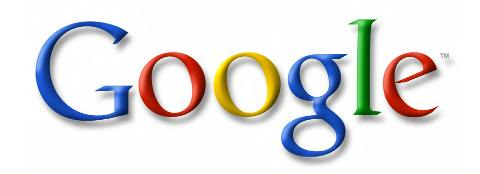
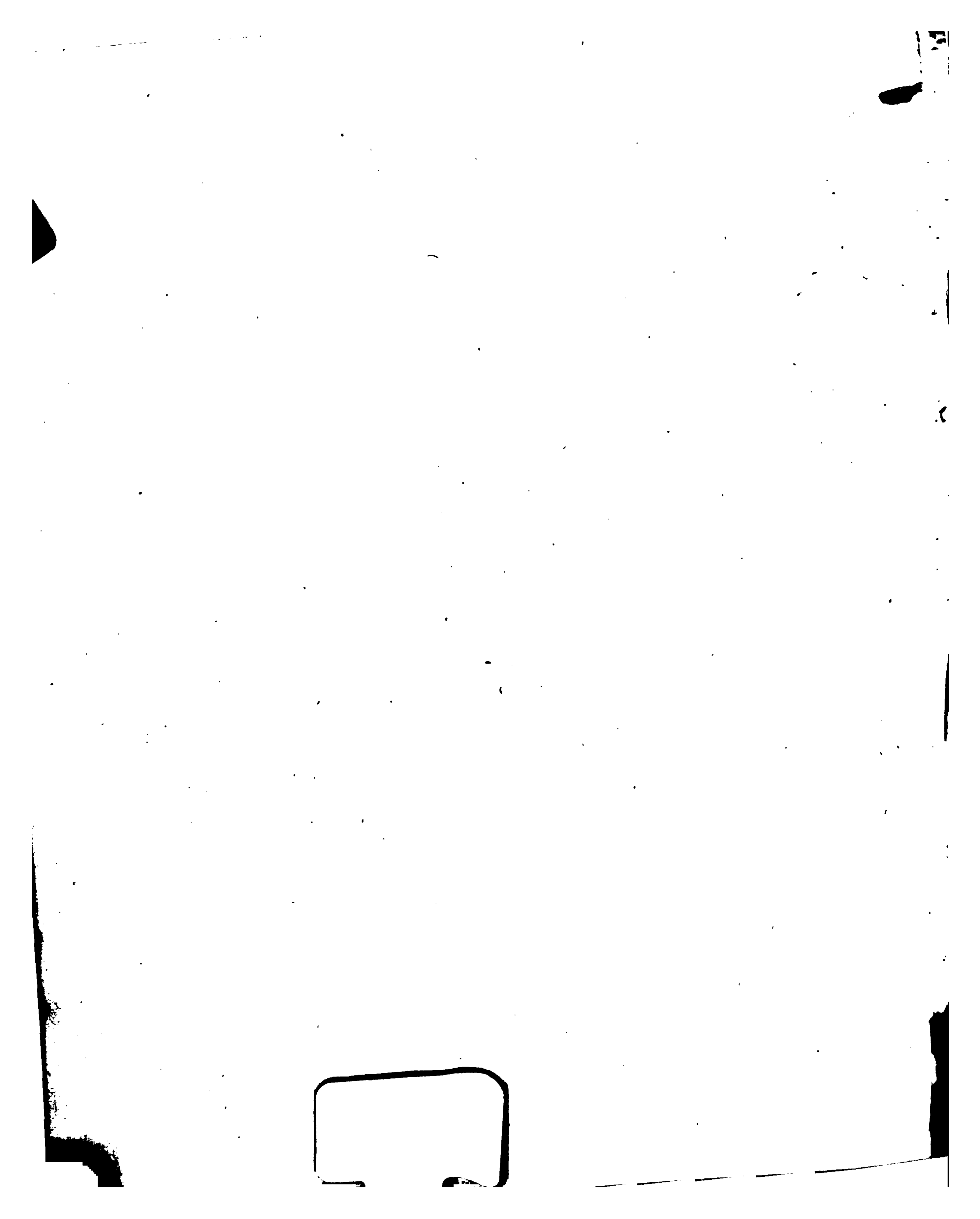
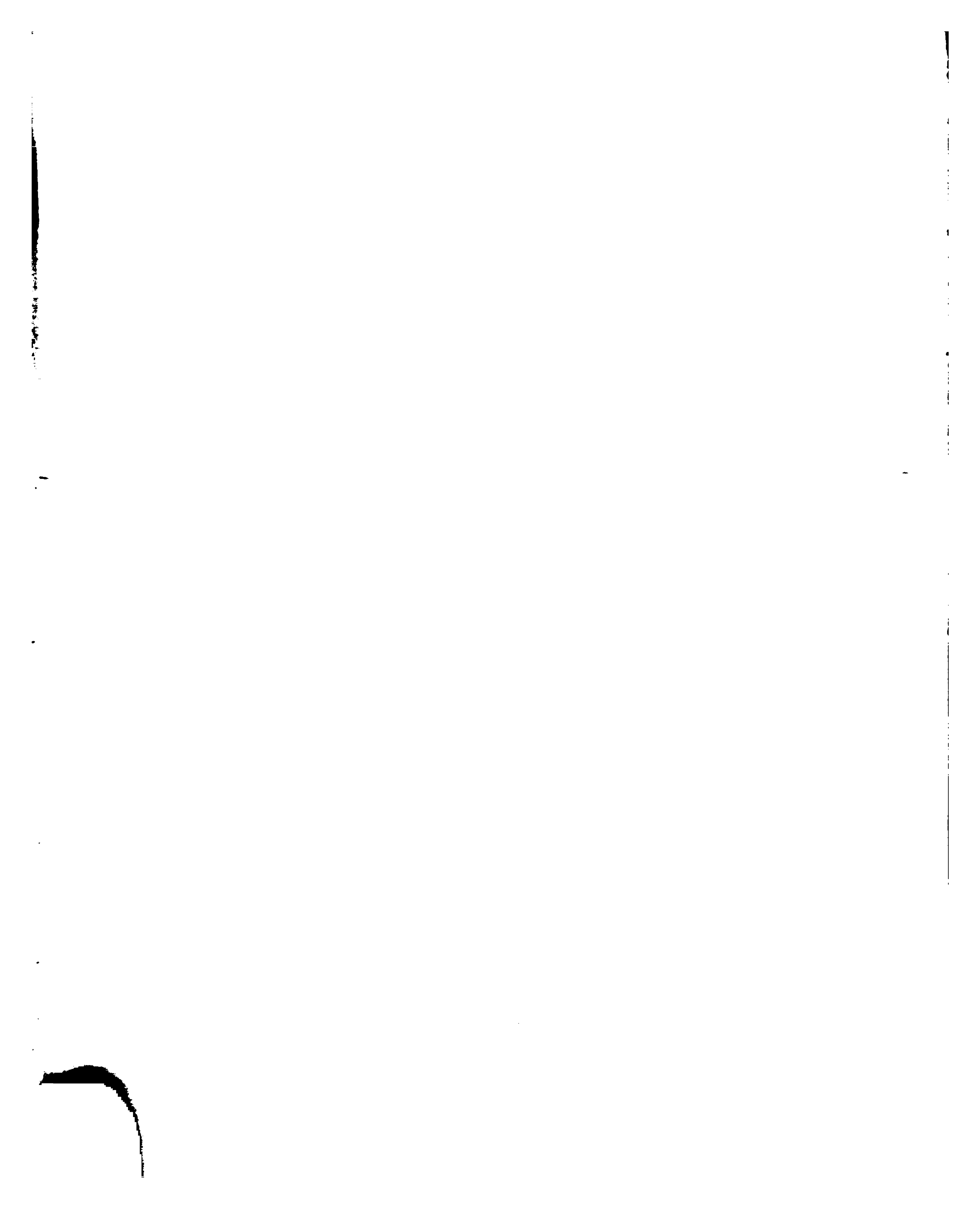




Dr Heinrich Mumm



Zusäze
vieler wichtigen und merkwürdigen materien samt deren anhange und zugaben,

welche

zu einer weiteren erleuter- und ausfürung, wie auch vermerung der meisten über die sogenante

erneuerte Reformation
der Stadt Frankfurt am Main

gemachten und aus fünf starken bänden bestehenden anmerkungen, als ein gar nüzlicher nachtrag oder nachlese dienen können.

Worinnen auch

nicht nur einige dieser Reichsstadt geschichte, alter, ansehen und vorzüge betreffende besondere nachrichten, sondern auch ein altes gesezbuch von 1352. und folgenden jaren, die erste Reformation von 1509. und endlich eine alte und gegen die mitte des funfzehenden jarhundertes abgefaste policeiordnung, samt etlichen neueren Ratsverordnungen, hien und wieder, ganz eingerückt und abgedruckt zu finden sind.

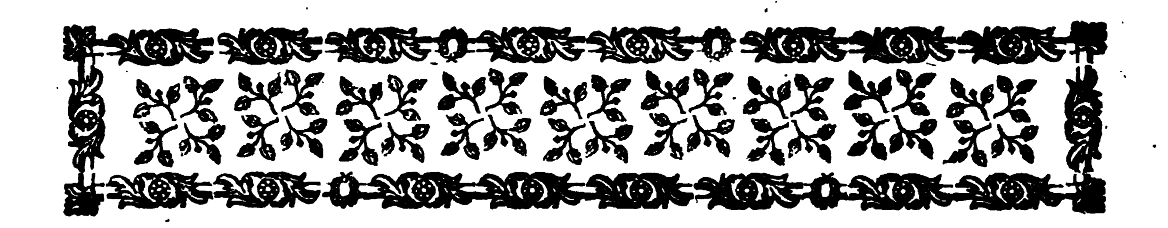
Sodann auch

ein algemeines und volständiges haupregister,

welches man

aus den, bei einem jeden bande oberwenter anmerkungen, sich befindenden besonderen registern über die darinnen enthaltenen vornemsten sachen, nach aller möglichkeit, zusammengezogen, in eigene hauptarticel, nebst beigefügten zusäzen, gebracht und also erstere an gar vielen orten verbessert und geändert hat.

Gedruckt mit Bayrhofferischen schriften 1775.



Vorbericht.

Nachdem der Verfasser dieser jezigen erleuterungen und zusäze im vorberichte des eilften teiles der samlungen merkwürdiger rechtshändel u. s. f. unter anderen eine vorläufige und kurze nachricht von seiner vorhabenden gedoppelten arbeit gegeben, wie er, so viel die erstere betrift, für gut und ratsam gefunden, nicht nur die von ihm über die in verschiedenen jaren, als von den 1731 bis 1757, herausgegebenen und fünf besondere starke bände ausmachenden anmerkungen über die frankfurter reformation, wärenden ebenerwenten zimlich langen zeitlaufes, nach und nach aufgezeichneten und gesamleten viele materien, anmerkungen und erleuterungen in ihre gehörige ordnung zu bringen, sondern auch alles dasjenige, was aus den in folgenden jaren so wol in der in druck gekommenen ausfürlichen abhandlung von den zwoen frankfurter reichsmessen als auch den vorberürten samlungen merkwürdiger rechtshändel zu nötiger und weiterer erleuterung dieser anmerkungen gehörete, nebst dem in neueren zeiten im gerichtsbrauche und auch sonsten hievon sich öfters zugetragenen, hinzuzufügen, in der ongezweifelten guten hofnung, daß solche zusäze, samt ihrem anhange und zugaben, als ein nüzlicher und zu besserer erleuterung oberwenter anmerkungen abzielender nachtrag oder nachlese dienen mögen: so hat derselbe nunmero, da diese arbeit, durch Götliche Gnade, ganz fertig geworden und jezo gedruckt heraus komt, seinem in obangezogenem vorberichte geschehenen versprechen zufolge, eine etwas umständlichere und nähere nachricht von derselben zu geben für nötig und nüzlich erachtet; von welcher aber vorher überhaupt zu bemerken ist, daß er diesen zusäzen gleich anfänglich so wol vor dem ersten bande der anmerkungen, in welchem die im zweiten teile enthaltenen acht ersten titeln, wie auch viel andere aus den übrigen teilen dahin gehörigen titeln und stellen der sogenanten erneuerten frankfurter reformation erleutert worden sind, als den darauf gefolgten vier fortsezungen einen algemeinen unterricht vorgesezet, wie von ihm hiebei ver-

 faren

faren und sotane zusäze, nach den seitenzalen der in jedem bande befindlichen anmerkungen, gerichtet worden. Da man nun in denselben nicht nur auf ebenerwente fortsezungen der anmerkungen, sondern auch die abhandlung von den zwoen hiesigen reichsmessen und samlungen merkwürdiger rechtshändel meistens und wo es die materien erfoderten, um alle unnötige wiederholungen zu unterlassen, zugleich sich ledig bezogen: so hatte es nicht wol anders sein können, als daß mergedachte zusäze des ersten bandes, da in selbigen die beziehungen auf die folgenden fortsezungen und eben angezogenen werke, worinnen von diesen materien schon besonders und weiter gehandelt worden, gar häufig geschehen sind, ziemlichermasen kürzer geworden, welches aber bei den folgenden, bevorab den zwoen lezteren fortsezungen, sich anders verhalten muste, indem sie nicht nur stärker sind, sondern auch die in selbigen vorgekommenen materien, merere erleuterungen und zusäze erfoderten. Und nachdem überdieses bei allen denselben es sich auch öfters zugetragen, daß verschiedene sachen gedoppelt und bald bei dieser, bald bei jener fortsezung der anmerkungen besonders angezeiget wurden: so hatte solches nicht wol vermieden werden können, weilen, wegen des zusamenhanges und der verwandschaft der dazu gehörigen materien, welche an manchen orten wiederholet worden, auch ebendergleichen geschehen muste und daselbe bei den in jedem teile vorgekommenen sachen fast nötig gewesen besonders anzuzeigen, wo dieselben weiter angefüret zu finden. Wobei auch noch ferner zu erinnern nötig ist, daß man an verschiedenen orten die seitenzalen mit dem zusaze oben schlechthin angezogen, dadurch aber etwa diese zusäze leicht verstanden werden mögten, da doch dieselben an der zal noch nicht so hoch gestiegen waren; weshalben dieses versehen alhier folgende erleuter- und verbesserung erfodert hatte, daß, wo dergleichen zalen vorkommen, hierdurch die alda abgehandelten fortsezungen angedeutet werden, als unter anderen einige stellen zu beispielen dienen mögen, also sind, durch die auf der 48ten seite z. 40. auf der 66ten seite z. 8. angezogenen zalen, die erste fortsezung; ferner durch die s. 103. z. 42. und s. 104. z. 2. s. 106. z. 5. angefürten zalen, die zweite fortsezung zu verstehen, anderer dergleichen versehen mer jezo besonders zu gedenken deswegen unnötig sein wird, indem sie an behörigen orten, wenn man die oben in diesen zusäzen befindlichen seitenzalen dagegen ansiehet, von selbsten leicht wargenommen und verbessert werden können.

Weilen hiernächst in diesen erleuterungen und zusäzen auch verschiedene, besondere und wichtige materien, als unter selbigen diejenigen vornämlich mitzurechnen sind, welche sowol die deutsche geschichte überhaupt als auch und bevorab

diese

diese reichsstadt Frankfurt betreffenden, vorzüglich angehen, wegen ihrer merkwürdigkeit, zimlichermasen umständlich vorgebracht und abgehandelt worden: so wird es eine gar nüzliche sache sein, wenn man, nebst anderen zu deren nötigen verbesserungen dienenden erinnerungen, nur die vornemsten hievon in diesem vorberichte nochmals besonders und nach möchlichster kürze berüret, deren weitere ausfürung aber auf die zugleich angezogenen seiten selbsten verweisct. Dann so ist zu dem auf der 11ten seite von den zinnwaren angefürten dasjenige noch hinzuzufügen, was unten im anhange s. 275. von den bei den zinngiesern gebräuchlichen formen erwenet worden. Ferner hat man bei dem s. 12. angezogenen vertragsbriefe von 1395. kürzlich zu bemerken, daß aus dem alda angefürten Kaiserl. privilegienbuche die überschriften der in selbigem enthaltenen sachen nur darum eingerücket worden, weilen dessen ganzen inhalt selbsten hier beizudrucken und da die in demselben drei ersten und der hiesigen Geistlichkeit auf gewisse jare gestatteten freiheit von den beschwerden angehenden punkten nur hieher gehören, vielzuweitläuftig würde gewesen sein, wie dann derselbe überdieses, aus der geschichte der zu den damaligen zeiten vorgewesenen streitigkeiten eine besondere erleuterung erfodert und daher denjenigen zu überlassen ist, welche diese überaus nuzbarliche arbeit einer besonderen erleuter- und ausfürung aller der reichsstadt Frankfurt erteilten und im gedruckten privilegienbuche befindlichen Kaiserl. freiheiten und verträgen zu übernemen sich entschliesen werden. Daß man sonsten zugleich einen auszug aus der alda angezogenen schönen diplomatischen samlung des Kurmainzischen geistlichen Rates, Herrn, Würdweins, der die hiesige Geistlichkeit angehenden sachen, ihren überschriften nach, hier angefüret, dazu hatte unter anderen oberwenter vertrag von 1395, nebst dem vom 1407ten jare, anlas gegeben und wird man one zweifel, bei besonderer ausfürung der von der stadt Frankf. mit der Geistlichkeit in vorigen zeiten gehabten vielen zwistigkeiten einen gar nüzlichen gebrauch machen können. Die seite 23. und folg. aus der daselbst angefürten v. Lersnerischen frankfurter kronick genommene geschichtsnachricht die ewigen zinsen samt deren aufhebung betreffend, hat man, ongeachtet in dem ersten bande der anmerk. s. 596. f. das meiste davon schon angefürte damit übereinkomt, darum hier ganz einzurücken für besser angesehen als nur darauf sich zu beziehen, weilen man aus deren gegeneinanderhaltung desto leichter zu ersehen im stande ist, wie weit eine aus der anderen erleutert werden kan. Bei dem 27 und folg. seiten angezogenen eingange, so der rachtung von 1407 vorgesezet zu finden, ist kürzlich zu bemerken, wie man deselben, als diese rachtung selbsten schon gedruckt war, erst habhaft geworden und daher solchen jezo nachzuholen darum für nüzlich erachtet, dieweilen man daraus des merern warne-

men kan, wie selbiger anfänglich nur im namen dieser drei Stifter mit ausdrücklicher benennung der vornemsten glieder von denselben ausgefertiget und durch die anhenkung ihrer stiftessiegel bekräftiget worden. Zu der 33ten und folg. seite unter anderen an Seine Kaiserliche Majestät von den zwoen bürgerl. Kollegien überreichten und so betitelten „interventionalanzeige der juden kramlä„den und gewölber auser ihrer gasse betreffend,„ gehöret auch dasjenige, was von dieser beim Kaiserl. Reichshofrate anhängigen und noch fürdaurenden wigtigen streitsache unten s. 47. folg. weiter angefüret worden und ist hier, wegen dessen zusammenhanges, zugleich zu bemerken, daß dasjenige, was in den ersteren stellen ebenerwenter interventionalanzeige in vielen stücken, als ein ganz unstathaftes und seltsames gesuch, angesehen und mit grunde gemisbilliget worden, durch das von ebendiesen zwoen bürgerl. Geselschaften s. 48. beschehene weitere und der eigenschaft dieser überaus beträchtlichen streitsache gemäser eingerichtete bitten aber auf gewisse mase noch wol verbessert worden sein mag. Also ist auch s. 42. f. aus älteren urkunden verschiedenes merkwürdige und der juden wucher betreffende, bevorab wie viel Kaiser Ludwig den juden erlaubet hatte, wochentlich zum gesuche zu nemen, angefüret worden. Bei dem auf der 44ten seite angezogenen rechtshandel von 1771 ist besonders zu erinnern nötig, wie derselbe in der samlung merkwürdiger rechtshändel XIten teile 9ten abh. s. 99. f. schon ganz gedruckt zu finden und daselbst weiter nachgesehen werden kan. Das auf der 52ten seite von der alda erwenten streitsache und dem darin ergangenen kaiserl. Reichshofratsschlusse angefürte erhält aus dem im anhange s. 275. hievon weiter gemeldeten seine gehörige verbesser- und änderung. Was die seite 61. z. 27. angezogene sogenante species facti betrift: so wird es besser sein deren überschrift alhie ganz einzurücken, dahin gehend: „succincta facti species & duarum quæstionum „deductio ex actis fideliter extracta in sachen der kaiserl. freien reichsstadt „Friedberg contra die burg Friedberg, die ablösung der pfandschaft und auf„hebung derselben anhängige huldigung betreffend.„ Die von seiten 68. bis 72. sich befindende umständliche nachricht von den stadtsteueren sowol der reichsstädte überhaupt als auch bevorab der hiesigen, welche man nicht nur aus alten urkunden, sondern auch anderen bewärten nachrichten gezogen, besonders aber was aus dem alda erwenten berichte, seinem hauptinhalte nach, wie und in welchen geldern dieselbe bis auf die neueren zeiten entrichtet worden, angefüret und endlich s. 71 folg. wie der unterscheid zwischen der benennung der reichsstädte und der freien reichsstädte und daß die lezteren, weilen sie keine stadtsteuern geben, keineswegs daher, sondern aus einer ganz anderen ursache abzuleiten sei, ist eine materie, welche in das deutsche statsrecht, besonders die reichsstädte betreffend, wol einen merklichen

einflus

einflus haben mag und dadurch zimlich erleutert wird *). Hierauf ist das in der 84. und folg. seiten von den privat- oder hauskomunionen behauptete gegen die alda angezogenen einwendungen weiter verteidiget, auch zugleich wegen des zusamenhanges von dem misbrauche der noch h. t. hier gewönlichen privat- oder orenbeichten verschiedenes nötige erinnert und darauf s. 88. f. unter anderen von den bei den lateinischen und deutschen schulen besonders in meszeiten noch üblichen schulferien, bevorab aber dem grosen und in ansehung der korschüler noch vorwaltenden misbrauche und wie dessen abänder- oder wenigstens verbesserung eine überaus nüzliche sache sei, das nötige angefüret zu finden. Ferner ist in den 96. und folg. seiten das wirkliche **Dasein** des alda angezogenen und die vermächtnisse zu milden sachen betreffenden statutes, nicht nur behauptet und mit mererm dargetan, sondern auch von dessen beschaffenheit und wirkung das nötige zugleich berüret worden, zu welchem das unten im anhange s. 276. f. von dieser materie weiter vorgebrachte zu deren erleuterung noch hinzugefüget zu werden verdienet, woraus das vorhin schon angezogene eine bessere aufklärung erhält. Zu des s. 112. f. und daß in der daselbst erwenten streitsache ganz anders, als in den alda gemeldeten urteilen geschehen ist, hätte gesprochen werden sollen, des mereren angefürten gehöret das im anhange s. 277. f. zu weiterer

*) Ob zwar von den ursachen und der gelegenheit dieser unterschiedenen benennung der reichsstädte aus den vom deutschen statsrechte handelnden gelerten noch verschiedenes hätte weiter angefüret werden können, wie dann in **Mosers** deutschem statsrechte, 39ten teil 3ten buch kap. 188. §. 26 bis 36, eine große anzal deren verschiedener meinungen hievon nacheinander angezogen stehet: so wurde doch solches darum für unnötig geachtet, indem derselbe heutiges tages, da diese benennung in den öffentlichen urkunden und deutschen statshandlungen öfters bald so, bald anders ausgedruckt zu finden, wenig oder fast gar keinen nuzen mer haben mag; dieses aber von hiesiger reichsstadt Frankfurt jezo noch besonders mit wenigem zu melden nüzlich sein wird, wie bei selbiger von jeher nur die benennung einer **reichsstadt** gebrauchet worden, indem sie zu allen zeiten eine den Kaisern und Reiche unmittelbar unterworfene stadt gewesen, wie von deren uraltem ansehen und vorzügen überhaupt in den anmerkungen hin und wieder, als unter anderen in 3ter fortsez. s. 156. f. 4ten fortsez. s. 32. f. 153. 181. f. samt den zusäzen über diese stellen umständlich gehandelt worden und unten im regisster die artickel **Frankfurt reichsstadt, Rat** hievon weiter nachgesehen werden können, als auch selbige deswegen von **Hert** in seinem gelerten werke de specialibus R. G. I. rebuspublicis §. 7. zu den bloßen reichsstädten gerechnet wurde; daher man auch in allen so wol ganz älteren als neueren verordnungen die ausdrücke bald der **Scheffen und des Rats**, bald des **Rats** alleine, als vom ersteren der anfang

rer erleuter- und verbesserung der in der daselbst angezogenen processache ergangenen urteile und entscheidungsgründen nüzlich dienende, in welcher lezteren stelle nämlich s. 280. f. auch von einem jüdischen gebrauche, daß niemanden ein erkauftes haus oder unbewegliches gut zugeschrieben wird, es sei dann vorher in der judenschule durch den schulklöpfer ausgerufen worden, ob nicht jemand anspruch an selbiges zu machen habe, noch einiges hinzugefüget zu finden. Das auf der seite 136. folg. zur weiteren erleuterung des von der reichsstädten reichsausträgen angefürten dienliche und wie solches recht der stadt Frankf. nicht eigentlich zustehe, samt dem desfals bei einer alda erwenten sache angefügten, ist als eine wigtige materie wol zu bemerken. Die von 139. bis 144ten seite vorgekommene zu weiterer erleuter- und ausfürung der alda von dem reichsherkommen bei den ehemals streitig gewesenen Kaiserwalen abgehandelten materie dienende nachlese verdienet um so mer bemerket zu werden, weilen dadurch die entgegen gemachten zweifel gründlich beantwortet worden zu sein scheinen. Was hierauf die von seiten 165. bis 168. von der zwischen hiesiger reichsstadt und dem Fürstl. Hessen-Hanauischen Hause bis jezo noch obwaltenden streitigen jagdsgerechtigkeit erwente und angefangene nachricht betrift: so ist deren fortgang und welche schriften von beiden teilen über diese streitsache bisher in druck gekommen sind, unten

anfang des unten in diesen zusäzen s. 325. f. eingerückten alten gesezbuches von 1352. folg. jaren nachzusehen, vom lezteren aber, auser der ebenfals unten s. 387. f. befindlichen alten policeiordn. unter anderen die eingänge beider reformationen gar merkwürdig sind, da in der ersten von 1509. **Wir der Rat der stadt Frankenfurt** und in der erneuerten von 1578. **Wir der Rat des h reichsstadt Frankenfurt** angetroffen werden, oder auch **Wir Bürgermeister und Rat** dieser des h. **reichsstadt** Fr. wie dann von den abwechselungen dieser benennungen, bevorab wann diese leztere und immer beibehaltene aufgekommen, in der 3ten fortsez. s. 162. und 4ten s. 154. 272. mit mererm gehandelt worden ist, oder auch nur zuweilen **Uns dem Rat, ein hochedler und hochweiser Rat,** bald wiederum der **Rat** der stadt Fr. hatte zu gebrauchen, fast niemals aber den ausdruck dieser des h. reiches **freien**, oder **reichsfreien** stadt, der kaiserl. **freien** reichsstadt hinzuzusezen pflegen; warum aber, in neueren zeiten, von der bisherigen alten und stäten gewonheit mermals abgegangen worden und hierinnen eine veränderung geschehen ist, daß in vielen Ratsverordnungen und edickten diese leztere ausdrücke hinzugefüget worden, auch welche ursachen hiezu bewogen haben mögen und ob man es für eine gleichgeltende sache angesehen hat oder vieleicht nicht besser gewesen, bei oberwenter alten und guten gewonheit fort zu beharren, hievon alhier ein mereres anzufüren wird sich nicht wol schicken, noch wollen es die grenzen dieses vorberichtes gestatten.

unten im anhange s. 311. bis 324. nebst verschiedenen über einige in den Hanauischen anmerkungen befindlichen punkten gemachten anmerkungen, umständlich nachgeholet zu finden, so eine gehörige aufmerksamkeit verdienen. Die von s. 172. bis 179. stehende und die freiheiten gegen die abrufung an fremde gerichte angehende weitere geschichtsnachricht ist, als ein gar merkwürdiger historischer zusaz, anzusehen, wie auch das daselbst zugleich vom heutigen nuzen und gebrauche dieser Kaiserl. freiheiten erwente mit zwei aus den alda angezogenen zwen bänden der saml. merkwürdiger rechtshändel angefürten und in diese materie einschlagenden neueren beispielen berürte, sonderlich hieher gehöret. Die s. 179. und folg. befindliche weitere nachricht von hiesigem buchhandel ist nicht undienlich. Zu dem s. 191. zwischen den alda erwenten Rechtsgelerten bisher gefürten streite gehöret auch, was unten im anhange s.283. hievon weiter angefüret worden ist. Von dem auf der 192ten seite von der benennung der **reichskammer** angefürten ist auch im vorberichte zur 4ten fortsez. der anmerk. s. 8. fast ebendaselbe schon erwenet worden. Welchen nuzen die von den 196. bis 202ten seiten umständlich angefürte weitere erleuterung der in hiesiger stadt sich aufhaltenden fremden, sonderlich derer aus der unmittelbaren reichsritterschaft betreffend, wigtigen materie und was in derselben in öffentlichen urkunden desfals vorgekommen, auch sonsten von den deutschen statsrechtslerern behauptet worden ist, eigentlich haben mag; dieses wird aus deren einsicht von selbsten sich deutlich ergeben. Da von der 203ten bis zu der 216ten seite fast alle, seit dem 1757ten jare bis anjezo, nach und nach herausgekommenen probe und streitschriften, samt einigen anderen hiehergehörigen kleinen werken, welche auf die 32te zal sich belaufen, nach ihrem hauptinhalte nacheinander angezeiget, inzwischen aber und als oberwente stellen der zusäze bereits abgedruckt waren, noch zwo andere und hieher gehörende, zu erlangung der höchsten würde in den rechten gehaltene probeschriften, durch den druck bekant gemacht worden sind; so hat man selbige hier zu ergänzen und nachzuholen für nötig erachtet; als man aus deren unten in der note angefürten nachricht des merern ersehen wird *). Von der

*) Die erste von diesen probeschriften hat Dr. Johann Isack Hofman, ein würdiger son des alhie verdienstvollen Hrn. Sindickus Hofmannes, unter dem vorsize des Hrn. Geheimenrates und Vicekanzlers auf der Giessischen hohen schule Kochs, daselbst im monate september 1774. gehalten, welche diese überschrift füret: de creditore hypothecario licitatore in subhastatione hypothecæ non excludendo, occasione reformat. Francof. part. I. tit. 46. §. 4. & 8. wie dann derselbe in diesem von ihm mit rümlichem fleiße geschriebenen werkgen,

 beson-

der hierauf §. 212. f. angezogenen und mit allem rechte gelobten gelerten abhandlung des Hrn. Regierungsrates Gatzert, ist die in den Hallischen neuen gelerten zeitun-

besonders sect. 2. pag. 17. sqq. ebendiejenige meinung, welche im ersten bande der anmerk. über die frankf. ref. §. 489. f. samt 4ter fortsez §. 990. u. 1038. schon behauptet und des mereren ausgefüret worden, daß nämlich ein glaubiger gleich einem fremden bei der vergant- und feiltragung eines hauses oder gutes mitkaufen könne und hierin den vorzug habe, indem daselbe nicht nur in den kaiserl. rechten zugelassen, sondern auch, da in der erneuerten ref. kein verbot desfals vorhanden, dagegen vielmer in der alten von 1509. solches demselben ausdrücklich verstattet werde, wie die hieher gehörige stelle in gedachtem ersten bande §. 411. befindlich ist, mit rechtsbestande giltig geschehen könne, verteidiget, mit guten gründen ausgefüret, pag. 28. sq. eine ganze stelle aus obangezogenen anmerkungen §. 490. f. desfals eingerücket und hierauf §. 25. seq. die ursachen und zweifel, welche dieser meinung entgegen hauptsächlich angezogen zu werden pflegen, nacheinander angefüret, sie gründlich zu beantworten und wiederlegen sich bemühet und endlich im §. 29. p. 35. zu dessen bestärkung ein im jare 1749. desfals ergangenes präjudicium angezogen hat, als von diesem lezten im 12ten teile der saml. merkw. rechtshändel noch ein merers wird angefüret werden; nur ist hiebei überhaupt wol zu untersuchen, daß dadurch aller verdacht eines verstelten und zum schaden des schuldners abzweckender scheinkauf so viel möglich vermieden werde, wie hievon in ebendieser probeschrift pag. 34. note e. einiges gemeldet und auf den ersten band der anmerk. §. 492. f. sich ausdrücklich bezogen worden ist. Sonsten wird von zwoen in gemeldeter probeschrift angezogenen stellen besonders jedoch nur kürzlich einiges zu gedenken nötig und nüzlich sein; einmal wann im §. 8. pag. 12. der in ganz neueren zeiten eingeschlichene gebrauch, daß erst bei der wirklichen einsezung der name des eigentlichen käufers bekant wird, da ja solches bei der gerichtl. heimerkennung desselben schon geschehen solte, erwenet, aber auch als ein der vorschrift der ref. wie hievon der erste band der anmerk. §. 212. und 673. f. weiter nachzusehen, gerade entgegen laufender und daher nicht zu gestattender misbrauch billig angesehen werden müsse; sodann was den pag. 13. angefürten und eingerückten gemeinen Schöffen- auch vom ganzen Rate genemigten bescheid vom 11ten julii 1730. betrift da in selbigem den prokuratorn ernstlich verboten worden, in wärender dem schuldner gegebenen 14tägigen entschüttung, ferner zu handeln und recessiren, weil dadurch den gemeiniglich verarmten schuldnern weitere unnötige kosten verursachet würden, betrift: so ist hiebei nur mit wenigem zu bemerken, wie man in ged. ersten bande der anmerk. §. 212. f. 673. f. das verfaren der prokuratoren hierin und dessen grosen misbrauch zwar an sich angefüret und in 4ter fortsezung §. 995. sich darauf bezogen, doch aber diesen gemeinen bescheid gar nicht zugleich berüret, indem dem Verfasser der anmerk. weilen er nicht in öffentlichen druck gekommen sein mag, so wol damals als bis jezo noch ganz unbekant gewesen,

zeitungen 56ten stück vom 14ten julii 1774. s. 446. f. befindliche schöne erzälung hier besonders anzufüren und da dieselbe zur erleuterung der darinnen vorgekom-

 menen

sen, sonsten er von ihm one zweifel ganz würde eingerücket worden sein, daher dessen gebrauch, wie es mit anderen dergleichen verordnungen mermalen sich zu-zutragen pflegt, entweder gar nicht beobachtet worden, oder von ganz kurzer dauer gewesen sein mus, immaßen die prokuratores bei ihrer alten weise und schlen-drian immerfort geblieben und noch bis diese stunde dabei beharren, ob man gleich schon vor vierzig und mer jaren gehoffet, es würde dieser misbrauch abgestellet werden, als in dem auf oberwenter 674ten seite dieses ersten bandes befindlichen ausdrucke, es wäre zu wünschen, daß die ref. hierin wiedereingefüret würde, wozu auch hofnung sein sol, gar deutlich darauf gezielet worden, daher jezo der wiederholte wunsch hiemit ergehet, daß dieser eingeschlichene so viele jare hindurch gedauerte und noch fortwärende misbrauch abgestellet, obgedachter heilsame gemeine bescheid wiedererneuret und in gang gebracht werden mögte, wovon aber in oberwentem 12ten teile der samlung merkw. rechtshändel ebenfals das nötige weiter vorkommen wird. Die andere probeschrift aber, welche von Dr. Philip Karl Diehl, unter dem vorsize oberwenten Herrn Geheimen Rat und Vicekanzlers Koch, zu Gießen den 29ten sept. 1774. in gleicher absicht gehalten worden, füret folgende überschrift: de citatione edictali cautioni ab heredibus peregrinis præstandæ surrogata, occasione reformat. Francof. part. 6. tit. 2. §. 3. 5. & 6. orta. In derselben ist vom inhalte der hier angezeigten materie erst im §. 6. seqq. pag. 32. bis an das ende eigentlich gehandelt und auch was in der alda angezogenen stelle der anmerk. 3ten fortsez. s. 39. f. schon hievon vorgekom-men, zugleich berüret worden, welchem noch dasjenige, so von ebendieser sache und was desfals in neueren zeiten bei Schöffenrat sich begeben, samt deren heuti-gem gerichtsbrauche, in der 4ten fortsez. der anmerk. s. 91. f. des merern angefüret zu finden, billig hätte hinzugefüget werden sollen, indem auch in beiden stellen zwen schöffenbescheide von 1750. eingerücket stehen, in welchen diese öffentliche lad- und verkündigung schon erkant worden ist, als auch die im §. 13. pag. 36. sqq. wiewolen, one die jare dabei zu melden, auch das lezte nur stückweise angefüret wurde, angezogenen beispiele zu einiger bestätigung dieses gerichtsbrauches dienen mögen; deme jezo dasjenige, was hievon, samt einem am 25. sept. 1762. hierin ergange-nen urtel, in diesen zusäzen s. 125. gleichfals angefüret worden, nunmero als ein beständiger gerichtsbrauch noch hinzugetan werden kan; wie dann auch zu dieser materie einigermaßen noch gehören mag, was in neueren zeiten von der nötigen gerichtlichen erbantret- und erbeinsezung der seitenverwanden und anderer erben überhaupt verordnet worden ist und man das im 2ten bande der saml. merkw. rechtshändel s. 1204. f. hierüber angemerkte weiter nachsehen kan. Was sonsten den übrigen inhalt dieser probeschrift an sich betrift; so hat man nicht nur in deren eingange, wie von keinem über die fr. reformat. geschrieben habenden rechtsgelerten

tem

nenen materie, bevorab was den stand des berümten entscheidungsjares betrift, gar wol dienet: so hat man für gut angesehen selbige jezo unten ganz einzurücken.

ten und welches zu verwundern wäre, von dem Verfasser seines überaus grosen und dicken werkes (wie man dann die alda gebrauchten etwas zweideutiges anzudeuten schreinende lateinischen ausdrücke in gutem verstande nemen wil) der anmerkungen die grundsäze der nach diesem rechte stat findenden eigenschaft und unterscheides der erben bisher an- und ausgefüret worden, gemeldet und daher selbige jezo am ersten eigentlich abzuhandeln und am richtigsten zu erleutern übernomen zu haben sich berümet, sondern auch in dieser schrift selbsten §. 1. nebst anderen darinnen befindlichen stellen mer, von der eigentlichen beschaffenheit und dem unterscheide der erben gar vieles, aber blos aus dem römischen rechte vorgebracht, im §. 2. mit demjenigen, was hievon in oberwenter ref. enthalten sein sol, ob man doch zugleich daselbst hatte eingestehen müssen, daß in der lezten die subtilen und tiefsinnigen materien ebengedachten fremden rechtes ganz unbekant sein, eine vergleichung anzustellen und wie in dieser der unterscheid zwischen den leibeserben und denen, die keine solche sind, nur alleine bekant sei, aus verschiedenen ref. stellen zu zeigen; ferner wie die hiesigen erben von den fremden oder ausländischen unterschieden und wer zu den lezteren eigentlich gehöre, als eine angeblich schwere frage, des merern anzufüren; auch überdieses im §. 3. und 4. vom unterscheide der erben, so wol die antretung als fortbringung ihrer erbschaft betreffend, nach beiden rechten umständlich abzuhandeln und dabei pag. 26. sqq. wie die aus dem römischen rechte bekanten notwendigen erben (ex jure suitatis) in ansehung gedachter fortbringung ihrer erbschaft ganz unbekant wären; hierauf wie er in dieser materie zwen gar wigtige gegner wieder sich habe angefüret und deren worte selbsten, besonders aus der von ihm angezogenen stelle der anmerk. über die frankf. ref. ganz eingerücket, aber auch zugleich pag. 29. deren vermeintlichen offenbaren wiederspruch zu zeigen und zu wiederlegen besonders sich viele mühe gegeben hat. Alleine es ist hiebei jezo nur überhaupt zu erinnern nötig, wie man, daferne jezt angezogene stellen der anmerkungen recht eingesehen und genau geprüfet werden, sotanen vorgegebenen und behaupteten wiederspruch darin keinesweges finden werde und daß der in ansehung der kinder oder leibeserben erbschaft von den anderen erben angefürte unterscheid, so nach masgab der in den zwen ersten titeln dieses 6ten teiles beschehenen ausdrücklichen reformat. verordnung hatte angemerket und hin und wieder deutlich erkläret werden müssen, wie darinnen solcher auf das geblüt alleine gesezet worden, dagegen gar nicht also beschaffen sei, als ob damit der gebrauch der im römischen rechte von dieser materie handelnden subtilitäten und spizfindigkeiten der hiesigen ref. angedichtet worden wäre, wie dessen gerades gegenteil ein jeder unparteiisch gesinneter und billigmäsiger leser von sich selbsten onschwer einsehen wird und auch überdis solches mit guten und unverwerflichen gründen gar leicht noch weiter dargetan und erwiesen werden könte, daß man in merangezogener

rücken*). Was ferner s. 213. f. unter anderen aus der alda angezogenen Erfurter gelerten zeitung in ansehung der reichsstadt Frankfurt, daß sie eine demokratische

 stadt

gener probeschrift sotane römische subtilitäten in diese die erbantretung und einsezung der erbschaft angehende materie, in den meresten stellen fast one not und darum miteinzumischen, um nur den einmal vorgespiegelten wiederspruch daraus zu erzwingen, sich beflissen hatte, wenn nur solches die engen grenzen dieses vorberichtes jezo gestattet hätten, daher man solche vorgegebene und dem Verfasser der anmerkungen angeschuldigte wiedersprüche, nebst anderen demselben bei dieser materie hin und wieder vorgehaltenen irtümer mer, die doch alle am ende und wenn man sie unparteiisch betrachtet, teils auf unnüze subtilitäten und spizfindigkeiten teils auch völlige unrichtigkeiten hinauslaufen, bei einer anderen gelegenheit und vieleicht in dem 12ten teile der samlung merkw. rechtshändel, daferne es anders die umstände des hohen und schwächlichen alters zulassen, besonders gehörig zu beantworten und deren ungrund klar vor augen zu legen onermangeln wird und mit dieser einsweiligen nachricht jezo überhaupt sich begnügen wil, dabei aber dem Verfasser dieser probeschrift, wann anders derselbe, als er auf dem titelblate sich doch dafür ausgegeben, es wirklich ist, noch diese nötige erinnerung kürzlich zu geben, wie es ihm one zweifel viel besser angestanden haben würde, wenn er in selbiger bescheidenere und höflichere ausdrücke, als von ihm wirklich geschehen, wie dann dergleichen unter anderen, vornämlich pag. 22. und 26. ersehen werden können, bevorab in einer solchen sache, die er schwerlich gehörig verstehen mag, gebrauchet hätte, welches aber demselben allenfals, als ein übereilter jugendfeler, noch zu verzeihen ist; sonsten kan auch hieher gehören, was bei einer anderen zimlich änlichen streitsache in diesen zusäzen s. 212. f. 244. f. desfals bereits erinnert worden ist.

*) Vor einigen jaren wolte man dem Magistrat der reichsstadt Frankfurt dieses recht streitig machen, wie der Herr Verfasser die dahin gehörigen schriften angefürt hat, und man warf die frage auf, ob besagter Stadtrat dieser ganz evangelischen reichsstadt, wieder seinen willen und wieder den statum anni decretorii gezwungen werden könte, einen katolischen bürger zum meisterwerden zuzulassen. Freilich solte man kaum denken, sobald man einen richtigen begrif von dem statu anni decretorii und seinem ganzen umfange hat, daß solche frage aufgeworfen werden mögte, wenn man nicht zugleich wüste, wie ser sich viele katolische gelerten bemühet haben, diesen statum anni decretorii zu dem vorteile ihrer glaubensgenossen auszulegen. Es kan daher der eine gegner Hr. v. Albini es dem Hrn. Verfasser nicht übelnemen, daß er ihn s. 5. und f. ungemein wol abgefertiget hat. Zuerst wird gezeiget, daß allerdings schon in den mitleren zeiten die Stadträte in den civitatibus regalibus die vorher den Kaisern zukommenden rechte nach und nach erlanget, und dieses wird insbesondere von der stadt Frankf. aus den statuten von 1352.

stadt wie das amt dessen Magistrats beschaffen sei und zu deselben vermeintlichem erweise einige Reichshofratskonklusa angefüret, aber auch zugleich, wie dieses vorgeben ganz ungegründet sei, mit mererm dargetan worden: so ist selbigem noch hinzuzufügen, was im anhange dieser zusäze s. 322. f. von ebendiesen behaupteten säzen nicht nur aus erstgedachter E. zeitung, sondern auch anderen alda angezogenen schriftstellern angefüret und zur verunglimpfung des Rates hiebei habender offenkundigen und onstreitigen gerechtsamen weiter vorgebracht, aber auch zugleich daselbe mit starken und unwiedertreiblichen gründen beantwortet und wiederleget worden ist, als auch das hievon s. 258. schon berürte hieher gehöret, auf welches alles man sich ledig beziehet und übrigens die in erster stelle gemachte und des katolischen mauerersgesellen **Müllers**, in ansehung des entscheidungsjares ganz ungereimt gemachte vergleichung und dessen ser groser misbrauch eine nachdrückliche andung, wo nicht vieleicht ein merers verdienet hat. Als auch hieher gehöret, was in einem änlichen falle, da man in einer gewissen den kartoffelzehenden angehenden streitsache unter anderen dieses entscheidungsjar angefüret hatte, auf solchen einwurf und seltsamen misbrauch dieses friedensinstrumentes des merern gründlich geantwortet worden, wie hievon in der samlung merkwürdiger rechtshändel 2ten band s. 1193. eine weitere nachricht zu finden. Ferner ist die auf der 219ten folg. seite versprochene gänzliche einrückung der alda gemeldeten zwei merkwürdigen stücke und ihrer geschichtsnachricht unten im anhange von der 283 bis 290ten seite völlig befolget worden, wie alda weiter ersehen werden kan*).

Welchem

1352. in ansehung der handwerkssachen hinlänglich dargetan, auch solches durch satsame gründe von den folgenden zeiten erwiesen. Da auch erwenter Hr. v. Albini in seiner diss. de anno decretorio 1624. opificum collegia non concernente als notorisch angenommen (es ist die leichteste art etwas zu beweisen, was nicht zu beweisen stehet) daß in der reichsstadt Frankfurt eine demokratische regierungsform herschete, um daraus etwas für seine meinung auszufüren; so wird deutlich vor augen geleget, daß diese frage hier keinen einflus habe, da in dem privilegio K. Karl IV. die besorgung der handwerkssachen allein dem Rate und den Schöffen überlassen worden, eben so wenig als diese, ob in den reichsstädten status imperii notio & ambitus allein dem Stadtrate oder allein der bürgerschaft, oder beiden zugleich zugeschrieben werden möge. Es wird auch durch neuere Kaiserl. rescripte die gewalt des Stadtrates über die handwerker und deren artickel so erwiesen, daß wir glaubten, die sache könte man als entschieden annemen.

*) Bei dem auf der 287. und folg. seite eingerückten stücke ist jezo noch nachzuholen, wie der samler der alda abgedruckten lateinischen kronick auch ein ebensolches zeitbuch

welchem von seite 290. bis 295. noch eine andere und jenen samlungen gleichänliche nachricht von der reichsstadt Frankf. ursprunge, fortgange, blüte und besonderen vorzügen angehänget zu werden wol verdienet hatte. Als auch über dieses

buch 1683. in deutscher sprache unter der aufschrift: „chronicon der stadt Fr. „am Mayn aus bewärten historicis und manuscriptis verfertiget, studio & „opera Philippi Ludovici Authæi„ in 8vo herausgegeben, in welchem er nicht nur fast alles dasjenige, was in dieser lateinischen samlung befindlich ist, wiederholet, sondern auch verschiedene andere nachrichten hin und wieder eingerücket und daselbe, weilen ebengedachtes lateinische nur bis in das 1519te jar gehet, bis auf das jar 1682. fortgesezet und erweitert hat. Da aber v. Lersner in der vorrede des ersten teiles seiner Frankf. kronick unter anderen ausdrücklich gemeldet, wie er diese beide Authäische lateinische und deutsche zeitbücher von wenigen bögen dem von ihm erwenten Florian beigefüget habe und man auch in deren durchblätterung wargenommen, daß er ihren inhalt, bevorab des lezteren, überal an gehörigen orten ganz eingerücket hat, jenes L. aus zwen teilen bestehende zeitbuch aber noch in der meisten händen ist, mithin die in jenen enthaltene sachen schon alda zu finden sind: so hat man für unnötig geachtet, sotane deutsche samlung der in diesem anhange der zusäze eingerückten lateinischen hinzuzufügen, sondern mit abdrucke dieser lezten, weilen sie zimlich rar geworden, auch um deswillen sich zu begnügen, da diese nach der überschrift aus den ältesten geschichtschreibern zusamengetragen, dagegen in der deutschen noch viel andere aber eben nicht gar viel bedeutende dinge eingemischet worden sind; überdis auch die vorhergehenden und gleich darauf folgenden geschichtsnachrichten in ebendieser sprache eingerücket worden und endlich diese nicht so viel plaz, als sonsten die deutsche erfodert hätte, weggenommen hat. Hiernächst verdienet auch der von sotanem gelerten und fleisigen manne in diesem anhange seite 287. schon erwenten guten nachricht noch hinzugefüget zu werden, daß von dessen leben und anderen schönen schriften in der Lersnerischen kronick 2ten teil. in append. p. 225. verschiedenes schon angefüret zu finden, auch in der samlung merkwürdiger rechtsh. 2ten bande s. 255. f. dessen gedacht worden; welchem jezo noch ein anderer merkwürdiger umstand beitrit, wie er im 1681ten jare folgendes werkgen in druck gegeben diesen titel fürend: warhaftige historia von erfindung der buchdruckereikunst, ex manuscriptis Phil. Ludovici Authæi, welches er den beiden damalsleben den gebrüdern des adelichen geschlechtes der Fausten von Aschaffenburg darum zugeeignet hatte, weilen er aus echten und glaubhaften nachrichten klar erwiesen zu haben geglaubet, daß Johan Faust aus ebendiesem geschlechte abstammend für den eigentlichen und gewissesten ersten erfinder gedachter buchdruckerkunst von 1440. zu halten wäre, als diese schöne beschreibung in der Lersnerischen fr. kronick ersten teil kap. 28. s. 435. f. selbsten ganz eingerücket, samt der nachricht, welche alda weiter von dieser merkwürdigen sache angefüret zu finden, nachgelesen werden kan.

dieses s. 297. f. gar viele stellen aus den anmerkungen und der ausfürlichen abhandlung von den zwoen frankfurter reichsmessen angezogen worden, in welchen die meisten orten dieser lezteren samlung ihre gehörige erleuterung bekommen *).

Ob nun zwar ferner in diesen jeztangezogenen und unten im anhange s. 283. bis 295. ganz eingerückten stücken gute und feine die geschichte dieser reichs-

*) Bei dieser abhandlung von den zwoen Fr. reichsmessen ist überhaupt so wol als bevorab was das alda §. 22. s. 31. f. wie der Rat genötiget worden gegen die von Kurmainzischer seite beschehene und den hiesigen messen gar schädliche neuerungen vorstellung zu tun und beim Kaiserl. und Reichskammergerichte desfals klagen zu erheben, auch welche Kaiserl. verordnungen im 1757ten jare darauf ergangen und was von beiden teilen in dieser sache weiter verhandelt worden, umständlich angefürte betrift, eines hieher gehörigen besonderen merkwürdigen umstandes noch kürzlich zu gedenken nötig, wie der Rat dieser reichsstadt, ehe und bevor er sotane klage wirklich erhoben, unter anderen ein jar vorher, nämlich im monat febr. 1756. von der Göttingischen Juristenfakultät über folgende drei fragen: „ 1) ob „ der stadt Frankf. privilegien über die beiden messen dergestalt beschaffen sein, „ daß solche Kurmainz verhindern können, seine messen und jarmärkte zu halten, „ und ob man sich getrauen dürfe gegen den Kurfürsten damit auszulangen? 2) „ wo und wie allenfals die klage anzubringen sein mögte und ob es hier auf eine „ manutenentiam & explicationem privilegiorum dergestalt ankomme, daß „ es eine notwendigkeit sein werde, die sache bei höchstpreislichem Reichshofrate „ anhängig zu machen? 3) ob es ratsam oder gar nötig sein mögte den weg rech- „ tens zu ergreifen? „ ihre rechtsbelerung begeret hatte; wie dann deren rechtl. meinung über diese drei fragen dahin ausgefallen ward: „ 1) Daß der stadt Fr. „ privilegien über deren messen allerdinges so beschaffen sein, daß solche Kurmainz „ verhindern können, seine jarmärkte zum nachteile derselben zu verlegen, und „ in gleichmäßige messen zu verwandeln und daß man sich gar wol getrauen „ dürfe gegen den Kurfürsten damit auszulangen. 2) Daß die klage allenfals „ auf zweierlei objecta, namlich eines teils auf die den Frankfurter messen von „ seiten Kurmainz in weg gelegten hindernisse, sodann anderen teils auf die gegen „ die Frankf. privilegien zu Mainz neuerlich unternomene anlegung einer messe, „ zu richten, und obbeschriebener masen per viam mandati bei einem oder dem „ anderen höchsten Reichsgerichte anhängig zu machen, auch die art, wie hier die „ Kaiserl. privilegien in betrachtung kommen, nicht im wege stehe, die sache nach „ belieben entweder am Kaiserlichen Reichskammergerichte, oder am höchstpreis- „ lichen Reichshofrate anhängig zu machen. 3) Daß endlich nicht nur ratsam, „ sondern auch für nötig zu achten, den weg rechtens forderfamst zu ergreifen, „ v. r. w. „ Da nun diese rechtl. belerung allererst in des Hrn. geheimen Justiz- rat

reichsstadt angehende nachrichten anzutreffen sind: so ist doch hiebei zu erinnern nötig, wie denselben diejenige volständige geschichtserzälung, welche der Freiherr von Senkenberg im ersten bande seiner 1734. herausgegebenen selectorum juris & historiar. tum anecdot. tum jam editorum sed rariorum, als in welchem von ihm die, die reichsstadt Frankfurt, als seine vaterstadt angehenden sachen vornämlich und fast alleine abgehandelt worden sind, in der vorrede

rat und Göttingischen öffentlichen statsrechtslerer Pütter 1772. herausgekommenen rechtlichen deducktionen u. s. w. 2ten bandes 3ten teil, als das 226te rechtsbedenken, welches er im namen vorerwenter Juristenfakultät aufgesezet hat, von der 784 bis 811ten seite sich erstrecket, erst durch den öffentlichen druck bekant gemacht und zu damaliger zeit dem Verfasser dieser abhandlung von den zwoen Fr. reichsmessen, so hernach im jare 1765. herausgekommen, ganz unwissend geblieben; so ist hieraus von selbsten gar leicht zu schliesen, daß er von sotanem rechtlichen gutachten nicht den geringsten gebrauch hatte machen, noch auf daselbe sich beziehen können, aus welchem man aber dessen hauptinhalt jezo noch nachzuholen für dienlich erachtet, wie dann in demselben anfänglich die besonderen inhalte und darinnen beschehenen anmerkungen an die stelle der berichtserstattung und beigefügten gutachtens, welche beide notata loco relationis & voti seite 788. f. 795. f. also ausgedruckt wurden, umständlich angefüret zu finden und wegen der ersten s. 788. f. ein algemeiner verlauf dieser sache, sodann 791. f. einige besondere extrahirte urkunden vorgesezet stehen, und hierauf s. 797. f. die rechtsbelerung selbsten zu finden ist, als der erste so wol als besonders die nur auszugsweise angefürten in diese materie einschlagenden Kaiserl. freiheitsbriefe und andere urkunden in obenangezogener mesabhandlung, bevorab im ersten abschnitte ebenfals berüret und daselbst in den beilagen gänzlich eingerücket anzutreffen, daß man, wann jene mit diesen in gehörige vergleichung gezogen und gegeneinander gehalten werden, one zweifel von selbsten warnemen wird, wie das meiste ja fast alles in oberwenten vorläufigen nachrichten stehende in dieser mesabhandlung gleichermasen an- und ausgefüret, ja noch weit umständlicher abgehandelt zu finden, nur alleine dasjenige, was in obgedachtem ersten abschnitte §. 22, s. 31. f. von der damals von Kurmainzischer seite geschehenen neuen errichtung der dasigen messe überhaupt angefüret worden, aus den in ersten s. 794. f. desfals eingerückten handlungen etwas eigentlicher angefüret worden, so etwa zur erleuterung des in obiger stelle hievon erwenten dienen kan, alhier ein merers besonders zu gedenken viel zu weitläuftig sein würde, sondern man auf dieselbe sich hiemit ledig beziehen kan, als auch die in dieser sache erteilte rechtsbelerung samt den, nach vorgesezter geschichtsnachricht, welche schon vorher angezogen zu sehen, darauf umständlich vorgebrachten zwei fels- und entscheidungsgründen daselbst s. 797. folg. seiten weiter nachgelesen werden können.

rede gegeben hat, mit allem rechte vorgezogen und besonders wol bemerket werden mus und wäre daher solche auch wert gewesen, daß man sie in diesem anhange ebenfals ganz mitangefüget hätte; alleine es würde deren weitläuftiger inhalt, so von der 6ten seite anhebt und bis auf die 40ste sich erstrecket, allzugrosen plaz weggenommen haben, überdieses auch dieselbe, da oberwente aus sechs bänden bestehende selecta überal bekant genug und noch in gar vieler händen sind, nicht so rar geworden ist, daß man sie von ihrer besorglichen vergessenheit, wie bei oberwenten anderen geschichtsberichten geschehen, zu retten nötig gehabt zu haben scheint. Jedoch wird es eine gar nüzbarliche sache sein, wann man jezo nur deren hauptinhalt aus oberwenter vorrede in möglichster kürze und mit etlichen wenigen zusäzen anfüret. Also hat derselbe, nachdem er gleich anfanges vom ursprunge dieser reichsstadt einiges angefüret und welches auch in der vierten fortsezung der anmerk. s. 182. f. schon angezogen zu finden, seinen hauptzweck dahin gerichtet, daß er nicht bei den geschichten der bürgerlichen und gelerten sachen blos geblieben, sondern auch die diese reichsstadt öffentlichen und statsrechte angehenden zugleich mitangefüret hat; nur wäre zu wünschen gewesen, es hätte derselbe auch die von ihm erwälte ordnung immer beibehalten und das in die eine gehörende nicht in die andere eingemischet, wie man aus deren einsehung von selbsten warnemen wird, da es dann bei deren jezigem auszuge eine viel leichtere sache gewesen wäre. Was nun anfänglich die geschichte selbsten betrift: so sind von ihm so wol die noch in handschriften bestehenden, als auch bereits durch den druck herausgekommenen geschichtschreiber und zeitbücher umständlich angefüret worden, wie er dann mit den ersten noch ungedruckten pag. 7. sqq. den anfang gemachet, die auf achtzehen an der zal sich belaufenden ihrem hauptinhalte nach angezeiget hat, welche alle aber hier besonders zu wiederholen zuweitläuftig sein würde und also selbige alda selbsten nachzusehen sind; jedoch ist von dem unter anderen pag. 7. erwenten Peter Herp, einem Dominikanermönche, besonders zu erinnern, daß dessen von ihm gesamleten jarbücher von 1306. bis 1506. im 2ten tom. der v. S. select. num. 1. aus den handschriften des v. Uffenbachischen büchervorrates ganz eingerücket worden und von welchen in der vorrede pag. 5. selbsten eingestanden wurde, daß sie nicht viel merkwürdiges in sich hielten, aber doch den vaterländischen sachen grosen nuzen leisteten, welches lezte aber, da nur ganz gemeine sachen darinnen stehen, man gar nicht hatte warnemen können. Worauf der Freiherr v. S. nach deren beschehenen umständlichen erzälung hinzugefüget, wie bei den, auser den von ihm namhaft gemachten adelichen geschlechtern, noch andere gar viele hier einschlagende handschriften aufbewaret würden, welche er aber, ob er sie gleich zum teile gese-

hen

hen oder nur gehöret hätte, nicht besonders erzälen könte, wie dann, wo nicht die meisten, jedoch eine grose anzal davon, in den auf dem öffentlichen stadtbüchersale befindlichen und aus vielen bänden bestehenden Uffenbachischen handschriften ganz eingerücket stehen, aber nicht alle von gleicher güte und werte sind, daß man daher mit deren anfürung und gebrauche vorsichtig zu verfaren hat. Ferner wird in obgedachter v. S. vorrede s. 13. folg. zu den bereits gedruckten geschichtschreibern und zeitbüchern geschritten und sind bis auf die 22te seite von selbigen wo nicht alle, doch die meisten angefüret, unter welchen er der bekanten v. Lersnerischen Frf. kronick samt deren fortsezung, und in selbiger des zum grund gelegten Gebhard Florians zeitbuches, nebst dem darin befindlichen Latomischen und Faustischen nachrichten, man sehe auch hievon pag. 17, den ersten und vorzüglichsten plaz gegeben, auch hierauf s. 14. des unten im anhange s. 287. f. ganz eingerückten Anthäischen kurzen zeitbuches in lateinischer sprache gedacht und ein von ebendem Verfasser in deutscher sprache herausgegebenes chronicon der stadt Frf. aus bewärten historicis und manuscriptis Francof. 1683. hinzugefüget, auch daß in beiden den besten gründen gefolget und solche kürzlich zusammengetragen worden, dafür gehalten, wie dann vom lezteren in deutscher sprache herausgekommenen schon oben s. XV. einiges angefüret zu finden. Hierauf wurde des vom buchhändler Stock 1719. bekantgemachten kleinen zeitbuches nur überhaupt erwenet, daß darinnen blos geringe und nach dem geschmacke des gemeinen mannes eingerichtete sachen stehen. Auser den pag. 14. seq. ferner gemeldeten diese reichsstadt Frf. angehenden und zu Halle ans licht gekommenen nachrichten, von welchen die in den Gundlingianis part. 18. n. 1. stehende gründliche und gelerte nachricht von der Kaiserl. walstadt Frankfurt rc. vorzüglich merkwürdig ist, findet man auch die im anhange s. 290. folg. ganz eingerückte Bracherische geschichtsbeschreibung angezogen. Als auch ferner den pag. 15. sq. angefürten und hieher gehörigen zwoen Diefenbachischen und Klumpfischen streitschriften, bevorab aber dem Hechtischen werke das gebürende lob mit rechte beigeleget worden, daher man auch von selbigen, besonders dem lezten, einen gar nüzlichen gebrauch in diesen zusäzen s. 139. f. gemacht hat. Von dem aus dem angezogenen Stephani gemeldeten und hiesige messen angehenden lobe, dahin auch andere, die hievon geschrieben haben, gehören, ist schon in der abhandlung von den zwoen Frf. reichsmessen s. 554. f. des meren gedacht worden, als auch das aus des alda erwenten Hortleders vom deutschen kriege handelnden werken angefürte die damaligen und die belagerung dieser stadt angehenden zeiten eigentlich betrift. Von den neuesten die vaterländische besonders die kirchenverbesserung angehenden geschichtschreibern

werden Johan Lehnemanns schönes werkgen von der bekanten Niederländischen gemeinde, davon sehe man auch die in diesen zusäzen §. 123. angefürte stelle, und Ritters evangelisches denkmal von der hiesigen kirchenreinigung mit allem rechte gelobet, als auch von den pag. 18. u. 24. darauf angezogenen Schudischen werken, nämlich den jüdischen merkwürdigkeiten, bevorab hiesigen und anderen dazu gehörigen sachen betreffend, ein gleiches verdientes lob beigeleget und deren lesung ser empfolen worden ist. Was hierauf die von pag. 18. bis 22. von der zu anfange des vorigen jarhundertes alhie gewesenen bürgerl. unruhe angezogenen vielen schriften angehet: so wil man solche, da sie eine ganz betrübte sache erneueren, nicht besonders anfüren, sondern selbige lieber mit stilschweigen übergehen und nur darauf sich ledig beziehen. In den 22 bis 30ten seiten werden die zu der stadt Frf. stats- und so wol politischen als geistlichen sachen gehörigen urkunden und schriften umständlich und unter selbigen die ihr erteilten Kaiserl. begnadigungen und privilegien, wie selbige das erstemal 1614. in druck, hernach aber 1728. vermerter herausgekommen sind, zuerst und vorzüglich angefüret, als von welchen der Verfasser dieses vorberichtes an vielen orten besonders der 4ten fortsez. §. 56. f. so wol überhaupt als nach den vorgekommenen materien besonders gehandelt hat; wobei nur dis wenige noch zu erinnern ist, daß die in sotaner vorrede angegebene ursache, warum deren neueren auflage ein neuer und zweiter teil nicht hinzugefüget worden, eben nicht gegründet sein, sondern wol andere und wigtigere solches verhindert haben mögen, als hievon in vorangefürter stelle der 4ten fortsez. der anmerk. §. 57. samt deren vorberichte §. 8. eine nähere nachricht zu finden. Sonsten ist es freilich andem, daß aus dieser samlung der gedruckten privilegien die angezogenen statsrechtslerer Limnäus, Knipschild und andere mer grosen teils gar vieles genommen und der erste noch einiges hinzugesezet haben, so ihm von anderen mitgeteilet worden *).

Weiter

*) Hier ist zu erinneren nötig, daß die beim ersten in tom. 3. buch 7. kap. 16. angezogenen privilegien fast alle in der ersten auflage des gedruckten privilegienbuches schon stehen und dieses hiebei billig auszusezen ist, daß sie nicht nach den jarzalen, sondern one ordnung und untereinander gesezet zu finden; wobei noch zu bemerken, daß das zu anfange dieses 16ten kapitels von der stadt Frankf. ursprunge, benennung und rume stehende mit der gemeinen irrigen meinung, deren an anderen orten mer schon gedacht worden, ganz übereinkomt, als auch die nach dem 41sten privilegio beschehene nachricht die der stadt Frankfurt erteilten Kaiserl. freiheiten gegen die berufungen überhaupt betrift. In dessen tom 4. addit. ad lib. 7. cap. 16. p. 223. sq. befinden sich ferner verschiedene nachrichten von dieser reichsstadt,

Weiter sind pag. 24. sqq. auser etlichen anderen samlungen und schriften, die in der ser berümten und des Frankf. weisfrauenkloster in den Hanauischen landen gelegenen güter betreffend, heftig bestrittene sache desfals gedruckte viele schriften zusamen angefüret zu finden und unter selbigen dem hierin herausgekomenen gar gelerten Itterichischen werke das verdiente lob mit bestem grunde beigeleget worden, weilen daselbe in dieser überauswigtigen und in das deutsche statsrecht, bevorab das westphälische Friedensinstrument, hauptsächlich einschlagenden sache nunmero, als ein ordentliches regelmas gemeiniglich angesehen zu werden pflegt, als auch pag. 26. die in der in neueren zeiten die aufname der hiesigen Kapucinermönche angehenden streitsache verhandelten und hinzugefügten akten merkwürdig sind und hierauf pag. 27. einer information in sachen Fr. contra v. Frankenstein den Cleischen hof betreffend, nur anziehungsweise gedacht worden: so kan man von dieser wigtigen streitsache in 3ter fortsezung der anmerk. s. 136. und 4ter fortsez. s. 95. f. der abhandlung von den zwoen Frankf. reichsmessen s. 198. f. und der saml. merkw. rechtshändel 2ten bande s. 33. note s. 722. man sehe auch hievon in diesen zusäzen s. 128. bevorab 194. f. eine weitere nachricht finden *).

stadt, so aber bekante sachen und an sich nicht merkwürdig sind. Im 5ten tom ad lib. 7. cap. 16. p. 207. komt einiges von den Marxbrüdern in meszeiten vor, davon aber schon in der abhandlung der zwoen Frf. reichsmessen s. 549. erwenet worden. Was hierauf den alda angezogenen Knipschild angehet: so gehöret in dessen tr. de juribus & privilegiis civitat. imperial. lib. 3. cap. 14. pag. 95. sq. der von der stadt Fr. handelnde artickel hieher, in welchem, nach vorher befindlichen und aus den sonst bekanten geschichtschreibern genommenen, aber in vielen stücken sonst unrichtigen nachrichten, samt ihren s. 105. angehängten lobsprüchen, die meisten Kaiserl. privilegien aus deren gedruckten samlung hier und da eingerücket zu finden; wobei noch anzufügen, daß der berümte statsrechtsleret Schmaus in seinen gelerten noten über ebenerwenten tractat bei diesem kapitel, in ansehung sotaner privilegien, hin und wieder alle hieher gehörigen stellen aus des Lünigs reichsarchive part. spec. cont. 4. P. 1. pag. 557. sqq. zugleich angezogen und unter welchen die ad n. 36. sqq. 41. 44. 46. besonders n. 50. wol zu bemerken sind, indem darinnen nicht nur die von den verträgen mit der hiesigen Geistlichkeit und den Grafen von Hanau handelnden orten, sondern auch aus oberwenten Lünigischen reichsarchive und ihren stellen die übrigen und vornemsten der stadt Frf. erteilten Kaiserl. privilegien und rechte nacheinander zugleich angefüret worden, wie man alda weiter nachsehen kan.

*) Da man am lezteren orte s. 194. f. besonders gemeldet hatte, wie von dem freiherrlichen von Frankensteinischen geschlechte, dieser über 100 und mer jaren stille

gelegene

Wann er aber hierauf pag. 27. sqq. die überausviele in der neueren und lezteren Kaiserl. Komißionssache herausgekommenen schriften, aus den von ihm angefürten ursachen mit stilschweigen übergangen und hinzugefüget hat, daß Lünig in bibliotheca deduct. suplem. p. 812. eine ganze mangelhafte nachricht hievon gegeben habe, wie dann in selbiger nur drei dahin gehörige schriften, so bei dem Kaiserl. Reichshofrate, so wol von seiten des Rates als der bürgerl. Deputirten, gleich vor und beim anfange dieser Kaiserl. Komißion übergeben worden, angetroffen werden, da es sonsten andeme ist, wie um damalige zeit eine ser grose anzal von dergleichen schriften durch den öffentlichen druck bekant geworden sind: so mag der den von ihm hiebei gebrauchten überaus bedenklichen ja fast etwas zu hart lautenden ausdrücken angehängte wunsch zwar an sich nicht ganz zu tadeln sein, es hätte aber derselbe auch gar wol und vieleicht besser getan, wann von selbigem, mit den oben pag. 18. angezogenen und die bereits gemeldete bürgerl. unruhe angehenden ein gleiches geschehen wäre, indem doch

gelegene proces jezo wiederum in bewegung gebracht und beim Kaiserl. Reichshofrat auf den Fürsten zu Nassau-Usingen desfals eine Kaiserl. Komission ausgewirket worden und solche alhie ihren anfang wirklich genommen haben sol: so ward der Rat dieser reichsstadt bewogen in dieser wigtigen streitsache eine ausfür- und gründliche deducktion im jare 1774. durch den öffentlichen druck bekant machen lassen, welche den gelerten und in diesen zusäzen §. 167. 313. schon belobten Hrn. Sindickus Jan zum verfasser haben sol, wie dann deren haupttitel also lautet: „Volständige ex actis gezogene darstellung der eigentlichen lage und beschaffenheit des bei einem höchstpreislichen Reichshofrat in sachen der Freiherren von Frankenstein entgegen die freie reichsstadt Frankfurt, wegen verschiedener angeblich entzogenen, zu dem vorhin von Cleischen, modò von Frankensteinischen haus zu Sachsenhausen gehörig sein sollenden sogenanten reichslehenstücke seit einigen jarhunderten onentschieden hangenden processes, mittelst eines bereits ehedessen verfügten abdruckes einiger hierunter verhandelten ackenstücke, wie auch einer fortgesezten weiteren ackenmäßigen nachricht und nachtrages„ welchem der daselbst zugleich befindliche vorbericht noch hier eingerücket zu werden verdienet, dahin gehend: „Die bereits 1630. in vorrubricirter sache im druck erschienene information und bericht ist der hier vorliegende vor einiger zeit anderweit besorgte abdruck einiger von dem jar 1474. bis 1630. vorhandenen ackenstücke von num. I. bis XX. nebst drei von den Juristen-Fakultäten der Universitäten Cöln, Marburg und Ingolstadt ausgestelten rechtlichen bedenken. Um aber auch den ferneren verlauf dieser sache von ersagtem 1630ten jar an bis auf gegenwärtige zeit vorliegend zu haben, somit den dermaligen statum causæ gänzlich übersehen zu können, hat man vor nötig befunden, eine fortgesezte ackenmäßige nachricht mit weiteren

doch diese leztere und neuere Kaiserl. Komission mit jener ersten und älteren, da man bei selbiger ganz anders und viel vorsichtiger verfaren hatte, daß sie in keine solche öffentliche unruhe ausgebrochen ist, in gar keine vergleichung gezogen werden kan; wobei noch kürzlich anzufüren ist, daß selbige, ob sie gleich viele jare über gedauret und überaus grose kosten verursachet hatte, dennoch durch die neueren ersteren und anderweiten Kais. verordnungen und erkäntnisse, zu welchen auch die in folgenden zeiten nach und nach darauf erfolgten, zu rechnen sind, so wol die regimentesverfassung dieser reichsstadt überhaupt, als die das dasige gemeine beste, bevorab die gute einrichtung der öffentlichen haushaltungsgeschäften, angehenden sachen in vielen beträchtlichen stücken verbessert und anders eingerichtet worden, als man die dritte fortsez. der anmerk. §. 163. f. und 724. f. u. a. m. in dem alda hievon eigent- und umständlich gehandelt wurde, samt dem davon im anhange dieser zusäze §. 323. wiederholten, weiter nachsehen kan. Hierauf sind von ihm von pag. 27. bis 30. verschiedene auf dem stadtbüchersale befindlichen und die glaubensverbesserung so wol als die hieher gekommenen Niederkän-der

weiteren anlagen von num. XXI. bis XLV. fertigen und solche als einen nachtrag durch den druck anfügen zu lassen, „ welcher folgende überschrift füret: „ fortgesezte acktenmäsige nachricht, was es mit der bei einem höchstpreislichen Reichshofrat verschiedene angeblich entzogene zu dem vormals von Cleischen modo van Frankensteinischen haus zu Sachsenhausen gehörig sein sollende sogenante reichslehenstücke betreffenden rechtshängigen sache dermalen vor eine eigentliche bewandnis habe, als ein nachtrag zu dem bereits vorliegenden abdruck einiger ackenstücke, zur information in sachen der Freiherren von Frankenstein contra die freie reichsstadt Frankfurt mit weiters beigedruckten ackenstücken von num. XXI - XLV. Frankfurt am Main im jar 1774. „ Aus welcher lezteren nur dieses kürzlich anzufüren ist, wie daselbst unter anderen §. 10. von oberwenter Kaiserl. Kommission folgendes berüret worden, daß im jare 1771. diese so vielfältige verschleifte und verschlafene, ja abermals 21 jare hindurch geruhete sache freiherrl. von Fr. seits, mittelst einer unterm 7ten nov. d. a. präsentirten allerunterthänigsten anzeige und bitte, pro clement. ex causa intus adducta Commissionem ad inquirendum & indagandum jam 17. jan. 1716. decretam nunc renovando & in Dominum Principem Nasso-Usingensem transscribendo in einem veränderten tone wiederum hervorgesuchet und dadurch das conclusum vom 9ten dec. 1771. sub num. XLI. (man sehe solches §. 19. eingerücket) veranlasset worden, daß die gebetene renovatio & transscriptio Commissionis auf den Hrn. Fürsten zu Nassau-Usingen in conformitate comiss. de 17. jan. 1716. geschehen solle, welches leztere, laut beil. n. 38. dahin gegangen, fiat petita Commissio & cum inclusione exhibiti rescribatur, auf die lehenstücke quaest. genaue untersuchung zu tun und den befund mit gutachten anhero zu berichten.

der und Reformirten betreffenden handschriften nacheinander angezogen, selbigen pag. 30. zugleich etliche die stadt Frankf. zu zeiten des dreißigjärigen krieges angehenden schriften angehänget zu finden, welche man hier besonders anzufüren für zu weitläuftig geachtet hatte. Da nun der Freiherr von S. weiter pag. 30. bis 36. von den mererwente stadt Fr. betreffenden gelerten sachen besonders gehandelt: so ward von ihm zuerst der bei hiesiger lateinischen schule gewesenen vielen gelerten und berümten männer gedacht, sodann von dem öffentlichen stadtbüchersale hinzugefüget, daß über selbigen Hr. Joh. Jakob Lucius, welcher hernach die Sindikatsstelle mit allem rume verwaltet hatte, einen volständigen katalogum verfertiget und ihn 1728. in druck geben lassen; dieser algemeine büchervorrat auch durch den zum Jungischen ansenlichen bücherbeitrag ser bereichert worden wäre und dadurch eine grose zierde erlanget hätte*), welchen er noch viele durch ihre gelersamkeit hier berümte männer, samt den verzeichnissen ihrer büchervorräte, hinzugetan hat, bevorab ist von ihm die in neueren zeiten beschehene ungemein grose samlung der von Uffenbachischen, aus einer überaus starken anzal so wol geschriebenen als gedruckten bestehenden vieler rarer bücher, durch welche deren Hr. Samler in der gelerten welt ein vorzügliches ver-

*) Zu welchem auch das vorher im 1624ten jare von Dr. Bejer, einem berümten und in der arzneiwissenschaft wolerfarnen gelerten und ordentlichen Phisikus, auch Schöffen und des Rats alhie in seiner lezten willensverordnung, so in der Lersnerischen kronik 2ten teil s. 104. folg. ganz eingerückt stehet, von welcher vortreflichen und vornämlich zum besten der armen und notleidenden personen abzweckenden und noch bis jezo fürdaurenden stiftung in der 3ten fortsez. der anmerk. s. 936. f. eine weitere nachricht zu finden ist, unter anderen im §. 8. beschehene vermächtnis seines büchervorrates, man sehe auch hievon in ebengedachter Lersn. kronick 2ten teil 2ten buch s. 114. und append. s. 217. vorzüglich zu rechnen und demselben ferner noch besonders anzufügen ist, wie dieser öffentl. und gemeiner stadt büchersal in neueren zeiten durch folgende vermächtnisse bereichert und verschönert worden, indem der verstorbene Kaiserl. Reichshofrat, Hr. Heinrich von Barkhausen, in seinem lezten willen von 1750. unter anderen ein kapital von 6000 gulden zu dem endzwecke verschaffet hatte, damit die davon fallende järliche interesse zu erkaufung der die deutsche geschichte angehenden bücher angewendet und zu anfange eines jeden derselben ein kupferblat mit der inschrift, ex fructibus legati Heinrici de Barkhaus, Conf. Imp. aul. Sc. comparatum, vorgesezet werden sollen. Sodann auch von dessen verstorbener gemalin, einer gebornen von Kellner, ein münzkabinet von alten griechischen und römischen münzen zu eren und immerwärendem andenken des Klockischen geschlechtes (aus welchem zwen berümte und gelerte männer das hiesige sindikat mit rume begleitet hatten) auf vorerwenten öffentlichen büchersal vermachet worden.

verdienst sich gemacht hätte, billig angerümet worden. Worauf er auch §. 34. f. unter vielen anderen so wol älteren als neueren gelerten, die durch ihre schriften sich berümt und in selbigen viele zu den frankf. sachen gehörige nachrichten anzutreffen namhaft gemacht. Ferner ist von ihm §. 35. f. von den hiesigen stadtbriefgewölbern, weilen deren zutrit etwas schwer halte, nur ein weniges gemeldet worden; als unter anderen auch hieher gehöret und deswegen nachgelesen zu werden verdienet, was im vorberichte zur 4ten fortsez. der anmerk. §. 16. f. der note und dem vor der abhandlung der zwoen frankf. reichsmessen stehenden berichte §. 5. wiederholter vom grosen nuzen, wann den gelerten, besonders den fleisigen nachforschern der älteren geschichte überhaupt, der nähere zugang zu selbigen verstattet würde, des merern angefüret worden ist. Wie er dann sonsten etliche in diesen benachbarten gegenden befindlichen und deren einige noch gemeldeten, welche bei einem hiesigen Ratsgliede abschriftlich verwaret liegen sollen, besonders angezogen hat, denen noch verschiedene und von berümten gelerten geschriebene briefe und berichte, als lesenswürdig beigefüget werden könten. Hiernächst hat derselbe von §. 36. folg. in ansehung der alhie gehaltenen reichsversamlungen, walen und krönungen, turniren und anderer vorgegangenen feierlichkeiten, der siegeln, münzen und übrigen in dieses feld gehörigen dingen, auf die daselbst von ihm angezogenen gelerten älteren und neueren geschichtschreiber und ihre von dieser sache herausgegebenen öffentlichen handlungen und nachrichten sich ledig bezogen, und die liebhaber dahin verwiesen, dabei aber §. 39. zugleich angehenket, wie er von den hiesigen stadtsiegeln und münzen, auser was in der **Lersnerischen** kronick hievon stünde, niemand besonders anfüren könte. Worauf er endlich §. 39. diese seine umständliche nachricht dahin beschlossen, der leser hätte also hier zwar eine grose anzal dieser schriftsteller und dennoch wäre die vaterländische geschichte noch gar dunkel, dahero man zu wünschen hätte, es mögte ein neuer davon handelnde geschichtschreiber auftreten und solche also beschreiben, daß er dem rume und fleiße der von ihm angezogenen geschichtschreiber, als **Browers**, **Brunners** oder **Beckmanns** oder **Teschenmachers** (welchen noch andere mer hätten hinzugesezet werden können) gleichkäme; wie man dann sotanem von ihm geäuserten verlangen, daß solches, da wir doch bis jezo keine andere und bessere haben, als die überal genugsam bekante und aus zwen teilen bestehende v. **Lersnerische** kronick, davon der erste 1706, der andere aber erst 1734. unter dem titel „einer nachgeholten, vermerten und kontinuirten „kronick„ in druck gekommen sind, indem in diesen beiden teilen zwar an sich viele gute nachrichten, deren auch der Verfasser dieses vorberichtes in seinen anmerkungen und anderen werken zum teil mit nuzen sich bedienet hat, am

volständigsten erzälet, zu finden, aber auch dagegen solche unnötige und gar nichts bedeutende sachen in starker anzal zugleich und also mituntermenget worden, daß sie wol hätten gänzlich wegbleiben können, wie sie dann einen solchen grosen plaz eingenommen haben, daß daraus diese beide starke bände erwachsen sind, auserdem auch bei selbigen noch dieses vornämlich zu bemerken nötig ist, daß darinnen manche feler, unrichtigkeiten und unvolkommenheiten, als unter anderen hievon in der 4ten fortsez. der anmerk. s. 1221. f. 1246. verschiedenes angemerket worden, gefunden werden, welche an überaus vielen orten eine merkliche verbesserung und richtigere ordnung benötiget sind, in seine erfüllung gehen mögte gehörigen beifal zu geben gegründete ursachen hat. Das übrige von ihm s. 39. zum schlusse angefürte gehet sein in diesem ersten teile seiner selectorum als auch den folgenden teilen gemeldetes vorhaben hauptsächlich an und gehöret also eigentlich nicht hieher. Sonsten ist dem bisher berürten noch hinzuzufügen, wie von ihm in der vorrede des von S. 2ten tom der select. &c. pag. 1. seq. unter anderen einiges die geschichtschreiber von frankfurter sachen angehende noch nachgeholet und ergänzet worden, nämlich daß ihm Kuchenbeckers aus acht teilen in 8vo bestehende analecta Hassiaca entfallen wären, womit er one zweifel auf die in collect. 2. num. 2. stehende nachricht gezielet hatte und es ebendiejenige ist, die im anhange dieser zusäze s. 283. folg. ganz eingerückt stehet. Ferner hat er erwenung getan von verschiedenen hier einschlagenden reisebeschreibungen, den vom hiesigen büchervorrate befindlichen Tenzelischen bericht, sodann Wenkers collectanea juris publ. aller der reichsstädte zeitbücher und juristische ausfürungen die Wezlar- Friedberg- und Gelnhausischen, besonders des v. Ludolfs nachlese über erstere betreffend, in welchen allen von den frankfurter sachen etwas zu finden wäre, denen endlich die überschrift so wol der stadt Fr. gegründeten gegenremonstration rc. in sachen des Fürsten von Thurn und Taxis gegen den Fr. Rat rc. als auch einer Isenburgischen kurzen dokumentirten demonstration, den uralten reichs- und königsforst zu Dreieichen u. s. f. betreffend, angehängt zu finden und von welchem lezteren, besonders den in dieser wichtigen streitsache hin und wieder in druck gekommenen schriften man in 3ter fortsez. der anmerk. s. 676. f. und diesen zusäzen s. 164. eine merere nachricht finden wird. Weiter gehöret auch zu den in gegenwärtigen zusäzen s. 217. des merern angefürten, was im vorberichte zur 4ten fortsez. der anmerk. s. 9. folg. hievon schon erwenet worden. Zu der 220ten seite sehe man auch ebenangezogenen vorbericht zur 4ten fortsez. s. 11. f. Was ferner die auf den 222. und folg. seiten befindliche geschichtsnachricht, so die der stadt Fr. zugehörigen und alda benamten drei dörfer, wann und wie solche zu einem reichslehen erneueret worden, nebst demjenigen, was deswegen beim

höchst-

höchstpreislichen Kaiserl. Reichshofrate verhandelt und auch auf welche weise von Seiner jezo allerrumwürdigst regirenden Kaiserl. Majestät Joseph dem anderen, ein förmlicher neuer lehenbrief darüber in allerhöchsten Gnaden erteilet worden, anbetrift, dieses alles kan für eine wigtige reichslehensache billig angesehen werden, wie dann diesen lehenbrief, da dessen hauptinhalt bereits daselbst umständlich angefüret stehet, nochmals hier ganz einzuschalten für unnötig geachtet wurde. Daß die hierauf s. 226. f. angezogene und die wassergerichte, bevorab das Kaiserl. und reichswassergericht in der Wetterau, angehende nachricht eine eigene noch weitere aufklär- und ausfürung wol verdienet, hieran ist nicht zu zweifeln und zu wünschen, daß jemand die ausfürliche abhandlung dieser schönen materie übernemen mögte. Die s. 229. folg. berürte und erleuterte uralte gewonheit, welche der Niederländischen, besonders aber der Lüttischen bischöffe lehensempfangung eigentlich betroffen, ist einer aus den alda angefürten vielen urkunden weiteren aufklär- und untersuchung, wie daselbst schon erinnert wurde, würdig, weilen sie zu den reichslehensachen billig mitzurechnen ist; als auch einigermaßen hieher gehöret, was in der 4ten fortsezung der anmerk. s. 235. von der alda vorgegebenen alten gewonheit, als ob die schultheisen alhie im namen des Kaisers öfters die lehen gegeben hätten, des merern angefüret worden ist. Was ferner den 242. folg. seiten angezogenen unterscheid des sogenanten entscheidungs- und erfüllungseides und darüber zwischen den erzälern der Frankfurter und Erfurter gelerten zeitungen gehabten heftigen streit angehet: so ist schon vorher s. 211. f. bei anfürung der von dieser materie handelnden probeschrift einiges angefüret worden und da vorerwenter streit in der hauptsache selbsten von einer geringen oder wol gar keiner wirkung an sich ist, daß man hierüber nicht so viel wesens gemacht haben solte; so hätte es wenigstens dem recensenten der gelerten Fr. zeitungen wol angestanden, wenn von ihm bescheidenere ausdrücke hiebei gebrauchet worden wären, da es sonsten andeme ist, daß der verfasser der anmerkungen, wie er am ende der s. 244. schon erwenet, aus den daselbst angefürten ursachen an dieser geringen sache gar kein anteil genommen und es auch überdis eine lächerliche sache gewesen ist, wenn man dessen dereinstige erben hatte auffodern wollen, daß sie diesen an sich gar nichts bedeutenden streit weiter ausfechten sollen, indem ja ihr erbverlasser, Gotte sei dank, noch lebet und in sachen, die weder seine person noch güter antreffen, so aber hier im geringsten nicht nötig, sich selbsten zu verteidigen genung im stande ist, mithin eine dergleichen auffoderung, da es keine solche sache ist, welche auf die erben fortgehet, billig hätte unterbleiben können. Die auf der 246. folg. seite angefürte und von den höchsten Reichsgerichten zu genauester beobachtung der in den unzuläßigen berufungen

fungen ergangenen Kaiserl. freiheiten angehende nachricht, ist aus der alda angezogenen und in den Wezlarischen nebenstunden befindlichen abhandlung von appellationen und ordinationen, welche erst nach des Freih. von **Cramers** tode herausgekommen, mithin von einem anderen gelerten und der Reichsgerichtessachen überaus kundigen Rechtsgelerten abgefast sein mus und sie selbigem, als ein gar schönes werk, ere machet, genommen worden, als man daraus, wie bereits §. 247. berüret, indem sie diese berufungssachen, besonders die dagegen erteilten Kaiserl. freiheiten betreffen, vorzüglich erleutern und bestätigen, in folgenden seiten viele stellen ganz einzurücken für nötig und nüzlich angesehen, da unter anderen das §. 251. f. von den unzuläßigen berufungen in gerichtlichen, insaz- und wechselschulden, samt dem von den handlungssachen überhaupt zugleich erwenten, angefürte, bevorab weilen hiesige reichsstadt vorzüglich eine handelsstadt ist, wol bemerket zu werden verdienet, wohin auch das §. 253. f. von der merkwürdigen frage, ob und wie weit die berufungen in policeisachen stat haben, angefügte, samt allem dem von den damit verwanden handwerkssachen und den bei selbigen eingeschlichenen überausgrosen misbräuchen §. 256. f. mit warhaften umständen, auch besonderem nachdrucke und freimütigkeit des merern abgehandelten, man sehe auch das hievon §. 298. weiter angezogene, gehöret, welchem noch dasjenige, was von dieser überaus beträchtlichen sache auch §. 259. f. in ansehung der in hiesiger reichsstadt befindlichen vielen und grosen handwerkern, auch den bei selbigen noch herschenden misbräuchen und daraus gar öfters entstehenden wigtigen processtreitigkeiten angefüret worden, besonders hinzugefüget und zugleich der §. 260. beschehene wunsch, daß ein hiesiger gelerte und der handwerkssachen genugsam kundige Mann zu übernem- und ausarbeitung einer diese handwerkssachen angehenden nötigen und nüzlichen arbeit sich entschliesen möge, nicht genug anempfolen werden kan. Das §. 262. f. zur erleuterung der frage, ob man in den zur ordentlichen berufungsfähigen sachen auch ein anderes beschwerende rechtsmittel brauchen kan, ferner angefürte verdienet aus dieser ursache besonders bemerket zu werden, weilen in selbiger unter anderen einige diese frage angehende präjudicien angezogen zu finden *) und man auch überdis nicht nur

*) Welchen jezo noch hinzuzufügen ist, wie vom Kaiserl. Reichshofrate noch neuerlich in einer gewissen sache, da der kläger, als demselben im ersteren gerichtsstande das in einer berufungsfähigen sache von ihm ergriffene rechtsmittel der revision abgeschlagen wurde, an dieses höchste Reichsgericht desfals sich berufen hatte, die appellationsprocesse zwar erkant, mit aufschiebung deren ausfertigung aber dem unterrichter auferleget wurde, die vom appellanten, stat der zu ergreifenden appellation, gewälte revision zuzulassen, auch selben mit seinen allenfalsigen novis zu hören und sodann acta instructa ad impartiales zu versenden.

nur hierüber noch verschiedener meinung ist, sondern auch zur erleuterung des hievon in 4ter fortsez. der anmerk. §. 903. stehenden dienlich sein kan, welches auch mit dem sogleich §. 264. von der frage, ob bei den nichtigkeitsklagen die in den Kaiserl. privilegien erhöhete berufungssumme zu beobachten, angefürten, eine fast gleiche beschaffenheit hat. Was in der §. 271. f. wegen der von höheren orten, bevorab den höchsten Reichsgerichten zuerteilenden anstandsbriefen und sicheren geleiten, wie auch der zuerkennenden algemeinen ladungen bei mittelbaren untertanen zu dessen weiterer erleuterung angefüret und mit etlichen alhie ergangenen präjudicien bestätiget worden, solches verdienet ebenfals eine besondere achtung. Also ist auch das §. 272. f. erwente und in neueren zeiten, ob den mit ihren gläubigern accordiret habenden schuldnern der güterabtrit noch zu gestatten sei, vorgekommene nicht weniger gar merkwürdig. Der auf der 274ten seite angezogene nachtrag ist im anhange von seiten 299 bis 311. ganz eingerückt zu finden und das an dessen ende hiebei überhaupt erinnerte hier abermals zu wiederholen.

Ueber dieses alles hat man auch nicht nur das sogenante gesezbuch von den 1352 und folg. jaren, sondern auch die erste reformation von 1509. in einer besonderen zugabe, welche von seite 325. anhebt und bis auf die 386te gehet, aus folgenden ursachen, ganz beizudrucken für nötig und gar nüzlich geachtet, weilen, was das erste betrift, nicht nur von diesem alten gesezbuche und dessen inhalte so wol in den anmerkungen über der frankf. ref. vorberichte und eingänge, welche in deren vierten fortsezung stehen, unter anderen §. 13. f. 26. f. eine umständliche nachricht schon gegeben worden, als man auf selbige sich hiemit beziehet, sondern auch in den fortsezungen selbsten, bevorab den zwoen lezteren, ganze stellen daraus genommen und an gehörigen orten, welche in den einer jeden fortsezung vorgesezten anzeigen aller entweder ganz oder nur stückweise eingerückten, angezogenen und erleuterten alten statuten ꝛc. insgesamt aufgezeichnet zu finden, man sehe auch das in diesen zusäzen §. 178. daraus angefürte, und daher es eine überaus nüzliche sache sein wird, wann oberwentes gesezbuch in seinem ganzen zusammenhange jezo eingesehen werden kan, als ebendergleichen von den in vorerwenter stelle zur 4ten fortsez. §. 12. folg. angezogenen alten artickelsbriefen von 1297. und dem stadtfrieden von 1318, von welchen alda §. 19. f. auch ein merers angefüret worden, da beide im anhange der dritten fortsez. der anmerk. §. 953. f. 956. ganz nachzusehen, aus änlichen ursachen, weilen sie in den bevorab lezteren fortsezungen an vielen orten, wie die denselben vorgesezten anzeigen des merern ausweisen, stückweise eingerücket und erleutert zu finden, geschehen ist, als man auch überdis in oberwenten anmerkungen

viele alte statuten hin und wieder angefüret und sie entweder an gehörigen orten sogleich einrücken oder auch im anhange besonders anfügen lassen, wie die ebenangezogenen anzeigen wiederum eine nähere anweisung geben werden und auch zu deren erleuterung die in obangefürten anmerkungen über der fr. reformation vorberichte oder eingänge s. 13. folg. sich befindende umständliche nachricht, besonders die alten statutenbücher betreffend, gar wol wird dienen können, daher man daselbe, wie es in des Freiherrn v. Senkenbergs select. jur. ac histor. tom. 1. n. 1. ganz zu finden ist und er in der vorrede seite 40. f. unter anderen einen bericht davon selbsten gegeben hat, als auch das im ersten vorberichte zur vierten fortsez. der anmerk. s. 7. f. hievon gemeldete hieher gehöret, anjezo hier ganz eingerücket hat; wie es sonsten zu wünschen gewesen, daß derselbe die s. 42. gegebene hofnung einige anmerk- und warnemungen über daselbe in den zweiten teil vorerwenter seiner select. &c. noch einzurücken befolget hätte. So viel hierauf oberwente erste reformation von 1509. selbsten angehet: so ist in den vorhin schon angezogenen anmerkungen über der frankf. reformation vorberichte oder eingänge s. 6. folg. 9. f. man sehe auch alda hievon s. 174. nicht nur deren eingang selbsten, sondern auch eine eigene und aus den daselbst angefürten v. Senkenbergischen select. jur. tom. 1 pag. 576. sq. genommene geschichtsnachricht von deren anlaße, auffez- und verkündigung, nebst einer weiteren erleuter- und anfürung von dieser sache zu finden, davon auch das auf der 21. folg. seite angemerkte und das daselbst s. 27. f. 39. von den ursachen, warum diese erste ref. abgefast wurde, gemeldete und dabei erinnerte weiter nachzusehen ist. Da nun fast in allen anmerkungen selbsten, bevorab deren lezteren fortsezungen, hin und wieder gar viele, wo nicht die meisten stellen aus selbiger bereits angezogen und sie entweder nur stückweise, oder auch wo es die sache erfodert hatte, ganz eingerückt zu finden, aus diesen einzelen und verteilt gewesenen stücken aber eben nicht gar deutlich genug hatte ersehen werden können, was in deren inhalte eigentlich angezeiget worden: so hat man für nötig und überaus nüzlich angesehen sotane reformation, zumal da selbige etwas rar geworden und eben nicht in vieler händen mer ist, ganz und in ihrem zusammenhange in der zugabe in den 350 und folg. seiten, nach dem gedruckten urmuster, samt etlichen wenigen noten, welche in einem derselben gestanden hatten, beizudrucken, so den liebhabern der deutschen rechte und statuten one zweifel ein angenemes geschenk um so mer sein wird, als, seit geraumen jaren, dergleichen ausgaben und samlungen bekantlich von den berümtesten und bewärtesten Rechtsgelerten in zimlicher anzal geschehen und selbige entweder ihren anderen gelerten werken angehänget oder sonsten besonders durch den druck bekant

gemacht

gemacht worden sind, als unter die lezteren die von Hrn. Hofrat Karl Friedrich Walch in Jena, seit etlichen jaren, herausgegebene schöne und nüzliche samlung, welche die aufschrift, vermischte beiträge zu dem deutschen rechte, füret und jezo schon vier teile ausmachet, vornämlich zu rechnen und aus selbigen das unter anderen im 2ten teile s. 345. f. und 3ten teile s. 341. von der ersten ausgabe des solmsischen landrechtes und dessen geschichte erwente nur darum kürzlich zu bemerken ist, weilen es zur erleuterung des in den anmerk. über der frankf. ref. vorberichte und eingänge zur 4ten fortsez. s. 40. folg. hievon angefürten dienet; wie dann daselbe, daß man deren rümlichem beispiele hierin jezo gefolget ist, wo nicht von allen, doch denjenigen liebhabern, welche eine solche gar nüzliche arbeit gebürend zu schäzen wissen, gewislich gutgeheisen werden wird.

Endlich ist auch alhie noch besonders anzufüren nötig, wie in diesen zusäzen hien und wieder vom hiesigen Consistorio und den dahin gehörigen sachen aus der consistorialord. 1739. verschiedenes vorgekommen ist. Nachdem aber inzwischen dieselbe am 4ten jenner 1774. erneueret und mit einigen anderen dahin gehörigen ratsverordnungen vermeret, aber erst im monat julius ebendieses jares und da das meiste von oberwenten zusäzen bereits gedruckt war, durch den öffentlichen druck bekant gemacht worden ist: so hat man für nötig und nüzlich angesehen, die vornemsten stellen, worinnen das in diesen zusäzen hievon erwente entweder verbessert, geändert oder durch neuere edickten vermeret worden, in jezigem vorberichte besonders zu melden und noch nachzuholen, wie folget. Das oben seite 83. f. schon eingerückte und vom nötigen aufbieten handelnde ratsedickt vom 9ten maji 1747. ist auch in dieser erneuerten consistorialord. s. 100. zu finden, wie auch die s. 101. f. darauf folgende verordnungen, ihren überschriften nach, jezo noch hinzuzufügen sind, als lit. B. b. der auszug aus dem die consistorialord. tit. 7. §. 10. bestärkenden ratskonkluso vom 11ten dec. 1760. die schazungsrestantiarios betreffend; ferner lit. C. c. das edickt vom 28ten oct. 1762. daß auch fremde sich anhero verheuratende vor der proklamation ihre übrigen bürgerlichen prästanda, den Kaiserlichen Resolutionen zufolge, prästiret und entrichtet haben müssen; weiter stehet lit. D. d. ein ratschlus vom 24ten dec. 1772, daß niemanden, wann auch schon eine schwängerung vorhanden wäre, vor erhaltung des bürgerrechtes mit der proklamation oder kopulation zu wilfaren und wofern beide sich vergangen habende teile fremd, selbige schlechterdings dahier abzuweisen; weniger nicht dissensum parentum bei erfolgter schwängerung betreffend, aus welcher lezteren der 3te absaz besonders bemerket zu werden verdienet, dahin gehend: „ da auch in dem edickt vom 15ten sept. 1733. versehen, daß

„ der

„ der ehe solcher personen, welche gegen der eltern, kuratoren oder nächsten
„ blutsverwanden wissen und willen sich versprochen und ungebürlich sich ver-
„ mischet haben, zu verhütung merer ärgernisses, übels und unrates, der fort-
„ gang zu lassen, sotane disposition aber, nach verschiedenheit der umständen,
„ ihrem abfal unterworfen ist und ein schärferes einsehen erfodert, daß mithin
„ die kopulationserlaubnis denselben anders, nicht als auf vorherige bewilligung
„ eines hochedlen Rats zugestanden werden sol.„ Wie dann diese merkwürdige
einschränkung zur erleuterung der von dieser materie in diesen zusäzen §. 95. an-
gezogenen stellen der 2ten fortsez. der anmerk. §. 169. f. und der saml. merkw.
rechtshändel zwen bänden umständlich abgehandelten gut dienet. Zur erleuterung
des oben §. 88. von dem misbrauche der alzuvielen schulferien angefürten dienet
unter anderen der in der erneuerten consistorialord. §. 45. lit. C. befindliche con-
sistorialprotokolsauszug vom 20ten aug. 1772, die abstellung der vielen ferien
bei hiesigem Gymnasio betreffend, dahin lautend: „ als anjezo in erwegung gezogen
„ worden, daß nach der bisherigen einfürung aus den alzuvielen ferien allerlei
„ eltern und kindern höchst nachteilige folgen entstanden, wäre beim H. E. Rat
„ dahin anzutragen, ob es nicht gefällig sei, die das leztemal vor und das
„ erstemal nach einem hohen feste übliche erlassung einer informationsstunde
„ abzustellen und die faßnachts- und herbstferien, stat bisher gewönlicher dreien
„ tagen, auf einen und resp. zwei tage einzuschränken und endlich die grosgün-
„ stige verfügung zu treffen, daß messentlich vormittags stat einer stunde, wenig-
„ stens deren zwei gehalten werden sollen, „ welcher vorschlag bei Rat den 25ten
aug. 1772. gutgeheisen und dazugefüget worden ist, daß man auch die hunds-
tageferien zu beschränken bedacht sein sol, wie dann, daß solches wirklich befol-
get worden, die gute hofnung zu haben ist und das hievon in obigen zusäzen
gewünschte, so vor bekantmachung dieser erneuerten consistorialord. schon gedruckt
war, merklich bestätiget worden. Zu dem hierauf §. 89. folg. von den korschü-
lern und den bei selbigen hergebrachten grosen misbräuchen umständlich ange-
fürten gehöret auch das in dieser erneuerten konsistor. ord. in der §. 45. f. lit. F.
befindlichen instrucktion für einen zeitigen kantor, von welcher man aber das jar,
deren abfassung betreffend, nicht ausgedruckt gefunden und also erst jezo bekant
geworden, unter anderen im §. 7. u. 9. hievon gemeldete, als im §. 7.
„ nachdem den pauperibus in der neuen gymnasienordnung pag. 16. folg.
„ verschiedene geseze, wornach sie sich betragen sollen, vorgeschrieben, als hat
„ er kantor, ob sie sich selbigen in ansehung des korwesens, gemäs verhalten,
„ genau acht zu geben und deren vergehungen anfänglich dem Recktor, oder
„ wann solches nichts hilfe, dem Consistorio aufrichtig und gewissenhaft anzu-
„ zeigen

„ zeigen, §. 9. sol er seines ortes so viel als möglich es dahin zu bringen suchen,
„ daß die leichen um eine zeit vor sich gehen, da die schüler in ihren klassen am
„ wenigsten versäumen und an ihren studien am wenigsten gehindert werden,
„ als welches und der armen schüler interesse hiesige bürgerschaft und einwoner,
„ wann man ihnen die sache ihrer wigtigkeit nach genugsam vorstellet, sich von
„ selbst zu befödderen angelegen sein lassen werden. „ Wie dann, da nach dem
in diesen zusäzen seite 93. angefürten die gänzliche abschaffung dieser singkoren
alhie schwerlich geschehen wird, auch obgedachte verbesserung dem alda erwenten
noch hinzuzufügen ist und zu wünschen gewesen, daß man von dieser gar bedenklichen sache noch eine merere verbesserung verordnet hätte, damit auch jederman
die guten folgen hievon in der werktat selbsten ersehen könte. Sonsten mag zu
dem oben s. 109. angefürten auch auf gewisse art gerechnet werden, wie vermöge
konsistorialprotokols vom 9ten dec. 1728. den landpfarrern befolen worden, die
namen der zu unehelichen kindern angegebenen väter eher nicht, als nach entschiedener sache, in das kirchenbuch zu tragen, sondern sie einsweilen nur zu
ihrer privatnachricht vor sich aufzuzeichnen, als ein gleicher befel den 23ten dec.
besagten jares an den kirchendiener und den schulmeister zu Sachsenhausen
ergangen ist, welche beide im anhange der erneuerten konsistorialord. s. 109.
eingerückt zu finden sind. Bei der auf der 219ten seite aus der konsistorialord.
angezogenen stelle tit. 9. §. 4. ist zu bemerken, wie die in mererwenter erneuerten ordnung in diesem §. 4. nach den worten **selbsten** folgende, „ welchen zu„ gleich auf den fal, daß das Konsistorium es nötig findet, oder ein und der
„ andere teil darum bittet, die entscheidungsgründe verschlossen beizufügen sind, „
durch 2c. hinzugetan und ergänzet werden müssen. Zu dem auf ebendieser
seite, von abschaffung der überflüßigen feiertagen, berürten, ist auch auf gewisse
maße zu rechnen, was im ratschluße vom 4ten jan. 1774. verordnet, „ wie die
„ Marien- und Aposteltage und sonstige halbe feiertage auf dem lande gänzlich
„ abzuschaffen und die festevangelien oder episteln den darauf folgenden oder
„ vorhergehenden freitag zu erklären beliebt worden, „ wie solcher in der erneuerten konsistorialord. s. 75. in note * weiter nachgesehen werden kan.

Was hierauf die unten in der ferneren zugabe s. 387. bis 396. eingerückte alte policeiordnung anbelanget: so ist von selbiger zufoderst überhaupt zu
bemerken, daß, ob man gleich das eigentliche jar, in welchem sie ergangen sein
sol, noch zur zeit nicht anzeigen kan, doch so viel gewis ist, wie selbige vor den
zeiten so wol der ersten reformation als auch der glaubensreinigung geschehen
sein mus, indem nicht nur, das erstere betreffend, auf dieselbe sich gar nicht, sondern nur auf andere alte geseze und verordnungen überhaupt bezogen, auch
wegen der lezteren an verschiedenen orten unter anderen des sakramentes der heiligen

ligen ehe und sterbroches gedacht worden, überdis die zu damaliger zeit gewönliche art zu sprechen und schreiben solches gar zu deutlich anzeiget und also zu der im vorberichte zur 4ten fortsez. der anmerk. s. 13. nebst 3ten fortsez. s. 437. angefürten samlung der alten statutenbücher one zweifel gehören mag. Weiter ist auch noch anzufüren nötig, wie von selbiger in der zweiten fortsez. der anmerk. unter anderen s. 485, daß deren urmuster auf dem ehemaligen sogenanten Centenamte, als wohin ehedessen alle policeisachen gehöret hatten, nunmero aber daselbe gänzlich aufgehoben und zu dem Konsistorio, vermöge dessen ordnung von 1739. tit. 7. §. 17. tit. 11. §. 3. gezogen worden *), verwaret liegen, auch in merangezogenen und auf dem öffentlichen büchersale befindlichen Uffenbachischen handschriften stehen sol, schon meldung geschehen und dabei erwenet worden, wie zwar darinnen vornämlich von der einschränkung der damaligen übermäsigen kleiderpracht gehandelt worden, aber doch auch allerlei zu der übrigen policei, als den hochzeiten, kindtaufen, leichen u. a. m. gehörigen ordnungen angehänget zu finden wären, unter welchen ein besonderer, „vom ehebruche und „den in unere einander anhängenden handelnder titel,„ darin vorgekommen, welcher nicht nur daselbst ganz eingerückt stehet, sondern auch von oberwenter alten policeiordnung an anderen orten mer, als in der 3ten fortsezung der anmerkungen s. 696. 706. 923. und in diesen zusäzen s. 185, ferner der abhandlung von den zwoen frankfurter reichsmessen s. 517. und erstem bande der samlung merkwürdiger rechtshändel s. 815. f. s. 1046. f. note ein merers angefüret und

*) Wann in diesen stellen der konsistorialord. unter anderen stehet, daß wegen der übermäsigen pracht und verschwendung in kleidern, malzeiten, hochzeiten, kindtaufen, gevatterschaften, leichenbegängnissen und dergleichen verordnet, „wie die vorhin deshalb „verfasten policei- und andere ordnungen wieder durchgegangen, nach dermaligen umständen der zeiten geändert, eingerichtet und von gesamtem Rat hierin nötige mas u. ziel „verordnet werden sol:„ so ist hiebei zu bemerken, daß seit beinahe zweihundert jaren und bis in die neueren zeiten gar viele desfals ergangen und in der 3ten fortsez. der anmerk. s. 938. f. merenteils angezogen zu finden. Weilen aber die neueste von 1731. nur etliche wenige jare über im gebrauche gewesen: so wird man one zweifel aus dieser ursache diese sonsten an sich gar heilsame ord. in oberwenten stellen der sieben jare darauf in druck gekommenen konsistorialord. mit stilschweigen übergangen haben; es ist aber die daselbst gegebene hofnung einer solchen neueren und verbesserten policeiord. in einem raume über 30 jaren noch nicht befolget worden, wie es dann sonsten freilich an sich nicht abgeredet werden kan, daß es mit der klugen einrichtung einer dergleichen neuen policei- und besonders kleiderord. und daß selbige von längerer dauer sein möge, als die vorige, gar schwer zu halten scheint, als hieher gehöret, was in der abhandlung von den zwoen frankf. reichsmessen s. 310, man sehe auch in der samlung merkw. rechtshändel ersten band s. 816, hievon und deren ursachen aus den alda angezogenen bewärten schrif-

und in lezterer stelle es für eine nüzliche sache gehalten worden, daß, wegen der in selbiger stehenden verschiedenen merkwürdigen besonders den alten brauch der steigenden-strafen und bußen betreffenden sachen, diese noch ungedruckte auf ältere geseze und ordnungen sich beziehende policeiordnung durch den druck bekant gemacht zu werden verdienete, davon sehe man auch den 2ten band ebenangez. saml. merkw. rechtshändel s. 443. f. samt 1007. und oben die zusäze s. 26: so ist dem daselbst geäuserten verlangen zufolge selbige jezo, als eine fernere zugabe mit beizudrucken, für nüzlich angesehen worden, damit man solche, weilen an oberwenten orten einige stellen aus derselben nur stückweise angefüret zu finden, in ihrem ganzen zusammenhange nachlesen kan; was aber die daselbst zugleich gewünschte erleuterung derselben und ihre vergleichung mit der neueren und jezigen kleidertracht betrift: solches hat der noch übrig gebliebene geringe raum dieser blätter nicht wol gestatten wollen und daher anderen liebhabern dieser artigen sache überlassen werden mag.

So viel endlich die im anfange dieses vorberichtes aus dem angezogenen eilften teile der samlung merkwürdiger rechtshändel vorläufig angezeigte andere arbeit, welche in errichtung eines algemeinen und volständigen hauptregisters über die in fünf starken bänden geschehenen anmerkungen der frankfurter reformation bestehet, anbetrift: so wird zufoderst, zu deren erleuterung anzufüren nötig sein, wie diejenigen liebhaber und leser, so diese anmerkungen

schriftstellern, welchen noch die von Cramerischen Wezl. nebenstunden 58ten teil s. 142. hinzuzufügen, bereits angefüret zu finden. Sonsten ist auch noch anzufügen, daß den 7ten junii 1774. eine verordnung ergangen, wie es mit den hochzeiten, kindstaufen und leichen auf dem lande gehalten werden sol, welche in der erneuerten konsistorialord. buchst. S. s. 87. f. stehet u. anbei zu wünschen ist, daß deren gebrauch nicht nur lange daueren, sondern auch und vornämlich obangezogene leztere und hiesige stadt betreffende policeiordnung als ein gemeinnüziges und viel wigtigeres werk erneueret und also verbessert werden möge, damit man deren längere dauer mit grunde sich versprechen könne; als auch hiernächst hier noch erwenet zu werden verdienet, wie eifrig der römische strenge sittenlerer Cato gegen den in der stadt Rom eingeschlichenen übermäsigen pracht, bevorab in der kleidertracht und daß selbiger zu deren verderben ein groses beitrage, sich bezeiget und daß sie durch einfür- und genaueste wachung der prachtgeseze eingeschränket würde, mit vielem nachdrucke angeraten hat, als hievon unter anderen in des berümten Hrn. von Hallers, welcher auch der verfasser von den lesenswürdigen abhandlungen, Usong einer morgenländischen geschichte und Alfred, König der Angelsachsen ist, in seinem schönen werkgen, so er über die regierung geschrieben und unter dem titel, Fabius und Cato, ein stück der römischen geschichte, 1774. in den druck gegeben hat, s. 143. f. 172. f. 251. ein merers nachzusehen ist, woselbst auch bemerkungswürdig, was alda s. 176. folg. gegen die vorgegebene sitlichkeit der öffentlichen schauspielen und bünen mit mererm angefüret zu finden.

und die bei einem jeden bande befindlichen besonderen register über die darinnen enthaltenen vornemsten sachen bisher gebrauchet haben, zwar und vieleicht nicht one grund sich verwundern werden, daß man erst jezo, nach einem ablaufe von 17 jaren, mit diesem hauptregister zum vorscheine komt und solche an sich gar nüzliche arbeit, wie doch von vielen schon öfters gewünschet worden, als hievon unter anderen die hiesige gelerte zeitung vom 11ten oct. 1757. nachzusehen nicht ehender entweder selbsten übernommen oder anderen übertragen hätte, zumalen in vorerwenten besonderen registern, bevorab über die ersteren bände, bei verfertigung der articel nach den seitenzalen, da sie nicht gar ordentlich und wie es sonsten sein solte, gesezet wurden, manche merkliche feler sich befinden, mithin selbige eine verbesser. und änderung gar nötig gehabt haben; alleine, wenn man so wol die vom Verfasser der anmerkungen, zwischen solchem zeitraume, im jare 1765. herausgegebene wigtige und nicht geringe arbeit verursachte abhandlung von den zwoen frankfurter reichsmessen*) und die in verschiedenen jaren darauf und nunmero in eilf teilen bestehenden samlungen merkwürdiger rechtshändel, als auch überdieses die demselben, durch götliche weise zulassung, begegnete verschiedene widrige schicksale, unter welchen der von ihm erlittene schmerzliche verlust seines auf der hohen schule zu Göttingen verstorbenen einzigen sones, als welchen er, wenn ihn der grose Gott, der aber in seinem heiligen und unerforschlichen ratschlusse ein anderes beschlossen hatte, in seine vaterstadt hätte zurückkommen lassen, nicht nur zur besorgung dieses geschäftes und ebenerwenter abhandlung der zwoen fr. reichsmessen, sondern auch auserdem zu gehöriger ausarbeitung nötiger und überausnüzlichen, bevorab aus den deutschen geschichten damaliger zeiten genommenen erleuterungen über die unserer

*) Von welcher zufälliger weise jezo noch kürzlich zu gedenken ist, wie dieselbe nicht nur in den hiesigen gelerten zeitungen 30ten stück vom 12ten april 1765. seite 157. f. umständlich recensiret und gut beurteilet worden, sondern auch ebendergleichen in der Leipziger gelerten zeitung von ebendem jare num. 61. s. 485. f. geschehen und selbige für wert geachtet worden ist, daß man, nach anzeige ebendieser L. gelerten zeitung von 1770. num. 98. s. 277. f. einen völligen auszug hievon den in den novis actis eruditorum enthaltenen monaten jan. febr. und merz. 1770. eingerückt haben sol. Welchem noch beitrit, daß merbelobter Hr. Häberlin in der von ihm im jare 1774. herausgegebenen neuesten teutschen reichsgeschichte ersten band der vorrede s. XXVII. unter anderen eben dieser abhandlung, bei gelegenheit einer alten urkunde, gedacht und wie sie, wegen ihres wigtigen inhaltes und gründlichen ausfürung, algemeiner bekant zu werden verdienete, dafür gehalten hat; bei welchem lezteren berichte nur dieses einzige zu gedenken ist, wie man daselbst sich darinnen geirret hat, als ob der Verfasser dieser mesabhandlung bereits gestorben wäre, da er doch, Gotte sei dank, bis jezo noch und so lange es Demselben mildiglich gefället, im leben sich befindet.

unserer reichsstadt Fr. zustehenden und in öffentlichem drucke befindlichen Kaiserl. freiheiten und verträgen, unter der anleitung seines vaters, gewidmet hatte, vorzüglich zu rechnen und daher diese mermals vorgehabten werke verhindert haben, in gebürende erwegung ziehet: so wird man hieraus von selbsten leicht ermessen, daß solche verzögerung keiner blosen nachläßigkeit zuzuschreiben sei; einem anderen und fremden aber diese arbeit zu übertragen, hatte sich darum nicht wol tun lassen, indeme zu deren übernemung, als einer gar müsamen und beschwerlichen sache, nicht leicht einer von unseren jungen Gelerten sich würde verstanden oder allenfals selbige nicht richtig genug gemacht haben, weilen diese aus den besonderen registern beschehene zusammenziehung in ein algemeines ungemein weit merere mühe und vorsicht, wie von selbsten leicht zu erachten, verursachet hatte, als wenn erstlich ein ganz neues register über gesamte anmerkungen hätte gemacht werden sollen. Weilen jedoch die verfertigung eines solchen algemeinen hauptregisters ein gar nüzliches, ja wegen vieler in den besonderen registern eingeschlichenen feler fast nötiges und eine verbesserung bedürfendes geschäft ist, wodurch das aufschlagen der in oberwenten fünf bänden enthaltenen vielen sachen gar ser erleichtert und verbessert wird: so hat deren Verfasser zu dessen wirklichen obgleich etwas gar späteren unternemung sich endlich entschlossen und, so viel ihm nur immer möglich gewesen, daselbe auf folgende art einzurichten bemühet, daß man die überschriften der in den besonderen registern über die fünf bände, nach den buchstaben, meistens beibehalten und um die in diesen lezteren wiederholet vorgekommenen sachen, welche, weilen diese bei dem in den druck gekommenen jeden bande, was in einem oder dem anderen von den materien selbsten vorgebracht ward, sogleich angezeiget werden muste, auf keine weise hatte vermieden werden können, in solche hauptartickel abzukürzen und miteinzubringen, mithin nach dieser bände zalen und seiten anzumerken, wiewolen doch, ob man gleich alle mögliche mühe sich desfals gegeben, es nicht ganz hatte verhütet werden können, daß nicht manchesmal einige wiederholungen stehen geblieben sind, so aber doch der hauptsache selbsten, welche zu überaus bequemerem gebrauche und leichterem nachschlagen dieser anmerkungen, da man jezo alles in einem hauptartickel beisammen antrift, welches vorher bei den besonderen artickeln eines jeden bandes überaus mühsam nachgesuchet werden muste, hauptsächlich abzwecket, gar kein nachteil zuziehen kan noch wird *). Und da auch hiernächst die in diesen zusäzen und ihrem anhange befindlichen materien bei den meisten artickeln mit ihren zalen zugleich angezogen worden, zuweilen aber sich finden wird, daß das alda angefürte mit dem in den besonderen registern und angezogenen anmerkungen selbsten stehenden eben nicht so pünktlich übereinkomt: so kan doch daraus

*) Hier ist auch noch mit wenigem zu erinnern nötig, wie in den artickeln Aristokratie und Rat, Ratsglieder dieses hauptregisters unter anderen auf den artickel regiment zwar ausdrücklich sich bezogen, dieser lezte aber in daselbe an gehörigen orten einzurücken aus versehen vergessen worden. Ob man nun gleich selbigen in dem register über die dritte fortsezung der anmerkungen, woraus oberwenter artickel Rat genommen worden, im buchstabe R. von selbst gar leicht warnemen und ersehen kan: so wird es doch viel bequemer sein, wann er alhie noch besonders nachgeholet wird, welcher dahin gehet: Regiment, regierungsform, III. 168. ob eine aristokratische nur aus lauter adelichen bestehen mus? 716. f. ob das adeliche dem gemischten vorzuziehen? 722. von der frage, welche die beste? 723. man sehe auch hievon in diesen zusäzen, 172. ungewisheit des vorgegebenen pur adelichen regimentes, 811. f. 935.

so viel deutlich erkant werden, daß die in dieser seitenzal der zusäze gemeldeten materien und stellen entweder einen zusammenhang oder wenigstens anverwandschaft mit dem in den anmerkungen angefürten haben, oder auch als neuere und merer wente anmerkungen erleuternde materien in keinen schicklicheren plaz haben gebracht werden können. Ueber dieses sind auch an vielen orten dieses hauptregisters einige zalen gar nicht deutlich genug abgedruckt zu finden, welches versehen den druckern ledig zuzuschreiben, durch die vorhergehenden und darauf folgenden zalen oder sonsten aber leicht wargenomen und verbessert werden kan. Wie endlich mergemeldetes algemeine und volständige hauptregister, um das nachschlagen desto bequemer und leichter zu finden, eingerichtet worden; dieses zeigen die jedem bande vorgesezten anweisungen nach den seitenzalen des merern gar deutlich an, wobei jedoch, um besserer deutlichkeit willen, dieses weiter zu erinnern nötig sein wil, daß die, auf die in selbigem nach den buchstaben z. angezeigten zalen, folgenden ordentlicherweise nicht von den zusäzen, sondern der vorherangezogenen fortsezung meistens eigentlich verstanden werden müssen.

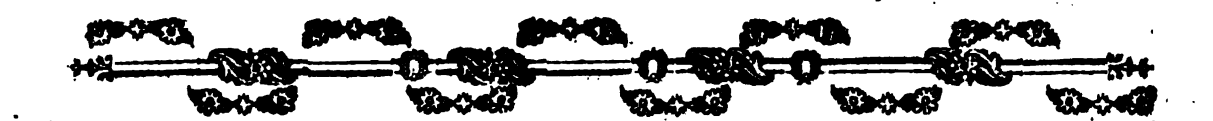
Zum beschlusse dieses umständlichen vorberichtes hält der Verfasser solcher bisher erwenten gedoppelten arbeit noch mit wenigem anzufüren nötig, daß selbiger aufrichtig gestehen mus, wie er in deren, besonders der lezteren, fortgange weit grösere mühe und schwierigkeiten gefunden, als er anfänglich sich vorgestellet hatte, zumalen die sonsten hiezu erfoderlichen gemüteskräften und munterkeit, bei seinem hohen alter und mit fast ununterbrochenen schmerzen behafteten schwächlichen gesundheitsümständen, ziemlich abgenommen und sie daher von den in jüngeren jaren gehabten gar unterschieden sind, als solches auch unter anderen aus verschiedenen in diesen zusäzen, deren anhange und zusäzen hin und wieder sich eingeschlichenen mängeln, welche noch eine bessere erleuter- und ausfürung oder ergänzung one zweifel bedurft hatten und von welchen in diesem vorberichte schon einige bemerket worden sind, nicht undeutlich wargenomen werden wird, weshalben auch demselben, von verschiedenen seiner guten freunden, wolmeinend angeraten wurde, einmal von aller arbeit abzustehen, in die ruhe sich zu begeben und mit den von ihm bisher herausgegebenen werken sich zu begnügen. Alleine es ist derselbe desjenigen, was der berümte Hr. von Leyser in seiner überaus schönen und lesenswürdigen vorrede, welche er zu dem von ihm im jare 1747. herausgegebenen 10ten teile seiner vortreflichen meditationen über die Pandeckten vorgesezet, von den ihn betreffenden gleichänlichen umständen mit ungemeiner beredsamkeit des merern angefüret hat, immer eingedenk gewesen, daß nicht nur jezterwente bitten seiner freunde, sondern auch anderen ursachen mer selbigen nicht hätten bewegen können, in die müsige ruhe zu gehen, sondern er denselben dieses entgegen gesezet, was der von selbigem angezogene Diogenes, da er alt geworden, seinem freunde, der ihm angeraten hatte, daß es zeit sei einmal mit arbeiten aufzuhören, geantwortet: „Ein alter, so lange die kräfte daueren, „mus arbeiten und nicht mer oder eher ruhen, als ein läufer, der ganz nahe zum ziele „gelanget ist;„ anderer von selbigem alda angezogenen und ihn selbsten angegangenen erheblichen ursachen fort zu arbeiten jezo nicht zu gedenken. Ob nun zwar der Verfasser dieser züsäze sich wol zu bescheiden weis, daß er mit oberwentem in der tat grosen Rechtsgelerten, welcher durch seine herliche betrachtungen über die Pandeckten einen unsterblichen rum sich erworben und, ob er gleich zuweilen seine eigene meinungen gehabt, dennoch

noch als einer der vornemsten neueren Rechtsgelerten, bei allen waren kennern einer ächten und gründlichen einsicht in gar viele, bevorab die rechtswissenschaften aller so wol römischen als deutschen rechtsgelarheit, eine stätswärende und vorzügliche hochachtung behalten wird, als von dessen hierin erlangten grosen verdiensten in der vor dem zum eilften und lezten teile oberwenter Leyserischen meditationen befindlichen und von Hrn. Hofrat Jenichen verfertigten vorrede, die zwar rednerische doch an sich warhafte lobesbeschreibung mit mererm nachgelesen und selbiger das von dem Giesischen Rechtsgelerten Hrn. Höpfer in dem, nach dessen tode in druck gegebenen und die überschrift, vol. XII. med. ad pandect. fürenden werke, worinnen nicht nur ser viele zu ergänzung dieser betrachtungen dienenden, sondern auch verschiedene andere kleine werke, die von der ausnemenden gelersamkeit dieses obangerümten Rechtsgelerten ein abermaliges zeugnis ablegen, in der vorrede alda angefürte hinzugetan werden mag, in keine vergleichung sich sezen kan: so mag doch vorerwente änlichkeit, da er erstens in dem vier und sechzigsten jare seines alters solches von sich geschrieben, bei dem Verfasser dieser jezigen arbeit, weilen er, durch unverdiente göttliche gnade, vor einem halben jare das sechs und siebenzigste jar zurückgeleget und jezo am rande des grabes stehet, in so ferne wol, ja noch ehender stat finden, da dessen unermüdetes verlangen seinem nebenmenschen, bevoraus seiner vaterstadt und mitbürgern, nach seinem vermögen, indem er den müßiggang zeit seines lebens verabscheuet hat, fernerhin nüzlich zu sein, so lange, als der algütige Got die ihm hiezu nötigen kräfte verleihet, fortdauren wird, zumalen er die zufriedenheit erlebet, daß seine von ihm bisher herausgegebenen anmerkungen über die hiesige reformation und andere werke, nicht one allen nuzen gewesen, und auch von vielen rechtsgelerten und anderen personen, jedoch one eitlen rum zu melden, gutgeheisen worden sind; dann was diejenigen betrift, welche demselben manches ja fast übertriebene lob beigeleget haben: so wünschte selbiger aufrichtigst, daß er mit solchem, da gemeiniglich viele schmeicheleien mit unterzulaufen pflegen, von welchen er doch jederzeit ein groser feind gewesen und noch jezo ist, auch überdieses von aller eitlen rumbegierde völlig entfernet bleibt, ganz verschonet worden wäre. Wie er dann unter anderen nicht nur dasjenige was zu weiterer erleuterung und verbesserung dieser zusäze, deren anhanges und zugabe nötig und nüzlich sein wird, bei einer schicklichen gelegenheit noch nachzuholen onermangeln, sondern auch mit fortsezung der bisher in druck gekommenen samlungen merkwürdiger rechtshändel nach möglichkeit sich beschäftigen wird. Uebrigens kan derselbe die übergrose woltat des algütigen Gottes, da er bei oberwentem seinem hohen und sonst schwächlichen alter die nötige gemütes- und leibesstärke bisher, besonders aber zu gegenwärtiger arbeit, gnädiglich verliehen hat, nicht genug anpreisen und mit herzlichstem danke erkennen. Wie dann schlieslich noch mit wenigem zu gedenken ist, daß, obzwar nach dem von ihm am ende des im vorberichte über den eilften teil der samlung merkwürdiger rechtshändel geschehenen versprechen diese arbeit in der leztverwichenen herbstmesse hätte geliefert werden sollen, doch selbige, wegen anderer verhinderungen, vornämlich aber durch die schuld des druckers, wie bekantlich meistens geschicht, bis jezo verzögert worden ist. Geschrieben in Frankfurt am Main den 15ten december 1774.

Anzeige

Anzeige der vornemsten in diesen zusäzen, deren anhange und zugaben entweder ganz oder nur stückweise eingerückten und auch angezogenen alten und neueren verträgen, geseze und statuten, ratsordnungen und schlüssen.

Weitere



Weitere erleuterungen und zusäze verschiedener, bei den anmerkungen des im iare 1731. in druck gekomenen ersten bandes, in folgenden zeiten nach und nach bemerkten materien, welche, als ein nüzlicher nachtrag oder nachlese, angesehen werden können; wobei iedoch zu erinnern ist, daß man in denselben nicht nur auf die folgenden fortsezungen dieser anmerkungen gar öfters, wo nicht meistens, darum ledig sich bezogen hat, weilen in selbigen sowol die aus denselben eingerückten reformations-stellen, als auch die in diesem ersten bande darüber geschehenen weiteren anmerkungen merenteils schon berüret zu finden, sondern auch die aus der abhandlung von den zwoen frankfurter reichsmessen und den samlungen merkwürdiger rechts-händel hieher gehörigen stellen zugleich angefüret worden sind.

Titelblat., zu dessen gehöriger erleuterung dienet, daß die ursachen, warum die auf selbigem gemeldeten und im zweiten teile enthaltenen acht ersten titeln zuerst und vor dem ersten teile der reformation, als ein versuch in druck gegeben worden, nebst einem dazu gehörigen besonderen umstande in dem vorberichte zur vierten fortsezung dieser anmerkungen §. 3. folg. samt der note daselbst, des merern angefüret, zu finden sind, dahin sich also bezogen wird

Vorrede. Bei derselben ist nur folgendes kürzlich und überhaupt zu erinnern, daß man auf vorangezogenen Vorbericht gleichfals sich ledig beziehen kan, weilen aus dessen weitläuftigem inhalte das in dieser vorrede angefürte seine weitere und völlige erleuterung erhält.

Hierauf folgen die anmerkungen selbsten, bei welchen man die iezigen zusäze nach den darinnen befindlichen seiten, gerichtet und diesen ganzen ersten band hindurch also verfaren hat, wie folget.

Seite 4. Zur erleuterung der ersten anmerkung a dienet auch Gundlings diskurs über die politick §. 31. f. und dessen einleitung zur waren statsklugheit §. 47. folg.

S. 5. Daß der unterscheid zwischen den sogenanten contractibus bonæ fidei & stricti iuris heutiges tages nicht mer beobachtet werde, davon sehe man auch in Gundlings gelerter und gründlichen disp. de usu practico act. b. f. & stricti iuris, welche in dessen von Heineck 1736. in druck gegebenen exercitat. academ. tom. I. die 15te und pag. 769. seqq. befindlich ist, woselbst zugleich cap. 2. §. 20. pag. 811. sqq. eine umständliche ausfürung vom gebrauche des römischen rechtes, als eines hilfsmittels, vieles stehet, davon auch in obangefürtem vorberichte §. 55. f. ein mereres nachzusehen. Was aber den zugleich auf dieser seite angezogenen Noodtischen traktat, worinnen behauptet worden, daß alle arglist und betrug one unterscheid den getroffenen handel an sich vernichtige, betrift: so hat ihn Leyser in med. ad π. spec. 296. med. 6. zu widerlegen und wie der alte im römischen rechte befindliche unterscheid des betrüglichen handels noch beibehalten,

selbiger auf alle geschäfte gezogen und dieienigen, zu welchen anfänglich der betrug anlas gegeben, für ungiltig zu achten, die andere aber, welcher erst hernach dabei sich ereignet, zu erhalten sein, zu behaupten gesuchet; und ob zwar nicht abzureden, daß, da in diesem §. 1. von der schadensersezung verordnet, solches ebendahin zu zielen scheint: so mag doch die in den anmerkungen dem betrogenen teile gegebene wal, nach befindenden umständen eines solchen handels, nicht aus der acht gelassen werden, als auch Leyser in obangezogener stelle eingestehet, daß man der einfalt des natürlichen rechtes und der deutschen gewonheiten folge und alle geschäfte, nach den regeln der treue und des glaubens, beurteile. Sonst siehe Hagenmeisters disp. de dominio ex contractu doloso non translato.

S. 7. Von dem auf dieser seite stehenden, besonders dem 18ten jare, kan man auch das in 2ter fortsezung der anmerkungen f. 286. angefürte nachsehen, als auch davon in Polack iurisprud. germ. antiqua p. 44. sqq. und conf. Tubing. tom. I. conf. 107. n. 58. f. gehandelt worden. Wie sonsten die grosiärigkeit nach dem 25ten iare ordentlicher weise anhebet: solches hat auch bei den iuden stat, davon sehe man die erste fortsez. der anmerk. f. 201. f. 681. f.

S. 8. zeil 9. Der alda angefürte §. 9. der ref. sol in der zeil 8. nach dem worte tit. 8. stehen; zu der angezogenen Nürnberger ref. ist Wurfbain in differ. iur. civ. & ref. Norimb. p. 16. sqq. noch hinzuzufügen.

S. 9. Von den unten auf dieser seite befindlichen ausdrücken gehöret auch der gleichkomende vogtbaren iaren, und welches alter dadurch verstanden worden siehe Thomas in disp. de differ. iurisdict. & magistratuum th. 68.; durch diese wurde vor alters das 18te iar angezeiget und stunden die kinder so lange unter den vormündern, oder, wie es vor alters hies, monparn oder treuenhändern, davon siehe Leyser ad π. sp. 327. med. 7. und der alda angezogene verfasser des Schwabenspiegels f. 323. §. ult. wobei er in med. 6. mit mererm dargetan, daß die bei den alten Deutschen üblich gewesene leibesbesichtigung, so gemeiniglich nur bei den knaben geschehen und daraus die manbarkeit oder daß sie zu ihren iaren gekommen, zu erkennen war, nichts schändliches angezeiget hätte, sondern nötig gewesen wäre. Sonst ist auch der zwischen ihm und dem Ludewig gewesene streit, ob durchgehends in Deutschland das 18te iar das ziel der minderiärigkeit gewesen, in med. 3. weiter nachzusehen.

S. 14. f. Hievon sehe man ein merers in 3ter fortsezung der anmerk. f. 324. und die alda angezogenen andere stellen der anmerk. Polack in oberwentem werke p. 49. sq. Spener de tutela dativa subvassal. imperii. p. 72. sq.

S. 15. Am rande zeile 16. ist nach willen das wort nicht hinzuzusezen.

S. 17. Davon kan man auch Leyser in spec. ad π. 334. med. 1. sqq. nachsehen.

S. 18. f. Was hier wegen der mereren sicherheit angeraten worden, dis stimt mit dem überein, wann Heineck in elem. iuris germ. tom. I. p. 319. dieses hievon angefüret: „wie bei den Römern ein solches richterliche dekret nur nötig war, wann die vormünder unbewegliche güter oder andere kostbare stücke veräusern wolten, dagegen „bei uns dieselben in verkaufung anderer stücke, z. b. geldausleihungen, zalungsannamen und dergl. geschäften die bewilligung der obrigkeit, als obervormünder, anzu„suchen

„ suchen pflegten, damit in allen diesen geschäften ihr ansehen das hauptwerk zu sein „ schiene.„ Was aber die hiesigen vormünder bei ihrer verwaltung zu beobachten haben und in welchen fällen sie eine obrigkeitliche vergünstigung entweder nötig haben, oder auch darum anzusuchen am sichersten tun; hievon kan man unter andern die in 3ter fortsez. der anmerk. hieher gehörigen stellen als s. 298. 301. f. 304. 309. f. u. a. m. nachsehen. Sonst hat ein gewisser rechtsgelerte alhie über diese frage ein besonders gutachten aufgesezet, in welcher er aus den gesezen die giltigkeit solcher den minderjärigen mit bewilligung ihrer vormünder, beschehenen zalung behauptet und anbei diese stelle der ref. und anmerk. für sich angezogen; vieleicht sol es den künftigen teilen der samlung merkw. rechtshändel einverleibet werden.

S. 21. Man sehe hievon in der samlung merkw. rechtshändel ersten band s. 194. f. 204. 2ten band s. 972. Hieher gehöret auch Leyser in med. ad π. spec. 562. als hiernächst solchen gläubigern in cons. Tub. vol. I. cons. 30. n. 78. der rat gegeben worden, sich wol vorzusehen, daß sie nicht, durch alzustarkes treiben zur bezalung, den eltern gelegenheit geben, sotane ihre schuldner aus guter absicht zu enterben und die enkel zu ihren erben einzusezen.

S. 27. f. Von des vaters ausdrücklicher oder stilschweigenden genemigung ist in vol. I. cons. Tub. 62. in einem in sachen Gontards kaufmannes zu Fr. entgegen Stalecker von Hanau Uracheramtes 1697. erteilten ratschläge unter andern gehandelt worden.

S. 33. Zu den auf dieser seite angezogenen stellen der rechtsgelerten ist noch Böhmers disp. de efficaci mulierum intercessione p. 33. sq. ibique Huber hinzuzufügen.

S. 34. Zu dessen erleuterung dienet der in der samlung merkw. rechtshändel ersten bande s. 194. f. befindliche rechtsfal.

S. 35. samt s. 446. Die hier unter dem buchst. A. angefürte ordn. ist unten in diesem ersten bande s. 691. f. ganz eingerückt zu finden.

S. 37. Die alhie angezogenen zwo rechtlichen gutachten findet man auch dem juristischen orakel 4ten band s. 773. f. ganz einverleibt und ist davon in 2ter fortsez. der anmerk. s. 563. f. umständlicher gehandelt worden.

S. 38. zeil 37. stat IIIten lies IIten.

S. 40. Gleiche algemeine ausdrücke handtierung stehen auch in tit. I. §. 9. 10.

S. 43. Zu dem von der iargebung hier angezogenen gehöret das in 2ter fortsez. der anmerk. s. 451. f. besonders in der samlung merkw. rechtshändel ersten bande s. 585. f. von der einem frankf. bürgerssone vom Schöffenrat, nach vorher geschehener genaueren untersuchung, zwar abgeschlagenen, aber hernach von einem kaiserl. Hofpfalzgrafen mitgeteilten iargebung, weiter ausgefürte.

S. 44. Hieher gehöret der in der samlung merkw. rechtshändel 2ten bande s. 574. f. enthaltene rechtsfal von der wiedereinsezung in den vorigen stand gegen die erhaltene iargebung u. s. w.

S. 46. samt s. 215. Von dem hier verordneten wird in 3ter fortsez. der anmerk. s. 304. f. umständlicher gehandelt.

S. 48. Wegen des in der note c. gemeldeten vergleiches meinet Leyser sp. 333. med. 15. sqq. daß dieses, in dem falle der pfleglinge solches gut nicht wirklich im besize gehabt, nicht erfodert werde, wiewolen die vormünder weit sicherer handeln, wann sie auch hiebei

um die obrigkeitliche bestätigung ansuchen, da es doch für eine art der veräuserung anzusehen.

S. 50. Das hier stehende komt in vorangezogener stelle der 3ten fortsez. der anmerk. s. 304. ebenfals umständlicher vor.

S. 51. Hieher gehöret, was Leyser in med. ad π. spec. 60. corol. I. p. 663. artig angemerket, wie, bei der berechnung des minderiärigen alters, die 11. tage, welche zu anfange dieses iarhunderts abgezogen worden, dazu gerechnet werden müssen, daß derienige, welcher den lezten dec. 1691. geboren, den ersten ienner 1717. noch nicht vor volljärig gehalten werden könte. v. l. 134. de v. s. & l. 3. §. 3. de minor. s. auch hievon ebenged. Leyser vol. 3. med. 6. p. 502.

S. 54. Hier schlägt die frage ein, ob die minderiärigen gegen die versäumte entschüttungszeit wieder in vorigen stand zu sezen, welche im ersten bande der saml. merkw. rechtshändel s. 406. 408. 413. verneinend ausgefüret zu finden, obgleich Böhmer in disp. de cursu praescript. contra minores suspenso §. 17. das gegenteil hat behaupten wollen.

S. 58. f. Davon sehe man auch die erste fortsez. der anmerk. s. 422. samlung merkw. rechtshändel im 2ten bande s. 897. Daß sonsten die unwissenheit der rechten nichts helfe, siehe auch in Tub. cons. vol 2. cons. 1. n. 42. sqq.

S. 64. Zu den auf dieser seite angefürten stellen der rechtslerer gehören noch Polack in iurispr. germ. antiqua p. 46. Thomas disp. quibus modis patria potestas solvitur p. 40. sqq. Promtuar. pract. iur. pars prior, p. 321. n. 9. Heineck in elem. iuris germ. tom. I. p. 625. und Leyser spec. 21. med. 4. 5.

S. 66. Hieher gehören auch Gundlings diskurs über die politick s. 33. f. 48. f. und dessen einleitung zur waren statsklugheit s. 50. f. 69. f. cons. Hall. 62. Von der mütterlichen gewalt siehe Polack in vorangez. werke pag. 43. und was hievon in der saml. merkw. rechtshändel 2ten bande s. 476. 813. 820. mit mererm angefüret zu finden.

S. 68. sq. Man sehe auch hievon Homel de usu iuris patrii hodierno cap. 3. §. 96.

S. 71. Es ist auch Freiherrn von Senkenbergs disp. iura egressus e potestate parent. germ. & rom. ostendens nachzusehen.

S. 75. fast am ende, daher nach der tochter tode die von ihrem vater ihr mitgegebene zugift nicht auf denselben zurück, sondern ihren kindern zufält, diese auch, bei des vaters entstandenem zusamenlaufe der gläubiger, denselben vorgezogen werden, als hievon Leyser in med. ad π. spec. 319. med. 1. und 4. nachzusehen.

S. 80. in note d stat sie lies und.

S. 82. Von der hier angezogenen streitigen sache ist in Reinhards zu Erfurt gehaltener disp de uxore neque dominium neque tacitam hypotecam in donat. propter nuptias habente umständlich gehandelt worden. Nach den seite 83. angezogenen reformationsstellen wird ihr ein stilschweigendes pfandrecht und ein vorzug vor anderen dergleichen pfandschaften ausdrücklich gegeben, davon man auch in erster fortsez. der anmerk. s. 470. f. weiter gehandelt hat.

S. 84. Zu des von der wiederlage hier angefürten erleuterung dienet auch Leyser in med. ad π. spec. 311. woselbst von ihm unter andern med. 5. sq. behauptet worden, daß die ungleiche gedinge über die ehesteuer und wiederlage h. tages gelten. Von dem daselbst

wegen

wegen des gewinnes derselben angefürten, wann gleich nichts desfals ausbedungen worden, sehe man die 2te fortsez. der anmerk. f. 12. Ferner zu den vom unterscheide der römischen und deutschen ehesteuern angezogenen rechtslerern füge man noch Gärtner in not. ad leg. Sax. antiq. p. 63. sqq. Polacks iurisprud. germ. antiqua. p. 47. sq. Böhmers iur. eccles. protest. lib. 4. tit. 20. §. 45. sqq. Leyser med. ad π. spec. 303. m. 14. hinzu.

S. 86. samt f. 90. Zur erleuterung des von der frauen zugift angefürten dienet, was hievon in der saml. merkw. rechtshändel 2ten bande f. 87. f. weitläuftig ausgefüret zu finden; man sehe auch die vierte fortsez. der anmerk. f. 1103. und die an beiden orten angezogenen übrigen stellen der anmerkungen.

S. 91. Vom rechte der frauen spiel- oder spargelder sehe man auch Ludewig de fideiussione uxoris p. 19. Leyser spec. ad π. 302. med. 17. sqq. Wann ferner auf eben dieser seite angefüret stehet, wie im zweifel die dotalgüter nicht vermutet werden: so ist iezo noch hinzuzufügen, wie Hr. Dr. Fresenius in der, unter dem beistande des Hn. geheimen Rats und Vicekanzlers Kochs, den 6ten ocktober 1773. zu Gießen gehaltenen probeschrift, de alienat. bonor. uxor. partim valida partim invalida ex iure præcipue Francof. welche unten in den zusäzen zur 4ten fortsez. der anmerk. noch besonders recensiret werden wird, unter andern §. 11. pag. 16. sq. dieser meinung beigetreten, und nicht nur auf diese, sondern auch die im 2ten bande der saml. merkw. rechtshändel f. 87. f. 114. angezogenen weitere stellen der rechtsgelerten sich bezogen hat.

S. 95. Davon kan auch ebenangefürte probeschrift §. 26. pag. 91. nachgesehen werden,

S. 96. Wobei iedoch zu bemerken ist, wie Leyser in med. ad π. spec. 311. med. 3. diese der frau genemigung alsdann für giltig hält, im falle sie nur das ihrige aus ihres mannes gütern erlangen kan, wie auch ebendieses Hr. Dr. Fresenius §. 27. p. 43. dafürgehalten,

S. 97. Dem auf dieser seite am ende angefürten wird auch in obangezogener probeschrift §. 42. pag. 44 beigetreten.

S. 98. Zu dem beim anfange dieser seite aus Stryken angefürten gehöret auch, was Leyser spec. 311. med. 6. sqq. hievon erwenet hat. Von den gütern, so mit den ehegeldern erkaufet werden, sehe man auch Leyser spec. 304., med. 4. sqq. darin er behauptet, daß solche nicht für ehegüter zu halten, mithin von der frau nicht angesprochen werden könten, es wäre dann, daß sie an ihres mannes übrigen gütern sich nicht erholen könte. Man sehe auch hievon Hn. Dr. Fresenius oberwente probeschrift §. 28. p. 34. sq.

S. 102. Zur erleuterung des im anfange dieser seite angefürten, dienet auch Leyser in med. ad π. spec. 245. med. 1. sqq.

S. 105. Die zu anfange dieser seite angezogene lere des Schilters wird von Leyser sp. 62. med. 5. sqq. genemiget und ergänzet.

S. 107. Zu den, wegen des hier gemeldeten unterscheides zwischen bürgern und beisassen angezogenen rechtslerern, ist auch Lauterbach in diss. iur. comun. & Würtenb. p. 2. §. 15. noch anzufügen.

S. 109. Von verteidigung des hier erwenten wiedervergeltungsrechtes kan auch Leyser in med. ad π. spec. 429. med. 9. p. 1161. nachgesehen werden.

S. 109. f. Zu dem die ausschliesung der fremden von aller erbschaft betreffend angefürten gehöret

und die bei einem jeden bande befindlichen besonderen register über die darinnen enthaltenen vornemsten sachen bisher gebrauchet haben, zwar und vieleicht nicht one grund sich verwundern werden, daß man erst jezo, nach einem ablaufe von 17 jaren, mit diesem hauptregister zum vorscheine komt und solche an sich gar nüzliche arbeit, wie doch von vielen schon öfters gewünschet worden, als hievon unter anderen die hiesige gelerte zeitung vom 11ten ockt. 1757. nachzusehen nicht ehender entweder selbsten übernommen oder anderen übertragen hätte, zumalen in vorerwenten besonderen registern, bevorab über die ersteren bände, bei verfertigung der artickel nach den seitenzalen, da sie nicht gar ordentlich und wie es sonsten sein solte, gesezet wurden, manche merkliche feler sich befinden, mithin selbige eine verbesser- und änderung gar nötig gehabt haben; alleine, wenn man so wol die vom Verfasser der anmerkungen, zwischen solchem zeitraume, im jare 1765. herausgegebene wigtige und nicht geringe arbeit verursachte abhandlung von den zwoen frankfurter reichsmessen*) und die in verschiedenen jaren darauf und nunmero in eilf teilen bestehenden samlungen merkwürdiger rechtshändel, als auch überdieses die demselben, durch götliche weise zulassung, begegnete verschiedene widrige schicksale, unter welchen der von ihm erlittene schmerzliche verlust seines auf der hohen schule zu Göttingen verstorbenen einzigen sones, als welchen er, wenn ihn der grose Gott, der aber in seinem heiligen und unerforschlichen ratschlusse ein anderes beschlossen hatte, in seine vaterstadt hätte zurückkommen lassen, nicht nur zur besorgung dieses geschäftes und ebenerwenter abhandlung der zwoen fr. reichsmessen, sondern auch auserdem zu gehöriger ausarbeitung nötiger und überausnüzlichen, bevorab aus den deutschen geschichten damaliger zeiten genommenen erleuterungen über die unserer

*) Von welcher zufälliger weise jezo noch kürzlich zu gedenken ist, wie dieselbe nicht nur in den hiesigen gelerten zeitungen 30ten stück vom 12ten april 1765. seite 157. f. umständlich recensiret und gut beurteilet worden, sondern auch ebendergleichen in der Leipziger gelerten zeitung von ebendem jare num. 61. s. 485. f. geschehen und selbige für wert geachtet worden ist, daß man, nach anzeige ebendieser L. gelerten zeitung von 1770. num. 98. s. 277. f. einen völligen auszug hievon den in den novis actis eruditorum enthaltenen monaten jan. febr. und merz. 1770. eingerückt haben sol. Welchem noch beitrit, daß merbelobter Hr. Häberlin in der von ihm im jare 1774. herausgegebenen neuesten teutschen reichsgeschichte ersten band der vorrede s. XXVII. unter anderen eben dieser abhandlung, bei gelegenheit einer alten urkunde, gedacht und wie sie, wegen ihres wigtigen inhaltes und gründlichen ausfürung, algemeiner bekant zu werden verdienete, dafür gehalten hat; bei welchem lezteren berichte nur dieses einzige zu gedenken ist, wie man daselbst sich darinnen geirret hat, als ob der Verfasser dieser mesabhandlung bereits gestorben wäre, da er doch, Gotte sei dank, bis jezo noch und so lange es Demselben mildiglich gefället, im leben sich befindet.

unserer reichsstadt Fr. zustehenden und in öffentlichem drucke befindlichen Kaiserl. freiheiten und verträgen, unter der anleitung seines vaters, gewidmet hatte, vorzüglich zu rechnen und daher diese mermals vorgehabten werke verhindert haben, in gebürende erwegung ziehet: so wird man hieraus von selbsten leicht ermessen, daß solche verzögerung keiner blosen nachläßigkeit zuzuschreiben sei; einem anderen und fremden aber diese arbeit zu übertragen, hatte sich darum nicht wol tun lassen, indeme zu deren übernemung, als einer gar müsamen und beschwerlichen sache, nicht leicht einer von unseren jungen Gelerten sich würde verstanden oder allenfals selbige nicht richtig genug gemacht haben, weilen diese aus den besonderen registern beschehene zusammenziehung in ein algemeines ungemein weit merere mühe und vorsicht, wie von selbsten leicht zu erachten, verursachet hatte, als wenn erstlich ein ganz neues register über gesamte anmerkungen hätte gemacht werden sollen. Weilen jedoch die verfertigung eines solchen algemeinen hauptregisters ein gar nüzliches, ja wegen vieler in den besonderen registern eingeschlichenen feler fast nötiges und eine verbesserung bedürfendes geschäft ist, wodurch das aufschlagen der in oberwenten fünf bänden enthaltenen vielen sachen gar ser erleichtert und verbessert wird: so hat deren Verfasser zu dessen wirklichen obgleich etwas gar späteren unternemung sich endlich entschlossen und, so viel ihm nur immer möglich gewesen, daselbe auf folgende art einzurichten bemühet, daß man die überschriften der in den besonderen registern über die fünf bände, nach den buchstaben, meistens beibehalten und um die in diesen lezteren wiederholet vorgekommenen sachen, welche, weilen diese bei dem in den druck gekommenen jeden bande, was in einem oder dem anderen von den materien selbsten vorgebracht ward, sogleich angezeiget werden muste, auf keine weise hatte vermieden werden können, in solche hauptartickel abzukürzen und miteinzubringen, mithin nach dieser bände zalen und seiten anzumerken, wiewolen doch, ob man gleich alle mögliche mühe sich desfals gegeben, es nicht ganz hatte verhütet werden können, daß nicht manchesmal einige wiederholungen stehen geblieben sind, so aber doch der hauptsache selbsten, welche zu überaus bequemerem gebrauche und leichterem nachschlagen dieser anmerkungen, da man jezo alles in einem hauptartickel beisammen antrift, welches vorher bei den besonderen artickeln eines jeden bandes überaus mühsam nachgesuchet werden muste, hauptsächlich abzwecket, gar kein nachteil zuziehen kan noch wird *). Und da auch hiernächst die in diesen zusäzen und ihrem anhange befindlichen materien bei den meisten artickeln mit ihren zalen zugleich angezogen worden, zuweilen aber sich finden wird, daß das alda angefürte mit dem in den besonderen registern und angezogenen anmerkungen selbsten stehenden eben nicht so pünktlich übereinkomt: so kan doch daraus

*) Hier ist auch noch mit wenigem zu erinnern nötig, wie in den artickeln Aristokratie und Rat, Ratsglieder dieses hauptregisters unter anderen auf den artickel regiment zwar ausdrücklich sich bezogen, dieser lezte aber in daselbe an gehörigen orten einzurücken aus versehen vergessen worden. Ob man nun gleich selbigen in dem register über die dritte fortsezung der anmerkungen, woraus oberwenter artickel Rat genommen worden, im buchstabe R. von selbst gar leicht warnemen und ersehen kan: so wird es doch viel bequemer sein, wann er alhie noch besonders nachgeholet wird, welcher dahin gehet: Regiment, regierungsform, III. 168. ob eine aristokratische nur aus lauter adelichen bestehen mus? 716. f. ob das adeliche dem gemischten vorzuziehen? 722. von der frage, welche die beste? 723. man sehe auch hievon in diesen zusäzen, 172. ungewisheit des vorgegebenen pur adelichen regimentes, 811. f. 935.

so viel deutlich erkant werden, daß die in dieser seitenzal der zusäze gemeldeten materien und stellen entweder einen zusammenhang oder wenigstens anverwandschaft mit dem in den anmerkungen angefürten haben, oder auch als neuere und mererwente anmerkungen erleuternde materien in keinen schicklicheren plaz haben gebracht werden können. Ueber dieses sind auch an vielen orten dieses hauptregisters einige zalen gar nicht deutlich genug abgedruckt zu finden, welches versehen den druckern ledig zuzuschreiben, durch die vorhergehenden und darauf folgenden zalen oder sonsten aber leicht wargenomen und verbessert werden kan. Wie endlich mergemeldetes algemeine und volständige hauptregister, um das nachschlagen desto bequemer und leichter zu finden, eingerichtet worden; dieses zeigen die jedem bande vorgesezten anweisungen nach den seitenzalen des merern gar deutlich an, wobei jedoch, um besserer deutlichkeit willen, dieses weiter zu erinnern nötig sein wil, daß die, auf die in selbigem nach den buchstaben z. angezeigten zalen, folgenden ordentlicherweise nicht von den zusäzen, sondern der vorherangezogenen fortsezung meistens eigentlich verstanden werden müssen.

Zum beschlusse dieses umständlichen vorberichtes hält der Verfasser solcher bisher erwenten gedoppelten arbeit noch mit wenigem anzufüren nötig, daß selbiger aufrichtig gestehen mus, wie er in deren, besonders der lezteren, fortgange weit grösere mühe und schwierigkeiten gefunden, als er anfänglich sich vorgestellet hatte, zumalen die sonsten hiezu erfoderlichen gemüteskräften und munterkeit, bei seinem hohen alter und mit fast ununterbrochenen schmerzen behafteten schwächlichen gesundheitsümständen, ziemlich abgenommen und sie daher von den in jüngeren jaren gehabten gar unterschieden sind, als solches auch unter anderen aus verschiedenen in diesen zusäzen, deren anhange und zusäzen hin und wieder sich eingeschlichenen mängeln, welche noch eine bessere erleuter- und ausfürung oder ergänzung one zweifel bedurft hatten und von welchen in diesem vorberichte schon einige bemerket worden sind, nicht undeutlich wargenomen werden wird, weshalben auch demselben, von verschiedenen seiner guten freunden, wolmeinend angeraten wurde, einmal von aller arbeit abzustehen, in die ruhe sich zu begeben und mit den von ihm bisher herausgegebenen werken sich zu begnügen. Alleine es ist derselbe desjenigen, was der berümte Hr. von Leyser in seiner überaus schönen und lesenswürdigen vorrede, welche er zu dem von ihm im jare 1747. herausgegebenen 10ten teile seiner vortreflichen meditationen über die Pandeckten vorgesezet, von den ihn betreffenden gleichänlichen umständen mit ungemeiner beredsamkeit des merern angefüret hat, immer eingedenk gewesen, daß nicht nur jezterwente bitten seiner freunde, sondern auch anderen ursachen mer selbigen nicht hätten bewegen können, in die müsige ruhe zu gehen, sondern er denselben dieses entgegen gesezet, was der von selbigem angezogene Diogenes, da er alt geworden, seinem freunde, der ihm angeraten hatte, daß es zeit sei einmal mit arbeiten aufzuhören, geantwortet: „Ein alter, so lange die kräfte daueren, „mus arbeiten und nicht mer oder eher ruhen, als ein läufer, der ganz nahe zum ziele „gelanget ist;„ anderer von selbigem alda angezogenen und ihn selbsten angegangenen erheblichen ursachen fort zu arbeiten jezo nicht zu gedenken. Ob nun zwar der Verfasser dieser züsäze sich wol zu bescheiden weis, daß er mit oberwentem in der tat grosen Rechtsgelerten, welcher durch seine herliche betrachtungen über die Pandeckten einen unsterblichen rum sich erworben und, ob er gleich zuweilen seine eigene meinungen gehabt, dennoch

noch als einer der vornemsten neueren Rechtsgelerten, bei allen waren kennern einer ächten und gründlichen einsicht in gar viele, bevorab die rechtswissenschaften aller so wol römischen als deutschen rechtsgelarheit, eine stätswärende und vorzügliche hochachtung behalten wird, als von dessen hierin erlangten grosen verdiensten in der vor dem zum eilften und lezten teile oberwenter Leyserischen meditationen befindlichen und von Hrn. Hofrat Jenichen verfertigten vorrede, die zwar rednerische doch an sich warhafte lobesbeschreibung mit mererm nachgelesen und selbiger das von dem Giessischen Rechtsgelerten Hrn. Höpfer in dem, nach dessen tode in druck gegebenen und die überschrift, vol. XII. med. ad pandect. fürenden werke, worinnen nicht nur ser viele zu ergänzung dieser betrachtungen dienenden, sondern auch verschiedene andere kleine werke, die von der ausnemenden gelersamkeit dieses obangerümten Rechtsgelerten ein abermaliges zeugnis ablegen, in der vorrede alda angefürte hinzugetan werden mag, in keine vergleichung sich sezen kan: so mag doch vorerwente änlichkeit, da er erstens in dem vier und sechzigsten jare seines alters solches von sich geschrieben, bei dem Verfasser dieser jezigen arbeit, weilen er, durch unverdiente göttliche gnade, vor einem halben jare das sechs und siebenzigste jar zurückgeleget und jezo am rande des grabes stehet, in so ferne wol, ja noch ehender stat finden, da dessen unermüdetes verlangen seinem nebenmenschen, bevoraus seiner vaterstadt und mitbürgern, nach seinem vermögen, indem er den müssiggang zeit seines lebens verabscheuet hat, fernerhin nüzlich zu sein, so lange, als der algütige Got die ihm hiezu nötigen kräfte verleihet, fortdauren wird, zumalen er die zufriedenheit erlebet, daß seine von ihm bisher herausgegebenen anmerkungen über die hiesige reformation und andere werke, nicht one allen nuzen gewesen, und auch von vielen rechtsgelerten und anderen personen, jedoch one eitlen rum zu melden, gutgeheisen worden sind; dann was diejenigen betrift, welche demselben manches ja fast übertriebene lob beigeleget haben: so wünschte selbiger aufrichtigst, daß er mit solchem, da gemeiniglich viele schmeicheleien mit unterzulaufen pflegen, von welchen er doch jederzeit ein groser feind gewesen und noch jezo ist, auch überdieses von aller eitlen rumbegierde völlig entfernet bleibt, ganz verschonet worden wäre. Wie er dann unter anderen nicht nur dasjenige was zu weiterer erleuterung und verbesserung dieser zusäze, deren anhanges und zugabe nötig und nüzlich sein wird, bei einer schicklichen gelegenheit noch nachzuholen onermangeln, sondern auch mit fortsezung der bisher in druck gekommenen samlungen merkwürdiger rechtshändel nach möglichkeit sich beschäftigen wird. Uebrigens kan derselbe die übergrose woltat des algütigen Gottes, da er bei oberwentem seinem hohen und sonst schwächlichen alter die nötige gemütes- und leibesstärke bisher, besonders aber zu gegenwärtiger arbeit, gnädiglich verliehen hat, nicht genug anpreisen und mit herzlichstem danke erkennen. Wie dann schlieslich noch mit wenigem zu gedenken ist, daß, obzwar nach dem von ihm am ende des im vorberichte über den eilften teil der samlung merkwürdiger rechtshändel geschehenen versprechen diese arbeit in der leztverwichenen herbstmesse hätte geliefert werden sollen, doch selbige, wegen anderer verhinderungen, vornämlich aber durch die schuld des druckers, wie bekantlich meistens geschicht, bis jezo verzögert worden ist. Geschrieben in Frankfurt am Main den 15ten december 1774.

Anzeige

worden, daß der wiedereinlösende alle angewande kosten, z. b. steuern und dergleichen zu erstatten nicht schuldig sei, sondern selbige der wiederverkäufer tragen müsse. Endlich gehöret auch zu der note h. und den daselbst angezogenen stellen der anmerkungen die vom vorangez. Leyser in spec. 247. med. 5. angefürte lere, wie unter dem wiederkaufsgedinge öfters ein wucherlicher kontrackt verborgen liege, wie dann zu dem auf ebendieser und folgenden seite weiter angefürten, daß bei dem gedinge des wiederkaufes nur eine persönliche klage stat finde, folgender im iare 1770. sich alhie zugetragene fal gehöret. Es hatten in Sachsenhausen die Funkischen eheleute an die Egerischen ihre feldgüter um 300. gulden auf wiederkauf, unter dieser bedingung, verkaufet, daß sie, nach ablaufe dreier iaren, solche mit den verfallenen iärlichen intereßen zu 4 vom hundert wiederkaufen wolten, inzwischen sie zwar die güter selbst benuzen, aber an andere nicht weiter verkaufen könten. Als hierauf die F. eheleute, nach verfließung dieser drei iaren, selbige nicht wirklich wiedergekaufet hatten; so wurde von den E. eheleuten diesem kapital samt aufgewachsenen intereße, gleichwie bei anderen insäzen oder restkaufschillingen gewönlich ist, bei gericht nachgeklaget, worauf, da die beklagten F. eheleute solche in contumaciam erwachsen lassen, am 15ten ian. besagten iares folgender bescheid erfolgte: „ in sachen „ J. J. Eger, b. und fischermeister kl. entgegen J. A. Funk, b. gärtner und wagen„ spanner & uxorem, ist der bescheid, es findet die klage angebrachtermasen keine stat, „ sondern es wird der kläger damit für eine der löbl. Bürgermeisterlichen audienzien „ verwiesen. „ Wie dann diese erkäntnis vornämlich aus dem grunde, daß hier nur eine aus dem kauf- und verkaufkontrackte entstehende klage plaz findet, also entschieden worden ist; wozu noch komt, daß der diesen kontrackt verfertigte notarius darum zur verantwortung gezogen wurde, daß er einen solchen unförmlichen und eine darunter verborgen gesteckte anleihe enthaltenen kauf und verkauf mit dem wiederverkaufesgedinge auszufertigen sich hatte unterfangen mögen. Wie es dann an deme ist, daß dergleichen käufe und verkäufe auf wiederkauf unter andern auch darum öfters zu geschehen pflegen, damit die kontrahenten, weilen die sonst gewönlichen anleihen in das stadtkanzleiinsazbuch, als eine pfandschaft nicht eher eingeschrieben werden, es sei dan der käufer vorher in das erkaufte gut geweret worden, dadurch das bei ansenlichen kaufsumen auf ein groses sich belaufende wergeld ersparen mögen, welches also, um solche unförmliche und den rechten nach eben nicht alzeit zu billigende käufe und verkäufe, nach möglichkeit zu vermindern, wo nicht gar aufzuheben, durch die an anderen orten schon angefürte, davon sehe man den 2ten band der rechtshändel s. 1086. 1089. des merern gewünschte heruntersezung deselben am besten gehoben werden könte.

S. 232. Nach dem Lübschen rechte konte man erbeigengut, one der erben laub, nicht lassen, als davon Steuernagels memorabilia statut. Lubec. & Hamb. p. 32. nachzusehen. Von dessen ursprunge sehe man Gundlings diskurs über die reichshistorie s. 134. f. 444. Daß aber auch durch lehen öfters eigengut verstanden werde, davon sind Gundlingiana 12tes stück p. 179. sq. nachzusehen. Von abstammung des wortes allode siehe Pfeffinger in Vitriario illustr. tom. 4. pag. 112. sq.

S. 232. f. Diese von den landsidelgütern, ihren verleihen und rechten handelnde materie, ist in der samlung merkwürdiger rechtshändel ersten bande von s. 964. bis 1036. also umständ-

umständlich abgehandelt und ausgefüret zu finden, daß man sich ledig dahin beziehen kan und vieleicht noch eine kurze nachlese über das alda verhandelte weiter geschehen wird, man sehe auch eine alte erklärung dieses landsidelsrechtes im 2ten bande ebengeb. samlung merkw. rechtshändel s. 1137.

S. 243. Siehe auch davon unten s. 261.

S. 250. f. Was in den noten b. und c. vorgekommen, das bekomt aus demienigen, was in 2ter fortsezung der anmerk. so wol s. 360. f. als s. 534. f. hievon des merern abgehandelt worden, seine weitere erleuterung; man sehe auch davon in der samlung merkw. rechtshändel ersten bande s. 592. f.

S. 252. f. Davon sehe man auch die 4te fortsezung der anmerk. s. 78. und in der samlung merkw. rechtshändel 2ten band s. 1018. f. und die alda angezogenen andere stellen der anmerkungen. Hieher gehöret auch das davon in vol. 2. consl. Tub. consl. 164. n. 44. und in Gassers tr. statuta ex iure comuni esse interpretanda §. 21. stehende.

S. 257. Das von der hier angezogenen Weizischen sache angefürte, komt in 2ter fortsezung der anmerk. s. 536. f. weiter vor.

S. 259. zeil 39. stat schulderungen lies schuldfoderungen. Von diesen schulden siehe in 2ter fortsezung der anmerk. s. 537. f. ein merers.

S. 265. Es wil zwar Leyser in med. ad π. spec. 26. med. 4. die apoteckerwaren für bewegliche güter ansehen, allein die hier angefürten gründe zeigen alhie in Fr. das gegenteil klärlich an. Hieher gehöret auch die frage, ob die bei einem zingieser befindlichen zinwaren, wann er mit den von ihm verfertigten stark handelt, als handelsgüter für unbewegliches gut zu achten? Die oben s. 242. in der allegirten alten ref. befindliche stelle, und andere dergleichen händel, zeiget solches, in ansehung der erbschaftsfälle, gar deutlich an, indem ihre narung in solchem zinhandel, welchen sie so wol in den öffentlichen messen, als sonsten auser selbigen zu hause, verkaufen, meistens bestehet; und obzwar dagegen eingewendet werden kan, daß die zingieser handwerker sind und nach selbigen beurteilet werden sollen; so bestehet doch ihr meistes verker und narung in feilem verkaufe dieser zinwaren, als solches in einem gewissen schiedsrichterlichen ausspruche von 1753. die von der Larische erbteilungssache betreffend, also sol dafürgehalen worden sein.

S. 266. In diesem text §. 6. sind die zeil, f. ausgelassenen worte, nach gedächtnüs also zu ergänzen: **sonderlich privilegirt und befreiet, welches privilegium auch nächstgewesener römisch kaiserl. Majestät auch hochlöblichster gedächtnüs, neuerlicher iaren** u. s. f.

S. 267. Man sehe auch hievon unten s. 296. und gehöret der in 3ter fortsezung der anmerk. s. 956. f. befindliche stadtfriede von 1318. in ansehung der geistlichen, hieher.

S. 270. Davon ist auch in 3ter forsezung der anmerk. s. 138. f. und der samlung merkw. händel 2ten bande s. 370. note und s. 408. f. weiter nachzusehen; man findet überdis das in dieser 3ten fortsezung stehende in dem iuristischen orackel 4ten bande s. 583. f. eingerückt.

S. 272. f. bis s. 294. Zu des auf diesen seiten abgehandelten weiterer erleuterung dienlichen, ist das in 3ter fortsezung der anmerk. s. 144. f. hievon angefürte nachzusehen.

S. 294. Hieher gehöret auch das in 3ter fortsezung der anmerk. s. 131. hievon angemerkte, vom bürgergelde, siehe auch Lüder Menke in disp. de iureiurando civium vom bürgereide. Lips. 1687. c. 6. §. 11. Sonst kommen darinnen viele merkwürdige hieher gehörige sachen vor.

S. 295. f. Hier ist das von dieser sache in der anmerkungen ersten fortsezung s. 427. f. 2ten fortsezung 287. f. und 3ter fortsezung s. 135. f. angemerkte weiter nachzusehen.

S. 297. Der auf dieser seite angezogene und im privilegienbuche s 219. f. ganz eingerückte vertragsbrief von 1395. gehet, vermöge der alda befindlichen überschrift, dessen hauptinhalte nach, dahin: „vertragsbrief zwischen Mainz wegen der pfafheit, insgemein „ und dem Rat und gemeiner bürgerschaft zu Fr.; darinnen vertragen worden, 1) daß die „ pfafheit auf zehen iar lang aller auffäze frei sein sol, wegen ihrer einkomens aus den „ präbenden oder was sie sonst zur notdurft bedürfen; 2) ihre gülden und zinse sollen „ auch frei sein von allen auffäzen und steuern gleichsfals zehen iar; 3) der zehend im „ berg zu Sachsenhausen sol von den geistlichen drei iar nicht gefodert werden; 4) der „ turn, so die zu st. Leonhard erbauet, verzeihen die geistliche auf denselbigen, auch „ auf den erschossenen pfaffen und auf die kirch, so die stadt alhier zerstöret; 5) ver„ zeihen Schöffen, Bürgermeister, Rat und bürger gemeiniglich ebenmäsig auf ihre recon„ vention, so sie deswegen gehabt.„ Wobei noch zu bemerken ist, daß in des Kurfürstl. mainzischen geistlichen Rats, Hrn. Würdtwein seinen, unter der aufschrift subsidia diplomatica ad selecta iuris ecclesiastici Germaniæ & historiar. capita elucidanda 1772. und 1773. herausgegebenen zwen bänden, (in deren ersten er unter anderen, einige die hiesigen drei Stifter angehenden urkunden ganz eingerücket hat, als zalen 1. statuta antiqua ecclesiæ francof. 2. Modus regem Rom. electum francofordie introducendi, exaltandi &c. 25. Innovatio statuti capitularis ecclesiæ s. Bartholomæi francof. de vicariis & aliis beneficiis per turnum conferendis. 27. Renovatio turni francoford. & 28. literæ appendiciæ ad turnum modo dictum. 80. Mandatum Petri A. M. pro assignando præposito Francof. præbenda. Im anderen bande zalen 35. preces Ferdinandi I. Rom. Regis. 36. Aliud exemplar precum Ferd. I. ad ecclesiam Francoford. prioribus ad effectum non deductis 1545. 47. Excutoriales precum Maximil. II. Rom. Regis 1570. 63. Conradi Archiepisc. Mog. dehortariæ in violatores imunitat. ecclesiastica Cleri francof. 1394. 64. violatores imunitat. ecclesiast. Francof. excomunicantur 1395. 65. Omnis comunio cum præfatis interdicta 1395. 66. Rachtung Cleri und Magistrats zu Francfurt 1395. 69. Ecclesia francof. bona sua in Gernsheim commutat. 1265. 70. Providetur de nona Ingelheim per Wernher. Archiep. Mogunt. 1275. 71. Elocatio nonæ in Ingelheim. 1341. 72. Reversales huius locat. 1341.) diese in der zal 66. befindliche rachtung von 1395., wozu die vorher n. 64. und 65. von ebendem iare gemeldeten briefe, in welchen von den wegen verlezter freiheiten der geistlichen in den bann und verbote getanen personen umständlich erwenet worden, one zweifel auch gehören, eben oberwenter vertragsbrief und pag. 418. sqq. ganz eingerückt zu finden ist, nur mit dem unterscheide, daß der alda stehende im namen des Mainzischen Erzbischoffes Conrad ausgefertiget worden, sonsten aber in der sache selbsten, auser einigen veränderten ausdrücken in der alten sprache, beide miteinander übereinstimen, wie aus deren gegeneinanderhaltung gar leicht

leicht erkant werden kan. Wobei noch hinzuzufügen, wie oberwenter Hr. Samler am ende dieser rachtung pag. 422. dieses wol angemerket, alia concordia anno 1407. subsecuta pluries confirmata fuit & adhuc perdurat. vid. Acktenmäsige species facti in sachen des kaiserl. Walstiftes ꝛc. contra Hn. B. und Rat zu Frankf. adj. I. welches dann derjenige bekante vertrag ist, von welchem in diesem ersten bande der anmerkungen s. 296. f. mit mererm gehandelt und er im anhange s. 715. f. selbsten ganz eingerückt worden ist.

S. 298. Zu dem von den evangelischen geistlichen angefürten, gehöret auch Menken in vorangezogener disp. cap. 3. th. 13. c. 5. th. 3. Schartow in differ. iur. civ. & Marchici p. 18. sqq.

S. 301. Man sehe dieses hier in nota a. angezogene statut unten s. 719. nach; in der Speichertischen probeschrift de facultate alienandi & aquirendi bona immobilia iure francof. restricta, von welcher in der 4ten fortsezung der anmerk. s. 122. das vornemste schon angefüret stehet, wird die frage erörtert, ob den übrigen bürgern das abtriebsrecht hier zu statten komme? In unseren kaiserl. privilegien und gesezen findet sich hievon nichts, sondern der Rat mus amteshalber dergleichen verkäufe vernichtigen, siehe auch in der samlung merkw. rechtshändel ersten band s. 398. welchem noch hinzuzufügen, was Leyser in med. ad π. spec. 190. med. 6. hiebei angefüret, daß auch solcher nichtige verkauf nicht hernach giltig werde, obgleich der käufer selbigen an eine nicht verbotene person weiter übertragen hätte.

S. 303. f. bis 326. Von der alda abgehandelten materie der aufgiften und werschaften, ist in den fortsezungen dieser anmerkungen und der samlung merkwürdiger rechtshändel noch gar vieles angemerket zu finden, so zu deren weiteren erleuterung völlig dienet und daher die vornemsten hieher gehörigen stellen aus selbigen nacheinander angefüret werden sollen, als in der ersten fortsezung seite 259. von der art einer lehenreichung, den werschaften der dorfgüter 416. f. ob sie beim tausche nötig? 500. ob sie bei den cessionen nötig? 587. f. In der 2ten fortsezung, von den werschaften der eheleute, 56. 59. 61. f. und 571. ferner, ob sie durchgängig wiedereinzufüren? 60. f. wie sie vor 3 Ratsfreunden geschehen? 214. ob sie ehedem vor Schöffenrat geschahen? 267. wann die darinnen gewöhnliche klausel, der verkauf sei niemand, der kein bürger ist, geschehen, aufgekomen? 270. von der feierlichen übergabe mit mund und halm siehe dritte fortsezung s. 33. f. ihrer wirkung s. 35. Porgiefer de natura & indole pignor. &c. pag. 159. f. Ob durch sie erst das eigentum übergehet, siehe in der samlung merkw. rechtshändel ersten band s. 69. die abgehende werschaft schadet der giltigkeit des kaufes nichts, ebendaselbst s. 69. Ob sie h. t. bei allen verkäufen noch nötig? 69. ihrer wirkung, 70. warum sie wieder einzufüren? 228. wie sie vor diesem geschehen? 436. sie sind h. t. wegen des hohen wergeldes wenig bräuchlich, davon siehe in gedachter samlung merkw. rechtshändel 2ten bande 1043. f. ihrem grosen nuzen und von dessen heruntersezung ebendaselbst s. 1086. 1089. Zu welchem allen ein und das andere, so zu erleuterung des in diesem ersten bande hievon angefürten dienet, iezo noch anzufügen nüzlich sein wird, als z. b. zu der oben s. 304. angefürten art einer lehenreichung, sehe man Leyser de probat. laudemii per libros censuales §. 21. Hn. Domprobsts und Sindikus Dreyers einleitung zu den Lübeck. algemeinen verordnungen, s. 287. f. woselbst er unter anderen die feierlichkeiten, worunter die

öffentlichen verlassungen vorgenommen werden, betreffend, aus dieser stelle der anmerk. also angefüret, „ z.e. so trägt zu Frankfurt der verkäufer durch anrürung des bürgermeistermans „ tels das verkaufte haus auf, der käufer trit hinzu und er wird, nachdem er gleichfals den „ mantel berüret, in das verkaufte haus eingesezet. „ Zu dem s. 305. angezogenen mantelgriffe und anderen dergleichen simbolischen oder zeichenübergaben, als unten s. 410. 413. die erste fortsezung 605. f. 3te fortsezung s. 33. f. 4te fortsezung s. 974. hievon nachzusehen, gehöret auch das in der samlung merkw. rechtshändel 2ten bande s. 698. angefürte, die bürgermeisterinstruktion, §. 29. f. Dannreuter de translat. iurium symbolica c. 2. §. 21. Hr. von Puffendorf tom. 1. obs. 94. Von einer gleichen gewonheit des mantelgriffes bei den Dänen, füret Schilter de bonis laudem. p. 383. an, davon auch die in den allerneuesten juristischen nachrichten 35ten teile p. 282. f. angezogene abhandlung Dr. von Vegesack de scotatione danica weiter nachgesehen werden kan. Schlevogt vom rechte der altäre p. 263. sqq. Zur 306ten seite siehe auch Verporten de investitura allodial p. 84. 95. 108. Zu den am ende s. 307. angezogenen rechtslerern gehören auch Wernher p. 4. obs. 51. Berger œcon. iur. lib. 2. tit. 2. p. m. 247. & dec. 126. Zu dem am anfange der 314ten seite angezogenen, gehöret auch vornämlich die erste fortsezung der anmerk. s. 38. f. Steins abhandlung des Lübschen rechtes 3ter teil s. 256. f. Zur 317ten seite füret ebendieser Stein im 2ten teile §. 19. s. 22. f. an, daß auch dadurch das pfandrecht und die dienstbarkeitsgerechtigkeiten veriäret werden. Vom nuzen dieser kurzen veriärung sehe man auch bei dem von Heineck. de præscript. annali iuris Lubec. a iure comuni diversa in opusc. ex. 25. besonders §. 20. sq. und dem im §. 22. angezogenen Hert in paræm. iuris lib. 1. par. 18. hand mus hand warn, ein mererers. Zu dem seite 318. angefürten Schilter gehöret auch sein comentarius ad ius feudale Alemann. pag. 167. Von dem s. 319. angefürten alten rechte und gewonheiten anderer deutschen städten und orten, sehe man auch Heineck in obangezogener disp. de præscript. annal. p. 19. sq. Köler in disp. de historia ref. Norimb §. 1. hat den Schwabenspiegel, die Strasburger statuten und Schilter desfals angezogen. Zu dem ausdrucke, nach des landesgewonheit, ist das in erster fortsezung der anmerk. s. 416. weiter angefürte nachzusehen. Ob solche veriärung auf vier iare gegangen, wie man aus etlichen alten briefen beobachtet haben wil, dis ist noch weiter zu untersuchen, obgleich die andere von iar und tag durchgehends bräuchlicher gewesen; man sehe hievon die 3te fortsezung der anmerk. s. 627. Bei dem unten s. 720. stehenden alten werbriefe findet man am rande, wegen des dorfes Fechenheim, eine schöne urkunde, so hier eingerückt zu werden wol verdienet, also lautend: „In der Hanauischen deduction in der beilage n. 80. ist de anno 1418. ein notariatsinstrument über eine übergabe eines hiesigen bürgers an einen andern verkauften teiles des gerichts zu Fechenheim für dem Schulteis und den Scheffen daselbst geschehen, daraus zu bemerken, daß selbige mit unseren werschaften ganz gleich komen, als 1) das simbolum der aufgabe war mund, hand und halm; 2) selbige ist dem Schulthes geschehen, 3) welcher die käufer in iisdem simbolis eingesezet hat; 4) die werschaft von iar und tag wurde, wie in diesem briefe, ausgedruckt, 5) addebatur nach des landsrecht und gewonheit; 6) auch findet man, daß verkauft und versazt, promiscue genommen, iedoch die käufe der zinsen darunter verstanden worden. „ NB. Es dienet ser ad

illustrat.

illustrat. add. n. 82. extract kaufbriefes von 1473. darin stehet, daß sie käufer mit gericht und recht in dem dorf Bechenheim vor S. u. S. darinen gesezet und gewerët, wie daselbst gewonheit und recht ist.

S. 321. zeil 4. stat 1707. lies 1717. wie dieses der alda angezogene und unten s. 724. f. eingerückte ratschlus selbsten klar anzeiget.

S. 322. f. Davon ist schon in der anmerk. ersten fortsezung s. 33. f. 2ten fortsezung s. 403. und 3ten fortsezung s. 627. das weitere angemerket zu finden und von den abwesenden siehe auch einiges bei Leyser in med. ad π. spec. 454. med. 10. Des Hessenkasselischen Oberappellationsgerichtsrat Hn. Koppen nachricht von der älteren und neueren verfassung der Hessischen rechte erstes stück s. 32. 35.

S. 324. f. Davon sehe man auch die Moorsische probeschrift de iure protimiseos retractus convent. & legalis in urbe & agro Francof. usitat. welcher in der 4ten fortsezung der anmerk. s. 123. das gebürende lob beigeleget zu finden pag. 66. und Leyser spec. 446. cor. 1. p. 87. pflichtet auch damit in so ferne bei, wann nämlich dadurch eine überaus grose verlezung erwachsen wäre.

S. 331. f. Hieher gehöret auch das in 4ter fortsezung der anmerk. s. 1000. folg. hievon angefürte.

S. 333. zeil 19. stat tit. 4. §. 6. sol es heisen titel 6. §. 4. wie dann auch von selbigen in der anmerkungen ersten fortsezung s. 150. f. 2ten fortsezung s. 258. 3ten fortsezung 669. und 4ten fortsezung s. 371. 649. nachzusehen sind; denen hinzuzufügen Waldschmid de mutat. insign. & sigillorum Statuum imperii §. 6. & pag. 21. sq. pag. 50. not. b. Schilter in comment. ad ius Alemann. feudale §. 25. pag. 136. Böhmer in element. iurispr. criminalis p. 29. Kres ad constitut. criminal. p. m. 202. sq.

S. 338. Daß 30. iare bei den Deutschen ein iarhundert gewesen, davon kan man in Gundlingianis 26ten stücke p. 19. sqq. Streits abhandlung des Lübschen rechtes teil 2. p. 14. sqq. nachsehen. Daß sonsten bey selbigen nur alleine auf den ruhigen besiz zu sehen, davon schlage man Leyser in med. ad π. spec. 456. med. 2. und spec. 457. med. 1. sqq. und die 3te fortsezung der anmerk. s. 651. weiter nach. Von der 40iärigen samt der dazugerechneten woltat der 4 iaren, hat auch Leyser spec. 458. med. 1. sqq. gehandelt und in med. 6. wird dieses vom Fiskus ebenfals behauptet, per clement. un. de restitut. in integrum conf. Hall. eccles. 4. Wegen gemeiner stadtgüter hat Leyser in spec. 459. med. 9. dafürgehalten, wie die in ansehung der geistlichen güter erweiterte vierzigiärige veriärung auf die stadtgüter, ob es gleich viele rechtslerer verteidiget, keineswegs behauptet werden könne, sondern bei selbigen 30. iare genung sein, als er auch daselbst des hier angezogenen legis 9. π. de usurpat. gedacht und wie kaiser Teodosius der grose dagegen die 30iärige eingefüret hätte, erwenet hat.

S. 339. zeil 11. stat 67. lies 6. 7.

S. 341. Bei den erbteilungen, da einem miterben das gut alleine zufält, ist die werschaft nicht so nötig, siehe auch Leyser spec. 117. med. 2. wie dann in sachen Münch contra Mappes den 6ten febr. 1733. also entschieden worden und solches noch heutiges tages iederzeit beobachtet wird; und obgleich, im falle ein miterbe den andern mit geld abfindet und ihm etwas herausgibt, solche für nötig erachtet wird, welches, auser den alda angefürten stellen

der

der rechtsgelerten, auch Leyser in med. ad π. spec. 446. med. 7. behauptet: so sol es doch damit heutiges tages nicht mer so genau genommen, sondern in ansehung, daß ein miterbe das gut behält und solches an keinen fremden komt, sie gemeiniglich nachgelassen werden. Die verminderung des wergeldes zur hälfte oder herunter aber betr. so wird sie in ansehung derienigen fälle, bei welchen die werschaften noch izo nötig sind, ongeachtet es zuweilen der natürlichen billigkeit gemäser wäre, selten oder gar nicht gestattet, wie dergleichen beispiele sich öfters zutragen, daß die hierum ansuchenden, es mögen ihre vorgebrachten ursachen erheblich sein oder nicht, schwerlich etwas ausrichten, weilen man dafür hält, es gienge dadurch den gemeinen stadtgefällen etwas ab, daher es nicht selten geschicht, daß, wann ein solches haus oder gut in die dritte oder weitere hände gekomen und doch die vorherigen besizer nicht darin geweret worden, diese noch vorher sich müssen weren lassen, als hievon in der samlung merkw. rechtshändel 2ten bande s. 1088. schon einiges gemeldet worden, in welchen umständen dieselben, z. b. daß sie verarmet worden oder gar gestorben und dergleichen sich auch befinden, da es doch billig wäre, daß ihnen, nach befindenden der sachen beschaffenheit, ein nachlas der onehin hohen wergelder geschähe. Und obgleich, wie bereits in ebenged. samlung 2ten bande s. 1088. f. angefüret, besonders s. 1090. deren nötige verminderung aus den alda angezogenen erheblichen und gemeinnüzigen ursachen, gewünschet worden, s. auch oben s. 10.: so ward doch vom Rat den 12. ienner 1773. der vorher den 5. merz 1771. desfals übergebene vorschlag, auf das rätliche gutachten der gewönlichen Ratsdeputation, welche dafürgehalten, daß derselbe, nach den allenthalben obwaltenden beträchtlichen hindernißen und des onfelbar zu vermutenden widerspruches der bürgerlichen Kollegien, nicht wol tunlich sei, sondern diese werschaftssachen, bei der alten gewonheit und dem iedesmaligen herkomen, zubelassen wären, verworfen, und obschon, worinnen die darin gemeldeten hindernisse eigentlich bestanden, nicht öffentlich bekant geworden sind; so mögen sie doch etwa so beschaffen sein, daß sie wol gehoben werden können, auch vieleicht die bürgerl. Kollegien, wann mit ihnen gemeinsame handlung gepflogen worden wäre, hierin bewilliget haben würden: jedoch wird verhoffentlich ein günstigerer zeitpunkt sich ereignen, da man mergedachten vorschlag genemigen wird, damit solcher nicht bei einem blosen fromen wunsche bleibe.

S. 343. Von der hier gemeldeten abkürzung der veiärungen ist schon oben s. 321. f. vorgekomen, man sehe auch die 2te forsezung der anmerk. s. 402. 3te fortsezung s. 651. und s. 653. Von der eigentlichen beschreibung eines guten glaubens hiebei, kan man auch Steins abhandlung des Lübischen rechtes ersten teil p. 108. 2ten teil p. 10. 15. 17. sq. n. 3. sq. und vom serechte p. 217. f. nachschlagen.

S. 348. Von dem beisasseneide sehe man die 3te fortsezung der anmerk. s. 227. 230.

S. 350. Daß fremden keine insäze über liegende güter geschehen können, davon sehe man in erster fortsezung s. 425. f. ein merers.

S. 356. Zu den am ende dieser seite angefürten rechtslerern gehöret auch Lauterbach in different. iur. comun. & provinc. Würtenb. part. 1. §. 98.

S. 357. f. Die in der hier angezogenen ref. stelle enthaltene sache findet man in dritter fortsezung der anmerk. s. 732. f. umständlicher ausgefüret.

S. 359. f. Die hier eingerückten ref. stellen sind in der 2ten fortsezung der anmerk. s. 63. f. mit merern erleutert zu finden.

S. 361. Zu dem auf dieser seite von den überbleibseln der deutschen gütergemeinschaft angefürten gehöret auch Spener de usufr. maritali in bon. ux. sect. 2. §. 32. Polikarp Leyser de iure legitimæ §. 2.

S. 363. Die alhie eingerückte ref. stelle erhält in der 2ten fortsezung der anmerk s. 570. f. ihre gehörige erleuterung.

S. 365. Die auf dieser seite stehenden ref. stellen bekomen gleichfals in der 2ten fortsezung der anmerk. s. 64. f. ihre weitere erleuterung.

S. 367. Die auf dieser seite befindliche ref. stelle erlanget aus dem in 2ter fortsezung s. 61. f. aus dem bürgermeisterunterrichte hinzugefügten, ebenfals ihre fernere erleuterung.

S. 371. Hievon kan auch die oben s. 301. angezogene Speichertische probeschrift de facultate alienandi & aquirendi &c. p. 33. sq. nachgesehen werden.

S. 375. Hieher mag auch gehören, was Besold in den disputat. über das Würtenbergische landrecht ad part. 2. §. 74. sq. bei verkaufung der also verteilten häuser angemerket, wie in solchem falle der andere teilhaber das näher und abtriebsrecht habe.

S. 377. zeil 9. stat seinem lies ihrem, z. 15. nach denselben, seze hinzu ihre.

S. 378. zeil 31 stat andere lies anderen stellen.

S. 387. Von den zugehörungen eines hauses kan man auch das hievon bei Leyser spec. 209. med. 8. sqq. angefürte weiter nachsehen.

S. 394. zeil 40. stat für sol stehen zu, die alda angezogenen alten gültbriefe stehen unten s. 725. f und die werschaft von iar und tag ist auch schon in einem gültbriefe von 1306. zu finden.

S. 395. Zu dem im anfange dieser seite angefürten gehören Porgieser de indole & natura pign. quoad ius gent. & iura Germaniæ. p. 207. und v. Meyer von der rechtmäsigkeit des 6ten zinstalers in Deutschland, wo beim lezteren s. 25. f. merkwürdige sachen von den alten pfandschaften stehen.

S. 395. f. Das hier umständlich angefürte findet man in 4ter fortsezung der anmerk. s. 1109. f. weiter ausgefüret, man sehe auch die erste fortsezung s. 480. Hieher gehören auch die mit unserer ref. hierin übereinkomenden Lüneb. stadrechte p. 2. tit. 8. und 20. p. 58. n. 10. Oberpfalz- und Baierische landrechte, davon Münchmeier p. 40. nachzusehen.

S. 396. zeil 22. stat einen grosen lies ein groser.

S. 399. Daß in älteren zeiten die ausdrücke verpfänden und verkaufen öfters vermischet worden, ist bekant, wie dann obangezogener Porgieser sect. 3. cap. 1. §. 6. pag. 211. sq. hievon auch gehandelt und alda angefüret, daß die gegebenen mutmasungen in einer so dunklen sache zu billigen wären, und endlich pag. 215. sq. daß in den handlungen, über welche die gerichtlichen aufgiften geschehen, der ausdruck veruntерpfänden aus nachläßigkeit gesezet worden wäre, man sehe auch davon obangez. Meyer p. 29. 39. 53. f. bevorab kan man in erster fortsezung der anmerk. s. 260. und 432. ein merers hievon nachsehen.

S. 401. f. Von den sogenanten konfessen sehe man die 4te fortsezung der anmerk. s. 631. f. nebst anderen alda angezogenen stellen des merern.

S. 411. f. Von den pfandzetteln, ihrer wirkung und heutigem brauche ist in 4ter fortsezung der anmerk. s. 968. f. 1112. ein merers vorgekomen.

S. 415. f. Man sehe hievon in den in der 4ten fortsezung s. 1037. f. angezogenen anderen stellen der anmerk. samt dem alda weiter angemerkten.

S. 416. Zu dem hier aus dem Lübeckischen rechte angezogenen sehe man auch Steins abhandlung des Lübschen rechtes 3ten teil s. 80. f. Sonsten kan man auch von der zinsen gleichem rechte mit dem hauptstule Links disp. de prærogativa usurar. in concursu cred. inprimis sect. 3. p. 40. sqq. nachsehen.

S. 417. f. Davon ist auch die erste fortsezung der anmerk. s. 398. f. 546. f. nachzusehen.

S. 426. f. Auf das hier und unten s. 608. von den zinsen vom neuen berge stat des zehenden angefürte wird in der Müllerischen historischen nachricht vom kaiserl. Domstifte Bartolomäus in Frankf. s. 50. f. note 51. f. sich des merern bezogen. Sonst sehe man auch von dem rotzehenden Ludolf observat. for. 210. und alda angezogene andere observat.

S. 428. f. Davon sehe man ein merers in der ersten fortsezung der anmerk. s. 283. f.

S. 432. Vom eigentlichem grund- oder bodenzinse hat Leyser in med. ad π. spec. 509. med. 2. sq. und med. 11. wie er auch in anderen sachen, als nur gelde, bestehen könne, ferner wie doch das recht, obgleich das haus oder anderes gebäu zu grunde gehet, bleibe corol. 3. pag. 745. mit mererm gehandelt.

S. 434. Das hier von den mesläden angefürte ist in der abhandlung von den zwoen Fr. reichsmessen s. 199. f. weiter ausgefüret zu finden.

S. 437. f. Davon sehe man ausfürlicher in erster fortsezung der anmerk. s. 78. f. 84. f.

S. 438. Hievon ist auch die erste fortsezung der anmerk. s. 97. f. und s. 561. mit mererm nachzusehen.

S. 439. f. Ingleichem sehe man ebenangezogene erste fortsezung s. 78. f. 84. f. nach.

S. 442. f. Davon ist auch die erste fortsezung der anmerk. s. 90. f. nachzuschlagen.

S. 445. Davon sehe man in erster fortsezung der anmerk. s. 152. f. ein merers.

S. 446. Von dem auf dieser seite stehenden ist schon oben s. 35. etwas vorgekomen und ein merers in der anmerk. ersten fortsez. s. 136. und in der 4ten s. 655. f. nachzusehen. Was aber die ausname wegen der handelsiuden betrift, davon sehe man ein merers in der anmerk. ersten fortsez. s. 199. und 4ten s. 655. f. samlung merkw. rechtshändel ersten bande s. 73. f. 101. f. 112. f. 2ten bande s. 826. 830. Zu dem bisher angefürten gehöret auch noch ein anders merkwürdige urtel vom 17. ocft 1732. dahin gehend. „In sachen Isack „ Jakob schuziuden entgegen Warburger, weilen die quæst. obligation gerichtlich nicht „ gefertiget worden, als wird selbige, in konformität des Reichsabschiedes von 1551. §. „ diesem zu begegnen 79. hiesigen edickts vom 15ten ienner 1726. und den 11ten iulii „ 1730. alhie publicirten Kaiserl. resolutionen vom ersten iunii 1728. hiemit für kraftlos, „ nichtig und unbündig erkläret, der provokat aber deren unentgeldlichen herausgebung „ an den provokanten und in die demselben verursachten kosten kondemniret.

S. 449. f. Davon sehe man auch in erster fortsezung s. 154. f. 156. samlung merkw. rechtshändel ersten bande s. 72. f. mit mererm, als auch 1771. in sachen iud Joel Jakob Bing entgegen Beierbach 1771. eben so gesprochen und in Erlangen bestätiget worden,

den, wie davon in einem der künftigen teilen der saml. merkwürdiger rechtshändel weiter vorkomt.

S. 451. Davon kan man in erster fortsezung der anmerk. s. 159. f. weiter nachsehen.

S. 452. f. Hievon wird in erster fortsezung der anmerk. s. 231. umständlich gehandelt.

S. 456. Hievon sehe ein merers in erster fortsezung der anmerk. s. 247. f.

S. 457. Davon sehe man die erste fortsezung der anmerk. s. 246. Leyser spec. 494. med. 8. sq. Dahin gehöret auch das in 4ter fortsezung der anmerk. s. 1000. besonders aber im ersten bande der samlung merkw. rechtshändel s. 648. f. weiter erleuterte.

S. 458. Von dieser sache wird in erster fortsezung s. 254. f. mit mererm gehandelt.

S. 459. Man sehe auch hievon die erste fortsezung der anmerk. s. 277. f. 286. f. So viel aber den auf dieser seite erwenten unterscheid betrift, davon ist schon oben s. 425. f. 430. f und in anderen stellen mer vorgekomen. Wie sonsten durch das in etlichen quittungen stehende wort **erbzins** nicht gleich ein eigentliches erbzinsgut angezeiget werde, hievon ist Schöpf tom. 1. dec. 64. n. 12. consil. Tubing. vol. 1. cons. 84. sq. n. 9. sqq. nachzusehen. Bei welcher ersten stelle noch zu bemerken, daß die darin enthaltene entscheidung einen hiesigen rechtsstreit wegen der verlustigungsklage eines zinsgutes betroffen, wobei zugleich des merern ausgefüret stehet, daß nach den fr. ord. keine revision stat habe, wann die summe appellabel ist, davon aber in der 4ten fortsezung der anmerk. s. 895. noch besonders vorkomen wird.

S. 460. Man sehe auch unten s. 520. f. desgleichen Leyser spec. 509. med. 6. sq. wo er iedoch den absal hingefüget, daß es billig sey, solche veräuserung dem grundherrn vorher anzuzeigen, damit er wisse, was er für einen neuen bodenzinsman bekomme.

S. 461. f. Davon ist auch unten s. 668. f. nachzusehen. Sonst sol diese veränderung der namen bei den häusern vom Rat erhalten, auf der rechenei eingeschrieben und desfals ein gewisses einschreibgeld bezalet werden, davon in der taxordnung dieses amtes es also heist: „ wann der schild oder namen eines hauses zu verändern bei Rat erhalten „ wird, zalt er einschreibgebür 40 kr. „ ia sie sol auch, nachdem der zinsherr seine bewilligung in diese veränderung angezeiget, dem bauprotokol einverleibet worden sein. Sonst hat man in neueren zeiten, bei gelegenheit und aus veranlaßung, da die Franzosen alhie im quartier gelegen, angefangen alle häuser in der stadt mit buchstaben und zalen also zu zeichnen, daß der erste das bürgerquartier, die zal aber das haus in selbigem anzeiget, welches beide an iedes haus mus angezeichnet sein und auch in den wöchentlichen anzeigsblättern sich darauf iederzeit bezogen wird; überdis sind auch zu anfange ieder gasse schwarze bleche angeschlagen, worauf ihr name mit grosen buchstaben sich befindet, wie dann das desfals errichtete neue registerbuch auf dem bauamte befindlich sein sol. Sonst gehöret auch hieher, was hievon Heineck in elementis iuris germ. tom. 2. p. 187. note, welches gebrauches die alten sich hierin bedienet hatten und wie dessen in den rechten hin und wieder gedacht worden wäre, gemeldet hat.

S. 464. f. Davon kan man die erste fortsezung der anmerk. s. 76. f. weiter nachsehen.

S. 465. Hievon sehe man auch unten s. 473. und die erste fortsez. der anmerk. s. 82. f. 102. f. nach.

S. 467. Auch hievon ist s. 475. f. und die erste fortsez. der anmerk. s. 82. einzusehen.

S. 468. Man sehe auch unten s. 497. und die erste fortsezung s. 403. f. Sonst haben obangezogene **Potgieser** cap. 3. §. 3. sqq. pag. 148. sq. und **Meyer** von der rechtmäsigkeit des 6ten zinstalers pag. 25. 39. sqq. 53. f. von den deutschen pfandschaften und wie in solchen der glaubiger das pfandeigentum erlanget, umständlich gehandelt. Hieher gehöret auch die erste fortsezung der anmerk. s. 429. f.

S. 474. f. Davon wird in erster fortsezung der anmerk. s. 78. folg. eigentlich weiter gehandelt.

S. 479. Das auf dieser seite angefürte alte gesez stehet auch in des Freiherrn von **Senkenbergs** select. iur. & histor. tom. 1. pag. 43. sq.

S. 481. Von diesen monparn ist auch in der anmerkungen 2ten fortsezung s. 217. f. und 4ten fortsezung s. 379. f. 397. gehandelt worden.

S. 486. f. Davon ist auch schon oben s. 478. einiges vorgekomen.

S. 489. f. Siehe auch unten s. 503. und in der 4ten fortsezung der anmerk. s. 990. 1038. f. wird das hier umständlich abgehandelte bestätiget und weiter ausgefüret.

S. 492. Siehe hievon die 4te fortsezung der anmerk. s. 995. f.

S. 494. Davon sehe man auch die 4te fortsezung der anmerk. s. 996.

S. 496. f. Von dem hier angemerkten ist in der 4ten fortsezung der anmerkungen s. 995. und s. 1041. ein merers vorgekomen.

S. 498. Von der hier erwenten marklosung siehe auch **Leyser** in med. ad π. spec. 196. med. 4. sq. Hiernächst gehöret einigermasen hieher, was in der abhandlung von den zwoen Fr. reichsmessen vom **markrechte** und **vorkaufe** vorgekomen, als im **register** daselbst weiter nachgeschlagen werden kan.

S. 499. Von dem hier angezogenen vorkaufe kan auch **Leyser** in med. ad π. spec. 192. nachgesehen werden.

S. 503. f. Davon ist ein merers in 3ter fortsezung der anmerk. s. 558. f. nebst 916 f. 4ter forsezung s. 49. angefüret zu finden. Von bedeutung des wortes **ganerben** kan man auch in den **Cramerischen** Wezl. nebenstunden 47te teil s. 140. f. nachsehen.

S. 505. f. Von der hier erwenten art des vorkaufes ist auch die 3te fortsezung der anmerk. s. 558. f. nachzusehen.

S. 509. Hievon sehe man ein merers in obangezogener 3ten fortsezung der anmerk. s. 561. f. Ob sonsten dieser vorkauf auch bei notveräuserungen stat? Davon ist in der ersten fortsezung der anmerk. s. 270. schon gehandelt worden und gehöret auch hieher **Lochner** in select. iuris universi 2ten teil s. 196. f.

S. 511. Hievon sehe man gleichfals die 3te fortsez. der anmerk. s. 558. f. samt s. 448. f. nach.

S. 514. Die hier angezogene ref. stelle erhält aus dem in der 3ten fortsezung s. 558. f. hievon angefürten ihre gehörige erleuterung.

S. 515. f. Davon ist die erste fortsezung der anmerk. s. 254. f. weiter nachzusehen.

S. 516. Desgleichen ebenangezogene erste fortsezung s. 258. f. Dr. **Spengel** von der deutschen erbleihe. Göttingen 1771. pag. 24. note 9.

S. 519. zeil 14. am rande stat **erbgut** lies **erbzinsgut**. Sonst sehe man von dem auf dieser seite erwenten merangezogene erste fortsezung der anmerkungen s. 292. und in der samlung merkw. rechtshändel ersten band s. 1028. f.

S. 520.

S. 520. Davon ist gleichfals die erste forsezung der anmerk. §. 265. f. und Dr. Spengel in ebenangefürter probeschrift pag. 39. 52. weiter nachzusehen.

S. 522. Das alda angemerkte wird in der ersten fortsezung §. 271. f. samt §. 256. mit merern erleutert.

S. 523. Von den hier gemeldeten dienstbargerechtigkeiten wird in der 3ten fortsezung der anmerk. §. 474. f. des merern gehandelt.

S. 524. Von der hier angezogenen ref. stelle komt in 3ter fortsezung der anmerk. §. 477. f. ein weiteres vor.

S. 526. f. Für die auf dieser und folgenden seite angefürte verneinende meinung ist auch Leyser spec. 462. med. 6. sqq. Von der zeit der verjärung aber kan man die von Senkenbergische disp. de cautelis circa act. negator. p. 13. nachsehen.

S. 529. f. Hievon wird in 3ter fortsezung der anmerk. §. 482. f. umständlicher gehandelt und ist der hier zeil 16. angezogene l. 3. π. de usufr. unrichtig und sol 30. heisen. Von einem truzbaue aber sehe man §. 493. f. mit mererm.

S. 530. Auch hievon ist die 3te fortsezung der anmerk. §. 498. f. ingleichem §. 650. weiter zu ersehen.

S. 532. Von der auf dieser seite erwenten überlaßung der ansprüche und foderungen wird auch in erster fortsezung der anmerk. §. 587. f. gehandelt.

S. 533. f. Die hier eingerückte ref. stelle komt in 2ter fortsezung der anmerk. §. 37. f. eigentlich vor und wird alda gehörig erleutert, man sehe auch ebengedachte 2te fortsezung §. 605. f. mit mererm.

S. 535. f. Gleiche beschaffenheit hat es mit der hier angezogenen ref. stelle und ist sie in 2ter fortsezung der anmerk. §. 365. f. samt 309. f. erleutert zu finden.

S. 536. Eben so verhält es sich mit der auf dieser seite angefürten ref. stelle, als davon die 2te fortsez. §. 521. f. samt §. 50. f. 101. f. umständlich nachzusehen.

S. 538. f. Man sehe hievon in 2ter fortsezung der anmerk. §. 50. f. 552. f. ein merers.

S. 540. f. Worauf der alda erwente beisiz der eheleute und eltern sich gründet und von selbigem überhaupt, sehe man die in 2ter fortsezung befindlichen viele stellen im register, beisiz der eheleute, der eltern, mit mererm nach.

S. 541. Von dem auf dieser seite angemerkten kan man in 2ter fortsezung §. 525. f. ein merers nachsehen.

S. 543. Vom beisize, wann kinder vorhanden, sehe man in 2ter fortsezung §. 538. f. ein merers.

S. 544. f. Von dem hier angemerkten sehe man die 3te fortsezung der anmerk. §. 268. f. samt 2ten fortsezung §. 191. mit mererm.

S. 545. f. Zur erleuterung des alda angefürten dienet die 3te fortsezung der anmerk. §. 248. f. nebst seite 180. die samlung merkw. rechtshändel im 2ten bande §. 476. f.

S. 547. Man sehe auch die 3te fortsezung der anmerk. §. 262. f. mit mererm.

S. 548. Davon sehe man auch die 2te fortsezung der anmerk. §. 540. Was sonsten von der im römischen rechte eingefürten ungleichheit der väterlichen oder mütterlichen vormundschaft bei der anderweiten ehe Leyser spec. 331. cor. 1. angefüret hat, daß sie kaum entschuldiget werden könte, indem den kindern durch des vaters anderweite ehe

mer gefar zu besorgen wäre; solches kan bei uns nicht stat finden, da ia die zur weiteren ehe geschrittene mutter, wegen ihres beisizes, die verwaltung ihrer kinder güter behält, mithin wegen des stiefvaters ebendis zu besorgen ist.

S. 549. Davon wird in 2ter fortsezung der anmerk. s. 541. f. samt 549. f. umständlicher gehandelt.

S. 550. Auch von dem auf dieser seite angemerkten hat man in 2ter fortsez. der anmerk. s. 542. f. samt s. 572. f. mit mererm gehandelt.

S. 551. In der 2ten fortsezung der anmerk. s. 607. f. komt dieses, als alda der hauptsiz dieser materie ist, weiter vor.

S. 552. f. Desgleichen ist das hier angefürte in 2ter fortsezung der anmerk. s. 588. und der samlung merkw. rechtshändel ersten band s. 510. f. und note umständlich erleutert zu finden.

S. 555. f. Der hier angezogene titel 8. §. 11. komt eigentlich in 2ter fortsez. der anmerk. s. 621. samt s. 501. weiter vor.

S. 556. Von dem auch auf dieser seite angezogenen §. 15. tit. 8. wird in 2ter fortsezung s. 630. f. hauptsächlich gehandelt.

S. 557. f. Von der hier erwenten art des beisizes kan man in der 2ten fortsezung der anmerk. s. 622. f. weiter nachsehen.

S. 560. Von dem auf dieser seite vorgekomenen beisize der mutter siehe auch die 2te fortsez. der anmerk. s. 630. f.

S. 561. f. Das auf diesen seiten von dem elterlichen beisize angezogene erhält aus dem in mergedachten 2ten fortsezung der anmerk. s. 622. f. 624. f. 626. f. desfals angefürten seine weitere erleuterung.

S. 563. Davon kan man auch ebendiese 2te fortsezung s. 202. f. mit mererm nachsehen.

S. 564. f. Hievon ist in 2ter fortsezung der anmerk. s. 502. f. und bevorab der samlung merkw. rechtshändel 2ten bande s. 1006. f. bis 1027. gar umständlich gehandelt worden, so diese sache völlig erleutert.

S. 567. f. Davon sehe man in 2ter fortsezung der anmerk. s. 605. f. woselbst die in diesem 8ten titel enthaltene materie des beisizes weitläuftiger an- und ausgefüret zu finden ist. Von des beisizers zu leistendem vorstande oder kaution sehe man auch in der samlung merkw. rechtshändel ersten bande s. 304. f. 494. bevorab und umständlicher aber in dem 2ten bande s. 493. f.

S. 570. f. Die zeil 11. angezogene ref. stelle sol nicht tit. 3. sondern 4. heisen, und man sehe hievon der anmerkungen 2te fortsezung s. 44. f. und 3te fortsezung s. 258. f.

S. 576. Davon sehe man auch die 2te fortsezung s. 68. f. mit mererm.

S. 583. f. Von der hier erwenten sache kan mergedachte 2te fortsezung der anmerk. s. 133. f. weiter nachgesehen werden.

S. 588. f. Man sehe davon in 2ter fortsezung der anmerk. s. 68. f. s. 88. f. eine weitere ausfürung nach.

S. 591. Von der alda note b. erwenten cession des beisizes ist die 2te fortsezung der anmerk. s. 365. 619. weiter nachzusehen.

S. 596. bis 606. Das auf diesen seiten nebst dem oben s. 471. f. hievon schon berürten, wegen der ewigen zinsen, deren aufhebung und was desfals mit der geistlichkeit für streitigkeiten sich ereignet hatten, umständlich an- und ausgefürte betreffend; so stehet im 2ten teile der Lersnerischen kronick s. 117. f. eine gleiche geschichtsnachricht hievon, welche, ob sie gleich in der hauptsache, auser etlichen nebenumständen und daß sie eben nicht gar zu ordentlich abgefast zu finden, mit oberwentem übereinkomt, man dennoch hier einzurücken für dienlich erachtet, indem eine aus der anderen in verschiedenen stücken erleutert werden kan. Sie lautet aber also, Ad tit. 7. part. 2. §. 3. pag. 10. Ref. ewige zinse: „Der vermeinten ewigen zins halber, damit die häuser und güter in der stadt Frankfurt etwas mer dann an anderen orten merklich beschweret und beladen gewesen, daß sie dadurch nit gebessert oder gebauet, und auch der ewigen zins ie länger ie mer worden, daher E. E. an offnem gericht, und sonst bei der gemein viel unwillens gespürt und befunden, hat E. E. Rat solchem vorzukomen ein neu ordnung, damit solche ewige zins, aus denen erstlich etliche geschenkt, etliche um bar geld erkauft, zur ablösung gebracht werden möchten, fürzunemen, für nuz und gut bewogen. Und demnach 1523. ihre Ratsfreund zu allen geistlichen in der stadt Frankfurt wonent, abgefertiget, und daß sie sich der ewigen zins halben uf ziemliche und leidliche mittel, mit E. E. Rat vergleichen wolten, begeren lassen, welches aber die geistliche, sondertich die dreier Stift abgeschlagen, dieses hat geweret bis in das jar 1525. da ein gemeinde ufrührig worden, um der zins halben, die nit die geringste ursach zu solcher ufrur gegeben, geschwinde artikul ufzurichten, von welchen sie auf Kur Trier und Pfalz, auch des stadthalters im erzstift Mainz, damals des Bischofs von Strasburg schreiben, wiederum abgestanden, mit bitte an E. E. Rat der ewigen zins halben gebürlich insehens zu tun, dessen sie der Rat vertröstet. Was dieserwegen vor des reichs regiment zu Eßlingen und uf unterschiedlichen gütlichen tagen, wiewol one frucht, gehandelt worden, findet sich bei der protestirenden und einungsverwanten handlungen und abschied. ao. 1538. Damit nun die gemeine burgerschaft nicht auf den verdacht fielen, weilen etwan Ratspersonen selbst, ewige zins fallen hetten, als ob sie sich mit den geistlichen zu beschönen, und aufzuhalten, unterfangen wolten, machte E. E. Rat eine ordnung, wie es fürter mit der ewigen zinsablösung gehalten werden solt, darin willigten, auser der 3 Stifter, alle geist und weltliche, ehe aber die publication vorgenomen, wurde diese gemachte ordnung, denen 3 Stiftern fürgehalten, und als sie abgeschlagen solche einzugehen, ist solche nicht desto minder öffentlich verkündet worden: indessen stelte man denen 3. Stiftern vor, daß sie sich darüber nicht zu beschweren hätten, dann 1.) wonten sie bei E. E. Rat und würden von demselben geschüzet und geschirmet, 2.) sei ihnen dieser zins, wo nicht aller, doch merenteils von den bürgern gegeben. 3.) Der meiste teil solcher zins erstmal um ein gering geld erkauft: 4.) seien alle andere geist und weltliche in der stadt, E. E. ratsordnung ingegangen. 5.) blieben ihnen die zins aus vererbung der güter, onabgelöst: 6.) weil nit jederman gelegen zins abzukaufen, wie auch solches bei denen, so in die ablösung gewilliget, befunden ist, dann mancher ist zufrieden und bauet darauf, so er weis, so Gott ihme und seinen erben die hand erstrecket, daß der wiederkauf stat hat: 7.) so wird auch denselben geistlichen, dasienige, was also abgelöst,

das

das sonst nit gestattet, in der stadt Frankfurt und derselben gebiet, wiederum anzulegen, vergünstiget, 8.) weil die Römisch Kaiserl. Majest. in ihren Niederlendischen erblanden, der geistlichen ewigen zins halben, auch etliche mer hohe und niedere Stände des h. Reichs, ordnung der ablösung fürgenomen haben, da doch solche notwendig ursachen nit vorhanden gewesen, dann die häuser und güter in der stadt Fr. seind mit ewigen zinsen mer dann sonst irgents, beschweret und überladen gewesen, daß sie dadurch onerbauet und öde liegen blieben. 9.) So haben die geistlichen aus etlichen ihren geferlich practicirten, solcher ewigen zins je mer gemacht, und zu wegen bracht, dieweil man auf die præstation und beraich geurteilet, darum ihr keiner keines gültbriefs bedurft, haben also wo sie brief unter ihren handen gehabt, die ablösung oder etwas anders ihnen zu wider, vermöcht, dieselben entweder verhalten, oder gar vertilget. 10.) So haben sie die zins, so ihnen seiter des vertrags, durch weil. Hn. Johann Erzbischof zu Mainz, zwischen E. E. Rat und der Pfafheit zu Fr. 1407. ufgericht, um gottes willen gegeben worden, in jar frist, wie ihnen der vertrag solches uflegt, in weltlicher bürger hand, nit veräusert, sondern ihnen dieselben stilschweigend behalten: 11.) haben sie unter einander je einer dem andern etwa instrument und brief über zins und güter gemacht, und die ausserhalb eines E. Rats schreiberei, darinnen sich solch brief und verschreibungen und sonst nirgends anders (laut des Rats derhalb sondern privilegien und ordnungen) zu verfertigen eignet, aufgericht: 12) wo ihnen ein haus zinsbar gewesen, und folgentes etwan mer behausung, neben oder an solchem haus gelegen, darzu erkauft, und zusamen gebrochen worden, haben sie in ihre register geschrieben. Item cedunt annue de domo cum suis attinentiis 4. fl. &c dadurch die häuser so da frei und eigen gewest, mit der tat in die beschwerung der zins gezogen worden, daraus gemeiner stadt ein merklicher unrat, auch unter gemeiner burgerschaft solcher widerwil, unruhe und grim, dazu die geistlichen ursach gewesen, entstanden ist. Dieweil dann hieraus zu vermerken, daß der 3. obgemelten Stift, S. Bartol. S. Mariæ Virginis & D. Leonhardi Vicarien, oder pfründen in der stadt Fr. und deren obrigkeit one mittel gelegen, auch der merenteil derselben järlich einkomen durch E. E. Rats und burgerschaft vorfaren und eltern daselbsten gen Fr. alda die Canonici und Vicarien ihre häusliche wonungen gehabt, als ein milte gottesgab, gleichwol aus einem vermeinten eifer ergeben gestift und erkauft worden, als hat E. E. Rat dafürgehalten, daß ihm als der enden die rechte obrigkeit, aus göttlichem eifer wol ziehmen und gebüren wolle, ja solchen geistlichen pfründen und Vicarien derselben ergeben, gestiftet und erkaufen, ewig und abläßig järl. heller, gülten und zinsen, statliches und notwendiges einsehung zu tun, damit berürter Vicarien und gestifter pfründen hauptgut, zu dem gebrauch, dahin es ergeben und erkauft worden, sonder einiger abzug erhalten, daß auch dadurch gemeiner stadt burgerschaft, in den ihnen bis dahin durch die pfaffen, eigenwilligerweis gewert worden, die heller zins und gült abzulösen, also bei einander in friedlicher einigkeit mögen erhalten werden, und demnach die einigungs verwanden Stände 1538. ersucht, ihnen, zu vergönnen und nachzugeben, daß sie in berürter stiftung und pfründen ein solche billige und erbare ordnung mögten fürnemen, damit die burger zu ablösung ihrer ewiger zins komen, und das davon erlöste geld, wiederum an andern

bequemen

bequemen orten, möchte angelegt werden, und im fal sich die geistlichen dessen beschwerden, auch E. E. Rat mit vermeinten Cammergerichtsprocessen zu verunruhigen unterstehen wolte, die einungs verwande stände sich solcher beladen, und durch bequeme mittel und weg, die vermeinte proces ganz und gar abschaffen, oder zum wenigsten in ein wirklich stilstand bringen wolten. Obwol E. E. Rat 1541. zu Regenspurg, bei Kais. Carolo ein sonders privilegium, welchergestalt die ewige zinse abzulösen, ausbracht, ob auch wol die Clerisei der 3. stiften und E. E. Rat dieser sachen halben lange zeit grose differenzien zusamen gehabt, und derowegen endlich in camera imp. alda sich die geistlichen in mer fällen merklichen eingrif und schmälerung beschwert und gegen den Rat beklagt, in rechtfertigung erwachsen, so sind sie doch beiderseits 1554. deswegen vertragen, und als derselb vertrag nachgehents in etwas misverstand gezogen, auch der Erzbischof zu Mainz als ordinarius der 3. stiften sich demselben in etlichen punkten widersezet, selbige zweifelhaftige punkten vollent 1560. durch Kaiserl. Commissarios, Graf Carln von Hohenzollern, Kaiserl. Reichshofrats Präsidenten, Dr. Johann Ulrich Zasium, der vordern Oesterreichischen Landen Canzler und Dr. Schobern Reichshofrath, gütlich entscheiden und solcher vertrag 1561. zu Wien durch Kaiserl. Majest. Ferdinandum gnädigst, uf beider teil gehorsamlich untertänigst anrufen und bitten confirmirt und ratificirt worden."

S. 603. Dieser von Kaiser Karl dem Vten den 3. Stiftern erteilte freiheitsbrief von 1530. ist auch vom Kaiser Karl dem VIten den 9ten ienner 1712. erneuert und bestätiget worden.

S. 605. nebst 610. Hieher gehöret folgende nachricht, „wie 1655. die klerisei unter andern sich beschweret haben sol, wie viele bürger den grundzins nicht zalen wolten, weil sie vorher wissen wolten, ob solche zinse ablösig oder nicht, da doch in einem besondern vertrage von 1561. alle den geistlichen zuständige und damals nicht aufgekündigte zinsen one unterscheid ablösig gemacht worden wären." Es hatten aber die bürger nicht unrecht, weilen ihnen in diesem vertrag ausdrücklich vorbehalten worden, wegen dieser zinsen eigenschaft sich zu erkundigen, als solches in diesen anmerkungen §. 605. des merern ausdrücklich stehet, wie daselbst nachzusehen.

S. 611. bis 632. Von der alda vorkomenden sache wird in erster fortsezung der anmerk. §. 563. f. umständlich gehandelt, das hier befindliche noch weiter ausgefüret und erleutert. Sonsten siehe auch von der frankfurter werung in der samlung merkw. rechtshändel ersten bande im register viele stellen münzfus, desgleichen im 2ten bande werung frankfurter, münz münzfus, noch umständlicher aber in der abhandlung von den zwoen frankf. reichsmessen im register münz und folgenden artickeln.

S. 633. Man seze auch davon unten §. 688.

S. 639. Zu den hier im §. 12. erwenten hünern gehöret Deinlins disp. de præstat. gallinariis, woselbst viele artige dinge von dieser art des in hünern bestehenden zinses zu finden, als vom ursprunge dieses zinses, §. 5. f. der rauchhüner, so ein ieder wegen seines feuer und herdes geben mus, an dessen stelle der herdschilling in den städten aufgekomen, davon sehe man auch die erste fortsez. der anmerk. §. 117. f. 255. im §. 8. wird von den zinshünern, im §. 12. von ihrem anschlage besonders gehandelt; man sehe auch hievon Heineck de origine atque indole iurisdict. patrimonialis, welche in dessen opuscul. varior. sylloge die 6te exercitatio ist, §. 19. pag. 262. sq.

S. 640. Das wegen des anschlages dieser gefälle angezogene ratsdekret vom 26. febr. 1579. ist unten s. 765. f. ganz eingerückt zu finden, so auch in obangefürter Lersnerischen kronick 2ten teil s. 120. f. stehet und sol das alda weiter befindliche unten noch angehenket werden. Von den fruchtzinsen siehe auch in conf. Tub. vol. 1. conf. 84. n. 39. sqq.

S. 641. f. Von den hier erwenten eigenschaften siehe auch Ludolf. obs. for. 148. pag. 148. Schilter disp. de iure eponematum §. 12. Wurfbain de differ. iur. civ. & ref. Norimb. pag. 119. 128. Von den eigenzinsen findet man auch verschiedenes beym Meyer von der rechtmäsigkeit des 6ten zinstalers p. 46. note.

S. 643. f. Zu erleuterung dienet das hievon in erster fortsezung der anmerk. s. 495. f. und der samlung merkw. rechtshändel ersten bande s. 26. f. weiter angefürte.

S. 648. Davon ist schon oben s. 471. f. 594. f. etwas vorgekomen, man sehe auch in den von Cramerischen wezl. nebenstunden teil 72 s. 84. f.

S. 651. Davon sehe man auch in erster fortsezung der anmerk. s. 283. f. 285. ein merers. Desgleichen gehöret auch hieher, was Leyser spec. 253. med. 1. sqq. med. 5. spec. 383. med. 6. von veriärung dieser schlechten zinsen angefüret hat; Von den diese veriärung hindernden ehehaften, d. i. wigtigen und redlichen ursachen, sehe man auch Steins abhandlung des Lübschen rechtes ersten teil pag. 198. f. und 3ten teil pag. 653. f.

S. 655. Von diesen turnesen ist auch Gasser in der einleitung zu den ökonomischen wissenschaften c. 16. §. 4. die vorrede des Hirschischen münzarchives im ersten teil §. 13. nachzusehen. Zu der alda zeil 30. angezogenen stelle der Lersnerischen kronick gehöret auch deren erster teil b. 29. s. 440.

S. 656. Die zeil 16. angefürte ref. stelle sol stat erster der 10te teil tit. 2. §. 7. 8. sein, man sehe auch hievon die dritte fortsez. der anmerk s. 797.

S. 657. bis 662. Von der auf diesen seiten befindlichen materie, wie die bezalung, wann das in den kontrackten benamte geld nicht mer zu haben, zu tun sei und dem daselbsten sonst hieher gehörigen überhaupt angefürten, ist nicht nur in erster fortsezung der anmerk. s. 549. f. s. 562. f. sondern auch in der samlung merkw. rechtshändel zwen bänden, davon die in beiden registern münz, münzfus befindliche stellen nachzusehen, ausfürlicher gehandelt worden, dahin man sich beziehet. Das auf der 660ten seite angezogene rechtliche gutachten stehet unten s. 766. f. siehe auch die erste fortsezung der anmerk. s. 560.

S. 668. Von den hier stehenden rottirungen sehe man auch unten s. 733. note.

S. 670. Von der hier gemeldeten art der strafen ist auch in der samlung merkw. rechtshändel ersten bande s. 443. note samt s. 1007. ein merers nachzusehen, welchen iezo noch hinzuzufügen, wie in einer alten hiesigen kleiderordnung vom 15ten iarhundert die angeordnete strafe auf einen oder ieden tag oder woche gesezet und also nach deren anzal erhöhet worden.

S. 672. Hieher gehöret, was hievon in der ersten fortsezung der anmerk. s. 286. f. stehet.

S. 673. f. Man sehe das hievon in 4ter fortsezung der anmerk. s. 989. f. s. 1007. f. (samt erster fortsezung s. 375. f.) weiter s. 1040. f. umständlicher vorgekomene; Vom beweise der ergängnisbriefe und versigelten scheine ist auch die 4te fortsezung s. 650. nachzusehen. Von dem alda erwenten heutigen insazproceße sehe man auch in 4ter fortsezung der anmerk. s. 1007. f. und der darinen s. 1009. f. aus den alda angezogenen wigtigen ursachen,

ursachen, so ser gewünschten abschaffung deßen misbrauches, dagegen nötigen verbesserung und wiedereinfürung der vom insazproceße handelnden schönen ordnung von 1631. titel von insäzen.

S. 674. zeil 4. stat pfleg:n lies werden, zeil 26. stat 1678. lies 1676.

S. 678. Zu den im anfange dieser seite angezogenen stellen dienen folgende zu weiterer erleuterung: erstlich wird der alda angefürte Fischardische ort durch den titel cod. res inter alios acta und l. 19. in f. cod. de locat. schön bestätiget; ferner, wie der blose nichtgebrauch eines gesezes, wo er nicht durch einen rechtlichen ausspruch bestätiget worden, daselbe nicht aufhebe, Leyser spec. 9. med. 10. promtuar. iuris pract. pars prior p. 314. n. 3. cons. Hall. tom. 1. cons. 109. n. 5. Carpz. dec. 107. n. 23. lib. 2. resp. 38. n. 11.; weiter werde zu nicht beobachtung eines statutes erfodert, daß auf dessen inhalt zwar geklaget, die klage aber ausdrücklich verworfen worden, Wurfbain differ. iur. civ. & ref. Norimb. p. 248. Böhmer disp. de scripturis non legilibus c. 2. §. 19. sqq. welche in deßen von seinem Hn. Son, dem berümten Göttingischen Rechtsgelerten, herausgegebenen exercitat. ad π. tom. 4. die 68te ist.

S. 685. zeil 5. stat des tit. 5. lese man tit. 7. und gehöret das oben s. 610. samt s. 636. f. schon hievon angefürte hieher, siehe auch unten das seite 739. angezogene præiudicium. Daß sonsten den zinsbüchern nicht aller glaube abzusprechen sei, hievon kan auch Leyser spec. 101. med. 2. nachgesehen werden.

S. 692. Davon sehe man in der anmerkung. 4ten forsezung s. 803. ein merers. Ob sonsten die advokaten die beföderung der iustiz hindern, davon ist Ludewig in seinen gelerten anzeigen erster teil pag. 802. f. weiter nachzusehen.

S. 693. f. Man sehe auch hievon das alte gesezbuch von 1352. f. in der Senkenbergischen ausgabe tom. 1. select. iur. & histor. p. 12. und ist dieser eid den 21ten febr. 1743. erneuert worden, man sehe auch die gedruckte taxrolle vom unterkaufe nach.

S. 695. f. Zur erleuterung der auf diesen seiten befindlichen ausfürung dienet das hievon in 2ter fortsezung der anmerk. s. 526. f. umständlich angefürte.

S. 698. zeil 1 stat 16. lies l. 6.

S. 707. zeil 9. nach anererbte seze hinzu farende.

S. 713. zeil 7. stat stiefmutter lies stiefvater.

S. 715. Der eingang, welchen dieser zwischen dem hiesigen unter sich verbrüderten drei Kollegiatstiftern und dem Rat durch Herrn Johan Erzbischof zu Mainz im 1407ten iare aufgerichtet und der oben s. 296. u. 605. f. schon angezogenen rachtung von 1407. vorgesezet wurde, lautet also: „Wir Johan Kempe Probst, Johan Meushund
„ Dechant, Johan Reck Schulmeister, Jacob Herden Senger und das Capitel gemeinsglich zu S. Bartholomej und wir Wittenkind Sulzmann Dechant Joh. Spieß
„ Schulmeister Ediestein Senger und das Capitel gemeingl. zu S. Lenhard und wir
„ Merckeln von Eltvil Dechant Joh. Eck Schulmeister Tylmann Cleyn Senger und
„ das Capitel gemeiniglich uf unsern Fr. Berg der Stifft zu Frfr. bekennen und tun
„ kund offentlich mit diesem brief vor uns und alle unser nachkomen und gemeyn pfaffheit deselbig unser Stifte samelich und besunder um solche spene und zwietracht, als
„ gewest sun zußen uns uf eyn siten und dem Erbarn weisen Burgermeistern Scheffen
„ und Rat zu Franckf. von yren und yrer bürger und derselben stadt Fr. wegen uf die

 „ andern

„ andern sitten. Das wir von beyden parthien dynselben spene und zwydracht
„ gestalt han und der genzlich gegangen sin an den Erwürdigen in Got Vater
„ und herrn Johan des H. Stuls zu Maynz Erzbischoffs des H. R. riches in diesem
„ Lande Ertz=Canzeler unserm Lieben gnedigen herrn und darum zu entrichten und auch
„ zu sehen und auch zu cleren, wie wir furter von beyden siten ewechlich mit eyn fizen
„ und uns undereinander halten sullen, deshan der obgenant unser gnediger Herre uns
„ darum entricht und entscheyden und auch gecleret und gesast, wie wir uns fürter
„ und undereinander halten sulden als das syn besigelter brif des ussprachos darüber
„ gegeben uswiset, der hernach von worten zu worten geschreben stet und also lut
„ Wir Ioh. &c. und wir der Probst die Dechant Schulmeister Senger und Capitel
„ der vorgen Stiffter redden und geloben mit guten truwen und waren worten vor
„ uns und unser nachkommen und gemeine pfaffheit derselben unser Stifften semetlich
„ und besunder der vorgen. Nachtung und usspruch yn allen und iglichen yren Puncten
„ und articeln, als sie in dem vorgen brife und ußsprach geschreben sten und begriffen
„ syn als were uns dyn antreffen ummer und ewiglich stede vest und verbrochlichen zu
„ halten und dem iglichen von unsertwegen und auch darwidder nit zu dun und zu
„ ewerben wir ader anders ymant von unsernwegen heymlich ader ufenbar mit keiner=
„ ley friheyt gnade oder privilegien dyn wir izund haben adder furter gewinnen mogen
„ noch myt keinerley sachen geistlichen ader werntlichen wie die gesin mochten one alle
„ argelist und gewerde. des zu urkund so han wir Ioh. Kempe der Probstvorgen unser
„ Ingesi. und wyr dyn obgen. dechant Schulmeistere Senger und Capitel der vorgen
„ drien Stifft derselben 3. Stifft Ingesegel an disem brif dun hencken dat: ao: Dn:
„ 1407: 7. die Barthol. apost. ff sq.

S. 733. Am rande zeil 4. stat pag. 474. sol es heisen pag. 489.

S. 747. zeil 17. stat 1651. lese man den 2ten iunii 1561

S. 765. f. Das diesem alda befindlichen ratsdekret den anschlag der ablösigen gefälle betr. so in der Lersner. kronick 2ten teile s. 120. f. ebenfals stehet, angefügte, gehet dahin
„ brükenzins eins uf den feldgütern mit 30. uf häusern mit 25. ß. abzulösen. Leibge=
„ ding ist abzulegen von 50iärigen mit 12. so darunter mit 13. fl. M. 1578. Im kauf=
„ brief der zins und gülten des deutschen Ordens zu Sachsenhausen an B. und Rat der
„ stadt Fr. sind 1455. 2. achtel korn oder 2. achtel weis gülte vor 1. fl. gelts 4. achtel haber
„ gülte 1. fl. ein winterhun vor 12. hl. 1 somerhun 9. hl. 1. kapaunen gülte vor 2. ß.
„ gelts 1 ganß gülte 2. ß. 6. hl. 1 simer oly gülte vor 10. hl. ein ieglicher gulden gelts
„ aber um 24. fl. gerechnet und angeschlagen worden. 1455.

S. 766. Der hauptinhalt des daselbst angezogenen eröffneten und bestätigten abschiedes vom 29ten aug. lautet also: „Man läst es, der ongegründeten provokation onangesehen, beim
„ bürgermeisterlichen ausspruch um so mer bewenden, als die in der obligation expri=
„ mirte sorte der reichstaler noch vorhanden ist, einfolglich provokanten den rückstand
„ mit 500. stücken reichstaler samt erschienen interesse jedoch nur mit 5. procent zu beza=
„ len schuldig und dabei dieselben, wegen der mutwilligen provokation, in die unkosten
„ kondemnirt worden. „

Zusäze

Zusäze verschiedener wichtigen materien, welche zu weiterer erleuterung der im iare 1742. durch den druck herausgekomenen ersten fortsezung und in selbiger über die im zweiten teile enthaltenen neunzehen lezten titel der Fr. reformation gemachten anmerkungen, als ein nüzlicher nachtrag oder nachlese, dienen können; bei welchen man unter andern, auf das in den folgenden fortsezungen der anmerkungen, der abhandlung von den zwoen frankfurter reichsmessen und den samlungen merkwürdiger rechtshändel bereits angefürte, um alle unnötige wiederholungen zu vermeiden, ebenfals sich kürzlich bezogen und diese zusäze, nach der seiten zal dieser ersten fortsezung, gerichtet hat.

Seite 1. folg. Bei dem auf dieser und folgenden seite angemerkten wird auch noch zu gedenken nüzlich sein, wie in hiesiger stadt, bei gar vielen, besonders dem gemeinen mann, bräulich ist, daß die kontrahenten so wol bei den käufen und verkäufen, als anderen kontrackten, gemeiniglich einen gottespfenning zu geben pflegen, von welchem Mev. ad ius Lub. p 3. tit. 6. art. 6. n. 11. sq. gemeldet hat, daß solcher gebrauch von den alten gewonheiten herrüre, da man zu geistlichen, armen und anderen milden sachen etwas zu geben pflegte, dieser aber hernach für ein aus den gemeinen rechten bekantes handgeld, arrha genant, angesehen und dessen wirkung ienem beigeleget hätte, ob es gleich an sich kein solches wäre noch nach dessen rechten beurteilet werden könte, wie er dann den Zasius lib. 2. sing. resp. 24. n. 5. desfals angezogen hat, als auch ein gleiches vom so genanten weinkaufe dafürzuhalten sei, siehe Müller ad Struv. Part. 1. p. 1523. Weilen nun hergebracht ist, daß selbigem die wirkungen oberwenter angabsgelder beigeleget werden: so komt es darauf hauptsächlich an, ob diese ein zeichen des wirklich geschlossenen kaufes oder verkaufes oder anderer kontrackten, oder aber nur eines noch nicht richtig gemachten, sondern blos im werke begriffenen handels abgeben und nach dessen beschaffenheit man von demselben einseitig und gegen des andern willen wieder abgehen könne oder nicht? wie hievon die stellen aus dem gemeinen rechte, als pr. inst. & l. 35. ff. de emt. vend. l. 3. c. de rescind. vendit. u. a. m. bekant sind und fast alle rechtslerer hierüber nachgesehen werden können; daß daher die entscheidung aus den im handel vorgekomenen umständen und deren genauen untersuchung genomen werden müsse, man sehe inzwischen Lauterbach tr. de arrha & colleg. lib. 18. tit. 1. § 67. sq. Stryk u. m. tit. de emt. vend §. 11. Hopp ad pr. inst. d. t. wohin auch die im brauche öfters vorkomende aber ser bestrittene frage, ob einer von den kontrahenten, mit verluste dieses handgeldes, von dem getroffenen handel wiederabgehen könne, noch gehöret, daß nämlich Leyser spec. 204. med. 1. sq. selbige angefüret und gegen die sonst entgegenstehende gemeiniglich verneinende meinung, die beiahende aus den in d. & pr. inst. & l. 17. c. de fide instr. ausdrücklich stehenden worten *sive in scriptis sive sine scriptis, item adimplere*, die einen auch wirklich getroffenen handel satsam anzeigten, behauptet hat, womit auf

gewisse mase übereinkomt, was Stryk in u. m. π. lib. 2. tit. 14. §. 8. von diesem falle angefüret, quod vero in specie præsentem controversiam de arrhæ amissione attinet, sane in casu l. 17. c. de fide instr. ea propter & hodie amissa arrha pœnitendi licentiam salvam esse puto; quia ibi nolebant contrahentes aliter esse obligati, nisi contractu per scripturam consummato.

S. 4. f. Das hier angefürte findet man in der abhandlung von den zwoen fr. reichsmessen §. 263. gleichfals wiederholet angemerket.

S. 9. Zu den alhie erwenten pferdsfelern gehören auch die flosgallen und oberbeine.

S. 12. Zu den alda angezogenen stellen ist auch Fritsch de regali nundinarum iure tom. 2. var. opusc. pag 433. hinzuzufügen.

S. 13. Zu dem hier angefürten Mevius gehöret auch Steins abhandlung des Lübschen rechtes 3ter teil pag. 248. sq. Sonsten ist auch ein rechtliches und einen betrüglichen pferdsverkauf angehendes gutachten hier anzufügen nüzlich, dahin gehend. „Obgleich der verkäufer für die feler und mängel der verkauften waren, die der käufer leicht hat sehen können, zu stehen nicht schuldig zu sein scheint, da dieser solches seiner unachtsamkeit beizumessen hat: so mögen dennoch, im falle, wenn gleich der feler an einer ware hätte leicht erkant werden können, der käufer aber solchen aus versehen nicht gleich gewar geworden, hingegen der verkäufer, onerachtet er selbigen gewust, verschwiegen hätte, ienem die rechtsmittel, so entweder in der aus dem kaufkontrackt entspringenden oder der redhibitorischen klage bestehen, vid. lib. 21. tit. 1. π. de ædilit. ed. zu statten kommen, weil es der billigkeit gemäs komt, da des käufers nachlässigkeit bei weitem nicht so gros und strafbar, als des verkäufers hierunter bezeigte arglist und betrug ist, daher es ungereimt wäre, daß der erste, wegen des lezten betruges, schaden leiden solte, ob iener gleich geirret hätte, Stryk u. m. π. d. t. §. 8. Hat aber der ververkäufer die feler und mängel der sache angezeiget, wozu er den rechten nach schuldig: so ist er deshalb dem käufer weiter dafür zu stehen nicht verbunden, Leyser med. ad π. spec. 208. med. 3. erste fortsezung der anmerk. §. 7. folg. Da nun in gegenwärtigem falle der verkäufer den feler an des verkauften pferdes linkem fuße nicht angezeiget, man solchen auch bei der probe des vorreitens nicht sogleich, sondern erst etliche wenige tage hernach eigentlich wargenommen, dagegen der verkäufer, bei der probe und vor geschlossenem kaufe, in gegenwart verschiedener leute, auf treue und glauben versichert, daß das pferd one allen feler und tadel sei, mithin diesen ihm wol bewusten feler verschwiegen, ia das gegenteil beteuret hat: so ist er vielmer verbunden, das verkaufte pferd wiederanzunemen, Stryk u. m. π. de ædil. edict. §. 13. inter vitia equi, qui redhibitioni locum faciunt, ex Rœwenstruck refert, wann es den verfang oder die rhede hat, pedes examines habens, articularius, lam oder sich verböget hat, §. 22. redhibitioni locus etiam est, si venditor certas qualitates de re vendita affirmavit, quæ tamen non adsunt; in gegenwärtigem falle hat der verkäufer beteuret, daß das pferd an füßen rein sei und keinen feler habe. Nach vorschrift der fr. reformation 2ten teil tit. 9. §. 3. mus der kauf sonder einmischung des betruges geschehen sein, sonst der käufer daran nicht gebunden, davon die erste fortsez. der anmerk. §. 7. und §. 14. weiter nachzusehen; actio quanti minoris locum habet, wann das pferd steif an einem oder dem anderen fuße ist,

Stryk

Stryk u. m. π. d. t. §. 38. erste fortsezung s. 8. nun wird zwar nach §. 49. ebengedachten Stryks ob levissima sanitatis vitia z. e. hinkend nulla actio gegeben, nisi malum inveteratum sit, wie alda weiter nachzusehen. Daß sonsten der verkäufer, auser den vier hauptmängeln, noch für andere stehen mus, dieses ist in erster fortsezung der anmerk. s. 13. sq. weitläuftig ausgefüret, daß wenigstens die abtragsklage, actio quanti minoris genant, gegen den verkäufer noch stat findet. Ferner kan diese abtragsklage binnen iaresfrist noch angestelt werden, siehe die erste fortsezung s. 17. f. Da übrigens der käufer beweisen mus, daß dergleichen feler zur zeit des kaufes schon da gewesen, davon siehe erste fortsezung s. 16. so ist hier solches unnötig, indem der schaden alt ist und erst nach drei tagen onmöglich hat entstehen können, man auch, durch zwen pferdsverständige erweisen kan, daß das pferd den schaden am linken fuße gehabt und der schaden alt sein mus. Woraus also klar zu ersehen, daß der verkäufer, indem er das verkaufte pferd für ganz gesund und one tadel und feler ausgegeben, betrüglich gehandelt, mithin das hievon in oberwenter ersten fortsez. s. 7. und 14. stehende hier stat finden mus. Welchem noch ein 1639. sich zugetragener fal hinzuzufügen, es wurde ein mit einem grosen schwanze eingeleimtes pferd verkaufet, welcher aber im wasser abgegangen war, es sol zwar dem deshalben klagenden käufer seine klage darum abgesprochen worden sein, weil dieses ein äuserlich unwesentlich gemachter mangel war und also unter die 4 hauptmängel nicht zu rechnen wäre; alleine, da doch der verkäufer betrüglich gehandelt, so hätte anders gesprochen werden sollen, wie aus dem hievon in erster fortsez. der anmerk. s. 7. u. 14. angefürten rechtsgründen gar deutlich zu erkennen ist.

S. 18. Die beiden hier angezogenen ordnungen stehen unten s. 667. f.

S. 19. Die alda angefürten alten ordnungen vom verbotenen vorkaufe der pferde sind in der abhandlung von den zwoen fr. reichsmessen s. 286. f. gleichfals zu finden und nicht nur gehörig erkläret, sondern auch diese merkwürdige materie, bevorab die beschwerden der benachbarten Herschaften darüber betreffend, nebst s. 290. bis 294. des merern abgehandelt zu finden, wohin man sich beziehet.

S. 19. f. Zu weiterer erleuterung dieses §. 7. gehöret auch das in ebengedachter mesabhandlung §. 164. f. s. 288. f. vom verbotenen vorkaufe des schlacht- und anderen viehes nebst dem unterkaufe von dessen verkaufe des merern angefürte.

S. 21. f. Dieses alles findet man in obgedachter abhandlung der zwoen fr. reichsmessen s. 264. f. wiederholet und ausgefüret, man sehe auch hievon Ludewigs gelerten anzeigen erster teil s. 506. folg.

S. 22. f. Das von den gold- und silberwaren stehende ist in merangezogener mesabhandlung s. 266. f. wiederholet und weiter erleutert zu finden; die hier angezogene ordnung von 1614. sol den artickeln der gold- und silberarbeiter von 1617. und deren 1658. beschehenen erneuerung angehängt zu finden sein, wie dann diese artickel, weil in folgenden zeiten verschiedene und zur erleuterung der darin befindlichen sachen dienende ratschlüsse ergangen, den 22ten aug. 1758. erneuert und in eine bessere form gerichtet worden sind, als auch aus beiden unter andern folgender artickel (siehe art. 14. 15.) zu dem in obangezogener mesabhandlung hievon angefürten, noch dienet, also lautend: „Und demnach die iuden und andere betrügliche leut mit gold- und silberschmelzen allerhand finanz

und vorteils, so in des heilisen Reichsconstitutionibus (hier ist in den neueren artickeln des Kaisers Ferdinands münzordnung von 1559. p. 172. f. noch besonders angezogen zu finden.) öffentlich verboten, suchen, und sich gebrauchen und so wol hiesige als fremde betrogen werden, indem das alchimistische gold und silber, wie auch falsche münz und weis kupfer, so iezo ser im brauch ist, im schmelzen eher nicht, bis man es ins feuer zu sezen und zu verarbeiten pflegt, erkant, gespürt oder erlernet werden mag; solchem zuvorkomen, sol den iuden, bei vermeidung einer leibesstraf, auch bei verlust deselben einig gold oder silber in ihren häusern oder anderswo, sondern allein bey unserm geschwornen wardein zu schmelzen hiemit ernstlich verboten sein; uf welches dann ermelder wardein, wie auch die geschwornen schaumeister gute uffsicht haben und da er dergleichen geschmolzen, nachdem es gut, mit einem oder mer adler und gleichförmig dem zettel bezeichnen und den wert darbei sezen. Ob auch ein geselle, iung oder gesind seinem herrn und meister etwas entwendete und den iuden zubrächte, sollen sie, da sie den geringsten verdacht hätten, solches nicht annemen, sondern dem wardein oder goldschmidsgeschwornen zu verstehen geben, täten sie solches nicht, alsdann, beneben vorbehaltener straf, deselben verlustigt und one entgeld herauszugeben schuldig sein. Und sol ihnen ebenermasen das hausiren mit dergleichen gemachter arbeit verboten sein."

S. 23. zeil 7. stat schuldig sol es giltig heisen.

S. 24. f. Vom tuchhandel und dessen schauamte alhie ist in mererwenter mesabhandlung §. 268. f. gleichfals wiederholter gehandelt und weiter ausgefüret worden; man sehe auch das alda in den zusäzen §. 699. f. hievon berürte.

S. 25. Vom verkaufe des safrans und anderen gewürzes, dem safranschauamte und der würzmüle, wird auch in der merangez. mesabhandlung §. 272. f. wiederholter ein merers angefüret.

S. 26. zeil 39. stat Rats lies Reichs. Vom verkaufe der seiden und anderer dahin gehörigen waren in und auser den messen, sehe man auch in ofterwenter mesabhandlung §. 274. f. ein merers.

S. 26. f. Das solenleder und dessen stempelung betreffend, davon siehe in ebendieser mesabhandlung §. 275.

S. 27. f. Vom verkaufe des brandenweines wird in merzedachter mesabhandlung §. 275. umständlich gehandelt und verschiedenes merkwürdige noch weiter angefüret. Vom verbotenen vor- und aufkaufe gewisser, bevorab zum lebensunterhalte, nötiger waren, sehe man ein merers in oftangezogener mesabhandlung §. 278. f. 284. f. Den hiesigen weinhandel betreffend, davon sehe man auch diese mesabhandlung §. 276. f. mit mererm nach; von dessen verbotenen vorkaufe und dem gewönlichen markrechte §. 279. f. Vom vorkaufe des brenholzes am mainstrome, ist obangezogene mesabhandlung §. 280. f. mit mererm nachzusehen.

S. 28. Vom vor- und aufkaufe der früchte ist in merangezogener mesabhandlung §. 281. f. umständlicher gehandelt worden.

S. 29. Vom verbotenen vorkaufe der pferde und anderen viehes sehe man oftgedachte mesabhandlung §. 286. f. 288. f.

S. 32. Von der hier erwenten veriärungszeit kan auch Steins abhandlung des Lübschen rechtes teil 1. §. 81. teil 2. §. 14. nachgesehen werden.

S. 58.

S. 58. Vom mancherlei verstande des wortes leihen sehe man auch des berümten Hn. Hofrats von Selchovs electa iuris Germ. publ. & priv. tom. 1. p. 398. nach.

S. 76. f. Ob rückständige pensionen oder iärliche gülten mit interesse zugleich zu bezalen, davon kan in den von Cramerischen wezl. nebenstunden teil 72. s. 93. f. s. 97. f. weiter nachgesehen werden.

S. 78. samt 84. f. Zu dem alda vorgekomenen dienet zur erleuterung ein in der samlung merkwürdiger rechtshändel 2ten bande s. 462. f. befindliche merkwürdiger rechtsfal, ob der schuldner die seinem glaubiger bezalte höhere interesse, als im schuldbriefe von ihm versprochen worden, zurückfodern kan? u. s. f.

S. 79. Den daselbst angezogenen rechtsgelerten ist noch Pistorius in der vorrede zum 4ten teile seiner amœnitat. historico-iurid. §. 5. n. 15. hinzuzufügen.

S. 81. Zu erleuterung des im R. A. von 1654. befindlichen §. 174. dienet auch das in obged. von Cramerischen wezlarischen nebenstunden s. 99. f. hievon abgehandelte.

S. 90. Das hier von den kaufleuten, ob sie höhere interesse, als 5. von hundert nemen dürfen, erwente, ist in einem besondern rechtshandel gehörig erleutert zu finden, welcher den künftigen teilen der samlung merkw. rechtshändel eingerücket werden sol.

S. 91. zeil 20. nach pag. seze hinzu m. 758. zeil 32. vor amts lies amt. z. e.

S. 94. Ob die haussöne dieser ihrer rechtswoltat mit gutem gewissen sich bedienen können? Davon sehe man in der saml. merkw. rechtshändel 2ten band s. 971. folg. weiter nach.

S. 102. f. Zu des hier wegen steigung der zinsen angezogenen erleuterung dienen noch Lauterbach colleg. tit. de usuris §. 26. die alda angefürten autores und kameralpraxis, man sehe auch Estor de conturbat. illustr. pag. 16. sqq. Hn. von Puffendorf tom. 1. obs. 14. Ludwig gelerter anzeigen ersten teil s. 981.

S. 105. Am ende sol stat 187. der anmerk. über die 8. ersten titel heisen pag. 167. sq. Ob sonst das pfandrecht auch auf die von der saumseligkeit entstehenden zinsen zu ziehen? davon siehe Hn. von Puffendorfs obs. tom. 1. obs. 13.

S. 106. f. Da es überhaupt eine überaus weitläuftige sache sein würde, wenn man eine umständliche und aneinanderhängende geschichtenachricht von der in mitleren zeiten eigentlichen beschaffenheit der in dieser reichsstadt angenomenen und befindlichen iuden hier geben wolte: so wil man sich iezo damit begnügen, wenn ein und das andere zu weiterer erleuterung der in dieser ersten fortsezung befindlichen stellen dienliche, aus glaubwürdigen urkunden und nachrichten, als eine kurze nachlese, noch weiter angefüret werden, iene völlige geschichtserzälung aber anderen überlassen wird. Wobei iedoch vorher überhaupt anzufüren nötig sein mag, wie die geselschaften des bürgerlichen Ausschusses und der bürgerl. Neuner hiesiger reichsstadt, in ihrer im monat april 1773ten iares an Seine Kaiserl. Maiestät übergebenen, durch den öffentlichen druck bekantgemachten und 168. seiten in fol. ausmachenden interventionalanzeige, die streit- und iezo revisionsache dahiesiger iudenschaft, entgegen den Magistrat, wegen der kramläden und gewölber auser der iudengasse betreffend, unter andern eine beilage unter dem buchstaben D. und von ihnen so betitelte „kurzgefaste durchgängig beurkundete geschichts- „ und rechtsausfürung von der iudenschaft zu Fr. „ samt nebenanlagen 1. bis zal 29. angefüget haben, worinen dieselben eine überaus weitläuftige, mit einem heftigen und

ser übertriebenen eifer angefülte nachricht gegen oberwente iudenschaft abgefast und solche, aus vielen von ihnen angezogenen urkunden und historischen nachrichten darzutun sich viele mühe gegeben haben. Ob aber alle selbige von ihnen vorgebrachten umstände ihre gehörige richtigkeit haben, daran mag bei vielen nicht geringer zweifel obwalten und deren eine iede alhie besonders zu prüfen, ein alzuweitläuftiges und an sich nicht hieher gehörendes geschäft sein würde; wobei man doch einige wenige beispiele, die daselbe gar deutlich anzeigen, iezo anfüren wil, als unter andern, was von der s. 16. erwenten verbrennung des alten rathauses, ingleichem s. 17. von des K. Wenzels aufgehobenen und vernichtigten iudenschulden gemeldet worden, dahin gehören, indem das erstere und den iuden aufgebürdete vorgeben, daß von ihnen das rathaus angestecket und abgebrant worden, dadurch aber die alten kaiserl. privilegien verloren gegangen wären, gar nicht gegründet ist, wie in der abhandl. von den zwoen fr. reichsmessen s. 4. f. solches des merern deutlich dargetan worden. Das andere s. 17. die vom K. Wenzel 1390. beschehen sein sollende aufhebung der iudenschulden und das desfals aus dem privilegienbuche angefürte, besonders in ansehung der fr. iudenschulden betreffende, sich ganz anders verhalten hatte, als solches aus dem in ebengedachter fr. mesabhandlung s. 101. f. besonders s. 622. f. hievon umständlich angefürten des merern klärlich zu ersehen sein wird, wohin man sich beziehet; siehe auch das unten zur s. 115. u. folgenden seiten berürte. Uebrigens ist von dieser sache selbsten noch mit wenigem zu gedenken, wie obgedachter bürgerlichen Kollegien, über die von ihnen gebetene bestätigung der gegen die iudenschaft in ansehung der kramläden und gewölber auser ihrer gasse betreffend, vom höchstpreißl. Reichshofrat abgeschlagenen appellationsprocesse vom 14ten nov. 1771. als welches eigentlich den bisherigen proces angegangen, ihre hauptabsicht und bitten noch weiter und zugleich dahin gerichtet worden, als aus dem ganzen inhalte dieser schrift klar zu erkennen, bei Sr. kaiserl. Maiestät die bereits im vorigen iarhundert zwischen dem Rat und der bürgerschaft verabredete abfassung einer ganz neuen, nach der iudenschaft zu Frankf. ursprünglicher eigenschaft, nachherigen und iezigen zustande eingerichtete ordnung und stättigkeit, auszuwirken und zu bekräftigen, wie dann damit auf die alte und im iare 1614. gedruckte, welche in der nebenanlage zal 29. pag. 84. f. unter der aufschrift, „alte iudenstättigkeit mit den bei damaliger kaiserl. Kommission von den „ iuden darüber gefärlich gemachten ein- und unterschiebungen, mit beigesezten bür- „ gerlichen gegenerinnerungen und endlich die grösten teils nach den iüdischen eingebun- „ gen eingerichten neuen stättigkeit, zu gerechter beurteilung vorgeleget werden, „ welche nebst dem ongefär vom iare 1615. s. 109. f. weiter angefügten, wol den grösten teil dieser intervention weggenommen hat, hauptsächlich gezielet worden, von deren aus vielen alten in vorhergehenden zeiten nach und nach ergangenen ratsordnungen gesamleten alter, anfange und fortgange in dieser ersten fortsezung s. 117. 119. f. und den zusäzen verschiedenes nachgesehen, mit dem in ebenerwenter anlage zal 29. hievon angefürten verglichen und daraus des merern wargenomen werden kan, welche nachrichten übereinstimender und sonst einander vorzuziehen sind. Ob aber mererwente bürgerl. Geselschaften mit sotanem ihrem ganz besonderen und bedenklichem gesuche, da vorgedachte erstere stättigkeit in vielen stücken geändert und 2. iare darauf, nämlich 1616. eine

neuere

neuere von den damaligen kaiserl. Kommißarien, da so wol der Rat als bürgerschaft auf diese lediglich sich vereinbaret und ihnen deren abfassung gänzlich überlassen hatten, als dieses von ihnen selbsten in oberwenter ihrer ausfürung §. 18. 20. 26. f. 28. f. 36. eingestanden worden, errichtet, von Sr. kaiserl. Maiestät also bestätiget und den nachfolgenden Kaisern wiederholter bekräftiget worden, da sie nunmero, als ein die iudenschaft angehendes grundgesez, von ieher und bis auf die neueren zeiten stäts angesehen, auch überdis in den diese materie betreffenden Kaiserl. erkäntnissen von 1728. besonders und daß auf deren beständige festhaltung, weilen sie bisher in vielen stücken ganz vernachlässiget worden, aufs genaueste gesehen werden sol, von neuem ernstlich anbefolen worden, wie das in erster fortsez. der anmerk. s. 132. 142. 144. und 672. samt der s. 139. f. von der von kaiserl. Maiestät vorbehaltenen veränderung derselben angefürten hievon weiter nachgesehen werden kan, etwas ausrichten werden, daran ist wol zu zweifeln; dagegen vielmer nicht one grund zu besorgen, daß sie damit, als einem unstathaften und seltsamen gesuche, welches von der neuen stättigkeit von 1616. in vielen stücken abgehet, indem sie hin und wieder die damaligen kaiserl. Komissarien einer nicht geringen für die iuden hegenden parteilichkeit beschuldiget hatten, gänzlich werden abgewiesen werden. Dagegen würden dieselben, wolgegründetem bedünken nach, viel weislicher gehandelt haben, wann sie dahin ernstlich bedacht gewesen, damit der lezteren gebrauch in allen stücken aufrecht erhalten werde, zumalen die iudenschaft in gar vielen punkten davon abgegangen und vor etlichen iaren eine neue einrichtung ihre verfassung und den sogenanten reglementsaussaz betr. zu errichten und bei Sr. kaiserl. Maiestät zu überreichen sich haben in sinn kommen lassen, worauf aber der Rat in seiner dagegen übergebenen vorstellung, bevorab in den punkten, die von ihrer stättigkeit abgehen, gründlich geantwortet und wie sie solcher genauest nachzuleben schuldig wären, klärlich erwiesen hat, als hievon im 2ten bande der saml. merkw. rechtshändel s. 636. f. weitere nachricht zu finden. Um aber die oben versprochene nachlese in möglichster kürze und so weit es nur glaubwürdige nachrichten gestatten, zu befolgen: so gehöret anfänglich hieher das von Ludolf in obs. for. 2ten teil append. 2. s. 364. f. 370. als ein anhang zu der reichsstadt Wezlar gehörig, von der aufname der iuden im reiche überhaupt angefürte; Auch findet man, was die hiesigen iuden besonders betrift, in den iezo auf dem gemeinen stadtbüchervorrate befindlichen Uffenbachischen handschriften unter andern in Schielens und Latomus chron. Francof. diese nachricht, daß 1349. die iuden alhie sollen umgebracht und ihre häuser verbrant worden sein; 1232. wäre ein iude hier getaufet worden und da es die andere iuden weren wolten, so sollen 200. erschlagen und ihre häuser also verbrant worden sein, daß es fast die halbe stadt mitbetroffen; 1496. sollen ihrer zusamen iung und alt nur 104. personen hier gewesen sein. In der von Senkenbergischen samlung ungedruckter schriften 4ten teil s. 256. f. befindet sich ein schreiben der fr. abgeordneten wegen Königs Sigmunds landfriedensvorschlag und foderung an die iuden u. Wertheims 1414. als auch in der vorrede dieses 4ten teils §. 14. unter andern zal 8. erwenet worden, wie K. Ludwig der Baier 1323. der stadt Fr. die komission gegeben, dem Kurfürsten zu Mainz in beschüzung der iuden hilfliche hand zu leisten; wobei er angefüget, er wisse nicht, ob etwa von dieser mainzischen komission über die iuden dasie-

 nige

nige gekomen sein mag, was hernachmals dem schwabenspiegel eingeflossen ist. Im iare 1292. sol König Adolph dem Gotfried Meremberg als burggrafen des Kalmunder schlosses bei Wezlar, 20. mark kölnischer heller von den fr. iuden zu erheben, vor seine dienste zu lehen gegeben haben, davon sehe man Hesse in disp. de superioritat. territ. in civ. Wezlar. p. 162. ibid. literæ. Sonsten wird in Häberlins neuen oder reichshistorie 2ten band s. 643. von 1294. dieses Merembergs, als damaligen kölnischen domdechantes zwar, aber nichts von dieser lehensgebung gedacht. Wie ferner ebendieser K. Adolph in gedachtem iare die bürger alhie, wegen ihrer bei seiner wal gehabten kosten, an die iuden verwiesen haben sol, davon ist schon in 4ter fortsez. der anmerk. s. 210. und aus selbiger in der mesabhandlung s. 229. note a. einiges angefüret worden, hievon sehe man auch Häberlins reichshistorie 8ten band s. 587. Im iar 1293. sol ebengedachter K. Adolph dem Gotfried von Eppenstein 25. mark kölnische heller von den hiesigen iuden iärlich zu erheben zum lehen gegeben haben, ausweis des in der Senkenb. select. iur. & histor. tom. 1. p. 185. sq. befindlichen briefes. Zu der seite 107. f. angefürten und vom Kaiser Karl IV. 1349. an die stadt geschehenen iudenverpfändung ist auch hinzuzufügen, wie Häberlin in obbes. stelle s. 588. f. ebendieses mit folgenden umständen gemeldet: „ Kaiser Karl IV. stelte 1349. dem fr. Rate die versicherung aus, auf die „ dasigen iudenschaft, welche so wol damalige als künftige er der stadt um 15200. pf. „ heller verpfändet hatte, ferner keine gülte-foderung geld ꝛc. zu legen, nebst einer „ erklärung wegen dessen, was dasige iuden an des Kaisers hofleute geben sollen, wann „ ein Kaiser persönlich nach Fr. käme; hernach gab er 1369. eine noch weitere erklä„ rung wegen aufname der fr. iuden und des iudenzinses, als auch nachmals K. Sig„ mund, als er dem Margraf Bernhard von Baden anbefolen, den 3ten pfenning von „ der iudenschaft in einigen reichsländern einzutreiben, die stadt Fr. auf ihre deshalb „ halb erhobene beschwerde 1475. einen freiheitsbrief erteilet hat, daß dasige iuden „ niemand anders, als dem Rat daselbst, mit allem nuzen und gefällen zu diensten sein „ sollen. „ Wie dann bei oberwentem Karlinischen verpfändungsbriefe noch zu bemerken, daß dieser Kaiser der stadt versprochen, der Kurfürsten bewilligung hierüber noch auszuwirken, als derselbe und die darauf von Kurpfalz und Brandenburg beschehenen bewilligungsbriefe in den Senkenb. select. iur. & histor. tom. 6. p. 567. f. 569. sqq. 571. f. nebst andern dazugehörenden briefen p. 573. sqq. eingerückt zu finden sind. Sonst ist auch alda p. 561. ein brief von Kaiser Ludwig dem Baier von 1346. anzutreffen, in welchem er einiger verbrechen begangen habender aber flüchtigen iuden güter dem Rat verkaufet hatte; wobei auch zu bemerken, daß nicht nur in diesem, sondern auch anderen kaiserl. briefen, die iuden kaiserl. kamerknechte, siehe auch s. 109. gleichmäsigen ausdruck, genant worden, wie dann K. Friedrich der 2te zuerst sie also geheisen haben sol, als von dieses ausdruckes ursprunge Hofmann de advocatia Imperat. iudaica §. 13. sq. pag. 17. sqq. gehandelt und unter andern zugleich einem vom R. König Konrad dem 4ten 1246. an die frankfurter erlassenen brief, worinen er sie, wegen der erschlagenen und ausgeiagten iuden, weil sie solches nicht aus vorsaz getan, losgesprochen hatte, siehe das privilegienbuch s. 4. darum, weil die iuden darinen kaiserl. kamerknechte genant wurden, angezogen hatte.

S. 108.

S. 108. Der am ende dieser seite angezogene leztere verkauf von 1372. ist in mergedachter v. Senkenb. select. iur. & hist. tom. 6. pag. 601. samt einer vom K. Wenzel beschehenen bestätigung von 1390. besonders pag. 633. ganz eingerükt, weiter nachzusehen.

S. 110. f. Die hieher gehörigen briefe, als der von 1358., in welchem der Mainzische Erzbischof alles rechtes, welches er an die fr. iuden gehabt, sich völlig begeben und sodann der Karlinische, darinen er alle rechte, so Kurmainz bei den fr. iuden gehabt, der stadt Fr. auf imer überlassen hatte, stehen in den von Senkenb. select. iur. & hist. tom. 6. pag. 584. 599. sq. Sonst ist die sache selbsten in der abhandl. von den zwoen fr. reichsmessen s. 229. f. note a. völlig erleutert und weiter ausgefüret zu finden, auch alda am ende auf das hievon in 4ter fortsezung der anmerk. s. 1168. weiter berürte sich bezogen worden; Es stehet auch in dem s. 111. dieser ersten fortsezung angezogenen Karl. briefe von 1360. unter andern, wie er dem fr. Rate verstattete iuden anzunemen und zu überkomen, was sie an zinsen geben solten, nur daß davon den von Epstein und Sachsenhausen ihr schukdgeld gereichet würde, welches auch ausdrücklich in dem briefe von 1372. wiederholet worden, davon die stelle in den v. Senkenb. select. iur. & hist. tom. 6. pag. 605. nachzusehen. Sonsten komt die in Häberlins reichshistorie 8ten band s. 590. befindliche nachricht mit dem bisher angefürten, als woraus es meistens genomen und deshalb die stellen der anmerk. und fr. reichsmessen angezogen worden, ziemlich überein. So viel weiter die den iuden vor alters beigelegte benennung bürger betrift: so ist selbige in des Kaiser Wenzels briefe von 1390. die aufhebung der iudenschulden und darauf gegebenen quittungen betr. davon in der abhandlung der 2 frankf. reichsmessen s. 101. f. und 622. f. eine umständliche nachricht zufinden, man sehe auch hievon Häberlin in der reichshistorie 8ten band s. 586. öfters wiederholet, solche in folgenden zeiten aber ihnen ausdrücklich verboten worden, davon sehe man unten s. 173. und die 3te fortsez. der anmerk. s. 145. 233. weiter nach. Sonsten gehöret auch zu des s. 110. aus Schud gegen die von Kurmainz angemaste gerichtsbarkeit in der iuden geistlichen sachen angefürten weiterer erleuterung, ein 1678. sich zugetragener fal, wie die stadt Fr. gegen Kurmainz und dessen vikariat, da dis leztere eine citation an etliche hiesige iuden, weil sie auf ihrem schulhofe, welchem ein geistl. privilegium vermeintlich zugeleget und derwegen privilegiret genant werden wolte, ein verbrechen begangen hätten, mit beigefügter bedrohung ergehen lassen, bei der kaiserl. Kammer um ein Mandatum inhibitorium f. c. de non contraveniendo instr. pac. monast. r. & subsecuto recess. imper. suppliciret hatte und solches auch 1678. erkant wurde, als man aus dessen inhalte, so in Hofmanns praxi & processu iur. cam. supplicat. pag. 546. sq. stehet, weiter zu ersehen hat, siehe auch hievon Deckherr consultat. de pace civili religioni germ. instrumento pacis data ed. 1722. c. 27. §. 119. 138. n. 69. 72. Schud b. 6. k. 6. p. 124. 133.

S. 111. f. Vorher ist zu bemerken, wie das am ende der 112ten seite stehende 1611te iar irrig ist und 1511. heisen sol und das alda angezogene in Häberlins reichshistorie 9ten band s. 584. des merern angefüret zu finden. Auf das von der wiedereinlösung der iudenpfandschaften umständlich angemerkte hatte man in 4ter fortsez. der anmerk. s. 1168. in note sich bezogen und etwas weniges hinzugefüget, siehe auch Buders repertorium iuris publici p. 955. sq. und gehöret ferner hieher, was hievon Hofman in disp. de advo-

catia Imperat. iudaica pag. 26. 28. erwenet hat; es stehen auch die beide K. Leopoldinischen erklärungen in Mosers deutschem statsrechte 4ten teil s. 79. f. mit eingerückt und ist das hier angefürte in der zu Göttingen 1735. unter dem beistande Gotfried Maskovs gehaltenen Ulischen streitschrift de censu iudaico §. 19. erwenet worden.

S. 115. Die auf dieser seite angefürte und dem Kaiser Karl dem VIten geschehene huldigung der iuden ist bei den folgenden Kaisern widerholet worden, als von den dabei vorgegangenen feierlichkeiten und ihrem eide in dritter fortsez. der anmerk. s. 234. f. ein merers nachgesehen werden kan. Wobei noch kürzlich anzufüren, daß zu anfange der regierung dieses Kaisers von den iuden der opferpfening, welchen sie von kopf zu kopf, ausgenomen die unter 12. iaren waren, mit einem goldgulden auf das kristfest oder zum neuen iar bezalen solten, eingefodert wurde, so auch bei den Römern gebräuchlich gewesen wäre; als nun vom Kaiserl. hofe an den fr. Rat desfals geschrieben, dagegen von den iuden dieser gebeten wurde, sich ihrer, wie beim Kaiser Leopold geschehen, anzunemen: so sol doch diese sache, dem vernemen nach, damals ersizen geblieben sein, als ebendieses unter dem ged. Kaisers Leopold sich zugetragenen falles in der obangez. streitschrift §. 19. gedacht, von der kronsteuer aber, so die hiesigen iuden bei der kaiserl. krönung, als eine vererung überhaupt, iedesmals zu geben pflegten, verschiedenes hinzugefüget und unter andern, auf die Lersn. kronick ersten teil b. 1. k. 7. p. 55. sich bezogen worden ist. Sonsten wird in dieser angezog. streitschrift von diesem iudenzins überhaupt eine schöne geschichtsnachricht gegeben, welchem auch das vom iärl. opferpfenning und der kronsteuer in Häberlins reichshistorie 8ten band s. 586. f. angefürte noch hinzugetan werden kan.

S. 115. f. Vom ursprunge und gelegenheit des am ende dieser seite in der note b. erwenten hasses der kristen gegen die iuden kan man auch obgedachten Hofmann p. 15. sq. 28. nachsehen; von ihren verfolgungen wird unter andern in der algemeinen welthistorie 28ten teil b. 15. ihre begebenheiten im 13ten und 14ten iarhundert betreffend, hin und wieder, besonders s. 457. f. 471. 479. was ihre grose niederlage, bevorab in Fr. anlanget, vieles angefüret und s. 484. in note s. 485. das aus Basnage angefürte widerholet, es wäre nämlich kein einziger iude auf diese anklage, welche unter andern darin bestunde, daß eine hostie, welche die iuden in einem mörser zerstosen wolten, geblutet haben sol, in Frankfurt hingerichtet worden, nachdem der Rat von allem kundschaft eingezogen und nach dortigen gesezen ein urteil gesprochen hätte. Was aber hierauf von der neuerrichteten brüderschaft der flagellanten ausgeübten wut gegen die iuden und wie der heftige sturm in Fr. ausgebrochen, nachdem schon die vorher ihnen zugefügten beschwerden durch einen vergleich beigeleget worden, da ein iude namens Storch mit diesem vergleiche sich nicht begnüget, sondern feuer ins rathaus geworfen haben sol, wodurch dis gebäude nebst allen darin aufbehaltenen dokumenten in die asche gelegt worden, die flamme auch die stiftskirche ergriffen hätte und bis an Sachsenhausen gebrant haben solte, weiter angefüret worden; so ist hiebei wol zu bemerken, daß die richtigkeit dieser lezten erzälung aus den in der abhandlung von den zwoen fr. reichsmessen s. 4. f. angezogenen guten gründen mit allem rechte widerleget und wie es mit dem verluste dieser ältesten privilegien hergegangen, in den daselbst angezogenen stellen

der anmerk. ferner ausgefüret worden. Sonst wird auch in obged. stelle der algemeinen welthistorie s. 557. not. S. ein anderes iüdische vorgeben, wie Dr. Luther den fr. iuden versprochen, gegen ein ansenliches geld, zur ere und verteidigung ihres volkes ein buch zu schreiben, als sie aber dessen sich geweigert, er giftig auf sie geworden, zwar erwenet, aber dabei, daß solches eine derbe lüge wäre, zugleich hinzugefüget, indem die ware ursache, warum sie ihn, da er gar kein freund von ihnen gewesen, gehasset, darinnen bestanden, weil er durch sein ansehen verschiedene deutsche Fürsten bewogen, ihnen schuz und dultung zu versagen.

S. 116. f. Das auf dieser und folgenden seiten von ihrer stättigkeit und wie sie sich nach selbiger genau verhalten sollen, umständlich angefürte, bekomt aus dem hievon im ersten bande der anmerk. s. 283. f. 3ter fortsez. s. 149. 195. 4ter fortsez. s. 49. 97. der samlung merkw. rechtshändel 2ten band s. 423. f. samt s. 643. f. 654. f. 660. 1131. f. 1133. der abhandl. von den zwoen fr. reichsmessen s. 411. 434. f. ferner umständlich angemerkten seine merere erleuterung, auf welche orten alle man sich beziehet.

S. 117. Zu weiterer erleuterung des daselbst stehenden Kaiserl. befeles, daß die iuden nur vor dem hiesigen Schultheis und den Schöffen stehen solten u. s. f. dienet das hievon in 4ter fortsez. der anmerk. s. 234. f. angefürte. Sonsten hat auch Häberlin in seiner reichshistorie 5ten bande s. 221. 251. angefüret, wie Kaiser Sigmund 1415. dem Conrad Hn. von Weinsperg aufgetragen, die iudenmeister oder rabbi zu sezen oder entsezen, so von ihm 1429. einen andern alda benanten kaiserl. Rat abermals aufgetragen wurde, davon sehe auch dessen seite 454. welche gedoppelte volmacht im 8ten bande s. 583. dahin wiederholet wurde, daß diese die von ihnen gesezten iudenmeister die macht haben solten die iuden zu strafen, als das von alters recht, gewonheit und herkomen wäre. Hiernächst ist auch von der iuden hochmeister Schud in seiner iüdischen merkwürdigkeiten 4ten teil b. 6. k. 9 s. 39. nachzusehen.

S. 118. f. Hievon findet man in der samlung merkwürdiger rechtshändel 2ten band s. 1125. note a. eine weitere nachricht, was für gebüren sie auf die rechenei- schazungs- und bau-ämter zu entrichten haben; welchem noch hinzuzufügen, daß bei der im lezteren kriege hier gewesenen französischen einquartirung die iudenschaft, an stat deren wirklichen einnemung, dem Rat hatte überhaupt ein ansenliches geben müssen, hievon kan man auch Fürstnerii (Sorgens) deutschvaterländische gedanken über die neueste kais. walkapitulation s 249. f. nachsehen. Hiernächst ist auch die in obangez. algemeiner welthistorie 28ter teil s. 554. aus einem neueren reisebeschreiber genomene nachricht, wie er die anzal zu Frankfurt auf 30000. gerechnet, alzugros angegeben und gar nicht glaublich, zumal wenn man erweget, daß nach s. 134. f. vermöge ihrer stättigkeit nicht über 500. hausgesessen gedultet werden sollen; wozu noch komt, daß vieleicht alle kristliche einwoner diese zal nicht alzuhoch übersteigen werden. Sonsten kan auch von ihrer grosen anzal Schud in seinen iüdischen merkw. b. 6. k. 10. 4te continuation s. 44. f. nachgesehen werden. Deme noch beitrit, daß der Rat in seiner gegen die von der iudenschaft in der bekanten wigtigen streitsache, die kramläden und gewölber auser der iudengasse betreffend, ergriffene revision, überreichten einredeschrift, unter andern im §. 70. sol angefüret haben, wie 15000 iudenselen in hiesiger stadt sein solten und, wenn man 15. personen zu einem hausgesesse rechnete, wol 1000. familien herauskomen würden.

S. 119. f. Von ihrer am ende dieser und folg. seite erwenten aufname in die stättigkeit und was desfals in neueren zeiten vorgekomen, davon sehe man in der saml. merkw. rechtshändel 2ten bande s. 643. f. 648. 658. ein merers. Daß sonsten abziehende iuden ihre stättigkeit nicht beibehalten können, davon sehe man die 3te fortsez. der anmerk. s. 195. siehe auch Hn. Dr. Erlings des Rates gelerte abhandlung de iudæor. cond. duriori &c. pag. 17. sq.

S. 124. f. Der hier gemeldete von der iudenschaft an den Rat ausgestelte revers stehet ganz in Schuds iüdischer merkw. 4ten teil b. 6. kap. 36. s. 400. f. worinnen aber nicht das geringste von ihrem banne besonders enthalten, sondern selbiger nur die beschuldigungen des kristenblutes hauptsächlich angehet, davon siehe auch den s. 135. angezogenen K. Friederichs gebotsbrief von 1470. Sonsten ist von der iuden banne, ihrem misbrauche und dem in neueren zeiten deshalb vorgegangenen in der saml. merkw. rechtshändel ersten bande s. 953. f. note. 2ten bande s. 680. f. 683. f. 1130. f. ein noch merers alhie gar dienliche angefüret zu finden, man sehe auch das in dieser ersten fortsez. der anmerk. unten s. 690. hievon stehende, welchem noch folgender fal, so ongefär im 1756ten iare sich zugetragen haben sol, hinzuzufügen ist. Es hatten die baumeister ihren beglaubten ein zeugnis einer übersezung zu geben genötiget, als er aber solches, one vorher das original eingesehen zu haben, nicht tun wolte, ihn in den bann getan, worüber dieser beim Schöffenrat sich beschwerete, welches dann die wirkung gehabt, daß ihnen, bei strafe von 100. rtlr. solchen wieder aufzuheben und ihn zu ihren ceremonien wieder zuzulassen, anbefolen worden. Da hierauf die iuden solches zwar getan, aber auch zugleich auf den befel ebengedachten Schöffenrats sich bezogen hatten, so mit dem in der saml. merkw. rechtshändel 2ten bande s. 680. stehenden übereinkomt, solches aber wegen sotaner klausel one wirkung war: so hatte dieser beglaubte hierauf sich abermals hierüber beschweret und ward obiger befel wiederholet, wovon die baumeister an den kaiserl. Reichshofrat zwar appelliret, solches aber nicht weiter bewerkstelliget haben solten, daß also der iude in seine vorige wirklichkeit wieder sol gesezet worden sein. Sonsten sol, dem vernemen nach, von Kaiserl. Reichshofrates wegen befolen worden sein, niemand künftig mer in den grosen und kleinen bann, bis auf weitere Kaiserl. verordnung, zu tun.

S. 131. Zur erleuterung des alda angezogenen Reichshofratsschlusses von 1719. gehöret des Rates erinnerung, welche er über den §. 91. des von den iuden vor einigen iaren überreichten sogenanten reglementsproiecktes, von welchem im 2ten bande der saml. merkw. rechtshändel s. 656. f. weitere nachricht zu finden, getan hatte, die gegen das von denselben in ged. §. 91. beschehenes und also lautende begeren: „ Einheimische „ bankeruttirer oder andere, welche an hiesige iuden mit schulden verwand, nach „ voriger observanz ihre kinder in der gemeind zu recipiren, können anders nicht ge„schehen, es habe sich zuvor debitor in einem nachackord mit seinen iüdischen kreditorn „ ⅔. in der summa als maiora ausmachen, sich abgefunden, in welchem falle das die „ gläubiger, welche ⅔. von der schuld oder restirender summa ausmachen, über einen „ ackord abgefunden sind, (iedoch daß den zurückstehenden und nicht mitkonsentirt „ habenden kreditorn, um debitoris kinder die admission zur hiesigen gemeinen zu lassen,

„ in

„ in einem nachackord wenigst 25. procent bonificiret würde, wobei andergestalt keine
„ maiora giltig ist.) in solchem fal können weder die zurückstehende gläubiger, noch
„ sonst iemand, den debitorem und seine kinder in der reception zur hiesigen gemeinde,
„ gleich andern, zu keiner zeit weiter hinderlich sein; iedoch damit durch der maioren
„ kreditorn frühzeitiger konsens, mithin zu präsumiren sein mögend hinterlistigen ge-
„ heimen abfindung oder nebenbestechung, iene zurückstehende mitglaubiger nicht betro-
„ gen werden, ist debitor iederzeit schuldig beim schweren banne eidlich zu purificiren,
„ daß er selber durch kinder oder per tertium voriger und künftiger zeiten keinerlei art
„ einem creditori mer vorteil, als den bemelden zurückstehenden, zufliesen lassen und bei
„ waisenkinder, wegen väterlicher schuldenlast, im fal selbige zur gemeine admittirt
„ zu werden verlangen, hat die maiora über die helfte von der schuldigen summe sein
„ bewenden und ausländische bankeruttirer oder sonst iemand aus der fremde, welche
„ de præterito & futuro an inheimische iuden mit schulden verwand sein, werden selbige
„ oder deren ledige kinder zur gemeinde so lange nicht admittiret, sie haben bevor alle
„ inländische glaubiger complet bezalet, andrergestalt keine maiora stat haben, darinnen
„ bestunde; die nebenackorden laufen gegen die rechte und ref. p. 2. tit. 27. §. 11. und
iüdische creditores können nicht melioris conditionis als die kristen sein, auf welcher
lezten verkürzung mit diesem §. 91. angesehen, daher selbiger entweder ganz wegfallen
oder auf die kristlichen gläubiger auch extendiret werden mus, als in der anmerk. erster
fortsezung s. 131. ein Reichshofrats conclusum anzutreffen, vermöge deßen das
mittel des bannes kristl. gläubigern eben so wol als iüdischen in konkursfällen mitzu-
statten komen sol. Welchem noch hinzuzufügen ist, daß die iüdischen baumeister
1758. in appellationssachen gegen Seligman Hirsch Stiebel, den sie wegen schulden
in den bann getan, auf dieses Kaiserl. privilegium sich solten bezogen und Se. kaiserl.
Maiestät gebeten haben, sie dabei zu schüzen.

§. 134. Von der iuden aufname in die städtigkeit sehe man ein merers in der saml. merkw.
rechtshändel 2ten bande s. 643. 648. 658. Von ihren eiden siehe unten s. 208. f. Sonst
ist auch ihrem eide zur städtigkeit, durch einen ratesbescheid, noch einzurücken befolen
worden, „die befolgung des Kaiserl. münzedicktes vom 13ten aug. 1759. betr. davon
sehe man des Rates registratur in münzsachen ad §. 40. das kaiserl. Reskript darüber vom
14ten febr. 1760. und des Rates weitere erklärung ad art. 10.

§. 135. f. Es finden sich viele kaiserl. briefe der iuden freiheiten betr. welche von den fol-
genden Kaisern Ludwig, Karl dem IVten, Friedrich und anderen mer ergangen
sind, als auch in dem vom 1470ten iare auf einen vorigen von 1442. sich bezogen und
er bestätiget worden, wie hievon vieles oben schon vorgekomen, auch in den Senkenb.
select. iur. & histor. tom. 1. pag. 634. sq. Lersners fr. kronick 2ten teil s. 828. f. Schuds
iüdischen merkwürdigk. b. 6. k. 3. p. 50. ebendergleichen zu finden und sind auch von
selbigen eine zimliche anzal noch nicht durch den druck zum vorscheine gekommen. Von
der hiesigen iuden Kaiserl. freiheiten siehe auch oben s. 106. f. und in 4ter fortsez. der
anmerk. s. 63.

§. 136. f. Davon sehe man auch unten s. 200. und 202. und in 4ter fortsez. der anmerk.
s. 97. f. ein merers.

S. 139. Davon sehe man auch in der samlung merkw. rechtshändel 2ten band s. 1131. und sol diese iärliche verlesung dieses auszuges der stättigkeit seit 1649. und also über 100. und mer iaren, onunterbrochen beobachtet werden.

S. 141. Hievon ist auch die 4te fortsez. der anmerk. s. 85. nachzusehen.

S. 142. f. Man sehe hievon so wol oben s. 132. als unten s. 672. in der samlung merkwürdiger rechtshändel 2ten band s. 423. 1131. f. ein merers, besonders das vom verbote den iungen haussönen zu leihen, siehe in obiger stelle ebenangez. rechtshändel s. 423. f. und der angefürten stelle des ersten bandes der anmerk. s. 32. f. weiter abgehandelte, siehe auch den ersten band obgedachter saml. merkw. rechtshändel s. 194. 204.

S. 143. Der auf dieser seite angezogene §. 52. der stättigkeit komt mit der alten in sofern überein, wie daß in iener, wider ihrer (nämlich der bürger) willen hinzugesezet worden, woraus also folget, daß solche überlassung der schuld mit der schuldner willen an andere wol geschehen kan, als hievon in obangezogener interventionalanzeige des bürgerl. Ausschusses s. 92. 127. ebenfals erwenung geschehen ist.

S. 145. f. Siehe auch unten s. 148. und das hievon in 2ter fortsez. der anmerk. s. 68. f. s. 100. mit mererm angefürte; die iudenschulden besonders betr. davon sehe man auch das in der saml. merkw. rechtshändel ersten bande s. 639. f. mit mererm abgehandelte.

S. 148. Hievon kan man auch die in 4ter fortsez. der anmerk. s. 632. angezogenen stellen der anmerk. weiter nachsehen. Sonst ist auch in obged. interventionalanzeige s. 128. erwenet, daß damals von den bürgerlichen erinnert wurde, wie durch die in der neueren stättigkeit nachgelaßene strafe eines gulden das ärarium einen nicht geringen verlust erlitten hätte.

S. 150. Von den sigelgenossen siehe ersten band der anmerk. s. 333. und die in obigen zusäzen angezogene andere stellen der anmerk., welchen iezo noch hinzuzufügen ist, daß der heutige adel vor dem 13ten iarhundert kein eigenes sigel hatte, sondern sich anderer bedienen muste, als davon auch Kuchenbecker in analect. Hassiac. collect. 8. p. 280. weiter nachzusehen, wie dann Scheid in seinem schönen werke vom hohen und niedern adel §. 26. s. 218. f. die in den älteren urkunden vorkomenden ausdrücke, quia proprium sigillum non habemus, erkläret und angefüret hat, daß nicht alle so wol hohe als niedrige adeliche dis sigelrecht gehabt, sondern vom ersten nur der regierende herr oder erstgeborne des stammes und geschlechtes hätte wapen gebrauchen können, der nachgeborne aber nicht sigelbar war, im §. 27. s. 236. vom niederadel aber behauptete er, daß nicht alle sigelbare leute gewesen, sondern sie musten deßen gebrauch entweder von ihrem landsherrn oder hernach den Kaisern selbsten, welche dieses recht sich zugeeignet hatten, erlanget haben.

S. 152. f. Zur erleuterung des in älteren zeiten von den hiesigen iuden genomenen wuchers vom wucher ist eine vom Mainzischen Erzbischoffe Dieterich 1457. ergangene widerrufung der deshalb ergangenen proceßen und gebotsbriefe und zugleich eine Kurfürstl. erklärung, wie sie iuden, samt ihren weib, kindern und gesinde bei ihren alten gewonheiten unverdrengt bleiben sollen, in Gudenus cod. diplomat. tom. 4. n. 152. p. 329. sq. zu finden. Ferner ist das unten am ende bei K. Ludwigs briefe von 1392. angefürte iar dahin zu ändern, daß es 1338. heißen sol, wie aus dem in den Senkenb. select. iur. & histor. tom. 6. p. 609. sq. befindlichen briefe selbsten klar zu ersehen, als

er

er hier eingerücket zu werden verdienet. Wir Ludwig von Gottesf gnadenn römischer König zu allen zeittenn merer des reichs, bekennen vnnd thun kund offentlich mit diesem brief, das wir den weissen leuthen, den Schöffen, dem Rate vnd den Burgern gemeinigklichenn, die in der stadt sitzenn zu Franckenfurt vnsern lieben getreuwen diese gnad getan haben, vnd tun auch mit diesem brief, darumb daz sie die iuden vnsere lieben cammerknechte, die bei in in der statt gesessenn seint, desto gerner vnnd willigklicher schirmenn und besorgenn, also das dieselben iuden jeglichem burger der inn derselben statt sitzett, zur wochen leyhen sollen ein pfundt heller vmb anderthalben heller vnnd wer ausserhalb gesessen ist, dem sollen sie das pfund leyhen vmb 2. heller vnd darunder soll sie niemant tringen, doch soll sie niemant benöten oder zwingen uber irem willen zu leyhen, denn dem sie gerne leyhen, vnnd die satzung soll wehren von hinnen bis Weyhennachtenn, die nun schier kommen, darnach ein gantzes jar. Ob vnns denn fügtt dieselbe satzung zu mindern oder zu meren nach der burger vnd juden gelegenheit, das wöllen wir tun: Auch wöllen wir vnd gepiethen vnsern vorgenanten burgern zu Frankenfurth festigklich das sie vnsern ehegenanten juden beholffenn sein vm ir schult vnd vm alle andere sachenn darzu sie ihr bedürffenn alss wie sie mögen bey vnserm gnaden. Zu vrkund diess brieffs der geben ist Frankenfurt ahn sannt Matheus abent, da man zalt von Christus geburth 1338. jar in dem 34. vnsers reichs vnd in dem 11. vnsers keysertums. Weiter stehet in Hn. Kopps nachricht von der älteeen und neueren gerichtsverfassung in den Fürst Hessenkasselischen landen erster teil beilage n. 17. pag. 41. sq. ein brief von 1320., vermöge welches der schazmeister der Frizlarischen kirche als päbstl. komissarius, in sachen des Grafen von Ziegenhain wider einen fr. iuden, ein auf wucher geliehenes kapital untersuchet hatte; hiernächst findet man auch in Häberlins reichshistorie 9ten bandes anhang zum 2ten abschnitt s. 63. f. eine hieher gehörige nachricht, wie die sogenanten gewerzschen, welches italiäner oder welschen aus der Lombardie waren, die sich noch hier und da in den reichsstädten und an anderen orten im reiche aufhalten, und vermöge Kaiserl. freiheit mit specerei oder gewürz handeln durften, wegen ihres, gleich den iuden getriebenen grosen wuchers, bei dem gemeinen manne eben so, wie iene, verhast waren. Endlich, wo das wort wucher herkomme, davon siehe auch Ludwigs gelerter anzeigen ersten teil s. 390. am ende, Schuds iüdische merkwürdigkeiten 4ten teil anhang s. 18.

S. 154. Davon ist eine weitere ausfürung in der saml. merkw. rechtshändel ersten bande s. 71. f. 195. nachzusehen, siehe auch Clermont de leg. privat. in Germania observ. p. 62. sqq. und da man auch auf dieser seite angefüret, wie die höheren zinsen nur auf die versprochenen, nicht aber die wegen saumseligkeit gegebenen zu erweitern: so ist dieses auch in der Klauenheimischen debitsache von der Tübingischen Juristenfakultät vom 16ten iulii 1770. also entschieden und in den entscheidungsgründen davon dieses angefüret worden: „Uns ist zwar nicht unbekant, daß in Fr. den iuden erlaubt ist von „unversicherten schulden, wie die wechsel, 10. procent zu nemen; alleine, da dieses „nur von den stipulirten zinsen zu verstehen: so wüsten wir in substrato (d. i. von „den zinsen wegen saumseligkeit) von der verord. der reichsgeseze in ansehung der 5. „von hundert, um so weniger abzugehen, als auch der Autor annotat. ad ref. francof.

„ in solchem falle von der praxi und daß solche den reichsgesezen gemäs beobachtet „ werde, bezeuget, siehe die anmerk. p. 2. tit. 3. §. 20. s. 445.

S. 155. Siehe auch unten s. 572. die vorrede zu Hirschens münzarchiv ersten teil s. 12. f. gründliche nachrichten vom münzwesen s. 80. f. vom werte der fr. heller Struvs historischen und politischen archivs ersten teil s. 90. 110. f.

S. 156. Das zu anfange dieser seite ausgerechnete ist, wann man nach schillingen rechnet, zwar richtig, rechnet man aber den gulden zu 60. kr. und 240. heller, so komen nur 21. fl. 40. kr. heraus. Sonst dienet zur erleuterung der auf dieser seite angezogenen rechtssprüche, nebst dem im ersten bande der anmerk. s. 34. hievon angefürten, ein im iare 1771. desfals vorgekomener rechtshandel, welcher in den künftigen teilen der samlung merkwürdiger rechtshändel, noch besonders vorkomen und darinnen diese materie weiter ausgefüret werden wird.

S. 164. f. Hieher mag auch gehören, was in oftangez. bürgerl. interventionalanzeige s. 129. f. hievon angefüret worden und bekomt aus dem hier angemerkten seine gute erleuterung.

S. 165. f. zeil 16. nach **zwei iaren**, seze hinzu **die schuld**, z. 32. stat **verbleiben nicht**, lese man **verblieben, nicht desto** rc. Auf die in der 166ten seite z. 26. stehenden worte **das meinen wir ernstlich**, folget die Leopoldinische bestätigung von 1661., welche aber in dem aus den **Senkenbergischen** select. iur. tom. 1. pag. 658. sqq. genomenen auszuge nicht anzutreffen ist. Und obgleich im tomo 1. ebenerwenten select. iur. p. 667. sqq. vom gedachten Kaiser Leopold eine kaiserl. erklärung von ebendem iare und tage eingerückt zu finden, in welcher unter andern auf dieses Kaisers Ferdinand beschehene bestätigung und erneuerung der iudenstättigkeit sich bezogen worden: so ist doch solches nur überhaupt geschehen und in dem Leopoldinischen freiheitsbriefe selbsten, welcher nicht nur die bestätigung und erneuerung dieser iudenstättigkeit insgemein, sondern auch eine erklärung einiger in selbiger enthaltenen punkten in sich begreifet, als unter andern von einem derselben schon oben s. 136. f. verschiedenes angemerket und auch der inhalt davon in oberwenten **Senkenberg**. select. iur. tom. 1. pag. 671. sqq. selbsten mit mererm zu finden ist, von demienigen aber, so hieher gehören mag, gar nichts stehet, daher man sich bemühen wird, oberwente bestätigung noch ausfindig zu machen, damit selbige nachgetragen werden kan.

S. 167. Die auf dieser seite befindlichen rechtssprüche werden durch ganz neuere und in der 4ten fortsez. der anmerk. s. 1115. f. weiter angefürten merklich bestätiget, siehe auch alda s. 1261.

S. 176. f. Zur erleuterung des alda stehenden dienet, was hievon in der saml. merkw. rechtshändel 2ten bande s. 1125. a. und s. 1126. f. weiter angefüret zu finden, als auch hieher gehöret das von der bauung ihrer häuser in dritter fortsez. der anmerk. s. 427. 435. 565. angemerkte.

S. 178. Davon sehe man auch erstgedachte stelle der rechtshändel s. 1127. f. woselbst von gerichtlicher einschreibung in das stadtkanzleiinsazbuch, ihre sicherheitsleistungen betreffend, gleichfals gehandelt worden, als auch hievon in ebendieser saml. merkw. rechtshändel ersten bande s. 938. nachgesehen werden kan.

S. 179. f. Von ihren sogenanten storesbriefen und deren beweise wird in merged. samlung merkw. rechtshändel 2ten bande s. 589. f. 603. f. 608. f. 691. f. a. 1129. umständlicher gehandelt. Hievon ist auch Hn. von Puffendorf. tom. 1. obs. 96. nachzuschlagen.

S. 181. f. Man sehe auch unten s. 424. und wird hievon in der saml. merkw. rechtshändel ersten bande s. 100. 102. f. 108. f. samt 4ter fortsez. der anmerk. s. 50. umständlich gehandelt.

S. 185. f. Siehe auch unten s. 190. f. 196. f. 366. f. 368. 391. f.

S. 190. f. samt 196. Das verbot der sachen, darauf die iuden nichts leihen dürfen, betreffend, sehe man auch die algemeine welthistorie teil 28. s. 548. f.

S. 192. f. Von dem hier gemeldeten schulbanne und was desfals in neueren zeiten vorgekommen, siehe in 4ter fortsez. der anmerk. s. 437. f. samt dem nach dem register alda im lezten blat angemerkten ein merers.

S. 196. f. Siehe auch unten s. 391. und die daselbst angezogenen anderen stellen der anmerkungen.

S. 199. Von dem auf dieser seite stehenden und deßen heutigen gerichtsbrauche, siehe in der 4ten fortsez. der anmerk. s. 655. f. eine weitere ausfürung; siehe auch in der saml. merkw. rechtshändel ersten bande s. 73. f.

S. 200. f. Siehe auch unten s. 548. und was hievon in Schuds iüdischer merkwürdigkeiten 4ten teil b. 6. s. 160. f. stehet. Daß sonsten, ausweis des unten angefürten, die iuden der ref. und den kaiserl. rechten unterworfen, wo ihnen in ihrer stättigkeit nichts besonders vorgeschrieben worden, davon kan man auch in 4ter fortsez. der anmerk. s. 97. f. weiter nachsehen.

S. 201. f. Man sehe in ebenged. 4ten fortsez. s. 98. besonders in der saml. merkw. rechtshändel ersten bande s. 953. und 2ten bande s. 587. f. 623. f. 1133. f. ein merers hievon. Hieher gehöret auch ein in den Cramerischen Wezl. nebenstunden teil 38. s. 139. f. stehender merkwürdige fal, da ein hiesiger iud seinen son, wegen deßen groser schuldenlast, aus guter absicht enterbet hatte, deßen frau aber, die durch ihre heurat ihn zum kristentum gebracht hatte, solch testament darum umstosen wolte, welches aber nicht geschehen war, indem den bekerten iuden keine neue vorrechte zugeschrieben werden könten, weilen das kristentum an sich den statum bonorum successionum & pactorum gar nicht änderte, noch in præiudicium iudæi pro converso ein favor zu bezeigen wäre, den iuden auch die iura comunia zu gut kämen, wie alda weiter zu ersehen. Zu dem am ende dieser 201ten seite gemeldeten gehöret noch, daß die iuden, der ihren kindern nach ihren rechten stat finden sollenden voliärigkeit nach dem 18ten iare, selbst widersprechen und die ordentliche zeit von 25 iaren dafürhalten. Von ihrer kuratorenbestellung siehe die 4te fortsez. der anmerk. s. 99.

S. 202. f. Daß sie auch die akorden und anstandsbriefe geniesen; davon sehe man in der saml. merkw. rechtshändel ersten bande s. 953. f. ein merers. Wann es auch s. 203. gleich heiset, daß sie andere den verarmten schuldnern gegebenen vorteile zu geniesen: so ist es doch geschehen, daß ihnen die zulaßung zum armenrechte, in revisionssachen Ringer von Verfeld gegen Löw Schusters töchter und in sachen Manasses Stifelknechts gegen Stifelische gläubiger 1740. abgeschlagen worden. Ob aber solches, da sie doch andere

rechtswoltaten geniesen, mit rechtsbestande behauptet werden könne, hieran ist mit gutem grunde zu zweifeln.

S. 203. f. Ob bei ihren weibern das verzigts- und absonderungsgesuch, wie auch das vorzugsrecht stat habe? Davon wird in der saml. merkw. rechtshändel 2ten bande s. 587. f. 601. f. 606. f. 612. f. 626. f. 629. f. 637. f. ausfürlicher gehandelt.

S. 206. Davon sehe man auch die 4te fortsez. der anmerk. s. 495.; nach dem ratsedickte vom 29. merz 1598. ist den iuden verboten worden, auf den sontagen die kristen auf den dörfern wegen schulden zu manen, davon siehe die neue samlung der fr. ordnungen n. 16.

S. 207. Von dem beweise der iuden handelsbücher wird auch unter andern in den Marburger entscheidungsgründen, in sachen des Stockischen gläubiger ausschusses entgegen iud Schuster 1757. was die erfordernisse der handelsbücher, bevorab der iuden, angehet, umständlich gehandelt, wovon ein auszug in den künftigen teilen der samlung merkw. rechtshändel vorkomen wird; welchem noch hinzuzufügen, was hievon in dem in der Gölzischen konkurssache 1769 ergangenen urtel und den von der Juristenfakultät zu Giessen darüber abgefasten zweifels und entscheidungsgründen unter andern angefüret worden, nämlich, „ daß in dem ersten 9) der iud Löw Michael Goldschmid mit 1560. rtlr. „ wenn er binnen 4. wochen diese seine foderung besser als bisher geschehen, erweisen oder „ sich zum erfüllungseid behörig qualificiren wird, in den lezten aber folgendes stehet, „ daß, ongeachtet derselbe nur auf sein notizbuch und allenfals die Gölzischen handels- „ bücher sich bezogen und deshalben zwischen ihm und dem kontradicktore zu einem „ weitläuftigen schriftwechsel gekomen, dennoch dieser iud L. M. G. wegen seiner „ foderung zum erfüllungseide zu lassen zu sein scheint, weil der extrackt dessen han- „ delsbuches nicht nur in deutscher sprache übersezet ist, sondern auch die befindliche „ attestaten die foderung noch mer bekräftigen, Böhmer iur. eccles. prot. lib. 2. tit. 22. „ §. 9. de Cramer t. 2. p. 1. obs. 507. bevorab da man alhie mit handlungssachen zu „ tun hat, vid. die anmerkungen über die fr. ref. p 2. tit. 12. §. 11. p. 207." Wobei zu bemerken, daß diese weitläuftige konkurssache und das darin ergangene urtel samt den zweifels und entscheidungsgründen noch besonders gedruckt zu werden wol verdienet und auch vieleicht in den künftigen teilen der saml. merkw. rechtshändel geschehen sol.

S. 208. bis s. 212. Wie ihre eide in ihrer schule gemeiniglich vorzugehen pflegen, deren feierlichkeit hiebei und warum die iuden solche geringe achten, davon ist in 4ter fortsez. der anmerk. s. 386. 696. f. ihrer gewönlichen warnung vor dem meineide s. 729. ferner von deren gefärlichkeit, besonders wider die kristen, und was zu ihrer feierlichen leistung, besonders das stäblen betreffend, ehedem nötig war, davon ist in der saml. merkw. rechtshändel ersten bande s. 85. f. 452. f. ausfürlicher gehandelt worden, man sehe auch das von ihren eiden in der algemeinen welthistorie 28ten teil s. 48. f. angefürte, Karl Antons einleitung in die rabbinischen rechte, den iudeneid betreffend. Sonst hat auch Schud in seinen iüdischen merkwürdigkeiten 4ten teil b. 6. k. 28. §. 7. p. 249. angefüret, wie ein iude durch keinen kristlichen, wol aber einen iüdischen anwald, einen eid ablegen lassen könne und was deshalb am Kaiserl. und Reichskamergericht vorgegangen, bekantlich angefüret.

S. 212. nebst 215. Dieses findet sich in 4ter fortsez. der anmerk. s. 98. gleichfals angefüret und noch verschiedenes hinzugefüget, besonders und umständlicher aber ist von ihren gebräuchen bei ihren eheverlöbnißen, ehen, hochzeiten, erbschaften, beschneidungen, begräbnißen und anderen ceremonien und wie in neueren zeiten verschiedene unter ihnen entstandene zwistigkeiten darüber an die kristlichen obrigkeiten gekomen sind, in der saml. merkw. rechtshändel 2ten bande s. 660. folg. gehandelt und sind in folgenden stellen viele beispiele hievon angefüret worden, wie alda im register artickel iuden davon weiter nachzusehen.

S. 213. f. samt s. 686. Zu des alda von ihren heuratsverabredungen, darüber aufgerichteten sogenanten storesbriefen und auch in selbigen meistenteils ausgemachten stücken, ihre erbfolge betreffend, weiterer erleuterung, kan des hievon in der samlung merkw. rechtshändel 2ten bande s. 589. 603. f. 608. f. 691. f. u. 1129. umständlicher angefürte gar wol dienen. Wie es ferner mit lieferung der von ihnen versprochenen ehesteuer bewand, davon findet man in 4ter fortsez. der anmerk. s. 98. f. verschiedenes angezogen, welchem noch hinzuzufügen ist, wie der alda s. 100. erwente streithandel, welcher zwischen iud Löw Has und dessen frau Estor 1751. gefüret worden, hernach sol verglichen worden sein. Man sehe auch von diesen iüdischen gebräuchen oberwenten Karl Antons einleitung u. s. f. s. 39. 41.

S. 214. Von der alda erwenten erbfolge der iuden, da auch das unten s. 686. angefürte iüdische zeugnis hieher gehöret, ist in obgedachter saml. merkw. rechtshändel 2ten bande s. 608. f. noch verschiedenes weiter angefüret zu finden. Sonst sollen bei den iuden die söne die häuser und stüle in der schule, wozu sie auch ihre hebräische bücher rechnen, alleine, dagegen die töchter vom übrigen vermögen des vaters nur die hälfte eines sones teiles erben; Als nun 1756. der tochter in dem storesbriefe 2000. fl. verschrieben wurden, die töchter aber, wie oben erwenet, auser eines halben sonesteil, nichts weiter erbten: so wolte ihr bruder nichts mer herausgeben, es mögte verschrieben sein, was es wolte. Worauf diese sache, durch den berufungsweg an das Kaiserl. u. Reichs Kamergericht gediehen ward, welches man, da noch zur zeit die weitere nachricht mangelt, wer die parteien in dieser streitsache eigentlich gewesen, nur darum also hier angefüret haben wil, weil es zu der iüdischen erbfolge überhaupt mitgehöret.

S. 215. f. Von dem unten gemeldeten verbote des hausirens der iuden wird auch in der abhandlung von den zwoen frankf. reichsmessen s. 260. gehandelt, wie dann den am ende dieser seite der anmerk. angezogenen und unten s. 690. f. ganz eingerückten ordnungen, der iuden handel und hausiren betreffend, von welchen auch in ebenerwenter mesabhandlung s. 272. gedacht worden, eine am 27ten ienner 1697. alhie publicirte ratsordnung noch hinzuzufügen ist, als deren hauptinhalt unter andern dahin gehet, „ daß die iudenschaft „ ihrer stättigkeit und darin enthaltenen verordnungen, in allen, insonderheit auch „ die handlung und das gewerb betreffenden punkten, sich künftig gemäs bezeigen und „ dawider in keine weis handlen sol, wie dann den Bürgermeistern und den Recheneideputirten aufgetragen wurde, darüber genau zu halten und die übertreter onaus„ bleiblich zu bestrafen; nächstdem sollen auch alle iuden, so auser ihrer gasse in der „ stadt, es sei an orten und enden, wo es imer wolle, one unterscheid einige gewölber

„ oder

„ oder kamern in bestand haben, solche innerhalb 14. tagen, zufolge der bereits hie„ bevor desfals verfasten obrigkeitlichen dekreten, zu räumen und ihre waren herauszu„ bringen schuldig, in dessen entstehung aber der exekution onfelbar gewärtig sein;„ Wie dann, bei dem lezteren punkt, dieses noch kürzlich und nur geschichtsweise anzufüren nüzlich sein wird, daß die iudenschaft von den nachher desfals wiederholter ergangenen ratsverordnungen an den höchstpreislichen Kaiserl. Reichshofrat sich berufen und unter dem 5ten august 1748. eine provisionalverordnung dahin ausgewirket hatte, „ daß mit fernerem verfaren gegen sie einsweilen und bis zum ausgange dieser beru„ fungssache eingehalten werden sol.„ Worauf, nachdem dieselbe, bevorab in neueren iaren, ferner betrieben worden, endlich den 14ten nov. 1771. ein anderweiter Reichshofratsschlus, die kramläden und gewölber auser der iudengasse betreffend, dahin ergangen, daß, mit aufhebung der unter dem 5ten aug. 1748. ergangenen Kaiserl. provisionalverordnung, vermöge welcher dem Rat sol befolen worden sein, die iuden in dem bisherigen besize zu lassen, die begerten appellationsproceße abgeschlagen und dem unterrichter zu weiterer volstreckung der gerechtigkeitspflege, bekant gemacht worden ist. Nachdem aber von dieser Kaiserl erkäntnis die iudenschaft das rechtsmittel der revision ergriffen und darauf den hiezu erforderlichen stücken das gehörige genüge geleistet hatten: so wurde sie, durch fernerweiten Kaiserl. Reichshofratsschlüsse, zu sotanem rechtsmittel gelassen und unter andern in dem vom 17ten sept. 1772. dem Rat anbefolen, sich bis zu weiterer Kaiserl. verordnung alles ferneren verfarens in dieser sache, nach ausweis des iüngsten reichsabschiedes §. 124. gebürend zu enthalten und den ersten dec. ebendieses iares die iüdische suplikationsschrift dem Rat zu einbringung seiner einrede dagegen mitgeteilet, welcher, zu dessen gehöriger befolgung, sotane seine exceptionsschrift unter der aufschrift: alleruntertänigste exception frivole ac nulliter & maxime calumniose interpositæ revisionis, iuncto humillime petito legali &c. appellationis, denegatæ die kramläden und gewölber auser der iudengasse betreffend, nunc prætensæ revisionis im monat august dieses 1773ten iares überreichet hatte; wobei zugleich, bei diesem höchsten Reichsgericht, von den beiden bürgerlichen Kollegien, um fast gleiche zeit, so wol eine weitläuftige interventionalanzeige, von welcher und ihrem inhalte schon oben s. 133. f. verschiedenes erwenet worden, als auch einen nachtrag zu der, unter dem 19ten april nup. exhibirten allerunterthänigsten pflichtschuldigsten anzeige reiectæ appellationis nunc revisionis übergeben worden ist, bei welchen beiden lezteren schriften nur dieses kürzlich zu erinneren ist, daß, da der ersteren inhalt von der anderen ganz unterschieden und das in dieser an deren ende beschehene und der gegenwärtigen lage dieser wigtigen streitsache ganz gemäse bitten, demienigen, was desfals in iener unschicklich gebeten worden, billig vorzuziehen ist, von selbst sich hieraus deutlich ergiebet, wie sie nicht einen, sondern zwen verschiedene verfasser gehabt haben müssen. Da sonsten in dieser höchstbeträchtlichen sache bisher nichts weiter erfolget ist: so stehet deren endlicher ausgang noch abzuwarten. Von ihrem buchhandel sehe man auch ebengedachte mesabhandlung s. 508. Nach ihrer stättigkeit §. 70. welcher oben s. 190. schon angefüret zu finden, sollen sie keine eingebundene bücher kaufen noch darauf leihen. Wobei noch anzufügen, daß der iud

Natan

Maas, da er ein ihm zugefallenes bücherpfand hatte verkaufen wollen, dem äuserlichen vernemen nach, einen Kaiserl. erlaubnisbrief darüber sol ausgewirket haben.

S. 216. f. Das auf dieser und folgenden seite stehende bekomt aus dem in der saml. merkw. rechtshändel 2ten bande s. 699. f. 700. f. 704. f. mit mererm angefürten seine weitere erleuterung.

S. 217. An deren ende ist auch das davon in obangezogener abhandl. der zwoen fr. reichsmessen s. 268. f. angefürte weiter nachzusehen. Endlich wird noch bei diesem 12ten titel, obgleich in selbigem, nach dessen überschrift, nur von iudenschulden oder schulden, so bei ihnen gemacht werden, eigentlich gehandelt wird, dieses noch zu bemerken sein, wie in den über selbigen titel befindlichen anmerkungen an vielen stellen von ihnen überhaupt gar vieles vorgekomen und noch überdis in der abhandlung von den zwoen fr. reichsmessen und den zwen bänden der saml. merkw. rechtshändel, bevorab dem lezten, von den erwente iudenschaft so wol insgemein, als sie die iuden besonders angehenden sachen, wigtige materien abgehandelt worden sind und, ongeachtet man auf selbige in den zusäzen über die erste fortsezung sich nicht wol hatte besonders berufen können, so verdienen sie doch hier nachgeholet zu werden und können in dem register beider werken, unter dem artickel **juden**, weiter nachgesehen werden.

S. 218. Vom mancherlei verstande des wortes **leihen** sehe man auch **Steins** abhandlung des Lübschen rechtes 3ten teil s. 300.

S. 224. zeil s. 24. ist an stat **als ich für das meinige**, besser zu lesen, **als er für das seinige.**

S. 227. Von den auserordentlichen unglücksfällen siehe auch Hn. von **Pufendorfs** tom. 4. obs. 78. pag. 160. sq. Zeil 37. stat **die geliehene**, lese man **von der geliehenen.**

S. 235. Von dem am ende dieser seite stehenden wird, bei einer anderen gelegenheit, ein meres vorkomen. Sonst sehe man **Ludewigs** gelerter anzeigen ersten teil s. 395. die fremden in die gasthöfe zu verweisen.

S. 238. f. Hieher gehöret Hn. Dr. **Sprengers** probeschrift, welche er zu Heidelberg unter dem vorsize des Hn. Prof. **Alefs** 1761. gehalten, de disdicta sive resignatione tam a locatore quam conductore prædii rustici ante finem contractus necessario facienda, vulgo von aufkündigung der leihen, occas. textus ref. francof. §. 7. tit. 14. part. II. Aus welcher man iezo nur so viel, als darinnen von dieser ref. stelle im §. 14. angefüret und bei deßen in den anmerkungen über diesen §. 7. geschehenen erklärung verschiedenes ausgesezet worden, damit solches nicht unbeantwortet bleibe, besonders zu bemerken nötig befunden. Also hat der Hr. verfasser im §. 14. pag. 5. behauptet, wie es klar sei, daß der §. 7. der ref. aus den deutschen gewonheiten oder dem schwabenspiegel genommen worden und hierauf, nach beschehener anfürung einiger stellen aus dem lezteren, die von beiden teilen dem verleiher und beständer vorher nötige aufkündigung betreffend, eine vergleichung derselben mit unserer ref. anzustellen sich bemühet und ferner im §. 16. da der unterscheid zwischen land- und stadtgütern den Deutschen schon wol bekant war, vorgegeben, wie ihm die in den anmerk. über diesen titel §. 14. (welche von selbigem nur überhaupt, aber nicht die hieher gehörigen stellen, als die erste fortsez. s. 238. und das hievon im ersten bande der anmerk. s. 453. f. umständlich abgehandelte, besonders angezogen wurden, da doch solches zu besserer verständnis der leser hätte billig geschehen

sollen,)

sollen,) angefürte ursache, warum alhie, vermöge der ausdrücke bestandene behausung oder gut, der im römischen rechte gemachte unterscheid zwischen stadt- und feldgütern, als hievon im ersten bande der anmerk. s.453. f. eigentlich mit mererm gehandelt ward, gar nicht anstehe, sonsten ia im anfange dieses 14ten titels der ref. nicht ausdrücklich stehen könte, daß das römische recht in dieser materie gelten solte; wann man aber in dieser obangezogenen probeschrift diese anmerk. nur recht eingesehen hätte, so würde man gefunden haben, daß, um nur die unterschiedene erklärungen der kaiserl. rechte und die im l. 13. §11. π. loc. cond. enthaltene gar dunkle verord. in dieser sache zu vermeiden, in diesen §.6. u.7. einerlei verordnung, in ansehung so wol der häuser als feldgüter, für gut gehalten worden wäre, mithin man die in dieser materie statfindenden kaiserl. rechte keineswegs völlig aufheben, sondern nur diese dunkle und so verschieden erklärte rechtstelle auf ein gewisses habe sezen wollen, daß also der dem Verfasser der anmerk. beschehene tadelnde vorwurf, wie er, wann er die deutschen und andere in der reingegend befindlichen landrechte nachgesehen hätte, nicht so viel vergebliche worte getan haben würde, wol hätte unterbleiben können, indem ia nicht von den deutschen, sondern blos dem römischen rechte und zwar dieser dunklen rechtstelle hatte müssen gehandelt und was hievon in der ref. verordnet, erkläret werden. Da man auserdem die angezogene verord. iener rechte in ihrem werte lassen wil und auch hiernächst nicht zu zweifeln ist, daß der verleiher ebenfals dem beständer, vor endigung der verleizeit, behörig aufzusagen schuldig sei, da sich solches von sich selbst verstehet und davon so wol im ersten bande der anmerk. s.455. f. schon vorgekomen, als in dieser probeschrift selbsten §.19. 20. für recht und billig gehalten worden, man aber in den anmerkungen, da in den darinnen stehenden §.6. u. 7. nur allein vom beständer gehandelt worden, auch dabei hatte bleiben und dieselbe aus den kaiserl. rechten erleutern müssen. Wann man hierauf im §.17. eine vergleichung der deutschen rechten mit der in unserer ref. befindlichen verordnung angestellet: so ist gegen selbige gar nichts einzuwenden, da man selbst hatte eingestehen müssen, daß in dem lezteren nur vom beständer aus liebe zum römischen rechte gehandelt worden. Die ferner von ihm im §. 19. aus den anmerkungen, welche in erster fortsez. s.239. stehen, angezogene und heutiges tages zwischen dem verleiher und beständer ser gewönliche verabredung, daß einer dem anderen, vor endigung der verleihe und beständnis, ein halbes oder viertel iar vorher aufkündigen sol, hat sonsten ihre richtigkeit und ist in oberwenter stelle zugleich mit mererm angefüret worden, wie es wegen der zeit solcher stilschweigenden erneuerung, wann solche aufkündigung von den kontrahenten vernachläßiget worden, eigentlich zu halten sei. Wann übrigens in merangezogener probeschrift §.20. sq. angefüret worden, daß, vermöge der gewonheit, so wol bei den gemeinen stadt- als privat-gütern, die anderweite und neue verleihung, es sei die aufkündigung versprochen worden oder nicht, ordentlicher weise 6. monat vorher an öffentlichen orten bekant gemacht zu werden pflege; so ist hiebei nichts weiters zu erinnern, als daß solche vorherbekantmachung bei den gemeinen stadt- und anderen öffentlichen gütern weit gebräuchlicher, als bei den den privatleuten zugehörigen sei, so dann diese zeitfrist eben nicht durchgehends hergebracht, sondern auch, nach beschaffenheit der umstände, bald verlängert, bald kürzer gesezet zu werden pfleget. Sonsten ist

ist es, wie in ebenangezogener probeschrift §. 16. p. 7. wol erinnert worden, an dem, daß bei den land- und feldgütern eine gewisse iareszeit, als in hiesigen gegenden Peter-stulfeier, gewönlich ist, zu welcher zeit deren veränderung gemeiniglich vorzugehen pflegt und in den auf verschiedene iare errichteten verlei- und bestandkontrackten, solche und deren vorhergehende aufkündigung, welche lezte öfters auf ein halbes oder viertel iar gesezet wird, bestimmet, die lieferung des iärlichen pachtes aber ordentlicher weise auf Martinstag, weil alsdann die früchte völlig eingeerndet worden, ausgemacht zu werden pflegt, welches doch in vielen gegenden abwechselt und es vornämlich darauf ankomt, was der verleiher und beständer hierin miteinander in ihren kontrackten, so gemeiniglich schriftlich abgefast werden, ausdrücklich verabredet haben. Sonsten mag auch das von der stilschweigenden erneuerung der leihen, in ansehung der feldgüter, da sie erst in 3. iaren ihren völligen nuzen geben, im ersten bande der anmerk. s. 455. beobachtete, hieher gehören, wie dann auch aus dieser ursache, die ordentliche bestandzeit auf 6. oder 9. iare gemeiniglich gerichtet zu werden pflegt.

S. 239. zeil 31. stat so, ist besser zu lesen **es ist also.**

S. 246. zeil 5. stat **enthalten**, sol es heisen, **entraten.**

S. 247. f. Bei dieser sonst bekantlich von den rechtsgelerten ser bestrittenen materie, welche in dem alda angezogenen ersten bande der anmerk. s. 456. nach der gemeinen lere erkläret und wie, da sie in diesem §. 11. gleichsam stilschweigend gebilliget worden, der beständer deshalb sich vorzusehen habe und wie weit er allenfals seine schadenklage treiben könne, zugleich hier angefüret worden, ist noch vornämlich dieses hinzuzufügen, daß in den von Cramerischen Wezl. nebenstunden teil 33. s. 29. f. hievon eine besondere und diese „ überschrift „ ob durch die fr. ref. p. 2. tit. 14. §. 11. der parœmie **kauf gehet vor** „ **miete**, auf einige weise derogiret worden sei? „ fürende abhandlung stehet, in welcher zwen sich alhie zugetragene und durch den berufungsweg an das Kaiserl. u. Reichs Kamergericht gediehene streitfälle, nach der gemeinen lere, entschieden worden sind; wie dann in dem 11ten teile der saml. merkw. rechtshändel nicht nur dieselben ganz eingerückt zu finden, sondern auch alda diese materie weitläuftig an- und ausgefüret worden ist, wohin man sich also ledig beziehet.

S. 252. Davon sehe man in der saml. merkw. rechtshändel ersten band s. 1027. f. note.

S. 255. f. samt 272. Von den alten deutschen erbverleihen siehe in der samlung merkw. rechtshändel ersten bande s. 993. ein merers und alte briefe darüber s. 1013. f. 1017.

S. 258. f. Hieher gehöret Dr. **Spengels** probeschrift, so zu Göttingen 1771. gehalten worden, von der deutschen erbleihe pag. 24. not. g. Wie sonsten sotane briefe vor den Bürgermeistern errichtet und in die sogenanten handvesten bücher getragen werden musten, davon siehe auch **Ludwigs** gelerte anzeigen pag. 1077. sq.

S. 262. Zur erleuterung der auf dieser seite in der anmerkung über den §. 5. zeil 12. stehenden worte, **dahero auch derselbe einen teil des schadens tragen mus** rc. da sie etwas dunkel zu sein scheinen, dienet, daß selbige, nebst dem vorhergehenden, aus **Becks** tr. vom erbzinsrechte k. 10. §. 7. p. 204. und von diesem aus dem angezogenen **Müller** über den **Struv** ex. 11. th. 68. tit. 5. p. 723. genomen worden, als daselbst von einem **partikularschaden** eigentlich gehandelt und dem ganzen untergange des erbzinsgutes entgegen-

entgegengesezet worden, als welchen schaden der eigentumsherr, indem hiedurch die erbbeständnis erlischet, alleine tragen müsse und der erbbeständer davon befreiet werde. Lauterbach colleg. lib 6. tit. 3. §. 20. Daß sonsten der erbzinsman alle auf dem erbzinsgute haftenden beschwerden alleine tragen mus, davon sehe man ein merers in der samlung merkw. rechtshändel ersten bande s. 1031. f. Auf eben dieser seite zeil 19. seze man nach den worten so viel recht, hinzu nicht. Hiernächst kan man das vom lebzüchter angefürte auch in der 2ten fortsez. der anmerk. s. 619. weiter nachsehen.

S. 265. Hieher gehöret auch das in obangezogener Spengelischen probeschrift pag. 39. hievon angefürte; so viel aber die hier gemeldeten vereinzel- und verteilung dieser güter betrift, davon sehe man in obangez. saml. merkw. rechtshändel ersten bande s. 1011. f. und die alten briefe darüber s. 1017. f. ein merers.

S. 266. Das von der sezung eines stammes hier angefürte wird auch, durch das in erstgedachter saml. merkw. rechtshändel ersten bande s. 1010. f. hievon angemerkte, weiter erleutert; man sehe auch davon Hn. Lennep von der leihe zum landsidelrechte s. 649. und in noten. Von den ursachen solcher verbotenen verteilung kan man auch das im ersten bande der anmerk. s. 689. f. angefürte nachsehen. Endlich ist auch noch anzufügen, was in der ersten ref. von 1509. blat 49. folg. da vom einschreibgelde, welches vom gericht gefodert und ihm gegeben werden sol, u. s. f. überhaupt vorgeschrieben worden, welches schon 1480. f. also verordnet gewesen, unter andern im §. 23. oder blat 50. §. 7. als hieher gehörig stehet und also anhebt: „von der ufgift und uferung 2c.„ so in 4ter fortsez. der anmerk. s. 816. ganz eingerückt zu finden und alda nachgesehen werden kan.

S. 268. f. Von dem hier stehenden ausdrucke besserung siehe auch obangezogene Spengelische probeschrift p. 38. sq.

S. 270. Davon sehe man auch die 3te fortsez. der anmerk. s. 561. f. und Lochners select. iur. univers. 2ter teil s. 169. sq. ein merers. Zeil 40. stat käufer sol es verkäufer heisen.

S. 272. Daß das handlon bei öffentlichen notveräuserungen nicht gefodert werden könne; davon sehe man Leyser spec. 104. med. 8. nach.

S. 275. Von dem hier angefürten sehe man ein merers in der saml. merkw. rechtshändel ersten bande s. 1022. f.

S. 276. Von dem auf dieser seite erwenten verbote der veränderung siehe in ebengedachtem ersten bande der saml. merkw. rechtshändel s. 1008. f. ein merers.

S. 283. Diese hier erwente streitsache sol, dem vernemen nach, vom Kaiserl. Reichshofrat 1748. für das Recheneiamt entschieden worden sein, als auch ebendergleichen schlus bei diesem höchsten Reichsgerichte, in sachen Fleischbein entgegen das Recheneiamt, den zins auf dem wollgraben betreffend, auf erstatteten bericht und gegenbericht, 1732. sol geschehen sein.

S. 285. samt 693. f. Der auf diesen seiten angefürte rechtsfal wird auch durch einen, in sachen Brunischer w. entgegen das Recheneiamt 1746. ergangenen und von den Altdorfischen rechtsgelerten abgefasten rechtsspruch merklich bestätiget, wie derselbe, samt den zweifels und entscheidungsgründen, in den künftigen teilen der saml. merkw. rechtshändel noch besonders vorkomen wird.

S. 287.

S. 287. Von der strafe der verlustigung des erbzinsgutes siehe auch Spengel in oberwenter probeschrift pag. 52. sq.

S. 290. f. Zur erleuterung dieses §. 15. und der anmerkungen sehe man auch in oftgedachter saml. merkw. rechtshändel ersten bande s. 1028. f. weiter nach.

S. 294. f. Von solchen vor alters hier gewönlich gewesenen vergeiselungen, davon auch die 4te fortsez. s. 434. nachzusehen, kommen in den in der Friesischen abhandlung vom pfeifergericht s. 115. f. angefürten alten gerichtsprotokollen von 1380. f. besonders s. 120. f. verschiedene beispiele vor, so mit gar kurzen worten eingetragen wurden. In der Lersnerischen kronick 2ten teile buch 1. kap. 25. kommen viele solcher vergeiselungen vor; man sehe unter andern hievon s. 334. 335. f. 338. f. und das in Schuds iüdischer merkwürdigkeiten 4ten teile anhang s. 21. Sonsten gehören auch hieher Hn. Dreyers nebenstunden s. 352. und vom abgange dieses einlagerrechtes wegen seines misbrauches, dem man doch leicht hätte abhelfen können, Ludwigs gelerte anzeigen ersten teil p. 693. f.

S. 304. Von der am ende dieser seite angefürten, sonst streitigen sache, ist auch bei Lochner in select. iur. univers. 4ten stück s. 421. f. ein rechtliches gutachten weiter nachzusehen.

S. 307. Von der rück- und schadloshaltungsbürgschaft siehe in der samlung merkw. rechtshändel 2ten bande s. 120. f. 133. f.

S. 311. f. Von den beim §. 10. angefürten wird in der saml. merkw. rechtshändel 2ten bande s. 120. 130. mit mererm gehandelt.

S. 315. f. nebst 324. f. Von ungiltigkeit der von den weibern auf die in rechten vorgeschriebene weise nicht geleisteten bürgschaften ist in der saml. merkw. rechtshändel ersten bande s. 1252. f. note, zweiten bande s. 119. f. 126. 135. 138. umständlich gehandelt zu finden, so auch stat hat, wann sie gleich von ihnen nach 2. iaren wiederholet worden, man sehe in gedachter saml. 2ten bande s. 127. 136. f. Sonsten ist von der weiber misbrauche dieser ihrer rechtswoltat in ebengedachte merkw. rechtsh. ersten bande 1243. f. nachzusehen.

S. 317. Ob sie dieser ihrer rechtswoltat mit gutem gewissen sich bedienen können? Davon sehe man die saml. merkw. rechtshändel im 2ten bande s. 973. mit mererm. Von ihrem betrüglichen handeln hiebei, dessen erweise und ob der reinigungseid hier stat habe; siehe auch mergedachte saml. merkw rechtshändel im ersten bande s. 1239. f. 1246. f.

S. 318. f. Hieher gehöret auch, daß diese rechtswoltat nicht stat findet, wann sie auf ihre obligation, worinnen sie schon selbiger verziehen haben, sich ausdrücklich beziehen. Leyser spec. 170. m. 5. iunct. spec. 169. m. 8. Zeil 26. vor indem wäre da doch zu sezen.

S. 323. f. Davon sehe unten s. 335. f. ein merers.

S. 325. f. zeil 15. und s. 326. zeil 14. stat p. 11. sol heisen 111. und davon auch die oben bei der 145. f. seite angezogene 2te fortsez. der anmerk. weiter nachzusehen.

S. 330. Davon siehe auch etwas unten s. 601. samt 2ter fortsez. s. 116. und die alda angezogenen stellen der anmerkungen.

S. 331. Von der weiber wechselbriefen und ob ihre indossements für eine bürgschaft zu halten, sehe man ein merers in der saml. merkw. rechtshändel ersten bande s. 1246. 1251. f. und die 4te fortsez. der anmerk. s. 435. f.

S. 332. Davon sehe man auch in der 2ten fortsez. der anmerk. s. 100. f. 124. f. ein merers.

S. 335. f. Hieher gehöret auch das unter andern in der saml. merkw. rechtshändel 2ten bande s. 140. f. angefürte, daß bei den verzigten der fremden weibsleuten, in ermangelung der anverwanden, zwen erliche bürger sein können, ferner s. 141. f. daß die bei ausergerichtlichen verzigten erfoderten stücke nicht auf die gerichtlichen zu ziehen sind.

S. 341. Das auf dieser seite stehende ist aus dem in der saml. merkw. rechtshändel ersten bande s. 1257. f. angefürten weiter erleutert zu finden.

S. 343. f. Davon sehe man auch in obangez. saml. merkw. rechtshändel 2ten bande s. 141 f. 144. f. weiter nach, als auch der zwischen den Artopäischen erben und den Sauerischn sönen, als bürgen, im iare 1762. sich zugetragene rechtsfal hieher gehöret und man auf selbigen, da er im 11ten teile der saml. merkw. rechtshändel noch besonders vorkomt, sich iezo beziehen kan.

S. 344. zeil 18. stat mult. lies mandati.

S. 349. f. Das von den faustpfändern hier umständlich stehende bekomt aus dem in 4ter fortsez. der anmerkung s. 1112. f. hievon angefürten seine weitere erleuterung, besonders dem s. 1115. erwenten unterscheide zwischen ihnen und den arresten betreffend, wie dann dem ersten das in der saml. merkw. rechtshändel ersten bande s. 101. f. 110. f. angefürte noch hinzuzufügen ist.

S. 361. f. Davon sehe man auch ein merers in der saml. merkw. rechtshändel ersten bande s. 2. f. und 2ten bande s. 147. f. 151. f. 160. f.

S. 362. f. zeil 27. stat nur ist nicht zu sezen. Zeil 29. stat const. 26. ist 25. zu sezen.

S. 364. Hievon sehe man auch unten s. 546. f. und die 4te fortsez. der anmerk. s. 546. f.

S. 365. Zu weiterer erleuterung der alda angefürten materie, in welchen fällen dem dritten besizer wegen der gegen ihn angestelten pfandklage, die einwendung daß zuvor der hauptschuldner belanget werden müsse, zu statten komme oder nicht, dienet noch, wie die beiahende meinung, welcher auch, nebst viel anderen, von Hert in disp. de reservat. dominii vel hypotecæ sect. 2. §. 13. und aus selbiger in der Dr. Schneiderischen probeschrift de validitate & effectu reservat. dominii vel hypotecæ p. 166. not. p. beigepflichet worden, gar nicht stat finde, wo der hauptschuldner nicht zalbar ist. Carpz. 1. lib. 2. resp. 71. Ferner, wann der käufer eine dem andern verpfändete sache wissentlich abgekaufet hat, weil er sonsten arglistig handeln würde, Carpz. p. 2. const. 18. def. 19. lib. 2. resp. 72. num. 1. und der alda angezogene Faber cod. lib. 8. tit. 6. def. 33. n. 3. man sehe auch bei Brunem. ad l. 24. cod. de pign. n. 3. folgende abfälle, nisi pignus venditum esset ea lege, ut pretium daretur creditori & emtor non curavit, ut illa pecunia perveniret ad creditorem, qui non videtur fraude carere, porro nisi quis habeat specialem hypotecam, quam creditor excutere potest non excusso principali debitore nov. 112. c. 1. so auch mit dem alda angezogenen Leyser übereinkomt. Sonst gehöret auch hieher eine unter dem vorsize des iezigen Fürst Hessendarmstädtischen geheimen Rats und Vicekanzlers Hn. Kochs von Dr. Künel 1771. zu Gießen gehaltene und den titel de beneficio excussionis tertio hypothecæ specialis possessori competente ad nov. IV. & CXII. fürende probeschrift, in welcher er, nach der im §. 4. sqq. beschehenen anfürung des alten römischen rechtes, einrückung beider novellen und ihrer erklärung, im §. 7. sqq. die verschiedener auslegungen und meinungen der rechtsgelerten hierüber umständlich angefüret

gefüret und hierauf pag. 19. derienigen meinung, welche die ausschliesung dieser woltat alsdann erst zulassen wollen, wann der schuldner nach der von seinen gläubiger gegen ihn angestelten klage, das pfand veräusert hätte, aus den von ihm angefürten gründen, für die wareste angesehen hat und endlich §. 10. p. 31. aus dem Stryk, mit welchem die vorher im §. 7. angezogenen bewärtesten rechtsgelerten übereinkomen, angefüret, wie die für die verneinende meinung angefürte lere im gerichtsbrauche angenomen worden wäre, wornach auch alhie gesprochen zu werden pflegt, indem dergleichen fälle öfters vorkomen, daß von den schuldnern ihr mit entweder einem insaze oder restkaufschillinge beschwertes haus oder gut an einen dritten verkaufet wird und dieser solches, wegen der vorher hiebei nötigen werschaft um die alzuhohen kosten des wergeldes zu ersparen, auf sich nicht einschreiben lassen wil, da dann der neue käufer solche darauf stehende beschwerde gemeiniglich über sich zu nemen pflegt, mithin es dann seine geweiste wege damit hat, oder er auch, wann diese übername von ihm nicht geschehen, doch dem gläubiger die interesse gehörig bezalet und hiedurch denselben anerkennet, da es dann, bei entstehender nötigen gerichtlichen nachklage gegen den dritten besizer, weil die auf selbigem haftende beschwerde beim pfande bleibt und der hauptschuldner gemeiniglich in unzalbarem stande sich befindet, also mit rechtsbestande gehalten werden kan, wie in dieser stelle der anmerk. s. 365. angefüret worden. Als zu dessen weiterer erleuter- und bestätigung ein in neueren zeiten sich zugetragener und hier einschlagender rechtsfal hieher gehöret, wie folget. Es hatten die vorsteher der reformirten französischen gemeinde auf den, den Spenerischen eheleuten, zustehenden häusern ein insazkapital stehen, und obgleich hernach die wittib Spenerin dieses haus an den schreinermeister Lenden verkaufet hatte, so ist doch dieser darauf haftende alte insaz fort stehen geblieben und auf den käufer weder übertragen, noch ihm zugeschrieben worden, welches one zweifel aus der ursache geschehen, um die wegen der vorher nötigen werung und deshalb habenden grosen kosten zu vermeiden. Als nun oberwente insazgläubiger ihre klage auf die Spenerische wittib, als die im insazbriefe gemeldete schuldnerin alleine und nicht zugleich die dingliche klage auf den hernachmaligen dritten besizer zugleichgerichtet hatten; so antwortete die schuldnerin wittib Sp. dagegen, wie sie diese häuser schon vor geraumen iaren an oberwenten Lenden verkaufet und die insazgläubiger von diesem die interesse etliche iare über angenomen hätten, welches die von der wittib Lendin in händen habenden quittungen klar zeigen würden, worauf den 30ten sept. 1772. dieser vorbescheid publiciret worden:
„ Würde beklagte Spenerische w., daß kläger zeithero von der iezigen angeblichen eigen-
„ tümerin des insazweise verschriebenen hauses quæst. der w. Lendin die zinsen einge-
„ nomen haben, binnen 14. tagen behörig darlegen: so ergehet alsdann weitere recht-
„ liche verordnung. „ Worauf anwald der w. Sp. vorgebracht, wie die Lendische w. ein eignes büchlein über die quittungen hätte, solches aber ihr nicht herausgeben, aber doch gerichtlich vorzeigen wolte, mit angefügter bitte, eine zeit zu dessen vorzeigung zu bestimen, worauf den 16 nov. 1772. dieser weitere bescheid eröfnet wurde: „ Es
„ wird dem älteren Hn. Bürgermeister aufgetragen, die L. wittib vorfodern zu lassen
„ und sie zur darlegung des quæst. quittungsbüchleins, in gegenwart des klagenden
„ teiles, welcher solches zugleich zu rekognosciren hat, anzuweisen, von diesem büchlein

auch,

S. 543. Die auf der 25ten zeil angezogene stelle des Mevius p. 6. dec. 384. erlaubet dem richter, daß er einem durch unglücksfälle verarmten schuldner, eine stückweise zalung, obgleich wider des gläubigers willen, gestatten könne, als auch von des richters überlegen in solchen fällen die billigkeit zu beobachten ist, wie davon Müller ad Struv. ex. 47. p. 66. sq. nachzusehen.

S. 543. f. Bei dem im §. 3. stehenden sind gleichkomende stellen oben in der ref. tit. 11. §. 7. besonders die insazschulden betr. tit. 17. §. 7. und tit. 18. §. 5. 12 zu finden, davon das oben s. 70. 361. 423. 440. f. angemerkte und die in diesen zusäzen angezogenen stellen, besonders aus der samlung merkw. rechtshändel, weiter nachzusehen.

S. 544. f. Hieher gehöret die in der saml. merkw. rechtshändel 2ten bande s. 159. folg. abgehandelte frage, ob der schuldner, wann er bis zur verfalzeit die interesse vergütet, eher ablegen kan? Auch das in 4ter fortsez. der anmerk. s. 572. von der einrede, daß die zalung geschehen, ob und wie weit diese ausflucht nicht bar bezalten geldes gegen quittungen stat? Siehe auch hievon s. 659. f. woselbst zugleich s. 658. das von den quittungen und ihrer unterschrift überhaupt angefürte nachzusehen. Sonsten ist aus beiliegendem schöffenbescheide vom 23ten sept. 1765. ersichtlich, wie dem bekl. bei der von seiten des klägers gegen die von ihm ausgestelte quittung, binnen 30. tagen, mittelst einer klage, erhobenen und bekanten ausflucht des nicht bezalten geldes in zeit von 14. tagen, die ihm pro termino peremtorio anberaumet worden, die in bemelder quittung anerkante bezalung rechtsbehörig zu erweisen auferleget wurde, woraus also warzunemen, daß der vom kl. binnen 30. tagen durch eine klage vorgebrachten ausflucht plaz gegeben, iedoch dem bekl. der beweis der bezalung in einer 14tägigen frist anberaumet worden, dahin gehend: „In provokationssachen Ludwig Dotto handelsbedientens kl. „ und provokanten an einem entgegen Dominico Martino Brentano handelsman alhie „ bekl. und provokaten am andern teil, ist auf alles der parteien bisheriges an- und „ vorbringen hiemit, zu recht erkant, daß kl. und provokant, bewanden umständen „ nach, mit dem ihm per resolutum consulare vom 30ten maii h. a. auferlegten beweis „ zu verschonen, und vielmer bekl. und provokat, bei der ab seiten des kl. gegen die von „ ihm ausgestelte quittung binnen 30. tagen erhobenen ausflucht des nicht bezalten „ geldes in zeit von 14. tagen, als welche ihm hiemit pro termino peremtorio anberaumet „ werden, die in bemelder quittung anerkante bezalung rechtsbehörig darzutun habe, „ worauf, er tue nun solches oder nicht, fernerweite rechtliche verordnung erfolget. „ Der bürgermeisterliche ausspruch vom 30ten maii 1765. bestunde darin: „ würde kläger „ den grund seiner klage in zeit acht tagen rechtsbehörig erweisen: so erfolget alsdann „ weitere verordnung. „ Wobei iedoch zu bemerken, daß diese alda vor der bürgermeisterl. audienz verhandelte und nur etwas über 10. fl. betragende sache durch die in selbiger gebrauchten notarien mit ihren recessen also weitläuftig gefüret worden, daß die unkosten solche weit überstiegen. Sonst haben die bekl. den in obigem dekret ihnen auferlegten beweis, durch beibringung eines auszuges aus ihren handlungsiurnalen zu erweisen sich bemühet und da solche schrift dem gegenteile zur vernemlaßung darüber mitgeteilet worden, in den akten aber hievon sich nichts weiters findet: so mus diese an sich gar geringe sache nicht weiter fortgesezet worden sein. Sonsten hat Ludewig in den gelerten

anzeigen

anzeigen teil 1. s. 1067. f. diese ausflucht nicht bar bezalten geldes überhaupt, als ein abenteuer angesehen, gar ernstlich gegen selbige geschrieben und deren abschaffung s. 1074. gleichwie in den Kursächsischen, Hannöverischen und Braunschweigischen landen geschehen, auch an anderen orten gewünschet.

S. 548. Davon ist auch in der abhandlung der zwoen fr. reichsmessen s. 479. ein merers angefüret worden.

S. 549. Im text zeil 3. stat intrinsecam, lies extrinsecam.

S. 551. Das alda angezogene schöne werk des Reusners sol, vermöge der juristischen nachrichten 27ten stücke s. 194. f. im iare 1744. vermerter herausgekomen sein.

S. 552. Von der münzmaterie überhaupt und wie die zalung zu tun, wird auch von Hn. v. Puffendorf tom. I. obs. 159. umständlich gehandelt.

S. 553. Zu den zeil 8. angezogenen rechtsstellen gehöret auch l. 206. de reg. iur., was unten s. 727. und 731. und in der saml. merkw. rechtshändel ersten bande s. 623. f. hievon angemerket worden.

S. 554. Dieser besondere aufsaz samt anhängen ist unten s. 724. f. weiter nachzusehen.

S. 556. f. Von der wechselzalung, bevorab in den meszeiten, zumal die neueren zeiten betreffend, wird in der abhandlung von den zwoen fr. reichsmessen an gar viel orten umständlich gehandelt und da es zu weitläuftig sein würde, sie alle hier besonders anzuführen: so wil man auf die im register befindlichen artickel **wechselzalung**, **warenzalung**, **münzedickten** überhaupt sich beziehen.

S. 560. Zu dem alda angezogenen **Leyser** gehöret auch dessen spec. 243. med. 3. siehe auch das hievon im ersten bande der anmerk. s. 661. f. und dessen zusäzen angefürte.

S. 562. Man wiederhole hier beim §. 8. das schon oben seite 2. f. 97. f. hievon angefürte und gehöret auch hieher, das in der abhandlung der zwoen fr. reichsmessen s. 457. f. samt s. 713. von der interesseanrechnung bei den verkauften kaufmans- und krämerwaren umständlich angefürte, davon auch in den zusäzen zum ersten bande der anmerk. s. 170. folg. oben s. 7. f. das weitere schon angemerket worden ist.

S. 562. Im text des §. 9. zeil 12. nach **vier und zwanzig**, seze hinzu, **schilling oder sieben und zwanzig**.

S. 563. f. Zufoderst ist überhaupt zu bemerken, wie die beim ersten bande der anmerk. s. 611. f. stehenden zusäze hier zu wiederholen und auf die alda angezogenen stellen sich nochmals zu beziehen, wo diese materie umständlich an- und ausgefüret zu finden und man sich also dahin beziehet, welchem ein und das andere zu erleuterung dieser seiten besonders dienende, noch kürzlich hinzuzufügen ist. Zu erleuterung dieser münzmaterie gehöret auch das im **Hirschs** reichsmünzarchiv 3ter und 4ter teil register **Frankfurt** in ansehung dieser stadt vorgekomene; Vom deutschen münzwesen findet sich auch in Herrn **Lennepp** von der leihe zum landsidelrechte s. 792. f. eine weitläuftige nachricht; vom unterscheide der reichs- und landwerungen sehe man auch die **Marburgischen** beiträge 2tes stück s. 353. f.

S. 564. Von bedeutung der **reinischen gulden** in den alten verschreibungen ist auch die in **Ludewigs** gelerten anzeigen teil 1. p. 756. sq. gemachte anmerkung darüber nachzusehen.

S. 565. Von pfunden, hellern und marken findet man in der saml. merkw. rechtshändel ersten bande s. 629. f. eine weitere erleuterung; item vom unterscheide der heller und pfenninge siehe auch oben s. 155. f. und unten s. 572. auch die 3te fortsez. der anmerk. s. 143. und abhandlung von den zwoen fr. reichsmessen s. 215. 332. 691. Was den auch auf dieser seite angezogenen bericht, die hiesige stadtsteuer, ihren ursprung und mit welchem gelde sie in folgenden zeiten entrichtet worden, betrift: so ist in der 4ten fortsez. s. 36. f. so wol von der reichsstädte stadtsteuern überhaupt, als der hiesigen besonders, das von Kaiser Ludwig den wetterauischen reichsstädten gegebene privilegium von 1320., wie selbige nicht weiter erhöhet werden solte, verschiedenes angefüret, deren weitere ausfürung, samt der beifügung des desfals angezogenen berichtes aber, zwar auf eine andere gelegenheit verspaꝛet worden. Da nun selbige alhie sich am bequemsten schicken wird: so wil man aus demselben nur das vornemste davon anfügen, wann man vorher von diesen steuren der reichsstädte, besonders hiesiger stadt, aus alten und bewärten so wol urkunden als nachrichten überhaupt, das nötige angefüret hat; also ist von Hn. v. Puffendorf in tom. 1. obs. 34. §. 7. auch solcher steueren der reichsstädte gedacht und unter anderen, so viel die stadt Frankfurt angehet, auf die in den v. Senkenb. select. iur. & histor. tom. 1. p. 187. f. 212. 230. befindlichen urkunden sich bezogen worden, wie dann die erste davon s. 187. f. ein von K. Ludwig an die vier wetterauischen reichsstädte von 1315. ergangener befel ist, daß sie dem edlen Eberhard von Breuberg 580. pf. hallischer heller von ihren steueren auszalen solten; die andere s. 211. f. von ebendem Kaiser Ludwig von 1321. ausgestellet worden ist, darin er der edlen frau Lukarten von Eppenstein verstattet, zu vergütung des ihr schuldigen geldes, von der städte Frankfurt und Gelnhausen ihren steueren und beten 400. pfund heller zwei iar lange einzunemen. 2c. Der dritte brief s. 230. ist vom Rat 1346. dahin ausgestellet worden, daß sie, auf geheis des K. Ludwigs, dem edlen Hn. Gerlach, herrn zu Limpurg, von ihren und der anderen wetterauischen reichsstädte fälligen steuren 1440. pfund iärlich so lange geben wolten, bis er und seine erben befriediget worden; da dis iezo angezogene nur der hauptinhalt dieser briefe ist: so bedörfen solche noch eine weitere erleuterung. Aus anderen alten und beglaubten urkunden und nachrichten, wil man von dieser materie folgendes iezo noch kürzlich anfüren. Als der Rat beim Kaiser Ruprecht sich beklagte, wie sie, da ihre dem Kaiser und Reiche auf Martinstag schuldige gewönliche steuer, eine zeither nicht in das Reichskamer entrichtet, sondern in andere hände zu geben ihm befolen worden, dadurch er in schaden und mühe gekommen wäre, mit bitte, sie zu begnadigen, daß sie solche künftig an niemand anders als in des Reichskamer geben dürften: so hatte derselbe 1401. selbigem das privilegium dahin erteilet, daß er forterhin die obgenante iärliche steuer nur in die künigliche Kamer von des h. reichswegen geben und reichen sol und anders niemand u. s. f. Ferner, als vom Kaiser Friedrich dem 3ten dem Rat in 1440. und 43ten iaren zugemutet wurde, die steuern an die von ihm angewiesenen personen zu entrichten, dieser sich damit entschuldiget und auf die deshalb habende freiheit, daß sie solche nirgends anderswohin, als in des h. Reichskamer liefern solten, berufen hatte. Hiernächst ist auch anzufüren, wie Kaiser Karl der 4te dem Grafen Günter von Schwarzenburg, wegen seines abstandes vom Reiche, nebst viel anderen stücken, die iärliche steuer, welche hiesige stadt dem K.

und

und Reiche zu geben pflegte, mitversezet hätte, als hievon in der abhandlung der zwoen fr. reichsmessen §. 693. f. weitere nachricht zu finden, der Rat aber hernach, gegen dessen erben dieserwegen sich werete solche ihnen weiter zu geben, indem sie selbige nur so lange, als K. Karl, gelebet, zu reichen schuldig gewesen und deshalben zwischen beiden teilen unter K. Sigmund irrungen entstanden, solche endlich, durch des Rats eide, zu gunsten deselben gütlich entschieden und in einen besondern vertrag verfast worden, welchen ebengedachter K. im 1437ten iare bestätiget hatte. Ueberdis hatte auch Ludwig Pfalzgraf am Rein, als nach des Kaisers Albrechts des 2ten tode, ordentlicher reichsvikarius, die ihm, vermöge der güldnen bulle, nebst anderen ansenlichen gefällen, unter andern auch zustehende reichssteuer, welche die stadt einem Kaiser iärlich mit 114. pfund heller weniger 14. schil. zu reichen pflegt, von derselben, gegen den von ihm 1439. ausgestelten quittungsbrief, empfangen, wie derselbe, nebst der vom Kaiser Friedrich desfals über die von obgedachtem Kurfürsten zu Pfalz als reichsvikarius, da das reich ledig stunde, erhobene so wol, als die ihm dem Kaiser selbsten hernach weiter entrichtete steuer, ausgestelten quittungsschein des merern ausweiset, wie dann alle oberwente urkunden und briefe, bei vieleicht noch vorkomender weiteren ausfürung dieser schönen materie, ganz eingerückt werden sollen. In der von der stadt Gelnhausen herausgegebenen vorstellung ꝛc. von 1708. p. 6. wird oberwentes K. Ludwigs privilegium und zwar in deutscher sprache angefüret, wo deßen verteilung unter den städten gemacht zu finden. Was nun oberwenten bericht selbsten betrift: so gehet dessen hauptinhalt dahin. „Es haben nämlich vor iaren die vier wetterauische städte den Kaisern und Königen vielfältig zu diensten stehen müssen und sind von ihnen mit exactionibus, collectis, precariis oder steuren, wie sie in K. Ludwigs privilegio tituliret werden, ser und also beschweret worden, daß dieselben deshalb genötiget wurden um linderung anzuhalten, da dann erfolget, daß dieser Kaiser 1320. aus sonderlicher liebe und neigung zu diesen vier städten, auch ex mera liberalitate & motu proprio, wie im privilegio stehet, (man sehe daselbe im gedruckten privilegienbuche seite 13. folg) sie aller solcher onerum erlassen und davon befreiet, doch also, daß an deren stat diese 4. städte hinfüro alle iar auf Martini 1600. mark kölnischer pfenninge, iede mark pro 30. schil. heller gerechnet, erlegen solten. Diese summe ward unter diese 4. städte ausgeteilet und in pfunden, damit damals ausgezalet worden, resolviret, tat 2880. pfund, ie ein pfund zu 20. schil. und 24. schil. für 1. fl. gerechnet, daran hatte die stadt Fr. 1114. pf. minus 3 ½. schil. Friedberg 720. pf. Wezlar 720. pf. und Gelnhausen 326. pf. 3 ½. schil. erlegen sollen, welches geld hernach die städtsteuer genant und die stadt Fr. sonderlich privilegirt worden, daß sie nicht ersteigert, auch nirgend anderswohin, als in des Reichskamer verleget werden solte. Die nachfolgenden Kaiser und Könige hatten selbige, vermöge ihrer quittungen, bei dieser stadt fort erheben lassen, wiewolen ein unterscheid in selbigen zu finden, doch wäre hiebei sonderlich in acht zu nemen, daß der zeit keine andere münz in vornemlichern werte gewesen, als die goldgulden und dann die turnes und pfenninge; goldgulden ist dem gemeinen kurrentgulden in silbermünz gleichgehalten, daneben auch die zalung mit pfunden und marken geschehen. 1 fl. ist gewesen 24. ß. 1. pf. 20. schil. und 1. mark 1 ½. fl. (davon sehe man schon diese erste fortsez. §. 565.). Die folgenden R. Kaiser und Könige, als Wenzel, Ruprecht, Sigmund

zu erkaufung dieses hauses gegeben haben sol, ausgegeben worden: so sol doch, wie vorhin erwenet, die Boschin, geborne Dusayin, ihrem bruder ihr gemeinschaftlich haus verkaufet und für ihre hälfte des darauf stehen gebliebenen kaufgeldes, diese hypoteck sich nur vorbehalten haben. Da nun eine solche, wie oben und in diesen anmerk. s. 410. klärlich dargetan worden, für ganz ungiltig gehalten wird und dergleichen gläubiger zu den übrigen schlechten gläubigern zu verweisen sind, mithin überdis vorgedachter persönliche vorzug an sich, da er der ref. verordnung entgegen, noch nicht so klar ist: so kan man nicht wol ersehen, wie dieses hier gegebene vorzugsrecht so schlechterdings und one ausname hat behauptet werden können; und obzwar der obrigkeitliche verordnete kurator der Dwerhagischen und Dusayischen konkursmasse, namens der gläubiger, von diesem urtel appelliret hatte: so wurde doch hernach von ihnen sämtlich angezeiget, wie selbige, da sie sich mit Hn. von Bosch deshalb verglichen und ihm für seine foderung 4000. fl. überhaupt gegeben hätten, hiemit diesem proces und ihrer appellation renunciret haben wolten, welches auch obrigkeitlich bestätiget worden.

S.413. f. Von der strafe derer, so die darauf habenden insäze verschweigen, sehe man die 3te fortsez. der anmerk. s. 732. f. Sonsten kan, zu des auf dieser seite angefürten weiterer erleuterung, der in der saml. merkw. rechtshändel ersten bande s. 545. f. von dieser sache angefürte rechtsfal, weilen in selbigem unter andern s. 551. 553. diese stelle der anmerk. besonders angefüret zu finden ist, dienen, wovon auch für die beiahende meinung die unter dem vorsize Wahls gehaltene Dr. Schneiderische probeschrift de validitate & effectu reservat. dominii &c. p. 61. sqq Kobe de pecunia mutuatitia tutô collocanda §. 121 sqq. und dieses in die deutsche sprache übersezte und den titel der kluge Kapitalist fürende schöne werk §. 107. folg. weiter nachgesehen werden können.

S.419 zeil 3. stat nicht weniger, lies sonsten ist. zeil 4. stat worden lies zu finden.

S.421. zeil 9. nach oder sonst seze hinzu von. Sonsten ist von der hier erwenten einhaltung der ausklage und anname der interesse, die 4te fortsez. der anmerk. s. 969. und in der saml. merkw. rechtshändel ersten bande s. 750. f. 762. f. woselbst besonders der merkwürdige fal, von des gläubigers anname der interesse, wärender zweiiärigen entschüttung, mit vorbehalte seines erlangten rechtes, weiter ausgefüret zu finden ist, nachzusehen. Ferner gehöret auch hieher der in gedachtem ersten bande merkw. rechtshändel s. 1084. f. stehende fal, ob und wie fern der insazglaubiger, wo er zu ablegung eines älteren insazes dem schuldner geld leihet, in des ersteren recht, obgleich keine cession von ihm geschehen, trete?

S.422. Davon sehe man in der saml. merkw. rechtshändel 2ten bande s. 897. f. 900. ein merers, woselbsten auch der rechtsfal, ob auch den minderiärigen diese rechtswoltat zu staten komme, ausgefüret zu finden.

S.424 zeil 3. nach einiges seze hinzu in den anmerk. siehe auch hievon unten s. 544.

S.425. f. Davon sehe man in der 4ten fortsez. der anmerk. s. 86. f. saml. merkw. rechtshändel ersten bande s. 225. f. ein merers. Ob und wie die fremden aber solche liegende güter, bei öffentlichen vergantungen, erstehen können? Davon sehe man oberwenten ersten bande der rechtshändel s. 398. f. des merern nach.

S. 428.

S. 428. f. Man sehe auch das schon oben s. 364. hievon angefürte. Von dieser insazklage findet sich auch eine alte nachricht von 1540. f. vermöge welcher verordnet, daß man den insaz, nach eröfnung der klage, verlesen und der beklagte one weitere dilation darauf antworten sol, und so er dessen geständig ist und der kläger darauf begerte ihm die eingesezten güter per licitationem zu verkaufen zu begünstigen und einen feiltragszettel zu geben. Sonsten wird von diesen insaznachklagen und dem dabei im gerichtsbrauche vorgehenden weitläuftigen und kostbaren processe in 4ter fortsez. der anmerk. s. 509. 545. 594. s. 1007. f. bis 1030. auch in der saml. merkw. rechtshändel ersten band s. 19. f. 22. f. 1062. f. 1080. f. wie auch von der zwischeneinkomung eines dritten gar umständlich gehandelt, dahin man sich beziehet, und werden die alda hiebei zugleich geschehenen wünsche, daß die desfals ergangene heilsame procesord. von 1631. einmal wieder in einen guten gebrauch kommen möge, hier also wiederholet, damit es nicht bei den bisherigen fromen wünschen lediglich bleiben möge.

S. 429. f. Von den hier erwenten und ehediesem ser bräuchlichen pfandschaften siehe auch Steins abhandlung des Lübschen rechtes 3ten teil s. 127. f. 129. f.

S. 432. Hieher gehöret auch was Gundling de iure oppignorati territorii sec. ius gent. & teuton. welche in seinen in druck gekomenen exercitat. academ. tom. 1. die andere ist, hievon erwenet hat. Sonst sehe man von den auf dieser seite stehenden alten ausdrücken den ersten band der anmerk. s. 399. und die zusäze darüber, siehe auch unten s. 444. f. Steins abh. des Lübschen rechtes 3ten teil s. 150. 153. f. wo man den unterscheid zwischen verkaufen und verpfänden auf wiedererkauf angezeiget findet; es ist auch Hn. von Puffendorf tom. 2. obs. 75. sq. hievon nachzusehen.

S. 434. Von dem zeil 4. f. angezogenen R. König Wilhelm und dessen erteilten privilegio findet man eine umständliche nachricht in des Hn. Lübeck. Domprobstes und Sindikus Dreyers nebenstunden s. 323. f. 333. 338. f. 341. 343. Ferner das von verpfändung hiesiger reichsstadt unrichtige und widerlegte vorgeben findet sich auch in der sogenanten specie facti der stadt entgegen die burgk Friedberg in 4. p. 7. sq. als auch das hievon vom Gundling in vorerwenter gelerten exercit. de iure oppignor. territ. &c. §. 88. pag. 75. weiter angefürte wol bemerket zu werden verdienet.

S. 441. Zur erleuterung des auf dieser seite angefürten dienet der in der saml. merkw. rechtshändel ersten band s. 1. folg. umständlich abgehandelte rechtsfal, sonderlich die klausel onableglich betreffend, gar schön, bei welchem das alda auf der 16ten seite stehende und von der stilschweigenden erneuerung der beständniße genomene argument, noch zu bemerken ist, daß das hievon in der ref. teil 2. tit. 14. §. 6. stehende hieher gezogen werden mag Ferner gehöret auch die in der 4ten fortsez. der anmerk. s. 1014. f. dem insazglaubiger gegebene vorsicht, wie derselbe, wofern er nicht abgeleget werden wil, sich, wegen der nachklage auf die blosen zinsen, vorzusehen habe, hieher, davon auch das in angezogenem ersten bande der saml. merkw. rechtshändel s. 22. f. stehende ebendahin gehet und durch deren gebrauch die sonsten seite 21. folg. erwente schadenklage vermieden wird, als ein ieder, durch vorbehaltung der ihm zugehörenden rechtszuständigkeiten vor einen künftigen nachteil und schaden sich kluglich verwaren kan, v. Cramerischen wezl. nebenstunden 104ten teil s. 541. wie dann der insazglaubiger durch

anname der intereße, mit vorbehalte seines durch die ausklage oder sonsten das gerichts-urtel erlangten rechtes, sich dessen nicht verlustig mache; davon sehe man in gedachter saml. merkw. rechtshändel ersten band s. 421. 749. f.

S. 443. Von dem hier erwenten iagen und weidwerke in verbotenen zeiten sehe man auch die 3te fortsez. der anmerk. s. 669. f.

S. 446. Zur erleuterung des hier angefürten dienet in den von Cramer wezl. nebenstunden teil 112. s. 482. sqq. und die für die verneinende meinung alda angefürten gründe siehe auch im 114ten teil s. 296. f.

S. 447. Von selbigen sehe man ein merers in 4ter fortsez. der anmerk. s. 1118. folg. auch dem vorgange der gläubiger daselbst.

S. 448. Davon ist in ebengedachter 4ten fortsez. s. 1122. samt s. 1118. ein merers nach-zusehen.

S. 450. Man sehe auch unten seite 480. und die 4te fortsez. der anmerk. s. 1122. mit mererm.

S. 451. Wie dann unten s. 708. f. die diese frage angehenden wigtigen gründe umständlich angefüret zu finden und auch davon in 4ter fortsez. s. 1099. f. ein merers vorgekomen ist.

S. 453. Zu der anmerkung über den §. 4. gehöret auch, was Ludewig in seinen gelerten an-zeigen ersten teil s. 133. f. hievon angefüret. Zu erleuterung der dasigen anmerkung über den §. 5. dienet das hievon in 4ter fortsez. der anmerk. s. 1103. f. und s. 1118. samt den alda angezogenen anderen stellen, weiter angemerkte.

S. 454. f. Gleiche verordnung komt auch in der ref. 7ten teil tit. 2. §. 9. vor und wird in 3ter fortsez. der anmerk. s. 269. f. gehörig erleutert; so viel aber die mutter betrift, davon kan ebendiese fortsez. s. 262. nachgesehen werden, man sehe auch die 2te fortsez. über teil 5. tit. 8. §. 15. s. 630. f.

S. 456. f. Davon siehe auch in 3ter fortsez. s. 274. f. Daß sonsten diese pfandschaft, bei unverpflichteten verwaltern derienigen minderiärigen güter, welche die iargebung erhal-ten, nicht stat habe: solches ist, bei gelegenheit eines alhie sich zugetragenen rechtsfalles von 1751. auf die anfrage eines hiesigen sachwalters, in Hn. Pütters rechtl. deductio-nen &c. ersten teil dec. 78. p. 755. sq. behauptet und ausgefüret zu finden, als dessen ent-scheidung dahin gelautet: „ so sind wir der rechtlichen meinung, daß ein administrator, „ so keinen eid abgeleget, so wie ein verpflichteter vormund, nicht anzusehen, mithin „ auf dessen vermögen kein recht einer stilschweigenden hypotheck stat finde; folglich „ auch im gegenwärtigen falle die kinder B. C. D. E. da sich bei des F. austrite gar „ keine barschaften vorgefunden, wegen der eingezogenen 1000. gulden sich einiges „ vorzugsrechtes in dessen konkurse, auser unter den personaliter privilegiatis, nicht zu „ erfreuen haben. v. r. w.

S. 458. samt s. 469. Man sehe auch hievon in 4ter fortsez. der anmerk. s. 1109. ein merers zu weiterer erleuterung dienende, wobei zu wünschen, daß die hier so wol als s. 1111. geschehene gute erinnerung, wegen fleisiger eintreibung der rückstände, genauer beobach-tet würde, damit nicht, durch deren unterlassung, andere unschuldige pfand- und übrigen gläubiger in schaden gesezet werden mögten, weil man gegen selbige, bevorab wann solche pfande denselben heimfallen, des vorzugrechtes, ob es gleich an sich nicht

zum

zum besten gegründet, sich sogleich zu bedienen pflegt und auch hierinnen, aus gunst und unter dem scheine daß der Rat desfals privilegiret sei, leicht wilfaret wird.

S. 463. Unter den gemeinen pfandschaften können dieienigen güter, von welchen in der ref. teil 1. tit. 45. §. 11. f. erwenet worden, nicht wol begriffen sein, davon sehe man auch die 4te fortsez. der anmerk. f. 972. ingleichen des iuristischen orackels 14ten band f. 577.

S. 465. Davon ist auch in 4ter fortsez. der anmerk. f. 1050. 1120. ein merers nachzusehen.

S. 467. f. Welcher hier gemeldeten fälle auch in 4ter fortsez. der anmerk. f. 1119. gedacht worden; Von dem zu anfange der 468ten seite angefürten siehe auch v. Cramerische wezl. nebenstunden teil 113. p. 152.

S. 470. Hievon komt in der 4ten fortsez. der anmerk. f. 1103. und den alda angezogenen anderen stellen derselben ein merers vor, welchem auch Hn. Dr. Fresenius obenernente probeschrift §. 7. pag. 10. sq. p. 14. noch hinzuzufügen ist.

S. 472. Vom erweise der eingebrachten ehesteuer sehe man die 4te fortsez. der anmerk. f. 1104. und was daselbst in den zusäzen noch nachgetragen werden sol.

S. 474. Was das von der wiederlage angefürte betrift, davon sehe man die 4te fortsez. der anmerk. f. 1118.

S. 475. Von dieser materie ist in der anmerk. 3ten fortsez. f. 275. und 4ten fortsez. 1105. folg. also umständlich gehandelt worden, daß sie selbige gar wol erleutern und obgleich von den f. 1107. angezogenen Tübingischen rechtsgelerten dafürgehalten wurde, daß diese absäze, in vergleichung mit den anderen angefürten und unter sich etwas dunkel zu sein schienen und einer erleuterung bedürften: so ist doch gar nicht zu ersehen, wie sie anders in eine bessere deutlichkeit hätten gesezet werden können, als durch die alda gemachte erklärung wirklich geschehen ist; wobei noch anzufügen, daß von ebendiesen rechtsgelerten in anderen entscheidungsgründen von 1754. auf dieses urtel sich ausdrücklich bezogen worden, als hievon in der saml. merkw. rechtshändel ersten bande f. 103. weiter nachzusehen.

S. 477. zeil 40. stat ausspruchsklage lies anspruchsklage.

S. 479. Davon kan man auch die 4te fortsez. der anmerk. f. 1119. weiter nachsehen.

S. 484. Das unten auf dieser seite angefürte wird noch in einem eigenen rechtsfalle vorkommen, als auch gleichfals, wie weit die wirte für gestolne sachen zu stehen schuldig sind, zwene merkwürdige rechtshändel hieher gehören, welche vieleicht in den künftigen teilen der saml. merkw. rechtshändel noch besonders vorkomen werden, nur füge man iezo noch hinzu, was Stein in der abhandlung des Lübschen rechtes 3ten teil f. 102. f. hievon angefüret hat, wie bei den Deutschen die aus dem römischen rechte bekante graden des versehens nicht geachtet, sondern sie iederzeit für einfach angesehen und nur allein in concreto betrachtet worden, daß derienige, so auf ein fremdes gut eine gleiche aufsicht gehabt, als auf das seinige, solches gutes wegen alsdann one verantwortung geblieben sei.

S. 490. Hieher gehöret das in den hier angezogenen ref. stellen in 4ter fortsez. der anmerk. f. 469. f. und 500. f. nebst der 3ten fortsez. f. 530. weiter angefürte.

S. 495. zeil 28. stat der schuldner die dem glaubiger lies der glaubiger die ihm. Das am ende dieser und in folg. seite stehende wird in der saml. merkw. rechtshändel ersten bande s. 26. f. 32. wiederholet und weiter behauptet, daß alle diese erfordernisse eben nicht alzeit beisamen sein müssen, welcher meinung auch Teller in disp. Lipſ. 1765. de mora creditoris §. 7. sqq. beigepflichtet und sie gründlich verteidiget hat.

S. 496. zeil 2. nach geld seze hinzu vom und zu des zeil 5. angezogenen Mev. decis. siehe auch die 199te decis. Hieher gehöret auch das in 4ter fortsez. der anmerk. s. 168. angefürte, was bei den hinterlegungen überhaupt und deren zurückfoderung nötig ist, ingleichem das s. 1096. 1109. vom vorzuge der nicht vorhandenen hinterlegten sache oder gutes, bevorab wo solche wiederveräusert oder durch untreue verrücket worden, davon siehe die erste fortsez. s. 716. und 721. f. beim konkurse der gläubiger angefürte. Von hinterlegungen streitiger güter wird in ebengedachter 4ten fortsez. s. 169. 496. bis 499. umständlich gehandelt, wohin man sich beziehet, als auch hieher gehöret das in 3ter fortsez. der anmerk. s. 48. f. von hinterlegung der bei streitigem besize der erbgüter des merern angefürte, siehe auch ebenangezogene 4te fortsez. s. 496. f.

S. 500. Zur erleuterung der am ende dieser seite angefürten rechtsgelerten ist noch hinzuzufügen Wernher p. 9. obs. 60.

S. 503. Dieser §. 1. ist auch in der unter dem vorsize des gelerten Professors Engau von Joachim Tank 1747. gehaltenen probeschrift de societate mercatoria, oder kompagniehandlung, angezogen zu finden.

S. 511. zeil 29. nach geselschafter und seze man hinzu des verstorbenen erben.

S. 515. Von der alda erwenten austeilung des gewinnes wird dieser §. 3. in angezogener probeschrift p. 16. auch angefüret und p. 33. 36. die frage, ob der handelsgewinn järlich zu verteilen oder etwas, um gröseren nuzen damit zu schaffen, in der handlung bleiben sol, mit mererm abgehandelt.

S. 516. Man sehe auch ebenangezogene probeschrift p. 23., woselbst von diesen arbitris und den sogenanten kaufmansparere, wie selbige zwar, was bei ihnen herkomens, keineswegs aber was rechtens sei, anzeigen, gehandelt worden.

S. 517. In den randnoten zeil 18. stat unverse lies unversehene. Zeil 20. stat meiten lies erweitern.

S. 519. Wie diese geselschaft auch auf die erben gehet, davon sehe man oftangezogene probeschrift p. 33.

S. 522. Zur erleuterung dieses §. 8. gehöret auch merangefürte probeschrift p. 27.

S. 524. Zur erleuterung dieses §. 9. dienet wiederum vorangezogene E. probeschrift p. 28. lit. O.

S. 525. f. Bei der 21ten zeil ist zu bemerken, wie der daselbst angefürte fal von 1731. die geselschaft Fester und Teufer entgegen Vigi betroffen haben sol. Das alda angezogene sogenante parere der hiesigen handlungsvorsteher hatte Vigi seiner, in der gegen den mit dem ausgetretenen Fester in kompagnie gestandenen handelsman Teufer gehabten streitigkeit, übergebenen replick den 13. sept. 1731. nebst anderen von ihm beigebrachten ursachen, zu mitbegründung seiner an den lezteren, als handelsgeselschafter habenden wechselfoderung beigeleget, wie dann das in dieser sache den 9ten febr. 1732.

hierauf

S. 608. Zur erleuterung des auf dieser seite befindlichen dienet das in 4ter fortsez. der anmerk. s. 412. bis 420. f. 510. f. hievon umständlich angefürte. Von den hieher gehörigen vertragsbüchern kan auch die 3te fortsezung s. 393. nachgesehen werden.

S. 610. Daß die von den parteien beschehenen vergleiche, kraft des gemeinen schöffenbescheides von 1764. von ihnen bei dem Schöffenrat anzuzeigen sind, davon sehe man in der saml. merkw. rechtshändel 2ten band s. 850. f.

S. 616. Von dem beim §. 5. angemerkten siehe auch **Seifarts** disp. inaug. de amicabili compositione p. 52. sq. wie dann von dieser streitschrift überhaupt in 4ter fortsez. der anmerk. s. 125. besonders gedacht worden ist.

S. 618. Hievon kan man auch ebenerwente 4te fortsez. s. 355. nachsehen.

S. 619. Von dem hier erwenten nuzen kan auch die 4te fortsez. der anmerk. s. 511. nachgesehen werden.

S. 620. f. Von dieser bis auf die 666te seite vorgekomenen materie, nämlich den verträgen oder akkorden verdorbener schuldner, ist weitläuftig gehandelt, diese wigtige materie in anderen stellen der anmerkungen und den saml. merkw. rechtshändel an gar viel orten weiter erleutert und ausgefüret worden, daß solche insgesamt hier besonders anzufüren und zu wiederholen alzu weitläuftig sein würde, daher man, auser den fällen, wo es nötig sein wird, z. b. wann es die in diesen stellen nicht stehenden zusäze betrift, noch einmal auf selbige sich eigentlich beziehen wird, wie dann die in den registern davon befindlichen artickel, als in 4ter fortsez. **ackorden**, in der saml. merkw. rechtshändel ersten bande **ackorden**, siehe **verträge**, **güterabtretung**, 2ten bande **ackorden**, weiter nachgesehen werden können und dabei besonders noch zu bemerken ist, daß vorerwenter artickel **verträge** der stärkste ist.

S. 621. zeil 6. stat 1587. sol es 1581 heisen. Dieser geschärften heilsamen ordnung wird auch in des Hn. von **Selchow** elect. iur. germ. p. I. p. 463. sq. gedacht.

S. 629. f. Von den hier erwenten strafen sehe man auch die 4te fortsez. der anmerk. s. 1156. f. 1158. f. mit mererm.

S. 631. f. Wie sonsten die alten Römer ihre bösen schuldner bestrafet hatten, davon siehe auch **Ludewigs** gelerter anzeige ersten teil s. 692. und ob es ratsam sei, mit ihnen gelinder zu verfaren, seite 695. f.

S. 632. zeil 38. nach **verursachen**, seze hinzu, **weshalben** selbige rc. das wort **aber** mus wegbleiben.

S. 635. Hieher gehören die stellen, so in **Steins** abhandlung des Lübschen rechtes 3ten teil s. 34 f. stehen, die aufname der handlung befördernden sachen betreffend, so gar merkwürdig sind und darinnen kürzlich bestehen, wie das Lübsche recht suche den kredit aufrecht zu erhalten, ein gläubiger, der nicht in einem mit dem schuldner von andern gläubigern getroffenen vergleich nicht wil begriffen sein, könne den schuldner mit recht verfolgen; ackorden, wenn sie mit einem in ungewisheit geratenen schuldner getroffen werden, gereichen mer zu des schuldners als der gläubiger nuzen und frommen, woselbst, auch verschiedenes, wann es zum konkurse komt, in ansehung der gläubiger, angefüret zu finden.

S. 637. Von solcher verdorbenen schuldner handelsbüchern und ihrem glauben sehe man die 4te fortsez. der anmerk. s. 667.

S. 640. Hieher gehöret einiger masen Hn. Ayrers disp. de pœna præclusionis in concursu cred. Gœtting. 1743. sect. 2 woselbst verschiedenes in diese materie einschlagende angefüret zu finden ist.

S. 641. f. In der 4ten fortsez. der anmerk. s. 91. und 1089. f. samt s. 1130. ist die hier stehende wigtige materie weiter ausgefüret zu finden, welchen das in der saml. merkw. rechtshändel 2ten band s. 1198. note a. hievon befindliche noch hinzuzufügen ist. Von der billigkeit des hier erwenten wiedervergeltungsrechtes kan man das im algemeinen juristischen orackel 4ten bande s. 563. f. hievon umständlich stehende, so aus des Riccius entwurfe der stadtgeseze s. 608. f. ledig genomen worden, nebst einigen alda s. 784. f. 799. eingerückten und hier einschlagenden responsis, auch Steins abhandlung des Lübschen rechtes 2ten teil s. 431. f. Rechenberg vindiciæ iur. retorſ. §. 11. ſqq. weiter nachsehen.

S. 643. Zur erleuterung des hier angefürten dienet auch das hievon in der saml. merkw. rechtshändel ersten bande s. 606. weiter angemerkte.

S. 644. zeil 40. stat dieser, lese man folgender.

S. 645. f. Vom nuzen dieser hier erwenten eidesleistung dienet auch das in der Festerischen debitsache ergangene dekret vom 7ten april 1732. dahin gehend, „ würde Benedickt „ Fester nebst den kreditorn, so den ackord unterschrieben, vermittelst leiblichen eides „ erhalten, daß bei errichtung sotanen ackordes alles aufrichtig verhandelt und kein „ heimliches nebengeding zum präiudiz anderer gläubiger apart verabredet und ausbe„ halten worden: so ergehet ratione petitorum behörige verordnung, „ wie dann hierauf sotaner ackord, nach abgelegten eiden, salvo iure non subscribentium, bestätiget wurde.

S. 652. f. Von denen, so ihre sachen als ein eigentum an sich ziehen wollen, siehe die 4te fortsez. der anmerk. s. 1095., hieher gehören auch zwo Harprechtische disputationen, die vol. dissertat. academ. die 24 und 25ten sind und diese aufschrift haben, als de venditione ad credentiam cum propediem decocturo præcipue inita, ferner de rerum decoctori vel decoctionis candidato venditarum vindicatione, iedoch ist auch zu den auf der 653ten seite angezogenen rechtsgelerten, welche die wechselgläubiger von dergleichen verträgen befreiet wissen wollen, Leyser spec. 490. med. 5. zu rechnen, und in 4ter fortsez. der anmerk. s. 1078. bei den konkursfällen, ein gleiches aus selbigem angefüret worden; man sehe auch hievon die 4te fortsezung s. 1145. Sonsten gehöret auch hieher, was in zwen merkwürdigen und im ersten bande der saml. merkw. rechtshändel s. 916. f. weitläuftig angezogenen streitfällen, unter andern s. 918. f. 928. f. wegen solcher wechselschulden mit mererm verhandelt worden. Hiernächst ist auch hier noch anzufügen, wie das im leztern streitfalle von s. 934. bis 942. seiten umständlich angefürte, besonders die s. 935. und 941. erkante verschickung der ackten an auswertige rechtsgelerten, die frage, ob der von den Z. getroffene anderweite vertrag, den iuden S. M. Juda, als einen wechselglaubiger, verbinde, betreffend, endlich von den Giessischen Hn. Rechtsgelerten für die verneinende meinung entschieden worden, als das desfals am 30ten dec. 1772. abgefaste rechtliche erkentnis dahin gehet. „ In sachen des schuziuden Süsel Meyer Juda „ kläger an einem entgegen die handelsleute Christian Ziegler und son, bekl. am andern „ teil, wird auf vorgehabten Rat der rechtsgelerten für recht erkant, daß das am 12ten „ merz 1759. errichtete 2te pactum remissorium den kläger nicht verbinde, mithin die

in

„ in dieser sache ergangene allerhöchste Kaiserl. iudicata vor purificirt zu achten und es
„ bei deren inhalt, daß dem kl. seine völlige befriedigung an kapital, zinsen und kosten
„ nach wechselrecht gebüre, schlechterdings sein bewenden behalte, dem zufolge ist die
„ von kl. wegen der ex deposito iudiciali ihm verabfolgten 12000. fl. geleistete gericht-
„ liche kaution nunmero aufzuheben und in dem insazbuche zu kassiren, auch hat bekl.
„ den in iudicio beruhenden interessenrückstand à 699. fl. 24. kr. dem rechtskräftigen
„ decreto de 28. iul. 1760. gemäs, binnen 8. tagen, bei vermeidung des personal-
„ arrestes, an kl. bar zu bezalen, weniger nicht ist bekl. die dem kl. bishero verursachten
„ kosten, (ausschlieslich derer, so auf die gegen die decreta de 28. iul. 1760. & 9. iul.
„ 1770. vom kl. fruchtlos erhobene appellationes gegangen,) wenn solche nach vorgän-
„ giger specification und richterl. ermäsigung vorhero ad liquidum gebracht worden, so-
„ dann binnen 14. tagen, bei vermeidung der hilfe, nach wechselrechte, dem kl. zu er-
„ sezen schuldig. v. r. w. „ Woraus also auch das hievon s. 941. angefürte one zweifel seine gute erleuterung erhält, wie dann die von oberwenten Hn. Rechtsgelerten in dieser sache abgefasten zweifels und entscheidungsgründe, in einem besondern rechtshandel angefüret und der weiteren samlung merkwürdiger rechtshändel einverleibet worden sind.

S. 654. Zur erleuterung des auf dieser seite angefürten dienet das so wol in 4ter fortsez. der anmerk. s. 1141. f. als auch in der saml. merkw. rechtshändel ersten bande s. 836. 847. f. 895. f. hievon umständlich abgehandelte.

S. 659. Von den hier gemeldeten sogenanten kaufmansparere sehe man das schon s. 648. in dieser fortsez. angefürte und ein merers in der saml. merkw. rechtshändel ersten bande s. 960. u. 1196. es sind auch hier Marquard de iure mercat. l. 3. c. 6. n. 57. Stracha de mercat. part. ult. v. Cramerischen Wezl. nebenstunden der 49te teil s. 65. f. 81. f. weiter nachzuschlagen. Man sehe auch Frank. institut. iur. camb. lib. 1. pag. 38. lib. 2. pag. 209. sq. s. 292. Ludovici wechselproces s. 214.

S. 661. Siehe auch das schon oben s. 645. 649. 656. hievon angefürte und bekomt alles das daselbst befindliche aus dem in der saml. merkw. rechtshändel ersten bande an etlichen orten s. 917. f. 920. 924. 959. f. angemerkten seine weitere und völlige erleuterung.

S. 662. Hier kan auch das in erstgedachter saml. merkw. rechtsh. ersten bande s. 922. note davon stehende nachgesehen werden.

S. 672. Hievon ist auch in Mosers statsrecht 4ten teil s. 99. zu finden, und obgleich derselbe in der reichsstädtischen regimentsverfassung von 1772. s. 113. vorgegeben, daß sie noch nicht gedruckt wäre: so ist doch in der auf dieser seite befindlichen überschrift das gegenteil klar zu ersehen.

S. 674. Zu den in der ersten zeil stehenden worten sein **endliches bewenden**, ist noch hinzuzufügen, wie ein weiteres Kaiserl. Reskript 1738. deswegen ergangen, welches in der saml. der gedruckten neueren ord. n. 84. befindlich ist.

S. 677. zeil 20. nach dem **bedrängten bürger**, seze hinzu **zugelassen sein, seinen bürgen.** zeil 29. nach **in der Kanzlei**, seze hinzu **derowegen gebürlich versichern wolte, solche insäze sollen in der Kanzlei**

S. 678. zeil 26. stat ignus, lies ignis.

S. 686. Davon ist der schon oben s. 204. und 214. angezogene Lochner zubemerken.

S. 689. zeil 32. Hievon sehe man auch oben s. 204. 214. 686.

S. 565. Von pfunden, hellern und marken findet man in der saml. merkw. rechtshändel ersten bande s. 629. f. eine weitere erleuterung; item vom unterscheide der heller und pfenninge siehe auch oben s. 155. f. und unten s. 572. auch die 3te fortsez. der anmerk. s. 143. und abhandlung von den zwoen fr. reichsmessen s. 215. 332. 691. Was den auch auf dieser seite angezogenen bericht, die hiesige stadtsteuer, ihren ursprung und mit welchem gelde sie in folgenden zeiten entrichtet worden, betrift: so ist in der 4ten fortsez. s. 36. f. so wol von der reichsstädte stadtsteuern überhaupt, als der hiesigen besonders, das von Kaiser Ludwig den wetterauischen reichsstädten gegebene privilegium von 1320., wie selbige nicht weiter erhöhet werden solte, verschiedenes angefüret, deren weitere ausfürung, samt der beifügung des desfals angezogenen berichtes aber, zwar auf eine andere gelegenheit verspared worden. Da nun selbige alhie sich am bequemsten schicken wird: so wil man aus demselben nur das vornemste davon anfügen, wann man vorher von diesen steuren der reichsstädte, besonders hiesiger stadt, aus alten und bewärten so wol urkunden als nachrichten überhaupt, das nötige angefüret hat; also ist von Hn. v. Puffendorf in tom. 1. obs. 34. §. 7. auch solcher steueren der reichsstädte gedacht und unter anderen, so viel die stadt Frankfurt angehet, auf die in den v. Senkenb. select. iur. & histor. tom. 1. p. 187. f. 212. 230. befindlichen urkunden sich bezogen worden, wie dann die erste davon s. 187. f. ein von K. Ludwig an die vier wetterauischen reichsstädte von 1315. ergangener befel ist, daß sie dem edlen Eberhard von Breuberg 580. pf. hallischer heller von ihren steueren auszalen solten; die andere s. 211. f. von ebendem Kaiser Ludwig von 1321. ausgestellet worden ist, darin er der edlen frau Lukarten von Eppenstein verstattet, zu vergütung des ihr schuldigen geldes, von der städte Frankfurt und Gelnhausen ihren steueren und beten 400. pfund heller zwei iar lange einzunemen. rc. Der dritte brief s. 230. ist vom Rat 1346. dahin ausgestellet worden, daß sie, auf geheis des K. Ludwigs, dem edlen Hn. Gerlach, herrn zu Limpurg, von ihren und der anderen wetterauischen reichsstädte fälligen steuren 1440. pfund iärlich so lange geben wolten, bis er und seine erben befriediget worden; da dis iezo angezogene nur der hauptinhalt dieser briefe ist: so bedörfen solche noch eine weitere erleuterung. Aus anderen alten und beglaubten urkunden und nachrichten, wil man von dieser materie folgendes iezo noch kürzlich anfüren. Als der Rat beim Kaiser Ruprecht sich beklagte, wie sie, da ihre dem Kaiser und Reiche auf Martinstag schuldige gewönliche steuer, eine zeither nicht in das Reichskamer entrichtet, sondern in andere hände zu geben ihm befolen worden, dadurch er in schaden und mühe gekommen wäre, mit bitte, sie zu begnadigen, daß sie solche künftig an niemand anders als in des Reichskamer geben dürften: so hatte derselbe 1401. selbigem das privilegium dahin erteilet, daß er forterhin die obgenante iärliche steuer nur in die künigliche Kamer von des h. reichswegen geben und reichen sol und anders niemand u. s. f. Ferner, als vom Kaiser Friedrich dem 3ten dem Rat in 1440. und 43ten iaren zugemutet wurde, die steuern an die von ihm angewiesenen personen zu entrichten, dieser sich damit entschuldiget und auf die deshalb habende freiheit, daß sie solche nirgends anderswohin, als in des h. Reichskamer liefern solten, berufen hatte. Hiernächst ist auch anzufüren, wie Kaiser Karl der 4te dem Grafen Günter von Schwarzenburg, wegen seines abstandes vom Reiche, nebst viel anderen stücken, die iärliche steuer, welche hiesige stadt dem K.

und

und Reiche zu geben pflegte, mitversezet hätte, als hievon in der abhandlung der zwoen fr. reichsmessen §. 693. f. weitere nachricht zu finden, der Rat aber hernach, gegen dessen erben dieserwegen sich werete solche ihnen weiter zu geben, indem sie selbige nur so lange, als K. Karl, gelebet, zu reichen schuldig gewesen und deshalben zwischen beiden teilen unter K. Sigmund irrungen entstanden, solche endlich, durch des Rats eide, zu gunsten deselben gütlich entschieden und in einen besondern vertrag verfast worden, welchen ebengedachter K. im 1437ten iare bestätiget hatte. Ueberdis hatte auch Ludwig Pfalzgraf am Rein, als nach des Kaisers Albrechts des 2ten tode, ordentlicher reichsvikarius, die ihm, vermöge der güldnen bulle, nebst anderen ansenlichen gefällen, unter andern auch zustehende reichssteuer, welche die stadt einem Kaiser iärlich mit 114. pfund heller weniger 14. schil. zu reichen pflegt, von derselben, gegen den von ihm 1439. ausgestelten quittungsbrief, empfangen, wie derselbe, nebst der vom Kaiser Friedrich desfals über die von obgedachtem Kurfürsten zu Pfalz als reichsvikarius, da das reich ledig stunde, erhobene so wol, als die ihm dem Kaiser selbsten hernach weiter entrichtete steuer, ausgestelten quittungsschein des merern ausweiset, wie dann alle oberwente urkunden und briefe, bei vieleicht noch vorkomender weiteren ausfürung dieser schönen materie, ganz eingerückt werden sollen. In der von der stadt Gelnhausen herausgegebenen vorstellung rc. von 1708. p. 6. wird oberwentes K. Ludwigs privilegium und zwar in deutscher sprache angefüret, wo deßen verteilung unter den städten gemacht zu finden. Was nun oberwenten bericht selbsten betrift: so gehet dessen hauptinhalt dahin. „Es haben nämlich vor iaren die vier wetterauische städte den Kaisern und Königen vielfältig zu diensten stehen müssen und sind von ihnen mit exactionibus, collectis, precariis oder steuren, wie sie in K. Ludwigs privilegio tituliret werden, ser und also beschweret worden, daß dieselben deshalb genötiget wurden um linderung anzuhalten, da dann erfolget, daß dieser Kaiser 1320. aus sonderlicher liebe und neigung zu diesen vier städten, auch ex mera liberalitate & motu proprio, wie im privilegio stehet, (man sehe daselbe im gedruckten privilegienbuche seite 13. folg) sie aller solcher onerum erlassen und davon befreiet, doch also, daß an deren stat diese 4. städte hinfüro alle iar auf Martini 1600. mark kölnischer pfenninge, iede mark pro 30. schil. heller gerechnet, erlegen solten. Diese summe ward unter diese 4. städte ausgeteilet und in pfunden, damit damals ausgezalet worden, resolviret, tat 2880. pfund, ie ein pfund zu 20. schil. und 24. schil. für 1. fl. gerechnet, daran hatte die stadt Fr. 1114. pf. minus 3½. schil. Friedberg 720. pf. Wezlar 720. pf. und Gelnhausen 326. pf. 3½. schil. erlegen sollen, welches geld hernach die städtsteuer genant und die stadt Fr. sonderlich privilegirt worden, daß sie nicht ersteigert, auch nirgend anderswohin, als in des Reichskamer verleget werden solte. Die nachfolgenden Kaiser und Könige hatten selbige, vermöge ihrer quittungen, bei dieser stadt fort erheben lassen, wiewolen ein unterscheid in selbigen zu finden, doch wäre hiebei sonderlich in acht zu nemen, daß der zeit keine andere münz in vornemlichern werte gewesen, als die goldgulden und dann die turnes und pfenninge; goldgulden ist dem gemeinen kurrentgulden in silbermünz gleichgehalten, daneben auch die zalung mit pfunden und marken geschehen. 1 fl. ist gewesen 24. ß. 1. pf. 20. schil. und 1. mark 1½. fl. (davon sehe man schon diese erste fortsez. §. 565.). Die folgenden R. Kaiser und Könige, als Wenzel, Ruprecht, Sigmund

und Friedrich der 3te haben insgesamt auf 1114. pf. heller 3½. schil. quittiret, welches zu des lezteren zeiten 1442. 928. fl. in gold und 5. halbe schil. betragen. Kaiser Max der erste hatte 1517. auf 928. fl. reinisch, welches wort auch zuweilen ausgelassen worden, 2. alte turnus und 1. alten heller quittiret. K. Karl der 5te hatte anfangs dieselbe auch selbsten erheben lassen, bis er solche 1530. Baltasar bischoffen zu Costniz, vicekanzlers Joh. Löbte und Joh. Ferenbergers räten pfenningmeisters und sekretairen propter bene merita die zeit ihres lebens, iedem zum dritten teil zu erheben übergeben, welchen dann die auszalung in gold bis 1535. geschehen, und als hierauf der Rat in seinen an diese personen erlassenen schreiben beschwerend vorgestellet, daß die güldene münz im werte sei und ie länger ie mer steige, auch gar wenig gefälle und schwerlich zu bekomen sei, mit der an sie geschehenen bitte, den gulden zu 16. bazen anzunemen und die quittungen darauf zu stellen, worinen diese auch hernach bewilliget und die quittungen auf 309. fl. in gold oder 330. fl. in münz gerichtet und deren nachfolger eben so empfangen hatten; wie dann hierauf von den folgenden Kaisern, als Max dem andern, Rudolf dem andern und Ferdinand dem andern, gleichwie der vorige Kaiser getan hatte, diese stadtsteuer anderen übergeben und, vermöge ihrer empfangenen anweisungen, denselben entweder 309. ⅓. fl. in gold oder deren wert in anderen geldsorten, wie sie iederzeit gestanden, als unter andern 1601. 1619. und 21. mit eben so viel philipstalern geschehen, ausbezalet und damit eine gute zeit über fortgefaren worden u. s. w. Welchem noch ferner hinzugefüget zu werden verdienet, wie in neueren zeiten Kaiser Karl der VI. nämlich im iare 1714. ein schreiben an den Rat zu Fr. dahin hatte ergehen lassen, wie Sie entschlossen wären, nach masgab der kaiserl. walkapitulation, die reichssteuern der städte und andere gefälle, so in sonderer personen hände erwachsen, in ordnung zu bringen und wieder zum Reiche zu ziehen, und daher Seine Kaiserl. Maiestät, wie an andere reichsstädte, also auch an gedachten Rat hiemit den befel ergehen lassen wolten, pflichtmäsig zu berichten, wie viel steuren er iärlich zu entrichten hätte, auch wann, auf wie lange, wenn und aus was ursachen solche von ihren Vorfaren am reiche versezet, verschrieben, veräusert oder verwendet worden und an wen, wie selbige zu dato abgestattet und noch abgefüret würden. Worauf gedachter Rat in sotanem seinem abgestatteten bericht zufoderst gemeldet, wie er in seinen an Kaiser Joseph, bei gelegenheit der vom Baron von Skalvinoni, so zwei drittel von dieser stadtsteuer zu erheben hätte, neuerlich prätendirten goldgulden in natur oder deren iezigen werte, im merzmonat 1710. einen ausfürlichen bericht abgestattet, woraus den ersten punkt, das quantum derselben betr. sich des merern ergäbe, daß solches in 1114. pf. heller weniger 3½. schil. iedes pfund zu 20. schil. gerechnet, bestanden und von verschiedenen Kaisern vor alters hierauf namentlich, nachgehends aber von den Kaisern Max dem ersten und Karl dem Vten nicht mer auf 1114. pf. heller, sondern allein auf dieienige münz, womit deren wert bezalet, nämlich auf 928 fl. 2. altturnes und einen alten heller, so den fl. zu 24. schil. gerechnet, selbige iust ausgeworfen, quittiret worden, nunmero aber, da seine des Rats vorfaren 1601. gegen die damaligen Herrn, welche nach einander ausdrücklich benamet worden, die diese steuer zu erheben gehabt, stat der bis dahin mit 16. bazen in münz bezalten 928. fl. so viel philipstaler mit 100. kreuzer oder 25. bazen zu entrichten sich erboten und da sie solches angenomen,

es

bei gelassen hätten, mithin das
erfen täte. Die übrigen umstände
igen bericht von 1710. beziehen,
er solche stadtsteuergelder zu dero
1530. von Kaiser Karl dem Vten
genießen anzuweisen angefangen
1530 fortgefaren worden wäre, er
der sache mit auszalung solcher stadt-
er fortsezen und anhalten rc. Wel-
r Kaiser Karl der VIte solche stadt-
n fortgefaren und vom Rat sie den-
ausbezalt worden wären, als unter
ersehen, wie das von dieser 928.
zu Oettingen angewiesene dritte teil,
lendwig künftig zu entrichten, dem
e an die stadt Ulm 1724. abgelassenen
hieher gehörige kürzlich bemerket wer-
en iarhundert den Kaisern iederzeit in
edachten Kaisern selbige an andere per-
in diese nicht mer in natur, sondern ver-
gerechnet, iedesmal bezalet; da sie aber
wurde: so hätte man solche künftig in
ihnen nicht nachteilig sein noch auch eine
auch der Rat sich bequemet und in gold-
, wiederbezalet hatte. Sonsten sol selbige,
lich mit 3062. fl. 24. kr. in wiener kurrent
choben und an die behörde gegen quittung
eser materie in Buders repertorio iuris publ.
f. eine schöne nachricht, woraus unter andern
art. II. §. 16. stehet, wie die Kaiser zugesaget, die
en hände erwachsen, wieder zum reiche zu ziehen
desfals eine reichskameraldeputation angeord-
s singular. reipubl. Norimb. p. 28. Wann endlich
imper. cap. 6. unter andern, aus der reichsstädte
en befreiet sind, den unterscheid der Kaiserl. und
gen angefüret, daß die stadt Fr. deshalben nur zu
gemachte unterscheid one allen grund, indem solche
ten an ihren freiheiten und gerechtsamen nicht das
die Schwederische iener entgegengesezte disp. de
merk. über das stats- und kirchenrecht hauptst. 36.
nennung, welche unter Kaiser Karl dem IVten
d besonders §. 435. s. 627. angefüret, wie solcher
weder

und Friedrich der 3te haben insgesamt auf 1114. pf. heller 3½. schil. quittiret, welches zu des lezteren zeiten 1442. 928. fl. in gold und 5. halbe schil. betragen. Kaiser Max der erste hatte 1517. auf 928. fl. reinisch, welches wort auch zuweilen ausgelassen worden, 2. alte turnus und 1. alten heller quittiret. K. Karl der 5te hatte anfangs dieselbe auch selbsten erheben lassen, bis er solche 1530. Baltasar bischoffen zu Costniz, vicekanzlers Joh. Löbte und Joh. Ferenbergers räten pfenningmeisters und sekretairen propter bene merita die zeit ihres lebens, iedem zum dritten teil zu erheben übergeben, welchen dann die auszalung in gold bis 1535. geschehen, und als hierauf der Rat in seinen an diese personen erlassenen schreiben beschwerend vorgestellet, daß die güldene münz im werte sei und ie länger ie mer steige, auch gar wenig gefälle und schwerlich zu bekomen sei, mit der an sie geschehenen bitte, den gulden zu 16. bazen anzunemen und die quittungen darauf zu stellen, worinen diese auch hernach bewilliget und die quittungen auf 309. fl. in gold oder 330. fl. in münz gerichtet und deren nachfolger eben so empfangen hatten; wie dann hierauf von den folgenden Kaisern, als Max dem andern, Rudolf dem andern und Ferdinand dem andern, gleichwie der vorige Kaiser getan hatte, diese stadtsteuer anderen übergeben und, vermöge ihrer empfangenen anweisungen, denselben entweder 309. ⅓. fl. in gold oder deren wert in anderen geldsorten, wie sie iederzeit gestanden, als unter andern 1601. 1619. und 21. mit eben so viel philipstalern geschehen, ausbezalet und damit eine gute zeit über fortgefaren worden u. s. w. Welchem noch ferner hinzugefüget zu werden verdienet, wie in neueren zeiten Kaiser Karl der VI. nämlich im iare 1714. ein schreiben an den Rat zu Fr. dahin hatte ergehen lassen, wie Sie entschlossen wären, nach masgab der kaiserl. walkapitulation, die reichssteuern der städte und andere gefälle, so in sonderer personen hände erwachsen, in ordnung zu bringen und wieder zum Reiche zu ziehen, und daher Seine Kaiserl. Maiestät, wie an andere reichsstädte, also auch an gedachten Rat hiemit den befel ergehen lassen wolten, pflichtmäsig zu berichten, wie viel steuren er iärlich zu entrichten hätte, auch wann, auf wie lange, wenn und aus was ursachen solche von ihren Vorfaren am reiche versezet, verschrieben, veräusert oder verwendet worden und an wen, wie selbige zu dato abgestattet und noch abgefüret würden. Worauf gedachter Rat in sotanem seinem abgestatteten bericht zufoderst gemeldet, wie er in seinen an Kaiser Joseph, bei gelegenheit der vom Baron von Skalvinoni, so zwei drittel von dieser stadtsteuer zu erheben hätte, neuerlich prätendirten goldgulden in natur oder deren iezigen werte, im merzmonat 1710. einen ausfürlichen bericht abgestattet, woraus den ersten punkt, das quantum derselben betr. sich des merern ergäbe, daß solches in 1114. pf. heller weniger 3½. schil. iedes pfund zu 20. schil. gerechnet, bestanden und von verschiedenen Kaisern vor alters hierauf namentlich, nachgehends aber von den Kaisern Max dem ersten und Karl dem Vten nicht mer auf 1114. pf. heller, sondern allein auf dieienige münz, womit deren wert bezalet, nämlich auf 928 fl. 2. altturnes und einen alten heller, so den fl. zu 24. schil. gerechnet, selbige iust ausgeworfen, quittiret worden, nunmero aber, da seine des Rats vorfaren 1601. gegen die damaligen Herrn, welche nach einander ausdrücklich benamet worden, die diese steuer zu erheben gehabt, stat der bis dahin mit 16. bazen in münz bezalten 928. fl. so viel philipstaler mit 100. kreuzer oder 25. bazen zu entrichten sich erboten und da sie solches angenomen,

es auch die andere die folgende zeit über bis iezo dabei gelassen hätten, mithin das ganze quantum iärlich 1546. fl. 40. kr. in münz auswerfen täte. Die übrigen umstände aber belangend, wolte er der Rat sich auf seinen vorigen bericht von 1710. beziehen, aus welchem zu ersehen, wie zwar hiebevor die Kaiser solche stadtsteuergelder zu dero kaiserl. Kamer selbsten erheben lassen, nachhero aber 1530. von Kaiser Karl dem Vten an drei dero ministers ob bene merita lebenslang zu geniesen anzuweisen angefangen und also von Dero Nachfolgern am reiche also bis iezo fortgefaren worden wäre, er wolte also, bis zur Kaiserl. weiteren verordnung in dieser sache mit auszalung solcher stadtsteuergelder an deren ieztmaligen besizer und einnemer fortsezen und anhalten rc. Welchem endlich noch hinzuzufügen, daß höchsterwenter Kaiser Karl der VIte solche stadtsteuer an verschiedene andere ministers zu überlassen fortgefaren und vom Rat sie denselben, gegen ihre anweisungen, iederzeit richtig ausbezalt worden wären, als unter andern aus einem Kaiserl. reskript von 1718. zu ersehen, wie das von dieser 928. goldgulden iärlichen stadtsteuer dem Hn. Grafen zu Oettingen angewiesene dritte teil, nach dessen absterben, an einen edlen Hn. von Nendwig künftig zu entrichten, dem Rat anbefolen worden. Aus einem vom Rate an die stadt Ulm 1724. abgelassenen und die stadtsteuer betreffenden berichte, kan das hieher gehörige kürzlich bemerket werden. „Es hätte die stadt selbige im 15. und 16ten iarhundert den Kaisern iederzeit in goldgulden in natur abgetragen, als aber von gedachten Kaisern selbige an andere personen angewiesen worden, so hätte man solche an diese nicht mer in natur, sondern verglichenermasen den goldgulden zu 7. ortsgulden gerechnet, iedesmal bezalet; da sie aber in folgender zeit vom Kaiser wieder eingezogen wurde: so hätte man solche künftig in natur zu bezalen verlanget, da iener vergleich ihnen nicht nachteilig sein noch auch eine veiährung hier stat finden könte.„ Wornach auch der Rat sich bequemet und in goldgulden, ob sie gleich im werte höher gestiegen, wiederbezalet hatte. Sonsten sol selbige, dem vernemen nach, noch heutiges tages iärlich mit 3062. fl. 24. kr. in wiener kurrant von dem dortigen Agenten durch wechsel erhoben und an die behörde gegen quittung geliefert werden. Uebrigens findet sich in dieser materie in **Buders** repertorio iuris publ. unter dem artickel reichsschilling s. 1082. f. eine schöne nachricht, woraus unter andern zu bemerken, daß in der K. walkapitulation art. II. §. 16. stehet, wie die Kaiser zugesaget, die reichssteuren der städte, so in sonderer personen hände erwachsen, wieder zum reiche zu ziehen und wie deshalb Kaiser Karl der VIte 1714 desfals eine reichskameraldeputation angeordnet hätte, siehe auch **Hildebrand** de iuribus singular. reipubl. Norimb. p. 28. Wann endlich **Ludewig** in disp. de dispari nexu civitat. imper. cap. 6. unter andern, aus der reichsstädte steueren und wie etliche reichsstädte davon befreiet sind, den unterscheid der Kaiserl. und freien reichsstädte ableiten wil und deswegen angefüret, daß die stadt Fr. deshalben nur zu den ersteren gehöre: so ist dieser von ihm gemachte unterscheid one allen grund, indem solche abgaben der stadtsteuern diesen reichsstädten an ihren freiheiten und gerechtsamen nicht das mindeste benemen, siehe auch hievon die **Schwederische** iener entgegengesezte disp. de pari nexu civitat. imper. **Estor** in den anmerk. über das stats- und kirchenrecht hauptst. 36. s. 625. f. hat vom unterscheide dieser benennung, welche unter Kaiser Karl dem IVten aufgekomen, umständlich gehandelt und besonders §. 435. s. 627. angefüret, wie solcher

weder

annahme der intereße, mit vorbehalte seines durch die ausklage oder sonsten das gerichts-urtel erlangten rechtes, sich dessen nicht verlustig mache; davon sehe man in gedachter saml. merkw. rechtshändel ersten band s. 421. 749. f.

S. 443. Von dem hier erwenten iagen und weidwerke in verbotenen zeiten sehe man auch die 3te fortsez. der anmerk. s. 669. f.

S. 446. Zur erleuterung des hier angefürten dienet in den von Cramer wezl. nebenstunden teil 112. s. 482. sqq. und die für die verneinende meinung alda angefürten gründe siehe auch im 114ten teil s. 296. f.

S. 447. Von selbigen sehe man ein merers in 4ter fortsez. der anmerk. s. 1118. folg. auch dem vorgange der gläubiger daselbst.

S. 448. Davon ist in ebengedachter 4ten fortsez. s. 1122. samt s. 1118. ein merers nachzusehen.

S. 450. Man sehe auch unten seite 480. und die 4te fortsez. der anmerk. s. 1122. mit mererm.

S. 451. Wie dann unten s. 708. f. die diese frage angehenden wigtigen gründe umständlich angefüret zu finden und auch davon in 4ter fortsez. s. 1099. f. ein merers vorgekomen ist.

S. 453. Zu der anmerkung über den §. 4. gehöret auch, was Ludewig in seinen gelerten anzeigen ersten teil s. 133. f. hievon angefüret. Zu erleuterung der dasigen anmerkung über den §. 5. dienet das hievon in 4ter fortsez. der anmerk. s. 1103. f. und s. 1118. samt den alda angezogenen anderen stellen, weiter angemerkte.

S. 454. f. Gleiche verordnung komt auch in der ref. 7ten teil tit. 2. §. 9. vor und wird in 3ter fortsez. der anmerk. s. 269. f. gehörig erleutert; so viel aber die mutter betrift, davon kan ebendiese fortsez. s. 262. nachgesehen werden, man sehe auch die 2te fortsez. über teil 5. tit. 8. §. 15. s. 630. f.

S. 456. f. Davon siehe auch in 3ter fortsez. s. 274. f. Daß sonsten diese pfandschaft, bei unverpflichteten verwaltern derienigen minderiärigen güter, welche die iargebung erhalten, nicht stat habe: solches ist, bei gelegenheit eines alhie sich zugetragenen rechtsfalles von 1751. auf die anfrage eines hiesigen sachwalters, in Hn. Pütters rechtl. deductionen &c. ersten teil dec. 78. p. 755. sq. behauptet und ausgefüret zu finden, als dessen entscheidung dahin gelautet: „ so sind wir der rechtlichen meinung, daß ein administrator, „ so keinen eid abgeleget, so wie ein verpflichteter vormund, nicht anzusehen, mithin „ auf dessen vermögen kein recht einer stilschweigenden hypotheck stat finde; folglich „ auch im gegenwärtigen falle die kinder B. C. D. E. da sich bei des F. austrite gar „ keine barschaften vorgefunden, wegen der eingezogenen 1000. gulden sich einiges „ vorzugsrechtes in dessen konkurse, auser unter den personaliter privilegiatis, nicht zu „ erfreuen haben. v. r. w.

S. 458. samt s. 469. Man sehe auch hievon in 4ter fortsez. der anmerk. s. 1109. ein merers zu weiterer erleuterung dienende, wobei zu wünschen, daß die hier so wol als s. 1111. geschehene gute erinnerung, wegen fleisiger eintreibung der rückstände, genauer beobachtet würde, damit nicht, durch deren unterlassung, andere unschuldige pfand- und übrigen gläubiger in schaden gesezet werden mögten, weil man gegen selbige, bevorab wann solche pfande denselben heimfallen, des vorzugrechtes, ob es gleich an sich nicht

zum

zum besten gegründet, sich sogleich zu bedienen pflegt und auch hierinnen, aus gunst und unter dem scheine daß der Rat desfals privilegiret sei, leicht wilfaret wird.

S. 463. Unter den gemeinen pfandschaften können dieienigen güter, von welchen in der ref. teil I. tit. 45. §. 11. f. erwenet worden, nicht wol begriffen sein, davon sehe man auch die 4te fortsez. der anmerk. §972. ingleichen des iuristischen orackels 14ten band §. 577.

S. 465. Davon ist auch in 4ter fortsez. der anmerk. §. 1050. 1120. ein merers nachzusehen.

S. 467. f. Welcher hier gemeldeten fälle auch in 4ter fortsez. der anmerk. §. 1119. gedacht worden; Von dem zu anfange der 468ten seite angefürten siehe auch v. Cramerische wezl. nebenstunden teil 113. p. 152.

S. 470. Hievon komt in der 4ten fortsez. der anmerk. §. 1103. und den alda angezogenen anderen stellen derselben ein merers vor, welchem auch Hn. Dr. Fresenius obenerwente probeschrift §. 7. pag. 10. sq. p. 14. noch hinzuzufügen ist.

S. 472. Vom erweise der eingebrachten ehesteuer sehe man die 4te fortsez. der anmerk. §. 1104. und was daselbst in den zusäzen noch nachgetragen werden sol.

S. 474. Was das von der wiederlage angefürte betrift, davon sehe man die 4te fortsez. der anmerk. §. 1118.

S. 475. Von dieser materie ist in der anmerk. 3ten fortsez. §. 275. und 4ten fortsez. 1105. folg. also umständlich gehandelt worden, daß sie selbige gar wol erleutern und obgleich von den §. 1107. angezogenen Tübingischen rechtsgelerten dafürgehalten wurde, daß diese absäze, in vergleichung mit den anderen angefürten und unter sich etwas dunkel zu sein schienen und einer erleuterung bedürften: so ist doch gar nicht zu ersehen, wie sie anders in eine bessere deutlichkeit hätten gesezet werden können, als durch die alda gemachte erklärung wirklich geschehen ist; wobei noch anzufügen, daß von ebendiesen rechtsgelerten in anderen entscheidungsgründen von 1754. auf dieses urtel sich ausdrücklich bezogen worden, als hievon in der saml. merkw. rechtshändel ersten bande §. 103. weiter nachzusehen.

S. 477. zeil 40. stat ausspruchsklage lies anspruchsklage.

S. 479. Davon kan man auch die 4te fortsez. der anmerk. §. 1119. weiter nachsehen.

S. 484. Das unten auf dieser seite angefürte wird noch in einem eigenen rechtsfalle vorkommen, als auch gleichfals, wie weit die wirte für gestolne sachen zu stehen schuldig sind, zwene merkwürdige rechtshändel hiehergehören, welche vieleicht in den künftigen teilen der saml. merkw. rechtshändel noch besonders vorkomen werden, nur füge man iezo noch hinzu, was Stein in der abhandlung des Lübschen rechtes 3ten teil §. 102. f. hievon angeführet hat, wie bei den Deutschen die aus dem römischen rechte bekante graden des versehens nicht geachtet, sondern sie iederzeit für einfach angesehen und nur allein in concreto betrachtet worden, daß derienige, so auf ein fremdes gut eine gleiche aufsicht gehabt, als auf das seinige, solches gutes wegen alsdann one verantwortung geblieben sei.

S. 490. Hieher gehöret das in den hier angezogenen ref. stellen in 4ter fortsez. der anmerk. §. 469. f. und 500. f. nebst der 3ten fortsez. §. 530. weiter angefürte.

S. 495. zeil 28. stat der schuldner die dem glaubiger lies der glaubiger die ihm. Das am ende dieser und in folg. seite stehende wird in der saml. merkw. rechtshändel ersten bande s. 26. f. 32. wiederholet und weiter behauptet, daß alle diese erfordernisse eben nicht alzeit beisamen sein müssen, welcher meinung auch Teller in disp. Lips. 1765. de mora creditoris §. 7. sqq. beigepflichtet und sie gründlich verteidiget hat.

S. 496. zeil 2. nach geld seze hinzu vom und zu des zeil 5. angezogenen Mev. decis. siehe auch die 199te decis. Hieher gehöret auch das in 4ter fortsez. der anmerk. s. 168. angefürte, was bei den hinterlegungen überhaupt und deren zurückfoderung nötig ist, ingleichem das s. 1096. 1109. vom vorzuge der nicht vorhandenen hinterlegten sache oder gutes, bevorab wo solche wiederveräusert oder durch untreue verrücket worden, davon siehe die erste fortsez. s. 716. und 721. f. beim konkurse der gläubiger angefürte. Von hinterlegungen streitiger güter wird in ebengedachter 4ten fortsez. s. 169. 496. bis 499. umständlich gehandelt, wohin man sich beziehet, als auch hieher gehöret das in 3ter fortsez. der anmerk. s. 48. f. von hinterlegung der bei streitigem besize der erbgüter des merern angefürte, siehe auch ebenangezogene 4te fortsez. s. 496. f.

S. 500. Zur erleuterung der am ende dieser seite angefürten rechtsgelerten ist noch hinzuzufügen Wernher p. 9. obs. 60.

S. 503. Dieser §. 1. ist auch in der unter dem vorsize des gelerten Professors Engau von Joachim Tank 1747. gehaltenen probeschrift de societate mercatoria, oder kompagniehandlung, angezogen zu finden.

S. 511. zeil 29. nach geselschafter und seze man hinzu des verstorbenen erben.

S. 515. Von der alda erwenten austeilung des gewinnes wird dieser §. 3. in angezogener probeschrift p. 16. auch angefüret und p. 33. 36. die frage, ob der handelsgewinn järlich zu verteilen oder etwas, um gröseren nuzen damit zu schaffen, in der handlung bleiben sol, mit mererm abgehandelt.

S. 516. Man sehe auch ebenangezogene probeschrift p. 23., woselbst von diesen arbitris und den sogenanten kaufmansparere, wie selbige zwar, was bei ihnen herkomens, keineswegs aber was rechtens sei, anzeigen, gehandelt worden.

S. 517. In den randnoten zeil 18. stat unverse lies unversehene. Zeil 20. stat meiten lies erweitern.

S. 519. Wie diese geselschaft auch auf die erben gehet, davon sehe man oftangezogene probeschrift p. 33.

S. 522. Zur erleuterung dieses §. 8. gehöret auch merangefürte probeschrift p. 27.

S. 524. Zur erleuterung dieses §. 9. dienet wiederum vorangezogene E. probeschrift p. 28. lit. O.

S. 525. f. Bei der 21ten zeil ist zu bemerken, wie der daselbst angefürte fal von 1731. die geselschaft Fester und Teufer entgegen Vigi betroffen haben sol. Das alda angezogene sogenante parere der hiesigen handlungsvorsteher hatte Vigi seiner, in der gegen den mit dem ausgetretenen Fester in kompagnie gestandenen handelsman Teufer gehabten streitigkeit, übergebenen replick den 13. sept. 1731. nebst anderen von ihm beigebrachten ursachen, zu mitbegründung seiner an den lezteren, als handelsgeselschafter habenden wechselfoderung beigeleget, wie dann das in dieser sache den 9ten febr. 1732.

hierauf

hierauf ergangene dekret, dahin lautete: „In sachen J. Vigi kl. entgegen den mit dem „ ausgetretenen B. Fester in kompagnie gestandenen handelsman J. M. Teuffer bekl. ist „ auf bisheriges anbringen, der vorbescheid, „ würde bekl. in zeit von 14. tagen besser „ als dato geschehen, erweisen, daß die von gedachtem Fester aufgenomenen wechselbriefe, „ wovon der eingeklagte saldo der 1148. rtlr. 41. kr. herrüret, mit bekl. **verwilligung** „ **oder vorwissen** erhandelt worden, oder daß F. von seinem gewesenen kompagnon „ T. zu dergleichen einseitigen handlungen bevolmächtiget gewesen, oder daß von dem „ quästionirten saldo etwas und wie viel der ehemalige F. und T. societät zu gut gekomen; „ so ergehet ferner rechtliche verordnung; wobei dem kl. die eidesdelation zugleich aus= „ drücklich vorbehalten bleibt und fals derselbe ein und andere extracten aus den gefürten „ societäts= oder auch des F. privat=handelsbüchern zu seinem behufe nötig haben dürfte, „ sol ihm auch damit eventualiter wilfaret sein.„ Aus welchem dekret und besonders den darin **unterstrichenen worten** gar deutlich warzunemen, daß man damit auf die verordnung des §. 9. der ref. hauptsächlich gesehen habe. Sonst hatte Vigi von oberwentem urtel an das Kaiserl. u. Reichskamergericht appelliret und sind die appellations= processe erkant worden. Als hierauf ebenged. V vom T. die von ihm begerte kaution wiederholter gebeten hatte; so ward den 24ten merz 1732. dahin erkant: „Es wird T. die „ vom V. gefoderte kaution nunmero dergestalt zu leisten angewiesen, daß er zu dessen „ und anderer kreditoren, mit welchen F. dergleichen handlungsnegotia auf die ehe= „ malige societät und in deren namen einseitig kontrahiret, mererer versicherung mit „ allen seinen habe und gütern cautionem generalem & iuratoriam de futuro iudicato „ solvendo leisten und solche in das stadtkanzleiinsazbuch ordentlich eintragen lassen sol.„ Wovon aber auch T. appelliret hatte und von oberw. Kaiserl. und Reichskamergericht ebenfals die appellationsprocesse erkant worden sind, wie dann hierauf von beiden teilen die appellationsfeierlichkeiten alhie geleistet und die ackten samt den entscheidungsgründen an oberwentes höchste Reichsgericht abgesendet worden sind, von deren fernerem erfolge aber man in den ackten keine weitere nachricht findet. Sonst sehe man hievon, was §. 527. aus der neuen wechselord. von 1739. desfals angefüret worden.

S. 525. zeil 34. nach **völlig** seze hinzu **verbunden und**

S. 526. zeil 9. stat **verhandeln** lies **erhandeln**. Zeil 16. nach **iedennoch** seze hinzu **nicht**, die worte **vor die** sind zu viel und also wegzulassen. zeil 17. nach **mit** seze hinzu **recht**. zeil 34. stat **eingehende** seze **angehende**.

S. 534. Hieher gehöret die in der 4ten fortsez. der anmerk. §. 1123. befindliche frage, ob die ganerben in ihres mitganerbens güter einen vorzug haben?

S. 541. f. Das auf dieser seite stehende wird in der abhandlung der zwoen fr. reichsmessen an verschiedenen orten erleutert und weiter ausgefüret, daher man, um unnötige anziehungen zu vermeiden, auf die alda im register befindlichen artickel **wechselbriefe, wechselzalung, bevorab in meszeiten** sich überhaupt beziehet. Wie sonsten die zalung in meszeiten ser alt sei, davon sehe man ebengedachte abhandlung §. 446. note. Daß ferner die wechselbriefe, um dadurch sein recht zu erhalten, protestiret werden, wenn gleich ein falliment geschehen, davon siehe in den Cramerischen wezl. nebenstunden teil 118. p. 234.

S. 690. Die hier eingerückte, der iuden handlung betreffende ord. stehet auch in Schuds iüdischen merkwürdigkeiten buch 6. s. 317.

S. 699. zeil 32. stat Schrœder lies Schweder.

S. 700. zeil 40. stat ein lies dry.

S. 702. Zur erleuterung des alda angefürten dienet ein rechtliches gutachten, welches vom Verfasser der anmerk. 1746. dem hiesigen Almosenkasten, die Brachtische schwiegermutter betreffend, erteilet worden, so also lautet: „ Der hierbei zurückomende brief „ vom iare 1478. ist auser zweifel für einen alten vererbungs- oder erbzinsbrief zu hal- „ ten, doch ist das darin gemeldete vererbungsgut von solcher art, daß eben nicht das „ handlon, bei dessen beschehender veräuserung, habe notwendig gereichet werden müs- „ sen, es wäre dann entweder in dem briefe besonders ausgedruckt oder als sonst von „ fällen zu fällen hergebracht, erwiesen worden; die ursachen und gründe hievon alhier „ weitläuftig anzufüren, wird um deswillen überflüßig sein, weil selbige bereits in „ den anmerk. über die 8. ersten titel oder ersten band p. 736. bis 744. umständlich „ an- und ausgefüret zu finden, welche man onschwer durchzulesen beliebe, da dann „ aus den daselbst angezogenen vielen gründen sich klar ergeben wird, daß unsere erb- „ verschreibung, so mit derienigen, die in erstallegirten anmerkungen p. 734. eingerückt „ zufinden, in den hauptstücken fast gänzlich übereinkomt, keineswegs für handlonbar „ zu halten, weil davon weder in eingangs erwentem briefe selbst etwas ausgedruckt, „ noch des kastenamtes alte und neuere zinsbücher und hebregister, bei den daselbst an- „ gemerkten vielen veränderungen der eigentümer dieses erbzinsgutes, ein wort geden- „ ken, daß iemals bei solchen fällen das handlon gereichet worden, da doch dessen „ beschehene erhebung aus denselben notwendig erwiesen werden mus, wie die in mer- „ angezogenen anmerk. s. 736. angezogene alten præiudicia so wol, als sonderlich das „ s. 739. allegirte und in neueren zeiten ergangene præiudicium, das Katarinenkloster „ betreffend, gar deutlich und merkwürdig bestätigen, auch das Kastenamt den besiz „ des handlones aus solchen büchern mermals erwiesen hat, wie davon NB. die erste „ fortsez. der anmerk. s. 274. 278. nachzusehen. Weil nun in gegenwärtigem falle „ solcher erweis, wie obgemeldet, gänzlich abgehet: so ist ser zu zweiflen, daß l. Ka- „ stenamt mit anhaltender foderung des laudemii werde aufkommen können. Zu noch „ mererer erleuterung dieser materie beliebe man auch dasienige, was hievon in voral- „ legirter ersten fortsez. der anmerk. s. 272. folg. weiter angemerket worden, nachzusehen. „ Dis sind meine unvorgreifliche, iedoch verhoffentlich in rechten gegründete gedan- „ ken, worauf man, bei gegenwärtigem falle, vornämlich zu sehen haben wird, es könte „ dann andere tüchtigere und solche überzeugende rechtsgründe beigebracht werden, „ welche die einfoderung des handlones für rechtmäsig halten, da dann eines bessern man „ gar gerne sich beleren lassen wil. „

S. 724. zeil 33. stat überal, lese man an behörigen orten. zeil 34. stat an behörigen, lese man den meisten.

S. 731. Eine gleichmäsige erklärung findet man auch bey Leyser vol. 7. p. 944.

S. 732. zeil 2. stat auszusehen, lese man anzusehen.



Zusäze verschiedener wichtigen materien, welche zu einer weiteren erleuterung der im iare 1744. durch den druck herausgekomenen zweiten fortsezung und in derselben über den zweiten, dritten, vierten und fünften teil der Fr. reformation geschehenen anmerkungen, als ein nüzlicher nachtrag oder nachlese, dienen können; wobei man unter andern, auf das in den folgenden fortsezungen der anmerkungen, der abhandlung von den zwoen frankfurter reichsmessen und den samlungen merkwürdiger rechtshändel schon angefürte, ebenfals sich kürzlich bezogen und diese zusäze, nach der seiten zalen vorerwenter zweiten fortsezung, gerichtet hat.

Seite 1. Daß die in diesem §. 1. stehenden worte, die wirklich volzogene ehe und nicht deren schliesung alleine, angehen, dis erhellet sonderlich aus den darinnen enthaltenen ausdrücken, da er **misbraucht und nicht recht gehalten wird**, gar deutlich an, man sehe auch den §. 2. seite 6. wo sie die ehe ausdrücklich genant worden. Wobei auch nur kürzlich zu erinnern nötig sein wil, wie bei den alle sontage in der hauptkirche nach der frühpredigt vorkomenden öffentlichen aufgeboten der ehelich verlobten unter andern des standes der heiligen ehe ausdrücklich gedacht zu werden pflegt, aus welchen ganz unrichtigen gründen aber diese, one zweifel aus den älteren agenden hiesiger kirche genomene und bis iezo noch beibehaltene gewonheit, beruhet, solches ist in dieser zweiten fortsez. der anmerk. s. 1. folg. umständlich dargetan worden und daher es nicht übel getan sein dürfte, wann solcher ausdruck in etwas geändert würde.

S. 2. Von der ehelichen trauung kan man auch in **Ludewigs** gelerten anzeigen ersten teil s. 347. f. verschiedenes merkwürdige nachsehen.

S. 3. In einer alten nachricht von 1550. f. findet man davon dieses: „ item nachdeme zu „ diesen zyten auch die ehesachen in meiner herrn gericht gezogen werden, ist den pro„ kuratorn befolen, dieselbige vor Schöffenrat gelings (sol one zweifel schleunig heisen) „ zu verhandeln und nit öffentlich vor gericht.„ Sonsten sollen beim iezigen Konsistorio die alda schwebenden streitsachen, wie in deren im 8ten titel der Konsistorialordnung befindlichen proces vorgeschrieben, kurz und schleunig ausgemacht werden, daher man denselben in der vierten fortsezung der anmerk. s. 423. f. 426. als ein muster und beispiel, wornach bei den Bürgermeisterverhören verfaren werden solte, angezogen hat und daher zu hoffen oder zu wünschen ist, daß auch im gerichtsbrauche daselbe genau beobachtet werden möge.

S. 7. zeil 40. nach **gegenwart**, seze man hinzu **zwener**.

S. 9. f. Von dem alda angezogenen sprüchworte **längst leib, längst gut**, können auch Hn. **von Puffendorf** tom. 2. obs. 65. **Ludewigs** gelerter anzeigen ersten teil s. 190. f. nachgesehen werden, welchem ein anders in den deutschen rechten bekante noch hinzuzufügen, **das leze tut die türe zu**, wovon **Knorre** besonders gehandelt und solches in

in den allerneuesten nachrichten juristischer bücher 25te stück s. 45. f. recensiret zu finden ist.

S. 12. Von der auf dieser seite gemeldeten statutengebür siehe auch unten s. 525. f. und s. 572. f. ein merers.

S. 14. f. Von dem in der note b. angemerkten sehe man unten s. 365. f. und s. 605. f. ein merers und sind die alda angezogenen Lauterbachischen ratschläge s. 643. f. ganz eingerückt zu finden.

S. 17. Von diesem hier erwenten zeugniße und den daraus gezogenen folgen können auch Anthes von erbverträgen s. 87. f. und die desfals von ihm angezogenen neuere beispiele nachgesehen werden.

S. 18. Davon sehe man unten s. 587. f. ein merers.

S. 19. Die am ende dieser seite angefürte ref. stelle findet man unten s. 436. f. erleutert.

S. 24. Wie auf die heuratsgedinge vorzüglich zu sehen sei, davon sehe man unten s. 522. f. ein merers.

S. 25. zeil 19. stat 7. lies 8.

S. 26. Zur erleuterung der auf dieser seite angezogenen ref. stellen dienet das in 3ter fortsez. der anmerk. s. 328. f. 334. ingleichem das schon vorher s. 107. f. hievon angemerkte.

S. 27. Von der in den alda angezogenen stellen des ersten bandes der anmerk. umständlich beschehenen erleuterung des in diesem §. 9. verordneten kan man auch in obangefürter Fresenius'schen probeschrift von §. 20. bis 28. eine fast gleiche des merern nachsehen.

S. 34. Woher das von der wirklichen ehelichen beiwonung hier erforderliche gekommen? davon ist Ludewigs gelerter anzeigen im ersten teile s. 950. f. weiter nachzusehen.

S. 36. Was hier wegen der kinder angemerket worden, davon sehe man auch das unten s. 483. f. von den brautkindern und ihrem erbrechte angefürte.

S. 40. Die hier angezogene ref. stelle teil 5. tit. 1. §. 2. bekomt aus dem unten s. 448. f. angefürten ihre weitere erleuterung.

S. 41. Zur erleuterung des §. 3. dienet das unten s. 542. f. hievon umständlich angefürte.

S. 43. Man sehe auch unten die tit. 10. §. 2. ebenangezogene stelle und die anmerkung darüber s. 188. f. mit mererm.

S. 44. Auf die hier angefürte ref. stelle teil 7. tit. 2. §. 10. wird auch in dritter fortsez. der anmerk. s. 271. sich bezogen.

S. 47. Die hier angezogene stelle der ref. wird unten s. 398. 400. wiederholet und dabei einiges angemerket.

S. 48. Im rande stat heilichstag, lies hinlichstag.

S. 50. Von der art dieser gütergemeinschaft der eheleute kan man auch Steins abhandlung des Lübschen rechtes 2ten teil s. 43. f. Estor de adparatu & instructu nupt. vulgo aussteuer p. 65. nachsehen.

S. 52. zeil 12. stat l. 7. §. 14. lies l. 14.

S. 53. Die hier angezogene ref. stelle teil 4. tit. 12. gehet eigentlich auf deßen §. 3. und man sehe hievon unten s. 424. bevorab über tit. 13. §. 3. s. 436. f.

S. 59. Vom ursprunge der gemeinschaftlichen werschaften können auch Steins abh. des Lübschen rechtes im 2ten teil s. 56. Hn. v. Puffendorf tom. 1. obs. 2. nachgesehen werden.

S. 60.

S. 60. Vom nuzen der verminderung der werschaftsgelder ist schon oben in diesen zusäzen §. 10. 16. ein merers angemerket worden.

S. 63. f. Das hier angemerkte ist durch das hievon in der samlung merkw. rechtshändel ersten bande §. 33. f. 35. 41. f. 821. 875. umständlich angefürte völlig erleutert und weiter ausgefüret zu finden, als auch dasienige, was Hr. Dr. Fresenius in seiner oftangezogenen probeschrift §. 16. pag. 20. sq. unter andern von dieser sache aus der alten ref. angefüret, von ihm aus dem ersten bande der anmerk. §. 359. f. genomen worden ist. Sonsten hat derselbe alda p. 22. weiter angefüret, wie die hernach von des anderen ehegattens geschehene genemigung, sie sei ausdrücklich oder stilschweigend, sotane veräuserung kräftig mache, daß iedoch in lezterm falle ganz klare kenzeichen da sein müssen.

S. 64. f. Zur erleuterung des hier verordneten dienet das im 2ten bande der saml. merkw. rechtshändel §. 1034. f. hievon angefürte.

S. 67. Von bezalung der von den ehegatten gemachten schulden siehe unten §. 125. f. §. 577. und ein merers in der saml. merkw. rechtshändel ersten bande §. 503. f.

S. 69. zeil 38. stat Schneiderischer lies Schmidischer, zeil 40. nach in seze hinzu rationibus.

S. 70. zeil 37. nach siehe die, seze hinzu erste.

S. 73. zeil 32. stat tit. 7. lies tit. 1. §. 10. f. und man sehe davon unten §. 470. f. 542. f.

S. 74. Hieher gehöret das bei Ludewig in gelerten anzeigen teil 1. §. 833. f. angefürte. Von den sogenanten durchschnits- oder schnitterurteilen angefürte siehe auch unten §. 552. f. 587. f.

S. 77. Bei dem auf dieser seite angemerkten ist noch hinzuzufügen, wie Hr. Dr. Jonas Ringenheimer in seiner, unter dem vorsize des Hn. Geheimen Rats und Vicekanzlers Koch zu Gießen den 16ten november 1773. gehaltenen probeschrift, de quæstione an post hereditatem cum beneficio legis & inventarii aditam quoad debitorum socialium exsolutionem iure francofurtensi hereditatis renunciationi adhuc locus sit? welcher unten in den zusäzen über die vierte fortsez. der anmerk. noch besonders gedacht werden wird, unter andern im §. 8. pag. 22. sq. dafürgehalten, daß solches eine ganz seltsame frage zu sein scheine, da ia eine errungenschaft nicht eher, als bis die schulden bezalet worden, sich gedenken lassen könne; alleine, es ist in oberwenter stelle der anmerkungen, nachdem dieser eingefürte gebrauch auf gewisse mase verteidiget wurde, zugleich ein fal angefüret worden, da eine errungenschaft noch zuweilen da sein könne, wenn gleich der leztlebende ehegatte die verzigt und absonderung gesuchet hätte, als bei deßen ereignis diese frage eben nicht one alle wirkung angesehen werden möge.

S. 80. Von dem vom ehemanne seiner ehefrau geschenkten sachen siehe auch Estor de iure adparatus & instructu nupt. vulgo aussteuer, p. 48. sq. 52. sq.

S. 81. Die hier angezogene ref. stelle komt auch in dritter fortsez. der anmerk. §. 1. f. vor.

S. 84. f. Vom inhalte der hier angefürten ref. stellen siehe die 4te fortsez. der anmerk. §. 1151. f. samt 1104. f. Pistorius in parœm. iur. 87. c. 4.

S. 87. Die hier erwente ref. stelle, die öffentliche inventur der güter betreffend, findet man man in dritter fortsez. der anmerk. §. 339. f. erleutert.

S. 88. samt 93. Von den in beiden stellen vorgekomenen verzigts- und absonderungsgesuchen sehe man auch in der saml. merkw. rechtshändel ersten bande §. 902. f. 1038. f. ein merers angefüret. Sonsten ist auch noch hier anzufügen, wie Hr. Dr. Ringenheimer in

obangez. seiner probeschrift unter andern im §. 7. pag. 15. sq. nachdem er auf die in dieser und folgenden seiten 93. f. abgehandelte frage, ob die frau mit ihren kindern die erbschaft ihres mannes mit der rechtswoltat des inventarii antreten könne oder nicht und dabei so wol für die beiahende als verneinende meinung angefürten gründe sich bezogen, die erstere für gegründeter angesehen und zugleich hinzugefüget hat, wie dieselbe die sonst bei dem verzigts- und absonderungsgesuche ihr vorgeschriebene monatsfrist hiebei genau beobachten müsse und also hierin von der den anderen erben gegebenen zeit von 2. bis 3. monate unterschieden werde, wie dann in ebenangezogener stelle s. 95. schon behauptet worden, daß dieser gebrauch auf solche art wol verteidiget und mit der ref. verordnung bestehen könne, wie daselbst mit mererm ersehen werden kan.

S. 95. f. Von dieser im §. 9. stehenden rechtswoltat wird auch in dritter fortsez. der anmerk. s. 5. f. 19. f. 55. f. mit mererm gehandelt. Auf die verordnung dieser absäze wird in dem 6ten teil tit. 1. §. 12. wiederholet sich bezogen und kan auch hievon gedachte 3te fortsez. der anmerk. s. 27. nachgesehen werden.

S. 98. Das auf dieser seite angemerkte findet in dem am ende dieser fortsez. s. 708 angehängten zusaze seine bessere erleuterung.

S. 99. Von dem hier erwenten offenbarungseide sehe man auch ein merers in dritter fortsez. der anmerk. s. 76. f. 261. f. vierter fortsez. s. 1144. 1150. f.

S. 101. f. Das alhie von den kaufleuten und krämern erwente wird auch noch unten s. 554. 565. weiter vorkomen.

S. 106. Von dem auf dieser seite angemerkten sehe man auch das von Stein in der abhandlung des Lübschen rechtes 3ten teile s. 39. f. angefürte; daß eine frau vor ihren mann mitbezalen müsse, solches wäre zur besserer aufname der handlung geordnet.

S. 108. f. Von dem hier erwenten alten brauche siehe auch Dannreuter in disp. de translat. iur. symbol. Altorf. 1748. c. 2. §. 14. obangezogenen den Hn. Dreyer in der einleitung über die Lübeckischen verordnungen s. 306. und note 9. woselbst hievon weitere nachricht zu finden, als auch Freiherr von Senkenberg in præfat. ad corpus iuris germ. ex medio ævo. §. 86. dieses alten brauches und nebst der vorher §. 48. angezogenen disp. des Hn. Dr. Siegners, iezo würdigen Ratsgliedes, die anmerkung part. 3. p. 622. aber irrig angezogen hat, indem es eigentlich die 2te fortsez. der anmerkungen s. 108. hätte sein sollen; man sehe auch Steins abh. des Lübschen rechtes 3ten teil s. 39. 41. Hn. Ayrers disp. de analectis iuris Nordling. pag. 34.

S. 110. Von dieser aus der ref. ersten teil tit. 50. angezogenen eidesformel sehe man die 4te fortsez. der anmerk. s. 1144. f.

S. 111. Hieher gehöret H. Estor de adparatu & instructu nupt. vulgo aussteuer p. 67.

S. 117. samt s. 120. Davon komt unten s. 554. f. 565. f. ein merers vor.

S. 118. Das hier stehende ist in der saml. merkw. rechtshändel ersten bande s. 1156. f. schön erleutert zu finden.

S. 123. f. samt s. 132. Davon sehe man in 4ter fortsez. der anmerk. s. 1150. ein merers. Estor de adparatu & instructu nupt. vulgo aussteuer p. 52. sqq. 55.

S. 126. Von dem auf dieser seite angemerkten kan ein merers in der saml. merkw. rechtshändel ersten bande s. 811. folg. nachgesehen werden.

S. 129.

S. 129. f. Die unten am ende angez. ref. stelle stehet unten s. 570.

S. 134. Die in der alda angefürten ref. teil I. tit 48. befindliche materie findet man in 4ter fortsez. der anmerk. s. 1072. f. umständlich abgehandelt.

S. 135. f. Wobei hier überhaupt und kürzlich zu bemerken ist, daß, wann man alle seit 30. iaren, als diese anmerkungen herausgekommen, bis iezo über diese wigtige streitfrage, sonderlich das im göttlichen rechte hievon stehende verbot, so wol von Gottes- als Rechtsgelerten und anderen mer herausgekomenen schriften und ihre darin gehegte ganz verschiedene meinungen iezo besonders anfüren wolte, solches eine gar zu weitläuftige sache sein und man doch am ende zu keiner ganzen gewisheit kommen würde, daher nur dieses noch mit wenigem berüret werden sol, wie von sotaner wigtigen sache Canz in seinen betrachtungen über die Augspurgische Konfession 74ten betrachtung §. 33. f. so wol von der frage, ob diese göttliche geseze das ganze menschliche geschlecht verbinden, als auch §. 35. s. 281. ob auch die darin unausgedruckten graden um der änlichkeit willen verboten, gründlich gehandelt hat; besonders aber ist merkwürdig, was in neueren zeiten der berümte Göttingische Gottesgelerte Peter Miller in seiner volständigen einleitung in die teologische moral unter andern §. 97. s. 279. f. von dieser wigtigen streitsache umständlich angefüret und endlich s. 281. dahin offenherzig eingestanden hat, „ wie die in den büchern Moses enthaltene eheverbote die Kristen gar „ nicht angehen, weil sie aber dennoch weise sind, daß die kristlichen Obrigkeiten den „ daselbst ausdrücklich benamten personen ebenfals nicht gestatten, daß sie einander „ ehelichen dürfen, und daß sie wol noch andere graden nach wolbefinden und alsdann „ verbieten können, wenn häufige verheuratungen unter, in gewissen graden verwan„ der oder verschwägerter personen, der züchtigkeit und guten ordnungen, bei dem näheren „ umgange in den familien, oder um anderer misbräuche und schlimmer folgen willen, „ dem gemeinen Wol nachteilig zu werden anfingen u. s. w. „ wie dann diese regeln der von ihm gegebenen waren klugheit in dieser fortsezung der anmerkungen s. 135. f. als das beste mittel schon angesehen worden sind, darauf man also, mit beiseitsezung der an sich schweren und wigtigen, die algemeine verbindlichkeit der mosaischen geseze betreffenden frage, nach aller möglichkeit zu halten und mit der dispensation solcher ehen, aus den s. 136. angefürten erheblichen ursachen, gar behutsam zu verfaren sich befleißigen sol.

S. 136. zeil 37. stat andem, lies anderen.

S. 137. Was die hier erwente heurat mit der frauen schwester betrift: so sind seit dieser zeit viele solcher heuraten vorgekommen und findet man hiebei gar kein bedenken mer, nur mus vorher um obrigkeitliche erlaubnis iederzeit angesuchet werden, worinnen auch one anstand wilfaret zu werden pflegt.

S. 146. f. Zu deßen weiterer erleuterung und wie dieser auf diesen seiten angefürte misbrauch durch eine besondere ratsverordnung vom 9ten maii 1747. abgeschaffet worden, dienet deren also lautender inhalt: „ Nachdem E. E. H. Rat alhie erheblicher ursachen halber „ beschlossen, daß hinfüro niemand, so ihm entweder mit der burgerschaft oder dem „ beisassenschuz zugetan ist, one vorgängige öffentliche proklamation von der kanzel, „ ehelich eingesegnet werde, es sei gleich eines oder beide verlobte anher gehörig, und

 „ daß

„ daß hierunter auch kein unterschid des standes, würde oder wesens, einige ausname
„ machen, sondern nur allein die notfälle in krankheiten (welche iedoch genüglich zu
„ bescheinigen und glaubhaft zu erweisen) ausgenomen sein sollen, überdieses auch durch
„ ein wolbedächtiches Ratskonklusum vestgesezet worden, daß hinfüro, ehe die kopu-
„ lation entweder in der kirche, oder auf gesuchte und erhaltene obrigkeitliche erlaubnis
„ privatim, gestattet wird, nebst dem sontag der geschehenen proklamation noch zwen
„ sontäge abgewichen sein sollen. Als hat derselbe, solches zu erleuterung und als einen
„ zusaz der konsistorialordnung, mittelst gegenwärtigen öffentlichen edicktes, welches zu
„ iedermans nachricht und nachachtung von den kanzeln verkündiget werden sol, bekant
„ machen wollen. Wornach sich also männiglich zu achten und deme unverbrüchlich
„ nachzukomen, auch löbl. Konsistorium genau darüber zu halten und den kirchendie-
„ ner darauf fleisige achtung zu geben anzuweisen hat.„ Wie dann auf solche heilsame verordnung vom Konsistorio iederzeit und bis auf den heutigen tag genau und also gehalten wird, daß bei allen fällen die aufgeboten beobachtet werden müssen, welches auch bei anderen verord. überhaupt zu wünschen und iezo noch hinzuzufügen ist, daß, wann von iemanden, nach geschehenem aufgebote, um die abkürzung der zur kopulation bestimten zeit, unter welche auch der abend des leztern sontages mitbegriffen ist, angesuchet worden, welches ordentlicher weise bei Rat zu geschehen pflegt: so wird solche gemeiniglich abgeschlagen und nur in höchstdringenden fällen, besonders die fremden betreffend, zuweilen gestattet.

S. 148. f. Zu weiterer erleuterung des hier gegen die hauskomunionen umständlich angefürten dienet noch folgendes, daß die von Dr. Rambach in dem alda angezogenen Hessischen hebopfer dawider angefürten überaus guten gründe, der berümte Rechtsgelerte Joh. Georg Pertsch, in seinem versuche einer kirchenhistorie, als eine einleitung zur geistlichen rechtsgelarheit erstes iarhundert, (wie dann der Kanzler Pfaf in seinen akademischen reden über das kirchenrecht §. 23. von diesem Rechtsgelerten also geurteilet, daß er so wol in diesem, als seinen übrigen werken, viele wissenschaft in der kirchengeschichte gezeiget und die rechte quellen zu rate gezogen, nur hätte er gegen die Gottesgelerten seine feder nicht so ser spizen sollen,) unter andern im 15ten haupstück §. 18. folg. die meinung, daß die haltung des nachmals (als er vorher §. 15. diese benennung, da daselbe mit den liebesmalen verknüpfet war, daher geleitet, solche aber, da es auch hernach one diese gehalten worden, sich verloren hätte,) nirgends als in der öffentlichen versamlung geschehen sei, für ungegründet angesehen und auf die sonst dafürstehende und aus obged. Hessischen hebopfer genomenen gründe weitläuftig zu antworten und sie zu widerlegen sich bemühet hat, selbige aber hier zu untersuchen und ob sie die ienseitige überwiegen mögen, welches doch schwer halten wird, alzuweitläuftig sein würde; Wobei iedoch nur dieses kürzlich zu erinnern ist, daß derselbe blos von solchen privatversamlungen, die nach damaliger zeiten beschaffenheit, da die ersten kristen keine öffentliche gotteshäuser gehabt, gehalten wurden, nicht aber von demienigen in neueren zeiten eingeschlichenen misbrauche, da nur einzele personen sich eigenmächtig abgesondert und es vor sich allein geniesen wollen, gehandelt hat; dagegen hat der berümte geistliche Heinrich Mene in einer besonderen und die aufschrift, **die böse sache der**

privat-

privatkomunion habenden predigt, so in Gözens samlung auserlesener kanzelreden 2ten teil die erste ist, von dieser sache weitläuftig gehandelt und ser kriftige gründe gegen selbige angefüret, besonders sind seine anmerkungen s. 46. hiebei wol zu lesen, in welchen unter andern s. 27. auch dasienige zugleich angefüret zu finden, was man in dieser fortsez. der anmerk. s. 149. von den daraus entstehenden üblen folgen schon berüret hatte, wie dann freilich nicht zu zweifeln ist, daß die meisten von den geistlichen, one zweifel auch den hiesigen, wann man mit ihnen hievon unparteiisch redet, die unzulässigkeit und den übelstand dieser privatkomunionen an sich eingestehen und davon überzeuget sein müssen, aber doch, da dieser misbrauch bei ser vielen eingerissen und durch keine eigene verord. verboten worden, sich dazu bequemen, den solche verlangenden, zumal wann es verneme leute sein wollen und vieleicht in den verdacht der s. 148. angefürten ursachen sich sezen, nicht leicht zu verweigern pflegen, davon aber ihre bewegursachen hiezu besonders anzufüren, hier der ort nicht ist, und mögte es auch, als gegen die kristliche liebe laufend, angesehen werden, sondern solches anderer kristlicher personen unparteiischen beurteilung zu überlassen ist. Sonst hat von dieser wigtigen materie oberwenter Peter Miller in der fortsez. der Mosheimischen sittenlere der heil. schrift 6ten teil 1. hauptst. §. 22. da er vom würdigen gebrauche des heil. abendmals überaus treflich gehandelt, unter andern s. 111. f. also gründlich geurteilet, „daß, da die komunion „eine der vornemsten handlungen des öffentlichen gottesdienstes und eines der deutlich„sten zeichen des bekäntnißes der waren religion ist, er alles das hier wiederholen müsse, „was schon oben von der verpflichtung Gott und Jesum Kristum öffentlich zu bekennen „und zu verherlichen gesaget worden, in der ersten kirche wenigstens wuste man nichts „von der vornemen gewonheit insgeheim zu komuniciren, das abendmal ward öffentlich „und in der versamlung der ganzen gemeinde gehalten und daher bekam es den namen „Synaxis, die versamlung,„ als auch hieher gehöret, was Ludewig in seinen gelerten anzeigen ersten teil s. 297. f. gegen das heil. abendmal einzeler personen mit vielen gründen abgehandelt und endlich s. 303. geschlossen hat, wie die privatkomunion dem absehen des heil. abendmals so wol, als dem gebrauche der ersten kirche, ganz entgegen, mithin das dagegen geschehene königl. Preußische verbot nicht genug zu loben wäre. Wie dann auch von den in unserer stadt noch iezo gebräuchlichen privat- und sogenanten orenbeichten, wegen des zusamenhanges mit dem vorigen, nur noch kürzlich zu gedenken ist, daß bei selbigen, gleich den vorerwenten privatkomunionen, ein groser misbrauch vorzugehen pflegt, so von alters her also in gang gekomen ist, daß der sel. Dr. Spener schon, vor gar langer zeit, in der an seinen guten freund, auf die von diesem geschehene besserungsvorschläge, sonderlich den beichtstul betreffend, den 2ten Dec. 1685. erlassenen antwort, welche seinen teologischen bedenken 3ten teil kap. 6. art. 1. dist. 4. sect. 7. p. 647. folg. eingerückt zu finden, solches hatte eingestehen müssen, wann er unter andern s. 648. sich also ausgedruckt: „dann, was hiesige stadt anlangt, mangelts eben „an selbiger und daß weder der prediger nach proportion der leute genug sind, noch „dieselbe in solche ordnung sich ausgeteilet finden, daß ieder, wer zu seiner absonderlichen „selensorge gehöre, wissen und sie also kennen lernen könte, daher immerdar ein groser „teil der konfitenten sind, die er nicht anders als in der beicht kennen lernet und erst

„ daselbst vernemen kan, wer sie sein und wo sie sich aufhalten, weswegen, da wir
„ die privatbeicht und absolution haben, aber zeit und ort derselben so beschaffen und
„ eingeschränket sind, daß uns nur der misbrauch davon übrig bleibt, wir hiesige pre-
„ diger aus trieb unsers gewissens bereits vor etlichen iaren bei unserer kristlichen obrig-
„ keit um hilfe und den unwissen zu steuren angehalten haben, darüber wir noch, wie
„ dann die sache aufs neue in deliberation stehet, ein gewierige (die der Herr nach seiner
„ herzlenkenden kraft befödern wolle) resolution erwarten ꝛc. „ Wie wenig aber dieser
von diesem rechtschaffenen Gottesgelerten, deßen andenken in der evangelischen kirche,
besonders bei den Fr. immer noch im segen bleiben wird, bereits vor 90. iaren gesche-
hene gute wunsch erfüllet und hierin eine nötige verbesserung zu werke gerichtet wor-
den, dis zeiget die bis iezo noch daurende alte gewonheit des misbrauches dieser beson-
deren beichte gar deutlich an, ia es ist derselbe in neueren zeiten noch dahin erweitert
worden, daß, da man vorhin ein iedes beichtkind, nach seiner abgelegten beichte, beson-
ders absolviret hatte, nunmero dis leztere samt der ermanung vom prediger so lange
versparet zu werden pflegt, bis alle vorhandene beichtende ihre beichtsformel nach
einander abgeleget haben; nun wird zwar der prediger dadurch ihre amtesmühe ziemlich
erleichtert und die zeit ersparet, aber der vorher gewesene endzweck, da doch bei der
privatabsolution eines ieden sich mermals gelegenheit gefunden, die ermanung auf seinen
besondern selenzustand zurichten, vernichtiget und damit, bei solchen privatbeichten,
wenig oder kein nuzen gestiftet, dagegen vielmer und überdis noch diese üble folge sich
ereignet, daß viele alte, kränkliche und schwache personen vor dem beichtstule lange
zeit über, zumalen in kalten und wintertagen, zu ihrer grösten beschwerlichkeit, warten
müssen, bis sie fertig werden, daher nicht one grund zu verwundern ist, wann sie einigen
anstos aus dieser und anderen ursachen an der besonderen beicht, bevorab wegen dieses
ihres misbrauches, zu schöpfen sich genötiget finden, welches auch verschiedene von
den geistlichen, auch hiesigen, eingestehen und die abstellung eines solchen beichtwesens
für wolgegründet ansehen müssen, ob sie gleich, wann sie selbsten in das amt kommen,
diese gewonheit beizubehalten und solche mitzubegehen pflegen; wie dann sonsten dieselben,
um den etwa daraus entstehenden verlust ihrer beichtkinder nicht so ser besorgt sein
dürfen, indem ia keiner mit seiner sele besten treulich meinender krist zu finden sein wird,
der nicht in krankheiten und anderen gewissensfällen eines kristlichen rates und zuspruches
nötig hat und deswegen doch, wann gleich der beichtstul abgeschaft wäre, zu diesem oder
ienem geistlichen sein vertrauen sezen kan. Sonst ist zur gnüge bekant, wie der in der
luterischen kirche meistenteils beibehaltene gebrauch der besonderen beichten überhaupt,
bei vielen geistlichen zu zeiten, wegen seines dabei vorkomenden misbrauches, ein nicht
geringer anstos gewesen und sie daher gewünschet haben, daß selbiger aufgehoben und in
eine algemeine beicht verwandelt werden mögte, wie dann, auser vielen anderen, die
in der Mosheimischen sittenlere heil. schrift 6ten teil, welche von Hn. Dr. Joh. Peter
Miller 1762. fortgesezet worden, ſ. 110. folg. befindliche stelle hier eingerückt zu wer-
den wol verdienet, wann es alda heist: „ hier ist noch nicht der ort, daß wir unter-
„ suchen können, ob nicht die obrigkeit diese last gewissenhafter predigerund die gewon-
„ heit, die so vielem misbrauche unterworfen ist, zu einem grösern nuzen in einem
„algemei-

„ algemeinen unterricht und in eine an alle komunikanten bedingungsweise gerichtete
„ absolution verwandeln und es wenigstens, nach Dr. Luthers und anderer teologen
„ rat (unter welche auch obernanter sel. Dr. Spener zu rechnen) einige glieder der
„ kirche freistellen können, sich der algemeinen oder besonderen beichte und absolution
„ zu bedienen.„ Wie dann ebenbelobter Hr. Miller im 9ten teile dieser sittenlere s. 445.
folg. von den privatbeichten verschiedenes gar merkwürdige angefüret hat, aus welchen
unter andern sein rat besonders zu bemerken ist, wann er also gründlich schreibt: „ weilen
„ der prediger mit einigen komunikanten besonders und auf eine vertrauliche art han-
„ deln mus: so solte billig ieder der den folgenden sontag zur komunion gehen wil,
„ durch obrigkeitliche verordnung angehalten werden, sich acht tage vorher (hiezu kan nun,
„ wenn anders solcher gute rat befolget werden solte, wol eine andere oder kürzere zeit
„ bestimt werden) bei seinem lerer deswegen zu melden, die algemeine vorbereitung aller
„ komunikanten aber müsse in der kirche vor dem altar, durch rürende bus- und passions-
„ reden, die sich allemal mit einer anweisung zu einer genauen, richtigen und redlichen
„ selbstprüfung endigen müssen, unter ser beweglichem beten geschehen.„ Kurz darauf
färet er also fort: „ es sei nicht zu begreifen, warum in so vielen unserer gemeinen diese
„ vorbereitung nicht eingefüret worden, dagegen an den meisten orten der protestanti-
„ schen kirchen alle komunikanten gehalten zu beichten, an vielen orten aber werde doch
„ nach und nach eine grösere freiheit, wie billig ist, wiewol nicht one widerspruch,
„ eingefüret.„ Uebrigens ist zu wünschen, daß unsere iezige geistliche, zumal die-
ienigen, so auf die beibehaltung des beichtstules so eifrig dringen, eben einen solchen
gewissenstrieb, wie ihre vom Dr. Spener obgemeldeten amtesvorfaren gehabt, bekom-
men mögten, bei der Obrigkeit darum anzusuchen, damit dieser von alters her einge-
wurzelte misbrauch auf eine mögliche und nüzliche weise, welches vieleicht nicht besser
als durch abstellung der besondern und verwandelung in eine algemeine beicht geschehen
kan, auch dem beispiele derienigen orten, wo die erstere gänzlich abgeschaffet und welche
schickliche mittel sonsten eingefüret worden, einmal abgestellet und verbessert werde,
welches heilsame werk auch eine kristliche obrigkeit, ihres amteshalber, am besten bewerk-
stelligen kan, damit solches nicht bei einem fromen wunsche, wie es bei vielen anderen sachen
sonst zu geschehen pflegt, immerfort bleiben möge. Jedoch wird zum beschlus dieser
materie noch dieses zu erinnern nötig sein, daß dieienigen überaus unweislich und übel
handeln, welche ihren, bei vorangeregter beibehaltung des beichtstules habenden, obzwar
an sich nicht ganz ungegründeten anstos, so weit zu treiben suchen, daß sie solcher von
langen zeiten her eingefürten und onverrückt beobachteten kirchengewonheit, die doch
an sich nichts sündliches noch dem göttlichen worte gerade entgegen laufendes aus-
weiset, sich nicht fügen, sondern lieber davon wegbleiben, oder, one diese hergebrachte
gewonheit zu befolgen, der geniesung des heil. abendmales, welches leztere doch unver-
antwortlich wäre, sich enthalten wollen, als auch obged. Hr. Dr. Miller in obangez.
6ten teil der Mosheimischen sittenlere heil. schrift s. 110. f. gleiche gedanken angefüret,
„ daß nämlich die dieser heilsamen verordnung der kirche aus eigendünkel, hochmut
„ und ungehorsam sich nicht unterwerfen wollenden an die konsistoria zu verweisen,
„ sind es aber redliche seelen und ihrer viel an einem orte: so mus man sie liebreich
„ unter-

„ unterweisen, wie billig es sei, daß sie durch ihr gutes beispiel eine anstalt billigen,
„ die wegen so vieler übelunterrichteter und frechen kinder und überhaupt wegen der
„ erhaltung einer guten äuserlichen zucht und bei einer dem sinne und der absicht Lutheri,
„ der sie aus klugheit beibehalten wissen wolte, gemäsen einrichtung einen waren nuzen
„ haben kan. „ Zu den iezo angefürten und die hiesige kirchenverfassung betreffenden
misbräuchen können auch die in den lateinischen und deutschen schulen obwaltenden,
wegen des mit ienen bekanten zusamenhanges, billig gerechnet werden, von welchen
iezo nur etliche besonders anzufüren nötig sein wil, weilen sie nicht anders, als eine
schädliche sache, angesehen werden können und müssen; zuvoderst wil man sich auf das-
ienige überhaupt beziehen, was in der abhandlung von den zwoen fr. reichsmessen, unter
andern §. 270. seite 508. f. wegen der vor anfange ieder messe gewönlichen prüfung der
schüler in den lateinischen schulen des merern angefüret worden, aus welchem man
iezo nur das alda s. 509. f. note a. von dem nuzen, wann in meszeiten die schulen
fortgehalten oder diese und andere schulferien entweder abgeschaft oder wenigstens einge-
schränket würden, angemerkte, hier besonders zu wiederholen hat, welchem iezo noch hinzu-
zufügen, daß, dem vernemen nach, in des ehemaligen gelerten Recktors Heinrich Petrejus,
welcher unsers berümten Sindikus Fichards lebenslauf schön beschrieben und selbiger
den ersten ausgaben von 1590. seiner ratschläge vorgesezet zu finden, auch seiner in der
4ten fortsez. der anmerk. s. 178. schon gedacht worden, bestallungsbriefe, unter andern
stehen sol, „ wie es seinem freien gutdünken zu überlassen sei, den knaben oder schü-
„ lern ie zu zeiten in der woche einen halben spieltag zu geben, desgleichen in beiden
„ messen etliche tage vakanzen und ferien zu halten. „ Woraus also deutlich zu schlie-
sen ist, daß zu deßen zeiten oberwente ferien noch nicht also müssen eingefüret und
bestimt worden sein, als in folgenden zeiten geschehen ist, wie dann in den beiden ver-
besserten ordnungen des gymnasii und der deutschen schulen vom 23ten april und 12ten
nov. 1765. diese gebräuche, als ein herkomen unverändert beibehalten worden, indem
in selbigen nur dieses hievon verordnet stehet, als in der ersten abteilung I. §. 8. „ daß
„ viele schüler die mesprivatstunden zu besuchen verhindert würden; in der anderen
ordnung der deutschen schulen tit. I. §. 7. „ der mesdienste in der wage und an den
zöllen, und tit. 2. §. 3. dabei stehet, „ daß es bei den durch die observanz eingefürten
„ ferien, nämlich den beiden messen, 2. herbsttägen und dem fastnachtstag und
„ quartalnachmittag sein bewenden haben sol. „ (in der verbesserten ordnung des gym-
nasii erster abteilung §. 12. aber wird es bei der gewonheit, daß in herbstzeiten und
auf fastnacht drei feiertage gegeben werden, gelassen.) Woraus also von selbsten onstrei-
tig folget, daß solche feiertage den schülern nur zum faulenzen, man sehe auch hievon
vorgeb. verbesserte ord. §. 12. s. 3. gelegenheit geben. Ferner tit. 3. §. 2. da unterm tit. 2.
§. 3. verordnet, „ daß die drei wochen bei der hiesigen messe keine schulen gehalten
„ werden müssen: so stehe iedoch den schulmeistern frei, solches zu tun und mögen sich
„ für die auserordentliche bemühung mit der kinder eltern, nur daß die dafür zu fodernde
„ zalung nicht 20. kr. für solche messchule überschreite, vergleichen. ꝛc. „ Aus welchen
iezo angezogenen stellen gar deutlich warzunemen, wie man dieses herkomen für also
nötig angesehen zu haben scheint, daß deßen abschaffung oder wenigstens einschränkung,
nicht

nicht für ratsam oder wo nicht fast für möglich hat gehalten werden wollen; wie dann der gebrauch solcher mesferien auch bei den geistlichen dahin eingefüret sein sol, daß die meisten von ihnen, bei ihrer nur eine stunde in der woche, den zu ihrem katechetischen unterrichte sich einfindenden kindern, diese zeit über auszusetzen pflegen, unter dem vorwande, daß gar wenige kinder in das gebet kämen, daraus aber dis grose übel erwächset, daß sie in gehöriger vorbereitung zu der auf den sontag vorkomenden katechismuslere verabsäumet werden, daher diese gewonheit eher für einen der iugend schädlichen misbrauch zu halten ist, da doch die prediger an ihrem orte, es mögen nun die eltern ihre kinder zu ihnen senden oder nicht, auf alle weise sich bemühen solten solchen abzustellen. Sonst ist onstreitig gewis, daß die in oberwenter stelle der mesabhandlung s. 509. f. note gemeiniglich angefürten und aus dem daselbst angezogenen Hn. R. A. genomenen ursachen also bewand sind, daß sie mit guten gründen genugsam beantwortet und widerleget werden können, da in dergleichen schulmängel auch von anderen des schulwesens völlig kundigen personen wol eingesehen und deren verbesserung ser gewünschet worden, als unter andern der berümte Recktor der schule zu Segeberg „Martin Ehler in seinen gedanken von den zur verbesserung der schulen notwendigen erfordernissen (wie dann diesem gelerten werke nicht nur in der Göttingischen gelerten anzeige 1766. 64tes stück s. 506. das gebürende lob beigeleget, sondern auch von Hn. Dr. Joh Peter Miller in der Mosheimischen sittenlere heiliger schrift neunten teil s. 142. note * auf deßen verbesserungsvorschläge, nebst anderen alda gelerten männern, sich ausdrücklich bezogen worden, der von vorerwentem berümten manne selbsten s. 128. f. angezogenen vielen schönen verbesserungsvorschlägen, das schulwesen überhaupt betreffend und welche gehörig erwogen zu werden verdienen, nicht zu gedenken, mithin daselbe allen denienigen, welche sowol über das schulwesen die oberaufsicht haben, als auch den lermeistern selbsten, wegen vieler darinen vorkomenden heilsamen vorschlägen, auf das beste zu empfelen ist:) unter andern §. 35. s. 224. f. hievon dieses angefüret, „ von den schulferien ist bekant, „ daß dem herkomen nach, deren in den meisten schulen ser viele sind, dieses mus der „ iugend, welche selten von einer solchen zeit einen guten gebrauch macht, notwendig „ ser nachteilig sein, „ wie er daselbst solches weiter ausgefüret und desfals einige verbesserungsvorschläge getan hat, aus welchen nur dieses iezo angefüret zu werden verdienet, „ s. 225. für die übrigen schlechten schüler sind ferien freilich imer schädlich, wann sie nicht „ von ihren eltern dazu angehalten werden, ihre zeit nicht übel hinzubringen; alleine, bei „ allen menschlichen einrichtungen bleiben unvolkomenheiten, die nicht verhütet werden „ können; es ist nötig, die ferien einzuschränken, nachher aber in denen, welche bei„ behalten werden, den eltern die verpflichtung aufzulegen, das ihnen von der natur „ angewiesene geschäft ihre kinder zu erziehen, mitlerweile zu übernemen. „ Alleine, wie von den eltern dis leztere wolgemeinte wenig oder gar nicht beobachtet werde, zeiget die tägliche erfarung, als auch der in obangezogener note der mesabhandlung, in ansehung derselben, erkante schulfeler, hieher gehören mag. Hiernächst ist auch noch eines anderen grosen und gar beträchtlichen die hiesigen korschüler betreffenden misbrauches, besonders zu gedenken nötig, da bekantlich dieselben vom frühe morgens an und meistens bis gegen 1. ure nachmittages, teils mit den morgenleichen, teils und vornämlich

aber dem singen an den türen täglich und also beschäftiget sind, daß sie ihre edle und zur besuchung der schulen höchstnötige zeit, meistens wo nicht gänzlich, verschwenden, mithin durch diese ihre verabsäumung, in selbigen wenig oder gar nichts lernen, sondern, wann sie viele jare über in den klassen gewesen, der merette teil von ihnen, (welches lezte hier darum wol zu bemerken ist, dann ob es gleich zuweilen geschicht, daß einige, dieser verhindernissen ongeachtet, fleisig sind, etwas rechtschaffenes lernen und in den wissenschaften zunemen: so ist doch deren anzal gegen die übrigen faulen geringe und wird hier, nach dem bekanten sprüchworte, eine schwalbe macht noch keinen somer aus, von dem meisten teile gemeiniglich geredet.) wieder aus den klassen komen und eben so unwissend bleiben, als sie vorher gewesen sind, ja noch überdis, wegen des ihnen aus den gesamleten almosen gereichten anteiles, ein liederliches und ärgerliches leben zu füren pflegen, als die darüber so wol in den älteren als neueren schulord. im titel, die sazungen der armen schüler betreffend, wie hievon in der neuesten ord. 4te abteil. §. 16. f. des mereren nachzusehen, von langen zeiten her gefürten grosen klagen, solches klar anzeigen und desfals, wie solchem unwesen zu steuern, verschiedene heilsame verordnungen abgefast worden sind. Ob nun zwar diese vorgeschriebene ordnungen an sich, bevorab wann solche gehörig befolget werden, ihren guten nuzen haben: so ist doch hiebei dieses besonders zu bemerken nötig, daß durch das fast den ganzen tag, wenigstens und gewislich alle vormittagsstunden über, fortwärende singen bei den leichen und vor den türen, die zeit, welche sie doch zu erlernung nüzlicher wissenschaften, als den hauptzweck ihrer aufname in die lateinischen schulen, damit sie zu den höheren schulen gehörig vorbereitet und dereinsten dem gemeinen wesen nuzbare leute werden können, vorzüglich anwenden solten, meistens, wo nicht völlig, weggenomen wird; und obgleich im §. 10. f. 18. erwenet worden, daß iezo die meisten leichen ganz frühe, one viele ceremonien, geschehen: so zeiget doch die tägliche erfarung, daß die schüler, wann sie gleich auf den gassen der leichen nicht singend vorgehen, dennoch, so wol vorher an den häusern, als auch auf dem kirchhofe, merenteils zu singen und überdis diese früleichen öfters so spät gehalten zu werden pflegen, daß ihnen dadurch die beste zeit, da sie öfters nicht einmal die von ihnen sonst gewönliche gesängen vor den häusern noch dazunemen können, von welcher ihnen einträglichen gewonheit aber sie doch in keinem stücke abgesehen werden, völlig und also benomen wird, daß sie ihre klassen wenig oder gar nicht besuchen können, wie dann das von obangezogenem Hn. Ehler f. 219. deswegen angefürte, „ an vielen orten werden die leichen zu einer zeit begraben, da sonst schule „ ist, wie viel verlieret nicht die iugend dabei, wann dis oft geschicht, „ sich hier gar schön schicket, daher es überaus gut wäre, wann bei den sogenanten morgenleichen die gewonheit der beim anfange ihres eingefürten gebrauches, welches ongefär für 40. iaren geschehen, da solche ganz in der stille und one gesang geschahen, wiederhergestellet oder also eingerichtet würde, wie es in dem anhange der schulord. von 1676. §. 17. verordnet, „ daß die schüler nach denselben wiederum in die klasse komen könten, „ welches ongefär also geschehen müste, daß diese früleichen im somer längstens um 8. des winters aber um 9. ure ganz vorbei wären, dadurch aber das singen vor den türen auf solchen leichentagen nicht vor sich gehen könte, so aber den schülern wiederum wegen des

dadurch

dadurch abgehenden nuzens, nicht gelegen sein würde, und allenfals der gebrauch der sogenanten gassenleichen nur auf den nachmittag verschoben werden müste. Gleicher misbrauch pflegt auch mit der art und weise des singens, so wol bei den leichen, als vor den häusern, öfters sich zuzutragen, daß solche schöne und geistreiche lieder, one alle andacht und genaue beobachtung der melodien, also hurtig hergesungen werden, daß von selbigen auf die desfals in ged. schulord. titel §. 7. s. 17. ihnen gegebene heilsamen erinnerungen selten behörig acht gegeben wird, damit sie nur, weilen sie öfters an vielen häusern zwei lieder hintereinander, entweder der ihnen vorgeschriebenen und von langen zeiten her eingefürten schuldigkeit gemäs, zweimal in der woche öfters umsonst, oder auf der leute begeren, gegen eine wilkürliche gabe, singen müssen, nur fertig werden können. Diesen iezo ermenten und grosen übelstand verursachenden misbräuchen aber gehörig zu begegnen, wäre es freilich das beste und kürzeste mittel, wenn beiderlei singen, so wol der leichen, als bevorab vor den türen, da diese lieder nur schlechthin und, um dadurch einiges geld oder almosen zu erlangen, gleichsam in der post abgesungen und die in selbigen vorkomende herlichen und erbaulichsten materien, wegen ihres grosen misbrauches, wol mer anstößiges, wo nicht fast ärgerliches, als erbauliches zuwegen bringen, als hieher wol gezogen werden kan, was obangez. Hr. Ehler s. 220. auf das wegen des leichengehens eingewendete, „ daß man dadurch veranlasset würde, mit „ heilsamen todesbetrachtungen sich zu unterhalten geantwortet hat, daß das öftere „ leichengehen natürlicher weise den heilsamen eindruck, den es sonst auf unser gemüt „ machen kan, mer nachteilig als beförderlich sei, er wolle einen ieden bitten, die „ erfarung für ihn antworten zu lassen,„ welches auch von dem singen vor den türen mit gleichem grunde gesagt werden kan, völlig abgeschaft würde, als, nebst anderen redlichen und diese sache woleinsehenden, auch oberwenter Hr. Ehler in obbelobtem werkgen im § 33. vom misbrauche des leichengehens, in ansehung der schullerer, s.218. also geschrieben hat: „ zu besserer einrichtung des schulwesens gehöret besonders die „ abschaffung des fast allenthalben üblichen leichengehens, keine zeit gehet elender „ verloren, als die, welche darauf verwand wird; „ und obgleich selbiges nur auf die schullerer hauptsächlich zu gehen scheint: so ist doch von ihm die sache selbsten im folgenden so algemein ausgefüret worden, daß sie auch auf die singschüler gegangen und solches s. 221. auf das gewönliche und noch hin und wieder fortdaurende umsingen erweitert, zugleich auch verschiedene gute gründe desfals angezogen und wie endlich manche ihm vieleicht am ende beifal geben würden und diese gewonheit abgestelt wissen wolten, wol erkant worden, als dieses bisher angeregte auch auf die hiesigen korschüler mit gutem grunde gezogen werden kan. Da nun dagegen eingewendet werden mögte, wo dann, wann dergleichen aufhebung der singköre wirklich geschähe, der dadurch diesen armen schülern von den leichen und singen entgehende nuzen anderwerts zu ihrem unterhalte, da es doch für ein gutherziges werk billig anzusehen, hergenomen werden solte? So ist es wol andem, daß dadurch manche in den kören sich befindlichen bedürftigen und in die klassen aufgenomenen schüler mangel leiden würden; alleine es kan auch darauf mit guten gründen geantwortet werden, wie es ia keine notwendigkeit sei, daß solche schüler, one gehörige überlegung, ob sie eben in die lateinischen schulen,

als in welche nur dieienigen ordentlicher weise gehören, die dereinsten zu den höheren wissenschaften sich wiedmen und dazu sich gehörig vorbereiten lassen wollen, aufgenomen werden müssen, dann es eine fast männiglich bekante sache ist, daß geringerer leute, besonders der handwerker kinder, wegen ihrer etwa habenden guten und munteren naturgaben, auf öfters nicht genugsam erwogene empfelung ihrer lermeister, zu den studien, bevorab den teologischen gewidmet werden, one vorher gehörig zu prüfen, ob sie eben die erforderliche geschicklichkeit und mittel haben, welche zu gehöriger treibung der höheren wissenschaften nötig sind, da doch, durch deren abgang, selten etwas rechtes von ihnen wird ausgefüret werden können, mithin, wann man also hierin vorsichtiger verfüre, dadurch die zal der aufname solcher armen schüler vermindert, wo nicht fast ganz vermieden werden dürfte, daher es in dieser absicht onezweifel viel besser getan sein würde, die in solchen umständen stehenden iungen leute vom studiren ab- und zu ergreifung einer handlung, erlichen handwerkes oder anderer anständigen handtierung, welche sie, wann sie vorher in den desfals woleingerichteten deutschen schulen zu den ihnen nötigen wissenschaften gebürend vorbereitet worden, als hievon unter andern obbelobten Hn. Millers an angez. orte s. 139. f. 142. f. befindliche schöne gedanken hieher gehören, eher auszufüren im stande sind, als daß sie in die notwendigkeit gesezet werden, mitten im laufe ihrer studien, wegen abganges der dazu erforderlichen mittel, davon abzubrechen und selbige nicht gebürend fortsezen zu können, es wäre dann, daß die ihnen etwa von gutherzigen leuten verliehenen iärlichen stipendien, oder von denselben ihnen dasienige gereichet würde, was sie sonsten für das singen bei den leichen und an den türen zu geben gewonet sind, welche guttaten gewislich, als eine an sich heilsame sache, höchstens zu empfelen sind, damit gedachte fortsezung dadurch auf mögliche weise befödert werde, wozu gar vieles beitragen könte, wann in dieser absicht entweder zu gewissen zeiten eine gemeine steuer und samlung zum behufe solcher armen und hilfesbedürftigen studirenden angestellet, oder sonsten ein gewisser grund zu sotanen gemeinnüzigen endzwecken, ausfindig gemacht würde. Wie dann dasienige hieher gehöret, was vorerwenter Herr Peter Miller in seinem 1769. herausgegebenen überaus nüzlichen und den titel fürenden werke: grundsäze einer weisen und kristlichen erziehungskunst, §. 95. s. 156. unter andern, wie die alten gestiften und woltaten aufs beste anzuwenden, also geschrieben hat: „es ist ganz richtig, „daß sie blos armen gegeben werden müssen, aber nicht als solchen, sondern nur in „sofern sie zugleich gute köpfe sind, die, wenn man ihnen die mittel zum studiren gibt, „dermaleins dem gemeinen wesen vortrefliche dienste leisten können; da aber unter „armen knaben nur imer 3. oder 4. gute köpfe sind, so folget, daß alle übrige der studirmittel unwürdig sind und also von der gelerten schule oder vom gymnasio weggenomen „und in die real- und arbeitsschule versezt werden müssen; schulen, wo man one „unterscheid die armen die lateinischen klassen frequentiren läst, schaden den wissenschaften und dem gemeinen wesen, ienen, weil sie durch stümper verderbt und beschimpft werden, diesem aber durch eine doppelte art, denn drängen sich doch mit „der zeit solche schlechte leute in die gelerten ämter durch ihr ungestümes anhalten und „andere krume wege ein, denn weil sie kein handwerk gelernet haben, so sind sie dazu

„gezwun-

„ gezwungen und es werden der gesellschaft die profeßionisten und ackerleute entzogen.„ Weilen aber doch übrigens obangeregte abschaffung dieser schülerkoren und des singens bei den leichen und an den häusern alhie darum ser schwer halten wird, weil dadurch viele, besonders der gemeine mann, einen nicht geringen, wiewol an sich ganz ungegründeten, anstos leicht fassen könte und würde, mithin es also bei selbigen ferner gelassen werden müste: so hätte man doch wenigstens alle mühe anzuwenden, damit den hiebei eingeschlichenen und solchen korschülern überaus schädlichen vielen misbräuchen und hindernissen an fleisiger abwartung ihrer studien, von welchen bereits oben erwenet, auf mögliche weise zu steuren und die hierin in oberwenten schulordnungen, besonders der neuen 4te abteil., gegen dieses unwesen beschehenen guten verordnungen, bevorab deßen, was in obangez. anhang den ersten schulord. von 1676. §. 17. unter andern den schülern anbefolen, daß sie nach den frue gehabten leichen wieder in die klasse komen sollen, aufs genaueste befolget, vornämlich aber dahin gesorget werde, daß sie nicht, durch das eingeschlichene und ser überhäufte singen bei den leichen und an den türen, von ihrem hauptzwecke etwas rechtschaffenes zu lernen und ihren studien fleisig abzuwarten, verhindert werden mögten. Und obgleich endlich diese bisher für die abschaffung der singkoren angefürten gedanken, manchem, wo nicht vielen, als eine besonders und leicht wegen der dabei vorkomenden grosen bedenklichkeiten nicht wol in die wirklichkeit zu bringende sache, one zweifel angesehen werden mögen: so ist doch auch dieses mit gutem grunde zu hoffen, daß selbige, da sie zu verbesserung dieser hier abgehandelten merkwürdigen und schädlichen schulmängel, hauptsächlich abzwecken, bei vernünftigen schulverständigen und eine nähere einsicht in dis schulverderben habenden personen, als unter andern obged. Hn. Recktor Ehlers in seinem werkgen s. 219. schöne gedanken hieher zu rechnen sind, nicht für vergeblich angesehen werden; wie dann das bisher umständlich an- und ausgefürte durch dasienige, was Hr. Joh. Peter Miller in seinem vorbelobten werke, unter andern §. 95. s. 156. f. von den singkören und wie mit selbigen an den meisten orten eine änderung vorgenomen werden müsse, des merern angefüret hat, gar schön und nachdrücklich bestätiget wird, daher deßen hierüber gefürten gedanken hier ganz eingerückt zu werden verdienen, mit beigefügter erinnerung, daß die bei dem, wegen abschaffung des singens gegebenen antworten und vorschläge, nur nach beschaffenheit der orten und ihrer umstände, z. b. wie in unserer reichsstadt, auf einige andere schickliche und nüzliche weise einzurichten wären; es lauten aber seine schöne worte also:
„ Aus diesem und noch aus anderen gründen mus eine änderung mit dem singkore an den meisten orten vorgenomen werden. Ich räume es ein, daß unter 100. korschülern drei oder 4. gute männer geworden sind; aber dieser vorteil bedeutet gegen den entsezlichen schaden, den die schulen und das gemeine wesen von den kören haben, gar nichts. Diese guten korschüler müsten sonst (nach n. 1.) unterstüzet und nie genies so gedemütiget werden, daß sie ihr brod auf der gasse suchen und mit singen ihre zeit und kräfte verschwenden dürften. Aber meine eigene und so vieler rechtschaffenen Recktoren erfarung, von welchen ich mündliche und schriftliche zeugnisse genug habe, leren mich folgendes: 1) die allermeisten korschüler sind faule und böse leute, die nicht das geringste lernen und nur die andere schüler verfüren. 2) Die noch einigermasen

was taugen, legen sich ganz auf die musick, weil sie von derselben ihr brod und künftiges glück erwarten und versäumen dagegen gänzlich schule und wissenschaften. 3) Weil man sie nun der musick wegen nicht gern entberet, so sehen ihnen die meisten Recktores durch die finger, nur damit sie nicht auf andere schulen laufen und halten sie nicht einmal zum fleise in den studien an. 4) Diese leute werden auf den schulen alt und erlangen unter den übrigen iüngern schülern eine gewisse autorität, die ihr exempel und ihre reden imer desto verfürerischer und schädlicher machen. Aber 20—30. leute one erziehung, one fleis und mit bösen sitten angesteckt, wie viel böses können nicht solche veterani unter weichen gemütern stiften! allein, wird man mir einwenden, das singen? sol es etwa auch abgeschaft werden? hierauf antworte ich folgendes. a) An iedem orte mus ein kantor und etwa noch ein anderer vorsänger, beide gute tonkünstler und bassisten, sein. b) Diese besorgen die, dann und wann an hohen festen vorfallende kirchenmusicken so, daß sie ser erbauliche, geistliche oder mit den besten kindern von der orgel musikalisch absingen und alle eltern werden ihre kinder willig zur algemeinen erbauung diesen kirchendienst verrichten lassen; oder man erhalte 6. gute koncertisten one strasensingen. c) Das singen der koräle bei dem sontäglichen und wöchentlichen gottesdienste besorgen wechselsweise 8—10. schüler aus der realschule d) und durch eben diese kan auch der leichengesang verrichtet werden. Nur müssen nicht um der musick willen müßiggänger und verfürer auf schulen geduldet werden; oder, wo ia ein kor in der lateinischen schule gehalten werden sol: so müssen die korschüler schlechterdings zu allen stunden, arbeiten und pflichten der übrigen schüler angehalten werden."

S. 149. Was die alda wegen der haustaufen angefürte vorherige bürgermeisterliche erlaubnis betrift: so wird sie heutiges tages niemand leicht abgeschlagen, iedoch pflegt der pfarrer solche, one daß deshalben ein erlaubnisschein ihm vorgezeiget wird, nicht zu verrichten; wobei Ludewig in seinen gelerten anzeigen ersten teil s. 542. angemerket, wie es ein ungegründeter eifer sei, daß solche eben, zu beschwerung und gefar des kindes, in der kirche vorgehen müsse.

S. 151. zeil 30. stat diesem ref. lies ref. diesem.

S. 152. Um die privat- und haustrauungen aber mus iezo bei Rat angesuchet werden und wird, mit deren nicht schwer erhaltenden erlaubnis, ein gewisses geld, ie nachdem die darum ansuchenden im stande und vermögen sind, für die drei milden stiftungen gemeiniglich angesezet, den vornemen aber solches ihrer wilkür überlassen, wiewol es oft besser wäre, daß man auch diesen ein gewisses ansezte, da die freigebigkeit h. t. nicht gar gros ist.

S. 153. Von den auf dieser seite angezogenen ref. stellen teil 5. tit. 1. §. 13. 15. komt eigentlich unten s. 483. f. 493. f. ein merers vor. Die auf ebendieser seite beim §. 6. gemeldete und mit dem 7ten teil tit. 6. §. 5. übereinkomende verord. findet man in der 3ten fortsez. der anmerk. s. 323. wiederholet angefüret.

S. 158. Hieher mögen gehören in den Hallischen consil. tom. 1. p. 2. lib. 2. de iure ecclesiast. das 50 und 51te consilium p. 210. sq.

S. 159. Von der hier erforderten tüchtigkeit der zeugen sehe man auch die 4te fortsez. der anmerk. s. 706. f. und die alda s. 708. f. gemeldeten abfälle überhaupt nach. Daß sonsten auch die weibspersonen hievon ausgeschlossen sein sollen, davon findet man unter andern

die ursachen, als eines wigtigen geschäftes, in Hn. Ayrers disp. analect. ad singularia iuris statut. Nordling. p. 9. sqq. angefüret.

S. 165. Wie sonsten die edickten gegen die vergessenheit zu verwaren, davon sehe man das in 4ter fortsez. der anmerk s. 45. f. hievon schon angefürte.

S. 167. Von der am ende dieser seite erwenten verlustsstrafe wird auch in Steins abhandl. des Lübschen rechts 3ten teil s. 576. f. gehandelt.

S. 169. f. Das am ende dieser und in folgender seite verordnete und angemerkte bekomt aus einem in der saml. merkw. rechtshändel ersten bande von s. 719. bis 745. umständlich angefürten überaus beträchtlichen rechtsfalle seine weitere erleuterung, welchem ein, in deren 2ten bande s. 513. f. 519. f. 527. f. stehender gleichänlicher merkwürdige fal, hinzuzufügen ist, welche beide wol bemerket zu werden verdienen.

S. 175. Gegen das hier am ende des §. I. angemerkte hat Ludewig in seinen gelerten anzeigen teil I. s. 126. behauptet, wie eine witwe, so bald sie nach ihres mannes tod niedergekommen, solches trauerjar nicht auswarten durfte, vermöge l. 11. §. 2. ff. de his, qui not. infam.

S. 180. f. Zur erleuterung dieses 10ten titels dienet auch die in Hn. von Puffendorfs obs. tom. I. befindlicher 200te observatio, als worinnen diese materie umständlich und wol ausgefüret zu finden, man sehe auch hievon die 4te fortsez. der anmerk. s. 71. f.

S. 182. Dieses alten statutes ist auch in ebenged. 4ten fortsez. s. 52. gedacht worden.

S. 183. zeil 14. f. stat angedruckt lies angedeutet. Die hier und s. 187. 192. 194. f. angezogenen urkunden stehen unten s. 670. f. ganz eingerücket.

S. 184. Von bestätigung derselben siehe auch die 4te fortsez. der anmerk. s. 168.

S. 186. Von dieser ehedem gewönlichen abteilung sehe man auch unten s. 453. f.

S. 190. f. Von den hier angezogenen stellen der ref. 7ten teile tit. 2. §. 6. und 14. ist in 3ter fortsez. der anmerk. s. 264. f. 272. ein merers angefüret zu finden.

S. 193. Von dem im 7ten teile tit. 4. §. I. nötigen ordentlichen inventario, sehe man auch ebengedachte 3te fortsez. der anmerk. s. 294. f.

S. 194. Zu dem am anfange dieser seite angemerkten gehöret auch ein im jare 1751. sich zugetragener rechtsfal, darinnen bestehend, als die wittib Jakobin, geb. Hoppe, da sie zur anderen ehe schreiten und mit ihrem künftigen ehemanne Berkenbrink eine einkindschaft errichten wolte, gebeten hatte, die ihren kindern bestelten vormünder mit der gewönlichen inventur zu verschonen und ihren eid auf gegenwärtigen fal einzuschränken, weilen hier beides, da ihr amt völlig aufhörete, keinen nuzen mer hätte: so ward ihr solches dennoch durch einen schöffenbescheid abgeschlagen, dahin gehend: „es wird, un„erheblichen einwendens ungehindert, bei dem gewönlichen vormundseide, welchen „die vormünder nächstens abzulegen und sodann der vorhabenden einkindschaft unge„achtet, die errichtung eines ordentlichen inventarii zu besorgen haben, lediglich „gelassen.„ Die sonsten auf dieser seite angezogenen formeln findet man unten s. 673. ganz eingerückte.

S. 197. Damit komt überein, was hirvon unten s. 265. 479. in den anmerkungen 3ter fortsez. s. 666. und 4ten fortsez. s. 132. f. weiter angefüret zu finden. Wer sonsten durch den auf dieser seite nebst teil 7. tit. 13. §. 5. befindlichen ausdrucke geschlechter

eigent-

eigentlich zu verstehen und darunter begriffen, davon findet man so wol in 3ter fortsez. der anmerk. s. 904. und den im register artickel geschlechter angezogenen stellen, als auch 4ter fortsez. s. 1224. f. 1233. f. und sonsten im register eine umständliche nachricht, so auf weitere stellen weisen.

S. 200. Von den hier angefürten ref. stellen wird auch in 3ter fortsez. der anmerk. s. 269. f. des merern gehandelt.

S. 202. Hievon kan unten s. 621. f. 630. f. weiter nachgesehen werden.

S. 206. Von der hier beim §. 17. angezogenen ref. stelle wird unten s. 448. eigentlich gehandelt.

S. 211. Von diesem alten statut und den Kaiserl. privilegien siehe auch unten s. 233. 260. 383. 385. 674. und 4ten fortsez. s. 63. und die s. 127. f. über die hiesigen öffentlichen testamenten angezogenen streitschriften.

S. 213. Eine solche alte besazung von 1416. findet sich auch in der Lersn. kronick ersten teile s. 97. ferner sehe man auch unten s. 260.

S. 214. zeil 36. stat 1414ten sol stehen 1416ten.

S. 219. zeil 37. stat p. 221. lies 212.

S. 222. Die auf dieser seite angezogenen urkunden sind unten s. 674. f. eingerückt und gehöret auch hieher, was der Freiherr von Senkenberg in sel. iuris & histor. tom. 1. p. 520. sq. samt p. 566. hievon angefüret hat.

S. 223. Von diesen päbstl. bestätigungen vieler Kaiserl. privilegien kan auch die von Senkenb. disp. de except. iur. germ. qua evocationes illicitæ dicuntur, so dem von ihm in den druck gegebenen 2ten teil Zangers de except. angehängt zu finden, pag. 1409. ferner was in der 4ten fortsez. der anmerk. s. 62. und der abh. von den zwoen fr. reichsmessen s. 49. f. besonders die päbstl. mesfreiheiten betreffend, umständlich, siehe alda im register mesfreiheiten päbstliche, angefüret worden, nachgesehen werden.

S. 229. Bei dem auf dieser seite befindlichen statut von 1583. ist der ausgelassene eigentliche tag noch hinzuzufügen, decretum in Senatu die Jovis XVII. Maji; Auch ist bei der hierauf alda angefürten von Senkenbergischen weiteren ausfürung 2c. welche schon oben s. 212. 216. und 219. des merern angefüret zu finden, daß daselbe bereits darinnen stehet, auch was zu deßen abfassung gelegenheit gegeben, zugleich gemeldet und von den in dieser materie gewechselten streitschriften auch in der 4ten fortsez. der anmerk. s. 127. f. eine umständlichere nachricht gegeben worden, aus welchen man nur das hiehergehörige iezo anzufüren für nötig erachtet, wie der daselbst angezogene Autor des eilfertigen sendschreibens 2c. von 1736. unter andern s. 41. f. dieses statutes zuerst gedacht, solches in den beilagen zal 3. s. 54. selbsten miteingerückt und der Freiherr von Senkenberg in obged. seiner weiteren ausfürung 2c. in den beilagen lit. G 2. s. 67. f. nachdem er vorher s. 57. f. auf das von ebenangez. Autorn des eilfertigen sendschreibens desfals angefürte gründlich geantwortet, ebenfals ganz eingerücket und am rande, daß es aus dem fr. archive genomen worden, angemerket hat, aus welchem der vorhin erwente Autor, der es zuerst hatte drucken lassen und, da er ein Ratsglied alhie war, one zweifel aus sotanem archive bekomen haben mus. (hieher gehöret auch die 4te fortsez. der anmerkungen s. 86.) Weilen nun hieraus gar deutlich zu schliesen, daß an dem wirklichen

dasein

dasein dieses statutes im geringsten nicht zu zweifeln: so hat man doch neuerlich in einer gewissen und durch den appellationsweg an das Kaiserl. und Reichs Kamergericht gediehenen und noch zur zeit unentschiedenen strittigen testamentessache M. uxorio nomine entgegen die F. testamentserben in den 1768. folg. iaren, appellatischerseits, obiges statut bestreiten und wie selbiges niemals existiret sei, behaupten wollen und deswegen ein von einer, des hiesigen archives nicht unkundigen hand, hierüber ausgestelt sein und dahin gehen sollendes zeugnis, zugleich beigeleget, also unter andern lautend, „wie man „ sich alle mühe gegeben selbiges aufzusuchen, aber keine spur hievon gefunden hätte, dabei „ aber auch einfliesen lassen, daß man nicht wisse, wo es der verstorbene gerichtssub„ stitut, der eigenmächtig und um seines nuzens willen fr. ord. drucken und verkaufen „ lassen, dieses niemals existirte, vielweniger in observanz gewesene statut herbekom„ men hätte.„ Worauf aber verschiedenes zu antworten nötig sein wil, dann anfänglich das ebengedachtem gerichtssubstituten ser nachteilig angefürte betreffend, bekomt aus dem in 4ter fortsez. der anmerk. §. 106. von dieses gelerten und das ihm alda gebürende lob gegebenen Mannes löbl. und überaus nüzlichen geschehenen samlung der zur erläuterung der fr. reformation dienenden alten und neuen ord. welche er nicht eigenmächtig, sondern mit ausdrücklicher bewilligung des Rates und Schöffenrates übernomen hatte, angefürten, seine völlige abfertigung und ist es gewislich schade, daß diese samlung wegen des von ihrem verleger ihm zugefügten schadens, nicht weiter, als bis auf vier duzende herausgekomen, das schon in ordnung gebrachte fünfte duzend aber, davon man bedürfenden fals weitere nachricht geben kan, bis iezo zurückgeblieben, da doch deßen fortsezung, als ein gemeinnüziges werk, gar ser zu wünschen ist. Was aber mergedstatut besonders angehet: so stehet daselbe in dem ersten duzend des neunten stückes §. 11. und da an deßen ende die anmerkungen über die fr. ref. wie er fast bei einem ieden stücke dieser ord. zur bequemeren nachricht getan hat, angefüret worden; so beziehet sich selbiges auf das hier seite 229. ganz eingerückte statut, weilen er solches one zweifel daraus genommen, der Verfasser der anmerkungen aber nicht nur aus seinen handschriften von fr. sachen, sondern auch den obangezogenen Rechtsgelerten, welche es schon 12. iare vorher hatten drucken lassen, es ganz eingerücket hat: So viel ferner die in oberwentem zeugnisse vogegebene, aber vergebliche mühe in deßen aufsuchung betrift: so ist mit gutem grunde zu glauben, daß man die in der 4ten fortsez. §. 104. f. von dem alda erwenten Dr. G. welcher fast alle die hin und her zerstreuet gelegenen ord. und edickten mit fleise zusamengesuchet, in ordnung gebracht und neun foliobände daraus gemacht hat, wird vornämlich eingesehen und durchsuchet haben; wobei iedoch ebenged. rechtsgelerte bei der dem Verfasser der anmerk. beschehenen mitteilung des verzeichnisses dieser seiner samlung unter andern demselben zugleich berichtet hatte, „wie auser den „ von ihm verzeichneten, noch viele, besonders ältere edickten, vorhanden wären, „ die nach damaliger gewonheit zu den ackten, die dazu gelegenheit gegeben, hingeleget „ müsten worden sein, die man aber nicht anders finden könte, als wann diese einmal „ wieder gebraucht werden müsten.„ Wie dann die warheit, daß in obiger samlung der archivsordnungen nicht alle sonst ergangene verord. zu finden, auch daraus zu ersehen ist, daß, da obgedachter Dr. G. seine samlung so wol ebenerwentem Verfasser der anmerk.

als auch einem andern ser fleisigen samler solcher ord. und edickten, zu deren gegeneinanderhaltung, mitgeteilet hatte, sich daraus klar ergeben, wie ihm viele ordnungen abgegangen, die in der lezteren ihren samlungen sich befunden hatten und, da er sie nach geschehenen fleisigen aufsuchung nicht finden konte, von der lezteren ihren verzeichnißen abgeschrieben hatte, woraus also gar leicht geschlossen werden kan, daß, da in dem archive viele ordnungen sich nicht gefunden, die doch in anderer privathänden sind, dieses lezteren wirkliches dasein nicht so schlechterdings abgeleugnet werden kan, zumal daselbe, aus oberwenten bewärten rechtsgelerten, da der erstere ein Ratsglied gewesen und also einen freien zugang zu dem archive gehabt, die beiden andere aber in samlung der fr. sachen, besonders alter statuten und ordnungen, sich alle mühe gegeben hätten, vorhin dargetan ward, mithin hieraus klar zu ersehen, wie wenig auf oberwentes zeugnis gegangen werden kan, wie dann zu mererer bestätigung des wirklichen daseins ofbgedachten statutes noch hauptsächlich komt, daß der obangezogene Autor des eilfertigen sendschreibens in seiner 1737. in druck gegebenen weiteren prüf- und erleuterung der zwischen Hn. von Senkenberg und ihm entsponnenen gelerten zwistigkeiten, wegen der fr. testamenten, vor drei Ratsherrn auf dem titelblat, wie er solche aus einigen älteren ratsprotokollen bestärket hätte, in dem werkgen selbsten aber kap. 5 §. 21. f. verschiedene von den gebräuchen älterer zeiten dienliche anmerkungen wegen hiesiger testamenten aus den Bürgermeisterbüchern, als damals die heutigen ratsprotokollen also hiesen, selbsten angefüret, da unter andern folgendes hieher gehörige, daß man deßen ausdrucke sich bediene, also lautet: „ hingegen finde ich im iare 1583. daß schon „ damals die herrn zu den testamenten à testatoribus ipsis erfodert worden, donnerstag „ den 16ten maji p. 8. Als ferner anpracht man habe bei nächstgehaltener ratschlagung „ auch davon geredt, wie es hinfüro mit den testamenten so ufgericht werden zu halten „ ob nicht dieienigen so testiren, dahin zu ermanen den hausarmen (heic præcedit der „ Kasten dem Spital) dem spital oder der stadt pau etwas zu sezen und für gut ange- „ sehen worden, das mans einem jeden, was er zu tun gewillet sei, frei stellen sol: „ sol man dem also nachkomen und den herrn so zu den testamenten erfodert werden „ bevelen diejhenigen so testiren wollen gehörter masen zu ermanen, „ woraus also die richtigkeit und das dasein dieses statutes, da das vorher bei der ratschlagung angeratene vom Rat lediglich bestätiget und sogleich ein statut daraus gemacht worden, also klar erhellet, daß dadurch das in obangeregter appellationssache dagegen eingewendete von sich selbsten vernichtiget wird und hätte sichs wol gebüret, daß man appellatischer seits nicht so obenhin und one diese sachen genauer zu untersuchen, hierin die von oberwentem gerichtssubstituten unter diesem statut angezogenen anmerkungen für eine von deren Verfasser, nur als eine antiquarische kuriosität, daß man ihres unschicklichen ausdruckes sich hier bediene, vorgeben und hierin behutsamer verfaren sollen. Die veranlassung und ursachen aber, warum man ein solches zu verordnen bewogen worden, sind bereits in den anmerk. §. 230. angefüret zufinden; da auch ebendergleichen verord. an vielen anderen orten Deutschlandes so wol um diese als vorhergehende zeiten ergangen sind, als selbige in Gieseberts periculo 2. statut. harm. pract. art. 27. n. 127. Heineck syllloge opusc. ex 26. §. 28. & in elem. iur. germ. lib. 2. §. 190. und Hr. Dr. Lampe in seiner

seiner zu Göttingen gehaltenen schönen und gelerten probeschrift de testamentificatione Bremensi pag 82. viele, besonders beim leztern von den reichsstädten Bremen, Lübeck und Hamburg nacheinander angefüret zufinden, davon auch Steins abh. Lübschen rechtes 2ter teil §. 69. f. nachzusehen. Wenn aber in der obangezogenen Senkenbergischen weiteren ausfürung u. s. w. von merged. unserm statut §. 49. p. 37. unter andern weiter gemeldet worden, „wie diese merkliche verord. gleichwol der neuen edition „ der ref. von 1611. nicht eingeschlossen, da doch alle übrigen verbesserungen, so seither „ 1578. gemacht, darin befindlich wären,„ mithin hieraus etwa der irrige schlus gemacht werden mögte, als, ob durch diese auslassung, die giltigkeit dieses statutes, als eine veraltete sache, von selbst für aufgehoben zu achten wäre: so kan doch dieser angebliche einwurf aus demienigen, was hievon im ersten bande der anmerk. §. 253. samt 2ten fortsez. §. 562. f. wie das von besonderen fällen handelnde alte gesez durch die neueren algemeinen keineswegs für aufgehoben anzusehen, angefüret worden, seine völlige abfertigung erlangen, welchem auch das in 4ter fortsez. der anmerk. §. 78. f. hievon angemerkte hinzuzufügen ist, wie dann in den anmerkungen hin und wieder noch verschiedene ältere statuten angefüret worden, welche ihre giltige kraft noch behalten, ob sie schon in die beide neuere ref. auflagen von 1578. und 1611. nicht eingerücket stehen, wenn sie nur in diesen entweder nicht aufgehoben oder sonst ein anders desfals verordnet worden ist, als dieses mit einem merkwürdigen beispiele, so unter andern in 3ter fortsez. der anmerk. §. 558. und den in dem alda angez. ersten bande der anmerk. §. 505. und 514. siehe auch oben §. 20. angefürten alten statuten von 1448. und 1526. weiters angefüret und auf deren inhalt, ob sie gleich in der ref. nicht eingerückt zufinden, in neueren zeiten gesprochen worden, zum völligen beweise dienend, bekräftiget werden kan, als auch vom nuzen dieser alten ordnungen überhaupt in ebenangez. anmerk. 4ter fortsez. §. 106. einiges angefüret zu finden. Ob aber, wann die in obigem statute beschehene testirvorschrift unterlassen worden, dadurch ein solch gemachtes testament an sich ganz vernichtiget werde? Hievon ist in oberwenter stelle der anmerk. §. 230. verschiedenes schon angefüret worden, welches zu beiahen man um so weniger anstand finden wird, wann die nichtigkeit in dem statut darauf ausdrücklich gesezet worden, weshalben auch obbelobter Hr. Dr. Lampe in obangez. stelle §. 83. note, sich nicht nur auf das in den anmerkungen schon angefürte Zittauische statut, sondern auch, wie nach der praxi des frankf. rechtes, nach der rechtsgelerten strengen meinung, solche stat finde, auf diese anmerkungen sich ausdrücklich bezogen hat. Als man auch in oberwenter streitsache appellantischer seits alle mögliche mühe sich gegeben, die nichtigkeit des F. testamentes zu behaupten, da es auch überdis aus den rechten überhaupt bekant ist, daß, wann die bei einem handel vorgeschriebene form nicht beobachtet worden, selbiger an sich nichts gelten könne, deswegen die testamenten, wegen mangel der nötigen solennitäten nichtig sind, es sei dann, daß solche umstände sich hiebei ereignen, daß selbige dennoch zuweilen erhalten werden können, da es überhaupt ein gutes geschäft ist, wann die testamenten, so viel möglich, aufrechterhalten werden, als hievon in obangez. 2ten fortsez. §. 298. 301. §. 394. ein merers angefüret worden, daher auch iezterwenter Hr. Dr. Lampe angefüret, wie nach dem Bremischen und Lübeckischen gebrauche ein solch testament erhalten werden könte, wann nur von den erben

oder testamentsvolziehern ein gewisses zum gemeinen besten, als bau und wege oder den armen gegeben würde, als in ersterer stadt nach den neusten verord. desfals 5. mark, zu Hamburg aber 50. rtlr. solten angesezt worden sein, welches auch der in den anmerk. §. 230. angezogene Heineck dafürgehalten hat. Wobei zur erleuterung des in ged. anmerkungen, so viel die wirkung der unterlassenen beobachtung dieser testirvorschrift, daß die nichtigkeit solcher testamenten zimlich deutlich warzunemen wäre, betrift, angefürten, noch weiter dienet, daß zwar das alda angezogene in einer nicht ungegründeten mutmasung, so aus deßen inhalte nicht undeutlich zu erkennen wäre, bestanden alleine die nichtigkeit eben nicht in ausdrücklichen worten, wie im Zittanischen geschehen, darauf gesezet worden, daher man auch auf die gelindere art, um dergleichen testament zu erhalten, gleichwie in obberürten anderen ansenlichen städten geschehen und auch von den §. 230. angezogenen bewärtesten rechtslerern, mit ansezung daß die erben ein gewisses geld desfals reichen müssen, für billig gehalten worden, verfaren kan, welches um so billiger und der absicht dieser verord. gemäser zu sein scheint, da ia in der obangez. beratschlagung von den zum testirer erfoderten ratsgliedern nur eine ermanung erfodert worden, auch überdis selbige, wann der testirer solcher ihrer ermanung nicht folget, das testament zu bezeugen und dabei zu bleiben nicht schuldig sein sollen; würden aber diese Ratsglieder solches versäumet und doch das testament bezeuget und unterschrieben haben: so mag die nichtigkeit deselben nicht sogleich darauf erkant werden, zumal h. t. nicht leicht in solchen fällen ein beispiel sotaner nichtigkeit kan angefüret werden, doch wäre es ser gut, daß man, wann dergleichen vor den drei Ratsgliedern errichteten testamenten vorkomen und bei deren eröfnung solche unterlassung wargenomen werden solte, den erben, mit erinnerung dieses statutes, den beitrag zu solchen milden stiftungen entweder aufs beste empfeleten, oder, nach beschaffenheit der umstände, bevorab wo es eine ansenliche erbschaft betrift, etwas gewisses ansezeten. Da auch überdis die art und weise, auser der bisher gemeldeten gewönlichen alten, auch nach den kaiserl. rechten zu testiren stark aufgekomen und beide testirarten in der fr. reformation tit. 1. §. 4. und tit. 9. §. 2. als hievon diese 2te fortsez. der anmerk. §. 224. 240. 394. weiter nachzusehen, ausdrücklich zugelassen worden und eine so wol als die andere im gebrauche häufig vorkomen: so hatte es sich doch zuweilen zugetragen, wie von einigen hat behauptet werden wollen, daß auch bei den, nach masgab der kaiserl. rechten errichteten testamenten, die vorschrift ofterwenten statutes von 1583. in ansehung der vermächtnisse zu milden sachen, beobachtet werden müste und, bei deßen unterlassung, die giltigkeit eines solchen testamentes hatte angefochten werden wollen, als unter andern die im iare 1758. vorgewesene Luprianische streitige testamentssache, in welcher dieser punkt von den sachwaltern beider teile bestritten worden, hier zum beispiele dienen mag; es hatte nämlich die Luprianische hausfrau in ihrem testament ihren eheman zum erben eingesezet, darinnen aber nichts den milden stiftungen vermachet, wogegen von ihren intestaterben, auser etlichen von ihnen gegen dieses testament beschehenen einwendungen, daselbe auch darum als nichtig angefochten wurde, weilen in selbigem oftangezogenes alte statut übertreten worden wäre, worauf aber der sachwalter des L. testamentserben diesen punkt betreffend, geantwortet, wie dieses statut,

da es der neuesten ref. auflage von 1611. nicht einverleibet worden, für aufgehoben zu halten wäre, (es ist aber dieser einwurf schon oben widerleget worden) weiter redete daselbe nur vom falle, wann nach dem inhalte deselben das testament vor drei Ratsherrn errichtet worden; so aber auf die, nach vorschrift der kaiserl. rechten errichteten testamenten keineswegs erweitert werden könte; ferner würde in merged. statut nicht das geringste von einer auf deßen unterlaßung gesezten nichtigkeit erwenet, sondern nur dieses verordnet, daß die Ratsglieder zu einem solchen testiren, wann dergleichen vermächtnisse nicht geschähen, sich nicht gebrauchen laßen solten, welches daher nur für einen an sie gegebenen rat, den testirer hieran zu erinnern, als eine schlechte notwendigkeit angesehen werden müste, wie dann in dem in dieser sache den 28ten april 1759. ergangenen urtel dieses testament für giltig erkant worden und die immission des testamentserben, nach des gerichtes gewonheit, wirklich geschehen ist. Woraus also klar zu ersehen, daß man im gerichtsbrauche die im ostged. statute enthaltenen vermächtnisse zu milden sachen für kein so schlechterdings nötiges stück angesehen hatte, daß, bei deßen unterlaßung, ein solches testament für unkräftig gehalten werden müste, wie dann der unterscheid zwischen einen entweder nach vorschrift der alten gewönlichen und privilegirten oder der kaiserl. rechten errichtete testamenten eben nicht so wesentlich ist, daß nicht, was von der einen verordnet, auch auf die andere gezogen werden könte, da bei beiden und in der ref. gebilligten testirarten dergleichen testamenten wol aufrechterhalten werden können, wie bei der ersteren schon oben angemerket worden, daß also, wann solche fälle sich zutragen solten, wol das beste wäre, wann die in einem solchen testamente gesezten erben, bei ihrer gerichtlichen einsezung, erinnert würden, noch ein erkleckliches den milden stiftungen zu reichen, so ihnen auch, nach beschaffenheit der umstände wol auferleget werden könte, wie bereits oben von diesem brauche in anderen städten einiges angefüret worden. Daß sonsten ein Schöffenratsbescheid vorhanden sein sol, worinnen den notarien anbefolen worden, bei errichtung der ihnen vorkommenden testamenten, den testirer zu erinnern, wie er einer ieden der drei milden stiftungen wenigstens fünf gulden zu vermachen schuldig wäre; davon hat sich bis iezo keine gewisheit finden wollen, dagegen wol mermals geschehen sein und noch geschehen sol, daß die notarien, bei ihrer aufname und immatrikulirung ermanet zu werden pflegen, wie sie den testirer erinnern sollen, die milden stiftungen wol zu bedenken, so aber für keine notwendigkeit, sondern als ein gutherziger rat anzusehen wäre. Da es sonsten ein an sich heilsames werk sein würde, wann desfals eine eigene verordnung erginge.

S. 232. f. Davon sehe man auch das in den v. Cramerischen Wezl. nebenstunden 10ten teil s. 83. f. hievon stehende, indem daselbst, nebst anfürung vieler statuten, auch hiesiges, daß drei Schöffen (iedoch ist es bekantlich genung, wann es nur Ratsglieder, sie sein von welcher ordnung oder bank sie wollen, sind) zu solchen testamenten erfodert werden.

S. 234. Von dem hier angezogenen sehe man die 4te fortsez. s. 86. und die saml. merkw. rechtshändel im ersten bande s. 804. als auch hieher gehöret Reinhards schöne disp. de iuris non scripti extra territor. efficientia §. 16. woselbst n. 84. diese lere auf die nach eines ieden ortes rechten gewonheit und vorschrift errichteten kontrackten, eheversprüche,

chen und andere gerichtssachen sich erweitert findet, davon man auch in 4ter fortsez. s. 84. so viel hiesige stadt betrift, weitere nachricht findet.

S. 235. Hievon sind auch nachzusehen Riccius im entwurfe des stadtrechtes s. 531. und Steins abh. des Lübschen rechtes 2ten teil s. 144. f.

S. 241. Von den vor notarien und zeugen errichteten testamenten ist auch in Steins abh. Lübschen rechtes 2ten teil s. 262. verschiedenes angefüret zu finden.

S. 242. samt s. 276. Davon kan man auch die 4te fortsez. der anmerk. s. 422. 643. f. nachsehen, als nicht weniger hieher gehöret, was Hr. Hofrat Rodtberg in seinem zu Marburg 1724. herausgegebenen gelerten werke, tractat. iuris publ. germanici de praecipuis different. in ordine procedendi inter summa Imperii romano-germanici tribunalia, disquisitio prima, unter andern §. 20. pag. 35. sq. hievon des merern angefüret hat.

S. 243. zeil 24. stat qui testam. facere possunt, lies de testamentis. Alle daselbst und in folgenden seiten angezogenen merkwürdigen stücke sind unten s. 679. f. ganz eingerückt zu finden, man sehe auch in den Cramerischen Wezl. nebenstunden 117ten teil s. 130. f. worinnen die auf dieser seite angefürte meinung bekräftiget und des merern ausgefüret zu finden. Hievon siehe auch etwas unten s. 298. f.

S. 244. Davon sehe man auch die erste fortsez. der anmerk. s. 527. f. 739. f.

S. 248. Aus den hier aus der alten ref. hievon genomenen ausdrücken freiheit und gewonheit mögte man schliesen, als ob man auf die hergebrachten und im brauche seienden freiheiten überhaupt gesehen hätte, als dergleichen auch in den in 3ter fortsez. der anmerk. s. 953. f. stehenden artickeln von 1297. geschehen, wiewolen die in diesem §. 8. befindlichen worte obbemelde dieser stadt freiheit ein anderes anzuzeigen und auf obiges testamentsprivilegium zu zielen scheinen, wie auch hier in den anmerkungen dargetan worden ist.

S. 250. Von dem an deßen ende erwenten rechtlichen gutachten kan man auch unten s. 342. weiter nachsehen.

S. 251. Von der hier gedachten gewissenssache ist auch in der saml. merkw. rechtshändel 2ten bande s. 975. f. ein merers nachzusehen.

S. 252. Von dieser materie wird vom Hn. geheimen Justizrat Pütter in einem eigenen rechtlichen bedenken, so in seinen responsis teil 2. das 42te ist, s. 438. mit mererm gehandelt und besonders n. 24. sqq. von einer besonderen und von den sonst bekanten testamentis reciprocis unterschiedenen art derselben, so für testamenta correspectiva anzusehen, aus den alda angezogenen rechtsgründen behauptet, daß solches vom leztlebenden mit rechtsbestande nicht widerrufen oder geändert werden könne, woselbst auch eine eigene Harprechtische und de testamentis correspectivis handelnde disp. angezogen zu finden, wiewolen, wegen der auf dieser 252ten seite angefürten gründen, noch ser zu zweifeln ist, daß solcher meinung bei uns stat gegeben werden könne.

S. 257. zeil 6. stat §. 1. lies §. 3. man sehe auch was Ludewig in seinen gelerten anzeigen teil 1. s. 1099. f. samt s. 770. f. von dieser geheimhaltung der testamenten angefüret hat.

S. 261. Von der in diesen §§. vorgeschriebenen sigelung siehe auch die 3te fortsez. der anmerk. s. 30.

S. 263. In der gedruckten taxrolle, die stadtkanzlei betreffend, stehet unter andern n. 12. „daß vor „insinuirung eines testamentes und solches in dem gewönlichen buche hierüber zu notiren „und einzutragen, auch einen schein darüber zu erteilen, wann er ein bürger ist 45. kr.

„ein

„ ein fremder und beisas aber 1. fl. 30. kr. die lezteren dagegen 2. fl. zalen müssen; daraus also deutlich zu schliesen, daß dergleichen insinuationen noch heutiges tages zuweilen geschehen und wol von keinen anderen, als den hier gemeldeten, verstanden werden können.

S. 265. samt s. 267. In der 4ten fortsez. der anmerk. s. 167. 169. komt auch hievon vor.

S. 266. Die auf dieser seite angefürte ref. stelle teil 1. tit. 51. §. 2. ist in 4ter fortsez. der anmerk. s. 1162. f. und anderen alda angezogenen stellen der anmerk. umständlich abgehandelt zu finden.

S. 268. Dieser brief ist unten s. 685. f. ganz eingerückt nachzusehen.

S. 271. Wie dann auch das in 3ter fortsez. der anmerk. s. 30. von des testamentes beschaffenheit angefürte hieher gehöret.

S. 272. f. Das auf folgenden 277. 279. 294. seiten angezogene zeugnis ist unten s. 679. f. zu finden.

S. 273. samt 261. Davon sehe man auch ebenangefürte 3te fortsez. der anmerk. s. 30.

S. 275. Man sehe den hier angezogenen auszug aus den **Fichardischen** deutschen ratschlägen unten s. 683. f.

S. 276. Man sehe das oben s. 242. stehende und dabei zugleich schon angefürte.

S. 279. zeil 28. nach 1512. seze hinzu §. 4.

S. 280. Von dem hier angefürten und die fremden betreffenden, sehe man die 3te fortsez. der anmerk. s. 134. f. und 4te fortsez. s. 1002. f. mit mererm.

S. 281. Dieses privilegium ist unten s. 674. f. ganz eingerückt zu finden.

S. 284. Siehe auch hievon unten s. 381.

S. 285. Auf diese stellen ist auch in der 3ten fortsez. s. 31. sich bezogen worden.

S. 286. Hieher gehören auch die zusäze zum ersten bande der anmerk. oben seite 2.

S. 287. Man sehe auch hier nach, was in **Heumans** exercitat. iuris universi spec. 1. p. 3. sq. p. 10. sq. hievon stehet.

S. 288. Zu den im §. 5. erwenten personen sind auch die blödsinnigen zurechnen, mithin so wol furiosi als mentecapti, wie solches auch die unten tit. 4. §. 6. vorkomenden ausdrücke ihren **gebrechlichen kindern**, als **unvernünftigen**, **toren** 2c. gar deutlich anzeigen, siehe auch hievon unten s. 326. f.

S. 289. zeil 1. stat **stummen** lies **tummen**.

S. 290. Hieher gehöret auch, was **Böhmer** in der vorrede zu des von **Heineck** herausgegebenen **Brissonii** dictionario iurid. §. 2. n. 8. vom unterscheide solcher gebrechen, ob sie von natur, oder durch einen zufal also überfallen worden sind, des merern angefüret hat. Zur erleuterung der alda stehenden ausdrücke, **vergünstiget worden**, dienet das hievon in 3ter fortsez. der anmerk. s. 350. f. umständlich angefürte gar ser, wohin man sich beziehet; ferner, wer für einen solchen verschwender anzusehen, davon siehe auch ebenged. 3te fortsez s. 347. f.

S. 291. f. Davon sehe man auch unten s. 398. f.

S. 294. f. Siehe gleichfals die 3te fortsez. 31te seite und auch unten s. 422. die legatarien betreffend.

S. 298. Hievon ist oben s. 243. und das alda in den zusäzen angemerkte nachzusehen.

S. 299.

S. 299. Das von dem gestempelten papier hier verordnete wird auch in 3ter fortsez. S. 31. wiederholet, siehe auch oben S. 244. ingleichen das von demselben und wie deßen mangel abzuhelfen sei, in Hemmans initiis iuris politiæ germ. p. 218. angefürte.

S. 300. Davon siehe auch unten S. 396. f.

S. 304. Man sehe ebenfals unten S. 396. nach.

S. 305. Das auf dieser seite aus den kaiserl. rechten angefürte wird von Hn. Dr. Moors dem jüngern in seiner, unter dem vorsize des Herrn Geheimen Rats und Vicekanzlers Koch in Gießen im iare 1773. gehaltenen probeschrift, de testamento per matrimonium vel nullo vel rupto ad ref. francof. p. 4. tit. 9. & p. 3. tit. 4. §. 7. deren inhalt, so viel hiesige ref. betrift, in den zusäzen über die 4te fortsez. der anmerk. noch kürzlich angefüret werden sol, unter andern p. 15. ebenfals behauptet. Bei dem auf dieser seite angezogenen §. 5. wird diese verord. in ebenangefürter Moorsischen probeschrift pag. 16. sq. vermöge der änlichkeit der rechten auch auf die übergangenen eltern in ansehung der brechung eines solchen testamentes erweitert; Was hierauf pag. 18. vom falle, wann der übergangene noch beim leben des testirers stirbt, angefüret worden, solches gründet sich auf das unten tit. 9. §. 12. hievon verordnete.

S. 305. beim §. 5. zeil 4. f. stat tit. 9. §. 5. und 15. lies diesem §. 5. und tit. 9. §. 15. Das alda am rande stehende sol vielmer also heisen, durch die hernach geborne aber nicht eingesezte kinder.

S. 309. Von der eltern pflichteile sehe man unten S. 328. f. ein merers.

S. 310. Von der in der ersten zeil angezogenen ref. stelle teil 6. tit. 5. §. 1. siehe die 3te fortsez. der anmerk. S. 107. f. mit mererm.

S. 313. samt S. 324. Hieher gehöret auch das in den v. Cramerischen Wezl. nebenstunden 60ten teil befindliche erste stück, ob dem vater, durch ein vermachtnis des grosvaters, seiner mutterlosen enkelin die nuzniesung von der lezteren pflichtteil entzogen werden könne? Woselbst unter andern S. 26. f. stehet, es sei die gemeine meinung der rechtslerer, daß der grosvater seinen kindern den usumfructum des pflichtteiles entziehen könne, wenn er seinen enkeln denselben zum eigentum gelaßen habe, wobei auf die alda angezogenen rechtstellen und viel andere, besonders holländischen juristen, sich berufen worden.

S. 316. Diese hier beiahete meinung, wie der aus den kaiserl. rechten bekante fal, daß, wo eine schändliche person zum erben eingesezet, die geschwister aber übergangen worden, hier stat finde und aus den kaiserl. rechten zu ergänzen sei, hat vorangezogenen Hn. Verfasser ebengedachter probeschrift unter andern im §. 6. p. 12. sq. darum nicht gefallen wollen, da in der fr. ref. nur allein der brüder und schwester gedacht worden mithin obige erweiterung nicht stat finden könte und daher, weilen obermente ref. stelle hievon schweiget, bei den brüdern und schwestern keine solche einschränkung zu gestatten wäre. Alleine es ist gar leicht darauf zu antworten, daß, da diese materie der nötigen erbeinsez- und enterbung blos aus den kaiserl. rechten genommen worden, auch aus selbigen die ausgelassenen fälle, wann hierin kein anders in der ref. verordnet zu finden, genommen und ergänzet werden können, man sehe hievon in 4ter fortsez. der anmerk. S. 79. f. wie dann dergleichen fälle noch gar viele in den anmerkungen hin und wieder

wieder angefüret zu finden, in welchen man zu den kaiserl. rechten, als einem gemeinen hilfesmittel, sich gewendet und die darin gemeldeten, aber in der ref. nicht ausgedruckten, fälle mit gutem grunde und daß sie auch stat finden können, ergänzet hat, als hievon unter andern einige beispiele in erster fortsez. der anmerk. s. 447. 459. und in 4ter fortsez. s. 1118. 1122. weiter nachgesehen werden können; welchem noch hinzuzufügen, wie in der Erfurter gelerten zeitung 42. st. vom 27ten merz 1773. s. 357. diese Gießische probeschrift kürzlich recensiret und unter andern dabei gemeldet worden, wie, nach der meinung deren verfassers, schwester und brüder kein pflichtteil hätten, wobei dem Dr. O. widersprochen worden, weil dieser der übergangenen geschwister in denienigen fällen sich angenomen, da personæ turpes eingetreten u. s. w.

S. 317. f. Von dem am ende dieser seite beim §. 12. erwenten siehe auch unten s. 320. 397. und die 3te fortsez. der anmerkungen s. 25. mit mererm.

S. 318. Es ist dieser 4te titel vom Martini in tr. de substitut. pupillari, so seinem comentario ad inst. angehängt zu finden, öfters angefüret worden, besonders in §. 6. p. 12. wird auch die ref. von 1578. allegiret. Sonsten gehöret auch zu diesem und folgenden titel die sogenante wigtige streitsache der Bachischen erben contra Hn. Dr. Moors, welche in den Cramerischen Wezl. nebenstunden 59ten teil st. 1. s. pag. 1. folg. unter der aufschrift, ob das in einer unter der klausel beschehenen substitution, so sol alsdenn bemelde meine verlassenschaft auf meine nächste freund und anverwande fallen, einverleibte wort fallen substitutionem vulgarem oder fideicomissariam anzeige, weitläuftig an- und ausgefüret zufinden.

S. 319. Davon sehe man auch unten s. 333. f. und s. 422. f.

S. 321. Von dem, wegen antrites der erbschaft, stehenden, siehe auch die 3te fortsez. der anmerk. s. 5. f.

S. 322. Von dem im §. 4. befindlichen worte tichter, d. i. enkel, sehe man in der samlung merkw. rechtshändel ersten bande s. 565. Hieher gehöret auch obangezogener Martini §. 12. seite 20. und 26.

S. 323. Zu völliger erleuterung des hier angefürten dienen die in der saml. merkw. rechtshändel 2ten bande s. 813. f. ausgefürten rechtsfälle, ob eltern mänlicher linie, als vater, anherr und uranherr ihren unmündigen kindern, enkeln und urenkeln bis an die zeit zu 18. iaren nacherben sezen können, obgleich die kinder, als der leztern eltern und groseltern, durch heurat oder anstellung einer besonderen haushaltung, von der väterl. gewalt sich losgemacht haben? Wie ferne der mutter solche nacherbsezung weiter gestattet wird; man sehe auch Martini in obangez. tr. §. 1. p. 10. sq. erbuntersezung.

S. 324. f. Dieser im §. 5. erwente, die mutter aber und andere rc. angehende fal, findet sich auch in vorangezogenem 2ten bande der rechtshändel §. 6. s. 820. f. ebenfals gehörig erleutert.

S. 326. f. Gleiche erleuterung findet man in ebenerwentem rechtshandel §. 7. s. 822. f.

S. 328. zeil 33. stat d. t. lies de pupill. substitut. dieser §. wird auch von Martini in besagtem werke p. 62. 64. c. 4. §. 23. f. etlichemal angezogen. Von dieser hier und in folg. seite erwenten, sonst zweifelhaften und bestrittenen rechtsfrage, hat auch Ludewig in seinen gelerten anzeigen ersten teil s. 778. f. umständlich gehandelt.

S. 333. zeil 31. stat 139. lies 319.

S. 336. zeil 34. stat jener lies dieser. zeil 36. stat dieser lies jener. Hieher gehöret auch, was Hert in tom. 3. opuscul. comentat. de prælegatis §. 17. pag. 323. sq. hievon angefüret.

S. 337. Davon ist auch oben s. 155. schon etwas gedacht worden.

S. 340. zeil 22. stat 6. lies 5.

S. 343. Hievon sehe man auch Martini in obbesagtem werke tit. 18. §. 8. n. 33. f. Von dem am ende dieser seite berürten eide vor gefärde, sehe man auch die 4te fortsez. der anmerk. s. 599. folg.

S. 344. Hieher gehöret das bei der hier angezogenen ref. stelle teil 1. tit. 39. §. 13. in 4ter fortsez. s. 775. f. weiter angemerkte.

S. 345. zeil 25. nach Ref. seze hinzu diesem IVten teil, siehe oben s. 252.

S. 348. Von der hier angezogenen ref. stelle teil 6. tit. 3. §. 5. f. sehe man die 3te fortsez. der anmerk. s. 63. f.

S. 349. Vom vorzuge des stadtbaues siehe die 4te fortsez. s. 1102. und was davon in der saml. merkw. rechtshändel 2ten bande s. 1207. angefüret worden.

S. 355. f. Hievon siehe auch die dritte fortsez. der anmerk. s. 25. f.

S. 359. f. Hieher gehöret die von Ludewig in seinen gelerten anzeigen 1ten teil s. 326. f. 330. f. gemachte artige erleuterung über die kleidergeseze der Römer und Deutschen.

S. 361. Was unter dem geschmucke begriffen; davon siehe auch Estor de adparatu & instructu nupt. vulgo der aussteuer pag. 22. 28.

S. 364. zeil 37. nach 383. seze hinzu med. 3.

S. 367. Am lezten rande zeil 15. stat die seze diese.

S. 369. Von diesen vorausvermächtnissen siehe auch 3te fortsez. der anmerk. s. 97. 117.

S. 371. zeil 39. das wort überhaupt ist wegzulaßen.

S. 374. Von den hier angezogenen ref. stellen tit. 12. §. 2. 4. siehe auch unten s. 422. f. zeil 11. stat 135. lies 35.

S. 376. zeil 33. stat l. 1. intest. de his quæ π. del. lies l. 1. π de his quæ in test. del.

S. 384. Bei dem unten auf dieser seite angezogenen Stryk ist auch deßen kap. 24. §. 19. von der wiederrufung der testamenten unter kindern stehenden, hinzuzutun.

S. 385. Davon ist schon oben s. 211. f. vorgekomen.

S. 391. Die hier angezogene ref. stelle teil 6. tit. 2. §. 1. wird in der dritten fortsez. s. 46. f. ebenfals eigentlich erleutert.

S. 397. f. samt 400. Hievon kan man vorangefürte 3te fortsez. der anmerk. s. 26. f. weiter nachsehen.

S. 398. Bei dem hier befindlichen §. 13. der ref. ist dieses kürzlich zu bemerken, wie in obangezogener Dr. Moorsischen probeschrift unter andern p. 31. sq. bei einrückung dieses §. 13. note a. zwar dafürgehalten worden, daß Dr. Mezler diese stelle nur mit wenig worten berüret, auf selbiger der Verfaßer der anmerk. blos geblieben und diese sache nicht weiter ausgefüret hätte; man würde aber, wann man die anmerkungen über den in diesem §. angefürten dritten teil tit. 4. §. 7. s. 47. f. eingesehen hätte, eines andern überzeuget worden sein, indem daselbst der inhalt dieser sache gehörig erleutert zu finden,

solches

solches aber bei diesem §. 13. da in selbigem auf die andere stellen sich ledig bezogen worden, zu wiederholen ganz unnötig gewesen. Sonsten ist hier noch anzufügen, wie auf diesen §. 13. in einer den 8ten dec. 1764. alhie ergangenen schöffenerkäntnis, in ansehung, daß in selbigem des verstorbenen testament, so er vor seiner zweiten heurat errichtet, für nichtig und unkräftig gehalten wurde, sich ausdrücklich bezogen worden, als selbiges in ebenangener Moorsischen probeschrift §. 36. p. 45. sq. ganz eingerückt zu finden und auf daselbe im §. 26. p. 38. sich bezogen worden, welches auch hier angefüret zu werden verdienet, also lautend: „In sachen dörschlingischer geschwister in actis „ benamten imploranten an einem, sodann der Finkischen wittib modo verehlichter N. „ imploratin am andern und des verstorbenen J. M. E. Finkens intestaterben ebenfals „ in actis benamten intervenienten am dritten teil, ist, allem der parteien an- und „ fürbringen nach, zu recht erkant: daß ermelde imploranten, namentlich C. P. D. „ L. E. L. E. R. E. modo deren kinder und darunter die imploratin M. E. N. geborne „ E. mitbegriffen, und der M. E. M. beide töchter C. E. und A. M. M. in den gesam- „ ten nachlas der verstorbenen N. E. Finkin, als vier stämme, zu vier gleichen teilen, „ vermöge testamentes erstgedachter defunctæ, mit mund und halm zu imittiren und „ einzusezen, sofort die imploratin sotanen nachlas, welcher durch einen gemeinschaftlich „ zu errichtenden teilungsreces zufoderst ausfindig zu machen, an illatis mo- & immo- „ bilibus und der defunctæ zugestandenen hälfte der errungenschaft cum fructibus præ- „ ceptis, one abzug der portionis statutariæ, blos mit einbehaltung ihres eigenen erb- „ anteils, in zeit von 3. wochen an die imploranten gegen quittung abzuliefern schul- „ dig: so viel aber des verstorbenen Finkens testament betrift, daselbe, als vor seiner „ zweiten verheuratung errichtet, nach klarer masgab der ref. §. 4. tit. 9. §. 13. für „ nichtg und unkräftig zu halten, somit derselbe als ab intestato verstorben zu achten „ und die imploranten mit der auch an deßen nachlas formirten ansprache ab- und „ zur ruhe zu verweisen; die imploratin hingegen über die immobilarverlassenschaft „ ihres mannes den intervenientischen intestaterben deselben, ein gerichtliches inventa- „ rium zuzustellen und puncto an sie gefoderter cautionis usufructuariæ in termino ordinis „ sich hinlänglich zu erklären gehalten sei." Nur ist bei ebengemeldem §. 36. ged. M. probeschrift dis wenige noch zu erinern, daß dieses præiudicium keineswegs auf den vorhergehenden §. 35. so blos von der eheleuten ehepackten und deren erbfolge betreffend handelt, keineswegs einzuschränken, als in selbigem gar nichts davon vorkomt.

S. 409. Zur erleuterung der anmerkungen über diesen §. 3. ob die testamentarien streitige sachen entscheiden können, dienet auch das in den Cramerischen Wezl. nebenstunden 37ten teil s. 78. und 110ten teil s. 227. f. hievon angefürte.

S. 410. f. samt s. 413. Von dem auf diesen seiten wegen der testamentarien angefürten siehe auch die 3te fortsez. der anmerk. s. 30. f. Von der inventur der erbgüter und ihrer vorgeschriebenen form sehe man ebendiese dritte fortsez. s. 63. f. und s. 83. f.

S. 412. f. zeil 15. stat ihm lies ihnen. Von einem hier erwenten nüzlicheren gebrauche der legaten zu milden sachen kan auch Pistorius in amœnitatibus iuris & histor. 3ten teil s. 618. f. und Eckebrecht de potestate superiorum in mutat. ult. volunt. ganz, bevorab c. 11. §. 8. nachgesehen werden.

S. 413. Von dem auf dieser seite beim §. 4. angemerkten kan auch in den Cramerischen Wezl. nebenstunden 10ten teil s. 227. f. und die dritte fortsez. der anmerk. s. 5. f. 25. f. nachgesehen werden.

S. 421. In der ersten randglosse zeil 7. stat und lies als.

S. 422. Ob die weibsleute bei kodicillen zeugen sein können, davon siehe Spangenbergs disp. de muliere in codicillis experte und Hn. von Selchows juristische bibliotek 3ter band 4tes stück s. 788. Von den legatarien ist zu bemerken, daß, da solche bei den testamenten tüchtige zeugen sein können, als hievon oben s. 295. nachzusehen, warum nicht auch bei den kodicillen, so in diesem §. 2. ein klein testament heisen, siehe auch Leyser in der auf dieser seite angezogenen stelle.

S. 426. f. Hieher gehöret auch, was Ludewig in seinen gelerten anzeigen s. 770. f. von solchen testamentszetteln des merern angefüret hat.

S. 427. Welchem hier gemeldeten rechtsfalle noch hinzuzufügen ist, daß, als beklagter von dem in dieser streitsache ergangenen urtel an das Kaiserl. und Reichs Kamergericht appelliret hatte, daselbe 1744. alda bestätiget und dieser testamentszettel als ungiltig verworfen worden ist.

S. 445. Man sehe auch hievon Link in disp. de success. coniugum ab intestato, p. 33. sqq. woselbst viele merkwürdige statuten angefüret zu finden, siehe auch alda pag. 46. Sonsten hat Stein in der abh. des Lübschen rechtes 2ten teil s. 377. f. und 380. vieles von den grundsäzen der deutschen rechten bei dieser erbfolge angefüret. Hieher gehöret auch in Hn. von Puffendorfs obs. iuris univ. tom. 1. die 28te obs. successio in imobilia utrum ex legibus domicilii defuncti seu potius iis, quibus subiectus ibi fuerit, an rei sitæ procedat.

S. 446. Hievon sehe man den ersten band der anmerk. s. 286. und gehöret auch hieher, was in Hn. Dr. Starcks probeschrift, welche er unter dem vorsize des ehemaligen berümten Göttingischen Rechtsgelerten Wahl de foro arresti privilegiato gehalten, welcher auch in 4ter fortsez. der anmerk. s. 117. gedacht worden, p. 38. sq. hievon angefüret worden ist.

S. 447. Gleichfals gehöret hieher, was Ludewig in seinen gelerten anzeigen teil 1. s. 827. f. s. 844. f. 851. f. von dem bei einigen deutschen völkern ehemaligen erbvorzugsrechte der söne vor den töchtern umständlich angefüret hat, man sehe auch Steins abh. des Lübschen rechtes 2ten teil s. 381.

S. 448. Hievon kan auch ebenged. Stein in der abh. des Lübschen rechtes 2ten teil s. 384. 386. 390. nachgesehen werden. Sonsten ist die am ende dieser seite angezogene frage von Kres in disp. de nepote ea, quæ parens accepit in universum conferente p. 33. sq. umständlich abgehandelt worden.

S. 450. f. Die anfangsworte über diesen §. 4. sind aus den bei Müller über Struv. ex 38. th. 19. lit. v. angefürten rechtsstellen genommen worden. Zur weiterer erleuterung des am ende dieser und folg. seiten von den kaiserl. Hofpfalzgrafen und ihren befugnissen überhaupt angefürten kan man die samlung merkw. rechtshändel im ersten bande s. 585. f. mit meterm nachsehen, welchem Hn. von Puffendorfs obs. iuris univ. tom. 4. obs. 129. p. 244. noch hinzuzufügen ist. Sonsten kan das von der ehlichmachung der unechten kinder nach den römischen gesezen von Ludewig in seinen gelerten anzeigen ersten teil s. 909. f. 911. f. angefürte nachgesehen werden; hiernächst hat er auch im §. 14.

s. 910.

§. 910. dafürgehalten, „wie die prediger, juristen und wehemütter widerrechtlich han„delten, wann die erstere den unehelichen kindern, die taufe so lange versageten, bis die „hure den vater nennet, den sie doch selbsten nicht weis noch als ein luder wissen kan, „da sie sich mit vielen zu allen zeiten behänget, er schreibe also in sein kirchenbuch ge„trost die mutter ein und lerne von den juristen, daß diese kinder ἀπάτορες, one vater „sein, zu welchem glauben ihn die geseze verbinden. Die andere müssen auch, den „angeschuldigten stupratoribus, den beweis nicht versagen, daß dergleichen vettel, zu „gleicher zeit, mit merern zugehalten; folglich zwar derselbe, seiner missetat halben, „zu bestrafen, aber die dirne mit ihrem suchen der verpflegungskosten, von rechts„wegen, abzuweisen. Und da wir neulich die ackta, von einer wehemutter, gehabt, „welche der in kindesnöten begriffenen dirne, ihre hülfe deswegen versaget, auch „immer gerufen: sie legte keine hand an, bis sie den vater nennete; darüber dann „mutter und kind, in den geburtsschmerzen, verstorben; so hätte diese alte vettel, „als welche dardurch eine doppelte blutschuld auf sich geladen, den staupbesen, alle „woche zweimal, verdienet, anderen zur verwarnung.„ Wobei iedoch noch verschiedenes zu erinnern nötig wäre, so aber hier der ort nicht ist.

S. 453. Von der hier erwenten aufname an kindesstat siehe auch unten s. 497. und die 4te fortsez. der anmerk. s. 167.

S. 455. f. Hier ist zu bemerken, wie in der von Hn. Dr. Karl Friedrich Luther, unter dem vorsize des Herrn Vicekanzlers Koch in Gießen, den 17ten ian. 1772. gehaltenen probeschrift, observat. select. de iure revolutionis seu recadentiæ, unter andern pag. 6. die alhie angezogene stelle des Solmsischen landrechtes eben also erkläret, aber hierin geirret worden, wann man p. 35. dafürgehalten, daß dieses alte recht in hiesiger stadt gar nicht bekant gewesen, da doch auf der vorherigen seite 454. folg. das gegenteil und daß es hernach in der alten ref. als ein angeblicher misbrauch, abgeschaffet wurde, umständlich gezeiget worden, davon unter anderen die ursachen in 4ter fortsez. der anmerk. s. 8. f. 27. f. nachgesehen werden können.

S. 463. f. Von diesem beisize sehe man auch Steins abh. des Lübschen rechtes 2ten teil s. 312. f. 339. f. und Hn. von Puffendorf obs. iur. univ. tom. I. obs. 98.

S. 469. Von diesem verluste siehe auch unten s. 504. f.

S. 471. samt s. 478. Von dem auf diesen seiten angefürten sehe man auch etwas in der 3ten fortsez. der anmerk. s. 27.

S. 472. Von den am ende dieser seite angezogenen und die inventirung der erbgüter angehenden ref. stellen siehe auch die 3te fortsez. der anmerk. s. 55. f. 64. f. Was aber den grund dieses hier erwenten geänderten brauches betrift: so gehöret auch zu den alda angezogenen rechtsgelerten Leyser sp. 115. med. 10. Steins abhandlung des Lübschen rechtes 2ten teil s. 447. f.

S. 475. f. Vom nuzen der inventarien bei erbteilungen siehe auch die 3te fortsez. der anmerk. s. 91. f. die vormünder betreffend, s. 24. 55. s. 299. f. Sonsten würde es alle die auf dieser bis zur 481ten seite befindlichen stellen der ref. da sie meistens in der dritten fortsezung vorkomen, alhie besonders anzufüren zu weitläuftig sein, daher man nur die vornemsten hievon kürzlich anfüren wil. Ferner ist diese umständlich ausgefürte materie in der

saml. merkw. rechtshändel ersten bande s. 374. f. weiter erleutert und das desfals in neueren zeiten vorgegangene hinzugefüget zu finden, dahin man sich also beziehet.

S. 476. zeil 26. nach fügen seze hinzu sich. Von dem am ende dieser seite angefürten öffentlichen interesse siehe auch, was im ersten bande der anmerk. s. 292. f. hievon schon berüret worden.

S. 485. Zur erleuterung des hier angefürten dienet das in dritter fortsez. der anmerk. s. 883. f. hievon abgehandelte.

S. 486. f. Die auf diesen seiten vorkomende sache findet man in der abhandlung der zwoen fr. reichsmessen s. 517. f. weiter ausgefüret, auch gehören hieher Steins abhandl. des Lübschen rechtes 3ter teil s. 538. und der alda angezogene Freiher von Senkenberg in den anfangsgründen der deutschen gemeinen rechtsgelersamkeit b. 5. k. 2. §. 62. f. und Hn. Dreyers anmerkungen über die Lübeckischen verordnungen s. 581. f. Hn. Lennep von den leihen zum landsidelrechte s. 69.

S. 488. Von der ehemaligen bestrafung des ehebruches sehe man auch die 3te fortsez. der anmerk. s. 883. f. und sind die ursachen dieser in vielen statuten verordneten gelinden strafe von Mevius ad ius Lubec. p. 4. tit. 6. art. 2. n. 4. sq. angefüret worden.

S. 499. f. Von dem hier erwenten aber nicht stat findenden unterscheide der güter kan auch obangezogene Dr. Lutherische probeschrift de iure revolut. seu recadentiæ p. 35. sq. weiter nachgesehen werden.

S. 502. f. Zufoderst ist die auf der 502ten seite zeil 23. bei den worten ferner wurde angefüret ꝛc. ausgelassene randnote zu ergänzen, ob darunter auch die erbgenüsse und vorteile, welche die ref. dem leztlebenden ehegatte gibt, begriffen? welche einrückung darum nötig ist, weilen die gleich darauf folgende randnote auf diese leztere und nicht die erstere eigentlich zielet. Sonst dienet zu weiterer erleuterung dieser hier abgehandelten materie, das hievon in der saml. merkw. rechtshändel 2ten band s. 1006. f. 1023. erstlich von der frage, ob die auf die weitere ehe gesezte verwirkungsstrafe nur vom väter- oder mütterlichen zu verstehen oder auch auf die den kindern von den groseltern oder anderswoher erblich zugefallenen güter zu erweitern; ferner, wie diese verwirkungsstrafe in vielen statuten nicht stat habe, s. 1017. f. weiter, ob darunter auch die ref. erbgenüsse begriffen? s. 1020. endlich wie in den beiden älteren ref. von dieser strafe sich nichts findet, s. 1021. f. umständlich an- und ausgefürte.

S. 512. Zu den anmerkungen über diesen §. 3. gehöret auch die in Hn. von Puffendorfs in obs. iur. univ. tom. 2. stehende 192ten obs. an ultra fratrum filios duplicitas vinculi in successione cognat. iure rom. inspiciatur, pag. 581. sqq.

S. 513. Hieher gehöret auch die merangezogene Lutherische probeschrift p. 35. und Steins abh. des Lübschen rechtes 2ten teil s. 417. f.

S. 516. Von dem hier angemerkten sehe man in der saml. merkw. rechtshändel ersten bande s. 230. f. 486. f. ein meters.

S. 517. Zu weiterer erleuterung des auf dieser seite angefürten dienet das in der saml. merkw. rechtshändel 2ten bande s. 437. f. von der frage, ob der dem leztlebenden ehegatte in der ref. gegebene beisiz auch auf die lehen- und fideikomisgüter sich erstrecket, umständlich abgehandelte.

S. 520.

S. 520. Diese anmerkung über den §. 1. findet man in 3ter fortsez. s. 26. angefüret.

S. 521. Diese stelle samt der 591ten ist in der oben s. 104. angezogenen Moorsischen pro-beschrift, unter andern §. 11. pag. 25. sq. zu bestätigung der erbgerechtigkeit der ehe-leuten zwar angefüret, dabei aber hinzugefüget worden, „ wie man sich hüten müsse, „ dieses erbrecht nur auf den unverschaften fal einzuschränken, dann da das pflichtteil „ der kinder und eltern auch ein erbrecht mit sich füre, doch daselbe diese keineswegs ge-„ statte, daher bei sotaner gesezmäsigen erbgerechtigkeit der unterscheid zwischen einer „ schlechterdings solchen so wol auf die un- als verschaften güter gehenden und „ derjenigen, die nur auf den ersten fal statt finde, sorgfältig beobachtet werden müsse, „ welche beide fälle doch der Verfasser der anmerkungen über die fr. ref. in einem ver-„ menget hätte. „ Alleine es ist hier nötig darauf folgendes zu antworten, wie man in den obangezogenen stellen dieser fortsezung nur allein von der erbgerechtigkeit der eheleuten gehandelt hatte, mithin das pflichtteil, welches zwar an sich ein aus dem römischen rechte bekantes, in der fr. ref. 4ten teil tit. 3. §. 6. bestätigtes und in der 2ten fortsez. der anmerk. s. 306. umständlich abgehandeltes onstreitiges erbrecht, aber von der eheleuten ihrem, so aus den deutschen rechten und gewonheiten herrüret, ganz unterschieden sei und beide auf keine weise miteinander vermenget werden, noch der obangezogene unterscheid, one einen irtum zu begehen, auf den pflichtteilsfal im ge-ringsten gezogen werden könne, mithin gegen die also pag 28. sq. behauptete gleichheit der beiden, als ganz verschiedene erbrechte, gar vieles einzuwenden ist. So viel aber die erbgerechtigkeit der eheleuten besonders betrift und ob selbige nur bei den unverschaf-ten oder auch den verschaften gütern, mithin bei beiden, one unterscheid statt finde: so hat man sich s. 587. bis 604. alle mögliche mühe gegeben, diese ehemals ser streitige rechtsfrage, mit anfürung der hierin unterschiedenen meinungen der rechtsgelerten und hinzufügung des Verfassers der eigenen anmerk. welche der ref. verordnung am gemäsesten komme, umständlich abzuhandeln, folglich in derselben nicht das geringste von dem an-gefürten beispiele des pflichteiles, so mit dem erbrechte der eheleuten gar keinen zusam-menhang hat, angemerket worden ist. Wie sonsten diese streitige frage, durch eine ratsverordnung von 1758. endlich entschieden worden, davon wird unten bei obged. seiten 587. bis 604. ein merers vorkomen.

S. 522. f. Welches auch in dem ratsedickt von 1758. bestätiget worden, als dieses in der saml. merkw. rechtshändel ersten bande s. 511. note weiter nachzusehen, siehe auch hie-von in ebengedachtem ersten bande s. 802. 805.

S. 525. Zu den alda geschehenen anmerkungen gehöret auch die in der saml. merkw. rechts-händel ersten bande s. 229. f. 486. f. weitläuftig abgehandelte materie, daß dieser dem leztlebenden ehegatte zustehende ref. mäsige beisiz sich auch auf die güter erstrecket, daran der erstverstorbene nur das eigentum gehabt, ein anderer aber z. b. deßen noch lebender vater oder mutter den beisiz sein lebenslang noch wirklich genieset.

S. 532. Von den geschenkten gütern sehe den ersten band der anmerkungen s. 707. und in der saml. merkw. rechtshändel ersten band s. 596. f.

S. 533. zeil 31. stat Hölzische lies Gözische. Von der eltern pflichtteile komt unten s. 573. 576. vor, davon sehe man auch Gail 2. obs. 122. Carpz. p. 3. const. 12. def. 3. die von Cramerischen Wezl. nebenstunden teil 39. s. 28. f.

S. 538.

S. 538. Zu der anmerkung über den §. 4. gehöret auch dasienige, was von dem von abgelegten schulden rürenden und zu deßen wiederanlegung liegenden barem gelde zu halten, in der saml. merkw. rechtshändel ersten bande s. 592. f. abgehandelte.

S. 539. Hieher gehöret das in Steins abh. Lübschen rechtes 2ten teil s. 336. f. 421. f. von dieser fast überal in Deutschland ehemals üblichen güterabsonderung und abteilung angefürte.

S. 540. f. Hievon sehe man in der saml. merkw. rechtshändel ersten bande s. 231. note 271. f. s. 486. besonders auch die groseltern betreffend, eine weitere ausfür- und erleuterung.

S. 542. und 545. Davon ist in der saml. merkw. rechtshändel 2ten bande s. 855. f. über den saz, daß der zu weiterer ehe schreitende und kinder habende teil seinem ehegemal nur ein kindesteil vermachen könne, eine weitere ausfürung zu finden.

S. 548. Zu weiterer erleuterung des alda angezogenen und was zu einer die geseze aufhebenden gewonheit erfodert werde, dienet das in ebenangez. 2ten bande der saml. merkw. rechtsh. bes. stelle und Reinhards disp. de iuris non scripti extra territ. efficientia §. 8. sqq. Riccius entwurf von den stadtgesezen s. 419. f. angefürte, man sehe auch die 4te fortsez. der anmerk. s. 1075. f. mit mererm. Sonst ist dieser das kindesteil angehende punkt in dem ratsedickte von 1758. §. 5. auf daselbe überhaupt ganz eingeschränket worden, davon man in der saml. merkw. rechtshändel ersten bande s. 511. f. note weiter nachlesen kan.

S. 558. Hieher gehöret auch Estor de adparatu seu instructu nupt. vulgo aussteuer p. 52. sqq.

S. 560. Davon ist schon oben s. 532. etwas vorgekommen.

S. 562. zeil 12. nebst unten s. 686. zeil 34. nach errungenschaft seze hinzu zur hälfte, wie dann am lezten orte das hier angezogene rechtliche gutachten ganz zu finden ist.

S. 563. Diese erste randnote wäre also zu ändern, ob das neue algemeine gesez das besondere alte aufhebet?

S. 565. Vom erweise einer eigenen handlung und bevorab der wechselhandlung sehe man auch in der saml. merkw. rechtshändel ersten bande s. 1038. f. 1016. f. 2ten bande s. 601. f. ein merers. Wobei noch zu bemerken nötig ist, daß Hr. Dr. Fresenius in seiner oben s. 5. angefürten probeschrift §. 33. pag. 39. unter andern, bei anfürung der im ersten bande der samlung merkw. rechtshändel s. 1046. f. befindlichen stelle, worinnen behauptet worden, daß in der daselbst angezogenen streitsache, da in derselben den Z. gläubigern der beweis, daß die Z. ehefrau eine gemeinschaftliche handlung mit ihrem manne gefüret, auferlegt worden, aus den alda angefürten und auf die s. 1038. angezogene stellen der ref. und anmerk. sich beziehenden gründen, hätte anders gesprochen und vielmer derselben der beweis, daß ihr mann einen eigenen handel gefüret, auferlegt werden sollen, noch zwei andere in neueren zeiten ergangenen und oberwentem falle gleichkomenden praeiudicia, als in sachen Kochin gegen ihres mannes gläubiger, den 16ten ienner 1769. und Rüssels wittib gegen ebendergleichen vom 7ten sept. 1772. angezogen hat, wiewolen bei diesen angefürten beiden dekreten folgendes zu bemerken nötig sein wil, wie dieselben gar nicht also beschaffen sind, daß sie, als algemeine präiudicien, mit rechtsbestande angezogen werden können, dann, was das erstere und dahin gehende betrift: „In güterabtrettungs und respective separationsgesuchssachen Bernh. Jakob Koch,

„ B.

„ B. und handelsmanns alhie & uxoris, Friederica Eberhardina, geb. Ammelburg,
„ entgegen die in actis benanten gläubiger, ist, respective in contumaciam der lezteren,
„ hiemit der rechtliche bescheid. Es wird nunmero so wol der handelsman Koch zu dem
„ nachgesuchten beneficio cessionis bonorum zugelassen und demselben, zu abschwörung des
„ gewönlichen cessionseides, terminus auf den 30ten huius hiedurch anberaumet, als auch
„ der Kochischen hausfrau, die gebetene absonderung ihrer güter; des darwider von
„ den gläubigern beschehenen onerheblichen einwendens ungehindert, an-
„ durch verstattet; würde demnächst dieselbe ihre angebliche illata innerhalb 14. tagen,
„ welche ihr darzu peremtorie anberaumet werden, rechtserforderlich und besser als
„ geschehen, erweisen: so ergehet alsdann auch dieserhalben weiter was sich zu recht
„ gebüret. „ (diesen ihr auferlegten besseren beweis hatte sie durch einen zeugen dargetan
und zum erfüllungseide sich anerboten, wozu sie auch, durch ein dekret vom 27. ockt. bes.
iares gelassen wurde) so hatte man aus den in dieser sache gepflogenen ackten wargenomen,
daß der gläubiger einwendungen hauptsächlich darinnen bestanden, wie die Kochische
hausfrau, da ihr mann mit specereiwaren gehandelt, dieser rechtswoltat, nach mas-
gab hiesiger ref. nicht fähig wäre, dieselben aber von demienigen, daß gedachte ehefrau
K. beweisen solte, wie ihr eheman einen besonderen handel gefüret hätte, nicht das geringste
vorgebracht hatten, mithin die im oberwenten dekret befindliche verwerfung der von
den K. gläubigern beschehenen einreden von lezterem falle gar nicht verstanden noch
auf selbigen erweitert werden kan. Das andere und also lautende urtel vom 7. sept.
1772. aber ward dieses inhaltes: „In sachen des iuden Kusel David zum Weinheber
„ nachgelassener witwe modo Haasischer ehefrau implorantin an einem, entgegen die
„ Kuselischen creditores, imploraten am andern teile, in puncto illatorum cum annexis,
„ wird, nach vorgehabten rat auswertiger rechtsgelerten, für recht erkant, daß die im-
„ ploraten innerhalb vier wochen, salva reprobatione, rechtlich zu beweisen schuldig, daß
„ die implorantin, bei lebzeiten ihres verstorbenen ehemannes Kusel David zum Wein-
„ heber mitgehandelt habe; es werde nun dieses bewiesen oder nicht, so ergehet dem-
„ nächst in beiden fällen weiter, was rechtens; v. r. w. „ Da nun dieses urtel, wie vorhin
zu ersehen ist, von einer auswertigen Juristenfakultät abgefaßt worden: so wird nüzlich
sein, daß man der **Rostockischen** Rechtsgelerten, als bei welchen diese streitsache
gewesen, ihre entscheidungsgründe darüber zugleich anfüret, welche dahin gegangen.
Die Kuselsche witwe, iezige Haasin, hat gesuchet aus dem grunde, daß sie auf ihre
illata und verschriebene stahrbriefe für sich habe zu behaupten, daß sie von dem aus
den immobilibus aufkommenden gelde, nächst denen gebrüdern von Stiebel, sofort
die befriedigung erhalten müsse. So bald man aber nur erweget, daß, nach breiterem
inhalte der heutigen besonderen urtel **es noch dahin stehe, ob sie nicht für ihrem
verstorbenen mann überal mitbezalen müsse;** so ergiebt sich von selbst, daß zur
zeit unmöglich ihrem gesuche deferiret werden könne, sondern zuforderst den ausgang
iener sache zu gewärtigen, und das allenfalsige erkäntnis über die stelle ihrer präten-
sionen in der erstigkeitsurtel und dem danechstigen distributionsabschiede abzuwarten
habe. Die versicherten creditores können, wenn auch die besonders des Oppenheims
halber gemachten einwürfe von keinem bestande zu halten, sich der einmischung im

concursu nullo modo entziehen, anerwogen sie nullo casu ein mereres, als eine hypothecam publicam und deren effectus sich anzumassen haben, die hypothecarii aber, wenn sie gleich ein privilegium für sich haben, sich bis zur locirung in der priorität urtel und darnächstigen distributionsabschiede gedulden müssen, und nicht extra concursum ihre befriedigung begeren können, Carmon in diss. de diverso hypothecarum iure; inzwischen ist die veräuserung der immobilium, fals es noch nicht geschehen, unaufhältlich zu realisiren, und da die gelder freilich in deposito keine zinsen tragen, so ist kreditoren, wenn sie gemeinsam eine sichere gelegenheit zur einstweiligen unterbringung ausmachen, solches billigmäsig freizulassen, in ermangelung dessen aber das geld allerdings ad depositum zu bringen sein wird; der stulsessel ist annoch ausbeschieden geblieben, bevorab man noch nicht wissen kan, wie es mit dem beweise ausfalle, und wenn solcher von den creditoribus nicht gefüret werden solte, die donation geschehen ist, und heut zu tage die schenkungen zwischen eheleuten nicht erst durch den tod des donantis convalesciret werden, als in welchem falle die iezige, da tempore mortis mariti schon concursus existiret hat, null und nichtig sein würde, sondern schon ab ipso momento factae donationis giltig sind, Böhmer diss. de statu donationum inter coniuges antiquo & hodierno. So viel die frage von dem beneficio cessionis bonorum und den von den creditoribus nachgesuchten personalarreste betrift: so hat, wegen des inzwischen erfolgten todes des debitoris communis, nicht weiter darob erkant werden dürfen; als sind wir allenthalben, so wie geschehen, zu sententioniren bewogen worden." Da sonsten die übrigen in diesen entscheidungsgründen enthaltenen und in diese sache miteinschlagenden punkten zu demienigen, was man aus selbigen besonders anzufüren für nötig erachtet, hauptsächlich nicht gehören: so wird es auch von deren untersuchung etwas hier weiter anzufüren um so weniger nötig sein, als die parteien hernach sich miteinander verglichen haben sollen. Ob nun gleich obige mit gröserer schrift gesezten worte, als eigentlich hieher gehörig, das im urtel enthaltene zimlich deutlich zu bestärken scheinen: so hat man doch, bei einsehung der in dieser sache gepflogenen ackten, wargenomen, daß von beider parteien sachwaltern nur über den hauptpunkt, ob auch den iüdischen weibern, gleichwie den kristlichen, das verzigts- und absonderungsgesuch auch im falle, wenn sie mit ihren männern keinen gemeinschaftlichen handel getrieben, gleichfals zu statten komme, eigentlich gestritten und darauf von eingangs erwenter iüdin sachwalter die beiahende meinung, als eine regel, behauptet und hierauf, wie dem zufolge die glaubiger sotanes ihr vorgeben, daß diese iüdin bei lebzeiten ihres verstorbenen mannes mitgehandelt, als beiahender teil zu erweisen hätten, blos und überhaupt vorgegeben worden; worauf in dieser sache, mit völliger übergehung, oberwenten hauptpunktes und dadurch stilschweigend geschehenen eingeständnißes dieses den iüdischen weibern zugutkomenden absonderungsgesuches, sich auf den dem beiahenden teile, nach dem sonsten aus den rechten bekanten lersaze ordentlicher weise obliegenden beweis, one auf die sonsten in diesem falle entgegen stehende, in der fr. ref. klar gegründete und den anmerkungen zur gnüge dargetane vermutung, die geringste betrachtung zu ziehen, also schlechthin erkant wurde, wie so wol aus oberwenten urtel als den entscheidungsgründen des merern warzunemen ist, welches von ihnen one zweifel nicht geschehen sein würde, wann vom

gegen=

gegenteiligen sachwalter die wieder solche handels, zumal jüdische weiber in der ref. klar befindliche und den anmerkungen zur gnüge dargetanen gründe einer anderen vermutung, so aber im geringsten nicht geschehen, behörig angefüret worden wären. Aus welchen, in ansehung dieser zwei urteilen, iezo angefürten besonderen überaus merklichen umständen sich von selbsten klärlich ergibt, wie wenig dieselben, da das erstere das vorgegebene gar nicht erweiset, das andere aber, von auswertigen rechtsgelerten, welche in den ackten von der eigentlichen beschaffenheit der von den weibern mit ihren männern gefürten gemeinschaftlichen handlung gar nichts angefüret gefunden hatten, aus unwissenheit also abgefast worden ist. Aus welchen bisher angezogenen warhaften umständen klar zu ersehen ist, wie oberwente beide urteile und bescheide, zum vermeintlichen erweise eines solchen angeblichen gerichtsbrauches, daß in dergleichen fällen den gläubigern der beweis auferleget worden, als algemeine präiudicien, wie es doch in oberwenter probeschrift, als eine ganz klare sache, so platterdings und one die dabei vorkomenden umstände gehörig zu überlegen, vorgegeben worden, mit rechtsbestande also keineswegs also angesehen werden können, daß sie die, in obangezogener 2ten fortsez. der anmerk. §. 100. 117. und 120. für die gegenteilige meinung an- und ausgefürten, und der ref. verordnung ganz gemäs komenden gründe, im geringsten anzufechten oder nur wankend zu machen vermögend sind, als auch überdis das in dieser zweiten fortsez. der anmerk. §. 92. was von solchen präiudicien, bevorab wann sie von auswertigen rechtsgelerten abgefast worden, überhaupt zu halten sei angefürte hieher gehöret und denen das §. 548. hievon weiter stehende noch hinzuzufügen ist.

S. 567. Das hier angezogene responsum stehet unten §. 690. f. ganz eingerücket und ist auch dem 4ten band des algemeinen juristischen orackels §. 757. f. einverleibet worden; es sol daselbe Nitschius abgefast haben.

S. 570. Zur erleuterung des §. 6. gehöret auch, auser den alda angezogenen stellen der anmerk. das in der saml. merkw. rechtshändel ersten bande §. 811. f. 820. 891. 894. hievon mit mererm angemerkte, welchem iezo noch hinzuzufügen ist, was in der obangezogenen Fresenniusischen probeschrift, unter andern §. 31. pag. 37. von dieser materie gleichfals angefüret worden, aus welchem nur das alda angezogene neuere præiudicium, in sachen Berlii gegen ihres mannes, der ein kleinurmacher war, gläubiger, vom 3ten merz 1769, worinnen ihr, als einer handwerksfrau, das absonderungsgesuch abgeschlagen ward, zu bemerken, als die aus dem in dieser sache ergangenen urtel hieher gehörige stelle also lautet:
„ Hiernächst 5) findet zwar nurgedachter wittib, als einer handwerksfrau, separations-
„ gesuch, in ansehung der debitorum socialium, nach klarer vorschrift der ref. p. 3.
„ tit. 7. §. 20 & p. 5. tit. 5. §. 6. keine stat; dahingegen 6) sie zu dieser rechtswoltat,
„ in ansehung der von ihrem abgelebten manne vor ihrer ehe etwa kontrahirter oder
„ sonsten solcher schulden, welche pro debitis socialibus nicht zu achten sind, billig zugelassen wird, rc. „ wie in ansehung dieses 6ten punktes, nach der in obangezogener probeschrift beschehenen anfürung, in sachen Dehnin gegen ihres mannes gläubiger, den 21ten nov. 1771. ein gleichänliches schöffendekret ergangen sein sol.

S. 571. Bei dem auf dieser seite angemerkten kan man auch die Dr. Fresenniusische probeschrift §. 12. pag. 17. nachsehen.

S. 572. und s. 577. Zur erleuterung dieser stelle dienet auch oberwentes ratsedickt von 1758. so in der saml. merkw. rechtshändel ersten bande s. 511. note ganz eingerückt zu finden.

S. 573. Hievon sehe man das oben s. 553. und in den zusäzen daselbst schon angefürte, wie dann den alda angezogenen rechtsgelerten noch hinzuzufügen ist, Riccius entwurf von stadtgesezen s. 448. Ludolf obs. 57. algemeines juristische orackel 3ter teil s. 489. f. welche alle dieses pflichtteil für gegründet angesehen. Ob nun gleich andere rechtsgelerten, als Knorr in der erleuterung des sprüchwortes das leztere tut die türe zu und Hr. von Selchow in seiner juristischen bibliotheck 2ten band 2ten stück s. 351. das gegenteil zu behaupten sich bemühet haben: so ist doch dise streitfrage, welche bieher alhie als ungewis angesehen worden, siehe s. 576. in dem merangez. und in der saml. merkw. rechtshändel ersten bande s. 511. f. note befindlichen ratsedickt von 1758. n. 6. endlich für dieses pflichtteil entschieden s. 513. und damit aller streit geendiget worden.

S. 577. Von dem über den §. 11. hier angemerkten sehe man auch in der saml. merkw. rechtshändel ersten bande s. 504. f. bevorab 508. und die alda angezogene ord. von 1734. mit mererm.

S. 581. Hieher gehöret auch die in den von Cramerischen Wezl. nebenstunden 76ten teil st. 6. s. 115. f. stehende frage, ob ein ehegatte, welcher durch seine verbrechen, ruchloses und inkorrigibles leben gegründete ursachen an die hand gegeben, warum die scheidung von tisch und bette una cum separatione bonorum dekretiret worden, alle succession, also auch portionem statutariam in des unschuldigen verlassenschaft verliere? Welches in den alda beigeschlossenen Erlangischen entscheidungsgründen beiahend entschieden wurde.

S. 582. f. Hieher gehöret auch ein in neueren zeiten alhie sich zugetragener und hier wol einschlagender rechtshandel, welcher bei dem geistlichen gerichte weitläuftig verhandelt und alda den 21ten aug. 1764. also entschieden worden, wie aus deßen beikomendem umständlichen inhalte, samt demienigen, was hierauf im revisionsgerichtstande und sonsten weiter erfolget, des merern zu ersehen sein wird. „In anmaslicher ehescheidungsklagsache A. S. von Fl. geborner von S. contra Hn. S. von Fl. als vater deren ehemannes, ist hiemit, aller der parteien an- und vorbringen nach, zu recht erkant: mit der verwerfung der durch den anwald der bisherigen v. Fl. ehefrau, zu vermeinter beschönigung der vorsezlichen flucht und vermutlichen ehebruches, vorgebrachten unstathaften einwendungen und strafbaren misbrauchungen des göttlichen namens und wortes, wird dieselbe, als eine mutwillige verlasserin ihres ehemannes, hiedurch billig erkläret und erkant, auch zugleich pro satisfactione publica in eine strafe von 1000. fl. um solche binnen 4. wochen in consistorio zu erlegen kondemniret, sodann das mit ihrem bisherigen ehemann fürgewesene band der ehe aufgehoben und er davon gänzlich entbunden und losgezälet; ihr hergegen alle verehelîgung, so wie der fernere umgang mit M. N. bei vermeidung fernerweiter strafe, ausdrücklich verboten und untersaget. So viel demnächst beiderseitiges privatinteresse betrift, wird die von Fl. in ansehung ihres mannes vermögens aller erbgerechtigkeit oder sonstigen vorteiles aus hiesiger stadtref. für verlustig; zugleich auch alle proces- und andere kosten, auch nach deren vorhergehenden liquidation und richterlichen ermäßigung, zu erstatten fällig erkläret, ihm

dem

dem von Fl. sone hergegen wird, iedoch mit ausname deren eigentümlichen leibgeräts und kleider, als welche ihr, nach bezalten unkosten, zurückzugeben sind; 1) nebst der etwa vorhandenen, demselben onehin gebürenden halben errungenschaft 2) die hälfte aller, von seiner vormaligen ehefrauen darkomenden farenden habe und also auch der pretiosorum und iuwelen, welcher und der errungenschaft andere hälfte, den beiden kindern eigentümlich, dem vater iedoch der ususfructus daran verbleibet; 3) alles dasienige, so sie vor oder wärender ehe an pretiosis, iuwelen oder sonsten iemalen von ihm oder deßen vater geschenket bekomen, ingleichem 4) dasienige, so er von ihr etwa zum präsent erhalten, hiedurch erb- und eigentümlich zugesprochen; Uebrigens ergehet in ansehung der erziehung und verpflegung der zweien kinder, wann sich beiderseitige groseltern darüber in güte nicht vergleichen könten, instructa causa, weitere rechtliche verordnung. Lezlich aber wird dem anwald der vormaligen von Fl. ehefrau, seine unschickliche und unziemliche beschuldigung des lenocinii alles ernstes und nachdrücklich verwiesen, auch ihm die strafe deswegen auf allenfalsiges weiteres anrufen hiemit ausdrücklich vorbehalten. „ Von diesem rechtsspruche nun hatte der anwald der klägerin v. Fl. geborner von S. an das revisionsgericht, nach der gewönlichen form, sich gewendet und berufen, woselbst diese schrift dem gegenteile zur einrede kommuniciret worden, worauf, nach ferneren gewechselten schriften und von dem geistlichen gerichte erhaltenen entscheidungsgründen, bei vorerwentem gerichte den 20. iulii 1765. gesprochen wurde, wie folget: „ In revisionssachen A. S. provokantin rc. wird auf beiderseitiges
„ anbringen, nach genomenem bedachte und reifer erwegung der sache, teils confir- teils
„ reformatorie nunmero zu recht erkant, daß es bei der in decreto consistoriali vom
„ 21. aug. 1764. beschehenen völligen separation und aufhebung des zwischen gedachter
„ provokantin und ihrem ehekonsorten vorgewesenen bisherigen ehebandes, wobei die-
„ sem, nebst der etwa vorhandenen und ihm onehin gebürenden halben errungenschaft,
„ auch in der seinen beiden kindern eigentümlich heimfallenden anderen hälfte der
„ ususfructus, ingleichem dasienige, was er ab uxore zum präsent bekomen, zuge-
„ sprochen worden, billig verbleibe; dahingegen ist die provokantin, bei vorwaltenden
„ besonderen umständen, mit einiger geldstrafe pro satisfactione publica nicht zu belegen,
„ auch derselben die anderweite verheuratung, wenn sie selbige bei ihren iungen iaren
„ nötig und sich zuträglich erachtete, nicht zu verweren, sondern allerdings zu gestat-
„ ten, alles, was die provokantin an pretiosis, leibgeräte, kleidern und sonstiger
„ farender habe in die ehe gebracht, einschließlich desienigen, was ihr vor oder in wä-
„ render ehe an dergleichen und an iuwelen oder silbergeschirr von ihrem ehemanne oder
„ deßen vater, dem v. Fl. geschenkt worden und bisher in sequestro gelegen, ist der-
„ selben, als ihr unstreitiges und der in hac causa angezogenen statutarischen strafver-
„ ord. keineswegs unterworfenes eigentum, one weitern aufenthalt und one ersezung
„ einiger kosten, als welche aus bewegenden ursachen gegen einander aufgehoben sein
„ sollen, volständig auszuliefern, ihr anwald aber, wegen deßen, was er in voriger
„ instanz von einem lenocinio auf eine bedingte und unverfängliche weise incidenter
„ gemeldet, auser dem ihm schon gegebenen verweise, mit fernerer strafe und andung
„ künftig zu verschonen. „ Als nun v. Fl. von diesem urtel an den kaiserl. Reichs-

hofrat appelliret, aber die von ihm etlichmal gebetene und ihm verstattete prorogation des zwei monatlichen termins verabsäumet hatte: so ward, auf des appellatischen teiles ansuchen, durch ein conclusum dieses höchsten Reichsgerichtes den 25. aug. 1766. die appellation vor desert erkant und dem iudici à quo, pro complemento iustitiæ, notificiret. Worauf der v. Fl. advokat den 10. septemb. d. a. pro restitutione in integrum contra hoc conclusum desertorium eingekomen, dagegen der Fl. anwald um die exekution des Kaiserl. Resolnti angesuchet hatte: so ward alhie den 25. ockt. 1766. dekretirt, „ communicetur mit dem insinuirten allerhöchsten Kaiserlichen Rescripto notificatorio „ und wie in gefolge deßen das hiesige nunmero rechtskräftige iudicatum vom 20. iulii „ 1765. gebürend zu volziehen ist, alsso geschicht noch zur zeit und vorerst den von Fl. „ erben, gleich ihr erblasser v. Fl. schon per decretum vom 26. sept. 1764. angewiesen „ worden, die wiederholte auflage, die kleidung und das leib- samt übrigem in die ehe „ gebrachten geräte, der principalin des implorantischen anwaldes fodersamst und in- „ nerhalb 8. tagen zu specificiren und an gedachten anwald gegen quittung auszuliefern, „ würde demnächst ferner angezeiget, was besagten anwaldes principalin an pretiosen „ und sonstiger farender habe inferiret oder in wärender ehe und vorher derselben an „ iuwelen oder silbergeschir von ihrem ehemanne oder deßen vater dem v. Fl. geschenkt „ worden und bisher in sequestro gelegen, so sol auch wegen aushändigung dieses ihres „ unstreitigen eigentums, rechtliche verordnung erfolgen. „ Auf ferneren schriftwechsel der parteien ward den 19ten nov. 1766. dekretiret, „ es findet das v. Fl. aufschubs- „ gesuch weiter keine stat, sondern es sollen alle verzeichnete pretiosa, mobilien, kleider „ und andere effeckten an den imploratischen anwald, wann dieser zufoderst eine ge- „ richtliche solennisirte specialvolmacht beibringen und obige pretiosa &c. per peritos „ in arte unparteiisch taxiren lassen und mit l. Schazungsamt des 10ten pfennings- „ wegen die gewönliche richtigkeit treffen wird, gegen zimliche quittung, ausgeliefert „ werden und da der anwald die gehörige volmacht beigebracht: so wird den 21ten nov. „ die verabfolgung, doch prævia taxatione per peritos & decimat. facta, verwilliget. „ Sonsten hatten die erben des verstorbenen v. Fl. von obigen zwei urteilen appelliret und einen extractum rerum exhibitarum protocolli, kraft welcher sie ihr petitum pro restitutione in integrum introduciret hatten, beigebracht, mit der bitte, ob effectum suspensivum einzuhalten, worauf aber den 24. dec. 1766. dekretiret und dem Hn. Bürgermeister die erkante taxation vornemen zu lassen aufgetragen wurde. Da nun beide parteien den 15ten iunii 1773. beim kaiserl. Reichshofrat angezeiget, wie sie sich miteinander verglichen hätten und dem bisherigen proces hiemit entsaget haben wolten: so ward hierauf den 5ten iulii dieser schlus erfolget: „ ponatur die im namen beider litigantium übergebene allerunterthänigste anzeige getroffenen vergleiches samt der litis „ renunciation ad acta, „ wie dann diese langwierige streitigkeit durch sotanen vergleich endlich ihre endschaft erreichet hat. Sonsten mag für die giltigkeit oberwenten konsistorialspruches das zu anfange der 586ten seite angefürte dienen, dagegen dem hierin durch das revisionsurtel abgeänderten punkt mag des §. 582. angemerkte zu statten komen, indem die vor der ehe geschenkten sachen nicht wol unter die reformationsmäßige erb- und vorteile, als dahin nur die nach volzogener ehe gegebenen sachen eigentlich gehören, begriffen werden mögen.

S. 587.

S. 587. bis 604. Was auf diesen seiten in dieser überaus bestrittenen und viele beschwerliche rechtfertigungen verursachten rechtsfrage weitläuftig abgehandelt worden, dieses alles hat nunmero durch den in dieser sache den 21ten sept. 1758. abgefasten gemeinen ratsbescheid, nach dem vorher darüber eifrig gestritten und von den Sindicen desfals verschiedene bedenken aufgesezet worden, seine ohnfehlbare mas und gewisheit bekomen, wornach im rechtsprechen sich lediglich gerichtet werden mus, wie dann deßen hieher gehörender eingang aus dem in der saml. merkw. rechtshändel ersten bande s. 510. folg. note ganz eingerückten ratsbescheide nachgesehen zu werden wol verdienet, als auser anderen in selbigem beschehenen verordnungen zal 3. der hieher gehörige punkt also lautet: „also „ wird auch 3) aus gedachter ref. p. 5. tit. 7. §. 1. anhero wiederholet, daß nach deßen „ klarem inhalte kein ehegatte dem anderen seine pro diversitate casus existentium vel non „ existentium liberorum in dem halben oder ganzen teil der zugebrachten mobilien und dem „ usufructu imobilium bestehenden statutengebür, wann nicht der leztlebende sich dieser „ durch sein verschulden verlustig gemacht, durch ein testament oder anderen lezten willen „ oder sonst, folglich auch weder per donat. inter vivos noch mortis causa zu entziehen oder „ zu verringern befugt, sondern solches alles kraftlos und nichtig sein und also, wann „ die fälle sich zutrügen, erkant werden sol; dahingegen 4) dem erstversterbenden ehe„ gatte in seinen anderen, auser der statutengebür, hinterlassenen zugebrachten gütern, „ nämlich der proprietät der imobilien oder der seinen kindern heimfallenden halbscheid „ der farenden habe, salva liberorum legitima, auch in seiner hälfte der errungenschaft „ nach gefallen zu testiren oder zu verschaffen frei und unbenomen bleibt. rc. „ Hierauf folget der merkwürdige schlus, dahin gehend, nach welchem rc. ein meres sehe man hievon s. 513. note.

S. 608. f. Zu weiterer erleuterung dienet auch das in der saml. merkw. rechtshändel ersten bande s. 305. f. 494. und 2ten bande s. 493. f. hievon des merern angefürte.

S. 610. Davon komt auch in dritter fortsez. der anmerk. s. 75. vor. Zu erleuterung des beisizes der mobilien kan auch das in ebenged. samlung merkw. rechtshändel 2ten bande s. 499. f. hievon angefürte dienen.

S. 612. Ob der gebrauch der kleider für einen eigentlichen beisiz zu halten, davon sehe man auch Estor de adparatu & instructu nupt. vulgo aussteuer p. 44. sqq.

S. 614. Von der kaution den beisiz angelegter kapitalien betreffend, kan das in obged. 2ten bande der saml. merkw. rechtshändel s. 496. 502. f. 507. f. vorgekomene zur erleuterung füglich dienen.

S. 616. Zur erleuterung dieses §. 5. und des daselbst angemerkten gehöret das hievon im oberwenter saml. merkw. rechtshändel 2ten bande s. 494. f. 501. f. 508. f. 511. f. umständlich angefürte.

S. 622. f. samt s. 628. f. Hier wird noch anzufügen dienlich sein, was die Helmstädtischen Rechtsgelerten in den entscheidungsgründen, welche sie über das von ihnen, in sachen der v. N. tochter gegen ihren vater v. N. 1758. abgefaste urtel, aufgesezet haben, unter andern von dem väterl. beisize an den mütterl. gütern und wann er selbige den kindern herausgeben mus, angefüret und dafürgehalten haben, wann sie also geschrieben: „ nicht minder es bekanten rechtens ist, daß ein vater alsdann den usumfructum vom

„dem

„ den bonis liberorum maternis sich nicht weiter anmaßen darf, sondern selbigen den
„ kindern zu restituiren schuldig ist, wann diese ihre separatam œconomiam angetreten,
„ Bruneman ad l. 4. c. de bonis quæ liber. l. 6. §. 3. cod. eod. welches besonders in
„ Deutschland eingefüret ist, dergestalt, daß auch das in dem iustinianischen rechte
„ vorkomende præmium emancipationis nicht mer stat findet, Thomas in not. ad inst.
„ lib. 2. tit. 9. mithin nicht abzusehen stehet, daß der beklagte der klägerin ihre bona
„ materna vorenthalten und verlangen könne, daß sie sich wiederum zu ihm verfügen
„ sol, da doch dieselbe, durch die mit dem hauptman K. nunmero für giltig erkante
„ eheverbindung, von der väterlichen gewalt befreiet worden, ꝛc." Wobei iedoch wol zu
bemerken nötig ist, daß dasienige, was hier von der kurzen dauer des beisizes aus den
in Deutschland eingefürten rechten vorgebracht worden, in sofern, wenn man bei
diesem, aus sotanen deutschen rechten und gewonheiten angezogenem gebrauche nur über-
haupt bleibt, wol angehen mag, wie auch im ersten bande der anmerk. s. 540. f. 543.
f. ein gleiches umständlicher angefüret worden; es wird aber daselbe auf diesen fal ganz
unrichtig und widerrechtlich erweitert, indem derselbe, nach vorschrift der klaren ref.
allein betrachtet und entschieden werden mus, in welcher aber in gar vielen stellen aus-
drücklich und deutlich verordnet, daß der vater in ansehung des mütterl. als leztle-
bender ehegatte und vater, besage teil 5. tit. 1. §. 7. 9. u. 11. tit. 3. §. 9. tit. 4. §. 5.
tit. 5. §. 10. wegen des grosväterl. und mütterlichen aber als leiblicher vater, vermöge
teil 5. tit. 8. §. 12. den beisiz lebenslang hat und behält, gegen welche ausdrückliche und
auser allem streit seiende ref. stellen nicht das geringste, auch nur scheinbarliche, einge-
wendet werden kan, wie hievon in den anmerkungen erstem bande s. 543. 548. f. 2ten
fortsez. der anmerk. s. 462. 469. f. s. 481. 516. 538. besonders merke man die worte
des tit. 4. §. 5. beises ihr lebenlang, s. 549. 576. auch die worte im tit. 8. §. 12.
den beisiz sein lebenlang haben und behalten sol, s. 622. 629. anderer stellen
mer iezo nicht zu gedenken, weiter nachzusehen ist. Hätten nun die Helmstädtischen
Rechtsgelerten iezt angefürte klare ref. stellen gewust: so würden sie, wegen herausge-
bung der mütterlichen güter ganz anders und für die lebenslängliche dauer des väterl. bei-
sizes so wol an diese, als die grosmütterlichen güter, gewislich gesprochen haben. Weilen
aber weder in den zweifels noch entscheidungsgründen das geringste von der ref. und
den obangezogenen stellen gedacht worden, mithin von deren verordnung in den ackten
gar nichts vorgekomen sein mus: so sind diese Rechtsgelerten, in so ferne das leztere,
wie gar glaublich, sich also befindet, zu entschuldigen.

S. 630. Von der mutter vormundschaft und deren heutigem brauche sehe man ein merers in 3ter fortsez. der anmerk. s. 275. f. 262. f. nach.

S. 632. 637. bis 640. Von aussteurung der kinder und wie solche halb aus dem väterlichen und halb aus dem mütterlichen nach der billigkeit zu tun sei, ist in der saml. merkw. rechtshändel 2ten bande s. 862. f. 875. f. umständlich gehandelt worden. Was sonsten durch selbige überhaupt zu verstehen sei, davon siehe auch Estor de adparatu & instructu nupt. vulgo aussteuer p. 36. p. 37. und alda von der väterl. hilfe; man sehe allerneueste nachrichten juristischer bücher teil 3. 5. p. 247. f. Hn. v. Puffendorf in tom. 1. obs. 206. woselbst diese sache schon ausgefüret stehet.

S. 633. Die alda angezogene ref. stelle findet man in der 3ten fortsez. der anmerk. §. 107. f. umständlich erleutert.

S. 634. zeil 24. stat hierin lies hievon.

S. 640. Das aus der alda angezogenen ref. stelle angefürte findet man in 3ter fortsez. der anmerk. §. 119. f. 124. f. weiter ausgefüret, wie dann in der lezteren stelle von der art und weise, wie diese verordnung der eltern geschehen kan und ob alhie klare kennzeichen und mutmasungen anreichig sein mögen, nebst anderen dahin gehörigen umständen, mit mererm gehandelt worden, dahin man sich also bezogen haben wil.

S. 643. f. Aus den zwoen von seiten 643. bis 670. hier ganz eingerückten Lauterbachischen gelerten ratschlägen ist in dem oftangezogenen algemeinen juristischen orackel zehnten bande zweiten teil kap. XI. vom beratschlagungsrechte der erben, unter andern §. 721. folg. das hier von der 645ten quæstio I. bis 650ten zu erkundigen seite befindliche unter der aufschrift, „CCXL: consilium, eine stiefmutter ist verbunden förderst ein ge„ neralinventarium zu errichten, oder in ermangelung deßen eine iuratam specifica„ tionem zu ediren; und was sodann bei erbteilung mit denen kindern voriger ehe zu „ beobachten, ebenfals eingerückt zu finden.

S. 655. zeil 40. nach teils seze hinzu in erster ehe ererbet, teils erkaufet.

S. 660. zeil 20. nach zugezogen seze hinzu werden.

S. 666. zeil 14. stat sempronia die lies die sempronia. zeil 45. stat gesezte lies gesagte.

S. 680. zeil 19. stat verjaren lies vor jaren.

S. 687. zeil 9. stat iher lies ihre und nach sotaner seze hinzu halben.

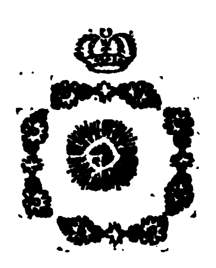
S. 695. zeil 12. stat eigenen lies anderen. zeil 31. nach & seze hinzu mentis. zeil 51. stat hic lies sic.

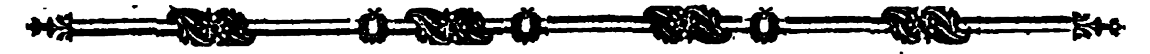
S. 696. zeil 35. stat utque lies utrique.

S. 700. zeil 6. stat sive lies sub.

S. 704. zeil 15. nach dahin seze hinzu ob nicht, wann ja. zeil 35. stat particuli lies particulari.

S. 705. zeil 48. nach ducta, seze hinzu quæ postea.





Zusäze verschiedener wichtigen sachen, welche zu einer weiteren erleuterung der im 1751ten iare in druck gekomenen dritten fortsezung und in derselben über die in den fünf lezteren teilen, als den sechsten, siebenten, achten, neunten und zehenten der Fr. reformation enthaltenen materien gemachten anmerkungen, als eine nüzliche nachlese, dienen können; bei welchen man unter andern auf die folgende vierte fortsezung der anmerkungen, abhandlung der zwoen frankfurter reichsmessen und die samlungen merkwürdiger rechtshändel sich auch kürzlich bezogen und diese zusäze, nach den seiten zalen dieser dritten fortsezung, gleichfals gerichtet hat.

Vorbericht s. 12. Von der in des hier angezogenen R. Königes Heinrichs privilegio enthaltenen sache selbsten, wovon auch die in dieser 3ten fortsez. s. 953. f. stehenden artickel von 1297. ausdrücklich handeln, hat Hr. Gebauer in dem leben Kaiser Richards s. 356. f. eine schöne nachricht gegeben, unter andern aus der Lersn. fr. kronick ersten teil kap. 7. s. 59. das hievon stehende miteingerücket und noch einen besseren bericht hinzugefüget, welchen man aber alhie ganz einzurücken für unnötig hält und einen liebhaber davon dahin verweisen wil; man sehe auch hievon in den Göttingischen gelerten anzeigen im iar 1752. n. 94. einige nachricht, als auch von diesem rechte der Kaiser Hr. Lennep von den verleihen zum landsidelrechte s. 522. sq. und den alda angefürten Estor in observat. iuris feud. obs. 84. in f.

S. 15. Von der hier gemeldeten reinigkeit der deutschen sprache sehe man auch Reinbecks betrachtungen über die augspurgische konfession vorrede s. 47. und andere gelerten mer.

Zusäze über die anmerkungen selbsten.

Seite 1. f. Zu des auf dieser, wie auch den 42. 45. und 91ten seiten angefürten erleuterung dienet das in der samlung merkw. rechtshändel 2ten bande s. 1204. f. wegen eines neueren und die von den seiten- und anderen erben nötige gerichtliche erbantret- und einsezung angehenden ratschlusses angemerkte.

S. 9. zeil 36. stat urgiret lies negiret.

S. 14. Von dem aus den deutschen rechten angefürten kan auch Reinhard in seinem iurist- und historischen kleinen ausfürungen 2ten teil s. 374. f. 380. nachgesehen werden, woselbst er auch s. 405. f. von dem deutschen ursprunge der alten und noch gebräuchlichen formel für mich, meine erben und erbnemer einiges angefüret hat. Von dem auf ebendieser seite wegen der vormünder angefürten sehe man auch in der saml. merkw. rechtshändel ersten bande s. 374. f. 380. wie dann zur erleuterung dieser und anderer in ebengedachter 3ten fortsezung befindlichen stellen s. 24. 299. und der desfals s. 20. angezogenen wiedereinsezung in den vorigen stand, wegen verspäteter erbentschlagung, auch ein in neueren zeiten vorgewesener rechtsfal dienet, als in welchem diese leztere

abgeschla-

abgeschlagen worden, wie selbiger im 11ten teile der samlung merkw. rechtshändel noch besonders abgehandelt zu finden ist.

S. 15. Das auf dieser seite angefürte bekomt aus dem in der saml. merkw. rechtshändel 2ten bande s. 745. f. bis 812. befindlichen weitläuftigen und diese überschrift: „vom „erbrechte evangelischer milden stiftungen der in und unter ihrer pflege und almosen „gestandenen verstorbenen personen und was deswegen in verschiedenen hierüber ent„standenen streitfällen vorgekomen ist, samt etlichen dahin einschlagenden rechtlichen „gutachten, habenden rechtshandel„ seine volständige erleuterung. Welchem iezo noch hinzuzufügen ist, daß, da in der hier angezogenen samlung merkw. rechtshändel 2ten bande, unter andern s. 812. samt 770. n. 6. der in hiesiger stadt, seit zweihundert iaren, bekanten alten geselschaft der niederländischen gemeinde, gedacht worden: es nicht unnüzlich sein mag, wann von einer neueren geselschaft, welche obigem ausdrucke entgegen die oberländische gemeinde sich genennet, etwas weniges iedoch nur geschichtsweise erwenet wird. Es hatte im iare 1753. eine anzal von ongefär 100. bürgern sich zusamengetan und unter ersterwenter benennung eine stiftung unter sich also errichtet, daß aus den von ihnen gesamleten geldern ihre verarmte mitglieder mit einer milden gabe, gleichwie bei der niederländischen gemeinde bräuchlich sei, erhalten werden sollen und daher diese leztere zum muster genomen. Als nun ihre vorsteher und ausschus dieses ihr werk das iar darauf dem Rate zur information und nachricht überreichet; so ward zwar von diesem keine entschliesung darauf erfolget, iedoch hatte oberwente ihre geselschaft fortgewäret und ist nichts weiter von derselben gereget worden, bis sie ihre gesamlete gelder 1762. insazweise hatte anlegen wollen, ihr solches aber in der stadtkanzlei, one vorher eine obrigkeitliche bewilligung darüber vorzuzeigen, verweigert worden, daß sie daher bei Schöffenrat um gestattung solcher insazeinschreibungen angehalten, solchem ihrem begeren aber, durch einen den 23ten febr. dieses iares ergangenen Ratschlus, nicht wilfaret und auf ihr wiederholtes bitten den 7ten sept. 1762. dieses von neuem bestätiget wurde. Worauf mergedachte geselschaft an das Kaiserl. und Reichs Kamergericht unter dem 29. nov. gedachten iares sich gewendet und ein mandatum cum clausula an B. und Rat dahin, „daß sie klagenden vorstehern und verwaltern weder den zugang noch den allen „bürgern zustehenden gebrauch der rechtswoltaten versagen, sondern der errichteten „stiftung gleichen schuz wiederfaren lassen solten, ausgewirket hatte;„ wie dann hierauf von seiten des Rates, bei übergebung ihrer einreden deren erschleichung, dagegen die eigentliche beschaffenheit dieser sache des merern vorgestellet und unter folgendem titel: „erweis, „daß die sogenante oberländische gemeinde zu Fr. wegen ermangelnder obrigkeitlichen „bestätigung, kein rechtmäßiges collegium sei, auch daher die gerichtliche anlegung „ihrer kapitalien von E. H. und H. Rat mit grunde versaget worden, überhaupt aber „diese in die innere städtische verfassung einschlagende blose policei- und gnadensache „an das höchstpreisliche K. und R. Kamergericht nicht erwachsen, mithin das er„schlichene mandatum de non denegando aditum iudicii nec usum beneficiorum iuris „omnibus civibus comunem, sed pio instituto parem ac reliquis favorem concedendo „c. c. wieder aufzuheben sei,„ 1766. durch den druck bekant gemacht worden, worinnen man folgende drei säze, als „1) es könne in einem statu keine geselschaft one obrig-

 „keitliche

„ zeitliche konfirmation bestehen und zu deren erteilung könne die obrigkeit wider ihren
„ willen nicht angehalten werden; 2) der Rat zu Fr. habe hinreichende ursachen gehabt,
„ dem oberländischen stiftungswerke den begerten vorschub zu weigern; 3) das anmas-
„ liche mandatsgesuch so wol, als die gegen das ratskonklusum vom 7. sept. 1762.
„ eingewande appellation sei unstathaft und ungegründet, „ des merern an- und aus-
zufüren sich bemühet hat, dagegen aber sol von seiten dieser oberl. gemeinde eine so betitelte gründliche widerlegung dieses erweises in druck gekomen sein (welche dem verfasser dieser zusäze, wegen ihrer seltenheit, noch nicht zu gesichte gekomen ist.) Als hierauf von beiden teilen bis zur duplick in schriften verfaren worden: so hatte diese O. stiftung im april 1768. bei der Göttingischen Juristenfakultät ein rechtliches gutachten über die frage, „ ob gedachte stiftung sich eines günstigen definitivspruches vom K. u. R. Kamer-
„ gericht zu getrösten haben mögte, „ eingeholet, welches auch für selbige tröstlich ausgefallen ist, wie dann daselbe mit seinen zweifels und entscheidungsgründen in Hn. Pütters deduction rechtlicher bedenken 2ten bande 2ten teil 203ten resp. pag. 514. sqq. völlig eingerücket weiter nachgesehen werden kan; es stehet also die völlige entscheidung dieser sache noch abzuwarten. Sonsten sol der verstorbene Hr. Hofrat M. als mitstifter, der verfasser oberwenter widerlegung sein und ein werk 1761. in den druck gegeben haben, betitelt: „ historische und diplomatische nachrichten erstes stück, von stiftungen,
„ deren ursprunge, fortgang und nuzen, „ worin dieser stiftungsbrief ganz zu finden ist.

S. 17. Der am ende dieser seite aus Hertts elementis prud. civilis angezogene irtum ist auch in den v. Senkenb. select. iuris & hist. tom. 1. præf. pag. 42. anzutreffen; wozu aber noch iezo komt, daß nunmero, da das adeliche von Cronstett- und Hynspergische stift errichtet und von ihrer Fräulein Stifterin in selbigem unter andern ausdrücklich verordnet worden, daß keine andere fräuleins, als deren geschlecht auf dem hause Altlimpurg genant, sich befindet, in daselbe aufgenomen werden sollen, wenige oder wol gar keine in die andere alten evangelischen klöster mer komen, dadurch dann den aus der übrigen bürgerschaft ein zimlicher vorteil zugewachsen ist. Sonsten ist die von oberwenter Fr. Stifterin überhaupt gemachte verordnung in öffentlichen druck gebracht worden und kan von ihrer beschaffenheit, deren verwaltern und darinnen iezo befindlichen Stiftsfräuleins in dem Varrentrappischen iärlichen fr. rats- und stadtkalender vom 1774ten iar, nach der überschrift, hochadeliches haus Altenlimpurg f. 19. f. einiges weiter nachgelesen werden, wovon aber iezo ein und anders, sonderlich etliche desfals vorgekomnene irrungen zwischen gemeiner stadt und demselben betreffend, weiter anzufüren alhie der ort nicht ist.

S. 19. f. und 22. Zu weiterer erleuterung dieser hier angefürten sache gehöret auch das hievon oben f. 14. dieser fortsez. schon angemerkte und was in der saml. merkw. rechtshändel ersten bande f. 809. 1097. 1260. und zweiten bande f. 23. f. mit mererm angefüret zu finden.

S. 23. f. Zu erleuterung des am ende dieser seite stehenden sehe man das in ebenangezogener saml. merkw. rechtshändel ersten bande f. 1097. f. 1107. 1260. hievon umständlich an- und ausgefürte, womit auch das in oben f. 81. angezogener probeschrift des Hn. Dr. Kinzenheimers im §. 10. pag. 26. sq. hievon angefürte übereinkomt und das pag. 31. angefürte präiudicium ebendaselbe ist, welches in obangezogener stelle f. 1260. schon eingerückt zu finden.

S. 27

S. 27. Hieher gehöret wiederum das im ebenangezogenem 2ten bande der samlung merkw. rechtsh. §. 24. f. hievon schon angefürte.

S. 28. Man sehe das hievon schon oben in dieser 3ten fortsez. §. 1. f. angezogene mit mererm.

S. 38. f. Das auf diesen seiten angemerkte bekomt aus dem in 4ter fortsez. der anmerk. §. 91. f. weiterangefürten seine völlige erleuterung, als auch von dem heutigen gerichtsbrauche hierin noch ein besonderer rechtsfal hieher gehöret, welcher, nebst deßen vorher gemachter einleitung dazu, hier ganz eingerückt zu werden wolverdienet, dahin gehend: „ In der fr. ref. 6ten teil titel 2. §. 3. f. wird den fremden erben anbefolen, daß selbige, wann sie in die ihnen alhie auferstorbene erbschaft sich gerichtlich einsezen lassen wollen, neben dem im §. 2. den hiesigen erben auferlegten erbieten und handgelübde, unter andern nicht nur genugsame bürgschaft derwegen leisten, sondern auch die ganze erbschaft gehörig inventiren lassen sollen und zugleich verordnet, daß ihnen one selbige diese erbschaft nicht verabfolget werden sol, als diese materie in 3ter fortsez. der anmerk. §. 38. f. 42. besonders wie die bürgschaft beschaffen sein müsse, wie lange sie daure, was die erben und bürgen bei solcher beschwerlichen und langwierigen bürgschaft tun und ob in diesem falle, anstat derselben, sonst die gewönliche edicktalcitation nicht plaz finden könne und was bei Schöffenrat deswegen in neueren zeiten vorgegangen, umständlich ausgefüret und in 4ter fortsez. der anmerk. §. 91. f. wiederholet zu finden ist. Hiernächst wird auch in lezterer stelle zugleich erwenet, wie man im gerichtsbrauche den weg der edicktalcitation oder algemeinen verkündigung vorzüglich angenomen habe, im rechtsprechen bisher darauf zu erkennen pflege und solcher nunmero zu ordentlicher regel und richtschnur geworden sei, als nicht nur die in obangezogener 3ten fortsez. §. 40. eingerückten Schöffenratsbescheide von 1750. oder 1752. dieses klar anzeigen, sondern auch dieser iezige gerichtsbrauch, durch ein, am 25ten sept. 1762. in einem besondern falle ergangenes urteil, von neuem merklich bestätiget worden ist, welcher also lautet: „ In erbschaftsimissionsgesuchsachen, weil. Anna Juliana geb. Langenbachin, des hiesigen burgers „ und handelsmanns Bartol. Dieffenbachs gewesener hausfrau, nachgelassener intestat- „ und imobilarerben, wird nunmero den principalen des prokur. Röslings, Friedrich „ Hermann Nölken und Maria Juliana Mauckin geb. Nölkin, als intestatimobi- „ liarerben der verstorbenen D. hausfrau, nach dem so wol dem interlocuto vom 12. sept. „ a. p. als dem decreto vom 17ten huius das behörige genüge geschehen und auf die „ ausgegangene und in termino ordentlich reproducirte edicktalcitation sich niemand „ eingefunden, mit der gebetenen imission, in die von gedachter D. hausfrau in die ehe „ gebrachten, oder durante matrimonio anererbten liegenden güter, besage des darüber „ errichteten inventarii und zwar so viel das erbanteil der M. J. Mauckin betrift, on- „ beschadet des dem handelsmann Dieffenbach davon auf lebenslang zustehenden nies- „ brauches, mit mund und halm wilfaret; so fort werden dieienigen, so an gedachte „ verlassenschaft spruch und foderung zu haben vermeinen und auf die erlassene edicktal- „ citation sich nicht angemeldet, von hier ab- und ad forum domicilii heredum ver- „ wiesen. „ Sonsten bekomt die am ende dieses urteiles an den gerichtsstand der wonung der eingesezten erben beschehene verweisung derienigen, welche an die D. verlassenschaft spruch und foderung zu haben vermeinen und auf diese erlassene citation sich

nicht gehörig gemeldet haben, aus demienigen, was in obgedachter 3ten fortsez. der anmerk. §. 41. hievon mit mererm angefüret worden, ihre behörige erleuterung, da die desfals ergangene verkündigung die wirkung hat, daß dieienigen, welche sich auf derselben erlas- und anschlagung nicht gemeldet, alhie nicht weiter gehöret werden sollen, welches sonst, nach obgedachten ref. stellen §. 2.3.4. noch stat gefunden und deshalb die bürgschaftsleistung von solchen fremden erben, als ein nötiges stück, erfodert wurde, weswegen in dem obangezogenen Schöffenbescheid von 1750. unter andern verordnet worden, mit der einzuverleibenden klausel, „ daß nach ablaufe dieser drei „ monatlichen frist die N. testamenteserben in die quæst. erbschaft imittiret und solche „ ihnen, absque cautione, wirklich verabfolget, mithin die nachher sich meldenden prä- „ tendenten oder gläubiger dahier nicht weiter gehöret, sondern ad forum domicilii „ heredum verwiesen werden sollen„; man sehe hievon diese 3te fortsez. der anmerk. §. 40.

S. 41. Bei dem auf dieser seite angefürten ist noch kürzlich zu bemerken, wie die von dem daselbst angefürten Kloz beschehene erklärung dieses l. un. c. von Balser in disp. de arresto facti illicito p. 6. eben so gemacht und zugleich de foro rei sitæ apud Germ. p 6. verschiedenes angefüret worden, welchem noch Hn. Dr. Starks, unter dem vorsize Walchs gehaltene probeschrift, de foro arresti privilegiato, von welcher in 4ter fortsez. der anmerk. §. 117. eine kurze nachricht zu finden, das p. 27. sqq. stehende hinzuzufügen, indem daselbst von unterschiedener auslegung dieser sache umständlich gehandelt und der gerichtstand der gelegenen sache, bei allen dergleichen klagen, behauptet worden ist. Sonsten hat der Freiherr von Senkenberg in merangezogener disp. de evocat. iuris germ. p. 1471. den saz, daß der erbe des verstorbenen person vorstelle, er mithin, wo dieser gewonet, belanget werden könne, zwar behauptet, iedoch selbigen dahin eingeschränket, daß solches nur so lange daure, als er noch lange nicht den meisten teil der erbschaft weggebracht hat; dann wo dieses geschehen, so müste er in seinem eigenen heimat, wann er wegen erbschulden belanget würde, rede und antwort geben;. Vor allen dingen aber ist des mererwenten Hn. Vicekanzlers Koch in Giessen 1765. gehaltene und 1771. wieder aufgelegte disp. de foro heredis hier anzufüren, indem er von dieser bestrittenen materie in den §. 11. sqq. die ganz verschiedene meinungen der rechtsgelerten nacheinander eigentlich angefüret und endlich §. 18. derienigen meinung, welche behaupten, daß der erbe in des verstorbenen heimat, wegen der gegen diesen schon gegründeten schulden und ansprüchen keineswegs belangt werden könte, für die ware und den rechten gemäseste angesehen; §. 19. deren gründe angefüret und §. 20. die entgegenstehende zu beantworten sich bemühet hat; worauf er §. 23. sq. von denienigen verbindlichkeiten, welche erst von des erben person anheben, besonders gehandelt und daß bei diesen ansprüchen der rechtstand aus seiner eignen person herrüre und hier bekantlich die dreierlei arten deselben der heimat, gelegener sache und des kontracktes, nach beschaffenheit der umstände, onstreitig hieher gehöreten, angefüret hat. Da aber in hiesigem gerichtsbrauche, wie schon oben aus der 4ten fortsez. der anmerk. §. 91. f. erwenet, der weg der öffentlichen verkündigung und nach deren ablaufe, wann sich niemand gemeldet, die hernach kommenden mit ihren ansprüchen an den gerichtstand der erben verwiesen werden, eingefüret worden und iezo, wie aus obigem rechtshandel

zu

zu ersehen, noch iederzeit beobachtet wird: so werden dadurch viele strittigkeiten hierin vermieden. Zur erleuterung des wegen der auswerts gelegenen güter s. 41. angezogenen kan auch das in 4ter fortsez. der anmerk. s. 87. hievon stehende dienen.

S. 42. Davon kan auch die saml. merkw. rechtshändel im 2ten bande s. 1205. weiter nachgesehen werden.

S. 44. Hievon ist schon oben s. 122. bei der s. 1. f. die hieher gehörige stelle aus der saml. merkw. rechtshändel 2ten bande angezogen zu finden.

S. 47. Die auf dieser seite angezogenen ref. stellen findet man in 4ter fortsez. der anmerk. s. 157. 167. 549. weiter erleutert.

S. 48. f. Das hier wegen der berufungsunfähigkeit angefürte bekomt aus dem in 4ter fortsez. der anmerk. s. 890. und deßen zusaze umständlich angefürten seine gehörige erleuterung, auch mag iezo diese frage etwa noch hinzugetan werden, ob derienige, so die gerichtliche erbeinsezung begeret, da er nach dem §. 2. siehe in dieser 3ten fortsez. s. 37. angeloben muste, demienigen, was erkant würde, folge zu tun, hieraus nicht undeutlich zu erkennen zu geben scheint, wie derselbe, wann die erkäntnis allenfals gegen ihn ausfallen würde, kein beschwerendes rechtsmittel dawider ergreifen könte, weil er deßen dadurch stilschweigend sich begeben zu haben anzusehen wäre? welches aber eine nähere untersuchung bedarf. Von der auch hier gemeldeten hinterlegung des strittigen besizes der erbgüter siehe auch die 4te fortsez. der anmerk. s. 499.

S. 56. Das von den vormündern hier angemerkte bekomt aus dem in dieser 3ten fortsez. s. 15. und unten s. 294. 299. f. schon angefürten seine nötige erleuterrung.

S. 61. Von dem den erben alhie verstatteten dritten und sicheren wege wird in der saml. merkw. rechtsh. ersten bande s. 1097. 1106. f. und 1260. umständlich gehandelt, so zur erleuterung dienet.

S. 63. Davon siehe auch unten s. 362. Sonsten wird auch in conf. Tubing. vol. 9. conf. 87. n. 65. sq. behauptet, daß eine solche beschehene nachlaßung nicht so schlechterdings und one unterscheid gelten möge, sondern deßen ongeachtet aus den alda angefürten ursachen und rechtsleren, einige rechnung, zumalen wann bei der verwaltung aus vorsaze oder einem gröblichen versehen etwas begangen worden, abzulegen sei.

S. 65. In vorigen zeiten sol nur ein notarius genung hiezu gewesen sein und muste selbiger das original dem gerichtschreiber alsbald überreichen.

S. 66. Die hier angezogenen ref. stellen bekomen aus dem in 4ter fortsez. s. 333. f. und 386. hievon angefürten ihre weitere erleuterung.

S. 67. In den von Cramerischen Wezl. nebenstunden 80ten teil st. 2. s. 27. f. komt vor, was die inventirung seiner sämtlichen güter, wozu sich einer anheischig gemacht, involvire und dem inventario die fructus iacente hereditate percepti und andere accessionen zu inseriren sind, woraus das alda s. 35. 39. f. 48. f. 50. f. 56. f. 59. f. von den inventarien angefürte eigentlich zu bemerken ist.

S. 69. Die hier angezogenen und die vormundschaftliche inventarien angehenden ref. stellen komen noch unten s. 261. f. s. 299. 341. mit mererm vor.

S. 74. Die auf dieser seite angefürte ref. stelle teil 1. tit. 19. §. 8. komt auch in 4ter fortsez. der anmerk. s. 567. f. vor.

S. 74.

S. 77. In der ersten randnote zeil 5. stat tun lies dartun.

S. 78. Die hier aus der ref. ersten teil tit. 39. §. 8. 9. 13. angezogenen stellen bekomen in 4ter fortsez. der anmerk. s. 768. f. 775. f. ihre erleuterung.

S. 83. zeil 6. stat obsignation lies resignation. zeil 37. nach inventiren, seze hinzu für.

S. 84. Hievon sehe man das oben s. 122. bei der s. 14. als einen zusaz schon angemerkte.

S. 89. zeil 5. an stat guten lies güter.

S. 92. Davon siehe das vorhin bei der seite 69. schon angemerkte und gehöret auch hieher das in der saml. merkw. rechtshändel ersten bande s. 520. 524. hievon erwente.

S. 103. zeil 29. am rande für vertreiben lies verteilen.

S. 105. zeil 3. für unsern gerichtlichen lies ausergerichtlichen.

S. 107. f. zeil 6. am rande für collectationibus lies collationibus. Zur erleuterung des hier angefürten dienet auch das in der samlung merkw. rechtshändel 2ten bande s. 878. mit meherm angefürte, ob nämlich kinder zum besten eines dem ehegatten verschaften kindsteiles ihre heuratsgüter oder andere vorempfänge einwerfen müssen?

S. 112. zeil 37. am rande nach einwerfung, seze hinzu, verfaren wird.

S. 124. Zur erleuterung des hier angemerkten dienet das in der samlung merkw. rechtshändel ersten bande s. 523. f. angezogene.

S. 133. Zu diesem 6ten titel gehöret das in 4ter fortsez. der anmerk. s. 86. hievon überhaupt angemerkte.

S. 135. Auser den alda angezogenen stellen der anmerkungen, sehe man auch die 4te fortsezung s. 1002. und die samlung merkw. rechtshändel im ersten bande s. 582. note und auch das alda s. 398. f. 404. hievon angefürte.

S. 136. zeil 4. seze man das wort genant vor den Fronhof, daß es heiset Kompostel genant. Sonsten kan man von der bedeutung des wortes Fronhof überhaupt mergeb. Hn. Lennep von der leihe zu landsiedelrechte s. 310. nachsehen. Von dem auf dieser seite angefürten Frankensteinischen hause, den Kleischen hof genant, und deßen hier habenden gerechtsamen findet man weitere nachricht in 4ter fortsez. der anmerk. s. 95. in der abhandl. der zwoen fr. reichsmessen s. 198. f. und in der samlung merkw. rechtshändel 2ten bande s. 33. note s. 722. note s. 1193.

S. 138. f. Das hier nebst seite 230. und 700. stehende bekomt aus dem in der saml. merkw. rechtshändel 2ten bande s. 325. folg. bis s. 422. befindlichen weitläuftigen rechtshandel, worinnen das alte deutsche herkomen, daß alhie, gleichwie in viel anderen städten, die leibeigenen, so das bürgerrecht erhalten und solches iar und tag ruhig genossen, von der leibeigenschaft frei so wol, als vor der ansprache ihrer alten herren ganz sicher gewesen, umständlich ausgefüret und deßen noch heutiger brauch behauptet worden, seine volständige erleuterung, bevorab gehöret aus selbigem hieher das s. 370. f. a) 408. s. 409. 416. des mehern angefürte, siehe auch in dieser 3ten fortsez. s. 591. und das in ebendiesem 2ten bande der samlung merkw. rechtshändel s. 715. f. hievon angemerkte, als auch bei Häberlin in seiner neuen reichshistorie 8ten teil s. 712. f. von dieser materie verschiedenes angezogen zu finden.

S. 140.

S. 140. Von dem hier angemerkten, wie weit eine frau an ihres mannes rechten, wegen des bürgerrechtes, teil neme, sehe man auch die saml. merkw. rechtshändel im ersten bande s. 38. f. ein merers.

S. 142. Vom heutigen brauche der weibsleuten bürgereide betreffend, siehe auch unten s. 188.

S. 143. f. Von den hier gemeldeten marken geldes oder heller und der lezteren unterscheide von pfenningen, siehe auch in der saml. merkw. rechtshändel ersten bande register marken, pfund, s. 629. f. 2ten bande s. 717. note und die alda angezogenen andere stellen, ingleichem die abhandlung von den zwoen fr. reichsmessen s. 332. 691.

S. 144. Von bedeutung der hier z. 35. gedachten bürger und burglehen findet man auch weitere nachricht in Riccius spicileg. iur. germ. ad Engau elem. iur. germ. pag. 72. sq. allerneuesten nachrichten juristischer bücher 5ten bande s. 682. und vom lezten besonders die beschreibung der Hanaumünzenbergischen landen s. 19. f. und die gegenvorstellung daselbst s. 13. f.

S. 145. Zu dem am ende dieser seite von den iuden angefürten gehöret auch, wie wegen der zalung ihrer abzugsgelder den 4ten ockt. 1770. eine besondere und auf die ergangenen Kaiserl. provisionalverordnungen vom 27ten ockt. 1735. 20ten nov. 1737. und 4ten aug. 1738. sich beziehende ratsordnung erfolget, welche in dem Varrentrappischen fr. rats- und stadtkalender von 1771. n. 7. pag. 36. f. ganz eingerücket zu finden ist.

S. 146. zeil 3. stat er lies sie. Diese hier angezogenen verträge sind unten s. 889. f. ganz eingerückt zu finden.

S. 147. zeil 8. Die worte, **es wolten dann** ꝛc. sollen eigentlich also heisen, **es wäre dann, diese leztere wolten sich** u. s. f.

S. 149. zeil 37. stat **erster fortsez.** lies **zweiter fortsez.**

S. 150. Die hier zeil 32. stehende und in der alten bürgereidesform gewesene stelle **hätte er auch** u. s. f. sol auch in der beisasseneidesform von 1610. gestanden haben.

S. 153. f. Zur erleuterung des auf diesen seiten umständlich angefürten gehöret auch anfänglich die in **Mosers** deutschem staatsrechte 43ten teil b. 3. 192. kap. von §. 15. bis 26. s. 13. bis 48. stehende ausfürliche nachricht von den den Kaisern so wol in älteren als neueren zeiten geschehenen huldigungen der reichsstädte, ihren verschiedenen arten, aus welcher das von der stadt Fr. ihrer huldigung s. 26. f. 30. f. 45. f. angefürte besonders zu bemerken ist. Bei der von ihm s. 43. angezogenen **Senkenbergischen** stelle, welche auch hier am ende s. 154. angefüret stehet, hat er weiter nichts berüret, „ als „ daß dieser saz noch eine merere untersuchung bedürfe, „ endlich füret er §. 26. s. 48. aus dem verfasser des werkes von der huldigung der reichsstädte den unterscheid dieses huldigungseides von den lehenseiden der Reichsstände nur kurz an, so darinnen bestehen sol, wie iener zum zeichen der untertänigkeit, dieser zum zeichen der treue und des gehorsames geleistet würde, iener am orte, dieser in der Kaiserl. residenz geschähe, iener nur beim antrite der regierung eines ieden Kaisers, dieser aber auch, wann sich ein fal beim lehenmanne ereignete, geleistet würde, bei ienem ein don gratuit, bei den belehnungen aber ein gewisser tax gereichet würde. Sonsten hat der verfasser der unparteiischen gedanken über die anmerkungen des deutschen Hypolites a Lapide 1762. unter andern s. 55. von beiderlei eiden folgendes angefüret: „ Die Reichsstädte huldigen und schweren „ einem Römischen **Kaiser als ihrem einigen natürlichen rechten Herrn**, Kaiserl.

„ obrigkeit getreu, gewehr und gewertig und gehorsam zu sein und alles das zu tun, was „ getreue und gehorsame untertanen J. Kaiserl. Majestät und deren Nachkomen, als „ ihrem allergnädigsten natürlichen rechten Herrn schuldig und pflichtig zu tun sind, „ alle andere Stände aber schwören, bei empfahung der reichslehen, dem Kaiser und „ dem heil. Reiche getreu, hold, gehorsam und gewertig zu sein ꝛc. und alles zu tun, „ das einem gehorsamen (Fürsten) und getreuen lehenmanne gegen Kaiserl. Majestät „ und dem h. Reiche zu tun gebüre.„ Welchem noch hinzuzufügen ist, was in des Reichshoffiskals bericht, welcher im 2ten teile über über die beschreibung der Hanau-münzenbergischen landen befindlich ist, unter andern §. 4. s. 64. hievon angefüret stehet: „ zu geschweigen, daß der reichsstädte jura und privilegia, auch wenn deren konfirma„ tion absonderlich und nicht in dem lehenbriefe geschiehet, gleichwol zu den reichslehen natura sua und ex usu & observantia imperii billig gehören.„ Auch gehöret hieher, was v. Buri in der erleuterung der in Deutschland üblichen lehenrechte, in den drei ersten fortsezungen s. 429. f. bei der frage, ob die reichsstädte unter die reichsallodien gehören, unter andern angefüret hat: „ die reichsstädte wurden vor diesem von den Kaisern, als „ ihre privatgüter und allodien angesehen, welche sie durch ihre vögten verwalten liesen „ und nach belieben verpfändeten und sonsten veräuserten, nachher haben es die mei„ sten städte dahin gebracht, daß das regiment und die damit verknüpfte landesherliche „ obrigkeit leuten aus ihren mitteln überlassen worden; gleichwie sie aber so wenig „ diese regalien als das ihnen zugehörige gebiet durch belenung vom Kaiser erhalten, „ sondern Ihm vielmer dieserwegen huldigen müssen: so folget daraus von selbsten, „ daß die reichsstädte ihre gebiete eigentlich jure allodii haben, es wäre dann, daß dieses „ oder ienes stück ausdrücklich unter einer lehensverbindlichkeit erworben;„ als hievon unter anderen ein beispiel in neueren zeiten, welches die drei der stadt zugehörigen dörfer Bornheim, Hausen und Oberrad angehet und davon unten in den zusäzen der 4ten fortsez. s. 236. f. noch besonders vorkomen wird, hieher gehören mag. Endlich ist auch, wiewolen kürzlich anzufüren, wie Hr. Pütter in dem in seiner auserlesenen rechtsfällen ersten teil befindlichen 18ten und die befreiung der ritterschaftlichen kanzelei und bedienten von der reichsstädtischen gerichtsbarkeit betreffenden rechtlichen gutachten, unter andern n. 60. s. 229. aus ihren den Kaisern gewönlichen huldigungen, nebst mereren von ihm angezogenen stücken, diese schlusfolge gezogen, „ wie die reichsstädte, ihrer „ den übrigen Ständen gleichhabenden unmittelbarkeit und landeshoheit unbeschadet, „ unleugbar doch noch in weit genauerer verbindung, als andere Stände, gegen die „ Kaiserl. Majestät stehen, als wovon man nur kürzlich die in den reichsstädten ge„ wönlichen huldigungen an den iedesmal regierenden Kaiser, die von selbigen dem Kaiser „ zu entrichtenden steuern, die vielfältigen Kaiserl. Komissionen zu berichtigung der inneren „ verfassung der reichsstädte und was dergleichen mer ist, hier anfüren darf,„ wie dann Moser in obangezogenem 43ten teil seines statsrechtes s. 15. und Fürstnerus (Sorgen) in den noten über die neueste walkapitulation s. 294. ebendieses angefüret. Als zu des iezo angezogenen etwaiger weiteren aufklärung noch überhaupt hinzuzufügen ist, wie dieses über sotane erwente wigtige streitsache ausgefertigte rechtliche gutachten anlas gegeben, daß ein gewisser namens F. eine besondere und den titel fürende de privilegiata iurisdict.

splendido

splendido nobilitatis immediatæ corpori in eius officiales, salvo alias cuiuscunque iure territoriali competente, streitschrift gehalten und in selbiger am ende oberwentes responsum mit angefüget hatte, welches aber den Heilbronnischen berümten Bürgermeister Orth, auf geheis des dasigen Rates, bewogen, ein gründlich gelertes werk von dieser wigtigen materie, so den titel vindiciæ libertatis civitatum imperii circa receptionem cancellariæ equestris eiusque consectaria füret, herauszugeben, aus welcher schönen schrift, davon in diesen zusäzen der 4ten fortsez. s. 97. f. weitere nachricht gegeben werden sol, nur das hieher gehörige zu melden sein wird, daß derselbe, da er einen ieden absaz ebengedachter streitschrift besonders ganz eingerücket, geprüfet und beantwortet, auch pag. 373. sqq. auf den von oberwentem umstande handelnden §. 14. besonders p. 377. gründlich zu antworten sich bemühet hat, und als er auch hierauf oberwentes Göttingische responsum s. 499. f. ganz miteingerücket und s. 543. f. seine freie betrachtungen über daselbe angefüget hatte: so wil man aus selbigen, so viel obigen und s. 532. stehenden punkt besonders betrift, die darauf und 622. u. f. seiten befindliche antwort nur kürzlich anfüren „Daß die reichsstädte teils wegen ihrer schwäche der Kaiserl. hilfe mer bedürfen, „ teils wegen ihrer regimentesform durch obrigkeiten, die aus personen bürgerlichen „ standes zusamengesezet sind, genauer unter der allerhöchsten Pflegamtlichen fürung „ stehen, mus, als vielmer ein eigentlich aufrechthaltungsmittel, gar nicht zu ihrem „ nachteil verdrehet werden. Die reichsstadt, in so fern sie ein Reichsstand ist, verlieret nichts dabei, ia solche Reichsstädtische ratsglieder, die denken, wie sie sollen „ und tun, wie sie denken, glauben mit zureichendem grunde, daß ihr stadtwesen in „ diesem betrachte wirklich gewinne, denn daselbe komt deswegen in der verbindung „ mit Kaiserl. Majestädt und dem Reiche, neben anderen Reichsständen, um keine stufe „ weiter herab, und wenn das allerhöchste Reichsoberhaupt daselbst gewisse Allergnädigste „ verfügungen zu machen geruhet, so geschicht solches, das verfaren der vorsteher zu „ verbessern, nicht aber die reichsstadt selbst, als eine landstadt, zu behandeln oder in „ ihr den reichsstand, gegen andere Reichsstände, herunter zu sezen, rc. „ So viel mag iezo zu historischer erleuterung dieser wigtigen materie dienend angefüret zu haben genug sein.

S. 156. f. samt s. 168. Das von der regimentsverfassung hiesiger reichsstadt hier angemerkte bekomt aus den hievon in der saml. merkw. rechtshändel 2ten bande s. 255. f. 261. f. 266. f. 271. f. 282. f. 1182. umständlich angefürten seine weitere erleuter- und bestätigung, wohin man sich also beziehet.

S. 158. zeil 2. stat mit lies von, die hier angezogenen ref. stelle findet man in 4ter fortsez. der anmerk. s. 131. f. 148. s. 154. weiter erkläret, welchem auch ebendiese 4te fortsez. der anmerk. s. 47. f. 155. f. und obangezogener 2te band der rechtshändel s. 285. f. 287. f. wie der Rat geseze geben, meren, mindern und ändern könne, hinzuzufügen ist; ferner von ihrem uralten ansehen und vorzügen sehe man auch Estor in Kuchenbeckers anal. Hassiacis collect. 2. p. 258.

S. 160. f. Das am ende dieser seite, wegen der adelichen, so hier bürger worden, stehende ist auch in 4ter fortsez. der anmerk. s. 274. f. 281. f. und 1207. f. 1211. weiter angefüret zu finden.

S. 162. Von diesen hier angefürten so wol lateinischen als deutschen benennungen des Rates und der bürger gemeiniglich, werden in Estors anmerkungen über das stats- und kirchenrecht 36ste hauptstück §. 618. f. viele beispiele angefüret. Von der benennung Bürgermeister und Rat alleine siehe auch das in 4ter fortsez. der anmerk. §. 153. §. 271. 273. f. weiter angefürte.

S. 164. Vom Ratseide und deßen alter siehe auch in der 4ten fortsez. der anmerk. §. 293. f. eine weitere nachricht. Von der überlegung des Rates mit der bürgerschaft in wigtigen sachen kan man auch diese 4te fortsez. §. 1220. weiter nachsehen.

S. 166. Das von zurückbehaltung der älteren Kaiserl. freiheiten hier stehende ist in der 4ten fortsez. der anmerk. §. 56. f. 226. f. weiter ausgefüret zu finden.

S. 167. Von demienigen, daß ein iedes Ratesglied eben so, wie ein anderer bürger, der obrigkeit unterworfen, siehe Mosers deutsches statsrecht teil 42. §. 482. desgleichen, was hievon unten §. 826. und in der saml. merkw. rechtsh. 2ten band §. 1144. weiter vorkomt. Von der reichsstädte reichsstandschaft überhaupt findet man eine gute nachricht in Orths werke de iure conducendi p. 55. und den alda angezogenen stellen; man sehe auch hievon in der abhandl. der zwoen fr. reichsmessen im register reichsstädte verschiedenes hieher gehörige. Daß sie sonsten sich nicht republicken nennen sollen, davon findet man in Mosers Reichshofratsschlüssen tom. 3. p. 119. sq. in sachen Worms contra Worms moratorii nunc comissionis ein besonders conclusum vom 21. iunii 1717. in welchem an deßen ende stehet „und wird hiebei die erinnerung getan, das ungewönliche wort „republique von den reichsstädten allenthalben zu unterlassen.„ Ob sie nun gleich dieser benennung merenteils sich selbsten zu enthalten pflegen: so ist es doch mermalen geschehen, daß ihnen selbige von anderen, besonders fremden, gegeben worden; ob ihnen aber sonsten solche beigeleget werden könne, davon kan man unter andern Hert in vol. 1. opusc. tom. 2. disp. de special. rom. germ imperii rebuspubl. earumque diversis nominibus & figuris sect. 1. §. 6. des merern nachsehen.

S. 169. Zur erleuterung des hier angemerkten dienet auch das in der samlung merkw. rechtshändel 2ten bande §. 261. 266. 277. 282. besonders §. 1182. f. hievon schon angefürte.

S. 172. zeil 22. stat 1660. lies 1360.

S. 174. f. Vom verbote, die pfalbürger in die städte aufzunemen, kan man auch des R. Königs Heinrichs verordnung von 1232. so im tom. 1. der reichsabschiede neuer auflage befindlich, p. 17. f. und alle folgende landfrieden daselbst, ingleichem Estors vorrede zur neuen auflage der von Ludewig herausgegebenen güldenen Bulle §. 35. die algemeine geschichte der handlung und schiffart 2ten teil §. 887. folg. und das alda aus Hert in par. iur. lib. 2. par. 11. angezogene sprüchwort, keine henne fleucht über die mauer, d. i. knechte und leibeigene wonen nicht in den städten, rc. nachzusehen. Den am ende der 175ten seite dieser fortsezung angezogenen befel K. Ludwigs von 1333. die pfalbürger abzuschaffen, siehe auch im ersten teile der Reichsabschiede neuer auflage p. 43. f. samt der einleitung daselbst pag. 14.

S. 177. Zu der aus der Lersn. kronick hier angezogenen stelle gehöret noch in deren ersten teile die 128te seite.

S. 178.

S. 178. Was sonsten diese das ausbürgerrecht angenomenen klöster bei kriegeszügen geben mussen, davon findet man in der Lersn. kronick ersten teil s. 374. und 377. und 2ten teil s. 424. von verschiedenen eine merere nachricht. So viel aber die freibriefe des hier erwenten Arnsperger klosters von 1128. und 1234. besonders betrift: so findet man sie in Lersn. kronick 2ten teil 2tes buch kap. 48. s. 178. ganz eingerücket und wird daselbst ferner gemeldet, wie solches kloster, wegen dieser befreiung, dem Schultheisen iärlich ein par stiefel und einen käs, wie auch iedem Schöffen einen käs zur erkäntnis davor geben müsse, davon sehe man auch die 4te fortsez. der anmerk. s. 262. 267. und abhandl. von den zwoen fr. reichsmessen s. 167.

S. 178. f. Von den am ende dieser und in folgender seite angezogenen anderen, den deutschen Orden betreffenden alten briefen so wol, als auch den in folgenden zeiten zwischen diesem Orden und dem Rat errichteten verträgen, welche im gedruckten privilegienbuche nach einander stehen und nachzusehen, als der im iare 1610. wegen etlicher strittigen punkten getroffene vergleich in gedachtem privilegienbuch s. 422. f. wiederum ein anderer von 1662. wegen der grenzen dieses Ordens, weiher am sandhofe nach der holzhecke zu und deßen genemhaltung oder ratifikation s. 472. folg. ferner noch einer zwischen dem Komentur dieses Ordens und dem Recheneiamte, wegen eines wiesenpläckleins bei der Deutschen herrn winkelwies, beim riedhof gelegen, von 1665. s. 476. f. und weiter ein vertrag und abschied zwischen diesem Orden und der stadt Fr. verschiedene strittige punkten betreffend, von 1668. samt nebenreces, das fach- und fronwaßer im main betr. besagten iares, s. 477. f. und sodann endlich ein ganz neuer vom 1773ten iare, in welchem die noch unausgemachten strittigen punkten sollen völlig abgetan und verglichen worden sein, wird vieleicht, bei einer anderen gelegenheit, ein und das andere merkwürdige, auser dem, was schon in dieser 3ten fortsez. der anmerk. s. 659. von deßen schaftriebsrechte angemerket worden, noch besonders angefüret werden.

S. 179. Alle die daselbst erwenten und von dem Rat mit diesen klöstern getroffenen vergleiche angehenden alten briefe, alhie ganz einzurücken, würde alzuweitläuftig sein, daher sie bei einer bequemeren gelegenheit bekant gemacht zu werden verdienen. Von den diesen stiftern und klöstern, noch heutiges tages zustehenden, freihäusern und ihren verträgen darüber ist schon s. 136. dieser fortsez. und oben s. 178. einiges vorgekomen und auch die 4te fortsez. der anmerk. s. 95. davon nachzusehen, welchem noch das kloster Heina in Hessen und deßen noch iezo in unserer stadt bekante heinerhof hinzuzufügen ist, als von welchem in Gudenus cod. diplomat. tom. 1. pag. 445. sqq. viele alte urkunden zu finden sind, aus welchen das p. 451. sq. hievon stehende besonders hier angefüret zu werden verdienet.
„ Im iare 1532. haben B. und Rat zu Fr. zum türkenzug an uns von Heine ernstlich
„ gefodert einen wagen gerüst mit zweien knechten und 4. pferden, und wiewol die von
„ Hayne einen halben wagen, einen knecht mit 2. pferden in solchen nöten zu senden haben,
„ doch, wiewol wir im ellend, 60. fl. zu 27. alb. gemelden herrn geben müssen, vor ire
„ foderung, wobei angemerket worden, daß, da vom landsherrn dis kloster in einen
„ spital verwandelt und auf diesen hof gezogen ward, die Heinerische über 300. iar also
„ beseßen hätten, so aus einer alten über deßen erkauf befindlichen urkunde von 1240.
„ dargetan worden, „ wie alda weiter nachzusehen, davon sehe auch die abhandl. von

den zwoen fr. reichsmessen s. 149. note a. Wie dann in der Lersn. kronick ersten teil b. 2. kap. 24. s. 89. von dieser hainer kapelle, daß der heil. Bernhard 1141. dazu anlas gegeben und von deßen hier geschehen sein sollenden wundern, einige nachricht zu finden und dabei am ende stehet, wie h. t. der hessische postverwalter in diesem hofe wone.

S. 180. Von der hier gemeldeten freiheit der bürger ist in den Senkenbergischen select. iur. & histor. tom. 6. præfat. p. 67. angefüret zu finden, daß solches von dem alten deutschen rechte abzuleiten, daß die steuren von den personen nur gefodert wurden, es sei dann, daß bei den bauren ein anders gegolten.

S. 181. Die auf dieser seite erwente K. Sigmundische bulle ist im ersten teile der reichsabschiede s. 146. f. ganz eingerückt und in deren einleitung s. 19. die nachricht hievon zu finden.

S. 183. Von dem auf dieser seite erwenten ehemaligen unterscheide der bürger und einwoner, hierin sehe man die 4te fortsez. der anmerk. s. 1211. Sonsten komt von deren unterscheide überhaupt auch unten ein merers vor.

S. 186. Dieses vom bürgergelde der fremden angefürte sol im iare 1747. dahin entschieden worden sein, daß deßen höchste sume von 750 fl. sein sol, davon man das von Eckische gedruckte promemoria nötigenfals weiter nachsehen kan.

S. 188. Wenn der abwesende den bürgereid durch einen andern schwören lassen wil: so mus er bei Rat vorher darum ansuchen; hiesige bürgersöne haben nicht nötig bei Rat um das bürgerrecht anzusuchen, sondern können sogleich bei den Bürgermeistern den bürgereid ablegen. Weibsleute, wann sie fremd sind und das bürgerrecht erhalten, oder einen bürger heuraten, müssen nur den vermögenseid wegen der schazung ablegen, nicht aber den bürgereid an sich selbsten.

S. 190. Hieher gehöret der in neueren zeiten ser bestrittene fal, ob die tochter einer bürgerin, deren mann kein bürger war, das bürgerrecht also ererbet, daß sie solches auf ihren fremden und um das bürgerrecht ansuchenden mann fortzusezen berechtiget sei? Ob nun gleich derselbe in der von Eckischen sache in 1750ten und folg. iaren beiahend behauptet wurde: so hatte doch der Rat solches abgeschlagen, wogegen dieser v. E. seine vermeintliche gerechtsame in einer besonderen gedruckten vorstellung auszufüren gesuchet hat. Sonsten ist hierauf in der ratsverordnung von 1758. §. 5. dieser fal für die verneinende meinung entschieden worden, davon die hieher gehörige stelle also lautet: „Dahingegen „5) denienigen kindern, welche um die fortsezung des hiesigen bürgerrechtes sich anmelden werden, nicht zu statten kommen sol, wann entweder der grosvater zwar „ein hiesiger bürger gewesen, aber der vater beim anfalle der elterlichen erbschaft, vorgedachter masen, solches zu bestimter zeit nicht fortgesezet oder sich anderwerts in „bürgerliche oder untertanen pflichten eingelassen hat, oder die mütter, als bürgerstöchter zwar das bürgerrecht für ihre personen beibehalten, aber ihre männer das „hiesige bürgerrecht nicht erlanget haben und gilt es gleichviel, ob die mütter alhie wonen „geblieben sind oder nach des auswerts wonhaft gewesenen mannes tod sich wieder „anher begeben und ihre kinder mit anhero bringen und leztere entweder bei der mütter „lebzeiten oder nach deren tod das bürgerrecht als vermeintliche bürgerskinder verlangen „würden.„ Das auf dieser seite zeil 29. f. ferner angefürte, wie viele handwerker

es

es wollen hergebracht haben, daß nur luterischen zu meistern ihres handwerkes angenomen werden könten, findet man in der saml. merkw. rechtshändel 2ten bande s. 1189. bei gelegenheit des alda angezogenen streites und dieser ganz übel angebrachten stelle, noch deutlicher erklaret, dahin man sich also beziehet.

S. 195. Von dem zu anfange dieser seite angemerkten meldet Moser in seinem deutschen statsrechte teil 42. s. 468. dieses kürzlich, „ daß es auf eines ieden ortes statuten und „ herkomen disfals ankome, da man an einigen orten leicht dazu (nämlich in das „ bürgerrecht) gelangen kan und fro ist, welche ein gutes vermögen besizen oder hand„ lung und manufackturen 2c. treiben, an anderen orten aber, wo man schon alle arten „ leute genug hat, man geschwieriger darin ist.„ Sonst hat auch Gundling in seinem diskurs über die politick s. 322. f. und in der einleitung zur waren statsklugheit kap. 13. s. 485. von dieser materie, besonders die aufname und beföderung der handlung betr. umständlich gehandelt, vornämlich aber der berümte Hr. Hofrat Meister in Göttingen de primariis civitat. bonis, da er hin und wieder und besonders pag. 10. sq. angefüret, wie zur wolfart einer stadt gar vieles beitrage, wann sie volkreich und mit vielen einwonern besezet ist.

S. 195. f. Das am ende dieser und in folg. 196ten seite stehende ist in der abhandl. von den zwoen fr. reichsmessen s. 77. f. wiederholet, weiter erleutert und ausgefüret, auch in der note a ein ganzes verzeichnis etlicher reichsverord. und landfrieden angezogen zu finden, wie dann Häberlin in seiner neuen reichshistorie 2ten teil s. 196. ebenfals hievon gehandelt und noch ältere landfrieden angefüret hat. Von der am ende s. 196. angezogenen K. Friedrichs algemeinen friedensord. von 1442. und deßen landfriede 1471. ist auch die neue saml. der R. A. p. 170. f. und die einleitung darüber s. 20. f. nachzusehen, auch dienet zu deren weiterer erleuterung Königs select. iur. publ. 17ter teil p. 380. sqq. 389. sq. und in enunciatis iur. 7ten band cas. 291. 5tes stück.

S. 197. Von diesen der städte alten bündnissen, unter deren etlichen auch die stadt Fr. mitbegriffen war, ist auch in ebenangezogener mesabhandlung s. 79. gehandelt worden und wird davon unten s. 215. noch ein merers vorkomen, iezo aber nur noch zu bemerken sein, wie Lauz in tractatu de convent. civitat. imperial. unter andern cap. 2. §. 1. den ursprung der städte bündnissen in die zeiten des grosen anstandreiches gesezet hatte; Weilen aber von den Kaisern ihnen solche verbindnisse verboten wurden, als unter andern des R. K. Heinrichs verordnung von 1231. dahin gehörete, welche im ersten teile der R. A. pag. 43. zu finden: so hatten sie, um ihrer mereren sicherheit und vorsicht willen, von den nachfolgenden Kaisern diese freiheit, solche bündnisse desto kräftiger schliesen zu können, sich bestätigen lassen, als die hier angefürten kaiserl. briefe, deren erstrer von K. Ludwig im iare 1333. ergangen, dieses klar anzeigen, davon sehe auch unten s. 207. wie hievon Lauz in bes. tr. p. 37. 39. 41. weiter nachzulesen; man sehe auch hievon Knipschild de iuribus ac privil. civitat. imperial. lib. 2. c. 23. n. 6. sq.

S. 197. f. Von den am ende dieser und in folgenden seiten erwenten vier Wetterauischen städten engeren bündnissen komt unten s. 215. f. noch ein merers vor, man sehe auch die 4te fortsez der anmerk. s. 153. 193. 204. Ludolf in obs. for. part. II. append. 2. pag. 209. meldet auch dieses überhaupt davon, wie diese vier städte in der Wetterau vor alters

in

in vertraulichkeit und bündnis miteinander gestanden, nicht nur gemeinsame Kaiserl. privilegien, sondern auch vor sich selbsten besondere gnaden empfangen, deren inhalt teils in dem fr. privilegienbuche, teils in Gudenus sylloge diplomatar. befindlich sein; es habe auch Lersner in fr. kronick ersten teil s. 551. f. einen kurzen auszug davon gegeben, (welche auch hin und wieder nur stückweise angefüret worden, siehe unter andern hievon s. 362. woselbst deren etliche stehen) weilen aber solche nicht nur unvolkomen, sondern auch in den iaren irrig gedruckt waren: so hatte er sich vorgenommen sie nach der ordnung der zeit zu erzälen und, wo deren ganzer inhalt zu finden, iedesmal anzuzeigen, wie er dann dieses vom iare 1180. angefangen bis 1580. fortgesezet und nicht nur aus unserm privilegienbuche, sondern auch aus obangefürten Gudenischen sylloge angezogen hat, welche daselbst von s. 209. bis s. 214. nachgesehen werden können.

S. 199. f. Von diesen gewilkürten austrägen ist auch in obangez. abhandlung von den zwoen fr. reichsmessen s. 168. 223. einiges angefüret und alda s. 627. ein beispiel eines solchen vertrages zwischen den stäbten Strasburg und Fr. von 1412. ganz eingerückt zu finden, als auch hieher gehöret das in Hauschilds gerichtsverfassung der Deutschen s. 114. 119. 126. hievon, besonders dem ursprunge der austrägen und deren einteilung in gewilkürten und gesezmäsige betreffend, stehende. Daß sonsten der oberstrichter in fedesachen zu den gewilkürten rechten geschickt wurde; davon sehe man die 4te fortsez. der anmerk. s. 383.

S. 200. f. Zu des auf diesen seiten, ob und welche reichsstädte die woltaten der reichsaus- trägen haben, umständlich an- und ausgefürten, wird es gar nüzlich sein, wann ein und das andere zu dessen weiterer erleuterung dienliche iezo hinzugetan wird; also ward zu den daselbst angezogenen reichsstädten, welche diese woltat der reichsausträgen durch Kaiserl. privilegien erhaltenund was hievon aus dem Datt angefüret worden, auch die reichsstadt Memmingen in einer von Egenolph von Sailer, unter dem vorsize Joh. Andreas Hofmannes 1750. gehaltenen streitschrift, de austregis ord. S. R. I. aliorumque Imperii membrorum præcipue liberæ civit. imperialis Memingensis gerechnet, als in selbiger, da er vorher die frage im §. 11. erörtert, ob den reichsstädten die algemeine gesezmäsige austrägen beigelegt werden müsten und sie solcher teilhaftig wären, und §. 12. f. dieienigen angezogen, welche ihre privilegirten austräge hätten, endlich angefüret worden, wie selbige, da sie vorher der bundsausträgen sich bedienet, nachher ihre eigene austräge vom Kaiser Friedrich dem III. 1471. erhalten hätte, wie von dieser schönen streitschrift im 61ten teile der allerneuesten nachrichten von juristischen büchern s. 463. f. weitere nachricht zu finden. Wenn ferner in der s. 201. und folg. seite angefüret worden, wie zwar der hier angezogene Pfeffinger hiesige reichsstadt unter selbige, die solches austragsrecht erhalten, gerechnet, wegen ermangelung eines solchen gegebenen Kaiserl. privilegii aber ihr solches nicht zustünde: so ist zufoderst dasienige hier zu bemerken, was Häberlin in seiner neuen reichshistorie 8ten band s. 573 f. bei diesem Pfeffingerischen weitläufigen verzeichnis dieser reichsstädte erinnert hat, wie er die sache nicht recht auseinander gesezet und mit den freiheiten gegen die abrufungen an fremde gerichte vermischet hätte, daher derselbe erst dieienigen K. privilegien angefüret, vermöge welcher dieses recht der austräge noch zweifelhaft, hernach die andere, so deswegen volkomen privilegiret wären, ebenfals benennet und unter die ersteren unvolkomenen die stadt Fr. gerechnet hat; Da

nun,

nun, wie schon f.201. dieser fortſ. erwenet worden, aus ermangelung eines ſolchen Kaiſerl. volkomenen privilegii, indem die gegen die abrufungen an fremde gerichte gehenden hier nicht ſchicklich ſind, hieſige reichsſtadt in gemeinen und öffentlichen ſtadtſachen ſogleich bei den höchſten Reichsgerichten belangt werden könne und ſolches auch wirklich geſchehe: ſo mag doch hiebei nachgeleſen werden, was die geſamten reichsſtädte wegen dieſes punktes bei dem Kurfürſtl. Kollegium 1741. dahin gebeten hatten, damit das denſelben ſo wol, als den höheren Reichsſtänden zuſtehende wol hergebrachte austragsrecht, insonderheit bei ſich ereigneten ſtreitigkeiten zwiſchen dem Rat und der bürgerſchaft in merere beobachtung gehalten und ſie fürterhin dawider nicht beſchweret werden mögten, u. ſ. f. als ſolches promemoria in den Moſeriſchen anmerkungen über Kaiſer Karl des VIIten walkapitulation erſten teil im anhange ſ. 97. f. eingerückt zu finden und im 3ten teil gedachter anmerkungen ſ. 261. f. in einem gutachten hierüber darauf geantwortet worden. Als eines etwas ganz beſonderen iſt auch hier noch zu gedenken nötig, wie in den Moſeriſchen Hanauiſchen berichten von religionsſachen 15ten teil, da man n. 2. ſ. 600. f. von den ſtreitigkeiten zwiſchen dem Rate zu Fr. und den reformirten eingeſeſſenen alda gehandelt und ſ. 613. f. ein rechtliches bedenken hievon eingerücket hat, unter andern ſ. 624. f. gemeldet ward, „wie dieſe rechtsſache vor einem auſtregalgerichte gegen den Rat klagend vorzuſtellen und die wiedererſtattung des einmal verſtatteten öffentlichen gottesdienſtes, durch ein ſolches auſtregalgericht, zu gehöriger exekution zu bringen nicht tunlich geweſen, weilen eines teils die Reformirten zu Fr. als kläger und mittelbare bürger des geſezlichen austragsrechtes, nach vorſchrift der reichsgeſeze, nicht fähig waren und andern teils der Rat ſelbſten, als beklagter, ſolches ebenfals gegen die mittelbaren bürger, nach vorſchrift der Kamergerichtsordnung von 1555. p.2. tit.2. ſqq. nicht hatte, überdis auch den austrägen bekantlich keine exekution nach den reichsgeſezen zukome, alſo denſelben kein anderer weg, als bei eines der höchſten Reichsgerichte desfals zu klagen übrig geweſen; dann hätten ſie zuforderſt ihre actionem ſpolii gegen den Rat bei ein und ebendemſelben Magiſtrat anſtellen ſollen, ſo hätten ſie richter und bekl. in ein und ebenſelbiger perſon gegen ſich gehabt, welches aber an ſich ungereimt geweſen wäre.„ Wie unſchicklich aber dieſer umſtand bei ſotaner berümten und reichskundigen ſtreitſache angebracht worden, da dem verfaſſer zur gnüge hatte bekant ſein müſſen, daß der gerichtſtand der reichsausträgen bei denienigen reichsſtädten, welche nicht deswegen beſondere Kaiſerl. freiheiten erlanget hatten, als hieſige reichsſtadt kein ſolches aufzeigen kan, überhaupt nicht ſtat gefunden, mithin dieſe von ihm ſelbſt erkante untunlichkeit wol hätte wegbleiben können; wie auch das andere vorgeben, daß ſie bei hieſigem Rat ihre klagen gegen denſelben hätte anſtellen ſollen, als eine ungereimte ſache anzuſehen wäre, aus demienigen, was in obgedachter dieſer 3ten fortſez. ſ. 202 f. von der frage überhaupt, ob der Rat und gemeine ſtadt, wo ſie von privatleuten belanget werden, in ihren eigenen ſachen richter ſein können? des merern angemerket worden, ſeine völlige erleuter- und abfertigung dahin erhält, daß ſolches die älteren zeiten betreffend, eben nicht an ſich für ſo ungereimt angeſehen werden möge, obgleich die umſtände, nach errichtetem Reichskamergerichte, ſich merklich geändert hätten. Was ſonſten die in dieſen Moſeriſchen berichten in dieſem und den vorhergehenden teilen ſer umſtändlich

angefürte sache an sich selbsten betrift: so leuchtet aus derselben die für die Reformirten gemeinden bezeigte parteilichkeit zimlich stark in die augen, wie dann in dieser berümten und langwierigen kirchenstreitsache, von seiten der hiesigen Reformirten alle nur mögliche wege, um ihren endzweck zu erreichen, gebrauchet worden, sie aber doch bis iezo noch nicht denselben hatten erreichen können und seit geraumen iaren ganz stille gesessen, als von beiden teilen eine ser grose anzal deductionen und schriften in dieser sache im öffentlichen drucke vorhanden und unter selbigen dieienigen besonders merkwürdig sind, in welchen der Rat disseitige gerechtsamen auf das gründlich- und standhafteste dargetan und ausgefüret hat.

S. 204. Zur erleuterung des alda, daß die Obern in ihren eigenen sachen ihre untergebene bei ihren eigenen gerichten belangen können, angefürten dienet noch, daß gemeiniglich in solchen fällen die stadtämter, wann sie etwas zu klagen haben, einen sachwalter oder fiskal anzunemen pflegen, daß er ihre sachen in ihrem namen entweder bei ganzem Rat oder Schöffenrat, nach deren beschaffenheit, füren und betreiben sol. Sonst gehöret auch hieher, was der Giessische Hr. Professor Balser in seiner folgenden titel fürenden einladungsschrift von 1752. de arresto facti & illicito a iudice rei sitæ contra forensem decreto, unter andern §. 16. pag. 16. sqq. von dieser deutschen, obgleich in dem römischen rechte, verbotenen gewonheit, aus den von ihm angezogenen Heineck disp. de domino subditos suos in proprio iudicio conveniente und Gotfried Ludwig Mencken disp. de iure conveniendi subditos in proprio iudicio angefüret, wie selbige, aus der ehemaligen herschaftlichen gewalt in ihre leibeigene, hergeleitet, solche auch auf andere untertanen erweitert worden wäre, wobei er auch aus Hert de subiect. territor. §. 6. angemerket, daß ein solches gericht wol bestellet sein und die ackten an auswertige orten und rechtsgelerten verschickt werden sollen.

S. 206. f. Hievon ist schon oben bei der 197ten seite verschiedenes angefüret und zugleich die abhandlung von den zwoen fr. reichsmessen s. 97. f. angezogen worden, so mit dem alhie angefürten einen zusamenhang hat und dadurch diese sonst wigtige, aber weitläuftige materie zimlichermasen erleutert wird: welcher iezo nur noch einige weitere nachrichten und auch verschiedene davon gehandelt habende gelerten, als eine kurze nachlese, hinzuzufügen sind; also wird in Gudenus cod. diplomat. tom. 1. p. 493. eines gegen die Mainzische kirche getroffene städtebündnisses von 1226. darunter auch Fr. war, gedacht, so aber vom R. K. Heinrich wiederaufgehoben worden. Schmaus in addit. ad Knipschild de iur. & privil. civ. imp. lib. 2. cap. 11. p. 397. und die alda angezogenen Leibniz und Pfeffinger ad Vitriar. p. 447. sq. wie aber die städte, durch diese ihre bündnisse, ein groses ansehen erlanget hatten, davon sehe man Estor in den anmerkungen über das statsrecht s. 616. f. Hn. Dreyers nebenstunden s. 344. f. In oberwentem Gudenus sylloge 1. varior. diplomat. s. monument. §. 476. sq. findet man ein bündnis von sieben städten von 1273. unter welchen die stadt Mainz zuerst genant worden und sie, gleichwie die übrigen städte, lauter reichsstädte waren. Ob nun zwar in der note daselbst von ihr das gegenteil hatte behauptet werden wollen: so zeiget doch dieses von ihm angezogene bündnis nicht nur das gegenteil deutlich an, sondern es ist auch solches in der merangezogenen messabhandlung von den zwoin fr. reichsmessen s. 26. note a. klar gezeiget worden.

Ferner

Ferner stehet ebendaselbst p. 480. sq. ein besonderes bündnis der vier wetterauischen städte, welches dieselben 1285. auf zehen iaren miteinander geschlossen und eine iede stadt bürgen gestelt hatte. Von dem angezogenen Ludwigischen privilegio von 1333. findet man auch in Bernhards Wetterauischen altertümern s. 324. aus Wetterman einige nachricht. Wozu endlich noch komt, was in der algemeinen geschichte der handlung und schiffart 2ten teil s. 989. samt 953. s. 959. f. hiebei angefüret stehet, wie alle diese bündnisse ihre entstehung hatten und deren erhaltung in der handlung gefunden.

S. 207. zeil 40. stat 1440. lies 1340.

S. 208. Zu dem am ende dieser seite angefürten gehöret auch der reinischen städte bund von 1380. so gegen die geselschaft, die brummenden löwen genant, hauptsächlich gerichtet ward, davon die Lersn. kronick im ersten teil b. 1. s. 364. f. weiter nachzusehen.

S. 211. zeil 6. stat guiden lies gulden. Sonsten sol das zeil 8. erwente iar nicht 1386. sondern 1389. gewesen sein.

S. 212. bis 214. Zu der auf diesen seiten umständlich angefürten nachricht, was sich nach der wal K. Ruprechts mit der stadt Fr. wegen deßen einlaßung in selbige zugetragen, wil man iezo nur eine nachlese, die etwa zu deren weiterer erleuterung dienen kan, weilen sonsten von dieser wigtigen sache von vielen geschichtschreibern schon manches angefüret worden, also hinzufügen, wie es sotane nachrichten und andere geschichtschreiber an die hand geben. Vor allen dingen ist in einem gelerten werkgen, welches Christian Hecht unter der aufschrift schediasma historicum ac iuris publici germanici de obsidione binarum S. R. Imperii liberarum civitatum Francofurti ac Aquisgrani in dissidiosa duorum Imperatorum electione ab altero eorum olim ex observantia quadam imperiali instituta abgefaßt und in Fr. 1724. in druck gegeben, diese materie besonders abgehandelt und sind in selbigem viele sachen vorgebracht worden, die mit dem in obangezogenen stellen dieser 3ten fortsez. der anmerk. hievon angefürten gutenteils übereinkomen und wann man von selbigem, ob es gleich geraume iare vorher gedruckt worden, dazumal wissenschaft gehabt hätte, deßen mit nuzen sich bedienet haben würde; woraus aber iezo zu erleuter- und bestätigung verschiedenes besonders anzufüren nüzlich sein wird; also hat er vorher überhaupt im §. 4. u. folg. die ursachen dieses gebrauches angefüret und mit den desfals sich zugetragenen beispielen aus den geschichten erleutert, endlich im §. 7. sq. untersuchet, ob dieser gebrauch für ein rechtes reichsherkommen oder nur als ein in damaligen unruhigen zeiten wiederholt geschehenes verfaren oder tat, so ienes herkommen nicht ausmachte, anzusehen wäre, die in dieser sache unterschiedenen meinungen der geschichtschreiber angezogen und nicht undeutlich seine meinung für die erstere angezeiget; ferner hat er pag. 14. verschiedene geschichtschreiber, als Lehman, Besold, Struv und andere mer, welche solches für eine fabel gehalten, angezogen, iedoch vom leztern hinzugefüget, daß er durch des Mucius zeugnis hievon fast anderes sinnes geworden. Was hierauf in dieser fortsez. der anmerk. s. 213. von der städte deswegen eingeholten rechtsbedenken gemeldet worden, solches wird auch in oberwentem werke p. 9. aus der Lersn. kronick teil 1. c. 7. s. 86. wie auch pag. 12. von der stadt Achen wegen der dasigen krönung besonders angefüret. So viel die auf der seite 212. f. angefürten beispiele betrift; so hat obangezogener Hecht p. 9. f. gar viele so wol ältere

als neuere aus den geschichten nacheinander angefüret, aus welchen man nur die vornemsten und hier nicht gemeldeten anziehen wil, als p. 11. wird erwenet, wie in der streitigen wal Ludwig des Baier und Friedrich des Oestreichers die stadt Fr. von beiden teilen belagert gewesen, indem der erste vor der stadt am main, der lezte aber vor Sachsenhausen ihre läger gehabt und als iener von den meisten erwälet worden, sie ihn in die stadt gelassen hätten: p. 11. sq. wird gemeldet, daß aus ebendieser ursache der gegen Ludwig den Baier erwälte K. Karl der 4te nicht eingelassen werden wolte, auch nicht Günter eher eingenomen werden solte, wo nicht das lager von 6. wochen 3. tage ausgehalten worden wäre. Von dem von K. Ruprecht gehaltenen lager aber ist schon in dieser fortsez. s. 212. umständlich gehandelt worden, welchem iezo noch hinzuzufügen, wie die reinischen und wetterauischen städte unterhandlung gepflogen, was sie auf der Kurfürsten antrag antworten solten und endlich den schlus gefast hatten, den K. Ruprecht nicht eher einzulassen, bis er sein lager von 6. wochen und 3. tage ausgehalten hätte. Und als nach K. Ruprechts tode wiederum zwischen Sigmund und Jodock Marggraf zu Mären eine zwistige wal entstanden: so wolte die stadt Fr. keinen von beiden einlassen und da ein ieder sein lager halten wolte, ward inzwischen der leztere gestorben, und als die Kurfürsten durch den Graf Emiko von Leiningen die stadt erinnern liesen, sie solten von ihrem vorhaben abstehen und K. Sigmund einlassen: so hatte selbige darauf antworten lassen, daß sie solchen rat gerne annemen wolten, da sie aus sotanen belägerungen schaden gelitten hätte, als hievon in Lersners kronick teil 1. s. 90. f. 95. weitere nachricht zu finden. Hiernächst ist auch nochmals besonders anzufüren, daß, auser den aus obangezogenen Hechts werkgen p. 14. angefürten geschichtschreibern, die solches für eine blose überlieferung und angeben, nicht aber für ein rechtes reichsherkomen halten wollen, auch verschiedene in neueren zeiten dieses behauptet und deren grund einer anderen ursache beigemessen haben, als Hr. v. Ohlenschlager in seiner statsgeschichte des römischen kaisertums erster hälfte des 14ten iarhundert s. 94. unter andern hievon diese gedanken gefüret, „ die uralte tradition, daß „ die neuerwälten Könige sich erst vor den wal- und krönungsstädten Fr. und Achen mit „ ihren gegnern herumtümeln müsten, hatte keinen andern grund, als im kriegerischen „ geiste unserer voreltern, welche kein anderes recht kenneten, als was aus ihrer faust „ bestunde und sich einbildeten, daß Got durch das geschick einer feldschlacht unmittelbar den ausspruch täte. „ Ferner schreibt er s. 402. f. hievon also: „ Die Fr. wolten „ dem reiche an keiner alten gewonheit was vergeben und daher den neugewälten (war „ damals K. Günter) nicht eher in die stadt lassen, bis er den streit mit Karln durch „ die waffen entschieden oder ganzer 6. wochen und 3. täge ihn auf dem felde erwartet „ hätte, um diesem einwurfe nun abzuhelfen, musten die Fürsten noch weiter auf „ ihren eid aussprechen, „ daß ein von dem meresten teile der Kurfürsten gewälter „ König solche zeit um so weniger abzuwarten habe, weil weder geseze noch freiheiten „ anzutreffen, daß einer von den vorhergehenden Kaisern dis ziel aushalten müssen, „ nichts desto weniger bedachten sich die Fr. bürger noch 7. tagen, bis sie sich das märgen „ von der auf so viele wochen erforderlichen belägerung ausreden liesen. „ In der von ebendemselben Hn. Geschichtschreiber in seiner 10. iaren darauf verfertigten neuen erleuterung

terung der guldnen bulle hatte er f. 411. f. ebendis wiederholet, „ wie es nicht scheint,
„ daß die läger der neugewälten vor Fr. solche iemals durch ein rechtliches herkomen
„ erfodert worden sein, vielmer ist weit glaublicher, daß die vorsicht der Fr. bürger solche
„ zuerst aufgebracht habe, wenn zwo widrige partein ihre stadt in gefar sezen konten,
„ ein blutiger kampfplaz zu werden, worauf zugleich ihre güter bei einer plünderung
„ ihre häuser durch feuer hätten darauf gehen mögen, denn die raubbegierde des
„ unbändigen soldatens war damals noch so gros, daß auch selbst in friedenszeiten die
„ Kaiser ihre kriegsvölker nicht allemal in ordnung halten konten, es ist ser warschein-
„ lich, daß deshalb auch Fr., wie ehedem die Italienischen städte, von den Kaisern
„ sich begnadigen lassen, daß sie ihr quartier nicht mer in ihren mauren, sondern in
„ ihren vorstädten nemen wollen, vermutlich ist doch solches nicht eher, als unter
„ Friedrich dem 2ten geschehen, nachdem schon derselbe, durch eine sazung die stadt
„ mit schwersten strafen bedräuet, wenn sie ihre tore den zur wal komenden Kurfürsten
„ versperren würde. „ (welches verbot auch von Häberlin in seiner neuen reichs-
historie 2ten bande f. 235. angefüret, aber dabei erwenet worden, wie sich die Fr. hieran
nicht gekeret hätten.) Worauf derselbe f. 412. folg. fortfäret, „ allem ansehen nach
„ bekamen diese läger um solche zeit, wo der aberglaube gegen seine rechtmäsige Fürsten
„ stritte, sogar eine gewisse rechtsform, als man den streit um die krone für ein iudi-
„ cium Dei halten und nach der alten gerichtsart 6. wochen 3. tage erfodern wolte,
„ um den ausspruch Gottes durch die degen abzuwarten. Als Rudolf von Habspurg,
„ Adolf von Nassau, Albrecht von Oestreich und Heinrich von Luxenburg durch die
„ einmütige kurstimmen gewält worden waren; dachte niemand an einiges lager vor
„ den wal- und krönungsstädten. Auch bei der zwistigen wal Friedrichs des schönen
„ und Ludwigs von Baiern machte des erstern eilfertiger abzug dieselbe unnötig. Nach-
„ dem aber Günter von Schwarzenburg Karl dem IVten entgegen gestellt war; muste
„ derselbe nach alter gewonheit, obgleich mitten im winter, das lager vor der stadt
„ beziehen und seine walfürsten hatten grose mühe, die frankfurter zu bereden, ihn
„ und sie bei der grösten kälte und vor ablaufe der 6. wochen einzulassen, ob sie gleich
„ mit einem eide beteuerten, daß weder geseze, noch privilegien, noch auch das her-
„ komen erfoderten, eine solche zeit auszuhalten. Um so weniger war es auch nötig, hievon
„ in der G. b. zu reden; dazumal auch auserdem Karl der IVte in solcher vornemlich
„ auf die wegschaffung aller gelegenheit zu einer zwistigen wal bedacht gewesen war.
„ Doch dem ungeachtet wolten die frankfurter auch nachher von den vorsichtigen maximen
„ ihrer vorfaren nicht abgehen, und selbst Karl der IVte muste noch beim waltage seines
„ herrn sones K. Wenzlaws ihnen diese grille auszureden suchen. Doch als dieser leztere
„ im iar 1400. von dem grösten teile der Kurfürsten abgesezet und Ruprecht von der
„ Pfalz zu Rense gewälet worden war, schien der vorfal von neuem so bedenklich, daß
„ der Rat den neugewälten König zur haltung des lägers vor Fr. abermals anhielt,
„ auch nicht eher in die stadt lies, bis ihre angesehensten bürger darzu ihre einwilligung
„ gegeben hatten. Da auch zehen iare hernach K. Sigmund von Ungarn und M.
„ Jobst zu Mären in zwiespalt erwält wurden, lies schon der erstere zu seinem vor der
„ stadt zu haltenden läger die nötigen anstalten vorkeren, die doch bald darauf vereitelt

„ wurden, als nach Jobsts tode K. Wenzlaw endlich vom reiche freiwillig abdankte,
„ und darauf als K. in Böhmen, mit beistimmung aller anderen Kurfürsten, seinen
„ brüder Sigmund zum reiche erhub. Weil hiemit solche wal einmütig geschehen war,
„ meldeten die Kurfürsten dem Rate zu Fr. daß keines lagers vor der stadt weiter not
„ sei;„ Und seit solcher zeit ist auch kein lager vor der walstadt, Gott sei dank! weder
„ nötig gewesen, noch auch erfodert worden. „ Wobei dieses wenige noch zu bemerken ist, daß ebenerwenter Hr. Geschichtschreiber zu sotaner von ihm behaupteten meinung zwar gelerte vorgänger gehabt, ob aber die bei so vielen streitigen walen sich zugetragenen fälle nur für ein pures märgen oder aberglaube der städte zu halten, da doch deren richtigkeit man nicht ableugnen kan, dis herkomen auch mit so vielen warhaften umständen satsam dargetan und von vielen bewärten geschichtschreibern als eine gegründete gewonheit angesehen worden, dis ist wol schwerlich zu glauben; wiewolen auch derselben verschiedene nicht geringe zweifel entgegengesezet werden werden mögen, welches also der reiferen beurteilung anderer einsichtigen gelerten überlassen und eine besondere woltat ist, daß dergleichen zwistige und mit solchen umständen behaftete Kaiserwalen längst, da diese gewonheit nach K. Sigmund aufgehöret haben sol, abgekommen und nicht mer leicht vorkomen werden, als Hecht in obangezogenem werke s. 26. gar wol gewünschet hat, wie dann auch Hr. Häberlin in seiner neuen reichshistorie 4ten band s. 278. f. solches für eine alte gewonheit erkant, desfals ebenerwenten Hecht, besonders aber den Freiherrn von Senkenberg angezogen, indem, nachdem er vorher der nachlässigkeit des Kaiser Wenzels, seine angelegenheiten zu behandeln, berüret hatte, seine hiehergehörige worte also lauten: „ Es war eine alte und damals noch nicht ab-
„ gekomene gewonheit, daß ein in zwietracht erwälter R. König die stadt Fr. 6. wochen
„ und 3. tage umlagern muste, um zu erwarten, ob sein gegner sich einfinden und
„ ihm den besiz des reichs streitig machen würde, vor ablauf dieser zeit war die stadt
„ Fr. nicht schuldig ihn einzulassen; K. Ruprecht bequemte sich nach dieser gewonheit
„ und hatte mit den ihm ergebenen Kurfürsten und einer beträchtlichen zal von Grafen,
„ Herrn, Ritter und knechte, das lager vor Fr. schon den 10. sept. aufgeschlagen, er
„ lies sich sodann mit den Burgmännern von Friedberg und etlichen reichsstädten, z.
„ b. Köln, Mainz, Worms und Speier, auch anderen Reichsständen ein, daß sie
„ ihn, als einen R. König erkennen mögten, welche endlich, auf zureden der Kurfürsten,
„ sich erklärten, daß sie ihm gegen die bestätigung ihrer privilegien als einem R. König
„ huldigen wolten, wo er die gewönliche zeit des lagers vor Fr. aushalten und sie ihn
„ einlassen würden; diese gaben auch dem K. Wenzel von der geschehenen umla-
„ gerung nachricht und erklärten sich, daß, wofern er vor ablaufe der 6. wochen und
„ 3. tage ihnen nicht zu hülfe käme, sie Ruprecht einlassen würden, ihm aber auf
„ solchenfal den gehorsam aufkündigen wolten, wie die Burgmänner ein gleiches taten.„
(hievon kan man auch in Maders nachrichten von der burg Friedberg teil 1. s. 232. f. weitere nachrichten finden rc.) Ferner „ nachdem nun K. Ruprecht die gewönliche zeit
„ vor Fr. ausgehalten und noch im lager der stadt Fr. ihr mesprivilegium bestätiget und
„ nebst den Kurfürsten ihr einen schuzbrief ausfertigen lassen: so liesen ihn die Fr.
„ nach an diesem tage in ihre stadt einreiten und huldigten ihm, „ als auch obangezogener

Verfasser

Verfasser in seiner neuen reichshistorie 8ten band s. 81. von ebendieser alten gewonheit folgendes gemeldet. „Wie die Fr. bei einer bevorstehenden wal zu ihrer mererer sicherheit „die bürger aus den benachbarten drei Wetterauischen städten in ihre stadt zogen und „bei einer zwistigen wal ihre tore verschlossen und einem von den in zwist gewälten „Königen nicht eher einliesen, bis er 6. wochen und 3. tage selbige umlagert hatte, „ als er darnach die zwischen Friedrich von Oestreich und Ludwig dem Baier, Günter und Karl dem 4ten, Wenzel und Ruprecht, davon er im 3ten bande s. 104. schon umständlich gehandelt, Sigmunds und Maggraf Jobsten, wegen ihrer zwistigen walen sich zugetragenen begebenheiten besonders angefüret und daß, nach Sigmunds einmütiger wal, weiter keine umlagerung nötig gewesen noch erfodert wurde; wobei er endlich s. 83. angemerket, wie von Kaiser Karl dem IVten in der güldnen bulle dieser alten herkömlichen gewonheit eben so wenig, als einer anderen uralten feierlichen erhebung des neuen Königs auf den altar betreffend, gedacht worden, one vom ersteren, gleichwie von dieser geschehen, etwas weiter zu melden, sondern man auf obgedachten Hn. von Ohlenschlagers werk sich ledig bezogen hatte. Auch gehöret hieher, was in Wenkers apparatu & instructu archiv. n. 47. pag. 267. diese überschrift nova de depositione Wenceslai & elect. Ruperti Imp. de 1400. e schedis Wernheri Spazingers proton. Arg. fürendes stück hievon stehet, indem darin etliches die stadt Fr. betreffende enthalten ist.

S. 214. Was fast am ende dieser seite von der im iar 1411. erfolgten wal K. Sigmunds, wegen deßen einlassung in die stadt gemeldet worden, davon findet man in der Lersn. kronick ersten teil, da er vorhin s. 90. f. von den K. walen Jodoci und Sigmundes eine umständliche nachricht gegeben, welche auch in des Hn. von Ohlenschlagers neuen erleuterung über die G. B. in der 107ten urkunde s. 232. f. ganz eingerückt zu finden und fast gleichen inhaltes ist, unter andern s. 95. f. eine hiehergehörige stelle, die also lautet: „Nach der kure hat graf Emchin von Lyningen mit des rats frunden in geinwartigkeit „dieser hernach geschriebenen fürsten und der kurfürsten frunden von derselben fürsten „wegen, diese wort geret und foderung getan, liben frunde, ir hat wol gehort und „gesehen, wie daß von gnaden des almechtigen Gottes, von yngiesunge des heiligen „Geistes ein heubt der gemeinen kristenheit und ein rechter gewarer romischer konig von „unsern herren den korfürsten einmuticlich und ungezweiet gekoren ist, des ist unser „herren der Korfürsten begehrunge an den Rad und stad, so das ist, daß der obgenante unser Herre der romische Konig gein Frankenfurt kompt, daß man in dann „ungehindert einlassen wulde und im gehorsam sin, und tun als sie eim romischen „Konige billich tun sulden, wann unser herrn der Korfürsten meinunge ist, daß keines lagers vor Frankenfurt not sy, diewyle der einmudeclich gekorn sy, und sy „besser, daß er solch geld das er vor Frankenfurd virzeren muste in ander des richs notdorftigen sachen virzere und anlege dem heiligen riche zu nuze und zustaden, daruf „des Rats frunde yn wieder geantwortet han, der Rat und Burger sin solicher einmudigen kore im herzen erfrauwet, und haben auch den vorgenanten unsern gnedigen „herrn den romischen Konig gerne zu herren, und wann sin Gnad kome, so meinen sie „im gehorsam zu sin und zu tun, als eim romischen Konige, als sie billig sollen und „getruwen,

„ getruwen, auch seinen Gnaden wol, daß sin Gnade dem Rate und stadt wiederum tu
„ mit confirmirunge iren privilegien, gnade und friheide und anders des in not sy,
„ und sy in auch lieber daß kein leger von des reichswegen vor Frankenford sie bedorfe,
„ dan ein leger sin muste, wann der Rat und stad solich leger halben zu andere zyden
„ grosen schaden gehabt und gelidden haben, solich antwort sie auch gnediclich ufge-
„ nomen haben han, und meinen auch das gnadiclich an unsern herren den Konig zu
„ bringen, hierby sin gewest unser herr von Wirzburg, unser herr Burggrave von Nürn-
„ berg, item Albrecht Schenk von Landsperg herr zu Sidauwe, des Herzogen von
„ Sachsen machtbode, item von unsers herrn zu Menze wegen graven Philips und
„ grave Adolf von Nassaw, Eune von Scharpestein, Viztum im Ringauwe, item
„ von unsers herrn von Colne wegen grave Emchin von Lyningen, und der von Rif-
„ ferscheit, item des Rats frunde, die die antwort getan haben, meister Henrich Welder
„ der stede Advocat, Heilman von Spire, Ratman, Brand Klobelauch burgermeister,
„ Johann Erwin, Jacob Brun quam auch in dem huse zu Brunenfels, da die rede
„ geschen sin, darzu, item Petrus schreiber actum Marie Magdalene 1411. „

S. 215. Hieher gehöret, was von der reichsstädte bündnissen, ihren zusamenkünften und abschieden nicht nur schon oben bei den seiten 197. und 206. und unten in der zugabe dieser dritten fortsezung nach dem register über diese 215te seite bereits angemerket, sondern auch in der abhandlung der zwoen fr. reichsmessen s. 79. 327. und 709. weiter angefüret worden ist, welchem noch iezo aus Häberlins neuer reichshistorie, die in verschiedenen teilen von ihm angezogenen zusamenkünfte oder tage der städte, nach den iaren kürzlich anzufüren nüzlich erachtet wird, also hatte er im 6ten bande s. 28. eines Ulmischen städtetages von 1438. erwenet, s. 103. meldet er, wie die bekante und ein bloses proieckt gebliebene reformation von 1441. von den reichsstädten auf einem ihren stadtetage entworfen zu sein scheine, s. 693. gedenket er eines zu Fr. 1471. gehaltenen städtetages, s. 707. f. eines abermaligen daselbst von 1473., im 7ten bande s. 39. erwenet er eines abermals 1474. dreimal gehaltenen städtetages zu Speier, s. 197. eines noch einmal 1480. daselbst gehaltenen, s. 211. und 214. eines 1481. zu Eslingen gewesenen, s. 337. und 345. wird eines merkwürdigen städtetages zu Speier von 1486. gedacht, welchem der Kaiser Friedrich selbsten beigewonet hatte und hinzugefüget, wie solches gelegenheit gab, von den verschiedenen in diesem iare gehaltenen städtetagen das nötige nachzuholen, s. 354. wurde der auf der speierischen versamlung verabredete neue städtetag 1487. zu Heilbron gehalten, s. 502. f. wird eines städtetages zu Speier von 1489. gedacht und das bereits in oberwenter zugabe der 3ten fortsezung bemerkte ebenfals angefüret, wie im damaligen abschiede der erste anfang von ausschreibenden städten sich finde und deren drei, als Strasburg, Nürnberg und Fr. benennet werden; wobei auch angemerkt zu werden verdienet, wie in gedachten 7ten bande s. 465. erwenet worden, daß auf dem in ebendem iare zu Fr. gehaltenen reichstage, der reichsstädte gesandschaften in ihrem kollegio sich in zwo bänke sollen geteilet, (davon siehe auch den 8ten band s. 283.), hiernächst auch die Kur- und Fürsten sich von einander abgesondert und zwei verschiedene kollegia ausgemacht haben, daher die abteilung der Reichsstände in die drei kollegia entstanden sein sol, s. 630. f. wird erwenet, wie der 1492. zu Fr.

vorge-

vorgewesene reichstag gelegenheit gab, daß nicht nur die reinischen städte zweimal einen städtetag zu Speier, sondern auch die städte des Schwäbischen bundes einen konvent zu Ulm hielten. Im 8ten bande s. 484. wird das vorhin aus dem 7ten bande s. 503. angefürte wiederholet und aus Sturm hinzugefüget, daß im Speierischen abschiede von 1496. noch die stadt Augspurg beigefüget worden, welches wol dahin zu verstehen sei, daß damals die benanten städte zu beständigen ausschreibenden städten gemacht worden, dann, daß man schon vorher von den ausschreibenden städten nachricht findet, sei vom Pfefinger gründlich erwiesen worden, wie dann auch von ihm s. 311. f. von der reichsstädte einladung und anwesenheit der reichsstädte auf den reichstagen angefüret worden.

S. 216. f. Hieher gehöret das von Pistorius in amœnitatibus historico-iuridic. 7ten und 8ten teil vorrede s. 9. f. mit beschehener einrückung der angezogenen Kölerischen disquisit. histor. an Adolfus comes Nassov. postea Imp. Rom. fuerit civis Norimb., welche s. 2047. f. stehet, gemeldete, wie ehedem viele vorneme Fürsten, Grafen und Herren das bürgerrecht in ansenlichen reichsstädten gesuchet und angenomen und so wol alda, als p. 2056. verschiedene ursachen, warum solches von ihnen geschehen, zugleich erwezet worden sind; als auch gar wol hier angefüret werden mag, daß dasienige, was in den von Cramerischen Wezl. nebenstunden teil 84. zal IV. s. 50. f. diese überschrift „kurze nachricht von des ehemaligen und iezigen reichsadels bürgerlichen mitglidern, „insonderheit in reichsstädten rc.„ fürenden abhandlung, unter andern von der fr. bürger ansenlichen freiheiten angezogen worden, hier besonders bemerket und mit einigen nötigen anmerkungen erleutert werde; wann es nun alda s. 70. heiset, „die bürger „zu Fr. sollen, kraft der Kaiserl. privilegien, allenthalben von zöllen zu wasser und „zu land befreiet sein,„ privil. frankf. ed. nov. p. 16. 173. so ist in der abhandlung von den zwoen fr. reichsmessen des Kaiser Ludwigs privil. von 1329. hierüber s. 169. 206. 631. item des Kaiser Karl des 4ten bestätigung von 1366. s. 206. angefüret und s. 208. zugleich die frage, ob hiesige bürger dieser algemeinen zolfreiheit sich heutiges tages noch bedienen mögen, mit mererm abgehandelt worden. Daß sie ferner ihre auf eigenen güter gewachsenen weine frei in die stadt bringen können, dieses leidet seine mässigung, da sie doch auf die weinsteuer von ieder om 5. kreuzer zalen müssen, als hievon diese dritte fortsez der anmerk. s. 591. weiter nachzusehen, sind es aber fremde erkaufte weine, so mus von ieder om ein gulden auf die Rente bezalet werden. Von dem alda s. 71. gemeldeten, die vom Kaiser Wenzel 1392 erteilte und 1398. wiederholte freiheit, daß die bürger von den unter anderen herrschaften gelegenen gütern steuerfrei sein sollen und daß auch auswerts gesessene hiesige bürger solches genossen, betreffend, ist oben in dieser 3ten fortsez. s. 180. f. mit mererm gehandelt worden, wie dann in den von Senkenbergischen select. iuris & histor. tom. 6. præfat. §. 19. p. 67. f. bei gelegenheit der stadt Strasburg habenden gleichen freiheit, auch hiesiger stadt ihrer gedacht und die ursache hievon darinnen gesezet worden, wie selbiges von den alten deutschen rechten herrürete, kraft welcher alle steuren nur von den personen, nicht aber den gütern entrichtet wurden, auser daß bei den bauren ein anders stat gefunden, wiewolen diese iezo angefürte steuerfreiheit heutiges tages wol gar keinen nuzen mer haben wird, in-

t dem

dem bekantlich die fr. bürger von ihren auswerts gelegenen und mit besonderer freiheit versehenen gütern die gewönliche beten und steuern onstreitig geben müssen, als solches unter andern aus dem schazungseide, den alle bürger leisten müssen und davon in ged. dritten fortsez. s. 147. deßen formel nachzusehen, daraus deutlich warzunemen, daß dieienigen güter, kapitalien und übriges vermögen, so sie in anderen herschaften liegen und ausstehen haben und daselbst erweislich verschäzen müssen, unter hiesiger schäzung nicht begriffen, sondern davon ausgenomen sein sollen. Hieher gehöret auch das in der säml. merkw. rechtshändel 2ten bande s. 1090. f. 1107. 1110. hievon angefürte. Von der daselbst s. 71. weiter gemeldeten freiheit, daß hiesige bürger nicht vor fremde gerichte gezogen werden sollen, wird in der fr. ref. 10ten teil tit. 1. §. 9. ein gleiches verordnet, und gründet dieses verbot sich auf die desfals erteilten viele Kaiserl. freiheiten, als selbige in dieser dritter fortsez. s. 739. f. nach einander angefüret und daselbst diese materie umständlich abgehandelt zu finden, siehe auch das in dieser fortsez. s. 150. f. aus dem privilegienbuche s. 21. weitere angefürte ist vom K. Ludwig 1333. gegeben und auch in obigen zusäzen der anmerkungen erwenet worden, als auch das in mergedachter 3ten fortsez. s. 752. f. hievon angefürte einigermasen hieher gehöret; welchem noch hinzuzufügen ist, wie der Rat im bürgervertrage von 1613. §. 17. sich verbunden, die bürger in abrufungs-arreste und freiheitssachen zu handhaben, davon die 4te fortsez. der anmerk. s. 448. f. weiter nachzusehen, etwas sehe man auch hievon in dieser fortsez. s. 892. Was endlich die in obangezogener Cramerischen kurzen nachricht s. 71. den gelerten und verbürgerten adelichen zugeschriebene befreiung von den persönlichen beschwerden betrift: so ist hiebei zu bemerken, wie von diesen beschwerden keine andere, als die mitglieder der zwoen uralten geselschaften zum hause Limpurg und Frauenstein genant und sodann die Graduirten befreiet sind, dagegen es mit den anderen bürgern, sie seien gleich adeliche, mit rats- und anderen titeln versehene oder sonst angesehene personen, sich anders verhält. da sie ihre quartiergelder geben und in notfällen zug und wacht mittun müssen, weswegen sie mit den bürgerlichen hauptleuten der quartieren, darinnen sie wonen, sich gemeiniglich abzufinden pflegen, als hievon diese 3te fortsez. der anmerk. s. 950. weiter nachgesehen werden kan. Nun hatte zwar im iare 1751. f. ein gewisser kriegesrat, namens von N. sich hievon befreien wollen und als ihm solches abgeschlagen wurde, an den Kaiserl. Reichshofrat hievon appelliret, es ward aber diese berufung auf den vom Rat desfals erstatteten bericht vom dec. 1753. abgeschlagen; bei welchem berichte aber nur dieses zu erinnern ist, daß, als derselbe bei Rate verlesen und darinnen wargenomen wurde, wie aus einem versehen deßen verfassers nur allein der Limburger und Graduirten gedacht, dagegen die Frauensteiner ausgelassen worden, die aus dieser geselschaft zugegen gewesene Ratsglieder dagegen ausdrücklich sich verwaret und ihre desfals habende klare gerechtsame vorbehalten hatten, so auch dem ratsprotokol und schlüßen vom ebenged. dec. 1753. einverleibt wurde, siehe davon in dieser 3ten fortsez. der anmerk. s. 950. ein merers. Bei dem von der schazung daselbst s. 71. erwenten ist auch noch zu erinnern, wie die höchste schazung nur in 50. gulden bestehet, auser dem aber von einem ieden bürger noch 3. gulden wachtgeld und 1. gulden herdschilling bezalet werden müssen, so zusamen 54. fl. betragen und er vom schazungseide frei ist, wie es

aber

aber mit denen, welche die völlige schazung nicht bezalen können, gehalten zu werden pflegt, davon so wol als ienem diese dritte fortsez. der anmerk. s. 147. f. weiter nachgesehen werden kan. Dis wäre also eine kurze, iedoch nötige erleuterung des hievon in obangezogenen Wezl. nebenstunden berürten und ist es freilich an dem, daß das alda s. 72. von diesen und anderen freiheiten mergemeldete, wie solches in Fr. in einem weit höheren grade als in anderen städten zu finden, in so ferne, wie oberwenet, seine gute richtigkeit hat.

S. 219. f. Von dem hier angefürten banner oder panier ist schon in dieser fortsez. s. 204. vorgekomen, als auch von den zu solchen zeiten üblichen kriegsdiensten und bedeutung des ausdruckes gleven Estors nachricht von dem alten kriegesstate, so in Kuchenbeckers anal. Hassiac. coll. 8. pag. 249. sqq. befindlich ist, zur erleuterung dienen kan, man sehe auch hievon histor. diplomat. Norimb. p. 772.

S. 223. f. Das auf diesen seiten von der Friedberger pfandschaft, worinnen sie bestanden und was sie deswegen noch an hiesige stadt iärlich zalen müssen angefürte, bekomt aus dem in der abhandlung der zwoen fr. reichsmessen s. 693. f. und 695. hievon umständlich abgehandelten seine völlige erleuterung, dahin man sich beziehet, siehe auch alda s. 37. f.

S. 224. f. Hievon ist auch in der 4ten fortsez. der anmerk. s. 96. f. verschiedenes angemerket zu finden.

S. 227. Davon sehe in dieser fortsez. s. 893. ingleichem das hievon in der 4ten fortsez. der anmerk. s. 96. und merangezogener fr. mesabhandlung s. 152. angezogene mit mererm.

S. 227. f. nebst 230. Von den beisassen und ihrem beeide sehe man auch in der saml. merkw. rechtshändel 2ten bande s. 371. f. note, 4ter fortsez. der anmerk. s. 1211. note alda. Sonsten ist auch in Mosers deutschem statsrechte teil 42. s. 512. verschiedenes hiesige beisassen betreffende angefüret zu finden, als auch hiernächst das vorhin bei der 218ten seite von den ansenlichen freiheiten hiesiger bürger angefürte hieher gehöret.

S. 230. Obgleich dieser hier erwente beeid öfters unterlassen worden: so wurde doch 1676. eine form hievon entworfen, auch hatte man einen gleichen eid von den taglönern und gemeinen beisassen von 1610. abgefaßt, welcher 1641. und 1708. erneuert wurde.

S. 231. f. Die hier angezogene beisassenordnung ist in dieser fortsez. s. 887. f. ganz eingerückt zu finden, siehe auch die 4te fortsez. der anmerk. s. 93. Vom ausdrucke einwoner oder vor alters miedewoner und ob sie von den beisassen unterschieden waren? sehe man auch ebendiese vierte fortsez. der anmerk. s. 1211. f.

S. 233. Zu der bald am ende dieser seite angezogenen ersten fortsez. der anmerk. s. 173. gehöret auch die 111te seite daselbsten samt ihren oben s. 37. f. angefürten zusäzen.

S. 234. Von der iuden aufname in die stättigkeit, samt dem, was in neueren zeiten deswegen vorgekomen, wie selbige dem Rate zustehe und von den zu solcher aufname erfoderlichen stücken, ist in der samlung merkw. rechtshändel 2ten bande s. 643. f. 648. 652. f. 1130. f. umständlich gehandelt worden.

S. 237. Von den auf dieser seite gedachten kuratoren oder versorgern liegender erbschaft, ist unten in dieser 3ten fortsez. s. 354. f. ein weiteres angefüret zu finden.

S. 242. f. Obgleich alda mit guten gründen behauptet worden, daß heutigen tages, kraft der deutschen rechten und gewonheiten, der mutter, vermöge ihrer mütterlichen gewalt, gleich dem vater, zustehe, in ihren testamentlichen verordnungen vormünder zu sezen, woraus also von selbst folget, daß sie darinnen ihrentwegen, gleichwie der vater, besondere bedingungen zu machen (von welchen einige unten in dieser fortsez. f. 284. angefüret zu finden) berechtiget sei; so hatte man doch in einem 1750ten iare alhie sich zugetragenen falle wegen der lezteren das gegenteil behaupten wollen. Es bestunde nun derselbe darinnen, es hatte die mutter wittib von Fl. über ihre blödsinnige tochter die N. N. zu kuratorn, doch also ernant, daß sie weder den gewönlichen eid ablegen, noch inventiren lassen und nicht dem kuratelamte, sondern den nächsten miterben privatim rechnung tun solten und dafern einer gedachter kuratorn vor dieser ihrer tochter sterben würde: so könte zwar vom Schöffenrat ein anderer bestellet werden, daß iedoch selbiger obige bedingungen befolgen solte; hiernächst hatte auch ebendiese mutter über ihren auch blödsinnigen son gar nichts verordnet und wurden daher, nach ihrem tode, vom Schöffenrat zwen kuratoren gewönlichermasen bestellet; Nun hatten diese verordnete kuratores aus der verwandschaft sich zwar zu ablegung des eides anerboten, aber zugleich wegen der inventur und rechnungsablegung es bei der mütterlichen verordnung zu lassen gebeten, welches leztere aber ihnen durch ein Schöffendekret vom 10ten ockt. 1750. abgeschlagen wurde, als daselbe also lautete: „Es werden zwar die hierin vorgeschlagenen „vier personen über die zwei blödsinnigen erben, namentlich zu kuratorn hiemit bestelt, „iedoch daß sie nicht nur die anerbotene vormundspflichten ablegen, sondern auch „nach derselben buchstäblichen inhalte, nach volbrachter erbteilung, der mütterli„chen disposition ungehindert, gerichtliche inventaria über gedachter zwei ku„randen vermögen errichten und der ordnung gemäs ihre rechnungen beim l. Kuratel„amte iärlich ablegen sollen.„ Woraus also gar deutlich zu erkennen ist, daß man der mutter die von ihr gemachten bedingungen, die doch dem vater unstreitig zustehen, wie in vorangefürten f. 284. f. von selbigem eigentlich vorkomen wird, nicht eingestanden, sondern verworfen hatte, one zweifel aus der aus den kaiserl. rechten genomenen vorgefasten irrigen meinung, daß der mutter, heutiges tages, keine solche gewalt, wie dem vater zustünde, ob man gleich in oberwenten anmerk. dieser fortsez. f. 243. f. 262. f. und anderen alda angezogenen orten der anmerkungen mer das gegenteil klar dargetan zu haben gar nicht zweifelt. Auserdem hatte sonsten dieses dekret nicht anders abgefast werden können, teils, weil die von der mutter über die tochter gesezten kuratorn eher als iene gestorben waren und über den blödsinnigen son aber gar keine kuratores verordnet wurden. Was ferner in diesem bescheide enthalten, daß erst nach volbrachter erbteilung die gerichtliche inventarien über der kuranden vermögen errichtet werden sollen, dieses gründet sich auf den damals noch üblich gewesenen misbrauch, daß keine öffentliche generalinventur vor der erbteilung nötig sei, davon aber in 2ter fortsez. der anmerk. f. 471. und samlung merkw. rechtshändel ersten bande f. 474. f. umständlich gehandelt worden.

S. 243. Von den auf dieser seite erwenten monparen sehe man auch die 4te forsezung der anmerk. f. 379. f.

S. 245. zeil 29. stat am ende tit. 5. lies tit. 11. §. 1. f. und man sehe auch die 4te fortsez. der anmerk. s. 166. f. hievon.

S. 246. Von der hier gemeldeten anzeige des oberstrichters in bestellung der vormunder siehe auch s. 255. und der saml. merkw. rechtshändel 2ten bande s. 954.

S. 252. zeil 33. stat 25. lies 26.

S. 257. Davon sehe man obangezogenen 2ten band der saml. merkw. rechtsh. s. 954 und den daselbst eingerückten ratschlus vom 22ten jenner 1767.

S. 262. f. Was es mit der mutter vormundschaft heutiges tages für eine beschaffenheit habe, dis ist auser den hier angefürten anderen stellen der anmerk. teils oben bei s. 242. so wol als auch in der samlung merkw. rechtshändel 2ten bande s. 476. f. bereits vorgekomen. Sonsten können zu den alda angezogenen beispielen zwei andere von dem 3ten iunii und 9ten dec. 1720. in sachen Annen Margret von Günterode, geborner von Glauburg und Margret von Kelner geborner von Kronstetten hinzugefüget werden, deren lezteres dahin gegangen: „ würde suplikantin einem von ihren „ befreunden volmacht dahin erteilen, daß er in ihre sele den vormundseid „ ablegen und angeloben sol, daß sie sich, nach inhalte der ref. mit errichtung eines „ inventarii und sonsten verhalten wolle: so sol darnach das tutorium erteilet und „ ausgefertiget werden. „ Hiernächst mag es auch darum auser zweifel zu sezen sein, daß ein solcher vormundschaftsschein giltig und mit rechtsbestande ausgefertiget werden könne, one daß die mutter die in der ref. sonsten dazu erfoderten stücke vorher beobachten müsse, wenn man nur den von langen iaren alhie hergebrachten und noch täglich sich zutragenden brauch, der von gerichtswegen niemals widersprochen, sondern durch deßen annemung an sich selbst gebilliget worden, daß eine noch lebende mutter oder witwe, so lange sie nicht wieder heuratet und im besize aller güter bleibt, die sonsten in der ref. erfoderten stücke ganz nicht beobachten dürfe, in gehörige betrachtung ziehen wil.

S. 269. f. Das hier angemerkte findet man in der saml. merkw. rechtshändel 2ten bande s. 950. f. besonders die fälle, ob gleich der vater an solchen gütern die hälfte hat, ob auch seine eigene güter darunter begriffen und was desfals in neueren zeiten vorgekomen betr. s. 953. a. weiter ausgefüret.

S. 275. Hieher gehöret, was in der hier angezogenen ref. stelle in 4ter fortsez. s. 1105. und den alda angefürten anderen stellen der anmerk. mer hievon angemerket worden.

S. 277. f. Von der zal der vormünder ist in obangezogener saml. merkw. rechtshändel 2ten bande s. 954. 956. ein merers angefüret zu finden.

S. 284. f. Man sehe das hievon schon oben s. 242. f. angemerkte.

S. 291. Was die hier berürte zal der fünf kinder betrift: so ist solches nur dahin zu verstehen, wann sie noch im hause und unter der erziehung sind; man sehe auch hievon in der saml. merkw. rechtshändel 2ten bande s. 956. f.

S. 298. Das auf dieser seite aus dem §. 4. angefürte bekomt aus dem in mergedachtem 2ten bande der saml. merkw. rechtshändel s. 957. f. hievon stehende seine gehörige erleuterung.

S. 301. Hieher gehöret das in gedachter saml. merkw. rechtshändel 2ten bande s. 904. davon angefürte zur erleuterung.

S. 303. Hieher gehöret der ratschlus von 1699. so in dem 4ten duzend unterschiedlicher zur erleuterung der fr. ref. dienenden verordnungen, wie von dieser gemeinnüzigen samlung überhaupt in der 4ten fortsez. der anmerk. s. 106. das gehörige angefüret worden, n. 45. s. 108. stehet und ist ser zu wünschen, daß das auf dieser seite angemerkte, wegen ersparung der grosen kosten beim Kuratelamte und sonsten, da selbige die vormünder in ansehung ihrer pflegkinder, besonders wann sie arm sind, nicht selten belästigen und sie sich hierüber beklagen müssen, genauer gesehen würde.

S. 304. Von dem hier angefürten ist auch in der saml. merkw. rechtshändel 2ten bands s. 959. gehandelt worden.

S. 306. Welchen noch ein neueres beispiel von 1766., so in der saml. merkw. rechtshändel 2ten bande s. 961. befindlich, hinzugefüget werden kan.

S. 320. f. Das hier, neben dem oben dieser fortsez. s. 294. angemerkte, bekomt aus einem merkwürdigen und in der samlung merkw. rechtshändel 2ten bande s. 897. f. befindlichen streithandel seine gehörige erleuterung, so hier mit gutem nuzen gebraucht werden kan.

S. 333. Hievon kan auch die saml. merkw. rechtsh. im 2ten bande s. 585. nachgesehen werden.

S. 339. f. Von diesen güterversorgern wird auch in 4ter fortsez. der anmerk. s. 1082. 1084. 1039. f. und in der saml. merkw. rechtshändel ersten bande s. 1073. mit mererm gehandelt, so hier zur erleuterung dienet.

S. 346. f. Hieher kan auch gezogen werden der in der saml. merkw. rechtshändel 2ten bande s. 478. stehende und bestrittene rechtsfal, ob eine frau, wann ihr mann blödsinnig oder torigt ist und daher einen versorger für seine kinder und deren güterverwaltung nötig hat, zu übernemung solcher pflegschaft, zumal wann sie die leibliche mutter ist, fähig sei, welche frage beiahend behauptet, auf die gegenteilige meinung gründlich geantwortet und zugleich, ob solche auch bei den geschlechtsfideikomisgütern stat habe s. 489. abgehandelt worden. Daß sonsten ein solcher kurator, zumal heutiges tages, in einem testament gesezet werden kan, ist wol auser zweifel, davon man oben in dieser fortsez. s. 329. und von deßen obrigkeitlicher bestätigung s. 342. samt einem alda angezogenen beispiele nachlesen kan.

S. 358. Hieher gehöret ein in dem kritischen juristischen wörterbuche, davon der lezthin verstorbene Hofrat Eberhard der verfasser ist, im 2ten alphabet s. 89. f. befindliche schöne disp. von Piel de translatione bonorum absentis vel probata morte vel præsumta demum efficaci, welche alda umständlich recensiret und die verschiedene meinungen der rechtsgelerten hierinnen angezogen zu finden.

S. 361. zeil 39. stat erbfolge lies erbhofnung.

S. 362. f. Davon sehe man auch die 4te fortsez. der anmerk. s. 334.

S. 364. Hievon ist auch unten s. 370. und in der saml. merkw. rechtshändel 2ten bande s. 956. weiter nachzusehen.

S. 367. Von diesem obervormunderamte siehe auch unten dieser fortsez. s. 372. und die im register vormunderamt, das oberste, desfals angezogenen andere stellen, welchen auch das in erstangezogener samlung merkw. rechtshändel 2ten bande s. 958. siehe auch 4te fortsez. der anmerk. s. 167. f. davon stehende hinzuzufügen. Sonsten kan die in ebenangefürter seite schon beschehene erinnerung, wegen genauester beobachtung der in dieser

und

und den vorhergehenden seiten eingerückten heilsamen und höchstnuzbarlichen verordnungen, so die järlichen rechnungen besonders und vorzüglich betreffen, aus den daselbst angezogenen höchstwigtigen ursachen, nicht genugsam anempfolen werden, indem dadurch manche, noch auch heutigen tages, entstehenden klagen und der den unmündigen daraus folgende besorgliche schaden völlig vermieden werden könten.

S. 384. Siehe auch das schon in dieser fortsez. s. 382. hievon angemerkte und dienet das in der samlung merkw. rechtshändel s. 963. von dieser sache angefürte zur erleuterung.

S. 387. Daß, one der den bauherrn geschehenen anzeige und ihrer bewilligung, vermöge verschiedener desfals ergangenen alten und neuen verordnungen, nicht das geringste gebauet werden darf, davon sehe in dieser fortsez. s. 397. f., woselbst alle diese verordnungen ganz eingerückt nachzulesen sind, s. 399. f. 401. 405. 407. 417. 435. 443. 446. und in der saml. merkw. rechtshändel 2ten bande s. 59. a.

S. 389. Von den hier erwenten baurissen siehe auch in dieser 3ten fortsez. s. 444.

S. 390. samt 525. 545. f. 550. f. Von des bauamtes gerichtsbarkeit, auch wie alda alle streitigkeiten kurz und mündlich untersuchet und abgetan werden sollen, sehe man auch die 4te fortsez. der anmerk. s. 163. 906. 1163. f. und in der saml. merkw. rechtshändel ersten bande s. 128. f.

S. 390. zeil 33. stat 2747. lies 1747.

S. 392. f. Von den bauprotokollen und ihren scheinen siehe auch das in ebenangezogenem ersten bande der saml. merkw. rechtshändel s. 1109. f. Von ihrem glauben samt dem, wann beide gegen einander sind, s. 1115. f. 1121. f. angezogenen.

S. 395. f. Auch hievon wird in der 4ten fortsez. der anmerk. s. 647. f. 650. f. gehandelt.

S. 408. Im §. 13. stat da oder lies da aber.

S. 410. f. samt 417. Wie der brandmauren auffürung, wegen ihres grosen nuzens, ser begünstiget und befödert werde, davon sehe man auch in der saml. merkw. rechtshändel ersten band s. 139. f. 143. f. 373. ein gleiches.

S. 412. f. Von ihrer hier erwenten höhe sehe man in dieser forts. s. 421. f. ebendaselbe und zugleich die ursachen hievon; wobei noch zu bemerken ist, daß auch darüber, ob diese höhe nur von geraden dächern oder auch solchen, da das gebälk zwerch absteht, mithin diese höhe nur vom untersten dachgestelle anzurechnen, zu verstehen sei, gestritten worden, indem einige maurermeister das leztere behauptet, welchen aber die worte dieser verordnung, über das dach, gerade entgegenstehen und ganz deutlich anzeigen, daß die höhe der mauer auch also hoch gefüret werden sol.

S. 418. zeil 34. stat 4. lies 14.

S. 427. zeil 20. stat 380. lies 388.

S. 428. Die hier angezogene ref. stelle komt unten in dieser 3ten fortsez. s. 445. eigentlich vor.

S. 433. zeil 25. stat unterscheiden lies entscheiden. zeil 39. stat in lies je. Von der sache selbsten sehe man in der saml. merkw. rechtshändel ersten bande s. 342.

S. 444. Von den hier erwenten baurissen siehe auch das schon in dieser fortsez. s. 389. angefürte.

S. 455. f. und 458. Hieher gehöret auch einigermasen folgender im dec. 1765. sich hier zugetragene fal, nämlich es war ein schmid samt seiner frau one kinder gestorben und deßen mutter die einzige erbin geworden, die geschwornen wolten die schmide nur die

vier

vier trauerwochen über offen lassen und darnach zugeschlossen wissen; die mutter und erbin aber beklagte bei Rat sich hierüber und bate um beibehaltung dieses handwerkstriebes so lange, bis ein käufer sich dazu einfände, dann wann die kundschaft verloren gienge, würde dadurch dieses haus im werte ser viel herunterkomen; worauf eine Deputation für die beiden Bürgermeister, mit zuziehung der Ratsglieder vom feuerhandwerke, erkant und, auf geschehene untersuchung, ihr noch eine weitere frist von vier wochen gestattet wurde, wiewolen in ihren handwerksartickeln nichts von dieser angegebenen gewonheit der vier trauerwochen zu finden war und also in einem blosen neide bestunde, als auch diese erbin, binnen solcher zeit, dieses haus samt seiner schmidgerechtigkeit an einen andern schmidmeister verkaufet hatte. Ferner schlägt auch hier ein, ob dis in diesem titel und §. 1. f. wegen der schmiden stehende verbot nur von den hufschmiden zu verstehen oder auch auf andere feuergerechtigkeiten, z. b. kupferschmide, schlosser, messerschmide, sporersessen, wozu keine schmiden, sondern nur essen gebraucht werden, zu erweitern sei? Dieses lezte ist in der Strebelischen kupferschmittssache 1721. beiahend entschieden worden, weilen es in ansehung der feuersgefar, des getöses und geklöppes seinen grund hätte, zumal wann die nachbarn sich dagegen sezeten, wiewolen es hier auf des Rates vergünstigung, nach beschaffenheit der umstände, hauptsächlich ankomen wird; So ist auch iemanden, der um die erneuerung einer verlornen schlosseresse bei Rat wieder angesuchet hatte, auf der nachbarn beschehenes widersprechen, 1763. abgeschlagen worden.

S. 466. zeil 16. an stat werständigen lies verständigen.

S. 477. f. Zufoderst ist aus dem Hn. von Puffendorf tom. I. observat. 196. überhaupt zu bemerken, wie mit dieser verordnung noch viel andere bauordnungen übereinstimen sollen. Sonsten dienet zur weiteren erleuterung der alda umständlich an- und ausgefürten materie ein in der saml. merkw. rechtshändel ersten bande von seiten 140. f. bis s. 186. befindlich- und weitläuftig ausgefürter rechtsfal, „ob bei wiederauffürung eines neuen „ baues, die in vorigem alten baue nach des nachbarn haus oder hof gewesenen fenster vergröser werden können? „ gar schön, indem daselbst dieselbe umständlich abgehandelt zu finden, bei welcher dasienige, was alda s. 171. f. bei den in dieser streitsache von auswertigen rechtsgelerten abgefasten, an sich von einander ganz unterschiedenen urteilen und entscheidungsgründen, erinnert und was sonsten s. 176. bei dieser baustreitigkeit weiter verhandelt worden, wol bemerkt zu werden verdienet; welchem noch ein anderer diese sache angehende rechtshandel, so im 2ten bande dieser saml. merkw. rechtshändel s. 943. f. stehet und folgende aufschrift füret: „ wie weit, durch fürung eines „ neuen baues, des nachbarn licht und fensterrecht verbauet werden kan und ob man „ iust drei schue davon abweichen mus? ferner, ob diese zurückweichung der drei schuen „ erlaubet, nach des nachbarn haus- oder hoffenster zu machen, wann sie vorher gar „ nicht da gewesen sind? „ hinzuzufügen ist; Wie dann aus sotanen beiden, bevorab dem ersteren rechtshändeln, diese sonst viel streitigkeiten verursachte materie, ein helleres licht und klarheit erlanget, dahin man sich also beziehet.

S. 481. Zur erleuterung des von den geremsen angefürten dienet das in obangezogenem ersten bande der saml. merkw. rechtshändel s. 179. f. befindliche.

S. 482. f. samt s. 489. Zur erleuterung des von abweichung der drei schuen daselbst angefürten dienet, was in obangezogenem der saml. merkw. rechtshändel 2ten bande s. 943. besonders s. 947. f. vorgekomen ist.

S. 484. f. 486. Auch kan hier mit nuzen nachgesehen werden, was hievon in obgedachtem ersten bande der saml. merkw. rechtshändel s. 139. f. 343. f. 373. für die gunst der brandmauren angemerket worden; wobei mit wenigem noch zu bemerken ist, daß die alda s. 139. zeil 24. angezogene 4te fortsez. unrichtig ist, da es die dritte fortsez. sein sol.

S. 485. zeil 17. für kl. lies bekl.

S. 488. Dieser hier erwente versigelte gerichtsbrief von 1527. ist wirklich unten s. 958. f. eingerückt zu finden und man sehe auch davon im vorberichte ebendieser 3ten fortsez. s. 13.

S. 490. Die völligen entscheidungsgründen, aus welchen dieser hier angezogene auszug genomen worden, stehen in der saml. merkw. rechtshändel ersten bande s. 359. f. siehe auch alda s. 324.

S. 493. Die hier angefürte stelle der Tübingischen Rechtsgelerten stehet auch in ebenangezogenem ersten bande der saml. merkw. rechtshändel s. 355. f. zu dem auf ebendieser seite vom truzbau angemerkten gehöret das hievon in der saml. merkw. rechtshändel ersten bande s. 337. 1129. f. angefürte.

S. 496. Davon sehe man auch in ebengedachtem ersten bande merkw. rechtsh. s. 342. nach.

S. 499. Das wegen des dachtraufes hier angefürte bekomt aus dem in der saml. merkw. rechtshändel 2ten bande s. 80. f. hievon angemerkten seine weitere erleuterung.

S. 501. Hieher gehöret die neue ratsordnung vom 21. febr. 1771. die abschaffung der bisherigen dachrinnen oder kennel, dagegen die einfürung, daß das wasser, durch einen blechernen aufrechtstehenden und an den häusern herabziehenden standkennel, vom dache auf die gasse zu leiten betreffend, welche also lautet: „Wir B. und Rat fügen hiemit „männiglich zu wissen. Es ist zwar bis anher die allenthalben gemisbilligt werdende „gewonheit hier eingefüret gewesen, daß die rinnen oder kändel der dächer in hiesiger „stadt dergestalt weit an den gebäuden herausgefüret worden, daß gedachtes wasser „auf die gassen und strasen herabschiesen müssen, wodurch dann nicht allein das mit „vielen kosten zu unterhaltende stadtpflaster einen beständigen beträchtlichen nachteil „erlitten, sondern auch bei starkem wetter der abflus deselben die vorbeigehenden, vornemlich aber in engen gassen, ungemein beschweret und überhaupt solche art der „wasserableitung als eine üble gewonheit anzusehen ist. Nachdem Wir aber für gut „und nüzlich erachtet, diesem schädlichen und vielen nachteil bringenden unwesen zu „steuren, mithin solches, bei neuen gebäuden und beträchtlichen veränderungen der „dächer, auch anlegung neuer dachrinnen, nicht weiters zu dulden, vielmer einem „ieden, welcher ein neues haus bauet, oder starke dachreparation vornimt, oder „auch seine dachrinnen verändert und neuerdings errichtet, aufzulegen, das wasser „nicht mer durch vorschiessende kändel, sondern durch einen blechernen aufrecht stehenden an den häusern herabziehenden standkändel von dem dache auf die gassen zu leiten, „als worinnen wir an den seit einiger zeit errichteten stadtgebäuden vorgegangen und „hierin den anfang gemacht haben; so wird solches hiemit iedermänniglich, als eine „gemeinnüzliche und heilsame verbesserung des gemeinen wesens zur geziemenden nach-

„achtung wissend gemacht, benebens auch den steindeckern, zimerleuten und spengs
„ lern gemessenst und bei namhafter strafe anbefolen, dergleichen vorschießende kändel
„ fürohin nicht mer an denen gebäuden zu machen, sondern, wann der bauherr sich
„ gegenwärtig- obrigkeitlichen verordnung nicht fügen wolte, sie solches unverzüglich
„ bei unserm Bauamt anzeigen sollen, um hernach das weitere, befindenden umständen
„ gemäs, zu entscheiden und zu verfügen.„

S. 505. zeil 21. nach junii seze 1716.

S. 506. In der überschrift des textes zeil 2. für der lies die.

S. 507. Von den kenzeichen einer eigentümlichen oder gemeinen mauer dienet der in der saml. merkw. rechtshändel ersten bande s. 526. f. befindliche rechtsfal zur erleuterung.

S. 510. Davon sehe man ebengedachte stelle des ersten bandes der saml. merkw. rechtshändel s. 537. f.

S. 513. Die parteien in dieser streitsache waren eigentlich Preuserin entgegen Müllerin und das haus zum H. hies Heisenstein auf der grosen Bockenheimergasse.

S. 515. f. Wobei noch überhaupt anzufüren, daß, wann von beiden teilen sich einander widersprechende briefe vorgebracht werden, es auf das richterliche überlegen ankomt, welcher von selbigen der glaubwürdigste sei, mit anderen hilfsmitteln ihm aufgeholfen werde und welcher teil die meresten für sich anziehen kan, l. penult. c. de contrah. vel comittenda stipulat. Leyser spec. 280. med. 5. spec. 281. med. 3. vol. 4. p. 1142. sq. 1144. als auch Lauterbach in coll. tit. de fide instrum. pag. 303. §. 56. ibique Brunnem. ad l. 14. cod. de fide instr. ebensolches angefüret haben.

S. 525. f. Von bedeutung dieses ausdruckes anlaiten siehe auch in dieser 3ten fortsez. s. 549. f. und in der 4ten fortsez. der anmerk. s. 888. ein meyers.

S. 526. Als auch der alda zeil 10. angezogene Wehner in noten über die Rotweilische ref. und hofgerichtsordnung p. 144. f. vieles von den anlaiten, imissionen ex primo decreto angefüret hat, siehe auch diese R. hofgerichtsordnung alda s. 299.

S. 529. Zur erleuterung des hier angezogenen dienet auch, was hievon in der saml. merkw. rechtshändel ersten bande s. 525. 527. und ob der nach der 532ten seite sie begerende den eid vor gefärde ablegen mus, s. 529. weiter angefüret worden ist.

S. 536. Zu der alda erwenten nötigen nachklage dieser bauverbote kan auch das in 4ter fortsez. der anmerk. s. 476. f. 502. f. hievon angefürte zur erleuterung dienen.

S. 547. Von den bei Schöffenrat gewönlichen fristen von 8. tagen sehe man auch die 4te fortsez. der anmerkungen s. 550. f. nach.

S. 548. Seit verschiedenen iaren sol auch eingefüret worden sein, daß in den herbstzeiten drei tage über weder Rat noch Referirsize gehalten zu werden pflegen.

S. 549. f. zeil 36. stat tit. 42. lies 43. Das auf diesen seiten umständlich angefürte bekomt aus dem in der saml. merkw. rechtshändel ersten bande teils s. 127. f. an- und ausgefürten rechtshandel, ob in bau- und anlaitstreitigkeiten die begerte acktenverschickung zu abfassung eines rechtspruches, hinwiederum, nach wirklich gesprochenem urteile, an stat der unzulässigen berufung an die höchsten Reichsgerichte, selbige in kraft der revision zu gestatten? teils einem andern s. 1109. f. 1138. f. ob in bau- und blose dienstgerechtigkeiten betreffenden sachen, der ordentlichen berufung oder anderen be-

schwerenden

schwerenden rechtsmitteln stat zu geben? seine weitere und völlige erleuterung, denen auch das in 4ter fortsez. der anmerk. s. 888. 901. f. 906. 910. angefürte hinzuzufügen ist, man sehe auch die schon oben in dieser 3ten fortsez. s. 388. angezogene visitations-ordnung, wohin man sich beziehet.

S. 551. f. Die so wol hier als schon oben in dieser 3ten fortsez. s. 479. und auch unten s. 567. angezogene berümte und ser bestrittene baustreitigkeit, zwischen dem Petsch und hiesigem Domstift zum Bartolomäus genant alhie, samt den in selbiger ergangenen bau- und Schöffenbescheiden, als auch dem hiezu gehörigen vom Rat, wegen der vom gedachten Stift an das K. und Reichskamergericht geschehenen berufung, alda übergebenen interventionsanzeige und auch übrigen in dieser sache erteilten so wol hiesigen als auch kameralurteilen, ist ihrem ganzen inhalte nach, in dieser 3ten fortsez. s. 894. bis 912. eingerückt zu finden und verdienet wol bemerket zu werden; man sehe auch hievon einige nachricht in dem vorberichte zu dieser 3ten fortsezung s. 7. f.

S. 554. f. zeil 3. am rande für rechtmäsig seze unrechtmäsig Zur erleuterung des daselbst angefürten dienet der in der saml. merkw. rechtshändel 2ten bande s 57. f. befindliche und diese überschrift habende rechtshandel: „ nach den gemeinen rechten gehet durch „ durch die an einer sache, sie sei im streit oder nicht, eigenmächtig ausgeübte gewalt „ das recht, so der solche, ausübende daran zu haben meinet oder wirklich hat, ver- „ loren, welche rechte besonders nach der fr. ref. teil 2. tit. 17. §. 19. auch noch h. t. „ gelten, „ in welchem unter andern vornämlich dieser fal vorgekomen, da der nachbar die aufhorstung einer alten gemeinschaftlichen mauer heimlich und eigenmächtig, one daß es der andere gewar geworden, hatte abbrechen und wieder von neuem aufzubauen anfangen lassen; dagegen vom lezteren ein verbot angeleget, wegen solcher unerlaubter tat, auf den verlust dieser mauer geklaget worden, worüber viele schriften, wie alda weiter nachzusehen, gewechselt, endlich aber diese streitsache, durch einen vergleich, geendiget worden ist, siehe von der s. 58. bis 80ten seite hievon ein merers.

S. 561. Am rande zeil 8. stat verkauf lies vorkauf; ob selbiger auch bei notveräuserungen stat? Davon sehe man die erste fortsez. der anmerk. s. 270. samt den oben in dieser ersten forsez. s. 52. befindlichen zusäzen und den alda angezogenen Lochner.

S. 562. zeil 2. stat Kaiserl. lies Kaiserischen.

S. 564. Zur erleuterung des alda samt dem s. 568. wegen der insazgläubiger angezogenen ist hieher zu rechnen, was in der saml. merkw. rechtshändel 2ten bande s. 1207. f. von einem hier einschlagenden falle in neueren zeiten vorgekomen ist.

S. 566. Von der hier erwenten lezten ablesung der Kaiserl. freiheiten sehe man das in der abhandlung der zwoen fr. reichsmessen s. 5. angefürte.

S. 568. samt 572. Hieher gehöret das von einem brandplaze in der Lindheimergasse an- und ausgefürte, so vieleicht in einem besonderen rechtshandel noch künftig vorkomen wird.

S. 573. Siehe auch hievon oben in dieser 3ten fortsez. s. 502. und von der bedeutung des alda befindlichen ausdruckes allemende in der saml. merkw. rechtshändel ersten bande s. 465. f. note cc. ein merers.

S. 575. Was den auf dieser seite angefürten gewissen plaz, welcher von den alda erwenten Helmstädtischen rechtsgelerten für ein gemeines stadtallemend erkant worden, betrift:

so ist in folgenden zeiten hierüber ein wigtiger und langwieriger streit entstanden, so noch fürdauren und an den Kaiserl. Reichshofrat erwachsen sein sol.

S. 580. Von dem, was den stadtbau betrift, hier angefürten, sehe man auch das in 4ter fortsez. der anmerk. s. 1102. und deßen vorzugsrecht hierin, samt demienigen, was in der saml. merkw. rechtshändel 2ten bande s. 1207. gleichfals stehet, weiter zu finden ist.

S. 583. Zur erleuterung des auf dieser seite angemerkten dienet auch das hievon in der abhandlung der zwoen fr. reichsmessen s. 239. f. samt seite 259. weiter angefürte, welchem noch das neueste edickt vom 14ten merz 1771. die fremde schreinerarbeit betreffend, hinzuzufügen ist.

S. 584. Man sehe auch das schon oben in dieser fortsez. s. 136. angefürte und bevorab in der 4ten fortsez. der anmerk. s. 95. f. den vergleich mit dem Landgräflichen Hause Hessendarmstadt wegen ihres in dieser stadt befindlichen hofes betr. wovon auch in der Lersn. kronik 2ten teil s. 205. und von Kloz de feudo ædificii p. 18. erwenung getan worden.

S. 586. Siehe auch das in 4ter fortsez. der anmerk. s. 72. f. von diesem ackergerichte angezogene.

S. 587. Der Ackergerichtsgeschwornen neuer und weitläuftiger eid vom 7. febr. 1743. welchen sie, bei ganzem Rat, noch heutiges tages leisten müssen, lautet also: „Ihr „ solt angeloben und darauf einen leiblichen eid zu Gott dem Almächtigen schweren, „ allen und ieden das Ackergericht betreffenden Kaiserl. Resolutionen und erkäntnißen „ getreulich nachzukomen und dawider auf keine weise zu tun; desgleichen sollet ihr „ in den sachen, so vor euch komen, gerechte urtel sprechen, auch im felde richtige „ messung und scheidung tun, es sei mit steinsezung oder sonsten und des feldes recht „ und herkomen, nach eines Hochedelen Rates gesezen und dem herkomen, auch „ die ackergerichtsordnung, so viel an eisch ist, handhaben, nach euren besten „ sinnen und vernunft, und das nicht unterlassen durch liebe, geschenk, gabe, gunst „ oder haß, noch um keinerlei ursachen willen, wie solche namen haben mögten. „ Ferner sollet ihr den Herren Deputirten eines Hochedlen Rates, wenn euch von „ denselben von amtswegen etwas aufgetragen wird, gehorsam und gewärtig sein, die „ euch aufgegebenen besichtigungen fleisig und mit aller ersinlichen aufmerksamkeit einnemen, und davon bei amte niemanden zu liebe oder zu leide euren pflichtmäsigen „ bericht abzustatten und darauf das weitere resolviren helfen, besonders aber dabei „ über die herkomliche gebür niemand übernemen; Hingegen sollet ihr auch aller bei „ amte nicht beschlossenen und dem protocollo nicht einverleibten besonderen vergünstigungen und erlaubnissen von gartenhäusern, mistkauten und dergleichen, auch „ aller partikulierbestrafungen gänzlich enthalten und, so es zu eurer wissenschaft gelanget, daß andere dergleichen erlaubet und getan, solches den Hn. Deputirten sogleich getreulich anzeigen; so habet ihr auch aller geldeinname, besonders einseitig „ und on vorwissen der Hn. Deputireten euch gänzlich zu enthalten und fleisig dahin „ zu sehen, daß von den in dem inventario enthaltenen gefällen dem amte nichts „ entzogen oder veräusert werde; weniger nicht sollet ihr euch fleisig im felde finden „ lassen und, wenn ihr gewar würdet, daß die schüzen, wegmänner, wartleute ihr „ amt nicht täten oder sonsten frevel oder anderer unfug im felde vorgienge, oder sonsten an

„ an schlägen, stegen und dergleichen, mangel erschiene, solches bei amte fleissig an-
„ zeigen; besonders aber sollet ihr auf die hiesigen landweren fleisig acht haben und
„ sorge tragen, daß solche weder von holzdieben oder auch den wartleuten selbst be-
„ schädiget oder verhauen werden mögen; wenn etwas gebauet wird, von allen beson-
„ deren ackorden mit den handwerksleuten und anderen collisionen, welche zum schaden
„ des ärarii gereichen, gänzlich abstrahiren; endlich sollet ihr euch, bei den amtesses-
„ sionen fleisig einfinden, was dabei vorgehet, verschwiegen halten, überhaupt euch
„ so betragen, wie solches einem redlichen und rechtschaffenen ackergerichtsgeschwornen
„ eigenet und gebüret, so war euch Gott helfe!„

S. 588. f. Von des Landamtes gerichtsbarkeit auf den dörfern kan man auch die 4te fortsez. der anmerk. s. 164. weiter nachsehen.

S. 591. Von des leibesschillingserledigung ist auch schon in dieser fortsez. s. 138. vorgekomen, welchem das in der saml. merkw. rechtshändel 2ten bande s. 715. hievon stehende noch hinzuzufügen ist. Die hier erwente weinsteuer dauret noch heutiges tages und hat vom Martini bis zu ende des jares ihren gewönlichen siz.

S. 592. f. Davon sehe man auch in dieser fortsez. s. 733. und wird noch iezo genauest darauf gehalten, daß kein feldgut in die insazbücher eingeschrieben wird, es werde dann vom schuldner ein vom ackergerichte ausgestelltes zeugnis, wegen deßen eigentums und daß solches dem verpfänder in den büchern daselbst wirklich zugeschrieben worden, beigebracht.

S. 595. Von den hier erwenten alten statuten und ordnungen sehe man auch die 4te fortsez. der anmerk. s. 53. f.

S. 596. Hieher gehöret auch, was in dem gedruckten und so betitelten rechtsverlaufe, in sachen ackerbegüterter entgegen das mezgerhandwerk von 1768. s. 17. folg. hievon angezogen zu finden, so bei anderer gelegenheit noch besonders angefüret werden sol.

S. 597. In der in den Cramerischen Wezl. nebenstunden teil 68. seite 132. f. angefürten weitläuftigen streitsache des mezgerhandwerkes entgegen das Recheneiamt, das mezgerbruch betreffend, wird eines alten statutenbuches von 1423. gedacht, von welcher streitigkeit aber unten in dieser 3ten fortsez. s. 611. 651. f. noch ein weiteres vorkomen wird.

S. 600. nebst 607. und 655. Davon kan man auch die 4te fortsez. der anmerkungen s. 164. nachsehen.

S. 602. Der hier erwente schüzeneid samt ihrer instrucktion ist den 13ten ienner 1757. erneuert worden; wobei auch des wegmanneseid und instrucktion von eben dem dato zu bemerken ist, welche beide, ihrem hauptinhalte nach, hier eingerückt werden sollen; wie dann der erstere also lautet: „ Die schüzen sollen in guten treuen angeloben und
„ darauf zu Gott schwören, des feldes und der gärten sorgfältig zu warten und hüten,
„ des endes fleisig, sonderheitlich frühe vor anbruch des tages und zu nachtzeiten, im
„ feld zu sein und darinnen umgehen, auch wo verdacht ist, genau nachsehen und acht
„ geben, damit die felder, gärten, zäune, weinberge oder wiesen, nicht bestolen,
„ beschädigt oder ausgegraset, noch durch viehe abgeweidet, vertreten, oder auf an-
„ dere art etwas darin verdorben werde, sondern iederman vor entwend- und beschä-

„ digung in dem seinen gesichert sein und bleiben möge. Da sie auch einige personen,
„ pferde, rind- schaf- oder ander viehe gewar würden, wodurch im feld, gärten, oder
„ an zäunen, schaden geschiehet, sollen sie sich nach möglichkeit der personen bemäch-
„ tigen, oder wenigst dieselbe pfänden, auch des namens und aufenthalts derselben
„ erkundigen, das viehe aber, so entweder schaden tut, oder one hirt im felde herum-
„ gehet, sofort eintreiben und one anstand einem der Hn. Deputirten des Ackergerichts
„ und hernach bei amte, umständlich anzeigen, damit daselbst das nötige vorgekeret
„ und, nebst der bestrafung, dem beschädigten der schaden ersezet, oder in andere wege
„ genugtnung verschaft werde. So auch iemanden schaden zugefügt worden, sollen
„ sie solches demienigen, dem der schade geschehen, sogleich anzeigen, damit derselbe auf
„ den täter kundschaft legen und, wann er solchen ausfindig gemacht, auf deßen be-
„ straf- und ersezung des schadens klagen möge. Sie sollen auch niemand, der einigen
„ schaden oder frevel getan hätte, selbsten abstrafen, oder um den täter zu verschweigen,
„ etwas nemen, noch sich darüber zu vergleichen, sondern sie sollen allen frevel
„ und was sie sonst im feld und gärten, so dieser und anderen verordnungen zuwider
„ getan und gehandelt worden, gewar würden, oder in erfarung brächten, getreulich
„ und auf ihren geleisteten eid bei dem Ackergericht anzeigen und solches nicht unterlas-
„ sen, weder aus furcht, freund- oder feindschaft, neid, geschenk oder gabe, oder
„ einiger ursachen halber, es habe namen, wie es wolle, alles bei hoher und unaus-
„ bleiblicher strafe. Würde auch ein und der andere der schüzen sich gelüsten lassen,
„ selbst, oder durch die seinigen, oder durch iemand von seinetwegen, etwas zu ent-
„ wenden, oder schaden zu tun, der sol nicht allein seines dienstes sogleich verlustig sein,
„ sondern noch überdis, nach vorschrift des im iar 1751. den 22. april ergangenen edick-
„ tes, die feldfrevel und dieberei betr. (siehe diese fortsez. s. 960. f.) ernstlich und anderen
„ zum abscheu und exempel, empfindlich bestraft werden. Ein ieder schüz mag auch in des
„ andern hut sehen und da er gewar würde, daß einiger schade geschehe, ob ihn gleich
„ sein mitgesel täte, oder getan hätte, so sol er denselben ebenfals, one alle nachsicht,
„ bei dem Ackergericht anzeigen und, wann er dis unterlassen würde, so sol es ange-
„ sehen werden, als ob er den schaden selbst getan hätte, auch dafür, wie vorstehet,
„ zu gebürender strafe gezogen werden. Da auch bei regenwetter die gemeine strasen
„ durch das darin stehenbleibende wasser öfters ser verdorben werden, so sol ein ieder
„ schüz sich mit seiner hauen auf die wege in seinem quartier begeben und sehen, wo
„ das wasser stehen bleibt, daselbe in die gräben und austräger, so nächst daran liegen,
„ abweisen und abraumen: hätte aber das wasser zu ser eingefressen und alzutiefe
„ gruben oder löcher gemacht, daß er solche auszufüllen oder auszugleichen sich alleine
„ nicht getrauet; so sol er solches one anstand auf dem Ackergericht melden, damit auf
„ erkäntnis und befund die gruben ausgefült und der weg in zeiten ausgebessert werde.
„ Sonderlich aber sollen sie im feld, weingärten, oder wo etwan sonst marksteine um-
„ gezackert oder umgehackt worden, darauf gut acht haben und solches auf dem Acker-
„ gericht ebenfals anbringen, damit dieselbe alsbald wieder gesezt und zurechtgebracht
„ werden mögen. Leztens und endlich sollen dieselbe allem, was bei ihrem dienst zu
„ beobachten ist, auch in den hier angefügten edickten durch E. E. Rat, oder dir Hn.

„Deputirte

„ Deputirte des Ackergerichts, bereits verordnet worden, oder noch ferner verordnet
„ und befolen werden wird, gehorsam nachkomen und überhaupt dasienige tun und
„ und lassen, was einem treuen und verpflichteten diener und schüzen zu tun und zu
„ lassen eignet und gebüret, getreulich und one gefärde „ Der andere, den wegman
angehende aber lautet, wie folget: „Wer zum wegman angenomen und bestelt worden,
„ der sol in treuen angeloben und zu Gott dem Allmächtigen schwören, E. H. E. Rat
„ treu, hold und gewärtig zu sein, auch dem, was ihm von Ackergerichtswegen zu
„ tun und zu lassen befolen wird, gehorsam nachzukomen, sonderheitlich aber sol er
„ sich seinen dienst und worauf er angenomen, aufs beste angelegen sein lassen und
„ besorgt sein, daß die hauptwege in hiesiger stadtgebiete iederzeit in gutem und dauer-
„ haftem stande erhalten werden. Nächstdiesem sol er 1) sich täglich auf den haupt-
„ wegen einfinden und die wagengleisen mit der haue zuschleifen und vergleichen, da-
„ mit keine gruben und löcher in dem weg entstehen können, und wenn sich 2) auf der
„ strase wasser samlet, oder stehen bleibt, so sol er daselbe alsbald ableiten und damit
„ es desto besser ablaufen könne, sol er 3) die seitengraben fleisig säubern und offen-
„ halten, ingleichem sol er 4) auf die rören, so durch oder neben dem wege geleget
„ sind, wol acht geben, und wann eine schadhaft geworden, so sol er solches one
„ anstand auf dem Ackergericht, oder den Hn. Seniori, melden, damit neue rören gelegt
„ und dem auslaufen des wassers schleunig geweret werde. Er sol auch 5) nicht gesche-
„ hen lassen, daß die kärcher, noch sonst iemand, laimen, lettig oder kersel, auf dem
„ wege abwerfen und solchen dadurch schlammig und weich machen, bei strafe eines
„ gulden für ieden karn, und sol noch überdis der kärcher, oder wer hiewider handelt,
„ den unrat sogleich wieder wegfaren. Auch hat 6) er dieienige, so kersel und andern
„ unrat aufgeladen, anzuweisen, wo sie solchen hinschütten und abwerfen sollen,
„ wogegen sich niemand sezen darf. Würde aber 7) ein kärcher sich widerspenstig erzei-
„ gen, so sol er, wo es not tut, die nächste wache zu hilfe rufen, den karn ausspan-
„ nen und selbigen so lange an der vorwache, wo es one hinderung geschehen kan,
„ stehen lassen, bis der kärcher die von dem Ackergericht angesezte strafe bezalt hat.
„ 8) Den kärchern sol er durchaus in nichts durchhelfen, noch, wann sie am wege
„ schaden getan, solches verschweigen, auch, bei verlust seines dienstes, mit ihnen,
„ zum schaden hiesiger stadt, kein einverständnis haben, sondern, wann ein oder der
„ andere etwas verschuldet hat, so sol er solches beim Ackergericht angeben und sich
„ überhaupt, seinen pflichten gemäs, bestens bestreben, daß die wege sauber und in
„ gutem stand erhalten werden. 9) Wann heimlicherweise laimen, lettig oder anderer
„ untauglicher grund auf die wege geschüttet worden, so darf er dergleichen unrat
„ nicht liegen lassen, noch weniger im weg verteilen, sondern es sol alles dis weg- und
„ anderswohin gefaren werden. Damit aber darunter kein unterschleif geschehen
„ könne, so sol er solches einem der Hn. Ackergeschwornen anzeigen und befel erwarten.
„ 10) Wann glasstücker oder andere scherben im wege liegen, so sol er sie zusamen-
„ machen und in tiefe gruben verscharren, damit dadurch weder menschen noch vieh im
„ gehen einiger schaden zugefügt werde. Da aber 11) kis, harter bauschut und steine
„ auf dem wege liegt, so sol er selbigen ausbreiten und im weg vergleichen. Auch hat

„ er

„ er 12) auf die burgerweiden und graswasum, ingleichem auf die weidenbäume und
„ büsche an den wegen gute aufsicht zu haben und dahin keinen kersel noch steine füren
„ lassen, oder daß solches von anderen geschehe, gestatten, sondern besorgt sein, daß
„ dem vie seine fütterung nicht geschmälert noch verdorben werde. Und dafern er
„ 13) sähe, daß iemand durch verbotene wege faren, reiten oder vier treiben würde,
„ so mag er solche pfänden, förters es dem Hn. Seniori des Ackergerichts melden und
„ befel erwarten. Zum 14) sol er die austräger auf den fünf hauptstrasen, wenigst des
„ iares zweimal besehen, selbige säubern und offenhalten, damit das wasser gut durch-
„ komen könne und, wann die seitengräben eingefallen, so mus er sie wiederaufräu-
„ men und in guten stand bringen. Weniger nicht sol er 15) auf die gränz- und mark-
„ steine, so an den wegen stehen, gute acht haben und, wann deren einer wanken
„ oder gar umliegen würde, solches gleich auf löbl. Ackergericht anzeigen; Würden
„ aber 16) one des wegmannes verschulden, dennoch mit der zeit solche gruben und
„ löcher in den wegen entstehen, welche er allein auszufüllen und zu vergleichen nicht
„ im stand wäre; so hat er solches bei guter zeit und, ehe die gruben sich vergrösern,
„ auf dem Ackergericht anzuzeigen, damit die wegebesserung mit wenigern kosten vor-
„ genomen werden könne. Endlich und zum 17) hat er alles und iedes, was zu er-
„ haltung der wege nüzlich und nötig ist, ob es gleich hierin nicht ausdrücklich beschrieben
„ worden, wol zu besorgen und sich in seinem dienst so zu verhalten, wie es einem
„ erliebenden und verpflichteten wegman zu tun eignet und gebüret. „

S. 604. Die hier angezogenen ref. stellen im ersten teil tit. 8. §. 4., tit. 10. §. 1. bis 4. bekomen aus dem in der 4ten fortsez. der anmerk. s. 392. 403. f. hier angemerkten, ihre gehörige erleuterung.

S. 605. Von den auf dieser seite gemeldeten ehehaften siehe auch in eben dieser fortsez. s. 731. und in 4ter fortsez. der anmerk. s. 407. f. 515. f. denen Hauschild von der gerichtsverfassung der Deutschen s. 144. f. hinzuzufügen.

S. 611. f. Der auf diesen seiten umständlich angezogene rechtstreit zwischen den ackerbegüterten und mezgern, des schaftriebes so wol, als des kartofelbaues halber, bekomt aus dem in der saml. merkw. rechtshändel 2ten bande s. 28. f. und bevorab s. 1174. hievon weiter angefürten seine gute erleuterung, als auch der in sachen Speners entgegen das mezgerhandwerk ergangene bericht und wie selbiger für das leztere gut ausgefallen sein sol, hieher gehöret und vieleicht, bei anderer gelegenheit, noch besonders angefüret werden wird.

S. 612. zeil 11. stat **misbrauchten** lies **gebrauchten**. Sonsten findet die hier angezogene ref. stelle teil 1. tit. 15. §. 6. 7. in der vierten fortsez. der anmerk. s. 520. f. ihre gehörige erleuterung.

S. 615. Zur erleuterung der nachbarlichen grenzen und ihrer streitigkeiten dienet auch der in **Putoneo** enunciat. & consil. iuris im 59ten stück befindliche 297te casus, so von marksteinen und den daher entstehenden streitigkeiten handelt, s. 266. f.

S. 624. zeil 27. nach **vernichtigen**, seze hinzu **sol**.

S. 630. zeil 16. für **in** lies **je**.

S. 633. zeil 7. am rande für **abzalen** lies **abfodern**.

S. 636.

S. 636. Davon siehe auch in der saml. merkw. rechtshändel ersten bande s. 1007. f. Von der hier erwenten pfändungsart findet man in den Cramerischen Wezl. nebenstunden teil 46. s. 35. f. 39. f. 45. f. Hn. Kopps ausfürlichen nachricht von der älteren und neueren verfassung der geistlichen: und civilgerichte in den Hessenkasselischen landen erster oder historischer teil s. 490. f. bevorab bei essenden oder lebendigen oder auch toden pfanden, s. 493. f. Steins abhandlung Lübschen rechtes 4ten teil s. 459. f. vieles merkwürdige und hier zur erleuterung dienende angefüret. Von der sonsten bei der exekution stat findenden und der alhie erwenten unterschiedenen pfändung aber ist in der 4ten fortsez. der anmerk. s. 970. f. 981. f. eigentlich gehandelt worden.

S. 640. Wie die am ende dieser seite gerechnete hube und morgen landes in den meisten orten Deutschlandes also stat finde, davon sehe man auch Hn. v. Puffendorf. tom. 2. obs. 185.

S. 645. Von den zeil 3. erwenten ausgeschnittenen zetteln siehe auch die 4te fortsez. der anmerk. s. 670.

S. 646. f. Zur erleuterung des auf diesen seiten angefürten dienet der in der saml. merkw. rechtshändel ersten bande s. 1234. f. befindliche rechtshandel, wie die dem nachbarn zu nahe und der fr. ref. ord. widrig gesezten bäume, hecken, zäune rc. binnen den darinnen bestimten iaren wieder abgetrieben werden können, nur daß solches nicht eigenmächtig, sondern durch den weg rechtens geschehen sol.

S. 650. Vom erweise einer veriärung von undenklichen iaren entweder durch zeugen oder die eidesheimschiebung, sehe man Hn. von Puffendorf tom. 1. obs. 151. sq. tom. 2. obs. 54. sq.

S. 651. f. Hieher gehöret die in den von Cramerischen Wezl. nebenstunden teil 68. s. 127. f. befindliche rechtsfrage, ob præscriptio contra precarium, insonderheit bei fundis publicis, stat finde? Welche in sachen des mezgerhandwerks zu Fr. entgegen die Rechenei daselbst appellationis das mezgerbruch betreffend, umständlich erörtert und endlich 1767. die in erster instanz verneinende entscheidung von neuem bestätiget worden ist, welche gründliche abhandlung nachgelesen zu werden wol verdienet. Sonsten ist auch das auf dieser seite 651. folg. wie man beim veriärungsgeschäfte alhie überhaupt nach den kaiserl. rechten, welche in unserer ref. und dem Solmischen landrechte angenomen und den päbstlichen vorgezogen worden, davon die vorhin in dieser fortsez. s. 648. f. angezogenen stellen der anmerkungen nachzusehen, zu gehen habe, angefürte in der saml. merkw. rechtshändel 2ten bande s. 977. f. von ihrem grosen nuzen und einschränkung der zeiten, zimlich erleutert zu finden, als auch Clermond de leg. privat. in Germania observandis p. 71. sqq. hieher gehöret. Daß auch ferner, bei einer ieden veriärung, eine nachlässigkeit obwalte, eine solche aber eine verlassung nach sich ziehe, dann da ich mich nicht um meine sache bekümere, mag ich sie nicht mer haben, folglich verlasse ich selbige und kan ein anderer sie erwerben und wird deswegen præscriptio inter modos aquirendi civiles gerechnet, davon sehe man die Cramerische Wezl. nebenstunden 4ten teil s. 143. f. weiter nach, als auch Hr. Kopp in obangezogener nachricht rc. ersten teil s. 40. hievon also geurteilet, „wie die strittige „ rechtsfrage, ob die Deutschen bonam fidem & iustum titulum bei der präscription „ erfodert haben, sich vieleicht nicht besser abtun lasse, als wenn man dieselbe bei der

„ præscriptione longissimi temporis verneinet, bei der uneigentlich also benanten præ-
„ scriptione annali aber beiahet,„ davon siehe auch die vorangezogene stelle s. 650. und in erster fortsez. s. 30. f.

S. 659. Von dem den Deutschen Orden betreffenden sachen siehe auch oben in den zusäzen s. 133. f. zu der 178ten seite dieser dritten fortsez.

S. 660. Zur erleuterung des hier von den steigenden strafen stehenden dienet auch das in der saml. merkw. rechtshändel ersten bande s. 443. f. note s. 1007. hievon angefürte, als auch in einer alten hiesigen kleiderordnung vom 15ten iarhundert eine gleiche auf ieden tag oder woche gesezte strafe, so also nach deren anzal erhöhet wurde, befindlich ist.

S. 660. f. Das auf diesen seiten von dem zehenden des Fronhofes, Bartolomäusstiftes und Frankensteinischen hofes angemerkte bekomt aus dem hievon in der saml. merkw. rechtshändel 2ten bande hin und wieder, als man im register unter dem artickel zehende diese stellen nachschlagen kan, umständlich angefürten seine merere erleuterung, ingleichem findet das von dieser Domprobstei von alters hergebrachten rechten und freiheiten, besonders ihr höfisches gericht betreffend, auf eben den seiten gleichfals stehende aus der in eben angezogenen saml. merkw. rechtshändel 2ten bande s. 705. bis 744. samt s. 1195. befindlichen nachtrage oder nachricht von dem bei dieser Domprobstei in Fr., auser anderen ihr zustehenden gerechtsamen, von alters hergebrachten und noch iezo üblichen höfischen gerichte im fronhofe, woselbst diese schöne und beträchtliche materie, bevorab vom lezteren, umständlich abgehandelt worden, seine weitere und völlige erleuterung, also, daß man auf selbige sich ledig beziehen kan und iezo nur einiges wenige nötige und nüzliche, nach ordnung der daselbst befindlichen seitenzalen, hinzufügen wil, als zu dem alda s. 708. und 715. angefürten dienet Hn. Kopps obangezogene nachricht ꝛc. im ersten oder historischen teile s. 228. 349. 353. 724. zeil 31. stat bürgerlehen sol es heisen burglehen; von dem s. 127. erwenten fautrecht siehe auch vorgedachten Hn. Kopp s. 302. 728., von dem vogte siehe auch ebendenselben s. 313. 733., wie dann der daselbst erwente Verfasser des geschwornen montags, nach deßen berichte s. 136. der lezthin verstorbene Rat Eberhard sein sol, von welchem alda s. 708. schon erwenung geschehen und er auch das juristische wörterlexicon in verschiedenen alphabeten herausgegeben hat. Zur erleuterung des s. 733. vom unterscheide der ge- und ungebotenen gedinge oder gerichte, siehe auch ebenangezogenen Hn. Kopp s. 228. 261. f. 308. f. Zu dem in besagter abhandlung s. 736. stehenden gehöret das, bei ebendiesem s. 424. wie das gericht geheget wurde angefürte, s. 738. zeil 5. stat warnemen lies vernemen, zu des alda s. 744. stehenden kan man auch davon mergedachten Hn. Kopp s. 118. f. 128. f. von den sendgerichten, besonders ihrem brauche und misbrauche abgehandelte hiebei nachschlagen; hieher gehöret auch endlich, wie das in diesem 2ten bande der samlung merkw. rechtshändel s. 708. vom höfischen gerichte und fronhofe in dem benachbarten dorfe Sulzbach schon erwente, in einer in ebendiesem bande von s. 1134. bis 1165. befindlichen besonderen abhandlung, so diese überschrift füret: „Nachricht von dem
„ im benachbarten dorfe Sulzbach von alten zeiten herrürenden und noch iezo üblichen
„ sogenanten höfischen gerichte, gehörig an- und ausgefüret zu finden, in welcher auch
„ verschiedenes von diesem, samt deßen benachbarten dorfe Soden, vorgekomen ist, „
davon

davon man die stelle im register artickel Sulzbach und Soden nacheinander angefüret antreffen wird. Wobei noch der alda s. 1165. zeil 1. stehende druckfeler zu ändern und an stat fodersamsten zu lesen ist fodersten Reichsstände.

S. 670. f. Diese hier auf die übertreter gesezte strafe ist im ratsedickt vom 25ten ienner 1757. erneuret und geschärfet worden, welches also lautet: „Demnach uns, dem Rat dieser „reichsstadt Fr. bisher vielfältiges klagen vorgekomen und wir im werk selbst erfaren „müssen, wasmasen nicht nur vor den toren und im feld, sonderlich auf sonn- fest- „und feiertagen nach der scheibe geschossen, sondern auch das weidwerk mit hasen und „vogelschiesen, auch wachteln und hüner fangen, alzu gemein und von vielen aus der „burgerschaft, wie auch beisassen, soldaten, deren kindern und gesind, ingleichen von „den auf warten, garten und anderen häusern im feld wonenden personen, zu ungewönlichen und verbotenen zeiten, unserer ref. und vormaligen edickten zuwider, „unterstanden werden wolle, dadurch aber andern leuten in gütern, als gärten, wiesen, weingärten und besamten äckern, welche sie mit zerreisung der zäune und hecken, „auch ruinirung samen und früchte, durchstreifen, groser schaden zugefügt und noch „dabei andere ungelegenheit erreget wird; als sind Wir bewogen worden, unsere „vormalige edickta, besonders vom 12ten maii 1685. hiemit zu erneuern und alles „solches durch gegenwärtigen anschlag zu verbieten, ernstlich derenthalben befelend, daß „männiglich sich des schiesens nach der scheiben vor den toren und im feld, zu wasser „und land, absonderlich auf sonn- fest- und feiertägen; sodann auch des schiesens „und fangens der hasen, hüner, wachteln oder gevögels, unter was namen und „prätext daselbe geschehen möge, auser der in unserer ref. bestimten zeit; insonderheit „aber die wartmänner und in gärten und höfen wonhafte personen, wie auch beisassen, konstabel und soldaten (als welche, wofern sie nicht bürger sind, onehin, „vermög der vorhandenen edickten, zu iagen und weidwerk zu treiben schlechterdings „verboten ist) sich deßen gänzlich enthalten und müßigen sollen, bei verlust des rors, „hund, garn, gezeugs, auch strafe 10. taler, die ein ieder, so oft er hiewieder handlen „würde, verfallen sein und dem anbringer der dritte teil davon gegeben werden sol; „wie dann den schüzen, in und auserhalb der landwer, so weit unser gebiet gehet und „den schulteisen auf den hiesigen dorfschaften, ernstlich eingebunden wird, wol hierauf und besonders auch auf dieienige, welche an sonn- feier- und festtägen iagen und „schiesen gehen, achtung zu geben, solche auch auf unserem ackergericht und landamt, „zu vorkerung vorgedachter strafe, anzuzeigen; auch wird den förstern und beiförstern „nachdrücklich anbefolen, obiges nicht allein vor ihre eigene person ebenfals zu beobachten; sondern auch die in dem wald etwa selbst antreffende oder sonst in erfarung „bringende contravenientes auf dem forstamt zu ebenmäsiger bestrafung, zu denunciiren; darnach sich männiglich zu richten und für straf und schaden zu hüten wissen „wird.„ Die andere und auf der 671ten seite stehende ordnung aber ist den 15ten febr. 1748. den 6ten ockt. 1750. 22ten iulii 1751. und 7ten maii a. c. erneuert zu finden, welchen noch der desfals am 24ten nov. 1772. ergangene ratschlus hinzuzufügen ist, also lautend: „Demnach bei uns, Burgermeister und Rat rc. die befremdliche anzeige „geschehen, wasmasen sich verschiedene hiesige burger und einwoner unterstünden,

 „in

„ in benachbarter Reichsstände unwidersprechliche, unter die strittigen districkten nicht
„ gehörige iagdbarkeiten, ia sogar selbsten in die leibgehege einzuschleichen und dorten
„ sträfliche wilddieberei zu treiben, dergleichen unfug aber schon in vorherigen zeiten
„ überhaupt und besonders durch die öffentlich angeschlagene edickta vom 12ten merz
„ 1737. 27ten nov. 1738. 15ten febr. 1748. 6ten ockt. 1750. 22ten iulii 1751. und
„ 7ten maii a. c. nachdrucksamst verboten worden, mithin wir zu hiesigen burgern und
„ einwonern, auch untertanen auf den disseitigen dorfschaften, welch lezteren onedem
„ alles iagen untersaget ist, uns eines besseren, als dergleichen keineswegs zu billi-
„ genden an sich schändlichen unternemungen und wilddiebereien, versehen hätten,
„ gleichwolen aber das gegenteil mit äusserstem widerwillen erfaren müssen; So kön-
„ nen wir nicht umhin, männiglich, in kraft dieses offentl. edickts, wolmeinend zu
„ erinnern und zu warnen, alles überstreifen und iagen in auswertigen onstrittigen
„ territoriis onfelbar zu unterlassen, oder aber sich selbst beizumessen, wann ihnen
„ unglück und schade widerfärt; wie wir sie dann auch noch überdis mit einer beson-
„ deren obrigkeitlichen exemplarischen strafe und andung onfelbar belegen werden. „

S. 676. f. Zu der auf diesen seiten gemeldeten und zwischen dem Gräfl. iezo Fürstl. hause Isenburg und hiesiger stadt, wegen der vom ersteren der lezteren stritig gemachten iagd-gerechtigkeit ienseit des mainstromes und wie ihm selbige, nebst den damit verknüpften forst- und wildbanne samt anderen gerechtigkeiten, als ein reichslehen des uralten reichs- und königsforst zur Dreieiche genant, zustünde und solches wildbansrecht über der stadt Fr. waldungen, gärten und felder bis an die stadttoren sich erstreckte, von der stadt Fr. aber alzeit standhaft widersprochenen anmaslichen befugnis, den darauf von beiden teilen von altersher vorgewesenen tätlichkeiten so wol, als dem daraus ent-standenen schweren processe und darüber, zu behauptung ihrer beiden gerechtsamen, ge-wechselten und in den druck gekomenen vielen schriften und deducktionen angefürten historischen nachricht, ist iezo nichts weiter hinzuzufügen, als daß diese, bei dem Kaiserl. Reichskamergericht, seit so langen iaren daurende processtreitigkeit bis iezo, da in der-selben, wie alda bereits f. 678. erwenet, noch verschiedene handlungen zurück sein sollen, noch nicht wirklich geendiget und entschieden worden ist, welches künftighin abzuwarten stehet und inzwischen nur mit wenigem noch hinzuzufügen ist, was im iare 1763. bei der von hiesigem Landamte vorgewesenen verpacht- und steigerung der iagd zu Oberrad, von Isenburgischer seite dagegen protestirend eingewendet, darauf aber von der stadt Fr. zu behauptung dieser ihrer iagdgerechtsame reprotestirend geantwortet und in dem hiesigen zeitungsiurnal vom ersten april ebengedachten iares öffentlich bekant gemacht worden ist. Weilen man nun in dieser kurzen nachricht den hauptbegrif dieser wigtigen streit-sache zimlich einsehen kan: so verdienet selbige hier eingerückt zu werden, also lautend:
„ Nachdem durch ein der Hanauer zeitung sub dato Offenbach den 23. martii 1763.
„ eingerücktes avertissement, von wegen des Hochfürstl. Isenburgischen hauses, gegen
„ die von dem stadtfrankfurtischen landamte bekant gemachte vorhabende gewönliche
„ verpfacht- und versteigerung der iagd zu Oberrad, zu protestiren sich angemaſt wor-
„ den, und aber gedachte Kaiserl. freie reichsstadt Fr. in dem in dasiger gegend gele-
„ genen ehemaligen reichs- oder königsforst, buchwald und sogenanten lehen, die

„ iagens-

„ iagensgerechtigkeit und possession hergebracht und gegen die, Isenburgischer seits,
„ vorgenomene actus turbativos, clandestinos & vitiosos, ein Kaiserl. mandat auf die
„ pfandungskonstitution ausgewirkt, und hochgedachtes Fürstl. haus obliegendermasen,
„ die in territorio alieno prätendirte iagdgerechtigkeit nicht erwiesen hat: So wil man
„ stadt Fr. seits, obbemeldem vermeintlichen widerspruche solenissime reprotestando
„ kontradiciret und hiemit öffentlich bekant gemacht haben, daß E. H. Rat so wol
„ dem gegenwärtigen, als auch den künftigen und iederzeitigen pfachtern oder beständ-
„ dern vorangefürter iagd zu Oberrad, alle rechtliche und hinlängliche manutenenz
„ und schadloshaltung angedeihen zu lassen nicht ermanglen wird, mithin sich durch
„ iene widerrechtliche anmassende turbation niemand an bestehung und pfachtung so-
„ taner iagd und deren ausübung irre machen zu lassen hat. Publ. Fr. den 31. merz 1763. „
Wobei noch hinzuzutun, wie Häberlin in seiner neuen reichshistorie 8ten band s. 755.
bei gelegenheit, daß verschiedene Fürsten und Stände des Reiches von den Kaisern mit der
forstgerechtigkeit, dem wildban und der iagd beschenket, privilegirt oder belenet worden,
in der note c. unter andern zwo von oberwenten deducktionen angefüret hat, daß man
selbige bei dieser materie sich bemerken und mit nuzen gebrauchen kan. Sonsten wird
auch alhie von einer anderen und die iagdgerechtigkeit disseits des mainflusses ebenfals
angehenden streitigkeit, welche die hiesige reichsstadt mit der benachbarten, vormals
Gräflichen, iezo Fürst- Hessenhanauischen Landesherschaft, von altersher gehabt und
selbige schon über ein hundert iare an das Kaiserl. und Reichskamergericht erwachsen,
einiges zu erwenen gar nüzlich sein, welches aber nur kürzlich und ihrem hauptinhalte
nach, geschehen sol, indem man in der noch unten anzufürenden und 1773. desfals
in druck gekomenen kurzen acktenmäsigen vorstellung, ꝛc. eine umständlichere nachricht
hievon finden kan. Es bestehen nemlich sotane, ebengedachter reichsstadt von gar alten
zeiten wolhergebrachte iagdgerechtsamen, eigentlich „1) in dem zum Kühorns modo
„ Bertramischen hof gehörigen feldern, 2) in dem daran gelegenen sogenanten diebs-
„ grund, 3) dem von den in dem forst, der niederspies genant, gesezten grenz- und
„ marksteinen bis an das hospitalgut den riederhof reichenden ganzen districkt und dann
„ 4) in der stadtlandwere. „ Als nun von Gräflich Hanauischer seite, wegen dieses
in ihrem auser der stadtlandwere gelegenen und an die Hanauischen lande des sogenan-
ten Bornheimerberges grenzenden stadtgebiet und eigenem grund und boden, öftere
beeinträchtigungen geschehen sind, daß der Rat deswegen, bei obgedachtem höchsten
Reichsgerichte, rechtliche hilfe zu suchen sich gemüsiget gesehen, auch von Diesem, bei
ihren der stadt wol hergebrachten rechten und vorhandenen besizstand, gerechtest gehand-
habet und, auser mer älteren erkäntnissen, in dem unter andern am 7ten iulii 1676.
darauf ergangenen mandat de non ulterius turbando nec non contraveniendo rei iudicatæ
S. C. erkant wurde, „daß der beklagte Hr. Graf zu H. in die poen dem Kaiserl. mandat
„ einverleibt und die gerichtskosten der klagenden stadt zu bezalen fällig erkläret, und auch
„ in dem kurz darauf den 22. merz 1678. erfolgten Kameralurtel, unter andern dem klagen-
„ den Hn. Grafen zu H. wo er die stadt der strittigen iagensgerechtigkeit halber in ordinario
„ possessorio vel petitorio spruch und foderung zu erlassen nicht gemeinet, solches, gemeinen
„ rechten nach, einzubringen und auszufüren vorbehalten worden. „ Nachdem man

aber hierauf Gräfl. Hanauischer seits, an stat dieses ihm vorbehaltene possessorium oder petitorium rechtlicher ordnung nach anzustellen, durch eigenmächtiges verfaren die reichsstadt Fr. an ihren obristrichterlich erkanten festgesezten besizstand weiters zu stören vor zuträglicher gehalten: so ward diese genötiget, bei oberwentem höchsten Reichsgerichte den 23ten nov. 1728. ein anderweites mandat auszuwirken, welches dahin ergangen, „die stadt Fr. in ihrer wolhergebrachten gerechtigkeit, nämlich (welche „ districkten und gegenden nach einander schon oben besonders benant worden) weiter „ nicht zu stören oder zu beeinträchtigen, sondern, wofern ersagter Hr. Graf besagte „ kläger der iagdgerechtigkeit halber spruch und foderung zu erlassen nicht gemeinet, er „ solches beim Kaiserl. Kamergericht, laut in supplica angezogener sentenz, in posses- „ sorio vel ordinario petitorio, rechtlicher gebür nach, vorbringen und sich übrigens aller „ gewalttätigkeiten und eingriffe enthalten sol.„ Als hierauf Gräfl. Hanauischer seits dagegen weitläuftig excipiret und von der stadt Fr. auch repliciret wurde: so ward den 8ten maii 1733. eine paritoria plena erfolget und hernach, als das Hochfürstl. Hessenkasselische haus in diesen landen succedirete, inzwischen aber mit tätlichen eingriffen gegen die stadt Fr. fortgefaren hatte, an des Hn. Landgrafen Wilhelm Hochfürstl. Durchl. den 6ten iunii 1739. eingeschärftes mandat, gleiches inhaltes, erkant und da auch auf daselbe die schuldige folge nicht gehörig geleistet wurde: so hatte man, von seiten der stadt Fr. den 22ten ian. 1740. das mandatum de manutenendo an die hohen ausschreibenden Hn Fürsten des Oberreinischen Kreises zu erkennen gebeten. Nun ward zwar fürstl. Hessenhanauischer seits, bei fortwärenden urteilswidrigen eingriffen, diese gerechteste erkäntnißen, unter dem vorwande, wie diese sache einen gebannten reichs- und königsforst betrafe und als eine reichslehensache unmittelbar an Se. Kaiserl. Maiestät gehöreten, mittelst eines absprunges an den höchstpreisl. K. Reichshofrat zu vereiteln gesuchet: es wurde aber diese schon längst vorher geschehene und blos zum petitorio gehörende ausflucht nicht nur durch oberwentes geschärfte mandat von 1739. und den 20ten sept. 1770. darauf erfolgte paritoria plena ulterior, mit dem unter andern darinnen befindlichen ausdrucke, **unstathafte fori declinatorischen einwendens ongeachtet**, wiederholter verworfen, sondern auch in dem Reichshofratskonkluso vom vom 18ten aug. 1772. sotaner nichtig geschehene absprung ebenfals, als unstathaft, abgewiesen. Nachdem man aber von seiten der Hochfürstl. Hessenhanauischen Landesregierung in dieser quoad possessorium summarium längst rechtskräftig entschiedenen sache, nach einer zeit von 40. iaren ganze folianten von schriften, um dadurch dieselbe in das künftige weit hinaus zu leiten, vorgebracht hatte; so ward darauf Frankf. seits denselben, als hier ganz onstathaft, überhaupt auf das kräftigste widersprochen. Und als hierauf diesem höchstrichterlichen rechtskräftig wiederholten erkäntniße gerade entgegen, fürstl. Hessenhanauischer seits treibiagen von iaren zu iaren angestellet, bevorab aber den 14ten aug. 1773. in dem sogenanten diebsgrund und dem riederhöfer bezirke, durch ausgeschickte viele iäger und aus den hanauischen dörfern dazu genomenen manschaft, iagen und treiben zu lassen sich imerfort beigehen lassen: so hatte man, Fr. seits nicht nur iederzeit sich dagegen auf das feierlichste verwaret, sondern auch, zu aufrechthaltung der stadt Fr. hergebrachten gerechtsamen und vorhandenen hochrichterl. erkanten

und

und festgesezten besizstandes beschlossen, auf eben die art, wie bereits im iare 1730. geschehen, treibiagen in vorerwenten bezirken halten zu lassen, welches dann auch wirklich befolget und in dem sogenanten diebsgrund ruhig geendiget, in dem riederhöfer bezirke dagegen aber das an dem walde, zur bedeckung und allenfals um alle unrechtmäsige gewalt abzuhalten postirte fr. komando, als man ebenfals mit diesem iagen zu ende war, durch verschiedene Hanauische iäger, samt einer grosen anzal aufgebotenen und mit geladenem gewer und andern gefärlichen werkzeugen versehene bauern, mit grosem ungestüm feindlich überfallen worden und diese hiebei sich zugetragene gewaltätigkeiten und gefärliche unternemungen so weit getrieben worden sind, daß hieraus ein noch viel gröseres und auf leibes- und lebensgefar gehendes unglück und schädliches unwesen hätte leicht entstehen können, wie aus dem in der sogleich anzuziehenden kurzen ackten-mäsigen vorstellung weitläuftig beschriebenen warhaften hergange und umständen dieser traurigen sache des merern ersehen werden kan. Weilen nun solche tathandlungen, wie leicht zu erachten, in dieser ganzen gegend ein gar groses aufsehen verursachet und die gemüter gegen einander ser erbittert, vornämlich aber dadurch die fürstl. Hessenhanauische hohe Landesherschaft, als benachbarte, gegen die hiesige Reichsstadt überaus stark aufgebracht wurden: so hatte der Rat zu dartuung der mergedachten reichsstadt Fr. in dieser iagdsache habenden offenkundigen gerechtsamen und gerechter verteidigung des disseits bezeigten öffentlichen vorganges, endlich sich genötiget gefunden, von deren waren und eigentlichen beschaffenheit eine eigene und umständliche nachricht hievon, durch die gelerte feder des wolverdienten Hn. Sindikus Jan, aufsezen und im iare 1773. durch den öffentlichen druck bekant machen zu lassen, welche diese aufschrift füret: „Kurze „ acktenmäsige vorstellung der bei dem Kaiserl. u. Reichskamergericht längst entschiedenen „ und quoad possessorium summarium rechtskräftig abgeurteilten sache, die iagensgerechtigkeit in dem riederhöfer districkt betreffend, ad causam Frankf. am main entgegen Hessenhanau, decisi mandati de non amplius turbando in possessione iuris venandi adeoque non contraveniendo sententiæ in Camera Imperiali latæ &c. S. C. nebst „ angehängter documentirter specie facti, mittelst welcher der von einer starken anzal „ bewafneter bauern des Hanauischen dorfes Fechenheim, unter anfürung des dortigen „ centgräfen Klee, den 4ten ockt. a. c. höchstverpönterweise unternomenen gewaltsamen an- und überfal eines reichsstadt frankfurtischen, zu bedeckung des in ersagtem „ districkt veranstalteten treibiagens abgeschickten komando, nach den dabei vorgegangenen warhaften umständen, der onparteiischen öffentlichen beurteilung dargeleget „ wird, mit beilagen von num. 1. bis 30. inclus. 1773." Da nun am ende iezterwenter vorstellung §. 12. die an das K. und Reichskamergericht von dem Rat geschehene bitte, unter andern dahin ergangen: „es werde, von einem höchstpreislichen Kaiserl. und Reichskamergericht, die reichsstadt Fr. als ein zwar schwacher, aber ebendeswegen des „ allerhöchsten Kaiserl. schuzes um so mer benötigter reichsmitstand, bei demienigen, „ was durch wiederholte mandata und rechtskräftige erkäntniße erstritten worden, vermöge obristrichterlicher Autorität, mittelst wirklicher hilfsvolstreckung, in gemäsheit „ der unterm 20ten sept. 1770. ergangenen paritoriæ plenæ ulterioris, kräftigst gehandhabet, den fürstl. Hessenhanauischen fortwärenden gewaltsamen unternemungen

„ ein

„ ein endliches gerechtes ziel gestecket, somit fernerem unheil und schädlichem unwesen
„ vor die zukunft nachdrücklichst vorgebogen und gesteuret werden:„ so wurde hierauf den 17ten nov. 1773. folgendes Kameralurtel eröfnet: „In entschiedener sachen B. und
„ Rat der stadt Fr. wider weil. Hn. Joh. Reinhard Grafen zu Hanau, iezo Hn. Wil-
„ helm Erbprinzen und Landgrafen zu Cassel, als Grafen zu Hanau, mandati sim-
„ plicis & arctioris de non amplius turbando in possessione iuris venandi S. C. nunc petiti
„ mandati de manutenendo. Ist die durch Dr. Ruland und Dr. Hofman iuniorem re-
„ spective unter dem 15ten ockt. iüngsthin 8. 9. 13. 15. und 16ten dieses extraiudici-
„ aliter übergebene suplicas samt anlagen ad acta zu registriren, verordnet, darauf das
„ gebetene mandatum de manutenendo in possessorio summariissimo iuris venandi in den
„ (2) bemerkten districkten auf des Oberreinischen Kreises ausschreibende Hn. Fürsten
„ erkant.„ Wie dann daselbe sogleich darauf durch den öffentlichen druck bekant ge-
macht worden ist, unter der überschrift: „ Nachtrag zu der im druck vorliegenden
„ acktenmäsigen vorstellung und documentirten specie facti, die iagensgerechtigkeit in
„ dem riederhöfer districkt betr. ad causam Frankf. am main entgegen Hessenhanau
„ decisi mandati de non amplius turbando in possessione iuris venandi &c. S. C. mit
„ beilagen num. 31. und 32. 1773.

S. 678. Zu dem von dem lerchenfange und deßen pläzen hier angefürten gehöret auch, daß der im iare 1765. vom Ackergerichte oder Landamte beschehenen verpachtung dieses lerchen-fanges, Isenburgischer seits den 27ten sept. gedachten iares, unter dem vorgeben, wie solcher zu ihrem reichs- und königsforst und davon abhangenden wildbanesgerechtsamen in der stadt Fr. waldungen und feldern gehörete, widersprochen; dagegen aber von der stadt Fr. auf diese anmasung ebensals nachdrücklich geantwortet und ihre gerechtsame aus den in oberwenter getanen nachricht wiederholten gründen behauptet worden ist, wie beides aus den zeitungen, nemlich der Europäischen vom 5ten und der hiesigen jurnal vom 8ten ockt. bes. iares einverleibten hier eingerückten bekantmachungen des merern zu ersehen sein wird. „Man hat in den sogenanten frankfurter anzeigungsnachrichten
„ warzunemen gehabt, was gestalt vor dem Fr. löbl. Ackergericht der lerchenfang in ver-
„ schiedenen anberaumten terminen den 16ten curr. verpfachtet werden wolle. Gleich-
„ wie aber dem publico nicht unbekant, daß dieser lerchenfang zu dem Fürst- und
„ Gräflich Isenburgischen reichs- und königsforst und davon abhangenden wildbans-
„ gerechtsamen in den stadt fr. waldungen und felder gehöret; so hat man auf den fal,
„ wenn gegenteils etwa iemand bisher oder künftig sich zu der quäst. pfachtung verleiten
„ lassen solte, einen ieden andurch zu verwarnen vor nötig gefunden, um sich nicht
„ einzulassen oder in zeiten abzustehen und dadurch unangenemer folgen überhoben zu
„ bleiben, masen man Fürstl. Isenburgischer seits nicht entstehen wird, die ienseits
„ unterstanden werden wollende acktus kräftigst zu reprimiren. Offenbach den 27. sept.
„ 1765.„ Ferner. „ Da man aus einer, den Hanauischen zeitungen kürzlich ein-
„ gerückten bekantmachung befremdlich ersehen müssen, wasmasen hochfürstl. Isen-
„ burgischer seits, der, von dem Landamt dahier publicirten gewönlichen ausbietung
„ des lerchenfangs, unter dem schein und vorwand einiger sich arrogirenden in den
„ hiesigen waldungen und feldern kompetiren sollenden vermeintlichen wildbansgerecht-

samen

„ samen, zu widersprechen sich angemaset worden, und aber die Kaiserl. freie reichs-
„ stadt Fr nicht nur in dem vor Sachsenhausen gelegenen ehemaligen reichs- oder königs-
„ forst, buchwald und sogenanten lehen, sondern auch den dasigen feldern die iagdge-
„ rechtigkeit und respecktive den lerchenfang, kundbarermasen hergebracht und gegen
„ die Isenburgischer seits unternomene actus turbativos, clandestinos & vitiosos vor-
„ längst ein Kaiserl. mandatum auf die pfandungskonstitution ausgewirket, gedachtes
„ hochfürstl haus Isenburg auch die in alieno territorio anbefugt prätendirende iagd-
„ gerechtigkeit nie erwiesen hat; Als wird von seiten E. H. E. Rats dahier ienem Isen-
„ burgischen vermeintlichen widerspruche nicht nur die feierlichste verwarung und pro-
„ testation entgegengesezet, sondern auch in specie den dermaligen beständern des ler-
„ chenfanges alle rechtliche und hinlängliche manutenenz, auch schadloshaltung, hiermit
„ zugesichert; publicatum Frankf. den 5ten ocht. 1765. „

S. 682. Hieher gehöret dasienige, was von der wette der richter bekam und wie sie von der buse verschieden war, in der saml. merkw. rechtshändel ersten bande s. 450. note und dem alda angezogenen Hauschild angefüret worden, siehe auch was in Hn. Kopps oben s. 161. angezogenen ausfürlichen nachricht rc. teil 1. s. 426. 497. hievon schönes angefüret worden ist.

S. 683. f. Von den alten statuten und ordnungen, die handwerkszünfte betreffend, sehe man auch die 4te fortsez. der anmerk. s. 54. f.

S. 685. zeil 43. nach zünfte seze gewesen, davon siehe auch ersten band der anmerkungen s. 55.

S. 686. zeil 12. für einer lies seiner, zeil 41. stat 1603. lies 1613. siehe auch den 2ten teil der algemeinen geschichte der handlung und schiffart s. 977. f.

S. 687. zeil 10. für komißionsabschied lies komißionsbescheid oder dekret, welches in folgenden seiten öfters vorkomt und also zu verbessern ist.

S. 689. Die hier zeil 27. befindliche und also anhebende stelle, damit auch solches alles rc. ist unter anderen in der saml. merkw. rechtshändel 2ten bande s. 1190. f. gehörig erleutert und gegen eine von einem dritten gemachte falsche erklärung völlig gerettet zu finden.

S. 690. Bei dem auf dieser seite angemerkten ist noch weiter anzufüren, wie bei allen älteren handwerksartickeln der eingang fast algemein in der hauptsache übereinstimend ist und auch auf den vorangezogenen Komißionsbescheid sich hauptsächlich beziehet, als man aus etlichen artickelsbriefen solche gleichänliche eingänge unter andern zum beispiele anfüren wil; dann so lauten die, bei den steinmezen und maurern vom 2ten iulii 1618. und bei den gold- und silberschmiden erneuerten artickeln von 1658. stehenden eingänge also: „ Demnach vermöge der Hn. Kaiserl. Komissarien von 1616. ergangenen dekrets
„ die zünfte und alles zunstrecht abgeschaft, die handwerker auch, vermöge deselben
„ keine macht oder gewalt einig gesez und ordnung mer unter ihnen zu machen, son-
„ dern von uns dem Rat dieser stadt, als dero von Gott vorgesezten obrigkeit zu nemen
„ angewiesen worden; als haben Wir, zu erhaltung guter policei und friedens, nachfol-
„ gende artickel verordnet, nach welchen alle und iede meister insgemein alhie sich
„ zu reguliren und verhalten. Wollen derowegen allen und ieden geschwornen

„ meistern, so iezo oder künftig sein werden, ernstlich mandiret und befolen haben über
„ solche artickel und was wir inskünftig ferner verordnen und befelen werden, stet
„ und vest zu halten und wo irgend sachen, so hierinnen nicht begriffen, unter den
„ meistern vorfallen mögten, zu verhütung gezänkes iederzeit den dazu verordneten Herrn
„ vorzubringen, welche alsdann vor sich selbsten der billigkeit nach solche schlichten oder
„ so es groser importanz, an uns den Rat gelangen zu lassen wissen werden. Und be-
„ halten wir uns hiemit ausdrücklich bevor diese ordnung zu meren, zu mindern, ein
„ oder mer artickel, nachdem es die notdurft erfodern wird, zu ändern, teils oder gar
„ abzutun, und folgen demnach angeregte artickel. ꝛc. „ Der anfang bei den artickeln
des baderhandwerkes von 1623. ist nur in etwas verändert geschehenen ausdrücken,
in der tat selbsten aber gleiches inhaltes, wie folget: „ Wir der Rat ꝛc. tun kund und
„ hiemit bekennen, demnach im verschienen 1616ten iar, vermög des Kaiserl. exeku-
„ tionsabschiedes, alle zünfte und zunftrecht in dieser stadt abgeschaft und dadurch alle und
„ iede ihre gehabte artickel und ordnungen abgeschaft und kassiret, ihnen auch, benebens
„ durch angeregten abschied verboten worden, unter ihnen selbst kein gesez und artickel
„ zu machen, sondern von uns, als ihrer ordentlichen Obrigkeit zu nemen, daß wir
„ nunmero den sämtlichen meistern baderhandwerkes, uf ihr beschehenes untertäniges
„ bitten, nachfolgende neue artickel gegeben haben, ernstlich hiemit gebietend, daß sie
„ dieselben und was wir inkünftig verordnen werden, stet und fest halten, bei ver-
„ meidung darin gesezter strafen. Jedoch behalten wir uns hiemit ausdrücklich bevor
„ diese artickel, nachdem es die notdurft erfodern wird, zu meren, zu mindern und
„ teils oder gar wiederabzuschaffen; es folgen demnach angeregte artickel u. s. w. „
Worauf die eines ieden handwerkes besondere und nach deßen beschaffenheit eingerichteten
artickel sogleich folgen; wobei iedoch noch zu bemerken ist, daß, bei denienigen hand-
werkern, welchen der Rat in neueren zeiten ihre alten artickel, auf ihr ansuchen, in
verschiedenen stücken verbessert und vermeret hatte, dieser in den älteren gestandene
algemeine eingang ausgelassen und anders eingerichtet worden, als z. b. die oben schon
erwente die gold- und silberarbeiter angehenden artickel, welche im 1758ten iare ganz
erneueret wurden, unter andern zum beispiele dienen mögen, welches denn auch, bei
einigen neueren handwerkern, z. b. den bierbrauern, perruquenmachern u. a. m. deren
ihre artickel zum erstenmal aufgesezet worden, gleichfals noch iederzeit beobachtet wer-
den sol. Daß sonsten ihre streitige sachen ordentlicherweise für den ganzen Rat gehören,
davon siehe auch oben s. 683. f. 687. 690. und in dieser fortsezung s. 726. wo nicht
ein ordentlicher proces daraus entstanden, davon sehe man die 4te fortsez. der anmerk.
der anmerk. s. 156. f.

S. 692. f. Bei dem alda erwenten verzeichnis der nicht ratsfähigen handwerker und welcher
einem ieden zwo ratspersonen, einer von der ersten und einer von der zweiten bank
oder ordnung vorgesezet sind, ist noch hinzuzutun, wie unter selbigen einige ausgelas-
sen worden, als die bürstenbinder, dreher und drexler, häfner, knopfmacher, perru-
quenmacher, strumpfweber, welche man insgesamt, nebst den ratsfähigen handwer-
kern und ihren deputirten, als deren anzal auf vierzig sich belauft, in dem Varren-
trappischen iärlichen rats- und stadtkalender, unter der aufschrift: „ der künstler und
„ hand-

„ handwerker deputirte Herrn des Rates, „ nacheinander aufgezeichnet findet und an deren ende dabei stehet, „ pro nota. von denienigen handwerkern, so hier nicht gemeldet, sind die iedesmaligen im amte stehenden Hn. Bürgermeister die deputirte.„

S. 695. zeil 6. am rande nach her, seze hinzu auch. Vom alter des tuchbereiter- und wollenweberhandwerkes und ihrem rechte zu den ratsstellen ist in der abhandlung der zwoen fr. reichsmessen s. 699. eine weitere nachricht zu finden.

S. 696. f. Da man so wol hier als auch in dieser fortsez. seite 704. f. 714. wie auch in den vorhergehenden teilen der anmerkungen, in ansehung der gesellschaft Frauenstein uralten freiheiten, vorzügen, gerechtsamen und wie sie hierin der anderen gesellschaft Altlimburg gleich zu achten sei, sich anheischig gemacht und welche ursachen den Verfasser der anmerkungen, zu abfassung einer besondern umständlichen geschichtsnachricht, von welcher im vorberichte dieser 3ten fortsez. s. 8. f. dieselben auch schon angefüret worden, bewogen hatten: so ist solches von ihm in ebendieser fortsezung von seiten 902. bis 952. angezeigten besonderen abhandlung wirklich befolget worden; welchem iezo noch kürzlich hinzuzufügen ist, daß von demienigen, wozu vorerwente abhandlung anlas gegeben hatte, im berichte zur 4ten fortsez. der anmerk. s. 19. f. eine umständliche nachricht zu finden, kürzlich darin bestehend, wie der alda angezogene Hofrat Mogen eine eigene abhandlung „ von der regimentsverfassung der reichsstadt Fr. und dem alleinigen „ geschlechterstande der dasigen gesellschaft Altlimburg in druck gegeben und solche, laut „ der überschrift dieses werkes, besonders gegen oberwente vom verfasser der anmerk. „ vorher herausgegebene und dieser dritten fortsez. angehängte umständliche nachricht ꝛc. „ gerichtet und zu widerlegen sich bemühet hatte, „ weshalb dieser leztere, aus den in obangezogenen vorberichte bereits angefürten wigtigen ursachen, genötiget wurde, eine besondere gegenhandlung und ausfürung weiter aufzusezen, worinnen von ihm gedachte M. vornemste ursachen und gründe, so man gegen mererwente disseitige nachricht gerade gerichtet hatte, gehörig beleuchtet und widerleget, hingegen die andere zugleich weiters gründlich verteidiget worden sind, als selbige der 4ten fortsez. der anmerk. von s. 1199. bis 1254. ganz eingerücket weiter nachgelesen werden kan.

S. 699. Von den hier gedachten sigelgenossen siehe auch, auser den schon angezogenen stellen der anmerk. 2te fortsez. s. 258. und 4te fortsezung s. 371. 649. siehe auch oben in diesen zusäzen s. 42.

S. 700. Hievon ist schon in dieser 3ten fortsezung s. 138. nebst s. 230. und den alda befindlichen zusäzen vorgekomen.

S. 701. Von den hier angezogenen erbaren leuten siehe auch die 4te fortsez. der anmerk. s. 214. f. 287. 1219. f. und von bedeutung des ausdruckes biederleuten sehe man auch Reinhards juristisch- und historische kleine ausfürungen ersten teil s. 218. f. note.

S. 705. Von der alten krämerzunft siehe auch den ersten band der anmerk. s. 55. und in der Lersn. kronick 2ten teil s. 138. wird der erste ratsgesel aus derselben in das 1395te iar gesezet.

S. 707. f. Hievon ist auch etwas in 4ter fortsez. der anmerk. s. 1204. f. erwenet zu finden und gehöret auch hieher Struvs historisch- politisches archiv im 3ten teil s. 140. f.

S. 714. Man sehe auch davon in dieser dritten fortsez. s. 904. f.

S. 718. Von den ratsgliedern aus den handwerkern siehe auch in dieser fortsez. s. 694. f. und 4ten fortsez. der anmerk. s. 1214. 1218. f. 1222. In des Faust von Aschaffenburgs geschriebener samlung von Fr. sachen wird gemeldet, daß im 1377ten iare zehen handwerker ratsfähig gewesen. Hieher gehöret auch, was Estor in seinen anmerkungen über das stats- und kirchenrecht s. 602. 624. 629. hievon angefüret, siehe Mosers deutsches statsrecht im 42ten teil s. 208.

S. 719. Zu dem hier angezogenen Gundling gehöret auch deßen diskurs über die reichshistorie s. 769. 772. f. Nach dem bekanten ehemaligen berichte der achtzehner s. 15. sollen bei der alten art der ämterwalen damals viele misbräuche vorgegangen sein.

S. 722. Siehe auch in dieser fortsezung s. 172. 701. f. und s. 952. von der hier angezogenen Karlinischen verordnung von 1360.

S. 723. f. Zur erleuterung der hier abgehandelten frage, welche regierungsform für die beste zu halten sei, dienen auch Canz betrachtungen über die Augspurgische Konfession die 72te s. 13. nebst s. 39. die 80te s. 509. Hr. Hofrat Meister de primariis civitat. bonis per tot, bevorab §. 32. sqq. §. 45. sqq. iunct. §. 7. auch ist in den Göttingischen gelerten anzeigen 1751. n. 103. ein auszug vom Polnischen state und darinnen eine schöne beschreibung von der beschaffenheit eines glückseligen states zu finden; man sehe auch das davon in dieser 3ten fortsez. s. 156. f. 162. f. 167. f. und oben in den zusäzen s. 131. f. des meren angefürte.

S. 727. Hieher gehöret die vom Goslarischen Sindikus Siebert 1771. herausgegebene abhandlung von den schwierigkeiten in den reichsstädten, das Reichsgesez vom 16ten aug. 1731. wegen der misbräuche bei den zünften zu volziehen, in welcher unter andern die 5te schwierigkeit s. 73. f. so die der obrigkeit zustehenden macht, die artickel nach iedes ortes gelegenheit und umstände einzurichten, abgehandelt zu finden, als auch vieleicht in einem besonderen auffsaze noch ein merers hievon künftighin vorgebracht werden sol. Sonsten ist auch von den fragen, ob untertanen, sie sein katolische oder protestantische, an den orten, wo sie untereinander leben, one unterscheid, zu allen handwerkskollegien zuzulassen und ob von den handwerksachen die ordentlichen berufungen zu gestatten? in der saml. merkw. rechtshändel 2ten bande s. 1186. f. verschiedenes angefüret worden. Weiter ist in den Cramer. Wezl. nebenstunden teil 78. st. 2. s. 28. f. eine abhandlung, ob einem, der eine meisterschaft suchet, daran verhinderlich sei, daß er wirklich vorher verheuratet gewesen? item, das beispiel eines handwerksneides, die meisterschaft one not zu erschweren ꝛc. worinnen, was das erste betrift, s. 49. verneinet worden, da man eine von den handwerkern daraus herleiten wollende hinderung, als einen handwerksmisbrauch, angesehen, wie dieses die monita der reichsstädte zum reichsgutachten §. 6. klar auswiesen, Reichsfama 9ten teil kap. 20. p. 356. daher auch alhie dem maurergesel Müller, in der ihn angehenden berümten streitsache, daß er schon verheuratet wäre, gar nicht im wege geleget worden, sondern viele andere wigtige ursachen bekantlich ihm entgegenstunden.

S. 728. Von dem hier angemerkten ist auch in 4ter fortsez. der anmerk. s. 391. f. 402. f. schon gehandelt worden.

S. 729. f. Von der strafe des ersten ungehorsames und der höheren busse siehe auch die 4te fortsez. der anmerk. s. 406. f.

S. 731. f. Davon sehe man ebenfals in dieser 3ten fortsez. s. 604. die 4te fortsez. der anmerk. s. 408. und s. 523. wie rechtmäsige entschuldigungen den ungehorsam aufheben. Von ehehafter not, siehe Hanschild von der Deutschen gerichtsverfassung s. 144. 165. 185. f. Von der gefänglichen einziehung der bürger siehe die 4te fortsez. der anmerk. s. 429. f. 433. f. 980. f. mit mererm. Das auf ebendieser seite von den geldstrafen und bussen aus den alda angezogenen ref. stellen angemerkte findet man in der 4ten fortsez. der anmerk. s. 320. und 387. weiter angefüret.

S. 733. Davon sehe man auch in dieser dritten fortsez. s. 593. was aber die schärfung der hier gesezten strafe betrift: so ist in einem desfals den 9ten maii 1740. ergangenen schöffenbescheid ein merkliches beispiel zu finden; wie dann dessen hieher gehörige worte, da der anfang deselben in sachen Dimlers entgegen Dornheckischer kinder vormünder, die entschüttung betreffend, in 4ter fortsez. der anmerk. s. 1035. schon eingerückt worden, also lauteten: „ Des verstorbenen gärtners Günters w. hingegen wäre nunmero „ ins Hospital zur haft zu bringen und beim officio examinatorio die genauere unter- „ suchung ihrer mermaligen betrüglichen verpfändungen baldmöglichst vorzunemen, „ das darüber fürende protokol den Hn. Sindicis zu erteilung ihrer schriftlichen beden- „ ken sofort zuzustellen und ratione pœnæ hernach bei ganzem Rat das weitere rechtlich „ zu verfügen. „ Worauf auch die in dieser 3ten fortsez. auf obiger seite 753. stehende geschärfte neuere ordnung von 1743. erfolget ist.

S. 735. Zu dem bei dem §. 6. angemerkten gehöret auch das hievon in der saml. merkw. rechtshändel 2ten bande s. 58. und 72. schon angefürte.

S. 737. Von dem hier am ende dieser seite angemerkten sehe man auch die 4te fortsez. der anmerk. s. 695. desgleichen in Hn. Dreyers einleitung zu den Lübeckischen verord. s. 49. f.

S. 738. f. Die von dieser wigtigen materie in gegenwärtiger fortsez. der anmerk. von seiten 739. bis 757. enthaltene umständliche historische nachricht hatte man schon, in einer besonderen nachlese, weiter ausgefüret und mit verschiedenen zusäzen bereichert, welche also hier ganz eingerückt zu werden verdienet, vorher aber überhaupt anzufüren nötig und nüzlich ist, wie von dem seite 748. alda erwenten, ob diese Kaiserl. freiheiten heutiges tages noch nüzlich und brauchbar sind? aus zwei so wol in der saml. merkw. rechtshändel ersten bande s. 712. siehe auch alda s. 682. note, als auch 2ten bande s. 1113. f. angefürten und in neueren zeiten sich alhie zugetragenen merkwürdigen beispielen des merern ersehen werden kan. Wie dann ebenerwente historische zusäze also lauten: „ Es wird gar nüzlich sein, wenn man zu nötiger weiteren erleuter- und verbesserung der in dieser dritten fortsezung der anmerk. von s. 739. bis 757. gegebenen umständlichen historischen nachricht, verschiedenes hier kürzlich anfüret; dann so wird, wegen des alda s. 740. vom Rotweilischen hofgerichte, daß es von zeiten K. Konrads durch Schwaben, Franken und am Reinstrom alle gerichtsbarkeit hatte, berürten von Schmaus in den noten über Knipschild de iur. & privil. civitat. imperial. lib. 2. cap. 33. note ad n. 224. sq. angefüret, wie, daß dieses vorgeben nach einer fabel schmecke schon Conring und nach ihm andere, davon sehe man Pfeffinger ad Vitriar. tit. 4. ad lib. 4. tit. 8.

§. 4. p. 690. schon angemerket hätten, aber doch der lezte hierin irrete, daß dieses gerichts vor den zeiten Kaiser Karl des 4ten in den urkunden nicht gedacht würde, da er doch in der note über das 3te buch kap. 47. n. 4. p. 269. aus einer von ihm angefürten urkunde des R. Königs Albrecht des ersten von 1299. ein anders zu erweisen sich bemühet, indem aus selbiger klar zu ersehen, daß die stadt Rotweil vorher diesem hofgerichte unterworfen gewesen und daher diejenigen irreten, welche so wol dafürhielten, daß von zeiten K. Konrads des 3ten der Rotweilische Rat ein teil dieses gerichtes ausgemacht hätte, als auch, daß vor K. Karl des IVten zeiten deselben keine meldung geschehen wäre; wie dann diese der stadt R. gegebene freiheit von allen fremden gerichten von den Kaisern Ludwig und Sigmund bestätiget, dem lezten aber besonders vermeret worden wäre, wie alda weiter nachzusehen. Zu den §. 741. angezogenen und von K. Ludwig gegebenen freiheiten ist noch das von 1330. erteilte hinzuzufügen, in welchem ebendieser Kaiser den hiesigen bürgern die macht erteilet, alle die diesen frieden und sicherheit brechen oder sie deswegen one recht angreifen oder um weltliche sachen vor das geistliche gericht laden wolten, für den Kaiserl. schultheisen und hiesiges gericht zu laden und die ungehorsamen mit gewalt an ihrem leibe und gut anzugreifen rc. wie dieses privilegium so wol im gedruckten privilegienbuche §. 18. als auch in der abhandlung von den zwoen fr. reichsmessen §. 562. nachdem man vorher §. 10. deßen hauptinhalt angefüret, siehe auch in der 4ten fortsez. der anmerk. §. 65. ganz eingerückt zu finden. In dem §. 741. angezogenen freiheitsbriefe von 1333. stehet auch weiter, daß die stadt Fr. ihre bürger, die in anderen gemauerten stădten geseßen, eben so verteidigen möge, als ob sie in der stadt gesessen, davon sehe auch historia diplom. Norimb. p. 302. Ebendieser K. Ludwig hatte auch 1344. den vier Wetterauischen städten die erlaubnis gegeben, daß ein ieder, so wieder den Kaiser und diese städte täte und nicht recht vor des reichs amtleuten und ihren schultheisen nemen wolte, von den städten angegriffen werden könte und sie hieran nicht gefrevelt haben solten, siehe das privilegienbuch §. 29. und die 4te fortsez. der anmerk. §. 65. als auch Hn. Schöff von Ohlenschlager in seiner oben §. 140. f. bereits angezogenen schönen statsgeschichte des römischen Kaisertums in der ersten hälfte des 14ten iarhundert, unter andern §. 311. zu beweisung seines sazes, daß der Kaiser selbsten, wem er mit seinem ansehen nicht weiter beistehen konte, demselben die freiheit verstattete, gewalt mit gewalt abzuhalten, in der note 9) dieses privil. angezogen hatte. Wann §. 742. in dem alda angezogenen urteilsbriefe Joh. von Lüpfen, K. Hofrichters zu Nürnberg, von 1431. der ladung an hiesige bürger gedacht worden: so lautete beiliegende formel von 1430. wie selbige damals geschehen war, also: „ Henne Frosch b. zu Fr. solsich verantworten vor des allerdurchleüchtigsten Fürsten und Herrn Sigmundes hofrichter gegen klage Emerich und Kröstel uf dem nechsten hofgericht, das sin würdet nach st. Andras tag schirstkomend. Geben zu Nürnberg unter des Riches Hofgerichts ufgedrukten insigel des nechsten montag vor allerheiligen tag nach Christi geburt 1430. Kaiserl. siegel. „ Man sehe auch die 4te fortsez. der anmerk. §. 65. hievon. Sonsten ist von dieser in oberwentem urteilsbriefe enthaltenen zurückverweisung an hiesiges gericht, nebst einer anderen vom Kaiserl. hofgerichte zu Bamberg in ebendem iare ge-

schehenen

scheheinen und darauf angefügten gleichen beispielen von 1442. 45. und 71. in der abhandlung von den zwoen fr. reichsmessen s. 97. f. samt den zalen 48. 49. s. 617. f. angefügten abheisch- und zurückweisungsbriefen weitere nachricht zu finden, als man dergleichen noch merere, wo diese nicht anreichig wären, benötigten falles, anfüren könte; Hieher gehöret auch die urkunde, so Kaiser Friedrich den 30ten nov. 1480. ausfertigen lassen und ein verbot an das Rotweilische hofgericht enthält, mit dem vor selbigem schwebenden processe wider die stadt Fr. wegen einiger gülten und leibgedinge so lange inzuhalten, bis gedachte stadt vor ihm genugsam ausgefüret hätte, daß dergleichen processe wider ihr altes herkomen und freiheiten sein, welcher urkunden, mit anziehung Lünigs reichsarchives tom. 13. p. 639. n. 132. Häberlin in seiner neuen reichshistorie 7ten bande s. 209. gedacht hat. Bei der s. 743. angefürten pähstlichen bestätigung dieser Kaiserlichen, bevorab gegen die sogenanten heimlichen und verbotenen westphälischen gerichte gehenden freiheiten von 1451. ist die über dis pähstl. privilegium von Diefenbach, unter dem vorsize Joh. Burkhard Menken in Leipzig 1707. gehaltene disp. de feimeris veteris Westphalorum iudicii scabinis ad illustrandum patriæ urbi a Papa Nicolao V. 1451. adversus illos concessum privilegium mit gutem nuzen nachzulesen, als auch die in selbiger von dem gegen die mitte des 15ten iarhunderts gelebten hiesigen bürger und gelerten mann Johannes de Francofordia in der vorrede und pag. 3. sq. 31. sq. gegebene nachricht, besonders wie er gegen diese Westphälischen heimlichen gerichte ser geeifert hatte, bemerkt zu werden verdienet. Hieher gehöret auch das in Häberlins neuen reichshistorie 8ten bande s. 555. von ausschweifungen dieser gerichte und wie ihnen nicht nur vom Kaiser Friedrich ihre gerichtsbarkeit eingeschränket, sondern auch gar von etlichen Päbsten exemtionsfreiheiten gegen selbige erteilet worden, angefürte. Wann ferner s. 743. am ende gemeldet, wie dieser Kaiserl. freiheiten in ebendieser 3ten fortsez. der anmerk. s. 200. f. schon gedacht und daß daraus dieses sonst hiesiger reichsstadt zugedachte recht der reichsausträge nicht erwiesen werden könte, nebst den oben s. 136. f. hievon schon angefürten zusäzen, weiter dargetan worden: so wil man sich dahin beziehen. Bei der s. 743. angefürten freiheit Pabst Sixt des 4ten von 1477. ist aus der abhandlung von den zwoen fr. reichsmessen s. 51. noch hinzuzufügen, wie auf ersuchen des Rates der Pabst Julius der 2te 1508. diese Sixtinische bulle also bestätiget hatte, daß er darinnen gegen alle besorgliche weitere eingriffe der geistlichen und anderer verbotenen gerichte, bevorab in meszeiten, sicher gestelt worden, wie dieser brief in den beilagen daselbst zal 35. s. 593. f. ganz eingerückt weiter nachzusehen. Zu des s. 744. f. ferner behaupteten, daß, wann in den ältesten Kaiserl. urkunden der beruf- und vorladung durch den weg eines zweikampfes gedacht worden, dadurch die gerichtlichen zu verstehen sein, mag vieleicht zu weiterer erleuterung dienen, wie in der Lersnerischen kronick ersten teil s. 244. aus Goldasten und hernach Limnäus ein fal angefüret wurde, daß der, so in der acht des kampfgerichtes zu Fr. gefallen, aus selbiger niemals habe komen können rc. item in deren 2ten teile s. 306 ward eines von Kuno von Falkenstein, mainzischen Stiftsherrn, an den Rat, etwa in der mitte des 14ten iarhundertes abgelassene schreiben erwenet, worinnen er sich beschweret hatte, daß sie ihn, da er ein pfaf wäre, als einen laien an das weltliche gericht in kampfes

weise

weise geheischen hätten. Ob nun zwar beide stellen an sich etwas dunkel zu sein scheinen und daher eine nähere aufklärung bedürfen: so ist doch die in obangezogener stelle von den in mittelern zeiten üblich gewesenen zweikampfsgerichten angefürte sache an sich selbsten auser zweifel, indem diese art eines beweismittels war und mit der kriegerischen gemütsart der Deutschen übereinstimte, wie alda f. 744. f. hievon umständlicher gehandelt worden, welchem iezo noch mit wenigem hinzuzufügen, wie der Freiher von Senkenberg in præfat. ad corpus iur. germ. ex medio ævo tom. 1. §. 24. unter andern, daß zwar die unrechtmäsigen zweikämpfe längst abgeschaft gewesen, die für rechtmäsig gehaltenen aber bis auf das 16te iarhundert im brauche geblieben und daß selbige unter die Gottesurteile gerechnet worden wären, als auch von diesen zweikampfgerichten und processen Hauschild von gerichtsverfassung der Deutschen vom 8ten bis 14ten seculo §. 23. sq. f. 62 f. 67. f. 187. f. und Hr. Kopp in oftangezogener nachricht 2c. ersten teil 4ten stück §. 395. f. 479. f. verschiedenes angefüret und viele davon handelnden schriftsteller zugleich angezogen haben. Zu dem f. 745. f. von den Westphälischen gerichten angefürten mag auch zu sezen sein, wie gedachter Freiher von Senkenberg in der abhandl. der wigtigen lere von der Kaiserl. höchsten gerichtsbarkeit in Deutschland §. 96. vermeinet, daß unter den Kaiserl. privilegien gegen die abrufung an fremde gerichte auch die Westphälischen und andere gestanden und desfals die von den Kaisern Max. II. 1568. und Rudolf II. 1576. unserer reichsstadt erteilten zu beispielen angezogen hat, welche aber die bekanten freiheiten von den ordentlichen berufungen sind, die im privilegienbuche f. 388. und 411. sich befinden und von ihm etwa auf die darinnen stehenden algemeinen ausdrücke oder anderen gerichten, wie die zu zeiten genent werden mögten, mag gesehen worden sein, wie er dann §. 105. f. 80. weiter angefüret, daß in folgenden zeiten alles durcheinander gegangen und man, neben dem Kaiserl. Hofgerichte, nur das Rotweilische und allenfals die Westphälischen gekant hätte. Und da auch derselbe alda §. 89. f 69. f. vom processe der Westphälischen gerichte gehandelt: so hatte er hiebei auf zwo beilagen zalen 40. u. 41. so die stadt Fr. betroffen, sich berufen und solche ganz eingerücket, welche, wie ihre aufschrift anzeiget, merkwürdig sein müssen, deren erste von 1470. also lautet: „ Des freigrafen Joh. von Hulschede zu „ Brabell erkentnis gegen Fr. am M. wegen einer geldschuld, die Heinrich Krenker, „ wider ihre eigene briefe vorenthalten werde; hier verwirft der richter zuerst der stadt „ privilegia und freiheiten und läst zu, aus dem offenbaren freigedinge auf die heimliche acht anzurufen; es sol auch niemand auf keiner anderen stelle widersprechen oder „ sonst dagegen eine hülfe sein. „ Die andere von ebendem iare diesen titel füret: „ Bestätigung des vorstehenden briefes durch das generalkapitel zu Arnsburg samt „ executivbefel an alle freigrafen; „ beide beilagen stehen f 90. f. 96. f. Ferner hatte derselbe, nachdem er vorher im §. 69. gemeldet, wie die räte in den städten gutenteils aus Westphälischen schöffen bestanden, im §. 88. f. 69 angefüret, wie die vornemsten des Rates zu Fr. unter den freischöffen sich gefunden und desfals auf eine abschrift eines von ihm in den beilagen zal 39. b. f. 89. eingerückten briefes vom 30ten merz 1439. sich bezogen, in welchem der damalige Schultheis und etliche daselbst benanten Schöffen, alle fryscheffen der heiligen heimlichen acht sich genennet hatten, als von dieser und anderen

anderen benennungen dieser Westphälischen freigerichte mer, nebst einer historischen nachricht hievon Kuchenbecker in der vorrede seiner analect. Hassiac. collect. 7. und auch die obangezogene Diefenbachische streitschrift § 9. weiter nachgesehen werden können. Wie dann auch obgedachter Freiherr v. S. vorher im §. 86. diese ursachen hievon angefüret, daß man auf keine andere weise der Westphälischen gerichtsbräuchen kundig werden konte, als wann man Westphälische schöffen unter sich hatte, welche hernach die mittel zur vorsicht gegen diese gerichte an hand gaben. Wann ferner derselbe in diesen §. 86. u. 88. dabei erinnert, wie man in den städten gemeinigtich die stadtschreiber dazu gebraucht hätte und solches mit etlichen beispielen erleutert: so wurde solches geschäft dem hiesigen obristrichter aufgetragen, als in der deßen amt betreffenden ordnung von 1480. f. unter andern dis hievon stehet: „ Des Rats meinunge ist, „ daß eyn yglicher oberstrichter zu Fr. solle der heymlichen gerichten erfaren und auch „ deß Rates und stede Fr. botschaft innen den und anderen sachen, so ime das befolen „ würde, getreuwlichen werben uf der stede oder der ihren bescheidlichen kosten. „ Daher derselbe in älteren zeiten vom Rate an auswertige orten verschickt wurde, wie hievon in 4ter fortsez. der anmerk. f. 383. weitere nachricht zu finden; Wann er auch im §. 96. aus dem ersten teile der Lerson. kronick f. 558. ein beispiel von 1510. angezogen, wie ein fr. iude vor das Westphälische gericht nach Lichtenfels gefodert, sofort darüber appelliret wurde, so lautet diese stelle also: „ 1510. supliciret ein hiesiger iude ihm der „ stadt freiheit und privilegia mitzuteilen und sich von dem Westphälischen gericht Lich- „ tenfels, auf seinen kosten zu avociren und abzunemen. „ Sonsten ist das in den von Cramerischen Wezl. nebenstunden 117ten teil abh. 2. f. 14. f. wie die neueren Kaiserl. exemtionsprivilegien von den Westphälischen gerichten zu verstehen, abgehandelte noch hier anzufüren, wo im §. 3. dafürgehalten wurde, daß solche neueren privilegien von den ehemaligen vemgerichten zu verstehen und daraus nichts weiters folge, dann daß die alte formel der privilegien in neueren zeiten beibehalten worden; Ueberdis ist auch noch zu bemerken, daß, obgleich die gerichtsbarkeit des Rotweilischen hofgerichts im oberen teile Deutschlandes sich ser weit erstrecket hatte, wie in dieser fortsez. f. 740. bereits angemerket und nach des Mauritii in disp. von diesem Kaiserl. hofgericht im 2ten kap. aus den neueren Kaiserl. privilegien beschehenen anfüren, disseits halb dem rein wieder herauf gen Frankfurt gegangen wäre, im §. 10. unter die davon befreiten reichsstädte aber hiesige gar nicht gezälet hatte, als auch selbige von Knipschild de iurib. & privil. civitat. imperial. lib. 2 cap. 33. n. 250. ebenfals ausgelassen worden, dieselbe dennoch sich geirret haben, indem sie unter allen der stadt Fr. desfals erteilten und den algemeinen ausdruck hof- und andere gerichte habenden Kaiserl. freiheiten, onstreitig mitbegriffen gewesen, als Kaiser Friedrich in seinem dieser reichsstadt hierin mitgeteilten freiheitsbriefe von 1442. dis gar deutlich ausgedruckt hatte, in den worten: „ es sy an unser hovegericht oder einicherlei ander gericht heimelich oder uffenbar wie „ die genant oder gelegen sein ꝛc. „ als das hievon handelnde privilegium mit einrück- und bestätigung der hierin ergangenen älteren privilegien im gedruckten privilegienbuche f. 293. folg. f. 298. nebst dem hievon in dieser 3ten fortsez. der anmerk. f. 743. u. 745. angefürten weiter nachgesehen werden kan, wie dann auch die von oberwenten schrift-

stellern angezogenen reichsstädte Friedberg und Gelnhausen keine andere als die mit unseren freiheiten übereinstimenden privilegien aufweisen können. Was bei dem weiter am ende §. 745. von den ursachen der vom Kaiser Ludwig gegen die geistlichen gerichte in weltlichen sachen gegebenen freiheit von 1329. deren auch in dieser fortsez. §. 741. schon gedacht worden, vorgekommen, wie man dann damals viele sachen für geistlich auszugeben pflegte, die doch in der tat weltlich waren, dazu kam, daß man im falle verweigerten rechtes an ein iedes gericht, mithin auch die geistliche obrigkeit sich wenden durfte, und dieser vorwand zur erweiterung ihrer gerichtsbarkeit misbraucht werden konte, als hievon Hr. Kopp in oftangefürter nachricht der Hessenkasselischen gerichte mitler zeiten ersten teil §. 145. f. weiter nachzusehen; dem iezo noch hinzuzutun ist, wie in dem alten gesezbuche von 1354. f. so im ersten teile der Senkenberg. select. iur. & histor. stehet, unter andern pag. 59 kap. 65. §. 1. dis verbot also wiederholet worden: „ es ist verbodin daz kein burger adir der by uns wonet, den andirn ezschin noch ladin „ sal an geistlich gericht um werentliche sache, wer darwidder tete, alz dicke als man „ daz gewar würde, als dicke solten der ader dye eynen mand für die stadt farin adir „ 4. guldin für die usfard gebin, ob he in der stad bliben wold, der uzfard adir des „ geben enwil man nyman erlaßen, wer abir von eyme gaste (d. i. fremden) geladin „ wird, den wollen unse herrn drum aftir ladungen pfendin ie zwiemale für eynen „ gultin. „ Als auch Hr. Kopp in ebenangezogener nachricht ersten teile 2ten stück 4te abteilung §. 164. ebendiese stelle des obangezogenen alten gesezbuches angefüret und aus Halwachs centena illimitata p. 106. hinzugefüget, wie man bei den ungebotenen dingen zu fragen pflegte, „ ab eyner den andern lode an geistl. gericht, damit solches ia „ nicht verschwiegen bliebe. „ Laut einer alten nachricht von 1478. wolte Marcel v. Breitenbach seine hausfrau Elzgen zum Hirschhorn mit recht am geistlichen gericht zu Menz vernemen, solches aber, weil es wider der stadt und gerichts freiheit war, hatte ihm der Rat zu Fr. nicht gestattet, doch sich erboten ihm recht ufzutun am stat gericht, da mag er sich weren, darauf ward Elzgen befolen auf den Menzerturm zu legen, muste sich vieleicht gröblich gesündiget haben. Sonsten ist das alda §. 747. wegen der reichsstadt Lübeck angefürte in obangezogener saml. merkw. rechtshändel 2ten bande §. 2014. (vielmer sol es heisen 1114.) note a. verbessert und geändert zu finden, wohin man sich also beziehet und iezo zu dem alda von des Hn. Dreyers angezogener einleitung zu den Lübeckischen verordnungen mit allem rechte belobten überaus nüzlichen werke, zufälligerweise angefüget zu werden verdienet, wie der Hessenkasselische Oberappellationsgerichtsrat Hr. Kopp ein ebendergleichen ser nüzliches geschäft abgehandelt und in seiner bereits oben §. 161. dem ganzen titel nach angezogenen ausfürlichen nachricht ꝛc. welche in folgenden seiten schon etlichemal angefüret zu finden, die Heßischen gerichte mitler zeiten beschrieben und auch zugleich die algemeine deutsche gerichtsverfassung und rechte völlig erleutert hat, welches alles, wie in obangezogener stelle note a. bereits des merern erwenet worden, andere, bevorab einen hiesigen gelerten, so viel dieser reichsstadt Fr. alte und neuere geseze und ordnungen betrift, zu einer guten und überaus nüzlichen nachfolge billig aufmuntern solte. Weilen übrigens nun alles bisher angefürte eine noch nähere erleuter- und ausfürung wol verdienet: so wird daselbe

daselbe den liebhabern der deutschen rechte und gebräuche mitler zeiten, wann sie zu dieser angenemen und nüzlichen bemühung, wie es billig sein solte, lusten haben, zu weiterer aufklärung überlassen.

S. 749. Zu dem auf dieser seite angemerkten gehöret auch das in den von Cramerischen Wezl. nebenstunden 110ten teil s. 303. unter andern hievon gemeldete, daß das privilegium de non evocando subditos in actionibus realibus nicht stat habe und sind die alda angezogenen rechtsgelerten Mevius p. 3. dec. 118. Menke de privilegio de non evocando progr. 6. ibique alleg. nachzusehen.

S. 751. Das auf dieser seite stehende findet man in der saml. merkw. rechtshändel ersten bande s. 680. f. note, nebst der alda angezogenen abhandlung von den zwoen fr. reichsmessen s. 53. f. u. a. stellen mer schon erleutert und weiter ausgefüret.

S. 752. zeil 31. stat der von diesen lies aller dieser.

S. 753. Das verbot, daß kein bürger den andern an fremde gerichte ziehen sol, findet man in der saml. merkw. rechtshändel ersten bande s. 712. f. und 2ten bande s. 2013. f. sol heisen (1113.) die schon oben angezogen worden, weiter abgehandelt.

S. 754. Davon ist auch bereits oben am ende dieser historischen nachricht etwas vorgekommen; auch gehöret hieher, was in 4ter fortsez. der anmerk. s. 899. 933. von den fällen, in welchen man sogleich an eines der höchsten Reichsgerichte gehen zu können, zugelassen wird, gemeldet worden.

S. 755. Von diesem verbote, seine foderungen an dieienigen, so mächtiger und sorglicher wären, zu überlassen sehe man auch die 4te fortsez. der anmerk. s. 94.

S. 758. f. Von den vor alters gewönlichen friedensgeboten siehe auch Hauschild von der gerichtsverfassung der Deutschen s. 83. f. Dieser hier angefürte stadtfriede von 1318. ist in dieser 3ten fortsez. s. 956. f. ganz eingerückt zu finden.

S. 760. Zu der auf dieser seite angezogenen stelle aus der Lersn. kronick 2ten teil gehöret auch noch seite 429. Von den ehemaligen friedensgerichten und denen, so den frieden gebrochen hatten, siehe auch Hn. Kopps oben s. 161. und sonsten öfters angezogene ausfürliche nachricht rc. teil 1. s. 377. u. 383.

S. 763. f. Vom hausfriedensbruche und deßen strafe siehe auch in der saml. merkw. rechtshändel ersten bande s. 1232. und note.

S. 773. Von den hier erwenten bürgerwachten sehe man auch die quartierordnung von 1624.

S. 774. Von der hier angezogenen ref. stelle teil 1. tit. 8. §. 11. komt auch in 4ter fortsez. der anmerk. s. 393. vor.

S. 775. Von der in der ref. teil 1. tit. 45. §. 8. f. befindlichen verordnung, wie die exekutionen geschehen sollen, sehe man die 4te fortsez. der anmerk. s. 971. f. des merern nach.

S. 782. f. Hieher gehöret auch, was Leyser in dem alda angezogenen spec. 552. med. 4. p. 328. angefüret, wie die verbrennung der famoslibellen und schmädschriften zwar gerecht, aber gar nicht ratsam sei, weilen selbige desto mer ausgebreitet und aufgekaufet werden.

S. 783. zeil 9. stat K. lies Se. Der hier angezogene ratschlus vom 27ten ienner 1657. ist in dieser 3ten fortsez. s. 959. f. ganz eingerückt zu finden und man sehe auch, was in deren vorberichte s. 13. hievon angemerket worden.

S. 783. f. Das hier, nebst dem in der zugabe zu dieser seite, stehende ist in einem in der abhandlung von den zwoen fr. reichsmessen befindlichen eignen und zwar 13ten abschnite

von f. 498. bis 508. nebst f. 721. so diese überschrift füret, „vom buchhandel, bevorab in „meszeiten, meskatalogen, Kaiserl. bücherkomissariat alhie, ꝛc. „füret, also umständlich erleutert und ausgefüret worden, daß man sich lediglich dahin beziehen kan und nur etwas weniges zu deßen weiterer erleuterung dienliche, nach den daselbst bemerkten seitenzalen, iezo hinzufügen wil; also hat, was den alda f. 499. gemeldeten, ehemals hier berümten buchhandel betrift, deßen auch Fritsch de bibliopolis, so in seinen opusc. tom. 2. part 4. p. 192. n. 6. sq. stehet, gedacht, wie auch das von ihm pag. 197. sq. vom fr. büchertax, ferner p. 198. sq. die schwierigkeiten eines eignen verlages betreffend, angezogene hieher gehöret. Das alda ferner f. 499. f. vom meskatalogus angefürte bekomt aus dem hievon f. 714. f. stehenden seine weitere erleuterung und sol das von dem zuerst herausgegebenen autore deselben angemerkte, nach dem zeugnis Conring de biblioteca augustana p. m. 10. ex Miræo bibliotec. eccles. part. altera genomen worden sein; man sehe auch hievon Reinmans einleitung in histor. literar. ersten teil p. 203. wobei auch die alda seite 714. und folg. angefügte umständliche nachricht von den hier von altersher bekanten halbjärigen mesrelationen wol bemerkt zu werden verdienet. Zu dem daselbst seite 502. vom verbotenen nachdrucke der bücher erwenten hat ebenderselbe p. 201. gehandelt. Hieher gehöret auch eine in den von Cramerischen Wezl. nebenstunden 53ten teil stück 7. pag. 137. sqq. stehende und diese aufschrift „von „reichsgesezmäsiger vorker gegen unerlaubte bücher, samt der wider ausschweifende „bücherrichter zu statten komender rechtshilfe „fürende schöne abhandlung, woselbst besonders §. 6. p. 141. sq. von den zu desto gewisserer unterdrückung aller unerlaubten bücher besonders bestelten Kaiserl. Bücherkomissarien im Reiche und was desfals die Reichsfiskalen zu tun haben, aus den Reichsgesezen vieles angefüret und f. 148. hinzugefüget worden, wie viele onerlaubte bücher durch die Kaiserl. Bücherkomissarien zu Fr. a. schon konfisciret worden, solches wäre hier zu weitläuftig zu erzälen, wie dann diese merkwürdige abhandlung überhaupt, besonders die f. 149. f. bisweilen vorgehende ausschweifungen der bücherrichter betreffend, wol gelesen zu werden verdienet. Ferner sind die daselbst f. 503. angezogenen urkunden auch von Fritsch ganz eingerücket worden, als das Kaiserl. reskript im tr. de abusibus typograph. tollendis, so im tom. 2. opusc. part. 4. pag. 175. sq. stehet, item disp. 1. de typographis c. 4. §. 3. p. 183. item dissert. de bibliopol. p. 194. weiter, der evangelischen Stände Gesanden an den Kaiser abgelassene vorstellung samt der Fr. abgeordneten memorial an selbige, ebenfals in Fritsch disp. 2. de bibliopolis c. 2. §. 6. sqq. tom. 2. opusc. part. 4. p. 194. welches lezte in ansehung der mesfreiheit merkwürdig ist. Dieser daselbst f. 503. angezogene Kaiserl. algemeine befel ist in dieser mesabhandlung f. 721. f. wirklich ganz eingerückt zu finden. Von dem am ende der 504ten seite angefürten siehe auch Fritsch de bibliopolis vol. 2. opusc. part. 4. pag. 200. sqq. Von dem f. 505. am ende berürten sehe man auch ebenangezogenen Fritsch von bef. stelle p. 195. sqq. 200. und disp. 1. de typograph. c. 4. §. 3. Die daselbst f. 506. stehende note dienet zur erleuterung des hievon in dieser 3ten fortsezung der anmerk. f. 780. f. 782. f. samt f. 959. schon angefürten. Das f. 508. wegen der büchervergantung mit wenig worten berürte bekomt aus einem besonderen rechtshandel, welcher in dem 11ten teil der saml. merkw. rechtshändel bereits zu finden,

keine

seine weitere erleuterung. Zu dem in den zusäzen daselbst §. 721. von der bücherzensur angezogenen gehöret auch, was Estor in seinen neuen kleinen schriften ersten band 1ten st. n. 4. vom anfange derselben überhaupt §. 47. angefüret, daß Berold, Erzbischof zu Mainz sie 1486. zuerst gestiftet hätte, als die druckerei alda vieles wachstum bekomen und der handel gedruckter bücher zu Fr. angefangen, wie dann der Erzbischöfliche befel, daß one vorhergehende censur und gutheisung der alda benanten gelerten keine in fremder sprache gedruckten bücher in die deutsche übersezet werden solten, oder, wann sie in Fr. zum verkaufe ausgesezet, vorher durch den hiesigen plebanum, magister in der gottesgelarheit und ein oder zwei vom Rate dazu um einen iärlichen zins ernanten docktores untersuchet und gutgeheisen worden, so in Gudenus cod. diplomat. tom. 4. pag. 469. sq. zu finden, man sehe auch hievon Hn. von Selchovs juristische bibliotek im ersten bande §. 503. f. Zu dem ebendaselbst §. 721. angezogenen gehöret auch, daß, vermöge des anhanges der druckerordnung von 1690. iedem Ratsdeputirten, aus welchen selbige aber bestanden, dieses befindet sich in obiger stelle angezeiget, von den hier neugedruckten büchern ein exemplar geliefert werden sol.

S. 791. Hieher mag auch gehören, was vom versuche zur güte und dessen grosen nuzen überhaupt in 4ter fortsez. der anmerk. §. 510. f. mit mererm angefüret worden.

S. 793. Vom obrigkeitlichen amte alle frevel und schmäungen zu bestrafen, siehe auch Canz betrachtungen über die Augsp. Konfession im lezten teil §. 691. f. Aus der auf dieser seite angezogenen stelle des Leysers spec. 542. med. 3 sqq. ist das noch von ihm alda pag. 181. angefürte besonders zu bemerken, wie er mit denienigen zürne, welche ihr gegen sie mishandelndes gesind, aus unzeitiger barmherzigkeit, so schlechthin und ungestraft abschaffen und dadurch gelegenheit geben, daß sie gegen andere eben so verfaren, welches leider! öfters geschicht, daß solche herschaften ihrem gesinde einen guten schriftlichen abschied oder mündliches lob zu geben pflegen, ob es gleich sich gar anders mit ihrem dienstverhalten hat, daher man auf solche abschiede oder das mündliche nachfragen selten zu geben hat.

S. 794. Hieher gehöret das von dem oberstrichter in 4ter fortsez. der anmerk. §. 382. f. angefürte.

S. 795. Von dem von der unzuläßigen berufung hier stehenden ist auch in 4ter fortsez. der anmerk. §. 887. f. mit mererm gehandelt worden, welchem auch die daselbst gemachten zusäze hinzuzufügen sind.

S. 797. Davon sehe auch die 4te fortsez. der anmerk. §. 820. f. Von der einteilung der älteren und iüngeren Schöffen, ihren alten besoldungen und präsenzgeldern, kan man auch ebendiese 4te fortsez. der anmerk. §. 291. f. weiter nachsehen.

S. 800. f. Der auf dieser seite befindliche §. 26. samt dem §. 807. hievon angemerkten ist in der abhandlung von den zwoen fr. reichsmessen §. 543. f. wiederholet und weiter ausgefüret worden, und weilen die ursache dieser erhöheten strafe auf die gebrochene mesfreiheit gesezet wurde: so ist von der lezteren, da sie zur beföderung der gemeinnüzigen handlung gar ser gedienet, überaus gros gewesen und sie daher in vielen alten polizei- und anderen ordnungen iederzeit ausgenomen worden, nicht nur §. 544. sondern auch in viel anderen stellen mer vieles angefüret worden, als selbige in dem register articeln

mesfreiheit, mesfreiheiten, Kaiserliche privilegien, päbstliche, weiter nachgeschlagen werden können, weswegen der anfang des alda s. 541. befindlichen abschnites vom ein- und ausleuten der messen und angehender mesfreiheit betitelt wurde; wobei auch noch mit wenigem überhaupt hinzuzufügen ist, daß das seite 807. dieser 3ten fortsez. von einer besonderen und ausfürlichen nachricht dieser zwoen reichsmessen versprochene, durch die hernach im iare 1765. in druck gekommene ausfürliche abhandlung hievon, wirklich erfüllet worden, als in deren vorberichte alle die bewegursachen hiezu, unter welchen die daselbst angezogenen stellen der fr. ref. denen die in deren teil 2. tit. 27. §. 8. befindl. iezo noch hinzuzufügen, darinnen der beiden meszeiten und sogenanten mesfreiheit gedacht und verschiedenes von ihnen verordnet worden, die vornemsten mit sind, umständlich und des merern angefüret zu finden, wohin man sich also beziehet.

S. 808. Das hier nebst s. 785 f. in dieser fortsezung stehende ist in einem in der saml. merkw. rechtshändel ersten bande s. 1223. folg. befindlichen und diese aufschrift „vom heutigen „gebrauche beider in der fr. ref. teil 10. tit. 3. §. 1. gegründeten so wol peinlichen als „bürgerlichen schmä- und iniurienklagen„ fürenden rechtsfalle gehörig erleutert und ausgefüret worden, wie dann auch dasienige, so in der 4ten fortsez. der anmerk. zugabe nach dem register und fast an deßen ende über diese stelle angemerket zu finden, hieher gezogen werden mag.

S. 813. zeil 34. für er lies man.

S. 825. Ist die erste zeil als doppelt und schon am ende der vorigen seite gesezet, wegzulassen. Sonsten gehöret auch hieher das davon in der 4ten fortsezung der anmerk. s. 156. angefürte.

S. 826. Dieses hier angezogene Kaiserl. und ein anders K. privilegium von 1398. findet man auch in der saml. merkw. rechtshändel 2ten bande s. 1144. bei einer anderen gelegenheit angefüret.

S. 827. zeil 39. für excipirung lies excerpirung.

S. 830. zeil 18. stat dennoch glaubwürdig beigebracht worden, lies glaubwürdig beigebracht worden, dennoch.

S. 831. f. Das alhie von den den parteien mitzuteilenden entscheidungsgründen stehende bekomt aus dem in 4ter fortsez. der anmerk. s. 852. f. und den zusäzen alda so wol, als auch in der saml. merkw. rechtshändel ersten bande s. 876. f. hievon umständlich angefürten, bevorab ihren grosen nuzen betreffend, samt dem desfals in deren 2ten bande s. 426. f. 432. 437. 1107. (nicht 2007. wie alda irrig stehet) weiter angemerkten seine völlige erleuterung, dahin man sich also beziehet.

S. 836. Von dem hier erwenten blutpanier sehe man auch merangez. Hn. Dreyer in der einleitung und anmerkungen zu den Lübeckischen verordnungen s. 358. f.

S. 842. Hieher gehöret auch das bei Hauschild von der gerichtsverfassung der Deutschen s. 193. hievon angefürte.

S. 845. Von der bei den Bürgermeisterverhören bräuchlichen zeugenabhörung ist auch in 4ter fortsez. der anmerk. s. 425. und s. 693. mit merern gehandelt worden.

S. 849. Hieher gehöret das von Hauschild in bes. orten s. 167. von der Deutschen verfaren bei handhafter tat und s. 173. vom zettergeschrei angefürte.

S. 853.

S. 853. Das hier vom gerichtsboten stehende komt auch in 4ter fortsezung der anmerk. s. 398. vor.

S. 857. Die ursachen, warum vor alters die todschläger mit gelinderer strafe beleget worden, findet man auch bei Hauschild in der gerichtsverfassung der Deutschen s. 100. f. angefüret; Sonsten ist der hier angezogene stadtfriede von 1318. in dieser 3ten fortsez. s. 956. f. eingerückt anzutreffen.

S. 858. samt s. 872. Von bedeutung des ausdruckes vierzeln sehe man, nebst der 4ten fortsez. der anmerk. s. 251, auch in der saml. merkw. rechtshändel ersten bande s. 444. weiter nach, auch was Hr. Dreyer in seinen nebenstunden s. 115. hievon angefüret hat.

S. 859. samt s. 862. Diese hier erwenten alten artickel sind in dieser 3ten fortsez. s. 953. f. ganz eingerückt zu finden.

S. 862. Von bedeutung des auf dieser seite zeil 27. befindlichen ausdruckes ungerigen man, das er ein schalk rc. siehe auch Hn. Dreyers einleitung und anmerk. über die Lübeckischen verordnungen s. 413. f.

S. 868. Von dem auf dieser seite erwenten sicheren geleite und welche deßen unwürdig, auch wie es mit deselben iezo gewönlicher gestattung in bürger- und peinlichen sachen gehalten wird, sehe man ein merers in der abhandlung der zwoen fr. reichsmessen s. 138. f. 141. und der saml. merkw. rechtshändel ersten bande s. 459. f. note r. ein merers. Ferner, ob den bösen schuldnern ein sicheres geleit zu geben? Davon kan man die 4te fortsez. der anmerk. s. 1136. und in der saml. merkw. rechtshändel 2ten bande s. 587. 596. f. 601. weiter nachsehen.

S. 870. Von diesem rufen und ob es noch heutigen tages bei gerichte üblich sei, siehe die 4te fortsez. der anmerk. s. 515. f. 518.

S. 872. In der Friesischen abhandlung vom pfeifergerichte sind s. 133. aus alten gerichtsprotokollen von 1388. einige beispiele solcher benemung des landrechtes, wegen begangener morden, aber nur mit kurzen worten, aufgezeichnet zu finden, als man auch daselbst s. 134. auf diese stelle der 3ten fortsez. der anmerk. desfals sich bezogen hatte, Zur erleuterung dienen auch einige aus den alten gerichtsbüchern von 1482. f. genommene und alhie sich zugetragene beispiele, also lautend: „frevel mord, als Langhenne „liblos gemacht hat Phil. von H. spuler und als der nach gerichtsord fürgeheischen „wart um die frevel und dotschlag er an Phil. begangen hatte und twile man verstunde derselbe Langhenne libswerunge getan solt haben und von Phil. verwond were, „das er krankheit halber sins libes nit komen mochte, hat der oberstrichter ofentl. „gesagt wider Langhenne, dwile die Scheffen sizen komen oder sich vernoitboten laßen, „solte gescheen was recht ist, wo aber Langhenne nit komen oder sich vernoitboten „laßen wurde, als recht sy, sol man ein fürten mit irfolgung und mit nemung des „landrechts handeln, als von alter herkomen und des richsgerichts hie zu Fr. herkomen „und gewonheit ist.„ Vom iar 1482. f. findet man: „item unser Hr. der Schultheis irfolget Jorge gewele von Ulm von amtswegen und daß er This brabander uf „samstag nechst exaltat. crucis in der richstadt uf des richsstrasen in des richskamer „und inne unsers allergnädigsten Hn. des römischen Kaisers gerichte liblos gemacht „und

„ und vom leben zum tode bracht hat und ist 3. mal fürgeheischen und ime daruf sin „ landrecht genomen, als recht ist. „ Sonst sehe man auch hievon Hauschild im oftangezogenem werke seite 175. f.

S. 874. Von dem hier die aufzeichnung und bewarung des flüchtigen güter betreffend angefürten und wie sie heutiges tages ganz abgekomen sei, ist zu bemerken, daß man noch 1753. das gegenteil beobachtet und in sachen des flüchtigen Reineckischen dieners, da es eine genugtuung betroffen, deßen sachen aufgezeichnet und bewaret hatte, welches hier einigermasen also zu verbessern ist. Sonsten siehe hievon ein merers in Hn. Joh. Andreen Hofmanns deutscher reichspraxi 2ter teil s. 614. f. 697. f. und auch Hn. Vicekanzlers Kochs institut. iuris crim. §. 951. pag. 645.

S. 882. f. Zu den hier erwenten alten strafen gehöret auch, was in der Lerón. kronick ersten teil b. 1. kap. 6. s. 20. angefüret stehet, wie es der brücke freiheit sei, daß ein ieder, so iemand blutig, auch nur mit flacher hand, bei tag oder nacht, darauf schlägt, solche seine hand alsbald verwirkt und abzuhauen verloren habe; über der gemalten figur sollen diese worte stehen: **wer dieser brücken freiheit bricht, dem wird seine frevel hand gericht.**

S. 883. Von des hier angezogenen Carpzovs practica nova Imperialis Saxonica rerum criminalium ist alhie zu Fr. im Varrentrappischen verlage 1758. eine ganz neue verbesserte und volständige auflage, unter der aufsicht des Hn. geheimen Rat und Directtor zu Fr. an der Oder, Joh. Samuel Fried. Böhmer, herausgekomen und dieselbe von ihm nicht nur mit einer gelerten vorrede versehen, sondern auch vielen eigenen warnemungen bereichert worden.

S. 890. zeil 37. nach irrungen seze hinzu und beschwerungen.

S. 891. zeil 8. nach so seze hinzu viel.

S. 896. Der hier aus der ref. teil 1. tit. 43. angezogene §. 12. ist in 4ter fortsez. der anmerk. s. 896. weiter erleutert zu finden.

S. 899. Von der hier angezogenen ref. stelle teil 1. tit. 42. §. 10. sehe man in dieser 4ten fortsez. der anmerk. s. 856. f. ein merers.

S. 903. Zu den auf dieser seite angezogenen rechtsgelerten und geschichtschreibern gehöret auch noch ein damit übereinstimender brief, so der Autäus 1672. desfals abgelassen haben sol, welcher in der von Senkenbergischen vorrede zum 2ten teil seines corp. iuris german. ex medio aevo §. 12. ganz eingerückt zu finden ist, als auch von Büsching im 3ten teil seiner erdbeschreibung, die stadt Fr. betreffend, den Limburgern der name geschlechter und patricien allein beigeleget wurde, welche ungegründete meinung aber, davon auch in dieser 3ten fortsez. s. 931. unter andern die ursachen angezogen zu finden, one zweifel von ihm, aus anderen vorher angezogenen schriftstellern ledig entlenet worden ist.

S. 905. Zu diesen alhie angefürten grundgesezen gehöret auch allerdings die visitat. ord. von 1616. tit. 1. §. 7. p. 8., worinnen die Limburger und Frauensteiner zusamen und in gleichen rang genommen wurden.

S. 916. Die alda samt der in 4ter fortsez. der anmerk. s. 1244. stehende mutmasung, daß die benennung des beinamens Limburg von dem geschlechte der Weisen zu Limburg abzuleiten,

abzuleiten, mag wol einigen schein auch dadurch erhalten, weil man in den iezo auf dem öffentlichen büchersale befindlichen Uffenbachischen fr. handschriften, unter andern im teile varia &c. p. 779-599. folgendes findet, „ wie 1423. das stift zur l. Frauen auf „ dem berg eine iärliche korngülte auf dem hause Limburg gegen Heinrich Weisen und „ consorten vom pfandschaftsbande losgegeben hätte; „ woraus aber nur so viel warzunemen, daß damals dieses haus diesem geschlecht der Weisen eigentumlich gewesen und also noch nicht ausgemacht ist, ob und wie es an die geselschaft dieses namens gekommen sei, da ia nach dem §. 915. angefürten sie 1495. das haus Latrum von Daniel Brommer erkaufet haben sol. Auf gleicher und noch mererer ungewisheit beruhet das in ebengedachten Uffenbachischen fr. handschriften befindliche, „ 1372. werden die „ scheffen von Limburg an der Lahn genant und waren unter selbigen Joh. v. Neuhaus, „ Halwig von Holzhausen und Henrich Weis; und weilen viele geschlechter von dorten sich „ hieher begeben haben sollen: so möge die benennung vermutlich daher entstanden sein.„ da aber Reinhard in seinen jurist. und historischen ausfürungen ersten teil, woselbst er in der 5ten abh. §. 291. f. vom ursprunge der lezten Herrn zu Limburg an der Lan gehandelt, eine von Joh. Gensbein schöffen der stadt Limburg aufgesezte und Joh. Friedrich Faust von Aschaffenburg in druck gegebene kronick zugleich angezogen hat, gar nichts hievon gedacht: so kan man hieraus nichts warscheinliches schliesen. Sonsten komt die am ende dieser seite stehende benennung burggrafen auch im Komißionsbescheide von 1616. vor, davon die darinnen befindlichen und in dieser 3ten fortsez. §. 687. in lezter zeil schon angezogenen ausdrücke, also lauten, der zünft und geselschaften vorstehern, burggrafen und verwaltern ꝛc.

§. 917. Hieher gehöret auch, was Scheid in seiner nachricht vom hohen und niedern adel §. 184. hievon angefüret, es sei nicht zu erweisen, daß die patricii durchaus eines gleich rittermäßigen ursprunges gewesen und §. 185. macht er eine eigentliche beschreibung von ihnen, deren wares kenzeichen es sei, daß sie, um ihrer geburt willen, ein recht gehabt, am regiment anteil zu nemen und andere bürger, die nicht von gleicher geburt sind, davon entweder ganz oder, in ansehung gewisser ämter, auszuschliesen und sei es für ein römisches oder italiänisches institutum anzusehen gewesen.

§. 923. Zur erleuterung des hier stehenden dienet, was von der grosen kaufmanschaft in der algemeinen geschichte der handlung und schiffart 2ten teil §. 1046. samt §. 954. f. des merern angefüret worden, als auch das auf ebendieser seite der 3ten fortsezung aus einer alten policeiord. von treflichen kaufleuten, die mit tapferem handel umgehen und wie sie zum ersten stande gerechnet worden angefürte, aus dem hievon in der saml. merkw. rechtshändel ersten bande §. 1046. note samt §. 815. stehenden ebenfals seine erleuterung erhält. Sonsten ist auch das von dieser sache in Leysers med. ad π. spec. 670. pag. 884. f. angemerkte iezo hinzuzufügen, wann er auf die ihm von einem seiner freunde gegen seine behauptete meinung, daß der adelichen freiheiten durch treibung einer bürgerlichen handtierung, z. b. wann sie kaufmanschaft treiben, erlöscheten, gemachte einwendung, wie ia die patriciengeschlechter in Augspurg, Nürnberg, Frankfurt die kaufmanschaft trieben, also geantwortet, wie er von Nürnberg das gegenteil gewis wisse, von Fr. aber nichts weiter besonders erwenet, iedoch überhaupt hinzugesezet

 hat,

hat, wie er aus einem adelsbriefe K. Ferdinand des 3ten wargenomen, daß solche in den stand des adels erhobene personen sich aller bürgerlicher handtierung, handwerklichen gewerbes und kleiner kaufmanschaft samt anderen unadelichen sachen, bei verlierung solcher ihrer Kaiserlichen gnade, sich gänzlich enthalten sollen, mithin hieraus den schlus gemachet, daß den adelichen grose kaufmanschaft, welche man en gros nennet, zu treiben wol erlaubet sei, welches dann auch aus den oben §. 923. dieser fortsezung schon angefürten seine bestätigung erlanget und diese gattung der kaufmanschaft bei den gliedern der geselschaft Frauenstein, wann sie solche in vorigen zeiten getrieben hatten, dann iezo auf derselben keine solche mer sind, one zweifel allein verstanden werden mus.

S. 928. f. Zu dem hier und in 4ter fortsez. der anmerk. §. 1246. aus der neueren ordnung der geselschaft Altlimburg, wegen der erforderniße ihrer neuen gesellen aufname betr. angefürten, ist noch zu bemerken, was Faust von Aschaffenburg in einer geschriebenen nachricht hievon gemeldet, „es werde, vermöge einer ihrer artickeln erfodert, daß die „auf diese geselschaft neu aufzunemenden personen von ihren vier anen her eines freien „statlichen herkomens und geschlechtes, deßen ältern und anen iederzeit sich ihres ein= „komens und renten gebrauchet, mit keiner elle oder gewigt ausgemessen, wie zu „laden gesessen sein, „ ferner erwenet er auch, es wären diese geschlechter anfänglich nicht so gros gewesen, sondern dis sei erst 1462., da die stadt Mainz (so vorher eine reichsstadt gewesen, als hievon die abhandlung von den zwoen fr. reichsmessen §. 26. note weiter nachzusehen) eingenomen und viele geschlechter erschlagen worden, gesche= hen, woraus also das in vorerwenter 4ten fortsezung §. 1246. vorgegebene von ihrem achtschildigen adel wol hinwegfält. Wie dann diese geselschaft alten L. auch heutiges tages gar nicht mer so genau darauf zu sehen, sondern derselben, nach befindenden umständen, genug zu sein pflegt, wann ein fremder von adel, es mag dieser entweder alt oder auch neu sein und eine tochter eines gesellen heuratet, darum ansuchet, als hievon etliche in neueren zeiten sich zugetragene beispiele wol bekant sein mögen; man sehe auch hie= von Scheid in obangezogenem werke §. 183. f.

S. 934. zeil 18. am rande für vertes lies verbotes.

S. 938. zeil 14. ist zu den alda erwenten iaren das 1621te vorher zu sezen.

S. 945. Die hier angezogene Kaiserl. bestätigung, die Graduirten betreffend, stehet auch in Mosers reichshofratskonklusis tom. 5. pag. 672. sq. zu dem gleichfals alda erwen= ten Tübingischen ratschlage gehöret auch Itter de gradibus academicis c. 18. §. 38. pag. 420. sq.

S. 947. Zu dem von den Graduirten angefürten gehöret auch Leyser spec. 4. de advocat. elogiis und Scheid in ofterwentem werke §. 148. f.

S. 950. Hier ist zu wiederholen, was oben in den zusäzen §. 218. f. schon hievon angemer= ket worden.

S. 953. zeil 16. stat sein lies fein; durch die hier gemeldeten gaden leute sind one zweifel krämer zu verstehen, dann gaden bedeutet einen laden oder kram, mithin es gar war= scheinlich ist, daß etwa die in den hier noch bekanten duchgattern wonenden und feil habenden krämer darunter begriffen sein mögen. Wobei dis noch mit wenigem zu berüren ist, wie der Verfasser des geschichts= und rechtenverlaufes, in sachen des mezgerhandwerkes

entgegen

entgegen den Rat und Rechenei, den mezgerbruch betreffend von 1767. unter andern §. 41. diese 953te seite der anmerk. angefüret hat. Zur erleuterung des auch auf dieser seite aus dem alda erwenten uralten articelsbriefe, artickel 2. angefürten mag vieleicht dienen Lehmanns Speierische kronick lib. 2. cap. 22 und das in dem von Joannis herausgegebenen rerum Moguntiacarum vol. 1. pag. 677. note 7. von den gerichten stehende, „ daß sie weisen sollen die leben vor die lehenherrn, die erben vor die erbherrn und „ das eigen an das gericht, da das gut gelegen ist. „

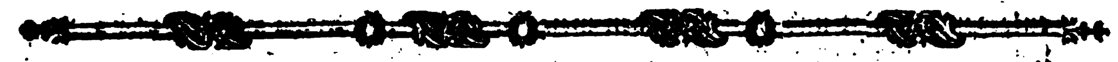
S. 954. Von dem zu anfange dieser seite stehenden sehe man oben die zum vorberichte §. 12. f. gemachten zusäze.

S. 959. f. Von diesem ratschlusse von 1657. ist schon in dem vorberichte dieser 3ten fortsez. §. 13. einiges angemerket worden.

S. 964. Bei der hier zeil 13. erwenten einschränkung, wenn kein mord dabei geschehen, ist noch anzufüren, wie in einem Kursächsischen mandat vom 7ten dec. 1715. diese belonung eben also eingeschränket worden, „ wenn nur nicht in dem iure divino „ positivo universali die todesstrafe darauf gesezet ist, „ als man hievon Putoneo in enunciatis & consiliis iuris 67ten teil seite 1035. folg. weiter nachsehen kan.

Zu der zugabe des alda nach dem register dieser dritten fortsezung zur 215ten und folgenden seite angefürten gehöret auch hieher, was Hr. Moser in seinem deutschen statsrechte im 40ten teil 190ten kap. sect. 4. seite 441. f. von den reichsstädten vereinen und tägen, so wol den algemeinen, als besonderen, umständlich angefüret und zugleich nicht nur auf Christian Heinrich Hillers disp. de liberarum S. R. I. civitatum iudicio amicabili §. 12. note b. und seine collect. diss. iur. publ. pag. 553. sondern auch des Struvs corpus iuris publici p. m. 792. sich des merern bezogen hat, wie dann noch das von ihm sect. 5. pag. 468. sq. von dieser reichsstädte austrägen unter sich und ihrer observanz aus ebenangezogener Hillerischen disp. angefürte weiter nachgesehen werden kan.





Nötige zusäze verschiedener wichtigen materien, welche zu weiterer erleuterung der im 1757ten iare in druck gekomenen vierten und lezten fortsezung und in derselben über die im ersten vom gerichte und gerichtlichen processe handelnden teile der Fr. reformation enthaltenen sachen gemachten anmerkungen, als eine nüzliche nachlese, dienen können; worinnen man unter andern auch auf die in der abhandlung von den zwoen frankfurter reichsmessen so wol, als in der samlung merkwürdiger rechtshändel von zwen bänden vorgekomenen und hieher gehörigen materien, um alle unnötige wiederholungen zu vermeiden, sich zugleich bezogen und in den iezigen zusäzen, nach den seiten zalen dieser vierten fortsezung, sich auch gerichtet hat.

Erster Vorbericht.

S. 24. Hier ward die Friesische abhandlung vom pfeifergerichte, wegen des darinnen vom ursprunge so wol der messen überhaupt, als der hiesigen besonders angefürten, angezogen, welcher man das im 2ten teile der algemeinen geschichte der handlung und schiffart s. 954. f. hievon stehende noch hinzufügen kan, wie unter den Merovingischen und Karlingischen Kaisern vielerlei nachrichten von allerhand märkten, ia auch solenen messen zu finden; man sehe auch hievon die abhandlung von den zwoen frankf. reichsmessen im ersten abschnitt §. 1. und folg.

Anmerkungen über der frankfurter reformation vorberichte oder eingänge.

Seite 7. folg. Was alda aus dem von Senkenbergischen tom. 1. select. iur. & histor. s. 576. f. von der geschichtsnachricht, die auffsez- und verkündigung der ersten ref. von 1509. betreffend, angefüret stehet; dieses ist auch schon vorher in der Lersn. frankf. kronick ersten teil b. 1. s. 117. erwenet zu finden und mag iener bericht aus selbiger genommen worden sein; welchem noch die in ebendieser L. kronick ersten teil b. 1. kap. 28. s. 438. enthaltene mutmasung hinzuzufügen, „ es sei aus der ersten gedruckten fr. ref. „ zu schliesen, daß 1509. noch keine buchdruckerei alhie müsse gewesen sein, dann nach „ der damaligen druckart stehe auf dem lezten blat, gedruckt und vollendet durch Jo„ hannem Schäfer, bürger zu Mainz nach der geburt Christi tausend fünfhundert „ und in dem neunten iar an dem heiligen abend der uffart unsers Hn. Jesu Christi. „ Wann demnach eine buchdruckerei in hiesiger stadt gewesen wäre, so sei nicht zu „ glauben, daß sie diese ihre reformation zu Mainz hätten drucken lassen, „ welche nachricht auch in Dr. Mindens dankpredigt vom 3ten iubelfeste, wegen erfundener buchdruckerkunst, nebst einem historischen berichte 2c. 1741. s. 176. eingerückt und weiter ausgefüret zu finden, dahin überhaupt gehend, „ daß erst 1533. von Egenolf alhie eine „ volständige druckerei aufgerichtet worden, obgleich vorher verschiedene kleine buch„ druckereien sich alhie mogten befunden haben, „ auf welche schöne nachricht man sich also beziehet.

S. 12. f. Zu dem alhie von einfürung des gebrauches der deutschen sprache bei den sazungen und gerichten angefürten, ist zu deßen weiterer erleuterung noch hinzuzufügen, wie diese vom Kaiser Friedrich im iare 1236. herausgegebene erste sazung in deutscher sprache Heineck in historia iur. civ. rom. ac german. edit. Ritteriana 1751. lib. 2. §. 926. ebenfals als die älteste urkunde davon angesehen, Ritter in den noten daselbst solche in das 1235te iar eigentlich gesezet und verschiedenes hievon weiter angefüret hat, als auch der in der samlung merkwürdiger rechtshändel 2ten bande s. 2014. (sol 1114. heisen) und oben s. 178. bereits angezogene und mit recht belobte Hr. Dreyer in seinen herausgegebenen nebenstunden s. 433. f. siehe auch die vorrede daselbst note, unter andern diese sazung ganz eingerükt und dabei angefüret hat, „wie man selbige insgemein für das „ älteste deutsche reichsgesez halte, die aber hier in lateinischer sprache, welches die hand „ eines mönchen verfertiget habe, erscheine,„ wogegen aber der berümte Göttingische rechtsgelerte Hr. Hofrat von Selchow in seiner iuristischen bibliotek 3ten band 2ten stück s. 355. folgendes angemerket, „ daß er dis geschenk für die wirkliche lateinische „ urschrift dieses reichsabschiedes halte, dann, obgleich viele gelerte, von denen unter „ andern Joachim in der samlung vermischter anmerk. tom. 4. p. 437. nachzusehen, „ behaupten, daß er in deutscher sprache aufgesezet worden, so scheinen ihm doch die „ worte der bekanten stelle des Gotfriede von Cöln dis nicht zu beweisen, aus welchem „ nichts weiter erhelle, als daß die daselbst gemachte verordnung in deutscher sprache „ dem volke bekant gemacht worden, welches schon viele iarhunderte vorher bei solchen „ urkunden geschehen, welche unstreitig in lateinischer sprache aufgesezet worden. Da „ auch überdem der D. Rath andere stücke seines stadrechts eingerückt und ins lateinische „ zu übersezen unnötig geachtet: so sehe er nicht, warum er eben von diesem stücke „ eine lateinische übersezung zum besten solcher ordensleute, welche alle deutsch und „ wenig latein verstanden, solte haben machen lassen, er sei völlig überzeuget, daß Hr. „ Dreyer keine übersezung, sondern das warhafte lateinische original geliefert und „ dadurch dem streite über diese materie ein ende gemacht habe, zumal, da man bei den „ fast unwiderleglichen gründen, welche der rumvolle Abt von Gotwich in der Bey„ schlagischen bekanten collection epistol. 1. p. 8. sq. gegen die gemeine meinung von „ dem deutschen original vorgebracht, fast nicht mer zweifeln kan, daß dasienige, was „ wir zeithero für die wirkliche deutsche urschrift gehalten, nichts als eine übersezung sei, „ der verdienstvolle Hr. herausgeber würde sich ein neues verdienst geben, wenn es ihm „ gefällig sein solte, dieser anmerkung weiter nachzugehen, welche, fals sie widerleget „ würde, mit groser bereitwilligkeit zurückgenomen werden solte.„ Jedoch hat Hr. Häberlin in dem 2ten bande der neuen reichshistorie s. 198. obiges von neuem behauptet, in folgenden worten: „ es ist ferner aus diesen zeiten (nämlich dem 1235ten iar) ein reichs„ abschied auf uns gekomen, welcher zugleich auch das noch vorhandene älteste reichs„ gesez in deutscher sprache ist und in der note desfals verschiedene autores, besonders „ Beischlags historische erleuterung hievon angefüret,„ und da in der Göttingischen gelerten anzeige von 1770. 145ten stück bei der recension obigen 2ten bandes unter andern gemeldet worden, wie dieses vorgeben noch sehr problematisch sei; so hat er in der vorrede des 1771. herausgekomenen 8ten bandes §. XII. hierauf geantwortet,

 „ wie

nachdem in der Senkenbergischen vorrede verschiedenes hievon angefüret ward, nebst einer von der Lahrischen vorrede und noten über dieselbe wirklich einverleibet worden ist, welches alles nachgelesen zu werden wol verdienet, man sehe auch hievon in der v. Senkenbergischen vorrede zum ersten tomo dieses corp. iur. germ. §. 5. 6.

S. 29. Zu weiterer erleuterung deßen, daß die alte art gerichtlich zu handeln ganz kurz gewesen, dienet gar schön, was Hauschild in der gerichtsverfassung der Deutschen §. 45. f. hievon angefüret, „ es wurden über die gerichtlichen handlungen nur die chartæ iudicia „ oder iudicata, in welche iedoch beider parteien ansüren kürzlich gebracht war, wie „ die schon angezogenen exempel dartun, gefertiget oder auch manchmal die abtuung „ einer sache mit wenig worten in ein gerichtsbuch verzeichnet, „ als er solches in den noten mit etlichen beispielen gezeiget hat.

S. 32. Zu dem unten auf dieser seite erwenten gehöret auch, was Gärtner ad Saxon. tres leges antiquas p. 58. note von diesen pallästen, daß solche den Fränkischen Königen zu eignem gebrauche waren, und daß deren viele im Fränkischen reiche gewesen, angefürt hat. Ueberdis ist auch unter andern aus der deutschen geschichte bekant, daß König Ludwig des fromen gemalin in dem pallaste hiesiger stadt mit Karl dem Kalen niedergekommen, Gundling reichshistorie p. 228. Georgisch reichshistorie p. 221. ferner wie beide brüder der K. Lotar und Ludwig der Deutsche im iare 840. hier zusamengekommen und einen stilstand gemacht hätten, Georgisch p. 239. Ludwig der Deutsche im iare 811. hieher gekommen um die strittigkeiten seiner söne abzutun und 876. hier gestorben wäre, p. 272. 279. auch K. Ludwig der iüngere 882. hier gestorben, Georgisch §. 297. Gundling h. o. p. 265. und was der Arnulph im 882ten iar hier getan habe, meldet Georgisch p. 313. f. 317. auch findet man von dieser Fränkischen Königen pallästen oder sälen einige nachricht in Carrachs disp. de iure cudendi monetam ex superior. territ. competente p. 60. wovon anderwerts ein merers vorkomt.

S. 32. f. Zu des auf ebendieser und folg. seiten von der bedeutung, daß die stadt Frankfurt des heiligen reichskamer genant worden, umständlich abgehandelten, ist noch folgendes zu weiterer erleuterung hinzuzufügen, erstlich, wie in der §. 34. angezogenen verhandlung zwischen den kurmainzischen gesanden und des rats freunden von 1406. die stadt etlichemal des reichskamer genant worden, worinnen unter andern auch dieser ausdruck merklich ist, „ das als die von Fr. des richskamer sin, des sie dann me löbelicher sich habin sollen, „ dann andere des richsstädte und unsern herrn dem König (Ruprecht) nit schuldig „ weren in solcher mase zu vermechten zu helfen des richs Kurfürsten wieder u. s. f. „ Ferner stehet in des Rats schreiben an den Domdechant zu Worms, wegen verlegung der hiesigen iudensynagoge von 1462. unter andern dieses, „ daß die stadt Frankfurt des „ heiligen richskamer sei und die iuden in deselben richskamer gehöreten, „ als hievon die erste fortsez. der anmerk. §. 109. und oben §. 36. mit mererm nachzusehen. Weiter verdienet hier angemerket zu werden, ein merkwürdiges schreiben des Rates an seinen boten am Kaiserl. hofe von 1470. welches also lautet: „ Als im iare 1470. Kaiser Friedrich der IIIte von verschiedenen städten hülfe wider den Pfalzgrafen verlangte; fand der Rat von Fr. um so mer grose bedenklichkeit, darein zu willigen, weil es kein reichskrieg, sondern nur ein privatstreit zwischen dem Kaiser und den Pfälzern

war,

war, der Rat schrieb daher an seine boten am Kaiserl. hofe, alles anzuwenden, daß sie davon gefryet und begnadiget werden möchten, „angesehen das Fr. des heiligen „Richscamer ist, zu des heiligen richscore als ein gemeines des richs kapitel hus offen „zu syn geordnet were, daß wir solicher maße ermanet zu werden, nachreisen und „uns partyisch zu machen nit schuldig sin, es were denn, daß Sin Kaiserl. gnade oder „seine nachkomen am riche selbs personlich in des heiligen richs sachen mit herezogen „zu kriege und felde legent ꝛc.„ Wobei von einem Gelerten dieses angemerket zu finden: „Hieraus scheint zu erhellen, daß Frankfurt auch in ebendem verstande Camera „Imperii geheißen, als die Lombardei und die Italienischen städte, so diesen titel „füreten, quæ ideo ad Cameram Cæsaris reservatæ dicebantur, quod nulli tenerentur „servire, nisi Imperatori præsenti & in expeditione constituto.„ Wie dann das §. 36. aus des in dieser fortsez. angezogenen Hn. v. Ohlenschlagers aus seiner statsgeschichte angefürte, wie in Italien und Lotaringischem reiche einige städte auch diesen namen gefüret hätten, von Häberlin in seiner reichshistorie 8ten band §. 268. f. aus ebengedachtem werke umständlich wiederholet worden ist. Als ebendieser Kaiser Friedrich 1474. seinen einzug in die stadt hielte und Ihm von den Ratsdeputirten die schlüssel zu den porten übergeben wurden, „name Er sie in den wagen und gab sie ihnen wieder und befal „das beste zu tun des heiligen richscamer zu verwaren, als sie vor auch alwege „getan hätten.„ Siehe hievon in Lersners kronick ersten teil §. 107. weiter nach.

S. 36. Von dem am ende dieser seite der reichsstädte, besonders der hiesigen stadtsteuern betreffend angefürten, ist oben weitläuftig §. 68. f. gehandelt worden.

S. 37. Das hier aus den Kaiserl. privilegien angezogene, daß die stadt Fr. an niemand veräusert oder verpfändet werden, sondern ihre steuern nur in des Reichskamer liefern sol und auch daher zu vermuten sei, wie sie diesen namen unter anderen mitbekomen habe, wird auch von Häberlin in obangez. neuen reichshistorie 8ten teil §. 267. mit anfürung dieser stelle wiederholet. Sonsten kan man die bei der auf dieser seite angezogenen ersten fortsez. der anmerk. §. 433. folg. beschehenen zusäze oben §. 61. weiter nachsehen.

S. 38. Bei der zeil 20. stehenden lateinischen benennung mus es an stat imperii, emporii heisen, wobei noch anzufügen, daß in der Lersnerischen kronick ersten teil §. 130. f. ein lateinisches schreiben des französischen Königs Franz, so er 1519. an die stadt Fr. wegen einlassung seiner gesanden abgelassen, zu finden, worinnen unter andern von ihm ein änlicher ausdruck also gebraucht worden: sed præter ceteras nobilissima atque præclarissima civitas Francofurdensis celeberrimum non modo Germaniæ sed universi pene orbis terrarum emporium &c.

S. 39. f. Zu dem von einer neuen gerichtsordnung von 1551. hier angefürten mag auch gehören, was in der Lersn. kronick 2ten teil §. 573. von der ersten ref. gemeldet worden, daß 1564. zwen buchdrucker gebeten, wie E. E. Ratsreformation nicht mer zu bekomen wäre, daß man selbige übersehen lassen und ihnen zu drucken übergeben mögte, so wolten sie in deren druckung solchen fleis anwenden, daß der Rat und männiglich wolgefallen daran haben solte; worauf geschlossen ward: „Sol man den Advokaten ihr der „drucker ansuchen anzeigen und befelen gedachte E. E. Rats ref. vor sich zu nemen, zu

 „ersehen,



Nötige zusäze verschiedener wichtigen materien, welche zu weiterer erleuterung der im 1757ten iare in druck gekomenen vierten und lezten fortsezung und in derselben über die im ersten vom gerichte und gerichtlichen processe handelnden teile der Fr. reformation enthaltenen sachen gemachten anmerkungen, als eine nüzliche nachlese, dienen können; worinnen man unter andern auch auf die in der abhandlung von den zwoen frankfurter reichsmessen so wol, als in der samlung merkwürdiger rechtshändel von zwen bänden vorgekomenen und hieher gehörigen materien, um alle unnötige wiederholungen zu vermeiden, sich zugleich bezogen und in den iezigen zusäzen, nach den seiten zalen dieser vierten fortsezung, sich auch gerichtet hat.

Erster Vorbericht.

S. 24. Hier ward die Friesische abhandlung vom pfeifergerichte, wegen des darinnen vom ursprunge so wol der messen überhaupt, als der hiesigen besonders angefürten, angezogen, welcher man das im 2ten teile der algemeinen geschichte der handlung und schiffart s. 954. f. hievon stehende noch hinzufügen kan, wie unter den Merovingischen und Karlingischen Kaisern vielerlei nachrichten von allerhand märkten, ia auch solenen messen zu finden; man sehe auch hievon die abhandlung von den zwoen frankf. reichsmessen im ersten abschnitt §. 1. und folg.

Anmerkungen über der frankfurter reformation vorberichte oder eingänge.

Seite 7. folg. Was alda aus dem von Senkenbergischen tom. 1. select. iur. & histor. s. 576. f. von der geschichtsnachricht, die aufsez- und verkündigung der ersten ref. von 1509. betreffend, angefüret stehet; dieses ist auch schon vorher in der Lersn. frankf. kronick ersten teil b. 1. s. 117. erwenet zu finden und mag iener bericht aus selbiger genommen worden sein; welchem noch die in ebendieser L. kronick ersten teil b. 1. kap. 28. s. 438. enthaltene mutmasung hinzuzufügen, „ es sei aus der ersten gedruckten fr. ref. „ zu schliesen, daß 1509. noch keine buchdruckerei alhie müsse gewesen sein, dann nach „ der damaligen druckart stehe auf dem lezten blat, gedruckt und vollendet durch Johannem Schäfer, bürger zu Mainz nach der geburt Christi tausend fünfhundert „ und in dem neunten iar an dem heiligen abend der uffart unsers Hn. Jesu Christi. „ Wann demnach eine buchdruckerei in hiesiger stadt gewesen wäre, so sei nicht zu „ glauben, daß sie diese ihre reformation zu Mainz hätten drucken lassen, „ welche nachricht auch in Dr. Mindens dankpredigt vom 3ten iubelfeste, wegen erfundener buchdruckerkunst, nebst einem historischen berichte 2c. 1741. s. 176. eingerückt und weiter ausgeführet zu finden, dahin überhaupt gehend, „ daß erst 1533. von Egenolf alhie eine „ volständige druckerei aufgerichtet worden, obgleich vorher verschiedene kleine buch- „ druckereien sich alhie mogten befunden haben, „ auf welche schöne nachricht man sich also beziehet.

S. 12. f. Zu dem alhie von einfürung des gebrauches der deutschen sprache bei den sazungen und gerichten angefürten, ist zu deßen weiterer erleuterung noch hinzuzufügen, wie diese vom Kaiser Friedrich im iare 1236. herausgegebene erste sazung in deutscher sprache Heineck in historia iur. civ. rom. ac german. edit. Ritterians 1751. lib. 2. §. 926. ebenfals als die älteste urkunde davon angesehen, Ritter in den noten daselbst solche in das 1235te iar eigentlich gesezet und verschiedenes hievon weiter angefüret hat, als auch der in der samlung merkwürdiger rechtshändel 2ten bande s. 2014. (sol 1114. heisen) und oben s. 178. bereits angezogene und mit recht belobte Hr. Dreyer in seinen herausgegebenen nebenstunden s. 433. f. siehe auch die vorrede daselbst note, unter andern diese sazung ganz eingerückt und dabei angefüret hat, „wie man selbige insgemein für das „ älteste deutsche reichsgesez halte, die aber hier in lateinischer sprache, welches die hand „ eines mönchen verfertiget habe, erscheine,„ wogegen aber der berümte Göttingische rechtsgelerte Hr. Hofrat von Selchow in seiner juristischen bibliotek 3ten band 2ten stück s. 355. folgendes angemerket, „ daß er dis geschenk für die wirkliche lateinische „ urschrift dieses reichsabschiedes halte, dann, obgleich viele gelerte, von denen unter „ andern Joachim in der samlung vermischter anmerk. tom. 4. p. 437. nachzusehen, „ behaupten, daß er in deutscher sprache aufgesezet worden, so scheinen ihm doch die „ worte der bekanten stelle des Gotfriede von Cöln dis nicht zu beweisen, aus welchem „ nichts weiter erhelle, als daß die daselbst gemachte verordnung in deutscher sprache „ dem volke bekant gemacht worden, welches schon viele iarhunderte vorher bei solchen „ urkunden geschehen, welche unstreitig in lateinischer sprache aufgesezet worden. Da „ auch überdem der D. Rath andere stücke seines stadrechts eingerückt und ins lateinische „ zu übersezen unnötig geachtet; so sehe er nicht, warum er eben von diesem stücke „ eine lateinische übersezung zum besten solcher ordensleute, welche alle deutsch und „ wenig latein verstanden, solte haben machen lassen, er sei völlig überzeuget, daß Hr. „ Dreyer keine übersezung, sondern das warhafte lateinische original geliefert und „ dadurch dem streite über diese materie ein ende gemacht habe, zumal, da man bei dem „ fast unwiderleglichen gründen, welche der rumvolle Abt von Gotwich in der Bey„ schlagischen bekanten collection epistol. 1. p. 8. sq. gegen die gemeine meinung von „ dem deutschen original vorgebracht, fast nicht mer zweifeln kan, daß dasienige, was „ wir zeithero für die wirkliche deutsche urschrift gehalten, nichts als eine übersezung sei, „ der verdienstvolle Hr. herausgeber würde sich ein neues verdienst geben, wenn es ihm „ gefällig sein solte, dieser anmerkung weiter nachzugehen, welche, fals sie widerleget „ würde, mit groser bereitwilligkeit zurückgenomen werden solte. „ Jedoch hat Hr. Häberlin in dem 2ten bande der neuen reichshistorie s. 198. obiges von neuem behauptet, in folgenden worten: „ es ist ferner aus diesen zeiten (nämlich dem 1235ten iar) ein reichs„ abschied auf uns gekomen, welcher zugleich auch das noch vorhandene älteste reichs„ gesez in deutscher sprache ist und in der note desfals verschiedene autores, besonders „ Beischlags historische erleuterung hievon angefüret,„ und da in der Göttingischen gelerten anzeige von 1770. 145ten stück bei der recension obigen 2ten bandes unter andern gemeldet worden, wie dieses vorgeben noch ser problematisch sei; so hat er in der vorrede des 1771. herausgekomenen 8ten bandes §. XII. hierauf geantwortet,

„ wie es am besten sei, daß man ebendeswegen, weil dieser saz noch ser problematisch
„ sein sol, einem ieden frei lasse zu glauben, was er wil, er sei von seiner behaupteten
„ meinung vorerst überzeuget und so möglich es gewesen, daß dem Conring vor hun-
„ dert und mer iaren das vom Kaiser Rudolf 1281. auf dem reichshofe zu Mainz in
„ deutscher sprache publicirten landfriedens in die hände gefallen, eben so möglich sei es,
„ daß noch einmal von ongefär auch ein original in deutscher sprache von diesem abschiede
„ irgendswo in einem reichsständischen archive aufgefunden werde, da dann durch
„ diese entdeckung die gewisheit hievon erlanget werden könte. „ Sonsten ist auch
noch zu bemerken, wie an der richtigkeit des hierauf in obgedachtem vorberichte der
4ten fortsez. §. 12. von der Rudolfinischen reichssazung von 1274., welche Goldast
auszugsweise zum vorscheine gebracht hat, gar ser gezweifelt werde, indem dergleichen
sazung niemals wirklich da gewesen und daher ienes falsch sei, wie solches so wol Ritter
in obangez. note über Heineccs histor. iur. germ. p. 927. als auch ebengedachter Hä-
berlin im 8ten bande dieser reichshistorie §. 76. gezeiget und der lezte dabei doch dieses
zugegeben hat, wie so viel wenigstens richtig sei, daß Kaiser Rudolf der deutschen
sprache in öffentlichen handlungen sich öfters bedienet habe und desfals den landfrieden
von 1281. zum beispiele angezogen, siehe auch Ritter in obangefürter stelle.

S. 13. f. Hieher gehöret, was bei der in den von Senkenberg. corpore juris germ. publ. & privati ex medio ævo 2ten teil vorrede §. 13. p. 15. angezogenen alten hiesigen gerichts-ord. von 1376. im 2ten bande der saml. merkw. rechtshändel §. 256. bemerket worden, daß sie ganz unrichtig sei und vielmer die stadt Frankfurt an der Oder betreffen könne.

S. 15. f. Bei der alda befindlichen nachricht von den alten statutenbüchern ist noch zu bemerken, was der Freiherr von Senkenberg in seinem gedanken vom iederzeit lebhaften gebrauche des uralten deutschen rechtes unter andern §. 90. angefüret, wie man in den reichsstädten stat deßen die statutenbücher brauchte, worinnen das alte zusamengeschriebene war und note a. hinzugesezet: „ ich gabe unsern erlichen frankf. Fichard zum bei-
„ spiel, welcher sich, nach meinem vorbringen in select. iur. tom. 1. wegen seiner billig-
„ keitsliebe gewaltig den kopf zerbrochen und darüber endlich gar fast offenbare anti-
„ nomien an ein par orten in der fr. erneuerten ref. gemacht hat. „ Nun hätte man wünschen mögen, daß er diese orten besonders angezeiget hätte, damit man daraus ersehen könte, ob solche widersprüche an sich gegründet sind, da es sonst kein wunder gewesen, wenn man, wegen damaliger vermischung der einheimischen und fremden rechte, verschiedenes nicht so deutlich hatte voneinander sondern und recht aufklären können; man sehe auch davon in dieser fortsezung §. 24. f. Sonsten ist von dieses vortreflichen Rechtsgelerten, bei auffsezung der erneuerten ref. gehabten vielem fleise und mühe in dieser 4ten fortsezung der anmerk. §. 40. f. umständlich gehandelt und ihm das gebürende lob mit rechte beigeleget worden.

S. 17. Zu den auf dieser seite erwenten lateinischen ausdrücken ist auch noch das wort justitiæ zu rechnen, als durch welche die damals geschriebenen geseze eigentlich zu verstehen waren, wie solches die Herrn Dreyer in der einleitung zu den Lübeckischen verordnungen §. 218. und Häberlin im 8ten bande der neuen reichshistorie §. 718. deutlich gezeiget haben, als lezterer sich also hievon ausgedruckt: „ daß nun vollends die reichsstädte

„ befugt

„ befugt gewesen dergleichen statuten oder stadtgeseze u. rechte zu machen, welche bisweilen
„ anfangs den namen der gewonheiten, consuetudinum, justitia, wilkür, weichbild,
„ markrecht und hernach der reformationen gefüret haben.„ Ueberdis ist auch zufällig
hier anzufüren, wie oben §.161.178. belobter Hr. Kopp in seiner ausfürlichen nachricht rc.
ersten oder historischen teil, den zusäzen §.258. f. gegen die gemeine meinung behauptet
und dargetan zu haben glaubet, daß durch den in der Kaiserl. Kamergerichtsord. von
1495. befindlichen ausdruck, **nach des reichs gemeinen rechten** und gewonheiten,
nicht allein die fremden gemeinen kaiserl. rechte, sondern auch die deutschen rechts-
bücher mitlern alters eigentlich mitverstanden, dagegen unter den **gewonheiten**, die
besondere gewonheiten ieder gerichte begriffen werden müsten, worauf aber obgedachter
Hr. Hofrat von Selchow in seiner juristischen biblioteck 3ten bande 3tes stück §.451. f.
bei recensirung dieses Koppischen werkes, folgendes geantwortet: „es sei zwar richtig,
„ daß man im mitleren alter den namen **Kaiserrecht** allen solchen privatsamlungen
„ beigeleget; allein von der angezogenen Kamergerichtsord. von 1495 lasse sich solches
„ nicht behaupten, indem vielmer die löbl. gewonheiten und ord. der fürstentümer, unter
„ welchen man die in den rechtsbüchern gesamleten deutschen gebräuche mitverstanden,
„ den **kaiserl. beschriebenen rechten** offenbar entgegen gesezet werden, wie es auch eine
„ bekante sache sei, daß man bei allen diesen gerichten diesen namen blos auf die frem-
„ den rechte gezogen habe,„ da er dann bei weiterer recensirung obged. Koppischen
buches 4ten stück §.742. f. auf deßen meinung, daß, ob zwar der name **kaiserl rechte**
in mitlerem alter allen samlungen beigeleget worden, in welchen algemeine oder auch
besondere reichsgewonheiten vorkomen, dadurch der schwabenspiegel zu verstehen sei,
in zweifel gezogen und solche zu beantworten verschiedene gute nachrichten gegeben hat,
welchen iezo noch hinzuzufügen ist, daß die in den anmerkungen dieser fortsez. 25ten seite
aus Goldast angefürte stelle bei obangez. Ritter in seinen noten über Heineck historiam
iuris german. §.985. noch umständlicher zu finden, dahin gehend, wie Goldast in der
vorrede der reichssazungen zweifelhaft mit diesen worten geschrieben: „der Autor ist
„ ungewis, allein ich weis mich zu erinnern, daß Hr. Gotfried von Rammingen, weiland
„ vogt des fürstl. stifts Reichenau, mir für eine warheit fürgegeben, daß, wie Eck von
„ Repkow den Sachsenspiegel, also habe auch Berthold Freiherr von Grimmenstain
„ einen Schwabenspiegel gemacht, den er mit seinen augen auf pergament geschrieben,
„ in einem kloster gesehen, des namen mir ausgefallen; ob es aber ebendieser Schwa-
„ benspiegel sei, ist nicht wol zu erraten, dann weder im gedruckten exemplar, noch
„ handschrift, so ich vom erwürdigen Hn. Joh. von Münzenberg, prior des karme-
„ literklosters zu Fr. zu konferiren empfangen, einige anzeigung nicht vorhanden ist.„
Vornemlich aber ist hier noch besonders anzufüren, wie ged. Freiherr v. Senkenberg
in seinen gedanken von dem iederzeit lebhaften gebrauche des uralten deutschen bürgerl.
und statsrechtes, unter andern kap. 4. §.214. f. nachdem er vorher §.100. f. der an den
bisher gedruckten algemeinen schwäbischen rechten gemachten ausstellungen erwenet,
von einer nächstens herauszugebenden von der Lahrischen arbeit eines ser brauchbaren
Schwabenspiegels und daß solche die richtigste und volständigste sei, eine kurze nachricht
gegeben hat, als dieselbe auch darauf deßen 2ten tomo corp. iuris germ. ex medio ævo,

nachdem

nachdem in der Senkenbergischen vorrede verschiedenes hievon angefüret ward, nebst einer von der Lahrischen vorrede und noten über dieselbe wirklich einverleibet worden ist, welches alles nachgelesen zu werden wol verdienet, man sehe auch hievon in der v. Senkenbergischen vorrede zum ersten tomo dieses corp. iur. germ. §. 5. 6.

S. 29. Zu weiterer erleuterung deßen, daß die alte art gerichtlich zu handeln ganz kurz gewesen, dienet gar schön, was Hauschild in der gerichtsverfassung der Deutschen §. 45. f. hievon angefüret, „ es wurden über die gerichtlichen handlungen nur die chartæ iudicia „ oder iudicata, in welche iedoch beider parteien anfüren kürzlich gebracht war, wie „ die schon angezogenen exempel dartun, gefertiget oder auch manchmal die abtuung „ einer sache mit wenig worten in ein gerichtsbuch verzeichnet, „ als er solches in den noten mit etlichen beispielen gezeiget hat.

S. 32. Zu dem unten auf dieser seite erwenten gehöret auch, was Gärtner ad Saxon. tres leges antiquas p. 58. note von diesen pallästen, daß solche den Fränkischen Königen zu eignem gebrauche waren, und daß deren viele im Fränkischen reiche gewesen, angefürt hat. Ueberdis ist auch unter andern aus der deutschen geschichte bekant, daß König Ludwig des fromen gemalin in dem pallaste hiesiger stadt mit Karl dem Kalen niedergekommen, Gundling reichshistorie p. 228. Georgisch reichshistorie p. 221. ferner wie beide brüder der K. Lotar und Ludwig der Deutsche im iare 840. hier zusamengekommen und einen stillstand gemacht hätten, Georgisch p. 239. Ludwig der Deutsche im iare 811, hieher gekommen um die strittigkeiten seiner söne abzutun und 876. hier gestorben wäre, p. 272. 279. auch K. Ludwig der iüngere 882. hier gestorben, Georgisch §. 297. Gundling l. c. p. 265. und was der Arnulph im 882ten iar hier getan habe, meldet Georgisch p. 313. f. 317. auch findet man von dieser Fränkischen Königen pallästen oder sälen einige nachricht in Carrachs disp. de iure cudendi monetam ex superior. territ. competente p. 60. wovon anderwerts ein merers vorkomt.

S. 32. f. Zudes auf ebendieser und folg. seiten von der bedeutung, daß die stadt Frankfurt des heiligen reichskamer genant werden, umständlich abgehandelten, ist noch folgendes zu weiterer erleuterung hinzuzufügen, erstlich, wie in der §. 34. angezogenen verhandlung zwischen den kurmainzischen gesanden und des rats freunden von 1406. die stadt etlichemal des reichskamer genant worden, worinnen unter andern auch dieser ausdruck merklich ist, „ das als die von Fr. des richskamer sin, des sie dann me löbelicher sich habin sollen, „ dann andere des richsstädte und unsern herrn dem König (Ruprecht) nit schuldig „ weren in solcher mase zu vermechten zu helfen des richs Kurfürsten wieder u. s. f. „ Ferner stehet in des Rats schreiben an den Domdechant zu Worms, wegen verlegung der hiesigen iudensynagoge von 1462. unter andern dieses, „ daß die stadt Frankfurt des „ heiligen richskamer sei und die iuden in deselben richskamer gehöreten, „ als hievon die erste fortsez. der anmerk. §. 109. und oben §. 36. mit mererm nachzusehen. Weiter verdienet hier angemerket zu werden, ein merkwürdiges schreiben des Rates an seinen boten am Kaiserl. hofe von 1470. welches also lautet: „ Als im iare 1470. Kaiser Friedrich der IIIte von verschiedenen städten hülfe wider den Pfalzgrafen verlangte; fand der Rat von Fr. um so mer grose bedenklichkeit, darein zu willigen, weil es kein reichskrieg, sondern nur ein privatstreit zwischen dem Kaiser und den Pfälzern

war,

war, der Rat schrieb daher an seine boten am Kaiserl. hofe, alles anzuwenden, daß sie davon gefryet und begnadiget werden möchten, „angesehen das Fr. des heiligen „ Richscamer ist, zu des heiligen richscore als ein gemeines des richs kapitel hus offen „ zu syn geordnet were, daß wir solicher maße ermanet zu werden, nachreisen und „ uns partyish zu machen nit schuldig sin, es were denn, daß Sin Kaiserl. gnade oder „ seine nachkomen am riche selbs personlich in des heiligen richs sachen mit herezogen „ zu kriege und felde legent ꝛc. „ Wobei von einem Gelerten dieses angemerket zu finden: „Hieraus scheint zu erhellen, daß Frankfurt auch in ebendem verstande Camera „ Imperii geheißen, als die Lombardei und die Italienischen städte, so diesen titel „ füreten, quæ ideo ad Cameram Cæsaris reservatæ dicebantur, quod nulli tenerentur „ servire, nisi Imperatori præsenti & in expeditione constituto. „ Wie dann das ſ. 36. aus des in dieser fortsez. angezogenen Hn. v. Ohlenschlagers aus seiner statsgeschichte angefürte, wie in Italien und Lotaringischem reiche einige städte auch diesen namen gefüret hätten, von Häberlin in seiner reichshistorie 8ten band ſ. 268. f. aus ebengedachtem werke umständlich wiederholet worden ist. Als ebendieser Kaiser Friedrich 1474. seinen einzug in die stadt hielte und Ihm von den Ratsdeputirten die schlüssel zu den porten übergeben wurden, „ name Er sie in den wagen und gab sie ihnen wieder und befal „ das beste zu tun des heiligen richscamer zu verwaren, als sie vor auch alwege „ getan hätten. „ Siehe hievon in Lersners kronick ersten teil ſ. 107. weiter nach.

S. 36. Von dem am ende dieser seite der reichsstädte, besonders der hiesigen stadtsteuern betreffend angefürten, ist oben weitläuftig ſ. 68. f. gehandelt worden.

S. 37. Das hier aus den Kaiserl. privilegien angezogene, daß die stadt Fr. an niemand veräusert oder verpfändet werden, sondern ihre steuren nur in des Reichskamer liefern sol und auch daher zu vermuten sei, wie sie diesen namen unter anderen mitbekomen habe, wird auch von Häberlin in obangez. neuen reichshistorie 8ten teil ſ. 267. mit anfürung dieser stelle wiederholet. Sonsten kan man die bei der auf dieser seite angezogenen ersten fortsez. der anmerk. ſ. 433. folg. beschehenen zusäze oben ſ. 61. weiter nachsehen.

S. 38. Bei der zeil 20. stehenden lateinischen benennung mus es an stat imperii, emporii heisen, wobei noch anzufügen, daß in der Lersnerischen kronick ersten teil ſ. 130. f. ein lateinisches schreiben des französischen Königs Franz, so er 1519. an die stadt Fr. wegen einlassung seiner gesanden abgelassen, zu finden, worinnen unter andern von ihm ein änlicher ausdruck also gebraucht worden: sed præter ceteras nobilissima atque præclarissima civitas Francofurdensis celeberrimum non modo Germaniæ sed universi pene orbis terrarum emporium &c.

S. 39. f. Zu dem von einer neuen gerichtsordnung von 1551. hier angefürten mag auch gehören, was in der Lersn. kronick 2ten teil ſ. 573. von der ersten ref. gemeldet worden, daß 1564. zwen buchdrucker gebeten, wie E. E. Ratsreformation nicht mer zu bekomen wäre, daß man selbige übersehen lassen und ihnen zu drucken übergeben mögte, so wolten sie in deren druckung solchen fleis anwenden, daß der Rat und männiglich wolgefallen daran haben solte; worauf geschlossen ward: „Sol man den Advokaten ihr der „ drucker ansuchen anzeigen und befelen gedachte E. E. Rats ref. vor sich zu nemen, zu

„ ersehen, an orten und enden, wo es nötig, ändern und zu verbessern, auf daß sie
„ wiedergedruckt werde.„

S. 58. Zu den zeil 10. und folg. aus den Senkenbergischen select. iuris & histor. angezogenen teilen ist der 6te s. 558. folg. vornämlich noch hinzuzufügen.

S. 60. In der nachricht der algemeinen geschichte der handlung und schiffart 2ten teil s. 968. f. komt viel schönes von den zöllen damaliger zeiten vor, als man auch von der angezogenen zolfreiheit der stadt Nürnberg historiam diplomat. Norimberg. p. 30. sqq. nachsehen kan.

S. 74. f. Zu dem alda vom Solmischen landrechte und deßen brauche in den benachbarten gegenden berürten ist noch hinzuzufügen, was in den v. Cramerischen Wezl. nebenstunden 3ten teil s. 30. f. bei der abhandl. vom unterscheide der Heßisch-Solmischen und Burgfriedbergischen landsidelei, unter andern bemerket zu finden. „Gleichwie dem
„ Solmischen gesezgeber, da schon damals sotaner gemeine landbrauch an einem orte
„ besser als am andern orte gehalten worden, zu verordnen freigestanden, daß solcher
„ gleichförmig in seinen landen gehalten werde; also ist auch iedem landsherrn frei
„ geblieben, was er in seinem lande als einen gemeinen landbrauch angesehen und
„ gehalten wissen wolle, mithin leicht begreiflich, warum die Solmische landsordnung
„ kein ius comune in der ganzen Wetterau, davon die solmische grafschaften nicht
„ einmal den grösten teil darstellen, ausmache, warum auch der Burgfriedbergische
„ landesbrauch davon abgehet;„ als auch Hr. v. Selchow in seiner juristischen bibliotek 3ten band 4ten st. s. 740. hievon dieses angefüret: „kurz, es gienge mit den spie-
„ geln fast, wie mit der solmischen landesordnung, welche man in der Wetterau und
„ Hessen anname, so weit sie nicht blos solmische, sondern algemeine landesgewon-
„ heiten enthielte.„

S. 78. Zu den am ende dieser seite angezogenen stellen des ersten bandes der anmerk. s. 250. f. sind noch die 252te seite erster fortsez. s. 90. 2te fortsezung s. 509. 562. nebst dem, was hievon in diesen zusäzen s. 11. 99. weiter angemerket worden und das in der samlung merkw. rechtshändel zweiten bande s. 1018. davon angefürte hinzuzufügen.

S. 84. Das am ende dieser seite gemeldete wort gastrecht bedeutete bei den Deutschen, daß man den fremden geschwinderes recht mitgeteilet hatte, als von den gastgerichten, Hr. Kopp in seiner merangezogenen ausfürlichen nachricht rc. ersten teil s. 394. besonders gehandelt hat.

S. 95. Die am ende dieser seite von dem Kleischen hofe, so auf das geschlecht der von Frankenstein gekomen, gegebene kurze nachricht bekomt aus dem in der alda angezogenen 3ten fortsez. s. 136. man sehe auch hievon oben s. 128. samt dem hievon in der saml. merkw. rechtshändel zweiten bande s. 33. note a. besonders aber das von ihrem zehenden im sogenanten Lindau betreffend, s. 660. f. samt ihren zusäzen angefürte einige weitere erleuterung, wie dann von diesem lezteren auch in dem von Senkenbergischen corpore iuris germ. ex medio ævo tom. I. n. VIII. pag 27. und 31. verschiedene alte nachrichten von 1471. und 76. wegen des von der Probstei alhie habenden lehens, samt einem p. 39. ganz eingerückten lehenbrief von 1514. hierüber nachzusehen sind. Sonsten ist bei dem in dieser fortsez. s. 95. angefürten streite, den der Rat der stadt Fr. mit obenwentem

von

von Frankensteinischen geschlecht, wegen verschiedener von ihm an diese stadt gemachten foderungen, unter welchen auch der in der abhandlung von den zwoen fr. reichsmessen s. 198. f. angefürte leis- oder kleine zol begriffen sein sol und wie selbigen vom ersten in dem alda angezogenen gedruckten berichte gründlich widersprochen worden, iezo noch mit wenigem zu bemerken, wie dieser über 100. iare stille gelegene proces vom vorerwenten von Frankensteinischen geschlecht bei dem Kaiserl. Reichshofrate im iare 1773. von neuem rege gemacht und auf den Fürsten zu Nassau-Usingen eine Kaiserl. Komißion desfals erkant worden, da dann, bei deren wirklichen vornemung, das weitere sich zeigen wird, welchs ende selbiger erhalten werde.

S. 95. f. Zu erleuterung des auf diesen seiten von den alhie sich befindenden freihäusern und höfen, als z. b. unter anderen die Kurmainzischen, Trierischen, fürstl. Hessendarmstädtischen, Taxischen, Solmsrödelheimischen, Schönbornischen u. a. m. dahin gehören, wie hievon in den alda angezogenen stellen der anmerk. als ersten bande s. 299. 3ter fortsez s. 136. 179. und 584. verschiedenes merkwürdige angemerkt zu finden, davon sehe man auch oben s. 133. 156. überhaupt angefürten und wie der Rat so wol wegen ihrer freiheiten, als der gerichtsbarkeit, besondere verträge desfals mit ihnen errichtet, auch zum beispiele der zwischen dem Hn. Landgrafen Georg zu Hessendarmstadt und dem Rat errichtete vertrag von 1626. gemeldet und daraus eine stelle besonders angezogen worden, dienet noch dieses kürzlich, daß deren inhalte, bei vorkomenden streitfällen, genau nachgelebet ward, wie dieserwegen noch im iare 1757. ein Reichshofratschlus denselben gemäs ergangen ist, dann als der im Darmstädter hofe wonende verwalter Rohr, in der von Reineck contra Klank und noch einer anderen sache, zu einem zeugen aufgefüret worden, sich aber alhie nicht abhören lassen wolte, sondern darauf sich bezogen hatte, daß solches, mittelst der requisition zu Darmstadt geschehen müste: so hatte der Rat, bei vorgedachtem höchsten Reichsgerichte, eine suplikation und rechtliche bitte abgehen lassen, pro clementissime decernendo mandato de non contraveniendo pacto à S. Cæsarea Maiestate confirmato, sub pœna pacto inserta 15. marc. auri, sed præstando iuramentum civicum & agnoscendo iurisdictionem Senatus Francof. nec non satisfaciendo in dicto pacto (welches der obangezogene und im gedruckten privilegienbuche s. 437. f. stehende vergleich von 1626. ist, worinnen unter andern enthalten, daß der verwalter ein verpflichteter bürger und des Rats gerichtsbarkeit untergebener sein solte) expressis clausulis annexa citat. solita, entgegen des regierenden Hn. Landgrafen zu Darmstadt Durchlaucht und dero im ehemaligen Oberbeckischen hause oder nunmero sogenanten Darmstädter hofe zu Fr. wonhaften verwalter Rohr, welches also wirklich sol erkant worden sein; als aber von Fürstl. Darmstädtischer seite die vorgeschüzte exceptio sub- & obreptionis nicht wirklich übergeben, der Fr. anwald dagegen dieses ausbleiben gehörig eingeklaget hatte: so ergienge den 16ten nov. 1758. folgender Reichshofratsschlus:

„ zu Fr. B. und Rat contra Hessendarmstadt und dero verwalter Rohr zu Fr. mandati „ s. c. sive impetrant. Sindikus von H. sub præs. 31ten oct̄. nuper accusando iterato „ lapsi termini ultimati & nec dum secutam parit. suplicat humillime pro clementissime „ vel nunc in contumaciam decernenda paritoria, sub annexa eventuali executione, e con- „ tra impetratischer anwald supplicat humillime pro clement. impertiendo adhuc ulteriori

 „termino

„ termino bimestri, ad producend. except. sub- & obrept. 1) hat des impetratische weis„ tere aufzügliche gesuch nicht stat, sed 2) fiat nunc paritoria in contumaciam sub ter„ mino 2. mensium.„ Hieher gehöret auch, was in dieser 4ten fortsez. der anmerkungen §. 485. von gerichtl. verkümerung und verschliesung in solchen freihäusern mit mererm angefüret worden ist.

S. 96. f. Zu weiterer erleuterung des auf diesen seiten, wie es mit den in hiesiger stadt sich aufhaltenden vornemen fremden, sonderlich denen aus der unmittelbaren reichsritterschaft, in ansehung der gerichtsbarkeit, bewand sei, angefürten, wil man iezo nur dasienige hauptsächlich und kürzlich hinzufügen, was in dieser wigtigen und ser bestrittenen sache so wol in den öffentlichen urkunden vorgekomen, als auch von den statsrechtsgelerten hiebei behauptet worden ist. So viel anfänglich den, wegen des daselbst angezogenen merkwürdigen beispieles, ergangenen Reichshofratschlus betrift: so ist hier anzufüren, wie der Göttingische öffentliche Rechtsleerer Hr. Pütter in seinen auserlesenen rechtsfällen rc. teil 1. deduct. 1ma. unter andern p. 8. n. 53. folgendes hievon gemeldet: „ conferatur quoque ipsius Augustissimi Senatus aulici præiudicium, quod magistratui do„ micilii post mortem immediati non competat obsignatio eius mobilium in weiland Hn. „ Reichshofrat von Wernhers select. obs. for. (edit. noviss. Jenæ 1749. fol.) tom. 3. p. 4. „ obs. 64. p. 524. verbis: „Ventilata est (in iudicio Imperiali aulico) quæstio de 1. oct. 1732. „ an immediatus imperii, qui in civitate imperiali domicilium habet, eius foro in per„ sonalibus subjiciatur? Idemque negatum in duplici causa Francof. 1. in causa Hohenegg „ in puncto iniuriarum; 2) in causa Menzigin, wegen versigelung und inventirung „ deßen mobilien post eius mortem. „ Wie dann, bei dem lezteren falle, noch dieses kürzlich anzufüren ist, daß die andere sich damals hier aufgehaltenen Reichsadeliche gegen das vom Rat hiebei geschehene verfaren protestiret, obiges recht sich zugeeignet und daher ihre eigene sigel zugleich mitangehänget, auch der Rat solchem aus gütigkeit nachgesehen hatte. Als aber erstere gegen deßen lezteres verfaren sich noch einmal feierlich verwareten: so hatte ebengedachter Rat, da er solche mitsigelung seiner obrigkeitl. gerechtsame für gar nachteilig angesehen, oberwente sigel, durch seine kanzleibediente, in gegenwart notarius und zeugen, wiederabmachen, deßen hinterlassene sachen gehörig inventiren und das gerichtssigel von neuem anhängen lassen; als derselbe auch hierauf überdieses an den Kaiserl. Reichshofrat im iare 1732. einen umständlichen bericht hievon abgestattet, in welchem er sein von ihm hiebei beschehenes obrigkeitliche verfaren möglichst zu rechtfertigen sich alle mühe gegeben und darinnen unter andern nicht nur auf den in diesem falle (welches die in obangezogener 96ten seite dieser vierten fortsez. angefürten umstände klar anzeigen) onstreitig stat gefundenen gerichtstand des alhie getroffenen kontracktes, sondern auch und vornämlich auf die dieser Reichsstadt allermildest erteilten Kaiserl. arrestesprivilegien, (bei welchen dieses wol bemerket zu werden verdienet, wie auf selbige der in dieser ref. 12ten titel handelnde gerichtstand der arreste gegründet worden und von welchem in dieser fortsez. §. 444. f. weitläuftig gehandelt und alda §. 457. f. ein groses verzeichnis der fälle, in welchen der Rat diese freiheitsgerechtsame gegen fremder Herschaften personen und güter selbsten öfters ausgeübet hatte, angefüret zu finden,) sich ausdrücklich bezogen und überdieses auch den im hiesigen bürger-

bürgervertrage von 1613. befindlichen §. 17. vermöge welches der Rat sich anheischig gemacht, seinen bürgern, wenn sie um avokation oder handhabung in arrest- oder privilegiensachen anhalten würden, auf ihr ansuchen sich wilfärig zu bezeigen und da es nötig, am Kaiserl. Kamergericht sich pro interesse einzulassen und sonsten zu möglicher handhabung aller freiheiten und gerechtsamen zu tun, was seines obrigkeitlichen amtes ist, zugleich angefüget, weshalben, wann dergleichen fälle, wie es sich wol mermals zutragen kan, sich wirklich ereignen solten, die in oberwenter 96ten seite schon erwente überaus bedenkliche umstände in reifere überlegung gezogen zu werden verdienen und hiebei alle nur mögliche vorsicht und behutsamkeit zu gebrauchen sein wird, damit man den von seiten Sr. Kaiserl. Maiestät hierin nachdrücklichst behaupteten und durch oberwente Reichshofratsschlüsse bestätigten allerhöchsten gerechtsamen nicht zu nahe trete oder auf einige weise entgegen handle. Was sonsten in den reichsgeschichten von dieser überaus wigtigen sache vorgekomen, solches sol unter andern darinnen bestanden haben, wie die Reichsstände über die wigtigen privilegien der onmittelbaren von adel sich mermals sollen beschweret und besonders der Oberreinische Kreis bei dem waltage von 1741. dem Kurfürstlichen Kollegio wider die Reichsritterschaft den 29ten nov. 1741. ein eigenes pro memoria desfals übergeben haben, davon in Buders repertorio iuris publici voc. nobilitas imediata §. 37. sq. pag. 822. sq. weiter nachzusehen und daselbe auch im anhange zu des Mosers anmerkungen über die walkapitulation K. Karl VII. ersten teil ganz eingerückt zu finden sein sol, welchem noch das in vorangezogenem Buderischen repertorio iuris publ. voc. ordo equestris, unter andern §. 24. pag. 856. hievon stehende hinzugetan werden mag, dahin gehend: „ auch die reichsstädte finden sich dieserwegen „ beschweret und haben daher beim waltage 1741. in ihren monitis zu der neuen „ walkapitulation dis erinnert, wollen die ritterschaftliche privilegia gar zu weit extendirt werden und die reichsritterschaftliche personen auch an den orten, wo sie nach „ den gemeinen Kaiserl. rechten so wol, als der Stände territorialjuribus, das „ forum allerdings zu agnosciren schuldig wären, sich der jurisdicktion dasiger obrigkeiten de facto entziehen, welches aber, weilen es den Ständen des Reiches zum „ grosen präiudiz und schmälerung ihrer viel älteren gerechtsamen und freiheiten gereichet, „ also ist der reichsstädte untertänigstes bitten, in der künftigen walkapitulation hierunter die gerechteste versehung dahin zu tun, damit die reichsritterschaftlichen personen in obigen fällen sich der gebür bescheiden und der vorgeschüzten privilegien sich „ keineswegs zu erfreuen haben solten. „ Ferner ist auch hier noch besonders anzufüren, wie die bisher, wegen der reichsritterschaftlichen personen, angezogene völlige befreiung, auch auf ihre in den reichsstädten habende kanzleien und amtesbediente in neueren zeiten hat erweitert werden wollen, als diese meinung Feldman, so bei der ritterschaftlichen ortes Odenwaldskanzlei, als archivarius stehen sol, in seiner zu Göttingen 1758. gehaltenen und den titel fürenden probeschrift, de privilegiata iurisdictione nobilitatis immediatæ splendida corpori in eius officiales, salvo alias cuiuscunque iure territoriali privative competente, davon die Göttingischen gelerten anzeigen von diesem iar im 118ten stück weiter nachzusehen, wie er dann in deren anhange ein von der Göttingischen Juristenfakultät den 8ten aug. 1758. für die unmittelbare reichsritterschaft

schaft, die befreiung deren kanzleien von der reichsstädtischen gerichtsbarkeit betreffend, abgefastes rechtsgutachten mitbeigefüget hat und von Hn. Pütter, als deßen verfasser, in seinen 1768. hier in öffentlichen druck gegebenen auserlesenen rechtsfällen ersten teil resp. 18. pag. 221. sqq. ebenfals ganz miteingerückt worden ist. Weilen aber die in selbigen behaupteten säze dem Rate der reichsstadt Heilbronn, da in derselden die kanzlei und ihre dazugehörige personen einiger reichsritterkantons, als des schwäbischen ortes Kreichgau und fränkischen ortes Odenwaldes, seit langer zeit sich aufgehalten und mit ihnen verschiedene wigtige strittigkeiten wegen der gerichtsbarkeit gehabt hatte, wie unter andern die in den beilagen des sogleich anzuzeigenden werkes s. 425. f. befindlichen und für gedachten Rat meistens gut ausgefallenen Reichshofratskonklusa des meren ausweisen und ebengedachter lezter Ritterkanton vorerwentes rechtsbedenken für seine völlige befreiung erhalten hatte, gar bedenklich und ihren reichsstädtischen oberherlichkeiten höchstnachteilig vorgekomen; so hatte derselbe einem seiner vornemsten mitglieder, nämlich dem lezthin verstorbenen gelerten Bürgermeister Orth, aufgetragen, diese streitigkeit aus den bisherigen publicis & privatis actis zu erleutern und bis auf die ersten quellen zurückzugehen, folglich aus der constitutione equestri selbsten, die nirgends wol bekanter sein kan, als bei ihnen, die ungereimtheiten dieser foderungen zu zeigen, um darauf aus den ächten grundquellen des algemeinen und besonderen statsrechtes, die offenbare feltrite des Göttingischen responsi vor augen zu legen, wie er sich in einem schreiben an einen seiner freunde diese ausdrücke gebrauchet hatte, welche wigtige arbeit auch derselbe übernomen und selbige in einem folgenden lateinischen und diesen titel fürenden werke, vindiciæ libertatis civitat. imperial. circa receptionem cancellariæ equestris eiusque consectaria, opus in partes historicam (p. 1. sqq.) politicam (p. 160. sqq.) & polemicam (p. 257. sqq.) distributum, iubente Senatu civit. Heilbronnensis ante biennium fere conscriptum & probatum, nunc autem premente casu autoritate publica formis excusum, Stutgardiæ 1761. one daß Er seinen namen dabei bekant gemacht, zum drucke herausgegeben hat, als so wol dieses schöne werk, als das vorangezogene Pütterischen rechtliche gutachten und die Feldmännische streitschrift, in diesen zusäzen schon oben s. 130. f. wegen eines anderen daselbst erwenten umstandes, angefüret worden sind. Wie dann die in vorhin gemeldeter schrift sich befindende umständliche und mit vieler gelersamkeit durchwebte ausfürung dieser wigtigen und streitigen materie also beschaffen ist, daß sie an sich ihren rümlichen beifal und lob zur gnüge anzeiget und daher vieles hievon alhie zu melden unnötig ist, sondern man einen ieden unparteiischen liebhaber auf deßen einsehung selbsten ledig verweisen kan, dabei aber ser schade ist, daß er solche abhandlung in zwar gar schönem und zierlichen latein, welche sprache er als ein meister und kenner vorzüglich geliebet hatte und nicht im deutschen, als welches für diese in das deutsche statsrecht gehörende sache, zumalen die im anhange beigefügten Reichshofratskonklusa und rechtliche bedenken in lezterer sprache abgefast wurden, weit nüzlicher gewesen wäre und sich besser geschickt hätte, wie Er es selbst am ende dieses werkes s. 546. bereuet hatte. Sonsten ist auch von erstgedachtem Hn. Verfasser im anhange dieses gelerten werkes nicht nur s. 449. f. ein vom Hn. geheimen Rat v. Moser dem iüngern desfals 1760. erteiltes und dahin schliesendes rechtliche bedenken, daß der

Magistrat

Magistrat einer reichsstadt, innerhalb welcher sich eine ritterschaftliche kanzelei, nebst dazugehörigen subalternen aufhält, über dieselbe eine gerichtsbarkeit zu behaupten in alle wege befuget sei, sondern auch s. 499. folg. oberwente Göttingische rechtsbelerung, um in dieser wigtigen sache ganz unparteiisch zu handeln, samt den s. 543. f. angehängten freien betrachtungen über das voranstehende gutachten und die einleitung zu denselben, ihrem ganzen inhalte nach, beigefüget worden, und da auch in oberwentem Göttingischen responso (siehe in obangeregten auserlesener rechtsfälle ersten teil n. 72.) unter andern hatte eingestanden werden müssen, daß z. b. bei obsignationen einer verlassenschaft u. d. g. die besondere umstände einzeler fälle so unterschieden sein können, daß es auch hier oft eintreffen mag, quod minima circumstantia variet rem, daraus aber keine agnitio iurisdictionis überhaupt mit rechte gefolgert werden könne; so ist nicht wol zu ersehen, aus welchem anderen grunde, als einem kenzeichen der gerichtsbarkeit dieses ortes, dergleichen gerichtliche versigelung mit rechtsbestande habe geschehen können. Hiernächst ist auch noch weiter anzufüren, wie des bisher angezogenen ongeachtet, die oben wegen der Reichsritterschaft gänzlichen befreiung von der gerichtsbarkeit behauptete meinung in den von Cramerischen Wezl. nebenstunden 42ten teil erster abhandl. die algemeinen säze von den rechten der unmittelbarkeit betr. gänzlich gutgeheisen, auf obige Feldmännische streitschrift und das derselben angehängte Göttingische rechtsbedenken sich also bezogen worden, wie in selbigen, daß die unmittelbarkeit alzeit mit einem sich darauf beziehenden rechte der Kaiserl. Maiestät und des Reiches verknüpft sei, welchem ein zufälliger aufenthalt in eines Reichsstandes gebiet nicht zum nachteil gereichen möge, bündigst dargetan und überfürend angewiesen worden wäre, aus welchem unter andern die alda s. 3. stehenden worte „gewis sei es also, daß iedes mitglied des unmittelbaren „Reichsadels so wol für seine person, als in ansehung seiner besizenden unmittelbaren „güter, keine andere, als seine eigene rechte und von Gott geordnete obrigkeit, d. i. „den regierenden römischen Kaiser erkennen dörfe noch könne,„ besonders zu bemerken sind, wie dann im 97ten teil abh. 6. und 7. s. 111. folg. zur bestätigung dieser im 42ten teil an- und ausgefürten algemeinen säze, von den rechten der unmittelbarkeit, mit zwei besonderen beispielen merklich erleutert worden sind, von welchen des ersteren überschrift s. 111. also lautet: „ob die Reichsritterschaft durch gestattung einiger der den directoriis „aufgetragenen Kaiserl. iurisdiction widriger actuum präiudiciren könne?„ so eine ritterschaftliche person selbsten angegangen; die andere aber s. 132. f. dahin gehet, „ob, „wenn qualitas eines gutes, auch nur eines ackers nicht in abrede gestellet, sondern „lediglich auf das territorium provociret wird, solches argument contra corpora equestria gelten könne?„ Auch mag hieher gehören, was in merangezogenen Cramerischen Wezl. nebenstunden 84ten teil abh. 4. so die überschrift füret: „eine kurze nachricht von des ehemaligen und iezigen reichsadels bürgerlichen mitgliedern, insonderheit in reichsstädten ꝛc. (wie dann das in diesem stücke, unter andern von den ansenlichen freiheiten der fr. bürger angefürte, schon oben in diesen zusäzen s. 145. f. des merern berüret und mit nötigen anmerkungen erleutert zu finden ist) unter andern §. 19. s. 71. f. stehet: „Kein gelerter, vielweniger ein fr. verbürgerter adelicher (daß „deren viele unmittelbare sowol in älteren als neueren zeiten das bürgerrecht alhie

„angenomen

„ angenomen hatten, ist nicht nur alda s. 57. schon gemeldet, sondern auch hievon in
„ dritter fortsez. der anmerk. s. 217. und oben s. 145. f. vieles angefüret worden) trägt
„ daselbst personalonera (man sehe hievon in dieser 4ten fortsez. der anmerk. s. 96. f.)
„ und ieder ist, wenn er die iärliche grose schazung von 52. gulden trägt, von allen nur
„ erdenklichen lasten frei, vid. acta in sachen Fr. contra Fr. comissionis in specie, den
„ schazungspunkt betreffend, (hier sehe man nach, was von diesem punkt oben s. 146.
„ schon angemerket worden:) es kan auch überhaupt der nexus civicus in anderen
„ reichsstädten dem löbl. corpori keineswegs schädlich fallen, masen die in städten ver-
„ bürgerten mitglieder selten, am wenigsten neorecepti in die stelle der Hn. Ritterräte
„ und ausschusses erwälet werden, mithin bei den Stifts attestatis, welche a directorio
„ ausgestelt werden, keine parteilichkeit zu befürchten ist; dahingegen die den hohen
„ mitgliedern durch Kaiserl. privilegia erteilte exemtionen von personal- und realarresten,
„ wie auch zolbefreiung, von den in eignen gütern erwachsenen naturalien, Lünig
„ part. spec. cont. 3. abs. 3. p. 7. & 17. einem auch neuangenomenen gliede in denienigen
„ reichsstädten, wo dergleichen befreiungen nicht onehin den bürgern zustehen, wie
„ solches iedoch zu Fr. (davon sehe man das schon oben s. 145. hievon angefürte nach,
welchem noch die zugleich alda angezogene abhandlung von den zwoen fr. reichsmessen
s. 176. u. 180. hinzuzufügen ist) „ in einem weit höheren grade, als in anderen städten
„ zu finden, sich allerdings müssen zu erfreuen haben, mithin ein in städten wonhaftes
„ glied dem hohen kollegio keinen nachteil, vielmer sich selbsten und in absicht auf den
„ anwachs des ganzen hohen corporis, auch diesen vorteil bringe ꝛc. „ Worauf er in
§. 23. s. 75. also weiter fortfäret, „ daß der onmittelbare reichsadel nicht nicht nur
„ 1) vor alters in reichsstädten vielfältig verbürgert gewesen, sondern auch 2) sich noch
„ h. z. t. viele ritterschaftliche mitglieder in dem nexu civico befinden, welcher 3) dem
„ hohen corpori vielfältigen vorteil bringe und nicht nur aus dieser ursache, sondern auch
„ um deswillen nicht ganz dürfte verabscheuet werden, weilen die durchgängige exemtion
„ aller mitglieder von unmittelbarer realsubiecktion, ia sogar 5) von der personalmit-
„ telbaren subiecktion keineswegs zu hoffen, vielmer dem hohen corpori, wenn man
„ solche einzufüren suchen wolte, an fernerem aufname im wege stehe. „ Womit also
nicht undeutlich hat nachgegeben werden müssen, daß die in den reichsstädten verbür-
gerten adelichen anderen bürgern gleichzuhalten und von der hiesigen gerichtsbarkeit auf
gewisse mase sich nicht wol entschütten können, wie man dann auch in ofterwentem
Göttingischen responso n. 34. folg. aus der im Westphälischen friedensinstrument art. 5.
§. 28. befindlichen klausel hat eingestehen müssen, daß die befreiung der ritterschaftlichen
mitglieder von aller Reichsständischen gerichtsbarkeit ihren abfal leide, wo sie wegen
ihrer güter, heimat oder sonstigen bandes (als z. b. daß sie hier verbürgert sind) der-
selben sich unterwerfen müssen und deshalb in einer anderen beschaffenheit anzusehen
sind. Weiter ist auch das von Buri in seiner erleuterung des in Deutschland üblichen
lehenrechtes ersten teil s. 650. f. von dieser sache auf den von ihm angezogenen Struv
in syntag. iur. publ. p. 156. und 1379. sq. welcher von den reichsstädten angefüret,
„ daß die reichsritter, wenn sie darinnen sich zu wonen begeben, deren gerichtsbarkeit
„ unterworfen wären, geantwortete zu erwenen, wie es ein anders sei sich unter eines
„ fremden

„ fremden botmäsigkeit zu wonen begeben, denn dadurch willige ich in des andern
„ oberherschaft stilschweigend ein, weil solcher nicht nötig habe, iemand, der seinen
„ befelen nicht gehorchen wil, in sein gebiet aufzunemen und seines schuzes geniesen
„ zu lassen; „ Endlich ist noch hinzuzufügen, wie Hr. von Selchow in seiner juristischen bibliotheck 3ten band 2ten stück, bei recensirung des Moserischen werkes von den deutschen Reichsständen, der Reichsritterschaft ꝛc. unter andern §. 226. f. angefüret, wie die bei untersuch- und verneinung der frage, ob ein Reichsritter, der in eines Reichsstandes lande wonet, der landeshoheit unterworfen sei? angefürten gründe ihm gar nicht anreichend zu sein schienen; woraus auser der eigentlichen erklärung des hier einschlagenden J. P. O. artickel 5. §. 28. unter andern nur noch besonders zu bemerken ist, daß, wenn die begründung des gerichtstandes durch die wonung überhaupt den gesezen zuwider sei, sie auch nicht in quibusdam locis geschehen könne, wäre sie aber den gesezen überhaupt gemäs, so müste sie auch aller orten sein, in so fern keine verträge im wege stünden. Und da auch endlich im obangezogenen repertorio iuris publ. titel ordo equestris §. 25. sq. p. 856. sq. nebst dem forum delicti §. 5. sq. umständlich angefüret zu finden, daß der meiste streit über die peinliche gerichtsbarkeit wäre, wenn ein onmittelbarer von adel in dem gebiete eines Reichsstandes ein peinliches verbrechen begangen, wie dann der Kaiser selbige ordentlicher weise durch Komissarien zu exerciren pflege, da dann zugleich die gründe der reichsritterschaft, warum sie allein den Reichshofrat als richter erkennen wolle, der Reichsstände einwendungen aber dagegen, kürzlich nachzusehen sind: so dienet zu deßen erleuterung, was sich alhie desfals zugetragen haben sol, kürzlich darin bestehend. Es hatte der Bischof zu Würzburg wegen einer von Schenk von Schweinsberg gegen Martin von Lehrbach auf Würzburgischem grunde und boden begangenen peinlichen tat 1713. beim hiesigen Rat über die frage sich erkundiget, ob den Reichsständen, die in ihrem centbaren gebiet delinquirenden onmittelbaren von adel, die peinliche gerichtsbarkeit zustehe und also dem Bischoffen zuzumuten sei, pendente hoc puncto præiudiciali, sich von der auf seiten der ritterschaft des ortes Rhön und Werra, so sich des lezteren angenomen und der von ihr erlangten Kaiserl. Komißion einzulassen und ob nicht præiudicia in Fr. vorhanden, daß daselbst iurisdictio criminalis gegen solche immediatos exerciret worden, und ersuchte zugleich an dieser dem algemeinen interesse der Reichsstände hoch angelegenen beschaffenheit teil zu nemen und bei Sr. Kaiserl. Maj. deshalben ebenfals vorstellung zu tun; hiebei wurde eine gedruckte copia instrumenti specificationis actuum exercitorum punctô iuris criminalis contra imediatos imperii nobiles, deren beinahe 70. angefüret worden, (welches one zweifel dieienige ganze designation gewesen sein mag, deren in obgedachtem repertorio iuris publ. §. 22. p. 856. erwenet worden) beigefüget. Worauf der Rat sol geantwortet haben, man habe in hiesigen ackten einen sonderlich zu dieser sache dienlichen casum & præiudicium, wegen eines im iar 1618. an Veit Ulrich von Tungen, einem Fränkischen vom adel, einen alhie begangenen todschlag volfürten peinlichen proces und exekution betreffend, angetroffen, davon man hiemit komunikation erteile, man erbiete sich auch ihren abgeordneten zu Wien und Regensburg, daß sie diese sache, so viel tunlich ist, unterstüzen sollen, aufzutragen. Wobei noch zu bemerken ist, daß es one zweifel derienige fal mus gewesen sein, davon im ersten teile der

Leron. fr. kronick s. 498. folg. wegen eines von einem fränkischen von adel, one daß deßen namen dabei ausgedruckt worden, alhie begangenen todschlages, dem deshalb hier gefürten peinlichen proces und erfolgter exekution eine gar umständliche nachricht zu finden. Sonsten ist auch dieser in gedachter Leron. kronick stehende fal in 3ter fortsez. der anmerk. s. 853. wie daß die witwe des entleibten die stelle des peinlichen anklägers vertreten hatte, zum beispiele angefüret worden.

S. 97. bis 100. Zu gehöriger erleuter- und weiteren ausfürung des am ende dieser und auf den folgenden seiten von den iuden angezogenen kan auf das von denselben in der bisher herausgekomenen und in zween bänden oder 10. teilen bestehenden samlung merkwürdiger rechtshändel umständlich abgehandelte sich ledig bezogen und in den beiden registern unter den buchstaben juden, judenbann, weiter nachgesehen werden, welchem allen, besonders dem im 2ten bande erstged. saml. merkw. rechtshändel s. 693. folg. angezogenen alten gebrauche, wie die iuden, bei allen ihren handlungen, des schuausziehens und an deßen stelle hernach aufgekomenen mantelgriffes sich zu bedienen pflegten, ein im iare 1771. sich zugetragener merkwürdige und hier einschlagende fal noch hinzugefüget werden kan. Es hatte nemlich die wittib Hanle, des iudens Ezechiel Alexander Levi, als die von ihrem manne eingesezte testamentserbin, um die gerichtliche erbschaftseinsezung angesuchet und deßen in Hannover sich befindende brüder hiezu vorladen laßen, welche aber dagegen eingewendet, wie sie die wittib so lange für die ehefrau ihres verstorbenen älteren bruders anzusehen wäre, bis sie die ausschuung und zwar in Hannover befolget hätte und daher die einrede des alhie nicht stat findenden gerichtstandes vorschüzeten, wogegen obgedachte witwe in ihrer replick einen storesbrief vorgebracht, worinnen ihres mannes brüder dieser ausschuung in Hannover, vor ihren dasigen beglaubten, ausdrücklich sich begeben hätten, darauf diese schwäger von ihr die originalien der ehepackten, des stores und testamentes vorzuzeigen verlanget und zugleich um die verschickung der ackten angesuchet hatten, welche lezte auch erkant wurde; als aber hernach beide parteien bei gericht angezeiget, wie sie deswegen sich miteinander verglichen hätten: so ward darauf die wirkliche erbeinsezung erfolget.

S. 104. Die hier zeil 18. angefürten und im 3ten teil tit. 2. §. 8. (nemlich der ref.) stehenden worte und sol solche lieferung u. s. f. stehen gleichfals nicht in der auflage von 1578. sondern sind erst in die von 1611. eingerückt worden, davon sehe man die 2te fortsez. der anmerk. s. 26. f. und oben die zusäze s. 80. des merern.

S. 105. Bei dem von den in groser anzal ergangenen neueren ordnungen hier angemerkten ist noch hinzuzufügen, wie von dem 1757ten iare an, da diese 4te fortsezung in druck gekommen ist, bis iezo, deren anzal sich gar merklich vergrösert hat und das alda von ihrer gewünschten genaueren beobachtung angefürte hier wiederholet zu werden verdienet, damit es nicht bei vielen nur ein frommer wunsch bleiben möge.

S. 106. Man hatte zwar hofnung gegeben, daß der fortgang dieser duzendweise herausgekomenen ordnungen fortgesezet werden sol, allein es ist dieses gar heilsame und nüzliche werk, davon oben in den zusäzen s. 47. schon einiges gemeldet worden ist, mit dem bedauerlichen absterben des alda erwenten samlers, in stecken geraten und wäre zu wünschen, daß ein anderer gelerte und fleisige mann die fortsezung dieses rümlichen und

nuzbarlichen geschäftes übernäme, ihm auch, von Obrigkeitswegen, alle hilfliche hand und vorschub dazu geboten und geleistet würde, so aber noch zur zeit in einem frommen wunsche blos bestehen mag.

S. 108. Die lezte randglosse auf dieser seite mus also ergänzet werden: „nachricht von den „ über die reformation und darinnen stehenden sachen geschriebenen werkgen und streitschriften. „

S. 112. bis 130. Da man in diesen blättern alle bis in das 1757te iar herausgekomenen kleine abhandlungen, probe- und andere streitschriften, in welchen diese reformation oder verschiedene stellen derselben, samt den dahin gehörigen Kaiserl. privilegien, processordnungen, wechselordnungen und judenstättigkeit angezogen und erkläret zu finden, nach einander angefüret und zugleich ihren hauptinhalt berüret hat: so wil man die seit obigen iaren bis iezo noch weiter herausgekomenen stücke, so viel man deren hat in erfarung bringen können, iedoch nur nach den iaren, wie sie herausgekommen sind, iezo nachholen und deren hauptinhalt, bevorab die fr. ref. betr. wie bei den vorigen geschehen ist, gleichfals anfüren; wobei aber noch dieses vorläufig besonders zu gedenken sein wird, daß unter den in obgedachter 4ten fortsez. s. 112. f. bis in das 1757te iar verzeichneten streitschriften, etliche vergessen worden sind, also ist anfänglich eine zwei iare vorher, nemlich den 11ten ienner 1755. von Balth. Joh. David Clauer, unter dem vorsize des Göttingischen Rechtsgelerten Wahls, gehaltene probeschrift de usufructu conjugum statutario, an gehörigen orten einzurücken, weilen auf dem titelblat kein iar ausgedruckt war, welche aber darum noch iezo ergänzet werden mus, weilen in selbiger unter andern aus der hiesigen ref. der 8te titel des 5ten teils pag. 49. sq. etlichmal, bevorab aber pag. 62 sq. aus denselben tit. 8. §. 2. von der hier stathabenden gemeinschaft der erzeugten güter und wie ein ehegatte dem andern den beisiz verschreiben und durch ein testament verschaffen kan, angefüret und auf die 2te fortsez. der anmerk. s. 607. f. sich bezogen worden ist; so dann eine andere probeschrift, so Dr. Joh. Phil. Schlosser den 11ten dec. 1756. zu Marburg, unter dem beistande des Hn. Vicekanzlers Estor, de iure Magistratus non rogati à iudicante exequendi sententiam, quam tulit Magistratus provinciæ alius, ubi de actione iudicati ficta veraque & aliis capitibus huius argumenti selectis agitur, worinnen unter andern cap. 5. pag. 23. sq. die hier hergebrachte gewönliche art zu exequiren aus der fr. ref. teil 1. tit. 45. §. 13. und den anmerkungen über dieselbe im ersten band s. 673. samt s. 493. besonders angefüret zu finden sind. Weiter verdienet auch hier angefüret zu werden, Dr. Marx Christoph Schaafes, iezigen würdigen Ratsgliedes alhie, den 16ten maii 1757. zu Göttingen, one fremden beistand, gehaltene probeschrift, de iure fisci ad civitates mediatas municipales non pertinente, aus welcher gelerten arbeit nur dieses zu bemerken ist, daß er, unter anderen in den §. 16. und 17. p. 30. sq. angefüret, wie hiesige reichsstadt, wegen der fiskalischen rechte, von Kaiser Max dem andern 1572. einen eignen freiheitsbrief erhalten hätte, welches zur erleuterung des von dieser materie in den anmerkungen ersten band s. 138. f. 152. f. ersten fortsezung s. 458 469. und 4ter fortsezung 1109. ziemlich dienen kan.

Die hierauf in dem 1757ten iare bis iezo nach und nach herausgekomenen probe- und streitschriften, wie auch andere hieher gehörigen kleine werke sind folgende.

1) Dr. Hieronimus Peter Schlosser, zu Altdorf, den 28ten iulii 1757. one fremden beistand, zu erlangung der höchsten würde der rechten gehaltene probeschrift, de banno iudæorum, quo secundum leges S. R. I. liberæ civitat. ad Mœnum Francof. res amissæ vel furto ablatæ restituto precio recuperantur, vulgo vom iudenschulbanne ad §. 81. der neueren iudenstättigkeit, gehöret zum 2ten teil tit. 12. der frankf. reformation und ist von dieser gelerten abhandlung am schlusbogen der zugabe der 4ten fortsez. der anmerk. nach dem register, das nötige bereits angefüret zu finden.

2) Guilielmus Schiele hat in seiner zu Gießen den ersten sept. 1757. one beistand gehaltenen probeschrift de opifice Senatore & curiæ assessore, nachdem er vorher diese materie überhaupt abgehandelt, im §. 20. folg. auch von der stadt Frankfurt regimentsverfassung und ihren Ratsgliedern einige geschichtsnachricht hinzugefüget, welche in so fern hiehergehöret.

3) Peter Christian Diez hat in seiner zu Göttingen den 15ten sept. 1757. one fremden beistand, gehaltenen inauguralstreitschrift summa capita diss. iurid. inaug. de discrimine civium & incolarum, præsertim in S. R. I. libera republica Francof. ad Mœnum, unter andern im §. 26. sqq. die privilegien der K. Max 2. und Rudolf 2. von 1572. die frankf. ref. teil 1. tit. 6. titel 9. §. 1. sq. tit. 10. §. 8. die Kaiserl. Erkäntniße von 1725. und 1732. die fr. ref. teil 10. tit. 8. §. 3. den bürgervertrag von 1613. §. 8. die iudenstättigkeit von 1705. §. 32. die beisassenord. §. 4. folg. samt verschiedenen stellen aus den anmerkungen über die fr. ref. besonders angefüret.

4) Die von Dr. Friedrich Andreä unter dem beistande des Hn. Vicekanzlers Estors den 15ten maii in Marburg 1759. gehaltene probeschrift, de conturbatione illustrium tentamentum, sive de cura Imperatoris Augustissimi, ut ære diruti Status imperii extant illo, vulgo administrationskomißion et debitwesen, ist darum hier anzufüren, weilen in selbiger, unter anderen im §. 32. die frankf. ref. teil 1. tit. 49. besonders der §. 3. im §. 56. und 63. die §§. 13. und 14. teil 2. tit. 19. §. 2. im §. 43. die wechselord. von 1739. §. 50. im §. 68. und 71. das von Kaiser Maxen den 2ten 1572. erteilte privilegium, des Rates vorzugsrecht betr. man sehe auch das privilegienbuch s. 405. samt der fr. ref. teil 1. tit. 49. §. 4. angezogen und einigermasen erkläret zu finden sind.

5) Dr. Joh. Karl Bauer von Eiseneck, iezo Schöf und des Rats alhie, hat in Jena den 20ten sept. 1760. zu erlangung der höchsten würde in den rechten, unter dem beistande des Hn. Hofrat Paul Wilhelm Schmids, diese probeschrift gehalten, de iure prælationis fisco intuitu tributorum præ creditore hypotecario, cuius simul pecunia fundus est acquisitus & cui dominium à venditore cessum, competente, in welcher unter andern §. 4. p. 6. das von Kaiser Maxen dem 2ten 1572. der reichsstadt Fr. desfals erteilte privilegium und §. 7. pag. 10. note f. die fr. ref. teil 1. tit. 49. §. 9. angezogen zu finden sind.

6) Dr. Johann Jost Textor, ein würdiger son des hier gewesenen wolverdienten Gerichtsschultheisen, von welchem in dieser 4ten fortsez. der anmerk. s. 229. samt der 3ten fortsez. s. 111. schon rümlich gedacht worden und iezo deßen nachfolger im Rat ist, hat um die höchste würde der rechten zu erhalten, zu Altdorf den 7ten maii 1761. one fremden beistand, folgende probeschrift, de causis & sententiis, quæ sec. statuta & privilegia

privilegia illustris reipublicæ Mœno-Francof. appellationem non admittunt, ad illustrat. tit. 43. P. I. reformat. Francof. gehalten, in welcher derselbe diese wigtige berufungsmaterie, nach anleitung des in oberwenter überschrift angezogenen 43ten titel der fr. ref. und den in dieser sache erteilten Kaiserl. appellationsprivilegien, nebst deren völligen erleuterung, gelert und gründlich abgehandelt hat, als aus welcher unter andern die in dieser schönen probeschrift öfters angefürten stellen besagter ref. der Kaiserl. privilegien, proces- und wechselordnungen vornämlich zu bemerken sind, wie auch überdis die in selbiger zugleich angezogenen stellen der 4ten fortsezung der anmerk. als pag. 12. die seite 845. f. pag 24. seite 867. f. pag. 26. sq. die s. 870. pag. 40. die s. 957. pag. 62. s. 889. f. 912. 927. pag. 68. siehe wechselord. von 1739. §. 35. pag. 72. 3te fortsez. seiten 525. 535. 546. 608. pag. 76. seite 890. pag. 77. sq. seite 911. pag. 79. s. 917. pag. 80. f. die 3te fortsez. s. 830. 4te fortsez. s. 963. f. pag. 84. sq. siehe die 4te fortsez. s. 891. u. a. m. hiehergehören und diese aus ienen zugleich ihre gehörige erleuterung bekomen, wie dann auch unter andern in der saml. merkw. rechtshändel 2ten bande s. 1073. und sonsten anderswo diese probeschrift §. 34. angefüret zu finden sein wird.

7) Dr. Joh. Julius Sprenger, deßen unter dem beistande des Hn. Professor Franz Alef zu Heidelberg den 20ten aug. 1761. gehaltene probeschrift füret diesen titel: dissertatio inaug. iurid. de disdicta sive resignatione vel renuntiatione tam à locatore quam conductore prædii rustici ante finem contractus necessario facienda, vulgò von aufkündigung der leyhe, occasione textus reformat. francof. §. 7. tit. 14. P. II. in welcher unter andern deren §. 14. abgehandelt und erkläret, auch die anmerkungen über diese stelle zugleich angefüret zu finden, wie hievon schon oben in diesen zusäzen s. 49. f. mit mererm gehandelt worden ist.

8) Dr. Johan Georg Schlossers probeschrift, so er zur erlangung der höchsten rechtswürde, one fremden beistand, den 19ten april 1762. zu Altdorf gehalten, hat diesen titel: de officio tutorum & curatorum circa lites pupillorum & minorum ad illustrand. ref. Francof. p. 7. tit. 4. §. 4. & 9. & tit. 9. In welcher er die in diesen ref. stellen vorkomenden materien, als z. b. tit. 4. §. 4. und 9. wie die vormünder ihrer pflegkinder personen auser- und innerhalb rechtens vertreten sollen, es sei gleich ihrenthalben zu klagen oder zu antworten, auch ihre schulden, wenn es gleich rechtlich wäre, eintreiben sollen. Ferner im tit. 9. vom kuratore, so allein zu den rechtsachen verordnet wird, gründlich abgehandelt, auch deshalben noch andere dazugehörige ref. stellen, ob sie gleich in obangezogenen titeln nicht stehen, zu nötiger erleuterung zugleich mitangefüret hat, daß also diese sachen ihr gehöriges licht erlanget haben.

9) Joh. Georg Fester, unter dem beistande des Hn. Vicekanzlers Koch zu Gießen den 28ten iulii 1764. gehaltene probeschrift hat diesen titel: de iure salarii advocatorum in concursu creditorum; da in selbiger diese materie nur überhaupt abgehandelt worden: so gehöret aus selbiger weiter nichts hieher, als was in etlichen wenigen stellen aus der frankf. ref. angefüret zu finden, als unter andern §. 16. p. 39. daß das vorzugsrecht, welches im ersten teil tit. 49. §. 1. den gebröden, ehehalten, gesind und taglönern, welche worte zugleich erkläret worden, gegeben, auf die sachwalter nicht gezogen werden könne; ferner §. 18. p. 43. daß das denen, so zu erbauung eines hauses und an-

deren liegenden gutes geld leihen, nach der ref. teil 2. tit. 19. §. 2. gegebene stilschweigende pfand mit der besoldung der sachwalter keine gemeinschaft habe; im §. 19. wird bei denen, so diesen einen persönlichen vorzug geben, auf die 4te fortsez. der anmerk. s 1122. sich ausdrücklich bezogen, was bei solchen fällen für eine regel zu beobachten sei und hierauf, da im tit. 49. §. 14. den zu erbau- und besserung eines hauses leihenden nur ein persönlicher vorzug; dagegen im 2ten teil tit. 19. §. 2. ein stilschweigend pfand gegeben worden, des hierin anscheinenden widerspruches, so den vornemsten auslegern viel zu schaffen gemacht, (davon sehe man die erste fortsez. der anmerk. s. 448. des merern auch oben s. 62.) behauptet, daß bei solchen sich widersprechenden und dunklen stellen am besten sei, dieienige meinung zu erwälen, welche in der billigkeit gegründet und bei den meisten gerichten angenomen worden, mithin die besoldung der sachwalter in die klasse der persönlich befreiten zu sezen sei. Am ende pag. 46. wird ein alhie den 30ten ienner 1763. eröfnetes urtel angehenket, in welchem der Schöffenrat die besoldung des sachwalters, welchen der schuldner nach entstandenem konkurse sich selbst erwälet hat, allen anderen gläubigern vorgezogen hat, als deßen hiehergehörige stelle also lautet: „in cessionsgesuch-„ sache Joh. Ludwig Schlozhauer imploranten entgegen die gebrüdere Kanoy und übrigen „ in ackten benamten gläubiger imploraten, ist auf erkante und gerichtlich reproducirte „ edicktalcitation und erfolgte liquidation und moderation der zum besten der debitmasse „ aufgewanden proceskosten, hiemit zu recht erkant, es wird implorant nunmero zu dem „ beneficio cessionis bonorum gelassen, zu abschwörung des gewönlichen eides terminus „ auf den 10ten febr. anberaumt, sodann die vom Schlozhauerischen haus und effeckten „ erlösten und auf l. Rechenei deponirten 358. fl. 57. kr. proceskosten prælativè zu bezalen, „ 1) das moderirte advokatenhonorarium, 2) des prokurators anderweite rechnung, „ 3) die gerichtliche auslagen, 4) des notarii rechnung ꝛc. „

10) Gerhard Dominikus Metting probeschrift, de mercibus in commissionem datis, von komißionswaren, so er unter dem vorsize des Hn. Vicekanzlers Koch zu Gießen den 20ten merz 1766. gehalten, ist zwar von kurzem, iedoch die materie selbsten, bevorab den eigentlichen verstand der wechselord. von 1739. §. 52. betreffend, wigtigem inhalte, wie dann das darin befindliche und von obged. Hn. Koch, namens dasiger Juristenfakultät, verfertigte rechtliche gutachten zufoderst zu bemerken, von der sache selbsten aber in der saml. merkw. rechtshändel ersten bande s. 1140. bis 1203. weitläuftig gehandelt und oberwente probeschrift s. 1151. besonders angezogen zu finden ist.

11) Johann Baltasar Stark probeschrift, welche er zu erlangung der höchsten rechtswürde, unter dem beistande des Hn. geheimen Justizrats Böhmers in Göttingen den 25ten april 1766. gehalten und ihre überschrift also lautet: de discrimine suorum & emancipatorum in successione intestati iure novo sublato, darinnen, bei anfürung, daß nach den deutschen rechten die kinder, durch anstellung einer besonderen haushaltung von der väterlichen gewalt befreiet werden, unter andern im §. 15. die frankf. ref. teil 2. tit. 1. §. 9. und zugleich die anmerkungen über selbige s. 71. f. als eine erklärung derselben angezogen zu finden.

12) Joh.

12) Dr. Joh. Gotlieb Diez, die von ihm den 13ten nov. 1766. zu Gießen, one beistand, gehaltene probeschrift, füret folgenden titel: diss. inaug. iurid. qua præcipue quædam differentiæ iuris rom. & francof. circa tutelas expenduntur, worinnen viele stellen aus der frankf. ref. der meisten im 7ten teil befindlichen titeln und anderen orten mer angezogen und erkläret zu finden, so bei dieser materie gebraucht werden können.

13) Dr. Gerhard Mattäus Wallacher hat den 10ten april 1767. zu Gießen, one fremden beistand, eine probeschrift gehalten, de iure circa sacra civitat. imperial. ante pacem religiosam, aus welcher man nur, so viel hiesige reichsstadt besonders betrift, anfüren wil; wann er, unter andern §. 9. pag 19. bei anfürung der mittel, die geistlichkeit in ordnung zu erhalten, das beispiel der Dominikaner angezogen, wie selbige, da sie die Kaiserl. edickten an ihre kirchentüre nicht wolten anschlagen lassen, vom Rat aus der stadt getrieben, einige iare darauf aber, unter der bedingung, sie nach gefallen wieder auszutreiben, wieder hereingelassen wurden, Latomus ad ann. 1338. apud Florian in chron. francof. p. 240. Ferner wird §. 10. p. 20. das von Kaiser Karl V. den hiesigen drei Stiftern gegebene privilegium angezogen, in welchem sie von aller gerichtsbarkeit ausgenomen worden, wie unter andern die worte also lauten: welche hievor dermaßen ausgangen erkant und fürgenomen worden 2c. Endlich wird §. 11. pag. 21. erwenet, wie in neueren zeiten dieser reichsstädte gerechtsamen durch die zwischen den Magistraten und der klerisei errichteten verträgen fast überal eingeschränket und an einigen orten die iärlichen zinsen den geistlichen gelassen worden, als die stadt Frankfurt besonders angehend, von ihm auf die anmerkungen über die fr. ref. desfals, als deren ersten band s. 294. f. erste fortsezung s. 427. 2te fortsez. s. 281. 3te fortsez. s. 135. f. 4te fortsez. s. 48. und 94. sich bezogen worden, wobei er zugleich angefüret, daß die geistlichkeit bis auf diese zeiten nichts anders bezalet, als was sie schuldig waren, zu deßen erweis von ihm eine alte urkunde, das Arnsperger kloster betr. von 1228. ganz eingerückt wurde, worauf pag. 25. das vom Rat ergangene verbot, die veräuserung der güter an die geistlichen betr. angefüret und deswegen wieder auf die anmerkungen, als dem ersten band s. 295. und 715. die dritte fortsez. s. 135. und 956. sich bezogen worden ist.

14) Dr. Joh. Jakob Andreä hat in seiner zu Göttingen den 26ten merz 1768. one fremden beistand folgende probeschrift gehalten: de iusta delictorum & pœnarum quantitate und in selbiger unter andern c. 1. §. 3. pag. 4. die fr. ref. teil 10. tit. 8. §. 1. angezogen.

15) Dr. Georg Wilhelm Buck probeschrift, welche er unter dem beistande des Hn. Vicekanzlers Kortholt in Gießen den 26ten aug. 1768. gehalten, füret folgenden titel: de pactis dotalibus secundum ius comune & statut. Francof. consideratis, aus welcher nur das hiehergehörige anzufüren, wie in der sect. 3. pag. 41. sqq. die ehepackten nach vorschrift der fr. ref. in betrachtung gezogen wurden, also, daß im §. 23. der unterschied der weiblichen güter aus dem dritten teil tit. 2. §. 2. ferner, wie selbige nach dem §. 24. unter die zugebrachten und errungenen zu unterscheiden und §. 25. darnach die erbgenüsse der eheleuten beschaffen, §. 26. der eltern pflichtteil bei ihrer kinder unfruchtbaren ehe, §. 27. sq. den ehepackten und wie weit der unterscheid zwischen schlechten und vermischten stat findet, §. 30. ob ein ehegatte dem anderen seine statutenerbgenüsse

nisse entziehen kan? §. 31. von der äuserlichen form der ehepackten und ihrer gerichtlichen insinuation, endlich §. 32. einige besondere stücke wegen der ehepackten, aus ebengedachter ref. angefüret und in allen diesen absäzen die dahingehörigen stellen der anmerkungen zugleich angezogen worden sind.

16) Dr. Friedrich Maximilian Moors, des iezigen verdienstvollen Hn. Gerichtsschultheisen Moors, als von deßen wal in der saml. merkw. rechtshändel 2ten bande 744ten seite schon einiges vorgekomen ist, älterer son, hat unter dem vorsize des berümten Hn. Hofrat und öffentlichen Lerer der rechte von Selchow, zu erlangung der höchsten würde in der rechtsgelersamkeit, in Göttingen den 14ten april 1770. folgende probeschrift herausgegeben, dissert. inaug. iuridica, continens selecta capita doctrinæ de infamia, in welcher geleerten schrift unter andern sect. 2. §. 8. pag. 28. sq. die frankf. ref. teil 3. tit. 9. §. 2—5. ferner §. 9. pag. 37. angezogen und die darin abgehandelten materien wol erkläret zu finden, wie dann dis werkgen auch von oberwentem Hn. von Selchow seinen electis iur. germ. publ. & privatis ex. 8. ganz einverleibet zu sehen ist.

17) Dr. Joh. Adam Horn, iezo beigeordneter gerichtschreiber alhie, probeschrift, de anno decretorio 1624. quatenus in collegia opificum præcipue in libera imperii republica Francof. conveniat, ist von ihm in Gießen den 19ten april 1770. unter dem beistande des Hn. Vicekanzlers Kortholds, gehalten worden; und obzwar in selbiger nichts die frankf. ref. eigentlich betreffende enthalten: so ist doch die darin abgehandelte materie also wigtig, daß sie hieher gezogen zu werden verdienet, zumalen ebenged. Hr. Vicekanzler, namens dasiger Juristenfakultät, in dieser sache das iar vorher 1769. ein gelertes gutachten abgefast hatte, als daselbe im zweiten bande der saml. merkw. rechtshändel s. 1182. f. bei abhandlung der frage, ob und wann katolische bürger zum meisterrechte einiger handwerker zuzulassen? s. 1191. angezogen zu finden.

18) Dr. Joh. Georg Adolphi von Lich aus dem Solmischen gebürtig, hat zu Gießen den 28ten dec. 1770. eine probeschrift, de successione coniugum mutua sive portione coniugum statutaria iuxta ordinat. provincial. Solmensem P. 2. tit. 28. gehalten und kan hier deswegen miteingeschaltet werden, weilen in selbiger verschiedene stellen der frankf. ref. so mit dem benachbarten Solmischen landrechte, bevorab in dieser materie, ziemlich übereinstimmen, angezogen zu finden, als unter anderen dahin gehören aus dem 5ten teil viele titel, bevorab tit. 3. § 4. 5. u. a. m. auch die ordnung vom 21ten sept. 1758. welche in der saml. merkw. rechtshändel ersten bande s. 510. f. ganz eingerückt zu finden ist.

19) In des Hochfürstl. Hessendarmstädtischen Regierungsrat und öffentlichen Lerer der rechten zu Gießen, Hn. Christian Samuel Gazert, schönen und gelerten abhandlung, so diese überschrift füret: tractatus iuris germ. de iudæorum in Hassia, præcipue Darmstadtina, iuribus atque obligat. tum in genere tum speciatim parochialibus de an. 1771. werden unter andern §. 11. pag. 29. not. i. k. die frankf. ref. teil 2. tit. 12. §. 8. 9. tit. 18. §. 6. die iudenstättigkeit §. 66. und einige zu diesen stellen gehörigen werke, ferner pag. 33. das ratsedickt vom 15ten ienner 1726. pag. 38. wiederum die frankf. ref. teil 2. tit. 12. §. 3. pag. 43. der iudenstättigkeit §. 58. pag. 45. ebenselbige art. 37. pag. 58. §. 98. pag. 66. art. 47. 112. pag. 94. note f. angezogen und können diese stellen auch aus diesem gelerten werke ein weiteres licht erlangen.

20) Eben-

20) Ebenderselbe hatte, als juristischer Dechant, in einem zu Gießen 1771. gedruckten anschlage oder einladung de dominio Mœni, quatenus inprimis spectat ad Serenissimos Hassiæ Landgravios, tanquam Comites in Catimeliboco, agere incipit, eine überaus wigtige materie abzuhandeln angefangen und ist ser zu wünschen, daß solcher gelerte arbeit von ihm fortgesezet werde. Weilen nun in selbiger die abhandlung von den zwoen frankf. reichsmessen an verschiedenen orten, als im §. 2. die 234te seite, §. 4. pag. 11. die 252te, §. 5. die 253te und folg. seiten u. a. m. angezogen worden, so kan solche hieher gehören.

21) Dr. Franz Sprengel hat one beistand zu Göttingen den 24ten april 1771. diese probeschrift gehalten, de natura & indole emphyteuseos Germaniæ, vulgo der deutschen erbleihe, in welcher von ihm unter andern im §. 12. 18. 19. 25. die frankf. reformation teil 2. tit. 15. §. 2. 3. 7. und die anmerkungen über selbige angefüret worden, so zur weiteren erleuterung dieser schönen materie dienen können.

22) Dr. Christoph Ludwig Buff hat zu Gießen den 14ten nov. 1771., one beistand, eine probeschrift, um die höchste rechtswürde zu erlangen, gehalten, comentatio iuris publici Hassiaci de conducendi iure Sereniss. Hassiæ Landgravii per Wetteraviam, pars prior & generalis observat. de conductu eiusque in Germania origine & habitu potiores complexa Es verdienet diese gelerte abhandlung alhie um deswillen angefüret zu werden, weil in selbiger von den zwoen hiesigen reichsmessen und der damit verknüpften geleitsgerechtigkeit verschiedenes vorgekommen und zu wünschen ist, daß dieser Hr. Verfasser sein getanes versprechen, den anderen und besonderen teil dieser schönen materie herauszugeben, bald erfüllen möge.

23) Dr. Karl Friedrich Luther hat, unter dem vorsize des Hn. Vicekanzlers Koch in Gießen den 17ten jenner 1772. folgende probeschrift gehalten, observat. selectæ de iure revolut. sive recadentiæ, von welcher in diesen zusäzen schon oben s. 109. f. einiges angemerket worden, dahin man sich also beziehet.

24) Dr. Johann Georg Friedrich Rumpel, ein würdiger son des verdienstvollen Hn. Sindikus Rumpels, hat unter dem vorsize des Hn. Vicekanzlers Koch zu Gießen, den 12ten merz 1772. zur erlangung der höchsten rechtswürde, folgende schöne probeschrift gehalten, de pecunia ad emendum credita privilegiata & non privilegiata, in welcher unter andern in den §. 16. sqq. aus der frankf. ref. folgende stellen teil 1. tit. 49. §. 11. 12. und 14. teil 2. tit. 19. §. 1. tit. 20. §. 3. u. a. m. angezogen und die darinnen enthaltenen materien ziemlich erleutert stehen, als auch im zweiten bande der saml. merkw. rechtshändel s. 1207. f. hievon ein merers vorgekommen ist.

25) Dr. Johann Jakob Rothan hielte den 30ten julii 1772. in Göttingen, one fremden beistand, eine gelerte probeschrift, de materna potestate in liberos ex Germanorum legibus & more, welche auch in dasigen gelerten zeitungen [illegible] stück s. 833. f. recensiret zu finden; wie dann, zu weiterer erleuterung dieser schönen und nüzlichen materie, ser viele deutsche land- und stadtrechte, besonders unter anderen aus der frankf. ref. folgende stellen angefüret wurden, als pag. 7. und 27. teil 2. tit. 1. §. 8. teil 3. tit. 8. §. 9. teil 6. tit. 5. pag. 29. sq. teil 4. tit. 2. §. 4. pag. 39. sq. teil 4. titel 4. §. 4. 6. 7. pag. 53. sq. teil 5. tit. 4. pag. 87. sq. teil 3. tit. 8. 9. pag. 105. teil 7. tit. 1. §. 3. nebst teil 2. tit. 6. §. 11. welche alda darinnen ihr weiteres licht gutermaßen erhalten.

In der Leipziger gelerten zeitung 1774. n. 3. pag. 19. ist dieselbe gleichfals recensiret und beurteilet worden.

26) Dr. Wilhelm Karl Ludwig Moors, der iüngere, hat nach dem oben s. 208. schon erwenten rümlichen beispiele seines älteren bruders, um die höchste würde in den rechten gleichfals zu erlangen, unter dem vorsize des Hn. geheimen Rats und Vicekanzlers Koch zu Gießen, im monat april 1773. eine folgenden titel fürende probeschrift, de testamento per matrimonium vel nullo vel rupto ad reformationem Francofurtanam P. IV. tit. 9. & P. III. tit. 4. §. 7. gehalten. Aus welcher man, mit übergehung deßen, was aus den kaiserl. rechten von dieser materie an- und ausgefüret worden, nur dieienigen titel und stellen der ref., so darinnen unter andern, nebst beschehener anziehung anderer dahin gehörigen stellen, §. 6. pag. 12. sqq. aber erst pag. 19. angezogen, ganz eingerückt und erleutert zu finden, besonders anfüren wil, als aus dem 4ten teil titel 3. die absäze 3. 4. 5. und 10. titel 9. §. 4. 5. titel 3. §. 4. titel 9. §. 7. seite 15. f. tit 3. §. 5. tit. 9. §. 15. s. 17. §. 12. tit. 3. §. 67. pag. 30. sqq. 4ten teil tit. 9. §. 13. 3ten teil tit. 4. §. 7. wie daselbst weiter nachzusehen und welche auch in den zusäzen an gehörigen orten angefüret, bevorab aber auf dieienigen fälle, worin man von den anmerkungen abgegangen, besonders geantwortet worden ist, als hievon unter andern oben s. 104. 106. f. 111. weiter nachgesehen werden kan.

27) Dr. Franciskus Siegler hatte eine probeschrift in ebendieser absicht, unter dem vorsize des vorhin erwenten Hn. geheimen Rat und Vicekanzler Koch zu Gießen, im monat april 1773. gehalten, welche diese überschrift füret: de eo, quod iustum est, circa delationem iuramenti litis decisorii, tam secundum ius commune, quam sec. statut. Francof. p. 1. tit. 39. Man wil aus derselben, mit übergehung deßen, was pag. 5. in præliminaribus von dem eide und deßen heimschiebung insgemein, kap. 1. bei der heimschiebung des ausergerichtlichen, pag. 10. sqq. c. 2. §. 15. gerichtlichen und kap. 3. §. 24. dem erfüllungseide und kap. 4. pag. 31. des reinigungseides überhaupt rechtens ist, aus dem natürlichen und römischen rechte gelert an- und ausgefüret worden, nur iezo des aus der fr. ref. pag. 19. sq. 27. sq. hievon tit. 39. §. 6. 12. 13. 14. angefürten und zu deren erleuterung dienenden gedenken, vornämlich aber das in cap. 5. pag. 33. sq. von dem entscheidungs- und erfüllungseide aus den §. 7. und 8. der ref. eingerückten stellen und wie man in eigentlicher erklärung dieser beiden eide von der meinung des Verfaßers der anmerkungen abgegangen, selbige weiter zu erleutern und auf des leztern gegenteiligen gründe zu antworten sich viele mühe gegeben hat, welche aber unten in den zusäzen dieser 4ten fortsez. an gehörigen orten, als s. 771. f. gebürend geprüfet und beantwortet werden sollen.

28) Bei dieser und der vorhergehenden probeschrift ist noch anzufüren, wie in den frankf. gelerten anzeigen n. 49. vom 18ten iunii 1773. s. 405. f. beide oberwente umständlich recensiret und ihren verfaßern, es sei nun deren Hr. Vorsizer oder die iungen gelerten und graduirten Frankfurter, wiewolen das erstere aus der beschaffenheit der darinnen abgehandelten sachen und ausfürung der behaupteten besonderen meinungen, mer glaublicher, als das leztere zu sein scheint, ein ser groses, man wil nicht sagen fast übertriebenes lob beigeleget worden, welches aus den darinnen gebrauchten ausdrücken,

wie

„ wie beide probeschriften das verdienst mit einander gemein hätten, daß in einer ieden eine „ schwere und bisher noch wenig erleuterte stelle in unseren fr. stadtrechten auf eine neue, „ ungemein scharfsinnige und gründliche art erkläret wird, „ gar deutlich geschlossen werden mus, zumalen auch am ende der erzälten ersten streitschrift §. 408. vom recensenten dieser alzugünstige und schmeichelnde ausdruck gebrauchet worden, „ wie er hiebei „ mermals sich in verlegenheit befunden, die man notwendig empfinden müsse, wenn „ aus schriften, worinnen fast kein wort umsonst gesezet worden, deme das §. 412. davon angefürte noch hinzuzufügen, (ob dieses aber nicht übertrieben, mögen andere beurteilen) „ auszüge gemacht werden sollen. „ Was aber die in erster probeschrift aus dem römischen rechte behauptete besondere meinung und wie die gegenteilige gemeine falsch sei betrift, ist hier der ort nicht, darauf sich eigentlich einzulassen und wird solches anderer rechtsgelerten beurteilung überlassen, indem man nur mit demienigen, was hievon unsere ref. angehet eigentlich zu tun hat. Wann nun unter andern von selbiger alda §. 407. vorgegeben worden, wie von ihr in der ganzen materie mer den gemeinen meinungen der rechtslerer, als den richtigen grundsäzen des römischen rechtes gefolget sei: so ist, bei der in den obangefürten stellen der zusäze der zweiten fortsez. §. 104. 106. f. III. so wol von diesen, als anderen in dieser probeschrift aus der ref. angezogenen stellen vorkomenden materien, das nötige angefüret worden, ob und wie weit solches vorgeben gegründet sei oder nicht. Fast gleiche beschaffenheit hat es mit der von der zweiten probeschrift beschehenen recension, die alda ermenten verschiedene arten der eiden betreffend, wie dann, wann in den iezigen zusäzen der 4ten fortsezung diese materie vorkomen wird, man das daselbst §. 410. von dem **Verfasser der anmerkungen vorgebrachte, wie dieser glaubte, daß dis** juramentum **nichts anders sei, als der nemliche vorher angefürte erfüllungseid, er der Verfasser dieser probeschrift anderer meinung sei,** besonders prüfen und das nötige darauf antworten wird, als auch andere in dieser probeschrift aus der ref. vorgebrachten sachen an gehörigen orten erleutert werden sollen. Da hierauf in der Erfurter gelerten zeitung 1773. 42ten stück vorangeregte beide probeschriften ebenfals recensiret und gegen die in selbigen behaupteten besondere meinungen verschiedene einwendungen gemacht, dagegen die gemeine lere der rechtslerer verteidiget, hiernächst auch die vom Verfasser der anmerkungen, wegen des ausdruckes oder aber beschehene erklärung nicht misbilliget worden: so wurde der recensent, ausweis des in gedachten frankf. gelerten zeitungen n. 51. §. 426. f. angefürten, welches one zweifel der vorige war, dagegen in solchen grosen eifer aufgebracht, daß er die unhöflichen und gesitteten menschen gar nicht anständigen ausdrücke, als daß iene recension **das närrischte, unsinnigste und nonsensinkalische geschwäz** wäre, ongeachtet man in der Erfurter zeitung der bescheidensten ausdrücke sich bedienet hatte, gebrauchet hat, wie man dergleichen ausschweifungen, bei anderen recensionen dieser gelerten anzeigen fast gewonet und auch von den recensenten anderer gelerten zeitungen gar ser misbilliget und ausgesezet worden ist. Sonsten hat man, was den streit beider teile, bevorab die, wegen der in der ersten probeschrift befindlichen ausdrücken selbsten betrift, in selbigen sich gar nicht ein- sondern deßen ausmachung ihnen lediglich überlassen wollen; so viel aber die §. 428. vom Verfasser der anmerkungen beschehen

sein sollende verwechselung des oder aber mit aber besonders angehet, iezo nur anzu-füren nötig sein wil, wie in diesen zusäzen über die 4te fortsez. der anmerk., woselbst diese materie vorkomt, die von ihm gemachte erklärung ferner erleutert werden wird, da es sonsten wiederum ein unbescheidener ausdruck ist, des Erfurter recensenten meinung für ein närrisches zeug zu halten, welchem noch hinzuzufügen, wie man in ebengedachter Erfurter gelerten zeitung 53ten stück vom 5ten iulii 1773. auf die im oberwenten 51ten stück hiesiger gelerten anzeigen geschehene überaus empfindliche antwort dieser ihrer beurteilung mererwenter zwoen probeschriften, unter andern dahin sich geäusert hatte, „ wie in derselben eine heftige erinnerung gegen eine im 42ten stück „ ihrer gelerten zeitungen vorkomende gewis bescheidene und glimpfliche beurteilung „ zweier disputationen, die zwene iungen Fr. Docktores M. und S. gehalten, wobei „ sie ihren eigenen wackern mitbürger, der seine ware verdienste hat, den Dr. O. übel „ mitgenommen. „ Wie dann an dem recensenten diese von ihm beschehene replick und äuserung, da sie gewislich überaus bescheiden und gelassen, ia von allem gegeneifer gänzlich entfernet ist, billig zu loben und so wol den recensenten oberwenter hiesigen gelerten anzeigen zur beschämung und künftig nötigeren behutsamkeit bei anderer bücherbeurteilung, als auch anderen recensenten gelerter zeitungen zur löbl. nachamung gereichen mus. Da auch überdis der verfasser der anmerk. obgedachten recensenten für die von ihm gegen denselben bezeigte gute gesinnung, welche, ob er gleich nicht die geringste bekantschaft mit ihm hat, für desto unparteiischer zu halten, den gebürenden dank hiemit öffentlich erstattet. Ob aber die von ihm gemeldeten zwene iungen rechtsgelerten, welche doch in diesen ihren probeschriften, bei ihren angefürten widrigen meinungen, ihre achtung gegen den Verfasser der anmerkungen deutlich bezeiget und auch dabei in der sache selbsten glimpflich verfaren hatten, an oberwenten recensionen oder ein anderer mer geübter rechtsgelerte, wie aus verschiedenen ursachen billig zu vermuten ist, anteil gehabt; dis werden selbige am besten wissen und wann sie es nötig oder ratsam finden, sich darüber gehörig erklären, da es sonsten der Verfasser der anmerkungen überhaupt sich gefallen lassen mus, ia auch gerne siehet, wann seine werke und die in seinen anmerkungen behaupteten meinungen gehörig geprüfet und beurteilet werden, nur solte freilich hiebei die gebürende bescheidenheit gebrauchet und alle anzüglichkeiten, die doch zur sache selbsten nicht das geringste beitragen, vermieden werden. Uebrigens nimt mergedr. Verfasser der anmerk. an den in beiden gelerten zeitungen umständlich abgehandelten kriticken, da er nur mit dem, was zu gehöriger erleuterung der fr. ref. und der in seinen anmerkungen beschehenen meinungen nüzlich ist, hautsächlich zu tun sich vorgenomen hat, gar kein anteil, sondern läst deren weitere ausfürung ihren recensenten ganz anheim gestellet.

29) Diesen obangezogenen beiden probeschriften ist auch noch anzufügen, die von dem oben zalen 19. 20. s. 208. f. belobten und berümten Hn. Regierungsrat Sarzert, als damaligen juristischen Dechant, bei einladung der bei wirklicher erlangung dieser Kandidaten zu den höchsten rechtswürden vorgehenden feierlichkeiten, in druck gegebene und diesen titel de cura rei opificiariæ illustris Magistratus Francofurtani arbitrio, iam ab antiquis inde temporibus unicè relicta, verfertigte anzeige, worinnen derselbe eine

überaus

überaus wigtige materie vorgenommen und solche zwar kurz, iedoch mit anfürung älterer urkunden und nachrichten also gründlich abgehandelt hat, daß sie, zu weiterer erleuterung der, seit einigen iaren, obgeschwebten und bis iezo noch nicht völlig geendigten bekanten und stark bestrittenen Müllerischen handwerkssache, da derselbe ein recht zu dem maurerhandwerke, als meister, zu gelangen behauptet hatte, von welcher auch in der saml. merkw. rechtshändel 2ten bande s. 1182. f. verschiedenes, besonders gegen die alda angezogene v. Albinische schrift gerichtetes schon angefüret worden ist, überaus nuzdienlich sein kan und wird, aus welcher unter anderen nur iezo die darinnen pag. 11. befindliche meinung in diesen ausdrücken, ab eiusmodi (Magistratus) unius voluntate solumodo pendeat necesse est, in magisterium opificii alicuius receptio boethi iure quæsito eam in rem vel ex anni decretorii vel alia quacumque ratione parum muniti, wol bemerket zu werden verdienet, wie dann dieser schrift alhie um so mer gedacht zu werden nüzlich ist, als darinnen die anmerkungen über die frankf. ref. öfters, besonders aber pag. 3. die 4te fortsez. s. 32. f. pag. 5. die 3te fortsez. s. 171. f. 683. f. pag. 11. 3te fortsez. s. 687. auch s. 157. f. 716. f. pag 14. 3te fortsez. s. 690. angezogen zu finden sind. Sonsten ist diese gelerte abhandlung in der Erfurter gelerten zeitung von 1773. 84ten stück s. 697. f. recensiret worden, so ihrem ganzen inhalte nach dahin lautet:
„ Giessen. Der iezige Recktor und Dechant der juristenfakultät, Hr. geheime Reg.
„ Rat Gazert, lud zu einer promotion, wovon wir die probeschriften zur anderen
„ zeit schon angezeigt haben, mit einem anschlage ein, de cura rei opificiariæ Magistratus
„ Francofurtani arbitrio iam ab antiquis inde temporibus unice relicta. Giessæ 1773.
„ Die veranlassung dazu ist aus des Hn. Franz Joseph v. Albani in Würzburg gehaltenen
„ und seitdem in das deutsche übersezten dissertat. de anno decretorio 1624. opificum
„ collegia non concernente genommen, besonders aber aus der stelle, wo es heist, daß
„ Frankf. bekantermasen eine demokratische stadt sei, wo der Magistrat selbst nur das
„ amt eines verwesers im namen des Kaisers zu vertreten habe. „ Die sache ist ser
„ in das licht gestellet, aber, wie uns deucht, das 51ger Kollegium zu Fr. auch zu
„ ser in den schatten, durch das Reichshofratskonklusum vom 7ten dec. 1742. ist zwar
„ der bürgerliche ausschus angewiesen, dem Magistrat in sein obrigkeitlichs amt nicht
„ einzugreifen; aber das iüngere konklusum vom ockt. 1746. sagt hingegen ausdrücklich,
„ daß die bürger zu Fr. keineswegs des Magistrats untertanen sein, hingegen auch
„ der Magistrat nicht den Ständen des Reichs gleich zu achten, sondern in der tat
„ nichts anders sei, als ein Kollegium solcher männer, die autoritate Cæsarea von der
„ bürgerschaft erwälet worden, nicht iure proprio zu regieren, sondern als bestelte
„ administratores dem gemeinen wesen vorzustehen; das ist aber die eigentliche definition
„ der demokratie, qua, wie Hr. Schlözer in seinem systema politices definirt, uniun-
„ tur singulorum voluntates earumque exercitium defertur magistratibus. Doch die
„ sache selbst geht uns wenig an, ist vielmer uns, in ansehung ihres ersten gegenstandes,
„ den katolischen maurermeister in Fr. betreffend, ser unerbaulich, zumal in unseren
„ zeiten, da alles heil in der bevölkerung gesuchet wird, wo es offenbar ungereimt
„ wäre, fremde ochsen, fremde schaafe, fische u. dergl. aus gewissen ländern zu bese-
„ zung der mejereien und teichen nicht zu dulden, weil man im iare 1624. ihrer nicht

 „ bedurfte,

„ bedurfte und wo es hingegen nicht ungereimt sondern ortodox reichsgesezmäsig sein sol,
„ so gar menschen aus anderen ländern, wo man von den geheimnissen der kristlichen reli-
„ gion anders denkt, als in iener stadt, eben deswegen, weil sie geheimnisse sind, blos
„ darum nicht zu dulden, weil man im iar 1624. keine menschen aus ienen ländern hatte.
„ Wir beloben nur das gute geschicke, die ordnung und den fleis, den der Hr. Verfasser
„ angebracht hat, um die gute sache des Magistrats deutlich zu machen. „ Bei welcher
ganz besonderen recension verschiedenes zu erinnern nötig sein wil, als daß deren recensent
an ihrem ende oberwentem schönen werke das gebürende lob beigeleget, dieses hat auch
seine richtigkeit und komt mit dem vorerwenten überein; auch mag es überdis nicht
abzureden sein, daß die angezogene v. Albinische probeschrift, (welche ihrem anfüren
nach in die deutsche sprache sol übersezet worden sein, noch zur zeit aber dem verfasser dieser
zusäze unbekant ist,) hiezu anlas gegeben habe. Wann man aber hierauf, bei gesche-
hener anfürung der in lezterer schrift befindlichen stelle, worinnen behauptet worden,
„ daß die stadt Fr. bekantlich eine demokratische stadt sei, „ diese meinung für gegründet
angesehen, zu deren vermeintlichem behufe unter andern zwei Reichshofratsschlüsse
angefüret und daraus den schlus gezogen haben wil, wie alhie die eigentliche beschrei-
bung einer demokratie zu erkennen wäre: so hätte ihm wol gebüret, dasienige, was
von dieser sache unter anderen im 2ten bande der saml. merkw. rechtshändel s. 1182.
samt den in dieser stelle weiter angezogenen anderen orten, als in ebendiesem bande
s. 271. f. 282. f. und der 3ten fortsez. der anmerkungen über die fr. ref. s. 156. f. 162.
und 167. f. man sehe auch hievon diese zusäze oben s. 131. f. angefürten, als in wel-
chen von der eigentlichen beschaffenheit dieser reichsstädtischen reichsstandschaft, mit
zugleich beschehener anziehung oberwenter beider reichshofratsschlüsse umständlich gehan-
delt und in erster stelle s. 1183. oberwenter Hr. v. Albini dahin ledig verwiesen worden,
vorher recht einzusehen und gehörig zu prüfen, da er dann, nebst erstgedachtem Gelerten,
eines ganz anderen würde überzeuget worden sein und daher klüglicher gehandelt hätte,
wann man hievon, da die sache selbsten, nach dem eigenen geständnis, sie nichts angehet,
stille geschwiegen hätte. Wann hierauf obgedachtem recensenten der den von ihm sogenan-
ten katolischen mauermeister betreffenden erste gegenstand ser unerbaulich hat vorkomen
wollen, daß man ihn blos darum nicht dulden wolte, weil man im iare 1624. keinen
solchen aus anderen ländern genommen hätte: so mag diese von selbigem, da er von
der waren und eigentlichen beschaffenheit dieses gegenstandes, über welchen so viele
wichtige schriften gewechselt und ganze abhandlungen gedruckt worden, als man auf das
in obangezogener samlung 2ten bandes merkw. rechtshändel s. 1187. nur überhaupt
angefürte desfals sich beziehet, entweder gar nicht, oder doch ser wenig wird unter-
richtet sein, sonsten er eine andere und one zweifel richtigere beurteilung hievon würde
gefället haben, nur aus angefürten algemeinen ursachen geäuserte meinung noch wol
einigermasen hingehen und ihm zu verzeihen sein; alleine die von demselben hierauf
gemachte vergleichung vernünftiger menschen mit unvernünftigen tieren und auf selbige
beschehene zueignung des oberwenten entscheidungsiares, ist eines teils gar unvernünftig
und ungereimt, mithin keiner beantwortung würdig, indem sie sich von selbsten ver-
wirft und daher nicht genug bewundert werden kan, wie mergedachter recensent auf
solche seltsame ausschweifung hat verfallen können, andern teils auch es für das sonsten
in

in dem ganzen Reiche höchstwigtige und deßen waren wolstand hauptsächlich mitbetreffende entscheidungsiar, wenn man daselbe dergestalt misbrauchen und auf unvernünftige tiere ziehen wil, überaus nachteil- und verkleinerlich vorkomen mus, welches wol bisher von niemanden noch geschehen sein mag und daher ein dergleichen wunderbarer einfal mer eine gebürende andung als beantwortung verdienet; wie dann übrigens durch diese recension das sonsten den Verfaßern dieser gelerten zeitungen oben §. 212. f. beigelegte lob einer von ihnen gewönlichen besonderen bescheidenheit und mäßigung gegen die ihnen von andern gelerten zeitungsschreibern beschehenen ungesitteten angriffe und üble behandlungen zimlich verdunkelt wird.

30) Dr. Joh. Philip Elisa Fresenius hat um die höchste würde in den rechten zu erhalten, unter dem vorsize des Hn. geheimen Rats und Vicekanzler Koch den 6ten ocktober 1773. eine probeschrift gehalten, welche die überschrift, de alienatione bonorum uxoriorum partim valida, partim invalida ex iure, præcipue Francofurtano, füret. Da nun in derselben nicht nur die fr. ref. und die ratsord. vom 24ten iunii 1734. die erbschaften der eheleuten betreffend, wo nicht fast auf allen, doch den meisten blättern, sondern auch an verschiedenen orten die anmerkungen über dieselben so wol, als samlungen merkw. rechtshändel angezogen zu finden; so folget daraus von sich selbsten ganz deutlich, daß, durch die in dieser probeschrift mit gutem fleiße abgehandelten materien iene ref. stellen zimlich erleutert worden und man also selbige mit nuzen gebrauchen kan, wie dann deshalben in gegenwärtigen zusäzen, so viel vor deren schon angefangenen druck sich noch hatte tun laßen, nur die vornemsten und merkwürdigsten, teils zur erleuterung, teils zur bestätigung dieser materien dienenden stellen, dann alle hier besonders anzufüren zu weitläuftig sein würde, hin und wieder angezogen worden sind, als unter andern oben §. 5. §. 80. §. 81. §. 112. §. 115. u. a. m. hieher gehören.

31) Dr. Joh. Daniel Rumpel, der iüngere, hat um, nach dem rümlichen beispiele seines älteren bruders, von welchem schon vorhin zal 24. §. 209. erwenung geschehen, gleichfals die höchste würde in den rechten zu erlangen, unter dem vorsize des Hn. geheimen Rates und Vicekanzlers Koch zu Gießen den 15ten nov. 1773. folgende probeschrift gehalten, de quæstione, quatenus indossatario exceptiones ex persona indossantis opponi queant, worinnen derselbe eine überaus wigtige und das bei der handlung öfters vorkomende wechselgeschäft, bevorab was deren sogenanten indossements besonders betrift, angehende materie gelert und mit solchem fleiße abgehandelt hat, daß man bei den sich ereignenden und in diese beträchtliche sache einschlagenden fragen und rechtsfällen merenteils eine gute nachricht und erleuterung erhalten kan. Wie dann aus dem iezo nur überhaupt angefürten noch folgendes zu bemerken nötig sein wil, daß von ihm im §. 15. pag. 27. bis ans ende von dem hiesigen wechselrechte noch besonders gehandelt und in diesen stellen des merern gezeiget worden, wie weit daselbe mit den bisher vorgebrachten und behaupteten lersäzen übereinkomme oder davon abgehe, unter welchen iezo nur von dem num. 1. pag. 27. sq. gemeldeten besonders zu gedenken nötig sein wil, wie man daselbst von der vom Verfaßer der anmerkungen über die frankf. ref. erster fortsez. §. 591. und in der abhandlung von den zwoen fr. reichsmeßen pag. 477. sq. behaupteten meinung, wie nach masgab der erneuerten W. O. die wech-

selbriefe

selbriefe nicht völlig indossirt werden könten, wo nicht in selbigen das wort ordre ausdrücklich stünde, abgegangen und dagegen, daß die beiahende meinung für gegründeter anzusehen sei und auch den hiehergehörigen stellen dieser W. O. gemäser komme, darzutun sich bemühet hat, welches aber in diesen zusäzen oben s. 73. f. schon gehörig geprüfet und beantwortet worden, dahin man sich also beziehet.

32) Dr. Jonas Ringenheimer hat, um die höchste würde in den rechten zu erlangen, unter dem vorsize des Hn. geheimden Rats und Vicekanzlers Koch zu Gießen, am 16ten nov. 1773. folgende probeschrift gehalten, de quæstione, an post hereditatem cum beneficio legis & inventarii aditam, quoad debitorum socialium exsolutionem iure Francofurtensi hereditatis renunciationi adhuc locus sit, nec ne? Da nun aus deren überschrift schon zu ersehen, wie die darinnen abgehandelte materie fast völlig aus der fr. ref. genomen und deswegen aus derselben viele dahin gehörigen stellen ganz eingerückt worden sind: so würde es zu weitläuftig fallen, alle solche hier besonders anzufüren, sondern genüng sein, wann man aus selbigen und den daselbst angefürten fällen nur die vornemsten, samt den hiebei angezogenen anmerkungen über diese ref. besonders bemerket. Als unter andern im §. 6. pag. 14. aus ebenged. ref. 3ten teil tit. 7. §. 2. angefüret worden, daß der leztlebende, im falle er seine darinnen gemeldete statutengebür angenommen, alle schulden bezalen sol; so ward hiebei angemerket, wie im gerichtsbrauche diese verordnung nicht mer so genau beobachtet werde und desfals auf der anmerk. ersten band s. 575. f. (welchen deren 2te fortsez. s. 551. f. 577. noch hinzuzufügen) sich bezogen. Von dem im §. 7. pag. 15. sq. und §. 8. pag. 22. sq. stehenden ist in diesen zusäzen s. 81. schon erwenung geschehen; als auch ferner von dem im §. 10. pag. 26. sqq. und pag. 31. angefürten die in diesen zusäzen s. 81. f. angezogenen stellen schon gehandelt worden ist.

S. 132. f. Auf diese hier vorgekomene materie ward sich bezogen so wol vom Freiherr von Senkenberg in der vorrede des corp. iuris germ. ex medio ævo tom. 1. §. 52. daß nur die handwerksachen, als zur policei gehörig, für den Rat, dagegen die bürgerl. und peinlichen sachen für den Schöffenstül gehöret hatten, als ebendergleichen von den Ackischen, Magdeburg. Lübeck. und viel anderen mer dahin zu rechnen waren und §. 60. die Kaiserl. und Reichsgerichte angefüret zu finden, als auch bei Hn. Hofrat von Selchow in electis iuris german. exerc. de reliquiis iuris manuarii §. 4. folgendes angemerket worden ist, daß in älteren zeiten städte gewesen, deren richter und schöffen in den rechten ser erfaren und, nach damaliger beschaffenheit der sachen, wolgeordnete und berümte gerichte waren, man sehe auch hievon Häberlin in seiner neuen reichshistorie 2ten bande s. 315. Wann ferner auf ebendiesen seiten zugleich des merern ausgefüret worden, daß hiesiges reichsgericht der Kaiserl. landvogtei in der Wetterau nicht unterworfen gewesen und wie dasienige, was selbigem entgegen zu stehen scheint, eigentlich zu verstehen sei, one zweifel mit guten gründen dargetan worden: so kan dieses auch zur erleuterung der urkunde von 1414. , worinnen Kaiser Sigmund dem Mainzischen Erzbischoffe und Kurfürst Johann diese landvogtei übergeben und unter anderen den vier Wetterauischen reichsstädten geboten hatte, demselben zu gewärten und gehorsam zu sein, wie dieser brief in Gudenus cod. diplomat. tom. 4. n. 27. pag. 96. sqq. ganz

eingerückt zu finden, dahin dienen, daß deren eigentlicher verstand also zu erklären und einzuschränken sei, wie in vorerwenter stelle der anmerk. §. 132. f. weiter gezeiget worden ist.

S. 134. f. Zu dem auf diesen seiten von dem ansehen dieses reichsgerichtes und daß es vieler orten oberhof war angefürten, ist iezo noch hinzuzufügen, was hievon in der von Senkenbergischen abhandl. von der Kaiserl. höchsten gerichtsbarkeit in Deutschland §. 7. 8. stehet, wie den Kaiserl. landgerichten nicht alles unterworfen, sondern es viele freie mit ihren eigenen stadtgerichten, auch gar oberhöfen oder sonstiger gerichtsbarkeit begabten orten waren, als unter den daselbst angezogenen der stadt Frankfurt gedacht und dabei erwenet worden, wie kein Kaiserlicher oberhof sich wol dieses werde rümen können, was dieser stadt, bei dem ihrigen, zu teil geworden sei, daß nämlich dieselbe das Kaiserl. sigel des algemeinen Hofgerichtes füren dörfen, nemlich den König mit dem vorliegenden schwerde und gewis war dieser oberhof einer der ansenlichsten, deßen sich weit umliegende länden bedienet hatten, worauf auch der oftangez. berümte Hr. Dreyer in seiner einleitung der algemeinen Lübeckischen verord. s. 273. sich bezogen, mit dem ausdrucke, daß die umliegenden landen hiesigen oberhof, wie ein orackel, vereret hätten. In dem vorerwentem v. Senkenbergischen werke angehängten Kaiserl. landgerichte in Franken, wird unter andern im §. 20. von der reinischen Franken landgerichte gemutmaset, daß daselbe zu Worms, Rotenburg und Frankfurt herumgegangen sei, wobei abermals in note a hinzugefüget worden, wie von ihm im werke selbsten § 8. eine mutmasung an hand gegeben wurde, die vor Fr. spricht und auf den umständen des aldorten, one einiges privilegium, aus unvordenklicher gewonheit noch üblichen hofgerichtssigels beruhet, das von diesem alten hofgerichte übergeblieben sein könte. Wobei iedoch zu wünschen gewesen, es wäre diese mutmasung warscheinlicher gemacht worden, dann in dem angezogenen sigel kein schwerd, sondern nur ein zepter warzunemen ist, man sehe auch die in der Lersn. kronick teil 2. kap. 12. s. 122. befindlichen kupferstiche hievon, solches auch überdis mit dem in dieser vierten fortsezung s. 149. f. samt dem daselbst s. 32. schon berürten, wie bei hiesiger stadt vor alters verschiedene sigel bräuchlich waren und welches man bei den gerichten gebrauchet hatte, nicht wol übereinzukomen scheint. Sonsten wird auch in Hn. Häberlins neuen reichshistorie 8ten teil der vorrede s. 23. f. auf das hier s. 135. stehende verzeichnis von den vielen fremden und benachbarten gerichten, die unter dem Fr. oberhofe, da selbiger einer der ansenlichsten war, gestanden, sich berufen. Ueberdis sind auch in Strubens nebenstunden 4ten teil s. 150. f. und in des Hn. Kopps oftangezogener ausfürlichen nachricht, siehe oben s. 161. erster teil 3tes stück 5te abteilung s. 341. von diesen oberhöfen und ihrem ehemaligen starken brauche gute nachrichten zu finden. Ferner ist in obged. Senkenbergischen vorrede zu dem corp. iuris germ. ex medio ævo, tom. I. unter andern §. 38. gemeldet worden, wie die drei übrigen Wetterauischen reichsstädte des frankfurter rechtes sich meistens bedienet und fast die ganze Wetterau ihren oberhof alhie gehabt hätte, mithin niemand am gebrauche des Kaiserrechtes in dieser ganzen gegend zweifeln könte und in note b. hinzugefüget, wie er dafürhalte, daß das in Schminkens monimentis Hassiacis tom. 3. p. 261. angezogene Karlinische privilegium von 1355., worinnen die Heßischen un-

... von der bürgerlichen gerichtsbarkeit der reichsstädte befreiet worden, vornämlich ... die stadt Fr. gezielet gewesen, davon sehe man auch obangezogenen Hn. Kop... ausfürliche nachricht rc. s. 34. Daß aber derselben deswegen vor den anderen drei ... reichsstädten einiger vorzug gebüre, wie Lanz de convent. civ. Imper. ... angefüret, dis mag in so ferne wol angehen, daß sie, als die erste und vornemste unter solchen gewesen; sonsten kan das von diesen vier reichsstädten und ihren engeren verbindnißen in dieser 4ten fortsez. der anmerk. s. 153. 193. 204. und a. a. m. mit mererm angefürte weiter nachgesehen werden. Daß übrigens, vermöge des s. 136. angemerkten, Sulzbach und Soden, so ihr recht alhie gesuchet, mer als ein bloser oberhof gewesen, davon kan man über das alda angezogene, den 2ten band der saml. merkw. rechtshändel s. 1157. noch weiter nachsehen. Wann s. 138. ferner angefüret wurde, daß in der alda angezogenen peinlichen halsgerichtsord. auf diesen alten gebrauch sich gegründet worden; so ist in oballegirter Koppischen ausfürlichen nachricht s. 364. die damit übereinstimende Heßische peinliche halsgerichtsordnung von 1535. angefüret zu finden.

S. 146. Von dem daselbst befindlichen verbote des Solmischen landrechtes, den gebrauch der oberhöfe betreffend, ist in ebengedachter Koppischen ausfürlichen nachricht rc. s. 334. gleichfals erwenet worden, wie auswertige, besonders die reichsstädte, zu oberhöfen anzunemen überhaupt verboten wurde, aus der ursache, weilen diese leztere anfingen hieraus ein recht und eine art von gerichtsbarkeit zu machen, welches alda mit den Heßischen landen besonders dargetan werden könte.

S. 151. f. Zur erleuterung der hier befindlichen nachricht von einem freistule zu Sachsenhausen dienet, was in der oben s. 176. angezogenen Senkenbergischen abhandlung von der Kaiserl. höchsten gerichtsbarkeit in Deutschland §. 84. s. 67. von einem solchen angefüret zu finden, sodann folget sogleich num. 28. „ein ebenfals die stadt Weisenburg „angehender brief von 1467., wo, auf anlangen eines gewissen Reuchlins, der freistul „zu Sachsenhausen, die stadt mit urteilen incompetenter und durch den substitut, „Graf Wilhelm von Oettingen, mit exekution bedränget, welches K. Friedrichs „Kamergericht aufgehoben und den Reuchlin, nach gestatteten terminen, in contu„maciam sachfällig, auch die kosten zu zalen und der pœnæ reformat. Cæsar. schuldig „erkläret, dabei ladung auf kosten und schaden executoriales, nebst protectorio, erkant, „worauf die stadt in dem nemlichen iar die executoriales gegen den Reuchlin fast auf „das halbe reich, wegen kosten, schaden und pönfalles, in n. 29. erhalten.

S. 161. Wann alda unter andern von etlichen fällen gemeldet worden, daß sie noch heutiges tages an das gericht verwiesen werden und zugleich zeil 23. an den genugsamen gründen dazu, durch den ausdruck vieleicht gezweifelt wurde: so mag dieser zweifel dadurch leicht zu verschwinden scheinen, wenn man dabei erweget, daß heut zu tage die Schöffenreserir ebendieienige kraft und wirkung, als wie das ordentliche gericht habe, daher auch die daselbst ausgenomenen fälle eben so wol bei der ersteren, als wie beim lezteren, mit rechtsbestande verhandelt und entschieden werden können, mithin ihre ausfertigung eben die kraft habe, als wenn sie vom gerichte geschehen wäre, one daß man genötiget sein mus, bei selbigem zu dem langwierigen und kostbaren gerichtsprocesse sich

sich zu wenden, daher dieses, auf gewisse art, wol eine veränderung nötig zu haben scheint.

S. 164. Zur erleuterung des von der berufung vom geistlichen an das revisionsgericht angefürten dienet noch, daß, wann von den parteien, bei interponirung der provokation, zugleich um die acktenverschickung an auswertige rechtsgelerten gebeten wird, nach klarer masgab der konsistorialord. tit. 9. §. 3. 4. „dem Konsistorio die weitere direcktion „bis zu deren beschlus überlassen und die inrotulatio actorum, durch den actuarium „consistorii, in der parteien gegenwart, errichtet, die obsignatio aber hernach in der „stadtkanzlei beobachtet und das requisitionsschreiben alda ausgefertiget, mithin die „verschickung selbsten, durch den ältern Hn. Bürgermeister, bewerkstelliget werden sol.

S. 174. zeil 17. am rande stat dennoch, lies darnach. Das daselst angefürte, wie man die in diesem §. 2. benante zeit h. t. etwas anders verstanden und wol 14. tage nach dem 3. königsfest die gerichtsferien dauren könten, hatte sich 1772. zugetragen, da auf den montag dieses fest einfiele und die gerichte erst den 22ten ienner wiederaufgegangen waren, indem man den montag post octavam noch zu den ferien gerechnet hatte, wiewolen es besser gewesen wäre, wenn man die rechnung dieser gerichtsferien mer eingeschränket als erweitert hätte.

S. 175. Bei den worten zeil 19. die gerichten ufschlagen, ist von diesem alten brauche zu bemerken, wie, laut der ordnung des obersten richters von 1480. es also geheisen: „Myn hern Schulteis und Scheffen schlagen die gericht uf montag nach St. Jakob, „Gallentag nechst kompt, obe gericht syn würde aber nit gericht, den nechsten gerichts„tag darnach und plibt dis gericht in seiner kraft.

S. 176. Sonsten ist der auf dieser seite geschehene und die abstellung der gar zu grosen und zur schädlichen verzögerung des gerichtsprocesses nur dienenden gerichtsferien angehende wunsch dahin zu wiederholen, daß er, als eine gar heilsame sache, einmal erfüllet werden mögte und dieses um so mer, da man in den iezigen zeiten in den meisten, auch römischkatolischen ländern, fast alle solche und andere feiertage mer, völlig aufgehoben hat.

S. 181. Das zu anfange der 182ten seite aus Mabillion berichtete, findet sich auch in der Lersn. kronick 2ten teil 2tem buch §. 9. f. und zwar etwas umständlicher, wobei doch verschiedenes zu erinnern wäre, so vieleicht an einem anderen orte noch geschehen sol.

S. 184. zeil 23. für allen lies alten. Wobei noch besonders zu bemerken ist, wie die ursache, warum die auf dieser seite gegebene hofnung, die daselbst erwente Estorische schöne nachricht im anhange anzufügen, nicht befolget worden, in dem ersten vorberichte dieser 4ten fortsez. §. 17. bereits angezogen zu finden, daher man selbige in diesen zusäzen hier ganz einzurücken für nüzlich erachtete, solche iedoch, nach der hier beschehenen zusage, in das deutsche zu übersezen, hatte sich darum nicht wol tunlassen, weilen viele stellen aus den älteren geschichtschreibern zugleich eingerücket worden, die aber, durch deren übersezung, nur dunkler geworden wären, auch das zugleich hiehergehörende und so betitelte Chronicon francofordiense breve ex antiquissimis scriptoribus & historicis collectum, opera & studio Phil. Ludov. Authæi anno 1669., als von dessen gelerten samler und dem werke

selbsten unten einige nachricht gegeben werden wird, ebendieses nicht wol gestattet hatte, den liebhabern der deutschen geschichte aber, welche doch meistens die lateinische sprache verstehen, viel angenemer sein wird, selbige in der sprache selbsten, wie sie gedruckt worden, zu lesen; wie dann diese beide merkwürdige stücke unten im anhange dieser zusäze ganz miteingerückt, weiter nachgesehen werden können. Zur erleuterung des von den auf dieser seite angezogenen älteren königlichen pallästen in dieser stadt, dienet auch unter anderen noch weiter, was Hers in notitia regn. Francor. veter. cap. 1. §. 3. von Kaiser Karl dem grosen bemerket, wie er, auser Acken, noch unterschiedene palläste in Deutschland hätte erbauen lassen, darunter Frankfurt vornämlich zu rechnen wäre. Ferner wird in Schannats tradit. Fuldens. p. 177. sq. 190. u. 212. eines vom König Ludwig dem frommen hier gehabten königl. pallastes etlichmal gedacht, so ungefär in die iare 833. folg. gegangen; auch gehöret hieher, was in der algemeinen geschichte der handlung und schiffart 2ten teil s. 956. hievon stehet, in den villis regiis hatten die Kaiser gleichfals ihre besondere palatia, sie erwälten sich dazu verschiedene städte, dergleichen in unserm Deutschlande Worms, Speier, Strasburg, Achen, Augspurg, Regenspurg, Frankfurt, Ingelheim, Selz, Tribor, Flemersheim u. a. m. gewesen, siehe auch die Karlsruher zeitung von 1758. 2 oder 3tes stück, so den iezigen gelerten und verdienstvollen Beisizer des Kaiserl. und Reichskamergerichtes Hn. v. Preuschen zum verfasser haben sol.

S. 186. f. Das hier von den ehemaligen reichsvogteien so wol in Fr. als auch anderen reichesstädten angemerkte bekomt aus dem in Strubens nebenstunden 4ten teil s. 144. und Hn. von Selchow in electis iur. germ. exerc. 10. sect. 1. §§. 2. und 5. p. 537. sq. 542. hievon abgehandelten noch eine nähere erleuterung. Sonsten ist von der grosen vogtei der Grafen zu Dillingen in Ulm und Nürnberg historia diplom. Norimb. erster periodus s. 132. f. nachzusehen.

S. 191. Man sehe auch von dieser hier erwenten aufhebung der ehemaligen vogtei albie Hn. Häberlins neue reichshistorie 2ten bande s. 314.

S. 206. Daß das auf dieser seite erwente schultheisenamt anfänglich nur auf gewisse iare gegeben wurde; dis wird auch in der Lersn. fronick ersten teil s. 254. also angefüret, „vor zeiten war das schultheisenamt nicht beständig, wie dann Cuno v. Riedesel solches „nur auf 6. iare bekleidet hatte.

S. 208. f. Zu den auf diesen seiten erwenten schultheisen Heinrich und Volrad mag auch ein in des oben in diesen zusäzen schon s. 12. angezogenen Würdtweinischen tracktats tom. 2. n. 68. pag. 425. stehender brief von 1278. dienen, indem in selbigem von dem damaligen Erzbischoffen zu Mainz Wernher dieser beiden gedacht und der leztere subscultetus genant worden, da er demselben den zehenden eines gewissen striches landes bei Dreieich, welchen sie vom Kaiser zu lehen bekomen hatten, für einen gewissen iärlichen zins verliehen.

S. 210. Von der auf dieser seite den Kaiser Adolph von Nassau angehenden geschichte ist auch Häberlins neue oder reichshistorie im 2ten bande s. 653. 8ten bande s. 587. weiter nachzusehen; wie dann, dem sicheren vernemen nach, eine besondere geschichtsnachricht von diesem Kaiser balden noch in öffentlichen druck komen sol.

S. 214. f. Zu dem hier angezogenen schreiben, so Kaiser Karl der 4te an den Mainzischen Erzbischof Gerlach abgelassen, gehöret auch ein noch anderes vorhandene schreiben, welches ebenged. Erzbischof, dieser sache wegen, um sie zu untersuchen, an die stadt Fr. 1366. erlassen hatte, wie solches in den Senkenberg. select. iuris & histor. tom. 6. pag. 595. sqq. eingerückt zu finden und diese überschrift füret, daß Er vom Kaiser die komißion bekomen, die rebellen in Fr. zu büssen und strafen.

S. 222. zeil 19. am rande stat und lies von. Zu dem am ende dieser seite angefürten gehöret auch, was hievon in der dokumentirten nachricht aus den dokumenten, die reichspfandschaft Gelnhausen betreffend von 1732. seite 39. angefüret zu finden.

S. 227. Zur weiterer erleuterung des hier erwenten alten brauches, die bereits verpfändeten reichsgüter an andere weiter zu verpfänden, dienet gar schön, was in Strubens nebenstunden 4ten teil s. 54. f. 58. hievon weiter angefüret zu finden.

S. 228. Wann auf dieser seite angefüret worden, daß der Rat das schultheisenamt an sich gebracht und allezeit mit tüchtigen vom adel besezet hatte: so ist zwar in den von Cramerischen Wezl. nebenstunden teil 84. s. 53. f. aus der Lersnerischen kronick auch davon gedacht worden, um mererer deutlichkeit willen aber dabei wol zu bemerken, daß nicht die Kaiser, wie es alda scheint, sondern der Rat solche adeliche personen dazugenommen hatte.

S. 229. Das daselbst zeil 30. samt unten s. 1217. von den bei des Gerichtsschultheisen wal mündlichen stimmen gemeldete ist irrig, indem solche schriftlich geschehen, als dieser irtum in der saml. merkwürdiger rechtshändel 2ten bande s. 744. schon angezeiget und verbessert worden, wie dann auch von deßen eigentlicher und waren benennung, gegen den bisher eingeschlichenen und noch iezo fortdaurenden misbrauch des namens eines stadtschultheisen, das nötige in dieser vierten fortsez. s. 252. und der abhandlung der zwoen fr. reichsmessen s. 160. bereis angefüret zu finden.

S. 234. Sonsten ist bei dem auf dieser seite angefürten noch hinzuzufügen, wie der bereits oben s. 39. angezogene Schud in seinen iüdischen merkwürdigkeiten 4ten teil 6ten buch s. 39. eines briefes vom K. Ruprecht von 1407. gedacht, darin er den iuden einen hochmeister, namens Israel, gesezet haben sol, zu heischen, zu strafen und bannen nach iüdischem rechte, als auch das alda s. 39. aus Hn. Häberlins neuen reichshistorie hievon angefürte nachzusehen ist.

S. 236. f. Von dem hier erwenten Kaiserl. Landgerichte und zente des Bornheimerberges ist in der samlung merkw. rechtshändel ersten bande von s. 423. bis 467. als ein nachtrag, eine weitere und umständliche nachricht zu finden, dahin man sich ledig beziehet; wobei nur dis einzige noch zu bemerken ist, wie die befreiung der bürger und beisassen von diesem landgerichte auf das uralte und in den artickeln von 1297., welche in 3terfortsez. der anmerkungen s. 953. f. eingerückt zu finden, desfals stehende überhaupt sich begründet, davon sehe man auch ebenangezogene nachricht s. 441. 451. note. Bei dem auf der seite 238. erwenten streite der stadt Fr. mit Hanau ist noch hinzuzufügen, wie die hiesigen Stifter und unter selbigen vornämlich das zu st. Bartolomäus genant, wegen ihrer in diesem landgerichte habenden güter gleiche beschwerden sollen gefüret und unter andern im iare 1434. bei Kurmainz um ein vorschreiben an den Kaiser Sigmund

 gebeten

gebeten haben, damit ihre güter in dem Bornheimerberg, des dem Grafen R. zu Hanau über das gericht deselben gegebenen Kaiserl. lehenbriefes ongeachtet, (welcher von seiten Hanau an die kirchtüre sol angeschlagen worden sein,) wie von alters hergebracht befreiet bleiben mögen, als der beschlus dieses an Kurmainz erlassenen schreibens unter andern dahin ergangen sein sol, „darum so bitten wir E. E. Gnaden unsers Hn. des
„ Kaisers Gnaden vor uns zu schreiben und zu bitten, daß seine Kaiserl. Gnaden in
„ die lehenschaft dem vorgenanten Grafen Reinhard getan gnädiglich bedenken und
„ versorgen wolle, daß daselbige gericht zum Bornheimerberg und auch wir und all
„ andere, die ihre gülten, renten, zinsen und anderes das irige darin han, als vor-
„ gerürt ist, darin bleiben als vor alters herkomen ist und der vorgenante Graf R. und
„ seine mannslehenerben oder jemand anders samtlich oder besonders mit ferners
„ bedrengen noch beschweren, anders dann solch gericht von h. Reich in pfandschaft an
„ seine vorfaren komen ist und in pfandschaft weis inhaben sol, da daselb gericht
„ zum Bornheimerberg von dem reich begnadet und befreiet ist, daß die leute, güter
„ und alle andere seine zugehorungen bleiben sollen bei iren alten gülten und diensten,
„ als die von alters, eh sie dem von Hanau versezt und verpfendet worden, dem reich
„ zu dienen gesessen han,„ wie dann dieser brief vieleicht, unten im anhange, noch ganz eingerückt werden sol.

S. 236. bis 246. Zu der von seiten 236. bis 246. von des Bornheimerberges gerichte, den dazugehörigen und unter solchen besonders hiesiger stadt zustehenden drei dörfern, Bornheim, Hausen und Oberrad sich befindenden umständlichen aus bewärten urkunden und anderen glaubwürdigen nachrichten, genomenen geschichtsnachricht, samt demienigen, was hievon in dersaml. merkwürdiger rechtshändel ersten bande s. 424. bis s. 430. nebst den alda eingerückten zwen Kaiserl. briefen, als K. Ludwig von 1336. und K. Karl des 4ten von 1366. weiter angefüret worden, ist iezo nur noch kürzlich hinzuzufügen, was in folgenden zeiten mit ersterwenten drei dörfern sich zugetragen, indem selbige, samt ihren zugehörungen, unter Kaiser Friedrich dem 3ten zuerst ein reichslehen geworden und dieser Kaiser über deren lehenbarkeit im iare 1484. den ersten lehenbrief ausgefertiget hatte, auch von den zwen folgenden Kaisern, als Maximilian dem ersten 1494. und Karl dem 5ten 1520. dieselbe, vermöge der darüber ebenfals ausgestelten lehenbriefen, wiederholet und in einigen stücken, als da die erste lehenschaft allein auf das land und zentgericht des Bornheimerberges gegangen, solche hernach auf die eigenschaft dieser dörfer selbsten gezogen wurde, noch erweitert worden sind, wie dann von ersterwentem lezten iare an bis auf die neueren zeiten, unter den folgenden Kaisern, deren lehenserneuerung unterblieben und man von einiger lehensverbindlichkeit obgedachter drei dörfer nichts weiter gewust hatte, bis endlich der kaiserl. Hoffiskal im sept. 1766. wider B. und Rat und die stadt Fr., in betreffe der von ihnen unterlassenen belenungsbegerung über diese drei dörfer, nebst zugehörigen reichslehenbaren blutbann und übrigen in den lehenbriefen benamten rechten und gerechtigkeiten, auf die verlustigung dieser fr. lehen geklaget und darauf eine ladung ad videndum & audiendum se privari feudo &c. ausgewirket hatte. Worauf B. und Rat in ihrer, loco exceptionum, überreichten alleruntertänigsten vorstellung diese gegen sie erhobene fiskalische klage mit vielen von ihnen darinnen, nach vorher-

vorhergesezter und aus den archivackten genomenen geschichtserzälung von der vormaligen eigenschaft der alten reichsgrafschaft oder zentgerichte zum Bornheimerberg und der damals darunter mitbegriffenen drei dörfern, angefürten ursachen und gründen gehörig abzuleinen sich überaus angelegen sein lassen, mit angefügter allerunterränigster bitte, Sie von derselben völlig loszusprechen, aus welchen izterwenten gründen unter anderen die vornemsten mitgewesen sein sollen, daß man durch die desfals angestelte nachforschung in gedachtem archive, nicht one gröste verwunderung, iezo zum erstenmal wäre vergewissert worden, daß die derselben zugehörigen titulo oneroso und gröstenteils mit der damaligen allodialeigenschaft erworbenen drei dörfer quæst. mit ihren zugehörungen eine zeitlang, nach deren ersten erwerbung entweder ex oblatione des Rates selbsten oder auf andere iezo unbekante weise, in die reichslehenbare eigenschaft übergetreten, da dieserhalben unter den regierungen der Kaiser Friedrich des dritten, Maximilians des ersten und Karl des fünften förmliche, obwol an sich nicht völlig übereinstimende und zulezt mer ausgedente lehenbriefe ausgefertiget worden, mit der teuresten versicherung, daß ihnen vorher von dieser lehensverbindlichkeit nicht das geringste bekant gewesen, mithin denselben einiges verschulden oder versehen keineswegs zur last gelegt werden könte, auch überdis von den nachfolgenden Kaisern keine weitere belenung mererwenter drei dörfer vorgegangen, noch deswegen darüber ausgefertigte lehenbriefe vorhanden, dagegen von Allerhöchstdenselben, in allen ihren allermildest erteilten Kaiserl. algemeinen bestätigungen der stadt Fr. verliehenen gnaden und freiheiten, unter anderen die eigenschaft, lehen und pfandschaften rc. namentlich mitausgedrückt worden wären, (als von solchen Kaiserl. bestätigungen auch in der abhandlung von den zwoen fr. reichsmessen s. 690. samt dieser 4ten fortsez. der anmerk. s. 1209. f. note schon einiges angefüret zu finden) also die sichere schlusfolge daraus zu machen wäre, daß unter selbigen und die Denselben iederzeit geleistete huldigungspflichten zugleich der lehenseid auch diese lehenspflichten mit in sich begriffen worden und endlich ihnen eine bei 250. iaren sich belaufende und über menschen gedenken gehenden zeitraum gegründete veriärung, so auch bei den reichslehen stat finde, ihnen aufs nüzlichste zu statten komen müste, mithin ihnen kein versehen, viel weniger eine vorsezliche begangen haben sollende unterlassung dieser lehenserneuerung, welche zu verlustigung der lehen doch sonst hauptsächlich erfodert würde, mit rechtsbestande beigemessen werden könte; anderer von denselben angefürten ursachen mer iezo nicht zu gedenken, worauf noch von iedem teile weitere schriften sollen gewechselt und übergeben worden sein. Nachdem aber B. und Rat in reifere überlegung gezogen, welchen ausgang diese höchstwigtige und das wol gemeiner stadt mitbetreffende sache endlich gewinnen mögte: so wurden Sie endlich bewogen im iare 1767. an Se. Kaiserl. Maiestät Selbsten sich zu wenden und um allerhuldreichste lehenserneuerung dieser drei dörfer samt ihren zugehörungen und anderen in dem iüngsten lehenbriefe vom iare 1520. ausgedruckten rechten und gerechtigkeiten alleruntertänigst zu bitten; worinnen dieselben, nebst beschehener wiederholung der vornemsten ihrer in diesem fiskalischen processe angefürten ursachen, dahin allergehorsamst gebeten, Allerhöchstdieselbe, mit aufhebung der angebrachten an sich unstathaften und ungegründeten, auch allenfals sonst veriärten und durch die Allergnädigste schenk- und nachlassung erloschenen fiskalischen klage und

tertanen von der bürgerlichen gerichtsbarkeit der reichsstädte befreiet worden, vornämlich gegen die stadt Fr. gezielet gewesen, davon sehe man auch obangezogenen Hn. Koppens ausfürliche nachricht rc. §. 34. Daß aber derselben deswegen vor den anderen drei Wetterauischen reichsstädten einiger vorzug gebüre, wie Lanz de convent. civ. Imper. p. 23. not. b. angefüret, dis mag in so ferne wol angehen, daß sie, als die erste und vornemste unter solchen gewesen; sonsten kan das von diesen vier reichsstädten und ihren engeren verbindnißen in dieser 4ten fortsez. der anmerk. §. 153. 193. 204. und a. o. m. mit mererm angefürte weiter nachgesehen werden. Daß übrigens, vermöge des §. 136. angemerkten, Sulzbach und Soden, so ihr recht alhie gesuchet, nur als ein bloser oberhof gewesen, davon kan man über das alda angezogene, den 2ten band der saml. merkw. rechtshändel §. 1157. noch weiter nachsehen. Wann §. 138. ferner angefüret wurde, daß in der alda angezogenen peinlichen halsgerichtsord. auf diesen alten gebrauch sich gegründet worden; so ist in oballegirter Koppischen ausfürlichen nachricht §. 364. die damit übereinstimende Heßische peinliche halsgerichtsordnung von 1535. angefüret zu finden.

S. 146. Von dem daselbst befindlichen verbote des Solmischen landrechtes, den gebrauch der oberhöfe betreffend, ist in ebengedachter Koppischen ausfürlichen nachricht rc. §. 334. gleichfals erwenet worden, wie auswertige, besonders die reichsstädte, zu oberhöfen anzunemen überhaupt verboten wurde, aus der ursache, weilen diese leztere anfingen hieraus ein recht und eine art von gerichtsbarkeit zu machen, welches alda mit den Heßischen landen besonders dargetan werden könte.

S. 151. f. Zur erleuterung der hier befindlichen nachricht von einem freistule zu Sachsenhausen dienet, was in der oben §. 176. angezogenen Senkenbergischen abhandlung von der Kaiserl. höchsten gerichtsbarkeit in Deutschland §. 84. §. 67. von einem solchen angefüret zu finden, sodann folget sogleich num. 28. „ein ebenfals die stadt Weisenburg „angehender brief von 1467., wo, auf anlangen eines gewissen Reuchlins, der freistul „zu Sachsenhausen, die stadt mit urteilen incompetenter und durch den substitut, „Graf Wilhelm von Oettingen, mit exekution bedränget, welches K. Friedrichs „Kamergericht aufgehoben und den Reuchlin, nach gestatteten terminen, in contumaciam sachfällig, auch die kosten zu zalen und der poenae reformat. Caesar. schuldig „erkläret, dabei ladung auf kosten und schaden executoriales, nebst protectorio, erkant, „worauf die stadt in dem nemlichen iar die executoriales gegen den Reuchlin fast auf „das halbe reich, wegen kosten, schaden und pönfalles, in n. 29. erhalten.

S. 161. Wann alda unter andern von etlichen fällen gemeldet worden, daß sie noch heutiges tages an das gericht verwiesen werden und zugleich zeil 23. an den genugsamen gründen dazu, durch den ausdruck vieleicht gezweifelt wurde: so mag dieser zweifel dadurch leicht zu verschwinden scheinen, wenn man dabei erweget, daß heut zu tage die Schöffenreferir ebendieienige kraft und wirkung, als wie das ordentliche gericht habe, daher auch die daselbst ausgenomenen fälle eben so wol bei der ersteren, als wie beim lezteren, mit rechtsbestande verhandelt und entschieden werden können, mithin ihre ausfertigung eben die kraft habe, als wenn sie vom gerichte geschehen wäre, one daß man genötiget sein mus, bei selbigem zu dem langwierigen und kostbaren gerichtsprocesse

sich

sich zu wenden, daher dieses, auf gewisse art, wol eine veränderung nötig zu haben scheint.

S. 164. Zur erleuterung des von der berufung vom geistlichen an das revisionsgericht angefürten dienet noch, daß, wann von den parteien, bei interponirung der provokation, zugleich um die acktenverschickung an auswertige rechtsgelerten gebeten wird, nach klarer masgab der konsistorialord. tit. 9. §. 3. 4. „dem Konsistorio die weitere direcktion „bis zu deren beschlus überlassen und die inrotulatio actorum, durch den actuarium „consistorii, in der parteien gegenwart, errichtet, die obsignatio aber hernach in der „stadtkanzlei beobachtet und das requisitionsschreiben alda ausgefertiget, mithin die „verschickung selbsten, durch den ältern Hn. Bürgermeister, bewerkstelliget werden sol.

S. 174. zeil 17. am rande stat dennoch, lies darnach. Das daselst angefürte, wie man die in diesem §. 2. benante zeit h. t. etwas anders verstanden und wol 14. tage nach dem 3. königsfest die gerichtsferien dauren könten, hatte sich 1772. zugetragen, da auf den montag dieses fest einfiele und die gerichte erst den 22ten ienner wiederaufgegangen waren, indem man den montag post octavam noch zu den ferien gerechnet hatte, wiewolen es besser gewesen wäre, wenn man die rechnung dieser gerichtsferien mer eingeschränket als erweitert hätte.

S. 175. Bei den worten zeil 19. die gerichten ufschlagen, ist von diesem alten brauche zu bemerken, wie, laut der ordnung des obersten richters von 1480. es also geheisen: „Myn hern Schulteis und Scheffen schlagen die gericht uf montag nach St. Jakob, „Gallentag nechst kompt, obe gericht syn würde aber nit gericht, den nechsten gerichts„tag darnach und plibt dis gericht in seiner kraft.

S. 176. Sonsten ist der auf dieser seite geschehene und die abstellung der gar zu grosen und zur schädlichen verzögerung des gerichtsprocesses nur dienenden gerichtsferien angehende wunsch dahin zu wiederholen, daß er, als eine gar heilsame sache, einmal erfüllet werden mögte und dieses um so mer, da man in den iezigen zeiten in den meisten, auch römischkatolischen ländern, fast alle solche und andere feiertage mer, völlig aufgehoben hat.

S. 181. Das zu anfange der 182ten seite aus Mabillion berichtete, findet sich auch in der Lerson. kronick 2ten teil 2tem buch §. 9. f. und zwar etwas umständlicher, wobei doch verschiedenes zu erinnern wäre, so vieleicht an einem anderen orte noch geschehen sol.

S. 184. zeil 23. für allen lies alten. Wobei noch besonders zu bemerken ist, wie die ursache, warum die auf dieser seite gegebene hofnung, die daselbst erwente Estorische schöne nachricht im anhange anzufügen, nicht befolget worden, in dem ersten vorberichte dieser 4ten fortsez. §. 17. bereits angezogen zu finden, daher man selbige in diesen zusäzen hier ganz einzurücken für nüzlich erachtete, solche iedoch, nach der hier beschehenen zusage, in das deutsche zu übersezen, hatte sich darum nicht wol tunlassen, weilen viele stellen aus den älteren geschichtschreibern zugleich eingerücket worden, die aber, durch deren übersezung, nur dunkler geworden wären, auch das zugleich hiehergehörende und so betitelte Chronicon francofordiense breve ex antiquissimis scriptoribus & historicis collectum, opera & studio Phil. Ludov. Authæi anno 1669., als von deßen gelerten samler und dem werke

selbsten unten einige nachricht gegeben werden wird, ebendieses nicht wol gestattet hatte, den liebhabern der deutschen geschichte aber, welche doch meistens die lateinische sprache verstehen, viel angenemer sein wird, selbige in der sprache selbsten, wie sie gedruckt worden, zu lesen; wie dann diese beide merkwürdige stücke unten im anhange dieser zusäze ganz miteingerückt, weiter nachgesehen werden können. Zur erleuterung des von den auf dieser seite angezogenen älteren königlichen pallästen in dieser stadt, dienet auch unter anderen noch weiter, was Herz in notitia regn. Francor. veter. cap. 1. §. 3. von Kaiser Karl dem grosen bemerket, wie er, auser Acken, noch unterschiedene palläste in Deutschland hätte erbauen lassen, darunter Frankfurt vorndmlich zu rechnen wäre. Ferner wird in Schannats tradit. Fuldens. p. 177. sq. 190. u. 212. eines vom König Ludwig dem frommen hier gehabten königl. pallastes etlichmal gedacht, so ongefär in die iare 833. folg. gegangen; auch gehöret hieher, was in der algemeinen geschichte der handlung und schiffart 2ten teil s. 956. hievon stehet, in den villis regiis hatten die Kaiser gleichfals ihre besondere palatia, sie erwälten sich dazu verschiedene städte, dergleichen in unserm Deutschlande Worms, Speier, Strasburg, Achen, Augspurg, Regenspurg, Frankfurt, Ingelheim, Selz, Tribor, Flemersheim u. a. m. gewesen, siehe auch die Karlsruher zeitung von 1758. 2 oder 3tes stück, so den iezigen gelerten und verdienstvollen Beisizer des Kaiserl. und Reichskamergerichtes Hn. v. Preuschen zum verfasser haben sol.

S. 186. f. Das hier von den ehemaligen reichsvogteien so wol in Fr. als auch anderen reichsstädten angemerkte bekomt aus dem in Strubens nebenstunden 4ten teil s. 144. und Hn. von Selchow in electis iur. germ. exerc. 10. sect. 1. §§. 2. und 5. p. 537. sq. 542. hievon abgehandelten noch eine nähere erleuterung. Sonsten ist von der grosen vogtei der Grafen zu Dillingen in Ulm und Nürnberg historia diplom. Norimb. erster periodus s. 132. f. nachzusehen.

S. 191. Man sehe auch von dieser hier erwenten aufhebung der ehemaligen vogtei alhie Hn. Häberlins neue reichshistorie 2ten bande s. 314.

S. 206. Daß das auf dieser seite erwente schultheisenamt anfänglich nur auf gewisse iare gegeben wurde; dis wird auch in der Leron. fronick ersten teil s. 254. also angefüret, „vor zeiten war das schultheisenamt nicht beständig, wie dann Cuno v. Riedesel solches „nur auf 6. iare bekleidet hatte.

S. 208. f. Zu den auf diesen seiten erwenten schultheisen Heinrich und Volrad mag auch ein in des oben in diesen zusäzen schon s. 12. angezogenen Würdtweinischen tracktats tom. 2. n. 68. pag. 425. stehender brief von 1278. dienen, indem in selbigem von dem damaligen Erzbischoffen zu Mainz Wernher dieser beiden gedacht und der leztere subscultetus genant worden, da er demselben den zehenden eines gewissen striches landes bei Dreieich, welchen sie vom Kaiser zu lehen bekomen hatten, für einen gewissen iärlichen zins verliehen.

S. 210. Von der auf dieser seite den Kaiser Adolph von Nassau angehenden geschichte ist auch Häberlins neue oder reichshistorie im 2ten bande s. 653. 8ten bande s. 587. weiter nachzusehen; wie dann, dem sicheren vernemen nach, eine besondere geschichtsnachricht von diesem Kaiser balden noch in öffentlichen druck komen sol.

S. 214.

S. 214. f. Zu dem hier angezogenen schreiben, so Kaiser Karl der 4te an den Mainzischen Erzbischof Gerlach abgelassen, gehöret auch ein noch anderes vorhandene schreiben, welches ebenged. Erzbischof, dieser sache wegen, um sie zu untersuchen, an die stadt Fr. 1366. erlassen hatte, wie solches in den Senkenberg. select. iuris & histor. tom. 6. pag. 595. 599. eingerückt zu finden und diese überschrift füret, daß Er vom Kaiser die komißion bekomen, die rebellen in Fr. zu büssen und strafen.

S. 222. zeil 19. am rande stat und lies von. Zu dem am ende dieser seite angefürten gehöret auch, was hievon in der dokumentirten nachricht aus den dokumenten, die reichspfandschaft Gelnhausen betreffend von 1732. seite 39. angefüret zu finden.

S. 227. Zur weiterer erleuterung des hier erwenten alten brauches, die bereits verpfändeten reichsgüter an andere weiter zu verpfänden, dienet gar schön, was in Strubens nebenstunden 4ten teil s. 54. f. 58. hievon weiter angefüret zu finden.

S. 228. Wann auf dieser seite angefüret worden, daß der Rat das schultheisenamt an sich gebracht und allezeit mit tüchtigen vom adel besezet hatte: so ist zwar in den von Cramerischen Wezl. nebenstunden teil 84. s. 53. f. aus der Lersnerischen kronick auch davon gedacht worden, um mererer deutlichkeit willen aber dabei wol zu bemerken, daß nicht die Kaiser, wie es alda scheint, sondern der Rat solche adeliche personen dazugenommen hatte.

S. 229. Das daselbst zeil 30. samt unten s. 1217. von den bei des Gerichtsschultheisen wal mündlichen stimmen gemeldete ist irrig, indem solche schriftlich geschehen, als dieser irtum in der saml. merkwürdiger rechtshändel 2ten bande s. 744. schon angezeiget und verbessert worden, wie dann auch von deßen eigentlicher und waren benennung, gegen den bisher eingeschlichenen und noch iezo fortdaurenden misbrauch des namens eines stadtschultheisen, das nötige in dieser vierten fortsez. s. 252. und der abhandlung der zwoen fr. reichsmessen s. 160. bereis angefüret zu finden.

S. 234. Sonsten ist bei dem auf dieser seite angefürten noch hinzuzufügen, wie der bereits oben s. 39. angezogene Schud in seinen iüdischen merkwürdigkeiten 4ten teil 6ten buch s. 39. eines briefes vom K. Ruprecht von 1407. gedacht, darin er den iuden einen hochmeister, namens Israel, gesezet haben sol, zu heischen, zu strafen und bannen nach iüdischem rechte, als auch das alda s. 39. aus Hn. Häberlins neuen reichshistorie hievon angefürte nachzusehen ist.

S. 236. f. Von dem hier erwenten Kaiserl. Landgerichte und zente des Bornheimerberges ist in der samlung merkw. rechtshändel ersten bande von s. 423. bis 467. als ein nachtrag, eine weitere und umständliche nachricht zu finden, dahin man sich ledig beziehet; wobei nur dis einzige noch zu bemerken ist, wie die befreiung der bürger und beisassen von diesem landgerichte auf das uralte und in den artickeln von 1297., welche in 3ter fortsez. der anmerkungen s. 953. f. eingerückt zu finden, desfals stehende überhaupt sich begründet, davon sehe man auch ebenangezogene nachricht s. 441. 451. note. Bei dem auf der seite 238. erwenten streite der stadt Fr. mit Hanau ist noch hinzuzufügen, wie die hiesigen Stifter und unter selbigen vornämlich das zu st. Bartolomäus genant, wegen ihrer in diesem landgerichte habenden güter gleiche beschwerden sollen gefüret und unter andern im iare 1434. bei Kurmainz um ein vorschreiben an den Kaiser Sigmund

gebeten haben, damit ihre güter in dem Bornheimerberg, des dem Grafen R. zu Hanau über das gericht deselben gegebenen Kaiserl. lehenbriefes ongeachtet, (welcher von seiten Hanau an die kirchtüre sol angeschlagen worden sein,) wie von alters hergebracht befreiet bleiben mögen, als der beschlus dieses an Kurmainz erlassenen schreibens unter andern dahin ergangen sein sol, „darum so bitten wir E. E. Gnaden unsers Hn. des „ Kaisers Gnaden vor uns zu schreiben und zu bitten, daß seine Kaiserl. Gnaden in „ die lehenschaft dem vorgenanten Grafen Reinhard getan gnädiglich bedenken und „ versorgen wolle, daß daselbige gericht zum Bornheimerberg und auch wir und all „ andere, die ihre gülten, renten, zinsen und anderes das irige darin han, als vor„ gerürt ist, darin bleiben als vor alters herkomen ist und der vorgenante Graf R. und „ seine mannslehenerben oder jemand anders samtlich oder besonders mit fernere „ bedrengen noch beschweren, anders dann solch gericht von h. Reich in pfandschaft an „ seine vorfaren komen ist und in pfandschaft weis inhaben sol, da daselb gericht „ zum Bornheimerberg von dem reich begnadet und befreiet ist, daß die leute, güter „ und alle andere seine zugehorungen bleiben sollen bei iren alten gülten und diensten, „ als die von alters, eh sie dem von Hanau versezt und verpfendet worden, dem reich „ zu dienen gesessen han,„ wie dann dieser brief vieleicht, unten im anhange, noch ganz eingerückt werden sol.

S. 236. bis 246. Zu der von seiten 236. bis 246. von des Bornheimerberges gerichte, den dazugehörigen und unter solchen besonders hiesiger stadt zustehenden drei dörfern, Bornheim, Hausen und Oberrad sich befindenden umständlichen aus bewärten urkunden und anderen glaubwürdigen nachrichten, genomenen geschichtsnachricht, samt demienigen, was hievon in dersaml. merkwürdiger rechtshändel ersten bande s. 424. bis s. 430. nebst den alda eingerückten zwen Kaiserl. briefen, als K. Ludwig von 1336. und K. Karl des 4ten von 1366. weiter angefüret worden, ist iezo nur noch kürzlich hinzuzufügen, was in folgenden zeiten mit ersterwenten drei dörfern sich zugetragen, indem selbige, samt ihren zugehörungen, unter Kaiser Friedrich dem 3ten zuerst ein reichslehen geworden und dieser Kaiser über deren lehenbarkeit im iare 1484. den ersten lehenbrief ausgefertiget hatte, auch von den zwen folgenden Kaisern, als Maximilian dem ersten 1494. und Karl dem 5ten 1520. dieselbe, vermöge der darüber ebenfals ausgestelten lehenbriefen, wiederholet und in einigen stücken, als da die erste lehenschaft allein auf das land und zentgericht des Bornheimerberges gegangen, solche hernach auf die eigenschaft dieser dörfer selbsten gezogen wurde, noch erweitert worden sind, wie dann von ersterwentem lezten iare an bis auf die neueren zeiten, unter den folgenden Kaisern, deren lehenserneuerung unterblieben und man von einiger lehensverbindlichkeit obgedachter drei dörfer nichts weiter gewust hatte, bis endlich der kaiserl. Hoffiskal im sept. 1766. wider B. und Rat und die stadt Fr., in betreffe der von ihnen unterlassenen belenungsbegerung über diese drei dörfer, nebst zugehörigen reichslehenbaren blutbann und übrigen in den lehenbriefen benamten rechten und gerechtigkeiten, auf die verlustigung dieser fr. lehen geklaget und darauf eine ladung ad videndum & audiendum se privari feudo &c. ausgewirket hatte. Worauf B. und Rat in ihrer, loco exceptionum, überreichten alleruntertänigsten vorstellung diese gegen sie erhobene fiskalische klage mit vielen von ihnen darinnen, nach vorher-

vorhergesezter und aus den archivacten genomenen geschichtserzälung von der vormaligen eigenschaft der alten reichsgrafschaft oder zentgerichte zum Bornheimerberg und der damals darunter mitbegriffenen drei dörfern, angefürten ursachen und gründen gehörig abzuleinen sich überaus angelegen sein lassen, mit angefügter allerunterttänigster bitte, Sie von derselben völlig loszusprechen, aus welchen izterwenten gründen unter anderen die vornemsten mitgewesen sein sollen, daß man durch die desfals angestelte nachforschung in gedachtem archive, nicht one gröste verwunderung, iezo zum erstenmal wäre vergewissert worden, daß die derselben zugehörigen titulo oneroso und grösstenteils mit der damaligen allodialeigenschaft erworbenen drei dörfer quæst. mit ihren zugehörungen eine zeitlang, nach deren ersten erwerbung entweder ex oblatione des Rates selbsten oder auf andere iezo unbekante weise, in die reichslehenbare eigenschaft übergetreten, da dieserhalben unter den regierungen der Kaiser Friedrich des dritten, Maximilians des ersten und Karl des fünften förmliche, obwol an sich nicht völlig übereinstimende und zulezt mer ausgedente lehenbriefe ausgefertiget worden, mit der teuresten versicherung, daß ihnen vorher von dieser lehensverbindlichkeit nicht das geringste bekant gewesen, mithin denselben einiges verschulden oder versehen keineswegs zur last gelegt werden könte, auch überdis von den nachfolgenden Kaisern keine weitere belenung mererwenter drei dörfer vorgegangen, noch deswegen darüber ausgefertigte lehenbriefe vorhanden, dagegen von Allerhöchstdenselben, in allen ihren allermildest erteilten Kaiserl. algemeinen bestätigungen der stadt Fr. verliehenen graden und freiheiten, unter anderen die eigenschaft, lehen und pfandschaften &c. namentlich mitausgedrückt worden wären, (als von sotanen Kaiserl. bestätigungen auch in der abhandlung von den zwoen fr. reichsmessen §. 690. samt dieser 4ten fortsez. der anmerk. §.1209. f. note schon einiges angefüret zu finden) also die sichere schlusfolge daraus zu machen wäre, daß unter selbigen und die Denselben iederzeit geleistete huldigungspflichten zugleich der lehenseid auch diese lehenspflichten mit in sich begriffen worden und endlich ihnen eine bei 250. iaren sich belaufende und über menschen gedenken gehenden zeitraum gegründete verjärung, so auch bei den reichslehen stat finde, ihnen aufs nüzlichste zu statten komen müste, mithin ihnen kein versehen, viel weniger eine vorsezliche begangen haben sollende unterlassung dieser lehenserneuerung, welche zu verlustigung der lehen doch sonst hauptsächlich erfodert würde, mit rechtsbestande beigemessen werden könte; anderer von denselben angefürten ursachen mer iezo nicht zu gedenken, worauf noch von iedem teile weitere schriften sollen gewechselt und übergeben worden sein. Nachdem aber B. und Rat in reifere überlegung gezogen, welchen ausgang diese höchstwigtige und das wol gemeiner stadt mitbetreffende sache endlich gewinnen mögte: so wurden Sie endlich bewogen im iare 1767. an Se. Kaiserl. Maiestät Selbsten sich zu wenden und um allerhuldreichste lehenserneuerung dieser drei dörfer samt ihren zugehörungen und anderen in dem iüngsten lehenbriefe vom iare 1520. ausgedruckten rechten und gerechtigkeiten allerunterttänigst zu bitten; worinnen dieselben, nebst beschehener wiederholung der vornemsten ihrer in diesem fiskalischen processe angefürten ursachen, dahin allergehorsamst gebeten, Allerhöchstdieselbe, mit aufhebung der angebrachten an sich unstathaften und ungegründeten, auch allenfals sonst verjärten und durch die Allergnädigste schenk- und nachlassung erloschenen fiskalischen klage und

und dadurch veranlassten citationsprocesses, auch gegen allenfalsige eidliche bestärkung der bis zu selbigen zeiten fürgewalteten unwissenheit der reichslehenverbindlichkeit, den B. und Rat samt gemeiner stadt die allerhöchste Obristherliche investitur über die in dem reichslehensbande fortwürig gestandenen drei dörfer Bornheim, Hausen und Oberrad, mit zubehörungen und anderen in dem iüngsten lehenbriefe von 1520. ausgedruckten rechten und gerechtigkeiten ad tenorem ged. lehenbriefes, aus Kaiserl. gnade anderweit allerhuldreichst wirklich zu erteilen, auch den gewönlichen lehenbrief darüber ausfertigen zu lassen Allergnädigst geruhen wollen, gestalten B. und Rat alle in dergleichen fällen gewönliche præstanda zu leisten nicht nur bereit, sondern auch, nach inhalte der älteren briefe, aus ihren mitteln die N. N. respective Schöffen und Ratsfreunde, als hiezu in eventum bestelte lehenträger, darzustellen alleruntertänigst nicht ermangelen und zu gegenwärtiger investitur, erneuerungsgesuch und was dem anhängig, den Kaiserl. Reichshofratsagenten N. mit der gehörigen specialvolmacht versehen haben u. s. w. Wie dann von Sr. iezo allerrumwürdigst regierenden Kaiserl. Majestät in sotanes der B. und Rates bitten in gnaden wilfaret, die verlangte lehenserneuerung huldreichst angenomen und volzogen, mithin darüber den 9ten april 1771. einen neuen lehenbrief unter dem Kaiserl. gröseren insiegel haben ausfertigen lassen, als man aus dessen umständlichen inhalte iezo nur das vornemste alhie besonders zu melden für nüzlich erachtet, dahingehend, wie Sr. Kaiserl. Majestät B. und Rat zu vernemen gegeben, daß sie die von Kaisern und Reiche zu lehen rürenden drei dörfer Bornheim, Hausen und Oberrad, samt ihren zugehörungen von uralten zeiten her eigentümlich besizeten und damit von dem Vorfaren am Reiche Kaiser Karl dem 5ten 1520. belenet, seithero aber, durch die vorhin bestelten lehenträger und deren abgang, bei damaligen unruhigen zeiten, die schuldige lehensmutungen hierüber versäumet worden, nachdem nun der K. Reichshofratsfiskal, wegen ihrer von so vielen iaren her, bei so vielfältigen erfolgten lehensfällen, unterbliebenen belenung sie zu belangen angefangen und das gerichtliche verfaren auch von ihm fortgesezet worden: so wendeten nun dieselben sich zum wege der gnaden und bitteten untertänigst, daß aus den fürgebrachten bewegursachen der fiskalische proces aus gnaden aufgehoben und Se. Majestät, als ieztregierender Römischer Kaiser, sie mit ersagtem reichslehen, inhaltes des vorgemelden Kaiserl. lehenbriefes, gegen leistung der schuldigen lehenspflichten, nicht nur von neuem ex nova gratia zu belenen, sondern auch sie von bestellung einiger lehensträger, aus welcher quelle die zu ihrer bereuung unterlassene lehensmutungen hauptsächlich entsprungen sein dürften, zu dispensiren allergnädigst geruhen mögten: so haben Se. Kaiserl. Majestät, nachdem Ihr Kaiserl. Reichshofrat vorher im iare 1770. sein gehorsamstes gutachten darüber erstattet, mit wolbedachtem rat und wissen, den wider B. und Rat angestelten fiskalischen proces in gnaden aufgehoben, sie auch von bestellung einiger lehensträger bei diesem lehen für dismal und künftige zeiten dispensiret und ihnen die dörfer Bornheim, Hausen und Oberrad mit allen ihren zugehörungen, auch in denselben dörfern den bann über das blut zu richten und allen obrigkeiten, herlichkeiten und azungen, lagern, diensten, nuzungen, ge- und verboten und allen anderen zugehörungen, nichts ausgenomen, wie sie das bisher ingehabt und genossen und dazu 6. huben lands, wiesen und äckern zu

Carben

Carben und Dorkelweil gelegen, so auch reichslehen sind und ihnen von gemeiner stadtwesen zugehören, nach inhalte oberwenten K. Karl des Vten lehenbriefes, aus besonderen Kaiserl. gnaden, von neuem zu lehen gnädigst verliehen; verleihen ihnen auch, von Kaiserl. macht hiemit in kraft dieses briefes, was ihnen von gnaden, recht und billigkeit wegen zu verleihen ist, also, daß sie solche hinfüro vom Kaiser und Reich lehensweise inhaben und besizen sollen, von allermänniglich unverhindert, doch dem Kaiser und Reiche an seinen rechten unschädlich, also, daß sie mit dem banne über das blut richten, gegen armen als reichen und den reichen als armen verfaren und darinnen nicht ansehen weder lieb, leid, mut, gab, gunst u. s. w. Die vorgemeldeten B. u. R. haben hierauf, durch ihren bevolmächtigten N. Reichshofratsagenten, in kraft fürgebrachten schriftlichen gewaltes, gelübde und eid getan, Sr. Kaiserl. Majestät und dem Reiche, von solchen lehen und blutbannes wegen, getreu, gehorsam und gewertig zu sein, zu dienen und zu tun, auch mit dem banne obgemeldermasen zu verfaren, als sich gebüret. Mit urkunde 2c.

S. 245. Bei dem am ende dieser seite erwenten schelmischen anteile an dem gerichte zu Bornheim so wol, als diesem ganzen gerichte, ist noch zufällig anzufüren, wie Joh. von Holzhusen an den Rat 1396. wegen einiger feden und feindschaft, so beide gegen etliche darin benamten edelleute hatten, geschrieben und darinnen nicht nur auf das Reichsgericht und den Rat alhie, sondern auch vorerwente gerichte sich berufen, daß selbige alda gütlich abgetan werden mögten, dahingehend: „Als Franken und Eber„hard von Morl. eure und mine viende sin worden um daz unrecht, daz ich getue und „ir veterl. erben und zinse zu Burnheim vorbehalten widder rechte, als sie geschreben „hant, des lasse ich uch wissen, daß ich kein unrecht weis, daz ich getu und auch key„nerley gude, gulde oder cinse han zu Burnheim, also verre mir das wissentlich ist, „und herumb so bitte ich uch, daß ir sie unterwissen wollent, daz sie mich solicher „ansprache erlaßent und die vientschaft gein mir abtunt, duchte sie aber daz sie des „nit getun mogten, so wil ich yn darumb gerecht werden vor des Riche Scholt„heisen und scheffene hie zu Frankinfort an gerichte, oder vor uch dem Rade „ader vor Sibold Schelmen, des daz gericht ist zu Burnheim, wulden sie „aber der keynes ufnemen, so will ich yn darumb gerecht werden vor dem „Schultheisen und scheffen daselbs zu Burnheim an gericht also, daz sie die vientschaft „daruf abetun und bidden uch, daz ir yn duz für euch bident und mich daruf „verentwurden wüllent; geben unter meinem ingeß uf dem ersten dinstag vorm heil. „Xsttage.

S. 246. Die alda am ende und in folg. seite befindliche nachricht vom Kaiserl. reichsgerichte zu Kaichen in der Wetterau bekomt aus dem in der saml. merkw. rechtshändel ersten bande von s. 651. f. bis 712. stehenden umständlichen nachtrage u. s. f. ihre schöne und weitere erleuterung, wohin man sich ledig beziehet.

S. 248. Zu dem am ende dieser und folg. seiten von den Kaiserl. freiheiten der stadt Fr. landsidel und andere ihre güter auf dem lande betreffend, gehöret auch des Kaiser Wenzels brief von 1398., so im gedruckten privilegienbuche s. 224. stehet. Sonsten ist in der saml. merkw. rechtshändel ersten bande von s. 964. bis 1036. eine weitläuftige

 nachricht

nachricht zu finden, in welcher von den landsidelleihen und ihren rechten überhaupt ausfürlich gehandelt worden, so diese schöne und nüzliche materie gar ser erleutert.

S. 249. f. Zu dem daselbst von den marken, besonders der hohen marke an dem feldberge des merern angefürten dienet auch dasienige, was in dem v. Senkenb. corpore juris germ. ex medio ævo tom. I. part. 2. der vorrede §. 10. sq. von selbigen und anderen marken in der Wetterau und den benachbarten gegenden, dahin auch die Sulzbacher und Soder zu rechnen, erwenet worden. Hieher gehöret auch das in den v. Cramerischen Wezlarischen nebenstunden 3ten teil befindliche 5te stück s. 113. f. so die überschrift füret, „erleuterung „zu der deutschen rechtslere vom condominio, worinnen märkerschaften bestehen und „deßen wirkungen,„ besonders s. 118. 148. f. auch im 115ten teil s. 344. f. Ferner, was hievon in Mosers einleitung in das Kurmainzische statsrecht s. 133. stehet, woselbst der alda aus Künigs reichsarchive spicil. eccles. cont. I. p. 228. angezogene vertrag von 1599. auch zu bemerken ist.

S. 250. Von den am ende dieser seite erwenten vielerlei arten besonderer gerichte in Deutschland wird auch in folgenden schriften gehandelt, als in vorangez. Senkenbergischen vorrede tom. 2. s. 3. sq. Von den wassergerichten sehe man das v. Senkenb. werk von der Kaiserlichen höchsten gerichtbarkeit im anhange §. 21. s. 31. die v. Cramerische Wezl. nebenstunden teil 23. st. 2. vom Kaiserl. und reichswassergerichte in der Wetterau s. 34. f. teil 30. st. 5. s. 85. f. nachtrag hievon teil 75. st. I. fernerweiter nachtrag davon, woselbst diese materie umständlich und wolausgefüret zu finden ist; ingleichem Estor in seiner bürgerl. rechtsgelarheit teil I. §. 2204. s. 887. Vom reichswasserwigeramte in der Wetterau und dem wasserhauptmanne bevorab Herrn Andree Hofmans reichspraxis teil 2. p. 475. als auch das von Hn. Gazert in oben s. 209. belobtem werkgen de dominio Mœni &c. p. 5. hievon angefürte hieher gehöret; welchem, die stadt Fr. besonders betr. noch mit wenigem hinzuzufügen, was desfals in neueren zeiten vorgegangen sein sol; es hatte im iare 1730. der wasserhauptman, Schwalb genant, ein wasserpatent an den Oberschultheis zu Bonames, (welcher Flecken zu dieser stadt gehöret und an dem flus die Nied genant lieget,) gesendet, um besichtigung wegen der wasser in der Wetterau zu halten und ein gericht anzustellen, von welchem allerlei unordnungen und mängel, so in den wassern oder flüssen sich zugetragen, zu bestrafen, darauf man die desfals vorhandenen ackten sol nachgesehen und darinnen verschiedenes zu dieser materie gehörige gefunden haben; woraus nur dieses kürzlich anzufüren ist, wie in vorigen zeiten das adeliche geschlecht der Rauen von Holzhausen mit solchem rechte belenet worden und der älteste davon, als obrister dieses gericht, nebst fünf beisizern, die aus den benachbarten landen, als Darmstädt-Hanauischen, Rödelheimischen, Friedberg- und Fr. waren, gehalten hätte, (man sehe auch hievon oberwente Wezl. nebenstunden teil 23. s. 35.) im iare 1670. folg. hätte ein wasserhauptman, namens seiner principalen aus obigem adelichen geschlechte sich gemeldet, er hätte aber, wegen ermangelnder genugsamen legitimation, nicht dafür erkant werden wollen und ihn auf die vorzeigung des Kaiserl. lehenbriefes darüber verwiesen, iedoch wäre damals, gleichwie iezo, der weitere fortgang dieser sache erstzen geblieben. Sonsten findet sich im 2ten teile der Lersn kronick b. I. kap. 31. s. 658. eine entscheidung von 1570., welche die zwischen Solmsrödelheim und

und der stadt Fr., wegen eines vom ersteren zu Rödelheim angelegten weres, entstandenen irrungen von den geschwornen wasserwiegern, als von beiden teilen die damals lebenden gebrüder Rauen von Holzhausen, als lehenträger der Kaiserl. Majestät über die wasserwieger und deren zugehörungen, darum ersuchet worden, geschehen ist, welcher entscheid hier eingerückt zu werden verdienet. „Kundt und zu wissen sei allermeniglich, „ so diesen brief sehen, lesen oder hören lesen, nachdem sich ein zeithero speen und irrun- „ gen zwischen dem wolgebornen herrn Philipsen Grafen zu Solms und herrn zu Mün- „ zenberg, und herrn Johann Grafen zu Wiedt, herrn zu Runkel und Isenburg, als „ vormündern der auch wolgebornen herrn, Johann Georgen und herrn Otten gebrü- „ dern Grafen zu Solms, herrn zu Münzenberg und Sonnewald an einem, und den „ fürsichtigen ersamen und weisen herrn Burgermeistern und Rat der stadt Fr. andern „ teils, eines weres halben, welches wolgedachte Hn. vormündere zu Redelheim legen „ lassen, erhalten, und den edlen ernvesten Johann Adolf und Jost Rauen von Holz- „ hausen zu Nordeck, Gros und Dorheim gebrüder als lehenträgern der Kaiserl. Ma- „ yestät über die wasserwieger und derselbigen an- und zugehörungen, um ermelte „ geschworne wasserwieger geschrieben worden, daß demnach sy die wasserwieger, als „ neimlich Augustin Müller von Wineken, Claus Ketter von Dorhaim und Jost „ Müller von Davernhaim, denen beiden parteien, solche irrungen zu entscheiden, „ und darüber zu erkennen heimgestelt, in gegenwertigkeit und beisein des edlen und „ ernvesten Caspar von Eringshausen, amtman zu Rödelheim, auch der ernhaften „ und achtbaren Johann Vilbils rentmeisters zu Laubach, Gerhardt Zuebrodt kellers „ zu Petterweils, Georg Münchs, kellers zu Assenheim, und Philipsen Stroe, „ kellers zu Redelheim, von wegen wolged. Herrn vormünder, und den fürsichtigen „ und weisen herrn Hanßen Steffan Schöfferis, Carlen von Glauburgs und Johann „ von Marxheimers des Rats zu Fr., nach fürbrachter klag und antwort, auch inge- „ nomenen augenschein, bei ihren eids- und amtspflichten, damit sie vorgemelten „ iren juncker zugetan und verwandt seint erkant, inmasen, wie nachfolgt; nemlich „ daß das were zu Redelheim dermasen gelegt werden sol, daß das wasser im haier oder „ dürrer zeit, dem aich pfal, so auserhalb dem steggarten am wasser drithalb ruden „ lang oberhalb dem steg geschlagen ist, gleich gehe, also daß ein biene uf dem eisen „ nagel, so an mitten solches pfals stehet, sich des wassers unverlezt gebrauchen möge, „ und sol ermeldt wer, mit dem flutbett, neunthalb ruten lang gemacht werden, doch „ dergestalt, daß die schüzbretter an solchem flutbett dem obersten werbaum jederzeit in „ der höhe gleich seien und gehalten werden, wie dann solches von alters herkomen und „ gebreuchlich ist, und sollen ermelte parteien angeregter irrungen halben hiemit ent- „ schieden sein. Zu urkund sein dieser brief zwen gleich lautende aufgericht und mit „ wol ermelter Herrn vormündere, auch des Rats zu Frankf. anhangenden insigeln „ bekreftigt; geben mitwochs den fünften des monats julii, im fünfzehen hundert und „ im siebenzigsten jare.„ Sonsten bedarf diese materie überhaupt eine besondere und weitere aufklärung, so aber hier zu weitläuftig fallen würde. Wie übrigens fast ein iedes dorf sein eigenes dorfgericht hatte, davon sehe man in der samlung merkw. rechtshändel ersten band note f. 701. f. 704. f. als auch merangezogenen Hn. Lenneps

 abhand-

abhandlung von der leihe zum landsiedelrechte tit. II. von den nider- und oberlandsiedelgerichten s. 767. f. einigermasen hiehergehöret, man sehe auch Hn. von Selchows juristische biblioteck 3ter band s. 243. von den holzgerichten.

S. 255. folg. Das hier von dem bürger- oder sogenanten kleinen- oder küsezol alhie bemerkte ist in der abhandlung von den zwoen fr. reichsmessen s. 179. f. 197. f. s. 633. 641. 689. f. woselbst auch die briefe darüber zugleich eingerücket stehen, umständlich an- und ausgefüret zu finden; als auch hieher gehöret, was oben s. 194. bei der 95ten seite dieser 4ten fortsez. der anmerk. schon angemerket worden ist, man sehe auch in der saml. merkw. rechtshändel 2ten bande s. 33. note a.

S. 256. Von den dem Schultheisen zugefallenen gerichtssporteln und anderen geldern sehe man auch in dieser 4ten fortsez. s. 815. f. und 1255. f. ein merers. Von dem demselben zugebenden hirsche kan man auch den 2ten teil der Lersn. kronick s. 669. nachsehen.

S. 259. bis 267. Das auf diesen seiten von hiesigem pfeifergerichte umständlich angefürte ist in der abhandlung von den zwoen fr. reichsmessen §. 93. f. s. 156. f. wiederholet und etwas weiter erleutert zu finden.

S. 261. f. Zu dem alda samt der 265. und 382ten seiten vom præcone civitatis angefürten und in der vorangez. abhandl. der zwoen fr. reichsmessen s. 165. wiederholten dienet noch, was Hr. Dreyer in seinen nebenstunden, in der überaus gelerten abhandlung vom nuzen des treflichen gedichtes Reinke de Vos s. 93. in note angefüret, wie er eine noch andere erklärung dieses wortes nuntius iudicii, dem gerichtsboten, aus dem instrumento marcali in Schazmans abh. de iure & iud. marc. in Wetteravia, marken und märkergedingen in der Wetterau, p. 50. und Wiederhold vom märkergerichte §. 19. p. 52. bemerket habe, daß die gerichte nicht solten per clamorem zusamengerufen und verkündiget werden, wie vor diesem geschehen wäre. Ferner hat auch Hr. Moriz in seiner abh. vom ursprunge der reichsstädte, besonders der freien reichsstadt Worms, unter andern s. 330. f. von der bedeutung dieses wortes angefüret, daß vigil so viel als gara und beides mit præco einerlei bedeutete und daß die heimburger zu Worms auch nichts, als dergleichen vigiles und præcones, gewesen, welche gesezet waren für die öffentliche sicherheit zu wachen und alles vorgehende unwesen anzuzeigen; es ist also noch zu untersuchen, welche bedeutung sich hieher am füglichsten schicket. Sonsten mag auch hiehergehören Mosbachs werk de præconibus veterum, welches in den Göttingischen gelerten anzeigen 1767. St. 56. p. 445. recensirt zu finden.

S. 262. Ueber das alda zeit 6. von der zolfreiheit des klosters Ilmstadt angezogene findet sich auch in vorgedachter abhandlung der zwoen fr. reichsmessen s. 166. note b. eine noch umständlichere nachricht hievon, welcher iezo hinzuzufügen ist, wie in der 1766. herausgekomenen notitia historico-diplomatica de Abbatia Ilbenstadt &c. deren verfasser in diesen zusäzen s. 12. schon angezogene Hr. Würdtwein sein sol, auch hievon gehandelt zu finden, wann unter andern von ihm p. 23. sq. gemeldet worden, wie Kaiser Lotarius demselben teloneum & nautum, welches leztere einen wasserzol anzeiget, Francenvordæ pro animæ salute, geschenket habe und desfals eine bulle vom Pabst Innocentius und darauf in note a. p. 26., wie von Kaiser Friedrich dem ersten solche Lotarische schenkung bestätiget worden, angefüret und dabei bemerket worden, wie zu verwundern, daß

daß weder Lersner noch Fries deren gedacht hätten und daher, wegen abganges der urkunden nichts gewisses gesaget werden könte, durch welchen titel dieser zol auf den Fr. Rat gekomen wäre; übrigens geniese das kloster noch h. t. die zolfreiheit, vieleicht zum zeichen des ehemals gehabt haben sollenden alten rechtes und das freihaus der kleine schornstein genant, alda pag 98. ist oberwenter K. Friedrichs bestätigungsbrief eingerücket zu sehen, pag. 106. sq. findet man die von K. Maximilian dem ersten 1495. beschehene bestätigung dieser Friedrischen K. privilegien, nur ist darinnen geirret worden, daß in selbigen Kaiser Friedrich des anderen erwenet worden, da es doch der erste sein solte, p. 126. sq. komt ein abermaliger bestätigungsbrief von K. Ferdinand dem 2ten von 1629. vor, worinnen eines vom Kaiser Lotar dem kloster geschenkten freihauses, welches daselbe noch innen hat, von oberwentem zol aber gar nichts gedacht worden ist; woraus also ganz deutlich zu folgen scheint, es mus der leztere noch ganz ungewis sein, oder, wann er allenfals, wie doch nicht wol zu glauben ist, gewesen, der Rat solchen rechtmäsig an sich gebracht haben. Da sonsten das hievon in oberwenter note s. 167., daß dieses kloster nur die zolfreiheit noch h. t. geniese, seine richtigkeit hat.

S. 263. Bei den zeil 12. angezogenen und in vorangefürter abhandlung der zwoen freichsmessen s. 1 0. erwenten, die reichsstadt Worms angehenden kaiserl. privilegien ist noch hinzuzufügen, wie das von K. Heinrich 1073. erteilte in Ludwigs tom. 2. reliq. manuscr. p. 177. stehet, man sehe auch obged. Hn Moriz in obangezogener abhandl. besonders die reichsstadt Worms betreffend p. 320. A. D. p. 148. sq. 152. sq. hievon nach.

S. 273. Von den adelichen schöffen in mitleren zeiten kan man auch nachsehen, was in den v. Cramerischen Wezl. nebenstunden teil 73. st. 3. s. 47. teil 84. s. 50. f. 52. hievon angefüret worden.

S. 274. Daß vor alters einige adeliche in die städte sich begeben und das bürgerrecht angenommen hatten, davon sehe man auch Strubens nebenstunden 4ten teil s. 381. f.

S. 279. Ob und wie ferne der zeil 22. befindliche ausdruck burrecdung mit dem in des von der Lahrs vocabulario, so im tom. 2 des Senkenb. corp. iur. germ. ex medio ævo stehet, artickel 12. & 15. befindlichen burnede, budingk, botting, beding übereinzukomen scheint, solches kan aus deren vergleichung vieleicht sich einigermasen aufklären.

S. 280. Zu weiterer erleuterung des hier erwenten ausdruckes sub bannum & protect. Dni. Imperatoris mag auch dienen, was in dem von Senkenb. werke von der Kaiserl. höchsten gerichtbarkeit in Deutschland im anhange von den Kaiserl. landgerichten in Franken §. 18. p. 26. sq. und in note a. hievon angefürt zu finden, als auch diese worte in Haltaus glossar. german. medii ævi p. 1109. erkläret worden

S. 283. f. Zu weiterer erleuterung der daselbst angefürten alten gewonheit, daß die bischöffe von den hiesigen schöffen ihre lehen auf einen gewissen fal erhalten konten, dienet überaus wol eine eigene abhandlung hievon, welche der Hr. Schöf von Olenschlager aufgesezet hat und diese überschrift füret, „kurze abhandlung von einem vormaligen uralten „herkomen beim frankfurter schöffenstul, die bischöffen und reichsvasallen, in abwesenheit des Kaisers, mit den regalien zu belenen, „ welche lesenswürdige schrift in dem „im iare 1770. durch den druck herausgekomenen actis academiæ Theodoro-Palatinæ

tom. II. pag. 224. bis 241. ganz eingerückt zu finden ist, wie dann derselbe darinnen anfänglich im §. 1. aus dem von ihm angefürten lüttichischen geschichtschreiber Hocsemius von dieser uralten gewonheit überhaupt erwenung getan und an deßen ende unter andern auf diese 4te fortsez. der anmerk. §. 235. und 284. und andere daselbst angefürte stellen der davon handelnden schriftsteller sich gleichfals bezogen und hierauf in den folgenden absäzen, aus dem in seine hände gefallenen ganzen bündel von archivalbriefen, diese bisher gewesene dunkle sache in eine merere gewisheit zu sezen sich bemühet und aus einem von ihm angefürten und pag. 232. selbsten ganz eingerückten notariatsinstrument von 1420., als die erste und vornemste dieser urkunden, von demienigen, was damals in dieser sache alhie vorgegangen, eine umständliche nachricht gegeben und im §. 5. also fortgefaren hat, wie man übrigens aus allen diesen archivalischen briefen ersehen hat, 1) „ daß, nach den alten reichslehengesezen keine Niederländische fürsten oder auch „ dortige reichsvasallen die regalien in ihren landen auszuüben sich berechtiget gehalten, „ wenn sie nicht vom Kaiser oder Könige damit feierlich in person belenet worden und „ deshalb vor dem reiche eid und pflichte abgelegt hatten; 2) daß iedoch, wann der „ höchste Lehensherr auser der provinz abwesend gewesen, worinnen die lehen gelegen „ waren, die reichsvasallen sich nicht schuldig geachtet dem Kaiser oder Könige anders„ werts in entferntere landen nachzuziehen; 3) daß die bischöffe zu Lüttich und die übri„ gen Niederländischen Stände es solchenfals hergebracht gehabt, weiter nicht, als „ bis nach Frankfurt dem Kaiser nachzureisen und daselbst, wenn dieser über dem „ main, (es sol auch, vermöge der hiehergehörigen briefe der reinflus dazu mitbegriffen „ gewesen sein,) nicht aber, wie Hocsemius ganz irrig angibt, über der mase gewesen, „ von einem oder mereren Kaiserl. bevolmächtigten oder stadthaltern ihre lehen aufzu„ holen; 4) daß die Kaiser vor alters solchen auftrag gemeiniglich den Schöffen oder „ auch dem Rat zu Frankfurt getan haben mögen; 5) daß daher in den Niederlanden „ die algemeine meinung vorgewaltet, ihre Fürsten müsten sich ihrer reichslehen halber „ in abwesenheit der Monarchen bei Schöffen und Rat zu Frankfurt anmelden; 6) daß „ diese iedoch sich nicht leicht mit solchen an sie gesonnenen lehenserteilungen abzugeben „ getrauet, wenn es ihnen nicht von den Kaisern besonders empfolen gewesen. „ Bei welchem iezo angefürten nur dieses kürzlich zu bemerken nötig sein wil, daß diese gewonheit blos die Niederländischen, vornämlich und meistenteils aber die Lüttischen Bischöffe eigentlich betroffen haben sol, mithin der in obangezogener überschrift befindliche algemeine ausdruck, die bischöffe und reichsvasallen betreffend, zu verbessern und auf oberwente einzuschränken ist, damit man nicht sonsten die ungegründete folge hieraus ziehen mögte, als ob mererwente alte gewonheit alle bischöffe und reichsvasallen überhaupt angegangen hätte; ferner ist auch anzufüren, wie das bisher angefürte, besonders so viel das in oberwentem notariatsinstrument von 1420. befindliche betrift, im 2ten teil der Lersnerischen kronick §. 97. ebenfals, iedoch etwas abgekürzter, nachgelesen werden kan; als auch überdis in den sogenanten und auf dem öffentlichen büchersale befindlichen Uffenbachischen handschriften, in dem diese aufschrift habenden bande, Francofurtensia historico-politica varia &c. fast alle in diese sache einschlagende ackten und urkunden meistens eingerückt zu finden sind; und obgleich obangezogener Hr. von

von O. eine schöne nachricht von dieser alten merkwürdigen gewonheit, wie oberwenet, gegeben hat: so wäre es doch ein gar nüzliches werk gewesen, wenn er dergleichen von ihm im §. 4. angezogenen und in folgenden bis auf das 1506ste iar gehenden sich zugetragenen vorfällen nicht so kurz und nur deren hauptinhalt berüret, sondern aus den desfals vorhandenen vielen besonderen, bevorab die instrumenten und des Rates testimoniales oder zeugnissen darüber angehenden urkunden etwas umständlicher an- und ausgefüret hätte, wie dann sonsten dieses alte reichsherkomen, besonders was die Kaiser Ludwigs und noch älteren zeiten, da obbelobter Hr. von O. selbst erst von 1420. angehoben, betrift, eine noch weitere aufklär- untersuch- und erleuterung wol zu verdienen scheint. Endlich ist noch hinzuzufügen, wie auch Hr. Häberlin in seiner neuen reichshistorie 8ten band, unter andern s. 427. f. von diesem uralten herkomen, wie es alda von ihm genant ward, eine gleiche nachricht, die er aus obangezogener von Ohlenschlagerischen abhandlung genommen und als eine neue entdeckung angesehen, gegeben hat, wie alda weiter nachzusehen ist.

S. 296. Bei der auf dieser seite erwenten alten benennung der heutigen Sindicen, meister oder pfaffe, hat Hr. Dreyer in obbelobten nebenstunden, unter andern s. 60. f. wol angemerket, man durfte in mitleren zeiten wol keinen hof oder provinz nennen, woselbst nicht die geistlichen die kanzleigeschäfte und verfertigungen der expeditionen gleichsam gepachtet oder wo nicht ein geistlicher meister, ein probstpfarrer in den stadt- und landgerichten mit der feder in der hand gesessen und das protokol gefüret hätte; in den reichsstädten fiel die wal der Sindicen gemeiniglich auf die geistlichen und pfaffen u. s. w. welchem noch hinzuzufügen ist, wie, nach Wenkers in tr. de apparatu & instructu archiv. s. 60. stehenden berichte, die stadt Fr. 1402. von den Strasburgern begeret hätte, daß man zu ihren sachen zu raten den meister Reinhold den pfaffen und juristen erlauben wolte, welches ihm auch vergönnet worden, so one zweifel, bei gelegenheit der streitigen kaiserwalen K. Ruprecht, davon die in der 3ten fortsez. s. 212. f. und oben s. 139. f. umständlich gegebene nachricht weiter nachzusehen, geschehen sein mag. Sonsten ist auch hier noch anzufüren, wie im 2ten teil der Lersn. kronick s. 99. von 1380. folgendes stehet, in stupa domus notariæ Francof. h. e. in der schreiberei oder kanzlei zu Fr. honorabili Dno. Conrado de Linne scriptori dominorum Francof. Ferner wird auf der 186ten seite, unter andern vom iare 1311. eines Magister Eberhard, notarius Francofurtensis gedacht, so auch ebendaselbst s. 833. wiedervorgekomen, notarius civitatis genant und ist solcher alda unter die heutigen stadt- oder ratschreiber gerechnet worden.

S. 313. f. Die am ende dieser seite an die mitglieder der daselbst erwenten beiden geselschaften wolgemeinte erinnerung ist denselben ser anzuempfelen, damit sie des ihnen, bei den schöffen- und ratswalen gegebene vorzugsrechtes sich würdig zu machen befleißigen, wie dann unter andern die in 3ter fortsez. der anmerk. s. 927. f. angefürten beispiele ihrer vorfaren sie zur nachamung billig aufmuntern solten.

S. 316. Zu der alda am ende und folg. seite angefürten notwendigkeit, daß h. t. bei den gerichten rechtsgelerten sein müssen, dienet auch noch, was in Heumans tr. de initiis iuris politiæ germ. p. 216. hievon gar merkwürdig stehet, es wäre nichts schädlichers, als mit den der rechten unerfarenen personen zu sezen, man sehe auch hievon in dieser

4ten

4ten fortsez. so wol oben §. 313. f. als unten §. 415. die bürgermeister betreffend, angefüret worden.

S. 319. samt 325. Das auf dieser seite aus den ratsverord. von 1563. genommene, ist auch schon in der saml. merkw. rechtshändel 2ten bande §. 437. eingerückt zu finden, wie dann in den v. Cramerischen Wezl. nebenstunden teil 75. stück 6. §. 89. verschiedene landen angezogen zu finden, in welchen üblich wäre, daß die entscheidungsursachen den ackten einverleibt und also ein teil derselben mitwären und daher zu wünschen, daß es an allen gerichten also eingefüret würde, als an beobachtung dieser alten guten und nüzlichen ord. bei hiesigem gerichte schwerlich zu zweifeln ist oder allenfals darauf zu halten wäre. Was sonsten die von auswertigen rechtsspruchskollegien ihren urteilen beigefügten zweifels- und entscheidungsgründen betrift: so pflegen selbige nicht zu den rechtlichen handlungen selbsten geleget, sondern besonders aufbewaret zu werden.

S. 328. Zu dem daselbst angemerkten gehöret auch, ein den 29ten iunii 1754. ergangener und den 30ten april 1763. erneuerter Schöffenratschlus, daß die in appellationssachen gerichtlich verhandelten recessen längstens in 14. tagen vom tage der bei gericht repetirten appellationschedeln angerechnet, ausgezogen und zu abfassung eines bescheides gegeben werden sollen, dahin gehend. „Als man zeither in Scabinatu misfällig verspüret, daß viele offenbar unzuläßige und privilegienwidrige appellationes interponiret und ab seiten der mutwilligen appellanten, wenigstens die gewinnung der zeit und gefärliche umtreibung des appellatischen teils dadurch intendiret worden, weil der gerichtsordnung von 1676. §. 12. gemäs, indifferenter alle appellationes vor gericht verwiesen und hernacher erst über deren zu- oder unzuläßigkeit bescheid erteilet werden sol, welche bescheidserteilung aber iezuweilen, weilen die appellationsrecesse etwa nicht zeitlich genug extrahirt und mit den ackten ad referendum gegeben worden, sich verzögert und den appellatis zu beschwerden wieder die gerichtskanzlei und selbsten wieder das iudicium anlas gegeben: als wird, um diesen der appellanten unfug und der appellaten beschwerden abzuhelfen, dem gerichtschreiber hiemit nachdrücklich und in konformität der reform. p. I. tit. 4. §. 8. aufgegeben, von dato an und in zukunft dahin fleisige sorge zu tragen, daß indistincte in allen appellationssachen, von dem tage der bei gericht repetirten appellationsscheduln anzurechnen, längstens und onfelbar binnen 14. tagen die, bei dieser gelegenheit, gerichtlich verhandelten recessen extrahiret, die ackta kompliret und zu abfassung eines bescheides ad referendum gegeben werden.

S. 350. Was auf diesen seiten so wol aus dem alda angezogenen Böhmer, als auch sonsten von den lateinischen ausdrücken in gedruckten volmachten, wovon §. 346. f. dieser fortsez. die alhie gebräuchlichen und noch bis iezo beibehaltenen formeln ganz eingerückt nachzusehen sind, deren nötigen verbesserung, wie solchen misbräuchen am besten abzuhelfen, das lateinische in das deutsche zu sezen oder sotane volmachten besser und dem heutigen gerichtsbrauche gemäser einzurichten wären, nüzlich erinnert worden; hievon ist im vorberichte der dritten fortsez. der anmerk. §. 17. schon etwas überhaupt gedacht und deren weitere ausfürung auf iezige stellen ausgesezet worden. Wobei noch hier billig zu wiederholen gar nötig sein wil, was daselbst §. 15. f. vorher zugleich vom grosen misbrauche,

daß

daß nicht nur in den obrigkeitlichen verordnungen, sondern auch den schriftlichen aufsäzen der kontrackten und anderer privathändel viele lateinische und andere fremde wörter, ia ganze stellen hievon merenteils mit untermenget zu werden pflegen und welcher merkliche schaden daraus erwachsen, mit meterm angefüret worden und daher nochmals ser zu wünschen ist, daß einmal derienige zeitpunkt sich ereignen möge, in welchem alle solche misbräuche abgestellet und dagegen hierinnen eine bessere und nüzlichere einrichtung eingefüret würden, indem derselben hieraus folgende algemeine nuzen so helle in die augen leuchtet, daß ein weiteres hievon anzufüren ganz überflüßig sein wird.

S. 365. Das auf der in der 7ten zeil stehende wort **krezerei** zeiget, nach dem zusamenhange, vermutlich an, daß, bei der abrechnung dieser strafgelder, die vom gerichtschreiber aufgezeichneten und dem oberstrichter eingetriebenen posten, so wol im buche, als den zetteln sind ausgekrazet oder durchstrichen worden, weil dis wort **kruzer** oder **krazen**, radere und radula im alten deutschen bedeutet, siehe **Wachters** glossar. med. ævi p. 880. sq.

S. 382. Zur erleuterung des alda von dem oberstrichter und den gemeinen weltlichen richtern angefürten, worüber selbige richten konten, dienet eine alte ord. von 1480. folg. iaren, worinnen ihnen eine umständliche verord. desfals gegeben und auf das alte herkomen sich bezogen worden ist.

S. 383. Von des züchtigers stöckers und deßen leuten händeln ward in einer alten ord. von 1486. verordnet, „die schinder und huselfeger oder dergleichen kommen für einen oberst„richter, ihre scheltworte und anders unbescheidenheit, usgescheiden merkliche frevel „blutröre und dergleichen.

S. 390. Zu den aus der **Lersnerischen** kronick 2ten teil angezogenen stellen gehören noch andere beispiele, die auf den seiten 390. und 394. 400. stehen. Ueber die alte richterord. von 1480. f. woraus das vornemste in diesem titel genommen ward, ist ihre rolle und ord. von 1588. zu bemerken, welche sich teilet in gerichtsachen, als hievon dieser titel handelt, in gemeine stadtsachen, davon hier etliche s. 391. stehen, denen hinzuzufügen, wie sie die unbeschlossenen wasser und hölzerne schornsteine dem Bauamte anzeigen, die fremden in den häusern aufzeichnen und das wachtgeld von den bürgern fleissig einsamlen sollen u. s. w.

S. 409. f. samt s. 411. Zur erleuterung des alda von dem aus einem handel rürenden gerichtstandes dienet der im eilften teil der saml. merkw. rechtshändel von 1774. seite 56. f. befindliche Vte rechtsfal, dahingehend, „wie der aus einem alhie getroffenen kontrackt „rürende gericht- oder rechtstand auch gegen fremde, wann sie gleich befreite personen „sind, stat habe,„ welchem auch das alda im folgenden VIIten rechtshandel s. 72. f. und s. 77. note a. von dieser sache angefürte noch hinzuzufügen ist.

S. 413. Bei den alda angefürten ursachen, warum h. t. die Bürgermeisterlichen verhören selten übergangen werden, ist nur dieses vornämlich zu erinnern, daß, da fast alle sachen daselbst gemeiniglich weitläuftig abgehandelt und in das weite hinaus gespielet zu werden pflegen, wie alda schon erwenet worden ist, den parteien öfters besser geraten sein wird, wann sie ihr recht bei dem Schöffenrat oder der Referir sogleich suchen

 indem

indem alda, wann zumalen nach den vorgeschriebenen procesordnungen hierinnen, wie es von rechtswegen sein solte und alle dabei eingeschlichene misbräuche, von welchen in dieser 4ten fortsez. s. 162. 526. 799. schon verschiedenes vorgekomen, abgestellet würden, verfaren wird, ihre sachen öfters ehender, als bei ienen, zu ende gehen und sie dadurch von den, bei den ersteren gemeiniglich habenden grosen proceskosten, überhoben werden.

S. 415. Zufoderst sehe man das hievon in dieser 4ten fortsez. s. 317. bereits wol angefürte und ist noch zu dem alda zeil 21. angezogenen Struben hinzuzufügen, was er im 5ten teile abh. 32. s. 10. folg. samt s. 438. davon wiederholend angefüret hat, besonders sind seine s. 12. befindlichen worte wol zu bemerken, „am ende laufe zwar alles auf „ einen wortstreit, nämlich auf die frage hinaus, ob man ein römisches recht nennen „ kan, was die Römer nicht wilkürlich, sondern der vernunft gemäs verordnet haben, „ er glaube es iedoch, weilen nicht alle richter ihre vernunft dergestalt zu gebrauchen „ wissen, daß sie one anweisung verschiedene streithändel gebürend entscheiden können.

S. 416. Bei dem auf dieser und folgenden seite angefürten für die Bürgermeister gegebenen umständlichen unterrichte ist noch zu bemerken, wie die dieses wigtige amt antretenden Bürgermeister, so ordentlicherweise auf ieglichen neuiarstage zu geschehen pflegt, dieienigen, so es das erstemal bekleiden, eidlich, die andere aber, welche solches vorher schon gefüret hatten, mittels einer handgelübde an eidesstat, nebst den ihnen iedesmal zugegebenen Beisizern, als von welchen s. 414. schon erwenung geschehen, angeloben müssen, unter andern auch dieser für sie errichteten instrucktion aufs genaueste nachzukommen, wie dann selbige in folgender form abgelegt zu werden pflegen. „ Ihr „ Herr ꝛc. sollet schwören einen eid zu Gott dem Almächtigen, daß ihr resp. das Bür„ germeisteramt, nach der für die Hn. Bürgermeister errichteten instrucktion und respe„ ctivè die adiunktion zu solchem, so euch aufgetragen worden, treu und fleisig versehen „ und ihr Hn. Adiuncti demienigen Hn. Bürgermeister, dem ihr zugeordnet worden, „ bei entscheidung der parteien streitsachen, nach eurem besten wissen und gewissen, bei„ rätig sein, mithin ihr allerseits die gerechtigkeit, äuserstem vermögen nach, admini„ striren und respectivè handhaben helfen wollet; so war euch Gott helfe!

S. 420. Zur weiteren erleuterung der auf dieser und folg. seite, gegen das nötige und nüzliche selbsterscheinen der parteien beschehenen beantwortung, welche wol beherziget zu werden verdienet, gehöret auch noch folgendes, wie es an sich zwar nicht abgeredet werden kan, daß viele derselben an ihrem gewerbe und narungsstande gehindert werden, weilen sie nicht alzeit vorkomen können und daher sich genötiget finden, an ihrer stelle einen notarius, der ihre sache füret, anzunemen, zumalen die Hn. Bürgermeister, welche in der woche nur vier morgen und einen ieden nicht über zwo stunden zu abhörung der parteien streitigkeiten anzuwenden pflegen, wegen anderer unvermutet vorfallenden wigtigen und auch wol das gemeine stadtwesen angehenden sachen, hieran öfters verhindert werden. Alleine diesen hindernissen könte dadurch one zweifel leicht vorgebeuget werden, wann dieselben die nachmittagsstunden, als der ihnen vorgeschriebene unterricht, welcher bereits oben s. 416. angezogen zu finden, daß sie vor- und nachmittags im römer sich aufhalten, die in groser menge sich einfindenden parteien anhören und entscheiden

scheiden sollen, hiezu verpflichtet, zu sotanem geschäfte anwendeten, indem zu solcher zeit ihnen nicht so viele verhinderniße, als des morgens vorzukomen pflegen, als auch von verschiedenen Bürgermeistern, in den kurz darauf erfolgten iaren, solche vorschrift gar genau und also rümlich befolget worden ist, daß dieselben dieienigen ämter, welche sie sonsten, bei ihrem Bürgermeisteramte, nach dem herkomen, noch beibehalten haben, als unter anderen, die drei milden stiftungen, das geistliche gericht und das forstamt dahin zu rechnen, wärenden dieses ihres Bürgermeisteramtes, ausgesezet und deren besorgnis ihren anderen Amtesmitgliedern, die aus einer hiezu genugsamen anzal onehin bestehen und dieselben nüzlich verwalten könten, ledig überlassen hatten, damit sie nur an gehöriger verwaltung des ihnen diese zeit über obgelegenen gar wigtigen Bürgermeisteramtes, als ihres hauptgeschäftes, auf keine weise verhindert werden; daher zu wünschen, daß solcher seit geraumen iaren abgekomene gebrauch, welches doch leicht geschehen kan, indem ia die Bürgermeister ihre zeit in besuchung ihrer anderen ämter zuzubringen pflegen, sie doch, in abwartung ihres hauptamtes, one zweifel nüzlicher anwenden könten, wieder völlig eingefüret würde, indem der hieraus entstehende grose nuzen an sich also hervorleuchtet, daß hievon etwas weiters zu melden ganz überflüßig sein wird.

S. 423. f. Wann man alda den vorgeschriebenen proces beim geistlichen gerichte, als ein beispiel angefüret, darnach man bei den bürgermeisterlichen verhören verfaren sol und s. 424. hinzugefüget hat, daß, wenn auf die genauere beobachtung dieser vorgeschriebenen weise rechtlich zu handeln gehalten würde, sodann die vorkomenden streitigkeiten in kurzer zeit ihre endschaft erreichen solten: so ist ser zu wünschen, daß man auch im gerichtsbrauche, bei beiden gerichtständen, iederzeit solches genau beobachtete, indem dadurch alle sonst höchstschädliche weitläuftigkeiten, bevorab bei den bürgermeisterlichen verhören, vermieden würden, wogegen die etwa vorschüzende onmöglichkeit alhie nichts wol verfangen mag, indem vest zu glauben, es würden die Gesezgeber keine solche gute verordnungen gemacht haben, wo sie nicht geglaubet hätten, es könten auch solche zu ihrem wirklichen volzuge gebracht werden.

S. 424. Zu erleuterung des alda angefürten, daß die Obrigkeit alle procesweitläuftigkeiten abkürzen sol, dienet gar schön, was Hr. Struben im 4ten teil seiner nebenstunden abh. 31. von verbesserung des iustizwesens in Deutschland, unter andern §. 12. s. 522. f. kürzlich also bemerket hat, „ bei vielen gerichten läst man nicht nur den parteien zeit „ genug ihre vermeinte rechte auszufüren, sondern erlaubt ihnen auch die sachen unver„ antwortlicherweise aufzuhalten, es werden überflüßige dilationes erkant, zwei, ia „ wol mer instanzen und noch demnächst die appellation an ein höheres gericht verstattet, „ über ieden nebenpunkt weitläuftig verfaren und, nach langem vorgängigen zanken, „ durch ein urtel entschieden, was sogleich durch einen bescheid abgetan werden könne, „ wenn der richter nicht die exhibita komunicirte, bevor er sie gelesen, sondern zufo„ derst untersuchte, ob es nötig sei, den andern teil darüber zu hören; man läst auch die „ parteien hinhandeln, so lange sie wollen und wol usque ad octuplicas verfaren, „ da er sich auf den von ihm allegirten Ludolf de iure Camerali comentat. systemat. sect. 2. §. 4. n. 23. p. m. 274. desfals bezogen. Ob und wie weit aber diese feler, bei hiesigem

processe, vorzüglich dem gerichtlichen, zu unerlaubtem und fast unverantwortlichen aufenthalte der sachen und grosen schaden der parteien sich auch befinden, davon ist anderwerts zur gnüge gehandelt worden.

S. 433. samt 429. Das alda vom orte, wohin die bürger in schuldsachen zu sezen angefürte, beziehet sich auf den bürgervertrag von 1613. §. 23., wo deßen errichtung anbefolen und vorher das panzerloch genant worden, man sehe auch hievon das bekante diarium historicum p. 117. 168. und komt unten tit. 45. noch ein merers davon vor.

S. 444. f. Zu der hier an= und ausgefürten rechtmäsigkeit des auf den Kaiserl. freiheiten beruhenden gerichtsstandes der arresten gehöret auch dasienige, was in der saml. merkw. rechtshändel eilften teil, unter andern s. 77. note a. gegen die alda beschehene einschränkung der mesprivilegien, mit mererm dargetan worden ist.

S. 448. Die hier aus Gryphiander angezogene stelle bekomt aus der in dieser 4ten fortsez. unten nach dem register, befindlichen zugabe s. 4. f. wann oben rc. anhebend, ihre bessere erleuterung, so hier zu bemerken nötig ist.

S. 452. Die hieselbst angezogenen zweifel sind auch in der Schmidischen probeschrift de iudice in concursu cred. competente §. 23. p. 40. weiter ausgefüret zu finden, indem deren Verfasser ebenderselbe, nämlich der ehemalige Göttingische Professor Wahl gewesen, als hievon in dieser 4ten fortsezung nebst s. 117. auch 119. schon berichtet worden, wiewolen deßen zweifel in oberwenter stelle s. 452. f. zur genüge beantwortet worden sind.

S. 467. f. Das alda von dem zwischen Kurmainz und hiesiger stadt errichtete vertrage von 1584. die arresten und kummer in den markschiffen betreffend und was desfals in folgenden zeiten für irrungen entstanden sind, angefürte, ist in der abhandlung von den zwoen fr. reichsmessen §. 142. f. s. 248. f. nicht nur wiederholet, sondern auch weiter ausgefüret zu finden, dahin man sich beziehet; welchem iezo noch hinzuzufügen ist, was der berümte und gründlich gelerte Kurmainzische geheime= Regierungs= und Revisionsrat, auch zu der iezigen visitation des Kaiserl. und Reichs Kamergerichtes von diesem höchsten Reichsstande wolverordneter Directorial=Mitgesander, Hr. von Horix, de libertate navigat. §. 41. in f. ibique allegat. Hoyer de nundinali debitorum privilegio §. 43. lit. hievon weiter angefüret hat.

S. 474. Hieher gehöret auch, was Wernher in obs. for. p. 6. obs. 284. und Brockes in obs. 560. angefüret, daß auch bei geschwistern eine besondere volmacht nicht nötig wäre, wann sie nur hernach, auf des richters begeren, genugsame sicherheit leisteten.

S. 476. Zur erleuterung des auf dieser seite von der gerichtlichen eröfnung und nachklage der arresten angefürten dienet das im ersten bande der saml. merkw. rechtshändel s. 102. f. hievon weiter stehende.

S. 483. Man sehe auch in dieser 4ten forts. s. 549. Wie sonsten diese verkündigungsfrist aus den deutschen rechten und gewonheiten herrüre, davon ist auch Freih. v. Senkenberg von der Kaiserl. höchsten gerichtsbarkeit in Deutschland p. 45. und beilagen s. 32. nachzusehen.

S. 485. Zu weiterer erleuterung des auf dieser seite angefürten mögen, auser dem hievon in dieser 4ten fortsez. s. 97. f. und deßen zusäzen schon angemerkten, noch weiter einige in neueren zeiten desfals sich alhie zugetragen haben sollende beispiele dienen; als dem sicheren

sicheren vernemen nach, der Amtmann im Johanniterhofe nicht leiden wolte, daß man eines bürgers gewölb obsignirte und das angelegte gerichtssigel davon wieder abgemacht hatte: so sol man doch von seiten des gerichtes alhie sein recht behauptet haben, die waren herausnemen und anderswohin bringen lassen; desgleichen, da in dem sogenanten und Kurmainz zugehörigen Kompostel der fallit Schreck ein warengewölb gehabt, der Amtman aber deßen versigelung anfänglich nicht gestatten wolte: so sol er doch, auf die ihm geschehene nachdrückliche und glimpfliche vorstellung, hernach also nachgegeben haben, daß er die von gedachtem Sch. ihm übergebenen schlüssel dem gerichtssubstituten ausgeliefert hat, einiger gleichmäßig sich zugetragenen beispiele mer iezo nicht zu gedenken.

S. 515. zeil 15. Die hier stehende wörter gar nicht sind als zu viel wegzulassen. Von dem alten gebrauche des rufens bei den deutschen gerichten ist auch in Hn. Kopps merangezogenen nachricht von der älteren und neueren verfassung der gerichten in den Hessenkasselischen landen ersten teil s. 484. 502. und in beil. s. 239. note ebenfals ein guter bericht gegeben worden.

S. 521. Zu der alda erwenten strafe der sachfälligkeit gehöret noch ein anderes beispiel, so in revisionssachen Dr. Schumannes entgegen Dielin den 28ten febr. 1758. ergangen und darinnen, wegen beharlichen ungehorsames, diese sachfälligkeit erkant worden ist, wie hievon im 2ten bande der samlung merkw. rechtshändel s. 445. f. ein merers nachzusehen ist; als auch Hr. Kopp in obenangezogener ausfürlichen nachricht rc. s. 480. f. von dem ehemaligen brauche, daß der kläger, wegen seines ungehorsames, gleich anfanges, der beklagte aber, wann er zum drittenmal ausbliebe, der sache verlustig geworden, gehandelt wird.

S. 524. Vom gerichtsbrauche bei erstreckung der gewönlichen fristen ist, im 2ten bande der saml. merkw. rechtshändel s. 835. f. umständlich gehandelt worden, dahin man sich beziehet; auch in deren ersten bande s. 520. f. ingleichem das in dieser 4ten fortsez. s. 550. hievon angefürte und hiebei auch wol zu bemerken ist, was oben s. 235. aus Struben von diesem misbrauche bedächtlich angefüret worden und daher ser zu wünschen ist, daß auch, bei den hiesigen gerichtständen, solchem, als einer höchstschädlichen sache, bevorab wann das davon in dieser 4ten fortsez. s. 526. aus Brunneman angefürte wol erwogen wird, abgeholfen würde.

S. 527. bis 536. samt den seiten 588. 1169. Nachdem in diesen stellen von der materie des vorstandes zum rechten, wie ihn der kläger und beklagte, so es begeret wird, tun sollen, weitläuftig gehandelt worden: so kan zu deßen weiterer erleuterung der in der samlung merkw. rechtshändel im eilften teile s. 79. f. ganz eingerückte merkwürdige rechtshandel gar wol dienen, dahin man sich beziehet.

S. 540. Gegen die in neueren zeiten unterlassene beilegung des duplikats mit überreichung der hauptschrift, ist vom Schöffenrat den 21ten febr. 1752. eine gute verordnung ergangen und den nov. 1762. erneuret worden und, als auch solche hernach doch nicht befolget wurde, den 4ten febr. 1763. von neuem anbefolen und geschärfet worden, dahin lautend. „Demnach es bisher fast zu einer gewonheit werden wollen, daß man „ bei gericht und der referir schriften übergeben, worauf zwar die worte in duplo ge„ standen, iedoch gegen die verordnung von 1631. §. 12. und 1676. §. 4. selbige nicht

„ in duplo, oder das duplikat zugleich mit überreicht worden, woraus hernachmals
„ bei der gerichtskanzlei allerlei irrungen entstanden und die schriften, wann sie dahin
„ gekomen, wegen der vergeblich erwarteten duplikaten viele tage onausgefertiget lie-
„ gen geblieben: als wird, um diesem unwesen abzuhelfen, vermittels gegenwärtigen
„ gemeinen bescheides, welcher auch den parteien und deren sachwaltern zur nachach-
„ tung durch den offentlichen druck bekantgemacht werden sol, dem gerichtsacktuario
„ und substituto befolen, alle solche schriften, worauf zwar die worte, in duplo stehen,
„ das duplikat aber nicht sogleich dabei ist, nicht anzunemen, oder die worte in duplo,
„ angesichts der präsentanten, auszustreichen und wann sie zur kanzlei komen, alsbald
„ in die expedition zu geben. Würde iedoch des nachmittags das duplikat noch in
„ die kanzlei gebracht: so hat diese zwar es anzunemen, in deßen entstehung aber und
„ wann solches, da die schrift von der referir kommet, noch nicht bei handen, one den
„ mindesten verzug die exhibita zu kopiren und die abschreibgebüren, worzu auch die
„ Herren Bürgermeister ihnen nachdrücklich zu verhelfen, obschon die duplikaten her-
„ nachmals annoch geliefert würden, dafür eintreiben zu lassen. Bei den gerichtlichen
„ productis hingegen sollen die duplikaten entweder gleich sein, oder längstens des
„ nachmittags geliefert, oder von der kanzlei auf gleiche weise verfaren werden. Wor-
„ nach sich also der acktuarius, substitutus und die kancellisten, minder nicht die parteien
„ und deren sachwalter, samt ihren schreibern, zu richten.„ Da solches aber bisher
noch nicht befolget, sondern die duplikaten von den parteien lange, zumal wann ihnen
an beföderung der sachen nichts gelegen, zurückgehalten wurden: so ist im monat no-
vember 1762. die genaue beobachtung dieser ord. erneuret worden. Sonsten aber
lautet die hiehergehörige neueste ord. vom 4ten febr. 1763. also: „ Von wegen E. H. E.
„ Schöffenrates wird hiemit allen litigirenden parteien und deren sachwaltern, procu-
„ ratoribus, anwälden, notariis, schreibern und sollicitanten, zu wissen gemacht,
„ wasmaßen, in konformität der in der hiesigen gerichts- und procesordnung 1676.
„ §. 4. enthaltenen, auf desto merere und schleunigere beföderung der alhie obschwebenden
„ rechtssachen abzweckenden, so wol mit der ordinat. Cam. pars 3. tit. 40. §. 1. & concept.
„ ordinat. Cam. p. 3. tit. 49. pr., als auch mit der Reichshofratsord. tit. 3. §. 2. & tit. 6.
„ §. 10. völlig übereinstimenden verord., vor das künftige und zwar vom 16ten febr. an,
„ alle schriften, so bei hiesigem stadtgericht, Schöffenrat oder referir und iudicio re-
„ visionis einkomen, in duplo überreichet, in deßen entstehung aber, wo sich das duplikat
„ nicht sogleich mit beigeleget befindet, sotane schriften von dem gerichtschreiber und sub-
„ stituto iudicii, nicht angenomen, sondern alsbalden onverlesen und one ansehen der
„ person, zurückgegeben werden sollen; wornach sich also dieienigen, so es angehet,
„ zu achten haben.

S. 541. f. Zu dem am ende dieser seite erwenten gestempelten papier gehöret die nachricht, welche das Recheneiamt den 14ten april 1770. in ansehung der dabeigefügten signatur ergehen lassen, dahin lautend: „ Nachdem E. H. E. Rat dem Recheneiamte aufgetragen,
„ künftighin alles gestempelte papier, nicht allein mit den bisher üblich gewesenen
„ stempeln, sondern auch mit einer signatur zu bezeichnen, auch dabei verordnet, daß
„ von dem 1ten maii a. c. an, keine andere, als mit dergleichen signatur versehene bogen an-
„ genomen werden oder einigegiltigkeit haben sollen; als wird, auf befel wolged. E. H. E.
„ Rats

„ Rats, solches zu iedermannes nachricht und nachachtung mit dem anfügen bekant
„ gemacht, daß alle sorten dergleichen gestempelten und signirten papieres auf dem
„ Recheneiamt, oder allenfals in des amtsdieners Orth wonung in der borngasse lit. L.
„ n. 51. iederzeit, wie bisher, zu bekomen sein. Solten aber ein oder der andere
„ etwa eine quantität gestempeltes papier zum vorrat sich angeschaffet, bis auf den
„ 1ten mai a. c. als den angesezten termin aber nicht die gelegenheit gehabt haben,
„ solches in ihren geschäften zu verbrauchen, so haben dieselbe sich bei dem Recheneiamt
„ zu melden, wo alle von ihnen eingeliefert werdende, noch unbeschriebene, saubere
„ und unverserte stempelbogen, gegen signirte, von gleicher sorte ausgetauschet und
„ sie somit volkomen hierunter schadlos gehalten werden sollen. „ Es sol aber diese bezeichnung bald darauf wiederabgekomen sein. Sonsten findet man von der einfürung dieses stempelpapieres in den von Cramerischen Wezl. nebenstunden 100ten teil s. 71. f. aus den alda angezogenen schriftstellern, einige gute nachricht.

S. 550. Man sehe das hievon in dieser 4ten fortsez. s. 524. schon stehende und weiter erinnerte. Zur bestätigung des auf dieser seite angezogenen, wie die nachgesuchte fristserstreckung, wann auch kein bescheid darauf erfolget ist, an sich für mitgeteilet angesehen werde und selbige, nach der im §. 11. in dieser 4ten fortsez. s. 524. angezogenen process-ord. klaren vorschrift, sich nicht weiter erstrecken sol, als sie gebeten worden, dienet noch, daß die meisten rechtslerer hierin übereinkommen, davon unter andern Wernher p. 2. obs. for. 405. n. 5. p. 8. obs. 310. Mev. p. 5. dec. 261. weiter nachzusehen sind.

S. 588. Das hier angezogene rechtliche gutachten, darinnen der vor- und nachklagspunkt und die darinnen nötige vorstandesleistung schön erleutert zu finden, stehet in ebendieser 4ten fortsezung s. 1169. f. und dienet auch zu dem in dieser 4ten fortsez. s. 531. angefürten, man sehe auch hievon den schon oben s. 237. angefürten merkwürdigen rechtshandel, welchem noch ein fast änlicher fal, so nach dem berichte Estors in seinen anfangsgründen des gemeinen und reichsprocesses §. 2165. z. s. 798. alhie sich zugetragen haben sol, hinzuzufügen ist, dahin gehend. „ Es trägt sich ieweilen zu, daß iemand entweder die
„ die wiederklage sofort in seiner exceptionsschrift anzustellen bedenklicher achtet, oder
„ daß die vorklage so beschaffen ist, daß die nachklage mit iener in einem processe nicht
„ fortlaufen kan und alsdenn eräuget sich der fal, daß wegen der wiederklage ein vor-
„ stand gefodert werden mag. 1) Ein kaufman zu Frankf. hat mit einem handelsmanne
„ aus Basel verker, dieser schickte ienem das kontokorrente und schrieb an seine freunde,
„ daß dieienigen waren, welche teils aus Cöln, teils aus der Schweiz für gedachten
„ kaufman zu Fr. beschrieben waren, zurückbleiben solten; der Basler kaufman suchte
„ auch zu Fr. um einen arrest nach, hiedurch fiel der glaube des fr. kaufmans auf ein-
„ mal, sintemal dis betragen groses aufsehen erweckte; der Baseler klagte seine foderun-
„ gen ein; der Fr. kam mit einer iniurien- und interesseklage wiederklagend ein, iedoch
„ hatte diese bekantlich vor geendigter hauptklage nicht stat, damit aber der Frankf.
„ dem Baseler nach Basel nicht nachlaufen, sondern dieser zu Fr. in der wigtigen
„ widerklage recht nemen müsse: so ward zwar die widerklage vorbehalten, dem Ba-
„ seler aber 1000. rtlr. wegen derselben, um in Fr. deshalben zu stehen, an vorstande
„ zu bestellen auferleget, E. der C. G. O. III. tit. 58. §. 7.

S. 650.

S. 650. Von der hier erwenten beweiskraft der kirchenbücher und ihrer auszüge sehe man auch, was in den Cramerischen Wezl. nebenstunden teil 100. s. 20. von einem alhie sich zugetragenen falle stehet; wobei auch zu bemerken ist, daß die zunftbücher der handwerker zu den büchern, welche den öffentlichen gleich gerechnet werden, gehören sollen.

S. 651. samt s. 661. f. 663. und 678. Da in diesen stellen so wol von der eidlichen verneinung einer schrift, als auch deren vergleichung mit einer anderen und wie viel sie, wann sie richtig ist, beweise, umständlich gehandelt worden: so können zu dieser materie weiterer erleuterung zwen dahin einschlagende rechtsfälle, welche in der samlung merkwürdiger rechtshändel eilften teile s. 25. bis 45. ganz eingerückt zu finden, gar wol dienen, wie selbige daselbst mit mererm nachgesehen werden können.

S. 655. Zur erleuterung des von der iuden wechselbriefen angefürten dienet das im ersten bande der saml. merkw. rechtshändel s. 73. f. bereits hievon befindliche.

S. 661. Zu dem hier stehenden können zu etwaiger erleuterung die in den Cramerischen Wezl. nebenstunden 74ten teil s. 101. f. 107. befindlichen Tübingischen entscheidungsgründe dienen.

S. 666. In betrachte der hier gedachten iurnalen und tagebücher gehöret auch hieher, die in den Cramerischen Wezl. nebenstunden teil 73. s. 143. f. enthaltene frage, ob unter kaufleuten die vorlegung des kladebuches oder die prima nota gefodert werden könne? welche in sachen Florentin contra Breitenbach und Gerock app. nunc. comissionis, da selbige blos die vorlegung des sogenanten kladebuches oder strazza zum gegenstande hatte, um daraus, in beisein beider parteien, richtige volständige berechnung zu verfertigen und ein liquidum konstituiren zu können, erörtert werden und disfals ein Kamergerichtsurtel vom 17ten iulii 1761. ergangen war, wobei s. 147. lit. D. ein auszug aus des von Ludolfs comentat. systematica jur. Cam. append. 6. p. 293. ein kameralpräiudicium angehängt zu finden, dahin lautend: „in conf. 25. octt. 1724. 7) dem „Magistrat zu Fr. wird, auf deßen, unter dem 14ten dieses, erstatteten ferneren bericht „den vorgekomenen anfragen und umständen nach, hiedurch zur nachricht und verhaltung weiter angefüget; 1) sind der klagenden kaufleute sogenante strazza oder kladebücher, nebst den daraus formirten hauptbüchern, so viel zu diesem wechsel und „iüdischen handel gehöret, zu produciren und damit vorigen dekretis nach zu verfaren; „dafern nun aber in beiderlei büchern ein merklicher unterscheid befindlich, wären producenten darüber mit ihrer erklärung zu vernemen und solche zu annotiren.„ Sonsten ist in oberwenter sache ein kameral- und komißionsacktenmäßiger unterricht 2c. 1769. in druck herausgekommen, worinnen unter andern s. 20. obiges kameralurtel eingerückt zu finden ist.

S. 681. Zu den hier erwenten fällen, bei welchen der beklagte dem kläger die schriftlichen urkunden herausgeben mus, gehöret auch, was hievon in den Cramerischen Wezl. nebenstunden teil 114. s. 284. aus vielen bewärten rechtslerern angefüret zu finden.

S. 695. f. Bei dem alhie angefürten misbrauche der eide ist überhaupt wol zu bemerken, was unter andern bewärte rechtslerer hievon gar kristlich geschrieben haben, es werde mit vergeblichen eiden der name Gottes entheiliget, so aber in dem anderen gebote ser nachdrücklich

drücklich verboten, welches nicht nur durch falsches schwören, sondern auch dadurch geschehe, wann vergeblich, unnüzlich und da es nicht nötig ist, geschworen wird, mithin der hiezu anlas gebende sich hiedurch schwer versündiget. Mev. p. 2. dec. 324. n. 3. p. 7. dec. 31. n. 4. Schweder cons. Tub. vol. 6. cons. 70. n. 74. sq. Und ob es gleich für ein zeichen einer offenbaren schande gemeiniglich gehalten werden wil, einen eid abzuschlagen l. 30. π. de jurejur. so sei doch solches nur von einem rechtmäsigen zu verstehen, da sonsten derjenige vielmer zu loben ist, welcher dessen nicht leicht zu misbrauchen gedenket l. 8. π. de cond. inst. l. 21. c. de fide instr. Faber in cod. Sabaud. lib. 4. tit. 1. def. 3. n. 3. bevorab da er gerechte ursachen hat deselben sich zu verweigern Cothman vol. 2. cons. 82. n. 87. Wesenbeck p. 2. cons. 58. n. 31.

S. 699. Die auf dieser seite wegen der amtseiden beschehene ernstliche und kristliche erinnerung kan solchen in ämtern stehenden personen nicht genug eingeschärfet werden.

S. 703. Gleich wie in dem hier angezogenen Reichsabschiede von 1654. §. 53. die schmälige fragstücke verboten sind, also mus auch ebendergleichen bei solchen beweisarticklen stat finden, daher solche, in sachen Dr. Seifs contra Dörrische eheleute, vom Schöffenrat verworfen worden, als aber erster davon an den Käiserl. Reichshofrat appelliret hatte, so sind von demselben den 31ten maji 1755. die appellationsprocesse „ zwar erkant, aber, suspensa eorum expeditione, an den Rat alhie restribiret worden, „ das gravamen dahin abzutun, daß, wann der appellant seine articulos probatoriales „ pur auf die causas suspicionis contra testes in facto eingerichtet, hingegen von allen „ unötigen nebenumständen und invecktionen gereiniget und der ordnung nach verfast über„ geben würde, ebengedachter Magistrat besagte zeugen darüber zu antworten salvis „ exceptionibus an halten, sodann aber in der ordnung ferner verfaren sol, „ wozu auch Seif per decretum den 26. sept. 1756. angehalten worden; oberwentes schöffendekret vom 7. junii 1754. lautete sonsten also: „weilen sowol das zeugenverhör des Lt. Clems als „ auch des handelsmanns Degen gegen den jüngern Reichsabschied §. 53. anstöst; so fin„ det sotanes zeugenverhör keine stat sondern es werden solche als unzuläsig erkant „ und implorant in die desfals verursachten kosten, welche ex officio ad 5. rtaler mo„ deriret worden, kondemniret. „ Wobei noch sonsten überhaupt zu bemerken ist, daß von dieser verwirten und viele jare über gedauerten streitsache auch im 2ten bande der saml. merkw. rechtshändel s. 868. f. verschiedenes angefüret zu finden.

S. 724. Die abschaffung der beweisarticklel und fragstücke überhaupt betreffend, füret Eberhard in seinen practischen vorschlägen zu abkürzung des processes §. 21. sqq. verschiedene gute und nicht zu verwerfende gedanken an.

S. 727. Zu dem am ende zal 1. zeil 30. angefürten dienet noch, daß zwar im gerichtsbrauche dem produckte öfters eine nochmalige präjudicirliche frist zu übergebung der fragstücke angesezet wird: so aber der ordnung des processes und der den fragstücken beigefügten klausel wann er wil gar nicht gemäs ist und daher nicht wol sein solte, weilen er an deren verlust selbst schuld ist, siehe oben in dieser 4ten fortsez. am ende s. 716. indem er durch diese seine saumseligkeit, da er selbige zu rechter zeit nicht übergeben hat, das zeugenverhör ser aufhält: so solte oberwente ansezung eines anderweiten termins nicht gestattet werden.

S. 749. samt 752. Zur erleuterung des alda angefürten, daß, da nach dem daselbst angezogenen Reichsabschiede und der procesordnung zwar jeder partei nur eine schrift gestattet wird, es sich doch im gerichtsbrauche zugetragen, daß der beweisfürerin ihre anderweite beweisschrift zwar angenomen, aber doch zugleich deren schriftsteller ernstlich angewiesen worden, künftig den procesordnungen hierin genauer nachzuleben, als das desfals 1741. ergangene schöffendekret also lautet: „Es sol diese dem jüngeren reichsabschiede 1654. §. 56. und hiesiger ordnung zuwiederlaufende supernumerarische schrift zwar noch ad acta genommen, der productæ comuniciret und derselben, ob sie in zeit von 8. tagen noch etwas hierauf verhandeln wolle, freigestellet werden, der producentin schriftsteller aber wird die hierunter gebrauchte urgebür erstlich verwiesen und er inskünftige den hiesigen procesordnungen genauer nachzuleben, bei sonst erfolgender nachdrücklichen bestrafung, erinnert." Aus welchem lezteren anhange klar erhellet, daß dieser schöffenbescheid zu keinem præjudicio angezogen werden kan, dagegen vielmer diese procesordnung merklich bestätiget worden ist.

S. 751. f. Im gerichtsbrauche sol es also gehalten werden, daß der zeugenproduckt oder antworter, wann er seine einrede in gehöriger zeit nicht einbringt, nach gewonheit ein oder auch zweimal kontumaciret zu werden pflegt und alsdann der zeugenfürer, wann jener präcludiret ist, seine beweisschrift übergeben kan; und hat es sich neuerlich zugetragen, daß, obgleich derselbe darinnen zugleich gebeten, daß der antworter mit seiner einredeschrift, die er zu spät übergeben, vermöge des Reichsabschieds von 1654. §. 56. abgewiesen werden möge, dennoch solche angenommen worden, so aber freilich mit ebenerwenter stelle des Reichsabschiedes nicht wol übereinstimt.

S. 761. Von den hier erwenten mündlichen gerichtsbescheiden siehe auch in dieser 4ten fortsezung s. 795. und 797.

S. 768. Am lezten rande zeil 1. statt wenn lies wem.

S. 771. f. Die auf dieser seite zeil 29. f. auch ist u. s. f. bis zur folgenden seite zeil 26. wie obgemeld, angefürten worte, sind in der oben s. 210. angezogenen Siglerischen probeschrift pag. 44. sq. darum ganz eingerückt zu finden, weilen sie der in selbiger kap. 5. p. 33. sq. beschehenen erklärung der in den beiden §§. 7. und 8. der ref. befindlichen stellen, nämlich dem darinnen klar enthaltenen unterscheide dieser zwen des entscheidungs- und erfüllungseiden betreffend, welche daselbst weiter ausgefüret worden sind, gerade entgegen stehen sollen, mithin man alda die auslegung oberwenten unterscheides verteidiget und auf die in obiger stelle der anmerkungen gemachten widrigen gründe oder argumenten, doch mit anständiger bescheidenheit, geantwortet hatte. Nun wil man die in dieser probeschrift §. 26. f. pag. 35. behauptete und mit vieler mühe ausgefürte meinung, wie in diesen zween absäzen 7. und 8. der ref. zweierlei fälle enthalten, in deren ersten von dem halben beweise nur alleine, im anderen aber von dem falle, da ein jeder teil starke anzeigen und vermutungen für sich hatte, aber noch nicht zum halben beweise anreichend wären, gehandelt wurde und in jenem der erfüllungs- in diesem aber der entscheidungseid eigentlich stat fänden, an sich selbsten zwar auf ihren wert beruhen und in deren untersuchung sich nicht einlassen; so viel wird jedoch dabei anzumerken nötig sein, daß dieser gemachte unterscheid zwischen einem halben

ben und minderhalben beweis eben nicht aus diesen zwoen stellen der ref. weilen in selbigen nichts davon enthalten, geschlossen werden möge, sondern vielmer mit gutem grunde dafürzuhalten ist, daß beide eide in selbigen one unterscheid genommen und für einerlei angesehen worden, welches aus den darinnen befindlichen worten, besonders aber der alda (man sehe hievon pag. 46.) angezogenen stelle der alten ref. von 1509. bl. 37. §. 6. in welcher ausdrücklich stehet, daß wo der kläger eine halbe beibringung getan, darin das juramentum decisorium, so eigentlich kein anderes als der erfüllungseid ist, stat finde, onstreitig klar zu erkennen ist, wie auch in obenangezogener probeschrift pag. 47. es selbst hatte eingestanden werden müssen, daß der erfüllungseid in diesen ref. stellen unter dem namen des entscheidungseides begriffen sei, auch das in dem §. 8. von dem falle, wenn ein jeder teil für sich starke vermutungen des beweises hat, verordnete eben nicht auf den mindern halben beweis einzuschränken ist, sondern auch bei dem streite eines halben beweises den ein jeder teil für sich hat, verstanden werden kan und mus, mithin es der Schöffenerkäntnis überlassen wird, welchem teile der erfüllungs- oder entscheidungseid aufzulegen sei, wie dann solcher leztere in dem in mergedachter probeschrift p. 44. hievon angefürten selbsten hatte zugegeben werden müssen, daß selbiger, ob er gleich von dem ersteren unterschieden sei, doch der kraft und wirkung des erfüllungseides sich zu erfreuen hätte; woraus also gar deutlich erfolget, daß beide eide einerlei wirkung haben, dagegen der in mererwenter probeschrift angefürte unterscheid nur in blosen, jedoch entweder keine oder gar wenig wirkung und nuzen habenden worten, zu bestehen scheint, weshalben es nicht nötig gewesen, wie doch daselbst im §. 25. pag. 33. sq. geschehen ist, diese stelle der ref. „einen heftig bestrittenen ort, „welcher von niemand bisher recht erkläret worden wäre, zu benennen,„ da dem Verfasser der anmerk. noch nicht bekant geworden, daß er von jemanden in streit gezogen worden ist, mithin solches keiner so umständlichen und müsamen ausfürung bedurft hätte. Was also die im §. 42. pag. 47. sq. beschehene auslegung und umschreibung dieses §. 8. so wiederum ein ser bestrittener ort hat genant werden wollen, selbsten betrift: so ist aus den dazwischen eingeschalteten lateinischen worten gar deutlich zu erkennen, daß sie auf den vorher in dieser probeschrift behaupteten unterscheid zwischen einem halben oder minderhalben beweis sich vornämlich gründet, nur ist hiebei wol zu erinnern, daß in oberwentem §. 8. keine spur von sotanem unterscheide zu finden, sondern in selbiger blos und überhaupt von ganz zweifelichen sachen, welcher teil die stärkste vermutung für sich hat, es sei nun der beweis halb oder minderhalb geschehen, gehandelt und also dieser unterscheid in keine betrachtung gezogen worden ist. Was endlich die alda pag. 46. angefürte bedeutung des wortes **oder aber** betrift: so wird auch in den von ihm angezogenen und von bedeutung der worten handelnden autoren ebenfals angefüret, daß daselbe auch zuweilen für einerlei und eine verbindung anzeigende gehalten werde, welches also, nach beschaffenheit der umstände, zu beurteilen ist, als in gegenwärtigem falle beide eide one unterscheid genommen und für gleichgeltende angesehen worden sind, wie in oberwenter probeschrift pag. 47. nicht hat geleugnet werden können, daß das juramentum suppletorium unter dem namen litis decisorium begriffen wäre. Wobei noch weiter bemerket zu werden verdienet, wie in der

Erfurtischen gelerten zeitung 42ten stück vom 27ten merz 1773. s. 358. f. oberwente Giessische probeschrift kürzlich recensiret, als hievon schon oben s. 211. verschiedenes vorgekomen ist und unter anderen von dieser streitigkeit folgendes angefüret worden. „ Dr. O. als komentator der ref. wird auch hier verbessert oder wiederleget, daß er „ aus dem juramento suppletorio ein decisorium gemacht und die silben: oder aber „ mit aber verwechselt: one uns in diesen streit einzulassen, wobei wir uns aber doch „ solcher dialeckten erinnern, da man und aber an stat; und saget, sind wir doch der „ meinung, daß der Dr. O. nachsicht verdiene, weil an sich sowol das suppletorium „ als purgatorium und auch, wovon hier gar nichts vorkomt, das juramentum in li„ tem doch beim lichte betrachtet, nur species suppletorii sind, davon das eigentliche „ suppletorium besser könte assertorium und das lezte æstimatorium genennet werden, um „ beide von dem purgatorio zugleich auch karacktersistisch zu unterscheiden.„ Ob aber sonsten das hier erwente für närrisches zeug, wie schon oben erwenet, ganz anzusehen sei, wie der recensent der hiesigen gelerten anzeigen im 51ten stück s. 428. unbescheiden vorgegeben, man sehe hievon schon oben s. 212. dieses kan nicht wol daraus ersehen werden und hätte ihm wenigstens besser angestanden, wenn er so wol mit diesen unhöflichen ausdrücken, als auch dem auf eben dieser seite beschehenen lieblosen vorwurfe, „ daß der E. re„ censent die erste begriffe unserer rechtswissenschaft nicht verstehe, zurückgeblieben wä„ re. „ Sonsten ist auch hier noch hinzuzufügen nötig, wie in obgedachter Erfurter gelerten zeitung im 53ten stück vom 5ten julii 1773. so auf die im 51ten stück der fr. gelerten anzeigen beschehene recension gerichtet und von beiden oben s. 211. f. weitere nachricht gegeben worden, unter anderen s. 445. folgendes angemerket zu finden, „ auf gleiche weise mag der silbenstreit vor oder und oder aber auf sich beruhen, „ denn die sache redet selbst. Dr. O. sagt, auch ist von der benennung oder „ aber decisorium zu bemerken, wie damit eben der erfüllungseid vornäm„ lich angezeiget werde, deutlicher kan wol nichts sein, Dr. O. oder seine erben „ mögen es ausfechten, indessen braucht es hoffentlich keines beweises, daß oder aber „ ein bloser provinzialismus ist, den man besonders, auch noch in der Schweiz und „ in der Wetterau findet, ein provinzialismus, wie wann eher aber und eher sind „ pleonasmen „ wie dann die absicht dieser erleuterung vornämlich dahin gehet, um die im 42sten stücke der E. gelerten zeitung beschehene billigung der vom Verfasser der anmerkungen behaupteten erklärung noch einmal zu verteidigen, wann aber der Hr. recensent die weitere ausfechtung dieser meinung ihm Dr. O. oder seinen erben überlassen hat: so wil er, da es nach obigen anfüren blos für ein silben- oder wortstreit angesehen wird, auch in der tat sich also befindet und nach dem selbsteignen eingeständnis des Verfassers dieser probeschrift, wie oben bereits angefüret, der wirkung nach auf eines hinauskomt, sich keine weitere mühe machen in dieser geringfügigen sache etwas zu schreiben sondern es, bei dem schon oben hievon angemerkten lediglich bewenden lassen, indem er seine wenige tage, so er als ein im 76ten jare stehender greis, noch zu leben hat, auf weit nüzlichere und zum nuzen seines nebenmenschen ledig abzweckenden sachen anzuwenden sich befleißigen sol und wird.

S. 776.

S. 776. Zu dem, daß das alda gemeldete hiesige recht, wie der kläger seine klage zuvor etwas bescheiniget haben mus, aus den deutschen rechten fliesset, gehöret auch unter andern der ehemalige beweis durch ordalien z. b. glüende eisen hieher, davon sehe man Hrn. Kopp in seiner merangezogenen ausfürlichen nachricht &c. ersten teil s. 478.

S. 776. f. Wann an deren ende und in folg. seite behauptet worden, daß bei dieser eidesheimschiebung der eid für gefärde, aus den daselbst angefürten ursachen, nicht nötig sei: so ist doch hiebei zu bemerken, wie in sachen des handelsmans Bruder entgegen den schifman Lauer im jare 1740. den 27. jenner das gegenteil dahin erkant worden ist, „ daß, wenn kläger vorher auf des beklagten verlangen de calumnia schwören würde, „ beklagter den deferirten eid abzuschwören schuldig sei &c. „ welches dekret, da diese sache nach Halle geschickt wurde, in der revisionsinstanz den 22. aug. also bestätiget worden „ und darnach der haupteid, prævio juramento calumniæ, abzuschwören ist, „ wie dann aus den in dieser sache ergangenen entscheidungsgründen die hieher gehörige stelle also lautete „ weil aber, nach inhalt der fr. ref. auf das juramentum judiciale seu à partibus delatum deshalb erkant, weil wieder den beklagten allerdings starke præsumtiones vorhanden, wobei sich von selbst verstehet, daß das judicatum legaliter, nempe prævio juramento calumniæ, anzunemen, als welches nur von denen partibus remittiret werden kan, l. 34. §. 4. l. 37. ff. de jurejur. wie dann dieser rechtshandel „ vielleicht in den künftigen teilen der samlung merkwürdiger rechtshändel noch vorkomen wird. „

S. 806. In dem zusaze vom 21. aug. 1753. wird dieses die advokaten betreffend angezogene wiederholet, bei vermeidung der in der ordnung gesezten strafe, so auch ihrem eide, welcher in dieser 4ten fortsez. s. 803. stehet, sol eingerückt worden sein.

S. 808. Hieher gehöret auch, was Struben im 4ten teile seiner nebenstunden abh. 31. von verbesserung des justizwesens in Deutschland §. 21. s. 542. f. unter andern angefüret, wie die gar zu grose anzal der advokaten dem gemeinen wesen nachteilig sei.

S. 810. Zu dem im anfange dieser seite angefürten gehöret auch, daß sonsten ein sachwalter in seiner eigenen sache, wann er obgesieget, an seinen untergelegenen gegenteil, wann dieser in die unkosten zugleich verteilet worden, die schäzung seiner arbeit fodern könne, als davon in Oheims disp. de salario advocati in propria causa vincentis gehandelt worden und die hieher gehörige stelle in den Tübingischen entscheidungsgründen, in sachen Eifert entgegen Diez und dessen son Dr. Diez und umgewendet, den garten an dem Bornheimer wege betreffend 1772. eingerückt zu finden, welche also lautet: „ dem möchte „ aber sein, wie ihm wolle, so kan auch ein advokat, auch wenn er in seiner eignen sache „ vicktorisiret, geschweige in seines vaters angelegenheiten, die taxation von seiner arbeit an seinen unterliegenden gegenteil, so ferne derselbe in die unkosten kondemnirt „ worden, fodern, utut enim olim, cum advocati ex ordine patriciorum essent, iisdem dedecori fuerit, habitum, salarium vel honorarium laboris a plebe exspectare, accipere vel exposcere, ut potius munus advocatorum fuerit gratuitum, aliud tamen posterioribus temporibus introductum & hodie observatur, cum advocati non amplius sunt patricii, verum munus advocatorum sit ordinarium vitæ genus honestum & publice approbatum, ex quo idem post insignes studiorum sumtus impensos, vitam honeste sustentare suosque alere solet,

potest ac debet, unde etiam advocato in propria causa vincenti, adversario in expensas condemnato, non tantum id, quod advocatus judici satellitibus &c. ê suo marsupio verè expendit, verum etiam taxa laborum suorum judicialiter moderanda adjudicari potest ac debet, justitia & æquitate ita suadente, cum tempus, quod huic suæ propriæ causæ impendit, nisi per injustum adversarium fuisset impeditus, aliis utilibus laboribus pro sua suorumque sustentatione destinare & dicare & aliquid honeste acquirere potuisset, quod ex professo demonstrat Oheim de salario advocati in propria causa vincentis.

S. 815. Das alda aus der ersten ref. von 1509. angezogene ist schon in den jaren 1480. f. also verordnet gewesen und ward auf das alte herkomen sich bezogen, als auch hieher gehöret die unten seite 1255. eingerückte taxordn. von 1560. so zur erleuterung des so wol hier als §. 811. f. angefürten dienet.

S. 828. Von der bei den Deutschen ehemals bekanten art der berufung oder urteilsscheltung können auch die Cramerischen Wezl. nebenstunden im 2ten teil §. 71. f. und Hr. Kopp in seiner oftangezogenen ausfürlichen nachricht von den Heßischen gerichten ersten teil §. 486. nachgesehen werden.

S. 830. Ein beispiel des gleich anfanges dieser seite angefürten ist in der 3ten fortsez. der anmerkungen §. 922. f. die geselschaft Frauenstein betreffend, angezogen zu finden.

S. 830. f. Daß sonsten von den höchsten Reichsgerichten die, wegen der unzuläßigen berufungen, erteilten Kaiserl. freiheiten vorzüglich und aufs genaueste beobachtet werden sollen: hiezu kan das in den v. Cramerischen Wezl. nebenstunden 125ten teil, welcher erst nach dessen tode herausgekommen ist, 2ten stück von appellationen und ordinationen, unter anderen §. 4. und 5. §. 86. f. davon merkwürdig angefürte überaus nüzlich sein und verdienet daher alhie ganz eingerückt zu werden. „Die privilegia de non appellando und die den appellanten darinnen vorgeschriebenen sollennien und appellationssummen, unter welchen eine berufung an den obersten Richter nicht stat haben sol, beruhen auf dem nämlichen grunde, aus welchem die appellationssummen von zeit zu zeit in den reichsgesezen erhöhet worden, weilen man nämlich verspüret, daß des mutwilligen unnötigen appellirens wegen die rechtlichen sachen an dem Kamergericht sich gehäuft und vielmals mer unkosten auf die sachen, als sie wert sein mögen, getrieben worden. Camerg. ord. von 1521. XXIV. C. G. ord. th. 2. XXVIII. §. 4. Reichsabsch. von 1570. §. 66. Deput. absch. von 1600. §. 14. Reichsabsch. von 1654. §. 112. Was daher in den appellationsprivilegien verordnet ist, hat gleichen favor, als was die Reichsgeseze, in ansehung der inappellabilität gewisser sachen, gegenstände und summen verordnen. Die geseze wollen daher, daß der Stände privilegien de non appellando stricte observirt werden sollen. Instr. pac. Osnabr. art. 5. §. 56. visitat. absch. von 1654. §. 111. junct. §. 105. und 123. §. 5. Wann nun dem Kamergericht der Stände ausgebrachten privilegien de non appellando einmal originaliter, wie sich es gebüret, fürgebracht und insinuiret C. G. ord. th. 2. XXIV. §. 6. visit. absch. von 1595. §. 12. Deput. absch. von 1600 §. 18. (quinquertium Camerale qu. 11. §. 47. f. 144. folg.) sol das Kamergericht dawieder keine proces erkennen und dieselbe in aufacht haben; da auch einiger prokurator dawieder proces sub & obreptitie ausgebracht, solche one weitläuftiges vergebliche procediren demnächsten aufheben

und

und kaßiren. Deput. absch. von 1600. §. 18. Dis ist die kardinalstelle, wie in privilegienwidrigen appellationssachen procediret werden sol. Wird dem Hrn. Kammerrichter vorgestelt, oder findet der Judicialreferent, daß eine appellatio wieder die privilegia de non appellando und andere fürgenommen, und sich diejenige, so derentwegen privilegiret, interponiren, so sol alsdenn der punctus devolutionis vor allen dingen erledigt werden, (non devolutio est quæstio jurisdictonis primaria, v. Ludolf obs. for. p. I. obs. 74.) Komt demnach der unterrichter oder privilegirte Stand pro tuendo privilegio de non appellando interventientisch ein, (davon sehe man auch die 4te fortsez. der anmerk. §. 892.) wie dann in dem casu manifeste læsi privilegii de non appellando der unterrichter nicht einmal zu edirung der actorum priorum verbunden. Diese und folgende noten bei gedachtem 2ten stücke mus one zweifel ein anderer des kameralwesens überaus kundiger Rechtsgelerte unpartheiisch und gründlich aufgesezet haben, welche man hier mit gleicher schrift, jedoch mit gänzaugen, fortzusezen für gut angesehen hat. (4) „ Die Kameralisten behaupten zwar
„ durchgehends, daß der unterrichter unter dem vorwand der nondevolution die ackten
„ erster instanz zu editen nicht verweigern, (davon sonsten in ebenangezogener 4ten fortsez.
„ §. 810. einiges angefüret zu finden) sondern der oberrichter in solchem falle ulteriores und
„ arctiores compulsoriales erkennen könne. Freiherr v. Cramer in obs. jur. univ. tom.
„ I. obs. 75. tom. 4. obs. 1110. Man füret zum grunde dieses sazes an: præsumi
„ non potest pro rectitudine processus & ejus justitia, nisi acta priora edita sint, & quidem tota atque obsignata; ergo judex propter non edita acta in expensas litis & interesse parti, vel mulctam fisco applicandam condemnandus. v. Cramer in system.
„ process. imp. sect. 3. §. 1141. Alleine diese ratio schlägt in dem falle nicht an, wenn
„ ein Stand oder unterrichter die edirung der ackten, wegen verlezter appellations-
„ privilegien und daraus entstehender nondevolution verweigert, alsdenn überwiegt
„ das interesse des ständischen richters das von der partei, und es ist in diesem falle von
„ der rectitudine processus & ejus justitia, die onehin bei ständischen judiciis vermutet
„ wird und von den meritis der nicht devolublen causæ principalis selbst keine rede;
„ sondern, ob solche durch angemaste appellation an ein Reichsgericht erwachsen, und
„ dem ständischen privilegio de non appellando nicht entgegen sei? Läst sich die nonde-
„ volution aus gegeneinanderhaltung des privilegii und des appellantischen libelli gra-
„ vaminum (wobei die etwa vorhandene unterrichterliche interventionalhandlung und des
„ appellanten verantwortung auch nicht auser acht zu laßen) deutlich erkennen, so
„ bedarf es keiner ackten edirung, sondern der punctus non devolutionis ist vorher
„ auszumachen, Deputat. absch. von 1600. §. 118. Dieses ist eben das, was
„ der grose kameralist Ludolff de jure Cam. §. 134. behauptet; judex a quo, si
„ causam ad Cameram devolutam non esse putat, actorum editionem plerumque
„ recusat, donec per compulsoriales repetitas compellatur; decernuntur itaque
„ ulteriores & adhuc ulteriores, exceptio est, si ex causis gravioribus non devolu-
„ tio fuerit opposita; tum enim hic articulus ante omnia est decidendus. Nach die-
„ sen principien ist neuerlich in der appellationssache Eifert wieder Kornmann und
„ Diez beim Kamergerichte erkant worden, indem der Rat zu Fr. in dieser dem frank-

„ furti-

„ furtischen privilegio de non appellando die irrungen der bäue und dienstbarkeit in „ der stadt und deren terminei, bei ihnen genant anlait, betreffend, privil. Maximil. I. „ von 1512. in der fr. ref. teil I. tit. 44. widrigen appellation (obgleich solches privilegium durch den vorwand, die sache betreffe das meum & tuum, von Cramer „ tom. I. obs. 292. vom appellanten eludirt werden wollen) die ackten voriger in„ stanz auf insinuirte processe und compulsoriales nicht ediret, sondern exceptionem „ non devolutionis opponirt hat. Und obgleich der appellant, salvo hoc puncto, ul„ teriores compulsoriales ad edendum acta zu erkennen gebeten; so ist doch, one die „ acta priora bei handen zu haben, sententia non devolutoria cum expensis am Kaiserl. „ Reichskamergericht den 16. jul. 1768. eröfnet worden; ein merkwürdiges præjudicium.„ So ist solche sache tamquam privilegiata zu befödern, über die obmovirte exceptionem læsi privilegii summarisch zu kognosciren, und die also erschlichene processe one weitläuftiges procediren einzuziehen und der appellant nicht leicht one die in den gesezen eingebundene strafe (oben §. 2. sub finem) loszulassen. Indem sich auch zugetragen, daß die advocati nicht nur die processe gefärlich oder beflissentlich verzögert, oder wol gar eine ungerechte sache, es sei entweder aus vorsaz, unerfarenheit der rechte, oder nicht genugsamen aus den ackten genomenen unterricht bedienet, so sollen auch diese mit gebürender strafe, nach gestalt der sache mer, als die der rechten etwa unerfarne parteien, welche oftermals die sache nicht verstehen, angesehen werden. Visit. absch. von 1713. §. 59 Reichspoliceiord. v. 1577. tit. 33. Reichsabsch. von 1654. §. 120. Welchen das in ebenged. 125ten teile §. 14. f. 120. f. stehende noch hinzuzufügen ist, es ist schon oben §. 4. aus den gesezen bemerkt worden, daß der Stände privilegien de non appellando stricte beobachtet werden sollen. 16) „ Die kameralis„ sten behaupten, daß die privilegia de non appellando stricte zu interpretiren wären, „ weilen dadurch das jus supremæ provat. Cæsaris und der Reichsgerichte jurisdiction „ geschmälert würde. v. Cramer in syst. proc. imp. sect. 3. §. 1190. „ Bei den limitirten privilegien ist besonders auf die darin bestimte appellationssumme und die vorgeschriebenen solennien zu sehen. Wann das Kamergericht in zweifel stehet, ob die summa appellabilis vorhanden oder aber dem privilegio vieleicht nicht konform sein mögte, sind die begerten inhibitiones nicht zu erkennen sondern abzuschlagen oder wenigstens dem judici à quo vorher um bericht zu schreiben, Reichsabsch. von 1654. §. 123. „

S. 837. Bei der alda angezogenen heutiges tages gewönlichen berufungsformel den worten, nebst dem gülden in gold, pflegt noch hinzugesezet zu werden und stempelpapierbogen.

S. 840. Zu der alda angefürten erleuterung dienet, was hievon in neueren zeiten verordnet worden, dahin gehend; „ den punkt betreffend, ob eine berufung an die höchsten „ Reichsgerichte, so bald nach überantwortung der appellationsschedel, den nächsten ge„ richtstag darauf oder alsdann erst, wenn auf vorbringung des appellationsschedels „ eine remissoria ad judicium erfolgt ist, zu repetiren sei, ist derselbe zu gesezlicher be„ stimmung auf künftige fälle, mithin zu erfoderlich sein wollender näheren erleuter„ und erklärung hiesiger ref. p. 1. tit. 42. §. 5. wie auch der gedruckten gerichtsord.

„ de

„ de respective 16ten julii 1620. §. 8. 9. und 1676. §. 11. ad Senatum verwiesen wor-
„ den; lect. in Sen. den 28ten sept. 1773. conclusum; sol man die erleuter- und erklä-
„ rung der hiesigen ref. p. 1. tit. 42. §. 5. wie auch der gedruckten gerichtsord. vom 16.
„ julii 1620. und 1676. §. 8. dahin erteilen: daß erst alsdann, wann eine remissoria
„ ad judicium erfolget ist, die appellationsschedula den nächsten gerichtstag darauf ju-
„ dicialiter zu repetiren sei. „

S. 852. f. Das alhie vom grosen nuzen den parteien die entscheidungsgründe mitzuteilen angezogene ist in der saml. merkw. rechtshändel ersten band s. 877. note und 2ten bande s. 426. 432. 437. 1107. weiter und also umständlich ausgefüret zu finden, daß man sich ledig dahin beziehen kan; welchem jezo nur kürzlich hinzuzufügen ist, wie zwar Hr. Klaprot in den grundsäzen von verfertigung der relationen von 1766. s. 51. folg. das gegenteil hat behaupten wollen; seine gründe aber scheinen nicht also beschaffen zu sein, daß sie die für deren nuzen stehenden überwiegen mögen, indem er doch sonsten s. 53. selbsten eingestanden hat, daß nur einige entscheidungsgründe in dem urtel wol angefüret werden könten.

S. 858. Zur erleuterung des alda angefürten dienet das in den v. Cramerischen Wezl. nebenstunden teil 61. s. 70. f. hievon befindliche.

S. 859. f. samt 856. bis 861. Wobei nur dieses zu bemerken, daß in der saml. merkw. rechtshändel 2ten band s. 52. note a. auf diese stellen s. 856. bis 861. 891. sich bezogen worden bei der frage, ob der unterrichter die berufungserlöschung erkennen könne und wie man im gerichtsbrauche hierin zu verfaren pflege. Ferner wird alda s. 53. ein fal angefüret, in welchem der oberrichter solche erkant hatte.

S. 862. f. Zur erleuterung des alhie von persönlicher ablegung des berufungseides vor gericht und in der samlung merkwürdiger rechtshändel 2ten band s. 48. f. was desfals neuerlich beim Kaiserl. und Reichskamergericht so wol als hiesigem gerichte vorgekomen, samt dem das Bartolomäusstift betreffenden, umständlich angemerkten kan das in merangezogenen Cramerischen Wezl. nebenstunden 125ten teil §. 15. s. 121. f. hievon angefürte ebenfals gut dienen, dahin gehend: „ hiernächst kommen die appellationssolennien in betracht, nach den Nürnbergischen und Frankfurtischen privilegien sollen die appellanten den appellationseid in person daselbst in einem ihnen sub præjudicio desertionis anzusezenden termin v. Cramer Wezl. beiträge 2. th. s. 12. ablegen, fr. ref. th. 1. tit. 42. §. 10. 11. tit. 44. und daselbst die privilegien der Kaiser Maximil. I. Karl V. Maximil. II. und Rudolph II. besonders die erweiterung und bestätigung solcher freiheitsbriefe von den K. Karl. VII. Franz I. und der jezt glorwürdigst regierenden Kaiserl. Majestät neuerlich insinuirt beim Kamergerichte den 8. jul. 1767. v. Cramerischen observ. juris univ. tom. 5. obs. 1342. ein in solchem fal erkantes mandat de admittendo procuratorem ad juramentum calumniæ in sachen Rost contra den Magistrat zu Nürnberg ist auf vorgebrachte appellationsprivilegien durch eine urtel vom 31. merz 1690. wiederkaßiret worden. v. Ludolf de jure Cam. s. 180. add. Neurodes erleuterung des Reichsabsch. von 1654. ad. §. 117. obs. 249. s. 473. frankfurtische appellanten haben es mermals gewagt, den appellationseid nicht zu Fr. in person, sondern am Kamergericht, bei reproducirung der processe, durch einen prokurator zu leisten. Dis

 ist

ist in beiden sachen **Bassompiere** contra von **Lersner** und contra **Staudinger**, und in sachen von **Barkhausen** contra von **Firnhaber** geschehen; aber auch darinnen desertorie hernach am Kamergerichte gesprochen worden. Frauenzimer von extracktion und geistliche haben von dem rigor des in person zu leistenden appellationseides sich loszumachen gesucht; ein beispiel giebt die sache **Bartolomäistift** zu Fr. wieder die gemeinde **Niederrode** appellat. Weilen die klerici den laien kein juramentum fidelitatis, nach den päbstlichen rechten, leisten sollen, so sol auch kein geistlicher einen eid in person vor dem weltlichen richter abzulegen verbunden sein; v. **Cramer** Wezl. nebenstunden teil 5. abh. 9. eben als ob die kanonischen rechte den reichsgesezen derogiren könten, und als ob man von den wunderlichen begriffen der prärogativen der geistlichen nicht zurückgekomen wäre; ein warer und treugehaltener eid ist ein gottesdienst (s. Hn. **Hermes** schöne schrift „ die grose lere vom gewissen, in sofern sie die geseze der religion und die geseze der staten verbindet „ Leipzig 1769. s. 469.) Warum wollen also die klerici dessen leistung sich entziehen, da doch nach ihrer eigenen behauptung der gottesdienst ihr hauptberuf und beschäftigung ist?

S. 866. f. Zu der daselbst erwenten kautionsbestellung bei den ordentlichen berufungen, ob und wann eine algemeine pfandschaft für genug zu achten, mit mererm angemerkten, dienet zu weiterer erleuterung, was unter andern in der samlung merkwürdiger rechtshändel eilften teil s. 88. f. s. 94. gleichfals hievon angefüret worden ist.

S. 876. f. Von dem am ende auf dieser seite angefürten wird auch in obangezogenem 125ten teil der v. **Cramerischen** Wezl. nebenstunden §. 7. s. 92. f. ebenfals gehandelt, und verschiedenes merkwürdige hiebei erinnert, welches hier eingerückt zu werden verdienet „ Hiernächst verordnen schon die gemeinen rechte, daß von interlocutorischen und possessorischen erkäntnissen nicht appelliret werden sol. v. **Ludolf** de jure Cam. sect. 1. §. 13. n. 12. Wann von einer beiurtel appellirt worden: so behaupten die kameralisten; daß der Oberrichter, omisso puncto appellationis ab interlocutoria, in der hauptsache ad petitionem appellati, (dieses nent v. **Ludolf** de jure Cam. sect. 1. §. 13. n. 24. s. 138. eine insignem cautelam, add. **Tafinger** in institut. jurisprud. cam. §. 689.) auch wieder willen des appellanten sprechen könne; dieses möchte wol, in so weit es jura partium betrift, angehen; allein wegen des unterrichterlichen juris primæ instantiæ leidet es grosen anstand; es wäre denn sache, daß die interlokutoriurtel, von welcher appelliret worden, völlig vim definitivæ hätte. v. **Cramer** in tom. 1. obs. 340. **Tafinger** in select. jur. cam. obs. 23. C. G. ord. th. 2. tit. 22. §. fin. ord. der notarien von 1512. IV. §. 1. Auserdem aber kan es aus zweifachem grunde nicht wol stat finden, weilen es den unterrichter um seine jurisdictionem ordinariam (5.) „ Man braucht hier nicht die „ spöttische gründen des v. **Ludewig** in der erleuterung der güldenen bulle, th. 1. s. „ 777. zu adoptiren, darin aber hat er recht, daß die regeln des römischen rechtes de „ prorogatione jurisdictionis im deutschen state nicht plaz greifen; denn die römischen „ richter waren bediente der römischen republick, folglich muste es diesen gleichgiltig „ sein, zu welchem richter die parteien sich wenden wolten. add. **Hugo** de abusu ap„ pellat. tollendo p. 1. cap. 11. pag. 123. wo er zugleich von dem beneficio nova de„ ducendi der appellanten handelt und aus den differentiis judiciorum veteris romani &

„ nostri

„ nostri imperii zeigen wil, daß solches beneficium l. 4. cod. de tempor. & repar. ap-
„ pell. auf unsere appellationsgerichte nicht quadrire. In den gravam. einiger Stände
„ wider die im jar 1555. publicirte kamergerichtsord. heist es: wo ab interlocutoria ap-
„ pellirt und judex Cameralis von rechtswegen dieselbe approbiren und remittiren solte;
„ so solte judex Cameralis sein judicium nicht dahin extendiren, daß er solche sache ex
„ officio bei ihm behielte, und priorem reformiren, auch expensas zu kompensiren,
„ bevorab so er durchaus sicut prior erkant, damit in causa principali appellatio nicht
„ benommen, und jus definiendi dem priori entzogen, & non obstante circuitu, sondern
„ gänzlich super interlocutoria remissio geschehen solte. Freiherr v. Harprecht stats-
„ archiv des Kamergerichts th. 6. seite 514. siehe auch des Kamergerichts bericht und
„ bedenken über solche gravamina bei der visitation 1556. übergeben, und zwar über
„ obigen punkt am angezog. orte s. 554. „ und den appellaten um das beneficium
mererer instanzen bringt. Es ist auch der analogie der rechte zuwieder, daß in der
instantia appellationis ab interlocutoria die causa principalis könne mitgenomen und ent-
schieden werden, masen die beschwerde der appellation, so von beiurteln geschiehet, allein
aus voriger handlung und nicht aus neuer handlung geschehen sol, wie unsere geseze so gar
aus dem Bartolus beweisen, K. G. ord. von 1508. II. §. 7. Ueberhaupt anden schon die älte-
ren geseze die unnotdürftige appellationen, welche von beiurteln gefärlich um verlängerung
des rechts geschehen, wodurch viel kosten und schaden erlitten worden. K. G. ord. von 1495.
§. 24. Wann aber von gemeiner interlokutori, so doch appellabilis ist, appellirt wird,
sol alsdenn nicht inhibiret werden, es sei denn evidens moræ periculum, oder daß
daraus damnum irreparabile erfolgen müste, welches doch zuvor bescheinet werden sol,
Reichsabsch. von 1594. §. 94.

S. 878. Daß einem beharlich ungehorsamen weder die berufung noch andere beschwerende
rechtsmittel zu statten kommen; davon ist das oben s. 237. aus dem 2ten bande der
saml. merkw. rechtshändel s. 445. f. schon angefürte weiter nachzusehen.

S. 879. Von der verzeihung der berufung ist auch der in der saml. merkw. rechtshändel 2ten
bande s. 323. angefürte Ludolf de jure Cam. sect. 1. §. 13. n. 8. p. m. 178. nachzuse-
hen; die frage aber betreffend, ob das nachgesuchte rechtsmittel der acktenverschickung
in kraft ihrer durchsuchung, wegen drei übereinstimmender urteln, zu gestatten? Davon
wird in den Cramerischen Wezl. nebenstunden teil 111. s. 434. gehandelt; ferner
von dem spruche wegen des jüngsten besizes komt in dieser 4ten fortsez. s. 890. f. woselbst
von den summarischen sachen gehandelt wird, eigentlich vor.

S. 884. f. Wann von den unzuläßigen berufungen in dieser 4ten fortsez. der anmerkungen
hin und wieder z. b. bei den insäzen und wechselschuldsachen s. 884. f. 887. f. das
merere angemerket worden; so mag zu dessen weiterer erleuterung das in obangezoge-
nem 125ten teile der Cramerischen Wezl. nebenstunden §. 8. und 9 s. 96. f. hievon,
nebst den besonders die handlungssachen betreffenden, überaus schön und merkwürdig
angefürte gar füglich dienen, dahin gehend: „ Bei annemung der appellationen ist
besonders auf die qualität der sachen zu sehen; es kommen hiebei die wechsel- und po-
liceisachen in vorzüglichen betracht; zu Frankfurt ziehet der auf gerichtliche insäze an-
gestelte proces gleich dem wechselproces, paratissimam executionem nach sich und leidet

keine andere exception, als der geschehenen zalung, folglich keine appellation, alle exceptiones altioris indaginis werden darin ad separatum verwiesen. v. Cramer obs. tom. 2. p. 2. obs. 732. In wechselsachen ist nach den reichsgesezen dem richter erster instanz unbenomen, ungehindert einiger appellation oder provokation, nach der sachen befinden oder ermäßigung, entweder mit oder one kaution der glaubiger die execution zu volziehen, und die debitores zur schuldigkeit anzuhalten. Reichsabsch. von 1654. §. 107. an schleuniger justiz und exekution in wechselsachen ist den handelsstädten zur erhaltung des kredites allesgelegen. Kaiserl. Majestät haben daher den städte Rat, auf die in dem punkt der appellation in wechselsachen fürende absonderliche meinung, versichert, daß Kaiserl. Majestät ihnen gar wol gönnen, was zu ihrer konservation dienlich sein mag. Kaiserl. komißionsdekret, wodurch die im komercienwesen erstattete reichsgutachten approbirt werden, dicktat. den 10. ockt. 1668. 30. sept. Es ist daher auch obige konstitution vom verfaren in wechselsachen bestätiget worden. Reichsschlus den punctum comerciorum betreffend von 1670. §. 9. In handlungssachen bedarf es bei erkennung der processe besonderer vorsicht; es sollen solche processe in gewerb- mas- und handlungssachen nicht sofort von dem höchsten Gericht im Reiche erkant, sondern zuvor an die obrigkeit und richter des ortes um bericht geschrieben werden. Kaiserl. komißionsdekret auf das reichsgutachten vom 10. ockt. / 30. sept. 1668. Denn merenteils appelliren darin zurückgekomene handelsleute, um zeit zu gewinnen, und was sie nicht öffentlich können, sich stilschweigend ein moratorium zu grosen schaden ihrer gläubiger zu bewirken, wo nicht gar solche gänzlich zu hintergehen. v. Cramers Wezl. nebenst. 125. th. In dergleichen sachen wird oft so viel verproceßiret, daß ein guter teil schulden damit bezalet werden könte und zulezt, wenn alles recht verworren ist, mus doch die sache an richtern voriger instanz zu auseinandersezung des schuldners und der gläubiger und deren möglichsten befriedigung remittiret werden. (ein beispiel ist in sachen des falliten Hagers von Fr. wieder seine kreditoren.) Handlungssachen sind mit möglichster geschwindigkeit auseinanderzusezen, kein weitläuftiges processualische verfaren ist darin zu gestatten; durch unglücksfälle zurückgekomene handelsleute erhalten leicht nachsicht und ackorden bei ihren gläubigern, ein durch schuld unglücklich gewordener wil nicht zalen, er sucht die sache in unauflösliche schlingen und knoten zu ziehen; er füret mit seiner gutmütigen gläubiger gelde proces gegen sie selbst, er leuteriret und appelliret, um nur zeit zu gewinnen. Man neme ihm, was er hat, und gebe es den gläubigern, es ist besser zehen ganz niederwerfen, als dem unschäzbaren kredit, dieser sele des handels und hauptstüze komercirender städte schaden; bei ausbrechenden bankerotten oder sonstigen handlungsklagen sind überdem oftmals leute aus auswärtigen reichen intereßiret. Durch das weitläuftige proceßiren bekomen diese eine widrige idee von der deutschen justiz, zumal wenn es zum appelliren an die obersten Reichsgerichte komt, wo die menge der rechtshändel denen die auch fleißigsten arbeiter bei weitem nicht gewachsen sind und die weitläuftigkeit, die mit konkurs- und dergleichen sachen verknüpft ist, diese oft in eine tödtliche letargie wiegt, wobei niemand, als der im ungerechten besiz befindliche schuldner gewint, die gläubiger aber oft zu grunde gehen; und wie können deutsche untertanen

in

in auswärtigen ländern justiz erwarten, da diese an deutschen gerichten nicht selten mit vielen hindernissen umgeben ist; wo man bei einer klaren eingestandenen schuld in drei instanzen verloren haben, hernach noch appelliren und oben drein, wenn alles erschöpft ist, die ackten ad impartiales in vim revisionis zu verschicken, bitten kan. „

S. 887. Der fortgang und schlus des alda fast am ende in schmäsachen ergangenen urtels vom ersten febr. 1754. ist in dieser 4ten fortsez. der anmerk. §. 892. f. befindlich, wie daselbst weiter zuersehen, welchem ein in den Cramerischen Wezl. nebenstunden teil 67. pag. 17. sqq. stehender merkwürdige streitfal in sachen Garkochs contra die von Elster noch hinzuzufügen ist, in welchem, nach der überschrift von einschränkung des C. O. C. p. 2. tit. 31. §. 6. wodurch causæ injuriarum auf den wiederruf für appellabel erkant worden, vorgekommen, als worinnen die in schmäsachen der stadt Fr. mitgeteilten und in algemeinen ausdrücken enthaltenen privilegien meistens angezogen und ob solche auch auf die nichtigsprechung (davon sehe man diese 4te fortsezung §. 896.) überhaupt zu erweitern sein, zugleich berüret; endlich aber §. 17. durch ein kameralurtel vom 16ten julii 1763. diese sache, als dahin nicht erwachsen, sondern an richter voriger instanz zurückverwiesen worden ist, wie alda weiter nachzusehen.

S. 888. f. Zu den auf diesen seiten angefürten unberufungsfähigen sachen gehören auch die ehesachen, weil sie zu den geistlichen gemeiniglich gerechnet werden, wiewolen solches von den über die höchsten Reichsgerichte geschrieben habenden rechtsleren nur auf der ehe eingehung oder trennug eingeschränket, dagegen in anderen den besizstand, von der grausamkeit eines ehemanns oder anderen dergleichen fällen zugelassen werden wil, wie hievon in oberwenten Hn. Dr. Textors gelerten probeschrift, von welcher schon oben §. 204. gedacht worden §. 32. p. 59. weiter nachzusehen und das alda angezogene beispiel, da in sachen Schönin modo Schwabin contra Elkan Oppenheimer den 5ten april 1754. von dem Kaiserl. Kamergericht dem appellanten die begerte auslieferung der vor dem hiesigen konsistorio verhandelten ackten abgeschlagen worden, besonders zu bemerken ist.

S. 889. f. Von der hier angefürten frage, ob und wie ferne die berufungen in policeisachen stat und besonders ob sie zu den juzstizsachen also zu rechnen, daß sie an die höchsten Reichsgerichte erwachsen können, ist zwar schon verschiedenes angezogen zu finden, diese beträchtliche sache aber, weilen bei selbiger die rechtslerer so ganz verschiedene meinungen hegen, noch lange nicht gehörig erschöpft worden, daß sie daher eine noch besondere rechtliche ausfürung nötig hat, man sehe inzwischen, was vorbelobter Hr. Dr. Textor in obged. seiner probeschrift hievon §. 33. des merern angefüret hat. Hiernächst kan von selbigen und den damit verwanden handwerksstreitigkeiten einsweilen dasjenige weiter nachgesehen werden, was hievon in der samlung merkw. rechtshändel 2ten band §. 1184. f. 1191. f. besonders, mit anfürung vieler aus den alda angezogenen von Cramerischen Wezl. nebenstunden stellen, schon angemerkt zu finden, als vieleicht, bei einer anderen gelegenheit, diese überaus wichtige materie noch weiter ausgefüret werden sol. Wie dann überdis das von dieser bemerkungswürdigen sache in den oftangezogenen v. Cramerischen Wezl. nebenstunden im 125ten teil §. 11. f. 103. f. des merern angefürte gar nüzlich ist und zu weiterer erleuterung treflich dienet, also lautend „Es ist reichsgesezmäsig, daß in policeisachen die appellationen an die höchsten Reichsge-

richte nicht stat haben, zwar ist nicht zu leugnen, daß der begrif, was eigentlich policeisachen sind, noch ziemlich schwankend ist. Reichsabsch. von 1654. §. 105. folg. Bei specialfällen kan man wol mit zuverläßigkeit sagen, dieses ist eine ware policeisache, und bei anderen dieses ist keine; allein eine die karackteristische züge der an die obersten Reichsgerichte inappellablen policeisachen enthaltende definition zu abstrahiren, ist freilich häcklich; einige schriftsteller sind so freigebig in bestimung dessen, was keine policeisache oder nach ihrer meinung doch appellabel ist, daß nach ihren beschreibungen fast keine policeisache mer übrig bleibt; sie machen daher limitationen und distinktionen, wovon die geseze nichts wissen, besonders sollen die policeisachen weit weniger inappellabel sein, wenn sie aus reichsstädten als wenn sie aus anderen ständischen territorien kommen; vermischte beiträge zur verbesserung des justizwesens am C. G. 2. th. s. 101. u. f zu einem mitbeweise wird das problem; ob der Rat in den reichsstädten der reichsstand, oder ob solcher nur ein bloser verwalter der hoheitsrechte wäre. note (6) „Die katederproblemata von der wenigeren territorialsuperiorität der reichs„städte und ihrer regenten, (Ludewig de civitatum imperial. dispari nexu) kommen „oftmals, wie in einem gewendeten kleide wieder zum vorschein, man sehe dagegen „den Schweder de pari nexu civitatum imp. cum romano Imperio, auch verdient die „Orthische abhandlung Vindiciæ libertatis civitatum imper. circa receptionem cancel„lariæ equestris ejusque consectaria, nachgesehen zu werden; in dem Moserischen be„denken daselbst heist es s. 481. Es ist in Deutschland nur eine landeshoheit, welche „nicht nach der personaldignität, noch nach der ausdenung des landes abzumessen, „sondern auf und in dem karackter der reichsstandschaft haftet, die bei einigen hohen „häuptern sich 20. 30. meilen lang, bei anderen nur auf eine stunde, und in einigen „reichsstädten nur von einem tore zum anderen erstrecket.„ Man sehe besonders die „freie betrachtung eben daselbst s. 543. und folg.„ angefüret, und für das leztere die entscheidung aus den verbis enunciativis eines Reichshofratsbescheides in einer partikularzunftprocessache hergenomen. s. die angezogenen beiträge 2. th. s. 103. Die in innerlichen streitsachen reichsstädtischer magistraten und ihrer bürgerschaften gemachte reichsgerichtliche verordnungen. (7) note „Daß die Kaiserl. gewalt sich vor alters in den reichs„städten keineswegs mer, als in der anderen Reichsstände landen geäusert habe, be„merkt Struben in den rechtlichen bedenken, teil 3. seite 357.„ bestimen eben so wenig die merere oder mindere appellabilität der reichsstädtischen policeisachen, sondern es bleibt in ansehung derselben eben so, wie in in ansehung der policeisachen aus anderen ständischen gebieten, bei denen darunter nicht distinguirenden gesezen. (Was bisher von der reichsstandschaft der reichsstädte überhaupt angefüret worden, solches kan zu weiterer erleuter- und bestätigung desjenigen, was von der reichsstadt Frankfurt regimentesverfassung besonders in der dritten fortsez. der anmerk. über die fr. ref. s. 156. f. s. 162. s. 167. 724. u. a. m. man sehe auch die zusäze alda, wie auch in der samlung merkwürdiger rechtshändel ersten band s. 266. 268. 271. 282. f. 284. f. und 2ten band s. 1182. umständlich angemerkt worden ist, überaus dien- und nüzlich sein.)
„§. 12. In dem gefolge der policei treten die zunft- und handwerksachen hauptsächlich hervor. Es ist ein ser scheinbarer gedanke, welchen unter anderen grosen rechtsgelerten

auch

auch der deutsche Montesquieu (Johann Heumann vom Deutschenbrunn in den fürtreflichen initiis juris politiæ Germanorum cap. 32. §. 265. und anderen orten seiner schriften) gehabt hat, man solle das zunft- und innungswesen bei den handwerken in Deutschland, wegen der dabei fast täglich vorkomenden unleidlichen misbräuche, nach dem beispiele anderer Europäischen reiche, gar aufheben. (8) note „Man findet über diese „ materie eine schöne anmerkung bei einem neueren fürtreflichen schriftsteller; die viel- „ fältigen und seltsamen handwerksgebräuche, die lange lerzeit auch für die einfältig- „ sten und leichtesten berufe, scheinen als mittel gebraucht worden zu sein, um rohen „ selen eine besondere erfurcht gegen die ordnung und emsigkeit beizubringen, ihre „ unbändige triebe zu unterdrücken, und die eindrücke der besseren gesinnungen in den- „ selben zu unterhalten. Man muste alle zauberkräfte des seltsamen und des unge- „ reimten zu diesem ende aufbieten. Wir haben in dem zeitpunkt der barbaren ange- „ merkt, wie mächtig das grobe lächerliche über unangebaute selen ist. Die priester der „ weisheit konten keinen jüngling in ihre geheiligte zunft aufnemen, das schlechteste „ handwerk keinen lerjungen aufdingen und keinen ledig sprechen, one vorher den nar- „ ren mit ihm zu treiben. Wenn diese abgeschmackte ceremonien und die seltsame „ folgerungen, welche daraus geflossen sind, eine zeitlang nötig waren, so haben sie „ doch nachher den fortgang der künste und der emsigkeit gehemt, und die barbarei und „ den mutwillen der handwerker an vielen orten unterhalten. Noch in unserm jar- „ hundert muste die gesezgebende macht eines grosen reiches (Deutschland 1731.) al- „ len ihren ernst wider diese ungereimtheiten vereinigen. Allein die torheiten liegen „ dem menschen alzunahe am herzen, als daß sie dieselben so leicht sich entreissen lie- „ sen. Iselin geschichte der menschheit, 2ter band, s. 194. „ Wenigstens hat man von Reichswegen das zunft- und handwerkswesen von jeher für einen beträchtlichen gegenstand der landeshoheitlichen und ständischen gerechtsame, besonders der obrigkeitlichen inspectionis supremæ circa politiam gehalten. Daher rüren auch die sorgfältige policeiordnungen wegen des zunft- und handwerkswesens, die scharfe bestrafungen des handwerksunfugs, besonders jene sowol erwogene, so präcise und so ernstlich gemeinte Reichskonstitution von abschaffung der handwerksmisbräuche, welche gleich anfangs besaget, daß ob zwar in anderen reichsgesezen wegen abstellung der handwerksmisbräuche allbereit heilsame vorsehung geschehen, dennoch vor nötig erachtet worden wäre, gedachte sazungen, wie auch den §. 106. des Reichsabsch. zu erneuerern und zu vermeren; erster Augsb. Reichsabsch. von 1559. §. 79. policeiord. von 1577. tit. 38. §. 5. Rs. absch. von 1594. §. 127. Reichsschlus von 1731. Reformation guter policei von 1530. tit. 39. ingleichem von 1548. tit. 36. und 37. sodann von 1577. tit. 37. und 38.; eben daher füren auch die reichsgeseze deutlich im munde, daß die handwerks- zunft- und policeisachen hauptsächlich vor die Orts obrigkeit gehören, maßen dieselbe den statum internum, politicum ac œconomicum des gemeinen wesens und das miteinlaufende interesse publicum §. 106. des Reichsabsch. von 1654. als in re præsenti am besten beherzigen, und was demselben gemäs und zuträglich ist, vorsehen und verfügen; auch die dabei vorkomende streithändel, one die formalität der bürgerlichen rechtsprocesse zu beobachten, ex prudenti arbitrio schlichten kan. Strube von regierungs- und

justiz-

iustizsachen 2. buch, §. 7. Limbach in processu informativo summor. Imp. tribunal. cap. 3. Deckherr in vindic. ad Blum p. 72 und Freih. von Cramer Wezl. nebenst. th. 22. s. 158. ref. guter polic. von 1530. 39. §. 2. Reichsabsch. von 1532. 8. Rs. absch. von 1541. §. 77. Reichsabsch. von 1548. §. 90. ref. gut. polic. von 1548. tit. 37. §. 5. Reichsabsch. von 1551. §. 69. und 71. reichsschlus von 1731. art. 1. Nun wird man bei einer ser mäsigen tinktur von vaterländischer verfassungskentnis bemerken, daß in reichsstädten die mereste gelegenheit sich ergiebt, wo das obrigkeitliche augenmerk über das handwerks- und zunftwesen sich tätig und wirksam erzeigen mus, denn in reichsstädten scheint der aus anderen territorien noch so ziemlich verbante dämon der handwerks- und zunftmisbräuche seinen lieblingssiz aufgeschlagen zu haben, und es ist eine betrübte erfarung, daß reichsstädtische obrigkeiten, ungeachtet des billigsten und gesezmäsigsten betragens, nicht selten ein spiel des verjärten handwerksunwesens sein müssen. (9) „Spectato quomodo collegia opificum suis juribus & privile-„giis abutuntur, ad effrenatam fere licentiam sub eorum obtentu Magistratus potestatem „debito modo non honorant, in litem vocant, mandata spernunt, ad turbas procli-„ves sunt, invidiam exerunt &c. non potest non sine aliquo magno incommodo ac „periculo iis indulgeri, ut nondum plene fundatis earum desideriis cedat Magistratus, „cui omni modo adversus eos conservari autoritatem sumopere necesse est, ne quod „contra illum superior indulget, ut repant talia ulterius, nec ubi incipiunt subsistunt, „ipse postea sentiat. Mevius p 3. dec. 37. „ Hierüber verdienen des Magistrats zu Hamburg an das Kamergericht in einer zunftsache erstatteten berichte und das darauf ergangene kameraldekret, worin der unfug der appellanten und ihres sachwalters behörig geandet worden, nachgesehen zu werden. Freih. v. Cramer Wezl. nebenst. th 58. s. 121. Eine reichsstädtische handwerksmeisterschaft verfolgt aus brodneid oder eigensinn einen geschickten gesellen ihrer profeßion, von dem sie fürchtet, daß er durch seine gelangung zum meisterrecht ihr schädlich sein möchte, sie wirft ihm den ganzen schwarm der handwerksausstellungen, wenn gleich solche reichspoliceiwidrig sind, an den hals; die obrigkeit verwirft solche und befielt, den untadelhaften handwerkskandidaten anzunemen. Die zunft, oder vielmer einige unruhige häupter derselben appelliren (10); „Dici non potest, quam ineptæ interdum deprehendantur appellatio-„nes Ludolf de jure Cam. sect. 1. §. 14. n. 27. & partes litigantes iniquam sæpissi-„me putant sententiam æquam vel legum ignorantia, vel adfectu quodam cæco addu-„ctæ Puffendorf de jure de non adpellandi cap. 3. §. 30. „ Nun steht alles stil. Solten gar appellationsprocesse durch eine mangelhafte oder verfälschte geschichtserzälung erschlichen werden; so ist der arme handwerksgeselle merenteils one rettung verloren, er hat kein geld zum proceßiren, oder ist doch einer ganzen zunft, die den rechtshandel aus der gemeinen kasse füret, nicht gewachsen, er stirbt, ehe der proces ausgehet, oder deserirt ihn aus unmut, oder gewint ihn, wenn er armut halber nicht mer arbeiten kan, nicht selten wird er ein opfer der leidenschaften einiger handwerksmeister. Dis ist die geschichte mancher handwerks- und innungsprocesse, insbesondere der reichsstädtischen aus erfarungen abstrahirt (11). „Noch eine anmerkung, die einen gro-„sen teil der zunftprocesse trift, eine frevelhafte litigirende zunft wartet, wenn sie erst

„lust

„ lust zum processiren hat, lieber demselben, als der brodgebenden profession ab,
„ und wenn sie durch handwerkseigensinn zum schaden des gemeinen wesens, dem die
„ obrigkeit ernstlich vorbeugen mus, v. Cramer Wezl. nebenst. th. 7. s. 117. und
„ durch langwieriges vergebliches litigiren sich selbst aufgerieben hat: so überläst sie die
„ auf den gemeinen säckel und auch zu gemeinem schaden gemachte schulden der nach-
„ komenschaft zu bezalen, da indessen die aufwiegler in den zünften aus der gemeinen
„ kasse, wozu sie oft selbst am wenigsten kontribuiren (denn merenteils sind die ärm-
„ sten die unruhigsten) den proces getrieben haben. Das höchstpreisliche Kamerge-
„ richt hat davon manche nahe erfarung gehabt, da demselben die mitaufficht über
„ das policeiwesen an dem orte seines wonsizes zustehet, die ehemalige processe der be-
„ ckerzunft, wie auch der schumacher zu Wezlar, v. Cramer observ. jur. univ. tom.
„ 2. p. 2. pag. 554. und viele andere bewären solches." Gleiche procestragödie
solte gespielt werden in sachen der urmacher innung zu Fr. wieder Schnider; allein das
Kamergericht vereitelte rümlichst diese absicht. (12) „Collegia opificum quandoque
„ ex mera invidia atque æmulatione fortunam bene merentis periti & industrii opificis
„ remorari & intervertere intendunt, hoc potissimum taxat constitutio de anno 1731.
„ & laxat statutorum collegialium vincula, ut Magistratus adiri queat. Fried. Gott.
„ Struve in analysi constit. imp. ao. 1731. latæ de abusibus opific. tollendis, in de-
„ selben system. jurisprud. opificiariæ, t. 1. l. 3. c. 6. theorem. 28." durch abschlagung
der processe. Die procesgeschichte der schwarz- und schönfärber zu Fr. wider
Wegner ist der warhafte pendant zu den ebenerzälten fällen. Die angezogene ver-
merte beiträge füren im 2ten teil, seite 103. note 24. 25. und s. 121. note 48. s. 126.
note 57. eben diese sache an, sehen sie aber aus einem gerade entgegen gesezten gesichts-
punkte an, ja sie wollen noch überdas einen unanständigen trait zum motiv der unter-
richterlichen erkäntnis in dieser sache machen: allein man wird schwerlich in dem ur-
teil balanciren, auf welche seite die gerechtigkeit der sache gewesen sei, wenn man an-
fürt, daß das Kamergericht die von den schönfärbern gebettene processe, auf bericht
und gegenbericht, mithin nach deren volständigen einsicht, auf eine fernere deductio-
nem gravaminum der appellanten, ja ungeachtet des in gedachten beiträgen &c. oft an-
gezogenen volständigen status causæ &c. 1766. zweimal abgeschlagen hat. Und macht der
Freih. v. Cramer bei gelegenheit eben dieser sache die anmerkung: daß ein bloßer narungs-
neid meistentheils handwerksstrittigkeiten veranlasse; mithin derentwegen nachgesuchte
appellationsprocesse abzuschlagen sein, bewäret causa Frankfurter schwarz- und
schönfärber contra Wegner, Wezl. nebenst. teil 58. s. 142." woselbst die geschichte
dieses rechtshandels kürzlich recensirt ist. (Von dieser berüchtigten grosen streitsache
ist auch in der samlung werkwürdiger rechtshändel 2ten band s. 1184. f. und 1189.
einiges angereget zu finden, welches aus dem jezo alhie angefürten noch einigermaßen
weiter erleutert wird, als auch von selbiger künftig, bei einer anderen gelegenheit, ein
mereres angemerket werden sol.) Wenn man also den handwerksunfug, der noch vor-
züglich in reichsstädten getrieben wird; das von den zünften sich anmaßende straf- und
konfiskationsrecht und selbsthülfe; von Cramer Wezl. beiträge, teil 1. s. 134. ne-
benst. teil 50. abh. 1. observ. jur univ. tom. 1. obs. 279. die misbräuche, den hohn

 und

und spott, die grillenhafte erfodernisse und eigenschaften, womit die zünfte die zum meisterrecht adspirirende gesellen behandlen, und endlich den troz und übermut beherziget, dessen oftmals solche zünfte gegen die reichsstädtische obrigkeiten, die ihrem unwesen gesezmäsig steuren wollen, sich emancipiren: so wird man fast der meinung zugetan, daß die appellationen in reichsstädtischen zunft- und handwerkssachen in dubio eher abzuschlagen, als zu erkennen sind (13) „Status imperii, si in caussis politi-
„cis jure Magistratus constituunt, providendo statui & ordini publico, harmoniæ re-
„giminis & æqualitati mutuorum inter cives jurium, parti conquestæ, si de generali
„adversus leges imp. illato gravamine doceri nequit, processus denegandi sunt. Deck-
„herr in processu informativo informato, in desselben vindic. ad Blum f. 76. übri-
„gens unterschreibt man gern die in den gesezen gegründete warheit, daß die Herren
„Assessoren in decernirung der processe nicht gar skrupulosi sein, sondern dem alten
„brauch und stylo des gerichts in decernendis processibus folgen und in dubio die ap-
„pellationsprocesse erkennen sollen. Conc. der C. G. ord. 1. teil 22. tit. §. 10.
„Reichsabsch. von 1570. §. 76. Deckherr loc. cit. pag. 98. v. Cramer Wezl. bei-
„träge th. 2 f. 198. und folgende und in system. proc. §. 1225. sqq. Ludolf de jure
„Cam. p. 177. „ Wenigstens kan es bei einem Reichsrichter keine rationem decidendi, die processe zu erkennen, abgeben, daß die kanzlei und prokuratoren von den appellationen aus reichsstädten, welche merenteils zunftstreitigkeiten betrafen, leben müsten, und daß man sonst die hofnung, taugliche männer nachzuziehen, verlöre. vermischte briefe über die verbesserung des justizwesens am Kamergericht (1767) teil 3. f. 175. und 176. Denn die kunst, in allen zunftsachen appellationen einzuwenden, von denselben die qualitatem caussæ politicæ speciós zu removiren und processe zu erschleichen, wird eher einen chikaneur als einen tauglichen man bilden. (eben erwente stelle aus den vermischten briefen ist schon in der oben angezogenen saml. merkw. rechtshändel 2ten band f. 1185. ebenfals, nebst den darüber angefürten artigen gedanken des Hn. Hofrat von Selchows, angefüret zu finden.) §. 13. In eben diesen vermischten briefen f. 155. und in deren 2ten auflage th. 2. f. 103. wil behauptet werden, daß, weil in reichsstädten die regierungsform merenteils ein mittelding und mer demokratisch als aristokratisch, weil ferner der Magistrat nicht landesherr sondern nur verwalter der hoheitsrechte, weil öfters die zunftartikel durch stadtverträge zwischen ihm und der mitherschenden bürgerschaft errichtet wären: so könte das in dem Reichsabsch. von 1654. §. 106. der Landesobrigkeit vorbehaltene recht zu mindern und zu meren dem Magistrat, der nur mitpaciscent und mitherscher, nicht allein herr wäre, unmöglich einseitig zugestanden werden, (auch ist diese stelle der vermischten briefe schon in vorangezogener saml. merkw. rechtshändel 2ten band f. 1184. angefüret und mit ihrer verdienten abfertigung begleitet worden, wie auch in dem hier folgenden gleichfals mit gutem grunde geschehen ist.)
„Allein wenn man auch die hipotese annimt, daß der Magistrat der reichsstadt blos administrator der hoheitsrechte der stadt ist, so wird er doch das der stadt, als Stande, zustehende ständische recht des obrigkeitlichen minderns und merens der zunftartikel wenigstens namens der stadt, gegen einzelne zünfte ausüben können; zwar können in einzelnen städten verträge zwischen dem Rat und der bürgerschaft, ja zwischen dem
Rat

Rat und einzelnen zünften vorhanden sein, worin gewisse zunftartikel durch beiderseitigen vertrag bestimt werden und worin ersterer alles änderns solcher zunftartikel sich begiebt; allein dies ist ein specialfal (14) „ Der Freih. von Cramer behauptet in „ den Wezl. nebenst. th. 7. s. 115. daß eine obrigkeit die von ihr konfirmirte zunftar„ tikel nach erfodernis der umstände wieder abändern und wiederrufen, und von ihrer „ konfirmation abgehen könne. „ wovon die regel nicht gemacht werden kan, diese ist: reichsstädtische Magistrate können den handwerksinnungen zunftartikel geben und bleibt ihnen auch nach des orts und status publici miteinlaufenden interesse und dessen wolerwogenen umständen, auch nach gelegenhit der zeit und läufte vorbehalten, solche zunftartikel und statuten zu ändern und zu verbessern, zu mindern und zu meren. (15) „ Die reichskonstitution von 1731. schaft die von den handwerken privatim und eigenmächtig eingefürte üble gewonheiten ab, präjudicirt aber den von den „ reichsständischen Obrigkeiten, nach gelegenheit der zeit und läufte und nach dem interesse „ des status publici machenden ordnungen und veränderungen der zunftartikel keineswegs, „ so verwirft zwar oben gedachte konstitution art. 13. §. 7. die von den zünften sich „ anmaßende einschränkung des gesellenhaltens. Wann aber die Obrigkeit eine „ einschränkung der gesellen, ja auch der meister selbst auf eine gewisse zal für das ihr „ untergebene gemeine wesen nötig findet: so steht ihr solches laut art. 1. frei, und „ ist in diesem fal keine repugnanz der algemeinen reichs- und landespolicei untereinander. Estor kleine schriften, 1. band, s. 598. v. Cramer Wezlar. nebenst. th. „ 7. s. 117. §. 7. und §. 10. und th. 22. abh. 9. „ Reichsabsch. von 1654. §. 106. Reichsschlus von 1731. art. 1. dieses eignet das gesez allen Reichsständischen Obrigkeiten zu, one zwischen den reichsstädtischen und den höheren zu distinguiren. Ref. guter policei von 1548. tit. 35. §. 5. reichsschlus von 1731. art. 1. 12. 13. und hierauf sprechen auch die höchsten Reichsgerichte; so wurde in sachen des barbierhandwerks zu Nürnberg wieder dasige badermeister erkant, daß durch richter voriger instanz, kraft obrigkeitlicher macht, ihre handwerksordnung nach gelegenheit der läufte und zeiten zu wiederrufen und zu ändern, wol geurteilt, übel appellirt worden rc. Und in sachen der rot- und weisbrauerzunft zu Lübeck wieder die geselschaft der schonenfarer daselbst appellat. wurde erkant, daß solche appellation onzuläßig und nicht anzunemen, sondern an Bürgermeister und Rat zu Lübeck NB. als Obrigkeit, die vermöge des heil. reichssazungen dergleichen ordnung nach gelegenheit der läufte und zeiten zu wiederrufen und zu ändern hat, zu verweisen sei. apud Gambs in comentar. ad recess. imp. de anno 1654. §. 106. s. 372. add. Deckherr in processu informativo informato cap. 3. pag. 77. Freih. v. Cramer Wezl. nebenst. th. 30. s. 42. und 43. und besonders dessen abh. vom reservato constitutionis imperii de anno 1731. in dessen nebenst. th. 22. s. 152. folg. Heineccius de collegiis opificum, cap. 2. §. 16. Uebrigens ist bekantlich in sachen, wo es zweifelhaft ist, ob solche eine pure policeisache ist, an die Ortsobrigkeit um bericht zu schreiben, auch nicht leicht darin vor erstattetem bericht, eine inhibition zu erkennen. Reichsabsch. von 1654. §. 106. Kaiserl. komißionsdekret auf das reichsgutachten vom 10. oct. / 30. sept. 1668.

Was bisher in den §§. 12. und 13. seiten 105. bis 120. der gelerte Hr. Verfasser von den bei den handwerkern überhaupt eingeschlichenen übergrosen misbräuchen, ih-

ren uneinigkeiten, bezeigenden unruhen und bevorab ihrer unmäsigen procesbegierde und wie alles dieses unwesen vornämlich bei den reichsstädten sich tätig und wirksam erweise und seinen lieblingssiz alda aufgeschlagen zu haben scheine, mithin die betrübte erfarung lere, daß die obrigkeiten, ungeachtet ihres billigsten und gesezmäsigsten betragens, öfters ein spiel des verjärten handwerksunwesens sein müsten, weitläuftig mit einer unparteischen und freimütigen feder geschrieben hat, und auch überdis in dem von weil. Kaisers Franz Majestät glorwürdigsten andenkens an die gesamten reichsstädte den 4. aug. 1764. besonders ergangene reskript unter andern ein gleiches, wie in selbigen die meisten misbräuche im schwange gehen solten, erkant, ein misfallen darüber bezeiget und ihnen nicht nur die genaueste befolgung des reichsschlusses von 1731. ernstlich anbefolen sondern auch eine anzeige, ob und in welcher mas man einen jeden darinnen enthaltenen artikel volzogen hatte, abgefodert worden ist, als dieses Kaiserliche Reskript unter andern in den v. Cramerischen Wezl. nebenstunden teil 58. s. 144. f. ganz eingerückt nachzusehen; von alles dessen warheit und gewisheit mag wol unsere reichsstadt Fr. als in welcher viele und starke handwerker bekantlich sich befinden, deren ongefäre anzal sehe man oben in den zusäzen s. 170. f. nebst 3ter Fortsez. 692. f. nach, leider! ein merkliches zeugnis geben können, indem dieselben meistens aus vorerwenten bewegursachen dem ganzen Rat, als wohin alle ihre sachen und streitigkeiten, als policeisachen, ordentlicher weise gehören, wie hievon in den anmerk. 3ter fortsez. s. 683. 687. f. 690. 726. f. und der 4ten fortsez. s. 156. weiter nachzusehen ist, allen deselben, einem jedem handwerke gegebenen besonderen artickeln sowol als sonst beschehenen heilsamen, bevorab den neueren reichsgesezen gemäsen verord. und deren suchenden genauen befolgung ongeachtet, öfters viel zu schaffen machen, mit solchen ihren zwistigkeiten und fast unersättlichen procesbegierden sein obrigkeitlich amt ser erschweren, welches, auser den vom obgedachten Verfasser s. 112. f. 114. f. schon angefürten besonderen beispielen, noch mit mereren sattsam dargetan und bestätiget werden könte, wenn es solche jezo eigends anzufüren nicht zu weitläuftig sein würde; daher diese die handwerker und ihre beschaffenheit betreffende und gar beträchtliche sache hiesiger reichsstadt, weilen dieselbe vor den übrigen reichs- und anderen städten hierin also merkwürdig ist, daß diese, bei vorfallenden fällen und wie es mit selbigen gehalten werde, öfters um rat und unterricht anzusuchen pflegen, gar wol verdienet, daß von einem hiesigen gelerten und dieser sache wol kundigen manne, besonders und mit gebürendem fleiße abgehandelt werde, mit welcher nötigen und überaus nüzlichen arbeit, zumal wann ihm, aus den hiesigen gemeinen stadtbriefgewölbern und anderen beglaubten nachrichten, die hiezu erfoderliche hilfsmittel, welche dazu schlechthin nötig sind, mitgeteilet werden, er einen solchen vorzüglichen nuzen verschaffen wird, daß sie nicht nur zu besserer abhelf- und klarmachung aller desfals vorkommenden fragen und irrungen vortreflich dienen, sondern auch anderen von diesen handwerksachen bisher herausgekomenen werken, welche zwar an sich gut und nicht unnüzlich. „(Als unter anderen die vom Goslarischen Sindikus Dr. „ Sieber neuerlich herausgegebene abhandlung von den schwierigkeiten in den reichs„ städten, das reichsgesez von 1731. zu volziehen, vorzüglich zu rechnen ist, und von „ diesem gelerten werkgen, bei anderer gelegenheit und wann die von diesen zur policei

„ gehö-

„ gehörigen handwerksachen disseits geschehene abhandlung, bevorab bei gelegenheit des
„ berümten Müller mauererstreites, allenfalls noch zum vorschein komen wird, ein und
„ anderes besonders angefüret werden sol. Zufälliger weise ist noch hier eines im jare
„ 1771. von dem Kielischen ordentlichen rechtslerer Fricke herausgegebenen und den
„ titel grundsäze des rechts der handwerker fürenden werkgens zu gedenken, in
„ welchem derselbe, da er sich vorgenommen die ausfürung der besonderen teilen des
„ deutschen privatrechtes nacheinander durchzugehen, damit den anfang gemacht und
„ als ein handbuch zu ackademischen vorlesungen aufgesezet hat, in welchem verschie-
„ dene nüzliche sachen vorkommen) „ aber doch also meistens beschaffen sind, daß sie
diese wichtige materie, besonders was bei selbiger in grosen reichsstädten, bevorab der hie-
sigen, wegen der bei den handwerkern desfals sich ereignenden vielen misbräuchen, irrun-
gen und daraus erwachsenden processen öfters vorzukommen pflegt, eben nicht genug-
sam erschöpfen wollen, one zweifel vorzuziehen sein werden, daher ser zu wünschen,
daß das jezo wolmeinend angeratene nicht bei einem frommen wunsche bleiben möge.
Sonsten kan von den in älteren zeiten in hiesiger reichsstadt Fr. gewesenen zünften
deren, wegen ihren eingerissenen grosen misbräuchen, dadurch verübten betrübten
ausschweifungen und unfuges, beschehenen abschaffung und an ihrer stelle durch den
Kaiserlichen komißionsbescheid von 1616. gemachten neuen einrichtung und ver-
ordnungen der handwerker überhaupt folglich den einem jeden hierauf darnach aufge-
sezten und vorgeschriebenen artickeln das in der 3ten fortsez. der anmerk. von seiten 683.
bis 728. weitläuftig abgehandelte, samt demjenigen, was hievon oben s. 169. folg.
weiter hinzugefüget worden, hieher gezogen werden, als auch einigermasen dazu gehören
mag, was in eben dieser 3ten fortsez. der anmerk. s. 583. und der abhandlung von den
zwoen fr. reichsmessen s. 240. und 257. von der gewonheit, daß, auser den meszeiten,
fremde handwerksleute keine waren und arbeit in die stadt bringen dürfen, zu halten
sei, des merern angefüret worden ist, als auch hievon oben s. 165. gleichfals etwas
erwenet nachzusehen.

S. 890. Zu erleuterung des alda bei der frage, ob in summarischen sachen die revision stat
habe, angezogenen streitfalles in testament- und erbeinsezungssachen Seif entgegen
Dörrin dienet kürzlich folgendes: „ es wurde Seif in das mütterliche testament, da es
keinen sichtbaren feler hatte, erblich eingesezet, davon aber die leztere an Kaiserlichen
Reichshofrat sich zwar berufen hatte, aber hierauf alda den 21. maji 1744. folgender
schlus erfolgte: „ Seif contra Dörrin & consorten appellat. absolvitur relatio & conclu-
„ sum 1mo decernuntur nunc pleni appellat. processus sed 2do suspensa horum expedi-
„ tione, rescibatur dem Magistrat zu Fr. die eingeklagten gravamina von selbsten dahin
„ abzutun, daß derselbe zufoderst, jedoch one transmission der actorum ad exteros
„ ICtos (als welche nach gelegenheit dieser causæ plane summariæ, auch nach dem in-
„ halte der angezogenen Kaiserl. resolutionen, so wenig gegründet, als nötig, auch
„ nur zu weiterer von appellantischer seits suchender aufzüglichkeit gereichet) über die
„ vermöge des testamentes quæst. begerende immission, in die mütterliche verlassenschaft,
„ einen den kundbaren rechten gemäsen spruch ergehen lassen sollen. 2c. „ in dem hier-
auf den 4ten julii 1744. ergangenen hiesigen urtel diesen punkt betreffend, lautete es

also: „es wird, nachdem die imploratischer seits von dem spruche im verwichenen „jar gebetene transmission der ackten ad exteros ICtos als in einer causa summaria, ver„möge des Kaiserl. allergnädigsten reskripts vom 21ten maji a. c. vor onstathaft er„erkant worden,„ (es sol solches im konkluso vom 14. dec. 1745. wiederholet worden sein) nunmero ꝛc. welches dann der inhalt des in obged. §. 890. stehenden auszuges des bescheides ist. Sonsten sehe man, was in den schon oben §. 241. angezogenen zusäzen von dieser weitläuftigen streitsache überhaupt bemerket worden ist.

S. 890. f. Das am ende dieser seite aus den Kaiserl. freiheiten wegen verwerfung solcher unzuläßigen berufungen angefürte bekomt aus dem im 2ten bande der saml. merkw. rechtshändel §. 1064. f. 1070. f. hievon umständlich angefürten seine gehörige und weitere erleuterung, man sehe auch Hn. Pütters auserlesener rechtsfälle ersten teil deduct. 16. pag. 183. 187. und die alda angezogene Böhmerische disp. de executione pendente appellatione valide facienda c. 2. §. 9. & cap 3. §. 1. wobei untern andern noch nachzuholen ist, daß in obangezogenem rechtshandel §. 1068. bei anfürung der Kaiserl. appellationsprivilegien, das von Sr. jezo allerrumwürdigst regierenden Kaiserl. Majestät, Joseph dem andern, den 10ten merz 1766. desfals allermildest erteilte privilegium besonders anzufüren vergessen worden, als auch hieher gehöret, was in den Cramerischen Wezl. nebenstunden teil 2. §. 95. hievon stehet, daß die Reichsstände bisher, wenn sie ihren untertanen die rechtswoltat der berufung ad judicia Imperii in totum vel tantum nicht eingestehen wollen, lediglich auf privilegia cæsarea &c. worinnen sie ihre intention zu fundiren gesuchet, nicht aber auf jura territorialia sich bezogen.

S. 893. Z. 3. stat appellaten sol appellanten heisen.

S. 895. Zur erleuterung des alda angefürten, ob man in berufungsfähigen sachen ein anderes rechtsmittel brauchen kan, dienet das in der saml. merkw. rechtshändel 2ten band §. 321. f. hievon weiter angemerkte. Man sehe auch hievon Hn. Dr. Textor in oberwenter seiner probeschrift pag. 6. welchem noch hinzuzufügen ist, was hievon in dem obangezogenen 125ten teil der v. Cramerischen Wezl. nebenstunden §. 126. f. stehet „Ob aber in sachen, worin summa appellabilis vorhanden, das remedium appellationis und remedium transmissionis actorum elective kumulirt werden können, ist zweifelhaft. Der Freih. v. Cramer bejahet solches in den Wezl. nebenstunden teil 8. §. 121. add. ejusdem system. processl. imper. sect. 3. §. 1297. weil der §. 16. des Deput. absch. von 1600. general laute, daher denn dem appellanten frei stünde, auch in dem fal, wo summen und causa appellabel wären, der appellation sich zu begeben und zu ersparung der kosten das remedium transmissionis actor. zu ergreifen. Das Kamergericht erkennet auch darauf, und ist noch im jar 1767. ein mandatum de transmittend. actis in vim revisionis S. C. in sachen Roth contra Bischöflichstrasburgische regierung, worinnen summa appellabilis vorhanden war, erkant worden: da der implorant in seiner supplik dem höchsten gericht die wal anheim gestelt hat, ein solches mandat oder appellationsprocesse zu erkennen. An sich zwar scheint nach gedachtem §. des Dep. absch. dieses remedium eigentlich nur für den fal bestimt zu sein, wenn die parteien unter der gesezlichen appellationssumme, davon nicht appellirt werden mag, sich beschweret erachtet.

achtet. (17) „ v. Ludolf de jure Cam. f. 218. sagt daher, si appellare non potes, be-
„ neficio uti licebit revisionis. Idem loc. cit. pag. 136. und Textor diss. ad recess.
„ imp. de 1654. diss. 13. §. 23. revisio particularis inducta fuit præsertim intuitu sum-
„ mæ non appellabilis, unde & nonnulli eam vocant revisionem ob summam non ap-
„ pellabilem. add. Puffendorf de jure de non appellando, cap. 2. §. 124. „ und nennt
es daher der Freih. v. Cramer am angef. orte f. 123. die transmissionem actorum in vim
revisionis ein surrogatum remedii appellationis in causis ad summa Imperii tribunalia
non devolutilibus. Als auch hieher gehöret und zur erleuterung des in obgedachter sam-
lung merwürdiger rechtshändel 2ten band f. 323. hievon angefürten das in ebenange-
zogenen 125ten teil §. 17. f. 124. befindliche „ daß nach abgeschlagenen appellat. pro-
cessen die strafgebote und verordnungen die acten zu verschicken nicht stat finden, „
dienet, also lautend „ nach abgeschlagenen appellationsprocessen haben es manchmal
die appellanten noch versucht, mandata und ordinationes de transmittendis actis ad exte-
ros impartiales in vim revisionis zu erhalten, welches aber in solchem falle ganz unstat-
haft ist; leges enim cuique remedio suos assignaverunt fines, tempora & modos. Lu-
dolf de jure Cam. f. 218. die reichsgeseze verordnen, daß, wer unter der gesezmäßi-
gen appellationssumme, davon nicht appellirt werden mag, sich beschwert zu sein be-
finden, solche beschwerde per viam supplicationis an die ordentliche obrigkeit bringen,
diese auch schuldig sein solle, solche anzunemen, und per modum revisionis ex eisdem
actis endlich zu entscheiden, oder aber, nach gelegenheit einer jeden sache, und da es
von einer oder der anderen partei begeret wird, und erhebliche ursachen vorhanden wä-
ren, auf eine universität ad revidendum zu überschicken. Deput. absch. von 1600. §.
16. Reichsabsch. von 1654. §. 113. Hieraus ist das remedium transmissionis acto-
rum ad exteros impartiales in vim revisionis erwachsen, allein das gesez wil auch, daß
solches in gebürender zeit rechtens angebracht werde. Deput. absch. von 1600. §. 16.
es ist daher per majora des hohen Collegii Cameralis, teste Freih. v. Cramer Wezl. ne-
benst. teil 8. f. 122. ausgemacht worden, daß solches remedium revisionis coram judice
inferiori instituendum allerdings binnen 10. tagen aus der ursache sub præjudicio de-
sertionis interponirt werden müsse, weil es als ein surrogatum remedii appellationis
in causis ad summa imperii tribunalia non devolubilibus anzusehen wäre, ita ut in hoc
parificentur supplicatio & appellatio, also daß auch, wo contra lapsum fatalium peten-
dæ ejusmodi revisionis restitutio in integrum in Camera imperiali nachgesucht werden
wolte, solche abzuschlagen wäre, uti factum in causa Nanken contra Mumm. teste
Blum process. Cam. tit. 46. n. 21. kan nun nicht einmal restitution contra lapsum
fatalis petendæ tranmissionis actorum in vim revisionis erteilt werden, so ist es gewis
ein unleidlicher unfug, wenn appellanten so gar, nach abgeschlagenen appellationspro-
cessen, annoch eine verordnung de transmittendis actis zu erschleichen suchen; denn da
dieses remedium nur ein surrogatum appellationis ist, so kann, nach erschöpftem prin-
cipali, das surrogatum aus einem eingebildeten jure postliminii keine stat finden, aus
diesem grunde ist die, nach abgeschlagenen processen, erschlichene ordination de trans-
mittendis actis in sachen Wagner contra Sand, Boom und Wachter, auf in-
stanz des Rats zu Frankfurt, wiederkaßirt worden „. Als auch das jezo angefürte

zu etwaiger erleuterung des hievon in dieser 4ten fortsezung der anmerk. s. 903. stehenden dienlich sein kan.

S. 897. Zur erleuter- und bestätigung des alda angemerkten, ob bei den nichtigkeitsklagen auch die berufungssumme, bevorab die in den privilegien erhöhete stat habe? dienet das in den merangezogenen Cramerischen Wezl. nebenstunden 125ten teil §. 16. s. 123. f. hievon angefürte gar schön „ die geseze haben die appellationssumme auch auf die nul„ litätsklage extendirt, etiamsi nullitates principaliter deducantur Tafinger in instit. ju„ risprud. Cam. sect. 3. §. 718. Reichsabsch. von 1570. §. 69. Die kameralisten wol„ len dieses nur in ansehung der gesezlichen appellationssumme gelten lassen, nicht „ aber bei den durch appellationsprivilegien erhöheten summen, weil die privilegia stricte „ zu interpretiren wären v. Cramer in system proc. Imp. sect. 3. §. 1352. solte aber nicht „ eben der bei Ludolf de jure Cam. s. 142. befindliche grund, ne ob quamcunque alle„ gationem nullitatis privilegium de non appellando infringatur zu behauptung der entge„ gen gesezten meinung hinreichen, Puffendorf de jure de non appellando, s. 63. §. 57. „ behauptet, jus de non appellando continere querelam nullitatis, quia esset appellationis „ species; &c. also müste die in einem privilegio bestimmte appellationssumme auch „ bei der nullitätsklage beobachtet werden, wenigstens wird ein spizfindiger advokat „ leicht seine gravamina in einer sache, worinnen die appellationssumme ermangelt, „ in die liberei der nullität stecken und den richter damit täuschen können. „ Ob aber solches auch wegen der klaren und nachdrücklichen ausdrücken der Kaiserl. privilegien, auf andere von der berufung befreiten sachen mit bestande erweitert werden könne? Davon ist in der 4ten fortsez. der anmerk. s. 896. besonders und umständlich gehandelt, auch in oberwenten zusäzen s. 255. aus den alda angezogenen v. Cramerischen Wezl. nebenstunden teil 67. pag. 17. sqq. ein desfals sich alhie zugetragener streitfal besonders angefüret worden, aus welcher lezten stelle §. 2. pag. 14. nur die alda erwente übrig gebliebene frage noch zu bemerken ist „ Ob der Rat hier eine nullität „ begangen habe und ob solche insanabilis sei oder nicht, weilen nach der lere Ludolfs „ sect. 1. §. 14. membr. 1. n. 7. wenn auch gleich nullitas dem privilegio einverleibt wäre, „ dennoch die Reichshilfe dagegen an den höchsten Reichsgerichten gesucht werden darf, „ daß also daß fr. privil. gegen blose gravamina nicht aber gegen offenbare und insana„ blen nullitäten schüzet, obgleich die stadt Fr. in oballegirtem privilegio gegen nullitates „ oder nichtigsprechen freiheit erhalten, freilich aber in nullitatibus sanabilibus & cu„ mulative propositis mus das privilegium seine wirkung haben; dann wann auch nicht „ einmal in causis nullitatum sanabilium das privilegium contra nullitatis querelam oder „ nichtigsprechen kraft haben solte: so wäre diese woltat one wirkung und ein wort„ schall one bedeutung. „ Wobei jedoch, da die hieher gehörigen Kaiserlichen privilegien in so algemeinen und nachdrücklichen ausdrücken alle solche nichtigkeitsklagen gegen die ergangenen urteile überhaupt und one von dem sonst hiebei gemeiniglich gemachten unterscheide der heil- und unheilbaren nichtigkeit das mindeste zu gedenken, nicht gestatten, dasjenige was hievon am ende der s. 896. und folg. seiten angefüret worden, wann anders diesen Kaiserl. freiheiten die gehörige wirkung beigeleget werden sol, in nähere betrachtung zu ziehen wäre. Von dem auf eben dieser seite angezogenen stre-

belischen

belischen urtel ist aus meerwenten Hrn. Dr. Texrors probeschrift pag. 44. f. und zwar in deutscher sprache hier einzurücken nötig; obgleich bei dieser nichtigkeitsklage die bei den berufungen sonst nötigen feierlichkeiten nicht erfodert werden: so sei doch aus den akten in sachen Strebel contra Christoph Fries und consf. bekant, daß vom Schöffenrat des klägers wittib durch ein dekret vom 26. maji 1722. auferleget ward, daß sie, nach den fr. privilegien, den goldgülden geben, den berufungseid bei gericht, samt leistung der gewönlichen kaution, ablegen solte, und obschon dieselbe vorgegeben, daß sie solche feierlichkeiten, weilen sie bei den nichtigkeisklagen wichen, zu tun nicht schuldig wäre und hiernächst die herausgabe der akten wiederhalet hatte; so ward doch den 3ten junii ein abermaliges dekret erfolget, daß sie den Kaiserl. privilegien, bei der darin enthaltenen strafe, ein genüge tun solte, weil selbiges auch die privilegien erfoderten, da sie dann endlich sich dazu bequemet hatte, man sehe auch hievon Blum suplicat. cam. tit. 39. n. 7.

S. 901. Von dem hier angefürten wird auch unten in dieser fortsez. s. 907. gehandelt.

S. 912. Daß die revision an die 10tägige frist gebunden, davon sehe man auch in den v. Cramerischen Wezl. nebenstunden teil 8. s. 120. f. und was hievon oben s. 262. f. aus ebenged. Cramerischen Wezl. nebenstunden 125ten teil §. 17. f. bereits angefüret worden ist. Daß aber nach derselben keine weitere berufung stat findet; davon ist auch in der saml. merkw. rechtshändel 2ten bande s. 323. weiter nachzusehen.

S. 919. Das hier angezogene wird durch das in der samlung merkw. rechtshändel 2ten bande s. 517. note a. angefürte besser erleutert.

S. 923. Hieher gehöret auch, was desfals in der saml. merkw. rechtshändel ersten bande s. 48. f. hievon schon vorgekommen ist.

S. 958. f. Der oben s. 249. bereits angezogene und von Sr. jezo allerrumwürdigst regierenden Kaiserl. Majestät Joseph des andern allermildest erteilte appellations freiheitsbrief ist mit dem vorhergehenden gleichen inhaltes und wird es daher unnötig sein, solchen noch besonders hier ganz einzurücken.

S. 977. samt 1000. Das auf diesen seiten von der allein vorbehaltenen pfandschaft bei den restkaufschillingen angefürte ist in der saml. merkw. rechtshändel 2ten bande s. 1034. 1040. folg weiter ausgefüret zu finden; man sehe auch hievon in den Cramerischen Wezl. nebenstunden teil 74. s. 81. folg. Bei der hier erwenten zusammenfügung des vorbehaltenen eigentums und pfandschaftsrechtes und den daselbst angezogenen stellen der anmerkungen im ersten bande s. 198. und im 2ten bande der saml. merkw. rechtshändel s. 1042. ist noch zur erleuterung hinzuzufügen, wie 1768., da eine solche gedoppelte vorbehaltung im restkaufschillingsbriefe geschehen, wegen des pfandrechtes die feiltragung erkant worden, als das gerichtsurtel von 1768. also lautete: „In restkaufschillingssachen der Hn. Administratoren der von Cronstätt- und v. Hynspergischen „adelichen evangelischen stiftung contra Frank ist die gebetene zalung cum refusione ex„pensarum oder in deren entstehung, wegen des in ged. kaufbriefe sich ausdrücklich be„dungenen pfandrechtes, um sich dessen nach gefallen bedienen zu können, die feil„tragung oder, wo dabei einiger anstand, wie man doch nicht hoffen wil, sich fin„den solte, die gewönliche immission &c. zu erkennen,„ nun ist zwar dieses haus, wie gewönlich, feilgetragen worden, es hatte aber kein käufer dazu sich eingefunden.

S. 978. Als auch hieher gehöret, was in vorangezogenem 2ten bande der saml. merkw. rechtshändel s. 1043. hievon ebenfals weiter stehet.

S. 995. Alhie mag auch die frage gehören, ob an den orten und in den fällen, wo das abtriebs= oder einstandesrecht stat hat, auch solches bei den öffentlichen verganturngen plaz findet? als hievon in erster fortsez. der anmerk. s. 270. und 3ten fortsez. s. 561. schon einiges gedacht worden, siehe hievon oben in den zusäzen s. 52.

S. 996. samt 1045. Daß zu dieser entschüttung eine wirkliche zalung oder hinterlegung nötig, dagegen eine blose anerbietung nicht genug sei; davon sehe man ein merers in der saml. merkw. rechtshändel ersten bande s. 394. f. Ob aber gegen deren verabsäumung die rechtsmittel der verlezung über die hälfte oder wiedereinsezung in den vorigen stand stat haben, wann es gleich minderjärige betrift; hievon ist in obangezogener stelle der rechtshändel s. 406. f. ein weiters nachzusehen.

S. 997. Man sehe auch hievon das in dieser 4ten fortsez. s. 966. schon angefürte.

S. 1000. Hier ist auch noch nachzusehen, was hievon in erster fortsezung der anmerk. s. 459. f. schon angemerket worden, welchen noch das in den v. Cramerischen Wezl. nebenstunden teil 72. pag. 79. sq. teil 74. s. 88. f. davon stehende hinzuzufügen. Hieher gehöret auch die frage, ob der glaubiger, wann er vom neuen besizer seines unterpfandes die interesse annimt, ihn dadurch für seinen schuldner erkenne? Welches in vorerwenten Cramerischen Wezl. nebenstunden teil 70. s. 29. und 31. verneinet und desfals folgende gründe angefüret worden, als die hieher gehörenden worte also lauten: „ gleichwie nun aber von abzalung der interesse eigentlich auf das kapital selbsten keine „ folge zu machen ist, da bekantlich die interesse auf diese und das kapital wieder auf „ eine andere art empfangen und angenommen werden können, mithin der empfang „ eben keine neue obligation zu stiften vermögend ist, besonders da so gar in den aus„ gestelten quittungen der kreditor keinen schuldner anerkennet hat, als die gemeinde „ (welche eigentlich die schuldnerin war) wie solches impetrantischer anwald ganz recht „ erinnert und der impetratische pro substrato auch gemeiniglich eingeräumet und „ tacite nachgegeben hatte, requiritur vero, ut creditor volens delegatum admittat. l. 31. „ §. 1. de novat. Carpz. p. 2. const. 28. def. 23. n. 7. sq. nec consensus tacitus ultra fa„ ctum extendendus Cramer in opusc. tom. 2. obs. 35. „ daher bei diesen umständen wol gutgetan sein wird, wenn man die dem neuen besizer des unterpfandes auszustellende quittung zugleich auf den hauptschuldner miterweitert z. b. „ daß der jezige besizer „ die von dem auf dem unterpfande haftenden kapital fällige interesse, im namen des „ hauptschuldners, bezalet habe, „ wiewolen man auch die quittung auf den besizer des unterpfandes, wann er die interesse bezalet, one einige desfals habende gefar, richten kan, weil daselbe auf ihn übergehet, mithin er das darauf haftende kapital dadurch eingestehet und übernimt. Wie dann ein in neueren zeiten sich alhie zugetragener und auf gewisse art hier einschlagende, jedoch dem jezo vorhin angefürten zwar in etwas entgegen zustehen scheinender streitfal hieher gehören mag, als das oben in den zusäzen s. 55. f. mit mererm hievon angefürte nachgesehen werden kan. Das am ende ebendieser seite stehende bekomt durch die in der samlung merkw. rechtshändel ersten bande s. 648. f. abgehandelte

frage,

frage, ob durch die öffentliche vergantung die vom schuldner vorher gemachten verleihen und beständnisse auch aufgehoben werden, ihre völlige erleuterung.

S. 1002. Das auf dieser seite angefürte erhält aus dem in der saml. merkw. rechtshändel ersten bande s. 186 f. abgehandelten rechtsfalle ebenfals seine volständige erleuterung.

S. 1003. zeil. 24. Nach den worten taxirte quantum seze man hinzu: und wie viel mer davor geben wolle, gestalten nach verfliesung 4. wochen denen, so über das taxirte quantum, welches auch alda in den druck- und anderen felern schon angezeiget zu finden.

S. 1015. Das zu anfange dieser seite stehende bekomt aus dem in der samlung merkw. rechtshändel ersten bande s. 22. f. hievon angefürten seine weitere erleuterung, welchem jezo noch hinzuzufügen, was in der v. Cramerischen wezl. nebenstunden 104ten teil s. 541. unter andern davon stehet, „ reservandò competentia jura kan sich ein jeder privatus vor einem præjudicio klüglich verwaren, „ wie dann hiedurch die beschwerliche klage in casu damni emergentis ad interesse, davon in oberwenter stelle der rechtshändel s. 22. 23. f. gedacht worden, völlig vermieden wird.

S. 1016. Hier ist zu wiederholen, was in dieser vierten fortsez. s. 978. hievon schon angemerket worden;

S. 1017 f. Hieher mag auch gehören, was von dieser gemeinen pfandschaft sämtlicher habe und vermögen, unter anderen in der samlung merkwürdiger rechtshändel eilften teil s. 80 f. bevorab s. 90 f. bei einem beträchtlichen rechtsfalle mit mererm vorgekommen ist.

S. 1017. bis 1026. Zu des auf diesen seiten umständlich angefürten dienet der in der samlung merkw. rechtshändel 2ten bande s. 1165. folg. befindliche und diese überschrift habende rechtshandel: „ neuere beispiele, in welchen der bisherige gerichtsbrauch, bei „ den zugleich eingesezten algemeinen und besonderen pfandschaften, wie auch den „ lezteren alleine merenteils bestätiget worden, als worinnen diese materie weiter ausgefüret zu finden. „ Wie dann den daselbst angezogenen beispielen noch ein anderes in neueren zeiten sich alhie zugetragene beigefüget zu werden verdienet, darinnen bestehend: es klagte den 13ten merz 1771 prokurator H. namens seines Principalen v. G. der dem lezteren vom R. und dessen ehefrau insazweise verschriebenen unterpfändere gewönlichermasen gerichtlich nach und bate um zalung, in deren entstehung aber, nicht allein die gewönl. feiltragszettel an das im insazbriefe verschriebene unterpfand ex officio zu erkennen, sondern auch das verhipotecirte sämtliche habe und vermögen, darunter insonderheit die buchhandlung mitbegriffen wäre, so viel vonnöten, durch die L. gerichtskanzlei fodersamst inventiren und obsigniren zu lassen rc. worauf, auf des schuldners R. ausbleiben, den 20ten april folgendes gewönliche urtel ergienge: „ wird „ beklagten eheleuten in contumaciam zeit von 6 wochen zu bezalung der verfallenen „ zinsen samt kosten, auch in eventum des kapitals selbsten hiemit angesezet, nach „ deren fruchtlosen verstreichung aber, sind die gewönl. feiltragszettel auf das ver- „ schriebene unterpfand in eventum hiemit erkant. „ Nun wurden zwar die feiltragszettel, nach der gewönlichen form, aufgesezet, aber noch nicht angeschlagen, weilen man vorher eine anzeige und anfrage dahin zu tun für nötig erachtet hatte, ob nicht

in den feiltragszettel des O. ersten insazkapitals (indem in oberwenter verschreibung sämtl. habe und vermögen, des ersten starken O. insazes, nach der sonst gewönl. formel pro censu prius &c. gar nicht gedacht worden war („ dieses muste also der „ schuldner N. gefärlicher weise verschwiegen, mithin der klaren verord. der ref. 10ten „ teil tit. 1. p. 4. gerade entgegen gehandelt und der alda daraufgesezten strafe sich „ schuldig gemacht haben, als hievon in der 3ten fortsez. der anmerk. §. 732 f. mit „ mererm, sonderl. was deswegen in neueren zeiten vorgegangen, gehandelt worden „ als auch oben §. 173 hievon nachzusehen.„) und auch deswegen obgedachter prokurator seine klage nicht auf die überbesserung eingerichtet hatte; wegen der an dem verschriebenen haus zu gegenwärtig zu vergantenden unterpfänder nur noch hinzu kommenden überbesserung zu erwenen und ob allenfals, in ansehung der buchhandlung und übrigen habe und vermögen, zu deren näheren und nötigen bestimmung, im falle sich ein käufer unter der fane finden solte, das dieserwegen erfoderliche zu beobachten sein mögte und man sofort die anschlagung der feiltragszettel, in betracht dessen, noch aussezen müste; über welchen wichtigen umstand bei L. Schöffenrat um einen hochrichterl. verhaltungsbefel gebeten und darauf am 17ten ebendieses monates dekretiret wurde. „ Es wird der gerichtskanzlei aufgegeben, nicht nur in den feiltragszetteln das pro „ censu prius auf dem N. hause haftenden und eingeklagten O. insazkapitals erwe„ nung zu tun, sondern auch über das übrige in der buchhandlung und sonstiger habe „ bestehende vermögen vorerst ein inventarium zu errichten und zu dem ende alles, „ nach voraus an die N. eheleute abgegebenen unentberlichen kleidung und hausrat, unter „ das gerichtssiegel behörig zu nemen, und auch die bücher, durch die buchhändler „ Kesler und Gebhard, wann die parteien nichts gegen selbige einzuwenden haben, „ das übrige aber durch die geschwornen ausrüfer abschäzen zu lassen, um die verstei„ gerung sub hasta hiernach mit bestande vornemen zu können. Worauf, auf des „ von G. anwaldes ferneres ansuchen den julii 1772 der buchladen versiegelt worden „ und mit der feiltragung, nach vorschrift des obigen urtels vom 17ten junii 1771, den „ 10ten julii 1772. das erstemal angefangen und unter anderen in den feiltragszettel „ gesezet worden. „ Das haus, worauf der Dr. O. pro censu prius 8000 fl. im 20 fl. münzfus haften hat, auch wurden die bücher den 16ten ebendieses durch obernante buchhändler („ dem vernemen nach sol deren inventur und taxation nicht „ nach der dabei gewönlichen weise, wie hievon in der samlung merkw. rechtshändel „ ersten bande §. 385. f. gedacht worden, sondern stück vor stück und also geschehen „ sein, daß der schäzer ihre rechnung ein ser groses betragen) „ und die N. mobilien durch die geschwornen ausrufer geschäzet, um in der weiteren feiltragung sich darnach richten zu können. Da endlich den 31ten julii das leztemal feilgetragen worden, aber kein käufer sich dazu gefunden: so hatte der anwald u. prokurator H. den 17ten aug. 1772. die feiltragszettel bei gericht wieder vorgebracht, und wurde in dessen reces des hauses, worauf Dr. O. pro censu prius 8000 fl. im 20 fl. fus haften habe gedacht, mit der bitte, da kein käufer sich gefunden, die verschriebenen unterpfänder seinem principali vor seine foderungen in solutum zu adjudiciren, mithin die gewönliche immission, ergängnisbriefe und räumung, vorbehältlich der gewönl. entschüttungszeit, zuerkennen.

Darauf

Darauf den 16ten october 1772 folgendes urtel publiciret worden: „ In insazsachen „ des F. Hessenhanauischen geheimen Rats von G. Kl. an einem, entgegen dem J. A. R. „ und dessen ehefrau bekl. am andern teile, wird in contumaciam nunmero das im insaze „ verschriebene sämtl. habe und vermögen, mit inbegriffe der buchhandlung, ingleichem „ des hauses, worauf Dr. O. pro censu prius 8000 fl. im 20 fl. münzfus haften hat, „ nachdem solches öffentlich feilgetragen worden, dazu aber kein käufer sich gemeldet, „ dem kläger vor seine habende foderungen an kapital, interesse und kosten in solutum „ adjudiciret, anbei die gebetene immission, ergängnisbriefe und räumung, salva relui- „ tione biennali, hiemit erkant; wobei jedoch denjenigen gläubigern, welche vorzüg- „ liche foderungen haben und sich zum teil bereits gemeldet, hierunter ihr recht zu vor- „ züglicher befriedigung allerdings vorbehalten bleibt, und in ansehung der noch unbe- „ kanten gläubiger citatio edictalis hiemit erkant wird „ welche leztere auch den 17ten ebendieses monates ausgefertiget worden und nun abzuwarten stehet, was hierauf ferner erfolgen wird. Was aber die in vorstehendem urtel erwenten gläubiger betrift: so sollen selbige in verschiedenen stadtämtern alhie bestehen, welche, wegen ihrer foderungen, ein vorzugsrecht begeren, da inzwischen der schuldner R. das haus seinem zweiten insazglaubiger und jezigen eigentumer wirklich geraumet hat, auch die bücher so wol als die übrige farnis an einen sichereren ort bis zum ausgange dieser sache verwaret worden sind.

§. 1039. In dem jare 1755 sollen Dr. Hayn, und becker Willemer, als schuldner, durch einen dritten ihre häuser unter der fane wiedererstanden haben. Wobei noch anzufügen, wie der rotgerber Sauer, da er, nebst seiner mutter und geschwister ihrer väterl. erbschaft gerichtl. verziehen hatten, das unter der fane feilgetragene väterl. haus als meistbietender erstanden hatte, davon aber in einem besonderen rechtshandel, welcher dem eilften teile der saml. merkw. rechtshändel eingerückt wurde, mit mererm gehandelt worden ist; welchem ein anderer hieher gehörige und in neueren zeiten sich alhie zugetragene fal noch hinzuzufügen; es hatte Lebershausen, das seiner ehefrau kinder erster ehe eigentumlich zugestandene väterliche R. haus, woran sie, als leibliche mutter, die lebzucht hatte, auf beschehene gerichtl. nachklage des insazglaubigers und darauf unter der fane erfolgten wirklichen feiltragung des unterpfändlichen hauses, als meistbietender erstanden, welches ihm auch, durch das den 17ten merz 1773 eröfnete gerichtsurtel eigentümlich zuerkant worden, dahin gehend: „ in insazsachen des Dr. O. „ entgegen David Lebershausen et uxorem und Rulandischer kinder vormünder, wird „ das im insaz verschriebene und gewönlichermasen feilgetragene haus, nach verflossener „ 14tägigen entschüttungszeit, dem sub hasta sich angegebenen käufer J. David Lebers- „ hausen b. u. bierbrauer dahier, vor die darauf gebotenen 10210fl. im 22 fl. münzfus, „ wovon kläger zufoderst wegen kapitals, interesse und unkosten zu befriedigen, nun- „ mero eigentümlich zuerkant, auch die gebetene immission, ergängnisbriefe und räu- „ mung hiemit erkant ist. „

§. 1045. Der giltigkeit solcher vom schuldner geschehenen und hier erwenten güterüberlassung an zalungsstat, mag das sogenante lex commissoria gar nicht, ja um so weniger entgegen stehen, indem dergleichen geding bei selbiger, da sie die stelle eines verkaufes vertrit, in rechten zugelassen wird, als Stryk vs. mod. π. lib. 18. tit. 3. §. 10. Lauterbach

terbach coll. lib. 13. tit. 17. §. 11. hievon mit mererm handeln, welcher leztere auch einen unterscheid zwischen beiden angefüret hat, s. auch Leyser spec. 531. med. 4. sqq. nebst spec. 158. corol. 2. pag. 171. samt med. 1. Brunn, ad l. 1. cod. de pactis pign. l. 2. c. n. 7. als auch das von diesem geseze im ersten bande der saml. merkw. rechtshändel s. 211. f. angefürte hiehergehöret. Das fernere auf ebendieser seite von begebung und verzeihung des insaz- oder restkaufschillingsschuldners der ihm sonst in der fr. ref. verstatteten zweijärigen entschüttung angefürte ist in der saml. merkw. rechtshändel ersten bande s. 206. f. ausfürlich abgehandelt worden. Ferner von der zeit, wann diese zweijärige entschüttung zu laufen anhebt, kan man in vorged. ersten bande der rechtshändel s. 414. f. umständlicher nachsehen.

S. 1089. Das auf dieser seite von ausschliesung der fremden beim konkurse der gläubiger angefürte findet man im 2ten bande saml. merkw. rechtshändel s. 1198. weiter erleutert.

S. 1102. Von des stadtbaues vorzugsrechte, wegen des von ihm zu erbau- und besserung des schuldners güter vorgestreckten, ist das hievon in der saml. merkw. rechtshändel 2ten bande s. 1207. f. weiter angefürte nachzusehen.

S. 1104. Von der wirkung des ehemannes bekäntnißes hiebei, sehe man auch in der saml. merkw. rechtshändel ersten bande s. 1039. f. Hieher gehöret auch ein jüngsthin sich zugetragener fal, es hatte die witwe Dr. T. ihr eingebrachte güter, durch das von ihrem bruder ausgestelte schriftliche zeugnis erweisen wollen: so aber, durch folgendes dekret dahin verworfen ward: „Würde w. T. binnen 14 tagen ordentliche beweisartikel „überreichen und ihren, als zeugen angegebenen bruder, darüber in rechtlicher ordnung „eidlich abhören lassen: so folget alsdann, sie tue es oder nicht, fernere rechtl. verordnung.„

S. 1105. s. 1108. Ein weiteres Tübingische rechtliche gutachten in ebendieser hier angefürten sache findet sich in der saml. merkw. rechtshändel ersten bande s. 103. f. eingerückt.

S. 1111. zeil 20. sol stat april heisen september.

S. 1113. Von dem auf dieser seite angefürten, ob ein glaubiger die zu seiner bedeckung inhabenden pfänder zur konkursmaße liefern mus, kan man auch in der saml. merkw. rechtshändel ersten bande s. 101. f. ein merers nachsehen.

S. 1120. Daß wechselschulden unter die schlechten und gemeinen gehören; davon wird in der saml. merkw. rechtshändel 2ten bande s. 829. f. mit mererm gehandelt.

S. 1122. Hieher gehöret die oben s. 205. angezogene Festerische streitschrift de jure salarii advocatorum in concursu credit. §. 44. und was im 2ten bande der saml. merkw. rechtshändel s. 1208. aus Hrn. Dr. Rumpels probeschrift, von welcher oben s. 209. eine nähere nachricht zu finden, §. 16. sq. angefüret worden.

S. 1127. samt 1090. Zu gehöriger und weiterer erleuterung der auf dieser seite angezogenen frage, ob ein algemeiner konkursgerichtsstand die auswerts gelegenen güter an sich ziehet und was man in dergleichen fällen bei hiesigem gerichte mermals beobachtet, gehöret nicht nur alles dasjenige, was in der samlung merkwürdiger rechtshändel 2ten bande in den daselbst angefürten vielen stellen als s. 539. f. s. 545. f. 547. f. 549. bevorab s. 556. 568. f. 966. von dieser wigtigen materie umständlich abgehandelt, sondern auch in einem im eilften teile der samlung dieser rechtshändel s. 64. f. und diese überschrift „merkwürdiger neuere rechtshandel so wol den algemeinen als besonderen

„konkurs-

„ konkursrecht, und gerichtstand betreffend „ fürenden rechtsfalle weiter ausgefüret zu finden ist, als dahin man sich beziehet.

S. 1140. 1142. Vom misbrauche der alda erwenten woltat der eisernen briefe und wie solchem zu begegnen, davon sehe man in der samlung merkw. rechtshändel ersten bande s. 918. f. note a 2ten bande s. 836. 847. 851. f. 894. f. ein merers nach.

S. 1141. Zu den alda angezogenen rechtsgelerten, ob der güterabtrit, nach erhaltenen eisernen briefen, noch zugelassen sei, gehöret noch, was davon Stryk in us. mod. π. tit. de cessione bon. und Lauterbach in colleg. d. t. §. 8. angefüret haben.

S. 1142. Sonsten kan zu weiterer erleuterung des am ende dieser und in folgender seite von den anstandesbriefen, welche von höheren orten gegeben werden, angemerkten auch das in meranzez. Cramerischen Wezl. nebenstunden 125ten teil 2ten stück §. 10. s. 99. f. hievon angefürte gar schön dienen, also lautend: „ das Kammergericht kan „ bekantlich keine moratoria noch salvos conductus (von diesem sicheren geleite sehe „ man auch die 4te fortsez. der anmerk. s. 1136) in vim moratoriorum geben, nicht „ einmal Kaiserl. Majestät wollen moratoria oder quinquennel anders, als auf obrig„ keitl. bericht und da der verdorbene aus unversehenen unfällen in solche umstände „ geraten zu sein glaubliche urkunden beibringt, mitteilen; einem erfindungsreichen „ advokaten ist aber nichts unmöglich; es ist wol eher schon versucht worden, wie man „ für einen auf dem bankerout stehenden handelsmann ein indirecktes moratorium, „ wenn ihn eine obrigkeit dessen unwürdig geachtet, bewirken könne, policeiord. von „ 1577 tit. 23. visit. absch. von 1713. §. 12. policeiord. von 1548. XXII. §. 2. „ R. A. von 1654. §. 175. man suchte eine edictalcitation gegen seine samtliche gläu„ biger auszuwirken, um diese zu provociren, damit sie ihre foderungen in Camera „ einklagen müssen; dieses wird eine ser weitläuftige und vieleicht niemals ausgehende „ sache, inzwischen bleibt man ruhig im besize der den gläubigern zustehenden güter, „ retiriret was man kan oder zeret es auf, und wenn wider vermuten, nach langem zeit„ verlauf, ein endurtel erfolgt, daß die gläubiger nach dieser oder jener rangordnung „ befridigt werden sollen, so sind solche entweder längst gestorben und verdorben oder „ ihre erben, die noch zufrieden sein müssen, etwas zu bekommen, erhalten ein quid „ pro quo, oder es ist nichts mer vorhanden und sie bekommen also auch nichts; dis „ sind die unausbleiblichen folgen, wenn den mittelbaren bürgern und untertanen „ citationes edictales adversus creditores an den höchsten Reichsgerichten erkant würden. „ Wil jemand bonis cediren und citationem edictalem contra quoscunque creditores „ ad proponendum & deducend. prætensiones suas nachsuchen, so mus solches bei seiner „ ordentl. obrigkeit geschehen, diese citation ist ein remedium ex l. diffamari & ex l. „ si contendat mixtum, worin der debitor conveniendus qua reus sich darstelt, mithin ist „ dessen unmittelbares forum zu attendiren Freih. v. Cramer wezl. nebenst. th. 11. „ abh. 1. dieses nächste forum aber sind bei mittelbaren bürgern und untertanen „ die höchste Reichsgerichte nicht sondern ihre unmittelbare ordentliche obrigkeit, jene „ können also einem mittelbaren keine citationes edictales adversus quoscunque creditores „ erkennen, es ist daher in sachen Joh. Martin de Ron contra Frankf. und in sachen „ juden Goldschmid contra dessen creditores ein solche citation in Camera widerkaßiret

„ v. Cra-

„ Freih. v. Cramer l. cit. §. 11. p. 12. und in sachen Pittoni contra creditores, auf die übergebene suplik pro decernenda ejusmodi citatione eine solche citation oder moratorium palliatum (wie es der Freih. v. Cramer am angez. ort billig nennet) abgeschlagen worden. Wer eine ediktalcitation gegen seine sämtl. bekante und unbekante gläubiger bewirkt, der ladet solche ein, ihre foderungen in seinem ordinairen und competirenden foro einzuklagen, folgl. können nur Immediati, als Stände und unmittelbare Reichsadliche citat. edictales contra quoscunque cred. ad proponendum prætensiones suas an den höchsten Reichsgerichten mit fuge extrahiren, wiewol auch diesen solche citationen mit groser circumspection zu erkennen sind, denn gar oft ist, wie die erfarung zeuget, bei nachsuchung solcher ediktalcitation, die absicht den creditorn zu schaden, die von ihnen erhaltene judicata zu eludiren, die entschiedene sachen bei dem alle actiones an sich ziehende foro universali in neue discussion zu bringen, sich contra impetitiones creditorum in ruhe zu sezen, ein stilschweigend moratorium zu erhalten v. Cramer am angez. ort §. 2. und 10. inzwischen die den gläubigern verpfändete güter zu geniesen und wo möglich den proces der unsterblichkeit zuzuweisen. In ansehung der mittelbaren ist die ordentl. obrigkeit des debitoris comunis der judex domicilii oder pro re nata der judex rei sitæ (zum beispiele in ansehung einer gewissen tabernæ) der kompetente richter in erkennung solcher citationen, der gütercession und des konkurses. „

S. 1143. Von der frage, ob denen, so mit ihren gläubigern akordirt haben, hernach der güterabtrit noch zu statten komt? kan man auch in der saml. merkw. rechtshändel ersten bande §. 941. f. weiter nachsehen, auch aus den zugleich alda angefürten und aus dieser 4ten fortsez. der anmerk. §. 1141. 1143. genomenen ursachen gar deutlich abnemen, wie solche die güterabtretung erhaltene schuldner hernach nicht von neuem mit rechtsbestande wol akordiren können; inzwischen ersiehet man aus dem in ersterer stelle angezogenen wichtigen rechtsstreite, daß, vermöge des §. 9. §. 934. f. die Z. gläubiger nach der von gedachten Z. ergriffenen güterabtretung, mit denselben sich von neuem verglichen und um die obrigkeitl. bestätigung angesuchet hatten; da aber der jud S. M. J. dagegen, wegen seiner an die Z. habenden wechselfoderung, sich gesezet hatte und deswegen ein starker proces an den Kaiserl. Reichshofrat erwachsen: so wurde dieser neue vorfal, wegen erwenter bestätigung, an denselben berichtet und inzwischen alles in altem stande gelassen; worauf von dannen diese entschliesung erfolgte und darinnen unter andern erkant wurde, „ wie Ihro Kaiserl. Majestät geschehen lassen könten, daß besagte debitores über den punkt, ob und wie ferne ihnen das beneficium cessionis oder ein anderes pactum remissorium, bei dermaligen veränderten umständen und grosenteils schon distrahirten vermögens, zustatten kommen könne, ingleichem ob ersterwenten fals die persecution nach wechselrecht cessire, dagegen die kontradicirenden gläubiger rechtlich gehöret und die akten ad impartiales geschickt werden mögten rc. „ worauf, nach fernerer über andere punkten gewechselten schriften, endl. den 30. julii 1761. alhie unter anderen erkant wurde „ diese sache, wegen des anderweiten ad acta gebrachten Z. pacti remissorii (ob und wie weit daselbe bei gegenwärtigen umständen plaz finde) hiernächst künftiger beurteilung und erkäntnis auswertiger JCtorum ledig überlassen „ man sehe auch alda §. 940. ein merers, wie

wie dann dieser kurze hier einschlagende punkt nur hieher gehöret, das übrige aber von §. 927. bis 941. von diesem weitläuftigen streitfalle daselbst angefürte weiter nachgesehen werden kan. Was sonsten in dieser sache, da sie geraume jare über stille gelegen, weiter ergangen ist, solches weiset beiliegendes Kaiserliches Reichshofratskonklusum vom 29. april 1771. ferner aus, dahingehend „ 1) haben so wol die gebetene processus appel-
„ lationis als auch das auf die aufhebung der kaution gestelte und per conclusum den
„ 18. august 1769. bereits rechtskräftig verworfene appellantische begeren nicht stat,
„ idque, 2) notificetur Magistratui Francofurtano per Rescriptum pro complemento ju-
„ stitiæ. „ Welchem zufolge den 15ten junii 1771. folgender schöffenbescheid erginge:
„ Es ist beiden teilen, wann sie es verlangen, von diesem Kaiserl. allerhöchsten Reskript
„ eine abschrift zu erteilen und hat nunmero der jud S. M. Juda das judicatum vom
„ 9ten julii a. p. in termino præfixo so gewis zu befolgen, als in dessen entstehung die
„ bereits eventualiter verfügte acktenversendung, one länger zu warten, zu ihrer wirklich-
„ keit gebracht werden sol. „ Wie dann diese überaus weitläuftige ackten endlich den 16ten februar 1772. auswerts und zwar nach Gießen verschickt wurden, als von dannen, im monat december ebendieses jares, dieselben zurückgekommen sind, wie dann das in dieser sache ergangene urtel, welches auch schon oben §. 76. f. angefüret zu finden, und dessen zweifels- und entscheidungsgründe, in der samlung merkwürdiger rechtshändel eilften teile §. 150. folg. ganz eingerückt weiter nachgesehen werden können.

S. 1143. Zu erleuterung des am ende dieser seite angezogenen dienet das hievon im 2ten bande der samlung merkw. rechtshändel §. 880. f. weiter vorgekommene, dem noch hinzuzufügen ist, wie in sachen Schurer entgegen jud Meier 1729. wegen der nicht erschienen- und sich nicht eingelaßenen gläubiger, die vom ersten gesuchten woltaten der anstandsbriefe und güterabtretung verwilliget worden.

S. 1152. Die frage, ob und wie ferne des vaters lebzucht an seiner kinder güter auch deßen gläubigern zu gut komme, erhält ihre volständige erleuterung, aus dem in der samlung merkw. rechtshändel 2ten bande §. 880 f. befindlichen rechtsfalle, dahin man sich beziehet.

S. 1169. z. 26. stat 1731. sol es heisen 1713.

S. 1206. Das am rande z. 1. befindliche das jenseitige vorgeben wäre also zu ändern ungrund des jenseitigen vorgebens, wie in den druckfelern dieser 4ten fortsez. schon angezeiget worden ist.

S. 1207. Die zu anfange dieser seite ausgelaßene randnote ist noch nachzuholen: wird untersuchet und daraus das gegenteil klar dargetan. Zu der am ende dieser seite in kleinerer schrift angezogenen Walchischen stelle, ist auch die unparteiische kritik ꝛc. im 5ten bande 6tes stück §. 491. f. bei recensirung dieses Walchischen werkes, weiter nachzusehen.

S. 1209. Zu erleuterung des in der kleineren schrift zweiten zeil stehenden, kan man auch das davon in der samlung merkwürdiger rechtshändel, so im 2ten bande §. 325. f. befindlich ist, stehende weiter nachsehen, man sehe auch die vorrede der von Senkenb. select. juris & histor. tom. 6. p. 67. sqq. Häberlins neue reichshistorie 8ten teil §. 712. f.

S. 1210. Zu dem in kleinerer schrift am ende stehenden ist auch Struben in den nebenstunden 4ter teil s. 111. f. nachzusehen.

S. 1212. Man sehe auch hievon die algemeine geschichte der handlung und schiffart 2ten teil s. 965. f.

S. 1223. z. 1. am rande nach geschlechter seze hinzu, auf alt L. z. 7. stat ihres lies des.

S. 1224. Die alten verkaufbriefe dieses fuldischen lehen zu Bonamds und den fuldischen bewilligungsbrief darüber sehe man in der Lersn. kronik 2ten teil s. 589. 595. auch die verschreibung von 1503. in Mosers reichsstädtischen handbuche art. Frankfurt s. 524.

S. 1225. z. 20. stat Uffendorn sol vieleicht Uffsteiner sein.

S. 1229. z. 39. nach der übrigen seze hinzu gemeinen bürgerschaft.

S. 1230. Am rande z. 19. nach bestanden seze hinzu gewesen.

z. 45. stat hingefüget lies hinzugefüget. Von den von uraltersher gewesenen verschiedenen handwerkern im Rat, sehe auch des Dr. Schielen oben s. 204. angezogene probeschrift de opifice Senatore &c. §. 20. sqq.

S. 1233. Zu dem im anfange dieser seite angefürten gehöret auch, wie sie in Mosers deutschem statsrechte 2ten teil 2. b. k. 5. §. 29. s. 372. und dessen zusäzen s. 27. die beide sorten geschlechter ausdrücklich genant worden sind. Zeil 30. nach geschlechverstandes, seze hinzu das mindeste.

S. 1243. Der rechtsgelerte Engau hat in disp. de delictis monet. p. 8. sq. ebendaselbe blos aus der hier angezogenen Lersnerischen kronik genommen; von den kreuzhellern und wechsel sehe man auch den 2ten teil der algemeinen geschichte der handlung und schiffart s. 975. f. 977.

S. 1246. Zu dem von der aufname in die geselschaft alt. L. angefürten gehöret auch das im ersten teil der Gundlingischen responsorum cons. 4. p. 22. die aufname des L. wegen seiner frau einer gebornen Er. betrl. welche ihm abgeschlagen worden ist.

S. 1265. Die auf dieser und folgenden seite angefürten kurzen und zufälligen gedanken, wegen der ehemaligen Kaiserlichen burgken, pallästen oder sälen alhie, sind in einem besonderen nachtrage darüber weiter ausgefüret und die, der in selbigem geschehenen mutmaßung und meinung entgegen gesezten und sonsten mit vieler warscheinlichkeit behaupteten gründen, welche in einer gewissen zum deutschen statsrechte gehörigen schrift unter andern eingerückt zu finden, gehörig untersuchet und geprüfet worden, wie dann derselbe entweder unten im anhange noch angefüget, oder, bei einer anderen gelegenheit, besonders durch den druck bekantgemacht werden sol.



Anhang

Anhang

Verschiedener materien, welche zur verbesserung und weiterer erleuterung dieser zusäze, noch nachzutragen nötig und nüzlich sind, so man, nach den seitenzalen, ebenfals gerichtet hat.

Zur 11ten Seite. Wann daselbst unter anderen behauptet worden, daß die waren, welche die zinngieser verfertigen und solche, wie gemeiniglich geschicht, an andere wiederverkaufen und damit handeln, in den erbschaftsfällen, unter die unbeweglichen güter zu rechnen sind: so ist jezo noch hinzuzufügen, was es mit den formen, welche dieselben bei ihrem handwerke gebrauchen und deren wert öfters überaus hoch sich belaufen sol, für eine beschaffenheit habe und ob auch selbige zu den unbeweglichen gütern gehören, indem, bei vorgekommenen erbteilungen öfters streitigkeiten darüber sollen entstanden sein. Da aber diese formen nicht anders, als werkzeug, angesehen werden können, dieses aber in der fr. ref. 2ten teil tit. 3. §. 5. unter die zal der beweglichen güter ausdrücklich gerechnet wird: so müssen auch selbige, bei vorkommenden erbfällen und teilungen, nach dieser vorschrift, als farende habe, angesehen und beurteilet werden.

Zur 44ten Seite. Die in der 26ten zeil dieser seite angezogene und also lautende schon oben s. 136. f. stelle, ist eigentlich von der ersten fortsezung der anmerkungen und was alda an ihrem ende, von der juden privilegio, daß die klaren judenschulden ihnen one ausname bezalet werden sollen, angefüret zu finden, zu verstehen, welches man hier zu bemerken für dienlich erachtet.

Zur 52ten Seite. Das daselbsten aus der 283ten seite der ersten fortsezung angefürte ist also zu verbessern und ändern nötig, daß der alda angezogene Reichshofratschlus von 1748. eben in der zugleich hierauf erwenten Fleischbeinischen streitsache, welche mit dem Rate, bei diesem höchsten Reichsgerichte, im jare 1732. ihren anfang genommen und bis in das vorangefürte 1748te jar fürgedauret hatte, und in keiner anderen ergangen ist; wie dann der hauptinhalt dieses am 14ten merz obbesagten jares, auf des Rates weiteres bitten, endlich abgefaßten Reichshofratschlußes, welchen man erst, als obige stelle schon gedruckt war, mitgeteilet bekommen hatte, dahin lautete: „Es „wird die von den Fleischbeinischen erben, wegen des sogenanten wollgrabens einge„wendete exceptio juris perpetuæ coloniæ, als unstathaft verworfen und den gedachten „Fleischbeinischen erben hiemit aufgegeben, den bemeldeten stadtwollgraben Magistra„tui der stadt Frankf. zum gemeinen stadtbesten, gegen die vom Magistrat anerbotene „cautionem in puncto meliorationum & expensarum, wiederum abzutreten„ als zu des lezteren punktes erleuterung nur dieses noch kürzlich anzufüren ist, wie sotaner wollgraben den Fleischbeinischen erben, welchen sie viele jare vorher im genuße gehabt, wegen ihrer angewanden vielen kosten und verbesserungen, gegen einen järlichen zins von 25 fl. von 1695. bis 1740. wiederum aufs neue prolongiret worden ist.

Anhang verschiedener materien, welche zur verbesserung

276 und folgenden Seiten. Wann in ansehung des alda angezogenen statutes von 1583. unter anderen angefüret worden, wie man in der daselbst angezogenen und durch den berufungsweg an das Kaiserliche und Reichs Kammergericht geratenen streitigen testamentssache, das, appellatischer seits, vorgegebene Nichtdasein deselben gründlich beantwortet und widerleget hatte: so wird es jezo wol nötig sein, daß man auch von einer zu dieser streitigen F. testamentessache gehörigen schrift, welche erst, als diese stellen oberwenter zusäze bereits abgedruckt waren, zum öffentlichen vorscheine oder erst dem Verfasser dieser zusäze zu gesichte gekommen, diesen titel fürend „ extractus actorum status & deductio causæ in sachen des Kaiserlichen Kammergerichts lesers Joh. „ Jod. Marks uxor. nomine appellantens, wider die Dr. Festerische testamenteserben „ appellaten, eine ex testamento à vitio visibili plane vacuo angetretene und durch gericht- „ liche kaution sichergestelte erbschaft, wie auch die rechtliche verweisung der dagegen „ gemachten einwendungen altioris indaginis ad petitorium betreffend „ einige meldung tut. Wie dann aus dieser zwar weitläuftigen, aber von dem Hrn. Verfasser zu behaupt- und ausfürung der appellaten gerechtsamen sonsten mit vielem fleise und gelersamkeit ausgearbeiteten abhandlung, nur folgendes hieher gehörige besonders angefüret zu werden verdienet; was derselbe unter anderen alda in ihrem anderen teil 2ten betrachtung §. 60. bis 69. dieses gar umständlich an- und auszufüren, „ was es mit der alten „ Ratsordnung von 1583. darin den testirern etwas zu milden stiftungen zu ver- „ schaffen auferlegt wird, für eine bewandnis habe„ sich viele mühe gegeben hat, kürzund hauptsächlich darinnen bestehend, wie in dieser verordnung die testirart auch auf die fremden erstrecket worden, dieselbe in neueren zeiten und nach errichtung der erneuerten reformation cessire und nicht weiter zu attendiren sei, sie ferner, ihrem vorgesezten endzwecke gemäs, das beste der in Frankfurt existirenden milden stiftungen zu födern, alle dazu dienliche masregeln eingeschlagen, so fort die fremden zu dem ihnen vorher nicht zugestandenen gebrauche der privilegirten testamenten zwar zugelassen, dabei aber ihnen zugleich per modum conditionis sine qua non auferleget habe, die pia corpora darinnen jedesmal zu bedenken, deren andenken weiter nicht als in einer erst im jare 1752. vom verstorbenen kanzleisubstituten Fries zu Frankfurt privato ausu veranstalteten und in druck herausgekommenen samlung unterschiedlicher NB. zur erleuterung der ref. dienenden verordnungen erhalten worden, der, bei herausgabe der erneuerten reformation von 1611. intendirte endzweck aber wäre eine, publica autoritate, veranstaltete volständige samlung, was in Frankfurt zu derselben zeit rechtens war und es auch noch jezo ist, mit ausmerzung aller in abgang gekommenen alten rechten und gewonheiten zu jedermanns legalen wissenschaft und gebrauche zu liefern, dagegen alle andere darin nicht vorkommende alte statuten und gewonheiten als solche anzusehen wären, die obsolet und abhanden gekommen und von denen die meisten bürger und einwoner der stadt Frankfurt nicht einmal wissen, daß sie jemals existiret, geschweigen daß sie von ihrem inhalte eine hinreichende und legale wissenschaft haben solten ꝛc. obgleich selbige sonsten in manchen stücken zu aufklär- und erleuterung des Francofurtani statutarii und der dabei vorgegangenen veränderungen einen historischen nuzen leisten können und zu dem ende, wie auch mit der quæst. Ratsordnung von 1583. geschehen ist, deren andenken in privatsamlun-

samlungen und anmerkungen erhalten zu werden pflegen. Bei welchem bisher in betreffe dieses statutes nur seinem hauptinhalte nach ausgezogenen, dieses kürzlich und zufoderst zu bemerken ist, daß darinnen, gegen dessen wirkliches Dasein, wie es doch appellatischer seits in ihren bei dem Kaiserlichen Kammergericht desfals übergebenen rechtlichen handlungen unter anderen also geschehen sein sol, daß man daher in oberwenten zusäzen s. 97. das gegenteil, mit unumstößlichen gründen, klärlich darzutun sich viele mühe gegeben hat, nichts weiter hievon vorgebracht, sondern nur, daß dessen andenken weiter nicht, als durch die von Friesen zuerst und eigenmächtig in druck gegeben erhalten worden wäre (wiewolen man dessen verfaren gegen diese unglimpfliche vorwürfe in oberwenten zusäzen s. 97. f. schon zur gnüge gerettet hatte) mithin, da man jenseits hievon nichts weiter angefüret, die richtigkeit dieses statutes hat stilschweigend eingestehen müssen. Das fernere vorgeben, als ob daselbe statut vornämlich nur auf die fremden gerichtet gewesen wäre, widerleget sich dadurch von selbsten, weil in selbigem der einheimischen zugleich mit ausdrücklich gedacht worden ist. So viel aber endlich das übrige, von der beschaffenheit deselben, daß solches, durch die erneuerte reformation für ganz abgeschaft anzusehen und gar keinen nuzen mer habe, angefürte betrift: so wird am besten sein, wenn man alles dasjenige, was in obangezogenen zusäzen s. 97. f. bereits auf sotanes vorgeben mit guten gründen geantwortet und entgegen gesetzet worden, damit vergleichet und beiderlei gründe gegeneinander gehörig prüfet, indem daraus sich one zweifel des merern gar deutlich zeigen wird, wie dieselben die jenseitigen zweifel an ihrer stärke also überwiegen werden, daß man, one hier unnötige wiederholungen zu tun, auf selbige sich ledig beziehen kan. Sonsten ist auch noch eines in dieser F. testamentssache im jare 1769. in druck gekommenen rechtlichen gutachten zu gedenken, welches diese überschrift füret „Abdruck eines von der löblichen Juristen-Fakultät der „Hochfürstlich-Hessischen Universität Gießen auf die sämtliche und volständige manual-„ackta im monat september 1769. eingeholten responsi in sachen des Hochpreislichen „Reichs-Kammergerichtslesers Johann Jodokus Marks uxorio nomine, entgegen die „Dr. Festerische testamenteserben zu Frankfurt am Main prætensæ appellationis„ in welcher aber nicht das geringste enthalten ist, so zu der bisher abgehandelten materie dienen kan.

Zu den 112ten und folgenden seiten. Zu weiterer erleuter- und verbesserung des auf diesen seiten angefürten und den alda erwenten juden Kußel David zum Weinheber wie auch dessen nachgelassene witwe angehenden urtels samt dessen entscheidungsgründen, ist jezo folgendes zu erinnern und hinzuzufügen nötig, wie in dieser sache zwo verschiedene rechtliche verhandlungen gepflogen worden sind, deren erstere das von diesem juden bei gerichte gesuchte güterabtretungsgesuch angegangen und zwischen ihm und seinen sowol unversicherten kristlichen als zwen jüdischen und vermöge ihrer in händen habenden sogenanten storesbriefen (wie dann von deren beschaffenheit und wirkungen man unter anderen in der samlung merkwürdiger rechtshändel 2ten bande s. 589. und den alda angezogenen vielen stellen der anmerkungen über die Frankfurter reformation, sodann auch s. 603. s. 608. s. 691. s. 2. 1129. umständlich gehandelt worden und also dahin sich bezogen wird,) einen vorzug begerenden gläubigern, wie auch dessen

ehefrau hernachmals verheurateten Hasin, als welche vorher bei eben diesem gerichte um die absonderung ihrer güter besonders angesuchet, betroffen hatte, und in derselben so wol als auch des Kuselischen eheweibes angehenden sache, da von den partien um die verschickung der ackten zu absassung eines urtels angehalten worden, solche zusammen nach Rostock verschickt wurden und in selbigen zwei besondere urteile zurückgekomen waren, von welchen das erste und obgedachten judens güterabtretungsgesuch betreffende sache, so den 7ten september 1772. gerichtlich publicirer worden, dieses inhaltes war:
„ Auf erhobene imploration der versicherten Kuselischen gläubiger an einem, darauf
„ eingebrachten vernemlassung der unversicherten kreditoren am andern, und geschehe-
„ nen vorstellungen der Kuselischen witwe jezt verehelichten Haasin am dritten
„ teile, und darnächst zwischen selbigen erfolgte wechselschriften, erkennen Schultheis
„ und Schöffen der stadt Frankfurt, nach eingeholtem rat auswertiger rechtsgelerten
„ für recht: daß, gleichwie in ansehung der Kuselischen witwe jezt Hasenschen ehefrau
„ zuförderst, nach masgab der darob abgefasten besonderen urtel, der ausgang des darin
„ erkanten beweises zu erwarten ist, also die veräuserung der immobilium, auser dem
„ streitigen schulsessel, in der unterm 18ten ocktober 1771. bestimten mase, in so ferne
„ es noch nicht geschehen, zu vollenstrecken, und bei entstehung einer von gesamten kre-
„ ditoren zur zinsbaren einstweiligen unterbringung der aufkommenden gelder befunde-
„ nen sicheren gelegenheit, solche beim löblichen Rechneiamte ad depositum zu bringen
„ sein, die implorirenden versicherten creditores aber sich bis zur erfolgenden künftigen
„ erstigkeitserkentnis und distributionsbescheide zu gedulden haben. Von rechts wegen."
Wie dann die über daselbe ergangenen entscheidungsgründe, aus irtume und wegen ihres nahen zusammenhanges, auch da man sie nicht sogleich hatte habhaft werden können, bei deren, in oberwenten zusätzen, in der anderen und der Kuselischen witwe geschehenes absonderungsgesuch betreffenden urteil bereits ganz eingerückt zu finden und daselbst §. 113. f. weiter nachgesehen werden können. So viel aber die das alda eingerückte urteil angehenden entscheidungsgründe besonders betrift: so verdienen dieselben jezo noch nachgeholet und hier ganz eingerückt zu werden, dahin gehend: Es haben zwar 1) die Kuselischen creditores angefüret, daß sich überal hæretici die beneficia juris, welche kristlichen personen in den gesezen verliehen sein, nicht anzumasen haben nov. 19. c. 1. auth. privileg. c. de hæret. & manich. und 2) dieses allerdings auf die juden und deren eheweiber zu erstrecken sei **Lauterb.** coll. th. pract. §. 23. tit. in quib. caus. pign. vel hypoth. tacite contr. **Müller** ad **Struv** vol. 2. p. 18. n. 51. vol. 3. pag. 268. **Trendelburg** in diss. de judæis eorumque diversa conditione secundum jus romanum & germanicum in quæst. 7. auch 3) am dortigen orte in vorgekommenen fällen dergestalt erkant sei, **Hr. Erling** in diss. de judæorum Mœnofrancof. conditione duriori cap. 11. §. 18. mithin es 4) den anschein gewinnet, daß die implorantin sofort gänzlich mit ihrem gesuche schlechthin abgewiesen werden solle, und 5) allenfals, wenn auch darauf keine reflexion genommen würde, sie dennoch nicht gehöret werden könne, in mererem betrachte, als selbige mit ihrem verstorbenen manne gemeinschaftliche handlung getrieben, worab 6) den imploraten um so weniger ein beweis zugebürdet werden mögen, als eines teils diese gegen die implorantin die stelle des beklagten teils vertreten, nicht aber reis sondern

actori

actori die probatio oblieget, andern teils allemal die vermutung dafür streitet, daß die judenweiber, gleich den männern, mithandeln und den rechten nach die præsumtio a probatione liberire. Weilen aber jedennoch 7) es unleugbar ist, daß die implorantin, zusamt dem vorigen manne, daselbst die tolerantiam religiosam genossen und 8) wenn diese vorhanden ist, in regula denen juden und deren eheweibern quævis beneficia juris mit zukommen J. H. Boehmer in diss. de tolerantia religiosa ejusque effectibus civilibus und ist 9) solches so gründlich als ausfürlich dargetan, mit vielen DD. bewäret und mit præjudiciis bestärket von dem verstorbenen Herrn von Senkenberg in comment. de jure ac privilegio dotis illatorum in concursu creditorum tam in genere quam in specie quoad mulieres judæas pag. 87. sq. worauf man sich kürze halber beziehet, und felet es 10) eben wenig an dortigem orte in totum an præjudiciis, wie selbst in duplicis nicht verneinet werden können, und wären solche gleich sämtlich dem vorgeben nach von auswertigen ICtis entstanden, so bleibet es dennoch gewis, daß die praxis sich nicht allemal uniformiter mainteniret habe, da es denn 11) eine ausgemachte warheit ist, quod consuetudini seu juri usuali nil magis obstet, quam interruptio Manzel de jure ex usu Menoch cons. 1239. n. 19. Mev. consil. 65. n. 67. Solchemnach haben wir uns 12) ex illo capite, zur verwerfung des implorantischen gesuches, nicht entschließen können, sondern es beruhet vielmer præjudicialiter nur noch darauf, ob sie mit dem verstorbenen manne eine gemeinschaftliche handlung getrieben. Wie nun 13) dieses von ihr strenuè geleugnet, von denen imploraten aber erhärtet worden: so wird es nur auf die frage ankommen, wem der beweis zu injungiren sei; hat es denn gleich 14) seine richtigkeit, daß eine præsumtio juris davon entfreie, so wird dennoch darzu erfordert, daß es ausdrücklich in einem statuto oder lege dürre bestimmet sei, daß solches in dubio dergestalt angenommen werden solle J. H. Böhmer in introd. in jus dig. tit. de præsumtionibus & probat. §. 12. verbis, illa (juris) tria requirit a) ut lex aliquid præsumat ex conjecturis b) ut quod ex illis conjecturis infert, pro vero interim supponat &c. welche requisita in hypotesi nicht dargeleget worden; und was 15) den anderen saz vom klagenden teile anlanget, so stehet es feste, quod probatio semper ei sit injungenda, qui aliquid allegat & in eo ponit suum fundamentum sive sit actor *sive reus* Böhmer d. l. §. 4. de Senkenberg in diss. de injunctione probat. cap. 1 r. Da nun 16), nach dem ausgange des beweises, sich die nachherige entscheidung in der sache selbst richtet, immaßen, wenn solcher vollenfüret würde, sie mitbezalen müste, und alsdenn der ganze streit wegen ihrer illatorum wegfiele, so hat natürlich zur zeit nicht weiter erkant werden können, wiewol 17) sich danächst in beiden fällen das nachherige erkentnis leicht ergiebet, indem wenn der beweis erfolget, davon schon in dem vorstehenden nro. das behufige angereget ist und, im entstehungsfalle, dessen nur die principia juris, welche bey kristlichen ehefrauen gelten und albekant sind, anwendlich gemacht werden dürfen, jedoch daß 18) denen testimoniis der juden für ihre glaubensgenossen gegen einen kristen an und für sich nicht völliger glaube beizulegen stehet Wildvogel in diss. de testimoniis judæorum und in exemplo bei denen vorhandenen starbriefen finaliter die supletorische eidliche bestärkung hinzukommen müsse. Endlich sind 19) die bis daherigen kosten, bei denen pro und contra vorgewalteten momentis, bis hieher tacite kompensiret,

und

S. 1210. Zu dem in kleinerer schrift am ende stehenden ist auch Struben in den nebenstunden 4ter teil s. 111. f. nachzusehen.

S. 1212. Man sehe auch hievon die algemeine geschichte der handlung und schiffart 2ten teil s. 965. f.

S. 1223. z. 1. am rande nach geschlechter seze hinzu, auf ale L. z. 7. stat ihres lies des.

S. 1224. Die alten verkaufsbriefe dieses fuldischen lehen zu Bonamds und den fuldischen bewilligungsbrief darüber sehe man in der Lersn. kronik 2ten teil s. 589. 595. auch die verschreibung von 1503. in Mosers reichsstädtischen handbuche art. Frankfurt s. 524.

S. 1225. z. 20. stat Uffendorn sol vieleicht Uffsteiner sein.

S. 1229. z. 39. nach der übrigen seze hinzu gemeinen bürgerschaft.

S. 1230. Am rande z. 19. nach bestanden seze hinzu gewesen.
z. 45. stat hingefüget lies hinzugefüget. Von den von uralters her gewesenen verschiedenen handwerkern im Rat, sehe auch des Dr. Schielen oben s. 204. angezogene probeschrift de opifice Senatore &c. §. 20. sqq.

S. 1233. Zu dem im anfange dieser seite angefürten gehöret auch, wie sie in Mosers deutschem statsrechte 2ten teil 2. b. k. 5. §. 29. s. 372. und dessen zusäzen s. 27. die beide sorten geschlechter ausdrücklich genant worden sind. Zeil 30. nach geschlechverstandes, seze hinzu das mindeste.

S. 1243. Der rechtsgelerte Engau hat in disp. de delictis monet. p. 8. sq. ebendaselbe blos aus der hier angezogenen Lersnerischen kronik genommen; von den kreuzhellern und wechsel sehe man auch den 2ten teil der algemeinen geschichte der handlung und schiffart s. 975. f. 977.

S. 1246. Zu dem von der aufname in die geselschaft alt. L. angefürten gehöret auch das im ersten teil der Gundlingischen responsorum cons. 4. p. 22. die aufname des L. wegen seiner frau einer gebornen Er. betrl. welche ihm abgeschlagen worden ist.

S. 1265. Die auf dieser und folgenden seite angefürten kurzen und zufälligen gedanken, wegen der ehemaligen Kaiserlichen burgken, pallästen oder sälen alhie, sind in einem besonderen nachtrage darüber weiter ausgefüret und die, der in selbigem geschehenen mutmaßung und meinung entgegen gesezten und sonsten mit vieler warscheinlichkeit behaupteten gründen, welche in einer gewissen zum deutschen statsrechte gehörigen schrift unter andern eingerückt zu finden, gehörig untersuchet und geprüfet worden, wie dann derselbe entweder unten im anhange noch angefüget, oder, bei einer anderen gelegenheit, besonders durch den druck bekantgemacht werden sol.



Anhang

käufer förmlich und ordnungsmäßig abtreten können. Bei unserer gemeinde ist der gebrauch, daß, wenn ein haus einem anderen übertragen und zugeschrieben wird, sotaner verkauf oder übergebung alsdann in unserer schule ausgerufen wird, damit diejenigen, welche allenfals an den vormaligen eigentümer etwas zu fodern hätten, sich bei dieser gelegenheit melden und, ihrer befriedigung halben, entweder das abzutretende gut selbsten oder das kaufpretium annoch in zeiten in anspruch nemen können. Ehe nun diese öffentliche bekantmachung vor sich gegangen, pflegt der schulenklöpfer, durch den solche verrichtet wird, dem neuen besiznemer den extrackt aus der gemeinde büchern von der umschreibung des eigentums auf den lezteren, als die völlige versicherung der übergabe eines solchen hauses oder sonstigen unbeweglichen gutes, nicht eher auszufertigen und einzuhändigen, damit der vormalige besizer desselben noch so lange für die allenfalsigen ansprüche mit demselben haften möge, bis nach vorhergegangener öffentlichen ausrufung sich ergeben, ob noch jemand aus der gemeinde mit dergleichen anfoderungen zum vorscheine gekommen oder nicht. Ob nun zwar in dem falle, wenn auf hohe Obrigkeitliche verordnung ein haus in der judengasse verkauft und auf solche weise einem dritten eingeräumet wird, die oben bemerkte sonst gewönliche bekantmachung wegfält und gleichwolen, bei der einräumung des Kußelischen hauses an uns (denn von der nächsten weiteren überlassung an den dritten, ist hier nicht die rede) der nämliche fal, wenigstens die nemliche bewandnis und ursache obwaltet, so sind wir dennoch in dem uneingeschränkten eigentume und in absicht des freien schalten und waltens mit dem mentionirten Kußelischen hause noch zur zeit in soweit dadurch eingeschränket, indem der schulenklöpfer anstand genommen, uns die oben erwente schriftliche versicherung eher einzuhändigen, bevor das sonst gewönliche ausrufen beobachtet worden wäre. Die art und weise, auf welche wir zu dem eigentume und besize mergemeldeten hauses gekommen, die vorhergegangene edicktalcitation und andere dabei vorgewalteten umstände mer, deren sich Hochdieselben annoch sämtlich zu erinnern hochgeneigtest geruhen werden, machen an und vor sich schon überhaupt jene öffentliche bekantmachung nicht nur überflüßig, sondern wir können uns auch dieselben aus eben dem grunde um so weniger gefallen lassen, indem wir sonsten der rede und antwort aller etwaigen zurückgehaltenen anfoderungen an den debitirenden verstorbenen Kußel David zum Weinheber dadurch von neuem ausgesezet sehen und uns derselbe so gar stilschweigend unterwerfen würden. Euer Wolgebornen u. s. f. haben wir daher diesen umstand zur warung des darunter zu befarenden nachteiles nicht unangezeiget lassen können, und bitten sofort untertänig geziemendest, Hochdieselben, in obiger rücksicht, hochgünstigst und hochgeneigtest geruhen zu wollen, an den schulenklöpfer den gemessenen befel ergehen zu lassen, daß uns derselbe mit der aushändigung des oben gedachten benötigten scheines nicht weiter aufhalten, und sich des öffentlichen ausrufens in der schule gänzlich enthalten möge; wir versehen uns hierüber einer schleunigen hochrichterlichen verfügung, indem uns durch jenen umstand, zur käuflichen überlassung des Kußelischen hauses, die hände noch immer gebunden sind und der oben gemeldete verkauf durch deren längeren aufschub leichtlich rückgängig werden könte. Worauf dann den 19ten julii 1773. folgender wilfarungsbescheid erfolgte: „Es wird in dem gesuche wilfaret,

„ mithin dem jüdischen schulklöpper bei 20 rtlr. strafe anbefolen, in ansehung des
„ vormaligen Kußelischen hauses, den imploranten mit dem anerinnerten eigentums-
„ umschreibungsschein, binnen 8. tagen, onfelbar an handen zu gehen, und sich im
„ übrigen des öffentlichen ausrufes in der judenschule bei diesem vorfalle gänzlich zu
„ enthalten. „

Zur 127ten Seite. Zu den alhie aus der dritten fortsezung der anmerk. §. 56. samt 61. f. in ansehung des von den vormündern angefürten und den alda angezogenen anderen stellen, kan zu deren nötigen erleuterung, folgender in neueren zeiten sich zugetragene rechtsfal, gar wol dienen, welcher dahin gehet: Nach der frankfurter reformation teil 6. tit. 1. §. 6. nebst teil 7. tit. 4. §. 5. folg. sollen die vormünder die ihren pflegkindern etwa anfallende erbschaft nicht anders, als mit vorbehalte der rechtswoltat des inventarii, annemen und wann sie daraus ersehen, daß dieselbe mit schulden beladen oder also beschaffen ist, daß deren annemung ihnen schädlich und daher nüzlicher sei, sich solcher gänzlich zu entschlagen; so müssen sie daselbe mit vorlegung des inventarii bei Schöffenrat anzeigen und bitten, ihnen zuzulassen, darauf zu verzeihen, als hievon in dritter fortsezung der anmerk. §. 14. 24. 299. die gehörige erleuterung zu finden; welches alles auch nötig ist, wann gleich voljärige miterben sich hiebei befinden, man sehe hievon die 2te fortsezung der anmerk. §. 475. 478. als auch hieher gehöret, was in deren 3ten fortsez. §. 20. f. von der wiedereinsezung in den vorigen stand, wegen verspäteter erbentschlagung, angemerket worden. Wo sie aber diese inventur nicht gehörig beobachten, sondern hierin nachläßig sich bezeigen; so wird im tit. 3. §. 3. und 4. verordnet, daß sie nicht nur den daraus entstehenden schaden sich selbst beimessen müssen und dadurch in verantwortung kommen, sondern auch in eine schwere strafe gefallen sein, als hievon obgedachte anmerkungen §. 56. und 61. f. weiter nachzusehen sind. Zur erleuterung des jezo angefürten mag ein lezthin sich zugetragener fal sich füglich schicken; es hatten der Kreisischen kinder erster ehe vormünder deren erbschaft schlechthin sogleich angetreten und mit der Kreisischen wittib und den kindern 2ter ehe sich abgeteilet, als sie aber, ob sie gleich anfänglich geglaubet, es sei diese erbschaft in guten umständen, da ihren pflegkindern, laut des, mit beistande eines gelerten, getroffenen teilungsrecesses, noch 738 fl. herausgekommen, hernach warnemen müssen, daß selbige, wegen sich ereigneter schulden, ihnen mer schädlich als nüzlich sei; so hatten sie die woltat der erbschaftsverzeihung, da schon die in der reformation dazu erfoderliche zeit längstens verflossen war, nebst dem rechtsmittel der wiedereinsezung in den vorigen stand gegen deren verspätung, gerichtlich ergriffen und ihres vaters kreditores hiezu citiren lassen, unter welchen aber der bömischen kinder vormünder dagegen einwendeten, wie solches gesuch und da die vormünder gegen die ausdrückliche vorschrift der reformation gehandelt hätten, viel zu spät wäre, auch überdis die von ihnen vorgeschüzte restitutio in integrum (man sehe hievon in oberwenter 3ten fortsezung der anmerk. §. 14. f.) da sie ebenfals gegen minderjärige gienge, hier nicht plaz fände, weshalben sie ihre schuldfoderung bezalen und ihre pflegkinder, wann sie desfals schaden litten, an ihre vormünder sich halten müsten. Worauf nach weiteren hierüber gefürten gerichtlichen verhandlungen den 10ten april 1772. folgendes urtel ergangen: „ In erbschaftsrenuntiationssache

„ weiland

„ weiland Johan Philip Kreisen, burgers und beckers, hinterlassenen kinder erster ehe
„ vormünder entgegen ihres vaters creditores ist, allem an- und vorbringen nach, der
„ bescheid, nachdem implorantische vormünder dasjenige, was ihnen, nach klarer vor-
„ schrift hiesiger stadtref. obgelegen, nicht beobachtet, die gesuchte restitutio in integrum,
„ auch, bewanden umständen nach, nicht stat hat, als werden dieselben mit der, namens
„ ihrer pflegbefolenen, nun erst ergriffenen aber längst verspäteten renuntiation auf die
„ väterliche verlassenschaft abgewiesen, nur ersagten kreisischen kindern aber, fals diese
„ durch ihre nachläßigkeit und nichtbeobachtung der gesezlichen vorschrift verkürzet
„ werden solten, der regres und schadloshaltung, gegen gedachte ihre vormünder, aus-
„ drücklich hiemit vorbehalten bleibt. „ Wobei noch mit wenigem zu bemerken nüz-
lich ist, daß durch dieses urtel das in der samlung merkwürdiger rechtshändel zweiten
bande s. 902. f. samt 980. am ende angefürte, wie in dem alda angezogenen falle einsteils
das rechtsmittel der wiedereinsezung in den vorigen stand mit rechtsbestande nicht wol
hatte verstattet werden können, anderenteils die vormünder den durch ihre farläßigkeit
ihren pflegbefolenen zugezogenen schaden zu ersezen schuldig wären, gar schön erleutert
und bestärket worden.

Zur 191ten Seite. Bei dem auf dieser seite erwenten und zwischen den Herren, dem Hessischen Oberappellationsgerichtsrat Kopp und Hofrat von Selchow gefürten streit, ist jezo noch weiter anzufüren, was der leztere in seiner juristischen bibliotek 4ten bande ersten stück num. 3. s. 50. f. bei recensirung des ersteren gelerten werkes, die ausfürliche nachricht von der älteren und neueren verfassung der geistlichen und civilgerichten in den Fürst. Hessenkasselischen landen, anderen oder pracktischen teil betreffend, hievon gleich anfanges gemeldet hat. „ Den grösten teil der vorrede hat der Herr Verfasser der weiteren
„ untersuchung der frage gewidmet: ob Kaiser Maximilian in der Kammergerichts-
„ ordnung, unter dem namen der gemeinen beschriebenen rechte, das römische
„ und päbstliche recht, oder die sogenanten spiegel, verstanden habe? Ich glaube, teils
„ aus dem namen, teils aus dem erfolge das erste erwiesen zu haben, dahingegen der
„ Herr Oberappellationsgerichtsrat die leztere meinung zu unterstüzen suchet. Die
„ vom gelerten Herrn Verfasser gebrauchten gründe sind noch immer so beschaffen, daß
„ ich meine, von den grösten der deutschen sachen kundigen rechtsgelerten, behauptete
„ erklärung, für die richtigste zu halten mich berechtiget glaube. Da indessen der
„ zwischen uns entstandene kleine streit wirklich für die grenzen dieser blätter zu weit-
„ läuftig werden würde: so wil ich meine quadruplik lieber für jezo auf eine bequemere
„ gelegenheit versparen und, indem ich auf die vorigen ackten mich schlechtweg berufen,
„ kennern das urtel davon überlassen. „

Zur 219ten und folgenden Seiten. Wann alda versprochen worden, daß die daselbst erwente und in der zugleich angezogenen vierten fortsezung der anmerkungen 184. f. mit meteren umständen angefürte, schöne und von der reichsstadt Frankfurt ursprunge, benennung, alter, ansehen und vorzügen handelnde geschichtsnachricht, welche den Herrn Vicekanzler, Estor in Marburg zum verfasser und samler hat, und in der in lezterer stelle angezogenen in Kuchenbeckers analect. Hassiacis collect. 2. num. 2. mit der überschrift: specimen decerptorum ex geographia Hassiae & nonnullorum viciniae loco-

rum p. 258. sqq. zu finden ist, s. oben 131. unten im anhange gantz eingerückt werden sol: so lautet dieselbe mit ihren angefürten noten in gleicher schrift, wie sie in obigem werke befindlich ist, wie folget: Francofurtum (*d*) præterire vetant viciniæ jura, non juvat tamen hic *Ludewigii* aculeos evellere, quos in *commentariis* ad A. B figit in Francofurtum, cum aliquid jam contra molitus sit *Spenerus* in jure publ. P. IV. p. 461. Dictum puto a *Franc* & *furt* sive *vord*, quod pontem seu aggerem denotat, (vide *Menf. Altingii notit. Germ. infer.* pag. 53.) quem Franci ob transitum Moeni hic construxerunt. Confirmat hanc etymologiam *Otto Frisingensis* libr. 1. *de gestis Friderici I.* ita scribens ad *an.* 1147. *Franconefurt, quod latine vadum francorum dici potest, eo quod Carolus ad debellandos Saxones cum Francis proficiscens, vadum illo Magi fluminis, qui Moguntiae Rheno illabitur, invenisse dicitur, conf. Guntheri Ligurinum p.* 280. Celebre est ex variis capitibus. Si enim imperii conventus ibi celebratos intueris, Cæsares hunc locum in deliciis habuisse certo tibi persuadebis. Sic anno 822. Carolus M. *Adelmo teste, ad hyemandum Franconefurt profectus, ibi generalem conventum congregavit*, quod anno 823. fuit repetitum. Anno 858. *reversus in Franconofurt, Ludovicus Annal. Pithoean.* Anno 874. *Ludovicus ad Franconofurt palatium venit. continuat. Aimoini.* Anno 877. *Hludovicus generali conventu habito apud Franconofurt. annal. Pithoean.* Anno 888. *Arnulfus ad Franconofurt generalem conventum habuit. Annal. Fuldens.* Anno 1109. *Rex Henricus Frankenfurt conventu habito. Conradus Ursperg. p.* 193. Anno 1142. *Rex Franckenfort venit. Dodechinus ad h. a.* Anno 1143. *Conradus Rex in oppido Frankefort - Albericus p.* 299. Anno 1147. *Conradus principes convocans in oppido orientalis Franciae, Franconefurt. Otto Frisingens. pag.* 431. Anno 1208. *curia magis famosa est in Frankenvorde. Arnoldus Lubecens. c.* 16. *p.* 559. *Otto de S. Blasio in append. ad Frising. p.* 226. *Otto (IV.) attrahendis sibi regni possessionibus & conciliandis principibus instans, curiam* apud Franckinfurt habuit. *Fridericus constitutiones edidit Francofurti. Albericus p.* 558. Anno 1219. *Rex Fridericus curiam habuit apud Francofordiam* 14. diebus. *Chron. Magn. Belgic.* p. 221. Anno 1220. *Rex — Franchinfort curiam habet. Godefr. Colon. pag.* 291. Anno 1224. *Henricus Franckenfort curiam habet, idem p.* 292. Anno 1225. *Henricus curiam habuit Franckinvort, id. p.* 293. Anno 1234. idem repetitum testatur *Albericus p.* 550. Anno 1246. *Rex novus in Franckenvorde curiam indixit. Urstisius T. II. rer. germ. p.* 92. inde Henricus ille, qui *Thuringiae & Hassiae* Landgravius vocatur *in gestis Archiepisc. Trevirens. p.* 2236. diploma dedit Francofurti. *Vide Wenckeri apparat. & instruct. archiv. p.* 165. Anno 1252 *curia in Franckeneverde habita. Albertus Stadens. ad h. a.* Anno 1273. *Principes ad oppidum Francfurt convocati. Albertus Argentinens. p.* 100. Anno 1299. *Albertus curiam celebravit in Franckinfurt. annal. colmar. p.* 32. Anno 1389. *Wenceslaus ibidem curiam celebrat. Lehmanni chronic. Spirens. p.* 829. Anno 1409. *Rupertus comitia convocavit Francofurtum. Theodor. a Niem. L.* 3. *d. schism. c.* 39. Anno 1422. *Fridericus III. ibi conventum agit. Lehmann l. c. pag.* 926. Rec. *imp. p. m.* 37. Anno 1446. *Browen annal.*

Trevi-

(*d*) *Hertius* opusc. vol. II. T. 1. p. 115. observavit, Francofurtum in annalibus nunc *Franconofurt*, nunc *Franckonofurt*, *Franconoford*, *Franconford*, *Frankenevurt* & *Franckeneford* dici, quod & vel ex illis locis chronicorum, quæ hic in medium producimus, in aprico positum est.

Trevirens. p. 284. Anno 1449. *Sigism. von Bircken ehren-spiegel* p. 1014. Anno 1539. *Carolus V. ibi comitia celebrat. Hortleder von Ursachen des teutschen Kriegs.* Anno 1569. *Maximilianus II. Schardii, Rer. Germ. T. IV.* p. 123. Neque minus conciliis ibi peractis Francofurtum clarum est. Anno 794. Carolus M. ibi concilium convocavit. vide *Sirmondi concil. t. II.* p. 175. *Goldasti constit. imper.* T. I. p. 20. *Annal. Pithoean. ad h. a.* De Henrici S. synodo Francofordiensi *Ditmarus Merseburgensis pag.* 383. qui ad an. 1006. eam refert, licet alii anno sequenti eam habitam malint affirmare. *Conf. Hahnii Reichshistorie* p. 210. Anno 1027. Præside Conrado Salico Aribo Præsul Moguntinus synodum coegit Francofurti testibus *Wolfherro in vita S. Godehardi c.* 4. p. 493. *Joannis Rer. Mog. T. III.* p. 289. quæ synodus a paucis historicis notata dicitur *Mabillonio annal. Benedict. T. IV.* p. 374. Adde *Hahnium* l. c. p. 269. Praeterea urbs hæc inclyta est, quod sit locus eligendo Cæsari præscriptus & usitatus; de cujus rei caussa nemo melius doctiusque tractavit, quam ὁ πάνυ *Gundlingius fasciculo* 18. *Gundlingianor. observ.* 1. hujus juris fundamentum inde eruens, quod Rex Germanorum in Franciæ Teutonicæ metropoli (e) civili necessario debeat eligi. Evolve, quæ in *commentariis de ministr.* hanc in rem protuli. Hoc vero dogma displicuit viro erudito, *Philippo Eberhardo Zechio de origine, indole fatis atque juribus primatuum Germaniae* p. 26, ubi speciosis quidem, minus tamen solidis argumentis illud impugnare ac subvertere fuit conatus. Ego, si quid video, Francofurtum eligendis regibus ex ea adhuc caussa est destinatum, quod eorum, quæ a majoribus æstimata fuerant, succedentes reges erant observatores perquam acurrati. Patet hoc exemplo Caroli M. (f) quis quæso honos non statutus ... quis cultus solio Aquisgranensi. Cum igitur observassent regni successores primum Franciæ Orientalis, seu Germaniæ, regem, Ludovicum Teutonem Francofurtum in deliciis habuisse, & Carolum M. exstruxisse, quid mirum, posteros antecessorum vestigia hac in parte pressisse, Carolum vero M. id jussisse ædificari, partim maximus amor, quo posteri sunt id prosecuti, reddit credibile, partim quod Ludovicus Pius hoc conficiendum curasse non inveniatur, qui magis sedulus erat in canendo orandoque, quam in curandis ædificiis. Natus fuit Carolus Calvus anno 823. teste *Hugone Flaviniacensi P. I. chron Virdunens.* p. 119. anno 823. *natus est Ludovico filius Carolus in palatio novo* (g). Ludovicum Germanicum ibi viventem invenies morientemque. *Annal. Fuldens. ad ann.* 838. 3. *Kal. Decembr. ad Franconofort venit. Ibid ad an.* 840. *Hludovicus venit ad Franconofort. ibid. an.* 876. *Hludowicus aegrotare coepit — in palatio Franconofort diem ultimum clausit.* Anno 872. Laurishaimensi coenobio donat, charta data est Franconofurt, *vide rerum Mog. T. III.* p. 31. *imo in annal. Mettensib. ad an.* 870. principalem sedem orientalis regni dicit Franconofort. Gunthierus sedem

(e) Multum sententia nostra, quod scilicet Francofurtum Franciæ fuerit metropolis, corroboratur testimonio *annalium* Fuldensium ad an. 876. ubi sic legitur: *Franconofurt principalis sedes orientalis* —

(f) Confer. DITMARUM MERSEBURGENSEM p. 557. de Ottonis III. reverentia in Carolum M. loquentem, cui addere poteris ADEMARUM *Cabanensem* in chronic. p. 169.

(g) Si vox *novo* conjecturæ meæ tibi videtur obstare, dic Carolum villæ autorem, & Ludovicum filium palatii conditorem.

sat notam *aulam regiam* vocat apud *Joannis in spicil. p.* 410; vulgo *Saalhof*, vide *comment. de minister.* Fridericus Barbarossa in frequenti principum corona Francofurti eligitur. *Otto Frising. de Gestis Friderici L. II c.* 1. *p.* 447. Henricus, Friderici II. filius, hic electus anno 1220. *Albertus Stadens. p.* 302. *& annal. Colmar. ad h. a. p.* 5. Henricus, Thuringiæ Landgravius, qui Conrado IV. regnum disputabat, ante omnia quæsivit, ut Francofurtum teneret tunc se legitimum regem fore & haberi persuasus, ceu concludo *ex* ejus epistola apud *Hahnium* l. c. p. 227. Habemus hic obsidionis Francofurti in dubia electione exemplum ex quo confirmantur, quæ *Hechtius de obsidione Francofurti & Aquisgrani p.* 10. protulit, & clare se prodit Teutonum opinio, quod verus Germaniæ Rex Francofurti debeat esse electus. Richardus ibi electus, vide Urbani pontificis epistolam *T. I. cod. diplom. Leibnitiani in prodr.* §. V. p. 15. Similiter Rudolphus Habsburgicus. *Albertus Argent. ad an.* 1272 *apud Urstisium p.* 100. *episcopus (Mogunt.) principes — ad oppidum Franckfurt convocavit.* De Adolpho Nassovico testatur *Syffridus Presbyter ad an.* 1292. *in Francofurdia electus est comes Adolphus de Nassau. chronicon Australe Freberi p.* 341. *Albertus electus — apud Franckenfurt.* De Henrico Lucenburgi comite loquitur decretum electionis de an. 1309. apud *Leibnitium* in *mantissa cod. dipl. P. II. p.* 252. *qua die in oppido Franckenfurd loco quidem ad hoc solito & consueto fuit electus.* Epistola Electorum ad Pontificem de an. 1314. apud *Gevvoldum de S. R. I. septemviratu cap.* 6. §. 37. de Ludovico Bojo ita habet: *qua die — suburbio oppidi regalis Franckenfordensium, loco siquidem ad hoc solito & consueto.* Guntherus, Schwarzburgi Comes, *cum exercitu suo*, verba sunt *Alberti Argentinens. ad an.* 1349. p. 150. *in campo se posuit juxta Franckfurt annal. Henrici Rebdorffiensis ad an.* 1348. *p.* 415. *Guntherus Comes de Schwarzburg — in regem Romanorum in Franckenfurt eligitur.* conf. *Eyhenii synt. histor. de Gunthero Schwarzburgico.* Carolus IV. Rensæ fuit electus, & forsan hæc est terra, quæ in Urbani Pontificis epistola dicitur *Franckeferde*, terra Francia; hunc vero in A. B. Francofurtum eligendo regi destinasse nemo ignorat. Wenceslaus an. 1376. fuit *electus in ecclesia collegiata S. Bartholomaei, in oppido Franckenfurde, super alveo Mogani, Maguntinensis dioecesis*, prout verba fluunt *litterarum ab Electoribus conscriptarum servante Leibnitio in cod. dipl. mantiss. II. p.* 264. De evehendo in solium Friderico Brunsuicensi Electores coivere Francofurtum. *Pfeffinger. Vitr. illustr. T. I. p.* 684. *& Joannis rer. Mog. T. I. pag.* 714. Rupertum obsidione cinxisse Francofurtum, patet ex *Obrechti appar. jur. publ. pag.* 90. *Oertell. erudita dissert. de Ruperto. adde Joannis rerum Mog. T. I. p.* 716. De Jodoco, ejusque electione vide solertissimos bonarum litterarum statores *Joh. Dav. Koehlerum in vindiciis electionis dubiae Jodoci Imp.* p. 20. *& Schannatum in vindem. litter. coll. II. p.* 150. Unde miror, Cl. *Struvium in der reichshistorie* post Rupertum ejus ne fecisse quidem mentionem, Sigismundum ibidem an. 1411. regem creatum, fidem faciunt, quæ diligentissimus *Koehlerus l. c. p.* 22. *congessit.* Albertum II. Francofurti electum docet *Andreas Presbyter in chron. Bavar. p.* 61. & Fridericum II. anno 1440. *Koenigshofen in chron. Alsat. p.* 149. Maximilianus deinde I. regno Germanico ibidem anno 1486. fuit destinatus, vide *Mülleri reichstags-theatrum c.* 1. *&* 2. *Freberi T. III. S. R. G. p.* 23. recentiora exempla de industria præterimus. De feudis, quibus Francofurtum investit præsul Fuldensis, *adi*

Schan-

Schannati client. Fuldens. p. 33. Ob nun zwar bei verschiedenen in dieser geschichts- nachricht vorgekommenen stellen noch manches zu deren weiteren erleuterung und auch zum teil verbesserung nuzdienliche angefüret werden könte; so wil man doch solches entweder auf eine bequemere gelegenheit verspahren, oder, wie schon in obangezogener 4ten fort- sezung der anmerk. s. 184. gemeldet worden, anderen liebhabern der geschichte dieser reichsstadt zu weiterer ausfürung und untersuchung billig überlassen.

Worauf die auf oberwenter 219. und folgenden seiten zugleich angefürte Authäische samlung, wie alda ebenfals versprochen worden, jezo folget, vorher aber verschiedene von dieses mannes umständen kürzlich anzuzeigen nicht unnüzlich sein wird. Es war Philip Ludwig Authäus eine in den rechten gewürdigte Person, wie von dessen probeschrift von 1654. in der 4ten fortsezung der anmerk. s. 117. bereits gedacht worden und stadtschreiber alhie, ein geschickter und gelerter mann, der in seinen nebenstunden die in diesem kurzen zeitbuche befindlichen stellen, aus meistenteils bewärten geschicht- schreibern älterer und mittlerer zeiten der deutschen sachen, mit vielem fleise gezogen und gesamlet und solche hierauf 1669. in druck gegeben hatte, wie daselbe in der 4ten fort- sezung der anmerkungen s. 33. schon angezogen worden ist. Da nun diese schon über hundert jare herausgekommene samlung onezweifel in noch gar wenigen händen mer sein wird und daher zu besorgen, daß sie mit der zeit, da doch selbige zu besserer erleuter- und aufklärung der in den älteren und mittleren zeiten sich zugetragenen geschichte hiesiger reichsstadt one zweifel ein nicht geringes beitragen kan, ganz verloren gehen mögte: so hat man selbige, um sie von ihrem untergange zu erretten, jezo ganz miteinzurücken für nüzlich erachtet, weilen, besonders die liebhaber der älteren und mittleren geschichte von unserer vaterstadt, daraus manches nüzliche nemen können; wobei jedoch nur dieses wenige noch zu erinnern nötig ist, wie die von ihm angezogene erste und die erbauung der stadt Frankfurt angehende stelle, welche auch in der Lersn. kronik ersten teil b. I. K. 2. s. 3. stehet und, allem vermuten nach, aus obigem zeitbuche wird genommen wor- den sein, von den meisten und bewärtesten geschichtschreibern Deutschlandes für ganz unrichtig und nur auf fabeln beruhend gehalten wird, wie hievon in ebendieser 4ten fortsezung s. 181. f. schon das weitere angefüret worden ist. Als auch der desfals ange- fürte Trithemius dieses vorgeben gar nicht genugsam erwiesen, weilen seine von älteren zeiten gegebene geschichtesnachrichten eben keinen gehörigen glauben verdienen sollen.

Nun folget oberwente samlung selbsten. Chronicon Francofordiense breve ex antiquissimis scriptoribus & historicis collectum opera & studio Philippi Ludovici Authæi an. MDCLXIX. Inclyto Senatui reipublicæ Francofordiensi, Patribus patriæ dicat Autor.

Anno CXLII. Francus Marcomiri Sicambrorum regis filius, veterem Germanorum urbem Helenopolin ad Mœnum instaurat & Francofurtum appellat. *Trithem. lib. I. annal. Id. in comp. ann.* DC. Genebaldus III. Dux Francorum in oriente Frankenfurt villam juxta Mœnum erexit. f. 49. Francofordia dicitur Francorum vadum, *Otto Frising. in vit. Frid. I. lib. I. cap. 43. Günther. lib. I. Ligur.* eaque civitas regum domicilio habitisque ibi curiis & synodis inter primas clara fuit, Palatii regii, sive (ut Francis propria voce utamur,) Salæ vestigia cum nomine supersunt in ea domo, quæ Saalhof etiamnum dicitur, *Marq. Freher. in not. ad P. de Andlo lib. 2. c. 2.* DCCXCIV. Synodus habita

in Franconofurt præsente magno Principe Carolo, damnata hæresis feliciana & pseudosynodus Græcorum pro adorandis imaginibus. Fastrada regina moritur, Moguntiæ ad S. Albanum sepulta. *Annal. Fuld.* DCCCXXII. Ludovicus Pius in Franconofort conventum habet, constructo palatio, ibique omnium Orientalium, Sclavorum, Obotritorum, Soraborum, Willorum, Bohemannorum, Maruanorum, & in Pannonia residentium Avarum legationes cum muneribus ad se missis accepit. *Adhelmus in annal. Franc. Aimoin. lib. 4. de gest. Franc.* DCCCXXXVII. Ludovicus Imp. in Francford palatio degit, autumnalem exercens venationem. *Ann. rer. Ludov.* DCCCLVIII. Ludovicus rex Germaniæ in Franconefurt cum multa de utilitate regni cum suis tractaret, in Sclavos obedire nolentes decernit, exercitum esse mittendum. *Rudolphus in annal. Franc.* DCCCLXXIII. Ludovicus rex placitum habet in Franconefurt, & cum xv. cal. Febr. introiisset curiam, in præsentia illius & optimatum filius Carolus maligno spiritu corripitur, ut à sex viris robustissimis vix posset teneri, ductus in ecclesiam, precibus Episcoporum liberatur. *Annal. Fuld. Aventin. lib.* 4. DCCCLXXVI. Ludovicus rex v. cal. Sept. in palatio Franconefurt moritur, in monasterio Laurissensi sepultus. *Ann. Fuld.* DCCCLXXXII. Ludovicus junior xiii. cal. Decemb. obiit in Franconefurt, inque monasterio Lorsch juxta patris sui tumulum sepelitur. DCCCLXXXVII. Arnolphus in Franconofurt eligitur: is Carolo Crasso ab omnibus deserto pauca loca ad vitæ finem ex gratia concessit. *Ann. Fuld.* DCCCLXXXVIII. Arnolphus Imp. comitia habet in Franconofurt. DCCCCXLII. Otto M. natalem Domini Franckfurdiæ celebrat, ubi Henricus rebellis fratri ecclesiam adeunti supplex factus veniam obtinet. *Regino lib. 2. chron.* DCCCCLX. Otto M. natalem Christi in Franconofurt celebrat, ubi Libucius genti Rugiorum episcopus ordinatur ab Adaldago Moguntinensi. DCCCCLXXXV. In comitiis Francfordiæ Ottoni III. imperium confirmatur, deque bello in Sclavos agitur. MVII. Henricus II. Imp. conventum habet Francfurti, & de episcopatu Papebergensi erigendo agit. *Fab. annal.* MXLV. Henricus III. Imp. ex Bojaria Francofordiam se confert, ubi gravissima ægritudine decubuit: cum sanitatem viresque recuperâsset, Goslariam in hyberna concedit. *Aventin. lib. 5. ann. Boj.* MLXIX. Henricus IV. Princeps magna frequentia in Franconefurt adesse jubet, qui divortium ei dissuadent: P. Damianus sedis apostolicæ legatus mandata pontificis de non dimittenda conjuge sapienter exponit. *Lambert. Schafnab.* MCIX. Henricus V. cum Principibus Francfordiæ deliberat de bello contra Polonos, qui tributum dare recusabant. *H. Mutius in chron. German. lib.* 46. MCXLII. Conradus III. Imp. comitia habet in Francfort, celebrantur ibi nuptiæ fratris ipsius Henrici Austriaci cum vidua Henrici ducis Bavariæ. *Chron. Hirsaug.* MCXLVI. In comitiis Francofordiæ calendis Februarii divus Bernhardus res Germaniæ pacat, Welphonem Cæsari reconciliat: inde expeditio Asiatica una omnium principum sententia ad futuram æstatem decernitur. *Aventin. ann. lib.* 6. MCLII. Fridericus I. in Franckenfurt communi voto & consensu principum eligitur. *Chron. Augustan.* MCLXVIII. Fridericus Barbarossa xi. cal. Jun. curiam habuit in Frankinfort, ubi Saxoniæ Principes ad pacem revocavit. *Chron. Colon.* MCCVIII. In festo S. Martini apud Frankinvort celebris est principum conventus. Otto IV. in regem eligitur, & Palatinus de Wittinsbach ob cædem Philippi regis proscribitur. Tum rex & Principes jurant

jurant pacem servandam, injustas vectigalium exactiones tollendas, juraque à Carolo M. instituta servanda. *Annal. Godefridi Mon.* MCCXII. Fridericus II. in festo S. Nicolai eligitur in Franckenfurt. *Chron. Augustan.* Fridericus II. Cæsar declaratus ex Italia in Germaniam & aquas graneas contendit, ubi inungitur, inde Francofordiam petit, ubi hybernat, & omnes Principes in ejus verba jurant. *Aventin. libr.* 7. *ann. Boj.* MCCXX. Frideticus II. Imp. in Franckinfort curiam habet, filium Henricum Principibus commendans. MCCXXIV. Henricus rex circa Majum in Frankinfort curiam habet. MCCXXV. Henricus rex curiam habet in Frankinfort: aderat Legatus ex Anglia, offerens regi matrimonium cum sorore regis Angliæ, sed illud Principibus displicuit. *Annal. Godefridi Mon.* MCCXXXV. Conventus regalis Henrici regis in Francfurt celebratur. *Chron. Ekwang.* MCCXL. In villa regia Franckenfurt judæi cujusdam filius christianæ fidei baptismum suscipere desiderans, à parentibus & amicis prohibetur: quare exorta inter christianos & judæos altercatione, valide inter ipsos dimicatum est. Tandem paucis christianis occisis, judæorum circiter 150. gladio & igne, quem ipsimet imposuerant, consumpti sunt, ipsoque igne posthæc invalescente, media fere pars civitatis est concremata. Itaque reliqui judæi videntes sibi mortis imminere periculum, baptizati sunt numero 24. inter quos etiam quidam ipsorum episcopus extitit. *Additionator. Lambert. Schafnab.* MCCXLVI. Henricus Landgravius Thuringiæ in regem Romanorum eligitur; pugna fuit circa Franckfurt in die Oswaldi, Conradus rex Teutoniæ victus. *Annal. Colmar.* MCCLIV. Wilhelmus comes Hollandiæ eligitur: civitates apud Rhenum fœdera cum Principibus faciunt, & destruunt castra nociva injustaque telonia removent. *Chron. Augustan.* MCCLVIII. Electores octava epiphaniæ in Franckenfurt discordantes, aliqui Richardum Angliæ regis fratrem, alii Alfonsum regem Hispaniæ eligunt. *Chron. Sponh. & Augustan.* MCCLXIX. Margaretha Friderici II. Imp. filia, Alberti Thuringi conjux, ob mariti crudelitatem fugiens Francofordiam, ibi in D. Catharinæ monasterio obiit. *Chytraus in Chron. Sax. lib.* 6. MCCLXXIII. Rudolphus Comes de Habspurg eligitur rex Rom. in Franckfurt, auxilio Ludovici Palatini. *Chron. Austral.* MCCLXXIV. Ad curiam novi regis in Franckfurt Principes vocantur. *Ann. H. Steron.* MCCLXXIX. Rudolfus post bellum cum Ottocaro confectum convocat Francofordiam Principes imperii, ibique agit de prædonum arcibus subvertendis. *H. Mut. in Chron. Germ. lib.* 21. MCCLXXX. Rudolphus Imp. comitia celebrat Francofordiæ, in quibus multa de tranquillo Germaniæ statu sunt sancita. *Idem d. lib.* 21. MCCXCI. Rudolfus Imp. comitia Francofordiæ habens, frustra filium Albertum regem eligi petit. *Chron. Sponh.* MCCXCII. Electores calendis maji Francfordiæ præsentes in Moguntinum transferunt electionem, isque Adolfum comitem de Nassau cognatum suum eligit, reliquis consentientibus. *Ann. Colmar.* MCCXCVIII. Albertus occiso Adolpho, iterum ab Electoribus in Franckenfurt, in vigilia Laurentii eligitur. *Chron. Austral.* MCCCVI. In die purificationis maxima circa Rhenum & Mœnum inundatio aquarum facta, quæ pontem Francofordiæ nimio impetu dejecit. *Chron. Hirsaug.* MCCCVIII. Henricus Comes de Lützelburg in festo omnium sanctorum concorditer in Franckfurt eligitur. MCCCXIV. In die B. Lucæ electi in discordia Ludovicus Bavarus & Fridericus Austriacus: & hic cum exercitu castra metatus est ad Sachsenhausen, cui

Petrus Moguntinensis ex inferiori parte Mogani jacens, victualia abstulit, ut præ fame secedere cogeretur. *Chron. Albert. Argentinens.* MCCCXXXVIII. Ludovicus Imp. comitia celebrat in Francfort, ubi mense augusto publicatur decretum Electorum, quod electus à majori parte eligentium rex Romanorum, æqualem potestatem habeat in administratione imperii, qualem Imp. coronatus. *Annal. H. Rebdorff.* MCCCXLII. Tanta fuit aquarum inundatio in Francfordia, ut pontem destrueret. *Addition. ad Schafnab.* MCCCXLIX. Güntherus Comes de Schwarzenburg contra Carolum IV. à Principibus ei contrariis eligitur. Hic cum exercitu suo in campis se posuit juxta Francfurt feriâ sextâ post Hilarii, cumque sex hebdomadas jacuisset, more regio in civitatem est receptus. Dein in majo Güntherus ægrotare cepit, cui magister Fridanckus medicus potionem venenatam dedit, qua plane factus inutilis. Sed Carolus iratus à Francfurtensibus abstulit nundinas, dans eas Moguntinis. Post marchio Ludovicus de Brandenburg Carolum cum Günthero concordavit, ita ut ei pro renuntiatione juris suæ electionis daret 22. millia marcarum argenti, & duo oppida imperialia ad dies vitæ. Obiit Güntherus post hanc transactionem intra mensem in Franckfurt, & in ecclesia parochiali ibidem præsente rege Carolo sepultus, cui Francofordenses solenne fecere sepulchrum. Rex Carolus extunc Francfurtensibus omnia privilegia confirmavit, & nundinas restituit. *Annal. H. Rebdorff. Chron. Alb. Argent. Chron. Hirsaug. Chron. Mutii lib.* 25. MCCCLXXII. Wenceslaus rex Bohemiæ procurante Carolo patre eligitur. MCCCC. Fridericus dux Brunsvicensis Francfordiæ quorundam Electorum suffragiis electus, in reditu ad Fridslariam episcopi Mog. oppidum ab Henrico comite Waldeccensi interficitur. *Chytr. in Chron. Sax. lib.* 12. Rupertus Palatinus in Lohnstein abdicato Wenceslao eligitur. MCCCCX. Sigismundus Wencelai frater Bohemiæ Vngariæque rex die xx. martii in Francfordia eligitur. MCCCCXXXVIII. Albertus II. gener Sigismundi in medio quadragesimæ XIII. cal. aprilis Francfurti electus. MCCCCXL. Fridericus III. archidux Austriæ mense martio in Francfordia eligitur. MCCCCLXII. Moguntia in vigilia Simonis Judæ ex quorundam civium proditione capta ab Adolpho Nassovio: post inter Dieterum & Adolphum fit transactio Francofordiæ. *Chron. Sponh.* MCCCCLXXVII. Legati Cæsaris cum Flandrensibus agunt Francfordiæ de conjugio Maximiliani cum Maria ducis Burgundiæ filia. Maximilianus Francfordiæ nil moratus per Rhenum descendit Coloniam, inde maximis copiis ad sponsam contendit. *H. Mutius in chron. German. lib.* 29. MCCCCLXXXVI. Maximilianus I. in prima hebdomade quadragesimæ XVI. febr. Francofordiæ eligitur, ad patris Friderici III. instantiam. MDIII. Conventus electoralis in mense octobri fuit Francfordiæ de causis imperii nonnullis. MDXIX. Carolus V. Austriæ Princeps & rex Hispaniarum in locum Maximiliani demortui Romanorum rex Francofurti XXVIII. Julii proclamatur. *Sleidan lib.* I. Finis. Wie dann auch bei dieser schönen geschichtsnachricht ebendasjenige zu wiederholen ist, was bei der oben s. 287. am ende der Estorischen bereits erinnert worden.

*** *** ***

Nachdem, außer den bisher angefürten samlungen, auch eine aus den deutschen geschichtschreibern und hiesigen zeitbüchern, so viel den ursprung, fortgang, die blüte und besondere vorzüge dieser reichsstadt Frankfurt betrift, genommene nachricht und beschreibung, durch

durch Johann Adolph Brücher zu Wittenberg im jare 1691. in den druck herausgekommen, folgende überschrift fürend: „Lemmata historica ad liberam Imperialem civitatem Francofurtensem pertinentia, præside M. Jo. Adolpho Brüchero, Mœno-Francof. „ excussa publice ac vindicata à Joanne Heinrico Albino Wirsberga Franco ad d. v. decemb. M.DC.XCI. in auditorio minori, hor. matut: „ so hat man, wegen einiger änlichkeit mit den vorhergehenden, für nüzlich angesehen, selbige, da sie etwas rar geworden und doch, daß sie der vergessenheit entzogen und bekanter werde, wol verdienet, ebenfals, jedoch mit auslassung der an den Magistrat vorgesezten zueigenung, da in selbiger zu der sache selbsten gehörende nichts stehet, hier ganz mit anzufügen, indem in derselben verschiedene gute und in vielen stücken wolgegründete nachrichten zu finden sind, welche von dessen einsicht und dem fleisse in den deutschen, besonders hiesigen geschichten mitler zeiten, ein rümliches zeugnis geben, wie dann gar nicht zu zweifeln ist, daß der Verfasser, nebst beschehener anziehung oberwenter frankfurter zeitbücher, bevorab des Florianischen, welches von Lersner, laut der in dem ersten teile seines zeitbüches zum grunde geleget und reichlich vermeret hatte, des von ihm im §. 3. angezogenen berümten und in der geschichtskunde überhaupt, besonders der deutschen, vorzüglich erfarnen Schurzfleisches beihilfe mit nuzen sich werde bedienet haben. Es lautet aber dieselbe selbsten, wie folget:

§. I. Res originesque patrias breviter excutiam, & virorum α.) qui hoc argumentum executi sunt, vestigiis insistam, florentissimamque urbem, repetito ab ultimis seculis initio, describam. §. II. In principio argumenti mei doleo vicem priorum Germaniæ temporum, & β.) supinam hominum eruditorum negligentiam omnino coarguendam puto, qui initia originesque amplissimæ urbis accurate commemorare, & in momentis causisque † rerum Germanicarum diligentius versari debuerunt. § III. Nec vero dubitare possum, quin verior certiorque patriæ historia inde a Francis Karolingicæ stirpis arcessenda sit; quod enim ultra patet, fabulis implicatum est, nec justa commemorationis lege comprehendi, neque argumentis perpetua serie continuatis firmari potest. Quod idem demonstravit nuper, egregieque exposuit amplis. Vir, SCHURZFLEISCHIUS, Polyhistor maximus, Patronus meus omni pietate obsequentissime colendus, in scholis, quas aperuit,

α.) *Maximis urbem Francofurtensem ornavit laudibus Henricus Stephanus, idque argumentum sigillatim persequitur in Encomio nundinarum Francofurtensium, quod reperire licet apud Nicolaum Reusnerum de urbibus Imperial. fin. ex eoque retulit Chronicon Francof. p. 188. sqq a Gebhardo Floriano edit. Francof. 1664. Pari modo Julius Cæsar Scaliger singulari epigrammate urbem extulit, laudesque ejus in illo deprædicavit. Extat illud in Chron. memorato, pag. 279.*

β.) *Idem conqueruntur Joannes Cuspinianus atque Justus Lipsius, quorum hic L. 1. Polit. c. 9. §. 9. in not. fin. cap. adj. inter media ætatis scriptores non esse asseverat, quem pro mediocri historico laudet. conf. etiam Boeclerus in hist. Car.*

† *In cognoscendis rerum Germanicarum monumentis commendat Lipsius Lamberti Schafnaburgensis annales, qui editi sunt Argentorati an. 1609. fol. Vid. Lips. Pol. loc. dict. Encomium Schafnaburgensis quærendum est in edit. cit. pag. 449.*

ruit, ad historiam Karolingicam pertinentibus. §. IV. Vix ergo quis secum constituat, quorsum prima urbis auspicia referri opporteat, quum antiquissima nostræ gentis monumenta requirenti nihil occurrat, quod ortum ejus initiumque confirmet, vel primum certe conditorem testetur. In priscis, nec suspectis Francorum annalibus villa nominatur, & a palatio sedeque Imperatorum Regumque Germanicorum curia sæpe multumque laudatur. α.) Vid. Adelmus Benedictinus in Annal. Reg. Franc. ann. 793. pag. 400. §. V. Inquiramus vero amplius, & pro certo habeamus, inclutam semper celebratamque urbem fuisse Francofurtum, β.) Regumque Francorum domicilio, publicisque & egregiis ædificiis ac templis exornatum, inter quæ facile primum locum tenet, quod honori γ.) Servatoris sacratum, extructumque est a Pipino, Caroli Magni Patre, eo anno, quo principes & proceres regni ad comitia habenda convocavit, qui memoratur septingentesimus sexagesimus quartus. Vid. Adelmus Benedict. in Annal. Reg. Franc. cit. pag. 386. ad d. A. Chronicon Reginonis L. 2. pag. 397. Florianus in Chron. sæpius memorato annum septingentesimum quinquagesimum quartum ponit, etsi Regino nihil hujus rei habet. Vid. pag 396. d. l. & Chron. Floriani pag. 11. §. VI. Cumque de hac re nulli dubitent scriptores, illud tamen incertum est, necdum satis a quoquam exploratum, quis primus extructæ urbis gloriam sibi vindicare possit. Monumenta enim me deficiunt, sine quibus nihil affirmare ausim: quanquam inter plerosque conveniat, Francofurtum, antequam hoc nomine insigniretur, † *Helenopolin* fuisse appellatum, idcirco, quod Helena, Constantini Magni mater, urbem a fundamentis ædificarit, nomineque suo condecorarit. Vid. Jo. Fridericus Faustus in Chronico Francof. §. 9. pag. 12. ed. Franc. 1660. Quod mihi quidem definiendum non sumam, sed auctoribus suis defendendum relinquam. Non prætereundus mihi est codex MSCtus, qui in Jungiana bibliotheca Francofurti asservatus, nominis originem tribuit Heleno cuidam, Sicambriæ Regulo. Quod fusius enarrat Florian. in d. Chron. pag. 270. Codicis hujus auctoritas tem

α.) *Ita Adelmus: celebravit natalem domini apud sanctum Chilianum (Herbipolin) juxta Moenum fluvium; Pascha vero supra eundem fluvium in villa Franconnovard &c. Extat is in corpor. hist. Franc. Hanoviae typ. Wechel. expresso, ann. 1613. fol.*

β.) *Inter palatia urbis sæpius memorata inclutum est, quod a Ludovico, vel ut annales habent, HLUDOVICO Pio extructum, idque hodie dicitur* der Saalhof. *Vid. Adelmus pag. 423. sq. ad an. 822. Scribere hic desiit an. 828. vid. pag. 432. In eo palatio mortalitatem explevit ejus filius Ludovicus Germanicus, uti infra.*

γ.) *Ædem hanc insigniter postmodum locupletavit Carolus Magnus, & deinceps ampliavit Ludovici Pii fil. Ludovicus Germanicus. Id quod præter cæteros testatur Aventinus in annal. Bojic. L. IV. pag. 264. sq. edit. Basileens. an. 1615. cujus Ludovici Germanici filius Carolus Crassus insignes eidem ædi contulit reditus, & tantos quidem, ut postea Collegii nomine veniret, diceretur que Sancti Bartholomæi, vid. Aventinus d. l. pag. 261. sqq. ubi ejusdem dementiam atque furiarum intemperiem persequitur. De hoc argumento conferri meretur Aimoinus L. V. de gestis Franc. c. 30. p. 487. in corp. hist. Franc. cit.*

† *In Græcia extitisse Helenopolin Ptolomæus testatur, illo autem nomine Francofurtum intelligi posse vel debere, nunquam ego asseverem.*

rem totam forte conficeret, si de ejus antiquitate & fide mihi constaret. Reliquas Auctorum rationes attingere vix operæ pretium est, quandoquidem pleræque ad fabulas abeunt, commentaque eorum, quos sequuntur, referunt. §. VII. Tantis res impedita difficultatibus ægre expediri potest, ut tutiorem sane viam inire videantur, qui in medio relinquant, nec temere affirment, nec præfracte negent, quod certis documentis evincere non possunt. Sufficit profecto urbis dignitati, primis instauratæ per Francos Germaniæ seculis, non obscuram, sed notam celebremque & regiam fuisse urbem, caputque Germaniæ, quæ Trans-Rhenana passim a scriptoribus Francis nominatur. Quæ gloria non vulgaris est, & antiquitate venerabili se tuetur, ut non opus sit, eam petere a populo Usipetum, quos Cæsar Tacitusque memorant, sed in Germania, quæ Mœno alluitur, non ponendos. Neminem, qui dissentiat, fore arbitramur. Videndus est Cæsar de bell. Gall. a) *Libr. IV.* c. I. num. I. ubi adeundus simul est Glareanus in annot. ad l. d. cum quo jungendus Raymundus Marlianus in Gall. Locc. Alphabet. descript. voc. Usipites. confer. Nomenclator. Geographicus editioni a b) *Josepho Scaligero* curatæ adjectus, voc. Usipetes. Tacitus Annal. L. I. cap. 51. c.) *pag. m.* 22. ed. Curtii Pichenæ, qui in not. ad h. l. Usipetes & Usipios pro iisdem populis reputat, ubi dicti commentatores ab eo dissentiunt. §. VIII. Subjiciamus aliquid de Saxenhusæ oppido, quod ponte Francofurto conjungitur, & ejusdem civitatis jura obtinet, nec a diverso Magistratu regitur, sed eidem iisdem omnino legibus paret. Vid. Praunius l. d. pag. 852. conf. Florian. pag. 16. Conditi oppidi hujus epocham a Caroli inde Magni temporibus repetunt permulti, qui Mœno fluvio transmisso Saxones inde ejecisset, quasique domo sua, unde Saxenhusii nomen est, exturbasset. Vid. Reusnerus in append. Isagog. histor. pag. 375. Quamvis sint, qui oppidum antiquitatis gloria Francofurto æquandum putent, aliqui etiam antiquitatis prærogativam isti largiantur. Vid. Florian. pag. 281. Chronic. Cui sententiæ si quid tribuendum foret, sub id tempus accidisse istud conjectari posset, quo Saxones contiguos sibi Hassorum terminos invadere & evastare, Frideslariæque ædem sancto † *Bonifacio*, Moguntiæ Præsuli & Germanorum Apostolo sacram igni comburere sunt moliti, ut loquitur Adelmus annal. Reg. Franc. ad an. 774. pag. 389. & 390. conf. Regino in chron. L. 2. pag. 398. ubi mira, quæ in incendenda Frideslariensi æde acciderint, simul enarrantur. §. IX. Qui Mœni, vel sicut veteres loqui solebant, Mogani fluv. trajectus effecit, ut urbs propter flumen sita Franconofurtum, velut Francorum vadum, proprio & perpetuo nomine appellaretur. Quæ prima initia robur a scriptoribus fide dignis capiunt, speciatim ab Ottone Frisingensi a.) de rebus gestis *Friderici I.* *pag.* 218. *c.* 43. & Gunthero, Ligurini L. I. pag. 6. fol. 16. usque 27. quem plurimi

a.) *Edit. Jungermann. Francof. an.* 1669.
b.) *Amstelod.* 1665.
c.) *Francof.* 1607. *Addatur Chron. Floriani pag.* 220. *cum eoque Michael Praunius* im adelichen Europa *c.* 11. *p.* 847.
† *De morte Bonifacii ita Regino, chron. L.* 2. *pag.* 396. *Bonifacius annuncians verbum in Frisia a paganis interfectus Martyr Christi occubuit. Annum memorat* 752.
a.) *Edit. Basileens. fol.* 1596. *ubi simul Radevicus & Guntherus habentur.*

Ligurinum vocant,* cum hoc nomine suum denotarit carmen, adeoque opus cum auctore confunduit. Vid. ampliss. SCHURZFLEISCHII dissert de Henrico Leone n. 1. dissentit *Thuanus* b.) hist. lib. LVII, pag. 1152. col. 1. sub fin. confer. c.) *Jo. Trithemius* in compend. L. 1. annal. pag 19. num. 24. sqq. §. X. Quæ cum ita se habeant, duo non prætermittenda esse arbitror, propterea quod ad ornamentum ac decus Francofordiensis urbis certe plurimum facere semper existimavi. Quorum alterum eo spectat, ut Caroli Magni conjugem Fastradam eo, quo habitum celebratumque Francofurti concilium est, anno mortem eadem in urbe obiisse ne ignoremus, quem constituunt septingentesimum nonagesimum quartum. Inde translatum ejus cadaver Moguntiam est, ibique ad divi Albani sepultum. Vid. Adelmus in annal. Reg. Franc. ad d. a. pag. 400. & 401. Regino in chron. L. 2. p. 402. conf. Aventin. Annal. Bojic. L. IV. pag. 198. ed. cit. Alterum in eo situm est, ut compertum habeamus, *Ludovicum Germanicum* in urbe Francofurtensi, & quidem in palatio suo, septuagesimo ætatis anno decessisse. At vero ejusdem Ludovici tumulus in urbe patria non est quærendus, quandoquidem cadaver ejus devectum est in monasterium Laurishamense, ibique in agro Vangionum juxta Vormatiam repositum, ac sepulturæ mandatum; quod fanum Germaniæ antiquissimum *S. Nazarii* nomine ab annalium conditoribus passim celebratur. Vid. Aimoinus de rebus gestis Franc. pag. 483. c. 34. & Aventinus annal. Bojic. L. IV. pag. 264. num. 49. Quorum uterque annum dicti Ludovici mortis in octingentesimum septuagesimum sextum rejicit, dissentit tamen ab his Regino in chronico. L. 2. p. 422. annum octingentesimum octogesimum sextum constituens. Errat hic Florianus, nec rationes temporum recte subducit, in Chron. sæpius cit. pag. 226. §. XI. Quæ & alia cum ad nobilitandam Francofurdiæ sedem haud parum dignitatis adferant, tum huc inprimis spectat, meisque convenit partibus, ut de concilio, ibidem anno *septingentesimo nonagesimo quarto* habito, quantum rationes meæ ferunt, agam, eaque hoc loco tradam, quæ ab instituto meo non abhorrent. §. XII. Annum hujus, quem dixi jam & signavi, Francofordiensis concilii veteres auctoritate sua confirmant, etsi recentiores quidam scriptores diversum constituunt; inter quos *Guilelmus Dillichius*, in chronico Hassico, anno septingentesimo trigesimo nono habitum esse putans, in quo non dubito errore eum esse deceptum. Quibus argumentis inductus ita scripserit, vix conjectura assequi possum. Vid. chron. edit. Cassel. 1606. Part. I. p. 56. §. XIII. Equidem me non fugit, monachum Benedictinum in annal. cit. l. c. tradidisse, Pipinum, Caroli Magni Patrem, jam tum anno septingentesimo sexagesimo septimo, *conventu in Gentiliaco villa* acto, proposuisse & disceptasse quæstionem de imaginibus sanctorum, sed lis ista deinceps recruduit, & novæ synodo habendæ causam dedit una cum Feliciana hæresi, quæ a Carolo Magno anno 792. Reginoburgi cognita, & 794. Francofordiæ plene condemnata est. Quod totidem prope verbis prodit Adelmus in annal. cit. pag. 400. & 401. §. XIV. Sed verba ipsa Adelmi concepta referre me non piget, quando simplicitatem ævi, & veritatem rei gestæ ex asse confirmant: *Rex* (Carolus M.) *propter condemnandam hæresin Felicianam æstatis initio, quando & generalem populi sui conventum habuit, consilium Episcoporum ex omnibus regni sui provinciis in eandem villam* (*Francono-*

b.) *Edit. Offenb. fol. an.* 1609.
c.) *Edit. Francof. quem falso Aemilii nomine citat Florian. pag.* 13. *Chron. d.*

connovurd) *convocavit. Affuerunt etiam in eadem synodo & legati Sanctæ Romanæ Ecclesiæ Theophylactus & Stephanus Episcopi, vicem tenentes ejus, a quo missi sunt, Adriani Papæ. In eo concilio & hæresis memorata* (Felicis, Orgellorum Episcopi, & Elipandi Tolet. ut pag. 399.) *condemnata est, & liber contra eam communi Episcoporum auctoritate compositus, in quo omnes propriis manibus subscripserunt. Synodus etiam, quæ ante paucos annos Constantinopoli sub Helena, & Constantino, filio ejus, congregata, & ab ipsis non tantum septima, verum etiam universalis est appellata, ut nec septima, nec universalis diceretur, habereturque supervacua, ab omnibus abdicata.* Hactenus scriptor ille Benedictinus. Quæ cum juxta mecum omnes intelligant, nihil addere necesse habeo, præterquam quod Adelmus in constituenda Constantini VII. matre ab aliis auctoribus discedat, qui Irenen Constantini matrem appellant; cujus idcirco fidem in Francorum potius, quam Græcorum rebus sequendam judicamus. Vid. chron. Reginonis L. 2. p. 402. ut & Aventinus ann. Bojic. L. IV. p. 296. n. 44. ubi in quibusnam hæresis Feliciana constiterit, quomodoque conditio de imaginum cultu sub λατρείᾳ, in synodo Nicena recepta, hic rejecta fuerit, simul demonstratur. In reliquis nihil Adelmo, eorum scriptori temporum, derogamus. confer. novissime Theologus quondam Argentoratens. Dorscheus in singulari de hoc argumento differt. §. XV. Posthæc scribere, vel potius delineare, operæ precium est, quæ urbis nostræ præter cæteras imperii urbes dignitas & eminentia sit, qua in luce Germaniæ & publico Europæ theatro sine ambitione se effert, & summis Imperatorum Regumque privilegiis & prærogativis singularibus, sibique propriis, sola jure meritoque gloriatur. Sed hæc ante me Illustres Viri egerunt, materiamque laboris hujus exhauserunt, inter hos maxime Joannes Limnæus, de jur. publ. Imper. Roman. L. VII. c. XVI. per tot. ex quo Knipschildius de civit. Imper. jurib. & privil. fol. 793. Hermes, Oldenburgerus, aliique novi scriptores sua compilarunt. §. XVI. Inter hæc referendum illud præcipue duco, quod nobilissima, & nulli unquam Principi, neque antistiti, obnoxia urbs, AUREAE BULLAE, cujus ipsa prototypum servat, deposito splendorem sibi maximum conciliare possit: quod beneficium Carolo IV. Imperat. Augustissimo debet, semperque debebit, cujus summo in Francofordiam amore accepit augustæ sanctionis tabulas, quæ Imperii & Electorum inprimis jura complectuntur. Id vero non postremum urbis meæ natalis decus, indigenæ pariter ac exteri, suspiciunt mecum & admirantur. §. XVII. Promulgata quidem AUREA isthæc BULLA est in urbe Noricorum, cum ibi conventum ageret Karolus IV. & salutari consilio prudentiaque cœlesti salutem & tranquillitatem Imperii firmaret. Annus ejus rejicitur in millesimum trecentissimum quinquagesimum sextum. Vid. Sleidanus L. 3. p. 349. De IV. Summ. Imper. In quo cum neminem fere a me dissidenten videam, non tamen præter rem fuerit meminisse, quod appendicis, quæ *Paraleipomena rerum memorabilium* inscribitur, auctor conditæ ejus annum milesimum treceentesimum sexagesimum sextum proferre ausit, sed is recentior est, & fidem non meretur. * Vid. ea pag. 278. quæ adjecta sunt Abbati

* *Ratio appellationis AUREAE BULLAE quærenda est apud Christophorum Besoldum L. 1. Polit. c. V. de Elect. & success. Reg. §. 13. ed. Franc. 1642. in 12mo de electione Caroli IV. vid.*

Abbati Urspergensi. §. XVIII. Cæterum quæ ad sanctionem istam Karolinam pertinent, libens hic omitto, quæ alii dudum persecuti sunt, & per capita etiam accurateque recensuerunt. Conferre hic insuper liceat Paraleipomena jam cit. pag. 278. §. XIX. Non aberravero, si de summo Maximiliani I. Germanorum Justiniani, studio, propensaque in urbem nostram voluntate, quædam adjungam. Is enim, constituta tribunalis sede, controversias Imperii disceptari illic & dijudicari voluit, sed urgentibus rerum graviorum causis, & urbe suorum privilegiorum satagente, postea Spiram Nemetum, hinc, mutata Germaniæ facie, Vezlariam transferri cœpit. Vid. Limnæus L. VII. cap. XVI. num. 9. Florian. chron. pag. 96. & 176. §. XX. Maximum vero decus & robur ad urbem accessit privilegio *Nundinarum generalium*, quas ad Imperii gloriam insignes, perque Europam celebres, commerciisque Germaniæ perquam utiles, in singulos annos binas habet, & magno ad splendorem adjumento exercet; quas, magna urbis celebritate, ipsi exteri frequentant, Itali, Galli, Helvetii, Belgæ, qui opportunitate loci & commoditate alliciuntur & invitantur. Nundinarum alteras instituit Fridericus II. adductus utilitate publica, quod urbem omnibus rebus imperii ordinandis, commerciisque amplificandis, aptissimam, eoque privilegio dignissimam, vere graviterque judicabat. Vid. in hanc rem Limnæus d. L. p. 231. in not. adj. a) Alteras Fridberga, Veteraviæ urbe, in patriam transtulit Guntherus Schwarzburgicus, quas Karolus IV. primum a civibus alienior, Moguntiam migrare voluit, sed reconciliatus deinde urbi restituit, & ejus amœnitate ac opportunitate delectatus lege in perpetuum valitura confirmavit. Vid. Albertus Argentinensis b) in chron. pag. 195. Post hunc Jo. Limnæus jur. publ. T. 3. L. VII. c. XVI. n. 50. §. XXI. Restat, & inter alia urbis privilegia omitti non debet, *jus creandi magistros artis pugilicæ*, qui hic quasi sedem suæ sodalitatis habent, & vernacula lingua communiter die Marx-Brüder cognominantur. In diversa hic eunt Münsterus in Cosmographia, & Guil. Dillichius in chron. cit. Sed contra ego urbi illud privilegium vindico, & Limnæum, gravissimum privilegii existimatorem, consentientem habeo. §. XXII. Non præter rem fuerit admonere, quid sentiendum sit de more, superioribus seculis recepto, quo fiebat, ut Cæsares, qui contrariis suffragiis electi super jure diffidebant, armis apud urbem decertarent, eamque summis viribus oppugnarent, auspicium exinde retinendæ dignitatis augustæ capturi, si ea urbe, quæ eligendis rite Imperatoribus consecrata esset, potirentur. Extat hujus aliquid apud Monachum Nussiensem, & indicat statum Germaniæ veteris subinde eligentium Principum factionibus turbatum. Hinc Christophorus Besoldus judicat, consuetudinem hanc istis obtinuisse temporibus,

vid. Dubravius in hist. Bojem. L. 21. p. 203. & 204. ed. Bas. 1575. atque Aeneas Sylvius hist. Bojem. c. 33. p. 28.

a.) *Inter præcipua urbis encomia nundinarum celebritatem habuit Henricus Stephani, & vel eam ob causam urbem maximopere laudandam existimavit. Vid. ejus encomia cit.*

b.) *Cujus chronicon una cum Guntheri Ligurin. & Ottone Frisingensi Basileæ excusum habetur. De Guntheri & Caroli IV. electione videndus est idem Albertus, qui mortem Guntheri Schwarzburgii ibidem enarrat. De nave, quæ vocatur, nundinali, vid. est auctor, quisquis sit, Mercurii Germani, p. 193. sub fin.*

poribus, quibus eligendi Imperatores jus adhuc penes imperii Principes fuerit, Electoribus quippe nondum constitutis. L. I. polit. cap. 5. de election. n. 13. cum eoque Limnæus L. II. c. 3. n. 32. p. 42. & 43. Idem exempla affert, qui more hoc usi sunt, & modum talem acquirendi non alienum a dignitate sua & justitia censuerunt. Vid. J. P. L. VII. c. XVI. n. 8. p. 216. 217. §. XXIII. Demum constat, neque id probatione eget, jura nostræ urbis semper eximia atque illustria fuisse, præsertim ab eo tempore, quo Reges Karolingici defecerunt, ante quos, & a quorum excessu, nemine interjecto, Imperatoribus semper, qua Regibus, paruit, nulliusque in Principis vel Præsulis potestatem pervenit, & nulla adeo ætate, aut temporis intervallo, in fines territorii alicujus descripta, vel redacta, ea semper dignitate & statu inviolata permansit. Hujus rei causa ab instituto haud alienum fuerit, evolvere Lehmannum, Conringium, & *Schurzfleischium, rerum pragmaticarum peritissimus, hunc quoque formatorem studiorum meorum benevolentissimum*, in commentationibus ad illustris Rhetii institutiones J. P. L. I. tit. 18. §. 6. Ubi quam plurima nec injucunda, & cognitu etiam necessaria, reperiuntur. De jure & effectu suffragii decidentis in comitiis, solennibusque Imperii conventibus, urbi nostrati æque ac aliis competenti, nihil addam, de quo egit & commentatus est *Magnif. Kulpisius* in comment. Academ. in Severinum de Monzambano c. II. §. XIII. p. 583. & 584. qui rem ingenue, accurateque & exquisita, ut solet, judicandi facultate sibi expediendam sumsit. Conf. Rudolphus Heiderus (nec enim alius auctor est) in der grundveste des heil. röm. Reichs Nation, art. II. c. VI. p. 127. 128. 129. Tot enim, tantisque Viris, judicii palmam tribuo, & plenius dijudicandi provinciam relinquo, finemque dissertationis meæ facio, quam pietas erga patriam expressit, gratique animi lex imposuit civi, & obsequentissimo clienti. Quare vota in summam colligo, bene precatus urbi, ab omni hostium incursione impetuque auspicato semper defensæ, urbi, inquam, cum ipsis imperii Germanici natalibus exortæ, cœlestibusque auspiciis servatæ, & divinitus electæ, ut terminus hostium a Deo immortali constitueretur, viciniquе adeo incolumes præstarentur, ab injuriaque arcerentur. Reipublicæ florenti & felici, providisque, piis, & sapientibus Proceribus affluenti, libertatemque suam & salutem civium fortiter tuenti, quam acclamatione tandem prosequor; stet invicta.

Es ist aber bei dem inhalte dieser schönen geschichtsnachricht noch überhaupt anzumerken nötig, dass, wo nicht alle, doch die meisten darinnen enthaltenen sachen so wol aus den in der dritten und vierten fortsezung der anmerkungen, als auch aus der ausfürlichen abhandlung von den berümten zwoen frankfurter reichsmessen, ihre weitere erleuterung und zum teil verbesserung erlangen und da alle dahin gehörigen stellen hier nacheinander anzufüren ein zu weitläuftiges werk sein würde: so wil man jezo nur der vornemsten hieher gehörigen und zwar mit bloser beziehung auf selbige gedenken; also ist das in der note a des §. 1. von den lobsprüchen der hiesigen messen angezogene in obangefürter abhandlung der zwoen frankfurter reichsmessen s. 554. f. umständlicher nachzusehen; von dem im §. 4. stehenden sehe man in den anmerkungen, 4ter fortsez. s. 184. und oben in diesen zusäzen s. 219. f. weiter nach. Von dem im §. 6. befindlichen ist schon oben s. 287. nebst der alda angezogenen 4ten fortsez. der anmerk. s. 181. das nötige erinnert zu finden; aus der im §. 11. f. von der im jare 794. alhie gewesenen kirchenversamlung

des merern angefürten guten nachricht bekommt das in 4ter fortsez. der anmerk. s. 184. und oben s. 285. nur mit wenigem hievon erwente, seine gute erleuterung. Von dem im §. 19. angefürten sehe man auch das in der 4ten fortsez. der anmerk. s. 28. befindliche; das im §. 20. von den berümten zwoen frankfurter reichsmessen abermals angefürte, erhält aus der merangezogenen ausfürlichen abhandlung von denselben seine volständige erleuterung, alwo auch zugleich die unrichtigkeit des in diesem §. 20. besonders im §. 24. s. 36. f. unter anderen stehenden und des, nebst anderen schriftstellern beschehenen vorgebens, wie Kaiser Karl der 4te den Mainzern die frankfurter herbstmesse wiedergegeben, dagegen Kaiser Günter an deren stelle die friedberger messe den Frankfurtern zugewendet auch endlich der erstere Kaiser, nach dem die stadt Frankfurt mit ihm wiederausgesönet worden, derselben ihre alte herbstmesse zurückgegeben und beide messen von neuem bestätiget haben sol, mit vielen gründen gezeiget worden ist; von dem ferner im §. 21. von den Marxbrüdern angefürten, so auch in Fabers statskanzlei tom. 4. s. 870. f. stehet, sehe man auch die oben angezogene mesabhandlung s. 549. f. des merern nach, anderer stellen mer jezo nicht weiter zu gedenken, die man bei nachsehung oberwenter bücher und aufschlagung der hievon handelnden register, one besondere mühe, selbsten finden kan, wohin man sich also beziehet.

Zu der 237. und folgenden Seite. Zu den daselbsten eingerückten gemeinen bescheiden des Schöffenrats ist der am 29ten februarii 1768. in druck gekommene noch hinzuzufügen, dahin gehend: „ Demnach von wegen einer höchstansenlichen Kaiserl. Kom-
„ mißion und hochverordneter Reichsvisitationsdeputation, einem hochlöblichen Kolle-
„ gio Kamerali unterm 22. dieses schriftlich bedeutet worden, den bedacht dahin zu
„ nemen, damit, in gefolge der im lezteren visitationsabschied alschon enthaltenen ver-
„ ordnung, sämtliche bereits distribuirte, unter der arbeit bei den referenten nicht
„ wirklich seinde ackten unverzüglich geheftet und foliiret, inskünftige aber keine onge-
„ heftete und onfoliirte ackten weder zum bescheide oder relation ausgestelt noch angenom-
„ men werden, weniger nicht, daß die procuratores der streitenden parteien anzuwei-
„ sen und auf verweigern allenfals executive anzuhalten sein, die heftungsköften
„ mit den juribus protocolli auf der kanzlei zu erlegen, sodann die rubriquen auf eines
„ jeden exhibiti und producti erste ganze seite in folio kurz und deutlich vorzusezen,
„ auch bei jeglichem neuen proces das objectum litis auf der supplick kürzlich zu bemer-
„ ken; als wird solches den advokaten und prokuratoren hiemit bekant gemacht und
„ dem allen, bei vermeidung onausbleiblicher zwangsmitteln aufs genaueste nachzu-
„ kommen hiemit anbefolen. „ Wie dann durch einen anderweiten gemeinen bescheid vom 22ten merz besagten jares die foliir- und heftungskosten auf einen kreuzer vom bogen sollen gesezet worden sein.

Zu der 253. und folgenden Seite. Da man bei der daselbsten angefürten frage, ob und wie ferne die berufungen in policei- und damit verwanden streitigen handwerksachen stat habe, unter anderen auf das in der samlung merkwürdiger rechtshändel zweiten bande s. 1184. f. und 1191. hievon bereits angemerkte sich bezogen und zu einer weiteren ausfürung dieser überaus wichtigen materie, bei einer anderen gelegenheit, hofnung gemacht hatte: so wird es inzwischen jezo gar nüzlich sein, ein auf gewisse maße hieher

gehören-

gehörendes rechtliche bedenken über die frage „ Ob eine evangelische Reichsstadt schul„ dig sei, katolische einwoner, als bürger und als meister, in zünften anzunemen „ welches der Göttingische statsrechtslerer, Herr J. St. Pütter, one zweifel auf des hiesigen Rates an ihn beschehene anfrage im 1771ten jare abgefast und dem 2ten bande seiner in druck gegebenen deducktionen, rechtlichen bedenken, relationen und urteilen 3ter teil, als das 223te responsum s. 694. bis 721. gänz einverleibet hat, anzufüren, in welchem derselbe, zur erörterung dieser frage, vier besondere betrachtungen, „ 1) was „ es mit aufnemung neuer bürger in reichsstädten überhaupt für bewandnis habe? 2) „ was wegen erteilung des meisterrechtes in handwerkern und zünften rechtens sei? „ 3) ob und was der unterschied der religion in beiden stücken, so wol in ansehung des „ bürgerrechtes, als in ansehung der meisterschaft, in handwerkern für einflus haben „ könne und 4) was insonderheit in reichsstädten, wegen erteilung des bürger- und zunft„ rechtes an andere religionsverwanden rechtens sei? „ weitläuftig und gelert abgehandelt hat; aus welchem rechtlichen bedenken unter anderen, was im §. 83. folg. und §. 92. folg. von der berümten und den katolischen maurergesel Müller betreffenden rechtlichen streitsache des merern besonders angefüret worden, vornämlich bemerkt und hieher gezogen zu werden verdienet, wie man dann in der versprochenen besonderen abhandlung dieser materie ein merers hievon anzufüren onermangeln und solche den künftigen teilen der samlung merkwürdiger rechtshändel eingerückt werden wird.

Zur 1265. und folgenden Seite. Da man daselbsten von einem besonderen nachtrage gemeldet hatte, wie man selbigen entweder in diesem anhange oder bei einer anderen gelegenheit durch den druck bekant machen wolte: so ist jezo das erstere für gut angesehen worden und lautet derselbe also: Nachtrag, worinnen die in der 4ten fortsez. der anmerk. über die frankfurter reformatian s. 1265. f. befindlichen kurzen und zufälligen gedanken über die ehemals in der reichsstadt Frankfurt gewesenen Kaiserl. burgken, pallästen oder sälen, weiter erleutert, besonders aber die von Herrn Johann Daniel von Olenschlager, Schöffen und des Rats zu Frankfurt, in seiner im jare 1766. in den druck gegebenen schönen und gelerten statsschrift, so folgende überschrift füret „ neue erleute„ rung der G. B. Kaiser Karl des IVten &c. „ unter anderen s. 17. folg. angefürte und mit vieler warscheinlichkeit behauptete vermutung, daß durch die so wol innerhalb als außer dieser der stadt Frankfurt gelegen haben sollenden walpläze die sogenanten großen und kleinen Römer zu verstehen sein, gehörig untersuchet und geprüfet werden sollen.

§. 1. Es ist in der 4ten fortsez. der anmerk. über die frankf. reform. unter anderen im anhange seite 1265. f. aus Nikolaus **Burgunds** Baierischer geschichte Kaisers **Ludwigs** eine stelle, wegen des damals gebräuchlichen walortes in der reichsstadt Frankfurt angefüret und zugleich bei dem worte, **das alte königliche haus** u. s. f. dafürgehalten worden, wie es noch ser ungewis und dunkel sei, ob er damit eine von den bekanten Königlichen burgken oder pallästen, worinnen die Kaiser von der zeit an, als sie alhie erwälet worden und selbige darauf solche zu ihrem aufenthalte und bewonung sogleich bezogen hätten angezeiget, jedoch vermutlich auf den neueren pallast, den Salhof genant, gesehen habe; dafern aber derselbe vermeinet, das solch **königliche haus** auf dem daselbst erwen-

ten walfelde oder in den vorstädten gestanden hätte und in selbigem die wal vorgegangen wäre: so sind alda verschiedene wichtige ursachen angefüret worden, warum man deren richtigkeit noch gar erhebliche zweifel entgegen sezen könte, indem man weder in anderen beglaubten nachrichten von einem solchen königlichen pallaste etwas aufgezeichnet finden, noch die mindesten spuren, daß jemals ein dergleichen altes königliches haus vor der stadt im felde oder den vorstädten gewesen, antreffen werde, wie daselbsten mit noch mereren gar warscheinlichen gründen weiter ausgefüret worden ist, dahin man sich also beziehet. §. 2. Jedennoch hat es dem obberümten Herrn Verfasser seiner angezogener statsschrift, da derselbe unter anderen im §. 8. s. 17. samt §. 89. s. 351. f. von den beiden walplätzen in und außerhalb der stadt Frankfurt gehandelt, gefallen, die aus oberwentem Nikolaus Burgund, als einem bewärtesten neueren geschichtschreiber, der sie aus archivalischen urkunden glaubhaft vorgetragen haben sol, von dem außer der stadt gelegenen walorte angefürte stelle, als eine ganz sichere nachricht und welcher aller glaube, der alda in der note 3. mit geziemender höflichkeit angefürten einwürfe, als womit auf die der in oberwenter 4ten fortsez. der anmerk. dagegen gemachten zweifel gezielet worden, ongeachtet, beizumessen, anzusehen, selbige auch dahin noch weiter zu bestätigen und erleutern, wie diese beschreibung mit der lage und eigenschaft des sogenanten und heutiges tages noch bekanten Klapperfeldes übereinkäme, die vorhin angezeigte und auf diesem walfelde gestandene königliche burgk aber, aller warscheinlichkeit nach, der ehemalige nächst an gedachtem Klapperfelde gelegene kleine Römer, so erst gegen ende des 15ten jarhundertes zu den stadtgütern erkauft und nachher zu einem pestilenzhause bestimt worden, gewesen wäre; worauf er auch daselbst ferner vermutet hat, daß der auf dem also genanten samstags- oder jezo heissenden römerberge liegende und annoch bekante große Römer in noch weit älteren zeiten eben die königliche burgk gewesen sein dürfte, worinnen die walen in der stadt im 12. und 13ten jarhunderte, nicht aber in dem sogenanten Salhofe vorgenommen worden wären. welche meinung derselbe mit verschiedenen von ihm angezogenen mutmaßungen und aus den diesen großen Römer angehenden briefen noch weiter zu bestärken und auszubreiten sich bemühet hat, als daselbst mit mererm nachgelesen werden kan. Wie dann mehrgedachter Herr Verfasser diese von ihm vorgebrachte meinung mit einem gar zierlichen seinem oberwenter erleuterung der G. B. angefügten urkundenbuche vorgesezten kupferblat zu verschönern gesuchet und von selbigem in der vorrede folgendes selbsten erwenet hat: „die dritte „vignette vor den urkunden stelt die walstadt Frankfurt am Main vor, wie dieselbe „etwa zur zeit der güldenen bulle (über dem kupfer selbsten aber stehet Frankfurt „vor der güldenen bulle mit den lägern vor der stadt bei waltägen„ beides, da dergleichen streitige walen vor und nach der güldenen Bulle sich zugetragen, mag wol angehen und mit einander verglichen werden) „mit den davor aufgeschlagenen lägern der neugewälten Könige ausgesehen haben mögte.„ Wobei noch anzumerken ist, daß der berümte Herr Häberlin in seiner neuen oder reichshistorie 2ten band unter andern s. 232. f. folgendes hievon angefüret, „noch zu den zeiten des sogenanten großen „interregnum und nachher waren zwei örter in und außerhalb Frankfurt anzutreffen, „welche von alters her zu den königswalen besonders bestimt waren und beide Fran-

„kens

„ kenserde sollen geheissen haben, der erstere ist vieleicht in dem heutigen grossen „ Römer in Frankfurt und der leztere auf dem nachmals in die stadt gezogenen Klap„ perfelde, wo vorhin der kleine Römer gestanden, zu suchen,„ wie er dann in der note m oberwenten Herrn von Olenschlager in der neuen erleuterung der güldenen bulle §. 6. p. 13. und §. 9. p. 22. sqq. idem ibid. §. 7. pag. 14. sqq. coll. §. 89. p. 351 sq. desfals angezogen hat, als er damit sein obangefürtes zu erweisen auf diese stellen sich ledig bezogen, aber doch durch den hinzugefügten ausdruck vieleicht an der richtigkeit dieser sache selbsten einigermaßen gezweifelt haben mag. §. 3. Alleine daß gegen vorgedachte von ihm behauptete meinung, welche derselbe, nach seinem eigenen geständnisse, nur auf warscheinlichkeiten und vermutungen gebauet, wegen ermangelung anderer zuverläßigeren glaubhaften nachrichten, wie in eingangs erwenten kurzen und zufälligen gedanken verhoffentlich nicht undeutlich gezeiget worden, gar viele wichtige und solche einwendungen getan werden können, daß, wann nicht bessere und gewissere ausfindig gemacht werden mögen, wo dieses angebliche alte vor der stadt gelegen sein sollende königliche haus, wann anders ein solches gewesen, eigentlich gestanden haben sol, an dessen richtigkeit noch mit verschiedenen guten und erheblichen gründen gezweifelt werden kan; dann so viel anfänglich die vorgegebene glaubwürdigkeit des oberwenten geschichtschreibers N. Burgunds betrift, obgleich in oberwenter neuen erleuterung der güldenen Bulle ꝛc. dessen nachricht hievon in der not. 3. §. 18. als eines der redlichsten und bewärtesten geschichtschreibers, dem die Baierischen archive zu dieser arbeit offen gestanden, aller glauben beigemessen worden; so hat doch vorerwenter Herr Häberlin in der vorrede des 3ten bandes seiner neuen reichshistorie unter anderen von selbigem angefüret, wie man ihm nicht durchgängig trauen könne und daß er nicht einmal der verfasser dieses werkes sei, sondern solches ein anderer, nämlich der Jesuit Andreas Brunner, verfertiget und dieser, wie aus zwen dessen briefen an ihn unter anderen zu ersehen, jenem seine hiezu gesamleten sachen mitgeteilet haben sol, mithin, da andere zuverläßigere nachrichten von diesem vorgeben völlig ermangeln, auch die andere geschichtschreiber solcher zeiten von merbesagtem alten königlichen hause nichts gedacht haben, auf dieses zeugnis alleine, als eine hauptstüze keineswegs mit einigem grunde gebauet werden könne, folglich der in mergedachten diesseitigen zufälligen gedanken §. 1266. f. aus bewärten urkunden, in welchen ausdrücklich stehet, daß die Kaiser vor der stadt im lager erwälet worden, erwiesenen nachricht billig der vorzug um so mer beigeleget zu werden verdienet, weilen auch andere geschichtschreiber desselben und daß selbige mit den sie gewält gehabten Kurfürsten hernach in die stadt Frankfurt gezogen wären, damit übereinstimmen. §. 4. Was ferner die von demselben §. 19. note 5. angezogene vermutung angehet, daß dis angebliche alte königliche haus auf dem Klapperfelde gestanden und der kleine Römer geheissen haben solte, angehet und zu dessen vermeintlicher bestärkung ein kaufbrief von 1392. über dieses haus angefüret worden; so kan aus dessen inhalte wol nichts weiters ersehen werden, als daß dieses zum kleinen Römer genante haus mit seinen zugehörungen in der neuen stadt beim Klapperfelde zwar gelegen gewesen, gar keine spur aber darinnen gefunden werden möge, daß solches privathaus in vorigen zeiten ein altes königliche gebäu sol gewesen sein, sonsten in diesem kaufbriefe etwas

hievon und wie es in späteren zeiten in bürgerliche privathände gekommen, würde gedacht worden sein, als dergleichen beim Salhofe, davon unten noch vorkomt, geschehen ist, sondern es hatte daselbe der Rat von dem alda erwenten geschlechte der von Glauburg erkaufet und in folgenden zeiten zu einem pestilenzhause errichtet, als in der jenseits selbst angezogenen **Lersnerischen** kronick teil 1. buch 2. s. 57. und 2ten teil s. 36. f. eine weitere nachricht hievon stehet, wie man dann in den alten rechnungen über gemeiner stadt einnamen und ausgaben vom jare 1441. unter der aufschrift **pestilenzhaus** noch dieses findet: „212. fl. geben Ambrosio v. Glauburg umb die hausung und „ ein garten daran genant zum kleinen Römer bei dem Klapperfeld gelegen, als er „ die Clasen Scheiden darumb verkauft gehabt und dieweil der Rat von der gemeinen „ und stat nuz wegen daselbe haus für ein pestilenzhaus, nachdem es von den leuten „ gelegen were, geachtet haben, gemeinem nuz zu gut aus der oberkeit in deselben „ Clasen kauf getreten, demselben von dem kauf zustehen gütlig gebeten und Ambrosio „ das kaufgeld darauf gütlig vor der werschaft ausgericht und bezalet.„ Aus welchen also noch klärer warzunemen sein wird, daß dieses haus und garten vorher und ehe es der Rat zu einem pestilenzhause wegen seiner abgesonderten lage gemacht, ein privat bürgerliches haus gewesen, und man daraus gar keine anzeige eines ehemaligen königlichen hauses oder burgk wird nemen können, indem auch dessen name, der **kleine Römer**, im gegensaze der fast mitten in der stadt gelegenen behausungen zum **Römer** genant, obgleich der ausdruck grose in den briefen nicht hinzugesezet zu finden, mag gebraucht worden sein, man auch überdis nicht findet, daß jenes haus und garten das geschlecht der Römer eigentumlich gehabt und davon den namen bekommen habe; auser diesem findet sich auch keine spur, daß das sogenante **Klapperfeld** das eigentliche walfeld gewesen sein sol, da solches zwar in der vorstadt, nicht aber auser den ringmauren gelegen war, und da auch ferner in der in gedachter **Lersnerischen** kronick 2ten teil b. 1. kap. 18. s. 205. von einem stückfelde auf dem sogenanten Klapperfeld, wie solches als ein Kaiserliches lehen von dem geschlecht der von Walbrun an das Fürstl. Hessendarmstädtische haus, nämlich das Overbeckische überlassen, von diesem aber an den Rat gegen ein anderes haus vertauschet, wegen solchen getroffenen tausches und der darinnen versehenen verschiedenen wigtigen punkten, die Kaiserl. bestätigung 1626. eingeholet worden, eine umständliche nachricht zu finden, wie dann nicht nur dieser vergleich von 1626. sondern auch der darüber erteilte Kaiserl. bestätigungsbrief von 1627. im gedruckten privilegienbuche s. 437. f. 440. ganz nachgelesen werden können; so wird doch alda und in dem daselbst eingerückten Kaiserlichen bestätigungsbriefe wiederum kein wort noch spur von einem solchen königlichen hause angetroffen, als auch überdis bei dem s. 18. beschehenen ferneren vorgeben, daß mergedachter plaz noch heutiges tages der einige sei, so in der ehemaligen vorstadt den namen eines **feldes** behalten, dieses zu erinnern sein wird, wie man noch merere dergleichen pläze in den ehemaligen vorstädten jezo am ende der stadt Fr. findet, die eine gleiche benennung von alters her beibehalten, als das noch bekante hinter der kleinen Bockenheimer gasse stoßende **Louisland**, oder eigentlich zu nennen, **Luginsland**, zu einem beispiele dienen kan, da ja **feld** und **land** einerley bedeuten mögen. Als auch die in der note 4. befindliche

weitere

weitere vermutung, daß darum in dasiger gegend der hof der Tempelritter gewesen und daher der noch heutiges tages bekante name der rittergasse rüren sol, hier nicht wol einschlagen kan, indem in Sachsenhausen eine gasse von gleichem namen noch angetroffen wird und man doch nicht sagen kan, daß dorten herum ein Kaiserl. walfeld gewesen. Ob aber sonsten die ehemaligen Tempelherrn diese aus gar schlechten und kleinen häusern bestehende gasse innen gehabt, solches läst man, als nicht hieher gehörig, dahin gestellet sein. §. 5. Sonsten wird in der Lersnerischen kronick 2ten teil b. I. kap. 8. s. 80. auf veranlaßung des v. Ludewiges in seiner erleuterung der G. B. eine mutmaßung angefüret, daß der ort, alwo die Kaiserwal, ehe die stadt Frankfurt eine gewisse walstadt geworden, onweit derselben auf dem freien felde an einem orte Reinse, oder Rense genant, geschehen sein solte, es derjenige sein müste, welcher onfern dem Bockenheimer tor läge und der rüsterse genant würde; nun werden zwar desfals einige stellen angezogen, sie wollen aber dasjenige, was man damit hat warscheinlich machen wollen, gar nicht anzeigen, mithin noch weit stärkere gründe, wann sie diese mutmasung glaubwürdig machen sollen, angefüret werden müssen, welche aber noch zur zeit gänzlich ermangeln, daher auch in oberwenter neuen erleuterung der G. B. §. 108. in note 1. s. 414. gedachte vermutung mit grunde verworfen und eine nähere nachricht von diesem orte Rense und dem alda gewesenen Königsstule gegeben worden ist. Daß sonsten die Kaiserwalen vor alters meistens auf dem felde und zwar in Frankenerde geschehen, davon ist nicht nur in 3ter fortsezung der anmerk. s. 213. schon einige nachricht zu finden, sondern auch in ebenwolgedachter neuen erleuterung der G. B. §. 6. s. II. f. gehandelt worden, welchen die in Leibniz cod. jur. gent. diplomat. præfat. et ejusd. mantissæ n. 14. histor. diplomatica Norimb. p. 119. 122. 125. hievon stehenden stellen noch hinzuzufügen, wie dann hierauf die reichsstadt Frankfurt, wegen ihres uralten ansehens und vorzuges, da sie in der reinischen gegend die hauptstadt des Ostfränkischen reiches war und die Kaiser ihre palläste, in welchen sie sich öfters und gerne aufgehalten hatten, hiezu bestimmet worden, hievon ist in 3ter fortsez. der anmerk. s. 158. und besonders 4ten fortsez. s. 33. 49. 182. 184. f. bereits ein meres angefüret zu finden, als auch das von der am lezteren orte angezogenen Estorischen kurzen jedoch guten, zumal alle die hier geschehenen Kaiserwalen betreffende nachricht oben s. 219. f. angefürte und s. 283. f. ganz eingerückte weiter nachzusehen ist. §. 6. Auch gehöret überdis ferner hieher, was in obangezogener dritten fortsezung der anmerk. s. 212. f. von dem alten brauche und herkommen, daß bei den in zwistigkeiten vorgegangenen Kaiserwalen die neuerwälten römischen Könige ihr lager vor der stadt Frankfurt halten musten, bevorab was desfals, wegen einlassung in dieselbe des, nach geschehener absezung des Kaiser Wenzeslaws, neuerwälten Kaiser Ruprechts, mit hiesiger stadt, besonders vorgegangen, umständlich angefüret, aus bewärten nachrichten genugsam dargetan und auch überdis oben in diesen zusäzen s. 139. f. also umständlich weiter an- und ausgefüret worden ist, daß man sich ledig dahin beziehen kan und nur dis wenige jezo noch hinzuzufügen für nüzlich erachtet, wie man, bei der alda s. 140. angezogenen streitigen wal Kaiser Karl des IVten und daß er sein lager deshalb vor der stadt Frankfurt halten muste, in den alten und dieser stadt gemeinen ausgaben angehenden rechnungen unter

ande-

anderen folgendes aufgezeichnet gefunden: „1349. Karl der 4te zum Kaiser erwelt, feld„lager vor Frankfurt 20. pfund den von Sachsenhausen zu bauen und zu hüten, da „der König im felde lag und gekommen war, item den schüzen 100. pfund, da man „den König von Beheim einlies und da die herren verändert wurden„ woraus also ganz deutlich warzunemen, daß dieser Kaiser Karl sein lager vor Sachsenhausen im felde gehabt haben mus. Wobei ferner nur noch kürzlich angefüret zu werden verdienet, wie nicht nur der Freiherr von **Senkenberg** in der vorrede des ersten tom. I. seines corp. juris germ. ex medio ævo unter anderen §. 72. pag. 57. auf dasjenige, was er in seiner samlung von ungedruckten und raren schriften ersten teil vorrede §. 9. f. von diesem alten gebrauche des merern angefüret und auch in der 3ten fortsezung der anmerk. s. 212. schon eingerückt zu finden ist, sich ledig bezogen, sondern auch was **Moser** in seinem deutschen statsrechte 2ten teil s. 401. und dessen zusäzen 2ten teil s. 84. f. davon gleichfals erwenet hat, da er am ersten orte §. 39. hievon also geschrieben: „wann sich „die Kurfürsten in der wal teilen, so war ehedessen reichsherkommens, daß der, so „behauptete Kaiser zu sein, seinen gegner auf dem felde bei Frankfurt und Achen 6. „wochen und 3 tage lang erwarten muste; kame dieser nicht, so wurde jener einge„lassen und für einen Kaiser erkant. Also wurde es z. b. gehalten, als Graf Günter „zu Schwarzburg wider Kaiser Karl den 4ten und Pfalzgraf Ruprecht wider Kaiser „Wenzeslaw erwälet wurde,„ und am lezten orte von der zwistigen wal Ludwigs, Herzoges in Baiern und Friedriches von Oesterreich besonders gehandelt hatte. Wie dann die handlungen zwischen den reinischen und wetterauischen reichsstädten, so sie auf das antragen der Kurfürsten, den von ihnen erwälten römischen König Ruprecht anzunemen vorgehabt und etliche, besonders die stadt Frankfurt darauf bestanden hatte, ihn nicht eher in die stadt zu lassen, bis er sein lager 6 wochen und 3 tage, dem herkommen nach, vorher ausgehalten, gar merkwürdig sind. Sonsten ist auch noch kürzlich zu gedenken, daß die in der dritten fortsezung der anmerkungen unter anderen s. 212. aus der vorrede des anderen teiles der wal- und krönungsgeschichte Kaiser Karl des VIIten angefürte stelle, aus der vor diesem krönungsdiario befindlichen schönen und von den vorrechten der wal- und krönungsstadt Frankfurt und Achen vor der güldenen Bulle und der treue ihrer bürger vor ihren Kaiser handelnden vorrede genommen worden; und obgleich deren urheber im titelblate nur einen Freund des Verfassers sich genennet hatte: so ist doch, aus des Herrn von **Olenschlagers** neuen erleuterung der güldenen Bulle s. 410. note 1. zu ersehen, daß er selbsten deren verfasser gewesen. §. 7. Was hierauf oberwente und in merangezogener neuen erleuterung der G. B. s. 19. f. stehende vermutung, daß der noch jezo bekante und sogenante auf dem samstagsberge, welcher daher den namen hat, weilen alda der hauptmarkt gehalten zu werden pflegt, gelegene Römer in ganz älteren zeiten diejenige königliche Burgk gewesen, worinnen die Kaiserwalen in der stadt im 12 und 13ten jarhunderte vorgegangen sein sollen, betrift: so wäre zu wünschen gewesen, man hätte solche nur einigermaßen mit glaubwürdigen gründen warscheinlicher gemacht, indem das zu dessen vermeintlichem behufe angefürte hiezu nicht anreichig sein mag; dann daß der name **Römerhof** einen kaiserlichen pallast anzuzeigen scheine, ist daher nicht glaublich, weilen diese palläste der deutschen Kaiser

eigent-

eigentlich Säle geheissen hatten, wie solches in 4ter fortsezung der anmerk. §. 32. f. mit guten gründen dargetan und auch auf die Friesische abhandlung vom pfeifergerichte desfals sich bezogen worden ist, man sehe auch ein gleiches hievon oben §. 287. 292; hiernächst wil die gute lage dieses gebäues und dessen weitläuftiger umfang solches ebenfalls nicht ausmachen, indem in älteren zeiten nicht so wol dieser bezirk, als vielmer die am Main liegendende und vom Salhofe den namen fürende gasse bis über die Domkirche hinaus, samt den vor diesem alda gestandenen alten rathause und verschiedenen noch jezo stehenden öffentlichen und grosen gebäuen, als z. e. die stadtwage, das leinewandehaus u. a. m. welche von ihrem grosen alter klare kenzeichen geben, dahin zu rechnen sind, wegen des gleich daranfliessenden Mainstromes die hauptgegend und gleichsam das herz dieser stadt gewesen, auch überdis zur gnüge dargetan werden kan, daß der heutige sogenante Römer aus verschiedenen häusern, als der Rat selbige hernach an sich gekaufet, zusamengezogen und in die jezige gestalt nach und nach gebracht wurde; sodann und vornämlich aber der in obgedachter neuen erleuterung der G. B. §. 21. note 9. von diesen zum römer und güldenen schwanen genanten häusern angezogene älteste kaufbrief von 1380, worauf es doch hier hauptsächlich ankomt, gar zu deutlich anzeiget, daß solcher von den alda benanten bürgern an andere ihre gleichfals gemeldete mitbürger verkaufet und selbige nur privathäuser gewesen, als dieses auch nichts ungewönliches noch ungereimtes war, wann die besizer oder käufer von den ihnen zugestandenen oder erkauften häusern sich den namen beigeleget hatten; man auch hiernächst in der stadt nicht wenig solcher häuser findet, die einerlei namen gefüret und durch den ausdruck grose und kleine von einander unterschieden worden sind, wiewolen man von diesem in den alten briefen den ausdruck grosen nicht findet, als auch überdis in angezogener stelle der Lersnerischen kronik teil 2. kap. 18. §. 182. der ganze name dieses oberwente häuser besizenden geschlechtes zum Römer genant Cölner gar deutlich ausgedruckt zu finden, wie dann der ferner erwente verkaufbrief über diese zum römer und schwanen genanten häuser, da selbige gemeldete beide gebrüder zum Römer, genant Cölner, an den Rat zu anfange des 15ten jarhundertes verkaufet hatten, wiederum nichts weiters angezeiget, als daß diese häuser, gleichwie die zugleich gemeldeten daneben liegenden, zu damaliger zeit privathäuser gewesen und ihren eigentümern eigentlich zugestanden hatten, welches auch daraus noch deutlicher zu erkennen ist, wenn man das wegen dieser häuser in oberwenten alten rechnungen stehende noch dazufüget, indem es darinnen heisset: „1405. item 600. fl. han wir geben Conzen und „Heinzen zum Römer an bereitem gelde von des kaufs wegen, als der Rat ihre 2 teile „an dem römer und den güldenen schwan umb sie kauften, item 12 fl. Conzen und „Heinzen vorgedacht um ir teil an den trämen in dem keller und gestroh und banke in „dem gedachten hausunge, item 17 fl. 12 hl. den brief, daß unser Herr von Menz sei„nen willen und verhengnis darzutet, daß der Rat der pfafheit zu unser Frauen solche „gülte, als sie uf dem römer und gülden schwan han, after zeit mogen entschütten in „der mase, als das die brief darüber gegeben ausweist, item 10. fl. Conze und Heinze „zum Römer, als man ihn auswendig des kaufes gerad hatte zu geben, als man den „handschlag von des eigentümers wegen ufnam.„ Wobey noch anzufügen, wie der

Rat 1414. zwei bannier (d. i. fanen) eines vornen an dem römer und hinten an dem güldnen schwan in der messe aufzustecken, daß die leute mit kremerei darum feil hätten, machen lassen. Aus welchem allen aber des merern sich gar deutlich ergibt, wie die sonst vorgegebene vermutung, daß selbige ehemals eine königliche burgk waren, sich von selbsten beantwortet. Warum aber der Rat solche häuser an sich gekaufet hatte, davon mag wol die ware ursache sein, weilen das alte und nahe an der Domstiftskirche gestandene rathaus nicht, wie etwa im ersten teil der Lersnerischen kronik kap. 13. s. 263. und 538. irrig vorgegeben worden, daß daselbe abgebrant wäre, sondern also baufällig gewesen, daß es nicht weiter gebraucht werden konte, wie hievon in der abhandlung von den zwoen Frankfurter reichsmessen §. 4. s. 4. f. eine merere und besser gegründete nachricht zu finden ist; man sehe auch hievon oben in den zusäzen s. 34. Sonsten ist wol gar nicht zu zweifeln, daß dieses neue rathaus, obgleich zu oberwenten beiden häusern noch verschiedene gekaufet worden, von dem ersten, als ansenlichsten den namen Römer beibehalten habe, als, nebst anderen nachrichten mer, in ebengedachter Lersnerischen kronik 1sten teil s. 263. f. und 2ten teil s. 123. f. ein merers, besonders im lezteren verschiedene den kauf dieser häuser betreffende umstände nachgesehen werden können. §. 8. Aus welchem bisher angefürten verhoffentlich zur gnüge wargenomen werden kan, ob die von den im obbelobtem werke s. 351. noch weiter angefürte vermutung, daß Kaiser Ludwig der fromme diesen neuen pallast, als von welchem oben aus der 4ten fortsezung der anmerk. 184. das zuverlässige angefüret worden, nach dem modelle des Achenischen pallastes habe bauen und einrichten lassen und die herum gebaueten häuser öffentliche gebäude gewesen, gegründet sei oder nicht, wie man dann so viel als gewis behaupten kan und auch oben schon satsam gezeiget worden, daß alle, die auf dem römerberge und bei dem rathause herum gelegenen häuser noch in weit späteren und etwa zu anfange des 15ten jarhundertes gehenden zeiten, als der Rat oberwente häuser, zum römer und schwanen genant, an sich gekaufet und aus selbigen ein neues rathaus gemacht hatte, lauter privat- und bürgerhäuser gewesen, wie dann von dem unter anderen angezogenen hause, alt Limpurg genant, in einer die beiden uralten geselschaften Limpurg und Frauenstein betreffenden ausfürlichen nachricht, welche der 3ten fortsezung der anmerk. s. 902. f. ganz angehängt und in 4ter fortsezung s. 1199. und folg. als eine gegen die dawider gemachten einwürfe und angriffe beschehene rettung ausgefüret zu finden, unter anderen s. 915. f. samt der 4ten fortsezung 1241. f. dargetan worden, daß diese geselschaft, alt L. erst im jare 1495. sotanes ihr haus, so vorher Latrum genant ward, von Daniel Brommen erkaufet hatte, als auch in ebendieser nachricht s. 912. 916. aus bewärten urkunden des merern gezeiget worden, wie geraume jare vorher die geselschaft, zum Frauenstein genant, ihr diesen namen fürendes haus 1423. bestandsweise so lange bewonet hatte, bis sie es hernach 1444. von Joh. Weisen zum Löwenstein eigentümlich erkaufet, welches haus aber ebenfals auf der linken seite des Römers, gleichwie das der geselschaft alt Limpurg zustehende auf der rechten seite gelegen, beide häuser aber vorher in bürgerlichen privathänden waren, bis diese zwo geselschaften selbige geraume jare hernach, als der Rat den Römer an sich gekaufet und zum neuen rathause gemacht hatte, solche, um nahe bei diesem zu wonen und ihre zusammenkünfte zu halten,

ten, an sich gebracht hatten. Gleiche bewandnis hatte es mit den zunftstuben, als von welchen man gar keine spur aufweisen, es auch nicht wol möglich sein kan, daß die zünften, deren 36 waren und ihre besondere zunftstuben hatten, welche hin und wieder in der ganzen stadt lagen, wie dann von selbigen und deren geschehenen aufhebung in 3ter fortsezung der anmerk. s. 684. folg. 692. f. eine umständliche nachricht gegeben worden, nur auf dem römerplaze sollen gestanden haben, mithin das beschehene vorgeben, als ob diese und andere auf dem römerberge gelegene häuser, unter welchen die meisten nicht gar zu gros sind und auch viele ein schlechtes ansehen haben, schon von ganz älteren zeiten her öffentliche häuser gewesen, nicht wol warscheinlich sein mag. Als auch überdis, wenn man die meisten in der gegend des Salhofes bis an die Domkirche und Mainbrücke hin liegenden häuser, besonders das sogenante Fürsteneck, ein groses steinernes gebäu, ansiehet, selbige, wegen ihrer lage und ziemlich grosen umfanges, den auf dem römerberge gelegenen wol nichts nachgeben, wo nicht etlichermaßen sie übertreffen werden; wobei jedoch überhaupt zu bemerken ist, daß zu den älteren zeiten, auch in den grösten städten die häuser bei weitem nicht so nach dem äußerlichen pracht, als man in heutigen zeiten warnimt, gebauet wurden, sondern man in selbigen so wol enge straßen als mittelmäßige häuser auch noch heutiges tages anzutreffen pflegt, ja auch die älteren Kaiserlichen palläste von keinem solchen ansehen und kostbarkeit waren, als man sie in jezigen zeiten zu bauen pflegt, wie der augenschein solcher alten palläste und schlösser noch ausweiset, indem sich hierinnen die zeiten gar ser geändert haben. §. 9. Da nun, bei ermangelung zuverlässigerer nachrichten, daß der Römer zu den in hiesiger stadt gewesenen Kaiserlichen burgken gehöret haben sol, oberwente vermutung nicht wol stat finden mag, und dann von dem Herrn Verfasser mergedachter neuen erleuterung der G. B. am ende des §. 8. s. 22. selbsten eingestanden worden, daß noch andere bekante palläste, welche one zweifel den Kaisern gehöret hatten, hier gewesen wären: so wird wol schwerlich der geringste zweifel mer obwalten, daß man vielmer die zween bekanten alten Kaiserlichen palläste oder säle, deren der erste an der Leonhardskirche gestanden haben sol, schon zu Kaiser Karl des großen zeiten bekant und berümt war, wie dann Hert in vol. 2. opusc. in notitia regni Francorum veteri cap. 1. §. 30. pag. 267. angefüret, daß dieser Kaiser, wie in anderen vielen städten, also auch in Frankfurt einen pallast hätte aufbauen lassen, als hievon schon oben in den zusäzen s. 220. verschiedenes angefüret worden ist; man sehe auch annales Francorum anno 822. beim Heineck und oben s. 284. f. 292. Der andere und neuere, Salhof genant, aber, in welchem die Kaiser öfters ihre wonung und aufenthalt gehabt hatten, welches lezte gewislich ein groses gebäu und an dem Mainflusse, als der hauptgegend der ganzen stadt, gelegen war, auch einen weit grösseren umfang, dann der damalige sogenante römer hatte, wie noch heut zu tage genung zu ersehen ist, als von welchen beiden in 4ter fortsezung der anmerk. s. 32. 149. 153. bevorab 184. eine gegründete und aus bewärten urkunden gezogene weitere nachricht gegeben, und auf selbige s. 1265. sich bezogen worden ist, welchen man, was den Salhof besonders betrift, dessen beschreibung im ersten teile der Lersnerischen kronik b. 1. kap. 6. s. 17. befindlich ist, hinzutun kan, denen noch gar viele beigefüget werden könten, wo es nicht eine in der geschichte schon

[illegible]

[illegible] alten und neuen rathause öfters gehalten wurde, [illegible] solche und gerichtliche handlungen vorgegangen waren, welches aber eine willkürliche sache gewesen und die [illegible] des gerichtes, wie man mit gründen vermuten kan, da es vor alters eben nicht allemal gerade zu gewissen tagen, wie etwa hernach verordnet, gehalten, sondern, nach vorgekommenen fällen und auf der parteien begeren, dessen hegung auch außerordentlich angeleget und der ort hiezu bestimmet worden war, wie aus dem, was hievon in 4ter fortsetzung der anmerk. §. 175. angemerket werden, siehe oben die beilage §. 21[illegible]. gar deutlich warzunemen ist, als auch daselbst aus einem alten gerichtsbuche angefüret worden, daß ein solch außerordentliches gericht in der großen ratstube gehalten wurde, da es auch mit verlesung der Kaiserlichen privilegien, welche nicht im rathause, sondern auf dem Leonhardsturme, wo die alte königliche burgk gestanden und von selbiger und deren veränderung in 4ter fortsetzung der anmerk. §. 196. f. verschiedenes angefüret zu finden, verwaret lagen, fast gleiche beschaffenheit gehabt hatte, wie hievon in obangezogener abhandlung der zwoen Frankfurter reichsmessen §. 5. ein mehreres nachzusehen, als auch überdis die aus Wachters glossario v. Sal. angezogene stelle gar deutlich anzeiget, daß durch das wort Sal ein königlicher hof oder haus in der burgk verstanden werde, woselbst die gerichte im namen des Königes gehalten wurden; daher das lateinische wort *curia* bald den königlichen sal oder pallast, oder auch die darin gehaltenen reichstäge, versamlung oder hof angezeiget hatte, wie man solches

solches aus vielen geschichtschreibern, benötigten falles, klar dartun könte; man sehe inzwischen die Friesische abhandlung vom pfeifergerichte s. 189. 191. 197. auch den 2ten teil der algemeinen geschichte der handlung und schiffart s. 956. wie dann auch bekantlich die deutschen Könige und Kaiser an denjenigen orten, wo sie sich aufgehalten, dann sie selten lange an einem orte verblieben, sogleich ihre gerichtsbarkeit mitausgeübet hatten, mithin dieses in einem von ihrem königlichen hofe abgesonderten orte nicht leicht geschehen sein mogte; und obgleich die eigentliche bedeutung dieses wortes Sales an sich in älteren zeiten gar mancherlei schwierigkeiten unterworfen, wie Haltaus in glossar. germ. med. ævi wort der Sal s. 1581. f. angefüret: so mus doch dessen ware bedeutung, nach der absicht des dabei vorgekommenen ausdruckes, erkläret werden, welches aber, oberwiesenermaßen, nichts anderst, als einen Kaiserlichen hof oder pallast, bedeuten kan und mus. §. 11. Wie aber in folgenden zeiten dieses königliche haus der sogenante Salhof zu einem reichslehen und pfandweise gegeben worden, auch welche veränderungen mit selbigem vorgegangen und heutiges tages, als ein anderes privathaus, in bürgerlichen händen sich befindet; solches kan in der in 4ter fortsezung der anmerkungen s. 198. f. hievon gegebenen umständlicheren und mit glaubhaften urkunden bewärten nachricht, weiter nachgelesen werden; welcher jezo noch hinzuzufügen, daß der alda erwente adeliche bürger Knobelauch dem Kaiser Ludwig für den ihm pfandsweise übergebenen Salhof, 5000 pfund heller gegeben hatte, wie solches der von gedachtem Kaiser über die einlösung dieses reichssales ausgestelte brief von 1338. worinnen auch das fach auf dem Main und die fronschiffe deselben mitbegriffen waren, klar ausweisen sol, als in merangezogener abhandlung der zwoen Frankfurter reichsmessen s. 252. f. und der alda angezogenen Lersnerischen kronik 1ster teil s. 17. f. und 2ter teil 1. buch s. 18. aus einigen alten nachrichten schon verschiedenes hievon angefüret zu finden. Sonsten wird auch in ebendieser mesabhandlung s. 201. f. eines briefes vom Kaiser Sigmund 1416. die mesläden in diesem Salhofe, als deren gar viele, wo nicht die meisten, um solche zeit in selbigem müssen gewesen sein, betreffend, gedacht und angefüret, in welchem von ebenerwentem Kaiser derselbe unser und des reichs hof, genant im sal, ausdrücklich genennet worden ist, wie alda weiter nachzusehen; als auch in oberwenter Friesischen abhandlung vom pfeifergerichte s. 32. stehet, wie in den vorhergehenden älteren zeiten die mesläden in dieser gegend bis an die Domkirche hin, ja auf dem gleich vor selbiger liegenden pfarreisen gestanden hätten; wie dann diesen Salhof in neuerer zeit ein angesehener kaufman, Bernus genant, an sich gekaufet und an der einen hälfte einen kostbaren und prächtigen bau von steinen, nach dem Mainflusse zu, hat sezen lassen, welcher von der wasserseite ein überausschönes ansehen machet, die andere hälfte aber noch also stehet, wie sie vor alters gewesen ist. §. 12. Wann endlich in oftangezogener neuen erleuterung der G. B. s. 21. note 11. des vom römischen König Richard 1257. der stadt Frankfurt erteilten freiheitsbriefes (als die reichsstädte Friedberg und Wezlar ebendergleichen erhalten hatten) in welchem Er ihr zugesagt hatte, keine festung, burglichen bau oder schlos inwendig den mauren aufzurichten, erwenung geschehen: so wird in einer Faustischen die Frankfurter sachen angehenden handschrift unter andern folgende ursache, warum unsere stadt zu erhaltung

dieser freiheit bewogen worden, als eine vermutung angefüret, es wäre dieser oder die vorigen Kaiser damit umgegangen, da ein teil vom neuen königlichen Sal abgebrant gewesen, die alte und am Leonhardstore gelegene burgk aber, welche damals, wie in der oben angezogenen 4ten fortsezung s. 184. 196. 198. angefüret worden, schon verbauet und eingegangen war, wiederherzustellen oder gar eine neue aufzubauen, welches aber von seiten der stadt, durch obigen brief, abgewendet worden wäre, als der berümte Herr Gebauer in dem leben des Kaisers Richards s. 134. dieses briefes erwenet und bei dem s. 351. ganz eingerückten selbsten wol angemerket hat, wie dessen inhalt mer als die im gedruckten privilegienbuche s. 5. stehende überschrift ausweise und sie daher in Lünigs reichsarchiv also ergänzet worden wäre „ des römischen Königs Richards „ brief, worinnen er der stadt Frankfurt keine festung binnen den mauren daselbst zu „ bauen und sie, im falle er vom Pabste verworfen werden solte, aller ihm geleisteten „ pflichten zu erlassen versprochen. „ Wobei er zugleich noch etliche im abdrucke dieses privilegii selbsten stehen gelassene feler bemerket und verbessert hat, wie so wol alda als in 3ter fortsezung der anmerk. s. 198. weiter zu ersehen, als ein gleicher feler von der überschrift des gedruckten ersten privilegii in 4ter fortsezung der anmerk. s. 197. angemerket zu finden. Sonsten wird auch in der Hanauischen landesbeschreibung s. 24. und der selbiger angehängten gegenvorstellung s. 16. des der stadt Friedberg erteilten Kaiserlichen privilegii von gleichem inhalte gemeldet und daraus dargetan, daß durch das wort *castrum* schon zu damaliger zeit ein auch in den mauren einer stadt stehendes befestigte haus und burglichen bau bedeutet hätte. Wie dann auch Kaiser Karl der IVte 1366. der stadt Frankfurt die freiheit gegeben hatte, daß niemand fünf meilen um dieselbe einen neuen burglichen bau, burg oder stadt bauen darf, wie ebendergleichen freiheit von Kaiser Ludewig im jare 1322. schon gegeben worden war, als hievon in 3ter fortsezung der anmerk. s. 198. f. eine weitere nachricht zu finden ist; siehe auch obangezogene Hanauische gegenvorstellung s. 9. f. und 2ten teil s. 27. §. 13. Nun könte zwar diese jezo abgehandelte schöne in die deutschen geschichte so wol als das statsrecht laufende und zu deren näheren aufklärung, als eine wigtige begebenheit, ungemein vieles beitragende materie noch weiter ausgefüret und mit verschiedenen hier einschlagenden erheblichen nachrichten und urkunden bestärket werden; man wil es aber dermalen, da das vornemste hievon und zu dieser sache dienliche schon berüret worden, hiebei bewenden und der leser und liebhaber deutscher geschichte unparteiischen beurteilung ledig überlassen, wie es, wenn man alle bisher umständlich an- und ausgefürte zweifel und einwürfe, welche man gegen die eingangserwente vermutung, daß nämlich die beide walpläze in und auser der stadt Frankfurt, der sogenante grose und kleine Römer gewesen sein sollen, zu machen und solche gehörig auszufüren, darum für nötig und nüzlich erachtet hat, weilen in den in 4ter fortsezung der anmerk. 1265. f. von dieser sache angefürten kurzen und zufälligen gedanken am ende gemeldet wurde, „ wie dieses alles noch eine weitere aufklärung, sonderlich wo dis alte vor der stadt gelegene „ königliche haus, wann anders eines gewesen, eigentlich gestanden haben mag, „ brauche, mit jenseitigen vorbringungen und zu deren vermeintlichen bestärkung und warscheinlichkeit angefürten umständen und ursachen zusammenhält und selbige an sich selbsten

sten genau gegeneinander billig prüfet, sich verhoffentlich nicht undeutlich veroffenbaren werde, welche nämlich und ob diese oder jene meinung an wigtigkeit die andere übertreffen und den vorzug so lange behalten werde, bis man aus besseren und zuverlässigeren urkunden und nachrichten das gewisseste in das klare sezen zu können im stande sein wird.

Zu den 165 bis 168ten seiten der zusäzen gehöriger nachtrag.

Die ursachen, warum man in der auf diesen seiten der zusäze angefürten und die, die zwischen dem Fürstl. Hessenhanauischen hause und der reichsstadt Frankfurt streitige jagdgerechtigkeit in dem Riederhöfer bezirke betreffenden sache, dasjenige, was von beiden teilen in derselben weiter vorgegangen und wie deshalben zwo wigtige und weitläuftige schriften durch den öffentlichen druck bekant gemacht worden sind, in diesem anhange der zusäze, nach ordnung der obangezogenen seitenzalen, nicht hatte weiter fortsezen können, dagegen mit anderen materien in dem bereits weitgekomenen drucke one aufenthalt fortfaren müssen, bestunden unter andern vornämlich darinnen, weilen man die gewisse nachricht erhalten, daß, auch von Frankfurtischer seite, ein wider die von der Fürstl. Hessenhanauischen Regierung inzwischen in druck gegebenen und bald unten anzufürenden anmerkungen und s. f. gegenanmerkungen zu verfertigen und selbige gleichfals durch den druck bekant zu machen im begriffe wäre. Als nun diese leztere erst ganz neuerlich herausgekomen: so hatte man für ratsamer geachtet, oberwente fortsezung der von der streitigen jagdgerechtigkeitssache handelnden nachrichten bis jezo zu verschieben und am ende dieses anhanges noch besonders, jedoch nur geschichtsweise und ihrem hauptinhalte nach, in möglicher kürze nachzutragen, damit man diese sache und was in derselben bisher weiter vorgegangen ist, in ihrem ganzen zusamenhange desto besser einsehen könne. Wann demnach in obangezogenen seitenzalen dieser zusäze, unter anderen eine von der zwischen der reichsstadt Fr. und der vormals Gräflichen, jezo Fürsthessenhanauischen Landesherrschaft von altersher gehabten und noch fürdaurenden, die jagdgerechtigkeit betreffenden streitigkeit, eine aus den alda angefürten und von dem Magistrat dieser stadt in druck gegebenen kurzen acktenmäsigen vorstellung &c. ihrem hauptinhalte nach gezogene nachricht gegeben worden: so wird zu deren gehörigen fortsezung jezo noch hinzuzufügen nötig sein, wie inzwischen und als ebenerwente nachricht bereits gedruckt war, von Fürsthessenhanauischer seite eine weitläuftige und über ein ganzes alphabet ausmachende schrift in druck herausgekommen, welche folgende überschrift füret: „Vorläuffig nötig befundene anmerkungen über die von dem Magistrat „der reichsstadt Frankfurt durch den öffentlichen druck jüngsthin bekannt gemachte „sogenante kurze acktenmäsige vorstellung, die jagensgerechtigkeit in dem Riederhöfer „districkt betreffend, worinnen der offenbare ungrund derer in selbiger enthaltenen „vorbildungen nicht nur, sondern auch noch weiter bemerket wird, welche landfriedensbrüchige tathandlungen am 4ten oct. a. c. so wol, als nachhero gegen das Hochfürstliche haus Hessenhanau unternomen, auch was für unerhörte grausamkeiten „hierbei an dessen unschuldigen untertanen, insonderheit von seiten des gedachten „Magistrats höchststraffällig verübet worden, mit anlagen von A. bis O. Hanau im „jar 1773.„ Aus derselben wird nun des merern zu ersehen sein, daß darinnen obange-

anderen folgendes aufgezeichnet gefunden: „1349. Karl der 4te zum Kaiser erwelt, feld-
„ lager vor Frankfurt 20. pfund den von Sachsenhausen zu bauen und zu hüten, da
„ der König im felde lag und gekommen war, item den schüzen 100. pfund, da man
„ den König von Beheim einlies und da die herren verändert wurden „ woraus also
ganz deutlich warzunemen, daß dieser Kaiser Karl sein lager vor Sachsenhausen im
felde gehabt haben mus. Wobei ferner nur noch kürzlich angefüret zu werden verdienet,
wie nicht nur der Freiherr von Senkenberg in der vorrede des ersten tom. I. seines
corp. juris germ. ex medio ævo unter anderen §. 72. pag. 57. auf dasjenige, was er in
seiner samlung von ungedruckten und raren schriften ersten teil vorrede §. 9. f. von die-
sem alten gebrauche des merern angefüret und auch in der 3ten fortsezung der anmerk.
s. 212. schon eingerückt zu finden ist, sich ledig bezogen, sondern auch was Moser in
seinem deutschen statsrechte 2ten teil s. 401. und dessen zusäzen 2ten teil s. 84. f. davon
gleichfals erwenet hat, da er am ersten orte §. 39. hievon also geschrieben: „ wann sich
„ die Kurfürsten in der wal teilen, so war ehedessen reichsherkommens, daß der, so
„ behauptete Kaiser zu sein, seinen gegner auf dem felde bei Frankfurt und Achen 6.
„ wochen und 3 tage lang erwarten muste; kame dieser nicht, so wurde jener einge-
„ lassen und für einen Kaiser erkant. Also wurde es z. b. gehalten, als Graf Günter
„ zu Schwarzburg wider Kaiser Karl den 4ten und Pfalzgraf Ruprecht wider Kaiser
„ Wenzeslaw erwälet wurde, „ und am lezten orte von der zwistigen wal Ludwigs, Her-
zoges in Baiern und Friedriches von Oesterreich besonders gehandelt hatte. Wie dann die
handlungen zwischen den reinischen und wetterauischen reichsstädten, so sie auf das
antragen der Kurfürsten, den von ihnen erwälten römischen König Ruprecht anzune-
men vorgehabt und etliche, besonders die stadt Frankfurt darauf bestanden hatte, ihn
nicht eher in die stadt zu lassen, bis er sein lager 6 wochen und 3 tage, dem herkommen
nach, vorher ausgehalten, gar merkwürdig sind. Sonsten ist auch noch kürzlich zu
gedenken, daß die in der dritten fortsezung der anmerkungen unter anderen s. 212. aus
der vorrede des anderen teiles der wal- und krönungsgeschichte Kaiser Karl des VIIten
angefürte stelle, aus der vor diesem krönungsdiario befindlichen schönen und von den
vorrechten der wal- und krönungsstadt Frankfurt und Achen vor der güldenen Bulle und
der treue ihrer bürger vor ihren Kaiser handelnden vorrede genommen worden; und
obgleich deren urheber im titelblate nur einen Freund des Verfassers sich genennet
hatte: so ist doch, aus des Herrn von Olenschlagers neuen erleuterung der güldenen
Bulle s. 410. note 1. zu ersehen, daß er selbsten deren verfasser gewesen. §. 7. Was
hierauf oberwente und in merangezogener neuen erleuterung der G. B. s. 19. f. stehende
vermutung, daß der noch jezo bekante und sogenante auf dem samstagsberge, welcher
daher den namen hat, weilen alda der hauptmarkt gehalten zu werden pflegt, gelegene
Römer in ganz älteren zeiten diejenige königliche Burgk gewesen, worinnen die Kaiser-
walen in der stadt im 12 und 13ten jarhunderte vorgegangen sein sollen, betrift: so
wäre zu wünschen gewesen, man hätte solche nur einigermaßen mit glaubwürdigen
gründen warscheinlicher gemacht, indem das zu dessen vermeintlichem behufe angefürte
hiezu nicht anreichig sein mag; dann daß der name Römerhof einen kaiserlichen pallast
anzuzeigen scheine, ist daher nicht glaublich, weilen diese palläste der deutschen Kaiser
eigent-

eigentlich Säle geheissen hatten, wie solches in 4ter fortsezung der anmerk. §. 32. f. mit guten gründen dargetan und auch auf die Friesische abhandlung vom pfeifergerichte desfals sich bezogen worden ist, man sehe auch ein gleiches hievon oben §. 287. 292; hiernächst wil die gute lage dieses gebäues und dessen weitläuftiger umfang solches ebenfalls nicht ausmachen, indem in älteren zeiten nicht so wol dieser bezirk, als vielmer die am Main liegendende und vom Salhofe den namen fürende gasse bis über die Domkirche hinaus, samt den vor diesem alda gestandenen alten rathause und verschiedenen noch jezo stehenden öffentlichen und grosen gebäuen, als z. e. die stadtwage, das leinewandshaus u. a. m. welche von ihrem grosen alter klare kenzeichen geben, dahin zu rechnen sind, wegen des gleich daranfliessenden Mainstromes die hauptgegend und gleichsam das herz dieser stadt gewesen, auch überdis zur gnüge dargetan werden kan, daß der heutige sogenante Römer aus verschiedenen häusern, als der Rat selbige hernach an sich gekaufet, zusamengezogen und in die jezige gestalt nach und nach gebracht wurde; sodann und vornämlich aber der in obgedachter neuen erleuterung der G. B. §. 21. note 9. von diesen zum römer und güldenen schwanen genanten häusern angezogene älteste kaufbrief von 1380, worauf es doch hier hauptsächlich ankomt, gar zu deutlich anzeiget, daß solcher von den alda benanten bürgern an andere ihre gleichfals gemeldete mitbürger verkaufet und selbige nur privathäuser gewesen, als dieses auch nichts ungewönliches noch ungereimtes war, wann die besizer oder käufer von den ihnen zugestandenen oder erkauften häusern sich den namen beigeleget hatten; man auch hiernächst in der stadt nicht wenig solcher häuser findet, die einerlei namen gefüret und durch den ausdruck grose und kleine von einander unterschieden worden sind, wiewolen man von diesem in den alten briefen den ausdruck grosen nicht findet, als auch überdis in angezogener stelle der Lersnerischen kronik teil 2. kap. 18. §. 182. der ganze name dieses oberwente häuser besizenden geschlechtes zum Römer genant Cölner gar deutlich ausgedruckt zu finden, wie dann der ferner erwente verkaufbrief über diese zum römer und schwanen genanten häuser, da selbige gemeldete beide gebrüder zum Römer, genant Cölner, an den Rat zu anfange des 15ten jarhundertes verkaufet hatten, wiederum nichts weiters angezeiget, als daß diese häuser, gleichwie die zugleich gemeldeten daneben liegenden, zu damaliger zeit privathäuser gewesen und ihren eigentümern eigentlich zugestanden hatten, welches auch daraus noch deutlicher zu erkennen ist, wenn man das wegen dieser häuser in oberwenten alten rechnungen stehende noch dazufüget, indem es darinnen heisset: „ 1405. item 600. fl. han wir geben Conzen und „ Heinzen zum Römer an bereitem gelde von des kaufs wegen, als der Rat ihre 2 teile „ an dem römer und den güldenen schwan umb sie kauften, item 12 fl. Conzen und „ Heinzen vorgedacht um ir teil an den trämen in dem keller und gestroh und banke in „ dem gedachten hausunge, item 17 fl. 12 hl. den brief, daß unser Herr von Menz seinen willen und verhengnis darzutet, daß der Rat der pfafheit zu unser Frauen solche „ gülte, als sie uf dem römer und gülden schwan han, after zeit mogen entschütten in „ der mase, als das die brief darüber gegeben ausweist, item 10. fl. Conze und Heinze „ zum Römer, als man ihn auswendig des kaufes gerad hatte zu geben, als man den „ handschlag von des eigentümers wegen ufnam. „ Wobey noch anzufügen, wie der

tragenen vorganges gefürten beschwerden und der darauf vom Kreisgesandten dieser reichsstadt, als einer zum gegenstande dieses hochlöblichen Kreises gar nicht, sondern blos an das höchstpreisliche Kaiserliche und Reichskammergericht gehörigen sache, dagegen geschehene verwarung ongeachtet, den 12ten februar 1774. für ein in ser bedenklichen ausdrücken abgefaster und das gänzliche misfallen anzeigender, samt beigefügter abmanung von künftigen tätlichkeiten, bestehende schlus erfolget, wie dann derselbe zu gunsten der Fürstlichen Regierung zu Hanau hauptsächlich ergangen und daher one zweifel, durch ihre veranlasung nicht nur in der sogenanten Europäischen zeitung vom 26. februar. 1774. sondern auch hierauf in anderen fremden zeitungsblättern bekant gemacht wurde; worauf von seiten des Rates aber umständliche anmerkungen über und gegen denselben zugleich gemachet worden, welche, nach den daselbst angefürten vielen gründen, vornämlich dahin gehen, daß der inhalt dieses Oberrheinischen Kreisschlußes sich mit dem vom Kaiserlichen und Reichskammergerichte in dieser sache ergangenen Kaiserlichen strafgebote de manutenendo, sich nicht vereinbaren laße und also der gesezmäsigen prüf- und beurteilung eines erleuchteten publici nicht wol entgehen möge, mithin man übrigens, unter beziehung auf das an die hochlöbliche Kreisversamlung unter dem 14. jenner 1774. übergebene und sub num. 41. hier angedruckte pro memoria und geziemender wiederholung der bereits vorhin eingelegten protestation gegen alles widrige, hiedurch nochmalen bestens verwaret haben wolle. Um nun hierauf zu denjenigen in den Fürstl. Hessenhanauischen anmerkungen befindlichen punkten, bei welchen man, oberwentermasen, einige erinnerungen zu machen für nötig erachtet, selbsten zu kommen: so ist bei dem auf deren ersten seite beschehenen vorgeben, als ob das der stadt Frankfurt über die landwere hinaus zugeschriebene gebiet eine blose erdichtung wäre und man desfals auf ein alda angebogenes P. M. sub A. zugleich sich bezogen hatte, zuerst anzufüren, was in obangezogenen gegenanmerkungen §. 8. s. 13. f. unter anderen hierauf geantwortet worden, „ daß nämlich sotanes in ansehung der landwere und sonsten gemachte ein-
„ streuen, schon oftmals in den Kammergerichtlichen handlungen vergeblich aufgefüret
„ worden; dann so falsch, irrig und unschlüßig das angebrachte sei, so wenig betreffe
„ solches den besiz der quästionirten jagensgerechtigkeit und werde nur immer wieder
„ gleichsam mit haaren herbeigezogen, um etwas zum vermeintlichen nachteile der stadt
„ Frankfurt gesagt zu haben, die existenz des stadt Frankfurtischen auser der landwere
„ zustehenden gebietes sei übrigens so notorisch, daß eine der Fürstlichen Regierung
„ zu Hanau eigene einbildungskraft dazu gehöre, selbige verneinen und wegdichten zu
„ wollen. „ Ongeachtet man nun von seiten des Frankfurter Rates sich one zweifel vorgesezet hatte, in diesen gegenanmerkungen den sorgfältigen bedacht vornämlich dahin zu nemen, bei der jezo in bewegung seienden Niederhöfer jagdsache, wie der ganze inhalt gar deutlich anzuzeigen scheint, lediglich stehen zu bleiben und dasjenige, was etwa von gedachter landwere in obangezogener stelle, Hanauischer seits, hat vorgegeben werden wollen, nur dermalen blos mit einem algemeinen widerspruche abzufertigen für ratsam befunden hatte; indessen aber nicht zu zweifeln ist, daß derselbe dieses vermeintliche vorgeben in einer besonderen abhandlung noch näher untersuchen und gründlich zu widerlegen sich bemühen werde: so mag es dennoch ein nötiges und gar nüzliches geschäft

sein,

sein, wann man jezo ein und das andere dem in den Fürst-Hessenhanauischen anmerkungen vorgegebenen noch besonders entgegen zu sezen und dessen ungrund völlig darzuten im stande ist. Da diesemnach, Hanauischer seits, zu dieses ihres vorgebens vermeintlichem erweise eine stelle aus Kaiser Maximilian des 2ten von 1570. dieser stadt erteilten privilegio, indem darinnen das Frankfurtische stadtgebiet in solche landweren ausdrücklich beschränket werde, angefüret werden wil; so ist hierauf folgendes zu antworten, wie in diesem Kaiserlichen freiheitsbriefe nur von dem der stadt Frankfurt verliehenen, die nachsteuer und den zehenden pfenning vor dem abzuge betreffenden rechte hauptsächlich gehandelt werde, als auch die ursachen, welche den Rat, solches privilegium auszuwirken, bewogen hatten, in dem ersten bande der anmerkungen über die Frankfurter reformation s. 274. f. umständlich angefüret nachzusehen sind, und ist der dabei befindliche und von den landweren lautende zusaz in keiner anderen absicht hinzugefüget worden, als daß man solche für ein zugehör dieser reichsstadt angesehen und den darinnen zugleich ausdrücklich gemeldeten fremden herschaften und gebieten, in welchen die ausländischen ihre alhie ererbten güter abfüren u. s. f. entgegen gesezet hatte, daß sie nämlich die nachsteuer oder den zehenten pfenning zu geben schuldig sein sollen. Wann aber hieraus die gar üble folge geschlossen werden wil, als ob der stadt Frankfurt gebiet überhaupt nicht weiter sich erstrecken solte; so mag solches für ein ganz unrichtiges und ungegründetes vorgeben anzusehen sein, wann man alle liegende gründe, welche erstermente stadt Frankfurt, auser diesen bezirken der landweren, onstreitig innen hat und besizet, zu ihrem gebiete nicht rechnen wolte, da ja ihre grenzen an den meisten gegenden dieser stadt noch weiter und über die warttürme und landweren hinaus sich erstrecken, als unter anderen aus verschiedenen jezo desfals anzufürenden besonderen beispielen des mereren gar deutlich zu ersehen sein wird; dann so ist anfänglich anzufüren, wie das Frankfurter gebiet nach den Kurmainzischen landen zu, außer dem über der warte eine zimliche strecke hinaus neu gemachten plasterwege, auf den seiten der guten Leuten, Rebstöcker und Hellerhöfe, noch viel weiter und beinahe bis an den sogenanten Niederwald sich erstrecken sol, als auch die sogenanten dammwiesen, so über die bockenheimer warte hin liegen, zwischen welchen der damgraben gehet und bis an den Niddaflus laufen sol, zu dem Frankfurter gebiete noch gerechnet werden. Ferner ist bekant, daß die landwere von dem Friedberger wartturme bis an das dorf Bornheim sich ziehet und dessen einwoner dennoch über sotane landwere hinaus viele beträchtliche äcker eigentümlich besizen, welche zu dem Frankfurter gebiete ebenfals gehören. Wozu noch komt, daß die jenseits des Mainstromes befindliche landwere zu Oberrad, vom wasserhofe an mitten durch das dorf, in welchem auf beiden seiten noch viele häuser stehen, und selbige bis an die Sachsenhäuser warte ziehet, über welche leztere nicht nur der sogenante und aus gar vielen den hiesigen gärtnern zustehenden äckern und weingärten bestehende sogenante Lerchenberg, sondern auch die waldungen über einige stunden weit sich erstrecken, die aber alle mit ihrem ganzen bezirke nicht anders, als zu der stadt Frankfurter gebiete onstreitig gehörend, angesehen werden können und müssen. Wie dann zu dessen mererer bestätig- und erleuterung nur noch kürzlich anzufüren ist, daß die hiesige Domprobstei beinahe in den meisten feldgütern des Frankfurter gebietes den

bekante sache wäre; man sehe inzwischen Herrn Gärtner ad leges Sax. antiq. p. 58 sq. de palatio reg. Francor. als auch das in 4ter fortsezung der anmerkungen s. 33. bereits angezogene Autäus chronicon Francofordiense breve hieher gehöret, und in diesem anhange s. 287. f. ganz eingerückt zu finden ist, als man davon oben s. 219. schon einiges gemeldet hat, welchem auch die vorhin s. 291. f. gleichfals schon eingerückte Brüchesische geschichtsnachricht hinzugefüget werden kan. Ob es nun wol an deme ist, daß, nach oftangezogenem berichte der neuen erleuterung der G. B. s. 20. einige Kaiserwalen an anderen orten dieser stadt z. b. im Dominikanerkloster geschehen sein sollen: so folget doch hieraus gar nicht, daß in diesen Kaiserlichen pallästen gar keine walen vorgegangen wären, dann selbigem eine in den geschichten gegründete vermutung ser entgegen stehet und wol nicht zu zweifeln ist, es werden die an sonst anderen orten in der stadt zuweilen erwälten Kaiser, bei ihrem darauf erfolgten aufenthalte, ihre wonungen in oberwentem neuen königlichen pallaste, dem sogenanten Salhofe, genommen haben.

§. 10. Wann aber in merermeldeter neuen erleuterung der G. B. s. 20. note 7. vermutet worden, daß dieser Salhof schon um diese zeit alleinig zu haltung des hier befindlichen Kaiserl. gerichtes bestimt worden: so wäre wiederum zu wünschen gewesen, man hätte selbiges mit besseren gründen warscheinlicher gemacht, denn das aus etlichen urkunden angezogene, daß das Schöffengericht im jare 1400. noch auf der nächst dabei gelegenen farpforte gehalten worden, schlägt hier wohl nicht ein, indem selbige vom Salhofe ganz abgesondert stehet; und ob es gleich an sich richtig ist, daß zu damaligen zeiten die Schöffen daselbst offenes gericht gehalten, als hievon im 2ten teile der Lersnerischen kronik b. 1. kap. 3. s. 123. verschiedene beispiele angefüret worden: so findet sich doch auch daselbst und in deren ersten teile kap. 13. s. 263. f. daß solches gericht auch im alten und neuen rathause öfters gehalten wurde, ja im ersten verschiedene andere öffentliche und gerichtliche handlungen vorgegangen waren, welches aber eine wilkürliche sache gewesen und die sizung des gerichtes, wie man mit gründen vermuten kan, da es vor alters eben nicht allemal gerade zu gewissen tagen, wie etwa hernach verordnet, gehalten, sondern, nach vorgekommenen fällen und auf der parteien begeren, dessen sizung auch auserordentlich angesezet und der ort hiezu bestimmet worden war, wie aus dem, was hievon in 4ter fortsezung der anmerk. s. 175. angemerket worden, siehe oben die zusäze s. 219. gar deutlich warzunemen ist, als auch daselbst aus einem alten gerichtsbuche angefüret worden, daß ein solch außerordentliches gericht in der großen ratstube gehalten wurde, da es auch mit verlesung der Kaiserlichen privilegien, welche nicht im rathause, sondern auf dem Leonhardsturme, wo die alte königliche burgk gestanden und von selbiger und deren veränderung in 4ter fortsezung der anmerk. s. 196. f. verschiedenes angefüret zu finden, verwaret lagen, fast gleiche beschaffenheit gehabt hatte, wie hievon in obangezogener abhandlung der zwoen Frankfurter reichsmessen s. 5. ein ein merers nachzusehen, als auch überdis die aus Wachters glossario v. Sal. angezogene stelle gar deutlich anzeiget, daß durch das wort Sal ein königlicher hof oder haus in der burgk verstanden werde, woselbst die gerichte im namen des Königes gehalten wurden; daher das lateinische wort *curia* bald den königlichen sal oder pallast, oder auch die darin gehaltenen reichstäge, versamlung oder hof angezeiget hatte, wie man

solches

solches aus vielen geschichtschreibern, benötigten falles, klar dartun könte; man sehe inzwischen die Friesische abhandlung vom pfeifergerichte s. 189. 191. 197. auch den 2ten teil der algemeinen geschichte der handlung und schiffart s. 956. wie dann auch bekantlich die deutschen Könige und Kaiser an denjenigen orten, wo sie sich aufgehalten, dann sie selten lange an einem orte verblieben, sogleich ihre gerichtsbarkeit mitausgeübet hatten, mithin dieses in einem von ihrem königlichen hofe abgesonderten orte nicht leicht geschehen sein mogte; und obgleich die eigentliche bedeutung dieses wortes Sales an sich in älteren zeiten gar mancherlei schwierigkeiten unterworfen, wie Haltaus in glossar. germ. med. avi wort der Sal s. 1581. f. angefüret: so mus doch dessen ware bedeutung, nach der absicht des dabei vorgekommenen ausdruckes, erkläret werden, welches aber, oberwiesenermaßen, nichts anderst, als einen Kaiserlichen hof oder pallast, bedeuten kan und mus. §. 11. Wie aber in folgenden zeiten dieses königliche haus der sogenante Salhof zu einem reichslehen und pfandweise gegeben worden, auch welche veränderungen mit selbigem vorgegangen und heutiges tages, als ein anderes privathaus, in bürgerlichen händen sich befindet; solches kan in der in 4ter fortsezung der anmerkungen s. 198. f. hievon gegebenen umständlicheren und mit glaubhaften urkunden bewärten nachricht, weiter nachgelesen werden; welcher jezo noch hinzuzufügen, daß der alda erwente adeliche bürger Knobelauch dem Kaiser Ludwig für den ihm pfandsweise übergebenen Salhof, 5000 pfund heller gegeben hatte, wie solches der von gedachtem Kaiser über die einlösung dieses reichssales ausgestelte brief von 1338. worinnen auch das fach auf dem Main und die fronschiffe deselben mitbegriffen waren, klar ausweisen sol, als in merangezogener abhandlung der zwoen Frankfurter reichsmessen s. 252. f. und der alda angezogenen Lersnerischen kronik 1ster teil s. 17. f. und 2ter teil 1. buch s. 18. aus einigen alten nachrichten schon verschiedenes hievon angefüret zu finden. Sonsten wird auch in ebendieser mesabhandlung s. 201. f. eines briefes vom Kaiser Sigmund 1416. die meslâden in diesem Salhofe, als deren gar viele, wo nicht die meisten, um solche zeit in selbigem müssen gewesen sein, betreffend, gedacht und angefüret, in welchem von ebenerwentem Kaiser derselbe unser und des reichs hof, genant im sal, ausdrücklich genennet worden ist, wie alda weiter nachzusehen; als auch in oberwenter Friesischen abhandlung vom pfeifergerichte s. 32. stehet, wie in den vorhergehenden älteren zeiten die meslâden in dieser gegend bis an die Domkirche hin, ja auf dem gleich vor selbiger liegenden pfarreisen gestanden hätten; wie dann diesen Salhof in neuerer zeit ein angesehener kaufman, Bernus genant, an sich gekaufet und an der einen hälfte einen kostbaren und prächtigen bau von steinen, nach dem Mainflusse zu, hat sezen lassen, welcher von der wasserseite ein überausschönes ansehen machet, die andere hälfte aber noch also stehet, wie sie vor alters gewesen ist. §. 12. Wann endlich in oftangezogener neuen erleuterung der G. B. s. 21. note 11. des vom römischen König Richard 1257. der stadt Frankfurt erteilten freiheitsbriefes (als die reichsstädte Friedberg und Wezlar ebendergleichen erhalten hatten) in welchem Er ihr zugesagt hatte, keine festung, burglichen bau oder schlos inwendig den mauren aufzurichten, erwenung geschehen: so wird in einer Faustischen die Frankfurter sachen angehenden handschrift unter andern folgende ursache, warum unsere stadt zu erhaltung

dieser freiheit bewogen worden, als eine vermutung angefüret, es wäre dieser oder die vorigen Kaiser damit umgegangen, da ein teil vom neuen königlichen Sal abgebrant gewesen, die alte und am Leonhardstore gelegene burgk aber, welche damals, wie in der oben angezogenen 4ten fortsezung s. 184. 196. 198. angefüret worden, schon verbauet und eingegangen war, wiederherzustellen oder gar eine neue aufzubauen, welches aber von seiten der stadt, durch obigen brief, abgewendet worden wäre, als der berümte Herr Gebauer in dem leben des Kaisers Richards s. 134. dieses briefes erwenet und bei dem s. 351. ganz eingerückten selbsten wol angemerket hat, wie dessen inhalt mer als die im gedruckten privilegienbuche s. 5. stehende überschrift ausweise und sie daher in Lünigs reichsarchiv also ergänzet worden wäre „ des römischen Königs Richards „ brief, worinnen er der stadt Frankfurt keine festung binnen den mauren daselbst zu „ bauen und sie, im falle er vom Pabste verworfen werden solte, aller ihm geleisteten „ pflichten zu erlassen versprochen. „ Wobei er zugleich noch etliche im abdrucke dieses privilegii selbsten stehen gelassene feler bemerket und verbessert hat, wie so wol alda als in 3ter fortsezung der anmerk. s. 198. weiter zu ersehen, als ein gleicher feler von der überschrift des gedruckten ersten privilegii in 4ter fortsezung der anmerk. s. 197. angemerket zu finden. Sonsten wird auch in der Hanauischen landesbeschreibung s. 24. und der selbiger angehängten gegenvorstellung s. 16. des der stadt Friedberg erteilten Kaiserlichen privilegii von gleichem inhalte gemeldet und daraus dargetan, daß durch das wort *castrum* schon zu damaliger zeit ein auch in den mauren einer stadt stehendes befestigte haus und burglichen bau bedeutet hätte. Wie dann auch Kaiser Karl der IVte 1366. der stadt Frankfurt die freiheit gegeben hatte, daß niemand fünf meilen um dieselbe einen neuen burglichen bau, burg oder stadt bauen darf, wie ebendergleichen freiheit von Kaiser Ludewig im jare 1322. schon gegeben worden war, als hievon in 3ter fortsezung der anmerk. s. 198. f. eine weitere nachricht zu finden ist; siehe auch obangezogene Hanauische gegenvorstellung s. 9. f. und 2ten teil s. 27. §. 13. Nun könte zwar diese jezo abgehandelte schöne in die deutschen geschichte so wol als das statsrecht laufende und zu deren näheren aufklärung, als eine wigtige begebenheit, ungemein vieles beitragende materie noch weiter ausgefüret und mit verschiedenen hier einschlagenden erheblichen nachrichten und urkunden bestärket werden; man wil es aber dermalen, da das vornemste hievon und zu dieser sache dienliche schon berüret worden, hiebei bewenden und der leser und liebhaber deutscher geschichte unparteiischen beurteilung ledig überlassen, wie es, wenn man alle bisher umständlich an- und ausgefürte zweifel und einwürfe, welche man gegen die eingangserwente vermutung, daß nämlich die beide walplätze in und auser der stadt Frankfurt, der sogenante grose und kleine Römer gewesen sein sollen, zu machen und solche gehörig auszufüren, darum für nötig und nüzlich erachtet hat, weilen in den in 4ter fortsezung der anmerk. 1265. f. von dieser sache angefürten kurzen und zufälligen gedanken am ende gemeldet wurde, „ wie dieses alles noch eine weitere aufklärung, sonderlich wo dis alte vor der stadt gelegene „ königliche haus, wann anders eines gewesen, eigentlich gestanden haben mag, „ brauche, mit jenseitigen vorbringungen und zu deren vermeintlichen bestärkung und warscheinlichkeit angefürten umständen und ursachen zusammenhält und selbige an sich selb-

sten genau gegeneinander billig prüfet, sich verhoffentlich nicht undeutlich veroffenbaren werde, welche nämlich und ob diese oder jene meinung an wigtigkeit die andere übertreffen und den vorzug so lange behalten werde, bis man aus besseren und zuverläßigeren urkunden und nachrichten das gewisseste in das klare sezen zu können im stande sein wird.

Zu den 165 bis 168ten seiten der zusäzen gehöriger nachtrag.

Die ursachen, warum man in der auf diesen seiten der zusäze angefürten und die, die zwischen dem Fürstl. Hessenhanauischen hause und der reichsstadt Frankfurt streitige jagdgerechtigkeit in dem Riederhöfer bezirke betreffenden sache, dasjenige, was von beiden teilen in derselben weiter vorgegangen und wie deshalben zwo wigtige und weitläuftige schriften durch den öffentlichen druck bekant gemacht worden sind, in diesem anhange der zusäze, nach ordnung der obangezogenen seitenzalen, nicht hatte weiter fortsezen können, dagegen mit anderen materien in dem bereits weitgekomenen drucke one aufenthalt fortfaren müssen, bestunden unter andern vornämlich darinnen, weilen man die gewisse nachricht erhalten, daß, auch von Frankfurtischer seite, ein wider die von der Fürstl. Hessenhanauischen Regierung inzwischen in druck gegebenen und bald unten anzufürenden anmerkungen und s. f. gegenanmerkungen zu verfertigen und selbige gleichfals durch den druck bekant zu machen im begriffe wäre. Als nun diese leztere erst ganz neuerlich herausgekomen: so hatte man für ratsamer geachtet, oberwente fortsezung der von der streitigen jagdgerechtigkeitssache handelnden nachrichten bis jezo zu verschieben und am ende dieses anhanges noch besonders, jedoch nur geschichtsweise und ihrem hauptinhalte nach, in möglicher kürze nachzutragen, damit man diese sache und was in derselben bisher weiter vorgegangen ist, in ihrem ganzen zusamenhange desto besser einsehen könne. Wann demnach in obangezogenen seitenzalen dieser zusäze, unter anderen eine von der zwischen der reichsstadt Fr. und der vormals Gräflichen, jezo Fürsthessenhanauischen Landesherrschaft von altersher gehabten und noch fürdaurenden, die jagdgerechtigkeit betreffenden streitigkeit, eine aus den alda angefürten und von dem Magistrat dieser stadt in druck gegebenen kurzen acktenmäßigen vorstellung ꝛc. ihrem hauptinhalte nach gezogene nachricht gegeben worden: so wird zu deren gehörigen fortsezung jezo noch hinzuzufügen nötig sein, wie inzwischen und als ebenerwente nachricht bereits gedruckt war, von Fürsthessenhanauischer seite eine weitläuftige und über ein ganzes alphabet ausmachende schrift in druck herausgekommen, welche folgende überschrift füret: „Vorläufig nötig befundene anmerkungen über die von dem Magistrat „der reichsstadt Frankfurt durch den öffentlichen druck jüngsthin bekannt gemachte „sogenante kurze acktenmäsige vorstellung, die jagensgerechtigkeit in dem Riederhöfer „districkt betreffend, worinnen der offenbare ungrund derer in selbiger enthaltenen „vorbildungen nicht nur, sondern auch noch weiter bemerket wird, welche landfriedensbrüchige tathandlungen am 4ten oct. a. c. so wol, als nachhero gegen das Hochfürstliche haus Hessenhanau unternomen, auch was für unerhörte grausamkeiten „hierbei an dessen unschuldigen untertanen, insonderheit von seiten des gedachten „Magistrats höchststraffällig verübet worden, mit anlagen von A. bis O. Hanau im „jar 1773.„ Aus derselben wird nun des merern zu ersehen sein, daß darinnen obange-

obangefürte kurze acktenmäsige vorstellung ꝛc. samt allen ihren beilagen ganz eingerücket und bei der ersteren fast überal gemachte anmerkungen samt den dazugefügten an: oder beilagen zu finden, selbige aber, meistenteils, besonders was den in ganz neueren zeiten desfals sich zugetragen habenden vorfal in dieser streitsache betrift, mit gar hizigen und dem von seiten des der stadt Fr. zu behauptung dieser reichsstadt gerechtsamen beschehenen verfaren höchstnachteiligen, ja als friedensbrüchige tathandlungen vorgegebenen aus: drücken, wie so wol in ebengedachter überschrift, als dem vorberichte gleichfals schon geschehen, also angehäufet worden sind, daß wol zu wünschen gewesen, es wären dieselben, da sie zur erörterung der hauptsache selbsten an sich nichts erhebliches beitragen, dagegen die von beiden teilen deshalben schon aufgebrachten gemüter noch mer erbittern, entweder weggelaßen, oder doch bei selbigen gelindere ausdrücke gebrauchet worden. Wie dann sonsten, was diese streitigkeit selbsten angehet, bevorab da man von Fürst: hessenhanauischer seite nicht allein die jagdgerechtigkeit der stadt Frankfurt streitig gemachet, sondern auch überdis diejenigen gegenden selbsten, die solche betreffen, daß sie nicht zum gebiete dieser stadt, sondern zu den hanauischen landen und ihrer hoheit eigentumlich gehören sollen, zu behaupten sich bemühet hat, in dieser höchstbeträchtlichen sache, der Verfasser dieser zusäze, als ihm solches gar bedenklich vorgekomen und er dieselbe nur geschichtsweise zu erzälen, gleichwie in gedachten zusäzen von dieser streitsache meistens geschehen ist, sich alleine vorgesetzet hat, sich einzulaßen auf keine weise gewillet ist, sondern auf die so gleich mit mererm anzufürende frankfurtische druckschrift vor: nämlich und ledig beziehen wil. Da man jedoch nur ein und das andere, bei etlichen in diesen Hessenhanauischen anmerkungen vorkomenden stellen, zu erinnern für gar nötig und nüzlich erachtet: so sol daselbe noch unten, wenn man vorher von der Frank: furter seits herausgekommenen schrift zwar eine kurze, dennoch nötige nachricht gegeben hat, bewerkstelliget werden. Nun hatte man von selbst leicht erachten können, daß obgedachter Rat dieser reichsstadt zu den von Fürst: Hessenhanauischer Regierung Ihm vorgeworfenen und vorhin schon erwenten schweren beschuldigungen nicht stille schwei: gen, sondern sein in dieser streitsache beschehenes und zu standhafter warung der die: ser reichsstadt zustehenden jagdgerechtsamen abzweckendes pflichtmäsiges verfaren gehö: rig rechtfertigen werde: so ist solches auch von demselben in folgenden und diese umständ: liche überschrift habenden werke wirklich geschehen, welches also lautet: „Abgedrun: „ gene gegenanmerkungen, mittelst welcher denen ab seiten der Fürstlich: Hessenhanaui: „ schen Regierung über die von dem Rat der reichsstadt Frankfurt offentlich bekant: „ gemachte kurze acktenmäsige vorstellung, die jagensgerechtigkeit in dem Niederhöfer „ districkt betreffend, durch den druck zum vorschein gekommenen gefärds: und erdich: „ tungsvollen anmerkungen gebürend und mit bestand der warheit begegnet, das ersag: „ ter Fürstlichen Regierung in dieser sache zu schulden kommende vieljärige höchst un: „ verantwortliche rechts: und gesezwidrige betragen, wie auch der von denen aus dem „ Fürstlich: Hessenhanauischen dorfe Fechenheim zusammengestürmten bauern und ihrem „ anfürer am 4ten ocktober 1773. verübte landfriedensbrüchige höchststräfliche an: und „ überfal näher beleuchtet und onwidersprechlich dargetan wird, daß stadt Frankfurti: „ scher seits hierbei nichts anders geschehen, als wozu man durch höchstrichterlich ge:

„ rechteste

„ rechteste erkentnisse bestens befugt und berechtiget gewesen. Nebst einem, das un„ term 12ten februar a. c. bei einer hochlöblichen Oberrheinischen Kreisversamlung
„ ergangene conclusum betreffenden anhang, mit beilagen sub num. 33. bis 41. inclus.
„ Frankfurt im jar 1774. „ Aus welcher überschrift dieser abhandlung, die ebendieselbe gelerte feder, derer in den zusäzen §. 167. schon rümlich gedacht worden, mit vielem fleise aufgesezet hat, unter anderen folgende stelle, „ daß stadt Frankfurtischer
„ seits hiebei nichts anders geschehen, als wozu man, durch höchstrichterliche gerechteste
„ erkentnisse, bestens befuget und berechtiget gewesen, „ vorzüglich bemerket zu werden verdienet, weilen man solches klar darzutun und alles dasjenige, was hievon in der acktenmäsigen vorstellung, als der warheit ganz gemäs, angefüret worden ist, desto besser zu bestärken sich viele mühe gegeben hat; wie dann aus diesen gegenanmerkungen, in welchen nur die vornemsten Hanauischen anmerkungen besonders angefüret, geprüfet und widerleget worden sind, einen umständlichen auszug zu machen, etwas zu weitläuftig sein, auch der raum dieser zusäze und ihres anhanges, welche bereits höher angewachsen, als man anfänglich vermutet hatte, nicht wol gestatten würde, mithin nur das nötigste aus denselben hier anzufüren anreichend sein mag, damit man deren hauptinhalt daraus überhaupt ersehen könne; da unter anderen, des Rates bei dem bekanten lezteren vorgange in dieser streitsache bezeigtes und in der acktenmäsigen vorstellung schon enthaltenes verfaren mit dem verhalten der Fürstlich-Hanauischen Regierung, in gehörige vergleichung gezogen und der unparteiischen beurteilung überlassen worden, welchem von beiden teilen die Hanauischer seits vorgeworfene beschuldigung sowol angeblicher, unnachbarlicher, ja unmenschlicher grausamkeiten, als landesfriedensbrüchiger tathandlungen, zur last und verantwortung fallen werde, als man auch unten in den anmerkungen über das von gedachter Oberrheinischen Kreisversamlung ergangene conclusum §. 37. ebendieses angefüret und behauptet hat, daß die Fürst-Hessenhanauische Regierung derselben sich alleine schuldig gemacht haben sol; wie man dann übrigens, so viel die in diesen gegenanmerkungen auf die Hanauischen anmerkungen beschehenen beantwortungen betrift, auf die einsehung dieser beiden schriften selbsten überhaupt sich bezogen haben wil, da aus deren prüf- und gegeneinanderhaltung von selbsten des merern wargenommen werden kan, welche von beiden einander an wigtigkeit überwiegen, mithin der reinen und unparteiischen warhaftigkeit dieser streitsache am gemäsesten ausfallen mögen. Was hierauf den in oberwenten gegenanmerkungen sowol auf dem titelblate angezogenen, wegen des von einer hochlöblichen Oberrheinischen Kreisversamlung desfals vorgekommenen betreffenden und unten ganz beigefügten anhang, als auch was in denselben selbsten an etlichen orten, als unter anderen §. 3. und §. 11, der von der Fürstlichen Regierung zu Hanau in ihrem an Dieselbe abgelassenen schreiben und nachschrift von den gegen den Magistrat der stadt Frankfurt vorgebrachten beschwerden und in heftigen ausdrücken bestehenden beschuldigungen, welche man aus den auszugsweise unter den zalen 34. und 35. angefürten beilagen genommen hat, angefüret, aber auch zugleich in lezterer stelle gründlich zu beantworten sich bemühet worden, selbsten angehet: so zeiget dessen inhalt des merern an, was auf die bei derselben von vorgedachter Fürstlichen Regierung, wegen dieser streitigen jagdgerechtigkeitssache und des dabei sich zugetragenen

tragenen vorganges gefürten beschwerden und der darauf vom Kreisgesandten dieser reichsstadt, als einer zum gegenstande dieses hochlöblichen Kreises gar nicht, sondern blos an das höchstpreisliche Kaiserliche und Reichskammergericht gehörigen sache, dagegen geschehene verwarung ongeachtet, den 12ten februar 1774. für ein in ser bedenklichen ausdrücken abgefaster und das gänzliche misfallen anzeigender, samt beigefügter abmanung von künftigen tätlichkeiten, bestehende schlus erfolget, wie dann derselbe zu gunsten der Fürstlichen Regirung zu Hanau hauptsächlich ergangen und daher one zweifel, durch ihre veranlasung nicht nur in der sogenanten Europäischen zeitung vom 26. februar. 1774. sondern auch hierauf in anderen fremden zeitungsblättern bekant gemacht wurde; worauf von seiten des Rates aber umständliche anmerkungen über und gegen denselben zugleich gemachet worden, welche, nach den daselbst angefürten vielen gründen, vornämlich dahin gehen, daß der inhalt dieses Oberrheinischen Kreisschlußes sich mit dem vom Kaiserlichen und Reichskammergerichte in dieser sache ergangenen Kaiserlichen strafgebote de manutenendo, sich nicht vereinbaren laße und also der gesezmäsigen prüf- und beurteilung eines erleuchteten publici nicht wol entgehen möge, mithin man übrigens, unter beziehung auf das an die hochlöbliche Kreisversamlung unter dem 14. jenner 1774. übergebene und sub num. 41. hier angedruckte pro memoria und geziemender wiederholung der bereits vorhin eingelegten protestation gegen alles widrige, hiedurch nochmalen bestens verwaret haben wolle. Um nun hierauf zu denjenigen in den Fürst-Hessenhanauischen anmerkungen befindlichen punkten, bei welchen man, oberwentermasen, einige erinnerungen zu machen für nötig erachtet, selbsten zu kommen: so ist bei dem auf deren ersten seite beschehenen vorgeben, als ob das der stadt Frankfurt über die landwere hinaus zugeschriebene gebiet eine blose erdichtung wäre und man desfals auf ein alda angebogenes P. M. sub A. zugleich sich bezogen hatte, zuerst anzufüren, was in obangezogenen gegenanmerkungen §. 8. s. 13. f. unter anderen hierauf geantwortet worden, „daß nämlich sotanes in ansehung der landwere und sonsten gemachte ein-„streuen, schon oftmals in den Kammergerichtlichen handlungen vergeblich aufgefüret „worden; dann so falsch, irrig und unschlüßig das angebrachte sei, so wenig betreffe „solches den besiz der quästionirten jagensgerechtigkeit und werde nur immer wieder „gleichsam mit haaren herbeigezogen, um etwas zum vermeintlichen nachteile der stadt „Frankfurt gesagt zu haben, die existenz des stadt Frankfurtischen auser der landwere „zustehenden gebietes sei übrigens so notorisch, daß eine der Fürstlichen Regierung „zu Hanau eigene einbildungskraft dazu gehöre, selbige verneinen und wegdichten zu „wollen.„ Ongeachtet man nun von seiten des Frankfurter Rates sich one zweifel vorgesezet hatte, in diesen gegenanmerkungen den sorgfältigen bedacht vornämlich dahin zu nemen, bei der jezo in bewegung seienden Niederhöfer jagdsache, wie der ganze inhalt gar deutlich anzuzeigen scheint, lediglich stehen zu bleiben und dasjenige, was etwa von gedachter landwere in obangezogener stelle, Hanauischer seits, hat vorgegeben werden wollen, nur dermalen blos mit einem algemeinen widerspruche abzufertigen für ratsam befunden hatte; indessen aber nicht zu zweifeln ist, daß derselbe dieses vermeintliche vorgeben in einer besonderen abhandlung noch näher untersuchen und gründlich zu widerlegen sich bemühen werde; so mag es dennoch ein nötiges und gar nüzliches geschäft sein,

sein, wann man jezo ein und das andere dem in den Fürst-Hessenhanauischen anmerkungen vorgegebenen noch besonders entgegen zu sezen und dessen ungrund völlig darzuten im stande ist. Da diesemnach, Hanauischer seits, zu dieses ihres vorgebens vermeintlichem erweise eine stelle aus Kaiser Maximilian des 2ten von 1570. dieser stadt erteilten privilegio, indem darinnen das Frankfurtische stadtgebiet in solche landweren ausdrücklich beschränket werde, angefüret werden wil; so ist hierauf folgendes zu antworten, wie in diesem Kaiserlichen freiheitsbriefe nur von dem der stadt Frankfurt verliehenen, die nachsteuer und den zehenden pfenning vor dem abzuge betreffenden rechte hauptsächlich gehandelt werde, als auch die ursachen, welche den Rat, solches privilegium auszuwirken, bewogen hatten, in dem ersten bande der anmerkungen über die Frankfurter reformation s. 274. f. umständlich angefüret nachzusehen sind, und ist der dabei befindliche und von den landweren lautende zusaz in keiner anderen absicht hinzugefüget worden, als daß man solche für ein zugehör dieser reichsstadt angesehen und den darinnen zugleich ausdrücklich gemeldeten fremden herschaften und gebieten, in welchen die ausländischen ihre alhie ererbten güter abfüren u. s. f. entgegen gesezet hatte, daß sie nämlich die nachsteuer oder den zehenten pfenning zu geben schuldig sein sollen. Wann aber hieraus die gar üble folge geschlossen werden wil, als ob der stadt Frankfurt gebiet überhaupt nicht weiter sich erstrecken solte; so mag solches für ein ganz unrichtiges und ungegründetes vorgeben anzusehen sein, wann man alle liegende gründe, welche ersterwente stadt Frankfurt, auser diesen bezirken der landweren, onstreitig innen hat und besizet, zu ihrem gebiete nicht rechnen wolte, da ja ihre grenzen an den meisten gegenden dieser stadt noch weiter und über die warttürme und landweren hinaus sich erstrecken, als unter anderen aus verschiedenen jezo desfals anzufürenden besonderen beispielen des mereren gar deutlich zu ersehen sein wird; dann so ist anfänglich anzufüren, wie das Frankfurter gebiet nach den Kurmainzischen landen zu, außer dem über der warte eine zimliche strecke hinaus neu gemachten plasterwege, auf den seiten der guten Leuten, Rebstöcker und Hellerhöfe, noch viel weiter und beinahe bis an den sogenanten Niederwald sich erstrecken sol, als auch die sogenanten dammwiesen, so über die bockenheimer warte hin liegen, zwischen welchen der damgraben gehet und bis an den Niddafluss laufen sol, zu dem Frankfurter gebiete noch gerechnet werden. Ferner ist bekant, daß die landwere von dem Friedberger wartturme bis an das dorf Bornheim sich ziehet und dessen einwoner dennoch über sotane landwere hinaus viele beträchtliche äcker eigentümlich besizen, welche zu dem Frankfurter gebiete ebenfals gehören. Wozu noch komt, daß die jenseits des Mainstromes befindliche landwere zu Oberrad, vom wasserhofe an mitten durch das dorf, in welchem auf beiden seiten noch viele häuser stehen, und selbige bis an die Sachsenhäuser warte ziehet, über welche leztere nicht nur der sogenante und aus gar vielen den hiesigen gärtnern zustehenden äckern und weingärten bestehende sogenante **Lerchenberg**, sondern auch die waldungen über einige stunden weit sich erstrecken, die aber alle mit ihrem ganzen bezirke nicht anders, als zu der stadt Frankfurter gebiete onstreitig gehörend, angesehen werden können und müssen. Wie dann zu dessen mererer bestätig- und erleuterung nur noch kürzlich anzufüren ist, daß die hiesige Domprobstei beinahe in den meisten feldgütern des Frankfurter gebietes den

 zehen-

zehenden, auser einigen gegenden, in welchen das Bartolomäusstift und der sogenante Kleische, jezo Frankensteinische hof solchen erhebt, einzunemen von alters hergebracht hat, welche alle und wie weit sich deren bezirk erstrecket, in den darüber errichteten urkunden besonders verzeichnet sind, wie solches nicht nur in der 3ten fortsezung der anmerkungen über die Frankfurter reformation s. 660. f. samt einem auszuge einer von diesen fruchtzehenden handelnden alten ratsordnung von 1580. und f. jaren bereits angefüret, sondern auch in der samlung merkwürdiger rechtshändel zweiten bande s. 32. f. und note a. s. 254. f. 707. f. wiederholet worden, besonders aber in den lezteren zwoen stellen, zu dessen erleuterung das hievon in der, aus dem alda angezogenen von Senkenbergischen corpore juris Germanici publici & privati ex medio ævo tom. I. part. 2. n. 8. genomenen umständlichen nachricht angefürte noch hinzuzufügen ist, indem aus demselben vornämlich hier bemerket zu werden verdienet, wie alda pag. 27. f. von diesem zehenden eine weitläuftige beschreibung, so diese überschrift füret: **Vom zehenden gros und klein umb Frankfurt fallend, item wo sich des Probsts zehend anfahet um Frankfurt fallend von** 1456. und 1476. f. 2c. anzutreffen und aller dieser felder lagen und gegenden nacheinander und umständlich beschrieben worden, als auch aus derselben überdieses die daselbst pag. 30. zugleich befindliche überschrift: **Vom grosen und kleinen zehend auf der jenseit der whart und landgraben gelegen, wharen vor etlichen jaren hof**, besonders hieher gehöret, da in deren beschreibung alle die höfe und feldgüter, welche zwar auser der warte und den landweren gelegen sind, aber doch zum gebiete der stadt Frankfurt gehören, wiederum nacheinander namhaft gemacht worden, als unter anderen auch von oberwenten höfen zu den guten Leuten, zum Rebenstock und Heller, nebst viel anderen mer, ausdrücklich erwenung geschehen, deren bezirke und grenzen umständlich beschrieben zu finden sind, von welchem aber so wol als auch demjenigen zehenden, welchen gedachte Domprobstei jenseits des Mainflußes hergebracht hat und davon auch in obangezogener stelle des 2ten bandes merkwürdiger rechtshändel s. 707. schon erwenet worden, als einer sonsten an sich hier gar nüzlichen sache ein merers anzufüren alzuweitläuftig sein würde und jezo nur in dieser absicht alhie berüret worden ist, um daraus das bereits erwente, wie der stadt Frankfurt gebiet über die warten und landweren zimlich weit hinaus sich erstrecke, desto mer zu bestärken. Wobei überdieses der dieser reichsstadt zustehenden dorfschaften nicht einmal zu gedenken ist, daher auch der Rat selbsten in der im jare 1578. in druck gekomenen erneuerten und im jare 1611. von neuem aufgelegten reformation, im neunten teil tit. 9. §. 2. „wegen des verbotenen hasenschießens und fangens, einen unterscheid „zwischen der landwere alhie und zu Sachsenhausen, auch in der Bornheimer termi„nei und den auswendig der landwere gelegenen jurisdiktion und oberkeiten gemacht „hatte, „ als hievon die 3te fortsezung der anmerk. s. 669. folg. weiter nachgesehen werden kan. Woraus also so viel klar zu ersehen ist, daß der stadt Frankfurt gebiet auch auser der landwere und obrigkeit auf andere weitere gegenden sich erstrecket, welches ihr auch bisher, wie doch in obangezogenen Hessenhanauischen anmerkungen jezo anmaslich hat vorgegeben werden wollen, mit einigem rechtsbestande nicht hatte in zweifel gezogen werden können; dabei aber doch wegen oberwenten unterscheides noch folgen=

folgendes angefüret zu werden verdienet, wie derselbe unter anderen darinnen sich alhie vornämlich äusert, daß die so wol innerhalb der landweren als auch in den auser denselben dahin gehörenden bezirken vorkommenden streitfälle für das Ackergericht gehören, dagegen diejenigen sachen, welche sonderlich bei den der stadt Frankfurt zugehörigen dorfschaften sich begeben, zu dem Landamte gezogen werden, obgleich beide ämter von einerlei Ratsgliedern besezet, jedoch ein jedes von ihnen besonders verwaltet werden, als hievon die stellen der 3ten fortsezung der anmerkungen s. 586. samt 588. weiter nachzusehen sind. Wann auch hiernächst in diesen Hanauischen anmerkungen s. 1. auf das alda angefürte P. M. sub A. sich bezogen und daselbst unter anderen in dem §. 2. und 3. erwenet worden, daß, unter den vom Hanauischen hause über die stadt Frankfurt gefürten mereren beschwerden, auch eine der beträchtlichsten mitgewesen sein solte, daß diese, bei anlegung ihrer landweren, über die alte stadt grenzen hinaus in den Bornheimerberg, mithin in das Hanauische territorium eingegriffen hätte und zu dessen vermeintlichem erweise die Lersnerische kronik band I. s. 22. und II. band teil I. s. 20. angefüret worden: so wird hierauf dieses kürzlich gründlich zu beantworten sein, wie, da in solchen stellen besonders der lezteren ausdrücklich stehet, daß man, wegen grabung an der stadtlandwere mit den dörfern des Bornheimerbergs und der herschaft von Hanau vorher desfals gütlich übereingekommen wäre, hieraus mit keinem rechtsbestande gefolgert werden möge, als ob man mit gewalt in das Hanauische gebiet, da es noch nicht genug erwiesen ist, ob vor der abteilung der dörfer des Bornheimerberges dieser bezirk der Hanauischen landesherschaft alleinig zugestanden, eingegriffen hätte; überdis auch die von seiten der stadt Frankfurt gebrauchte zuziehung der gemeinde eben keine gewalttätigkeit sogleich anzeiget, indem auch bei den damaligen unruhigen zeiten fast im ganzen reiche, bevorab diesen gegenden, die gehörige vorsicht gebraucht wurde, damit die leute in ihrer arbeit nicht gestöret würden. So viel ferner den alda im §. 3. angezogenen vergleich, welchen das Hochgräfliche haus Hanau mit der stadt Frankfurt 1481. getroffen und dieser vom Kaiser Friedrich 1484. bestätiget worden, angehet, wie derselbe im gedruckten Frankfurter privilegienbuche s. 345. f. eingerückt zu finden: so sind in selbigem die vorher von beiden teilen miteinander gehabten viele und grose streitigkeiten, da man von Frankfurter seite über die Hanauischen eingriffe nicht geringe beschwerden gefüret hatte, als hievon in vierter fortsezung der anmerkungen s. 238. f. 448. samt deren vorberichte s. 12. und der samlung merkwürdiger rechtshändel ersten bande, register Bornheimerberg, eine umständliche nachricht zu finden, die meisten von selbigen gütlich beigeleget worden. Nachdem nun unter anderen s. 347. in demselben, wie Hanauischer seits im §. 4. diese stelle gleichfals angefüret wurde, die grenzen des grabens bei dem sogenanten Königsbruche betreffend, besonders benamet und bestimt, auch darinnen nur der neuen landwere der stadt Frankfurt gedacht worden, mithin man solche als eine grenzlinie dieses geteilten grabens angesehen hatte: so sol, dem sicheren vernemen nach, dieser graben nach der seite zwischen Bornheim und Seckbach zu sich noch befinden, der oben von der neuen landwere am ende des bruches, durch dessen mitte der fuspfad, die eselsfurt genant, gehet, stoßen, wie man dann von beiden seiten, wegen dieses bruches und der alda befindlichen kuppelweide, lange zeit über gehabten stritigkeiten vor

einigen jaren miteinander von neuem desfals sich verglichen, dieselbe verteilet und grenzsteine alda gesezet haben, jedoch die leztere noch gemeinschaftlich geblieben sein sol, welche aber die andere in dem forst, der Riederspies genant, gesezten grenz- und mark-steine bis an das hospitalgut den Riederhof reichenden ganzen bezirk gar nicht angehen sollen, als die noch vorhandene mark- und grenzsteine eine klare anzeige davon gäben. Wie dann sonsten nicht nur diese stelle, sondern auch die im obangezogenen vergleiche ent-haltenen übrigen punkten überhaupt, aus den zu damaliger zeit vorgegangenen geschichten eine eigene erleuterung und weitere ausfürung, als eine überaus nüzliche sache, wol verdienen. Also ist auch in obbelobten gegenanmerkungen §. 10. f. 14. von vorerwen-ter sache schon meldung geschehen, besonders aber §. 16. f. 20. f. des merern dargetan worden, wie die daselbst befindliche stelle hier ganz eingerückt werden sol, dahin gehend: „ Von seiten der stadt Frankfurt wird, testantibus actis Cameralibus, standhaft behauptet, „ daß der Riederhöfer und übrige in mandato de anno 1728. bemerkte districkte zum „ offenkundigen ausgesteinten stadt Frankfurtischen territorio gehörig sei. Nach an-„ merkung 5.) p. 17. wil man Fürstlich-Hanauischer seits von keinen grenz- und „ marksteinen wissen; diese stehen vor jedermans augen offentlich da, wie solche, den „ Riederhöfer districkt besonders betreffend, teils in anno 1499. teils und zwar in anno „ 1540. in gegenwart derer Gräflich-Hanauischen abgeordneten, Henrich Brömser „ von Rüdeshain, der zeit Oberamtmanns zu Hanau, auch übrigen beigezogenen „ Gräflich-Hanauischen bedienten und derer von der reichsstadt Frankfurt dazu ver-„ ordneten Philipsen Fürstenberger, Schöffen und übrigen Ratsfreunden von beider-„ seitigen feldgeschwornen steinsezern, laut vorhandenen alten steinung de anno 1540. „ gesezet worden. Nach anmerk. 15.) p. 24. weis man allerdings zu Hanau diese „ grenzsteine; sie sollen aber gegen den klaren inhalt nur ersagter alten urkunde keine „ hoheitsgränzen anzeigen, weilen gegen Frankfurt zu die taube, auf der anderen seite „ aber, nach Hanau zu, gar nichts befindlich seie. Hier mus man nur mit etlichen „ worten einer augenscheinlichen gefärde gedenken: Ebengedachte grenzsteine haben „ verschiedentlich so wol das stadt Frankfurtische als Gräflich-Hanauische zeichen. „ Dieses leztere ist, wie der untrügliche augenschein ergiebet, auf der Hanauischen „ seite auszumerzen und auszuhacken gefärlicherweise unternomen worden; es haben „ sich aber gleichwol auf einigen steinen die Gräflich-Hanauischen zeichen noch also „ deutlich erhalten, daß solches dem höchsten Richter, mittelst eines neuerlich darüber „ gefertigten notariatinstruments, zur augenscheinlichen überzeugung vorgeleget werden „ kan. „ Aus welchem jezo angefürten aber von selbst one zweifel sich klar ergiebt, daß die in oberwenten anmerkungen §. 3. aus dem alda erwenten, gezogene folgerung keineswegs mit einigem auch nur scheingrunde gemacht und dahin erweitert werden könne, „ als ob man damit dem hause Hanau die landeshoheit über den Riederhof und „ dessen districkt so wol, als über den diebsgrund und die übrigen daranstosenden küh-„ hornshof und wartfelder auser allen zweifel gesezet hätte, „ indem hievon in oban-geregtem vertrage, auser dem vorhin angefürten, kein wort noch spur wird angetrof-fen werden können; und was braucht es endlich überdieses alles noch einen weiteren beweis davon, da ja in obangezogener dieser kurzen acktenmäsigen vorstellung in den bei-

lagen

lagen zal 3. eingerückten Kaiserlichen mandat vom 23ten november 1728. diejenigen gegenden, in welchen man von Fürst-Hessenhanauischer seite der reichsstadt Frankfurt die jagdgerechtigkeit streitig zu machen suchet, ausdrücklich nacheinander benamet und daß sie zu deren gebiete gehören gar deutlich anerkant zu haben scheint, mithin aus dem bisher angefürten klar zu erkennen ist, wie die in den sogenanten Hessenhanauischen anmerkungen §. 1. auf die landwere beschehene einschränkung gedachter stadt Fr. gebietes nicht gegründet und daher selbige eben keine weitere beantwortung und widerlegung bedörfe. Welchem noch kürzlich hier anzufügen ist, daß, da bishero von den Frankfurter warten und landweren verschiedenes angefüret worden, es nicht unnüzlich sein werde, wann von den der stadt Frankfurt hierüber erteilten Kaiserl. privilegien alhie noch ein und das andere weiter erwenet wird; dann so hatte Kaiser Wenzeslaw im jare 1398. derselben unter anderen die freiheit erteilet, in der stadt und zu Sachsenhausen und auswendig derselben, graben, landweren, warten und andere befestungen darum zu machen, um wie fern und wie weit sie wolle, sich desto besser zu behalten und befrieden, als sie dann zu jederzeit dünken wird, das ihr nuze und bequemlich sei, u. s. f. wie dieses privilegium, nebst anderen in selbigem befindlichen sachen, in dem gedruckten privilegien buche §. 224. f. und 235. weiter nachgesehen werden kan; Als auch hierauf Kaiser Friedrich der 3te im jare 1470. eine gleichmäsige freiheit und befel gedachter stadt Frankfurt abermals verliehen hatte, welcher in ebenangezogenem privilegienbuche §. 323. f. befindlich ist und deren hauptinhalt hier eingerückt zu werden verdienet „ Ersamen lieben getrewen, nach dem ihr offenbar sehet, höret und merket, daß sich „ in dem heiligen reich, viel und menicherlei aufrur, mord, roberei und beschedigung „ begeben, dardurch wo solichem mit sorgveltigkeit nit widerstand beschehen solt, das „ heilig reich in undertruchung und verachtung komen mogt, das uns als Romischer „ Kaiser billig zu fursehen und zu furkomen gebüret, wann nun die vermeld, unser „ und des heiligen Reichsstadt Frankfurt an enden gelegen, da wir und das heilig Reich, „ und ihr teglich merklicher widerwertigkeit und beschedigung warten sein müssen, „ daran uns nit klein gelegen ist; darum so heisen und empfelen wir euch von Römi„scher Kaiserl. macht, geben auch euch hiemit ganzen vollen gewalt mit diesem brief „ ernstlich und vestiklich gepietent, daß ihr in und auserhalb der stadt Frankfurt und „ Sachsenhausen, auch sunst um und bei euch, wo und wie weit euch das füglich „ und notdurft sein bedünket, lantweren, warten, steg, türn, greben, einfeng und „ ander bevestigung machet, bawet, aufrichtet, eynfahet, volfüret, auch straßen und „ wege, die euch darzu bequemlichen bedünken, ordnen und weiset, damit unser und des „ h. reichsstraß die benant stadt, ihr und ander, dester baß versichert sein mugen, und „ ob euch jemands an solchem verhinderung zu tun unterstund, euch daran nit irren „ laßet, dann wir darin euwer gnediger Herr, schirmer und beschüzer, wollen auch ob je„mands wieder dis unser Kaiserlich befel handelt, euch daran verhinder und oder be„schedigung zufügte, oder ze tun unterstund, und ihr gegen denselben zu wiederstand „ einig fürnemen tun würden, daß ihr dann solches gegen Uns, und dem h. reiche, „ und allermeiniglich unentgolten sein und bleiben sollen, und darzu das gegen euch „ gnediglich erkennen, ihr tut auch daran zu samt der billigheit unser ernstlich meinung

„ und

„ und gut gefallen, „ wie dann Herr Häberlin in seiner neuen reichshistorie 6ten bande s. 620. eben dieses Kaiserl. befeles an den Rat zu Frankfurt gedacht hatte. Aus welchen der stadt Frankfurt verliehenen Kaiserl. freiheiten und befelen also des merern klärlich zu ersehen ist, daß derselben oberwente macht, landweren &c. zu bauen und aufzurichten nur in dieser hauptabsicht gegeben worden, damit sie bei den, in damaligen zeiten fast überal in Deutschland, bevorab in denjenigen gegenden, welche man das Reich gemeiniglich zu nennen pflegte, durch die viele innerlichen kriege und raubereien also überhand genomenen betrübten und gefärlichen läuften, daß auch die heilsamsten reichsordnungen und landfrieden dagegen nichts auszurichten vermogt hatten, wie unter anderen in der abhandlung der zwoen Fr. reichsmessen s. 77. f. ein merers hievon angefüret nachzusehen ist, gegen alle besorgliche feindliche anfälle und plackereien in gehörige sicherheit sezen könten, wie dann von den um diese zeiten erbauten, warten, landweren und gräben, sonderlich bei Bornheim hinaus betreffend, in der lersnerischen kronik ersten teil b. 1. s. 22. 374. 400. 2ten teil b. 1. s. 6 und 20. verschiedene nachrichten zu finden sind. Was aber sonsten dem Rate, bei deren wirklichen erbau, aufrichtung und erweiterung für hinderniße in den weg geleget worden und welche grose mühe derselbe sotane seine durch oberwente Kaiserl. freiheiten und befele erlangte rechtsbefugniße zu behaupten und durchzusetzen gehabt hatte; solches ist daraus gar deutlich zu schliesen, weilen er sich genötiget gesehen, ebenerwente leztere Kaiserl. freiheit und befel von neuem auszuwirken und könte solches auch aus den geschichten damaliger zeiten des merern dargetan werden, welches aber, da es zum hauptvorhaben dieses anhanges oder nachtrages nicht eigentlich gehöret, anderen liebhabern der geschichte dieser reichsstadt billig überlaßen wird. Wann man übrigens und sonsten aus dem jezo von diesen warten, landweren und gräben angefürten die vermeintliche schlusfolge zu machen sich vorspiegeln wolte, als ob das gebiet der stadt Frankfurt sich nicht weiter, als bis an selbige erstrecken, sondern diese landwere und das gebiet einerlei bedeuten solte: so ist dieselbe ganz unrichtig und grundlos, indem in oberwenten Kaiserl. briefen gar keine spur hievon zu finden ist, da in selbigen vielmer gedachter stadt Frankfurt nur die freiheit erteilet und der befel gegeben worden, nicht nur ihre landweren zu machen, wie ferne und weit sie gut dünkte und sie zu ihrer sicherheit nötig befände, sondern auch die schon gemachten ersteren ebenfals nach ihrer notdurft zu erweitern, welches aber von ihr nicht wol hätte geschehen können, wann dieselben und deren gebiet einerlei und ebendaselbe gewesen wären; als auch überdieses aus den schon oben angefürten verschiedenen grenzen des zu dieser stadt gehörigen gebietes das gegenteil und daß daselbe über die landweren weit hinaus sich erstrecket, klar warzunemen ist, daß beide an sich ganz von einander unterschiedene stücke sind, wie dann diese sache zwar an sich eine weitere ausfürung wol verdienet, aber als hieher nicht eigentlich gehörend, anderen wiederum ledig zu überlaßen ist. So dann auch hiernächst der augenschein gesamter um diese stadt sich befindenden landweren klärlich ausweiset, daß man selbige, nach aller möglichkeit, in eine fast gleiche linie um die stadt zu ziehen sich bemühet hatte, wann man aber dagegen nur alle über derselben hinaus liegende frankf. felder und güter in dieselbe mitgezogen und eingeschlossen haben würde, eine ganz übermäßig grose, ja man mögte fast

sagen

sagen, ungeheuere krümme würde herausgekommen sein. Wann hierauf in merbesagten Hessenhanauischen anmerkungen unter anderen §. 43. buchstaben A. angefüret worden, wie das jagen aus den daselbst angefürten ursachen für keinen gemeinen bürger und handwerksmann, vielweniger einen bauern gehöre u. s. w. so kan daselbe an sich gar nicht in abrede gestellet werden, weshalben auch schon in oberwenter 3ten fortsezung der anmerkungen §. 675. davon angemerket worden, wie geringe bürger dis recht zu ihrem schaden gar ser misbrauchen und findet sich alda zugleich ein alter ratschlus von 1585. mitangefüret, in welchem der Rat schon damals allen hintersassen und untertanen auf den flecken und dörfern, sowol aus dieser als anderen daselbst angefürten ursachen mer, das jagen in allen des Rats terminei und obrigkeiten gänzlich verboten hatte, wie alda weiter nachzusehen und diese gute verordnungen in folgenden zeiten öfters wiederholet worden sind. Ob nun zwar, so viel die Frankfurter bürger besonders angehet, denselben das ihnen zustehende und von alters wol hergebrachte recht zu jagen nicht ganz entzogen werden konte, als vielmer in obangezogener stelle der reformation teil. 9. tit. 9. §. 2. ihnen daselbe ausdrücklich gestattet worden ist, wann es alda unter anderen also heiset „ sonst aber in allen unseren auswendig der landwer gelegenen jurisdiction und oberkeit, wöllen wir unsern bürgern weydwerk zu treiben (doch daß solches menniglich one „ schaden und nachteil geschehe) hiemit gestattet und erlaubet haben „ wie auch hievon die ursachen in ebenangezogener 3ten fortsez. der anmerk. §. 674. bereits angefüret zu finden sind: so hatte jedoch der Rat gegen dessen grosen misbrauch so wol in verbotenen zeiten als auch auf den sonn- und feiertagen überhaupt viele heilsamen verordnungen ergehen und solche öfters geschärft erneueren laßen, als fast alle dieselben in obangezogener dritten fortsez. der anmerk. §. 670. f. nach einander angezogen und zwen davon ganz eingerückt zu finden sind, aus deren neuesten nur dieses vornämlich bemerkt zu werden verdienet, „ daß darinnen nicht nur den unterofficirern und soldaten, besonders den bauern auf dem lande (es hätten dann leztere vom Landamte ein oder andere „ jagd ordentlich gepachtet) das jagen abermals bei onausbleicher strafe von 6 fl. schlechterdings verboten worden, sondern auch, was hierauf weiter verordnet ward, daß „ jedermänniglich untersaget wurde, in benachbarter herschaften onstreitige und an „ den höchsten Reichsgerichten in lite nicht befangene teritoria und jagddistrikte überzugehen und darinnen zu jagen, wovon jedoch besonders die orten (womit auser zweifel auf diejenigen jagdgerechtigkeiten die von Hessenhanauischer seite, wie schon oben „ erwenet, haben streitig gemacht werden wollen) so durch urtel und rechte hiesiger stadt „ bereits in possessorio vel petitorio zuerkant worden sind, ausgenomen werden) widrigenfals der oder die kontravenienten sich das daraus entspringende ungemach „ schaden und gefar selbsten beizumessen, auch im betretungsfal keiner obrigkeitlichen „ aßistenz zu versehen haben, und überdis mit einer strafe von 10 fl. onausbleiblich „ beleget werden sollen, „ durch welche leztere nachdrückliche worte aber demjenigen, was in vorangefürten Hessenhanauischen anmerkungen §. 44. dem Rat deshalben unbillig vorgehalten worden, von selbsten mit rechtsbestande schon zur gnüge begegnet worden ist. Wann endlich in ebendiesen Fürst-Hanauischen anmerkungen §. 45 buchstabe B. dem Fr. Magistrat unglimpflich hat vorgeworfen werden wollen, wie er die ihm gegen das

hochfürstliche haus Hessen gebürende schranken gröblich überschritten, der den höheren Reichsständen persönlich anklebenden landeshoheit sich gleich zu stellen und selbigen sich und seinen mitgliedern für ihre personen zuzueignen und jener ihre vorrechte anmassen zu können sich heraus nemen wollen, mit beygefügter beschuldigung, daß derselbe des hier einschlagenden und unten lit. O. ganz angedruckten Kaiserlichen Reichshofrats conclusi vom 11ten ocktober 1746. ganz vergessen haben müste: so ist wol nicht anderst zu glauben, als daß deren Herr Verfasser dadurch die dem Rat der reichsstadt Frankfurt zustehende regimentsverwaltung und in deren ansehung daraus unstreitig folgende alleinige rechtsbefugnisse darum in zweifel hatte ziehen wollen, weilen er in seinem bei dieser jagdstreitigkeitssache beschehenen verfaren, die ihm gebürenden schranken also überschritten haben solte, daß auch, wie man im ged. vorberichte schon vorgespiegelt hatte, die gesamte löbl. bürgerschaft an solchem unternemen weder teil genomen hätte, sondern deren grösere teil diese nie erhörte ausschweifung äuserst verabschenen müste. Alleine es ist hiebei noch wol zu bemerken, wie die jezo gegen die dem Rat zu Frankfurt allein zustehende regimentsverwaltung dieser reichsstädtischen reichsstandschaft oder hoheit jezo gemachten einwürfe gar nichts neues, sondern von anderen mer schon vorher ebenfals vorgebracht worden sind, als man aus selbigen nur folgende zu merklichen beispielen besonders anzufüren für nötig erachtet, also hatte die Juristenfakultät zu Mainz in einem dem hofrat Külpe erteilten rechtlichen gutachten ebendiese säze, gegen die gerechtsamen des Frankfurter Magistrates und daß hiesige reichsstadt eine pure demokratische form hätte, behauptet und zu dessen vermeintlichem erweise untern anderen auch obermentes Reichshofratsconclusum gleichfals angezogen, wie ihre angebliche gründe hievon in der samlung merkw. rechtshändel 2ten band s. 271. f. zwar angefüret zu finden, aber auch zugleich, was hierauf von den seiten 282. f. bis 286. nebst den alda aus der anmerckungen über die Frankfurter reformation ersten bande s. 138. f. deren 3ten fortsezung s. 156. f. 162. f. 165. 167. f. 169. 676. 724. 4ten fortsezung s. 47. angezogenen stellen, zu deren gründlichen beantwortung und wiederlegung, besonders aber bei welcher gelegenheit und warum oberwenter Reichshofratsschlus ergangen ist, umständlich an- und ausgefüret worden, weiter nachgesehen werden kan, wohin man sich also beziehet. Gleichänliche säze sind auch nicht nur in der bekanten von Albinischen probeschrift, sondern auch von dem Verfasser der vermischten briefe über die verbesserung des justizwesen am Kamergerichte, in ansehung der stadt Frankfurt regimentsverfassung, in ebendieser materie behauptet und hiebei oberwenter Reichshofratschlus, nebst zwen anderen von 1739. ihrem hauptinhalte nach, fast über einkomenden, gleichfals angezogen worden, aber auch diesem vorgeben und der hieraus gemachten ganz unrichtigen schlusfolge, mit beziehung auf die, gegen die von vorerwenter Mainzischen Juristenfakultät vorgebrachte einwendungen beschehene gründliche beantwort- und wiederlegung ebenfals ihre völlige abfertigung gegeben worden, als man hievon in ebenangezogenem 2ten bande der samlung merkwürdiger rechtshändel s. 1182. f. 1184. ein merers nachsehen kan. Welchem endlich noch hinzuzufügen ist, wie das bisher angefürte in der in diesen zusäzen seite 213. f. bereits angezogenen Erfurter geleten zeitung in betrachtung, wie die stadt Frankfurt eine demokratische stadt sei und auf

eben

ebenerwenten Reichshofratsschlus desfals wiederum sich ausdrücklich beziehend wiederholet anzutreffen, aber auch zugleich zu deren gehörigen beantwortung, auf die bei vorerwenten beiden anderen fällen angezogene und in der samlung merkwürdiger rechtshändel 2ten bande befindlichen mereren stellen der anmerkungen über die Frankfurter reformation sich ausdrücklich bezogen worden ist; wie man dann zu dem Herrn Verfasser oberwenter Hessenhanauischen anmerkungen verhoffentlich das gute vertrauen heget, daß derselbe, nach seiner ihm sonsten beiwonenden gelersamkeit, wann ihm das von der eigentlichen beschaffenheit dieser reichsstädtischen Reichsstandschaft und wie dem Magistrat das regiment und die verwaltung des gemeinen stadtwesens von den Römischen Kaisern und Königen, selbige in Derselben und des Reiches namen zu füren, auf immerfort übergeben, mithin ihm dieselbe alleine mit rechtsbestande zustehe, solche auch von Seiner Kaiserlichen Majestät demselben öfters von neuem, in den nachdrücklichsten ausdrücken, allergnädigst bestätiget worden, als nicht nur in den neueren Kaiserlichen erkäntnissen, den unterricht des bürgerlichen ausschusses betreffend, unter anderen im §. 12. diesem ausdrücklich anbefolen worden, sich in die des Magistrats obrigkeitlichen amte zu verwalten obliegende jurisdicktionalien bei den ämtern sich gar nicht einzumischen, sondern auch in den in jaren 1742. und 1749. Kaiserlichen Reichshofratschlüssen gedachtem bürgerlichen ausschusse, gegen dessen desfals etwa vorhabende eingriffe, ebendergleichen verbote wiederholet worden sind, wie selbige in merangezogener 3ten fortsez. der anmerk. §. 165, 169. u. a. m. selbsten weiter nachgesehen werden können, es auch sonsten eine alhie bekante sache ist, daß, mit obangefürten bürgerlichen Kollegien, nur die zur stadtwirtschaft und ökonomie hauptsächlich gehörenden und in selbige einschlagenden sachen, vermöge der allerhöchsten Kaiserlichen verordnungen, gemeinschaftlich abgehandelt werden müssen und solches auch noch bis jezo, bei dergleichen vorkommenden fällen, genau beobachtet zu werden pflegt. Und wann auch überdieses allenfals der Magistrat in seinen verordnungen, schriften und bei anderen öffentlichen vorfällen, jenseitigem vorgeben nach, den ausdruck eines Reichsstandes wirklich gebrauchet haben solte: solches doch gewislich auf keine weise in dieser üblen absicht geschehen ist, um diese benennung für sich und seine mitglieder oder personen sich alleine zuzuschreiben, sondern damit auf die ihm eigentlich zustehende regimentsverwaltung und damit verknüpfte wirkliche ausübung aller hiezu erfoderlichen herlichkeiten und jurisdicktionalien sich hauptsächlich zu beziehen, in allen obangezogenen stellen (man sehe auch von selbigen oben in den zusäzen §. 131.) bereits umständlich, auch mit standhaften und auf keine weise widerleget werden könnenden gründen an- und ausgefürte gehörig einzusehen und unparteiisch zu beurteilen gefallen hätte, one zweifel eines anderen und besseren würde überzeuget worden, mithin mit solchen nur wiederaufgewärmten, aber überaus bedenklichen und der dem Magistrat der reichsstadt Frankfurt onstreitig zustehenden alleinigen ausübung und völligem gebrauche aller hiezu nötigen obrigkeitlichen gerechtsamen und jurisdicktionalien, höchstnachteiligen ausdrücken und vorhaltungen zurückgeblieben sein. Wie dann übrigens das in mererwenten gegenanmerkungen §. 19. §. 30. zwar kürzlich und nur in folgendem algemeinen ausdrucke angefürte, „ daß das gar unschicklich angezogene höchstpreisliche „ Reichshofratskonklusum hier also zu nichts anders dienen könne, als ersagter Fürst-

„ lichen Regierung übel beschaffene gedenkungsart weiters darzulegen, wovon jedoch „ das publikum schon vorhin überflüßig überzeuget ist, „ auch durch das bisher mit mererm angemerkte seine gehörige erleuterung erhält.

Zur 115ten Seite. Nachdem man das an deren ende nur überhaupt angezogene und in sachen Dehnin entgegen ihres mannes gläubiger den 2ten november 1771. ergangene Schöffendekret, erstlich, als obige stelle der zusäze bereits gedruckt ward, mitgeteilet bekommen: so wird es gar nüzlich sein, daß daselbe, seinem hauptinhalte nach, hier nachgetragen werde, dahin gehend: „ Gleichwie übrigens per decretum de 26. aug. a. c. „ blos die gebetene obsignation des debitoris sämtlicher mobilien, nicht aber der ge- „ richtliche beschlus der effeckten der Dehnischen hausfrau erkant worden; die credito- „ res des Dehns auch, daß nurgedachte Dehnin die quästionirten schulden keineswegs „ in gemeinschaft mit ihrem manne und wärend ihrer ehe, kontrahiret habe, zu wider- „ sprechen nicht vermogt; das vorgeben derselben aber von verbrachten effeckten des „ Dehns, und daß sich die Dehnische hausfrau dabei etwas habe zu schulden kommen „ lassen, annoch vorerst auf den desfals beizubringenden beweis beruhet, und solchen- „ fals den gläubigern alle rechtliche notdurft gegen selbige vorbehalten bleibt: also fin- „ det das gesuch der creditorum, mit der obsignation der Dehnischen hausfrauen effeck- „ ten alles in statu quo zu lassen, keine stat, sondern es hat vielmer die Gerichtskanzlei „ die entsiegelung der Dehnischen mobilien, in beisein beider teilen, nach vorgängig „ darüber errichteten verzeichnis, vorzunemen, und alles dasjenige, was die credito- „ res nicht, als dem Dehn selbst gehörig, in anspruch nemen, der Dehnin, gegen em- „ pfangschein, herauszugeben; das allenfals in anspruch nemende aber, bis auf wei- „ tere verordnung, unter gerichtlichem beschlus zu lassen, sofort hierüber pflichtmäsige „ schriftliche relation ad Scabinatum zu erstatten. „



Zugabe,

Zugabe,

in welcher

I. Das sogenante alte gesezbuch von 1352. und folg. jaren,

II. Der stadt Frankfurt reformation von 1509.

abgedruckt stehen.

I.

Statuta Francofurtensia antiquissima de annis cIↃ CCC LII. & sequentibus.

Descripta ex autographo chartaceo.

Inscriptio libri erat: Gesetzbuch

I.

Statuta Francofurtensia de anno cIↃ CCC LII.

§. 1. Cap. I. In Godes Namen Amen. Dis sind die Rechte und Artikel die wir die Scheffen und der Rait zu Franckinford gemacht han und wollen das sie stede werden gehalten als hernach stet geschrieben. Zu dem ersten machen wir das allezeit die Scheffen dri zu dem minnesten zu Gerichte suln sitzen, und sullen dry den andern tag. und wan ein teil sitzet, durffen sy dann der andern; so sullen sy bei irem Eyde zu inen kommen, ane Geverde. Darzu mögen Sie in Gerichte gen ieder man als er es vor Got verantwurten wolle. Wellsche teil auch Gerichte sullen halten, die sullen da sein. wanne man prime geludit. willicher des nicht endit. der hat dyse pene virloren mit namen eynen Turnoz. für den Turnoz sal man yn zur Stund phenden. Der Turnoz sol den andirn Scheffen werden. unn ensal yn der phand nicht werin by syme Eyde adir nymannen darum argewenigen. Wanne man auch Nune ludit. So mogen die Scheffen affsten ane Geverde. Werz auch das ir eynir nicht mochte komen vor ehafftir not. der sal eynen andirn an sin Stad bitten ane Geverde. §. 2. Auch sullen der Rat alle Dunrestage uff das Hus gen. unn sullen gerygelingen dusse sin. Wanne man die andirn Glocken zu prime hat vyrlazsen. wer des nicht endut, den sal der Burgemeister

meister schriben. unn uff den andirn Dunrestag tun phenden. fur eynen schilling Heller. wer auch die Glocken. versumet: kommet der nach der Glocken. un blibet uff dem Huse der endarff der pene nicht gebin, man sal ime auch nicht presencien gebin. Kommet aber eyner un get widdir enweg. der hat die pene verloren. Wer auch mit der Glocken komit unn uff dem Huse blibet, dem sol man presencien geben. §. 3. Wer auch icht zu fordirne und zu schaffene hat in dem Rade, der sal es den Burgermeystern sagen die sullen ez furdirn. unn soll man ye der ersten Sachen darum die Burgermeystere fragen ein Ende geben ane Geverde, unn ensullen keyner Sach Ende gebin, die Sache habe dan vore Ende ane Geverde. Und die Burgermeystere sullen die Forderunge tun zeichen. un beschrieben. williche die erste adir die andere sin. Wanne auch ein Sache vorhandin ist, un das man die Sache irzelit un sy uzlegit. da sal allirmenlich swygen unn vyrhoren. wy die Sache lude. unn wanne man dan darnoch: um die Sache uff den Eyd umfragit. da sal allirmenlich swygen. unn sal nyman dem andirn undir sin Wort reddin ane Geverde. Dan alse In der Burgemeyster fragit: wer darubir eyme undir syn Wort redit der sal syne presencie des tags han verlaren ane Geverde. Ane was Sache die Stad angeit die Sache mag man wol augryffen. Pag. 2. §. 4. Auch sullen die. die der Stade Ingesigel hant beslozsen. ie, in der fronefasten. uff den Samztag besigeln. wo Sie des nicht entun. da sal ieder man alle tage eynen Turnoz han verloren. der Turnos sal dem Rade werden. und den schaden sal der zumale lyden. an deme es bricht. Den schaden sal der Burgermeister fordirn. Was man auch hat zu schribene hantfesten. die sal der Schribet alle Dunrestage uff das Hus brengin. da er by ist und dizme gesagit werden. Wo er dis nit endut, da hat er auch ie von dem Bryfe eynen Turnoz virlaren. Den sal auch der Burgermeister fordirn. §. 5. Auch sullen die Scheffen ie zu dem Mainde zu dem munnesten. ubir Anleide gein. das armen Luden ende werde, ob man ez eyscheit. darf man ez abir e. williche dan an Gerichte sitzen. die sullen. die andirn Scheffen. zu in eyschen. unn sullen dar ubir gen. mogen Sie abirder andirn nicht haben. so sullen sie alleine darubir gein an Geverde. §. 6. Auch sal man alle Jar ie uffe den Dunrestag in den heilegin tagen zu phingisten. Burgermeystere kysen. vn uff denselbin Dunrestag. als man nuwe Burgermeystere kyset, So sullen. uff den Dunrestag darnach die aldin Burgermeystere. und alle die. die der Stade Geld uffhebin. Rechnunge tun, was sie in haben genommen, unn uzgegeben. uff denselbin Dunrestag als man Burgermeystere kuset. So sollin die Richtere ire Stebe niederlegin. weme dan. die Burgermeistere und der Rat die Stebe widder lyhen das ist gud. §. 7. Auch sullen die Richter undir In bestellen. das alle wege ie eynen. eyne Wachen der thure an dem Gerichte warte. das nyman da in geen. dan die da zu elegene hant. die man eyschit wullichem Richter das geburet der sol die Wachen. Heimeblyben. willich Richter auch die Ture sumete. der sal ie. des tagis eynen Turnoz han virloren. der Turnoz sal den Scheffen die an Gerichte sind vallen. Unn den Turnoz sal der eltiste Scheffen der am Gerichte siczit fordirn an Jme. uff den Eyd. unn sal ez in nicht irlazsen ane alle Geverde. §. 8. Wer eynen Dotslag tut, und darum verzalt wird der ensal nummer in die Stad kommen er habe dan vore dem Gerichte der Stad und den Elegern gebuzsit un sal nach der Buzse ein Jar uzse sin. Ist ez abir ein ungerigin

rigin Man das er ein schalk. adir ein Besewicht ist. für den ensal nyman bidden, wer darubir für in biddet, der sal eynen maynd für die Stad ane Geverde. Wulde adir der Cleger zu hart sin so sul das an dem Rade sten.

Cap. II. Um die Bekker. §. 1. Auch sullen die Burgemeystere zwene kysen. die ie in der Wachen eynen tag adir me. das Brod besehen. wilzit syz dunckit das ez fuge habe. Unn wille Zyt Sy das sumeten. so hat ir yglicher zehin schillinge virlorn. die sullen dem Rade vallen, un der sal man in nicht irlazsen. das Geld sullen der eldiste Scheffen. un der eldiste Ratman. die dan uffme Huse sint uffe den Dunrestag fordern. Auch sullen Sie das Brod das andirswo her ingefurt wirt alse wale besehen. Alse das Brod in der Stad das ez ungemischit sy. unn recht gebacken sy. Auch sullen die Meyster der Becken die uff den Rat gen. ie der man zwelff Swin haldin unn nicht me. unn die andern sullen zu achten. unn zu sechs swinen halden unde darnoch zu vyren darnoch das sy hebendig syn unn nicht me. Auch willich Becker adir wer Swyn kouffet uff eynen Tag, adir Swin entlehnet, adir Geld daruff lihet uff eynen tag. der sal für die Burgemeystere komen. Unn sal ez in der Stade Buch tun schriben wy ez gehandelt ist, so sal ez macht haben. Wanne auch die Becker adir wer Swin hat uzdriben die sullen sy gerugebin gen zu dem Moyne adir zu felde driben. unn sullen sy nicht vor der Lude Türin oder hoben lazsen stan unn die Lude irstencken. Auch sullen die Becker ein Brod um zwene Heller backen, unn sollen auch Heller-Brod darby zu eyme Heller backen, uff das das ein yglich arm mann sine notorff finde. Wer diser vorgeschrebin stücke eynis breche ist ez an dem brode der sal vonff schillinge phenn han virlaren. An den swynen an dem uzdryben von schillinge phenn. Ist ez adir an den Swynen an der Zal. Was man ir dan me findit dan ire rechten Zal die In erloubit ist. die sullen sie virlaren han unn sullen der Stad sin. §. 2. Wer auch wudinde Verher hat der sal sie kuntliche begraben. Wer des nicht endut der sal die Stad rumen. unn in sal nummerme hereinkomen ane des gemeinen Radis willen. §. 3. Item darzu um die Becken die da geyn ubir daz Brod die sollen gein Zwein schilling phenn. werd zu seydin, wo es Wandel und Breste ist. Auch ensal nyman sich pucken ..... noch mit dem Brode wan man es besehen wil, an daz ..... der oder die wan irscheme mit der Butzse nach dem als den Rat dan duchte zitlich und in ebin queme.

Cap. III. Um de Wyn. §. 1. Auch han wir gemacht das alle die undirkouffer die Undirkuff nehmen wollen an dam Wyne. sullen für die Burgermeystere kommen unn sullen der Stad un dem Rade in truwen globen unn zu den Heilegin swerin. der Stade Burger zu furdirne vn recht zu tune dem armen alse dem richen. unn eine yglichen. Auch ensullint undir den Undirkouffern nicht me Gesellen sin. Dan ir zwene. p. 4. Wanne auch ein Gast Wyne uffgefuret in die Stad von dem Moyne, die Wyne ensal he nymanne verkouffen dan eyme Burgere. Wann auch ein Gast Wyne uff dem Moyne hat die Wyne ensal er eyme andirn Gaste nicht ein Fudir adir zwey gebin zu kouffe. Dan wil sie ein andir Gast kouffen, so mag he das Schiff Halp kouffen. die vordirlast, adir die hindirlast, adir das Schiff zumale, und andirz nicht, Ane ein fülleferzeln adir zwey mag er wale kouffen alse auch ware gewonlich ist gewest. Ane der Mezse Friheid. die ist uzgenomen das man wule ein Vas adir zwey adir me uz

eyme

eyme Schyffe mag virkouffen. Willicher dyesir Stucke eynis brichit. dye hant die Wyne virlaren. unn zehen Marck Phenn. unn willicher undirkouffer dabey ist, der sal ein Jar für die Stad ane allerleye Gnade. Auch ensullen die Undirkouffer nit me nemmen dan von eyme gudin Fudir Wynes dri Schill. Hell. in der Stad un uff dem Moyne achzehen Heller. und von eyme Hunschen Fudir Wynes halp als vele. Ane in der Metzse. So mogen Sie Sie also wolle uff dem Moyne dry schillinge nemen alse in der Stad. Un darúber ensal ir keiner keyne Myde nemen Sie adir nyman van iren wegen, es sy von lyhene adir von gebene. Willicher dar uber myde nymmet. der sal ein Jar ane Gnaden für die Stad. unn ensal darzu keynen Undirkouff me nomen. Adir Undirkouff driben, un wer die myde gibit der sal auch ein Jar ane Gnaden für die Stad. Auch mag ein Undirkouffer. ein zwey maz Stichwynes nemen. Und ob he eyme Gaste hylffet kouffen gibet ime der Gast icht, das mag he auch nemen. Auch ensullen ir nicht me dan zwene uff ein Schyff gen. der sal eyner den ersten drang wyne andragen, und was Vas in dem Schiffe liegen. die vonff Emig und drondir sint, die sal der Schiff Herre des die Wyne sint wysen. und sal sagen wyvele die das halden ane Geverde. Wo he das nicht endede vnd das Vas von vonff Amen und drunder für ein fudir gebe. da hat der das Vas und Wyne virloren. §. 2. Umb die Undirkouffer an dem Wyne die ensullen nicht etzen in dem Ruren ane Geverde. Actum anno Domini MCCCLX pmo feria quinta post Penthecosten. §. 3. Es ist verbodin daz kein unser Burger odir Mitinwoner. es sy mannes namen odir Wybis namen hie dez syt Rynis uff dem Moyne Wyne kauffen sullen odir nyman von yren wegen, der Wyn ensy dan vors kommen an de stad zu Franckenfurt wer darwidder tete der solde ein gantz Jar für die Stad und des enwil man nyman irlatzsen. §. 4. p. 5. Auch willich Gast Wyne kelrit der sal zehen Marck gebin. und der Wirt des der Kelrir ist auch alse vele. §. 5. Auch ensullen die Wynknegte keynen Wyn sagen der ir selbis sy. Adir da sie teil an haben. Auch ensal nieman Win schencken. adir kouffen. adir teil daran haben der nicht Burger ist. Wil darúber yman Win schencken der nicht Burger ist, der mus vore Burger werden. Unn mus syne Wynknechtzunfft begebin ob er ein Winknecht ist. Wer das breche der hat virloren die Hosten Buzse, unn ein Jar für die Stad. Ist ez abir ein andir man so sal er auch dazselbe tun.

Cap. IV. Um die Winschroder. Auch sullen die Winschrodir sich teilen in die zwey Hus. Und sullen ein gesundirt Ding sin. Unn sullen die eynen mit den andirn nicht han zu tune. Unn ensullen auch keyne Sobric me nemen dan iren rechten Lon. Wo sie das brechen daz man ez gewar wúrde. da sullen Sie die Burgemeistere um rechtfertigen, alse Sie dunckit das sie gebrochen haben, ez enwere dan, ob Sie eyme Wyne zugen. Ob In der drynken gebe. das mochten Sie nemen. Sie ensullen abir nyman darzu dringen were auch das ymanne der Schrodere Húlffe zu lang wurde, wil der die Stangindregere sin Gud lazsen ziehen, das ensullen die Schrodire im nicht werin.

Cap. V. Um die Undirkouffer. §. 1. Auch ensullen alle Undirkouffer. Sie sin an willichem Hantwercke sie sin. keinen undirkouff nemen. Sy komen dan vore für die Burgemeystere. unn globin in truwen und swerin zu den Heilegin. recht zu tune dem armen und dem rychen. und eyme ygliche. ane alle argelist unn Geverde, williches Gudis

auch

auch eynic ein undirkouffer ist, des Gudis ensal er keyne Kouffmanschaff dryben, Noch teil daran haben. Ist er abir ein Hantwerkman. unn wil das Hantwerk dryben. so sal er das Undirkouffen begeben. §. 2. Auch ensullen keine Hantwerk adir keine Zunffte vorwerc me nymannen in ire Zunft nemen. Sie komen dan vore für die Burgemeystere unn enphahen ire Burgerschaft. das in der die Burgemeister ichen. Wanne Sie das getun. So mag man sie in die Zünfft enphahen unn wer in die Zunfft ist komen unn nicht Burger ist wurden. deme sal man der Zunfft nicht ichen. Er kome dan vore für die Burgemeystere. unn werde Burger. Willich Zunfft das breche, die sulde drumme lyden. alse der Rat übir queme.

Cap. VI. Um die Sacdreger. §. 1. Auch ensullen die Sacdreger In selbir kein Korn adir keine Frucht kouffen auff Wynminge. dan ire Notdorfft das Sye etzsen sullen ein Jar. Andirtz mogen sie wele eyme biddirbin Manne adir Frawen. der sie darum biddit Frucht kouffen. unn In by irme Eyde heimschicken. koufften Sie in selbir. adir in der Wyse daz ez eyme andirn sulde. Unn schichten Sie ez in selbir heim. willicher das dud. der hat virlorin. zehen phund Heller. adir ein virteil Jaris für die Stad. Auch ensullen Sie numme nemen dan von eyme hundirte zu mezsene dry schillinge Heller. Vnd darnoch nach Margzal. Wo aber eyner ein Achteil. Adir zwey kouffte der mag eynen Heller davon geben. Auch sullen Sie nemen von eyme hundirte uff zu dragene eyne stegen adir zwo sechs schillinge Heller unn darnoch noch margzal. Ist ez abir undir eyme Virteile, so sollen sie nemen von dem Maldere eynen phenning. Ist ez abir von dem Moyne. So sal man sie bedenckin. darnoch daz ez zitlich ist. Kunden sie sich darinn nicht geeynigen, so ligit es an den Burgemeistern. Willich sacdreger Sie darubir hoher scheczit dan hy vorgeschrebin stet, der sal eynen maind für die Stad ane allirleie Gnaden. §. 2. Auch ensullen die Sacdreger nymanne keyne Frucht kouffen, die frucht ensy dan zu Franckfurt in die Stad uff den Kornmarckt vyle kommen.

Cap. VII. Um die Smyde. Auch han wir gemacht um die Smyde . . hant die ein Virbund. unn ein Gebod undir In gemacht. das sie uff ein Geld beslahen sullen und verkouffen. Das Gebod sal allis abe sin. Unn sal iederman beslahen un virkouffen alse zitlich un mogelich ist. Wo sie die Satzzunge nicht abe tedin. An weme man das gewar würde. der sal ein virteil Jaris für die Stad ane allirleie Bedde. Brechte auch yman Kouffmanschaff here. von neylen. adir von Isene. den sullen sie lazsen kouffen und virkouffen als in der Merkit lerit, unn sullen In nicht daran hindirn. Wer den daran hindirte der sal eynen Maind für die Stad. Adir sal dry phund Heller gebin.

Cap. VIII. p. 23. Um die Zymmerlude. Auch hant die Zymmerlude. die Steyndecker und die Steymeczen. eine Zunfft mit einandir. Die Zunfft sall allir dinge abe sin. Auch sullen sie eynen yglichen. Hy lazsin erbeidin um sein Geld. He sy. Burger adir Gast. Unn ensullen Ime des nicht werin. Hant sie auch kein Gebod undir In gemacht. um ir erbeit die Gebod sullen alle abe sin. Hetten Sie Gebod gemacht. Un enwulden der nicht abe tun wer des nicht entete, der sulde ein virteil Jaris für die Stad. Adir sal zehen phund gebin. Wereten sie auch ymanne sine arbeit, adir enwulden nicht by in arbeidin. Wer das tede der sal eynen Maynd für die Stad. adir sal drü phund (Heller) gebin.

Cap. IX. Um die Hockene. Auch machin wir. das die Hockene allesamit. nicht sullen kouffen keinerleie vor mitten tage. in der Stad. adir vor der Stad eyne halbe myle umme. willich Hocke darubir kouffte. vor mitten tage, wer ime das nemeder enhette nicht gefrebilt unn by weme man ez funde der sulde einen Maind für die Stad ane allerleie Bedde als dicke als er ez breche. Auch sullen die Burgermeistere bestellen mit den Richtern. das sie. ie. in dem mainde eine Ruge besitzen undir den Hockenern. willicher gebrochin hette, was Geldis davon vellit das sal der Stad vallen, Iz enwere dan das der Keyser by were. so sal ez abe sin. Pag. 8. Illud tenendum.

Cap. X. Um die Fyschere. Auch ensullen die Fyschere uff alle Vestaltage keine Fische adir Crebissen kouffen innewendig der Vasten adir uzwendig der Vasten. in der Stad adir uzwendig eyne halbe myle umme. Willicher das breche der sal eynen maind für die Stad, das sullen auch die Burgirmeystere bestellen. das ie. zu dem Mainde eyn ruge darubir werde gesessen. Sehe abir yman der ein Burger were das einer Fische kouffte. der mag Ime die Fysche nemen. und enfrebild nicht daran, ane wan unse Here der Keyser by ist, so sol es abe sin. Und in den zwein Mezsen sal es auch abe sin.

Cap. XI. Um gesalczen Fyschs. §. 1. Were auch das Vollich adir gesalzen Fysche here quemen. willichirloie die werin die sal man füren uff eynen frien markit unn virkouffen unn nicht in die Hus füren. Unde ensullen keyne Gesellen sin, die die Fische miteinandir kouffen und ensullen auch des Gastis Gesellen nicht sin adir ensullen keyne ir Geld zusamene legin dare zwene die mogend Gesellen sin unn nicht me, Wer das breche, alse dicke er es breche, alse dicke sal er eynen maind für die Stad adir vonff phund Heller gebin ane allirleie Gnaden. §. 2. Were auch das ein Gast. synen Fyschs selbir virkouffen wulde. unn houwen. der sal In selbir uzhöwen, unn sal nicht eynen gewinnen. der In Ime uzhöwe, wer In Ime dar ubir uzhouwet. der sal dieselbin pene lyden.

Cap. XI. Um den Icher. §. 1. p. 9. Auch sullen. ie. zwene von dem Rade den Icher tragen. virzehen nacht und sullen in ieder Wochen. in der Wochen in dry tage tragen uff das minneste. dicker mogen Sie in tragen ob sie wollen. unn wanne die vietzehen tage uz komen. so sullent die zwene. zwene andir kysen. die sullent auch virzehen tage gen. und sullent also ie zwene zwene andere kysen. Und williche da nicht engyngen also vor stet geschrebin was die uff dem Rade hetten zu schaffene. ir selbis sache. den ensal man in eyme Jare kein Ende gebin, wil he das losen. das man Ime Ende gibit. das mag he losen. mit eyner marck phenn. alse dicke alse es nod dut, unn wo man man Maz findit die hant vonff schill. phenn. virlorin die vonff schill. sal der gebin der den wyn zeppit adir man sal In in Schuppen werffen und die vonff schillinge. sullen halp vallen der Stad und halp den die den Icher dragen. §. 2. Item LXVIto der bortte uber den Icher sal sin zwen finger breit über den Icher. Auch NB. Henne Wyczen Son von Hohinrade ist gefaren uz der Stad des Donnerstagis vor Sant Walpurge Dage anno Dni M - - - I. NB. der Rad ist über kommen uff den Donrestag nach S. Johannis Baptiste anno MCCCLXX. daz man sol geben pherdelon von der Stede wegin zu rydin je von eyme Hengiste von viertzig Gulden und drüber v. ß und von eime pherde geyn Zwantzig Gulden III. ß. Cap. XIII. Auch sullent je zwene vom

vom Rade übir das Brod gen. vierzehen Nacht. und sullen. in ieder Wochen. dry tage das Brod besehen uff das mynneste. dycker mogen sie es besehen ob sie wollen unn wanne die vierczehen tage uskomen. so sullent die zwene zwene andere kysen. die sullent auch vorwert vierczehen tage gen. und sullent also je zwene. zwene andere kysen. unn williche da nicht engyngen alse vor stet geschrebin was die uff dem Rade hetten zu schaffene ir selbis sache. den ensal man in eyme Jare kein Ende gebin. wil he das losen das man im Ende gibit. das mag he losen mit einer marck phenn. alse dicke alse es nod dut.

Pag. 10. Cap. XIV. **Um die Metzelere.** §. 1. Auch wollen wir, daß die Metzelere bestellen das finte Fleyschs. suwen Fleyschs. Box Fleyschs. und Eygen-fleischs. sondirn. uf besundire benken feyle. und nicht undir dem andirn fleysche. und das sullen die zwene die uff dem Rat gen unn wen sie zu In nemen alle tage uff den Eyd besehen. und wo die das Fleyschs undir andirm Fleysche finden die hant vonff schill. phenn. virlorn. die vallent halp der Stad und halp den die es besehen. Und wer sowin fleischs und fynce fleyschs gebe der hat die selbin pene virlorn. §. 2. Auch ensullen die Meczelere. keyn Vehe kouffen. uff dem Vehe Merckete. Sie haben es dan zu bezalne. Adir man wolle es in glouben wer es darubir kouffte wo man des gewar wurde, der sal vonff schill. phenn. han virloren. und darzu sal man dem kouffherrn. eynen Richter geryngelingen an dem Meczelle tun richten. das sullen auch die zwene besehen. Um das fleyschs das man andirswoher infuret, das sullen auch die zwene besehen das es sogetan Fleyschs sy. das ez den Luden bequemelich sy. zu ezsene. dasselbe sullen sie auch deme fleysche tun das die Meczelere in der Stad han eynem alse deme andirn ane geverde. Cap. XV. Were auch yman he were in Zunfften in hantwerken uz hantwerken. adir wer he were, die Glubede hetten geton. Das dem Gerichte schedlich were, die glubede wollen wir das sie allir dinge abe sin. herum sal man dem Rat fragen. Ob yman darum icht wyzse der sal ez rugen uff synen Eyd. Cap. XVI. Item der Rat ist uberkomen um die Wyneygin wer ubir unsir Herrn Gebot wingibit uber denn zappen der ader die verbefint de win und datz vatz watz detz wynes ist uber dem zappfey. Actum - - - - - an. Marc. Cap. XVII. Auch ist uff dem gemeinen Rade ubirkomen, wer ein Burger hy ist und frucht her in furet in die Stad der sal sie in der Stad lazsen. un sal sie nicht uzfuren ane des Radis willen. Ist he abir ein Gast, un weiz um dit gebod. der sal auch die Frucht hie inne lazsen. weiz abir der Gast um das Gebod nicht un verit hierin, So sal man das Ungeld von Jme nemen unn sal In lazsen varin. Cap. XVIII. Auch ist der Rat gemeinliche ubirkomen wo einer eynen Mord gedut un darum virzalt wirt. der sal der Stad gebin zehen Phund phenning vn nicht mynner un die Pene mag der Rat wale meren. Cap. XIX. Auch ist der Rat gemeinliche ubirkomen, das man uff den neysten donerstag nach der Ostirwochen nuwe Rechemeyster sal kysen und sullent die alten Rechenmeistere uff den neysten Fritag darnach ihre Rechnunge tun. Cap. XX. Auch ist der Rat gemeinliche ubirkomen, wanne die Burgermeistere eynen Rit dunt, adir wer zu den ziten bey In ist, das des des Radis Wille ist. dit ward ubirkomen Anno Dni MCCCLſdo feria quinta ante Walpurgis. Cap. XXI. Auch ist man uff dem gemeynen Rade ubirkomen wo man uff den neysten Samstag nach der Oster-Wochen

alse die Rechenmeistere hant gerechnet Nuwe Burgermeystere sal kisen. Cap. XXII. §. 1. Man ist uf dem gemeinen Rade ubirkomen wo ein Man odir ein frawe in eyner Zunfft ist, der ensal der Zunfft nicht dynen dan zu der Stede noden zu uzpertin und zu den kerczen, darzu sullen sie dienen. Wer das nicht tun enwolde, so sulden man der Zunfft einen richter lyhen, und sulde den adir die, für die anzal phenden die In da geburte zu gebene an geferde. §. 2. Man ist auch uff denselbin tag übirkomen das keine Zunfft nicht me sein sal. dan alse ir itzund sint, und ensollen auch keine Geseçze under In machen an des Rades wizsen und willen.

XXIII. Cap. Dringstoben. Item man ist auch uff denselbin tag übirkomen daz man keyne Dryngkestoben ensal machen, an des Rades wiczsen und willen Actum anno Dni MCCCLIII. feria quinta post Martini. Cap. XXIV. Item man ist überkomen uff dem gemeynunen Rade, wanne man Nuwe Burgermeystere hat gekoren, dieselbin Nuwen Burgermeystere sullint zu stund alse man die hat gekoren, und auch ob sie die man gekoren, hat zu der zit uff dem huse sin, dem eldisten Scheffen der zu der zit uff dem huse ist entruwen globin an eydes stat, alle Bruche die sie gewar werden die by In geschehin die wyle Sie Burgermeystere sint sullen rechtfertigen, un wers das Sie sie nicht gerechtfertigetin enhetten, die wyl sie Burgemeystere werin, wanne man dan andere Burgermeystere gekúset an ire stat. was bruche sie dan wizsen die noch uzse stunden, und die sie nicht gerechtfertiget enhetten, So sullen Sie by die Nuwen Burgermeystere sitzen die man nach In gekorn hat, un sullen miteynander alle bruche die by den alden Burgermeystern sint geschehin rechtfertigen ane alle Geverde. Actum anno Dni MCCCLIIII. proximo post Quasimodogeniti. Cap. XXV. Item wer Muncpar seczen wil der sal Sie seczen vor Schultheiß und Scheffen am Gerichte wers aber daß eyner die Gerichte nicht anqueme, es were Man adir Frawe der mochten den Schultheissen by sich eysschen wo he wolde un der Scheffen alse vele als in duchte das he ir darzu dorffte odir daby haben wulde und mochte die muncpar vor In seczen Actum anno Dni MCCCLIIII. feria quinta post Dcam Misericordias Domini. Cap. XXVI. p. 3. Es ist vúrboden allermenlichen das nyman sal kein Swert dragen, adir lange Mezser die lenger sint dan daz maz ist. Wer dez brichet der sal geben vonff schillinge phenn. und sal vierzehen dage für die Stad varen, wil he aber pliben, so gebit he ein phund heller. Auch wer sinen knecht oder ymannen andirz Swerte adir lenger Metzser hetzset dragen dan das maz ist, der sal auch dieselbin pene lyden, alse der die, die, Swert adir Mezsir dreit. ane die Burgermeyster, und wer mit In get von der Stede nod wegin, und ane Richter und die Suldener, auch sullen alle Wirte iren Gesten sagen, daz sie icht lenger Mezser dragen dan daz Maz ist welcher Wirt sinen Gesten des nicht ensagete, da man es gewar wird, so verluset der Wirt, ie von dem Gaste vonff Schilling phenn. ane Geverde. Auch sind um um dise vorgeschrebin stucke der zweyer Mezse Vryheid uzgenomen. Cap. XXVII. Item man ist übirkomen, wers daz uzlude, wer die weren, ir were eyner, adir me, frebilten in der Stad zu Frankenford, adir in dem Gerichte, und das der, adir die, um den frebel bushafft wurden, und daz man dan für die buzse bede, wer dan für die buzse bede he were wer he were, wolde man den, adir die der bedde gewerin, so solden der, adir die die buzse schuldig weren

ren globin vore, in die Stad, Burg odir dorff da he adir Sie inne gesezzin weren in die Banzune nicht zu komene, und uzwendig den Banzunen also lange zu sine, alse unse Burger uzwendig der Stad und des Gerichtes zu Frankenford mustin sin, die da gefrebilt hetten nach dem alse der frebel were. Cap. XXVIII. Item man ist überkomen, wo eyner dem andern jerliche zynse schuldig ist zu gebene, gibet Jme der, den Eins nicht uf den dag alse he fallen sal, so virlisset he zu pene zwentzig phenn. gibit he Jme auch den Zins nicht uff den dridern dag, so verlisit he abir zwentzig phenn. gibit he Jme den zyns uff den dritten dag auch nicht, so virlusit he abir zwenczig phenn. zu pene, und ensal auch die pene nicht hoher stygen, dan zu den dryn malen, und mag der, dem der Eins fallen sal dan dem um sinen Eins und um siene pene mit Gerichte zusprechin, wers auch daz eyner adir eyne von todes wegen abe ginge, die Gulde hetten, me Erbin litzsen, dan einen Erbin, die Erbin sulden under yn bestellin eynen Stam, daz man die Gulde Jr eyme gebe, und daz man es auch damydde gewerit were. Cap. XXIX Gutelm von Friburg Item Neben von Seligenst. gebit XX. Guldin ein Jar Anno Domini MCCCLXX. feria post natiuit. Joh. Bapt. Jacob der Artzt 16. Gultin. Jsag von Orb XX. floren. ante Martini. Lybman von Wormß X. Gulten. Mans von Spire X. Gultin. Item Rennechin 10. Gultin. non dedit. Item Lewe von Rotinburg XV. Gultin. It. Heilman von Marpurg X. Guldin. Johs Bapt. It. Gumprecht von Wetslar und sin Eyde 20. Guldin. It. Ysog von Mentz X. Guldin vor sich und synen Bruder. Wanne sie aber eygen Brod nyzsen so sollen sie mit unsern Herrn tedingen, und wan sie daz han, daz sollen sie unsern Herrn sagen und kunt tun Actum LXVI. in crastino Valent. Heilman von Mentz LXVI. fer. quinta ante Inuocauit XV. flor. It. Bundle von Manheim he und syn Eide XX. Gulten fer. quinta post Letare. It. Hertze und sin swester Betselin VI. Guldin. LXVI. It. Moses Lybman X. Gulden feria quinta post Oculi. Joseph von Miltenburg XII. Giltin. Actum anno Dni MCCCLXVto die Juden. David von Fulda Item Yselin filius hi duo XXX. Guld. Jaselin von Marpurg für sich XXX. Gulden. It. Joseb von Cassel XXXVIII. Gulden für sich und für synen Eyden und für synen Son. It. Joseff von Gemeyndin XX. Guldin. It. Bissch. von Voming 20. Gulten. It. Anshelm von Gemyndin XVI. Guldin. It. Salmon syn Son XX. Gultin. It. Salman 30. Gulden für sich und für seinen Son und für seinen Eiden. It. Symon von Selgenst. XXX. Gulden für sich und für Beren sinen sun und hat he einen andern son der enlihe nicht werde he aber lygindе so sal he auch gebin Jacob von Miltenburg XX. Guldin Fusche von Heynow XVI. Guldin. Pylman von Anwil he und sin muder XV. Gulden MCCCLXVII. die ante Bartholom. It. Lipman von Erwilre und Anshelm von Gemünde die zwene miteinander XXX. Gulden. Cap. XXX. Wer eygen und Erbe versetzit vor den Burgermeisteren vur Geld zu ziten zu gebene und in das Buch wird geschreben, wanne die zil koment, gibet he dan syn Geld nicht, so mag der syne phand uffbyden an Gerichte und sal Jme der Schultheiß eyn Richtir gebin, der sal Jme richten, und wanne Jme gerichtit ist, so mag he die phant virsetzin adir virkouffin und wanne he sie virsetzit adir virkoufft, das sal he dem virkunden des die phant gewest sint, mit eyme Richter. So mag der dez die phant gewesen synt ob he

 wil

wil nach der virkundunge die phant losen und entschuden binnen den neysten virzehen dagen. Dyt gesetze mogen wir mynnern adir meren wanne wir dez zu Rade werden adir waz vor geschehen ist daz sal man also halden. Cap. XXXI. It. man ist uff dem Rade ubirkomen das nyman zweyerley Wyn in eyme keller sal gebin dan wizsen Win und roden Wyn, wers darubir tede der virluset eyn phund phenn. zu pene. Cap. XXXII. It. auch ensal nyman keyne Swyne kouffen uff fürkouff vor mytten dage, der Sie desselbin dages widdir wollen virkouffen. Cap. XXXIII. p. 14. §. 1. Allirmenlich sal wizsen das der Rat hat gemacht, durch des besten, und durch nutzis und frummen willen, wer ein kind by wil legen, adir eyne hochzit wil machen, das der adir die nicht me lude sal laden dan zwenczig Menczschen uzwendig husses. ane den Brudegimmen. und die Brud, und ein koch und sin knecht die enhorint in die zal nicht. §. 2. auch ensullen keine Spillude da sin. §. 3. Auch ensal man keinen Spilluden Gabe gebin von der hochzeit wegin. §. 4. Auch sullen Sie ane allerleie Spillude den kirchgang tun, wanne Sie wollint unn es In fuget wer dit brichit alse menchen Menczschen alse he me ledit, adir zu eczene gibit, alse menchen Guldin sal he gebin, adir sol alse menigmale vyer Wochen für die Stad varin. §. 5. auch wer ungeladen da ezse und in die zal nicht enthorte der sal dieselbin pene liden. §. 6. Auch wer Spillude hette adir In gabe gebe von der hochzit wegin, der sal auch dieselbin pene liden, von yglichem der Spilluden alse vele der were. §. 7. Auch ensullen der Brude. gumme und die Brud nymanne kein schencke Geld gebin, es sy von nettene adir wo von es sy. Ane dem Gesinde, wer es dar ubir gebe, der sal dieselbin pene liden und wer es auch neme der sal auch dieselbin pene liden. §. 8. Auch ist uzgenommen Wurtze und Wyn das man da mydde die lude mag erin ane Geverde. §. 9. Unn wo man gewar wurde das dieser Stucke eins addir me gebrochin wurde, da sal der der da brichit des andirn dagis uzvarin ob he das Geld nicht engibit. Alse es ime zugesprochin wirt. §. 10. Und wer der buzse virfellit, den sal man der pene nicht irlazsen, adir nyman für in bidden, unn ensal auch die pene in sinen Nutz nummer komen adir gewand werden, adir in nymans von sinen wegin. §. 11. Diese pene sullen die Burgermeystere die zu der zyt Burgermeystere sint vordern, in den neysten achte Dagen, nach der hochzit. §. 12. Auch sullen dyse vorgeschrebin stücke Gesetze werin unn sten. alse lange bis das Sie der Rat widir abe dut adir mynred adir mered. p. 15. Cap. XXXIV. Der Zolner ensal keinerleie geselle haben dan man sol ime gebin zehen marck phenning zu lone. und eyn phar kleyder und sin Oppirgelt und an dem Suntdage zwene schillinge heller zu dranggelde, und wanne ein Gast mit eyme Schiffe mit Wyne an die Stad komet, wil Jme der Gast eyne flesschin Wynes schencken daz mag he tun, und wanne he Jme eine flesschin Wynes geschenckit So ensal he in dem Jare dem Gaste nicht me eysschen noch an Jme fordern. Auch sal eyn Zolner alle fronefasten sin Ampt und sinen Stap in dem Rade nidderlegin lihet Jme dan der Rat daz Ampt widder, so mag he es nemen und haben.

Umb Rechenunge. Cap XXXV. §. 1. Man hat uff dem gemeynen Rate uff den Eyd gefraget, von Mannen zu Manne, wanne man uff dem Rate gerechenunge dut, wanne dan achtzehen adir me uff dem huse sint das das Macht hat. Dyt ward ubirkomen Anno Dni MCCCL sexto feria sexta ante diem beati Valentini. §. 2. Darnach da man

man zalte anno Dni Mill. CCCL sexto Sabbato post Dominicam quasimodo geniti, die wurden alle Rechenunge getan von der Stede wegen, und waren daby Drutwin Schencke, Dymar von Lichtenstein, Henrich Wizse, Conrad von Glouburg, Heyle Froyssche, Junge von Holtzhusen, Jacob Clybelouch der Junger, Wycker von Ortenbach, Hennekin von Glouburg, Hertwig zu Stralnberg, Hertwig Wizse, Conrad Kyme, Hennekin Gertener, Hennekin in dem Sale, Lotze von Holtzhusen, Conrad zu Lewinstein, Gerhard Rosenbusche, Gernand Smyd, Wyland Smyd, Berchtold von Selginstad, Albrecht Kürsener, Schulcheizse Becken, Clawes Becker, Gerhard Alun, Hanneman Leber, Syfrid von Spire, Henne Wizse, Reinold Fisscher, Wigel von Ysenmenger, Folmar von Bybra. Cap. XXXVI. Allirmenlich sal wizsen das man hat firboden das nyman keyne verunkorn böse Eyde ensal sweren und von weme man die böse verunkorn Eyde horte, der sal darum lyden alse der Rat überkomet und wer die bosen Eyde herte, der sal sie den Burgermeystern heymlichen berugen, Jee den neysten dag darnach. Und die Burgermeystere die ensullen den adir die nicht berugen adir meldin die es In gesagit hant und wer die bosen Eyde horte un sie nicht enrugete, wo man das gewar wurde, der sal zu Pene darob geben eynen thurnosen, und das Geld adir die phand sullen die Burgermeysters uff den neysten donnerstag uff den Rat antwurten. Cap. XXXVII. §. 1. Auch wer da Wyn schenkit adir Bier schenket, das der schencke afftir der langen Glockin nymanne keynen Wyn adir Byr um Geld adir ane Geld ensullen geben, wedder in dem Huse adir uzwendig des Huses, dan alse balde alse man die langen Glocken gelut hat, So sullen sie ire Thaverne zu stund zutun, wer des nicht enthede, wy vele Geldes der adir die affter der langen Glocken lozten es were von Wyn adir Byr das Geld sal der adir die der Stad zu stund gebin und des Geldis ensal man nymanne widdergebin. Gebe adir ymann umbsuz wyn adir byr enweg, der sal alse vele Geldis darfür gebin alse der Wyn adir Byr zu zappin gildet, Auch wer eynen Wirt frebeliche übersitzet nach der langen Glocken es sy zu dem Wyne adir zu Byer, wo man das gewar wurde, der sulde vier Wochen für die Stad varin, adir sulde vyer Guldin dafür gebin. Gegebin nach Gots geburte Anno Domini MCCCL sexto feria quinta ante diem B. Martini Episcopi. §. 2 Auch alle die die da Wyn adir Byr schenken die ensullen nymannen in dem Huse da Sy schenken afftir der langen Glockin wanne die Gelut hat in dem huse lazsen sitzen adir sin dan das Gesinde adir die Geste die in das Hus gehorent und wer das brichet der verluset die pene als vore in der Stade buche stet geschrebin Actum anno Dni MCCCL sexto feria quinta post nat. Christi. Cap. XXXVIII. In Gotes Namen Amen. Alle Mannesnamen und Wybesnamen wir die wir zu gebydene han die sullint alle dyse Stücke halden die hernach stent geschrebin mit Namen ensullint die nicht tragen keinerleye Gold noch Sylber noch keinerleie Gesteyne adir syne perlin Auch ensullen ein Mannisnamen adir ein Wybesnamen nicht me fyngerline dragen als Sie wullen, dan zwey in sinen fyngern, antwedir ein fyngerlin und eynen Ring adir zwey fyngerlin andir zwene Rynge. Auch mag ein Frawennamen wale dragen eyn Spennechin von Golde adir von Sylber umb ein phund heller, adir dar under, und nicht dar ubir, und mogen auch die frawennamen wale Gürtele dragen die alse gud sin, alse eine Mark Sylbers adir dar under und nicht

dene um der Stade Frieden. Cap. XLVI. Item wer kouffmanschaft drybit und da Guldin nicht benant werden da sal man vonffzehen schilling aldir heller geben vor eyn phunt heller alz lange bis das daz gewandelt wirt. Cap. XLVII. Item um Cleidunge und zyrnuge die ye daz Menczsche an sich legit, und um Spil da nymmit die Stat keine pene me vone dan ye. der mentsche gedencke daz he sich gein God und die Wernt also halde daz es Gode lobelich und behegelich sy und Ime selbir nutzlich. Cap. XLVIII. Item wer eygin und Erbe verkeuffit adir vircrbit (dem Burger) daz sie Mannisnamen adir Wybesnamen die unsere Burger sint und by uns Ingesezsen sint und würde deme der daz gekoufft adir bestanden hette mit Gerichte angewunnen der dan daz virkoufft adir vererbit hat habe pene adir Globede getan adir burgen gesast den sal doch nicht hohir Schade darum rüren dan zehin phunt heller adir darundir. Item andirz bose Word und andir stucke die vore gemacht und gesaczit sint sal allirmenlich halden by allen den Penen alse Sie gemacht sint. Dat. feria quinta ante diem B. Marie Magdal. MCCCLVII. Cap. XLIX. Item wer eygen und Erbe wil verkouffin adir vererbin der adir die sullent es den verkunden die Gulde und Eins uff dem Eygen und Erbe hant ob Sie es um denselben phenn. wulle kouffin adir um den Eins wullen nemen alz sie ez eyme andirn virkoufft adir vererbit hetten Ist es daz ez In vor mittem Dage also virkunt wird, so sullin die dan den daz eygin und Erbe gebodin wirt dannoch by demselbin Dage by Sunnen Schin widder lazsen wizsen ob sie daz eygin und Erbe um denselben phenn. adir Eins wullen adir nicht werz abir daz es eyme adir eyner were wer die werin verkund würde nach mittem dage, so sulden Sie ez In an dem andern Dage vor myttem dage widder lazsen wissin ob Sie daz eygin und Erbe um denselben phenn. adir zyns behalden wullin adir nicht. Wulden sie ez dan um denselben phenn. adir zynz nicht nemen so sulde der adir die dem daz eygin und Erbe lazsen folgen um den phenn. adir zyns alse Sie es In vererbit adir virkaufft hettin, und sulde der adir die die uff dem Eygin und Erbe vore Gulde und Zins han ire Gulde und Zins von dem eygin und Erbe gebin. Actum anno Dni. Mill. CCC. LVII. feria quinta ante diem bte Marie Magdalene. Cap. L. §. 1. Ez ensal nyman keynen Wyn machin mit gebrantem Wyne noch mit keinerleie andir stucke ane allis Geverde, wo man darubir funde daz ymand wyne hette, der gemacht sy ane Geverde, iz were Man adir Fraw der adir die sullen für die Stad eyn ganz Jar faren und darzu den Wyn verlorin haben adir daz Gelt daz um den Wyn gelost sy ob he verkoufft were und daz sal gescheen alß dicke alß man daz findet, wo man abir gewar wirdit, daz ymand ez sy man adir frawe Wyne gemacht hette umb lon, der adir dy sollen eyn vierteil Jaris für die Stad, Wo man auch findit daz ymand, byshere uff diesen hudegen tag gemachte Wyne hette gehabit adir ymand Wyne hette gemacht ez sy Man adir frawe, daz sal man haldin, und darumb lyden als der Stade Gesetz byshere gestanden hat, alle dise vorgeschrebin Stücke sint gemacht ane allerleie Argelist und Geverde auch wer an diesen vorgeschrebin stücken hette gebrochen adir breche, des Geldis und der Pene enwil der Rad nymand erlazsen durch keinerleie bede willen. Datum anno Dni Millesimo CCCLX primo feria quinta post Viti & Modesti. §. 2. Auch wan Geste unsern burgern Wyne verkoufften hy by uns zu Frankinfurt die gemacht weren die Geste sollen auch dyselbin pene lydin als

hievor

hievor stet geschrebin. Actum anno Domini MCCCLX tertio in die B. Andree Apli. §. 3. Und sollen die Bendere Winknechte de undirkouffere unde die mit den Wynen umgein den Burgermeystern de rugen un sagen wo sie Jr gewar würden v. williche besagit werdin die unschuldig meynen zu sine, die mogen vor den Rat kommen und sich des entslagen und verantwurten vor dem Rade ob sie unschuldig sin.

Cap. LI. Umb die bosen Eyde. §. 1. Aller Mensch sal wizzen beyde arm und riche ez sin Mannesnamen adir wybesnamen, wer unserm Herren Gode, unser lieben frauwin adir iren heyligen schemelichen bose Wort tud und sprichit, wo unn von weme die Burgermeystere, sie beyde adir ir einer gewar wirt in der Stad, die wullen die Burgermeystere buzsen mit den undirscheyden als hernach stet geschriben, mit namen ye von der Eyde eynem, eynen Englischen, Bockis Wondin, Bockis Hertze, Bockis sele, Bockis Bard, Bockis nase, Bockis sweischs, Bockis Blud, Bockis Lichaym, und wer eyme andirn sine mudir heyzsit geknygen, unn die Eyde die den glich sin. §. 2. Wer aber swerit Bockis schedil, adir Bockis corpir, Bockis knyst, Bockis knodeloch, Bockis kneyrs, Bockisknoden, Bockis Grind, Bockis knun, Bockis geknygeloch, Bockis mere, unn von den andern die die glych luden, wer der eins swerit ie von eyme zur buzse eynen aldin Grozsen wer aber des Geldis nit in hette, were daz von der erstin Eyden eyne, so sal man in adir sie in daz halsysen slagen, wers abir von der groben Eyde eyner, von weme man daz gewar wirt, hant sie des Geldis nicht, so sal man sie zweine in daz halsysen slagn ie von der Eyde eyne, des Geldis und der buzse ensullen die Burgermeystere nymand irlazsin unn von yedem Eyde alse dicke man daz gewar wurt. §. 3. Wo man abir andere Eyde von yemande gewar wirt, die unmogelichen, unzitlichen und zumale groz sin die wil der Rad zu Jme nemen unn also rechtfertigen daz Gode lobeliche sy. Cap. LII. Auch insal nymand keynen veylen kouff han uff keyner gewyheten stat, unn uff keyme kirchoffe in der Stad, alse wit und alse lang alse der kirchoff ist hindene und vorne, und insullen auch keinen veylen kouf han uff dem ysen vor der Parre zu Sante Bartholomese adir vor dem ysen adir umb das ysen daz den Weg zu der kyrchin hindern moge, alse dicke alse man daz von Jemande gewar wirt alse dicke sal der adir die geben vonff schillinge phennege. Daz sal allirmenlich den Burgermeystern sagen wer daz herit und daz sullen auch die Burgermeistere by in lazsen verlibin. Und willicher uz deme Rade daz herit von weme daz were daz sal allirmenlich der daz herit den Burgermeistern sagin uff ire Eyd den sie dem Rade getan hant die uff dem Rade zu der zyde weren daz zu rugen von weme sie daz horent. Marie Magdal. um die kertzen. Jt. zur Parre in den chor eyne. Jt. dem Bumeister eyne vor unses herre lycham. Jt. zum heilgin Geiste. Jt. zu sant Nyclaweß. Jt. zun wyzse brudern. Jt. zun wyzse frawen. Jt. zum barfuzsen. Jt. zun Predigern. Jt. zu sant Katherinen. Jt. zun guden luden.

Umb die Winlast. Cap. LIII. Alle die Undirkouff nemen wollen an dem Wyne. die sullent vore burgere sin. und sullent für die Burgermeystere komen. und sullent dem Rade und der Stad mit truwen geloben und zu den heilegin swerin der Stade burgere zu furdirne. und recht zu tune dem armen alse dem richen. und eyme yglichen. Auch ensullen undir den Undirkouffern nicht me gesellin sin dan ie zwene wanne auch ein Gast. Wyne uffgefüret in die Stad von dem Moyne. Die Wyne ensal he nymanne

virkouffen dan eyme burger, Wanne auch ein Gast Wyne uff dem Moyne hat die Wyne ensal he eyme andirn Gaste nicht ein fudir adir zwey gebin zu kouffe. dan wil sie ein andir Gast kouffen, so mag he das schiff halp kouffen. Die vordir-last adir die hindir-last. adir das Schiff zumale und andirz nicht. Ane ein fulle vezseln adir zwey mag he wale kouffen. Alse auch vore gewonlich ist gewest. Ane der mezse Vriheid die ist uzgenomen. das man wale ein Vas adir zwey adir me uz eyme Schiffe mag virkouffen. Willicher diser stücke eynis brichit die hant die Wyne virlorn unn zehen marck phenn. und willicher undirkauffer da by ist der sal ein Jar für die Stad ane allirleie Gnaden. Auch ensullen die undirkouffere nicht me nemen. Dan von eyme gudin fudir wynes ist es me frenks dan hünschs noch des kouffmans sage. dry schill. hell. in der Stad unn uff dem Moyne achtzehen hell. Vnn von eyme hünschen fudir wynes. ist es me hünschs dan frenks nach des kouffmanns sage halp alse vele. Ane in der Mezse so magen sie alse wale uff dem Moyne dry schillinge nemen von eyme frenkschen fudir un von eyme hunschen atzehen heller. Alse in der Stad und darubir ensal ir keiner keyne myde nemen Sie adir nyman von Iren wegin es sy von lihene adir von gebene ane geverde. (*) Willicher darubir Myde nimmet. der sal ein Jar ane Gnaden für die Stad, unn ensal darzu keynen undirkouff me nemen adir undirkouff driben. Auch ensullin die Undirkouffere keynen Stichwin nemen weddir in der Stad adir uff dem Moyne, dan hilfet he eyme Gaste kouffen, gibet Ime der Gast icht ane Geverde das mag he nemen. Auch ensullen ir nicht me dan zwene uff ein Schiffe gen der sal eyner der Wyne den ersten drang andragen. Auch ensullen die Undirkouffere keynes Gastis Wyne vore ubirdrincken. he drincke ir dan mit eyme koufmanne. Auch mag ein Undirkouffer alleine in der Stad gen und undirkouff driben. Auch ensullen die Undirkouffere keinen Winkouff machen hoher dan um eynen Godisheller adir dry heller adir vyere ane Geverde. Auch was Vas in den Schiffen ligen, die vonff emyg und darundir sint, die sal der Schifherre des die Wyne sint wysen. unn sal sagen wy vele die Vas halden ane Geverde, wo he des nicht entede, und das vas von vonf Amen und drunde für ein fudir gebe da hat der das vas und die wyne virlorin. Diese Undirkouffere die hernach stant geschrebin, hant den bryff gesworn zuhaldene alse hy obene stet geschrebin ane alle Argelist und Geverde, unn hat auch ir yglicher der bryfe eynen It. Hartmud Lur. It. Rudiger zu Limpurg. It. Habeheimer. It. Herman Swartze. It. Jakel Direndir. It. Jakel zu Lympurg. It. Contze von Geilnhusen. It. Clawes Schuchhus. It. Ruzse. It. Henn. Emmerle. Son. It. Rule von Butzbach. It. Peter Langheimer. It. Herburd von Ovenbach. It. Haldemberger. It. Helwig Dreisbecher. It. Heile Brandenburger. It. Bracht der Buchen son. It Johan von Ovenbach. It. Conrad von Hutten. It. Henn. Rouchfezsie. It. Adelbir. It. Johan Rodeheimer. It. Heincze Kobirstade. It. Heincze von Kelne. It. Contze Steynkop. It. Guntram.

(*) Videtur hoc postea mutatum, vetus enim manus autographo adscripsit: den ein biddirbe Man besaget der sal vyer Wochen für stad faren und sal darzu vyer phund heller geben als dicke als he es brichet, und der Uzfard und des Geldes ensal man nyman irlazsen durch keinerleie bede willen.

Guntram. Jt. Clawes Rodechin von Frydeberg. Jt. Wernher Lirley. Jt. Heile Starkerad. Jt. Henne Fleckinstein. Jt. Heinze Holdeberger. Jt. Concze zu Erlebach. Cap. LIV. Jtem unse Herren sint ůbirkomen, der wer ein hantwerg angetrebin had bis uff die Zyd als unser Here der Keyser alle Globede Eyde und Verbuntniß abe tad der mag daz hantwerg antribin und sal datůber nymand kein hantwerg antribin he ensy dan vore Burger vnd Habis mit dem Rade uztragin. Cap. LV. Nota: der Rad ist ůberkomen des Donerstags nach Frawen dag assumpcien, anno Dni MCCCLXpmo umb die beder die mit der bedde geint daz man iglichen beddir gebin sal fůr sinen lon vonff mr, die kost sullen sie machin daz sie selbir dunckit das zitliche und bescheidenliche sy. Auch sollen Sie den Richtern den Schribern und den andern Jren dienern die mit Jn gein lonen uz der buzsen. §. 2. Jtem man sal die bedde gebin also daz man Jn nicht benenne keyne zyd. Actum feria quinta ante Pentechost. Auch ensullen sie nymans ladin zu essene wede uz dem Rade noch uzwendig Rades noch nymand anders. Cap. LVI. Nota Dyse Juden die hernach geschrebin stant sint des Richs und unser Herren Burger worden zu Franckenford ꝛc. zu lyhen 1. ℔ junger 2. junge 1. ℔ alder 2. alde. Sub Johanne de alta domo & Andreas Heilegeist proConsulibus. XV. Guldin Marc. XV. Jt. Simon von Selginstad. XV. Jt. Salmon von Mencze. XV. Jt. Calman von Mencze. XV. Jt. Joseb von Cassel. XV. Jt. Saulin von Heylprunne. XV. Jt. Michel von Sobbirnheim. XX. Jt. Samuel von Basel. Actum anno Dni MCCCLX. feria qnta post decollat. Johann. p. XX. Guldin pagando Marck. XXX. Guldin Jtem Symelyn von Seulczenbag. Actum anno Dni Millesimo CCCLX feria quinta ante Exaltationem Sancte Crucis. XX. Gulden Jt. Jacob von Miltenburg Actum anno Dn. Millef. CCCLXpmo feria quinta ante festum corporis Christi. X. Guldin. Jtem Joseb eyden von Cassele actum anno Dni Millef. CCCLXpmo feria quinta ante Galli. XV. Gulden. Jtem Jacob von Straspurg der Judin arzit. Actum anno Dni MCCCCLtcio feria quinta ante diem Beati Valentini. XX. Guldin. Jtem Bischoff von Roming Actum anno Dni MCCCLXtcio feria tertia ante festum corp. Christi. XX. Gulden Jt. Jaselin von Marpurg. Actum feria quinta post nat. Mar. Virg. Anno Dni MCCCLXIV. VIII. Gulden. Jt. Josel Lamppe der Juden Leremeister actum anno Dni MCCCLXquarto in vigilia purificationis. XX. flor. Jt. Jsag von Cabelentz. X. Gulden. Jt. Denichin van Gandenrade nach Mar. Virg. Jt. Marseel von Fritzelaren dabit XVI. flor. pro se pro vxore sua & filiis suis si autem pater suus supervenit dabunt filii XX. floren. Actum anno Dni MCCCLXX in crastino Galli.

Cap. LVII. Burgere zu entphahene. §. 1. Jt. wer fůrwert Burger wil werden der sal der Stad bewysen eyne halve mark Geldis bynnen dem neusten Maynde darnach als he Burgir ist wurden, Entede he des nicht, so hat he die dry phund virloren und virantwurttin Je furwert me fůr keynen Burger, Jst es abir, daz he die halbe mark Geldis nicht enwil bewysen, und gibit fůr die halbe mark Geldis achte mark phenn. zu den dran phunden hett. so gibit Jme und seiner Frawen die Stad eyne halbe mark die wyle die Burger sint, wers abir daz sie ire Burgerschafft uffgebin, so blibet der Stad die halbe mark Geldis, wers abir daz Sie in der Burgerschafft sturbin, so sulde man iren Erbin achte mark gebin, fůr die halbe mark Geldis und sulde Jn fůrwert

keinen zins me geben. Actum anno Dni MCCCLsecundo feria tertia post omnium Sanctorum. §. 2. Auch es sy mannisname adir wybisname. Wer burger wirt. verit der, adir die, in den ersten vyer Wochen enweg. un ee he die halbe mark Geldis bewyset So ensin wir Ime nicht virbunden, un enisthe, adir Sie uns auch nicht verbundin. Wirt auch eyner adir eyne Burger. und bewyset der. adir die die halbe mark Geldis nicht in den ersten vyer Wochen, unn blybet doch by uns in der Stad sitzende, so sullen wir den adir die nicht virantwurden fur unse Burger un sullin der adir die doch zu der Stade Gebode sin, alse andere die da siczen unn nicht Burgere sin. Cap. LVIII. Nota. Wo ein Wirt. Wyne in syme huse gibit eynen lezsigen zappen, es sy vor dysche adir nach dysche hoher dan das Gebod stet ez enwere dan eyne Maz adir zwo ane Geverde. unn sin vas widdir zufulte der sal alse wale verbuzsen alse die andirn ane obir dische zu dem Immezse mag he synen Gesten gebin was he wil, unn nicht um Geld. Cap. LIX. No. Wer zu lange mezsir adir swert dreyt der sal achte dage uzsweren, Man ensal auch, nymanne keyn Geleide gebin, he enwolle dan der Stade Gesetze halden, und sullen es auch die Wirte den Gesten sagen, daz Sie ire Mezser und swert lazsen lygen, und willich Wirt es dem Gaste nicht ensaget der Wirt hat vonff schillinge heller virloren. Cap. LX. Unsere Hern sind übirkomen des donerstags nach Andree LXsexto daz keyn Metzeler keyn Schayff schniden sal ime zuvirkouffen zusschin hie und nach ostern Wer daz tede alse manig als he schnidit alse manig v. schill. phenn. der Stad und das Schayff in den Spetayl es enwere dan eyn arman adir ymands anders der nicht sulle schayff hette und selbir uzsin wolde ane Geverde. Cap. LXI. Item wer Gode und unsir frawen und den Heilgin schenliche un übil reddit, das sal man an die Burgermeystere brengen, und das sal der Rat richten nach deme alse die Wort irlauffen sint. Cap. LXII. It. Wer eynen virkorin Eyd swerit von dem sal man eynen schilling heller nemen. unn das sal auch allirmenlich rugin wer es horit un sagen den Burgermeistern das erste, das he der Burgermeistere einen syhet. un ensullen auch die Burgermeystere den nicht nennen der es in saget und wer die Eyde horte und unrugete sie der nicht den Burgermeistern unn lizse das frebeliche, wo man des gewar wurde der sulde dieselbin pene liden, alse der, der gesworin hette, unn der pene sal man nymannen irrlazsen, adir widdir gebin. Cap. LXIII. §. 1. Item auch ensal nyman uff keynerleie geburgetze adir in das Vas spelin adir um keinerleie ding das Geld brengin mag, das geburgetze ist ane alle Geverde, wer darubir spelete, alse vele der virlure alse vele hat he darzu der Stad gebin, und alse vele alse der gewynnet, alse vele sal he der Stad gebin un darzu synes Geldis alse vele alse des Geldis ist das he gewunnen hat. §. 2. Auch ensal nyman die dem andirn kein Geld wizsentliche lyhen zum Spele, wer es darubir lühe der sal alse vele der Stad gebin, unn wer es entneme der sal auch alse vele der Stad gebin. Wer disir Stucke eynes sehe das es gebrochin wurde, un der es nicht enrugete, den Burgermeistern, wo man das gewar wirde der sulde dieselbin pene liden als der gebrochin hette. Cap. LXIV. Wer zehen Jar hat gesezsin zu Frankenford vor der zit, das die huldunge unserim Heren dem Keyser selgen geschach zu den Predigern, unn nicht Burger was. Wil der Burger werdin den sal man enphahen, un ensal das Geld von Ime nicht nemen Hat he aber mynner gesezsin dan zehen Jar vor der zit, unn

unn wil hulden un Burger werden so sal man das Geld von Jme nemen. Dis stücke wart übirkomen in dem Rate da man zalte MCCC un LIIII Jar an dem Donrestage nach achzehendin Dage. Cap. LXV. §. 1. Es ist virbodin daz kein unsir Burget adir der by uns wonet, den andirn ezschin noch ladin sal an geistlich Gericht um werntlich Sache, wer darwidder tete, alz dicke alz man daz gewar wurde alz dicke solden der adir dye eynen Mand für die Stad farin adir vier Guldin für die uzfard gebin ob he in der Stad bliben wold. Der Uzfard adir des Geben enwil man nyman irlazsen. §. 2. Wer abir von eyme Gaste geladin wirt, den wollen unse Herren drum afftir ladunge phendin ie zwiemale für einen Gultin. Cap. LXVI. §. 1. Auch um die Becken Anno Dni MXXXLXpmo in vigil. Nativit. Xpi die becken sullen nicht dan zwey Brod aneynander machen und Backen, und sollen das Brot bezser und grozser machen nachdem als sie selbst wale sehin daz is zu nerlich ist. §. 2. Auch um die Husbecken. wer undir unsern Burgern daz begert dem sullen sie seinen deig machen in sin selb huse gutlichin und waz beckirs daz nicht entete daz wil der Rad zu Jnn sehin. §. 3. Item um die Swin ist siddir andir Werbe gemacht, das die zwene die uff den Rat gant sullent halden ir yglicher VI. Swin, die andirn die iren vollen Harnuschs ir yglicher IIII Swin und die andirn zu vyer Swynen, by derselbin pene alse es vore verpenit was. fur 1 j. ß.

§. 4. *Addicio.* Man ist übirkomen uff dem huse Anno Dni MCCCLXpmo mit namen, ein Brod um zwene Junge heller. It. Ein Brod um eynin jungen heller. It. nicht me brodis aneynander dan zwey Brod. Man sal auch das Brod in dem Huß alse wale besehin alse uff den schirnen alse auch vor gewonlich ist gewest. Ein Ruckin Brod um zwey junge heller. Ein Rockin Brod um IIII junge heller. Cap. LXVII. Item Johan von Wysel Else sin elich Wirtin hand ein halb Jar uzgesworin darnach uff Gnade des Rads Actum anno Dni MCCCLXpmo quinta feria post divis Aplor.

Cap. LXVIII. Dit sin die Undirkouffere zu dem Wyne. Henne Lutzen son. Iser von Spire. It. Conrad Ritzse. It. Hartmund Lur. It. Drezbach. Heincze von Colne. Henne Lutzen Son. Gotfrid zum Korbe. Heinrich von der Nuwen Kirchen. Heintze von Kow ... Heylman Lonpach. It. Fritze Wizzen. It. Henne Emmerichs Son, Gerhard Ruzsen Son. It. Bertold Frawenthurln. It. Ruke von Butzbach. It. Nyclas von Strazburg. It. Elbracht Adilberg Son. It. Heincze Haldinberger. It. Meler der Wynknecht. It. Emerich Kedinger. It. Wuste. It. Heincze Spise von Strazburg. It. Peter Brun. It. Hann Muntzer. It. Heilman Leber. It. Dyderich von Marpurg. It. Karpe. Herman swarze. It. Adelber. It. Syple von Yppenstain. It. Heinrich Fyscheman. It. Gerhard Mentzenger. It. Suffus von Franckinberg. It. Rule von Wecflare ein Wollenwegere.

Cap. LXIX. Dit sin die Undirkouffere undir den Metzelern. It. Fecke. It. Konig. It. Hennekin Jannwir. It. Henne von Aschaffenburg. It. Cune. It. Berinsenger. It. Brusseiln. It. Henne Geyseln. It. Hanzek. It. Fricze sin Brudir. It. Henne Unglucke. It. Mache Armlude. It. Fyselins Sone. It. Geyger. It. Geygers Sone. It. Jacob Bodickel. It. Honnymenger. It. Heintz von Dorfeldin.

Cap. LXX. Die sin die Rozthussere. It. Myssebach. It. Heinze falrodin Son. It. Jakile des bösin Hermans Son. It. Hermann Widder Kibils Son. It. Crallman von

von Mencze. It. Cemmerer. It. Groppmman. It. Henn von Tryre. It. Johan von Colne. It. Heintze Bender. It. Gobel Winleyff. It. Hellekrappe. It. Bickenbach. It. Swap. It. Ruprecht von Amöneburg. It. Lotze Rozschusser. It. Rule Falrode. - - - - - It. Martin von Frankinberg. - - - - - Contze Ruchmule. - - - Ebirlins Son. Heintze von Rospach. LXXI. It. man sal alle Roz schafft tun uff des Kost den die Sach anget. Actum Anno Dni MCCCLXX. feria quarta post circumcis. Dni.

LXXII. Dit sin die Hering Undirkouffere. Henne mit der Smyke. It. Heyle Kusen Son. It. Geyger. It. Emmerich Lenegadir. It. Heincze Kerne. It. Clawes Lengeslin. LXXIII. Item unse Herrn übirquamen uf den Donerstag nach Andree daz die Beken die uff den Rad gen yglichk mag haldin achte Swin und die andern zu vier Swinen und sullin ire Swin veruzsirn waz sie ir me han dan ir zayl zusschen hie und dem achtzehin dage waz sie ir hettin me afftir dem achtzehin dage die saldin der Stad sin und sullen auch keine Swyne me hie binnen kouffin dan ir zayl. Cap. LXXIV. It. der Gast von Ache der Jacobe zu sprichit von Gerkins wegin von der Marke, der hat vor dem Rade bekante das Jme sines Geldis nit me noch uzse ste dan XX. phund heller. Cap. LXXV. Wo ein fründ zu dem andirn komet in die Stad zu frankinforde ez sy von Brutlaufste adir von lichen wegin zu liebe adir zu leyde wy daz ist ane geverde der adir die sullin der Stad geleide habin ane allirleie Argelist und geverde. Cap. LXXVI. Nota der Rat übirquam als man schreib MCCCLX. Jar uff den Donerstag vor Allirheilegin dage durch Ere und durch gemeynen Nutz des Richis und der Stad zu frankinford, daz nymand he sy ytzund in dem Rade adir hernach in den Rad kome nach der Stade zu Franckfurt Gnade und friheide stein noch fordirn das der Stade schedelich sy he adir nyman von sinen wegin he sy Scheffin adir Ratman ane argelist und geverde es sal auch allirmenlich stede und veste haldin alse wale als Scheffin und Rad. Cap. LXXVII. Allirmenlich sal wizsen. das man nach der lezten Glocken keynen Wyn sal gebin in den Thavernen, den die in den Thavernen sitzen, und sal auch nyman in Thavernen nach der langen Glockin zu dem Wyne sitzen, den man mag walen uz den Thavernen Wyn heim halen, wen man darybir nach der langen Glokin besyhet adir berugit wirt. der sal gebin vonff schill. phenn. und der Wirt auch vonff schill. phenn. alse dicke alse das geschihet, und wer des Geldis nicht enhat der sal vyer Wochen für die Stad farin, und nach mytter Nacht sal man nymanne keynen Wyn gebin, und würde ein Wirt besezsen mit luden die he nicht uz mochte brengen, ane Geverde, da ist der Wirt unnverlustig ane, Me ist verbodin, daß sich nyman sal virbindin adir virmache undir den eygen, adir Demanne machin es sy frawe adir man. Virmachet sich darybir yman ist das ein Man adir knecht, der sal geben vonff schill. phenn. und sal darzu virzehen dage für die Stad varen Ist das abir ein frawe adir Jungfrawe, die sal zehen schill. hell. geben bei dir sit alse dicke, als man das findit. Me ist verbodin das nyman keine Swert adir zulange mezsir sal dragen, dan eyn Amptmann und Burgermeystere und Richtere, wer Swert darübir dreyt adir zu lange Mezsere der sal geben vonff schill. hellere und darzu virzehin tage für die Stad, wil der abir in der Stad blyben, So sal he ein phund heller gebin, und wer den Rat geswornhat der sal dyse stucke rügen

den

den Burgermeystern wo mans gewar wirt by dem Eyde ane alle geverde. Auch sullen es die Wirt den Gestin sagen daz sie die Mezsire ablegin, welcher Wirt es den Gestin nit sagit der Wirt sal die vorgenant pene virfallen sin. Und wer der Pene in dysen vorgeschrebin stücken virfallit dem sal man des Geldis adir der pene nicht lazsen noch widder gebin. Dyse vorgeschrebin stucke mogen der Rad wandiln adir meren wan es In lustit, ane was vor der Wandelunge der pene virfallen ist, das ensal man nicht lazsen, auch ist in dysen vorgeschrebin stucken der Mezse Vryheid uzgenomen. Cap. LXXVIII. §. 1. Wir die Scheffen und der Rat hant die Gebot gemacht, und wollen das es stede werde gehaldin, zu dem ersten sullin die aldin Burgermeistere, und der Nuwe, mü nydderſitzen, und sullint zu In nemen uz dem Rade wen sie wellint und wen auch sie eyschent der sal zu In gen adir sal zehen schillinge heller zu pene gebin, und sullint die besendin alle undirkouffere, und sullint sie verhern und zu den Heylgen lazsen swern, ob sie das Gebot an dem Undirkouffe haben gehaldin, alse In beschrebin ist gegebin und alse auch in dem Buche ist geschrebin, was dan die undirkouffere bekennint adir nicht, das sullen sie lazsen beschribin, und sullin es uff dem neysten donnerstag uff den Rat brengen, willicher Undirkouffer dan hat gebrochin, der ensal an das Ampt nummerme komen ane allirleye Gnade, und sal darzu uz der Stad farn, un sal der Stad furtrebin sin uf des Radis Gnade, auch sullint die Burgermeystere fürwert me allewege uff ieden Samstag vor yglicher frone fasten, die undirkouffere virhorn, un sullint darzu nemen von dem Rade wen sie wollint auch by der pene alse vor stet geschrebin, und sullint beschribin was sie sagent, und sullint das uff den neysten Donnerstag uff den Rat brengin, willich undirkouffer dan hat gebrochen der ensal an das Ampt numer me komen ane allirleye Gnade, und sal darzu uz der Stad farn, und sal der vertribin sin uff des Radis Gnade, Auch sullin Undirkouffere für Burgermeystere komen, und sullint zu den Heylgen swern recht zu tune alse das Gebod stet, dem armen und dem Rychen, alse auch in dem Buche stet geschrebin und sal man auch die Undirkouffere ane schribin iren Namen wer Sie sint die Undirkouff nemen wollint. §. 2. Alle undirkouffere die nu nicht gesworn enhant sullen keynen Undirkouff nemen Sie enkommen dan vore fur die Burgermeystere und swerin und das In die Burgermeistere sagen wy sie sich haldin sullin. §. 3. Auch ensullen die Undirkouffere an den Wynen keyne koufflude zu Gesten halden die Wynkoufflude sin, wer darubir Geste hilde, alse mennichen Gast alse der hilde alse dicke sal he vyer Wochen fur die Stad, auch ensullin die Undirkouffere keynen Wyn enweg furen dan alse In die Burgermeistere wale sullin sagin und bescheidin. §. 4. Um die Roschussen han unsere Herrn gemacht, das die Roschussen he sie Wirt adir Gast nicht me zu Undirkouffe sullin nemen dan von dem phunde vyer heller uzwendig der mezse und in der mezse sehs heller und den Undirkouff sal der gebin, der da virkouffit, willich Roschusser das brichit, ist he eyn Wirt, so sol he vyer Wochen fur die Stad farn, ist he eyn Gast so sol he vyer Wochen in der Stad blyben, adir sullin drü phund heller geben, wers abir das der da kouffte eyme Roschussen icht schenckete unbetwongen mutwilliche das mag he nemen, he ensal es abir an Jme nicht fordern. Cap. LXXIX. §. 1. Auch han unse Herrn gemacht um die Gewichte wo man Gulden mydde wyget, das man mit den alden Gewichten die

 bishere

bishere sint gewest nicht me midde sal wygen, he Sie wer he Sie, dan wer Gewichte wil haben, und wygen wil der sal das Nuwe Gewichte losen das unse Herren nu hant laszen machen, und sal mit dem Nuwen Gewichte wygen, und andirs mit keyme. §. 2. Auch hant unse Herren gemacht um die Gulden zu wezseln das man eynen cleynen Gulden sal wezseln um zehen grosse und um eynen schilling hell. Eynen Reyal um zwelffte grosse und um vyer hellere, Eynen Schild um dryzehen grosse und um vyer hellere. Cap. LXXX. Auch hant unse Herren gemacht das sich nyman vyrmachin adir virbindin sal undir den Oygen alse es auch vore virbodin was und auch by derselbin pene. Cap. LXXXI. Auch ist gemacht, das die Burgermeistere die Pene sullin furdern und nemen von allen stücken die unse Herren gemacht hant, wo Sie es gewar werden, und wo es In gerugit wirt, un ensal auch nyman von dem Rade darfür bidden, und wo die Burgermeistere die pene nicht ennemen, und das nicht rechtfertigen, da sie es gewar werden und In gerugit wirt ane Geverde, da ensal man zu iren Sachen was sie zuschaffen han zu ire Personen in eyme Jare in dem Rade kein Ende gebin, und wollin sie das losen das man In Ende gibit das mag ir eyner losen mit eyner mark phenn. als dicke als es not dut.

Cap. LXXXII. Um den Sang. Wer vrebeliche zu banne ist das man durch sinen willen ungesungen ist, alse manchen tag alse man durch sinen willen ungesungen ist, alse maniche Wochen sal he fur die Stad farn, adir sal fur ie die Wochen ein phund gebin, es enwere dan das ein solich Sache were, das es mit des Radis Rade were, und das man mit des Radis wizsen durch sinen willen ungesungen were Wers abir das eyner ader eyne ader wer es were, also vrebel were, das he sich des Geldis getrosten wulde. Wanne man dan von deme dry Guldin geneme. So ensulde man des Geldis nicht me von Jme nemen un sulde der furbas alse manchen dag alse man durch sinen Willen ungesungen were alse maniche Wochen fur die Stad varen. Cap. LXXXIII. Alsus als hernach stet geschrebin, alz halden wir daz stücke by uns, wer sich by uns hat vergyselet und gemeint wirt, und in Gysels wyse inkomet one argelist, denselben Gysel, und die habe die het mit Jme zu Gysels Wyse in hat bracht, mag man by uns nicht bekymmern, weddir synen Lyb noch sin Gud da mydde he zu Gysel inkomet, ist derselbe Gysel ymanne andirs icht schuldig der mag Jme wale zu Gerichte gebyden und von Jme clagen, irclaget dan der icht, an dem Gysel mit Gerichte, so ensal man dem nicht richten, an dem Gysele, noch an syme Gude, daz mit Jme zu Gysel lyget, die wyle he zu Gysel lyget, abir hat der Gysel andirs icht Gudis, da mag man dem Cleger an richten vor sine Schold alse he irclagit hat. Cap. LXXXIV. Allirmenlich sal wizsen wer silbir kouffit zu wezselen was hellir, waz wert ez sy wer he sy der sal die hellere vore bringin an die Stad da der Stade Wagin ist da wil der Rad sie laszen kysen und daz verkenlich wirt daz wil man da smyden. Cap. LXXXV. Man ist ubirkomen daß unse Herrn wer in den Rad gehoret und in der Stad ist daz der uff dem Rathus sin sal je uff den Donerstage alz balde alz man die andere Glocken verlizsit nach der prime Glocken ez sin Lych ader nicht Lych, wanne sie auch uff daz hus komment so sullen sie nicht herabegein von dem huß ane loube eynes Burgermeysters ob he dem Burgermeister die Sache sagit und alse zitlichen und notlichen ist daz he ime billiche loube gebe, wer daz

brichit

brichit der sal zu stund dem Burgermeister gebin in sin Hant gutlichin eynen Grozsen, und sullen auch unse Burgermeistere und Ratherrn alle dunerstage uf daß Hus gein, wer das nicht endut der sal dem Burgermeistere einen grossen geben. Actum anno Dni MCCCLXtcio feria quinta ante Thome Apostoli. Cap. LXXXVI. Hanneman von Holtzhusen hat bekant das he Herrn Rudolfen von Sussinhusen bedde, das he den andern luden gunde das sie eine Schuren mechten zu Nyddirrade das Sie Nachtis ir Vehe da inne behilden, das Sie der ubirferte morgins und Abinds ubir den Meyn entladen werin, das tede Her Rudolf durch siner und der Stade bedde willen von Gnaden und Gunst und nicht von Rechte: also wanne Herr Rudolf wulde, so sulde es abe sin, auch bekante Hanneman, das Jme Herr Rudolff des eines Bryfes mute, da spreche he zu Jme was he des dorffte he wulde es Jme allewege bekennen. Cap. LXXXVII. Man ist uberkomen. Wer rydit von der stede wegin uz dem Rade dem sal man gebin II ℔ und v. ß hell. ie zu der naycht ob he mit drey pherdin rydit, rydit he abir mit zwein so sal ime abegeen nach margzail, Rydit abir ein Burgermeister dem sal man gebin III. ℔. were auch der da rydit eyn yms uzse, so solde Jme auch abegein nach margzayl Ridde he aber uff eynen dag so solde man Jme geben sinen pherde lon und obe he drvncke ein zwey maz Wynes ader zwey daz solde man auch bezalin, neme auch der schinberlichen schaden an sinem pherde daz solde man Jme keren nach zitlichen Dingen, und solde man auch den schaden besehin in den neisten acht dagen darnach alse der reyd geschehen were ob he daz dem Rade oygit und kund. Actum in die B. Laurencii Martyris. Cap. LXXXVIII. Man ist ubirkomen dez Mitwochen vor unsers Heren licham dag anno Dni MCCCLXtercio. Were das ymand dem andern verbuwen und ubirgriffen wolde an buwe. So solde der clegir zu dem Schultheizsen gein und ime daz sagen und kund tun und sal der Schultheizs ime eynen Richter gebin der den ubirgryff und frabel verbyde und uffzyhe bis uff eynen Uztrag waz rechtis ylichis sy zu buwen wo man dan fonde daz der da buwet zu unrechte obirgryffen und gebuwet hette, so solde he dem Cleger den schaden waz he is hette kerin. Hette abir der Cleger unrecht, so solde he heme sinen schaden kerin waz he dez hette, wer auch der Schultheizs nicht heyme in der Stad, so hette der Burgermeister willicher der were des Macht alse vor stet geschrebin. Cap. LXXXIX. §. 1. Nota unse Heren gebyden. Wer in der obirstad ist gesezsin. das sich die süllen irzugen und bereidin ie der Man alse he billiche sal. das sie von nu Suntage neist komet ubir dry Wochen das ist uff den Suntag vor dem phingist dage, unn sullen sie zu Horheim uff der Wysen, und sullen sich uff kost seczin vyer Wochen. Auch sullin alle die die in der obirstad sint gesezsin niergen andirswar wandirn adir wallen nach dysem schreyge, es ensy dan. das he sich darnach ryhe das he zu der zit uff dem felde sy. auch wer uff den vorgenanten dag zu Horheim uff der Wysen nicht enwere unde hy heyme blebe, dem den da uzgebodin ist, der sulde ein gancz Jar uz der Stad zu frankenford sin. Adir sulde hundirt phund heller für die uzfard das Jar gebin, und des irlazset man nymannen he sie arm adir ryche. §. 2. Auch wer vor aldir adir vor krangheid sines libis nicht uz mochte varin. die sulden komen für die Burgermeistere. die sullen Jn wale sagen was Sie tun sullen. Weme auch die uzfard das Jar geburt zu tuge der sal in den neysten achte dagen uzvaren, darnach alse ez geetzen wirt das er

 uzswerit.

uzswerit. §. 3. Dit sint die die mit der Reise nicht uz waren. It. Albrecht Langnase hat ein Jar uzgesworin. It. Berchtold Hockener in Hencher hobe hat ein Jar uzgesworin. die zwene swurin uz uff den Dinstag nach Sant Bonifacien dage. Cap. XC. Nota man ist ubirkomen uff dem Rathhuse in crastino purificationis Beate Marie Virginis Anno Dni Millef. CCCLXIcdo das man in eyner yglicher Sache unser Burger nicht dan die erste Botzschafft tun sal uff der Stade kost was vortme gedihet ubir die ersten Botzschafft daz sal allis uff sin selbis kost geyn des den die Sache angeyt und anrurit. Cap. XCI. It. der Eyd der Rattut: daß ich enguden truwen an Eydestad globe und zun heilegin gesworn han und globin und swere dem Rad zu verswigin und zu helin und wan man umbfragit das beste zu redin nach mynen besten synnen und vernunffte. und des Rychs und des aldin Rads besten zu werbin und iren schaden zu werne zu Nacht und zu dage wo ich des gewar werd unverzegerlich und wez ich gedenckin und entsynnin atque der stad besten und irlichen ist atz sal ich sagen und daz nicht lassen durch lybe myde .. fechte adir um keynerl. Sach willen es dreffe wen is andreffe und der Scheffin und alden Rade bybestendig zu sine und nach der stede Gnade frihude adir Gude in deheyne wys zu stende he adir nyman von synen wegin. Cap. XCII. Wer ungehorsam were dem Burgermeistere und dem Ratmeistere. der sulde vyer Wochen fur die Stad. Wers abir das es zu der dat queme. So sulde das Gerichte sin recht vor Jme han. und wy vele he von Gerichtis wegin in uzse sulde sin. So sulde he alse darzu uzse sin, um die ungehorsamekeid die he tede. Der pene ensal man nymannen irlazsen. Auch ensal nyman fur die Banyr zihen . . . . . . videtur aliquid deesse.

Cap. XCIII. §. 1. **Die sint die Schutzen die grebeliche frebilten zu Horheim widdere unse Herren.** Item Gerwig von Frideberg. It. Eule Ableder. It. Henne Aschaffenburger. It. Herburd Snider. Die vyer hant ein halp Jar uz gesworn ir yglich. und nach dem halbin Jare uff des Radis Gnade unn swuren uz uff den Dynstag nach Bonefacii. die bekanten der ersten geschicht und der andern geschicht. §. 2. It. Contze Erlebach. It. B. Steinmetze. die zwene loukent der ersten Geschicht um die kuwe uff den ersten Abind, um den angryff an dem andirn dage by Berkirsheim, hat ir yglicher ein virteil Jaris uz gesworin unn darnach an Gnade des Radis. So ir kuchinmeister. der lyff ubir den Steg und halff dryben, unn enwas by dem Angryffe nicht der hat vyer Wochen uzgesworin unn darnach an des Radis Gnade, die dry swuren uz uff den dynstag nach Bonefacii. §. 3. It. Fritze Grazse der Weyner unn Dyly Wenczeln son, hant sich unschuldig gemacht uff den Eyd, das Sie an der ersten dat nicht enwerin. Unn zu den lesten kuwen by Berkirsheim waren Sie middender unn hatten die kuwe helfen halen. §. 4. It. Heincze Bender hat vyer Wochen ungesworin. §. 5. It. Contze Hulshovers Eyden hat ein virteil Jaris ungesworin. §. 6. It. Contze Wygandis son zu Sassen hat vyer Wochen uzgesworin. Die dry swuren uff den donrestag nach Bonefacii. §. 7. Item Gerwig von Frideberg, Henne Aschaffenburger und Herburd Snyder hant uff dem Rade in truwen globin und zu den heilgen gesworn widder den Rat und die Statt nummer zu tune weddir mit Worten adir mit Werken, und iren Schaden zu warne zu Nacht und zu dage wo Sie den virnemen adir gewar werden ane alle Argelist und Geverde. Cap. XCIV. Ez ensal nymann kein swert dragin adir messir die

die lengir sint dan daz maz ist by wem man die findit, den sal man phendin für V. ß. phen. wer dez Geld nicht enhette dem sal man das mezser nemen. Une Burgermeistere Scheffin und Rad und der Stade dienere mogen sie dragen, und sal daz gescheen alz dicke alß man dez gewar wirdit. Cap. XCV. Unse Heren sint übirkomen. wer der stat ir ungelt virzucket odir virstelin wil es sy gantze Frucht adir Mel es sy us adir in wo man daz gewar wirdit daz sol man nemen und sal verloren sin und sal is nymande widdergebin und sal darzu den knecht halden. Der daz getan habe als were man In haben mag und sal daz gescheen alz dicke alz man das gewar wirt und sal daz nymand irlazsen. Anno MCCCLXXpmo. Cap. XCVI Den vesten und erbern wysen luden den gesworn die den lantfriden in Swzaben halten unsern liben frunden entbiden wir die Burgermeystere die Scheffin und der Rat zu Frankinford unsern dinst mit allem vlizse. Lybe frunde wir tun uch kunt das für uns sint kumen an unser geinwurtikeid Herburd Radeheyme und Emerich Wyz Kenshuser unsere Burgere, und Friederich Keyser und Henne Wyzkishuser die vor Ziten ire Burgerschafft uffgebin und ützund unsere Burger nicht ensin, und hant Johanne von Selgenstad genent Smaltz dysem geinewurtigen unserm gesworn dyener ire gantze volle Mogede und Macht gegebin mit dem Rechtin, alse von der Geschicht wegen die in von dem von Pfolheim und synen Mydderydern ist geschehen, und widderfarn, gedyhet Johanne dem vor, genanten das Recht, glicherwise und in allir der mazse, alse ob Herburd, Emerich, Fryderich und Hennen die vorgenanten selbir da by uch geinwurtig werin, und wil der von Pfolheim, der vorgenant, dysem selbin Johanne das recht tun, nach dem alse uwir Lantfride stet und begryffin geschrebin und besigelt ist, so wollin Sie in gerne da mydde lazsen gnugen das bidden wir uch vlizliche durch des Richs Ere, und unsers dinstes willen, das Ir denselben Johannen in der Sache mit dem Rechtin wollet furdirn und Jme helffen und raden wollit, nachdem alse uwir Lantfriden stet und begryffin beschrebin und besigilt ist, und dut darzu alse wir uch gloubin und getruwen. Datum nostri oppidi sub sigillo Anno Domini MCCCLseptimo, dominica die post Exaltationem Sancte crucis. Cap. XCVII. Wyr die Burgermeistere die Scheffin und der Rad zu Frankinford irkennen uns uffinliche mit dysem Bryffe daz wir von unsir Stade wegin verkoufft han Johannes Spir unserme Burgere eyne halbe mark Geldes ierlichen zu ygen Gulde um achte mark phenn. guder Werunge, die he uns gutliche hat bezalit und die wir in unsir Stade Nuz und frommen han gewant und gekerit. die halbe marck Geldis sullen wir von unser Stade wegin Jme alle Jar gebin und reychin uf Sant Johans tag alse he enhoubit ward in der alden Mezse alse lange alse he unser Burger ist, und die Burgerschafft heldit, warz abir daz he die Burgerschafft ufgebe adir die nicht enhilde so ist die halbe mark Geldis uns und unser stad ledig und los, Ginge he abir von todis wegin abe indes alse he noch Burger were und lize Libes-Erbin den Erbin sulden wir die halbe mark Geldis uff die vorgenante zyt alle Jar reichin und gebin. Wanne wir auch die halbe mark Geldis wider wolden kauffin um In adir um sine Erbin daz sullen wir In vyr Wochen voresagin, so sullin Sie uns die halbe mark Geldis um acht mark phenn. Guder werunge widdir gebin zu kouffe ane alle widderrede eines yglichen. Zu urkunde dysir Dynge han wir unser Stade cleyn Ingesigel an dysem Bryff gehangen. Datum

anno Dni Mill. CCCLIII feria secunda post Dominicam Cant. Cap. XCVIII. Man ist übirkomen daz man kein pherd von der Stede wegin wer da rydit ubbir vonffzig phund hellir geldin sal, wale drunder sal man sie geldin nach dem daz es zur zyd werd ist. Actum anno Dni MCCCLXsecundo feria quinta post pentechost. Cap. XCIX. Not. Conrad Heckelin zug uz der Stad anno Dni MCCCLXscdo den neysten Dinstdag nach unser frawen dag als sie geborn ward als Frankinfurder aldin Meß uzgeid. Cap. C. Nota Gerlach Steinmeze von Wetzslar hat eynen wund gesl lan unde hat in truwen globet und zun heilgen gesworn der Stat darane geruwelich zu erbeiden bys daz he der stad die Busse abverdienet und nie vor der staid zu kerin iz ensy dan geschen unde sal man ime alle Wochen eyn drittel an syme lone absl lahen bys daz he die busse bezalet hyby sind gewest Jacob Klobelouch Joh. von Holtzhusen Gise von Wollinstaid Heincze Peheim an Mencz porthen, Henne Kuse von Eckinheym, Berchtold stern. Actum anno Dni MCCCLXXVIII feria quinta post . . . Epha.

II.

Reformacion der Stat Franckenfort am Meine des Heiligen Romischen Richs-Camer Ao. 1509. *)

Folio II. Wir der Rat der Statt Franckenfurt an dem Meyn gelegen Thun allen und yeden unsern burgern und inwonern, auch denjhenen so hie rechtlich handeln wöllen, kunth und zu wissen, Nachdem wir und die unsern an unserm Gericht, und auch sunst in unser statt und in unsern gebieten, nach gelegenheit der leufften vil gewonheiten und ubungen dem gemeinen rechten nit gemes gehabt, der doch eins teyls jetzundt on underscheidt für untüglich angesehen werden, Wie wol die lange zeit in gemeiner ubunge herbracht, das dawidder niemand gestrebt, und dieweyl dieselben gewonheiten und ubungen eines teils nit beschriben, dem armen und einfeltigen nit anderst dan durch die gemeine ubung zu bewysen gewesen. Dardurch vil irthum und zwispeltigkeit zwüschen unsern burgern und and'n jetzt in kurtzen jaren erwachsen, Darumb wöllen wir und gebieten, (damit derselben irrung eins teils und sund'lich darauß d'meistenteil irrung

*) Bei dieser Reformation von 1509. ist zufoderst zu bemerken, wie auf der anderen und linken seite des titelblats der grose Kaiserl. adler in schwarzer farbe und an dessen ende der stadt Frankfurt weise adler im roten felde zugleich angetroffen werden; ferner auf ihrem jeden blat oder folio die römische zal und auf den meisten blättern ein neuer titel teils in lateinischer teils deutscher sprache anhebt, one daß bei jedem absaze oder §. desselben zal gesezet zu finden, welche ordnung man auch in der jezigen abdruckung dieser reformation, die nach deren urmuster und ihrer schreibart auf das möglichste eingerichtet wurde, zwar gefolget, aber doch in einer reihe um den unnötigen leren plaz zu ersparen fortgefaren worden ist. Jedoch hat man die folioblätter, weilen sie allemal ein neues blat anzeigen, beibehalten und darauf die in einem jeden titel stehenden absäze in einer reihe fortgesezet. Weitere nachricht von dieser reformation wird im vorberichte gegeben werden.

irrung erwachsen sein vffgehebt werden) das, wes hieuor durch dieselben alten vbungen vnd gewonheiten gerichtlich oder außerhalb rechtens erwunnen oder angenommen ist, das solichs alles soll, wie dan dieselben vnser vbungen und gewonheiten gewest sein, in jrem stand und wesen blyben. Doch wöllen wir den jhenen so jetzt in rechtfertigung schweben hiemit nit benommen noch zugeeigent haben. Wes aber hinfür nach offenbarung diser vnser ordnung gehandelt und angenommen sol werden. Das alles sol bescheen lut und jnhalt diser vnser reformacion, ordnung, statuts, und gesetze, wie hernach geschrieben stet, Beheltlich, doch uns vnd vnsern nachkomen soliche reformacion satzung, ordnung, und statuten, ob irrung oder vngleich verstandt mit der zeit infallen würde, dieselben zu ercleren, zu bessern, zu endern, oder gentzlich abzuthun, alles nach gelegenheit der leüffden, der zeit und uns bedunckt die notturfft erfordern wirdet. Darnach wisse sich ein yeder zu richten.

III. Anfengklich vnd zum ersten von citacion fürheischung vnd ladung der ingesessenen burger in gemein.

§ Welcher burger oder byseß einem andern ingesessnen burger oder jnwoner diser statt Franckenfurt vor und an des heiligen reichs gericht gepieten wil, derselb sol vrsach der sachen vnd fordrung, warumb, vnd waher die erwachß, in solchem gepot meldung thun, damit der antwurter der sachen vnd fordrung wissen, und daruff bedacht mög haben. § Vnd sollen einem jeglichen burger dry fürgebott geschehen mit vnderscheit wie hernach folget, Nemlichen das erste gepot persönlichen, und mögen darnach die andern zwey gebott zu hauß vnd hoff gethan werden, ausgescheiden für die hürige zinß, und die messegebott soll ein jeglicher nach dem ersten gebott (das auch also wie obstett, in die eygen person gescheen sol) erschynen vnd antwurt zugeben, wie von alter her kommen ist pflichtig sein, Also doch das solche fürgebot gescheen vor dem gerichts tag bey sonnenschein, durch einen weltlichen richter zu Franckenfurt. Welche gebot auch ein jeglicher richter dem gerichtschryber on allen verzug müntlichen oder schrifftlichen ansagen vnd inschryben lassen so offt sich die begeben. Doch so wöllen wir solichs felle, so inn der fürheischung vnd Citation mit willen und erlaubung der öberkeit geschehen, sollen hierinn nit gezogen noch verstanden werden. § Wolt sich auch einer persönlichen nit finden, oder seiner geverlichen verleucknen lassen, so sollen und mögen nichts desteminder die gepott, es weren das erst, ander, oder drit zu huß geschehen, und alßdann die selben gebot crefftig geacht vnd gehalten, und daruff procedirt werden. § Und so der antwurter der also wie jetzt erlaut fürgeheischen ist, zum ersten gepott und gerichtstag nit erschynet, so sol und mag der cleger vff des antworters außblybens vnd vngehorsam ein rüffens begeren, dz anschryben, vnd ime darnach zum andern mal fürgepieten lassen, deßglychen zum drittenmal peremptorie, also doch das der antwurter in seiner gegenwere nit sol gehört werden, Er habe dann dem cleger seiner vngehorsam halber den erlitten Costen zuvor entricht vnd widdergegeben. *) §. Ob aber der antwurter

*) Ist durch die Scheffen concludirt, wo fürbaß das dritte gebot bey der puß geschen ist, welcher dan wan die glock 10 geschlagen, nit gegenwärtig, der soll die puß verfallen seyn.

wurter zum ersten, zum andern, oder dritten gebott erscheinen, und der cleger außblyben, und sein gerichts tag einen oder mehr nit versteen, und der antwurter daruff ad contumaciam procediren würde, Alsdann solte der cleger dem antwurter denselben costen widerzugeben verfallen und der antwurter daruff ledig erkant werden. Wolt aber der cleger nach entrichtung soliches schadens die sach widderumb rechtlichen fürnemmen, möchte er thun, also das er dem antwurter darumb von nüwen gebieten sol. § Vff welche nüwe fürgebott ob der cleger verlengerunge oder vffzug der sachen suchen oder gebruchen würde, So mag der antwurter bitten und begeren den cleger zu zwingen sein clag bynnen bestimpter zeyt zuthun, Vnd ob er die alßdann nit thete, ime ein ewig schweigen vff zulegen erkennen lassen. § Ob auch ein burger oder frembder eynen anderen burger fürnemen oder gebieten, der uff die zeit nit inhemisch were, Solch gebot sol vnd mag der cleger zu desselben hüselichen wonunge seiner elichen haußfrauwen oder kindern vber vierzehen jar alt, ob er die hette, oder seinem bestendigen gesinde thun, Vnd wo sich alßdann zuuersehen und zuuermuten, das derselb auß redlichen sachen vnd gescheфften vß were, unnd kurtzer leidlicher zeit widder anheimisch kommen würde, So solte der cleger dazwüschen biß uff desselben widerzukunfft stille steen, doch einem yeden fürbehalten redlich vrsachen darwider fürzubringen, warumb solchs nit sein oder beschehen sol erkennen zu lassen, Darinn auch ein jeglicher rechtlichen gehört sol werden.

IIII. § Es soll auch der antwurter von der zeit an des gepots eyniche prescription oder verierunge nit gebruchen, sunder die citation sol die prescription hiemit interrumpiren. §. Wann sich auch begibt das ein burger mit einem frembden oder ein frembder mit einem andern frembden, umb sachen willen so sich hie zu Franckenfurt begeben, oder aber an andern enden erhaben vnd contrahirt, das bezalunge hie zu Franckenfurt geschehen sol, vnd dergleichen fellen im rechten anstünden vnd zufielen, und der selbig personlich inn der statt Franckenfurt betretten erfunden vnd ankomen würde, Dieselben sollen vff eynig Citation oder fürgebott ann gericht erscheynen. § Vnd so in solchem fürgebott durch den Cleger an den antwurter sich an recht zu stellen bestant vnd Caution begert würde. Wo dan der antwurter solch recht in eygener person versteen wil, So sol er schuldig und pflichtig sein bürgen zusetzen, sein leib und persone uff den fürgeboten gerichts tag ann recht zu stellen, also doch das er der selben sachen rechtlichen uß warten wölle. So aber der antworter bürgen zu haben, oder zu setzen nit vermöcht, und dem cleger nichts gestendig were, so solt der richter wie von alter her, gelübd von im nemen sich ins gericht zustellen, Wo aber der beclagt oder bekömert, der schuld oder clag gestendig were, so solt er dem cleger gnügsam versicherung thun, oder zu schloß geen. § So aber der antworter solch recht in eygner persone nit, sund' durch einen anwalt versteen vnd vertretten wölle, alsdann solt der antworter caution judicatum solvi, wie sich in recht gebürt für seinen anwalt ze thunschuldig und pflichtig sein. § Wo aber dieselben in eygener person hie in der statt Franckenfurt nit betretten oder ankomen möchten werden, und doch sundere güttere, Es weren ligende oder farende habe in Franckfurter gebiet jnen zustendig ligende hetten, So soll der clager macht haben vff dieselben güttere kommer und verbot zulegen und zuthun, Welicher kommer vnd verbot

bot zulegen und zuthun, Welicher kommer vnd verbot an dem nechsten gericht darnach durch den Cleger soll eröffenet, *) vnnd fürterdem antworter ein nemlicher gerichtstag bynnen bestimpter zyt, als er dann weit oder nahe seßhafftig were, gesetzt vnd verkündet werden. § Vnd ob alßdann der antworter durch sich selbst oder seinen anwalt solchen rechtag vnd kommer zuuersteen, und zuuerantworten nit erschynen würde, So solt daruff ferner gehandelt und procedirt werden, wie hernach von den ungehorsamen underschidlichen beschriben folget. § Wir ordenen, setzen, und wollen auch, so dicke und offt einer vff eines andern frembdenn hie gelegene ligende gůttere, oder farende habe, clagen, und die als für sein eygen gut ansprechen will, solchs sol mit kommer und verkündunge wie oblut gescheen, und darinn procedirt werden, wie da oben von dem nachfolgendenn gesetze der ungehorsamkeyt meldung gescheen ist und beschriben folget.

V. Von der Caution oder sicherheit vom cleger und antworter auch andern zu thun.

§ Wan sich nun begibt das Cleger vndt antworter vor gericht erscheynen und der antworter an den cleger begert, das er durch sich oder seynen anwalt biß zu end des kriegs der sachen vß zu warten caution thun sol, vnd auch ob er der sachen vberwunden würde, das er alßdann allen costen und schaden jme vßrichten wölle, Solchs sol der Cleger zuthun schuldig sein mit bürgen oder gůtern. Vnd wo alßdann der Cleger solchs bestants halben kein bürgen haben möge, das ime dann solchs vermittelst seyns eidts zu beweren geglaubet werden sol. Wo aber der Cleger anfengklich sein sach nit durch sich selbst sunder durch einen anwalt vollenfüren wolt, so sol solcher anwalt nach ordnung des Reychs recht mit gnugsamen gewalt gesetzt und versehen werden. § Würde sich aber begeben das yemants von wegen eins andern im rechten one gewalt handelen wolt, derselbig sol caution de rato zuthun schuldig sein, dergestalt, das der jhene, von deswegen er handelt, das angeneme halten, und darwider weiter nichts fürnemen sol, alles nach vermögen vnd zulassen der recht. § Deßgleichen wo der antworter den krieg durch sich selbst oder seinen anwalt vollenfüren wolt, Solt gleichermassen mit demselben wie hievor de cautione judicio sisti, und judicatum solvi, geschriben stet gehalten werden. § Wo aber einer einen antworter inn recht on gewalt vertretten, oder verantwurten wolt, derselb sol uff caution judicatum solvi, inn den fellen, so nit widder recht weren, zugelassen werden.

Wie man vff ungehorsam vnnd vß bleyben des antworters handlen und procediren solle.

§ So nun der Cleger vor gericht sein clag zuthun geschickt, und der antwurter nit zu gegen erscheint, wil dann der Cleger im rechten vollenfaren so sol vnd mag er vß dem nechst geschrie-

*) Rechtl. fürgetragen u. angezeigt werden durch wen, wehm bey wehm, warum, für was und was gekommert arrestirt oder verbotten sey. Wenn dieser kommer an dem nechsten gericht nit eröffnet wird so ist er ab u. hat keine würckung mehr, also ists herkommen.

geschriben zweyen wegen einen für sich nemen. § Der erst wege ist, das er mag widder denselben vngehorsamen procediren vnd vollenfaren, Ad primum et secundum decretum, wie die recht solchs vßweisen vnd vermögen, vnd sollen nun hinfür die erfolgnüß hie an des Reichs gericht jn dem fall kein statt haben. § Der ander weg ist, das der Cleger sein clag schrifftlich oder müntlich fürbringe, und begere sich mit recht die beyzubringen zuzulassen, so er dann solche clag beybrengen kan oder mag, sol alßdann durch den richter inn der houptsach entlich vrteil gesprochen werden, mit erstattung kosten und schaden, wie dann des Rychs ordenung zu Worms vffgericht vnd begriffen, des orts widder die vngehorsam meldung thut. § Wo aber der Cleger nichts bybringen würde, So sol der richter den antworter von solicher clag ledig erkennen, dwyl die gegenwertigkeit Gots, das abwesen des antworters jn dem fall erfüllet, lut der recht, also doch wo der cleger vff ermessunge des richters vrsach zu clagen gehabt hett solt alßdann der richter den antworter in gerichtscosten verurteilen.

VI. De Mulcta. Von des richters buß.

§ Wir wöllen auch in allen vnd yeden des Clegers oder Antworters vngehorsamkeit, ganz macht und gewalt, und dem gericht vorbehalten haben, einen yeden ungehorsamen nach gestalt der sachen und vermüge der recht zu straffen.

De libelli oblatione. Von vberantwortung der clag.

§ So nun der cleger sein Clage jn schrifften oder müntlich fürbracht hat, der maße das sie verstentlich vffgeschrieben mag werdenn, als auch ein jglicher zuthun schuldig sol sein, Wo dann der antworter solcher clage abschrifft vnd copy begert, Sol jme tzugeben erkent, und ein nemlich tzeitt durch den Richter darzu gesetzt werden.

VII. De exceptionibus declinatorijs dilatorijs et alijs.

§ Wann dann darnach vff dem gesetzten rechtstage der Antworter erscheynt, und vermeint etlich vßzuge wider den gerichts zwang zethun, so soll er dieselben exceptiones alle vff einmale samenthafftig vor beuestigung des kriegs fürwenden, dann wo er eine fürbrecht vnnd die selbe verlüre, sol er darnach in den andern nit gehört werden. § So aber der antworter Exceptiones dilatorias wil für wenden zuverhindern oder zuuerstummeln das gericht und den proceß, So sol er soliche exceptiones vnd vßzüge vor beuestigunge des kriegs samenthafftig fürbrengen, Es were dann das solche exception jme nach beuestigung des kriegs erobert würde. Oder aber das solche exception von anfange den proceß hinder sich nichtigklich mechte. § Wo aber der antworter solche exceptiones zu uerhinderungen des heupt vrteils fürwenden will, und derselben nature sein, so mag er solch exception nach beuestigung des kriegs fürwenden. § Wer es aber das der Antworter etliche exceptiones peremptorias die heupt sachen anzufechten furwenden wil, So mag er solche exceptiones vor beuestigung des kriegs furwenden, aber nach beuestigung des kriegs beybringen Oder aber nach bevestigung des kriegs fürwenden vnd bybrengen. § Wo aber der antworter etliche exceptiones het die da vermischter natur weren,

weren, oder exceptiones anormales, da man nit wol versteen mag ob sie ewig oder zeitlich weren, mit denselben sol es nach ordenunge der recht gehalten werden.

De juramento calumpnie speciali.

Von dem eyd der geuerd uff sonder capitel.

§ Wan sich nun begibt dz der antworter solcher vorberürter exception, ein oder mehr fürwenden würde, und der Clager begert, das der Antworter den eydt der geuerde das er solche exception nit zu verlengerunge der sachen fürwende, thun sol, So sol alßdann der Antworter den eydt der geuerde zuthun schuldig sein. § Es mag auch der richter solchen eydt der geuerde in jeden teil des kriegs wo er etwas ferlichkeit vom Cleger oder Antworter vermerken würde, yeder parthyen vfflegen.

VIII. Forma des eydts.

§ Ich N. schwere, dz ich solche exception oder allegation nit zu uerhinderung oder verlengerung des kriegs frevenlich oder geferlich fürbreng.

De replicis duplicis et aliis.

§ Es sol auch dem Cleger wider solche exceptiones ein termyn, so er des begert, vff des richters wilkorn sein replicas, vnnd dem Antworter sein duplicas dargegen für zu brengen gegeben werden. § Desgleichen wo der Cleger tripliciren, und der Antworter quadrupliciren wolten, sol jnen solchs zugelassen werden, und nit wyter, es were dann das Schulteiß und Schöffen erfünden das mercklich nüwerung fürbracht würde, deßhalben wyther dilation ad Quintuplicandum 2c. zugeben not weren. § Vnd sol nach solchen Quadruplicken von beyden parthyen geschlossen werden, und durch Schulteiß daruff durch byurtel erkent vnd gesprochen werden. § Wo dann einiche parthy von solchem byurtel appelliren wolt, solt damit, wie hernach von den appellationen begriffen ist gehalten werden.

IX. De reconuentione. Von der widderclage.

§ So nun der gericht zwang Schulteiß und Schöffen gegrünt würt, das der Antworter zu recht hie antworten sol, wo dann der Antworter den Cleger widderum anclagen wil, sol er gehört vnd zugelassen werden. § Wo aber der Cleger oder sein anwalt solich gegenrecht nit annemen wolt, so sol er alßdann in seiner clag auch nit gehört werden, Es were dann das die sach oder handel der natur weren, das eyne ein furzug hette lut der recht, So mag alsdann der Cleger solche exception furbrengen, das er dem Antworter vff sein clag zu antworten nit schuldig sey, Doch das er nit fürwende eyniche exception sein persone vß dem gerichts zwange zuziehen, sunder die sach allein. § Vnd sollen solche beide sachen des rechtens vnd widderrechtens mit einander geen und gehandelt werden biß zum ende vrteil, lut vnd vermöge der recht. § Wo aber der antworter nach befestigung den Cleger widerumb beclagen wil, mag er thun, doch sol solchs gehalten werden nach vermöge der rechten.

De litis contestatione. Von bevestigung des kriegs.

§ Wann nun beyde parthyen zum krieg geschickt seynd, Sol von dem richter ein termyn gesetzt werden, den krieg uff die clag zu befestigen, und so solch termyn gesetzt ist, sol der

Cleger den krieg befestigen affirmative mit solchen oder dergleichenn worten. Ich sage das fürbrengen in myner clag, in mässen das fürbracht ist, war sey, vnnd darumb mein begere, wie ich darinn begert habe geschehen sol, in meinunge den krieg affirmative damit zu befestigen. § Vnd alßbald in dem selben termyn one verzug, sol der Antwurter alßbald den krieg negative befestigen, mit den oder dergleichen worten. Ich sag das das furbrengen des Clegers in seiner clage in massen das fürbracht ist, nit ware sey, vnnd darumb sein begere nit geschehen sol, in meinung den krieg damit negative zubefestigen. § Es mag auch solche beuestigunge des kriegs geschehen durch andere wort darzu bequeme, Oder durch ein gegenwurff einer exception peremptorie genant, in meinung den krieg negative zubefestigen. § Es sol auch soliche befestigung des kriegs von beyden partheyen geschehen, es wer dann sach das es solche sachen weren, im rechten, darinne bevestigung des kriegs, nit not were.

X. De Juramento calumpnie generalj. Von dem gemeinen eyd der geverde.

§ Vnd wann der krieg bevestiget ist von beiden teylen, so sol alßdann der Cleger so es begert würt, zum ersten Juramentum calumpnie thun, vnd schweren nachfolgender meinunge. § Ich N. schwere das ich glaube ein gut sach hab zu clagen, vnd das ich den Schöffen vnd vrteilsprechern nichts geben habe, oder gebenn wölle, vrteil für mich zusprechen, und das ich keinen freuenlichen vßzug oder bybrengung begeren wölle.

Des gleichen sol der antworter schweren.

§ Ich N. schwere das ich glaub, ein gute sach hab mich gegen dem cleger zubeschirmen, und jme zugegen zu kommen, vnd das ich den Schöffen vnnd vrteilsprechern nichts geben habe, oder geben wölle urteil für mich zusprechen, vnd das ich keinen geuerlichen vßzug oder bybrengung begeren wölle.

XI. De dilationibus. Von termynen und erstreckungen.

§ Dwyl aber Cleger vnd Antworter zu zeiten vor den richtern begeren zeit und dilacion, sich zu bedenken, und rats zu pflegen, zu antworten zu capituliren, poniren, und articuliren, vnd byzubrengen, vnd aber solch dilationes in beiden rechten an vilen orten des kriegs mancherley weiß gesatzt seind, vnd auch zu zeiten in wilkore des richters steen, So wollen wir das Schulteiß vnd Schöffen gelegenheit des handels der sache vnd auch der persone ansehen sollen, vnnd solche dilationes nach gelegenheit der sachen nach irer wilkore setzen, meren und mindern mögen wie sie beduncket gemessiget vnd billig syn. § Wir wöllen auch das jetliche sundere capiteln die nicht zusamen hangen, so vor oder nach befestigung des kriegs fürbracht werden, sunderliche dilaciones gegeben sollen werden. Vnd sol die erste dilacion on erkantniß eynicher ursach gegeben werden. Aber die zweite dilacion solle on erkantniß einicher ursach nit gegeben werden. Wo aber viel Capittel fürbracht würden, die sich mit einander lyden, und vergleichen mögen, Alßdann mögen Schulteiß und Schöffen den allen ein dilacion geben on erkantnüß einicher ursach. Aber die zweite dilacion on erkantnüß nit geben. § Wir wöllen auch hiemit nit abgezogen haben, den dilacionibus die man den jhenen gibt, so zu dem krieg geheischen

schen werden, und den fürungen der gezügen, dann in dem selben sol es nach vermöge der recht gehalten, und in demselben fälle die gezügen zu füren, mag die vierde dilacion gegeben werden, mit der solennitet wie die recht zulassen.

De feriis. Von fyrtagen dar uff man nit gericht sol halten.

§ Dweil aber dryerley ferien und fyer, ettlich in Gots und seiner heiligen eer, die andern ob notürfftigkeit der menschen, und die dritten vß ettlichen mercklichen zufellen der oberkeit erwachsen, So wöllen wir das unser gericht in der wochen zu dryen malen, nemlich Montag, Mitwochen und Frytag, von neun uhern biß vff eylff oher, vß gescheiden die heiligen tag so uff solich gerichts tag fallen, innhalt des Kalenders gehalten werden sollen. § Aber in den ferien die ob noturfft der menschen, als die Erne und Herbst ingesetzt sein, mögen die parthyen im rechten handlen, doch das sie sich derselben ferien verzyhen, so ferre das Schulteiß und Schöffen darin verwilligen. § Und sollen solche ferien an und vßgeen wie Schulteiß und Schöffen die nach gelegenheit yederzeit setzen vnd ordenen werden. § Item in den an oder zufelligen ferien daran zu zeiten uns dem Rate und gemeiner statt merglichs gelegen ist, sol auch kein gericht gehalten werden, Doch wo yemandts vff solcher tag einen geladen oder fürgeheischen were, sol derselb alßdann des nechsten gerichts tag darnach erwarten, und zu recht erscheinen one neüwe verkündung oder fürheischung. Doch mögen in den fyertagen mancherley gehandelt werden nach vermöge der recht.

XII. De capitulis, Positionibz et Articulis.

§ Dwyl aber nach befestigung des kriegs der Cleger Positiones und Artickell, daruff der beclagt antwort geben sol, im rechten fürtragenn mag, so folgt hernach von demselbigen. § Darumb ist zu merken, das ein Capittel ist ein glidt des kriegs in jm begreyffende Positionem vnd Articulum. § Aber Position ist ein teil der Clage, in ime haltende daruff der cleger begert von beclagten antwort zu geben vermittelst seins eydts. § Articulus aber ist ein teil der clage in jme begreiffende das jhene das der Cleger bybrengen will. § Deß geleichen mag auch der Antwurter sein exceptiones peremtorias, oder andere durch Positiones vnd artickel übergeben und begeren, den Cleger zu zwingen gleycher massen daruff antwort zugebenn wie obsteet, und jnen die by zu brengen zu zelassen. *) § Es sollen auch solche positiones in allen enden des kriegs, da bybrengunge zuthun not ist, zugelassen werden, es sey vor hefestigung des kriegs als in Exceptionibus declinatorijs, oder aber auch nach befestigunge des kriegs, alß in exceptionibus peremptorijs vnd der gleichen. § Es gescheen aber solche posiciones vor der bybrengunge, uff das der jhene so solche positiones vbergibt, der bybrengung enthebt möge werden, durch bekent-

*) Freyt. nach Jacobi ao. haben die Scheffen concludirt, (vermög der neuen ord: 48. uffgericht) daß hin für ein jglicher burger od. burgerin zu Frfurt, wer articel vermittels eyds zu übergeben hett, sollen solche aid in propria persona und nit durch einen anwald thun, es were dann daß er mit inheimisch oder mit krankheit oder andern ehafften ursachen beladen wäre daß er solches in eigner person nit thun kundt.

bekentnüß des jhenen der daruff antwort geben sol, Dann so die Posiciones durch den antwurter bekant werden, ist alßdann dem Cleger on not die bey zubrengen. § Wann dan solche Posiciones durch die parthyen in recht gelegt und fürbracht werden, sollen alsdann Schultes vnd Schöffen die besichtigen, ob sie zum handel dienstlich sein, vnd die so nit dienstlich seind verwerffen, vnd die so dienstlich sein zu lassen. Vnd so dann die Posiciones zugelassen sein, so soll der Cleger die vermittelst seins eydts vbergeben dieser meinung. § Ich N. schwere das die inngelegten posiciones so vil die mein eygen that betreffen ware seind, vnd so vil die ein frembde that betreffen, das ich glaub die war sein. § Vnd so der Cleger solche Posiciones mittelst seines eydts vbergeben hat, so sol der antworter vermittelst eins glychen eyts daruff antwort geben, ob dieselben posiciones, so vil sein eygen that betreffen ware syen oder nit, vnnd ob er glaube die ware sein oder nit, so uil die ein frembde that betreffen.

XIII. § Es were dann dz es solche sach wer, dz der antworter nach vermöge d'recht vnnd d'gelarten vermittelst syns eits antwurt zegeben nit schuldig wer. *) § Es mögen auch die parthyen solche Posiciones und antwurtung thun und fürbrengen durch sich selbs oder jre anweld, so ferre das dieselben darzu gnugsamen gewalt vnd vnderrichtung von den parthyen haben, Vnd wiewol solche antworten gemeinlichen gescheen ehr und zuuor kundschafft gefürt werden, so sol doch solch antworten nach der kuntschafft auch zugelassen werden, dwyl solich antwort ein glidt der bybrengung ist.

De probationibus. Von bybrengung.

§ Wo nun der Antwurter des Clegers posiciones verneinen würde, ist alßdann not dem Cleger die byzubrengen, vnd sol dann der cleger an Schulteiß vnd Scheffen begern inen sein artickel byzubrengen zuzelassen. § So dann Schultes vnd Schöffen die artickel dermassen ansehen das sie in zweifel stünden, ob sie relevantes, das ist fürtreglich werenn, oder nit, so sollen sie die zulassen, salvo jure inpertinentium, das ist mit fürbehaltunge der unfürtreglichkeit derselben artickel. Sunst sollen sie zugelassen oder verworffen werden, wie vor gemelt und underscheiden ist. § Vnd sodann der Cleger vff sein artickel gezewgen, so inhemisch zu Franckenfurt gesessen seind, füren will, Sol er dieselbigenn gezewgen vff einen nemlichen bestimpten tag Citiren und fürheischen lassen, doch das er dem widderteil darzu verkünden lassen sol, die zeugen sehen zu schweren, vnd ob er wülle fragstück jn zulegen, vnnd jme damit der gezeugen namen schrifftlichen vberschicken, dardurch er sein fragestück dester baß zu setzen und zumachen wissens haben möge. § Wo dann der jhene wider den gezeugnüß gefürt würt, wider die personen der gezeugen vermeint exceptiones zugeben, oder fürzuwenden, darumb sie zeugnüß zugeben nit solten zugelassen werden, Solche exceptiones vnd vßzüg sollen geschehen zuvor und ee die zeugen schweren, oder aber protestiren, das er jre personen und sag, nach der verhöre vnd eröffnung der gezeugen sage anfechten wölle.

XIIII.

*) Als in schmachsachen die ehre leib und leben belangend. non tenetur reus respondere.

XIIII. § Vnd so dann die zeugen zugelassen sein, sollen sie nachfolgender meinung schweren.

Forma des eydts.

§ Ich N. schwere das ich in diser sachen niemandt zu lieb oder zu leid, noch umb miedt oder gab, oder von forcht wegen, vnnd keiner andern vrsachen halben, sunder allein die warheit one vermischunge eynicher falschheit wes ich gefraget werde, vnd zum handel dinstlich ist sagen, offenbaren vnnd mit nichts verschwygen wöl, alß mir Gott helff vnd die heiligen. § Vnd so die gezeugen geschworen haben, sollen sie durch Schulteiß und Schöffen, oder zweyen Schöffen vß jnen verordenet, und einen gerichtschryber, jegliche zeugen insonderheit vff jeglichen artickel verhört werden. § Auch sollen die gezeugen vff die fragstück durch den widerteil jngelegt so ferre die zur sachen dienstlih sein mit fleiß gefragt werden, und so sie zur sachen nit dienen, sollen sie auch daruff nit gehört, sund' verworffen werden. § Wo aber durch den widerteil kein fragstück jngelegt würden, solten nichts deßtmynder durch die verhörer die gezeugen vff yeden artickel so sie den war sagen, oder glauben ware sein gefragt werdenn, vrsach irs wissens vnnd glaubens, auch zeit, stat und andere vmbstende der sachen, und nach jrer sag den zeugen uff gelegt werden, jre sag vor eroffenung den parthyen oder sunst niemandts zu offenbaren. § Es sol auch in solcher verhöre der schryber der zeugen sage fleißiglich vffschryben, vnnd die heimlich by dem gericht vnd jme behalten, biß das sie vom gericht publicirt, vnnd den parthyen mitgeteilt werden. § So aber einer zeugenn füren, die nit zu Franckenfurt, sunder hinder einem andern richter gesessen weren, So sol derselb an Schultes und Scheffen begeren bitbrieff an dieselben richter, da die zeugen gesessenn sein jme zugeben zuerkennen, welche brieff Schultes vnnd Schöffen mit den jngelegten artickeln daruff die gezeugen verhört sollen werden, zu geben erkennen und vßgeen lassen sollen.

XV. § Es sol auch der jhene so gezeugen füren wil, seinem widderteil einen benanten tag (daruff er sein zeugen verhören lassen wölt, vor dem selben richter da er die zeugen füren wil, durch Schulteiß und Schöffen) setzen lassen, zusehen die zeugen zuschweren, vnnd fragstück jn zulegen ob er wöl, Oder aber seinem widerteil durch denselben richter der die zeugen verhören einen nemlichen tag setzen, vnd den widderteil darzu, wie recht verkünden lassen. § Vnd sodann die gezügen der massen verhört sein, sollen jre sag durch denselben richter Schultes und Schöffen diß gerichts durch einen geschwornen botten verschlossen zugeschickt werden. § Wo auch der antworter vff sein exceptiones oder exceptional Artickel, hie oder anderstwo gezügen füren wöll, soll in aller maß wie oblut vom Eleger begriffen gehalten werden. § Wo auch Eleger oder Antwurter uff ein oder mehr artickel zu mehrmalen gezügen füren wolten, Oder aber ein parthy gezügen füren wolten vff ein oder mehr Artickel, Die einander directe contrarie, Das ist gantz widerwertig weren, solchs sol gescheen vor eroffenunge der zügen sage, vnnd nit darnach, Es weren dann ettliche fell, so jm rechten darwider erfunden würden. § Wo auch cleger oder antworter vor oder nach befestigung des kriegs ad perpetuam rei memoriam das ist zu ewigen gedechtnüß zügen fürenn wolten, solchs sal in den fellen alß die recht zulassen gescheen, Dermassen das der jhene so die gezügen füren will, syn artickel

in schrifften inlegen oder uff schryben, dere seinem widderteil abschrifft vberschicken uff eynen benanten tag, ob er fragstück inlegen wölle verkünden lassen sol. § Vnd so die zügen daruff verhört werden, sollen alßdann jrer sagen heimlich hinder dem gericht biß zur zyt der bybrengunge blyben ligen. § Es mögen auch Schultes vnd schöffen zu fürung der gezügen drey dilationes samptlich vnd sunderlich geben one erkantnüß einicher vrsach vnd solennitet. Aber die vierde dilacion sol one erkantnüß einicher vrsach nit gegeben werden. § Wo aber der Cleger sein clage, od' der Antwurter sein exception, durch instrument, oder andere brieffliche vrkunde bybrengen, Oder aber den zügen zu hilff jrer sagen innlegen wolte, soll er solchs thun bynnen den zyten vnnd dilationen, so jme wie vorlut gegeben vnd zugelassen sein. § Es mögen auch solche brieff darnach vnnd vor Conclusion, das ist vor beschluß der sachen ingelegt werden, doch das der oder die solche brieff dermassen inlegen vnd gebruchen wolten, ein eydt zu Gott vnnd den heiligen solten schweren, dz sich solche brieff geuerlichen, oder aber die wider parthy darburch in wyter costen zufüren nit hinderhalten hetten. § Was glaube aber solchen brieffen gegeben sol werden, stett nach beyderteil fürbrengen vff ermessung des richters. § Wo auch Cleger oder Antwurter jm rechten fürbrengen würde das ein dritte person so nit jm Krieg hinge, ettlich instrument oder brieff zur sachen dienende hinder jm hette, sall er denselben mit recht zwingen die heruß zu thun, vnd jme mit zu teilen.

XVI. De attestationibus publicandis. Von offenbarung der zügen sage.

§ Und so dann die zügen also gehört, vnnd ettlich brieff in gezügniß wyß ingelegt werden, sollen vff beger der parthyen jnen solcher zügen sage, auch der ingelegten brieff oder instrument, abschrifft vnnd Copy gegeben werden, jre noturfft dargegen fürzubrengen.

De exceptionibus contra attestationes instrumenta: et alia documenta.
Von vß zügen widder der zügen sage: ingelegten brieff: instrument und andere inbrengunge.

§ So dann solcher zügen sage, oder ingelegten brieff dem widderteil abschrifft gegeben ist, sal jme ein zyt darwidder zureden vnd zu excipiren gesetzt werden. § Vnd nach solchen exceptionibus, will dan der jhene, so die gezügen gefürt, oder brieff oder instrumenta ingelegt hat, darwidder repliciren sall jme vnnd dargegen dem widderteil duplicas, und dem gegenteil triplicas, vnd darwidder Quadruplicas in zulegen oder zu reden gestattet vnd vergünt werden. § Jn welchen exceptionibus Duplicis oder Triplicis rc. ob dar inne dem Cleger oder Antwurter die by zubrengen not würde, solt er also zugelassen werden, so ferre vnd die jm rechten wie hievor lut zuleßlich weren, und besunder in exceptionibus peremptoriis, darinn der antwurter bybrengen zuthun nit schuldig ist, es sy dann das er zuvor gesehen, was der Cleger bybracht habe. Es mögen auch der Cleger sein clag, vnd der Antworter sein exception, zu einer zeit by zubrengen zugelassen werden, besunder in dem falle so sie directe contrarie, das ist gantz widderwertig einander sein.

XVII. § So dan der cleger sein clag vollkomlichen durchgezügen oder instrument bybracht hat, ist ime wyter nit not dann die urteil zufordern. § Wo er aber gantz nichts bybracht

bracht hat, ist der Antwurter nichts wyter schuldig zuthun dann absolution zu begeren. § Wo aber der Cleger ettliche bybrengunge gethan het, vnd doch nit vol komenlich, so ist not nach ordenung der recht zum eyde zu kommen, Darumb folget hernach.

De juramento litis decisorio.

Von dem Eyde der den krieg abschnydet.

§ Wie wol Im rechten manicherley eydt erfunden wirt, so vil doch in gemeinen leuffen der gericht geübt wirt, So ist zu wissen, das dreyerley eyde so den krieg endet, im rechten erfunden wirt, Nemlich voluntarium judiciale et necessarium. § Das Erst Jurament voluntarium ist, daß das vßgeding oder vberkomunge der parthyen so im krieg hangen vßerthalb des rechtens gestatt wirdet. § Juramentum judiciale ist, das ein parthy der andern den eydt gestatt im rechten vor dem Richter, vnd der richter dasselbe bestetigt. § Juramentum Necessarium ist, das kein parthy der andern gestatt, sonder der richter ein parthy zu schweren zwingt, vnd dieser eydt Necessarium ist dryfeltig. § Etlicher eydt ist dergestalt, Wirt nit in gebrech der bybrengunge die selb zuerfollen, sund' dieselb bybrengunge von newem zuthun, Wie wol keyn anzeigunge vorhyn ergangen sey, alß ist juramentum pro re extimanda vnnd wirt genant juramentum in litem, alß in arbitrarijs actionibus.

XVIII. § Das ander Juramentum ist genant Purgationis, das gestat wirt in gebrechnüß der bybrengunge, nit dieselbe bybrengunge zu erfollen, sunder sein unschuldt zu entschuldigen. § Das dritt Jurament necessarium wirt gestatt in gebrechnüß der bybrengung, vnnd die bybrengung zu erfollen, Als wann ein parthy nit ein gantz, sunder ein halb bybrengung hat, welcher eydt zum zyten dem Cleger, auch zum zyten dem Antwurter gestattet wirt, nach gelegenheit der hendel darinn dann die richter zuermessen haben, nach ordenung der rechten, und der lerer, wem solcher eydt zu gestatten sey. § Vß obgeschrieben fellen folgt, das in denselben fellen, so der Cleger ein vollkommen bybrengunge gethan, oder gantz kein bybrengunge fürbracht hatt, kein eydt gestatt sol werden, sunder allein wie oben gemelt vnnd vnderscheiden ist.

De confessis. Von den bekantnüssen.

§ Setzen vnd ordenen wir, dz ein jeglicher beclagter, so der selb vor schulteiß und schöffen zu gericht sitzende, ein schult oder anders dardurch er verpflicht ist erkentlich sein wird, sol der selb so solchs erkent geacht werden, alß ob solchs widder jnen mit vrteil erkant were, vnnd demselben gewonlich dilacion gegeben werden, die in wilkorn des richters steen, doch vber die zeit der recht one erkantnüß nit gegeben oder gesetzt sollen werden. § Es sollen auch solche erkantnüß vollenstreckt werden, es sey dann das sie widderrufflich sein vß vrsachen im rechten zugelassen. § Wo aber yemants vor unserm gerichts schryber schult oder anders erkennen will, d'wyl solche bekantnüß bisher one vnderscheit gehalten sein worden, So ordenen wir das solche erkantnissen gezogen, und limitirt sollen werden vff hundert gülden, darunder vnd nit darüber, doch das darbey allezyt zum minsten zwen zügen sein vnd darzu genommen sollen werden. § Es sall auch vnser gerichtschryber hinfür kein erkantnüß jn zu schryben annemen, es

werde dann vrsach der schult und sachen, warum 2c. fürbracht, die auch bey yeder erkentnüß sunderlich geschrieben sol werden, vnd wo es anders geschee, sol solchs kein crafft oder macht haben.

XIX. § Wo aber vber solch erkantnüß, der Summen hundert gülden übertretten würden, So sollen solche erkentnüß gescheen vor zweyen Schöffen, vnnd dem gerichtschryber, mit vßgedruckten vrsachen, wie oblut, Vnnd sollen alßdann solche erkantnüß geacht werdenn, alß ob die vor Schultes vnd Schöffen gerichtlich gescheen weren. § Wo auch yemandts vsserhalb gericht, oder vnserm gerichtschryber wie oblut vor notarien vnd gezügen, oder allein vor gezügen erkentniß thun, vnd solch erkantnüß vor Schultes vnd Schöffen gerichtlich fürbracht würde; so sol solch erkantnüß so vil macht haben, alß sie rechtlich erfunden würde, es geschee zu gegen des widderteils vnd seins annemens, oder in seinen abwesen, wie dann die recht solch erkentniß zu lassen. § Wir wöllen auch hiemit dem rechten nit abgezogen haben, die da widderruffung der erkentnüß in jren fellen zulassen, sie seyen gescheen durch die parthyen selbst zugegen odere jre anweld. § Dwyl aber nach obgeschriebener ordenungen hernach one mittel folgen soll, wie Schultes und Schöffen hawbt oder ende urteil geben solten, Vnd aber hie zu Franckenfurt mancherley gewonheit den rechten nit gantz gleichförmig, zu solchen ende vrteillenn dienende gehalten, vnnd geübt worden seindt. Ist unser wille und meinunge solche gewonheiten zuvor abzuthun, vnd also vff ende urteil zusprechen, wie hernach vnderschidlich beschrieben folget. § Dwyl aber die erbfelle vß den testamenten herrüren in gemeinen rechten die erste satzung haben, So ordenen wir anfengklichen von den Testamenten.

De testamentis et heredibus ex testamento.

Von den testamenten und erben auß einem Testament gesezt.

§ Ordenen vnd setzen wir, das allein die personen denen im rechten zugelassen ist testament zu machen, jre testament machen und vffrichten mögen. § Welichen personen aber solchs im rechten nit zugelassen oder verbotten ist, wöllen wir denselben durch dieße unsere ordenung nichtz erlaubt haben. § Dwyl aber bisher vbung, bruch, und gewonheit gewest, das vatter und müter einander in jrem testament sich geerbt, und jrer beyder kindere darinn mit nichts bedacht haben, vnd aber solichs im rechten vngemeß erfunden wirt, Ordenen, setzen und wöllen wir, das vatter oder müter, und andere von vffstygender Linien, so kinder in absteigender linien haben, vnd Testament machen wöllen, das sie dieselben kindere in jrem testament nach vermöge der recht zu erben machen, oder vß redlichen vrsachen im rechten gegründt, im Testament vßgedruckt enterben sollen. Vnd wo solichs wie obgemelt nit geschicht, so sol solch Testament dem laster der nichtigkeit vnderworffen sein, und kein crafft oder macht haben. § Es sall auch in den müterlichen, und von vffstygender frawlichen linien Testamenten die pretericion vnd vorgehunge, alß so der kindere im Testament nit gedacht wirt nit anders crefftig sein, Es geschee dann mit vßgedruckter vrsach im rechten gegrünt und zugelassen wie dann oben von enterbung vßgedruckt und gemelt wirt.

XX.

XX. § Solch wöllen wir auch in den personen in abstygender linien gegen jren eltern in vff stygender linien gleichmessig gehalten werden nach vermöge der recht. § Es mögen auch zwey eeleute man und wib jhre Testament mit einander vor gezügen in einem brieff lut fryheit und gewonheit der statt Franckenfurt vffrichten und machen, Vnd so dann eins vnder denselben elüten mit tode abgeet, so sall dasselbe Testament so vil des abgegangen narung betrifft trefftig sein, vnd sal das ander in leben nichts destmynder macht haben das selbe Testament so vil sein narunge betrifft zu endern oder ab zuthun, ob wole das letzlebende solchs jm vor vffgerichtem Testament nit fürbehalten hette. § Wo auch frauwe oder mann in jrem Testament Substitutiones das ist, undersatzung der erben, oder auch in den Legaten ordenen wöllen, sollen sie solchs nach vermöge der recht macht haben, doch das in dem allen statt hab Senatusconsultum trebellianum und lex falcidia. § Und alß ouch bißher vbung und bruch gehalten, das in den Testamenten sunder clauselen und puncten gesetzt werden, das die one widerrüfflich sein solten, Ordenen vnd wöllen wir das hinfür soliche clauselen der onwiderruffleit in testamenten nit sollen gesetzt oder gebrucht werden, und ob sie gesetzt würden, solten sie doch uncrefftig vnd vnbündig sein. § So auch ein frembder erbe im rechten Extraneus genant, im Testament zu erben gesatzt wirt, Ordenen vnnd setzen wir, das derselbe erbe für Schultes und Schöffen kommen, solch Testament anzeigen, vnd umb besetzs derselben gütere zugeben bitten sol. Wo dann solch Testament nit Vicirt cancellirt 2c. funden würde, soll dem selben erben besetzs der selbigen güttere gegeben werden, doch das er glob den gesipten erben, so ab intestato vermeinen erbe zu sein vor Schultes und Schöffen darumb vnd deßhalb des rechtens zu sein. § Es mögen auch alle erben vß einen Testament oder ab intestato, ob sie sich gebruchen wöllen der fryheit dem Inventario gegeben, ein Inventarium vber die nachgelassen narung und gütere machen lassen, Wo sie aber solichs nit tethen, sollen sie den penen im rechten vnderworffen sein.

XXI. De heredibus ab intestato. Von den erbfellen on Testament.

§ Dwyl aber solche erbfell ab intestato zu zeiten den abstygenden alß kindern, zu zeiten den vffstygenden alß altern, zu gezeiten den jhenen so von der syten herkomen allein, Vnd zu zyten den vff stygenden vnd den zur seiten samplich zugestalt werden, So wöllen vnd ordenen wir das in den selben erbfellen dz gemein keiserlich recht gehalten sol werden. § Vnd declariren das in sonderheit, das gebrüdere vnd geschwister kinder mit brüdern und schwestern, in des abgestorben bruder oder schwester erbe glych erben sollen, doch so desselben gebrüder oder schwester kindere eins oder mehr were, sollen sie wyter nit erben, dann so vil jre vatter und muter geerbt möchten haben, wo die noch in leben weren. § Wer es aber das ein bruder oder schwester. Ab intestato abginge, und kein bruder oder Schwester, sunder allein gebrüdere und geschwisterd kindere in unglycher zal nach im in leben lassen würde, So sollen dieselben gebrüdere oder geschwisterde kindere zu desselbigen nachgelassen güttere vnd erbe zu glycher teilung, in capita und nit in styrpes geen. § Damit wöllen wir doch nit abgeschnitten haben dz recht den dichtern in abstigender linien gegeben, die da in styrpes und nit in capita kömmen.

Cleger den krieg befestigen affirmative mit solchen oder dergleichenn worten. Ich sage das fürbrengen jn myner clag, in mässen das fürbracht ist, war sey, vnnd darumb mein begere, wie ich darinn begert habe geschehen sol, in meinunge den krieg affirmative damit zu befestigen. § Vnd alßbald in dem selben termyn one verzug, sol der Antwurter alßbald den krieg negative befestigen, mit den oder dergleichen worten. Ich sag das das furbrengen des Clegers in seiner clage in massen das fürbracht ist, nit ware sey, vnnd darumb sein begere nit geschehen sol, in meinung den krieg damit negative zubefestigen. § Es mag auch solche beuestigunge des kriegs geschehen durch andere wort darzu bequeme, Oder durch ein gegenwurff einer exception peremptorie genant, in meinung den krieg negative zubefestigen. § Es sol auch soliche befestigung des kriegs von beyden partheyen geschehen, es wer dann sach das es solche sachen weren, im rechten, darinne bevestigung des kriegs, nit not were.

X. De Juramento calumpnie generalj. Von dem gemeinen eyd der geverde.

§ Vnd wann der krieg bevestiget ist von beiden teylen, so sol alßdann der Cleger so es begert würt, zum ersten Juramentum calumpnie thun, vnd schweren nachfolgender meinunge. § Ich N. schwere das ich glaube ein gut sach hab zu clagen, vnd das ich den Schöffen vnd vrteilsprechern nichts geben habe, oder gebenn wölle, vrteil für mich zusprechen, und das ich keinen freuenlichen vßzug oder bybrengung begeren wölle.

Des gleichen sol der antworter schweren.

§ Ich N. schwere das ich glaub, ein gute sach hab mich gegen dem cleger zubeschirmen, und jme zugegen zu kommen, vnd das ich den Schöffen vnnd vrteilsprechern nichts geben habe, oder geben wölle urteil für mich zusprechen, vnd das ich keinen geuerlichen vßzug oder bybrengung begeren wölle.

XI. De dilationibus. Von termynen und erstreckungen.

§ Dwyl aber Cleger vnd Antworter zu zeiten vor den richtern begeren zeit und dilacion, sich zu bedenken, und rats zu pflegen, zu antworten zu capituliren, poniren, und articuliren, vnd byzubrengen, vnd aber solch dilationes in beiden rechten an vilen orten des kriegs mancherley weiß gesatzt seind, vnd auch zu zeiten in wilkore des richters steen, So wollen wir das Schulteiß vnd Schöffen gelegenheit des handels der sache vnd auch der persone ansehen sollen, vnnd solche dilationes nach gelegenheit der sachen nach jrer wilkore setzen, meren und mindern mögen wie sie beduncket gemessiget vnd billig syn. § Wir wöllen auch das jetliche sundere capiteln die nicht zusamen hangen, so vor oder nach befestigung des kriegs fürbracht werden, sunderliche dilaciones gegeben sollen werden. Vnd sol die erste dilacion on erkantniß eynicher ursach gegeben werden. Aber die zweite dilacion solle on erkantniß einicher ursach nit gegeben werden. Wo aber viel Capittel fürbracht würden, die sich mit einander lyden, und vergleichen mögen, Alßdann mögen Schulteiß und Schöffen den allen ein dilacion geben on erkantnüß einicher ursach. Aber die zweite dilacion on erkantnüß nit geben. § Wir wöllen auch hiemit nit abgezogen haben, den dilacionibus die man den jhenen gibt, so zu dem krieg geheischen

schen werden, und den fürungen der gezügen, dann in dem selben sol es nach vermöge der recht gehalten, und in demselben fälle die gezügen zu füren, mag die vierde dilacion gegeben werden, mit der solennitet wie die recht zulassen.

De feriis. Von fyrtagen dar uff man nit gericht sol halten.

§ Dweil aber dryerley ferien vnd fyer, ettlich in Gots vnd seiner heiligen eer, die andern ob notürfftigkeit der menschen, und die dritten vß ettlichen mercklichen zufellen der oberkeit erwachsen, So wöllen wir das unser gericht in der wochen zu dryen malen, nemlich Montag, Mitwochen und Frytag, von neun uhern biß vff eylff vher, vß gescheiden die heiligen tag so uff solich gerichts tag fallen, innhalt des Kalenders gehalten werden sollen. § Aber in den ferien die ob noturfft der menschen, als die Erne und Herbst ingesetzt sein, mögen die parthyen im rechten handlen, doch das sie sich derselben ferien verzyhen, so ferre das Schulteiß und Schöffen darin verwilligen. § Vnd sollen solche ferien an und vßgeen wie Schulteiß und Schöffen die nach gelegenheit yederzeit setzen vnd ordenen werden. § Item in den an oder zufelligen ferien daran zu zeiten uns dem Rate und gemeiner statt merglichs gelegen ist, sol auch kein gericht gehalten werden, Doch wo yemandts vff solcher tag einen geladen oder fürgeheischen were, sol derselb alßdann des nechsten gerichts tag darnach erwarten, und zu recht erscheinen one neüwe verkündung oder fürheischung. Doch mögen in den fyertagen mancherley gehandelt werden nach vermöge der recht.

XII. De capitulis, Positionibȝ et Articulis.

§ Dwyl aber nach befestigung des kriegs der Cleger Positiones und Artickell, daruff der beclagt antwort geben sol, im rechten fürtragenn mag, so folgt hernach von demselbigen. § Darumb ist zu merken, das ein Capittel ist ein glidt des kriegs in jm begreyffende Positionem vnd Articulum. § Aber Position ist ein teil der Clage, in ime haltende daruff der cleger begert von beclagten antwort zu geben vermittelst seins eydts. § Articulus aber ist ein teil der clage in jme begreiffende das jhene das der Cleger bybrengen will. § Deß geleichen mag auch der Antwurter sein exceptiones peremtorias, oder andere durch Positiones vnd artickel übergeben und begeren, den Cleger zu zwingen gleycher massen daruff antwort zugebenn wie obsteet, und jnen die by zu brengen zu zelassen.*) § Es sollen auch solche positiones in allen enden des kriegs, da bybrengunge zuthun not ist, zugelassen werden, es sey vor befestigung des kriegs als in Exceptionibus declinatoriis, oder aber auch nach befestigunge des kriegs, alß in exceptionibus peremptoriis vnd der gleichen. § Es gescheen aber solche posiciones vor der bybrengunge, uff das der jhene so solche positiones vbergibt, der bybrengung enthebt möge werden, durch bekent-

*) Freyt. nach Jacobi ao. haben die Scheffen concludirt, (vermög der neuen ord: 48. uffgericht) daß hin für ein jglicher burger od. burgerin zu Frfurt, wer articel vermittels eyds zu übergeben hett, sollen solche aid in propria persona und nit durch einen anwald thun, es were dann daß er nit inheimisch oder mit krankheit oder andern ehafften ursachen beladen wäre daß er solches in eigner person nit thun kundt.

bekentnuß des jhenen der daruff antwort geben sol, Dann so die Posiciones durch den antwurter bekant werden, ist alßdann dem Cleger on not die bey zubrengen. § Wann dan solche Posiciones durch die parthyen in recht gelegt und fürbracht werden, sollen alsdann Schultes vnd Schöffen die besichtigen, ob sie zum handel dienstlich sein, vnd die so nit dienstlich seind verwerffen, vnd die so dienstlich sein zu lassen. Vnd so dann die Posiciones zugelassen sein, so soll der Cleger die vermittelst seins eydts vbergeben dieser meinung. § Ich N. schwere das die inngelegten posiciones so vil die mein eygen that betreffen ware seind, vnd so vil die ein frembde that betreffen, das ich glaub die war sein. § Vnd so der Cleger solche Posiciones mittelst seines eydts vbergeben hat, so sol der antworter vermittelst eins glychen eyts daruff antwort geben, ob dieselben posiciones, so vil sein eygen that betreffen ware syen oder nit, vnnd ob er glaube die ware sein oder nit, so uil die ein frembde that betreffen.

XIII. § Es were dann dz es solche sach wer, dz der antworter nach vermöge d'recht vnnd d'gelarten vermittelst syns eits antwurt zegeben nit schuldig wer. *) § Es mögen auch die parthyen solche Posiciones und antwurtung thun und fürbrengen durch sich selbs oder jre anweld, so ferre das dieselben darzu gnugsamen gewalt vnd vnderrichtung von den parthyen haben, Vnd wiewol solche antworten gemeinlichen geschéen ehr und zuuor kundschafft gefürt werden, so sol doch solch antworten nach der kuntschafft auch zugelassen werden, dwyl solich antwort ein glidt der bybrengung ist.

De probationibus. Von bybrengung.

§ Wo nun der Antwurter des Clegers posiciones verneinen würde, ist alßdann not dem Cleger die byzubrengen, vnd sol dann der cleger an Schulteiß vnd Scheffen begern inen sein artickel byzubrengen zuzelassen. § So dann Schultes vnd Schöffen die artickel dermassen ansehen das sie in zweifel stünden, ob sie relevantes, das ist fürtreglich werenn, oder nit, so sollen sie die zulassen, salvo jure inpertinentium, das ist mit fürbehaltunge der unfürtreglichkeit derselben artickel. Sunst sollen sie zugelassen oder verworffen werden, wie vor gemelt und underscheiden ist. § Vnd sodann der Cleger vff sein artickel gezewgen, so jnhemisch zu Franckenfurt gesessen seind, füren will, Sol er dieselbigenn gezewgen vff einen nemlichen bestimpten tag Citiren und fürheischen lassen, doch das er dem widderteil darzu verkünden lassen sol, die zeugen sehen zu schweren, vnd ob er wölle fragstück jn zulegen, vnnd jme damit der gezeugen namen schrifftlichen vberschicken, dardurch er sein fragestück dester baß zu setzen und zumachen wissens haben möge. § Wo dann der jhene wider den gezeugnüß gefürt würt, wider die personen der gezeugen vermeint exceptiones zugeben, oder fürzuwenden, darumb sie zeugnüß zugeben nit solten zugelassen werden, Solche exceptiones vnd vßzüg sollen geschehen zuvor und ee die zeugen schweren, oder aber protestiren, das er jre personen und sag, nach der verhöre vnd eröffnung der gezeugen sage ansechten wölle.

XIIII.

---

*) Als in schmachsachen die ehre leib und leben belangend. non tenetur reus respondere.

XIIII. § Vnd so dann die zeugen zugelassen sein, sollen sie nachfolgender meinung schweren.

Forma des eydts.

§ Ich N. schwere das ich in diser sachen niemandt zu lieb oder zu leid, noch umb miedt oder gab, oder von forcht wegen, vnnd keiner andern vrsachen halben, sunder allein die warheit one vermischunge eynicher falschheit wes ich gefraget werde, vnd zum handel dinstlich ist sagen, offenbaren vnnd mit nichts verschwygen wöl, alß mir Gott helff vnd die heiligen. § Vnd so die gezeugen geschworen haben, sollen sie durch Schulteiß und Schöffen, oder zweyen Schöffen vß inen verordenet, und einen gerichtschryber, jegliche zeugen insonderheit vff jeglichen artickel verhört werden. § Auch sollen die gezeugen vff die fragstück durch den widerteil jngelegt so ferre die zur sachen dienstlih sein mit fleiß gefragt werden, und so sie zur sachen nit dienen, sollen sie auch daruff nit gehört, sund' verworffen werden. § Wo aber durch den widerteil kein fragstück jngelegt würden, solten nichts destmynder durch die verhörer die gezeugen vff yeden artickel so sie den war sagen, oder glauben ware sein gefragt werdenn, vrsach irs wissens vnnd glaubens, auch zeit, stat und andere vmbstende der sachen, und nach jrer sag den zeugen uff gelegt werden, jre sag vor eroffenung den parthyen oder sunst niemandts zu offenbaren. § Es sol auch in solcher verhöre der schryber der zeugen sage fleißiglich vffschryben, vnnd die heimlich by dem gericht vnd jme behalten, biß das sie vom gericht publicirt, vnnd den parthyen mitgeteilt werden. § So aber einer zeugenn füren, die nit zu Franckenfurt, sunder hinder einem andern richter gesessen weren, So sol derselb an Schultes und Scheffen begeren bitbrieff an dieselben richter, da die zeugen gesessenn sein jme zugeben zuerkennen, welche brieff Schultes vnnd Schöffen mit den jngelegten artickeln daruff die gezeugen verhört sollen werden, zu geben erkennen und vßgeen lassen sollen.

XV. § Es sol auch der jhene so gezeugen füren wil, seinem widderteil einen benanten tag (daruff er sein zeugen verhören lassen wölt, vor dem selben richter da er die zeugen füren wil, durch Schulteiß und Schöffen) setzen lassen, zusehen die zeugen zuschweren, vnnd fragstück jn zulegen ob er wöl, Oder aber seinem widerteil durch denselben richter der die zeugen verhören einen nemlichen tag setzen, vnd den widderteil darzu, wie recht verkünden lassen. § Vnd sodann die gezügen der massen verhört sein, sollen jre sag durch denselben richter Schultes und Schöffen diß gerichts durch einen geschwornen botten verschlossen zugeschickt werden. § Wo auch der antworter vff sein exceptiones oder exceptional Artickel, hie oder anderstwo gezügen füren wöll, soll in aller maß wie oblut vom Cleger begriffen gehalten werden. § Wo auch Cleger oder Antwurter uff ein oder mehr artickel zu mehrmalen gezügen füren wolten, Oder aber ein parthy gezügen füren wolten vff ein oder mehr Artickel, Die einander directe contrarie, Das ist gantz widerwertig weren, solchs sol gescheen vor eroffenunge der zügen sage, vnnd nit darnach, Es weren dann ettliche fell, so jm rechten darwider erfunden würden. § Wo auch cleger oder antworter vor oder nach befestigung des kriegs ad perpetuam rei memoriam das ist zu ewigen gedechtnuß zügen fürenn wolten, solchs sal in den fellen alß die recht zulassen gescheen, Dermassen das der jhene so die gezügen füren will, syn artickel

in

in schrifften inlegen oder uff schryben, dere seinem widderteil abschrifft vberschicken uff eynen benanten tag, ob er fragstück inlegen wölle verkünden lassen sol. § Vnd so die zügen daruff verhört werden, sollen alßdann jrer sagen heimlich hinder dem gericht biß zur zyt der bybrengunge blyben ligen. § Es mögen auch Schultes vnd schöffen zu fürung der gezügen drey dilationes samptlich vnd sunderlich geben one erkantnüß einicher vrsach vnd solennitet. Aber die vierde dilacion sol one erkantnüß einicher vrsach nit gegeben werden. § Wo aber der Cleger sein clage, od' der Antwurter sein exception, durch instrument, oder andere briefliche vrkunde bybrengen, Oder aber den zügen zu hilff jrer sagen innlegen wolte, soll er solchs thun bynnen den zyten vnnd dilationen, so jme wie vorlut gegeben vnd zugelassen sein. § Es mögen auch solche brieff darnach vnnd vor Conclusion, das ist vor beschluß der sachen ingelegt werden, doch das der oder die solche brieff dermassen inlegen vnd gebruchen wolten, ein eydt zu Gott vnnd den heiligen solten schweren, dz sich solche brieff geuerlichen, oder aber die wider parthy dardurch in wyter costen zufüren nit hinderhalten hetten. § Was glaube aber solchen brieffen gegeben sol werden, stett nach beyderteil fürbrengen vff ermessung des richters. § Wo auch Cleger oder Antwurter jm rechten fürbrengen würde das ein dritte person so nit jm krieg hinge, ettlich instrument oder brieff zur sachen dienende hinder jm hette, sall er denselben mit recht zwingen die heruß zu thun, vnd jme mit zu teilen.

XVI. De attestationibus publicandis. Von offenbarung der zügen sage.

§ Und so dann die zügen also gehört, vnnd ettlich brieff in gezügniß wyß jngelegt werden, sollen vff beger der parthyen jnen solcher zügen sage, auch der jngelegten brieff oder instrument, abschrifft vnnd Copy gegeben werden, jre noturfft dargegen fürzubrengen.

De exceptionibus contra attestationes instrumenta: et alia documenta.

Von vß zügen widder der zügen sage: ingelegten brieff: instrument und andere jnbrengunge.

§ So dann solcher zügen sage, oder ingelegten brieff dem widderteil abschrifft gegeben ist, sal jme ein zyt darwidder zureden vnd zu excipiren gesetzt werden. § Vnd nach solchen exceptionibus, will dan der jhene, so die gezügen gefürt, oder brieff oder instrumenta jngelegt hat, darwidder repliciren sall jme vnnd dargegen dem widderteil duplicas, und dem gegenteil triplicas, vnd darwidder Quadruplicas in zulegen oder zu reden gestattet vnd vergünt werden. § Jn welchen exceptionibus Duplicis oder Triplicis ꝛc. ob dar inne dem Cleger oder Antwurter die by zubrengen not würde, solt er also zugelassen werden, so ferre vnd die jm rechten wie hievor lut zuleßlich weren, und besunder in exceptionibus peremptoriis, darjnn der antwurter bybrengen zuthun nit schuldig ist, es sy dann das er zuvor gesehen, was der Cleger bybracht habe. Es mögen auch der Cleger sein clag, vnd der Antworter sein exception, zu einer zeit by zubrengen zugelassen werden, besunder in dem falle so sie directe contrarie, das ist gantz widderwertig einander sein.

XVII. § So dan der cleger sein clag vollkomlichen durchgezügen oder instrument bybracht hat, ist ime wyter nit not dann die urteil zufordern. § Wo er aber gantz nichts bybracht

bracht hat, ist der Antwurter nichts wyter schuldig zuthun dann absolution zu begeren. § Wo aber der Cleger ettliche bybrengunge gethan het, vnd doch nit vol komelich, so ist not nach ordenung der recht zum eyde zu kommen, Darumb folget hernach.

De juramento litis decisorio.
Von dem Eyde der den krieg abschnydet.

§ Wie wol Im rechten manicherley eydt erfunden wirt, so vil doch in gemeinen leuffen der gericht geübt wirt, So ist zu wissen, das dreyerley eyde so den krieg endet, im rechten erfunden wirt, Nemlich voluntarium judiciale et necessarium. § Das Erst Jurament voluntarium ist, daß das vßgeding oder vberkomunge der parthyen so im krieg hangen vßerthalb des rechtens gestatt wirdet. § Juramentum judiciale ist, das ein parthy der andern den eydt gestatt im rechten vor dem Richter, vnd der richter dasselbe bestetigt. § Juramentum Necessarium ist, das kein parthy der andern gestatt, sonder der richter ein parthy zu schweren zwingt, vnd dieser eydt Necessarium ist dryfeltig. § Etlicher eydt ist dergestalt, Wirt nit in gebrech der bybrengunge die selb zuerfollen, sund' dieselb bybrengunge von newem zuthun, Wie wol keyn anzeigunge vorhyn ergangen sey, alß ist juramentum pro re extimanda vnnd wirt genant juramentum in litem, alß in arbitrarijs actionibus.

XVIII. § Das ander Juramentum ist genant Purgationis, das gestat wirt in gebrechnüß der bybrengunge, nit dieselbe bybrengunge zu erfollen, sunder sein unschuldt zu entschuldigen. § Das dritt Jurament necessarium wirt gestatt in gebrechnüß der bybrengung, vnnd die bybrengung zu erfollen, Als wann ein parthy nit ein gantz, sunder ein halb bybrengung hat, welcher eydt zum zyten dem Cleger, auch zum zyten dem Antwurter gestattet wirt, nach gelegenheit der hendel darinn dann die richter zuermessen haben, nach ordenung der rechten, und der lerer, wem solcher eydt zu gestatten sey. § Vß obgeschrieben fellen folgt, das in denselben fellen, so der Cleger ein vollkommen bybrengunge gethan, oder gantz kein bybrengunge fürbracht hatt, kein eydt gestatt sol werden, sunder allein wie oben gemelt vnnd vnderscheiden ist.

De confessis. Von den bekantnüssen.

§ Setzen vnd ordenen wir, dz ein jeglicher beclagter, so der selb vor schulteiß und schöffen zu gericht sitzende, ein schult oder anders dardurch er verpflicht ist erkentlich sein wird, sol der selb so solchs erkent geacht werden, alß ob solchs widder inen mit vrteil erkant were, vnnd demselben gewonlich dilacion gegeben werden, die in wilkorn des richters steen, doch vber die zeit der recht one erkantnüß nit gegeben oder gesetzt sollen werden. § Es sollen auch solche erkantnüß vollenstreckt werden, es sey dann das sie widderrufflich sein vß vrsachen im rechten zugelassen. § Wo aber yemants vor unserm gerichts schryber schult oder anders erkennen will, d'wyl solche bekantnüß bisher one vnderscheit gehalten sein worden, So ordenen wir das solche erkantnissen gezogen, und limitirt sollen werden vff hundert gülden, darunder vnd nit darüber, doch das darbey allezyt zum minsten zwen zügen sein vnd darzu genommen sollen werden. § Es sall auch vnser gerichtschryber hinfür kein erkantnüß in zu schryben annemen, es

werde dann vrsach der schult und sachen, warum ꝛc. fürbracht, die auch bey yeder erkentnüß sunderlich geschrieben sol werden, vnd wo es anders geschee, sol solchs kein crafft oder macht haben.

XIX. § Wo aber vber solch erkantnüß, der Summen hundert gülden übertretten würden, So sollen solche erkentnüß gescheen vor zweyen Schöffen, vnnd dem gerichtschryber, mit vßgedruckten vrsachen, wie oblut, Vnnd sollen alßdann solche erkantnüß geacht werdenn, alß ob die vor Schultes vnd Schöffen gerichtlich gescheen weren. § Wo auch yemandts vsserhalb gericht, oder vnserm gerichtschryber wie oblut vor notarien vnd gezügen, oder allein vor gezügen erkentniß thun, vnd solch erkantnüß vor Schultes vnd Schöffen gerichtlich fürbracht würde; so sol solch erkantnüß so vil macht haben, alß sie rechtlich erfunden würde, es geschee zu gegen des widderteils vnd seins annemens, oder in seinen abwesen, wie dann die recht solch erkentniß zu lassen. § Wir wöllen auch hiemit dem rechten nit abgezogen haben, die da widderruffung der erkentnüß in jren fellen zulassen, sie seyen gescheen durch die parthyen selbst zugegen odere jre anweld. § Dwyl aber nach obgeschriebener ordenungen hernach one mittel folgen solt, wie Schultes und Schöffen hawbt oder ende urteil geben solten, Vnd aber hie zu Franckenfurt mancherley gewonheit den rechten nit gantz gleichförmig, zu solchen ende vrteilenn dienende gehalten, vnnd geübt worden seindt. Ist unser wille und meinunge solche gewonheiten zuvor abzuthun, vnd also vff ende urteil zusprechen, wie hernach vnderschidlich beschrieben folget. § Dwyl aber die erbfelle vß den testamenten herrüren in gemeinen rechten die erste satzung haben, So ordenen wir anfengklichen von den Testamenten.

De testamentis et heredibus ex testamento.

Von den testamenten und erben auß einem Testament gesezt.

§ Ordenen vnd setzen wir, das allein die personen denen im rechten zugelassen ist testament zu machen, jre testament machen und vffrichten mögen. § Welichen personen aber solchs im rechten nit zugelassen oder verbotten ist, wöllen wir denselben durch dieße unsere ordenung nichtz erlaubt haben. § Dwyl aber bisher vbung, bruch, und gewonheit gewest, das vatter und müter einander in jrem testament sich geerbt, und jrer beyder kindere darinn mit nichts bedacht haben, vnd aber solichs im rechten vngemeß erfunden wirt, Ordenen, setzen und wöllen wir, das vatter oder müter, und andere von vffstygender Linien, so kinder in absteigender linien haben, vnd Testament machen wöllen, das sie dieselben kindere in jrem testament nach vermöge der recht zu erben machen, oder vß redlichen vrsachen im rechten gegründt, im Testament vßgedruckt enterben sollen. Vnd wo solichs wie obgemelt nit geschicht, so sol solch Testament dem laster der nichtigkeit vnderworffen sein, und kein crafft oder macht haben. § Es sall auch in den müterlichen, und von vffstygender frawlichen linien Testamenten die pretericion vnd vorgehunge, alß so der kindere im Testament nit gedacht wirt nit anders crefftig sein, Es geschee dann mit vßgedruckter vrsach im rechten gegrünt und zugelassen wie dann oben von enterbung vßgedruckt und gemelt wirt.

XX.

XX. § Solch wöllen wir auch in den personen in abstygender linien gegen jren eltern in vff stygender linien gleichmessig gehalten werden nach vermöge der recht. § Es mögen auch zwey eeleute man und wib jhre Testament mit einander vor gezügen in einem brieff lut fryheit und gewonheit der statt Franckenfurt vffrichten und machen. Vnd so dann eins vnder denselben elüten mit tode abgeet, so sall dasselbe Testament so vil des abgegangen narung betrifft crefftig sein, vnd sal das ander in leben nichts destmynder macht haben das selbe Testament so vil sein narunge betrifft zu endern oder ab zuthun, ob wole das lezlebende solchs im vor vffgerichtem Testament nit fürbehalten hette. § Wo auch frauwe oder mann in jrem Testament Substitutiones das ist, undersazung der erben, oder auch in den Legaten ordenen wöllen, sollen sie solchs nach vermöge der recht macht haben, doch das in dem allen statt hab Senatusconsultum trebellianum und lex falcidia. § Und alß ouch bißher vbung und bruch gehalten, das in den Testamenten sunder clauselen und puncten gesezt werden, das die one widerrüfflich sein solten, Ordenen vnd wöllen wir das hinfür soliche clauselen der onwiderruffickeit in testamenten nit sollen gesezt oder gebrucht werden, und ob sie gesezt würden, solten sie doch uncrefftig vnd vnbündig sein. § So auch ein frembder erbe im rechten Extraneus genant, im Testament zu erben gesazt wirt, Ordenen vnnd sezen wir, das derselbe erbe für Schultes und Schöffen kommen, solch Testament anzeigen, vnd umb besezs derselben gütere zugeben bitten sol. Wo dann solch Testament nit Vicirt cancellirt ꝛc. funden würde, soll dem selben erben besezs der selbigen güttere gegeben werden, doch das er glob den gesipten erben, so ab intestato vermeinen erbe zu sein vor Schultes und Schöffen darumb vnd deßhalb des rechtens zu sein. § Es mögen auch alle erben vß einen Testament oder ab intestato, ob sie sich gebruchen wöllen der fryheit dem Inventario gegeben, ein Inventarium vber die nachgelassen narung und gütere machen lassen, Wo sie aber solichs nit tethen, sollen sie den penen jm rechten vnderworffen sein.

XXI. De heredibus ab intestato. Von den erbfellen on Testament.

§ Dwyl aber solche erbfell ab intestato zu zeiten den abstygenden alß kindern, zu zeiten den vffstygenden alß altern, zu gezeiten den jhenen so von der syten herkomen allein, Vnd zu zyten den vff stygenden vnd den zur seiten samplich zugestalt werden, So wöllen vnd ordenen wir das in den selben erbfellen dz gemein keiserlich recht gehalten sol werden. § Vnd declariren das in sonderheit, das gebrüdere vnd geschwister kinder mit brüdern und schwestern, in des abgestorben bruder oder schwester erbe glych erben sollen, doch so desselben gebrüder oder schwester kindere eins oder mehr were, sollen sie wyter nit erben, dann so vil jre vatter und muter geerbt möchten haben, wo die noch in leben weren. § Wer es aber das ein bruder oder schwester. Ab intestato abginge, und kein bruder oder Schwester, sunder allein gebrüdere und geschwisterd kindere in unglycher zal nach im in leben lassen würde, So sollen dieselben gebrüdere oder geschwisterde kindere zu desselbigen nachgelassen güttere vnd erbe zu glycher teilung, in capita und nit in styrpes geen. § Damit wöllen wir doch nit abgeschnitten haben dz recht den dichtern in abstigender linien gegeben, die da in styrpes und nit in capita kömmen.

De bonis cedendis vno ex coniugibus premoriente.

Von den fallenden güttern so eyns von den elüten zuuor mit tod abget.

§ Dwyl aber solcher gütter halber bisher ein irthumb gewest ist, so eins vnder elüten abgangen ist, Ob alßdann nit allein die ligende güttere von dem verstorbenen, sunder auch die ligende güttere des letstlebenden iren gelassen kindern einhendig worden, vnd anerstorben gewesen sein solten, also das das letstlebende von seinen güttern nichts macht gehabt, zuverschaffen oder zu disponiren solt haben. § In allen solchen fellen, Ordenen, setzen, vnnd wöllen wir, das allein des vorigen verstorben nachgelassen ligende güttere, und das so für ligende güttere geacht sol werden den kindern der eygenthumb genzlich vfferstorben sol sein, doch dem letstlebende sein vsum fructum daran fürbehalten. § Aber die liegende güttere, vnd das ihene so für ligende güttere geacht wirt des letstlebenden sollen den kindern nicht vfferstorben sein, sund' das letstlebende macht haben die zu disponiren vnd zu verschaffen nach seinem willen vnd vermöge der recht. § Wo auch das letstlebende zur zweiten ehe gryffen würde, sol es macht haben, solche sein güttere zur zweiten ehe zuverschryben, vnd sollen alle gewonheit bisher darwidder gebrucht ab sein, die wir auch vß vnserm ordentlichen gewalt hiemit abethun vnd vffheben.

XXII. De successione conjugum in bonis simul apportatis: sive ex successione delatis.

Von den Erbschafften mans und weybs in den gütern, so sie zusamen brengen: oder jnen vfferstorben vß testament oder on testament.

§ Dwyl nun in vorgenden Capiteln vnd artickeln meldung geschehen ist von unbeweglichen vnd beweglichen güttern, vff das dann nit in zweyffel stee, was für beweglich vnd unbeweglich güttere geacht und gehalten sol werden, Ordenen, setzen, und wöllen wir, das fürther mehr in vnser stadt Franckenfurt und vnserm gerichts zwang alle ligende güttere die syen grüntlich oder zu einem widderkauff verkaufft, zu Erb oder zu landsiedelem rechten bestanden, auch alle ewige zinß vnd renten, auch widderkauffs gülten für ligende gut geacht sollen werden. § Dwyl aber kauffslüt, hantirer, kremer, und andere dergleichen handeler der mererteil jre narung in farende habe zu kauffen und zu verkauffen haben, deßhalb den kindern bißher durch abgang vatter oder muter, Dwyl vnd das letstlebende solche güttere alß farende habe hinweg gezogen, merglicher nachteil zugestanden ist. So ordenen vnd wöllen wir, das hinfür solche güttere vnd gelt zum kaufhandel verordent für ligende geacht gut vnd gehalten sol werden. § Was aber hie oben nit insunderheit für ligendt gut ingezogen oder beschrieben ist, alß silbergeschirr, gelt, kleyder, kleynot werckgezüge vnnd anders derglychen, damit nit gehandelt wirt, das alles sol für farende habe und beweglich gut gehalten vnnd geachtet werden. Demnach setzen vnd ordenen wir, so under elüten eins mit tode on testament abget, das alßdann das letstlebende alle farende habe zum halben teil von dem verstorbenen darkommen, so kinder vorhanden sein erobern sol und behalten, und in desselbigen verstorbenen unbeweglichen güttern, vnnd den gütern darfür geacht. Auch im halben

halben teil der kinder farende habe allein vsumfructum behalten, vnd der eygenthumb der selben vnbeweglichen und farenden güttern, vnd die so darfür geacht sein den kinderen alßbalde heim erstorben und zugefallen sein. § So aber kein kindere fürhanden sein, so sol das letst in leben alle farende habe von dem verstorbenen darkommen gantz erobern und behalten, und desselben verstorbenen unbeweglichen güttern, vnd den güttern darfür geacht allein vsumfructum behalten, und der eygenthumb derselben unbeweglichen güttern, und die darfür geacht seind, den nechsten erben alßbald zugefallen sein. § Wo auch eins under zweyen elüten ettliche ligende güttere oder farende habe, in seinem testament oder sunst verschaffen würde, und ettliche güttere nach jme vnverschafft ließ, So sol das letstlebende, doch den bysitz, und vsumfructum bey denselben unverschafften ligenden gütteren und die farende habe erobern vnd behalten, wie ob stet, vnd sollen denselben verschafften gütteren nit zugewachsen seyn. § Dwyl aber das letstlebende den vsumfructum in des abgangen güttern wie obgeschriben stet behelt, So ordenen und wöllen wir, das dz letstlebende die kindere ob die da weren vffziehen. Auch alle schult so dz erst abgegangen schuldig were, bezalen sol.

XXIII. § Wo aber das letstlebende den vsumfructum, od' des ersten abgangen farende hab samenthafft nit, sund' ir eins annemen wolt od' würd, solchs solt dz letstlebende zu thun macht haben, vnd alßdann des ersten gemachten schuld pro rato nach anzal des genoß zu bezalen schuldig sy. § Es sol auch das letstlebende den kindern oder andern nechsten erben solchs eygenthumbs der güttere Caution, die ein vsufructuarius jm rechten zuthun schuldig ist, thun so solchs an jnen begert wirt.

De bonis constante matrimonio quesitis et successione eorundem.

Von den güttern so man und weib in stender ehe überkommen und wie die fallen sollen.

§ Zum ersten, wo man und weib in der ehe ligende gütter, oder die gütter so für ligendt gut geacht wirt, samt oder jre eins jn sunderheit, vß einem tittel Lucrativo oder oneroso, das ist durch einen gewinnenden, oder beschwerenden tittel vß aller hantirung wie die namen haben, das gelt sey jre eins oder jre beyder vberkommen, setzen und ordenen wir dz solchs byder elüten gemein sein sol. § Item so dann vnder elüten eins mit tode abgeet, sollen solche güttere dermassen wie yetzo erlut erobert, wo kinder in leben weren, der eygenthumb halb vff die kinder, und der eygenthumb des and'n halben teils vff das letstlebende fallen und ersterben, Doch dem letstlebenden vsumfructum an der kinder teil für behalten. § Wo aber in disen yetz berürten falle kein kindere in leben weren, vnd dz erst sterbende solchen seinen halben teil in zeit seins lebens nit verschafft hette, so sol solch erobert gut dem letstlebenden gantz blyben.

XXIIII. § So aber zwey elüt in gleichmessigem fall farende habe bey einander erobern würden, vnd das erst sterbende den halben teil by seinem leptagen nit verschafft hette, so sol solche farende hab dem letstlebenden, so ferr vnd kein kinder in leben weren gentzlichen züsten vnd bleyben. § Wo aber kinder in leben weren, solte soliche farende habe zum halben teil vff dieselben kindere fallen vnd ersterben, doch dem letstlebenden vsum

 fructum

structum an der kinder teil fürbehalten. § Wiewol wir nun hinfür geordenet vnd gesetzt haben, was zwey elüt mit einander vberkommen das solchs gemein sol sein, Wöllen wir doch daruon vßgenommen haben, wie hernach folget. § Zum ersten wo einem man oder einem wyb ein erbfal vß einem testament oder one testament anfallen oder vff ersterben würde, Wöllen wir das solcher erbfal nit gemein sey, sunder allein dem ihenen dem solcher erbfall an erstorben vnd zugestelt ist, zusten vnd bleyben sol. § Zu dem andern, wo eins vnder elüten sein ligende gut oder das so für ligendt gut geacht wirt verkouffen oder verüssern, und das selb gelt widerumb an ligendt gut oder an solchs so für ligendt gut geacht wirt anlegen vnd verkouffen würde, so solt doch solch gut nit gemein sein. § Zu dem dritten, wo aber solch gelt nit widderumb angelegt, und doch dermassen widderumb anzulegen geordenet und destinirt were, So lang dann solche destinacion vnnd ordenung weret, sol solch gelt auch nit gemein geacht werden, sund' des daher es kommen vnd geacht ist, sein und blyben. § Zum vierden so man und weib jre eins allein hantirung oder kauffhandel triben, und vß denselben handel etwas gewynnen oder erobern würden, solchs sol auch nicht gemein, sunder allein des hantirers sein, Es were dann das die hantwercks lüt die zu jrer noturfft kauffen, in jren und zu jrem hantwerck zugebruchen, das alles soll gemein sein. Hette aber ein man oder die fraw darneben dem hantwerck ein handel, das sal wie obsteet nit gemein sein. § Doch herinne vorbehalten beiden elüten, das sie macht haben soliche gewynne vß dem handel gemein zu machen durch verschrybunge instrument, oder glaubliche schrift. Vnd wan solche verschrybung zum rechten gnugsam vffgericht ist, sollen solche erwonnen güter gemeyn sein.

XXV. De debitis ante matrimonium vel eo constante contractis per superstitem solvendis.

Von der schuldt so jre eins verstendiger ehe, oder in der ehe gemacht hat, zu bezalenn.

§ So aber zu zeiten eins vor vnd ehe es zu der heiligen ehe grysst schult macht, zu zeiten zwey in der ehe schult mit einander machen, auch zu zyten in der ehe jre eins schult hinter dem anderen macht, vnnd nach abgang in zweiffel, ob das letstlebende die zu bezalen schuldig sey, Ordenen setzen, und wöllen wir, das in den fellen darjn dz letstlebende vsumfructum der ligende gütere hat, vnd die farende habe gantz erobert, das es auch alle schult vor und in der ehe, wie die gemacht ist, gantz bezalen soll. § Wo aber das letstlebende vsumfructum der ligende güttere vnd die farende hab nit annemen, sunder sich der selbigen entschlahen wölle, So sol derselbe zu bezalen nit schuldig sein, dann so viel vnnd die obligation jnen betreffen würde. § So aber zwey elüt vermischte gütter haben, und das letstlebende syn gütter von dem erst verstorbenen absündern oder abteylen wölle, so solle es ghen für Schultes und Schöffen, und da selbst protestieren, das es des verstorbenen güttere nit annemen wöll, mit bit vnd begere sein güttere von des erst verstorbenen güttern abzuteilen zugestatten, das jme alßdann vergünt und gestattet sol werden, Vnd sol solchs stat haben vnder elüten die nit handel

handel oder kauffmanschafft treiben. § Dwyl aber in kauffhendeln und kremery, so zwey elût einen gemeinen handel haben, schwerlich ist solche absünderung vnd abteilung der gütter zuthun, So wöllen wir in dem falle so sie beyde handlen, oder so die hußfraw in offenem kram sitzet, kaufft unnd verkaufft gelt in nimpt, oder register bey jr helt, oder dergleichen handel vbt, das jre jeglichs in solidum, das ist verfolle die schuldt so vß den händelen erwachsen ist, zu bezalen schuldig sein sol, vnnd darinn kein absünderung geschehen sol, es sey dann zuvor alle schult bezalt vnd vergnügt, sunst sol jr keins ledig sein, Es wolt sich dann gebruchen der fryheit genant Cessionis bonorum nach inhalt der recht oder vnser statuten. *) § Die wyl aber kauffslüt vnd kremer jn stendiger ehe wie obgemeldt jre hantirung tryben, vff das dann die jhenen so mit jnen handeln, nit in vnbillichen schaden, oder des jren in verlust gefürt werden, So wöllen wir das das wyb in jren zugebrachten güttern, jre zugifft, Das ist dotem berürende, keinen vßzug haben, oder gebruchen, sunder gleych andern güttern verhafft, und in bezalung gegeben werden sol. § Wo aber einicher man durch sich selbst oder seine diener one sein elich wyb handelte, wöllen wir das alsdann das weib noch des wybsgütter es sey Dos oder Parafernalia, für des mans schult nit sollen verhafft sein, doch das alßbalde das wyb jre güttere in dem fall von des mans güttern wie vorlut absündern lassen sol. § Wo aber in kauffhendeln oder kremeryen in dem fall do der man allein handelt, man vnnd wyb betrugk suchen vnd bruchen wolten, also das das wyb des mans güttere, alß ob jr die gegeben oder verschriben in was tittel dz were vertedingen wolt, Wöllen wir das solchs alles vnkrefftig, und alß zu betrug der gleubiger revocirt und wid'rufft sol werden.

XXVI. De emptione et venditione per conjuges celebrata.

Von den güttern so man und wyb kauffen oder verkauffen.

§ Angesehen aber das wir hie vor gesetzt haben, das ettliche güttere gemein, vnd eins teils nit gemein sein, So wöllen wir, wo eins vnder elüten gut allein kaufft, das auff vnser ordenunge wie vorsteet gemein wirt, dz nichts destamynder die werschafft beyden elüten gescheen sol. § So aber solch gut vß vnser ordenung wie vor lut nit gemein, sunder dem keuffer allein erobert wirt vnd zusteet, So mag auch demselbenn die werschafft solichs guts allein gescheen. § Wo auch man oder wyb gemeine gütter verkauffen oder verüsseren wöllen, sol solchs mit jrer beyder willen geschehen. § Wo aber man oder wyb jr eins sein gut verkauffenn oder verüssern wölle, sol es zuthun macht haben, es were dan das das ander dar widder redlich vrsach hette, das es nit geschehen sol.

De litteris dotalibus. Von brutlauffbrieffen.

§ Dwyl aber bißher in brutlauff brieffen nit allein de dote et donacione propter nuptias, das ist von der zugifft, so die fraw brengt, vnnd der zugifft, so der man dem wyb herwider

*) Das statut sagt allein von der frau, wann sie die schulden nach des manns todt nicht bezalen will, wie sie die schlüssel v. das Hut auf das grab legen sol fol. 61 oder 66.

wider brengt, oder verschrybt, meldung beschehen, Sunder auch von allen güttteren vnd erbfellen so von beider syten herrüren, pacta vnd geding vffgericht sein, Vnd aber die erbfelle nit vßgeding oder pacta kommen sollen, vnd auch der frybe wille zu testiren den elüten da durch benommen würt. So ordenen vnd wöllen wir, das hinfür solche pacta vnd geding in brutlauffbrieffen sich wyther nicht dann ad dotem et donacionem propter nuptias, das ist zu beyden zugifften erstrecken sollen. § Sunder one angesehen solche pacta vnd geding, sollen beyde elüte oder jr yedes besunder in andern jren gütern vber obberürte widem zu testiren vnd zu disponiren macht haben. § Wo aber solch geding vnd pacta vber alle güttere in brutlauff brieffen geschehen, und beyde elüt oder jre eins one testament oder disposicion mit tode abging, so vil dan solche pacta jre yedes güter betreffen vnd verschriben weren, solten durch den tod bestetet vnd becrefftiget werden, vnd fallen wie sie dann in solichen brutlauff brieffen erfunden werden.

XXVII. § Es mag auch vnder elüten eins dem andern vsumfructum aller seiner gütter in hynlychs brieffen durch geding verschrieben, also das soliche pacta vnd geding des vsufructum halb in solichen brautlauffbrieffen verschrieben crefftig sein sollen vnd mögen, des eygenthumbs jre yedes disponiren nach seinem gefallen. Wann auch in hynleichs brieffen die clausel erfunden würde, also lutende. Vnnd wann dann das letstlebende auch mit tode abgangen ist, so sollen solche güttere fallen vff des ersten abgangnen nechsten erben die vff dann in leben sein, Solche clausel oder dergleichen, vnd besunder vber das wort, Alßdann wöllen wir anders nit verstanden haben, dann das der eygenthumb zur zeit so das erst abgangen ist vff desselbigen nechsten erben gefallen sol sein. Vnd der letstfal nichts anders dan consolidatio vsusfructus sein sol, das ist der vsusfructus dahyn fallen sol, dahyn der eygenthumb vorhyn gefallen ist.

De liberis ex diversis matrimonijs procreatis qualiter succedere debeant.

Von den kindern vß zweyen oder me ehe geboren wie die in jrer altern gütern erben sollen.

§ Item alß bißher bruch vnd vbung gewest, das so vnder eleuten eins zuerst mit todt abgangen ist, vnd kindere nach im verlassen, vnd dann darnach das letstlebende sich widderumb in die zweyte ehe verandert, vnd in derselben zweiten ehe auch kinder vberkomnen hat, Vnd aber die ersten kinder nach abgang vatter vnd müter alle ligende güttere hynweg genommrn, dardurch zuzeiten kommen, das den letsten kindern von jenem vatter oder muter nichts worden oder ererbt haben. § So ordenen vnd wöllen wir, das, wo under elüten der man zu erste mit tod abgeen, und kinder nach im in leben verlassen würde, das alle vnd jegliche ligende güttere, vnd die darfür geacht werden, von jme darkommen, wie hievor vnderschiedlich geschriben stet fallen sollen. § Vnd so sich dann dieselbe muter zur zweyten ehe verandern, vnd mit demselben zweiten man auch kinder gewynnen würde, So sollen dieselben kinder jres vatters ligende güttere, vnd darfür geacht, vnd die helffte der farende habe, jnen vormals zugeteilt, allein erben, vnd die müterlichen gütter, dwyl dieselb frawe ein muter ist, der ersten vnd letsten kindere, sol vnder beiderley kindere gleichlich geteilt werden, nach ordenung gemeiner rechten.

ten. Deßgleichen sol es auch gehalten werdenn, in des mans gütern, so das weib zuerst abgeen, vnd der man sich widderumb in die zweiten ehe verandern würde wie oblut.

XXVIII. § Es sol auch solichs gleichmessig gehalten werden, ob eins ferner zur dritten ehe oder wyther gryffen, vnd sich verandern würde. § Was aber für gütter der ersten ehe, oder der andern ehe verstanden sollen werden, mag man vß vnderscheit hievor geschrieben satzunge vnd ordenung abnemen vnd erkennen. Darin was güttere zwey elüt in der ersten ehe zusamen brengen, und darin erobern sollen, für gütter der ersten ehe geacht werden, vnd die güttere in die zweite ehe bracht, vnd darinne erobert, sollen für güttere der zweiten ehe geacht werden, doch mit dem erbfall gehalten werden wie obgemelt. § So auch in obgemelten fellen das letstlebende, so sich in die zweite oder dritte ehe, oder wyther verandert hett, mit tode abgeen würde, So solle der stiffvatter oder stiffmuter der ersten kindere, so vil denselben kindern vß irem vetterlichen oder müterlichen erbfall gepürt von stundt folgen lassen, vnd in dem andern teil so seinen kindern gepürt vsumfructum behalten.

De pignoribus et ypothecis.

Von pfantschafften vnd gleubigern so pfantschafft oder pfand habenn.

§ Ordenen setzen und wöllen wir, das alle pfandtschafft oder Insatz farender habe oder ligender güttere nit anders gescheen sollen, dann mit vßdruckunge des heubthandels vnd vrsachen, warumb solche pfantschafft oder innsatze geschee, alß uß geluhenem gelt, oder vß einem verkauffe, oder ander geleichen contracten vnd vrsachen, angesehen das ein jegliche pfantschafft vnd insatze ein anhang vnd sicherheit ist für ein heubthandel. § Es sollen auch die jhenen vor denen solche insetze vnd pfantschafften gescheen, dieselben anderer massen oder gestalt nit annemen oder zulassen, dann wie yetzo erlüt. § Wir wöllen auch dz solche insetze vber ligende gütter vor unsern Burgermeistern beyden oder jre einem lut vnsers statuts gescheen sollen. § Wo aber yemants sein farende habe gantz oder zum teil insetzen wil soliche insatz soll gescheen vor zweyen richtern, vnd die vrsachen warumb vßgedruckt, vnd in denselben brieff inserirt und geschrieben werden. Welichen insatz auch der richter zum fürderlichsten one verzugk vnserm gerichtschryber angeben und inschryben, vnnd des den parthyen ein brieff vnter irer beyder ingesigel machen lassen sollen vff forme wie hernach folget.

XXIX. Es sollen ouch beyde parthyen berechten, das soliche recht und redlich schult sey, sich selbs oder yemandt anders damit nit schuren oder schirmen. Das auch soliche farende hab zuvor niemants ingesetzt vnd auch das sie einiche gerichtliche erkenntnüß, wie hievor stet in vnsers gerichts buch nit gethan haben, Dann in dem fall wöllen wir dz die pfantschafft in allen fellen für den erkantnüssen ein fürgang haben sollen. § Vnd sollen auch solche insetze ligender vnd farender güttere, so ferr die beyden elüten gemein seynd durch sie beyde geschehen vnd nit anders. § Wann auch vnder christen einer dem andern vß früntschafft oder gutem willen, vff sein bitt etlich gelt vff pfand lyhen

 wolt,

wolt, oder würde, etlich zeit zu halten, Ordenen wir und wöllen, das der dem solche pfande eygenet von dem glaubiger, oder lyher ein erkentnüß der summen, mit bestymmung der pfand nemen sol. § Und ob alßdann der schuldener in zeit der bezalung solche pfand nitt lösen, vnd der glaubiger dardurch geursacht würde, den schuldner darumb der schult oder pfants halb rechtlichen zu beclagen, und der Antwurter vor befestigung des kriegs sagete vnd sich erböte, dem Cleger solich pfant für das geluhen gelt zu lassen, So solt sich alßdann der gleubiger begnügen lassen solche pfande darfür zu behalten. Auch obschon das pfand nit so gut were. § Doch wo der schuldner vor befestigung des kriegs solichs nit gemeint were, sunder erst darnach, So sol er durch zustellung des pfands von der vbrigen summen nit erlediget noch absolvirt sein. § Wo aber der beseß des pfants blybt by dem schuldener, alß in insetzen beide farender habe vnd ligenden güttern und der glaubiger der schult nachclagen, und der Antwurter sich erbieten würde, dem Cleger solche ingesetzten gütter für die hauptsommen folgen zu lassen, oder zu zustellen, solchs mag der cleger annemen ob er will, oder aber sein personliche clag gegen im gepruchen.

XXX. Forma der insetz brieff über farende habe.

§ Ich. A. bekenne in und mit crafft diß brieffs, das ich rechter redlicher schuld schuldig bin. B. zehen gulden für gewandt, zu bezalen zu sant Martins tag nechst kommende vnd damit B. solcher bezalung desser sicherer vnd hebendiger sein möge, so han ich A demselben B. vor dem ersamen N. vnd N. weltliche richtere zu Franckenfurt für die benannten summ gelts ingesetzt alle und jede mein farende hab so ich zu dieser zeit habe nichts vßgenommen, die auch vor niemants versetzt ist mit dem gedinge, Wo die bezalung zu bestimbter zeit nit geschee, dz dann B. solcher insatzunge und pfantschafft nach geen sol lut der ordenung vnd gesetze. Es haben auch beyde partheyen ein eidt zu Got und den heiligen geschworen, dz solichs recht vnd redlich schult, und niemandt zu geuerlichem abbruch gescheen sey. Des zu urkund haben wir A und B. samplich mit fleiß gepetten die obgenanten richter, das jre jeglicher sein ingesigel an diesen brieff gehangen hat, der versigelung wir jetzt benanten richtere also gethan bekennen. Doch uns und unsern erben on schaden. Datum ꝛc. § Alß bißher bruch und vbung gewest, dz so in insetzen eins oder mehr zil der bezalung fürgelauffen vnd gerichtlichen nit gefordert worden seint, dz der insatz für dieselben verschienen zil nit mehr verhafft gewest ist, Setzen ordenen und wollen wir, das hinfür ein jeglicher Insatz ligender und farender hab, so lang biß zum letzten zil der bezalunge, und ein fiertel jars darnach weren vnd crefftig blyben sol, vnnd darnach die pfantschafft abe sein, vnd die persönlich clage fürbehalten. § Wann auch der schuldener vff bestimpte zeit und ziel nit bezalung thut, So mag der glaubiger handeln widder die personen der personlichenn clag nach, oder dem pfand nach actione reali, doch mit dem vnderscheide wie hievor meldung gescheen ist. Wann dann der Cleger im rechten so weyt procedirt vnd handelt, daß er solche pfand zu verkauffen erlangt, sol es damit gehalten werden wie hernach folgt von der Execution geschrieben stet.

De

De beneficio duobus reis concesso.

Von fryheit zweyer oder mehr schuldener so sich unverscheidlich mit einander verpflichten.

§ Dwyl aber in solchen fellen vß gewonheit hievor ein jeglicher zu volkomener bezalung furgenommen vnd gezwungen worden ist. § Vnd aber die keyserlichen recht solche alt recht in den fellen de duobus reis geendert vnd abgethan haben, So ordenen vnnd wellen wir, das dieselbe nuwe constitution denselben gegeben, hinfür in vnser statt gehalten sol werden. So sich einer der im rechten gebruchen vnd fürwenden will, Es were dann das sich einer solch fryheit mit vßgedruckten worten verziehen hette.

XXXI. De Fideiussoribus. Von Bürgen.

§ Dwyl in einer yeden bürgschafft der Cleger den heuptmann zuvor zu ersuchen schuldig ist, vnd aber zu zeiten der bürg sich nit allein bürg, sunder auch gut oder selb schuldig verpflicht vnd verschreibt, vnd vß demselbigenn bißher der bürg alß gut, oder selbst schuldener vnersucht des heuptmans zu bezalen gewyst worden ist, Ordenen, setzen, und wöllen wir, das solche wort, gut, oder selbschuldig, wyter nit dan bürgschafft uff inen tragen, und nichts destamynder der hauptman zuvor ersucht werden sol, Es sey dann das einer mit vßgedruckten worten daruff verzyhen, oder ein Novacion oder ander felle im rechten gemacht hab, dardurch die erst pflicht in ein andern transferirt vnd gewent wirtt, wie dann die recht solchs vßwysen.

De arrestis et sequestratione. Von bekomerten und hinderlegten gütern.

§ Dwyl aber in vil fellen vbung ist, das kommer hie zu Franckenfurt vff güttere geschéen in personlichen vnd andern clagen, So ordenen vnd setzen wir, das der jhene des gut gekomert ist, so ferr dann derselbe durch sich oder seinen anwalt hie an des Rychs gericht zu recht steen wil das alßdan die güttere des gethanen komers ledig sollen sein. § Es were dann das einer redlich vrsach fürbrecht, daruß er hie zu recht zu steen nit schuldig were, Oder auch wo der komerer so dz gutt gekomert hette vrsach fürbrecht, warumb der komer nit solt vffgethan werden. § Wan dan solche vrsachen gnugsam fürbracht, das der komer nicht solt vffgethan werden, solten alßdann soliche gekomerten güttere Sequestrirt, das ist in gemein hant biß zu vßtrag der sachen gelegt werden. § Wir ordenen vnd wöllen wo vil erbenn nach doter handt sich umb ein beseß einer erbschafft oder gütter dringen, vnd mit einander oder gleich zum rechten kommen, Das alßdann derselb erbfall und güter auch sequestrirt, das ist in gemein handt gelegt sol werden, biß so lang rechtlich vßfündig wirt, wem der beseß zusteen vnd gepürn sol, Welchem teil dann der beseß zugestelt wirt, wil dann der ander teil clagen in petitorio des eygenthumbs halben, soll er zugelassen vnd gehört werden.

XXXII. De Tutelis.

Von fürmönderschafft der jungen vnder zwölff und vierzehen jaren.

§ Dwyl aber solich Truwenhenderschafft genant Tutela in dryerley weg erfunden wirt, Testamentaria, Legitima, und Dativa, So ordenen vnd wöllen wir, auch nach vermöge

der recht, das die Tutores so in testamenten gegeben sein, den ersten stant haben, vnd vor denselben keyn andere zugelassen werden sollen. Es würden dann vrsachen im rechten zulessig darwidder fürbracht. § Wo aber in einem Testament kein Tutores gegeben seint, So sollen die nechsten gesipten fründe, als Legitimi Tutores angenommen vnd zugelassen werden, so ferre vnd sie darzu töglich seint. § Wo aber auch nit gesipte fründe seint, So sollen Schulteiß und schöffen denselben kindern fürmönder setzen, genant Dativi, und dieselben solten auch solchs annemen vnnd zu thun schuldig sein, Sie wölten dan sich des entschuldigen nach vermöge der recht. § Es sollen auch alle Tutores ehe sie anfangen zu administriren für Schultes vnd Schöffen kommen vnd begeren das man inen solche administracion der tutelen oder fürmönderschafft zuerkennen, sie sein im testament gegeben, oder von gesipten frunden, wan die so durch Schultes vnd Schöffen gegeben seint, in dem das die gegeben werden, wirt inen die administracion zugelassen. § Vnd so solch administracion erkant ist, sollen dieselben Tutores ein Inventarium vber alle narung und güttere machen, vnd vffschryben lassen, vnd zu den heiligen schweren nutzliche ding von der kindere wegen fürzunemen, und vnnützliche ding vnderwegen zu lassen, vnnd globen dieselben kynder im rechten zu vertretten mit gewonlicher Satisdacion, welche satisdacion allein die Legitimi Tutores zu thun schuldig seyn, dann die testamentarij vnd Dativi solch satisdacion zu thun nicht verpflicht sein. § Wo auch ein muter oder anfraw irer kinder Tutrix sein wölt nach abgang ires hußwirts, sol sie zugelassen werden, Doch das sie sich der zweiten ehe und beneficio Senatusconsulti Velleiani verzyhen soll, vnd aller andrer fryheit, mit vnderpfandr aller irer gütter vnd schweren wie obgemelt, vnd ein Inventarium machen lassen sol. § Wo aber solche mütter oder anfrawe, sich widderumb zur zweyten ehe verandern wölte, So sol sie zuvor dieselben jre kindere mit treuwenhendern versehen, vnd aller jhrer handlung solcher Truwenhendschafft rechnung thun, vnd wo sie die kindere mit Treuwenhendere zuvor nit versehen, würde sie villicht in pen der rechten fallen. § Wo auch vil Tutores, Testamentarij, oder Legitimi weren, So wöllen wir, das dieselbigen vnder inen ein oder zwene erwelenn, durch weliche die Tutela administrirt sol werden, so solten alßdann dieselbenn den andern rechnung zu thun schuldig sein. § Wo aber dieselben in der erwelung nit eins möchten werden, So solten Schulteiß vnd Schöffen vß den allen ein oder zwen, nach gelegenheit vnd gestalt der sachen zu erwelen macht haben.

XXXIII. § Vnd sollen die Inventaria mit nachgeender form vnd ordenung geschehen durch einen gerichtschryber, ein Obersten richtere, vnd wen die Schöffen nach gelegenheit yeder person vnd sachen darzu zu verordenen, mehr dar by zu sein notdürfftig beduncken würde, die by jrem eyde solchs heymlich halten solten. § Vnd sollen alßdann solche Inventaria in ein lade oder schanck durch Schulteß und Schöffen verordenet gelegt, und den Truwenhendern abschrifft darvon gegeben werden. § Es sollen auch alle Tutores, Testamentarij, Legitimj unnd Dativj eyniche ligende güttere, oder die gütter darfür geacht zu verkauffen nit macht haben, Es sey dann zuvor durch Schultes und Schöffen erkant vnd zugelassen worden, dz es den kindern zu verkauffen nütz oder not sey.

sey. § Desgleichen sol auch eynich truwenhender der kinder gütter ligende oder farende nit kauffen one erkantnüß Schultes vnd Schöffen.

De curatoribus. Von den fürmöndern der jhenen so zu zwölff vnd vierzehen jaren kommen sein.

§ Dwyl nun nach ordenung der recht die Truwenhenderschafft genant Tutela zu zwölff vnd vierzehen Jaren sich endet, So ordenen vnd setzen wir, wo Truwenhender das synt Tutores in einen testament eyner oder mehr gesezt seynt, vnd darinn ein zyt vber die zwölff oder vierzehen Jare bestimpt wirt, das alßdann dieselben Tutores nach verlauffenn der zwölff oder vierzehen Jaren den namen eins Curatoris an sich nemen, und alßdann Curatores sein sollen biß vff die zeit durch den Testatorem bestimpt, doch das sie zuvor aller jrer handelung rechnung thun sollen, Vnd so solche rechnung beschеen ist, dwyl dann die selben Curatores jm testament adultis, das ist den jhenen über zwölff oder vierzehen jaren gegeben durch Schultes und Schöffen confirmirt und bestetigt sollen werden. § Wo aber in testamentis Adultis kein Curatores gegeben seint, So wöllen wir, wo dieselben jungen im rechten alß Cleger handeln, oder alß beclagten sich vertretten wöllen, das alßdann dieselben eyn Curatorem ad litem genant vffzunemen schuldig sollen sein, der auch durch Schultes vnd Schöffen vff anrüffen des jungen in gegenwertigen des selben jungen, vnd auch des Curatoris gegeben sollen werden.

XXXIIII. § Dwil aber dieselben adulti nach ordenung des rechten kein fürmönder dann allein, wie obgemelt ad litem vff zu nemen schuldig sein, vnd sie aber doch des alters nit seint, dz sie jren handelungen nutzbarlichen vnnd crefftiglichen mögen fürsein, So wöllen wir, das denselbigen kindern durch jre oder jrer fründt anregen durch Schultes vnd Schöffen, nach gelegenheit jrer narung, die nechsten gesipten fründe zu Curatores, so ferre vnd sie darzu töglich sein gegeben sollen werden. Wo aber die nechsten fründ nit vorhanden, oder töglich weren, so solten andre frembde an jre stat gegeben werden, Jn den andern aber personen so gebrechlich sein, alß vnsynnigen, tauben, stommen, verdunischen, und andern dergeleichen, davon die recht sagen. Jn welchen personen zu zeiten legittima zu zeiten dativa statt hatt, So wöllen wir das in denselben personen, die form vnd vnderscheit der rechten gehalten soll werden. § Wo auch truwenhendere in milden sachen, als in Gots ere in Testamenten gegeben werden, so sollen dieselben deßhalben darüber ein Jnventarium machen lassen, und zum heiligen schweren, solchs zum truwlichsten vßzurichten. § Jtem wann auch ein erbfall ligt on erben, oder auch ein schuldener wycht, und erbe ligende oder farende hinder ime lest. Wo dann die glaubiger ein Curatorem erwelen solchen gütern für zu sein, sol derselb durch Schultes und Schöffen zugelassen werden, doch das er thu das jhene so er im rechten zu thun schuldig ist. § Wo aber die glaubiger des nit eins möchten werden, So sollen Schultes und Schöffen einen oder mer vß denselbigen zu geben macht haben. § Wir wöllen auch das ein jeglicher Truwenhender, der durch einen procuratoren handlen will, das er zuvor in eygener person den krieg befestigen sol. Wo er aber durch einen andern handelen wil, das er dann actorem per decretum judicis durch erkentnüß der Schöffen setzen sol. § Es sollen auch alle Truwenhender in milten sachen jre rechenschafft

schafft thun vor des Rats fründen darzu geordenet. Aber andere Truwenhendere sollen rechenschafft thun den jhenen des Truwenhender sie sein oder wo sie des nit annemen wöllen, sollen alßdann die Truwenhender jnen vor des Rats fründen rechnung zu thun auch verbunden seyn. § Was auch ein jeder Tutor oder Curator in syner fürmönderschafft den kindern außgibt, Soll denselben Truwenhendern zu beschehener rechnung widerumb gegeben vnd bezalt werden.

XXXV. De procuratoribus. Von montparn anwelden und fürsprechen.

§ Alß aber montpar vnd fürsprechen bißher zwey ampt gewest, dadurch die parthyen des costens vnd expens halber beschwert gewest sein, So wöllen wir das hinfür die fürsprechen auch montpar mögen sein. Wo aber einer ein besundern fürsprechen, und ein besundern montpar haben wil, sol yederman erlaubt sein vnd zu thun haben. § Es sol auch keiner zu fürsprechen oder montpar im rechten zu handelen zugelassen werden, er sy dann seßhafftig vnd jngesessener burger zu Franckenfurt. Es mag auch ein jeglicher burger hie seßhafftig, oder ein frembder ein frembden fürsprechen stellen, doch das die rechtsetze durch die geschwornen redener geschehen. § Wo aber ein frembde persone einen anwalt herschickenn, der solcher sachen in eygener persone nit vßwarten möge, Sol derselbige einen andern anwalt setzen wie obgemelt. § Es sol auch kein anwält hinfür zugelassen werden, er habe dann zuvor den nachfolgenden eydt geschworen, wie da hinden von den anwelden wytere geschrieben stet. § Es sol auch ein jeglicher montpar oder anwält, so er in einer sachen rechtlich handlen wil, sein bevelh vnd mandat fürbrengen, und in die acta schryben lassen. § Wo auch der anwalt des clegers jm wid' rechten nit antwurten wil, sol alßdann syn gewalt auch nit zugelassen, od' er im rechten gehört werden. § Wann auch einer vßerhalb vnser stat Franckenfürt verbannet, od' vß and'n vrsachen abwichig worden ist, und der oder dieselben vor unserm gericht zu handeln haben, Wöllen wir das dieselben durch jren anwalt zu erschynen vnd zu handeln verbunden sollen sein. § Es sollen ouch alle montpar vnd anwelde Juramentum calumpnie, und alle eyde so ferre sie gnügsamen gewalt darzu haben, vß gescheiden Juramentum decisorium zu thun macht haben. § Wo auch ein montpar od' anwalt zwyer od' mehr personen montpar were, die vor gericht wid' einander handlen wolten, Ordenen vnd wöllen wir, dz alßdann solcher montpar od' anwalt dem cleger zu dienen verbunden sol syn. § Es sollen auch die fürsprechen by glycher pen verbunden sein, zu allen zeyten die alten sachen zum ersten vnd fürderlichsten fürzubrengen. § Dwyl der cleger die wal vnd Chur hat ein fürsprechen zu welen und zu nemen, So wöllen wir dz die fürsprechen zuvor die parthyen fragen sollen, ob sie Cleger oder Antwurter syen. Wo sie dann Antwürter weren sollen sie jre sachen nit hören, noch daryńn mit jnen ratschlagen.

XXXVI. De causis in scriptis vel sine scriptis dandis.

Von den sachen so man in schrifften oder on schrifften handeln sol.

§ Uff das aber die sachen on vnderscheit nit alle in schrifften gegeben, dardurch mit grossem costen verlengerung der sachen erfunden werden, So ordenen und wöllen wir wie hernach

nach folget. § Nemlich wo ein sach vber dryssig gülden oder den wert, oder daruber fürbracht würt, dz alßdann solche sachen vff des Clegers oder Antwurters begere in schrifften gehandelt sol werden, Es were dann das der Cleger des Antwurters hantschrifft, oder andere glaubliche brieff für sein clag in recht legt, vnd die sach dermassen gestalt, das sie nit irrig were. § Wo aber der antwurter wider solich brieff oder hantschrifften ettlich treffelich vßzüg od' exceptiones hett, möchten alßdann dieselben exception in schrifften fürbracht, und alßdann die sach fürter in schrifften gehandelt werden. § Wo aber die sachen biß in dryssig gülden od' darund' sein, So wöllen wir daß die fürsprechen solch sach möntlich handeln sollen, darinn nit vnnütze od'r vberflüssige wort bruchen, sund' in den personlichen clagen allezeit solch dat oder vrsach in der clag fürbrengen vnd bestymmen, daruß one mittel ein pflicht vnd clage erwachsen möge. Also, ich forder von meyner parthy N. wegen, so vil gülden geluhen, od' vß einem kauff rc. wie sich dann die hendel begeben. Vnd so er solche narracion der that vnd pflicht fürbracht hat, So sol er alßdann sein conclusion vnnd peticion setzen der meinung, dwyl aber der widerteil vß solchem contract oder vrsachen myner parthy, dermassen pflichtig ist rc. So begere ich denselben zu uerurteiln, und zu condemniren bezalung zu thun, mit erlitten costen und scheden, alles nach gestalt vnnd gelegenheit der sachen. § Wo aber nit personlich sachen sunder reales fürbracht werden, So sol die clagende parthy irer person halber fürbrengen, wie sein parthey ein herre sey, des hußes, ackers, wiesen rc. Oder das er hab in dem huße, acker, wiesen rc. die gerechtigkeit rc. alß, vsumfructum ypothecam rc. vnd das der Antwurter solich hauß oder acker besitze oder innhabe, oder im intrag thu an seiner gerechtigkeit rc. Begeren darmit jme solich huß zuzustellen, oder jme zu erkennen, das jme solche gerechtigkeit zustee nach natur einer jglichen clag mit vffgehabener nutzung rc. § Wo aber die fürsprechen solche form nit halten, sunder jre clagen on vrsachen, one conclusion und peticion fürtragen würden, Setzen vnd wöllen wir, dz alßdann dieselben fürsprechen jren parthyen jren gerichtscosten deßhalben erlitten ablegen, und darzu in straff der Schöffen gefallen sein sollen. § Wo auch ein sach vnder dryssig gulden so wytleufftig vnd irrig wer, das Schultes und Schöffen nach gethaner clag vnnd antwurt zu ermessen sollen han, mag soliche sach alßdann auch in schrifften gehandelt werden. § Wo auch beyde parthyen sich willigen in schrifften zu handeln die sach sey groß oder clein, sol inen also zu thun gestatt werden. § Wann dann die clagen in schrifften oder one schrifften fürbracht seind, und der Antwurter kein exceptiones fürzubrengen hat, So sol der antwurter parthy one schrifft den krieg bevestigen, wie hieuor de litis contestatione geschrieben stet.

XXXVII. § Es sollen auch Schultes und Schöffen zum fürderlichsten, alßbald der krieg bevestiget, oder die erst exception ingelegt würt, den handel besichtigen, vff das freuntlich handelung vermitten, und die parthyen zu fürderlicher bybrengung vnd vßtrag der sachen komen mögen. § Es sol auch vber kein sach vom gerichtschryber vor befestigung des kriegs ein Register gemacht werden, sunder nach befestigunge nach gelegenheit der sachen vff bevelhe der Schöffen. § Es sol auch befestigung des kriegs abschrifft nicht gegeben werden, Sunder wo der Antwurter den krieg negative bevestiget, solle sich der Cleger alßbalde zu bybrengung erbieten vnd begeren zugelassen werden.

De

De sententijs dandis. Von end oder bey vrteilen zu sprechen.

§ So dann parthyen im handel zu end vrteiln beschlossen haben, Wo dann der Cleger vollkomelichen bybracht hatt, vnd sein bybrengunge durch kein exception oder vßzug abgelegt ist, Sollen Schultes vnnd Schöffen geben Sentenciam condempnatoriam, das ist den beclagten verurteilen, lut des Clegers peticion. § Wo aber der Cleger nichts bybrengt, vnd der beclagt auch nichts bekant hat, Sollen sie sententiam absolutoriam, das ist den Antwurter ledig erkennen, mit zu erteilung costen vnd schaden. § Wo aber der Cleger ein halb bybrengunge gethan hett, darinn statt hat Juramentum decisorium, das ist der eydt so den krieg abschneydet, sol solcher eydt gestat werden, wie obgemelt. § Es soll auch der jhene so in der sachen verlüstig wirt, alsdann durch Schultes vnd Schöffen, alßbald mit sampt vßspruch der vrteil, in dieselben costen vnd schaden condemnirt werden, Es were dann das derselbe verlüstig vrsach zu kriegen gehabt hett, nach lut der recht, So sollen in dem falle Schultes vnd Schöffen die expenß compensiren. § Wir wöllen auch das in allen sachen so in schrifften gehandelt werden, die ende vrteil in schrifften gegeben, vnd durch vnsern gerichtschryber gelesen sollen werden.

XXXVIII. § Aber in den sachen so one schrifften Burgerlich, oder in freuel sachen gehandelt werden, mögen solche vrteil durch ein Schöffen allein vßgesprochen werden, doch das der gerichtschryber solch vrtel ad acta schreiben sol. § So dan ein hauptvrteil gangen ist, wo dann ein parthy begert Dilacion sich zu bedencken, ob er von solcher vrtel appelliren wölle oder nit, sol jme solch zeit, nemlich zehen tag zu bedencken gegeben werden. § Wir wöllen auch das alle byurteil in schrifften oder on schrifften gegeben mögen werden. § Alß auch bißher in sachen daruff gezügen gefürt worden, durch die fürsprechen ein rechtsatz, ob bybracht worden sey oder nit, geschehen ist, Setzen ordenen vnd wöllen wir, das hinfür soliche rechtseze nit geübt noch gebrucht, sunder vff und wider derselben gefürten gezügen sage exceptiones und vßzüg fürgetragen, vnd also bis zu ende der hauptsachen vollenfaren vnd procedirt sol werden, alßdann sich erfinden wirdet ob bybracht vnd bekuntschafft worden sey oder nit. § Deßgleichen sollen auch die fürsprechen alle andere Interlocutorien byurteil so zur sachen nit dienen, sunder allein verlengerunge geberen, nit anstellen, sunder sollen Schultes vnd Schöffen daruff sunder acht haben, damit solchs vnderwegen blybe vnd vermitten werde. § Es sol auch vnser gerichtschryber alßbald als ein exception zum byvrteil dienende fürbracht wirt, dem Aduocaten oder den Schöffen offenbaren, vff das die Schöffen sich erkennen mögen, ob solich Exception fürtreglich sey oder nit, vnd so sie fürtreglich ist, sol sie zugelassen werden, Wo sie aber nit fürtreglich ist, sol sie verworffen, und durch Schultes vnd Schöffen interloquirt vnd geurteilt werden, die selb nit angesehen fürther zu handeln wie recht ist. § Wo dann vff solche zugelassen exception ein rechtsatz geschicht, daruß ein byurteil folgt, sol vnser gerichtschryber alßbald die acta vberliebern vff das die sachen fürderlichen zu vßtrag kommen mögen. § So dann Schultes vnd Schöffen ein byurtel geben haben, vnnd eyniche parthy dilacion begert zu bedencken, solche vrteil anzunemen, oder nit, sol jnen solch dilacion nit gegeben werden, sunder Refutatory apostoli gegeben vnd gesagt werden fürther im handel zu procediren, dwyl solche appellaciones

laciones im rechten nit zugelassen werden, wie dann hernach de appellacionibus erfunden wirt.

XXXIX. De appellacionibus.

§ Vff dz nit on vnderscheidt alle appellaciones frevelich beschehen, So wöllen wir dz die appellaciones von byurteilen durch Schulteiß vnd Schöffen nit sollen zugelassen werden. Vnd ob yemants von solchen beyurteiln zu appelliren vnderstünde, sollen demselben apostoli refutatory gegeben, vnd fürther im handel procedirt werden, biß so lang durch den obern richter solchs verbotten wirt. Es weren dann solche beyurteil, davon die recht zu appelliren zulassen. § Wo aber die sach ein ende vrteil betrifft, so sollen solche appellaciones zugelassen werden, vnd durch Schultes vnd Schöffen apostoli reuerentiales gegeben werden, mit den oder dergleichen worten der Koniglichen Majestat, oder dem Chamergericht zu eren, lassen wir die appellacion zu, vnd geben die apostolos reuerentiales welche aposteln die Schöffen bynnen dryssig tagen nach vermöge der rechten geben sollen. § Es mögen auch aposteln in schrifften gegeben werden in zwen wege, der eyn, dz man acta pro apostolis gebe, vnd die appellacion zu ende der acten in schrifften oder one schrifften geschehen geschrieben sollen werden, Deßgleichen die form der gegeben aposteln. § Der and' weg durch ein missive an die öberkeit geschickt, darinn Schultes und Schöffen der öberkeit zu erkennen geben, wie A widder B. in der sachen appellirt habe, vnd genanter A jme apostolos zu geben begert habe, Dwyl wir aber jme apostolos reuerentiales gegeben han, so verkünden wir euch solchs mit diser schrifft, vnd schicken zu Euwer Königlichen Majestat hiemit den appellanten. § Wo aber apostoli refutatory gegeben werden sollen, soll es mit disem od' dergleichen worten gescheen, dwyl die recht freuelich oder mutwillige appellacion nit zulassen, So geben wir die apostolos refutatorios vnd geben der appellacion kein stat. § Es sollen auch alle die jhenen die von byurteiln appellirn wöllen, in den fellen darinn die appellaciones zugelassen werden in schrifften appelliren, sunst sol solche appellacion nit zugelassen werden, Auch in derselbenn appellacion vrsach seiner beschwernüß fürbrengen. § Wo aber yemants von haubt vnd ende vrteiln appelliren würde, mage er solchs thun one schrifften, doch alßbalde nach gesprochener vrteil, dwyl vnd die Schöffen noch zu gericht sitzen. § Wo er aber denselben gerichtstag bey sitzendem gericht möntlich wie jetzt erlut nit appellirt hette, vnd doch appelliren wolt, so sol solch appellacion jnwendig zehen tagen darnach in schrifften gescheen, vnd dem eltern Burgermeister so nit gericht were verkündt werden. § Wo auch yemants appellirt hette, vnd solcher appellacion zu gesatzter zeit nit nach queme, so mag der appellatus nach verlauffen derselbenn zeit zu Schultes vnd Schöffen kommen, vnd bitten ime ein ladung zu geben, den widerteil zu zitiren, dz er fürbreng seinen fleiß der volfürung halb, der gethanen appellacion, vnd wo er dz nit thet, alßdann zu erkennen das solch appellacion verloschen vnd desert sey, vnd die vrteil vollenstreckt sol werden. Darüber auch schultes und schöffen pronunciiren vnd erkennen sollen mit den worten. Wir erkennen die appellacion desert, vnd dz die vrteil volstreckt sol werden. § Item von solchen vrteiln sol auch nit appellirt werden, vnd ob appellirt würde, apostoli refutatory gegeben, vnd zu vollstreckung der vrteil procedirt werden.

XL. De executione. Von volstreckunge der vrteil.

§ Nach ergangen vrteiln dauon nit appellirt, oder wo appellirt, vnd doch dieselbe appellacion desert vnd verloschen were, dardurch die vrteil volstreckt sollen werden, So ordenen und setzen wir der volstreckung halb wie hernach volget. § Zum ersten wöllen wir, So vf anrüffen der behaltenden parthy volstreckung der vrteil begert wirt, sol der widerteil darzu citirt, und ein termyn gesetzt werden zusehen solch volstreckung zu thun, oder vrsach fürzubrengen warumb solch volstreckung nit geschehen solle, doch mit vnderscheit wie hernach folget. § Dan wo execucion vnd volstreckung gescheen sol in actione reali, so sol zuvorhin ehe die vollenstreckunge geschicht, dem vberwundenen gebotten werden, das er solch gut dem Cleger bynnen genanter zeit zustellen sol, vnd wo er solchs nit thet, sol alßdann die volstreckunge mit der that durch den executorem darzu verordent gescheen, und mit gewalt von dem beclagten genomen, vnd dem Cleger zugestelt werden. § Wo aber execucion gescheen sol in personalibus actionibus, ist dann die condempnacion oder verurteilung gescheen, in genere oder quantitate, so sol alßdann der jhene, widder den solich vrteil gangen ist, zuvor darzu citirt werden, vßfündig zu machen, warinn die execucion gescheen sol. § Wo aber die condempnacion oder verurteilung geschehen ist in specie wo dann dieselb species nit vorhanden ist, also das die volstreckunge jn eim andern ding gescheen muß, so sol der wid'teil darzu citirt werden. § Wo aber die execucion gescheen sol, in solchen dingen das noch vorhanden ist, So sol dem beclagten ein gebott gescheen dem Cleger solchs zuzustellen, Vnd so er solchs nit thet, mit gewalt von jm genomen werden. § Vnd wie wol nach gemeinen rechten volstreckung der vrteil gescheen sol, nach verlauffung vier monaten, So mögen doch Schultes vnd Schöffen solch zeit der volstreckunge nach gelegenheit der hendel vnnd personen mynndern. § Es sol auch die volstreckunge in den gütern gescheen nach ordenunge wie hernach folget. *) § Zum ersten wo die condempnacion gescheehen ist in einem gewissen ding So sol die execucion vnd volstreckung in dem selben ding oder gut gescheen.

XLI. § Wo aber in andern güttern des Clegers execucion gescheen sol, Sol man zum ersten nemen die farende, vnd was für farende hab geacht ist, vnd darnach die ligende güttere, vnd zum dritten des beclagten schuldenern, die der schuld gestendig seyn. Es sey dan das anders im rechten in sundern fellen erfunden werde, Ob aber farende habe in des beclagten hauß sey oder nit, sol glaub gegeben werden dem Executori dem solichs bevolhen werdt. § Es sollen auch dieselben Executores zum ersten nemen solche güttere so dem beclagten mynner schaden brengen. Vff das aber mitler zeit der Execucion die gütter nit verüssert werden, So wöllen wir das alßbald nach gesprochenem urteil der uberwundener globen sol nichts zu verüssern zu nachteil des gleubigers. § Wann nun solch gut in volstreckung der vrteil genomen ist. So mag der glaubiger vß den nachfolgenden wegen einen vßkiesen. § Der erst ist, das er solch gut alß ein gleubiger in pfantschafft wyse zu jme neme, vnd solche pfand darnach verkauffen laß per

---

*) Man steht nach erkentem pfendzettel 14 tag still zu Franckfurt, und wenn solche 14 täge verlauffen seynd, so pfend man erst.

per licitacionem, alß hernach folget. § Der ander, das er solch gut nit in pfants wyß neme, sunder alßbald er solchs zu jme nympt, mage er begeren das man solchs verkauffen sol per licitacionem. § Der drit wege das der glaubiger solch gut in bezalunge neme, In welchem fall sollen Schultes vnd Schöffen erkennen das er das für die genante summe, oder ein teil der schult nemen sol, vnd wie Schultes vnd Schöffen das erkennen, solchs sol gehalten werden. § Wo aber Schultes vnd Schöffen erkennen, das der glaubiger solichs für die bezalung nemen sol, vnd doch solch güttere die hauptsumme nit ertragen oder wert weren, So sol jme an andern gütern für die vbrige summe execution zu thun gestatt werden. Deßgleichen wo es besser were soll die vbermaß dem beclagten heruß gegeben werden.

XLII. Die verkauffung der güter so in der execution per licitationem geschehen, sol der massen geschehen.

§ Also das solche güttere ligende oder farende in ein sonderen zettel geschrieben, vnd an die gerichts stegen thore ein monat lang daran steen angeschlagen werden sol, vnd welcher der meist darumb gibt, sollen jme solche güttere darumb gegeben werden. *) § Es sol auch ein executor von Schultes vnd Schöffen darzu geordent die vier frytag bynnen dem Monat allen frytag zu eyner vhern nach mittage by der gerichts thore steen oder sitzen, vnd eym yeden rede vnd antwurt geben, vnd sonderlich anschreyben wie vil ein yeder darumb geben will, vnd besunder die höchste summe by den kauffzettel schryben. § Vnd welcher also zu vßgang der vier wochen solch gut behalten, vnd sich doch die summe des kauffgelts vber die summe des glaubigers vnd den gerichtscosten sich tragen würde, soll alßdann der glaubiger die vbermaß dem schuldiger zu gut kommen vnd folgen lassen. § Deßgleichen wo solich güttere für die hauptsumme, vnd den gerichtscosten nit alß gut weren, sol dem glaubiger an andern des schuldeners güttern für die vbermaß rachtung vnd execution zu thun wie recht gestatt werden. § Es sol auch hinfür kein pfant vffgebotten werden, es sey dann das vorhin die heuptsach darumb das pfandt gegeben ist gerechtfertiget werde, vnd alsdann in der execution erst die vffbietung geschehen, vnd sol alßdann mit verkauffung solcher pfand gehalten werden, wie obstett. § Wo aber solchs durch yemants vberfaren vnd nit gehalten würde, So sollen die vberfarer gestrafft werden vff ermessung des Rats, oder der jhenen so der Rat darzu verordnen wirt.

XLIII. Wie sich fürsprechen vnd montpar am gericht gegen Clager vnd antwurter mit der belonungen vnd sünst halten sollen.

Der fürsprechen eydt.

§ Eyn jglicher der von Burgermeistern Schöffen vnd Rat zu Franckenfurt mit dem fürsprechen ampt an des heiligen rychs gericht vffgenommen vnd zugelassen wirdet, der sol in guten truwe globen, vnd zu den heiligen schweren, dz er die parthyen, der sachen er zu handlen

*) Vermög der geschriebnen ordnung sollen die güter auch stückweiß verkauft werden u. nit mit ganzen pallen oder fassen alleine.

er in jme selbst entpfindet seiner parthyen zu schaden niemant offenbaren, das gericht vnd gerichtspersonen eren vnd fordern, vnd vor gericht erberkeit zu gebruchen, vnd lesterunge by penen nach ermessigunge der Schöffen sich enthalten, Sein parthy mit merunge vnd anderm gedinge nit zu beschweren oder erhöhende, vnd ob soldes oder lones halber zwüschen im vnd den parthyen jrthumb oder spenne entstünden, dasselbe zu bleyben by den Schöffen des gerichts, oder dem oder den sie das bevelhen würden, Vnd wie sie dieselben bescheiden werden, benügig zu sein, vnd es dabey bleiben zu lassen, das sie sich auch der sachen so sie angenomen haben one redeliche vrsach, vnd des rechten erkentnüß nit wöllen entschlagen, sunder iren parthyen getrüwlich biß zu ende des rechten handelen one alles geuerde. § Item so die fürsprechen zu anleyde gebrucht, vnd vor den Schöffen reden würden, So sol jne zwölff heller für jre belonunge gegeben werden, Wo sie aber vßwendig der anleide brieff vnd andere gerechtigkeit zu besichtigen erfordert werden, so offt vnd vil das beschicht, so sol man jne auch zwölff heller geben. § Item wo sie vff ein Rats tag vor den Rats fründen yemants das wort theten, So sollen sie achtzehen heller wie von alter her kommen ist nemen. § Item die andern artickel von Montparn oder Anwelden sagende steet da forne im tittel procuratoribus. § Item von sachen so man in schrifften oder one schrifft handeln sol, steet forne clerlich vnd dem tittel de causis in scriptis vel sine scriptis dandis. § Item deßgleichen vom eyde der geuerde vff sunder capitel, vnd in gemein, steet auch hie forne vnder den selben titteln de juramento calumnie generali et speciali.

XLVI. Juramentum veritatis.

§ Ich N. schwere das die jngelegten posiciones, so vil die meyn eygen that betreffen, war sein, vnd so vil die ein frembde that betreffen, das ich gleub die war sein. § Vnd so der cleger posiciones mittelst seines eydts vbergeben hatt, so sol der antwurter vermittelst eins glychen eydts daruff antwurt zu geben verbunden sein, in massen obgeschryben steet, Es were dann das es solche sach were, das der antwurter nach vermöge der recht vnd der gelarten vermittelst seins eyts antwurt zu geben nit schuldig were. § Es mögen die parthyen solch posiciones vnd antwurt thun vnd fürbrengen durch sich selbst oder jhre anwelde So ferre das dieselben darzu gnugsamen gewalt vnd vnderrichtung von den parthyen haben.

Den gerichtschreyber betreffen.

§ Nota wie die zügen schweren vnd verhört werden sollen, steet da fornen vnder dem tittel de probationibus vßgedruckt. *)

Von den bekantnüssen.

§ Item wan erkantnüß vor vnserm gerichtschryber gescheen, wie es damit gehalten sol werden, findet man da forne vnder dem tittel de confessis clerlich meldunge davon.

XLVII.

*) Des h. Richs v. dieser stadt Frfurd gerichtschryber hat einen eyd v. verschrybung als in des Rats eidebuch clerlich ußgedruckt v. beschriben ist v. sin versiegelt verschribung ußwiset.

XLVII. § Item der gerichtschryber sol alle gerichtshendel, so in schrifften oder möntlich gehandelt werden mit vffmerckendem fleiß eygentlichen vff zeichenen, vnd nach einem yeden gerichts tag vffs fürderlichst was am nechsten gericht gehandelt, vnd von der hant vffgeschrieben ist in ein besunder gerichts buch ad mundum machen, vnd so der gerichtschryber des nit mer noturfftig ist, den Burgermeistern vberliebern desselbe buch bey die andere gerichts büchere zulegen. § Item wes von brieffen oder jura gerichtlich hindern gerichtschryber komen, das er dieselben so in einem handel gebrucht werden verwarlich vnd mit fleiß in ordelicher vnderschidunge halten vnd versorgen sol, vnd die nyemants zugeben, es werde jme dan von den Schöffen bevolhen. § Item er sol die parthyen fürderlichen mit abschrifften vnd brieffen so erkant werden, zu geben vngesumet fertigen, vnd sich gegen dem Clager vnd Antwurter mit vnparthylichem furschub ohne verwyßlich halten. § Wolt aber einer sein fürbrengen in schrifften einfachtig nnd vnduplirt gerichtlich jnlegen, derselbe jnleger sol die Copy oder abschrifft von dem gerichtschryber lösen, vnd seinem widerteil vnverzogelich zu überliebern schuldig sein. § Wo aber Clager oder Antwurter jre sachen möntlich fürbrengen vnd jn die fedder reden oder thun lassen woltenn, welche parthey abschrifft fürbrachter handelunge begeren vnd zu werden zugelassen würden, sol die begerende parthey die abschrifft der fürbrachten handelunge dem gerichtschryber zu bezalen schuldig sein, vff maß vnderschidlich hernach geschrieben folget. § Item ob etwan vonn parthyen brieffe, register, acta, oder andere geschäfft daran jnen groß vnd vil gelegen weren, in gericht gelegt werden, vnd zu besorgen das solche brieffe, acta, und andere schrifft an anderen orten auch noturfftig sein möchten, Ist bedacht vnd geratschlagt, das hinfür die parthy widder die solche jnlege beschicht, sölle vnd möge solche jngelegte schrifft besichtigen, jre jnrede ob sie die widder sichtbarlich argwönickeit, oder gebrechen an siglen, signeten oder schrifften, derselbenn brieff oder schrifften hette, von stunt an demselben gericht fürwenden, Es were dann das die Schöffen vß vrsachen lenger zyt darzugeben würden. Vnd darnach sollen die parthyen jre brieffe vff jre oder jrs procurators, begeren widder gegeben werden, Doch das davon alwegen glaubwirdig abschrifft, die durch einen gerichtschryber collacionirt werden, by den actis vnd hinder dem gericht blyben sollen, und davon dem gerichtschryber sunderlich belonunge lut nachfolgender ordenunge der Copeye halber bescheen sol.

XLVIII. **De Copys scribendis.**

§ Item vff das die jhenen so gegen einander in rechtfertigung jre sachen vor und an des Reichs gericht alhie zu handeln haben, mit abschrifften der Copyen, oder auch in beschrybungen vnd vffzeichnüß der acten, oder geübter gerichtlicher handelunge one vbernommen, Sunder vom gerichtschryber gleichmessig gegen einem yeden gehalten werde, So ordenen, setzen, vnd wöllen wir, das ein yedes blat, daruff man abschrifft, copyen, acta, oder register geschrieben werden sol, am fordersten zum fierteil nach der lenge herab vacuum vnd vngeschrieben lassen, vnd vom anfang eins yeden des halben blats die zyle, bis zum ende vßgeschrieben, vnd vff yedes halb blat vier und zwentzig zyle leserlicher schriffte, zymlicher wyse geschryben, vnd comprehendirt werden alles vngeuerlich. Vnd sol man von jglichen halben blat vier heller, vnd von eynem gantzen blat vff beyden

seiten

seiten geschryben acht heller dem gerichtschryber geben, und bezalen, Aber von den acten so ad mundum geschryben werden, und hinder dem gericht blyben, sollen von einem gantzen blat zu schryben nit mehr dann vier heller genommen werden, des sol igliche parthey nach anzal schuldig sein.

Inschryb gelt so an dem gericht gefordert vnd gegeben werden solt.

§ Item setzen, ordenen, vnd wöllen die Schöffen des Reichs gericht alhier zu Franckenfurt, damit nyemant vber gewonlich belonunge, so von alter herkommen, und gewonheit gewest ist vbernomen, sunder gehalten werden sol, wie stückwyß vnnd unterschidlich hernach geschriben folget. § Item sol man von einem erkentnüß, so einer in das gerichtsbuch oder offentlich vor gericht thut acht alte Franckfurter heller inzuschryben, vnd dem das erkentnüß geschicht sol nichts geben. § Item von einem vrteil so das vßgesprochen wirdet, sol der ihene, für den das vrteil geet, acht alte heller zu inschryb gelt geben, vnd der ander teil nichts. § Item ein iglicher clager, er thu sein forderung durch sein fürsprechen müntlich, oder lege sein clage oder libell in schrifften in, der sol geben acht heller inzuschryben vnd der widderteil nichts. § Item von einem iglichen termyne, tam Substanciali quam accidentali, so der Clager oder Antwurter gerichtlich handelt, Es sey möntlich oder in schrifften, es seyen exceptiones replice, duplice, interrogatoria 2c. acht heller in zuschryben gefordert vnd genommen werden, der das inlegt.

XLIX. § Item welche parthy er sy Clager oder Antwurter ichts in sunderheit zu notiren vnd inzuschryben begert, vnd durch die Schöffen zugelassen wirdet, der sol sein inschrybgelt darumb geben, das seint acht heller vnd die widderparthy nichts. § Es enwere dann das der widderteil dagegen sein inrede auch dabey geschriben haben wölle, So sol derselbe auch sein inschrybe gelt, das sint acht heller geben. § Item so sich Clager vnt Antwurter von beiden teiln eins vffschlags mit eyn vertragen, vnd solchs in das gerichtsbuch zu notiren, vnd inzuschryben begeren würden, sol iglich parthy geben vier heller inzuschryben. § Ob aber vff ansuchen eynicher parthy eines vffschlags oder dilacion durch die Schöffen gegönnet, oder erkant würde, Sol die begerende parthy zu inschryb gelt geben acht heller, und der widerteil nichts, Er wöll dan in sunderheit sein insage dabey geschrieben haben, So sol er auch acht heller geben inzuschryben. § Item wo ein parthy welche das were sein fürbrengenn, am gericht in schrifften thun wolt, vnd sein widerteil desselben abschrifft begeren, vnd ime von den Schöffen erlaubt würde, damit der begerenden parthyen glaublich abschrifft solichs fürbrengens gegeben, vnnd argwönigkeit des betrugs abgeschnitten werde, So sol dieselbige abschrifft durch nymant anders dann den gerichtschryber oder seinen diener geschrieben, und ime sein belonunge, wie oben de copys scribendis angezeigt ist dauon werden. § Item wann die parthy von dem gericht für den Rat bescheiden werden, der zuversicht den handel durch gütlich mittel hinzulegea, Sol iglich parthy vier heller geben inzuschryben. § Item welche parthy ein gewysung zu thun vermisset, oder vffgelegt wirt, vnd daruff sein gezügen ernennet, sol geben acht heller inzuschryben der zügen sein vil oder wenig, vnd der widderteil nichts. § Wolt aber der widderteil ichts dar gegen fürwenden, sein inrede widder der zügen persone oder sage fürwenden, vnd dar by ingeschriben han, der sol

auch

auch sein inschrybe gelt geben, seint acht heller. § Item so ein richter ein rachtunge besaget vor gericht, gibt der jhene der solche rachtunge thun lassen hat, acht heller inzuschryben. § Item von einem iglichen erfolgnüß oder ledig werdung acht heller inzuschryben. § Vnd ob auch einer parthy ein eydt gestatt würde durch erkentnüß Schulteiß vnd Schöffen, zu abschnydunge der gantzen sach oder erfollunge seiner bybrengunge, sol dieselbe parthy vierzehen heller geben, Wo aber einer juramentum calumpnie thet, od' die artickel vermittelst seins eyts inlegt, od' daruff antwurt gibt, sol derselb acht heller geben, vnd alß vil zügen alß sunst in eyt genomen werden, sol man von iglichem zügen acht heller geben.

L. § Item so der gerichts botte sein getragenn verküntsbrieffe berechtet, davon sollen vierzehen heller gefallen. § Item so ein montpar oder mere an des Reychs gericht, oder sunst vor dryen Schöffen in sachen vor des Reichs gericht alhier zu Franckenfurt zu handeln gesetzt werden, gibt der jhene d' den montpar setzet acht und vierzig heller. § Item wan kindern die vnder jren jaren sein, oder sunst gebrechlichen personen die zum rechten nit geschickt sein, Tutores oder Curatores an des reichs gericht gesetzt werden, davon gebürt sich zu geben acht und vierzig heller. § Item deßglychen so einer von gerichts wegen lut seines ergengnüß in ein gut gesetzt wirt, derselbe sol acht und vierzig heller geben zu gerichts gelt. § Item anleyde zu gebieten thut ein oberster richter, dem gibt der Clager ein vnd zweintzig heller zu gepietten. § Item so die Schöffen mit anleide geen, so gibt der jhene der die anleyde fürt acht und vierzig heller. § Item von der vffgifft vnd vsserung wegen so sich an des Reichs gericht verhandelt, dz ein persone oder stamme od' mer personen oder stemme sich eins andern erbguts oder mehr güttere, die doch in einen zinß gehören gegen dem zinß herren, er sein wenig oder vil, an des reichs gericht entüsseren, vnd für die zinß ligen lassen wöllen, So sol der jhene oder die jhenen so die güttere ligen lassen, vnd vsserung thun wöllen, das insatze vnd inschryb gelt zu geben schuldig sein, Nemlich acht und virzig heller, und sol man es halten nach anzal der personen oder stemmen, Es were dann das vil erben sich eins vnuerteilten guts entüssern wollen, So sol nit mehr dann ein entüsserung gelt gegeben werden. § Item so aber gezügen vor sitzendem gericht verhört werden, davon sol dem gerichtschryber nichts werden. § Wo aber zügen vsserhalb gerichts von den Schöffen, in beywesen des gerichtsschrybers verhört, vnd jre sage vffgeschryben werden, sol der fürer von iglichem zügen zu verhören geben zwen heller, vnd der die fragestuck inlegt, sol dem gerichtschryber von iglichem zügen ein heller geben. Welcher kein interrogatoria inlegt, sol nichts zu geben pflichtig sein. § Item wann ein ende urteil in einer sachen vß gesprochen, und ein vrteil brieff gesonnen vnd erkant wirdet, für denselben urteil brieff sol man dem gerichtschryber siben schilling für pergament vnd schryb lone, vnd zwen schilling dem Schulteissen für die siegelung geben. Vnnd von den byurteilen so neben der sachen gangen, vnd zugeflochten weren, sol man kein sunder gelt geben, Es enwere dann das schrifft des brieffs vil were, sol die belonunge des brieffs zu ermessunge der Schöffen steen, was die darfür zu nemen schetzen.

LI. § Wer es auch das von den byurteiln versigelt brieff begert und erlangt würde, von demselben brieff zu schryben vnd zu versigeln, soll wie nechst hievor stett auch sieben schilling

mocht vehes zu eynem futter haben also das es vßwendig do mit nit gebreet noch keyn harschlagk daran gemacht werde, were das überfüre der must dry golden one gnade davon so dick des nott geschicht zu buß geben. Es soll auch hinfür kein manneß bilde burger oder inwoner dieser stat zu eyncher syner cleydunge keynerley swere borthen oder nate von golde gemachte oder do mit vermengt sie tragen wedder tag noch nachts und were das überfüre vnd sich so er darvmb geruccht vnd fürbracht worde, myt sinem rechten nit benommen mocht, der sal von einem jeden derselben stück vnd zu einer jeden vberfarunge besonder dry gulden gemeyner statt zu pene verfallen sin.

Vonn kleydunge der frawen vnd jug frawen. Item soll auch kein frawe oder jungfrawe einiche gülden stück slecht oder erhaben zu cleydunge ameln koller brustduch oder sust anderich tragen, noch auch in andrn iren cleydungen kein sleyffen über fünff virtel einer elen langk haben vnd mynder jedem nach jrem stande darinn des Rats geordnete zu sehen haben, bey verlust allen tag dryer gulden zu buß. Es mögen auch die frawe vnd jungfrawe, der mann oder vettere jrer gülten vnd renthen zu leben han, oder sust von redelichen trefflichen keuffluten (vnd erlich herkommen) syn, die mit dapperem handeln vmgeen, ire cledere fütern vnnd **breten** (d. i. brämen) das das futer vnd **brahe** (d. i. gebräme) nit zobeln oder mardeln vnd dan die brahen jm leder nit vber dryer finger breit sy, alles by verlust dryer gülden zu buß so dick deß not geschicht. Aber der hantwercker frawen vnd andere ire gleichen vom myndern stande darinn wir itzund vnd in nach volgenden artickeln alle die jhenen die mit der elen sniden mit dem gewicht verkeuffen, oder sust feylen kauff vff ihren laden oder vor der thore haben gezogen wollen han, die mogen ire cleydern auch futern vnd brähen also das solich futer und brehen nit zobeln mardelin, bunth latiß oder hermeln, vnd die brahe am obercleyde nit vber ein finger breit, im ledder vnd am vndercleyde ein harslagk vnd nit breid, sy by verlust dryer golden zu pene vnd wo mardeln vnd bunth verboithen ist, sollen mardelkelen froben vnd klein spalt dwile ist denselben glich geschezt vnd angesehen ist, auch verstanden werden. Ob aber ein frawe in dem meren stande wie vorstet, ire cleydere mit syden werck belegen wolt, das mag sie thun, also doch dz soliche belegunge zweyer finger breit oder darvnter vnd nit darvber sy, allen tag by verlust dryer gülden zu pene. Es sollen aber die wedder koller vnd vmbslege an den schuben in dem gebreetz oder belegunge, so ferre die nit gestickt oder vbirbrechtig sonder zimlich weren herinne nit verstanden oder verbotten sin. Auch soll kein vnser burger oder burgerin noch die iren kein syden cleit es sy rock vnderrock, manttel oder schuben tragen, by verlust allen tag sechs gulden zu buß doch schamloth vß gescheiden, darinn sich ein jedes nach sinem stande ansehen soll.

Von gestickten cleydern. Es mag auch hinfüre kein frawe noch jungfrawe kein gestickt cleidt anders dann einem zemlich'n arme coller vnd brustduch tragen, darinn des Rats fründe zu sehen haben sollen, were das vbirfüre soll alß dick fünff gulden zu pene verfallen sin.

Von spannen. Wolt aber einche frawe oder jungffrawe des merern stands eyniche spannen tragen, das mag sie thun doch das zimlich vnd nit vbirtreffliche sy darinne des Raits

fründe

frunde zu sehen haben sollen by verlust funff gulden zu buß so dick die zimlich vberfaren werde. Auch mag kein frawe noch jungfrawe der huß wirt oder vatter sich siner gulten renten odir redelich trefflicher keuffhendel neret, einche gurtel oder gegurt tragen uber zwentzig gulden vnd die andern nit uber zehen gulden wert also das derselbe gurtel oder das gegurt von zehen gulden nit perlin sy by verlust eins iglichen tags dry gulden zu pene. Nachdem in nuwekeit mit gebruchunge vnd tragunge gulte vnd vergulte ketten mit alleyn vnder wybes sunder auch mannes bilden ein mirckliche kostlicheit ingebrochen, ist der Rait vberkommen ernstlichen vnd vestiglichen gepiettende welche frawe oder jungfrawe burgeryne oder jnwonern des merern stands dieser stat hinfur gulten oder vergulte ketten tragen will, die soll solch ketten nit mere tragen dann ein allein odir zwo doch also das solche eynche ketten oder die beyde semtlichen mit jren angehengen vnd aller zugehorunge nit mere kosten den funff und zwentzigk gulden vnd ob sie ein halßband jrem herkomen nach tragen will, das solichs vber funffzig gulden nit wert sy vnd darunder wilche jungfrawe oder frawe das vberfure, also das sie mehr dan eine oder zwo ketten gulten oder vergulte truge, die einche ketten oder die beyde die sie truge den vorgemelten wert der funff und zwentzigk gulden vbertreffe, die sal darvmb gemeiner stat zu buß verfallen syn von eyne jeden derselben vberfaren stuck eyns iedes maleß funff gulden. Doch ob des Raits frunde die zu zitten her jnn zu sehen gesetzt werden, beduchte das einche frawe oder jungfrawe sich anders dan jre stat herkommen vnd wesen ertragen mochte do mit truge oder ferneder dan jre geburte her jnn ziehen wolt dem mogen sie sagen solichs abezustellen by der vorgeschrieben pene.

Wan ein hinlich (d. i. heurat) oder das sacrament der heyligen ehe zwuschen zweyen beteidingt ist vnd der handschlag geschehen sal wie vil personen der brutgam vnd die brut by jhne haben mogen. Nach dem inn brutleuffen biß anhere vil kostlicheit von tage zu tage erwachsen ist, hat der Rat geordent vnd will zum ersten: so ein hinlich vnd das sacrament der heyligen ehe zuschen jemandts beteidingt ist, vnd das man vffenberunge halten will; ist dan des brutigams oder brut vatter ein edelmann, Doctor Licenciat des Rats oder sust eyns redelichen alten herkommenß oder ein trefflicher kauffmann; So mag man von jglichem teille do by bitten die anherrn, anfrawen, vettere und mutter brudere vnd schwestern vnd alle die mit jne geschwister kinde syn so vil sie der haben, oder ob sie der nit jn redelicher zale hetten alsdann mogen sie sechs manns personen von jegem teile witter verwant oder vnverwant nemen: also das es dan zwolff manns personen zusamen werden vnd jre hußfrawen darzu vnd die anderh von myndern stande yeder teile vier mans personen mit jren huß frawen vnd nit me vnd mogen dieselben ob sie wollen gegen den obent zu dem nacht jmbs laden. Es were dan das yemand fremdes der hie nit anheymbsch solichs hinlichs halben herkomen were, den mag man auch herzu bitten vnd neme vnd jne in die obgemelte zale nit gerechent werden by verlust von yeder personen daruber gemeyner stat ein halben gulden zu buße. Item wo die brut ein jungfrawe ist mag auch uff zitt der vffenberunge jre vnd des brutgamers nehsten gesipten jungfrawen oder sust vnverwandten jungfrawen jn redelicher ziemlicher maiß bey sich nemen vnd haben.

XL. De executione. Von volstreckunge der vrteil.

§ Nach ergangen vrteiln dauon nit appellirt, oder wo appellirt, vnd doch dieselbe appellacion desert vnd verloschen were, dardurch die vrteil volstreckt sollen werden, So ordenen und setzen wir der volstreckung halb wie hernach volget. § Zum ersten wöllen wir, So vf anrüffen der behaltenden parthy volstreckung der vrteil begert wirt, sol der widerteil darzu citirt, und ein termyn gesetzt werden zusehen solch volstreckung zu thun, oder vrsach fürzubrengen warumb solch volstreckung nit geschehen solle, doch mit vnderscheit wie hernach folget. § Dan wo execucion vnd volstreckung gescheen sol in actione reali, so sol zuvorhin ehe die vollenstreckunge geschicht, dem vberwundenen gebotten werden, das er solch gut dem Cleger bynnen genanter zeit zustellen sol, vnd wo er solchs nit thet, sol alßdann die volstreckunge mit der that durch den executorem darzu verordent gescheen, und mit gewalt von dem beclagten genomen, vnd dem Cleger zugestelt werden. § Wo aber execucion gescheen sol in personalibus actionibus, ist dann die condempnacion oder verurteilung gescheen, in genere oder quantitate, so sol alßdann der ihene, widder den solich vrteil gangen ist, zuvor darzu citirt werden, vßfündig zu machen, warinn die execucion gescheen sol. § Wo aber die condempnacion oder verurteilung geschehen ist in specie wo dann dieselb species nit vorhanden ist, also das die volstreckunge in eim andern ding gescheen muß, so sol der widerteil darzu citirt werden. § Wo aber die execucion gescheen sol, in solchen dingen das noch vorhanden ist, So sol dem beclagten ein gebott gescheen dem Cleger solchs zuzustellen, Vnd so er solchs nit thet, mit gewalt von im genomen werden. § Vnd wie wol nach gemeinen rechten volstreckung der vrteil gescheen sol, nach verlauffung vier monaten, So mögen doch Schultes vnd Schöffen solch zeit der volstreckunge nach gelegenheit der hendel vnnd personen myndern. § Es sol auch die volstreckunge in den gütern gescheen nach ordenunge wie hernach folget. *) § Zum ersten wo die condempnacion gescheehen ist in einem gewissen ding So sol die execucion vnd volstreckung in dem selben ding oder gut gescheen.

XLI. § Wo aber in andern güttern des Clegers execucion gescheen sol, Sol man zum ersten nemen die farende, vnd was für farende hab geacht ist, vnd darnach die ligende güttere, vnd zum dritten des beclagten schuldenern, die der schuld gestendig seyn. Es sey dan das anders im rechten in sundern fellen erfunden werde, Ob aber farende habe in des beclagten hauß sey oder nit, sol glaub gegeben werden dem Executori dem solichs bevolhen werdt. § Es sollen auch dieselben Executores zum ersten nemen solche güttere so dem beclagten mynner schaden brengen. Vff das aber mitler zeit der Execucion die gütter nit verüssert werden, So wöllen wir das alßbald nach gesprochenem urteil der uberwundener globen sol nichts zu verüssern zu nachteil des gleubigers. § Wann nun solch gut in volstreckung der vrteil genomen ist. So mag der glaubiger vß den nachfolgenden wegen einen vßkiesen. § Der erst ist, das er solch gut alß ein gleubiger in pfantschafft wyse zu ime neme, vnd solche pfand darnach verkauffen laß

per

*) Man steht nach erkentem pfendzettel 14 tag still zu Franckfurt, und wenn solche 14 täge verlauffen seynd, so pfend man erst.

per licitacionem, alß hernach folget. § Der ander, das er solch gut nit in pfants wyß neme, sunder alßbald er solchs zu jme nympt, mage er begeren das man solchs verkauffen sol per licitacionem. § Der drit wege das der glaubiger solch gut in bezalunge neme, In welchem fall sollen Schultes vnd Schöffen erkennen das er das für die genante summe, oder ein teil der schult nemen sol, vnd wie Schultes vnd Schöffen das erkennen, solchs sol gehalten werden. § Wo aber Schultes vnd Schöffen erkennen, das der glaubiger solichs für die bezalung nemen sol, vnd doch solch güttere die hauptsumme nit ertragen oder wert weren, So sol jme an andern gütern für die vbrige summe execution zu thun gestatt werden. Deßgleichen wo es besser were soll die vbermaß dem beclagten heruß gegeben werden.

XLII. Die verkauffung der güter so in der execution per licitationem geschehen, sol der massen geschehen.

§ Also das solche güttere ligende oder farende in ein sonderen zettel geschrieben, vnd an die gerichts stegen thore ein monat lang daran steen angeschlagen werden sol, vnd welcher der meist darumb gibt, sollen jme solche güttere darumb gegeben werden. *) § Es sol auch ein executor von Schultes vnd Schöffen darzu geordent die vier frytag bynnen dem Monat allen frytag zu eyner vhern nach mittage by der gerichts thore steen oder sitzen, vnd eym yeden rede vnd antwurt geben, vnd sonderlich anschreyben wie vil ein yeder darumb geben will, vnd besunder die höchste summe by den kauffzettel schrybn. § Vnd welcher alßo zu vßgang der vier wochen solch gut behalten, vnd sich doch die summe des kauffgelts vber die summe des glaubigers vnd den gerichtscosten sich tragen würde, soll alßdann der glaubiger die vbermaß dem schuldiger zu gut kommen vnd folgen lassen. § Deßgleichen wo solich güttere für die hauptsumme, vnd den gerichtscosten nit alß gut weren, sol dem glaubiger an andern des schuldeners güttern für die vbermaß rachtung vnd execution zu thun wie recht gestatt werden. § Es sol auch hinfür kein pfant vffgebotten werden, es sey dann das vorhin die heuptsach darumb das pfandt gegeben ist gerechtfertiget werde, vnd alsdann in der execution erst die vffbietung geschehen, vnd sol alßdann mit verkauffung solcher pfand gehalten werden, wie obstett. § Wo aber solchs durch yemants vberfaren vnd nit gehalten würde, So sollen die vberfarer gestrafft werden vff ermessung des Rats, oder der jhenen so der Rat darzu verordnen wirt.

XLIII. Wie sich fürsprechen vnd montpar am gericht gegen Clager vnd antwurter mit der belonungen vnd sünst halten sollen.

Der fürsprechen eydt.

§ Eyn iglicher der von Burgermeistern Schöffen vnd Rat zu Franckenfurt mit dem fürsprechen ampt an des heiligen rychs gericht vffgenommen vnd zugelassen wirdet, der sol in guten trüwe globen, vnd zu den heiligen schweren, dz er die parthyen, der sachen er zu

 handlen

*) Vermög der geschriebnen ordnung sollen die güter auch stückweiß verkauft werden u. nit mit gantzen pallen oder fassen alleine.

Von dem truweschatz. Es mag auch einer vß dem egemelten mehrern stande der brut einen truweschatz geben, doch das der nit vber zwentzig gulden, vnd im mynderen stande nit vber fünff gulden wert sy, were das vberfüre, der were gemeyner statt mit sechs gulden zu buße verfallen.

Wie viel personen man zu dem kirchgangk laden und haben mage. Item so man den kirchgang haben will der brütgam sy riche oder arme bürger odir jnwoner, so mag man von beyden teyln so vil personen bitten vnd nemen alß jne gelustet vnd do mit nit verbrochen haben, sie sollen aber beyde bruttgam vnd brutt so sy eynen kirchgangk haben wollen, eher dan die gluk nune vß geschlagen hette vß dem huße sin, by verlust zweyer gulden zu buße.

Wie viel personen einer zu den malen der hochzyt laden und haben mag. Item man soll auch zu den malen der hochzyt nit vber fünffzigk personen gesiepten vnd vngesiepten laden, im vnd vßwendig des hußs spyßen by verlust von jeder personen darübir zwene gulden zu buße aber knecht vnd junffrawen auch die fremden so zu der hochzyt kommen sollen jnn dieselbe zale nit gezogen werden.

Von suppen und spyße vß dem huße vnd auch sust uff die stoben zu tragen. Darzu soll niemants durch sich selbst oder yemants anders kein sopen fleisch oder andere spyse oder drank vor oder nach essens vß dem huße geben vß geschieden ein zimlich gebradenß nach dem mittag jmbß uff die stoben, aber den swangern frawen, kintbetterin oder schinbaren siechen den mag man geben vnd schicken one alles geverde, vnd were das vbirfüre sal von yglicher überfarunge dem Rat zu pene verfallen syn.

Von den frawen zu affter vnd geladen werden. Als bißhere etliche frawen die by dem male der hochzyt nit gewest zu affter vndern zum eyerkuchen geladen worden syn das mag man noch zimlicher mas thun doch also das sy zittlichen vor dem nacht ymbs abescheiden, vnd dieselben frawen nicht schenck odir gab geben, auch zum silben nacht jmbß nit zur hochzyt bliben sollen by verlust von yeder personen ein gulden die der brutgam wo er die personen geladen, vnd gehalten hette halb vnd dieselben halb. Oder ob die personen vngeladen zum nacht jmbß bliben were gantz geben und bezalen sollen.

Von der schenck zu der hochzyt. Es mögen auch vatter vnd mutter anherr vnd anfrawen brüdere vnd swestere im merern stande ob vnd was sie wollen aber geschwister kinde vnd andere deßelben stands vber ein gulden an gelde oder an wert nit schencken. Desglichen mag es mit der schenck im myndern stande von vatter vnd mutter anherrn vnd anfrawen bruder vnd swestern auch gehalten, vnd dann von geschwister kinden nit vber sechs altthornes vnd von den andern darnach vß welchem stande die zu derselben hochzyt geladen syn vber drey alttorneß nit geschencken werden. Vnd were dieß obgerürten zweene artickel oder jre einen überfüre soll fünff gulden zu buß verloren han, doch den fremden her inne an jren schencken vnvergrifflichè.

Von

Von der morgengabe. So der brůtgam des nachtes by geschlaffen hat so mag er der brut eyn morgengabe geben doch das die nit über funff vnd zwentzigk gulden werth sy es were dann eyne vergoldte oder silberin drinckgeschirre das er beßer geben mag.

Wie lang man hochzyt halten moge. Item mag ein jeder in hohern stande zweene tag vnd der ander im mynderen stande eynen tag das ist synen hochzytlichen tag hochzyt und kosten halten vnd dann der jnn hoheren standte am dritten vnd im myndern stande am andern tage vatter mutter anherrn anfrawen jre beider geschwister und derselben gemahel vnd nyemants anders haben, vnd were das vbirfüre der soll mit dreyen gulden von yeder personen verfallen syn, die der brůtgam halb vnd der geladen halb gelten soll. Doch die diener vnd den fremden, hie nit anheimbs vßgeschieden, welcher aber selbst vnd vngeladen qweme, solt die buße allein vßrichten vnd bezalen.

Wen man vff die hochzeit claiden soll. Es soll auch weder brut noch brůtgam noch yemants von jren wegen zu oder vff ein einicher hochzyt niemand zu jme cleyden vßgenommen syn hußzesinde vnd einem vßwendig des hußes vnd nit me mag eyn oder eyn zu jme cleyden, ob sich aber sust yemands zu jme cleit dem sal wedder brut noch brutgam nichts davor geben, noch keynnerley erstattunge odir verglichunge darvon thun, in keynerley wyße, dann were das vberfüre vnd anders hielt, der soll von yeder person fünff gulden zu buß geben.

Was man zu der hochzyt zu essen geben mag. Man soll auch zu keiner hochzyt vber dry heubt gericht jm merern stande, vnd über zwey gericht jm myndern stande zu eßen geben, aber fladen nit vor ein heubt gericht geacht vnd auch also das fisch vnd fleisch nit mit einander zu eynem ymbs gegeben werden, es were dann das yemands desselben tags nit fleisch ese, denselben personen mocht man ein eßen oder zwey von fischen bescheidelichen geben one geuerde. Vnnd solich masen soll es mit der gast ladung vnd geselschafften in beyden ständten auch gehalten werden, vnd were das vberfüre vnd anderß hielt, der muß zwenzigk gülden gemeyner stat zu buß geben.

Von spielluten. Item es mag auch brůtgam im hohern stand sechs vnd im mynderen stande zwene spiellüte zu syner hochzyt vnd nit darvber haben, vnd wo er der fürsten oder sust andere stätte spiellute nemlich drompter vnd pyffer hier inne brechte der eynen soll er nit vber zweene gulden vnd eynem der hie jnn der statt wonet nit vber eynen gulden, aber eynem fremden bitensley auch eynen gulden vnd eynem heymbschen auch eyn gigenbuckeler vnd sack pyffer ein halben gulden vnd nit darveber, vnd den heymbschen spielluten kein koste oder drincken vß dem huße geben zu tragen und were dießer stück eynß überfüre der soll von yedem stück zehen gulden zu buße geben vnd welcher vnder den heymbschen spielluten kost oder drangk vß dem huße trůge oder jne tragen ließ der sall die egemelte buß halb, vnd der Jne spyse vnd drangk gebe den andern halben teyle geben vnd tragen.

Von baden und wirtschafft nach dem bade. Auch soll uff keyn hochzyt weder brut noch brutgam noch niemants von iren wegen für daß niemand vor baden noch das badgelt vor sie bezalen, noch auch nach dem bade eynicherley male noch [illegible] halten [illegible] brut und brutgam hochzytlude vor die mogen sie badegeld bezalen [illegible] by verlust yglicher personen eyn halben gulden zu pene.

Wie man es mit usswendigen hochzyten halten soll. Wir haben auch in betrachtunge gemeynes nutzes und umb mercklicher ursach willen uns darzu bewegende, [illegible] gesetzt und geslossen [illegible] das ein iglich brutgam oder brut [illegible] frunde zu eyner usswendigen hochzyt niemants mehe dan des brutgams und brut nechsten gesipten, als vatter, mutter, [illegible] anfrawe, bruder swester und alle die mit ine geschwisterde kinde syn, laden und mit nemen mogen niemants von den ussgescheiden, und ob es [illegible] mannen und frawen nit biß an zwelff personen hette so mochte es mit ime füren ander ferner gesipte oder die ungesipte, also doch daß alsdann der mann und frawe uber zwelff nit werden, by verlust von yeden personen zweene gulden gemeyner statt zu busse. Were es aber das einche unser burger und burgerinne uber die obgerürten somme so er also nahe wie obstet nit gesipte were zu der usswendige hochzyt ungeladen queme der sal mit der obgeschrieben buß so es darumb gerugt und fürbracht würde, und sich des mit dem eyde nit entslagen mogen auch verfallen syn und gestrafft werden.

Ordenunge wie es mit den kindbetten und kindbetteryne gehalten sall werden. Wie wohl wir umb gemeynes nutzes und nottorfft willen richer und armer etliche erbare redeliche und treffeliche ordnunge und gesetz kostelichheit und unrat zu vermieden gesetzet und gemacht haben, die dan manigfeltiglich ubertretten und den unsern mircklichē scheden und verderben daruß geflossen syn solichs nu hinfür zu vorkomen: So setzen ordnen und wollen wir das nu fürbaß keyn bürgerin zu keyner kinttauff oder kintbette noch auch in zweyen monatten den nechsten darnach von deßelben kindbets wegen by keynerley schenck, hoeffe orten male noch wirtschafft nicht halten sollen bey der buße dryer gulden ohne gnade. Und die personen die do by in solichen schencken, hoeffen orthmalen und wertschafften wie obstet weren und dieselben brengen hülffen sollen auch jglichs ein gulden geben zu buß. Uß geschieden zu der kinttauff mag man die frawen die mit dem kinde zu der kintbetterin heym gaen, und darzu jre meide, eren mit eynem lebkuchen oder eyn schlechtl. confect und eynem drünck von gemeynen win, und darzu in dem kintbette zu eynem malen und nit me mag eyn kindbetterin odir yemands von jren wegen noich tisch zu jre laden oder ungeladen zu jhre kommen jre mutter, anfrawe swagers schwester geswihen ire gevatter und sust niemand anders es were dann das jre yemants tegelich hülffe oder hantreiche tede, aber von den allen nichts geschenck oder gegeben werden, denselben frawen mag die kindbetterin alsdann nichts mer zu eßen geben oder geben laßen dan ein zimlich schlecht gericht nach der zyt und darzu ein rohe obiß kese und broit und gemeyen win zu drincken und deßhalben ein jgliche frauwe deßelben winß ein halb maiß und nit darüber bezalen. Und ob sust ußerhalb deßelben eynchen mailes ye zu zythen

zythen ein kintbetterin in irem kintbette von eynchen iren fründen vnd gespielen vngeladen odir vngebetten heymgesucht werde, denselben mocht dieselbe kintbetterin alsdann zimlicher wyse ere erbieten nemlichen mit eyn kuchen oder schlechten confeck, rohen obiß kese und broit vnd gemeynen win, aber auch nichts geschenckt oder nit über eyn halb maiß desselbs wins bezalt nemen, by der vorgeschrieben buß.

Wie viel frawen mit der kinttauff gen mogen. Es sollen auch für baß zu eyner kinttauff nit mere frawen gebetten werden, oder vngebetten mit geen, dan anfrawen, mutter schwester vnd beider brüder frawen so vil der syn, vnd obe der nit achte oder darvber in hohern vnd sechs oder darvber im mynderen stande weren alsdan mag die im hohern achte vnd die im mindern stande sechs personen zusammen gesiepte vnd vngesiepte haben aber nit ver dry andere dieselben wyle in dem huß bliben oder bliben lassen, wo das vberfaren würde, so müste das dag soliche kintbette hette, so es daromb fürbracht würde, vnd sich des mit synen rechten nit benemmen mochte, fünff gülden zu buße vnd yede frawe so vil yre über achte oder sechs wie vorsteet vngebetten mit gingen oder über dry im huße bliben, ein gülden zu buß geben. Darzu soll der meyde die des kinds geburt verkündt nimants were der were, über einen schillingk schencken, auch by verlust einß gulden zu buße.

Wie viel man dem kinde schencken moge und der hebe ammen. Item das auch hinfür kein gevatter keinem kinde zu seiner tauff oder sust mere dan dry alt tornes an gelde oder werte auch sust nichts darbey neben vnd einem büttel nit vber einen thornes wert darzu der hebe ammen auch nit vber zwölff heller oder eynen schillingk gewonlicher vnser stede werungh schencken oder geben soll bey eyner penen dryer gulden.

Von schencken der mannen nach dem kind tauff. Auch soll kein man dem das kind getaufft ist, nach der kint tauffe vff stoben oder sust kint schenck haben by verlust eyns halben gulden, von jglichen personen zu buß dann der jene so die lude zur schenck oder dannen foret und darmit geet jglicher halb geb'n sol so fehre er sich mit dem rechte nit entschuldigen mag.

Von vßforunge der kindbetterin. Item wann die kindbetterin vß dem kintbette zu kirchen geforet wird, als dann soll iß mit den persohnen und der vererunge eynes lebkuchens oder confecks vnd mit dem drunck gleich als zum kinttauff gehalten werden, by verlüst in selbem artickel vermeldt.

Were in das kintbette geen moge. Auch mag ein jglich frawe die ander in irem kind bette vor oder nach tisch wol heimsuchen vnd drosten doch alß das einche frawe oder jre gewalt vff einem tag jn demselben kint bette weddes kinden noch ammen vber eynem leben nichts nit geben by verlust zweyer gulden zu buße.

Von begrepnißen und lichen. Wir haben geweigens die mirckliche kostlichkeit vnd vberflüßigkeit, die doch den seelen vnersprießlich syn, mit den begencknißen der abgegangen biß anher geübt vnd begangen vnd dar vff mit gutem verrait ernstlichen vnd vestiglichen gesetzet vnd gebietten es domit zu halten, in maßen hernach volget. Zum ersten das nu füran ein jglichs in eyner lichen laden moge syn vattere mutter anherrn anfrawen schwester vnd bruder derselben swestern man vnd deren bruder frawen sovil er der hat niemands vnder den vßgescheiden wo es aber der vnder zwölfen im hohern stande vnd vnder achten im mynderen stande hette, so mochte andere gesiepte vnd vngesiepte darzu laden vnd haben also das dan derselben personen an mannen vnd frawen im hohern nit vber zwölff vnd im myndern nit yber achte zusammen werden auch niemants kein eßen oder drangk vßwendig des huses heym schicken vßgescheiden swangern frawen vnd schinbarlichen krancken lyden by verlust von jeglicher personen vber die gerürte zale ein gulden gemeyner statt zu buße. Were auch ungeladen zum essen der lich ginge der were auch mit eynem gulden zu buß verfallen.

Von eßen geben zur liche. Man soll auch sust niemants, der zu der begrebde handelunge thut vßgenommen den kertzenmachern in dem huße des leydigen zu essen geben vnd gantz niemands ichtes an spyße oder an drangk for die thore zu tragen geben by der vorgeschrieben pene.

Von der schenck zur lichen vnd von dem verdrincken. Auch sal niemants zu keyner lichen den wyn schencken oder sust mit dem leydigen zu win oder orten geen bey verlust fünff gulden zu pene die der leydige ob er die gebetten hette, vnd der gebetten halb oder ob er ungebetten qweme gantz geben soll. Item als die bruderschafft vnd zunfft zu begrebde vnd begencknißen by der penen bißher gebitten haben laßen wollen, wie das die buße an solichem gebott abeseyen vnd nichts gelden niemand darzu getrungen seyn soll vßgeschieden gegen den jhenen die den toden zu tragen schuldig syn.

Von dem ebroch vnd den jhenen die in unehe einander anhangen. Nachdem wir nach löblichem herkommen cristlicher ordnunge mere geneigt seyn sollen erberkeit vnd gute sytten zu meren, dann sünde vnd strafflich wesen by vns zu verhengen, darvmb ist vnser meynunge ernstlichen und vestiglichen gebiettende das alle die jhenen die offentlich in vnehe zu huße by einander sitzen oder sust stetigliche einander in vneren anhangen das sich kuntliche erfindet, es synn mann oder frawen vnd auch alle die jhenen die dieselben wißentlichs hußen helten oder sust zuschub thun sich vnverzoglichen bynnen den nechsten vierzehen tagen do von scheiden stellen vnd gentzlich abethun sollen wo des nicht geschicht so soll jre jedes alle vnd jgliche wochen vns vnd gemeiner statt mit zehen gulden verfallen sin und were das an gelte nicht vermochte zu bezalen sall am libe gestraffet oder der statt verwiesen werden. Es sollen auch die gemeynen armen dirn vnd sust offentliche bulerin in dieser stat kein guldener oder vergulte ketten auch keinen sammet, attliß vnd damaßken vnd gantz kein gebrentz wie man das mag nennen vßgescheiden gele mogen sie tragen auch inn der kirchen in keynen stule steen by verlust eins halben gulden

zu

zu pene so dick des noit geschicht. Item sollen auch alle bulerin in dem offenen huße oder im rosentail vnd sust nirgent anders in der stat wonen by verlust zweyer gulden so dick des noit geschicht.

Vom fyerbroch. Es soll hie in der statt wedder man noch frawe vßgeschieden geste vnd wanderende leüte am heiligen tage der von der heiligen kirch zu fyern gebotten ist, in die schenckhußen zu drincken odir zu zeeren nit geen eher dann die pfarmeße in der pfarkirchen vß ist by einer pene einß halben gulden zu buß, vnd sal der wirt von jglicher personen die solichs übirfüre so vil zu pene geben. Deßglichen sal auch kein burger noch jnwohner zu Franckenfort vff die hochzyt vnser lieben frawen sontag der heiligen aposteln tage oder andere heiligen tag die von alter gebotten syn by dem banne zu fyern keinerley werckliche arbeit thun es sy mit vorwergk oder sust oder syn gesinde laßen thun. Es sollen auch kein kremer hockener alt gewender oder derglichen die feylen kauffhan vff die fur benannte tage jre kreme vffthun odir jre pfennig wert vß zu legen, feyle zu han vnd welcher das übersüre, den wolt der Rait darvmb bußen nemlichen allen tag so dick das not geschee eynen gulden zu buß verfallen syn. Auch soll man vff die vorgenannte heiligen tage vff vnsers Herrn Offarts tag vnd vff sant Johannes tag baptista zu mitten sommer kein broit vff dem marckte oder an die finster setzen feyle zu han, die glucke habe dann nune geschlagen vormittage by verlust acht schilling heller zu buße auch nit backen by der vorgenannten buß vßgeschieden der meße fryheit vnd hern leger. So sollen auch die schroder zu Franckenfort vff die vorgeschrieben tage keynem burger odir fremden keynen win oder andere last vff oder abeladen oder arbeytten noch mit dem kranen heben in einchen wege doch sal zu jeder zyt so die nottorfft anders zu handeln erfordert von bescheit der Bürgermeister vnd nach gelegenheit gehandelt werden die sollen das selber vnder jre bußen vnd straffen. Deßglichen sal man eß mit den marckschiffen halten das man vff die vorgenannte tage nichts darvß laden soll es were dann das die marckschiffen in der nacht quemb vff die fyer abend das man es darvß nit gearbeiten mochte vnd kein gevehrlichkeit gesucht werde, doch das die Burgermeister obgemelter maiß nach gelegenheit zu handeln macht haben sollen. Auch sollen alle handwercker vnd die gertener sich lute jrer gesetze so jne vom Rait geben vnd zugelaßen ist, mit den bußen zu nemen gehalten werden vßgescheiden in der meße fryheit solle die nottorfft vnd gelegenheit angesehen und darnach gehalten werden.

Von dem spiele. Der Rait gebüd auch ernstlichen vnd vestiglichen das kein burger odir bysesße zu Franckenfort vnd zu Sachsenhusen vnd in der flede begriffen vnd terminy an keinen enden heymlich oder offentlich eynche spiele von gelt oder gelts wert thun odir dryben sollen noch darzu legen vßgeschieden diß nach geschrieben spiele. Das erste ob einer in synem huß mit syner hußfrawen kindere oder gesinde frunt oder magk oder eynem andern welcherley spiele das sie spielten nit hoher dann ein heller. Item zimslich bretspiel vmb eynen heller vnd nit ober dry gebotte der heller vnd doch nit geuerlich gebode zu thun es seyen dann do zu sehen worff gescheen als bretspiels gewonheit ist. Item in derselben maiß schochzabels spiel inn den kreyße schießen oder kegelschieben.

Item in der karten alle das es kein verspiel gan der andern mehe gilte, dann dry oder vier heller. Item der bosen karten vnd desglichen nit hoher dann das stuck ein heller. Item dry oder mehe spiel vnd nit daruntter mit einander vm ein marg wurst oder ein orten oder vmb bezalung des bades oder ein fladen oder ein gans oder ein cappaun oder ein lebkuchen oder anders desglichen mit dryen vier engels spielen. Aber eins geschetzen zales so man mit den erbern frauwen vnd jungfrauwen in wonungen wyse nach alter gewonheit zu kurtzwylen pflegt mag ein jeder mit eyner oder mehe frauwen oder jungfrauwen vmb eynen alten turnes eyn male vnd nit mehe auch nit hoher kurtzwylen vnd nemmen. Welcher burger oder bysesse solche verbotten spiel in synen wonungen oder dem synen heymlichen oder offentlichen mit willen oder wissentliche gestatte vnd verhenge zu thun von weme das were oder worffel darzu lihe oder schulden neme, den wolt der Rat zu glicher wyse als vorgeschrieben steet straffen vnd bussen. Und sollen alle stoben gesellschafften vnd aller hantwercker zu Franckenfort in besten bestellen das solich verbotten spiel by inne vff iren stoben vnd gesellschafften nit geschee welche stoben gesellen oder gesellen in hantwerckern solche verbotten spiel darober by inen vff iren stoben vnd gesellschafften teden darzu legeten oder sust dazu forderlich weren, teyle vnd gemeyn daran hetten, dieselben sollen zu der vorgerurten pene noch mit zehen gulden zu pene verfallen syn, so dick des not geschicht. Auch soll kein judde zu Franckenfort wonhafftig oder die herkommen solich verbotten spiele zu Franckenfort in syner wonunge oder dem synen thun oder gestatten als vorgeschrieben steet, welcher jude zu Franckenfort wonhafftig das darwbir thete darzu legete, husete hegete, oder worffel darzu lihe oder schulden neme, den wolt der Rait straffen, vnd mit eynem monadt vff eynen thurn heissen geen daruff zu globen vnd zu bliben oder zwentzig gulden zu buß darvor zu geben one alle gnade.

Allge=

Algemeines und volständiges hauptregister über die aus fünf starken bänden bestehenden anmerkungen der Frankfurter reformation und deren jezigen zusäzen samt anhange, in welchem die grösere oder römische zal I. und der buchstabe a. den ersten band, die andere gleiche zalen, als I. II. III. IV. die fortsezungen, der buchstabe Z. aber diese zusäze nebst ihrem anhange und die kleineren zalen überal die seiten von jedem bande des merern anzeigen.

374

sch
len
wc
au
sch
w

XX

§ Aliß

…emeines und volständiges hauptregister über die aus fünf starken …en bestehenden anmerkungen der Frankfurter reformation und deren jezigen …gen samt anhange, in welchem die grösere oder römische zal I. und der buchstabe a. … ersten band, die andere gleiche zalen, als I. II. III. IV. die fortsezungen, der buchstabe Z. aber diese zusäze nebst ihrem anhange und die kleineren zalen überal die seiten von jedem bande des merern anzeigen.

A

mocht vehes zu eynem futter haben also das es vßwendig do mit nit gebreet noch keyn harschlagkdaran gemacht werde, were das überfüre der must dry golden one gnade davon so dick des nott geschicht zu buß geben. Es soll auch hinfür kein manneß bilde burger oder inwoner dieser stat zu eyncher syner cleydunge keynerley swere borthen oder nate von golde gemachte oder do mit vermengt sie tragen wedder tag noch nachts und were das überfüre vnd sich so er darvmb gerucht vnd fürbracht worde, myt sinem rechten nit benommen mocht, der sal von einem jeden derselben stück vnd zu einer jeden vberfarunge besonder dry gulden gemeyner statt zu pene verfallen sin.

Vonn kleydunge der frawen vnd jug frawen. Item soll auch kein frawe oder jungfrawe einiche gülden stück slecht oder erhaben zu cleydunge armeln koller brustduch oder sust anderich tragen, noch auch in andrn iren cleydungen kein sleyffen über fünff virtel einer elen langk haben vnd mynder jedem nach jrem stande darinn des Rats geordnete zu sehen haben, bey verlust allen tag dryer gulden zu buß. Es mögen auch die frawe vnd jungfrawe, der mann oder vettere jrer gülten vnd renthen zu leben han, oder sust von redelichen trefflichen keüffluten (vnd erlich herkommen) syn, die mit dapperem handeln vmgeen, jre cledere fütern vnnd **breten** (d. i. brämen) das das futer vnd **brahe** (d. i. gebräme) nit zobeln oder mardeln vnd dan die brahen jm leder nit vber dryer finger breit sy, alles by verlust dryer gülden zu buß so dick deß not geschicht. Aber der hantwercker frawen vnd andere ire gleichen vom myndern stande darinn wir itzund vnd in nach volgenden artickeln alle die jhenen die mit der elen sniden mit dem gewicht verkeuffen, oder sust feylen kauff vff ihren laden oder vor der thore haben gezogen wollen han, die mogen ire cleydern auch futern vnd brähen also das solich futer und brehen nit zobeln mardelin, bunth latiß oder hermeln, vnd die brahe am obercleyde nit vber ein finger breit, im ledder vnd am vndercleyde ein harslagk vnd nit breid, sy by verlust dryer golden zu pene vnd wo mardeln vnd bunth verboithen ist, sollen mardelkelen froben vnd klein spalt dwile ist denselben glich geschetzt vnd angesehen ist, auch verstanden werden. Ob aber ein frawe in dem meren stande wie vorstet, ire cleydere mit syden werck belegen wolt, das mag sie thun, also doch dz soliche belegunge zweyer finger breit oder darvnter vnd nit darvber sy, allen tag by verlust dryer gülden zu pene. Es sollen aber die wedder koller vnd vmbslege an den schuben in dem gebreetz oder belegunge, so ferre die nit gestickt oder vbirbrechtig sonder zimlich weren herinne nit verstanden oder verbotten sin. Auch soll kein vnser burger oder burgerin noch die iren kein syden cleit es sy rock vnderrock, manttel oder schuben tragen, by verlust allen tag sechs gulden zu buß doch schamloth vß gescheiden, darjnn sich ein jedes nach sinem stande ansehen soll.

Von gestickten cleydern. Es mag auch hinfüre kein frawe noch jungfrawe kein gestickt cleidt anders dann einem zemlich'n arme coller vnd brustduch tragen, darinn des Rats fründe zu sehen haben sollen, were das vbirfüre soll alß dick fünff gulden zu pene verfallen sin.

Von spannen. Wolt aber einche frawe oder jungffrawe des merern stands eyniche spannen tragen, das mag sie thun doch das zimlich vnd nit vbirtreffliche sy darjnne des Raits

fründe

frunde zu sehen haben sollen by verlust funff gulden zu buß so dick die zimlich vberfaren werde. Auch mag kein frawe noch jungfrawe der huß wirt oder vatter sich siner gulten renten odir redelich trefflicher keuffhendel neret, einche gurtel oder gegurt tragen uber zwentzig gulden vnd die andern nit uber zehen gulden wert also das derselbe gurtel oder das gegurt von zehen gulden nit perlin sy by verlust eins iglichen tags dry gulden zu pene. Nachdem in nuwekeit mit gebruchunge vnd tragunge gulte vnd vergulte ketten nit alleyn vnder wybes sunder auch mannes bilden ein mirckliche kostlicheit ingebrochen, ist der Rait vberkommen ernstlichen vnd vestiglichen gepiettende welche frawe oder jungfrawe burgeryne oder jnwonern des merern stands dieser stat hinfur gulten oder vergulte ketten tragen will, die soll solch ketten nit mere tragen dann ein allein odir zwo doch also das solche eynche ketten oder die beyde semtlichen mit jren angehengen vnd aller zugehorunge nit mere kosten den funff und zwentzigk gulden vnd ob sie ein halßband jrem herkomen nach tragen will, das solichs vber funffzig gulden nit wert sy vnd darunder wilche jungfrawe oder frawe das vberfure, also das sie mehr dan eine oder zwo ketten gulten oder vergulte truge, die einche ketten oder die beyde die sie truge den vorgemelten wert der funff und zwentzigk gulden vbertreffe, die sal darvmb gemeiner stat zu buß verfallen syn von eyne jeden derselben vberfaren stuck eyns iedes maleß funff gulden. Doch ob des Raits frunde die zu zitten her jnn zu sehen gesezt werden, beduchte das einche frawe oder jungfrawe sich anders dan jre stat herkommen vnd wesen ertragen mochte do mit truge oder ferneder dan jre geburte her jnn ziehen wolt dem mogen sie sagen solichs abezustellen by der vorgeschrieben pene.

Wan ein hinlich (d. i. heurat) oder das sacrament der heyligen ehe zwuschen zweyen beteidingt ist vnd der handschlag geschehen sal wie vil personen der brutgam vnd die brut by jhne haben mogen. Nach dem inn brutleuffen biß anhere vil kostlicheit von tage zu tage erwachsen ist, hat der Rat geordent vnd will zum ersten: so ein hinlich vnd das sacrament der heyligen ehe zuschen jemandts beteidingt ist, vnd das man vffenberunge halten will; ist dan des brutigams oder brut vatter ein edelmann, Doctor Licenciat des Rats oder sust eyns redelichen alten herkommenß oder ein trefflicher kauffmann; So mag man von jglichem teille do by bitten die anherrn, anfrawen, vettere und mutter brudere vnd schwestern vnd alle die mit jne geschwister kinde syn so vil sie der haben, oder ob sie der nit jn redelicher zale hetten alsdann mogen sie sechs manns personen von jegem teile witter verwant oder vnverwant nemen: also das es dan zwolff manns personen zusamen werden vnd jre hußfrawen darzu vnd die anderh von myndern stande yeder teile vier mans personen mit jren huß frawen vnd nit me vnd mogen dieselben ob sie wollen gegen den obent zu dem nacht jmbs laden. Es were dan das yemand frembes der hie nit anheymbsch solichs hinlichs halben herkomen were, den mag man auch herzu bitten vnd neme vnd jne in die obgemelte zale nit gerechent werden by verlust von yeder personen daruber gemeyner stat ein halben gulden zu buße. Item wo die brut ein jungfrawe ist mag auch uff zitt der vffenberunge jre vnd des brutgamers nehsten gesipten jungfrawen oder sust vnverwandten jungfrawen jn redelicher ziemlicher maiß bey sich nemen vnd haben.

Von dem truweschatz. Es mag auch einer vß dem egemelten mehrern stande der brut einen truweschatz geben, doch das der nit vber zwentzig gulden, vnd im mynderen stande nit vber fünff gulden wert sy, were das vberfüre, der were gemeyner statt mit sechs gulden zu buße verfallen.

Wie viel personen man zu dem kirchgangk laden und haben mage. Item so man den kirchgang haben will der brütgam sy riche oder arme bürger odir inwoner, so mag man von beyden teyln so vil personen bitten vnd nemen alß jne gelustet vnd do mit nit verbrochen haben, sie sollen aber beyde bruttgam vnd brutt so sy eynen kirchgangk haben wollen, eher dan die gluk nune vß geschlagen hette vß dem huße sin, by verlust zweyer gulden zu buße.

Wie viel personen einer zu den malen der hochzyt laden und haben mag. Item man soll auch zu den malen der hochzyt nit vber fünffzigk personen gesiepten vnd vngesiepten laden, im vnd vßwendig des hußs spyßen by verlust von jeder personen darübir zwene gulden zu buße aber knecht vnd junffrawen auch die fremden so zu der hochzyt kommen sollen jnn dieselbe zale nit gezogen werden.

Von suppen und spyße vß dem huße vnd auch sust uff die stoben zu tragen. Darzu soll niemants durch sich selbst oder yemants anders kein sopen fleisch oder andere spyse oder drank vor oder nach essens vß dem huße geben vß geschieden ein zimlich gebradenß nach dem mittag jmbß uff die stoben, aber den swangern frawen, kintbetterin oder schinbaren siechen den mag man geben vnd schicken one alles geverde, vnd were das vbirfüre sal von yglicher überfarunge dem Rat zu pene verfallen syn.

Von den frawen zu affter vnd geladen werden. Als bißhere etliche frawen die by dem male der hochzyt nit gewest zu affter vndern zum eyerkuchen geladen worden syn das mag man noch zimlicher mas thun doch also das sy zittlichen vor dem nacht ymbs abescheiden, vnd dieselben frawen nicht schenck odir gab geben, auch zum silben nacht jmbß nit zur hochzyt bliben sollen by verlust von yeder personen ein gulden die der brutgam wo er die personen geladen, vnd gehalten hette halb vnd dieselben halb. Oder ob die personen vngeladen zum nacht jmbß bliben were gantz geben und bezalen sollen.

Von der schenck zu der hochzyt. Es mögen auch vatter vnd mutter anherr vnd anfrawen brüdere vnd swestere im merern stande ob vnd was sie wollen aber geschwister kinde vnd andere deßelben stands vber ein gulden an gelde oder an wert nit schencken. Desglichen mag es mit der schenck im myndern stande von vatter vnd mutter anherrn vnd anfrawen bruder vnd swestern auch gehalten, vnd dann von geschwister kinden nit vber sechs altthornes vnd von den andern darnach vß welchem stande die zu derselben hochzyt geladen syn vber drey alttorneß nit geschencken werden. Vnd were dieß obgerürten zweene artickel oder jre einen überfüre soll fünff gulden zu buß verloren han, doch den fremden her inne an jren schencken vnvergriffliche.

Von

Von der morgengabe. So der brütgam des nachtes by geschlaffen hat so mag er der brut eyn morgengabe geben doch das die nit über funff vnd zwentzigk gulden werth sy es were dann eyne vergoldte oder silberin drinckgeschirre das er beßer geben mag.

Wie lang man hochzyt halten moge. Item mag ein jeder in hohern stande zweene tag vnd der ander im mynderen stande eynen tag das ist synen hochzytlichen tag hochzyt und kosten halten vnd dann der jnn hoheren standte am dritten vnd jm myndern stande am andern tage vatter mutter anherrn anfrawen jre beider geschwister und derselben gemahel vnd nyemants anders haben, vnd were das vbirfüre der soll mit dreyen gulden von yeder personen verfallen syn, die der brütgam halb vnd der geladen halb gelten soll. Doch die diener vnd den fremden, hie nit anheimbs vßgeschieden, welcher aber selbst vnd vngeladen qweme, solt die buße allein vßrichten vnd bezalen.

Wen man vff die hochzeit claiden soll. Es soll auch weder brut noch brütgam noch yemants von jren wegen zu oder vff ein einicher hochzyt niemand zu jme cleyden vßgenommen syn hußgesinde vnd einem vßwendig des hußes vnd nit me mag eyn oder eyn zu jme cleyden, ob sich aber sust yemands zu jme cleit dem sal wedder brut noch brutgam nichts davor geben, noch keynnerley erstattunge odir verglichunge darvon thun, in keynerley wyße, dann were das vberfüre vnd anders hielt, der soll von yeder person fünff gulden zu buß geben.

Was man zu der hochzyt zu essen geben mag. Man soll auch zu keiner hochzyt vber dry heubt gericht jm merern stande, vnd über zwey gericht jm myndern stande zu eßen geben, aber fladen nit vor ein heubt gericht geacht vnd auch also das fisch vnd fleisch nit mit einander zu eynem ymbs gegeben werden, es were dann das yemands desselben tags nit fleisch ese, denselben personen mocht man ein eßen oder zwey von fischen bescheidelichen geben one geuerde. Vnnd solich masen soll es mit der gast ladung vnd gesellschafften in beyden ständten auch gehalten werden, vnd were das vberfüre vnd anderß hielt, der muß zwenzigk gülden gemeyner stat zu buß geben.

Von spielluten. Item es mag auch brütgam im hohern stand sechs vnd im mynderen stande zwene spiellüte zu syner hochzyt vnd nit darvber haben, vnd wo er der fürsten oder sust andere stätte spiellute nemlich drompter vnd pyffer hier jnne brechte der eynen soll er nit vber zweene gulden vnd eynem der hie jnn der statt wonet nit vber eynen gulden, aber eynem fremden bitenßley auch eynen gulden vnd eynem heymbschen auch eyn gigenbuckeler vnd sack pyffer ein halben gulden vnd nit darveber, vnd den heymbschen spielluten kein koste oder drincken vß dem huße geben zu tragen und were dießer stück eynß überfüre der soll von yedem stück zehen gulden zu buße geben vnd welcher vnder den heymbschen spielluten kost oder drangk vß dem huße trüge oder jne tragen ließ der sall die egemelte buß halb, vnd der Jne spyse vnd drangk gebe den andern halben teyle geben vnd tragen.

Von

Von baden und wirtschafft nach dem bade. Auch soll vff kein hochzyt wedder brut noch brutgam noch niemands von jhren wegen für baß niemand vor baden noch das badgeld vor sie bezahlen, noch auch nach dem bade eyncherley male noch orten haben vßgenommen eyn brut vnd brutgam hußgesinde vor die mogen sie badegeld bezalen one geverde bey verlust jglicher personen eyn halben gulden zu pene.

Wie man es mit vßwendigen hochzytten halten soll. Wir haben auch in betrachtunge gemeynes nutzes vnd vmb mircklicher vrsach willen vns darzu bewegende, vorgnommen vnd geslossen ernstlichen und vestiglichen gebiettende, das ein jglich brütgam oder brut oder derselben frunde zu eyner vßwendigen hochzyt niemants mehe dan des brütgams vnd brut nechsten gesiepten, als vatter, mutter, anherr anfrawe, bruder swester vnd alle die mit jre geschwisterde kinde syn, laden vnd mit nemen mogen niemands von den vßgeschieden, vnd ob es darvon mannen vnd frawen nit biß an zwölff personen hette so mochte es mit jme füren ander ferner gesiepte odir die vngesiepte, also doch daß alsdann der mann und frawe vber zwölff nit werden, by verlust von yeden personen zweene gulden gemeyner statt zu buße. Were es aber das einche vnser burger vnd burgerinne vber die obgerürten somme so er also nahe wie obstet nit gesiepte were zu der vßwendige hochzyt vngeladen qweme der sal mit der obgeschrieben buß so es darvmb gerugt vnd fürbracht würde, vnd sich des mit dem eyde nit entslagen mogen auch verfallen syn und gestrafft werden.

Ordenunge wie es mit den kindbetten vnd kindbetteryne gehalten sall werden. Wie wohl wir vmb gemeynes nutzes vnd nottorfft willen richer vnd armer etliche erbare redeliche vnd treffeliche ordnunge vnd gesetz kostelicheit vnd vnrat zu vermieden gesetzet vnd gemacht haben, die dan manigfeltiglich vbertretten vnd den vnsern mirckliche scheden vnd verderben darvß geflossen syn solichs nu hinfür zu vorkomen: So setzen ordnen und wollen wir das nu fürbaß keyn bürgerin zu keyner kinttauff oder kintbette noch auch in zweyen monatten den nechsten darnach von deßelben kindbets wegen by keynerley schenck, hoeffe orten male noch wirtschafft nicht halten sollen bey der buße dryer gulden ohne gnade. Vnd die personen die do by in solichen schencken, hoeffen orthmalen vnd wertschafften wie obstet weren vnd dieselben brengen hülffen sollen auch jglichs ein gulden geben zu buß. Vß geschieden zu der kinttauff mag man die frawen die mit dem kinde zu der kintbetterin heym gaen, vnd darzu jre meide, eren mit eynem lebkuchen oder eyn schlechtl. confect vnd eynem drünck von gemeynen win, vnd darzu in dem kintbette zu eynem malen vnd nit me mag eyn kindbetterin odir yemands von jren wegen noich tisch zu jre laden oder vngeladen zu jhre kommen jre mutter, anfrawe swagers schwester geswihen ire gevatter vnd sust niemand anders es were dann das jre yemants tegelich hülffe oder hantreiche tede, aber von den allen nichts geschenck oder gegeben werden, denselben frawen mag die kindbetterin alsdann nichts mer zu eßen geben oder geben laßen dan ein zimlich schlecht gericht nach der zyt vnd darzu ein rohe obiß kese vnd broit vnd gemeyen win zu drincken vnd deßhalben ein jgliche frauwe desselben winß ein halb maiß vnd nit darüber bezalen. Vnd ob sust vßerhalb deßelben eynchen mailes ye zu

zythen

zythen ein kintbetterin in irem kintbette von eynchen iren frúnden vnd gespielen vngeladen odir vngebetten heymgesucht werde, denselben mocht dieselbe kintbetterin alsdann zimlicher wyse ere erbieten nemlichen mit eyn kuchen oder schlechten confeck, rohen obiß kese und broit vnd gemeynen win, aber auch nichts geschenckt oder nit úber eyn halb maiß desselbs wins bezalt nemen, by der vorgeschrieben buß.

Wie viel frawen mit der kinttauff gen mogen. Es sollen auch fúr baß zu eyner kinttauff nit mere frawen gebetten werden, oder vngebetten mit geen, dan anfrawen, mutter schwester vnd beider brúder frawen so vil der syn, vnd obe der nit achte oder darvber in hohern vnd sechs oder darvber im myndern stande weren alsdan mag die im hohern achte vnd die im mindern stande sechs personen zusammen gesiepte vnd vngesiepte haben aber nit ver dry andere dieselben wyle jn dem huß bliben oder bliben lassen, wo das vberfaren wúrde, so múste das daz soliche kintbette hette, so es darvmb fúrbracht wúrde, vnd sich des mit synen rechten nit benemmen mochte, fúnff gúlden zu buße vnd yede frawe so vil yre úber achte oder sechs wie vorsteet vngebetten mit gingen oder úber dry im huße bliben, ein gúlden zu buß geben. Darzu soll der meyde die des kints geburt verkúndt nimants were der were, úber einen schillingk schencken, auch by verlust einß gulden zu buße.

Wie viel man dem kinde schencken moge und der hebe ammen. Item das auch hinfúr kein gevatter keinem kinde zu seiner tauff oder sust mere dan dry alt tornes an gelde oder werte auch sust nichts darbey neben vnd einem búttel nit vber einen thornes wert darzu der hebe ammen auch nit vber zwólff heller oder eynen schillingk gewonlicher vnser stede werungh schencken oder geben soll bey eyner penen dryer gulden.

Von schencken der mannen nach dem kind tauff. Auch soll kein man dem das kind getaufft ist, nach der kint tauffe vff stoben oder sust kint schenck haben by verlust eyns halben gulden, von jglichen personen zu buß dann der jene so die lude zur schenck oder dannen foret und darmit geet jglicher hald geb'n sol so ferre er sich mit dem rechte nit entschuldigen mag.

Von vßforunge der kindbetterin. Item wann die kindbetterin vß dem kintbette zu kirchen geforet wird, als dann soll iß mit den persohnen und der vererunge eynes lebkuchens oder confecks vnd mit dem drunck gleich als zum kinttauff gehalten werden, by verlúst in selbem artickel vermeldt.

Were in das kintbette geen moge. Auch mag ein jglich frawe die ander in irem kind bette vor oder nach tisch wol heimsuchen vnd drosten doch alsο das einche frawe oder jre gewalt vff einem tag jn demselben kint bette weddes kinden noch ammen vber eynem leben nichts nit geben by verlust zweyer gulden zu buße.

Von begrepnißen und lichen. Wir haben geweigens die mirckliche kostlichkeit vnd vberflüßigkeit, die doch den seelen vnersprießlich syn, mit den begencknißen der abgegangen biß anher geübt vnd begangen vnd dar vff mit gutem verrait ernstlichen vnd vestiglichen gesetzet vnd gebietten es domit zu halten, in maßen hernach volget. Zum ersten das nu füran ein jglichs in eyner lichen laden moge syn vattere mutter anherrn anfrawen schwester vnd bruder derselben swestern man vnd deren bruder frawen sovil er der hat niemands vnder den vßgescheiden wo es aber der vnder zwölfen im hohern stande vnd vnder achten im mynderen stande hette, so mochte andere gesiepte vnd vngesiepte darzu laden vnd haben also das dan derselben personen an mannen vnd frawen im hohern nit vber zwölff vnd im myndern nit yber achte zusammen werden auch niemants kein eßen oder drangk vßwendig des huses heym schicken vßgescheiden swangern frawen vnd schinbarlichen krancken lyden by verlust von jeglicher personen vber die gerürte zale ein gulden gemeyner statt zu buße. Were auch ungeladen zum essen der lich ginge der were auch mit eynem gulden zu buß verfallen.

Von eßen geben zur liche. Man soll auch sust niemants, der zu der begrebde handelunge thut vßgenommen den kertzenmachern in dem huße des leydigen zu essen geben vnd gantz niemands ichtes an spyße oder an drangk for die thore zu tragen geben by der vorgeschrieben pene.

Von der schenck zur lichen vnd von dem verdrincken. Auch sal niemants zu keyner lichen den wyn schencken oder sust mit dem leydigen zu win oder orten geen bey verlust fünff gulden zu pene die der leydige ob er die gebetten hette, vnd der gebetten halb oder ob er ungebetten qweme gantz geben soll. Item als die bruderschafft vnd zunfft zu begrebde vnd begencknißen by der penen bißher gebitten haben laßen wollen, wie das die buße an solichem gebott abeseyen vnd nichts gelden niemand darzu getrungen seyn soll vßgeschieden gegen den jhenen die den toden zu tragen schuldig syn.

Von dem ebroch vnd den jhenen die in unehe einander anhangen. Nachdem wir nach löblichem herkommen cristlicher ordnunge mere geneigt seyn sollen erberkeit vnd gute sytten zu meren, dann sünde vnd strafflich wesen by vns zu verhengen, darvmb ist vnser meynunge ernstlichen und vestiglichen gebiettende das alle die jhenen die offentlich in vnehe zu huße by einander sitzen oder sust stetigliche einander in vneren anhangen das sich kuntliche erfindet, es synn mann oder frawen vnd auch alle die jhenen die dieselben wißentlichs hußen helten oder sust zuschub thun sich vnverzoglichen bynnen den nechsten vierzehen tagen do von scheiden stellen vnd gentzlich abethun sollen wo des nicht geschicht so soll jre jedes alle vnd igliche wochen vns vnd gemeiner statt mit zehen gulden verfallen sin und were das an gelte nicht vermochte zu bezalen sall am libe gestraffet oder der statt verwiesen werden. Es sollen auch die gemeynen armen dirn vnd sust offentliche bulerin in dieser stat kein guldener oder vergulte ketten auch keinen sammet, attliß vnd damaßken vnd gantz kein gebrentz wie man das mag nennen vßgescheiden gele mogen sie tragen auch inn der kirchen in keynen stule steen by verlust eins halben gulden zu

zu pene so dick des noit geschicht.. Item sollen auch alle bulerin in dem offenen huße oder im rosentail vnd sust nirgent anders in der stat wonen by verlust zweyer gulden so dick des noit geschicht.

Vom fyerbroch. Es soll hie in der statt wedder man noch frawe vßgeschieden geste vnd wanderende leute am heiligen tage der von der heiligen kirch zu fyern gebotten ist, in die schenckhußen zu drincken odir zu zeeren nit geen eher dann die pfarmeße in der pfarkirchen vß ist by einer pene einß halben gulden zu buß, vnd sal der wirt von jglicher personen die solichs übirfüre so vil zu pene geben. Deßglichen sal auch kein burger noch jnwohner zu Franckenfort vff die hochzyt vnser lieben frawen sontag der heiligen apostеln tage oder andere heiligen tag die von alter gebotten syn by dem banne zu fyern keinerley werckliche arbeit thun es sy mit vorwergk oder sust oder syn gesinde laßen thun. Es sollen auch kein kremer hockener alt gewender oder dergliсhen die feylen kauffhan vff die fur benannte tage jre kreme vffthun odir jre pfennig wert vß zu legen, feyle zu han vnd welcher das überfüre, den wolt der Rait darumb bußen nemlichen allen tag so dick das not geschee eynen gulden zu buß verfallen syn. Auch soll man vff die vorgenannte heiligen tage vff vnsers Herrn Offarts tag vnd vff sant Johannes tag baptista zu mitten sommer kein broit vff dem marckte oder an die finster setzen feyle zu han, die glucke habe dann nune geschlagen vormittage by verlust acht schilling heller zu buße auch nit backen by der vorgenannten buß vßgeschieden der meße fryheit vnd hern leger. So sollen auch die schroder zu Franckenfort vff die vorgeschrieben tage keynem burger odir fremden keynen win oder andere last vff oder abeladen oder arbeytten noch mit dem kranen heben in einchen wege doch sal zu jeder zyt so die nottorfft anders zu handeln erfordert von bescheit der Bürgermeister vnd nach gelegenheit gehandelt werden die sollen das selber vnder jre bußen vnd straffen. Deßglichen sal man eß mit den marckschiffen halten das man vff die vorgenannte tage nichts daruß laden soll es were dann das die marckschiffen in der nacht quemb vff die fyer abend das man es daruß nit gearbeiten mochte vnd kein geverlichkeit gesucht werde, doch das die Burgermeister obgemelter maiß nach gelegenheit zu handeln macht haben sollen. Auch sollen alle handwercker vnd die gertener sich lute jrer gesetze so jne vom Rait geben vnd zugelaßen ist, mit den bußen zu nemen gehalten werden vßgescheiden in der meße fryheit solle die nottorfft vnd gelegenheit angesehen und darnach gehalten werden.

Von dem spiele. Der Rait gebüd auch ernstlichen vnd vestiglichen das kein burger odir byseße zu Franckenfort vnd zu Sachsenhusen vnd in der stede begriffen vnd terminy an keinen enden heymlich oder offentlich eynche spiele von gelt oder gelts wert thun odir dryben sollen noch darzu legen vßgeschieden diß nach geschrieben spiele. Das erste ob einer in synem huß mit syner hußfrawen kindere oder gesinde frunt oder magk oder eynem andern welcherley spiele das sie spielten nit hoher dann ein heller. Item zimslich bretspiel vmb eynen heller vnd nit ober dry gebotte der heller vnd doch nit geuerlich gebode zu thun es seyen dann do zu sehen worff gescheen als bretspiels gewonheit ist. Item in derselben maiß schochzabels spiel inn den kreyße schießen oder kegelschieben.

Item in der karten also das es kein parthien gen der andern mehe gelde, dann dry oder vier heller. Item der bosen karten vnd dergleichen nit hoher dann das blat ein heller. Item dry odir mehe spiel vnd nit darvnter mit einander vm ein maiß winß oder ein orten oder vmb bezalung des bades oder ein fladen oder ein ganß oder ein cappaun oder ein felthun oder anders deßglichen nit vber vier engels spielen. Aber eins iglichen jares so man mit den erlichen frawen und jungfrawen in momnen wyse nach alter gewonheit zu kurtzwylen pfleget mag ein jeder mit eyner oder mehr frawen oder jungfrawen vmb eynen alten torneß eyn male vnd nit mehe auch nit hohere kurtzwylen vnd mommen. Welcher burger oder byseße soliche verbotten spiel in synen wonungen oder dem synen heymlichen oder offentlichen mit willen oder wißentliche gestette vnd verhenge zu thun von weme das were oder worffel darzu lihe oder schulden neme, den wolt der Rat zu glicher wyse als vorgeschrieben steet straffen vnd bußen. Und sollen alle stoben gesellschafften vnd aller hantwerker zu Franckenfort in besten bestellen das solich verboden spiel by inne vff iren stoben vnd gesellschafften nit geschee welche stoben gesellen oder gesellen in hantwerkern soliche verbotten spiel darvber by inen vff iren stoben vnd gesellschafften teden darzu legeten oder sust dazu forderlich weren, teyle und gemeyn daran hetten, dieselben sollen zu der vorgerürten pene noch mit zehen gulden zu pene verfallen syn, so dick des not geschicht. Auch soll kein judde zu Franckenfort wonhafftig oder die herkommen solich verbotten spiele zu Franckenfort in syner wonunge oder dem synen thun oder gestatten als vorgeschrieben steet, welcher jude zu Franckenfort wonhafftig das darvbir thete darzu legete, husete hegete, oder worffel darzu lihe oder schulden neme, den wolt der Rait straffen, vnd mit eynem monadt vff eynen thurn heißen geen darvff zu globen vnd zu bliben oder zwentzig gulden zu buß darvor zu geben one alle gnade.

Allge=

Algemeines und volständiges hauptregister über die aus fünf starken bänden bestehenden anmerkungen der Frankfurter reformation und deren jezigen zusäzen samt anhange, in welchem die grösere oder römische zal I. und der buchstabe a. den ersten band, die andere gleiche zalen, als I. II. III. IV. die fortsezungen, der buchstabe Z. aber diese zusäze nebst ihrem anhange und die kleineren zalen überal die seiten von jedem bande des merern anzeigen.

Ackten s. processchriften, gerichtschreiber.

Acktenbesichtigung oder durchsehung.

ihre

Auslas

Beisizer,

Beisiz der eheleuten,

Bei-

ihn,

Beru-

C

noch

noch

sie

 hal-

sie

Erbfolge oder erbgenüsse der eheleuten,

diese

Erb-

F.

 bleiben

andere

die

Erb=

910. f. gelegenheit zu ihrem ursprunge, 910. 911. f. darauf waren vor alters viele alten adeliche geschlechter, 911. alte verzeichnis aller darauf gewesenen uralten gesellen, 912. ihr fortgang, ihres hauses und namensveränderung, 912. viele von ihren gesellen sind zu den Limburgern übergegangen, 913. verzeichnis der vornemsten von solchen, 913. unrichtigkeit der in Lersnerischer kronik von ihnen stehenden nachricht, 914. wann sie ihre artickel und ord. errichtet und erneuert? 915. IV. 1241. 1245. wann sie eigentlich ihr haus gekaufet und was hievon in ihren alten ord. stehet? 916. ob sie mit rechte sich ganerben, wie die Limburger, nennen können? 916. ob der unterscheid zwischen adelichen und erbaren geschlechtern hier stat findet? 917. Z. 185. IV. 1236. ob vor alters nur adeliche auf selbiger waren oder sein konten? 917. was in den alten ord. zur geselschaftsfähigkeit nötig war? 917. f. von aufname in selbige, 919. ob und wann sie fremde aufgenommen? 920. erleuterung des bisher davon angefürten, 920. f. darauf waren zuweilen vorneme kaufleute, 923. wie derselben grose kaufmanschaft nicht nachteilig? 923. f. 925. Z. 185. f. beschaffenheit des kaufmansadels, 923. f. ob und wie die eigenschaft eines rentenirers der geselschaftsfähigkeit nicht hinderlich? 925. f. darauf waren öfters und sind noch geschickte und tügtige leute, 927. f. auf selbiger waren alzeit und sind noch h. t. viele adeliche, 928. ursachen, warum die Limburger eine grösere anzal, als diese, im Rat erlanget und jene in neueren zeiten sich geschlechter genant? 930. f. bei ihnen war die einschränkung der zal ihrer Ratesglieder nicht nötig, 933. wie stark ihre zal im Rat vor und nach dem bürgervertrage war, und wie sie jezo auf sechse gesezet worden? 933. 957. f. sollen bei aufname ihrer gesellen vorsichtig sein, 933. f. IV. 1246. Z. 274. ihre von alters hergebrachte gerechtsamen und vorzüge sind zwar in den neuen Kaiserl. verord. bestätiget, jedoch wegen so wol der zal, als des erweiterten anverwandschaft verbotes ihrer Ratesglieder, auf gewisse mase geändert und gemäßiget, 934. f. ehedem hatte das schultheisenamt zwischen ihren und den Limburger Ratesgliedern abgewechselt, 935. ungrund, daß sie vorher herunter, aber durch das Baierische testament, wieder empor gekomen, 936. von des lezteren eigentlicher beschaffenheit und wie es zu dieser geselschaft wolstande an sich nichts beiträgt, sondern sie sich jederzeit darin zu erhalten gesuchet? 936. f. IV. 1251. worauf ihr alter und ansehen beruhet? 937. ihrer glieder vorzüge und gerechtsamen sind durch die alten und neuen grundgeseze ausdrücklich bestätiget, 937. sind die vornemsten und haben den ersten stand in der bürgerschaft, 938. werden in hiesigen policeiord. erbare von den geschlechten genant, nötige erleuterung hierüber, 938. f. alle deren glieder sind, one unterscheid, zum ersten stande zu rechnen, 939. f. haben bei allen feierlichen handlungen den fordersten stand, als z. b. die kaiserl. wal und huldigungsfälle hieher gehören, 941. die in den lezten beschreibungen hievon desfals begangenen irtümer und feler werden bemerket und verbessert, 941. f. werden bei den milden stiftungen, als pfleger, alzeit zuerst und neben die Limburger gesezet, 943. 950. die Graduirten beschweren sich über selbige, daß man sie ihnen bei der kaiserl. huldigung von 1706. vorgesezet und was desfals der Rat in seinem berichte an den kaiserl. Reichshofrat angezogen? 943. f. IV. 1239. ob die von den Graduirten gegen sie allein gerichtete beschwerde gegründet? 946. f. gründe und ursachen, welche ihnen, im rangstreite mit den Graduirten, zu statten kommen, 947. f. Z. 186. hiebei komt es auf eines jeden ortes gewonheit und gebrauch an, so dieser geselschaft hier das wort reden, 948. f. ob ihnen hierin hiesige policeiord. zu statten kommen? 949. sie sind von den bürgerl. quartiergeldern und beschwerden frei, was ihnen dagegen bei gefärlichen zeiten ob lieget? 950. da sie den Limburgern gleich zu achten, so werden sie von diesen mit unrechte geringer geachtet, 950. f. IV. 1226. unrichtigkeit der gemeinen nachrichten hievon, 951. eigentliche absicht dieses für sotane geselschaft dienenden aufsazes und ob er einigen nuzen hat? 951. f. f. Limburger geselschaft, ihr recht zu den zwoen oberen ratesbänken, IV. 1221. f. 1230. f. 1232. f. ihr gleiches alter und gerechtsamen mit den Limburgern, ihrer wird im b. v. von 1613. am ersten gedacht, 1228. ob und wie

fern

Frevel, freveler,

Frevelgericht,

was

Geiselschaft, s. vergeiselung.

Geistliche,

Geld,

die

fern

Frevel, freveler,

Frevelgericht,

dessen

J.

stadt-

wie

Johanniterorden,

Journalbücher, s. Handelsbücher.

Juden,

ob

scheß

alleine

No.

Pein=

Peinliche sachen und proces

Pfande, gerichtliche

Pfandglaubiger s. pfande.

Pfandhaus.

Pfandherr.

Pfandinhaber s. pfande.

Pfandnachklage und proces,

Pfandschaften, gemeine

Pfandschaft, gemeine und besondere zugleich,

Pfandschaften, stilschweigende

Schöffendeputation,

Schöffenrat,

Schöffenreferir,

kan?

vorzu-

Vor-

Wirte,

Zinsen

Die vornemsten druckfeler sind also zu verbessern und ändern:

Seite 4. zeil 41. stat spec. 311. lies 305. S. 5. z. 24. stat p. 43. lies 34. S. 23. z. 12. nach E. E. seze hinzu Rat. S. 30. z. 26. stat examines lies exanimes. S. 36. z. 25. stat 1475. lies 1425. S. 48. z. 29. stat 133. lies 33. S. 54. z. 38 stat Küinel lies Kühnell. S. 61. z. 19. nach zusäze seze hinzu s. 17. S. 72. z. 4. nach beiträgen, seze hinzu zur gelersamkeit 2tes stück. S. 77. z. 16. nach und seze hinzu eilften teil s. 150. f. S. 86. z. 5. ob zwar das wort unwissen richtig abgedruckt worden: so sol es doch vieleicht unwesen heisen. S. 115. z. 40 stat 21. lies 2. S. 116 z. 3. stat 553. lies 533. S. 151. z. 7. nach rechtshändel seze hinzu 2ten band. S. 165. z. 27. stat Niederspies lies Riederspies. „ „ z. 28. stat Niederhof lies Riederhof. S. 170. z. 27. nach oben, seze hinzu s. 31. S. 202. z. 40. stat 47. lies 97. S. 204. z. 23. stat extant lies exeant. S. 210. z. 33 nach zusäzen füge hinzu s. 242. S. 211. z. 21. S. 212. z. 2. nach der 4ten forts. seze hinzu s. 242. f. S. 240. z. 23. stat werden lies worden. S. 241. z. 6. stat 30. lies 38. S. 246. z. 35. stat Visitat. lies Reichs. S. 252. z. 15. stat mas lies mes. S. 264. z. 23. stat 255. lies 253. S. 266. z. 27. nach impetratische seze hinzu anwald, sta: gemeiniglich lies genüglich. S. 268. z. 16 stat ebendieses monates lies junii. S. 276. z. 40. nach des seze hinzu *juris*. S. 278. z. 30. stat 19. lies 9. S. 280. z. 28. stat liegenden lies unbeweglichen. S. 284. z. 7. stat *Noeni* lies *Moeni*. S. 299. z. 20. stat zur 1265. und folg. seite lies oben zur 274ten seite. S. 311. z. 15. nach daß seze hinzu man.



